UC-NRLF
*B 516 357

Digitized by Google

BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA

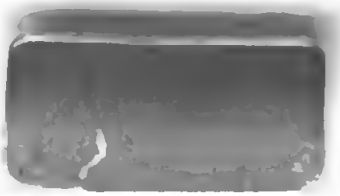

Digitized by Google

BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA

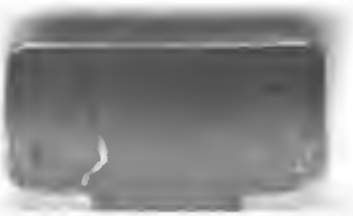

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Regierungsblatt.

Sechzigſter Jahrgang.
Nr. I. bis LXV.

Karlsruhe.
Druck und Verlag von Malſch und Vogel.
1862.

Digitized by Google

LANDESAUSSCHUSS für ELSASS-LOTHRINGEN
BIBLIOTHEK

Digitized by Google

KA120
G43B2
A25
1862

Sach-Register

zum

Großherzoglichen Regierungsblatt vom Jahr 1862.

A.

Seite

Abfertigungsbefugnisse der Nebenzollämter I. Klasse 186. 236
Accis von Erbschaften und Schenkungen, dessen Herabsetzung 255
— dessen Aufhebung von Kalbfleisch 256. 300
Additionalkonvention zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Sardinien 12
Adressen, landständische 100. 231
Allodifikation, siehe Lehen.
Amnestie, allgemeine, für wegen politischer und gemeiner Verbrechen verurtheilte Civil- und Militärpersonen 315
Amortisationskasse, Gewinnziehung 375
— Serienziehung 33
Amtsgerichte, Civilrechtspflege derselben 77
Anlehen, Tilgung der Eisenbahnschulden auf Obligationen 3. 108. 578. 588
— Gewinnziehungen der Eisenbahnschuldentilgungskasse 8. 138. 262. 458
— Serienziehungen der Eisenbahnschuldentilgungskasse 93. 228. 323. 356. 572
Anwaltschaften, Verleihung, Wohnsitzbestimmungen 3. 173. 508
Apothekerlicenzen . . . . . 184. 205. 225. 286 508. 509[3]

B.

Bach'sche Stiftung 148
Berichtigungen im Regierungsblatt 44. 84. 278. 286. 359. 432. 506. 590
zu Seite 20. 59. 219. 268. 447. von 1861 411. 479. 581
Besteuerung der Handel und Gewerbe treibenden Ausländer im Großherzogthum 557
Briefportotaxe, einheitliche 433

C.

Centwald, Stüber-, Zutheilung zum Amtsgericht Eberbach 62
Civilrechtspflege bei den Amtsgerichten 77
Competenzstreitigkeiten, die Ernennung und Zuziehung von Mitgliedern der Gerichtshöfe zur Entscheidung derselben im Staatsministerium 203
Conscription 272. 541
Consulate, Ertheilung des Exequatur an fremde Consuln 105
— Errichtung solcher in fremden Staaten 172. 223

D.

Dekanatswahlen, evangelische . . . . . 322. 351. 352. 354[1]. 518
Diözesansynodal-Wahlen der Dekane . . . . . 322. 351. 352. 354[1]. 518

Digitized by Google

Seite

Döllling und Raupp, Gaswerkinhaber 46. 62. 155
Durlacher Gaswerk, dessen Schuldverschreibung 46. 62. 155

E.

Einstandssumme, deren Erhöhung 59
Eisenbahnanlehen auf Obligationen vom Jahr 1842, dessen Tilgung . . . 3. 108. 578. 588
Eisenbahnbetrieb 107. 226. 323. 497. 506
Eisenbahnbetriebsdienst im Wiesenthal 226
— auf der Station Grötzingen 107
— auf der Bahn zwischen Karlsruhe und Maxau 323. 509
Eisenbahnbetriebseröffnung auf der Heidelberg-Mosbacher Eisenbahn 506
Eisenbahnbrücke bei Kehl, die fortifikatorischen Anlagen 554
Eisenbahnen, Einführung neuer Transportreglements für die badischen Staatseisenbahnen und die unter Staatsverwaltung stehenden Privateisenbahnen 591
Eisenbahnen (Schienenwege), deren Vervollständigung im Großherzogthum 289
— Besetzung der hierzu erforderlichen Bautienste 352
Eisenbahnschuldentilgungskasse, Serienziehungen 93. 228. 323. 356
— Gewinnziehungen 8. 138. 262. 458
— Anlehen 4½prozentiges, dessen Umwandlung in ein 4prozentiges 111. 112. 113. 115. 191. 193. 358
Eisenbahnverbindung mit Bayern zwischen Würzburg und Heidelberg 303
Erbschaftsaccise, deren Herabsetzung 255
Etappengelder 29. 34

F.

Feuerversicherungsanstalt, Umlage für 1861/62 125
Finanzetat (Haupt-), für 1862 und 1863 237

G.

Gaswerkobligationen von Raupp und Dölling 46. 62. 155
Generalbrandkasse, siehe Feuerversicherungsanstalt 351
Gesetz: die Etappengelder betreffend 29. 34
— die frühere Einberufung der Rekruten 37
— die Besteuerung des Zuckers 95
— die Steuererhebung in den Monaten April, Mai und Juni 1862 103
— die Umwandlung des 4½prozentigen Eisenbahnanlehens von 1854 und 1856 111. 112. 113. 115. 191. 193. 358
— die Trennung resp. Erhebung der Gemeinden Rorgenwies und Zuzzenhausen zu selbstständigen Gemeinden 123
— den allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond 201
— die Auslegung des §. 74 der Verfassungsurkunde 233
— den Hauptfinanzetat für 1862 und 1863 237
— die Herabsetzung der Erbschafts- und Schenkungsaccise 255
— die Aufhebung der Accise vom Kalbfleisch 256. 300
— den Bau eines Hauses für die Hofbibliothek ꝛc. 256
— das Budget der Badanstalten für 1862 und 1863 287
— die Vervollständigung der Schienenwege (Eisenbahnen) 289

Digitized by Google

Seite

Gesetz: Einführungs-, zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch 337
— das Gewerbegesetz für das Großherzogthum Baden 409. 417
— die Aufhebung des Lehenverbandes 437
— über Niederlassung und Aufenthalt 445
— die Rechte der Gemeindebürger bezüglich der Beschränkung des Rechts zur Verehelichung . . 448
— die bürgerliche Gleichstellung der Israeliten 450
Gewerbegesetz, siehe Gesetz.
Gewerbesteuer der fremden Handel- und Gewerbetreibenden 557
Gewinnziehungen der Eisenbahnschuldentilgungskasse 8. 138. 262. 458
— der Amortisationskasse 375

H.

Handelsgesetzbuch, allgemeines deutsches 337
Handelsregister, deren Führung 469. 569
— den Sportelansatz und Stempelpapiergebrauch bei demselben 489
Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Sardinien 12
Handel und Gewerbe der Ausländer, deren Besteuerung 557
Hauptfinanzetat für 1862 und 1863 237

I.

Illenau, Heil- und Pflegeanstalt, Kostenbeiträge 587
Israeliten, bürgerliche Gleichstellung derselben 450

K.

Kalbfleischaccise, deren Aufhebung 256. 300
Kanzleigehülfen, deren Bildung und Prüfung 84
Karlsruhe, Stadtgemeinde, deren Schuldverschreibung auf Inhaber 140
Kehl, Militärbaukommission, deren Auflösung 554
Kirchenvermögen, evangelisches, dessen Verwaltung 87
Kompetenz, siehe Competenz.

L.

Landstände, Adressen 100. 231
— Ersatzwahlen zur zweiten Kammer 177. 205. 355². 572. 582
— Ersatzwahl zur ersten Kammer 269
Landpostanstalt, deren Verbesserung 433
Landschäftler, der, eine schweizerische Zeitung, Wiederzulassung derselben 205
Lehensallodifikationen 39. 106. 258
Lehenverbandaufhebung, siehe Gesetz, S. 437. Vollzugsverordnung 566 568

M.

Medaillen (die Namen der Empfänger alphabetisch geordnet).

I. Verleihung der Civilverdienstmedaillen:

a. der großen goldenen:

Bechert, Posterpeditor zu Mosbach 563
Heckmann, Posterpeditor zu Neckargemünd 563

Seite

Medaillen:

Hofmann, Geschirrmeister 369
Honsell, Bürgermeister in Reichenau 370
Stulz, Kriegsministerial-Registrator 320
Bochatzer, Militärbaukondukteur 507
Wolf, Silberverwalter 369

b. der kleinen goldenen:

Berton, Gießmeister 320
Boser, Alois, Hauptlehrer in Oberuhldingen 550
Dahmen, Friedrich, Lokomotivführer von Mannheim 564
Engel, Joh., Straßen- und Damm-Meister in Rheinbischofsheim 6
Fliegauf, Schloßverwalter in Mannheim 369
Fritschi, Franz, Untererheber in Hüfingen 563
Fritschi, Joseph, Materialverwalter bei der Saline Rappenau 6
Hug, Hoffourier 369
Keller, Hofkassendiener 563
Krieger, Konrad, Galleriediener 104
Loser, Joh. Georg, Lehrer an der Rettungsanstalt in Durlach 584
Mühl, Joh. Baptist, Hauptlehrer in Herdern 507
Neuer, Ludwig, Straßenmeister in Eberbach 6
Regenscheid, Peter, Lokomotivführer in Karlsruhe 6
Sartori, Joseph, Brigadier erster Klasse 6
Schulz, Joh., Hoffourier 320
Schwabach, Georg Adam, Zugmeister in Mannheim 6
Spengler, Joh. Philipp, Hauptlehrer in Mannheim 327
Walter, Leibkutscher 369

c. der silbernen:

Albrecht, Christoph, Amtsgerichtsdiener in Neckarbischofsheim 234
Beck, Auditoratsdiener in Mannheim 320
Bender, Philipp, Kanzleidiener 349
Bühler, Basil, Kreiskassediener 327
Centmeier, Johann Heinrich, Oberwachmeister der Unteroffiziersgarde 6
Cerri, Zeugschreiber beim Gouvernement der Bundesfestung Rastatt 320
Deißler, G. A., Amtsgerichtsdiener in Mosbach 234
Fäßler, Michael, Gendarm erster Klasse von der vierten Division 6
Fertig, Profos im vierten Infanterie-Regiment 6
Findling, Magazinsdiener beim Montirungskommissariat in Ettlingen 320
Frohmüller, Fr. M., Gendarm erster Klasse von der dritten Division 6
Gaßmann, Oberwachmeister beim dritten Dragoner-Regiment, Prinz Karl 6
Halle, Moses, israelitischer Hauptlehrer in Gailingen 279
Hofmann, M. F., Briefträger und Packer in Lahr 6
Holzwarth, Steueroberaufseher in Staufen 349
Kaltenbronn, Auditoratsdiener in Karlsruhe 320
Karcher, Schloßdiener in Baden 369
Kehlhofer, Wilhelm, Stallbediente 221

Digitized by Google

Seite

Medaillen:
Köhler, Kanzleidiener 584
Krauß, Lorenz, Gefangenwärter in Donaueschingen 91
Kromer, J. A., Brigadier erster Klasse von der vierten Division 6
Kutterer, Untererheber in Marlen 234
Lautner, Garnisonsfourier in Mannheim 6
Lederer, Steueroberaufseher in Pforzheim 349
Leger, Hausmeister in Rastatt 369
Merkel, Peter, Diener der zweiten Kammer der Landstände 320
Meyer, Bureaudiener in Karlsruhe 369
Nold, Franz Karl, Untererheber in Oetigheim 222
Schilling, Kasernendiener in Mannheim 320
Schnappinger, Arbeitshausaufseher in Freiburg 91
Stiefel, Hospitalportier in Mannheim 320
Sütterlin, Georg, Heizer, von Buggingen 584
Völkle, Bürgermeister in Hütten 229
Wesch, Gouvernementsfourier beim Gouvernement der Bundesfestung Rastatt 320
Wolbert, Benedikt, Amtsgerichtsdiener in Heidelberg 234
Ziegler, Georg, Diener der ersten Kammer der Landstände 320
Medikamententaxe, Revision 335
Militärbaukommission für Kehl, deren Auflösung 554
Militärsachen:
die Etappengelder betreffend 29. 34
die frühere Einberufung der Rekruten 37
die Erhöhung der Einstandssummen 59
die Konskription 272. 541
die Leitung des Sanitätsdienstes bei Militärpferden und Benennung der Militärthierärzte: „Oberpferdeärzte und Pferdeärzte“ 336
Münzvertrag, Nachweisung des Vollzuges 85

N.

Namensänderungen 41. 105. 350. 353. 587
Neckarzölle, Aufhebung 443
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 445

O.

Oberkirchenrath, katholischer, dessen Aufhebung 561
Oberschulrath, Errichtung eines solchen 325
Oberstiftungsrath, Errichtung eines solchen 561
Obligationen der Gasfabrikanten Raupp und Dölling 46. 62. 155
Ordenssache (die Namen in alphabetischer Ordnung).

Ordensverleihungen.

Orden vom Zähringer Löwen:

1. Das Großkreuz:

Chelius, Dr., Geheimer Rath 38
Conway, Vicomte von, Intendant der Civilliste Seiner Majestät des Königs der Belgier 549

Seite

Ordenssache:

Lannoy, Graf von, Oberſthofmeiſter Sr. Königlichen Hoheit des Herzogs von Brabant 549
Straten Ponthoz, Graf van der, Oberhofmarſchall Seiner Majeſtät des Königs der Belgier 549

2. Das Kommandeurkreuz I. Klaſſe.

Bormann, General und Flügeladjutant Seiner Majeſtät des Königs der Belgier . . 549
Devaux, Jules, Sekretär Seiner Majeſtät des Königs der Belgier 549
Kuntz, Generallieutenant (den Stern) 317
Mittermaier, Dr., Geheimer Rath (den Stern) 1
Rau, Dr., Geheimer Rath (den Stern) 104
Siegel, Dr., Generalſtabsarzt (den Stern) 579

3. Das Kommandeurkreuz II. Klaſſe.

Aretin, Freiherr von, Königlich Bayeriſcher Geheimer Rath ꝛc. 583
Burnell, Major, Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Grafen von Flandern . . . 549
Coumes, Kaiſerlich Franzöſiſcher Oberingenieur 5
Eſchbach, Dekan, Miniſterialrath 5
Fooz, de, Dr., Profeſſor in Lüttich 30
Haas, Oberhofgerichts-Vicekanzler 318
Jallenques, Kaiſerlich Franzöſiſcher Staatsprokurator 319
Kinberger, Miniſterialrath 147
Kuntz, Stadtdirektor (mit Eichenlaub) 104
Machiels, A. J., geweſener Großherzoglicher Generalkonſul in Amſterdam 583
Oettinger, Dr., Hofrath 147
Renz, von, Oberſt 319
Rinck, von, Generalmajor (mit Eichenlaub) 317
Roller, Dr., Geheimer Hofrath. 1
Schönau, Freiherr von, Hofoberforſtmeiſter 430
Waag, Generalmajor (mit Eichenlaub) 317
Wangenheim, Freiherr von, Herzoglich Sachſen-Koburg-Gothaiſcher Hofmarſchall . . 440
Zeroni, Oberſt 317

4. Das Ritterkreuz.

Abegg, Dr., Königlich Preußiſcher Geheimer Juſtizrath 171
Achenbach, Ludwig, erſter Bürgermeiſter der Stadt Mannheim 318
Adä, C. F., Großherzoglich Badiſcher Conſul 13
Bathedat, Roger, Kaiſerlich Franzöſiſcher Geſandtſchafts-Attaché 583
Benkiſer, Oberhofgerichtsrath in Mannheim 318
Brunet, Kaiſerlich Franzöſiſcher Commissaire central in Straßburg 319
Chazal, Baron, Königlich Belgiſcher Lieutenant in Brüſſel 550
Cohauſen, von, Königlich Preußiſcher Genie-Major (mit Eichenlaub) 5
Cramer, Oberzollinſpektor in Freiburg 318
Cron, Geheimer Referendär im Miniſterium des Innern 318
Doll, C., Großherzoglich Badiſcher Conſul 13
Doll, Stadtpfarrer (mit Eichenlaub) 221

Digitized by Google

Seite

Ordenssache:

Eichrodt, Bezirksförster in Gernsbach 319
Fabert, von, Hauptmann 318
Fauler, Eduard, erster Bürgermeister der Stadt Freiburg 318
Filippi, Graf, Inspect. princip. à la Comp. des chemins de fer in Straßburg . . 550
Fischer, Dr., Medizinalrath (mit Eichenlaub) 5
Fortenbach, Fürstlich Hohenlohe-Langenburg'scher Domänen-Direktor 453
Frech, Oberstlieutenant 318
Freydorf, von, Major 318
Fröhlich, Geheimer Regierungrath in Karlsruhe 318
Fuchs, Oberhofgerichtsrath in Mannheim 318
Heidenreich, Oberkriegskommissär 318
Hildebrandt, Hofgerichtsrath in Bruchsal 318
Hitzig, Dr., Professor an der Universität Heidelberg 318
Hoffmann, Oberstlieutenant 317
Keller, Franz, Oberbaurath (mit Eichenlaub) 318
Kirchgeßner, Domänenverwalter in Offenburg 318
Könige, Forstmeister, Forstinspektor in Heidelberg 318
Kotz, Münsterpfarrer in Konstanz 319
Kuhn, Pfarrer in Gamshurst 319
Langsdorff, von, Pfarrer in Auggen 319
Löffel, Bezirksförster in Langensteinbach 319
Löwengard, Direktor der Versicherungsgesellschaft des deutschen Phönix in Frankfurt a. M. 319
Märcker, Dr. F. A., Professor in Berlin 139
Martynoff, Kaiserlich Russischer Architekt 583
Mezger, Medizinalrath, Amtsarzt in Heidelberg 318
Mördes, Gräflich Langenstein'scher Domänen-Direktor (mit Eichenlaub) 319
Obermüller, Friedrich, Oberingenieur 318
Paris, Viktor, Postrath 318
Pfistermeister, Königlich Bayrischer Gendarmeriehauptmann 31
Rees, Medizinalrath, Amtsarzt in Müllheim 318
Reischach, Freiherr von, Oberstlieutenant 5
Renz, von, Major 318
Rieder, Oberamtmann in Waldshut 318
Ruppert, Kaiserlich Königlich Oesterreichischer Baudirektor (mit Eichenlaub) 38
Schenkel, Dr., Kirchenrath (mit Eichenlaub) 1
Schmitt, Ministerialrath im Ministerium des Innern 318
Sexauer, Baurath 318
Seyfried, von, Ministerialrath im Justizministerium 318
Sponeck, Graf Wilhelm von, Kammerherr 319
Steiger, Pfarrer 440
Stern, von, Oberstlieutenant 318
Sutter, Fabrikant (mit Eichenlaub) 234
Tröger, Ministerialrath im Finanzministerium 318
Veiel, von, Dr., Königlich Württembergischer Hofrath 267
Weber, Hofgerichtsrath in Mannheim 318

Digitized by Google

Seite

Ordenssache:

Weber, Dr., Professor, Vorstand der höhern Bürgerschule in Heidelberg 318
Zittel, Dr. Karl, Stadtpfarrer in Heidelberg 319

Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen fremder Orden erhielten:

Becker, Baurath 579
Bohlen-Halbach, Legationssekretär 91
Buchdunger, Stadtpfarrer 31
Buß, Dr., Hofrath 370
Chelius, Dr., Geheimer Rath 91. 550
Dusch, von, Ministerialrath 370
Edelsheim, Freiherr von, Kammerherr 440
Froben, von, Geheimer Kriegsrath 139
Gemmingen, Pleikart, Freiherr von und zu 440
Häußer, Dr., Hofrath 31. 229
Holzing, von, Oberstlieutenant 31
Keller, Oberst, Chef des Generalstabs 91
Keller, Oberbaurath 579
Kirchoff, Dr., Professor 31
Kuntz, Generallieutenant 453
Lämmert, H., Großherzoglich Badischer Vizekonsul 171. 229
Lindenmeyer, Stadtpfarrer 229
Minet, Dr., Legationsrath 370
Neubronn, von, Oberst 454
Rau, Dr., Geheimer Rath 147
Schaible, Stadtdirektor 580
Schepp, Lehrer und Konstrukteur 124
Schill, Referendär 91
Schneider, Hauptmann 550
Schuh, Stadtpfarrer 353
Schürmayer, Dr., Geheimer Hofrath 279
Süpfle, Rechtsanwalt 91
Villiez, von, Oberst 454
Wechmar, von, Oberst 507. 580

Organisation:

die Zutheilung des ehemaligen Stüber-Centwaldes zum Amt und Amtsgericht Eberbach . 62
des Eisenbahnbetriebsdienstes auf der Station Grötzingen 107
" " im Wiesenthal 226
die Aufhebung der Posthalterei Munzingen 138
" " " " Waghäusel 294
die Posterpedition, den Telegraphendienst und die Omnibus-Fahrten in Rippoldsau . . . 227
die Errichtung einer Posterpedition in Albbruck 227
" " " Poststallmeisterei in Mosbach 286
des Eisenbahnbetriebsdienstes zwischen Karlsruhe und Maxau 323. 509
die Aufhebung des katholischen Oberkirchenrathes und die Errichtung des katholischen Oberstiftungsrathes 561. 562

Digitized by Google

Seite

Organisation:
die Errichtung eines Oberschulraths 325
und Besetzung der für die Fortsetzung des Eisenbahnbaues erforderlichen Stellen 352
die Einstellung des Posterpeditions- und Telegraphendienstes in Rippoldsau 442
die Errichtung einer Haltstation bei Istein 443
„ „ „ Poststallmeisterei in Todtnau 497
des Post- und Eisenbahnbetriebsdienstes Heidelberg-Mosbach 497
der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung 546

P.

Patentertheilungen 27. 28. 59[3]. 82. 84[4]. 100. 138[3]. 184[3]. 185. 186. 236. 261. 277[3]. 374[3] 442
505. 506[2]. 510[3]. 524. 525. 540. 546[2]. 547[3]. 548. 555. 582

Postsachen:
Postdistanzenbestimmung für den Postomnibus zwischen Freiburg und Schaffhausen . . . 7
die Aufhebung der Posthalterei Munzingen 138
die Errichtung einer Posterpedition in Albbruck 227
die Errichtung einer Poststallmeisterei in Mosbach 286
die Aufhebung der Poststallmeisterei Waghäusel 294
die Verbesserung der Landpostanstalt 433. 435
die Einführung der einheitlichen Briefportotaxe im Innern 435
die Aufhebung der Bestellgebühr für Briefe und Kreuzbandsendungen 436
die Einführung einer festen Fachgebühr 436
die Einstellung des Posterpeditions- und Telegraphendienstes in Rippoldsau 442
die Errichtung einer Poststallmeisterei in Todtnau 497
den Post- und Eisenbahnbetriebsdienst — Heidelberg-Mosbach 497
Preisvertheilung, akademische zu Heidelberg 571
Privateisenbahnen, siehe Eisenbahnen.
Prüfung im Forstfache 32. 539
— medizinische Vor- und Hauptprüfungen 44. 173. 323. 442. 572
— der Zahnärzte 82
— der Pharmazeuten . . . . . 184. 205. 225. 286. 508. 509[3]
— im Berg- und Hüttenfach 186
— der Postaspiranten 230
— der Notariatskandidaten 259. 586
— der evangelischen Pfarrkandidaten 259
— der Kameralkandidaten 375. 555
— der Lehramtskandidaten 505
— die zweite juristische 543
— der Rechtskandidaten 585

R.

Raupp und Dölling, Gaswerkunternehmer in Durlach und Konstanz 46. 62. 155
Rechtsanwälte, deren Wohnsitze 3. 173. 508
Regierungsblatt, Preisbestimmung 36
Rentenscheine 3½prozentige, deren Einlösung 108
Rheinschifffahrtsabgaben, die Vorausentrichtung derselben 186. 187. 540

Digitized by Google

Seite

Rechnungsnachweisungen über den Staatshaushalt für 1858 und 1859 231
Reglements, siehe Transportreglements.
Rekrutirung 272. 541. 544
Rheinbrücke, stehende, Bau zu Coblenz 273
— feste zwischen Mannheim und Ludwigshafen 303. 310

S.

Sanitätsdiener, deren Gebühren für amtliche und Privatleistungen . . . . . 209—219
Sardinien, Handels- und Schifffahrtsvertrag 12
Schenkungsaccise, deren Herabsetzung 256
Schillersche Zweigstiftung 554
Schuldverschreibungen der Stadt Karlsruhe auf Inhaber 140
— von den Gaswerk-Inhabern Raupp und Dölling . . . 46. 62. 155. 180
Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond 201. 205. 225
Schulwesen im Großherzogthum, dessen Beaufsichtigung und Leitung 325. 355
Schwurgerichtspräsidenten, deren Ernennung 40. 203. 322 373. 519
Serienziehungen der Amortisationskasse 33. 323
— der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse 93. 228. 356. 572
Staatseisenbahnen, siehe Eisenbahnen.
Staatsprüfung, siehe Prüfungen.
Staatsschuldpapiere, eingelöste, deren Verbrennung 300
Staatsvertrag mit Bayern, die Eisenbahnverbindung ꝛc. 303
Steuer von Zucker 95. 97
— Erhebung in den Monaten April, Mai und Juni 1862 103
— — für die Jahre 1862 und 1863 253
— Gewerbe- der Ausländer 557
Stiftungen: 15—27. 41—44. 148—154. 174—177. 180—184. 281—285 291. 296. 330. 457. 493—497. 501—505. 512—517. 520—524
Stiftung Ihrer Königlichen Hoheiten des Großherzogs und der Großherzogin in das Krankenhaus zu Baden 225
— Friedrich-Luisen-Bezirksspital in Heidelberg 15
— der Frauen und Jungfrauen zu Karlsruhe 261
— zur Aussteuer angehender Lehrfrauen zu Baden, Rastatt und Freiburg 107
— zur Armen-Unterstützung in Baden 261
— Schiller-, badische Zweigstiftung 554
Stipendium, das kleinere altbadische Juristenstipendium 204
— der Friedrich-Christiane-Louisen-Stiftung für das höhere Schulfach 285
Stüber-Centwald 62

T.

Taxen der Medikamente 335
Telegraphendienst in Rippoldsau 227
Telegraphenstationen-Eröffnung für den allgemeinen Verkehr 509
Transport-Reglements für die badischen Staatseisenbahnen und die unter Staatsverwaltung stehenden Privateisenbahnen 591

Digitized by Google

Seite

U.

Uebereinkunft mit der Oesterreichischen Regierung bezüglich der Behandlung der Verlassenschaften gegenseitiger Unterthanen 224
Uebersicht der Hauptergebnisse der Amtsgerichts-Thätigkeit 77
— — — — Thätigkeit der Gerichtshöfe und Staatsanwälte 131
— des Standes der Wittwenkasse der Civil-Angestellten 164
— — — — allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse 205
— der Studirenden auf den Universitäten Heidelberg und Freiburg 260
— des Standes der General-Brandkasse 351
— — — — General-Wittwenkasse 527
— — — — Wittwenkasse für die Angestellten der Civil-Staatsverwaltung . . . 575
— der Frequenz der Gelehrten- und der höhern Bürgerschulen 98
— — Schülerzahl des Polytechnikums 586

V.

Verbrennung eingelöster Staatspapiere 300
Verehelichung, Aufhebung der Beschränkungen des Rechts zu derselben 448
Verordnung zum Vollzug des Gesetzes, die Etappengelder betreffend 34
— Höchstlandesherrliche, die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens . . . 87
— die Umwandlung der 4½ prozentigen Eisenbahn-Anlehen in 4proz. und die Aufkündigung 113. 115. 191. 193
— Höchstlandesherrliche, die Gebühren der Sanitätsdiener 209–219
— den Vollzug des Gesetzes, den allg. Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond betr. . 225
— die Steuererhebung für die Jahre 1862 und 1863 253
— Höchstlandesherrliche, die Beaufsichtigung und Leitung des Schulwesens . . 325. 355
— zum Vollzug des Gewerbegesetzes 417
— Höchstlandesherrliche, die Verbesserung der Landpostanstalt 435. (433)
— die Führung der Handelsregister, Sportelansatz und Stempelpapiergebrauch . 469. 489
— den Vollzug des Art. 33 des Einführungsgesetzes zum allg. deutschen Handelsgesetzbuch 490
— die Besteuerung der im Großherzogthum Handel und Gewerbe treibenden Ausländer 557
— zum Vollzug des Gesetzes (S. 437), die Aufhebung des Lehenverbandes . . 566. 568
— die Aufhebung des katholischen Oberkirchenrathes 561
— Errichtung eines katholischen Oberstiftungsrathes 562

W.

Wahlen der evangelischen Dekane 322. 351. 352. 354
Wittwenkasse, der Angestellten der Civil-Staatsverwaltung und die Sustentation für die Hinterbliebenen derselben 164. 573
— allgemeine Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse 201. 205. 225
— General- 527

Z

Zehntschuldentilgungskasse, Bestimmung des Zinsfußes im Jahr 1862 28
Zeitungen, Wiederzulassung verbotener 373. 374
Zollgesetze, provisor., Zustimmungs-Adresse der Landstände 100
Zollwesen, die Abfertigungsbefugniß des Nebenzollamts I. zu Lörrach 186
— die Aufhebung des Neckarzollamts Heidelberg 443
Zucker-Steuer 95

Digitized by Google

Personal-Register

zum

Großherzoglichen Regierungsblatt vom Jahr 1862.

(Die Namen derjenigen Personen, welche Orden und Medaillen erhalten haben, sind im Sach-Register unter „Orden" und „Medaillen" aufgeführt.)

A.

	Seite
Abegg, Geheimer Finanzrath	257
Abele, Zollinspektor	2
Aberle, Rechnungsrath	172
Abresch, Münzmeister †	110
Achert, Oberamtsrichter	6
Aleck, Jos., Lehrer der höhern Bürgerschule	321
Alt, Assistenzarzt	39
Amann, Oberamtsrichter	7
Amann, Hofgerichtsrath	320
Ambros, Postkassier	493
Ammann, Ministerialrath	124
Ammann, Ludwig, Referendar	543
Andriano, Revisor	565
Aneshänsel, Amtsarzt ꝛc.	290
Anniser, Stiftungsrevisor	565
Armbruster, Oberschulrath	328
Arnold, Wilhelm, Pfarrkandidat	259
Asal, Bezirksförster	172
Asmus, Diözesan-Dekan	352

B.

Baader, Oberamtmann	202
Bachmann, Pfarrer	321
Baden, Pfarrer	350
Banz, geistlicher Verwalter †	525
Bartholme, Pfarrer	258
Bastian, Rudolf, Forstpraktikant	32
Battlehner, Dr., Assistenz- und Badarzt	492. 551
Bauer, Domänen-Verwalter	92
Bauer, Herrmann, Referendär	543
Bauer, Franz, Gymnasiallehrer	551
Bauer, Postkassier	552
Bauer, Oberarzt	564
Baumann, Bezirksförster †	286
Baumann, Oberzollinspektor	454
Baumann, Not.-Praktikant	586
Baumeister, Professor	268
Baumgärtner, Dr., Geheimer Hofrath	280
Baur, Apotheker	509
Bayer, von, Albrecht, Lieutenant	371
Bayer, Postmeister	493
Bayer, Bezirksförster	510
Bazin, Konsul in Marseille	172
Bechtold, v. Ehrenschwert, Hofgerichtssekretär	257
Beck, von, Hauptmann v. A. C. †	154
Beck, Pfarrer †	236
Beck, Kriegskontroleur	328
Beck, Hauptzollamtsverwalter	454
Beck, Dr., Regimentsarzt	456
Beck, von, Oberst a. D.	499
Becker, Komp.-Kommandant	222
Becker, Eisenbahnkassier	454
Beck, Emil, Berg- und Hüttenwerks-Praktikant	186

Digitized by Google

	Seite
Bender, Dr., Universitäts-Bibliothekar	492
Benitz, Oberamtmann a. D.	491
Benz, Domänen-Verwalter	38
Benz, Jos., Pfarrer	268
Benz, Kilian, Pfarrer	280
Berckmüller, Oberbaurath	371
Berg, Friedrich von, Rechtspraktikant	14
Bertsch, Amtsrevisor	172
Biehler, Pfarrer	350
Biehler, städt. Bezirksförster	551
Binder, Pfarrer	580
Bingner, Regierungsassessor	491
Binz, Pfarrer †	28
Birnbacher, Revisor a. D.	565
Bittmann, Hauptamtsverwalter	2
Blaile, Arthur, Kameralpraktikant	555
Blank, Pfarrer	329
Blas, Theodor, Assistenzarzt	39
Blas, Julius, Assistenzarzt	39
Blater, Amtsrevisor	38
Blattmann, Oberamtmann	104
Bleymann, Hauptamtsverwalter	105
Bleymann, Hauptzollamtsverwalter	454
Blittersdorf, von, Amtsrichter	550
Bode, Regierungsrath	61
Bodenius, Oberpostmeister	493
Böckel, Pfarrer †	301
Böckh, von, Münzmeister	97
Böckh, von, Direktor	440. 552²
Böcklin, von, Friedrich, Hauptmann	222
Böcklin, von, Oberlieutenant	223
Böhringer, Dr., Gymnasiallehrer	551
Bösch, Registrator	566
Böttlin, Oberlieutenant	222
Bohm, Rechnungsrath	455
Bohm, Hofgerichts-Direktor	203
Bosch, Oberpostmeister	202
Bossert, Hauptmann	222
Braun, Adolph, Pfarrer	553
Braun, Pfarrer †	266
Braun, Pfarrer	581
Bretschger, Postmeister	492
Broglie, Rudolph, Lieutenant	584
Broll, Pfarrer	582
Bronn, Dr., Hofrath †	278
Brückner, Major	328
Brugger, Pfarrer	456
Brummer, Dr., Regimentsarzt	456
Buchegger, Dr., Geh. Hofrath und Leibarzt	31
Bucherer, Revisor	38
Bücheler, Dr., Professor	92
Bührle, Pfarrer	553
Bundschuh, Pfarrer	512
Bürkel, Assistenzarzt	39
Bürkle, Pfarrer †	336
Bürkle, Regierungssekretär	551
Buhlinger, Franz, Kameralpraktikant	556
Buisson, Hofgerichtsrath †	60
Buisson, Lieutenant	77
Bumüller, ehemal. Konsul	327
Buß, Jos., Rechtspraktikant	14

C.

	Seite
Camerer, Hofgerichtsrath †	102
Cassinone, Hauptmann †	110
Castorph, Expeditor	565²
Chelius, Oberamtsrichter	7
Chrismar, von, Oberamtmann	104
Clausing, Regierungsrath †	236
Clebsch, Dr.. Professor	454
Cloßmann, von, Amtsrichter	492
Cnefelius, Kirchenrath †	202. 295. 376
Commerell, Hauptmann v. A. C.	14
Courtin, Oberzollinspektor a. D.	440
Cramer, Oberzollinspektor a. D.	454
Creuzburg, Stiftungsrevisor	565
Cron, Postmeister	493

D.

	Seite
Danzi, Geheimer Finanzrath †	266
Davans, von, Postkassier a. D.	295
Davans, von, Eisenbahninspektor	493
Deetken, Stadtpfarrer †	232
Degen, Johann, Pfarrkandidat	259
Deininger, Postinspektor	493
Deimling, Oberschulrath	565
Deitigsmann, Pfarrer	235
Delorme, Herrmann, Lieutenant	371
Deru, Ingenieur	329
Derndinger, Rechtsanwalt	173
Diemer, Eisenbahnbaukassier	2
Dietz, Lehrer am Pädag. u. höhern Bürgerschule	39

Digitized by Google

	Seite
Dietz, Friedrich, Postpraktikant	230
Dietz, Dr., Geheimer Referendär	552
Dietz, Hofmaler und Professor	543
Diez, Oberrechnungsrath a. D.	565
Dilger, Medizinalrath	2
Dill, Amtsrichter	6
Dillinger, Postkassier	493
Disch, Pfarrer	235
Dölter, Revisor	551
Dörflinger, Amtsrevisor †	154
Dold, Pfarrer	268
Doll, Stadtpfarrer	230
Doll, Kanzleirath †	286
Dorner, Karl, Amtsrichter	105
Drach, Revisor	321
Duffing, Fahrpostkassier	551
Durban, Gymnasiallehrer	492

E.

Eberhard, Anton, Pfarrer	230
Eberle, Pfarrer †	154
Eck, Pfarrer	341
Edelmann, Sekretär	564. 565
Ehrenberg, von, Hauptmann †	236
Eichrodt, Lieutenant	179
Eimer, Amtsarzt ꝛc.	290
Eisenlohr, Generalkassier †	232
Eisenlohr, Ludwig, Apotheker	286
Eisenlohr, Professor †	444
Eisenlohr, Justizministerial-Sekretär	492
Eisenlohr, Finanzrath	553
Engler, Pfarrer	442
Engler, Oberlieutenant	499
Eschborn, Amtmann	202
Exter, August, Referendär	543

F.

Faas, Heinrich, Referendär	543
Faber, von, Oberlieutenant	223
Fackler, Pfarrer	585
Fähndrich, prakt. Arzt	572
Faller, Amtswundarzt	97
Farenschon, Karl, Referendär	543
Feder, von, Amtmann	551
Federle, Bezirksbauinspektor	553
Fehnenberger, geistlicher Rath †	232
Feig, Stadtpfarrer	2
Feldbausch, Oberarzt	564
Feldbausch, Geheimer Hofrath	6
Felder, Oberamtmann †	60
Fesenbeckh, Vikar	124
Fetzer, Hofrichter	203
Fink, Dr., Medizinalrath	2
Fischer, Kanzlist †	110
Fischer, Definitor †	278
Fischer, Revisor	321
Fischer, ehemaliger Lieutenant	348
Fischer, Friedrich, Lieutenant	371
Fischer, Ingenieur	492
Fischer, Postkassier a. D.	552
Fischer, Franz, ehemaliger Lieutenant	584
Fischer, Pfarrer †	590
Fischinger, Emil, Hauptamtskontroleur	2
Fischler, prakt. Arzt	572
Fischler, Amtsrichter	580
Flachsland, Oberlieutenant	223
Fleischmann, ehemaliger Lieutenant	564
Fliegauf, Pfarrer	350
Föhlisch, Geheimer Rath †	525
Föhrenbach, Lieutenant	499
Förderer, Stadtpfarrer	269
Forch, Geheimer Finanzrath	321
Fräßle, Pfarrer	230
Frech, Oberstlieutenant	327. 500
Frey, Amtmann	202
Frey, Domänen-Verwalter	202
Freydorf, von, Oberst	327. 455
Freyrich, Pfarrer †	556
Frick, Dr., Oberschulrath	328
Friedeburg, von, Oberlieutenant	92. 223
Friedel, Regimentsquartiermeister	328
Friedrich, Pfarrer	508
Fritsch, Heinrich, Pfarrkandidat	260
Fritz, Dr., Amtsgerichtsarzt	97
Froben, Ludwig, Lieutenant	371
Frohmüller, Rath	491
Fuchs, Professor	321
Füller, Amtsrichter	349
Fürstenberg, Karl Egon, Fürst von, Generallieut.	441
Funke, Stiftungsrevisor	565
Futterer Domänen-Verwalter	553

G. Seite

Gackstatter, ehemaliger Lieutenant 500
Gangnuß, Hofgerichts-Sekretär 492
Ganter, Julius, Forstpraktikant 32
Ganter, Oberamtsrichter 97
Garth, Pfarrer † 102
Gastel, Apotheker 508
Gaum, Assistenzarzt 39
Gebhard, Dr., Finanzassessor 105. 553
Gebhard, Dr., Physikus † 154
Gebhardt, Pfarrer † 556
Gehr, Pfarrer 372
Geiger, Heinrich, prakt. Arzt 173
Geiger, Postkassier 552
Gemmingen, Bernhard Freihr. von, Rechtspraktikant und Hofjunker 14. 140
Geppert, Amtsrichter 580
Gerbel, Hofgerichtsrath 320
Gerstner, Theodor, Amtsrichter 105
Gerstner, Ernst, Ingenieur 329
Gesell, Hauptamtsverwalter 2. 454
Gidemann, Wilhelm, Referendär 543
Gigandet, Stiftungsrevisor 565
Gillmann, von, Lieutenant 45
Gilm, von, Oberlieutenant 500
Ginshofer, Pfarrer 280
Glaser, Wilhelm, Kameralpraktikant 556
Glaß, Hauptamtsverwalter 124
Gleichenstein, von, Lieutenant 45
Gleichmann, Obereinnehmer † 278
Göler, Freiherr von, Oberlieutenant 92
Göler, Freiherr von, Stadtdirektor 97
Göler, Freiherr von, Generalmajor v. A. C. † 232
Gönner, Albert Rudolf, Rechtspraktikant 14
Götz, Oberst 327
Goldschmidt, Gregor, Pfarrer 581
Goldschmitt, Fürstlich Fürstenbergischer Hofkaplan 2
Goll, Wilhelm, Amtmann 551
Goller, Assistenzarzt 39
Gratz, Hofrath 371
Greiff, Bauinspektor † 60
Grießelich, Oberlieutenant 222
Grohe, Hofgerichtsrath 320
Groß, Pfarrer 585
Großmann, Oberzoll-Inspektor 455
Großmann, Assistenzarzt 295
Großmüller, Oberrechnungsrath 455
Gruber, Oberschulrath 328
Guggert, Dekan und Stadtpfarrer † 110
Guldin, Jos., Lieutenant 371
Gutmann, Postkassier 493
Gutsch, Amtsrichter 172

H.

Haaf, Pfarrer 442
Haager, Oberrechnungsrath 7
Haas, Oberamtmann 551
Haas, Oberhofgerichts-Vizekanzler 203
Haaß, Georg, Pfarrkandidat 259
Haaß, Dekan und Stadtpfarrer † 506
Haberer, Professor † 590
Haberstroh, Jos., Pfarrer 235
Haberstroh, Sebastian 441
Hacker, Rath 371
Häußer, Albert, Pfarrkandidat 260
Hagen, Hauptamtskontroleur 105
Hahn, Erwin, Hauptamtskontroleur 105
Hain, Stadtpfarrer † 590
Haitz, Amtsgerichtsarzt 491
Hamm, Diözesan-Dekan 351
Hammer, Pfarrer 296
Hammes, Postrevisor 552
Hammetter, Amtsrevisor 235
Harrer, Postmeister 223
Harrer, Amortisationskasse-Direktor 321
Hartweg, Bezirksförster 172
Hasenstab, Major 77
Hasenstab, Hauptmann a. D. 179
Haub, Postoffizial † 266
Hauger, August, Rechtspraktikant 14
Haury, Oberamtsrichter 6
Hauser, Leopold, Pfarrer 32
Hauser, Ferdinand, Pfarrer 322
Hausrath, Stadtvikar 124
Hautz, Hofrath † 60
Heck, Assistenzarzt 39
Heckle, Hofgerichts-Registrator 92
Heiligenstein, von, Hofgerichts-Sekretär 492
Heim, Pfarrer 267
Heimann, Aler., Großherzoglicher Konsul 224
Heisler, Pfarrer 373
Helbing, Bauinspektor 105
Helbing, Stadtvikar 230
Helbing, Diözesan-Dekan 351

Digitized by Google

	Seite
Heller, Pfarrer	372
Helmholz, Dr., Hofrath und Prorektor	2. 32
Helmle, Oberamtsrichter	7
Hemberger, Bezirksbauinspektor	553
Heuhöfer, Dr., Pfarrer †	590
Henking, Rittmeister †	208
Henn, Professor	551
Henuin, Theodor Graf von, Referendär	543
Henzler, Pfarrer	581
Hepp, Pfarrer †	232
Hermany, Pfarrer †	336
Herrer, Oberrechnungsrath †	376
Herrmann, Oberpferdearzt	456
Hettich, Hofgerichtskanzlist	38
Hettich, Pfarrer	372
Heuberger, Oberarzt	456
Hildebrandt, Max, Kameralpraktikant	555
Hilpert, Oberlieutenant	77
Hirsch, Amtsrichter †	301
Höll, Oberstiftungsrath	500
Hönig, Wilhelm, Pfarrkandidat	259
Höpfner, Pfarrer †	232
Hört, Rechtsanwalt	3
Höfer, Amtsrevisor	550
Hofer, Schriftverfasser	508
Hoffmann, Oberlieutenant	223
Hofmann, Pfarrer	442
Hofmann, Hauptamtskontroleur	553
Hofmeister, Pfarrer	350
Hohenlohe-Langenburg, Fürst Herrman von, Generalmajor	441
Holtz, Oberlieutenant	223
Holzing, von, Oberst	327
Holzmann, Pfarrer	580
Horg, Hauptzollamtsverwalter	455
Hübsch, Oberamtmann	104
Hüetlin, städtischer Bezirksförster	38
Hüther, Stabsquartiermeister	328
Hufschmidt, Oberamtsrichter	7
Hufschmidt, Stiftungsrevisor	565
Hugel, Pfarrer	350
Hunoltstein, Otto von, Lieutenant	371

J.

Jägerschmid, Postverwalter	258
Jagemann, von, Oberlieutenant	223
Imhoff, Rheinzollamtskontroleur †	60
Jörger, Pfarrer	585
Jolly, Dr., Ministerialrath	268
Jost, Hofökonomierath	280
Jost, Aug., Rath	371
Junghanns, Hofgerichtsrath	320
Junghanns, Amtsrichter	492

K.

Kageneck, von, Ingenieur	329
Kamerer, Pfarrer	104
Kamm, Hofgerichts-Assessor	92
Kamm, Pfarrer	124
Kamm, Karl, Referendär	543
Kappes, Professor	32
Katz, Karl, prakt. Arzt	173
Keim, Postkassier	295
Keim, Buchhalter	553
Keimer, Expeditor a. D.	565
Keller, Ministerialrath	92
Keller, Oberst	327
Keller, Karl, Lieutenant	456
Kemm, Postoffizial	584
Keppner, Assistenzarzt	39
Kern, Dekan und Pfarrer	235
Kern, Pfarrer	512
Kesselbach, Leopold, Posipraktikant	230
Khuon, von, Major	179
Kiesser, Hauptmann	222
Kieser, Pfarrer †	36
Kieser, Verwalter	97
Killy, Rechnungsrath a. D.	172
Kinberger, Ministerialrath a. D.	172
Kirchgeßner, Oberlieutenant	584
Kirn, Staatsrath ꝛc.	203
Kirn, Stadtpfarrer	371
Kirn, Ludwig, prakt. Arzt	173
Kist, Pfarrer	296
Klein, Amtsrevisor †	60
Klein, Regierungsrath	290
Klein, Ferdinand, Lieutenant	584
Kleinpell, Hauptzollamtskontroleur	455
Kleiser, Pfarrer	321
Kleiser, von, Rittmeister	565
Kleudgen, von, Sekretär a. D.	565
Knaupp, Pfarrer	280
Knieriem, Pfarrer	508
Knies, Dr., Direktor des Oberschulraths	92. 328

Digitized by Google

	Seite
Knippenberg, Lieutenant	328
Köffing, Dr., Domkapitular	39
Kohler, Pfarrer †	350
Kohlund, Rechnungsrath †	60
Konzet, Joh., Referendär	543
Kopp, Karl, Rechtspraktikant	14
Kopp, Ferdinand, Forstpraktikant	32
Kraus, Amtsgerichtsarzt †	278
Kraus, Oberlieutenant	222
Krauth, Oberrechnungsrath †	208
Kreglinger, Pfarrer	235
Kreuzer, Pfarrer	341
Kreuzer, Medizinalrath	2
Kriechbaum, Stadtpfarrer †	232
Kritzer, Wund- und Hebarzt	173
Kromer, Albert, Kameralpraktikant	1
Krumm, Regimentsarzt	456
Krummel, Ministerial-Sekretär	268
Krutina, Bezirksförster	172
Kuen, Medizinalrath	2
Kuenzer Emil, Forstpraktikant	32
Kürzel, Pfarrer	585
Küßwieder, Amtsrichter	257
Kuntz, Stadtdirektor	97
Kusel, Medizinalrath	553
Kußmaul, Dr., Professor	370
Kuttruff, Pfarrer	268

L.

Lamert, Pfarrer	442
Lamey, Dr., Staatsrath ꝛc.	456
Lammert, Pfarrer a. D.	268
Laudenberg, von, Oberlieutenant †	222, 266
Landolt, Adolf, Postpraktikant	230
Lang, Oberamtmann	104
Lang, Amtsrichter	257
Lang, Amtsrevisor †	301
Langenhager, Pfarrer	581
Langsdorff, Dr. von, Amtsarzt	290
Lanz, Pfarrer	554
Laubis, Oberschulrath	328
Lauer, Rechnungsrath	491
Lauter, Wiesenbaumeister	552
Lebeau, Major	179
Lebeau, Oberlieutenant	223
Leber, Theodor, prakt. Arzt	173
Lederle, Pfarrer	32
Lederle, Karl, Rechtspraktikant	14
Lederle, Julius, Postpraktikant	230
Leeger, Postoffizial	585
Leibfried, Georg, Pfarrkandidat	260
Leinbach, Karl, Apotheker	225
Leiningen, Graf von, Oberlieutenant	499
Lelbach, Oberforstrath	553
Lembke, Kriegskommissär †	286
Lender, Joseph, Pfarrer	280
Lender, Xaver, Pfarrer	512
Leonhard, Eduard, Rechtspraktikant	14
Leonhard, Dr. von, Geheimer Rath †	36
Leonhard, Bezirksbauinspektor	223
Lepique, Finanzrath	580
Leuchsenring, von, ehemaliger Hauptmann	14
Letzgus, Pfarrer	511
Lichtenauer, Oberlieutenant	223
Lichtenauer, Postkassier	552
Liehl, Not.-Praktikant	586
Lindenmayer, Ingenieur	329
Lindenmeyer, Pfarrer	39
Litschgi, Otto, Referendär	543
Litschgi, Pfarrer	581
Litterst, Pfarrer	497
Löhle, Lizeallehrer	38
Löhr, Pfarrer	329
Ludwig, Lieutenant	419
Ludwig, Kanzleirath †	582
Lugo, Amts- und Amtsgerichtsarzt	124
Lumpp, Amtmann	202
Lumpp, Bezirksbaumeister †	286
Luschka, Assistenzarzt	39

M.

Machiels, ehemaliger Konsul	564
Magny, Assistenzarzt	39
Majer, Pfarrer	203
Maier, Oberchirurg	456
Maier, Stiftungsrevisor	565
Maier, Ludwig, Pfarrer	580
Mainhard, Amtmann †	286
Malzacher, ehemaliger Lieutenant	280
Mangold, Schriftverfasser	508
Mangoldt, von, Dr. und Professor	492
Mann, Pfarrer †	178
Manz, Oberstiftungsrath	500
Marbe, Rechtspraktikant	586

Digitized by Google

	Seite
Martin, Oberamtmann	104
Martin, Dr., Medizinalrath †	178
Martin, Dr., Oberarzt	456
Martini, Kanzleirath	7
Martini, Pfarrer	268
Mathe, Revisor	321
Mathis, Registrator	268
Mathy, Staatsrath und Direktor	441
Maurer, Heinrich, Pfarrkandidat	259
Maus, Assistenzarzt †	228
Mayer, Stabsarzt	328
Mayer, Silvester, Pfarrer	372
Mayer, Theobald, Pfarrer	373
Mayer, Aug., Referendär	543
Mayer, Kanzleirath †	556
Meel, Bezirksförster	172
Meister, Pfarrer †	154
Mergele, Pfarrer	280
Merz, Assistenzarzt	39
Merz, Amtsrichter	97
Merz, Daniel, Lieutenant	371
Metzger, Karl, Pfarrer	7
Metzger, Joh. Jos., Pfarrer	501
Meyer, Post- ꝛc. Verwalter	552
Meyr, Hofgerichtsrath	320
Mezel, ehemaliger Bezirksförster	38
Michael, Major v. A. C. †	540
Miller, Pfarrer	372
Mohl, Lieutenant	499
Mohr, Pfarrer	581
Mollenbec, von, Legations-Sekretär	92
Mone, Dr., Lehrer	321
Moppey, Amts- und Amtsgerichtsarzt	124
Moriell, Stiftungsrevisor	202. 565
Morstadt, Postmeister	492
Mühling, Hofrichter	203
Müller, Dr., Hofrath	2
Müller, Münzkontroleur †	94
Müller, Eisenbahnkassier	235
Müller, ehemaliger Lieutenant	257
Müller, Dekan und Pfarrer	268
Müller, Arwed, Lieutenant	328
Müller, Max, Lieutenant	328
Müller, Dr., Oberarzt	456
Müller, Pfarrer	456
Müller, Oberamtmann	551
Mündel, Alex., Referendär	543
Mußler, Amtsrichter	585

N.

Näher, Ingenieur	329
Nebenius, Karl, prakt. Arzt	173
Nerlinger, Stabsarzt	328
Neubronn, Friedrich von, Rechtspraktikant und Hofjunker	14. 61
Neubronn, von, Bezirksförster †	510
Neumann, Amtsrichter	492
Neuthard, Pfarrer †	186
Neydeck, Kanzleirath	565
Nikolai, Ministerialrath	552
Nock, Sekretär	328
Nörbel, Pfarrer	581
Nokk, Rudolph, Regierungs-Sekretär	235

O.

Oberle, Pfarrer	329
Obermüller, Post- ꝛc. Verwalter	454. 552
Obert, Pfarrer	296
Oehling, Pfarrer	497
Oettinger, Dr., Hofrath und Prorektor	551
Oettinger, Major	328
Oßwald, Eisenbahnkassier	454

P.

Päßler, Wilhelm, Referendär	543
Pahl, Rechtsanwalt	46
Pecher, Revisor †	186
Petitjean, Postmeister	492
Pfaff, Lyzeallehrer	38
Pfaff, Hofgerichts-Sekretär	492
Pfeiffer, Stadtpfarrer	235
Pfister, Eisenbahnbau-Kassier	2
Pfister, Pfarrer	230
Pfister, Franz Joseph, Pfarrer	441
Pflüger, Oberschulrath	328
Pfreundschuch, Pfarrer	268. 286
Poppen, Ministerialrath	202. 223
Porbeck, von, Lieutenant	499
Prestinari, Hofrichter	203
Prestinari, Revisor	329
Provence, Hauptzollamtskontroleur	455
Prutscher, Pfarrer	457

Digitized by Google

Seite

R.

Ramstein, Karl, Referendär 543
Rauch, Amtsrichter 585
Reichenbach, Pfarrer 585
Reichlin, Pfarrer 372
Reichlin-Meldegg, von, Geh. Regierungsrath a. D. 551
Reichlin-Meldegg, von, Lieutenant 45
Reiner, Not.-Praktikant 259
Renk, Oberamtmann 551
Reun, Pfarrer 295
Resch, Pfarrer 350
Restle, Pfarrer 230
Ribstein, Hugo, prakt. Arzt 173
Richard, Oberrechnungsrath 564. 565
Rieff, Bezirksbaumeister † 154
Riegel, Stadtdirektor † 154
Riehm, Professor 455
Riehm, Diözesan-Dekan 351
Ries, Postmeister 492
Ries, Postoffizial 584
Riesterer, Dr. Martin, Priester 376
Riesterer, Pfarrer 442
Riesterer, Helfereikaplan † 540
Riggler, Assistenzarzt 39
Rihm, Pfarrer 101
Rinck, Franz von, Lieutenant 14. 327
Ringer, Oberzollinspektor a. D. 440
Rinkenburger, Pfarrer 235
Ritter, Pfarrer † 60
Röderer, Pfarrer 372
Rößler, Pfarrer 329
Rolfus, Pfarrer 60
Roller, Dr., Geh. Rath 268
Roman, Geh. Finanzrath 653
Romer, Pfarrer 539
Rosenfeldt, Oberrechnungsrath † 232
Roßhirt, Dr., Geheimer Rath 500
Roßknecht, Assistenzarzt 39
Rost, Oberzollinspektor 455
Roth, Theodor, Referendär 543
Roth, Kirchenrath 202
Roth, Bezirksförster † 286
Roth Freih. von Schreckenstein, Hofmarschall † 590
Rotteck, von, Amtsrichter 257
Rüdt von Collenberg-Eberstadt, Major v. A. C. † 12
Ruff, Pfarrer 321

Seite

Ruoff, Postmeister 492
Rupp, Pfarrer 235
Ruth, Ingenieur † 186

S.

Sachs, Oberlieutenant 327
Sachs, Oberinspektor 454
Sachs, Oberamtsrichter 491
Sachs, Eisenbahnamts-Vorstand 493
Sättele, Bezirksförster † 582
Salzer, Lyzeallehrer 38
Sander, Lieutenant 499
Sauer, Diözesan-Dekan 354
Sar, Apotheker 509
Sari, von, Regierungsrevisor † 278
Schäfer, Joseph, Forstpraktikant 32
Schäfer, Johann, Pfarrkandidat 259
Schäffer, Pfarrer 508
Schäuble, Eisenbahnbaukassier 2
Scharnberger, Hauptmann v. A. C. † 12
Schefold, Pfarrer 321
Schell, Pfarrer 501
Schember, Phil., Kameralpraktikant 556
Scheuermann, Amtsrichter † 154
Scheyrer, Ferdinand, Lieutenant 371
Schick, Postoffizial 585
Schill, Karl, Sekretär 235
Schiller, Lyzeumslehrer 551
Schilling, von, Rittmeister 222
Schilling, von, Forstmeister † 556
Schilling, Franz von, Lieutenant 2
Schilling, von, Oberlieutenant 92
Schilling, von, Major 77
Schilling, Hofgerichtsrath † 301
Schilling, K. von, Lieutenant 584
Schindler, geistlicher Rath † 28
Schlehner, Rechtspraktikant 586
Schleyer, Dr., geistlicher Rath † 94
Schmich, Rittmeister 565
Schmid, Pfarrer 511
Schmidt, Geheimer Finanzrath 257
Schmidt, Assistenzarzt 39
Schmidt, Kanzleirath 455
Schmidt, Pfarrer 493
Schmidt, Oberstiftungsrath 500
Schmidt, prakt. Arzt 572

Digitized by Google

	Seite
Schmitt, Ingenieur	329
Schmitt, Revisor †	548
Schmittbaur, Zahlmeister †	94
Schmolk, Hauptzollamtskontroleuer	455
Schmolk, Postkassier	552
Schneider, Oberlieutenant	223
Schnetzler, Eisenbahnverwalter	321
Schönfeld, Dr., Hofastronom	2
Scholl, Diakonus †	510
Schollenberger, Assistenzarzt	39
Schoner, Pfarrer †	266
Schonhard, Oberlieutenant	222
Schreckenstein, Frhr. Roth von, Hofmarschall †	590
Schreiber, Staatsministerial-Registrator	565
Schrickel, Oberlieutenant	584
Schrickel, Dr., Geheimer Rath	31
Schrof, Pfarrer	581
Schrott, Rudolf, Sekretär	235
Schuberg, Major	179
Schürmayer, Dr., Geheimer Hofrath	2
Schütz, Jakob, prakt. Arzt	173
Schuler, Pfarrer	553
Schulz, Oberstlieutenant v. A. C †	60
Schumacher, Pfarrer	203
Schupp, Amtmann	551
Schwarz, Pfarrer	92
Schwarz, städtischer Bezirksförster	552
Schweikart, Pfarrer †	208
Schweiß, Oberpostmeister	493
Seebach, von, Rittmeister v. A. C.	500
Seelos, prakt. Arzt	572
Seidel, ehemaliger Lieutenant	440
Seilnacht, Pfarrer	493
Seippel, Registrator	564
Seitz, Pfarrer	296
Seldeneck, von, Bezirksförster a. D.	553
Seldeneck, von, Oberlieutenant	257
Senger, von, Oberamtmann	202
Sensburg, von, Oberzollinspektor	455
Serrer, Pfarrer	235
Seubert, Dr. Moritz, Hofrath	371
Seubert, Lieutenant	92
Seuffert, Hauptzollamtskontroleur	455
Seuffert, Amtsrevisor †	556
Seyauer, Hauptamtsverwalter †	110
Seybel, Amtmann	551
Seybel, Bezirksförster	38
Seyfried, von, Ministerialrath	491
Siegel, Dr., Badarzt	105
Siegel, Assessor	328
Simmler, Amtsrichter	257
Singer, Theodor, Rechtspraktikant	14
Sommer, Hauptmann v. A. C †	28
Speer, Oberamtsrichter	7
Spengler, Pfarrer	501
Speri, Assistenzarzt	39
Speri, Amtsrichter	585
Spiegel, Pfarrer	342
Spitz, Dr., Professor	551
Sponeck, Graf Karl von, Oberstlieutenant	455
Springer, Hofgerichtsrath	320
Städele, Oberkirchenrath †	12
Stahl, Stabspferdearzt	328
Staiger, Pfarrer	280
Staß, Apotheker	184
Staudenmeier, Pfarrer	268
Stehberger, Dr., Geheimer Hofrath	2
Steibig, Hauptzollamtskontroleur	455
Steidel, Pfarrer	104
Stein, Oberamtsrichter	6
Stein, Amtsrichter	320
Steinam, Oberpostrath †	582
Steinbach, Staatsministerial-Expeditor	565
Steiner, Adam, Kameralpraktikant	555
Steinmann, Ingenieur	492
Stengel, Major v. A. C.	327
Stephan, Gymnasiallehrer	39
Stern, von, Oberstlieutenant	499
Stetten, von, Amtsrichter	492
Stetten, von, Major	500
Steyert, Pfarrer	371
Stimmel, Kanzlist a. D.	92
Stockmar, Regimentsquartiermeister a. D.	511
Stößer, Oberamtmann	104
Stößer, von, Kammerherr	222
Stoll, Amtsrevisor	172
Stoll, Adolf, Kameralpraktikant	556
Stolz, Joh. Baptist, Pfarrer	258
Stolz, Alois, Pfarrer	512
Storz, Pfarrer	223
Stratthaus, Pfarrer	501
Striegel, ehemaliger Lieutenant	500

Digitized by Google

Seite

Strobel, Pfarrer † 376
Ströbe, Stadtvikar 230
Ströbe, Regierungsrath 552
Stroh, Xaver, Oberrechnungsrath a. D. 38
Stroh, Athanas, Oberrechnungsrath † 376
Strohmayer, Pfarrer 580
Stromeyer, Oberrechnungsrath a. D. 492
Stuber, Ingenieur 329²
Sulzmann, Assistenzarzt 39
Susann, Pfarrer 329

T.

Taruffello, Hauptamtskontroleur 105
Theobald, von, Generalmajor † 154
Thiry, prakt. Arzt 572
Thome, ehemaliger Oberlieutenant v. A. C. 234
Thumb, Post- und Bahnverwatter 7
Torrent, Schriftverfasser 508
Traub, Jos., prakt. Arzt 173
Traumann, Konsul 105
Tritschler, Regimentsarzt 456
Tröger, Ministerialrath 552²
Tröger, Domänenverwatter 38
Trunk, Gymnasiallehrer 39

U.

Uexküll, von, Oberforstrath † 444
Ullrich, Pfarrer 441
Ustänber, Pfarrer 258

V.

Valois, Pfarrer 501
Vering, Dr., Professor 290
Vetter, Amtsgerichtsarzt 39
Vierordt, Regierungs-Assessor 552
Villiez, von, Oberst 327. 455
Vincenti, von, Lieutenant 370
Vincenti, Otto von, Amtsrichter a. D. 491
Vincenti, Karl von, Amtsrichter 491
Vittali, Postverwalter 223
Vogel, von, Hauptmann 222
Vogelmann, Dr., Staatsrath ꝛc. 456
Vom Rath, Wilhelm, Konsul in Amsterdam 564
Vowinkel, Assistenzarzt 39

W.

Wagemann, Dr., Amtsgerichtsarzt 39

Seite

Wagner, Hauptmann v. A. C. 179. 234
Wagner, Ludwig, Lieutenant 371
Wagner, Ignaz, Pfarrer 441
Wagner, Hauptzollamtsverwatter 455
Wagner, Oberstiftungsrath 500
Wagner, Pfarrer (in Köndringen) 511
Wagner, Registrator 551
Wagner, Forstrath 553
Waibel, von, Potizeikommissär † 359
Watser, Dekan und Pfarrer 441
Watz, Dr., Professor 154
Weber, Oberpferdearzt 328. 456
Wedekind, Oberamtsrichter 7
Wehrle, Pfarrer 554
Weindel, Pfarrer 457
Weißer, J., Referendär 543
Weitzel, Oberpostmeister 492
Weizet, Friedrich, Rechtspraktikant 14
Weizel, Dr., Staatsrath ꝛc. 456
Weizet, Lieutenant 499. 584
Wette, Finanz-Inspektor 553
Weng, Hofrevisor 230
Weniger, Post- und Eisenbahnverwalter 584
Wenz, Pfarrer 493
Werber, prakt. Arzt 572
Werner, Apotheker 205
Wickter, Hauptzollamtsverwalter 455
Widman, Oberpostmeister 492
Wiel, Assistenz- und Badarzt 551
Wietand, Ludwig, Sekretär 321
Wielandt, Militär-Wittwen-Kassier † 154
Wietandt, Hofgerichts-Assessor 320
Wieser, Graf von, Major v. A. C. † 540
Wilhelmi, Dr., Amtsgerichtsarzt 39
Withelmi, Dr., Medizinalrath † 60
Wilkens, Amtsrichter 585
Will, Georg, Kameralpraktikant 556
Witt, Joh. Nep., Pfarrer 235
Will, Kart, Pfarrer 235
Williard, Revisor 565
Wiltiard, Julius, Lieutenant 371
Willibald, Assistenzarzt 39
Willin, Pfarrer † 154
Willmann, Hofkupferstecher und Professor 543
Witzer, Hauptamtskontroleur 2
Winnefeld, Amtmann 104

Digitized by Google

	Seite
Winter, Stadtdirektor	551
Winterhalter, Assistenzarzt	39
Wittmer, Amtsgerichtsarzt	39. 202
Wölfel, Oberarzt	456
Wörter, Pfarrer	372
Wohnlich, Apotheker	509
Wohnlich, Eduard, Kameralpraktikant	555
Wolf, Eugen, prakt. Arzt	173
Wolf, Regierungsrath	551
Woringen, Dr. von, Hofrath	2
Würth, Amtsgerichtsarzt	39
Würth, Oberstiftungsrath	500
Wundt, Amtsrichter	492
Wurth, Oberchirurg	456

3.

	Seite
Zandt, Diözesan-Dekan	354
Zeitvogel, Pfarrer	581
Zeller, Dr., Universitäts-Professor	172
Zeroni, Franz, Rechtspraktikant	14
Ziegenfuß, Postkassier	552
Ziegler, Präsident des Oberstiftungsrathes	440. 552
Ziegler, Karl, Forstpraktikant	32
Zimmermann, Pfarrer †	301
Zipse, Pfarrer	203
Zittel, Regierungs-Assessor	551
Zittel, Emil, Pfarrverweser	564
Zolg, Pfarrer	154
Zugschwerdt, Pfarrer	497
Zwiebelhofer, Expeditor †	582

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 9. Januar 1862.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Justizministeriums: Die Versetzung des Rechtsanwaltes Hörth betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Finanzministeriums: Die Tilgung des auf Obligationen aufgenommenen Eisenbahnanlehens vom Jahr 1842 betreffend.

Dienstledigung.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 24. Dezember v. J.
gnädigst bewogen gefunden,

dem Geheimen Rath Dr. Mittermaier in Heidelberg den Stern zum bereits innehabenden Kommandeurkreuz,

dem Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Illenau, Geheimen Hofrath Dr. Roller das Kommandeurkreuz, und

dem Kirchenrath Dr. Schenkel in Heidelberg das Ritterkreuz mit Eichenlaub des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 14. Dezember v. J.
gnädigst bewogen gefunden:

dem Kameralpraktikanten Adalbert Kromer von Lahr die bei der Zolldirektion erledigte Sekretärstelle zu übertragen;

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 28. Dezember v. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Zollinspektor Abele in Basel den Rang eines Hauptzollamtsverwalters zu ertheilen;

dem Hauptamtsverwalter Bittmann in Leopoldshöhe die erledigte Stelle des Hauptamtsverwalters bei dem Hauptzollamt Mannheim zu übertragen;

den Hauptamtskontroleur Gesell in Neufreistett zum Hauptamtsverwalter zu Leopoldshöhe zu befördern;

den Hauptamtskontroleur Wilsser in Randegg in gleicher Eigenschaft zum Hauptsteueramt Neufreistett zu versetzen;

den Hauptamtsassistenten Kameralpraktikanten Emil Fischinger in Kehl als Hauptamtskontroleur bei dem Hauptsteueramt Randegg anzustellen;

den Kameralpraktikanten Emil Pfister zum Eisenbahnbaukassier in Heidelberg,

den Kameralpraktikanten August Diemer zum Eisenbahnbaukassier in Radolfzell,

den Kameralpraktikanten Johann Schäuble zum Eisenbahnbaukassier in Thiengen zu ernennen;

dem Professor Dr. Helmholtz an der Universität Heidelberg, so wie

den Professoren Dr. von Woringen und Dr. Müller an der Universität Freiburg den Charakter als Hofrath zu verleihen;

den bisher mit der Aufsicht über die Sternwarte zu Mannheim betrauten Dr. Schönfeld zum Hofastronomen zu ernennen;

dem Medizinalrath Dr. Schürmayer in Emmendingen,

dem Hofrath Dr. Erhberger in Mannheim den Charakter als Geheimer Hofrath,

den Amtsärzten Loer in Ueberlingen, Kuen in Ettlingen, Kreuzer in Durlach, so wie dem Salinenarzt Dr. Fink in Rappenau den Charakter als Medizinalrath zu verleihen;

dem Lieutenant Franz von Schilling vom dritten Infanterie-Regiment die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem Armee-Corps zu ertheilen, mit der Erlaubniß, in fremde Dienste zu treten.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten Karl Egon von Fürstenberg auf die Stadtpfarrei Neustadt präsentirten bisherigen Pfarrverweser Joseph Anton Feig daselbst wurde am 12. Dezember v. J. die kirchliche Institution ertheilt.

Ebenso wurde dem von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten Karl Egon von Fürstenberg auf die Hofkaplanei Heiligenberg präsentirten bisherigen Hofkaplaneiverweser Johannes Goldschmitt daselbst am 19. Dezember v. J. die kirchliche Institution ertheilt.

Digitized by Google

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Versetzung des Rechtsanwaltes Hörst betreffend.

Durch diesseitigen Beschluß vom Heutigen ist Rechtsanwalt Valentin Hörst auf sein Ansuchen von Buchen nach Tauberbischofsheim versetzt worden.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 19. Dezember 1861.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Eisenlohr.

Die Tilgung des auf Obligationen aufgenommenen Eisenbahnanlehens vom Jahr 1842 betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter dem Heutigen in Gegenwart einer Großherzoglichen Kommission folgende Obligationen vom 1842r Eisenbahnanlehen in Gemäßheit der diesseitigen Bekanntmachung vom 21. November d. J., Regierungsblatt Nr. LIII., gezogen worden sind:

Von den Obligationen zu 1000 fl. die Nummern

37	375	771	1179	1685	2457	2773	3286	3923	4387	4608
95	400	862	1181	1907	2599	2948	3590	3949	4394	4644
102	420	872	1280	1913	2602	3025	3651	4012	4461	4666
110	510	948	1347	2085	2607	3103	3772	4132	4521	4785
288	586	1025	1499	2314	2643	3179	3792	4265	4535	4966
308	606	1082	1619	2355	2730	3284	3833	4360	4544	5100
321	686	1104	1680	2359						

Von den Obligationen zu 500 fl. die Nummern

91	1428	2637	3445	4191	5191	6043	7576	8769	9610	10887
193	1487	2723	3574	4245	5266	6088	7636	8926	9728	10906
229	1510	2948	3624	4321	5340	6138	7648	9095	9834	10927
561	1572	2960	3829	4497	5370	6235	7758	9140	9924	10956
593	1597	2983	3872	4533	5428	6273	7773	9149	10061	10982
608	1701	3032	3893	4669	5456	6433	7794	9153	10457	11014
816	1829	3034	3897	4764	5497	6500	7968	9278	10468	11038
833	1853	3086	3898	4862	5596	6516	8126	9304	10475	11042
878	1868	3118	3936	4881	5695	6583	8132	9344	10561	11243
993	1936	3133	4041	4899	5737	6684	8141	9488	10574	11355
1031	2053	3281	4052	4973	5770	6879	8351	9513	10650	11382
1064	2093	3296	4087	4996	5850	6981	8367	9527	10660	11481
1197	2154	3351	4123	5138	5960	7235	8505	9594	10702	11597
1289	2266	3378	4148	5141	6008	7291	8549	9596	10719	11819
1360	2372	3392	4183	5162	6028	7315	8744	9609	10871	11976
1421	2546	3421								

Digitized by Google

Von den Obligationen zu 100 fl. die Nummern

112	2340	3212	5163	6893	9344	11125	12557	14680	15774	17207
216	2423	3296	5200	6894	9358	11152	12670	14791	15802	17542
282	2436	3482	5353	6917	9576	11232	12893	14794	15904	17567
337	2456	3660	5378	7119	9648	11281	12932	14800	15975	17570
357	2539	3689	5401	7126	9734	11291	13011	14836	15982	17751
435	2583	3707	5447	7179	9742	11369	13254	14944	16083	17862
458	2753	3773	5482	7496	9754	11411	13284	15013	16122	17966
602	2780	3825	5659	7848	9854	11523	13304	15028	16147	17978
957	2822	3854	5726	7853	9903	11524	13381	15070	16159	17987
968	2826	3966	5788	7984	9964	11579	13422	15170	16175	18011
1022	2828	4267	5845	8064	10016	11622	13423	15175	16196	18020
1071	2843	4406	5876	8309	10052	11749	13602	15281	16379	18135
1083	2950	4424	5938	8333	10069	11838	13612	15434	16541	18173
1259	2951	4480	6028	8346	10078	11839	13717	15488	16621	18175
1261	2982	4486	6161	8393	10172	11865	13745	15504	16637	18242
1287	3029	4492	6186	8592	10199	11928	13840	15506	16778	18259
1348	3075	4710	6292	8631	10272	11988	13925	15523	16913	18347
1358	3091	4779	6302	8708	10341	12059	13935	15569	16978	18366
1359	3092	4869	6324	8721	10345	12105	14132	15571	17044	18374
1580	3117	4918	6341	8942	10509	12217	14225	15595	17061	18377
1876	3158	4940	6364	8951	10641	12221	14258	15623	17066	18433
1987	3182	4990	6485	9129	10648	12261	14316	15647	17091	18448
2055	3194	5015	6554	9181	10815	12307	14349	15676	17140	18480
2161	3209	5117	6845	9223	10995	12363	14548	15738	17165	18744

Vom 1. Juli 1862 an hört die Verzinsung dieser Obligationen auf. Wer die Rückzahlung früher zu erhalten wünscht, kann sie vom 1. Januar nächsten Jahrs ab mit den Zinsen bis zum Zahlungstage zu beliebiger Zeit bei der Großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse erheben.

Karlsruhe, den 27. Dezember 1861.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Vogelmann.

Vdt. Glock.

Diensterledigung.

Die evangelische Pfarrei Ottenheim, Dekanats Mahlberg, mit einem zu 832 fl. berechneten Einkommen ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Nr. II.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 15. Januar 1862.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Medaillenverleihungen. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Handelsministeriums: Den Postomnibus zwischen Freiburg und Schaffhausen betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Finanzministeriums: Die vierte diesjährige Gewinnziehung des Lotterieanlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend. Die am 28. Oktober 1859 abgeschlossene Additionalconvention zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Sardinien betreffend.

Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 30. Dezember v. J.

gnädigst bewogen gefunden,

dem Ministerialrath, Dekan Eschbach zu Hochsal, so wie

dem Kaiserlich Französischen Oberingenieur Coumes in Straßburg das Kommandeurkreuz zweiter Klasse,

dem Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim, Medizinalrath Dr. Fischer das Ritterkreuz mit Eichenlaub und

dem Oberstlieutenant Freiherrn von Reischach, Kommandeur der dritten Gendarmerie-Division, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen;

unter dem 4. Januar d. J.

dem Königlich Preußischen Genie-Major von Cohausen in Rastatt das Ritterkreuz mit Eichenlaub des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Digitized by Google

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 30. Dezember d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Brigadier erster Klasse Joseph Sartori von der dritten Division,
dem Lokomotivführer Peter Regenscheid in Karlsruhe,
dem Zugmeister Georg Adam Schwabach in Mannheim,
dem Straßen- und Damm-Meister Joh. Engel in Rheinbischofsheim, und
dem Straßenmeister Ludwig Neuer in Eberbach,

die kleine goldene Civilverdienstmedaille, so wie

dem Oberwachmeister der Unteroffiziersgarde, Johann Heinrich Centmayer,
dem Profos Fertig im vierten Infanterie-Regiment,
dem Garnisonsfourier Lautner in Mannheim,
dem Oberwachmeister Gaßmann beim dritten Dragoner-Regiment Prinz Karl,
dem Brigadier erster Klasse J. A. Kromer von der vierten Division,
dem Gendarmen erster Klasse Fr. M. Frohmüller von der dritten Division,
dem Gendarmen erster Klasse Michael Fäßler von der vierten Division, und
dem Briefträger und Packer M. F. Hofmann in Lahr

die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen;

unter dem 3. Januar d. J.

dem Materialverwalter Joseph Fritschi bei der Saline Rappenau in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistungen die kleine goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 9. Januar d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Geheimen Hofrath Feldbausch auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Lebensalters und Kränklichkeit, unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, in den Ruhestand zu versetzen;

den dem Sekretariate des Hofgerichts des Mittelrheinkreises beigegebenen Amtsrichter Ludwig Dill auf sein unterthänigstes Ansuchen aus dem Großherzoglichen Staatsdienste zu entlassen;

die Amtsrichter:

Achert in Donaueschingen,
Stein in Ettlingen,
Haury in Wiesloch,

Digitized by Google

Speer in Meersburg,
Hufschmidt in Mannheim,
Chelius in Mannheim,
Helmle in Waldkirch,
Wedekind in Achern und
Amann in Konstanz

zu Oberamtsrichtern zu ernennen;

dem zur Zeit dienstlich beurlaubten Oberrechnungsrath Haager in Offenburg die ehrerbietigst nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienst zu bewilligen;

dem Registrator Eduard Martini bei der Direktion der Verkehrsanstalten den Titel „Kanzleirath" zu verleihen;

den Postoffizialen Joseph Thumb in Heidelberg zum Post- und Bahnverwalter zu ernennen und demselben die Verwaltung der Post- und Eisenbahnexpedition Emmendingen zu übertragen.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten Karl Egon von Fürstenberg auf die Pfarrei Emmendingen ab Egg, Dekanats Engen, präsentirten bisherigen Pfarrverweser Karl Metzger daselbst wurde am 19. Dezember v. J. die kirchliche Institution ertheilt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Postomnibus zwischen Freiburg und Schaffhausen betreffend.

In Folge der am 1. Februar l. J. stattfindenden Verlegung des Poststallmeistereidienstes Höllsteig in das Sternenwirthshaus daselbst werden die Extrapostdistanzen festgesetzt, wie folgt:

zwischen Höllsteig und Freiburg auf 72,544′ oder 2,9 geographische Meilen,
zwischen Höllsteig und Lenzkirch auf 49,038′ oder 2,0 geographische Meilen,
zwischen Höllsteig und Neustadt auf 49,000′ oder 2,0 geographische Meilen,

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 7. Januar 1862.

Großherzogliches Handelsministerium.
Weizel.

Vdt. Nokk.

Digitized by Google

Die vierte diesjährige Gewinnziehung des Lotterieanlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Das Ergebniß der heute stattgehabten vierten diesjährigen Gewinnziehung des oben bemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf 1. April 1862 durch die Eisenbahnschuldentilgungskasse bezahlt werden.

Auf Verlangen der Loosbesitzer geschieht aber die Auszahlung auch vor der Verfallzeit und zwar gegen Abzug eines halben Kreuzers vom Gulden.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1861.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Glock.

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse vom Jahr 1845 von vierzehn Millionen Gulden

gehörigen 1000 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

Vierundsechzigsten Ziehung

am 30. Dezember 1861 unter Aufsicht der großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 30. November 1861 gezogenen 20 Serien.

613. 1239. 1619. 1833. 2683. 2786 2886. 3953. 4286. 4450. 4802. 5266. 5606. 5597. 6585. 6712. 6715. 7087. 7275. 7900.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
30601	47	30617	47	30633	70	30649	47	61915	47	61931	70
30602	47	30618	70	30634	47	30650	47	61916	47	61932	70
30603	47	30619	47	30635	47	61901	47	61917	47	61933	70
30604	47	30620	70	30636	70	61902	70	61918	70	61934	47
30605	70	30621	70	30637	70	61903	70	61919	70	61935	47
30606	47	30622	70	30638	70	61904	70	61920	70	61936	70
30607	70	30623	70	30639	70	61905	70	61921	70	61937	47
30608	70	30624	47	30640	47	61906	47	61922	47	61938	47
30609	70	30625	70	30641	47	61907	47	61923	47	61939	47
30610	47	30626	47	30642	47	61908	70	61924	70	61940	47
30611	47	30627	47	30643	70	61909	70	61925	47	61941	70
30612	47	**30628**	**1000**	30644	70	61910	47	61926	70	61942	47
30613	70	30629	70	30645	70	61911	70	61927	70	61943	47
30614	47	30630	47	30646	70	61912	70	61928	47	61944	47
30615	47	30631	70	30647	47	61913	47	61929	47	61945	47
30616	47	30632	70	30648	70	61914	47	61930	47	61946	70

Digitized by Google

II.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
61947	70	91601	70	134105	70	139259	70	144263	70	197617	47
61948	47	91602	70	134106	47	139260	70	144264	47	197618	47
61949	47	91603	70	134107	70	139261	70	144265	70	197619	47
61950	70	91604	70	134108	70	139262	47	144266	47	197620	70
80901	47	91605	70	134109	47	139263	47	144267	47	197621	47
80902	47	91606	70	134110	70	139264	47	144268	70	197622	70
80903	47	91607	47	134111	47	139265	70	144269	70	197623	70
80904	47	91608	70	134112	47	139266	70	144270	70	197624	70
80905	70	91609	47	134113	47	139267	47	144271	47	197625	47
80906	47	91610	47	134114	70	139268	47	**144272**	**1000**	197626	70
80907	47	91611	47	134115	70	139269	70	144273	70	197627	47
80908	70	91612	70	134116	47	139270	47	144274	47	197628	47
80909	70	91613	70	134117	47	139271	47	144275	47	197629	47
80910	47	91614	70	134118	70	139272	47	144276	70	197630	47
80911	47	91615	70	134119	70	139273	70	144277	47	197631	70
80912	70	91616	47	134120	70	139274	47	144278	47	197632	70
80913	47	91617	70	134121	47	139275	47	144279	70	197633	47
80914	47	91618	47	134122	70	139276	47	144280	70	197634	47
80915	70	91619	70	134123	47	139277	47	144281	70	197635	47
80916	47	91620	47	134124	70	139278	70	144282	70	197636	70
80917	47	91621	70	134125	70	139279	70	144283	47	197637	47
80918	47	91622	47	134126	70	139280	47	144284	70	197638	47
80919	70	91623	47	134127	70	139281	70	144285	70	197639	70
80920	47	91624	47	134128	47	139282	70	144286	47	197640	70
80921	70	91625	70	134129	70	139283	70	144287	70	197641	70
80922	70	91626	47	134130	70	139284	70	144288	47	197642	70
80923	70	91627	47	134131	47	139285	47	144289	47	**197643**	**1000**
80924	47	91628	47	134132	70	139286	47	144290	47	197644	70
80925	70	91629	47	134133	70	139287	70	144291	47	197645	70
80926	70	91630	47	134134	70	139288	47	144292	47	197646	70
80927	47	91631	70	134135	47	139289	47	144293	47	197647	47
80928	70	91632	47	134136	70	139290	70	144294	47	197648	70
80929	70	91633	47	134137	70	139291	47	144295	47	197649	47
80930	47	91634	47	134138	47	139292	47	144296	47	197650	47
80931	70	91635	70	134139	47	139293	47	144297	70	214251	47
80932	70	91636	70	134140	47	139294	47	144298	47	214252	47
80933	70	91637	47	134141	70	139295	47	144299	47	214253	70
80934	70	91638	70	134142	47	139296	47	144300	70	214254	70
80935	70	91639	47	134143	70	139297	47	197601	47	214255	47
80936	47	91640	70	134144	70	139298	70	197602	70	214256	70
80937	47	91641	47	134145	47	139299	70	197603	47	214257	70
80938	70	91642	70	134146	70	139300	47	197604	47	214258	47
80939	47	91643	70	134147	70	144251	47	197605	70	**214259**	**1000**
80940	70	91644	70	134148	70	144252	70	197606	70	214260	70
80941	47	91645	47	134149	70	144253	70	197607	70	214261	47
80942	47	91646	70	134150	70	144254	70	197608	70	214262	47
80943	70	91647	70	139251	70	144255	47	197609	47	214263	47
80944	47	91648	47	139252	47	144256	47	197610	70	214264	70
80945	70	91649	70	139253	47	144257	47	197611	70	214265	70
80946	70	91650	47	139254	47	144258	70	197612	47	214266	70
80947	47	134101	47	139255	70	144259	47	197613	70	214267	70
80948	47	134102	70	139256	47	144260	47	197614	70	214268	70
80949	70	134103	70	139257	70	144261	70	197615	70	214269	47
80950	47	134104	70	139258	47	144262	70	197616	47	214270	47

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose	Gewinn. fl.
214271	70	222475	47	240079	47	263283	70	275287	47	279841	70
214272	47	222476	70	240080	47	263284	70	275288	70	279842	47
214273	47	222477	47	240081	70	263285	47	275289	47	279843	70
214274	47	222478	47	240082	70	263286	47	275290	47	279844	70
214275	47	222479	47	240083	47	263287	70	275291	70	279845	70
214276	70	222480	47	240084	70	263288	47	275292	70	279846	47
214277	47	222481	70	240085	70	263289	70	275293	70	279847	70
214278	70	222482	70	240086	47	263290	47	275294	47	279848	70
214279	47	222483	70	240087	70	263291	70	275295	47	279849	47
214280	70	222484	47	240088	47	263292	70	275296	47	279850	47
214281	47	222485	70	240089	70	263293	70	275297	47	329201	47
214282	47	222486	70	240090	70	263294	47	275298	70	329202	70
214283	47	222487	47	240091	70	263295	47	275299	70	329203	70
214284	47	222488	47	240092	70	263296	70	275300	47	329204	47
214285	47	222489	70	240093	70	263297	47	279801	47	329205	70
214286	70	222490	47	240094	70	263298	47	279802	70	329206	70
214287	70	222491	47	240095	47	263299	70	279803	47	329207	70
214288	47	222492	70	240096	47	263300	70	279804	47	329208	47
214289	47	222493	70	240097	47	275251	70	279805	47	329209	47
214290	47	222494	70	240098	70	275252	70	279806	47	329210	70
214291	70	222495	70	240099	70	275253	70	279807	70	329211	47
214292	47	222496	70	**240100**	**1000**	275254	70	279808	47	329212	70
214293	70	222497	47	263251	70	275255	70	279809	70	329213	47
214294	47	222498	70	263252	70	275256	70	279810	70	329214	47
214295	70	222499	70	263253	70	275257	47	279811	70	329215	47
214296	70	222500	70	263254	47	275258	47	279812	47	329216	47
214297	47	240051	47	263255	47	275259	70	279813	47	329217	70
214298	**1000**	240052	70	263256	70	275260	47	279814	70	329218	47
214299	70	240053	70	263257	47	275261	70	279815	70	329219	47
214300	47	240054	70	263258	70	275262	70	279816	47	329220	70
222451	47	240055	47	263259	70	275263	47	279817	70	329221	70
222452	70	240056	47	263260	70	275264	47	279818	70	329222	70
222453	70	240057	70	263261	47	275265	47	279819	70	329223	47
222454	70	240058	70	263262	70	275266	70	279820	47	329224	70
222455	70	240059	47	263263	47	275267	47	279821	47	329225	70
222456	70	240060	70	263264	70	275268	70	279822	70	329226	70
222457	47	240061	70	263265	70	275269	70	279823	47	329227	47
222458	70	240062	47	263266	70	275270	70	279824	47	329228	70
222459	47	240063	47	263267	70	**275271**	**1000**	279825	70	329229	47
222460	47	240064	70	263268	47	275272	47	279826	47	329230	47
222461	**1000**	240065	70	263269	70	275273	47	279827	70	329231	47
222462	70	240066	70	263270	70	275274	70	279828	47	329232	47
222463	47	240067	70	263271	47	275275	47	279829	47	329233	47
222464	47	240068	70	263272	47	275276	47	279830	70	329234	47
222465	47	240069	47	263273	70	275277	47	279831	70	329235	70
222466	70	240070	47	263274	70	275278	47	279832	47	329236	47
222467	47	240071	70	263275	70	275279	47	279833	70	329237	70
222468	47	240072	70	263276	47	275280	70	279834	47	329238	70
222469	70	240073	70	263277	70	275281	70	279835	70	329239	70
222470	70	240074	70	263278	47	275282	70	279836	47	329240	47
222471	47	240075	70	263279	47	275283	47	279837	47	329241	70
222472	70	240076	47	263280	47	275284	70	279838	70	329242	47
222473	70	240077	70	263281	47	275285	47	279839	47	329243	70
222474	70	240078	47	263282	70	275286	47	279840	47	329244	70

Digitized by Google

Nummer der Loose	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
329245	70	335588	47	335731	70	354324	47	363717	47	394959	47
329246	47	335589	47	**335732**	**1000**	354325	47	363718	47	394960	47
329247	47	335590	47	335733	70	354326	70	363719	70	394961	70
329248	70	335591	70	335734	70	354327	47	363720	70	394962	47
329249	70	335592	70	335735	70	354328	47	363721	47	394963	47
329250	70	335593	47	335736	70	354329	70	363722	47	394964	47
335551	70	335594	47	335737	70	354330	47	363723	47	394965	47
335552	47	335595	47	335738	70	354331	47	363724	47	394966	70
335553	47	335596	47	335739	70	354332	70	**363725**	**1000**	394967	47
335554	47	335597	47	335740	47	354333	70	363726	47	394968	70
335555	47	335598	47	335741	47	354334	47	363727	47	394969	47
335556	47	335599	47	335742	47	354335	70	363728	70	394970	70
335557	47	335600	47	335743	47	354336	47	363729	70	394971	47
335558	70	335701	70	335744	70	354337	70	363730	70	394972	70
335559	70	335702	47	335745	47	354338	47	363731	70	394973	47
335560	47	335703	47	335746	70	354339	70	363732	47	394974	47
335561	47	335704	47	335747	47	354340	70	363733	70	394975	47
335562	70	335705	70	335748	70	354341	70	363734	70	394976	47
335563	47	335706	47	335749	70	354342	70	363735	47	394977	70
335564	47	335707	47	335750	70	354343	70	363736	70	394978	47
335565	70	335708	47	354301	47	354344	47	363737	70	394979	70
335566	47	335709	70	354302	70	354345	47	363738	70	394980	47
335567	70	335710	47	354303	47	354346	70	363739	70	394981	70
335568	47	335711	70	354304	47	354347	70	363740	70	394982	47
335569	70	335712	47	354305	47	354348	47	363741	70	394983	47
335570	47	335713	47	354306	47	354349	70	363742	47	394984	47
335571	47	335714	70	354307	70	354350	70	363743	70	394985	47
335572	70	335715	47	354308	47	363701	47	363744	47	394986	70
335573	47	335716	47	354309	70	363702	70	363745	47	394987	70
335574	47	335717	70	354310	70	363703	70	363746	70	394988	47
335575	47	335718	47	354311	70	363704	47	363747	70	394989	70
335576	47	335719	47	354312	47	363705	47	363748	47	394990	70
335577	70	335720	47	354313	70	363706	47	363749	47	394991	47
335578	70	335721	70	354314	47	363707	70	363750	70	394992	70
335579	47	335722	47	354315	70	363708	70	394951	47	394993	47
335580	47	335723	70	354316	47	363709	47	394952	70	394994	70
335581	70	335724	47	354317	47	363710	47	394953	47	394995	70
335582	47	335725	70	354318	47	363711	70	394954	70	394996	70
335583	47	335726	47	354319	47	363712	70	394955	47	394997	70
335584	47	335727	47	354320	70	363713	70	394956	70	394998	47
335585	70	335728	70	354321	47	363714	47	394957	47	394999	70
335586	70	335729	47	354322	70	363715	47	394958	47	395000	47
335587	70	335730	47	354323	70	363716	47				

Digitized by Google

Die am 28. Oktober 1859 abgeschlossene Additionalconvention zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Sardinien betreffend.

Nachdem die Sardinische Regierung durch Gesetz vom 27. Juni 1861 die Eingangsabgaben von Sprit und Branntwein in den Sardinischen Staaten allgemein und ohne Rücksicht auf den Ort der Herkunft auf diejenigen Beträge herabgesetzt hat, zu welchen der zollvereinsländische Sprit und Branntwein auf Grund der im Regierungsblatt Nr. XXVII. vom Jahr 1860 verkündeten Additionalconvention vom 28. Oktober 1859 zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Sardinien zuzulassen ist, so ist nach der ausdrücklichen Erklärung der genannten Regierung die Beibringung von Ursprungszeugnissen für die in Sardinien einzuführenden Sprite zur Begründung des Anspruchs auf die in gedachter Convention festgesetzten Zollsätze nicht weiter erforderlich.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß hiernach die diesseitigen Verkündungen vom 1. Juni 1860 (Regierungsblatt Nr. XXIX., Seite 201 u. f.) und vom 26. November 1860 (Regierungsblatt Nr. LIX., Seite 437 u. f.), welche die Vorschriften über den Inhalt und die Form der erwähnten Ursprungszeugnisse enthalten, außer Kraft treten.

Karlsruhe, den 4. Januar 1862.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Vogelmann.

Vdt. Zittel.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 24. November v. J. der Major August Rüdt von Collenberg-Eberstadt vom Armee-Corps zu Schloßstetten, im Königreich Württemberg.

„ 9. Dezember v. J. der katholische Stadtpfarrer Oberkirchenrath Baptist Städele von Offenburg.

„ 8. Januar d. J. Hauptmann Scharnberger vom Armeecorps in Mannheim.

Digitized by Google

Nr. III.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 29. Januar 1862.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Justizministeriums: Die Prüfung der Rechtskandidaten betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend. Die Friedrich-Luisenstiftung zur Gründung eines Bezirksspitals in Heiligenberg betreffend. Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreise betreffend. Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend. Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Patentertheilung des Maschinenkonstrukteurs Melchior Nolden aus Köln betreffend. Die Patentertheilung an den Bierbrauereibesitzer August Tonnar zu Eupen betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Finanzministeriums: Die Bestimmung des Zinsfußes für die Darlehen der Zehntschuldentilgungskasse im Jahr 1862 betreffend.

Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 17. Januar d. J.

gnädigst bewogen gefunden,

den Konsuln C. Fr. Adä in Cincinnati und C. Doll in Mühlhausen das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 8. Januar d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

Digitized by Google

den als Lieutenant in k. k. österreichischen Dienſten geſtandenen Franz von Rinck zum Lieutenant im zweiten Infanterie-Regiment, König von Preußen, als aggregirt, zu ernennen;

unter dem 20. Januar d. J.

den Oberlieutenant Commerell vom Armeecorps, bei der Militärbaukommiſſion für Kehl befehligt, auf ſein unterthänigſtes Anſuchen wegen vorgerückten Alters in den Ruheſtand zu verſetzen und ihm den Charakter als Hauptmann ſo wie die Erlaubniß zum Tragen der Uniform der Offiziere vom Armeecorps zu ertheilen;

unter dem 21. Januar d. J.

dem Hauptmann von Leuchſenring vom Armeecorps die unterthänigſt nachgeſuchte Entlaſſung aus demſelben zu ertheilen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Prüfung der Rechtskandidaten von 1861 betreffend.

Von 13 Rechtskandidaten, welche ſich der in dieſem Winter vorgenommenen Prüfung unterzogen haben, ſind durch Beſchluß vom Heutigen folgende 12 in nachſtehender Reihenfolge unter die Rechtspraktikanten aufgenommen worden:

Friedrich von Neubronn von Karlsruhe,
Eduard Leonhard von Erſingen,
Karl Lederle von Staufen,
Friedrich von Berg von Tryberg,
Albert Rudolph Gönner von Möhringen,
Franz Zeroni von Mannheim,
Bernhard von Gemmingen von Meiningen,
Friedrich Weizel von Karlsruhe,
Theodor Singer von Freiburg,
Karl Kopp von Ettenheim,
Joſeph Buß von Freiburg,
Auguſt Hauger von Donaueſchingen.

Karlsruhe, den 24. Januar 1862.

Großherzogliches Juſtizminiſterium.
Stabel.

Vdt. Wüſtenfeld.

Digitized by Google

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend.

Nachgenannte Stiftungen, welche von hier aus die Staatsgenehmigung erhalten haben, werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 4. Januar 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

Franz Joseph Dietsche von Pfaffenberg zu Schulzwecken 330 fl.;

verschiedene Schenkgeber zu Gunsten der Evangelischen in und um Säckingen zur Bestreitung ihrer allgemeinen Pastorationsbedürfnisse ohngefähr 2,750 fl.;

der Centralvorstand der Gustav-Adolf-Stiftung in Leipzig zu Gunsten der Evangelischen in und um Säckingen behufs der Gründung eines evangelischen Schulfonds 350 fl.;

verschiedene Schenkgeber zu Gunsten der Evangelischen in und um Säckingen in den dortigen evangelischen Kirchenbaufond ohngefähr 6,554 fl.;

die verstorbene Theresia Kreutzer von Aichen zur Anschaffung einer Orgel in die Pfarrkirche zu Berau 100 fl.;

Pfarrer Wilhelmi zu Hohensachsen zu Gunsten der Kleinkinderschule in Bobstadt 100 fl.;

die Spender freiwilliger Beiträge zu Erbaung einer katholischen Filialkirche für Grünwinkel und Mühlburg, diese ihre Beiträge mit 54 fl. 15 kr. zur Gründung eines Baufonds für Erbauung einer solchen Filialkirche;

der verstorbene Rentner Johann Riedmüller von Heidelberg in den katholischen Hospitalfond daselbst 1,000 fl., so wie weiter für diesen Fond für den Fall, daß sein Neffe Georg Riedmüller als entmündigt sterben sollte, 2,000 fl.;

Frau Grunelius, geborne Fecht in Baden, in den dortigen evangelischen Kirchenbaufond 3,000 fl.

Die Friedrich-Luisenstiftung zur Gründung eines Bezirksspitals in Heiligenberg betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. d. M., Nr. 25, gnädigst geruht, der zur fortdauernden Erinnerung an die höchste Vermählung Ihrer Königlichen Hoheiten des Großherzogs und der Großherzogin von den Verbandsgemeinden der Sparkasse Heiligenberg behufs der Gründung eines Fonds zur Errichtung eines Kranken- und Pfründnerhauses für die Gemeinden jenes Verbandes gemachten Stiftung im Betrage von 50,067 fl. 27 kr. die Staatsgenehmigung zu ertheilen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 11. Januar 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Digitized by Google

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von Großherzoglicher Regierung des Mittelrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 13. Januar 1861.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

die Kinder der Alois Früh Eheleute von Haueneberstein in den dortigen Kirchenfond zur jährlichen Abhaltung einer heiligen Messe 36 fl.;

die Erben der verstorbenen Katharina Armbruster in Windschläg in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung einer Jahrtagsmesse 36 fl.;

die Wittwe des Leopold Becker in Reichenbach in den dortigen Heiligenfond zur jährlichen Abhaltung eines Seelenamts 75 fl.;

Heinrich Waibel von Reichenbach in den Heiligenfond daselbst zur jährlichen Abhaltung einer heiligen Messe 36 fl.;

Christine Maier von Ulm in den dortigen Kirchenfond zur jährlichen Abhaltung eines Seelenamts 75 fl.;

Joseph Kohm von Malsch in den dortigen Erzbruderschaftsfond zur jährlichen Abhaltung eines Seelenamts 75 fl.;

Florentina Becker von Stettfeld in die dortige Pfarrkirche eine Muttergottesstatue im Werthe von 150 fl.;

Christenlehrpflichtige in Steinach in die Pfarrkirche daselbst zwei Blumenstöcke im Werthe von 15 fl. 36 kr.;

Simon Spinner von Unterharmersbach in den Wallfahrts-Kapellenfond in Zell zur jährlichen Abhaltung einer heiligen Messe 36 fl.;

Louise Kammerer von Biberach in den dortigen Kirchenfond zur jährlichen Abhaltung einer heiligen Messe 36 fl.;

Domcapitular Martin Schell in Freiburg in den St. Annafond in Gernsbach zu einem Meßgewand 120 fl. für die Stadtpfarrkirche, und zur Abhaltung eines jährlichen Seelenamts 100 fl.;

Adam Lotts Wittwe von Ottersdorf in den dortigen Ortsheiligenfond zur jährlichen Abhaltung einer heiligen Messe 36 fl.;

Valerian Schäfer Wittwe von Wintersdorf in den Ortsheiligenfond daselbst zur jährlichen Abhaltung einer heiligen Messe 36 fl.;

ein Ungenannter in den Fond zu Kuppenheim für arme Waisen und sittlich verwahrloste Kinder 3 fl. 30 kr.;

Egidius Steiner Wittwe von Rothenfels in den Pfarrfond daselbst zur Abhaltung einer jährlichen heiligen Messe 36 fl.;

Digitized by Google

Maria Anna Nold, geborene Gauz von Oetigheim in den Ortsheiligenfond zur Abhaltung einer jährlichen heiligen Messe 36 fl.;

Anna Maria Bühler von Schenkenzell in den Schulfond daselbst 150 fl.;

Louise Kammerer von Biberach in den Armenfond daselbst 100 fl.;

Anton Wiedemers Wittwe Elisabetha, geborene Sutterer von Appenweier in den dortigen Kirchenfond zur jährlichen Abhaltung einer heiligen Messe 36 fl.;

Joseph Kohlers Wittwe Maria Anna, geborene Veith in Appenweier in den Kirchenfond daselbst zur jährlichen Abhaltung einer heiligen Messe 36 fl.;

der verstorbene Accisor Georg Lenz von Schöllbronn in den Heiligenfond daselbst zur jährlichen Abhaltung eines Amts 75 fl.;

Roman Brauns Wittwe zu Gamshurst in den dortigen Ortskirchenfond zur jährlichen Abhaltung einer heiligen Messe 36 fl.;

Amtsarzt Wittums Wittwe von Gernsbach in das Gesindehospital daselbst 100 fl.;

Katharina Heidelberger von Tiefenbach in den Kirchenfond daselbst zur Abhaltung einer heiligen Messe 36 fl.

Augustin Flohr von Bilfingen in den dortigen Heiligenfond zur jährlichen Abhaltung eines Amtes 75 fl.;

Franz Joseph Becker und Sales Becker von Reichenbach in den dortigen Heiligenfond zur jährlichen Abhaltung einer heiligen Messe 36 fl.;

Maria Anna Keßler in Odenheim in den dortigen Kirchenfond zur jährlichen Abhaltung eines Amtes 75 fl.;

Lukas Rudolph Wittwe Maria Klara, geborene Schaub in Niederschopfheim in den Heiligenfond daselbst zur jährlichen Abhaltung einer heiligen Messe 36 fl.;

Georg Fies von Lautenbach in die Kirche daselbst neun Stationen im Werthe von 175 fl.;

mehrere Ungenannte von da ebendahin zur Fassung eines Prozessionskreuzes 15 fl.;

ein ungenannter Bürger ebendahin zu gleichem Zwecke 15 fl.;

Opfergaben der Pfarrgemeinde in Rohrbach zur Anschaffung von vierzehn Kreuzwegstationen in die Kirche zu Rohrbach 90 fl.;

Anna Rochlitz von Karlsruhe in die Pfarrkirche daselbst zur jährlichen Abhaltung von zwei heiligen Messen 72 fl.;

Ambros Eggs Wittwe Sabine, geborene Kempf in Windschläg in den dortigen Kirchenfond zur jährlichen Abhaltung einer heiligen Messe 36 fl.;

Josephine Falk von Baden in den dortigen Kirchenfond zur jährlichen Abhaltung einer heiligen Messe 36 fl.;

Karoline Lech von Baden in den Kirchenfond daselbst zur jährlichen Abhaltung einer heiligen Messe 36 fl.;

Pfarrer Andreas Kieser von Mingolsheim in den katholischen Kirchenfond in Karlsruhe zur Abhaltung eines jährlichen Amtes 75 fl.;

die verstorbene Hofschauspielerin Auguste Demmer in Mannheim ebendahin zur Abhaltung einer jährlichen heiligen Messe 36 fl.;

die Wittwe Thekla Siefert, geborene Serrer von Zunsweier in den Heiligenfond daselbst zur Abhaltung einer jährlichen heiligen Messe 36 fl.;

die verstorbene Julie Goll, gewesene Ehefrau des Altapothekers Fischer in Oberkirch in den Armenfond in Gaisbach 200 fl.;

die verstorbene Hauptlehrer Kupferbergers Wittwe Barbara, geborene Winnefeld in Bruchsal in den Kirchenfond der Stadtpfarrei B. V. Mariam daselbst zur Abhaltung einer jährlichen heiligen Messe 36 fl.;

Ungenannte in Baden in die katholische Kirche in Durlach sechs Blumensträuße im Werthe zu 11 fl., und der Stiftungsvorstand in Ettlingen in die katholische Kirche in Durlach einen sammetnen Rauchmantel im Werthe zu 20 fl.;

Barbara Welle von Sendelbach in den Armenfond zu Lautenbach zur beliebigen Verwendung 25 fl.;

Dieselbe in den Kirchenfond zu Lautenbach zur beliebigen Verwendung 25 fl., und zu Seelenmessen 10 fl.;

der verstorbene Franz Michel Knapp von Appenweier in den dortigen Heiligenfond zur Abhaltung eines Jahrtages 100 fl.;

C. Pavarin, Banquier in Baden in die König-Wilhelmsstiftung daselbst 200 fl.;

Katharina Reiniger in Stadelhofen in den dortigen Kirchenfond zur jährlichen Abhaltung eines Amtes und einer heiligen Messe 111 fl.;

Maria Anna Merkel, Wittwe des Franz Anton Merkel in Reichenthal in die dasige Ortskapelle zur jährlichen Abhaltung einer heiligen Messe 38 fl. 30 kr.;

Ungenannte in Bulach und Beiertheim in den Pfarrkirchenfond in Bulach einen schwarz wollenen damastenen Rauchmantel mit Stola im Werthe von 36 fl., eine rothtuchene Decke über die Kommunikantenbank im Werthe zu 21 fl., zwei leinene Tücher mit Spitzen über die rothtuchene Decke im Werthe zu 8 fl., ein leinenes Altartuch mit Spitzen im Werthe zu 8 fl. und zwei leinene Altartücher mit 2 leinenen Handtüchern im Werthe von 2 fl.;

Regina Schottmüller von Pfaffenroth in den dortigen Kapellenfond zur jährlichen Abhaltung einer heiligen Messe 36 fl.;

Elisabetha Heymann in Büchig in den Heiligenfond daselbst zur jährlichen Abhaltung einer heiligen Messe 36 fl.;

Magdalena Kranz in Berghaupten in den Heiligenfond daselbst zur jährlichen Abhaltung einer heiligen Messe 36 fl.;

Katharina Armbruster von Berghaupten in den Heiligenfond daselbst zur jährlichen Abhaltung einer heiligen Messe 36 fl.;

Meinrad Männle von Bühl in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung einer jährlichen heiligen Messe 36 fl.;

unbekannte Gutthäter in die Pfarrkirche zu Schöllbronn eine Albe von Leinwand mit Cingulum, ein Altartuch, drei Humeralien, sechs Stück Korporalien, sechs Stück Kelchtüchlein, vier Stück Handtücher, zwei schwarze Ministrantenröcke mit gleichen Kränzen von Tuch im Gesammtwerthe von 40 fl.;

Digitized by Google

Elisabetha Laug, ledig, von Renchen in den Ortskirchenfond daselbst zur Abhaltung eines Jahrtages 100 fl., wovon 25 fl. zum Lesen von Messen gleich abgegeben werden;

eine ungenannte Person in den Ortskirchenfond in Renchen eine Statue des heiligen Aloisius mit Glaskasten im Werthe zu 136 fl.;

die Jungfrauen aus drei Gemeinden des Kirchspiels Sasbach in die Pfarrkirche zu Sasbach vier Standarten zum Muttergottesbilde im Werthe zu 46 fl.;

Alt-Engelwirth Mast von Oos in den Heiligenfond daselbst zur jährlichen Abhaltung von zwei Seelenämtern 150 fl.;

der pensionirte Pfarrer Kieser von Mingolsheim, zur Zeit in Karlsruhe, in den katholischen Kirchenfond in Karlsruhe zur Vertheilung der Zinsen unter die Hausarmen 160 fl.;

Joseph Müller von Maisach in den Armenfond daselbst zur Abhaltung von zwei heiligen Messen 72 fl.;

die Erben des verstorbenen Ferdinand Heil von Mörsch in den dortigen Heiligenfond zur Abhaltung einer jährlichen heiligen Messe 36 fl.;

die Erben der verstorbenen Geheimenrath Herrmanns Eheleute in Rastatt in den Stadtpfarrkirchenfond in Rastatt zur Abhaltung einer jährlichen heiligen Messe 36 fl.;

in den Heiligen-, Frühmeß- und Bruderschaftsfond in Steinmauern die Erstkommunikanten von 1861 zwei Blumenstöcke mit Vasen im Werthe von 4 fl. 54 kr., mehrere Einwohner von Steinmauern ein weiß damastenes Velum im Werthe von 15 fl., Regina Götz, ledig, von da ein Kruzifix im Werthe von 1 fl. 36 kr., Wendolin Fettig, ledig, von da ein Tumbakruzifix im Werthe von 1 fl. 12 kr., eine ungenannte Person einen Priestergürtel im Werthe von 2 fl., eine ungenannte Person Spitzen zu einem Chorrock, eine ungenannte Person einen Handbesen im Werthe von 20 kr., Gemeindeangehörige von Steinmauern zu einem grünen Sonntagsmeßgewand 10 fl. 50 kr., eine ungenannte ledige Frauensperson ein gesticktes Kanzeltuch im Werthe von 5 fl., drei ungenannte Personen Sarsenet zur Verhüllung der Wandkruzifixe und der Kanzel im Werthe von 2 fl. 48 kr., Franz Anton Dreysig Ehefrau Pergall zur Verhüllung der Altarkruzifixe im Werthe von 42 kr., die Gemeinde Steinmauern acht Stück Kerzenröhre auf den Hochaltar im Werthe von 12 fl.;

Katharina Reininger von Stadelhofen in den Bruderschaftsfond zum guten Tod in Ulm 5 fl.;

Mathäus Maiers Wittwe Dorothea, geborene Rohrer von Ulm in den Heiligenfond daselbst zur Abhaltung eines jährlichen Amts 75 fl.;

Genofeva Heiberger in Ulm in den Heiligenfond daselbst zur jährlichen Abhaltung eines Seelenamts 75 fl.;

Sabine Lech von Ulm (Amt Bühl) in den Heiligenfond daselbst zur jährlichen Abhaltung eines Amts 75 fl.;

die Wittwe des Hofraths Saucerotte aus Frankreich, wohnhaft in Obersasbach, in die Pfarrkirche zu Sasbach zwei Blumenvasen im Werthe von 6 fl.;

der verstorbene Obergerichtsadvokat Julius Gutmann in Karlsruhe in das israelitische Hospital daselbst 150 fl.;

Buchbinder und Etuisfabrikant Hermann Schober von Pforzheim der evangelischen Stadtkirchengemeinde daselbst ein Etuis für eine silberne Abendmahlkanne und einen silbernen Abendmahlkelch im Werthe von 30 fl.;

der verstorbene Partikulier Appenzeller in Karlsruhe dem Waisenhause daselbst 300 fl.;

der verstorbene Baruch Wormser in Karlsruhe in den israelitischen Männer-Krankenverein daselbst 300 fl.;

die Wittwe Adelheid Maier, geborene Saul in Konstanz in die evangelische Rettungsanstalt für sittlich verwahrloste Kinder in Niefern 1000 fl. zur Aufnahme und Verpflegung eines Kindes von Pforzheim in die Anstalt, weitere 600 fl., wovon das Zinserträgniß dem Kinde bei seinem Austritt aus der Anstalt verabfolgt werden soll;

Maier Hammel von Neufreistett der israelitischen Gemeinde allda 100 fl. zur Verrichtung eines Seelengebets;

vierundzwanzig Gemeindemitglieder in Kirnbach in den evangelischen Kirchenfond daselbst 168 fl. 28 kr. zur Anschaffung eines Kruzifixes, eines gemalten Fensters, einer Prachtbibel, einer Taube, weißer Festtagsdecken und eines Rauchgeschirrs in die Kirche;

Oberst von Bode Wittwe Maria Magdalena, geborene Lauer in Karlsruhe in das Waisenhaus daselbst 50 fl.;

Seine Majestät der König von Hannover dem evangelischen Kirchenbaufond in Baden 500 fl.;

die verstorbene Wittwe Graumann in Lahr ebendahin 100 fl.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von Großherzoglicher Regierung des Oberrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 13. Januar 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

Jakob Rainer von Nußbach zu einer Anniversarmesse in den dortigen Kirchenfond 36 fl.;

die Erben des Johann Wetzel von Atzenbach in den Kapellenfond daselbst ebenso 50 fl.;

Johann Sütterle von Zell in den Kirchenfond daselbst zu zwei Anniversarmessen 72 fl.;

Bürgermeister Ritter von Pfaffenberg ebendahin zu gleichem Zwecke 36 fl.;

Ungenannte von Triberg in die dortige Pfarrwallfahrtskirche zu einer Uhr 118 fl.;

Michael Baumann von da ebendahin ein Zifferblatt zu obiger Uhr im Werthe von 20 fl.;

Roman Hilser von kathol. Tennenbronn in den dortigen Anniversarfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

die Wittwe des Remig Sailer, Maria Ihringer, von Heuweiler in den Kirchenfond daselbst ebenso 36 fl.;

Digitized by Google

die Kinder der verstorbenen Joseph Scherzinger'schen Eheleute von da ebendahin zu einem Seelenamt 80 fl.;

die Christian Scherzinger'sche Wittwe, Crescens Reichenbach von da ebendahin zu einer Anniversarmesse 40 fl.;

Remig Dörr von da ebendahin und zu gleichem Zwecke 36 fl.;

Maria Ruf von Siegelau in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

ein ungenanntes Ehepaar von Umkirch in den dortigen Kirchenfond ebenso 36 fl.:

Graf Heinrich von Kageneck zu Munzingen in die Pfarrkirche zu Bleichheim ein Meßgewand im Werthe von 40 fl.;

die Wittwe des Johann Lindle von Hofsgrund in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Magdalena Thoma, geborne Ortlieb von Schlechtnau in den Kirchenfond zu Todtnau ebenso 36 fl.;

eine Ungenannte in die Filialkirche zu Oberwiehl einen Kelch im Werthe von 49 fl. 20 kr.;

Barbara, Maria Anna und Sophia Lösch von Forchheim in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

die Ehefrau des Andreas Schmelzle von Endingen in den dortigen St. Martinskirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Thereſia Huber, geborene Iſele von Wehr in den vereinigten Armenfond daſelbſt 400 fl.;

Dieſelbe in den Kirchenfond daſelbſt zu einem Seelenamt 75 fl.;

Maria Klar von Niederwihl in den dortigen Kirchenfond zu zwei Anniverſarmeſſen 72 fl.;

Maria Gerteis, geborene Ebner von Weilheim in den daſigen Kirchenfond zu vier Anniverſarmeſſen 200 fl.;

die verſtorbene Freifrau von Riedeſel, geborene von Drais von Freiburg in den dortigen evangeliſchen Almoſenfond 50 fl.;

der verſtorbene Geheimerath Johann Gottfried Stößer zu Freiburg ebendahin 150 fl.;

Derſelbe in das evangeliſche Stift zu Freiburg 150 fl.;

Martin Intlekofer von Rechberg in den Kirchenfond zu Erzingen zu einem Seelenamt 75 fl.;

Kronenwirth Anton Flum von Wiechs in den Armenfond zu Eichſel mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Anniverſarmeſſe 36 fl.;

Johann Weniger von Haagen in den dortigen Almoſenfond 100 fl.;

Johann Etſpüler von Günzgen in den Armenfond daſelbſt 200 fl.;

Konrad Ruh von Ehrenſtetten in den dortigen Filialkirchenfond zu einer Anniverſarmeſſe 50 fl.;

die ledige Thereſia Müller von Falkenſteig in den St. Martinspfarr- und Kirchenfond zu Freiburg zu einer Anniverſarmeſſe 36 fl.;

die Witwe des Johann Litz, Eliſabetha Weiß von Eſchbach, Amts Staufen, in den dortigen Armenfond 12 fl.;

Digitized by Google

Dieſelbe in den Kirchenfond daſelbſt zu drei Anniverſarmeſſen 108 fl.;

mehrere Pfarrangehörige von Bernau in die dortige Pfarrkirche eine neue Albe im Werthe von 30 fl. 18 kr.;

die Geſchwiſter Roggenmoſer von Niedereichſel in den Kirchenfond zu Eichſel zu einer Anniverſarmeſſe 36 fl.;

die verſtorbene Agnes Grießer von Oberlauchringen in den Kirchenfond daſelbſt zu einem Seelenamt 100 fl.;

mehrere Ungenannte in die St. Martinskirche zu Endingen verſchiedene Kirchenrequiſiten im Werthe von 63 fl.;

die Wittwe des Fidel Bill, Roſa Maurer von Oberhauſen in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniverſarmeſſe 36 fl.;

die verſtorbene Thereſia Biſſier von Freiburg in die dortige Blinden-Verſorgungsanſtalt 400 fl.;

der verſtorbene Bierbrauer Johann Schill von Unterglotterthal in den Armenfond daſelbſt 100 fl.;

ein Ungenannter in den Armenfond zu Oberglotterthal 35 fl.;

Martin Weiſel von Lehen in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniverſarmeſſe 36 fl.;

Dominik Denzlinger von da ebendahin und zu gleichem Zwecke 36 fl.;

Maria Zimmermann, geborene Weiſel von da ebendahin und zu gleichem Zwecke 36 fl.;

Agnes Strittmatter von Säckingen in den Maria-Krönungskapellenfond daſelbſt zu einer Anniverſarmeſſe 50 fl.;

der verſtorbene Johann Schill von Unterglotterthal in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

ein Ungenannter in den Armenfond zu Kiechlinsbergen 28 fl. 56 kr.;

ein Ungenannter in den Kirchenfond daſelbſt mehrere Kirchenrequiſiten im Werthe von 38 fl. 12 kr.;

die Wittwe des Xaver Dörflinger von Unteralpfen in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniverſarmeſſe 36 fl.;

die Erben des Johann Thoma von da ebendahin und zu gleichem Zwecke 36 fl.;

Joſeph Waldvogel von Schönwald in den dortigen Schulfond 449 fl. 41 kr.;

die Wittwe des Franz Klar, Maria Dreier von Niederwiehl in den Kirchenfond daſelbſt zu zwei Anniverſarmeſſen 72 fl.;

die Wittwe des Lehrers Gregor Ekert von Wittnau in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniverſarmeſſe 36 fl.;

Anton Roth von Neuershauſen in den dortigen Kirchenfond zu einer Annivermeſſe 36 fl.;

Graf Max von Kageneck von Freiburg in den Kirchenfond zu Eſchbach, Landamts Freiburg, zu Herſtellung eines harmoniſchen Geläutes 200 fl.;

eine ungenannte Perſon in den Armenfond zu Wyhl, Amts Kenzingen, 23 fl. 20 kr.;

Digitized by Google

Johann Hauſer von Eſchbach, Landamts Freiburg, in die dortige Pfarrkirche mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Anniverſarmeſſe, ein Meßgewand im Werthe von 60 fl.;

Joſeph Waldvogel von Schönwald in den Schul- und Armenfond von Neukirch circa 400 fl.;

Pfarrangehörige von Neukirch in die dortige Pfarrkirche zu einem Meßgewand 125 fl. 26 kr.;

die Verwandten der Karoline Dold von Nußbach in den Kirchenfond daſelbſt zu einer Anniverſarmeſſe 36 fl.;

die Johann Föhrenbach'ſchen Eheleute von Schönwald in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniverſarmeſſe 36 fl.;

die ledige Franziska Winterhalter von da ebendahin und zu gleichem Zwecke 36 fl.;

Maria Anna Winterhalter von Elzach in den dortigen Kirchenfond zu gleichem Zwecke 36 fl.;

die ledige Franziska Fink von Reuthe in den Kirchenfond daſelbſt zu gleichem Zwecke 36 fl.;

Johann Gutgſell von Ebringen in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung von zwei Anniverſarmeſſen und Vertheilung des 3½prozentigen Zinſes von 128 fl. unter 10 hausarme Familien 200 fl.;

Anton Burget von Schmidhofen, Gemeinde Thunſel, in den Pfarrkirchenfond zu Thunſel zu einer Anniverſarmeſſe 36 fl.;

Wallburga Mohr von Bühlerthal in den Heiliggeiſtſpitalfond zu Freiburg zu einer Anniverſarmeſſe 36 fl.;

Altbürgermeiſter Joſeph Kremp von Neuershauſen in den dortigen Kirchenfond zu gleichem Zwecke 36 fl.;

Pfarrer Jäger von Ubſtadt in den Kirchenfond zu Jach zu gleichem Zwecke 36 fl.;

die Johann Baptiſt Zureich'ſchen Eheleute von Altenburg in den dortigen Kirchenfond zu gleichem Zwecke 36 fl.;

ungenannte bürgerliche Einwohner von Waldshut in den dortigen Spitalfond baar 681 fl. 19 kr., Kirchenparamente und ſonſtige Geräthe im Werthe von 970 fl. 46 kr.;

die Altbürgermeiſter Johann Hauſer'ſchen Eheleute von Schallſtadt in den dortigen Schulfond 100 fl. nebſt dem 5prozentigen Zins vom 20. Januar 1857 an;

die ledige Ehrentrude Freund von Hauſen, Amts Breiſach, in den dortigen Armenfond 10 fl.;

Dieſelbe in den Filialkirchenfond daſelbſt zur Anſchaffung einer ſchwarzen Fahne und zur Reparatur des Kreuzes auf dem Gottesacker durch einen Farbanſtrich 30 fl.

III.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von Großherzoglicher Regierung des Seekreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 14. Januar 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

Katharina Schlegel von Oberlenzkirch in den Kirchenfond zu Lenzkirch für Abhaltung eines Jahrtages 36 fl.;

Joseph Ernes Wittwe von Untermettingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtages 36 fl.;

Wendelin Stritt von Schönenbach in den Unionsfond zu Bonndorf (Kirchenfond Grafenhausen) für Abhaltung eines Jahrtages 36 fl.;

Andreas Kleiser zu Saig in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtages 36 fl.;

Anton Hahn in Spöck, Oberamts Offenach, in den Kirchenfond zu Burgweiler für Abhaltung eines Jahrtages 75 fl.;

Waldburga Blessing von Unterkirnach in den Kirchenfond daselbst für Abhaltung eines Jahrtages 36 fl.;

Hauptlehrer Sättele von Wollmatingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer Seelenmesse 100 fl.;

Georg Erne von Hafenweiler in die Pfarrkirche zu Aftholderberg für Abhaltung eines Jahrtages 36 fl.;

unbenannte Wohlthäter in die Kirche zu Rothenbach zwei messingene Lichtstöcke im Werthe von 20 fl., 48 Schilde für den Marianischen Rath der Bruderschaft im Werthe von 20 fl., gläserne Meßkännchen mit Teller im Werthe von 3 fl., fünf Fläschchen im Werthe von 12 fl. 30 kr., einen Rauchmantel im Werthe von 20 fl., einen Traghimmel im Werthe von 20 fl., ein Velum im Werthe von 6 fl., ein Muttergottesbild im Werthe von 30 fl., drei Altartücher im Werthe von 12 fl., einen Chorrock im Werthe von 3 fl., zwei Ministrantenhemden im Werthe von 1 fl. 30 kr., neun Konvivtafeln im Werthe von 14 fl., sechszehn Blumenstöcke im Werthe von 28 fl., acht Blumenvasen im Werthe von 8 fl., zwei Christusbilder im Werthe von 9 fl., drei Kästchen im Werthe von 6 fl., eine Uhr im Werthe von 30 fl.;

Mathä Götz von Beran in den dortigen Armenfond 800 fl.;

Dekan und Pfarrer Rautter in Stühlingen in den dortigen Armenfond 400 fl., wovon die Zinsen alljährlich an die dürftigsten Hausarmen, die sich des Bettelns schämen, zu vertheilen sind;

Digitized by Google

Joseph Limberger von Aufen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtages 36 fl.;

Xaver Buchegger von Rielasingen in den Kirchenfond daselbst für Abhaltung eines Jahrtages 36 fl.;

die Familie Hien in Hundeweiler in die Pfarrkirche zu Ittendorf zwei Chorfähnchen im Werthe von 24 fl.;

Anna Marie Stadelhofer von Wollmatingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Seelenamtes 100 fl.;

Maria Müller von Königsfeld in den Armenfond zu Mönchweiler 200 fl.;

Demeter Vogt von Seppenhofen in den Kirchenfond zu Löffingen für Abhaltung einer stillen Messe 36 fl.;

Johann Weiermanns Wittwe von Hemmenhofen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtages 36 fl.;

Mathä Götz von Berau in den Kirchenfond daselbst, für den Fall, daß in die dortige Kirche eine Orgel erbaut wird, 200 fl.;

Maria Agatha Mutz von Unterbaldingen in den dortigen Pfarrfond für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Anton Sieblers Wittwe Josepha Rogg von Saig in den Kirchenfond daselbst für Abhaltung eines Seelenamtes 36 fl.;

Johann Obergfell von Klengen in den Kirchenfond zu Kirchdorf für Abhaltung eines Seelenamtes 36 fl.;

Mathä Herrmann von Schluchsee in den dortigen Kirchenfond (Unionsfond Bonndorf) für Abhaltung einer Gedächtnißmesse 36 fl.;

Bürgermeister Hager von Kippenhausen in den Kirchenfond daselbst vier neue Ministrantenröcke im Werthe von 5 fl., zwei Blumenstöcke von Blech im Werthe von 13 fl., eine deutsche Singmesse im Werthe von 1 fl. 36 kr.;

Pfarrverweser Hörnes von da ebendahin eine lateinische Messe im Werthe von 1 fl. 48 kr.;

Michael Hauger von Weilersbach in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung zweier heiligen Messen 72 fl.;

Andreas Hauger von da ebendahin für Abhaltung einer stillen heiligen Messe 36 fl.;

die Ehefrau des Mathias Schmidt zu Hagnau in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Seelenamtes 100 fl.;

ein Unbekannter in den Kirchenfond zu Hagnau zwei Blumenstöcke im Werthe von 8 fl.;

Metzger Strobel von Sigmaringen in den Kirchenfond zu Hagnau Spitzen zu einem Altartuch im Werthe von 8 fl.;

Anton Reiser in Kappel (Amts Villingen) in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtages 36 fl.;

Johann Hoher von Neufrach in den Kirchenfond zu Leutkirch für Abhaltung eines Jahrtags mit Brodalmosen verbunden 100 fl.;

Digitized by Google

Bernhard Müller von Thannheim in den Kirchenfond daſelbſt für Abhaltung einer ſtillen heiligen Meſſe 36 fl.;

Joſeph Straub von Haslach, Gemeinde Markdorf, in den Spitalfond daſelbſt behufs der Abgabe von Brodalmoſen an die Ortsarmen 100 fl.;

Waldburga Merk von Bermatingen in den Kirchenfond daſelbſt für Abhaltung eines Jahrtages 36 fl.;

Joſeph Straub von Haslach, Gemeinde Markdorf, in den Kirchenfond daſelbſt für Abhaltung einer Seelenmeſſe 75 fl.;

Monika Ludſcher von Konſtanz in den Kirchenfond zu Blumenfeld für Abhaltung eines Jahrtags für den verſtorbenen J. B. Merk 37 fl. 27 kr.;

Altrath Franz Lott von Konſtanz in den Spitalfond daſelbſt einen Morgen Reben nebſt Rebhäuschen, mit der Bedingung, daß nach ſeinem Ableben für alle Zeiten die Spitalſtiftung alljährlich auf das Oſterfeſt dem älteſten Bürger in Konſtanz (das Paradies inbegriffen) ohne Unterſchied des Religionsbekenntniſſes zwei Maas des beſten Weines aus dem Stiftungskeller unter der Benennung „Lott-Wein" zu verabreichen hat;

ein Ungenannter in den Kirchenfond zu Röthenbach für kirchliche Zwecke 50 fl.;

Anna Hettich von Röthenbach in den Kirchenfond daſelbſt für kirchliche Zwecke 50 fl.;

Johann Baptiſt Regenſcheits Wittwe von Sipplingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer ſtillen Meſſe 100 fl.;

der Bonifaziusverein in Fürſtenberg in die dortige Kirche ein Altargemälde im Werthe von 88 fl.;

die Familie Preiß in Fürſtenberg ebendahin ein Kreuz im Werthe von 33 fl.;

Ungenannte ebendahin vierzehn Stationen im Werthe von 256 fl.;

die Michael Merz'ſchen Eheleute in Zimmerholz in den Kirchenfond zu Engen für Abhaltung einer ſtillen heiligen Meſſe 80 fl.;

Dieſelben in den Kirchenfond zu Zimmerholz für Abhaltung eines Seelenamtes 100 fl.;

Ungenannte in die Kirche zu Hilzingen ein vergoldetes Prozeſſionskreuz im Werthe von 32 fl.;

ein Ungenannter ebendahin ein neues Kreuz über den Tabernakel im Werthe von 16 fl.;

mehrere Ungenannte ebendahin zur Kanzelverzierung 17 fl. 28 kr.;

Hauptlehrer Fidel Rebmann von Donaueſchingen in den Kirchenfond daſelbſt 26 fl., wovon die Zinſen an Kirchenſänger und Organiſten vertheilt werden ſollen;

ungenannte Perſonen in die Pfarrkirche zu Aſtholderberg zu einer jährlichen Meſſe für die verſtorbenen Mitglieder der Bruderſchaft des heiligen Altarſakraments 36 fl.;

mehrere Wohlthäter und die Mitglieder des Roſenkranzvereins zu Aſtholderberg in die dortige Kirche einen neuen Schleier um das bei Prozeſſionen gebrauchte Chriſtusbild im Werthe von 26 fl., Goldſpitzen im Werthe von 10 fl. 24 kr.;

Bürgermeiſter Wachter in Riedern in den Unionsfond zu Bonndorf (Kirchenfond Grafenhauſen) für Abhaltung eines Jahrtages in der Kirche zu Grafenhauſen 75 fl.;

Digitized by Google

Johann Baptiſt Endres von Bermatingen in den dortigen Kirchenfond 25 fl., wovon der Zins jährlich an die Ortsarmen zu vertheilen iſt;

Altlehrer Nikolaus Kaiſer von Lausheim in den dortigen Kirchenfond (Union Bonndorf) für Abhaltung eines Jahrtages 50 fl.;

mehrere Hagelbeſchädigte von Riedöſchingen in den dortigen Schul- und Armenfond 10 fl. 7 kr.:

Jakob Wiedmanns Wittwe von Neudingen in den dortigen Armenfond 50 fl.;

Johann Repomuk Kuprian von Arlen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung zweier Jahrtäge 72 fl.;

Ungenannte in die Pfarrkirche zu Bohlingen eine gothiſche ewige Lichtlampe von Meſſing mit zwölf Leuchtern im Werthe von 100 fl., einen Blechkranz um den Tabernakel im Werthe von 9 fl. und einen Blumenkranz um die Monſtranz im Werthe von 7 fl.;

Anna Roſenlächer Witttwe, geborene Reuter von Konſtanz zum Kirchenfond St. Stephan in Konſtanz zum Umguß von fünf Glocken 1,600 fl.;

die Familie Zugſchwert von Vöhrenbach in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Seelenamtes 75 fl.

Die Patentertheilung an den Maſchinenkonſtrukteur Melchior Nolden aus Köln betreffend.

Dem Maſchinenkonſtrukteur Melchior Nolden aus Köln, zur Zeit in Frankfurt a. M., wird auf ſein Anſuchen ein Patent für die von ihm erfundene Verbeſſerung der durch dieſſeitigen Erlaß vom 11. Juli 1860, Nr. 29, privilegirten Maſchine zum Reinigen des Getreides auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweiſen vermögen oder dieſe künftig verbeſſern werden und unter Feſtſetzung einer Strafe von 150 fl. nebſt Konfiskation des nachgefertigten Gegenſtandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 28. Dezember 1861.

Großherzogliches Handelsminiſterium.
Weizel.

Vdt. Gebhard.

Die Patentertheilung an den Bierbrauereibeſitzer Auguſt Tonnar zu Eupen betreffend.

Dem Bierbrauereibeſitzer Auguſt Tonnar zu Eupen wird auf ſein Anſuchen ein Patent für die von ihm erfundene Malzdarr- und Reinigungsmaſchine in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, und ohne Jemanden in der Benützung bekannter

Digitized by Google

Theile derselben zu hindern, auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 2. Januar 1862.

Großherzogliches Handelsministerium.
Weizel.

Vdt. Gebhard.

Die Festimmung des Zinsfußes für die Darlehen der Zehntschuldentilgungskasse im Jahr 1862 betreffend.

Unter Bezugnahme auf den §. 79 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833 (Regierungsblatt Nr. XLIX.) und den §. 7 der Verordnung vom 27. Mai 1836 (Regierungsblatt Nr. XXXI.) wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der nach Bekanntmachung vom 19. Januar 1861 (Regierungsblatt Nr. V.) für die Darlehen der Zehntschuldentilgungskasse im Jahre 1861 auf vier und ein viertel Prozent festgesetzte Zinsfuß auch für die im Laufe des Jahres 1862 von den Zehntpflichtigen verlangt werdenden Darlehen aus genannter Kasse maßgebend bleibt, vorbehaltlich jedoch der Abänderung für den Fall, daß im Laufe des Jahres wesentliche Veränderungen im Zinsfuße, zu welchem die Zehntschuldentilgungskasse Anlehen machen kann, eintreten sollten.

Karlsruhe, den 18. Januar 1862.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Vogelmann.

Vdt. Zittel.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 27. Dezember v. J. der katholische Pfarrer Johann Christoph Binz in Uissigheim.
„ 7. Januar d. J. der Geistliche Rath und Stadtpfarrer Ludwig Schindler in Waldkirch.
„ 22. Januar d. J. Hauptmann Dominik Sommer vom Armeecorps in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. IV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 10. Februar 1862.

Inhalt.

Gesetz, die Etappengelder betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Staatsprüfung im Forstfache für das Jahr 1861 betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Finanzministeriums: Die erste Serienziehung zur 26. Gewinnziehung vom Lotterie-Anlehen zu fünf Millionen Gulden vom Jahr 1840 betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Kriegsministeriums: Vollzugsverordnung, Etappengelder für Rekruten, beurlaubte, sowie mit Abschied entlassene Unteroffiziere und Soldaten betreffend.

Todesfälle.

Die Bestimmung des Preises für das Großherzogliche Regierungsblatt des Jahrgangs 1861 betreffend.

Gesetz,

die Etappengelder betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die zum Dienst einrückenden Rekruten, die in und aus Urlaub gehenden, sowie die mit Abschied entlassenen Unteroffiziere und Soldaten erhalten zur Bestreitung der Reisekosten vor Abgang in die Garnison oder bei Entlassung aus derselben ein Etappengeld

1) von vier Kreuzern für die Stunde auf jenen Strecken, wo die Eisenbahn nicht benützt werden kann,
2) für jene Strecken, wo die Eisenbahn besteht, die Eisenbahnmilitärtaxe nebst einem Zuschlag für Zehrung von zwei Kreuzern auf jede Fahrstunde.

Artikel 2.

Das Etappengeld wird berechnet, und zwar:

a. beim Einrücken: von dem Aufenthaltsorte oder, wenn dieser außerhalb des Großherzogthums liegt, von dem inländischen Orte, wo das Land betreten wird;

Digitized by Google

b. bei der Beurlaubung oder Entlassung: von der Garnison bis zu dem Heimathsort oder dem künftigen inländischen Aufenthaltsort, sofern derselbe nicht weiter entfernt ist, als der Heimathsort.

Das Kriegsministerium ist ermächtigt, bei Aufstellung des Etappentarifs die Amtssitze anstatt der Aufenthalts- oder Heimathsorte für die Berechnung zu Grund zu legen und in diesem Falle für die betreffenden Amtsbezirke einen Zuschlag zu machen, welcher jedoch den Betrag von sechs Kreuzern nicht übersteigen darf.

Artikel 3.

Auf allen Strecken, wo die Eisenbahn nicht benützt werden kann, wird das Etappengeld auf die directe Entfernung berechnet; wo die Eisenbahn theilweise benützt werden kann, wird die Entfernung zu oder von der entsprechenden Eisenbahnstation in Anrechnung gebracht.

Artikel 4.

Die Gesetze vom 28. Dezember 1831 und vom 6. September 1832 sind aufgehoben.

Artikel 5.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 15. Februar 1862 in Wirksamkeit und ist das Kriegsministerium mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 8. Februar 1862.

Friedrich.

Ludwig.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 23. Januar d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Professor Dr. de Fooz in Lüttich das Kommandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen und

unter dem 27. Januar d. J.

dem Königlich Bayerischen Gendarmeriehauptmann und Corpskommando-Adjutanten J. Pfistermeister in München das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 25. Januar d. J.

gnädigst bewogen gefunden, HöchstIhrem Flügeladjutanten Oberstlieutenant von Holzing die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem König von Bayern verliehenen Verdienstorden zweiter Klasse vom heiligen Michael und den ihm von Seiner Majestät dem König der Niederlande verliehenen Ritterorden zweiter Klasse der Eichenkrone anzunehmen und zu tragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 29. Januar d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Hofrath und Professor Ludwig Häußer in Heidelberg die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem König von Bayern verliehenen Maximiliansorden für Kunst und Wissenschaft anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche unterthänigst nachgesuchte höchste Erlaubniß erhielt Professor Dr. Kirchhoff in Heidelberg für das ihm von Seiner Majestät dem König der Belgier verliehene Ritterkreuz des Leopoldsordens und

der katholische Stadtpfarrer und Dechant Buchdunger in Rastatt für den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Rothen Adlerorden vierter Klasse.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich zufolge höchster Entschließung

vom 23. Januar d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Leibarzte, Geheimen Hofrathe und Generalstabsarzte Dr. Schrickel den Titel und Rang eines Geheimen Raths dritter Klasse zu ertheilen und

den Geheimen Hofrath Dr. Buchegger zum Leibarzte zu ernennen.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 24. Januar d. J. gnädigst bewogen gefunden:

die auf den Hofrath Professor Dr. Helmholtz gefallene Wahl zum Prorektor der Universität Heidelberg für das Studienjahr von Ostern 1862 bis dahin 1863 zu bestätigen;

die erledigte Lehrstelle an dem Lyzeum in Konstanz dem Professor Karl Kappes in Freiburg zu übertragen.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten Karl Egon von Fürstenberg auf die Pfarrei Friedenweiler präsentirten bisherigen Pfarrverweser Leopold Hauser daselbst wurde am 1. Oktober v. J. die kirchliche Institution ertheilt.

Dem von dem Herrn Grafen Ludwig Wilhelm August von Langenstein auf die Pfarrei Beuern an der Aach präsentirten bisherigen Pfarrverweser Franz Michael Lederle in Niederwihl wurde am 28. Oktober v. J. die kirchliche Institution ertheilt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Staatsprüfung im Forstfache für das Jahr 1861 betreffend.

Von sieben Forstkandidaten, welche sich der im Dezember v. J. vorgenommenen Staatsprüfung unterzogen haben, sind folgende sechs:

Karl Ziegler von Karlsruhe,
Emil Kuenzer von Bühl,
Ferdinand Kopp von Oberschüpf,
Julius Ganter von Mundelfingen,
Joseph Schäfer von Sulz und
Rudolf Bastian von Herrenwies

unter die Zahl der Forstpraktikanten aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 18. Januar 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Digitized by Google

Die erste Serienziehung zur 26. Gewinnziehung vom Lotterieanlehen zu fünf Millionen Gulden vom Jahr 1840 betreffend.

Bei der heute stattgehabten ersten Serienziehung für die 26. Gewinnziehung von dem Anlehen der Amortisationskasse vom Jahr 1840 zu fünf Millionen Gulden sind die

Serie-Nr.	enthaltend	Loos-Nr.	Serie-Nr.	enthaltend	Loos-Nr.
23	„	2201 bis 2300.	435	„	43401 bis 43500.
47	„	4601 — 4700.	442	„	44101 — 44200.
74	„	7301 — 7400.	454	„	45301 — 45400.
99	„	9801 — 9900.	481	„	48001 — 48100.
103	„	10201 — 10300.	519	„	51801 — 51900.
128	„	12701 — 12800.	555	„	55401 — 55500.
135	„	13401 — 13500.	596	„	59501 — 59600.
145	„	14401 — 14500.	609	„	60801 — 60900.
188	„	18701 — 18800.	619	„	61801 — 61900.
189	„	18801 — 18900.	625	„	62401 — 62500.
228	„	22701 — 22800.	627	„	62601 — 62700.
235	„	23401 — 23500.	632	„	63101 — 63200.
236	„	23501 — 23600.	653	„	65201 — 65300.
239	„	23801 — 23900.	662	„	66101 — 66200.
247	„	24601 — 24700.	708	„	70701 — 70800.
262	„	26101 — 26200.	716	„	71501 — 71600.
273	„	27201 — 27300.	769	„	76801 — 76900.
286	„	28501 — 28600.	836	„	83501 — 83600.
292	„	29101 — 29200.	872	„	87101 — 87200.
350	„	34901 — 35000.	877	„	87601 — 87700.
362	„	36101 — 36200.	926	„	92501 — 92600.
382	„	38101 — 38200.	941	„	94001 — 94100.
394	„	39301 — 39400.	945	„	94401 — 94500.
406	„	40501 — 40600.	951	„	95001 — 95100.
410	„	40901 — 41000.	963	„	96201 — 96300.

herausgekommen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 1. Februar 1862.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Zittel.

Digitized by Google

Vollzugsverordnung.

Etappengelder für Rekruten, beurlaubte, so wie mit Abschied entlassene Unteroffiziere und Soldaten betreffend.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 8. Februar 1862 wird verordnet, wie folgt:

§. 1.

Das Etappengeld wird

a. beim Einrücken der Rekruten, so wie der beurlaubten Unteroffiziere und Soldaten vor Abgang in die Garnison von den Untererhebern des betreffenden Ortes,

b. bei der Beurlaubung oder Entlassung der Unteroffiziere und Soldaten vor Abgang aus dem Garnisons- beziehungsweise Stationsorte von der Militärkasse ausbezahlt.

§. 2.

Der Betrag des zu bezahlenden Etappengeldes ist durch den nach den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellten Tarif, welcher den Militärstellen und Untererhebern mitgetheilt wird, bestimmt.

Das in dem Tarif für den Amtssitz angegebene Etappengeld gilt auch für alle Orte des Amtsbezirkes.

§. 3.

Jedem zum Dienst einberufenen Unteroffizier, Soldaten oder Rekruten wird mit der Marschordre eine Etappengeldbescheinigung zugesendet, welche bei dem Untererheber des betreffenden Ortes abzugeben und auf welcher der Empfang des Etappengeldes zu bescheinigen ist.

§. 4.

Die Untererheber haben das Etappengeld nur auf Vorweisung der Marschordre und erst dann zu bezahlen, wenn der Einberufene im Begriff ist, in seine Garnison abzugehen.

Die Etappengeldbescheinigung ist vor Ausbezahlung des Betrags und Unterzeichnung des Empfängers vom Untererheber durch Eintrag des Abgangsortes und des betreffenden Amtes so wie des Geldbetrags und des Datums auszufüllen, sofort von ihm selbst zu unterzeichnen.

§. 5.

Wenn der einberufene Unteroffizier, Soldat oder Rekrut das Etappengeld nicht in seinem Heimathsort, sondern in dem Ort, wo er sich zur Zeit der Einberufung aufhält, in Anspruch nimmt, so hat sich der Untererheber erforderlichen Falles bei der Ortsbehörde darüber zu verlässigen, daß der Einberufene sich in letzter Zeit in diesem Orte aufgehalten hat und solches auf der Etappenquittung ausdrücklich zu bemerken.

§. 6.

Diejenigen Unteroffiziere, Soldaten und Rekruten, welche von einem außerhalb des Großherzogthums liegenden Orte in die Garnison einrücken, können das Etappengeld nur in dem Orte in Empfang nehmen, welchen sie bei dem Eintritt in das Großherzogthum zuerst betreten.

Digitized by Google

In diesem Falle haben die Untererheber nach Befragen des Einrückenden auf der Etappengeldbescheinigung beizufügen, von welchem ausländischen Orte der Betreffende gekommen ist.

§. 7.

Die Bescheinigungen über bezahlte Etappengelder werden von den Untererhebern den Obereinnehmereien an Stelle baaren Geldes abgeliefert und von Letzteren der Hauptkriegskasse aufgerechnet.

§. 8.

Die einrückenden Unteroffiziere, Soldaten und Rekruten erhalten für jene Strecken, welche sie mit der Eisenbahn zurücklegen können, mit der Marschordre auch eine Eisenbahntransportanweisung, die sie berechtigt, die Eisenbahn III. Klasse um die Militärtaxe, d. i. ⅔ der gewöhnlichen Fahrtaxe, zu benützen.

Diese Transportanweisung, in welche von der Militärstelle nur der Bestimmungsort eingetragen wird, hat der Unteroffizier, Soldat oder Rekrut dem Expeditionsbeamten derjenigen Eisenbahnstation, auf welcher der Zugang zur Eisenbahn stattfindet, abzugeben und dagegen nach Erlegung der Militärtaxe ein Fahrbillet zu empfangen.

Gleichen Anspruch auf die Beförderung mit der Eisenbahn haben die aus der Garnison abgehenden Unteroffiziere und Soldaten.

§. 9.

Bedürfen die einrückenden Rekruten, in und aus Urlaub gehende oder mit Abschied entlassene Unteroffiziere und Soldaten auf dem Marsche, wo sich keine Eisenbahn befindet, wegen Fußlosigkeit oder Krankheit einer Fuhre, so haben sich die Behörden nach der Verordnung vom 10. August 1844 über Stellung und Vergütung der Militärfuhren (Regierungsblatt Nr. XXIII.) zu benehmen.

Die Kosten für derartige Fuhren sind nach Maßgabe jener Verordnung zu behandeln. Die Taxe für etwaige Beförderung auf der Eisenbahn ist jedoch aus dem Etappengeld zu bestreiten.

§. 10.

Ueber das Verfahren bei Auszahlung der Etappengelder und bei Ausstellung der Eisenbahntransportanweisung für die aus den Garnisonen abgehenden Unteroffiziere und Soldaten erhalten die Militärstellen besondere Weisung.

§. 11.

Die Vollzugsverordnung vom 10. Februar 1832 (Regierungsblatt Nr. XII.) ist aufgehoben.

Karlsruhe, den 8. Februar 1862.

Großherzogliches Kriegsministerium.

Ludwig.

Digitized by Google

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 15. Januar d. J. der pensionirte katholische Pfarrer Andreas Kieser von Mingolsheim.
„ 23. „ „ „ der Geheime Rath Dr. von Leonhard, Professor an der Universität Heidelberg.

Die Bestimmung des Preises für das Großherzogliche Regierungsblatt des Jahrgangs 1861 betreffend.

Der Preis des Großherzoglichen Regierungsblattes für 1861 zu 88¾ Bogen, einschließlich der doppelt zählenden Tabellen wird auf

Einen Gulden sieben Kreuzer

per Exemplar mit Genehmigung Großherzoglichen Staatsministeriums festgesetzt und bemerkt, daß für jedes auswärts gehende Exemplar eine Verpackungsgebühr von drei Kreuzern und eine Postexpeditionsgebühr von sechzehn Kreuzern gleichzeitig zu berichtigen, auch die Verleger ermächtigt sind, den vertragsmäßigen Preis für 56 Bogen mit ¾ Kreuzer per Bogen auf den laufenden Jahrgang zum Voraus zu erheben.

Karlsruhe, den 5. Februar 1862.

Redaktion des Großherzoglichen Regierungsblattes.
Schunggart.

Digitized by Google

Nr. V.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 17. Februar 1862.

Inhalt.

Gesetz, die frühere Einberufung der Rekruten betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums: Die Allodifikation des freiherrlich von Hornstein'schen Lehens Mittelstoffeln betreffend. Die Ernennung der Schwurgerichtspräsidenten für das erste Quartal l. J. betreffend. Die Namensänderung des Karl Christian Hiller in Heidelberg betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreise betreffend. Die medizinische Vor- und Hauptprüfung betreffend.

Diensterledigungen.

Berichtigung.

Gesetz,

die frühere Einberufung der Rekruten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 20. Januar 1858, die frühere Einberufung der Rekruten betreffend (Regierungsblatt vom Jahr 1858, pag. 21), wird auf die Jahre 1862, 1863, 1864 und 1865 erstreckt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 14. Februar 1862.

Friedrich.

Ludwig.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Digitized by Google

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 29. Januar d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

dem Geheimen Rath Professor Dr. Chelius in Heidelberg das Großkreuz und

dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Baudirektor Ruppert in Wien das Ritterkreuz mit Eichenlaub des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 8. Februar d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

den Oberrechnungsrath Stroh bei dem Ministerium des Innern auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters und Kränklichkeit unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistungen in den Ruhestand zu versetzen;

den Amtsrevisor Franz Blater in Bretten nach Bühl in gleicher Eigenschaft zu versetzen;

den Revidenten Gottlieb Bucherer zum Revisor bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zu ernennen;

den Hofgerichtskanzlisten Johann Hettich in Bruchsal in den Ruhestand zu versetzen;

die erledigte Domänenverwaltung Oberkirch dem Obereinnehmer und Domänenverwalter Tröger in Krautheim, und

die dadurch in Erledigung kommende Obereinnehmerei und Domänenverwaltung Krautheim dem Hauptamtskontrolenr Benz in Mannheim zu übertragen;

den Bezirksförster Seybel in Kirchzarten auf die erledigte Bezirksforstei Altbreisach zu versetzen;

der Bitte des Bezirksförsters Mezel in Wolfach um Entlassung aus dem Großherzoglichen Staatsdienste zu willfahren;

die Ernennung des Forstpraktikanten Gustav Hüetlin von Konstanz zum Bezirksförster der Stadt Freiburg zu genehmigen;

die Lehramtspraktikanten Robert Salzer, Erasmus Pfaff und Sebastian Löhle am Lyceum in Heidelberg zu Lehrern an dieser Anstalt unter Verleihung der Staatsdienereigenschaft zu ernennen;

Digitized by Google

von den zwei am Gymnasium in Offenburg erledigten Lehrstellen, die eine dem Lehramtspraktikanten Leopold Stephan, die andere dem Lehramtspraktikanten Joseph Trunk daselbst zu übertragen, beiden unter Verleihung der Staatsdienereigenschaft;

die erledigte Lehrstelle am Pädagogium und der höheren Bürgerschule in Durlach dem Lehramtspraktikanten August Dietz daselbst, unter Verleihung der Staatsdienereigenschaft, zu übertragen;

den Amtschirurgen Vetter in Waldkirch, Dr. Wilhelmi in Baden und Dr. Wagemann in Offenburg den Titel als Amtsgerichtsarzt,

den Amtschirurgen Keppner in St. Georgen, Sulzmann in Philippsburg, Winterhalter in Kenzingen, Gaum in Durlach, Speri in Lörrach, Vowinkel in Weinheim, Bürkel in Grafenhausen, Heck in Achern, Goller in Kehl, Blas, Theodor, in St. Peter, Alt in Ladenburg, Luschka in Markdorf, Merz in Freiburg, Wittmer in Grießen, Würth in Borberg, Schollenberger in Walldürn, Blas, Julius, in Freiburg, Willibald in Hüfingen, Roßknecht in Neustadt, Schmidt, Peter, in Hilzingen, Riggler in Ueberlingen, Galler in Meßkirch, Magny in Wertheim den Titel als Assistenzarzt zu verleihen.

Dem Regens des Priesterseminars zu St. Peter Dr. Kössing wurde am 20. d. M. durch Wahl des erzbischöflichen Domkapitels die erledigte Stelle eines Domcapitulars übertragen.

Der von Seiten des Freiherrn Götz von Berlichingen erfolgten Präsentation des Vikars Julius Lindenmeyer zu Bruchsal auf die evangelische Pfarrei Merchingen ist unterm 21. Januar l. J. die kirchenobrigkeitliche Genehmigung ertheilt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Allodifikation des freiherrlich von Hornstein'schen Lehens Mittelstoffeln betreffend.

In Folge mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 27. September 1861, Nr. 979 und 980, erhaltener Ermächtigung wurde von diesseitigem Ministerium (Lehenhofe) mit Freiherrn Johann Nepomuk von Hornstein als Inhaber des Lehens Mittelstoffeln und einigen andern der nächstberechtigten Lehenserben folgende Uebereinkunft abgeschlossen:

Freiherr Johann Nepomuk von Hornstein zu Binningen verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger:

a. auf die in der Deklaration vom 22. April 1824 eingeräumte bevorrechtete Stellung gegenüber den grundherrlichen Gemeinden, nämlich auf die Mitwirkung bei Bürgermeisterwahlen (§. 12) und bei Bürgeraunahmen (§. 13) und auf die theilweise Befreiung von der Gemeindebesteuerung und sonstigen Gemeindelasten (§§. 19, 20, 22 der Deklaration);

Digitized by Google

b. auf den befreiten Gerichtsstand in allen Beziehungen;

c. auf alle etwaigen Entschädigungsansprüche wegen Aufhebung oder zu niederer Ablösung von Abgaben, Gefällen und nutzbaren Rechten.

Dagegen wird dem Freiherrn Johann Nepomuk von Hornstein von Seiten des Großherzoglichen Lehenhofes die Allodifikation des Lehens Mittelstoffeln gegen Entrichtung einer Allodifikationstaxe von einem Prozent des auf 63,802 fl. festgesetzten Steuerwerthes des Lehens zugestanden werden.

Die freiherrliche Familie von Hornstein wird ferner, der geleisteten Verzichte ungeachtet, derjenigen Vorrechte theilhaftig, welche durch die Landesgesetzgebung dem begüterten Adel als solchem und ohne Unterschied des früheren politischen Verhältnisses eingeräumt werden können.

Nachdem wir darnach in einer aus Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs besonderem höchsten Auftrage ausgefertigten Allodifikationsurkunde vom Heutigen den Lehenverband des Lehens Mittelstoffeln für aufgehoben erklärt haben, wird dies und werden die Bestimmungen vorstehender Uebereinkunft hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 31. Januar 1862.

Großherzogliches Justizministerium (Lehenhof).

Stabel.

Vdt. Müller.

Die Ernennung der Schwurgerichtspräsidenten für das erste Quartal l. J. betreffend.

Auf Grund des §. 45 des Gesetzes vom 5. Februar 1851 wurden zu Präsidenten der Schwurgerichtssitzung für das erste Quartal l. J. ernannt:

1. für den Unterrheinkreis:

Hofgerichtsrath Ruth in Mannheim und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Reinhardt daselbst;

2. für den Mittelrheinkreis:

Hofgerichtsrath Puchelt in Bruchsal und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath von Stößer daselbst;

3. für den Oberrheinkreis:

Hofgerichtsrath Obkircher in Freiburg und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Weber daselbst;

4. für den Seekreis:

Hofgerichtsrath Bujard in Konstanz und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Selb daselbst.

Karlsruhe, den 1. Februar 1862.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Eisenlohr.

Digitized by Google

Die Namensänderung des Karl Christian Hiller in Heidelberg betreffend.

Karl Christian Hiller in Heidelberg hat durch seine Mutter und Vormünderin, Barbara Hiller, verehelichte Metz, darum nachgesucht, seinen Familiennamen in Metz umändern zu dürfen. Dies wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß etwaige Einsprachen gegen die Bewilligung dieses Gesuchs binnen drei Monaten nebst Begründung bei dem unterzeichneten Ministerium einzureichen sind.

Karlsruhe, den 7. Februar 1862.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Eisenlohr.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von Großherzoglicher Regierung des Unterrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden andurch öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 27. Januar 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

die Gemeinde Oberschefflenz in die katholische Kirche daselbst zur Erbauung eines neuen Seitenaltars für den heiligen Kilian 240 fl.;

Johanna Ermus z. Z. zu Distelhausen in den Heiligenfond zu Oberschefflenz zu einer Jahrtagsmesse 36 fl.;

mehrere Ungenannte in die katholische Pfarrkirche zu Külsheim einen neuen Priester-Chorrock von Leinwand im Werthe von 35 fl., einen desgleichen im Werthe von 21 fl., ein neues Baret im Werthe von 4 fl., ein schwarzes Meßgewand im Werthe von 23 fl., eine weiße, eine blaue und eine schwarze Stola im Werthe von 12 fl.;

die Wittwe Christina Forschner von Schlierbach in die katholische Kirche zu Neckargerach zu einer jährlichen Messe 36 fl.;

die Wittwe Margaretha Schaubert von Unterwittighausen in den Kirchenfond daselbst zu einem Anniversarium 36 fl.;

mehrere Ungenannte und Wohlthäter in die katholische Kirche zu Eberbach eine Lampe zum ewigen Licht im Werthe von 66 fl., ein Rauchfaß mit Schiffchen im Werthe von 25 fl., ein Pluviale im Werthe von 130 fl., eine Albe, drei Korporalien, acht Purifikatorien und zwei Humeralien im Gesammtwerthe von 27 fl. 24 kr., ein Chorrock mit Kragen im Werthe von 10 fl., zwei schwarze Ministrantenröcke im Werthe von 2 fl., eine rothe, eine schwarze und eine blaue Fahne im Gesammtwerthe von 70 fl., ein paar blaue und weiße Standarten im Werthe von 36 fl., zehn Stationsbilder im Werthe von 180 fl., sechs Kanontafeln im Werthe von 15 fl.;

Digitized by Google

mehrere Einwohner von Eberbach ebendahin ein weißes Meßgewand im Werthe von 48 fl.;

der Verein der ewigen Anbetung in Mannheim ebendahin ein schwarzes und ein violettes Meßgewand im Werthe von 60 fl.;

die verlebte Ehefrau des Peter Müller von Kronau in den Kirchenfond daselbst zu einer jährlichen Messe 36 fl.;

die ledige Maria Anna Reichert von da ebendahin zur Anschaffung von 14 Stationsbildern 25 fl.;

Joseph Fried von da zu gleichem Zwecke 100 fl.;

ungenannte Einwohner von Götzingen in die Pfarrkirche daselbst einen Kranz um den Tabernakel im Werthe von 6 fl., Kanontafeln auf drei Altäre im Werthe von 18 fl., eine Decke auf das Meßpult im Werthe von 2 fl. 42 kr., ein Altartuch mit Spitzen im Werthe von 10 fl., vier Standarten im Werthe von 58 fl, eine rothseidene Damastfahne mit zwei Oelgemälden im Werthe von 85 fl., und eine solche weiße ebenfalls im Werthe von 85 fl.;

ein Ungenannter für siebenstündige Anbetung des heiligsten Altarsakraments in die Kirche zu Königheim 250 fl.;

der Fürstlich Löwenstein'sche Registrator Zipperich zu Wertheim in die katholische Kirche daselbst 12 fl. 8 kr. zur theilweisen Deckung der Kosten für ein neues Meßbuch;

die verstorbene Wittwe Anna Margaretha Hösch von Neunstetten in den evangelischen Almosenfond daselbst 10 fl., aus deren Zinsen Arme unterstützt werden sollen;

Frau Posthalter Häfner von Niederstetten ebendahin zu gleichem Zwecke 5 fl.;

mehrere Ungenannte in die katholische Kirche zu Vorberg 14 große Leuchter und 14 Wandleuchter im Gesammtwerthe von 100 fl.;

der verlebte Johann Riedmüller von Heidelberg in den Anniversarienfond daselbst zu einer jährlichen Seelenmesse 150 fl.;

Frau Gräfin Eleonore von Wiser zu Leutershausen in die katholische Kirche daselbst eine Albe und einen Priester-Chorrock im Werthe von 16 fl.;

ein Ungenannter in die katholische Filialkirche zu Dienstadt eine sogenannte ewige Lampe im Werthe von 25 fl.;

Michael Hirsch von Seckenheim in den katholischen Kirchenfond daselbst zu einem Seelenamt 75 fl.;

mehrere Ungenannte ebendahin zum Ankaufe eines Laien-Kommunikantenkelches 10 fl., und zum Ankaufe einer Versehburse 4 fl.;

die Verwandten des Franz und Michael Dölzer zu Hochhausen in den katholischen Kirchenfond daselbst zu einem Engelamt 75 fl.;

Katharina Epp von Balsfeld in den katholischen Heiligenfond daselbst zu einem Seelenamt 75 fl.;

Christian Kieser Wittwe von Neckargerach in den katholischen Kirchenfond daselbst zu einem in der Adventzeit zu haltenden Bittamt 75 fl.;

die Familie Diemer zu Schriesheim in die katholische Kirche daselbst zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Digitized by Google

eine Ungenannte ebendahin ein Altartuch im Werthe von 10 fl.;

Fräulein Louise Kenner von Henheim, dermalen zu Heidelberg, in den evangelischen Almosenfond zu Neuenheim zur Unterstützung evangelischer Ortsarmen 100 fl.;

zwei Ungenannte in den katholischen Kapellenfond in Dainbach behufs der Verstärkung dessen Vermögensstocks 15 fl. 40 kr.;

ein Ungenannter ebendahin zu gleichem Zwecke 7 fl.;

die verstorbene Anna Maria Pfauner in das allgemeine Armen- und Krankenhaus zu Mannheim 25 fl., welche dem Grundstock beigeschlagen werden sollen;

der verlebte Pfarrer Michael Müller zu Werbach in den Kirchenfond daselbst zu einem Engelamt zu Ehren Mariä Empfängniß 75 fl., und eines Muttergottesamts zu Ehren Mariä Schmerz 75 fl.;

ein Ungenannter in das allgemeine Armen- und Krankenhaus in Mannheim zu dessen Grundstocksvermögen 100 fl.;

der verstorbene Rentner Johann Riedmüller in Heidelberg der Stadtgemeinde daselbst für den Fall, daß sein Neffe Friedrich Riedmüller als entmündigt sterben sollte, 1500 fl., mit der Bestimmung, daß die Zinsen hiervon an weibliche Dienstboten, welche am längsten bei einer Herrschaft treu und redlich gedient haben, ausbezahlt werden sollen;

Anton Detzel von Weiler in den katholischen Kirchenfond daselbst zu einer Seelenmesse 43 fl.;

Johanna Ermus zu Distelhausen in den dortigen Kirchenfond zu einer Seelenmesse 36 fl.;

Klara Appel von da ebendahin zu vier Seelenmessen 144 fl.;

die Erben des Johann Löbel von Kremsheim in den katholischen Kirchenfond daselbst zu einem Seelenamt für ihren in Amerika verstorbenen Bruder Georg Bonifaz Löbel 75 fl.;

ein Ungenannter in den Kirchenfond zu Lauda 100 fl. zur Unterhaltung des Lichts in der Mariakapelle daselbst während der Sonntag Nachmittage;

der ledige Adalbert Ott von Hundheim in den Kirchenfond daselbst zur Abhaltung eines jährlichen Rorateamts 75 fl.;

Derselbe ebendahin zur Anschaffung eines Baldachins 100 fl.;

der verstorbene Pfarrer Michael Müller von Werbach in die Kirche zu Hardheim zu einem Jahrstage 75 fl.;

die Ehefrau des Bürgermeisters Heinrich Hagmeier von Waldangelloch in die evangelische Kirche daselbst ein schwarzes Altartuch mit Goldfranzen im Werthe von 28 fl.;

der Kaufmann Andreas Hofmann in Frankfurt a. M. ebendahin ein rothes Altartuch mit Stickereien im Werthe von 67 fl.;

der verstorbene Friedrich Steinbach von Waldmühlbach in den katholischen Kirchenfond daselbst zu einem Engelamt für sich und seine Frau 75 fl.;

Derselbe zu einem solchen für seine verstorbene Tochter weitere 75 fl.;

der ledig verstorbene Anton Schäfer von da ebendahin zu einem Seelenamt 75 fl.;

die ledig verstorbene Maria Eva Geiger von Erfeld in den Kirchenfond daselbst zu einem Engelamt 115 fl.;

Digitized by Google

Andreas Keller von Edingen in den Kirchenfond daſelbſt zu einem Seelenamt für Math. Kraft von da 87 fl. 30 kr.

Paul Stetzenbach Wittwe von Waibſtadt in den Kirchenfond daſelbſt zu zwei Seelenmeſſen 72 fl.;

die ledige Anna Maria Jann von Balzfeld in den Kirchenfond daſelbſt zu einer Seelenmeſſe 36 fl.;

eine ungenannte Perſon in die Kirche zu Klepſau ein neues weißes Meßgewand im Werthe von 46 fl.;

die Ehefrau des verlebten Georg Schmitt von Unterwittighauſen in den Kirchenfond daſelbſt zu einem Engelamt 100 fl.;

Freifrau Katharina von Adelsheim in den evangeliſchen Almoſenfond zu Adelsheim 75 fl., wovon die Zinſen jedes Jahr am 27. Auguſt unter die Armen daſelbſt vertheilt werden ſollen;

der in Mannheim verſtorbene Partikulier Joſeph Karl Münz in das allgemeine Krankenhaus daſelbſt 700 fl.;

Die mediziniſche Vor- und Hauptprüfung betreffend.

Im Frühjahr d. J. wird ſowohl eine mediziniſche Vorprüfung, als auch eine mediziniſche Hauptprüfung ſtattfinden. Diejenigen, welche an der einen oder anderen Theil nehmen wollen, haben ſich längſtens bis 1. März d. J. bei Großherzoglicher Sanitätskommiſſion zu melden.

Karlsruhe, den 25. Januar 1862.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buiſſon.

Dienſterledigungen.

Das Amtsreviſorat Staufen iſt erledigt. Bewerbungen um daſſelbe ſind binnen 14 Tagen bei Großherzoglicher Regierung des Oberrheinkreiſes einzureichen.

Die Bewerber um die erledigte Amts- und Amtsgerichtsarztsſtelle in Schwetzingen haben ihre Geſuche durch die betreffende Kreisregierung binnen 14 Tagen bei Großherzoglicher Sanitätskommiſſion einzureichen.

Berichtigung.

Im Regierungsblatt Nr. III. d. J., S. 20, Z. 15 von oben ſoll es heißen: „Taufgeſchirr“ ſtatt: „Rauchgeſchirr“.

Digitized by Google

Nr. VI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 22. Februar 1862.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Justizministeriums: Die Besetzung der Rechtsanwaltstelle zu Buchen betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Unternehmer des Gaswerks in Durlach, Raupp und Dölling betreffend. Die Patentertheilung an den Fabrikanten R. Schlumberger und Komp in Gebweyler betreffend. Die Patentertheilung an den Artillerielieutenant Vincenzi in Paris betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Kriegsministeriums: Die Herabsetzung der Einstandssumme betreffend.

Dienstledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 6. Februar d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Lieutenants von Reichlin-Meldegg vom dritten Dragoner-Regiment Prinz Karl, und von Gleichenstein vom zweiten Infanterie-Regiment König von Preußen,

unter dem 14. Februar d. J.

dem Lieutenant von Gillmann vom zweiten Infanterie-Regiment König von Preußen die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem Armeecorps, dem Letzteren mit der Erlaubniß in fremde Dienste treten zu dürfen, zu ertheilen.

Digitized by Google

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Besetzung der Rechtsanwaltstelle zu Buchen betreffend.

Durch diesseitigen Beschluß vom Heutigen wurde dem Referendär Eberhard Pahl von Wertheim gestattet, die Anwaltschaft in gerichtlichen Angelenheiten und in Verwaltungssachen zu Buchen auszuüben.

Karlsruhe, den 11. Februar 1862.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Wüstenfeld.

Die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Unternehmer des Gaswerks in Durlach, Raupp und Dölling betreffend.

Der offenen Handelsgesellschaft Raupp und Dölling, gebildet durch die Fabrikanten Heinrich Raupp und Ludwig Dölling von Karlsruhe zum Betrieb von Gasfabrikgeschäften, laut Gesellschaftsvertrags vom 25. Mai 1858, welche durch in öffentlicher Urkunde vom 23. Mai 1861 abgeschlossenen Vertrag mit der Stadtgemeinde Durlach den Bau und Betrieb eines Gaswerkes in dieser Stadt übernommen hat, ist durch diesseitige Entschließung vom Heutigen, Nr. 381, nach Ansicht des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Regierungsblatt Nr. XXX.) und nach Einvernehmen mit den Großherzoglichen Ministerien der Justiz, des Handels und der Finanzen, die Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber unter folgenden näheren Bestimmungen gestattet worden:

1. Die genannte Handelsgesellschaft ist ermächtigt, ein Anlehenskapital im Ganzen von

Fünfzigtausend Gulden

durch Ausstellung von Einhundert Schuldverschreibungen auf den Inhaber (Partialobligationen) im Betrage von je Fünfhundert Gulden aufzunehmen. Diese Darlehenskapitalien werden von der erwähnten Handelsgesellschaft mit fünf Prozent jährlich, in halbjährigen Raten zahlbar, am 1. Oktober 1861 beginnend, verzinst und es erfolgt die Zinszahlung jeweils zur Verfallzeit am 1. Oktober und 1. April — im Bureau der Gasfabrik zu Durlach.

Die Partialobligationen können auf Verlangen des Inhabers auf dessen Namen eingetragen und ebenso auf Andere übertragen werden. Diese Inscriptionen und Uebertragungen geschehen rechtsgültig nur durch die Direktion der Gasfabrik in Durlach mittelst Eintrags in deren Bücher und Vormerkung auf die betreffenden Obligationen.

Die einzelnen Schuldverschreibungen werden nach dem unter Buchstabe A. anliegenden Muster ausgefertigt und von den Eigenthümern des Gaswerks, Raupp und Dölling unterzeichnet.

Digitized by Google

Jeder Schuldverschreibung werden achtzig halbjährige Zinscoupons angeschlossen, die nach dem unter Buchstabe B. beigefügten Muster auszufertigen sind.

Für dieses Darlehen geben die Schuldner das Gaswerk in Durlach nebst allem Zubehör zum Unterpfand, nämlich 2 Morgen 14 Ruthen 88 Fuß Gelände in dem Wiesengewann „Zimmerplatzwiesen" und in dem Gartengewann „Pflaster" — Gemarkung Durlach — ein Ganzes bildend, darauf die Gasfabrik, zweistöckig, bestehend aus Retortenhaus, Kohlen- und Koaks-Magazin, Komptoir, Magazin für Apparate, Reinigungs- und Regulatorräumen, Kalkmagazin und dem besonders gebauten Gasometer, im Gesammtanschlage von 21,600 fl. Zur weiteren Sicherheit weisen die Schuldner die Inhaber der Partialobligationen wegen ihrer Ansprüche an Kapital, Zinsen, Schaden, Kosten ꝛc. für den Fall der Nichterfüllung der aus dem Darlehensvertrag hervorgehenden Verbindlichkeiten in alle der schuldnerischen Gesellschaft zustehenden Rechte ein bezüglich des ihr von der Stadt Durlach vertragsmäßig bewilligten Privilegiums der Gasfabrik und Gasbeleuchtung auf die Dauer von 40 Jahren, und erklären sich gleichzeitig mit ihrem ganzen übrigen Vermögen dafür sammtverbindlich haftbar.

2. Als Wohnsitz für die Erfüllung der zugesagten Verbindlichkeiten wurde von den Schuldnern die Stadt Durlach gewählt.

3. Die Heimzahlung dieses Anlehens findet nach dem unter Buchstabe C. angeschlossenen Tilgungsplane im Laufe von vierzig Jahren statt. Jede Obligation erhält bei der Heimzahlung außer dem Kapitalbetrag von 500 fl. eine Prämie von Siebenzig fünf Gulden.

Die zur Heimzahlung kommenden Partialobligationen werden durch Verloosung bestimmt, welche — je auf fünf Jahre — erstmals am 1. Januar 1867 auf dem Bureau der Gasfabrik in Durlach vor Notar und Zeugen vorgenommen und deren Ergebniß in dem Durlacher Wochenblatt und der Karlsruher Zeitung bekannt gemacht wird. Die Heimzahlung der gezogenen Partialobligationen geschieht alsdann am ersten Oktober jeden Jahres Nachmittags zwei Uhr.

Die Rückzahlung der gezogenen Partialobligationen geschieht nur gegen Rückgabe der Originalurkunde nebst den dazu gehörigen, noch laufenden Zinscoupons.

Mit Ablauf des Rückzahlungstermins hört auch der Zinsenlauf auf.

Das ganze Anlehen muß spätestens am 1. Oktober 1902 zurückbezahlt sein. Die Gläubiger haben kein Kündigungsrecht; dagegen sind die Gasfabrikinhaber Raupp und Dölling, so wie deren Erben und Rechtsnachfolger jederzeit berechtigt, nach vorhergegangener einjähriger Kündigung alle noch ausstehenden Partialobligationen mit den darauf haftenden Zinsen gegen deren Betrag mit Prämie einzulösen.

4. Zur Wahrung der Interessen sämmtlicher Inhaber von Partialobligationen erwählen dieselben in einer erstmals am 1. Januar 1863 und sofort alle zwei Jahre am gleichen Tage auf dem Bureau der Gasfabrik in Durlach stattfindenden Versammlung durch Stimmenmehrheit der Erscheinenden einen Ausschuß von fünf Mitgliedern, welcher befugt ist, die Gesammtheit der Besitzer von Partialobligationen vor allen Gerichten und Behörden als generalbevollmächtigt zu vertreten. Für den Fall des Austritts oder der Verhinderung von Mitgliedern dieses Ausschusses werden jeweils zwei Ersatzmänner gewählt.

6.

Digitized by Google

Dieser Ausschuß hat insbesondere dereinst für die rechtzeitige Erneuerung des Pfandeintrags zu sorgen.

5. Die auf das Schuldverhältniß und dessen Sicherheiten sich beziehenden Beweisurkunden, insbesondere die Hauptschuld- und Pfandurkunde vom 30. Dezember 1861, der darin erwähnte Auszug aus dem Grund- und Pfandbuch der Stadtgemeinde Durlach vom 10. Dezember 1861, die öffentliche Urkunde vom 23. Mai 1861 über den zwischen den Schuldnern einerseits und der Stadtgemeinde Durlach anderseits abgeschlossenen Gaslieferungsvertrag, so wie ein beglaubigter Auszug aus dem bei dem Großherzoglichen Stadtamtsrevisorat Karlsruhe geführten öffentlichen Buche zum Eintrag der Rechtsgeschäfte der Handelsleute, Band III., Seite 493, Nr. 69, enthaltend einen Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag des Heinrich Raupp und Ludwig Dölling, d. d. Karlsruhe 25. Mai 1858, sind bei dem Großherzoglichen Amtsrevisorate Durlach hinterlegt.

6. Die ebengenannte Behörde ist auch mit der öffentlichen Beurkundung der einzelnen Schuldverschreibungen beauftragt.

Dies wird in Gemäßheit des §. 3 des oben bezeichneten Gesetzes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 10. Januar 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Wielandt.

Digitized by Google

Beilage A.

Muſter einer Partialobligation.

Gaswerk in Durlach.

N°

Partial-Obligation

auf den Inhaber

über

Fünfhundert Gulden Kapital,

Antheil an dem Anlehen

von

Fünfzig Tauſend Gulden

mit erſtem Pfandrecht auf das Gaswerk in Durlach ſammt aller Zugehör, welches Anlehen die offene Handelsgeſellſchaft Raupp und Dölling in Karlsruhe als Eigenthümerin jenes Gaswerks, nach der auf der Rückſeite beigedruckten Hauptſchuld- und Pfandurkunde vom 30. Dezember 1861 mit Ermächtigung des Großherzoglich Badiſchen Miniſteriums des Innern vom 10. Januar 1862, Nr. 381., aufgenommen hat.

Dieſes Anlehen wird mit fünf Prozent jährlich in halbjährigen Raten verzinst, und ſind jeder Partialobligation achtzig halbjährige Zinscoupons beigelegt, welche auf die Verfallzeit im Bureau der Gasfabrik in Durlach eingelöst werden.

Gegenwärtige Partialobligation iſt für jeden Inhaber gültig; ſie kann aber auch auf Verlangen des Inhabers jederzeit auf deſſen Namen inſcribirt werden, welche Inſcription jedoch nur von der Direktion des Gaswerks rechtsgültig vollzogen werden kann, und auf der Obligation vorgemerkt werden muß.

Die Rückzahlung des Kapitals findet, dem angeſchloſſenen Tilgungsplane zufolge, nach Verlooſung von Jahr zu Jahr ſtatt, und es erhält jede zur Heimzahlung kommende Partialobligation außer dem Kapitalbetrage von 500 fl. eine Prämie von Siebenzig Fünf Gulden.

Die Zahlung erfolgt nur gegen Rückgabe der Partialobligation und der noch laufenden Zinscoupons.

Digitized by Google

Als Wohnsitz für die Erfüllung der zugesagten Verbindlichkeiten hat die Gasfabrikations-gesellschaft die Stadt Durlach gewählt.

Durlach, den

Die Gasfabrikations-Gesellschaft.

Das unterzeichnete, von dem Großherzoglich Badischen Ministerium des Innern durch Verfügung vom 10. Januar 1862, Nr. 381, in Gemäßheit des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend (Regierungsblatt Nr. XXX.) beauftragte Amtsrevisorat beglaubigt hiermit vorstehende Partialobligation mit dem Anfügen, daß der Staat durch die ertheilte Genehmigung keine Gewährleistung des Schuldverhältnisses übernimmt.

Durlach, den

Großherzoglich Badisches Amtsrevisorat.

Digitized by Google

Abschrift.

Haupt-Schuld- und Pfand-Urkunde.

Vor dem Großherzoglich Badischen Amtsrevisorate Durlach erscheinen heute Herr Heinrich Raupp, Gasfabrikant und Herr Ludwig Dölling, Gemeinderath, beide in Karlsruhe wohnhaft, als Garanten der Gasfabrikgesellschaft Raupp und Dölling und Eigenthümer der Gasfabrik für die Stadt Durlach und erklären:

Nach dem am 23. Mai l. J. in Durlach in öffentlicher Urkunde abgeschlossenen Vertrage zwischen uns und der Stadt Durlach haben wir die Einrichtung einer Gasfabrik für diese Stadt übernommen und das alleinige und ausschließliche Recht zur Gasfabrikation und öffentlichen Beleuchtung für die Dauer von vierzig Jahren erhalten.

Zur theilweisen Bestreitung der auf 80,000 fl. veranschlagten Kosten dieses Gaswerks in Durlach, welche bereits vollständig verwendet sind, beabsichtigen wir eine Anleihe von Fünfzigtausend Gulden auf erste Hypotheke zu machen, mittelst Ausgabe von Einhundert Partialobligationen zu je Fünfhundert Gulden.

Wir haben deßhalb zur Sicherung sämmtlicher Darleiher, beziehungsweise Inhaber dieser 100 Partialobligationen für Kapital, Zins und etwaigen Schaden und Kosten, hiefür bei der Pfandschreiberei der Stadt Durlach, laut des hier beiliegenden, von sämmtlichen Mitgliedern der Pfandschreiberei unterschriebenen und in gleichlautender Ausfertigung bei dem Großherzoglichen Amtsrevisorat Durlach aufbewahrten Auszuges aus dem Grund- und Pfandbuche von Durlach vom 10. Dezember 1861, Band 27, Folio 311, 333, 708, Nr. 102, 110, 232, nachbeschriebene Liegenschaften zu Unterpfand bewilligt:

2 Morgen 14 Ruthen 88 Fuß Gelände in dem Wiesengewann „Zimmerplatzwiesen" und in dem Gartengewann „Pflaster", ein Ganzes bildend, darauf die Gasfabrik zweistöckig, bestehend aus Retortenhaus, Kohlen- und Koaksmagazin, Kontor, Magazin für Apparate, Reinigungs- und Regulatorräumen, Kalkmagazin und dem besonders gebauten Gasometer von 36 Fuß Durchmesser, im Gesammtanschlage von 21,600 fl.

Zu dieser unterpfändlichen Sicherheit gehört auch das uns von der Stadt Durlach bewilligte Privilegium der Gasfabrik und Gasbeleuchtung für die Dauer von vierzig Jahren, und indem wir die Inhaber der Partialobligationen wegen ihrer Ansprüche an Kapital, Zinsen ꝛc. in alle unsere Rechte für den Fall der Nichterfüllung unserer Darlehensverpflichtungen einweisen, erklären wir uns gleichzeitig mit unserm ganzen übrigen Vermögen dafür sammtverbindlich haftbar.

Die weiteren besonderen Bedingungen für obgedachte Darleihe sind folgende:

§. 1.

Die über diese Verpfändung auszufertigende Haupt-Schuld- und Pfandurkunde wird bei Großherzoglichem Amtsrevisorat Durlach bis zur vollständigen Tilgung der ganzen Anleihe hinterlegt.

Digitized by Google

Auf Grund dieser Haupt- und Schuldverschreibung und deren Hinterlegung werden Einhundert mit fortlaufenden Nummern versehene Partialobligationen, welchen der Inhalt der Haupt-Schuld- und Pfandbuchurkunde wörtlich angefügt wird, gefertigt und mit halbjährigen Zinscoupons für die Dauer von 40 Jahren versehen, den Anlehensbetheiligten gegen Zahlung des Betrages zugestellt.

Diese Partialobligationen werden von den Eigenthümern des Gaswerks, Raupp und Dölling ausgefertigt und unterzeichnet, mit der im §. 4 des Gesetzes vom 5. Juni 1860 vorgeschriebenen Beglaubigung der zuständigen Staatsbehörde versehen und von Großherzoglichem Amtsrevisorate Durlach beglaubigt.

§. 2.

Die Ausfolgung dieser beglaubigten Partialobligationen gilt dem Inhaber zugleich als Bescheinigung der richtigen Einzahlung des Kapitalbetrags derselben.

§. 3.

Dieses Darleihen wird zu fünf Prozent jährlich, in halbjährigen Raten zahlbar, am 1. Oktober 1861 beginnend, verzinst und es erfolgt die Zinszahlung zur Verfallzeit jeweils im Bureau der Gasfabrik zu Durlach. Die Zinscoupons beginnen am 1. Oktober 1861.

§. 4.

Die Heimzahlung des Anleihens findet nach dem angeschlossenen Tilgungsplane im Laufe von 40 Jahren statt.

Jede Obligation erhält bei der Heimzahlung außer dem Kapitalbetrag von 500 fl. noch eine Prämie von Siebenzig fünf Gulden.

Die Inhaber der Partialobligationen haben kein Recht früherer Aufkündigung.

§. 5.

Die zur Heimzahlung kommenden Partialobligationen werden durch Verloosung bestimmt, welche je auf fünf Jahre, erstmals am 1. Januar 1867 auf dem Bureau der Gasfabrik in Durlach vor Notar und Zeugen vorgenommen und deren Ergebniß in dem Durlacher Wochenblatt und der Karlsruher Zeitung öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Heimzahlung der gezogenen Partialobligationen geschieht alsdann jeweils an dem ersten Oktober jeden Jahrs, Nachmittags 2 Uhr.

§. 6.

Die Rückzahlung der gezogenen Partialobligationen geschieht nur gegen Rückgabe der Original-Urkunde nebst den dazu gehörigen noch laufenden Zinscoupons.

Mit Ablauf des Rückzahlungstermins hört auch der Zinsenlauf auf.

§. 7.

Die Gasfabrikinhaber, Raupp und Dölling, so wie deren Erben und Rechtsnachfolger sind jederzeit berechtigt, nach vorhergegangener einjähriger Kündigung, alle noch ausstehenden

Digitized by Google

Partialobligationen mit den darauf haftenden verfallenen Zinsen gegen deren Betrag mit Prämie einzulösen.

§. 8.

Die auf Inhaber gestellten Partialobligationen können auf jedes Verlangen des Inhabers auf dessen Namen inscribirt und ebenso auf Andere übertragen werden.

Diese Inscriptionen und Uebertragungen geschehen rechtsgiltig nur durch die Direktion der Gasfabrik in Durlach mittelst Eintrags in deren Bücher und Vormerkung auf die betreffenden Obligationen.

§. 9.

Nach Bezahlung und Einlösung sämmtlicher Partialobligationen und Zinscoupons wird, ohne daß es eines weiteren Verfahrens bedarf, die Löschung der für dieses Anlehen bewirkten Pfandeinträge von dem Pfandgericht in Durlach vorgenommen.

§. 10.

Zur Wahrung der Interessen sämmtlicher Inhaber von Partialobligationen errichten dieselben in einer erstmals am 1. Januar und sofort alle 2 Jahre am gleichen Tage auf dem Bureau der Gasfabrik in Durlach stattfindenden Versammlung durch Stimmenmehrheit der Erscheinenden ein Komité von fünf Mitgliedern, welches befugt ist, die Gesammtheit der Besitzer von Partialobligationen vor allen Gerichten und Behörden als Generalbevollmächtigte zu vertreten. Für den Fall des Austritts oder der Verhinderung werden zwei Ersatzmänner gewählt.

Dieses Komité hat insbesondere seiner Zeit dafür zu sorgen, daß der Pfandeintrag, welcher mit dem Ablauf von 30 Jahren seine Gültigkeit verlieren könnte, rechtzeitig erneuert werde.

Ich der unterzeichnete Amtsrevisor (Staatsschreiber) habe diese bedungene Pfandverschreibung nach ihren Rechtserfordernissen in Ansehung der Vertragspersonen sowohl, als der verpfändeten Güter geprüft und unmangelhaft gefunden. Diesem nach habe ich den Eingangs gedachten erschienenen Personen diese Urkunde wörtlich vorgelesen, auch sie ihnen, so weit nöthig, erklärt, und nachdem sie Alles gut geheißen und genehmigt haben, sie diese Fertigung vor mir selbst eigenhändig unterschreiben lassen.

Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Dienstsiegels. So geschehen Durlach den dreißigsten Dezember, eintausend, achthundert einundsechszig.

Großherzoglich Badisches Amtsrevisorat.
(L. S.) (gez.) Reiff.

Unterschrift der Betheiligten:
(gez.) Heinrich Raupp.
(gez.) Louis Dölling.

Das unterzeichnete Amtsrevisorat beurkundet hiemit die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit der Urschrift.

Durlach, den

Großherzoglich Badisches Amtsrevisorat.

Digitized by Google

Unterbeilage.

Abschrift.

Pfandgerichtsbezirk Durlach.

Gründ- und Pfandbuchs-Auszug sammt Schätzung.

Die Liegenschaften der Gasbeleuchtungs-Unternehmer Heinrich Raupp und Ludwig Dölling, Fabrikanten in Karlsruhe betreffend.

1861.

Die genannten Fabrikanten besitzen auf Durlacher Gemarkung und durch Kauf erworben:

in dem Wiesengewann „Zimmerplatzwiesen" und dem Gartengewann „Pflaster", ein Ganzes bildend nach

Grundbuch Band	27,	Nr.	102,	Seite	311	. . .	1	Morgen	1	Viertel	53	Ruthen	45	Fuß
„ „	27,	„	110,	„	333	. . .	—	„	1	„	95	„	62	„
„ „	27,	„	232,	„	708	. . .	—	„	1	„	65	„	81	„
						zusammen . . .	2	Morgen	—	Viertel	14	Ruthen	88	Fuß

Gelände, worauf das Gaswerk (die Gasfabrik) gebaut ist, welches circa 40 Ruthen einnimmt.

Die Gasfabrik ist zweistöckig und besteht aus Retortenhaus, Kohlen- und Koaksmagazin, Kontor, Magazin für Apparate, Reinigungs- und Regulator-Räumen, Kalkmagazin und dem Gasometer (besonders gebaut) von 36 Fuß Durchmesser.

Dieses Gebäude ist neu aufgeführt, und noch nicht in die Feuerversicherung eingeschätzt.

Die Grundstücke wurden im Laufe des Jahres 1861 um den Preis von 3,652 fl. 34 kr. — Dreitausend sechshundert fünfzig zwei Gulden 34 kr. — angekauft und werden pfandgerichtlich auf Dreitausend sechshundert Gulden — 3,600 fl. — geschätzt.

Der Bauwerth der Gebäulichkeiten wird zu Achtzehntausend Gulden — 18,000 fl. — angegeben. Vorzugs- und Unterpfands-Rechte sind weder eingetragen, noch bekannt.

Durlach, am 10. Dezember 1861.

Pfandgericht:

(L.S.) (gez.) Knaus.
„ Renz.
„ Dell.

(gez.) Siegrist.

Digitized by Google

Das unterzeichnete Amtsreviſorat beurkundet hiermit die Uebereinſtimmung vorſtehender Abſchrift mit der Urſchrift.

Durlach, den

Großherzoglich Badiſches Amtsreviſorat.

Tilgungsplan.

(Wie Beilage C.)

Muſter eines Zinscoupons. Beilage B.

1r Coupon. *No.* 1.

Zinscoupon von

Zwölf Gulden dreißig Kreuzer

halbjähriger Zins aus fl. 500 Kapital vom Darlehen von 50,000 fl. auf das Gaswerk Durlach.

Zahlbar in Durlach.

(Stempel.) Raupp & Dölling.

Digitized by Google

Beilage C.

Amortisationsplan

der

Kapitalschuld von 50,000 fl. in 40 Jahren

für das

Gaswerk Durlach.

	Abtragung am Kapital.	Bleibendes Kapital.	Abtragung per Jahr. Kapitalzins und Prämie.	
	fl.	fl.	fl.	fl.
1tes Jahr	—	50,000	2,500	2,500
2tes „ unverändert	—	50,000	2,500	2,500
3tes „ „	—	50,000	2,500	2,500
4tes „ „	—	50,000	2,500	2,500
5tes „ „	—	50,000	2,500	2,500
6tes „	50,000	Zins	2,500	
Abtragung	500	49,500	500	
Prämie	—	—	75	3,075
7tes „	49,500	Zins	2,475	
Abtragung	500	49,000	500	
Prämie	—	—	75	3,050
8tes „	49,000	Zins	2,450	
Abtragung	500	48,500	500	
Prämie	—	—	75	3,025
9tes „	48,500	Zins	2,425	
Abtragung	500	48,000	500	
Prämie	—	—	75	3,000
10tes „	48,000	Zins	2,400	
Abtragung	500	47,500	500	
Prämie	—	—	75	2,975
11tes „	47,500	Zins	2,375	
Abtragung	500	47,000	500	
Prämie	—	—	75	2,950
12tes „	47,000	Zins	2,350	
Abtragung	500	46,500	500	
Prämie	—	—	75	2,925
13tes „	46,500	Zins	2,325	
Abtragung	500	46,000	500	
Prämie	—		75	2,900

Digitized by Google

	Abtragung am Kapital.	Bleibendes Kapital.	Abtragung per Jahr. Kapitalzins und Prämie.	
	fl.	fl.	fl.	fl.
14tes Jahr	46,000	Zins	2,300	
Abtragung	500	45,500	500	
Prämie	—	—	75	2,875
15tes „	45,500	Zins	2,275	
Abtragung	500	45,000	500	
Prämie	—	—	75	2,850
16tes „	45,000	Zins	2,250	
Abtragung	500	44,500	500	
Prämie	—	—	75	2,825
17tes „	44,500	Zins	2,225	
Abtragung	500	44,000	500	
Prämie	—	—	75	2,800
18tes „	44,000	Zins	2,200	
Abtragung	500	43,500	500	
Prämie	—	—	75	2,775
19tes „	43,500	Zins	2,175	
Abtragung	1,000	42,500	1,000	
Prämie	—	—	150	3,325
20tes „	42,500	Zins	2,125	
Abtragung	1,000	41,500	1,000	
Prämie	—	—	150	3,275
21tes „	41,500	Zins	2,075	
Abtragung	1,000	40,500	1,000	
Prämie	—	—	150	3,225
22tes „	40,500	Zins	2,025	
Abtragung	1,000	39,500	1,000	
Prämie	—	—	150	3,175
23tes „	39,500	Zins	1,975	
Abtragung	1,000	38,500	1,000	
Prämie	—	—	150	3,125
24tes „	38,500	Zins	1,925	
Abtragung	1,500	37,000	1,500	
Prämie	—	—	225	3,650
25tes „	37,500	Zins	1,850	
Abtragung	1,500	35,500	1,500	
Prämie	—	—	225	3,575
26tes „	35,500	Zins	1,775	
Abtragung	1,500	34,000	1,500	
Prämie	—	—	225	3,500
27tes „	34,000	Zins	1,700	
Abtragung	1,500	32,500	1,500	
Prämie	—	—	225	3,425

Digitized by Google

	Abtragung am Kapital.	Bleibendes Kapital.	Abtragung per Jahr. Kapitalzins und Prämie.	
	fl.	fl.	fl.	fl.
28tes Jahr	32,000	Zins	1,625	
Abtragung	1,500	31,000	1,500	
Prämie	—	—	225	3,350
29tes „	31,000	Zins	1,550	
Abtragung	1,500	29,500	1,500	
Prämie	—	—	225	3,275
30tes „	29,500	Zins	1,475	
Abtragung	1,500	28,000	1,500	
Prämie	—	—	225	3,200
31tes „	28,000	Zins	1,400	
Abtragung	2,000	26,000	2,000	
Prämie	—	—	300	3,700
32tes „	26,000	Zins	1,300	
Abtragung	2,000	24,000	2,000	
Prämie	—	—	300	3,600
33tes „	24,000	Zins	1,200	
Abtragung	2,000	22,000	2,000	
Prämie	—	—	300	3,500
34tes „	22,000	Zins	1,100	
Abtragung	2,000	20,000	2,000	
Prämie	—	—	300	3,400
35tes „	20,000	Zins	1,000	
Abtragung	2,000	18,000	2,000	
Prämie	—	—	300	3,300
36tes „	18,000	Zins	900	
Abtragung	2,500	15,500	2,500	
Prämie	—	—	375	3,775
37tes „	15,500	Zins	775	
Abtragung	2,500	13,000	2,500	
Prämie	—	—	375	3,650
38tes „	13,000	Zins	650	
Abtragung	2,500	10,500	2,500	
Prämie	—	—	375	3,525
39tes „	10,500	Zins	525	
Abtragung	2,500	8,000	2,500	
Prämie	—	—	375	3,400
40tes „	8,000	Zins	400	
Abtragung	8,000	—	8,000	
Prämie	—	—	1,200	9,600

Digitized by Google

Die Patentertheilung an die Fabrikanten N. Schlumberger und Komp. in Gebwyler betreffend.

Den Fabrikanten N. Schlumberger und Komp. in Gebwyler wird auf ihr Ansuchen ein Patent für einen von ihnen erfundenen Mechanismus für Selbstspinnstühle auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 18. Februar 1862.

Großherzogliches Handelsministerium.
Weizel.

Vdt. Nokk.

Die Patentertheilung an den Artillerielieutenant Vincenzi in Paris betreffend.

Dem Artillerielieutenant Vincenzi in Paris wird auf sein Ansuchen ein Patent für einen von ihm erfundenen Signalapparat auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 17. Februar 1862.

Großherzogliches Handelsministerium.
Weizel.

Vdt. Nokk.

Die Erhöhung der Einstandssumme betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 14. d. M., Nr. 147, gnädigst zu genehmigen geruht, daß das Maximum der Summe für Einstände, welche das Kriegsministerium vermittelt, für eine volle Kapitulation bei der Infanterie auf 550 fl. und bei den andern Waffen auf 600 fl., für Restdienstzeiten aber

	bei der Infanterie:	bei andern Waffen:
von 5 Jahren auf	440 fl.	520 fl.
„ 4 „ „	360 „	430 „
„ 3 „ „	280 „	340 „
„ 2 „ „	200 „	230 „
„ 1 „ „	120 „	120 „

Digitized by Google

herabgesetzt wird, und an Handgeld nicht mehr als 50 fl. für den Einsteher, ohne Unterschied des Grades, ausbedungen werden darf.

Karlsruhe, den 15. Februar 1862.

Großherzogliches Kriegsministerium.
Ludwig.

Vdt. Krummel.

Dienstledigungen.

Das Landamtsrevisorat Freiburg ist erledigt. Bewerbungen um Uebertragung desselben sind binnen vierzehn Tagen bei Großherzoglicher Regierung des Oberrheinkreises einzureichen.

Das Amtsrevisorat Bretten ist erledigt. Bewerbungen um Uebertragung desselben sind binnen vierzehn Tagen bei Großherzoglicher Regierung des Mittelrheinkreises einzureichen.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 5. Januar d. J. der kirchenärarische Bauinspektor Johann Greiff in Heidelberg.
„ 11. „ „ der pensionirte Lyzeumsdirektor Hofrath Johann Friedrich Hautz in Heidelberg.
„ 12. „ „ der Hofgerichtsrath Buisson in Bruchsal.
„ 18. „ „ der Amts- und Amtsgerichtsarzt Medizinalrath Dr. Wilhelmi in Schwetzingen.
„ 20. „ „ der pensionirte katholische Pfarrer Ignatz Ritter von Altenburg.
„ 25. „ „ der Rheinzollamtskontroleur Joseph Imhoff in Mannheim.
„ 31. „ „ der Amtsrevisor J. F. Klein in Staufen.
„ 7. Februar „ der Amtsrevisor, Rechnungsrath Ignatz Kohlund in Freiburg.
„ 7. „ „ der pensionirte Oberamtmann Felder in Freiburg.
„ 11. „ „ der Oberstlieutenant Schulz vom Armeecorps.

Digitized by Google

Nr. VII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 1. März 1862.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Justizministeriums: Die Zutheilung des vormaligen Stüber-Gent-Waldes zu dem Amt und Amtsgericht Eberbach betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Unternehmer des Gaswerks in Konstanz, Raupp, Dölling und Komp. betreffend.

Diensterledigungen.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 14. Februar d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Rechtspraktikanten Friedrich von Neubronn zum Hofjunker und

unter dem 21. Februar d. J.

den der Regierung des Unterrheinkreises zur Verwendung beigegebenen Oberamtmann Bode zum Regierungsrath daselbst zu ernennen.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten Karl Egon von Fürstenberg auf die Pfarrei Reiselfingen präsentirten bisherigen Pfarrverweser Hermann Rolfus daselbst wurde am 5. Februar l. J. die kirchliche Institution ertheilt.

Digitized by Google

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Zutheilung des vormaligen Stüber-Cent-Waldes zu dem Amt und Amtsgericht Eberbach betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 8. d. M., Nr. 128—129, allergnädigst auszusprechen geruht, daß der vormalige Stüber-Cent-Wald dem Amt und dem Amtsgericht Eberbach zuzutheilen sei.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 18. Februar 1862.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Wüstenfeld.

Die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Unternehmer des Gaswerks in Konstanz, Raupp, Dölling und Komp. betreffend.

Mittelst in öffentlicher Urkunde vom 17. April 1861 abgeschlossenen Vertrags mit der Stadtgemeinde Konstanz haben die Fabrikanten Heinrich Raupp und Ludwig Dölling von Karlsruhe die Errichtung und den Betrieb einer Gasfabrik in Konstanz auf die Dauer von 36 auf einander folgenden Jahren übernommen. Mittelst Vertrags vom 1. Juli 1861 haben sodann die genannten Heinrich Raupp und Ludwig Dölling mit Kaufmann Franz Anton Schroff in Konstanz sich für sich und ihre Erben zu einer offenen Handelsgesellschaft zur Errichtung und zum Betrieb des genannten Gasfabrikunternehmens auf die Dauer von 36 Jahren vereinigt und haben Heinrich Raupp und Ludwig Dölling die ihnen aus dem gedachten mit der Stadtgemeinde Konstanz abgeschlossenen Gaslieferungsvertrag zustehenden Rechte und obliegenden Verbindlichkeiten auf die Handelsgesellschaft

Raupp, Dölling und Komp.

übertragen.

Dieser offenen Handelsgesellschaft Raupp, Dölling und Komp. wurde durch diesseitige Entschließung vom Heutigen, Nr. 2066, nach Ansicht des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Regierungsblatt Nr. XXX.) und nach Einvernehmen mit den Großherzoglichen Ministerien der Justiz, des Handels und der Finanzen, die Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber unter folgenden näheren Bestimmungen gestattet:

1. Die genannte Handelsgesellschaft ist ermächtigt, ein Anlehenskapital im Ganzen von 80,000 fl.

Achtzigtausend Gulden

Digitized by Google

durch Ausstellung von Einhundert und Sechzig Schuldverschreibungen auf den Inhaber (Partialobligationen) im Betrage von je Fünfhundert Gulden aufzunehmen. Diese Darlehenskapitalien werden von der erwähnten Handelsgesellschaft mit fünf Prozent jährlich, in halbjährigen Raten zahlbar, am 30. Juni 1862 beginnend, verzinst und es erfolgt die Zinszahlung jeweils zur Verfallzeit am 2. Januar und 30. Juni jeden Jahres — im Komptoir der Gasfabrik zu Konstanz.

Die Partialobligationen können auf Verlangen des Inhabers auf dessen Namen eingeschrieben und ebenso auf Andere übertragen werden.

Diese Einschreibungen und Uebertragungen geschehen rechtsgültig nur durch die Direktion der Gasfabrik in Konstanz mittelst Eintrags in deren Bücher und Vormerkung auf den betreffenden Obligationen.

Die einzelnen Schuldverschreibungen werden nach dem unter Buchstabe A. anliegenden Muster ausgefertigt und von den Eigenthümern der Gasfabrik Raupp, Dölling und Komp. unterzeichnet.

Jeder Schuldverschreibung werden Zwei und siebenzig halbjährige Zinscoupons angeschlossen, die nach dem unter Buchstabe B. beigefügten Muster auszufertigen sind.

Für dieses Darlehen, Kapital, Zinsen und etwaigen Schaden und Kosten, geben die Schuldner das Gaswerk in Konstanz nebst allem Zubehör zum Unterpfand, wie solche Liegenschaften in dem in Abschrift hier unter Buchstabe C. anliegenden von sämmtlichen Mitgliedern des Pfandgerichts in Konstanz unterschriebenen und in gleichlautender Ausfertigung bei dem Großherzoglichen Amtsrevisorate Konstanz aufbewahrten Auszug aus dem Grund- und Pfandbuch der Stadtgemeinde Konstanz vom 7. Dezember 1861 bezeichnet und pfandgerichtlich zu 117,550 fl. geschätzt sind. Die Schuldner verpflichten sich zugleich persönlich, aus dem Reinertrag des Gaswerks vor Allem die Verzinsung und Abtragung des gegenwärtigen Anlehens gemäß dem weiter unten bezeichneten Tilgungsplan zu bestreiten, und erklären sich für die aus gegenwärtigem Darlehensvertrag hervorgehenden Verbindlichkeiten den Darlehensgläubigern mit ihrem gesammten Vermögen für sammtverbindlich haftbar.

2. Als Wohnsitz für die Erfüllung der zugesagten Verbindlichkeiten wurde von den Schuldnern die Stadt Konstanz gewählt.

3. Die Heimzahlung dieses Anlehens findet nach dem unter Buchstabe D. angeschlossenen Tilgungsplane im Laufe von Sechs und dreißig Jahren statt. Jede Obligation erhält bei der Heimzahlung außer dem Kapitalbetrag von Fünfhundert Gulden eine Prämie von Siebenzig fünf Gulden.

Die zur Heimzahlung kommenden Partialobligationen werden durch Verloosung bestimmt, welche erstmals am 30. Juni 1865 auf dem Komptoir der Gasfabrik in Konstanz vor Notar und Zeugen vorgenommen und deren Ergebniß jeweils in der Konstanzer und Karlsruher Zeitung öffentlich bekannt gemacht wird. Die Heimzahlung der gezogenen Partialobligationen geschieht alsdann an dem auf die Ziehung folgenden 2. Januar jeden Jahres Nachmittags zwei Uhr.

Die Rückzahlung der gezogenen Partialobligationen geschieht nur gegen Rückgabe der Originalurkunden nebst den dazu gehörigen noch laufenden Zinscoupons.

Mit Ablauf des Rückzahlungstermins hört auch die Verzinsung auf.

Digitized by Google

Das ganze Anlehen muß spätestens am 2. Januar 1898 zurückbezahlt sein.

Die Gläubiger haben kein Kündigungsrecht; dagegen sind die Gasfabrikinhaber Raupp, Dölling und Komp., so wie deren Erben und Rechtsnachfolger jederzeit berechtigt, nach vorhergegangener einjähriger Kündigung alle noch ausstehenden Partialobligationen mit den darauf haftenden verfallenen Zinsen gegen deren Betrag mit Prämie einzulösen.

4. Die Inhaber der Partialobligationen erwählen zur Wahrung ihrer Interessen in einer erstmals am 30. Juni 1862 und sofort alle zwei Jahre am gleichen Tage auf dem Komptoir der Gasfabrik in Konstanz stattfindenden Versammlung durch Stimmenmehrheit der Erscheinenden einen Ausschuß von fünf Mitgliedern, welcher befugt ist, die Gesammtheit der Besitzer von Partialobligationen vor allen Gerichten und Behörden als generalbevollmächtigt zu vertreten. Für den Fall des Austritts oder der Verhinderung von Mitgliedern dieses Ausschusses werden jeweils zwei Ersatzmänner gewählt.

Dieser Ausschuß hat insbesondere dereinst für die rechtzeitige Erneuerung des Pfandeintrags zu sorgen.

5. Die auf das Schuldverhältniß und dessen Sicherheiten sich beziehenden Beweisurkunden, insbesondere die Haupt-Schuld- und Pfandurkunde, der oben erwähnte Auszug aus dem Grund- und Pfandbuch der Stadtgemeinde Konstanz vom 7. Dezember 1861, die öffentliche Urkunde vom 17. April 1861 über den zwischen Heinrich Raupp und Ludwig Dölling einerseits und der Stadtgemeinde Konstanz anderseits abgeschlossenen Gaslieferungsvertrag, so wie eine Ausfertigung des zwischen Heinrich Raupp, Ludwig Dölling und Franz Anton Schroff unter dem 1. Juli 1861 abgeschlossenen Gesellschaftsvertrags sind bei dem Großherzoglichen Amtsrevisorat Konstanz hinterlegt beziehungsweise zu hinterlegen.

6. Die ebengenannte Behörde ist auch mit der öffentlichen Beurkundung der einzelnen Schuldverschreibungen beauftragt.

Dies wird in Gemäßheit des §. 3 des oben bezeichneten Gesetzes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 8. Februar 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Wielandt.

Digitized by Google

Beilage A.

Muster einer Partialobligation.

Gaswerk Konstanz.

N°

Partial-Obligation

auf den Inhaber

über

Fünfhundert Gulden Kapital,

Antheil an dem Anlehen

von

Achtzig Tausend Gulden

mit erstem Pfandrecht auf das Gaswerk in Konstanz sammt aller Zugehör, welches Anlehen die offene Handelsgesellschaft Raupp, Dölling und Komp. in Konstanz als Eigenthümerin jenes Gaswerks, nach der auf der Rückseite beigedruckten Haupt-Schuld- und Pfandurkunde vom
mit Ermächtigung des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern vom 8. Febuar 1862, Nr. 2066, aufgenommen hat.

Dieses Anlehen wird mit fünf Prozent jährlich in halbjährigen Raten verzinst, und es sind jeder Partialobligation Zwei und Siebenzig halbjährige Zinscoupons beigelegt, welche auf die Verfallzeit im Komptoir der Gasfabrik in Konstanz eingelöst werden.

Gegenwärtige Partialobligation ist für jeden Inhaber gültig; sie kann aber auch auf Verlangen des Inhabers jederzeit auf dessen Namen eingeschrieben werden, welche Einschreibung jedoch nur von der Direktion des Gaswerks rechtsgültig vollzogen werden kann, und auf der Obligation vorgemerkt werden muß.

Die Rückzahlung des Kapitals findet, dem angefügten Tilgungsplane zufolge, nach Verloosung von Jahr zu Jahr statt, und es erhält jede zur Heimzahlung kommende Partialobligation außer dem Kapitalbetrage von 500 fl. eine Prämie von Siebenzig Fünf Gulden.

Die Zahlung erfolgt nur gegen Rückgabe der Partialobligation und der noch laufenden Zinscoupons.

Digitized by Google

Als Wohnsitz für die Erfüllung der zugesagten Verbindlichkeiten hat die Gasfabrikationsgesellschaft die Stadt Konstanz gewählt.

Die Eingangs bezeichnete Verpfändung ist im Pfandbuch der Stadtgemeinde Konstanz Band eingetragen.

Die auf das Schuldverhältniß und dessen Sicherheiten sich beziehenden Beweisurkunden sind bei dem Großherzoglichen Amtsrevisorate Konstanz hinterlegt.

Konstanz, den . . ten 1862.

Die Gasfabrikations-Gesellschaft.

Das unterzeichnete, von dem Großherzoglich Badischen Ministerium des Innern durch Verfügung vom 8. Februar 1862, Nr. 2066, in Gemäßheit des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend (Regierungsblatt Nr. XXX.) beauftragte Großherzogliche Amtsrevisorat beglaubigt hiermit vorstehende Partialobligation mit dem Anfügen, daß der Staat durch die ertheilte Genehmigung keine Gewährleistung des Schuldverhältnisses übernimmt.

Konstanz, den

Großherzoglich Badisches Amtsrevisorat.

Digitized by Google

Abschrift.

Haupt-Schuld- und Pfand-Urkunde.

Vor dem Großherzoglich Badischen Amtsrevisorate Konstanz erscheinen heute

Herr Heinrich Raupp, Gasfabrikant,
Herr Ludwig Dölling, Gemeinderath,
Herr Franz Anton Schroff, Kaufmann.

Die beiden Ersteren in Karlsruhe, Letzterer hier wohnhaft, als Garanten der Gasfabrikationsgesellschaft „Raupp, Dölling und Komp." und erklären:

Mittelst in öffentlicher Urkunde vom 17. April 1861 abgeschlossenen Vertrags mit der Stadtgemeinde Konstanz haben wir, Heinrich Raupp und Ludwig Dölling, die Einrichtung und den Betrieb einer Gasfabrik in Konstanz übernommen und das alleinige und ausschließliche Recht zur Gasfabrikation und öffentlichen Beleuchtung für die Dauer von Sechs und Dreißig auf einanderfolgenden Jahren erhalten. Mittelst Vertrags vom 1. Juli 1861 haben sodann wir, Heinrich Raupp und Ludwig Dölling, mit dem anwesenden Herrn Franz Anton Schroff in Konstanz für uns und unsere Erben eine offene Handelsgesellschaft zur Errichtung und zum Betrieb des genannten Gasfabrikunternehmens auf die Dauer von 36 Jahren uns vereinigt und haben die uns, Heinrich Raupp und Ludwig Dölling, aus dem gedachten mit der Stadt Konstanz abgeschlossenen Gaslieferungsvertrag zustehenden Rechte und obliegenden Verbindlichkeiten auf die Handelsgesellschaft Raupp, Dölling und Komp. übertragen.

Zur theilweisen Bestreitung der auf 120,000 fl. veranschlagten Kosten dieses Gaswerkes in Konstanz, welche bereits vollständig verwendet sind, beabsichtigen wir, Raupp, Dölling und Komp., eine Anleihe von 80,000 fl.

Achtzig Tausend Gulden

süddeutsche Währung auf erste Hypotheke zu machen, mittelst Ausgabe von Einhundert Sechzig Partialobligationen, und haben für Kapital, Zins und etwaigen Schaden und Kosten bei der Pfandschreiberei der Stadt Konstanz, laut des hier beiliegenden, von sämmtlichen Mitgliedern der Pfandschreiberei unterschriebenen und in gleichlautender Ausfertigung bei dem Großherzoglichen Amtsrevisorat Konstanz aufbewahrten Auszuges aus dem Grund- und Pfandbuche von Konstanz vom 13. Juni 1861, Band 20, Seite 219, Nr. 60, nachbeschriebene Liegenschaften zu Unterpfand bewilligt:

Die von der Stadtgemeinde erkauften 60,000 Quadratfuß Grund und Boden im sogenannten kleinen Briel liegend, dieselben gränzen mit zwei Seiten an städtische Wiesen, östlich an einen Feldweg und nördlich gegen die Landstraße nach Gottlieben.

Digitized by Google

Auf diesem Grundstück sind erbaut worden laut Grundbuch, Band 20, Seite 472, Nr. 120, vom 6. Dezember 1861:

1. Ein massiv von Stein erbautes und mit einem eisernen Dache versehenes Retortenhaus, nebst anstoßendem ebenfalls massiv gebauten und mit Ziegelplatten gedeckten Reinigungs- und Apparaten-Gebäude.

   Ferner ein Kohlenschopf, ein Schopf zur Aufbewahrung von Material, ganz von Stein gebaut und mit Ziegeln gedeckt, und ein achtzig Schuh hohes mit Blitzableiter versehenes Kamin.
2. Ein aus Stein gebautes und mit Ziegeln gedecktes Verwaltungsgebäude.
3. Ein gleiches Gebäude als Wohnung für den Gasmeister.
4. Zwei massiv in Stein gemauerte 38 Fuß im Durchmesser haltende Gasometer mit eisernen Deckeln und Führungssäulen.
5. Sämmtliche Einrichtungen zur Gasfabrikation, bestehend aus Retorten, Reinigungsapparaten, Gasmesser und Aichapparaten.
6. Die Kanalisation von diesem Gaswerk an in die Stadt und in der ganzen Stadt herum, nebst Kandelabern und Laternen bei der öffentlichen Beleuchtung, nebst allen zum Geschäftsbetrieb gehörigen Requisiten.

Alle diese von 1 bis 6 beschriebenen Objekte zum pfandgerichtlichen Anschlag von 117,550 fl.

Die mit 1, 2 und 3 bezeichneten Gebäude sind in der Landesfeuerversicherungsanstalt mit 10,880 fl. versichert.

Wir, die Schuldner, verpflichten uns zugleich persönlich, aus dem Reinertrag des Gaswerks vor Allem die Verzinsung und Abtragung des gegenwärtigen Anlehens gemäß dem weiter unten bezeichneten Tilgungsplan zu bestreiten, und erklären uns für die aus gegenwärtigem Darlehensvertrag hervorgehenden Verbindlichkeiten den Darlehensgläubigern mit unserem gesammten Vermögen für sammtverbindlich haftbar.

Die weiteren besonderen Bedingungen für obgedachtes Darlehen sind folgende:

§. 1.

Die über diese Verpfändung auszufertigende Haupt-Schuld- und Pfandurkunde wird bei dem Großherzoglichen Amtsrevisorate Konstanz bis zur vollständigen Tilgung der ganzen Anleihe hinterlegt.

Auf den Grund dieser Haupt-Schuld- und Pfandurkunde und deren Hinterlegung werden Einhundert und Sechzig mit fortlaufenden Nummern versehene Partialobligationen, welchen der Inhalt der Haupt-Schuld- und Pfandurkunde wörtlich angefügt wird, gefertigt und mit halbjährigen Zinscoupons für die Dauer von 36 Jahren versehen, den Anlehensbetheiligten gegen Zahlung des Betrages zugestellt.

Diese Partialobligationen werden von den Eigenthümern Raupp, Dölling und Komp. ausgefertigt und unterzeichnet, und von Großherzoglichem Amtsrevisorate Konstanz beglaubigt.

§. 2.

Die Ausfolgung dieser beglaubigten Partialobligationen gilt dem Inhaber zugleich als Bescheinigung der richtigen Einzahlung des Kapitalbetrags derselben.

Digitized by Google

§. 3.

Dieſes Darleihen wird zu fünf Prozent jährlich, in halbjährigen Raten zahlbar, am 2. Januar und 30. Juni jeden Jahres verzinst, und es erfolgt die Zinszahlung zur Verfallzeit jeweils im Komptoir der Gasfabrik zu Konſtanz.

Die Zinscoupons beginnen am 30. Juni 1862.

§. 4.

Die Heimzahlung des Anlehens findet nach dem angeſchloſſenen Tilgungsplane im Laufe von Sechs und Dreißig Jahren ſtatt.

Jede Obligation erhält bei der Heimzahlung außer dem Kapitalbetrag von 500 fl. noch eine Prämie von Siebenzig fünf Gulden.

Die Inhaber der Partialobligationen haben kein Recht früherer Kündigung.

§. 5.

Die zur Heimzahlung kommenden Partialobligationen werden durch Verloſung beſtimmt, welche erſtmals den 30. Juni 1865 auf dem Bureau der Gasfabrik zu Konſtanz vor Notar und Zeugen vorgenommen, und deren Ergebniß in der Konſtanzer und Karlsruher Zeitung öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Heimzahlung der gezogenen Partialobligationen geſchieht alsdann jeweils an dem auf die Ziehung folgenden 2. Januar jeden Jahrs, Nachmittags 2 Uhr.

§. 6.

Die Rückzahlung der gezogenen Partialobligationen geſchieht nur gegen Rückgabe der Original-Urkunden nebſt den dazu gehörigen noch laufenden Zinscoupons.

Mit Ablauf des Rückzahlungstermins hört auch die Verzinſung auf.

§. 7.

Die Gasfabrikinhaber Raupp, Dölling und Komp., ſowie deren Erben und Rechtsnachfolger ſind jederzeit berechtigt, nach vorhergegangener einjähriger Kündigung, alle noch ausſtehenden Partialobligationen mit den darauf haftenden verfallenen Zinſen gegen deren Betrag mit Prämie einzulöſen.

§. 8.

Die auf Inhaber geſtellten Partialobligationen können auf jedes Verlangen des Inhabers auf deſſen Namen eingeſchrieben und ebenſo auf Andere übertragen werden.

Dieſe Einſchreibungen und Uebertragungen geſchehen rechtsgiltig nur durch die Direktion der Gasfabrik in Konſtanz mittelſt Eintrags in deren Bücher und Vormerkung auf den betreffenden Obligationen.

§. 9.

Nach Bezahlung und Einlöſung ſämmtlicher Partialobligationen und Zinscoupons wird, ohne

Digitized by Google

daß es eines weiteren Verfahrens bedarf, die Löschung der für dieses Anlehen bewirkten Pfandurkunde von dem Pfandgericht in Konstanz vorgenommen.

§. 10.

Als Wohnsitz für die Erfüllung der hier zugesagten Verbindlichkeiten wählen wir die Stadt Konstanz.

§. 11.

Zur Wahrung der Interessen sämmtlicher Inhaber von Partialobligationen errichten dieselben in einer erstmals am 30. Juni 1862 und sofort alle 2 Jahre am gleichen Tage auf dem Komptoir der Gasfabrik in Konstanz stattfindenden Versammlung durch Stimmenmehrheit der Erscheinenden ein Komité von fünf Mitgliedern, welches befugt ist, die Gesammtheit der Besitzer von Partialobligationen vor allen Gerichten und Behörden als Generalbevollmächtigte zu vertreten. Für den Fall des Austritts oder der Verhinderung werden zwei Ersatzmänner gewählt.

Dieses Komité hat insbesondere seiner Zeit dafür zu sorgen, daß der Pfandeintrag, welcher mit dem Ablauf von 30 Jahren erlischt, rechtzeitig erneuert werde.

(Schluß wie bei allen Pfandurkunden.)

So geschehen Konstanz, den

Großherzoglich Badisches Amtsrevisorat.

(gez.) Heinrich Raupp.
(gez.) Louis Dölling.
(gez.) Franz Anton Schroff.

Das unterzeichnete Amtsrevisorat beurkundet hiemit die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit der Urschrift.

Konstanz, den

Großherzoglich Badisches Amtsrevisorat.

Digitized by Google

Abschrift.

Unterbeilage.

Pfand- und Gewährgericht Konstanz.

Zeugniß.

Von unterzeichnetem Pfand- und Gewährgericht Konstanz wird andurch beurkundet, daß

die Gesellschaft für Gasbereitung hier, „Raupp, Dölling und Komp.," laut Grundbuch Band 20, Seite 219, Nr. 60, auf hiesiger Gemarkung, auf dem kleinen Briel ein Areal von 60,000 Quadratschuh besitzt, worauf nachstehende Gebäulichkeiten und Einrichtungen zur Gasfabrikation errichtet worden sind,

laut Grundbuch Band 20, Seite 472, Nr. 120:

1. Ein massiv von Stein gebautes und mit einem eisernen Dache versehenes Retortenhaus nebst anstoßendem ebenfalls massiv gebauten und mit Ziegeln gedeckten Reinigungsapparat-Gebäude;

   ferner ein Kohlenschopf, ein Schopf zur Aufbewahrung von Material und ein achtzig Schuh hohes Kamin.
2. Ein aus Stein gebautes und mit Ziegeldach versehenes Verwaltungsgebäude.
3. Ein gleiches Gebäude als Wohnung für den Gasmeister.
4. Zwei massiv in Stein gemauerte Gasometer mit eisernem Deckel und Führungssäulen.
5. Sämmtliche Einrichtung zur Gasfabrikation, bestehend aus Retorten, Reinigungsapparaten, Gasmesser und Aichapparate.
6. Die Kanalisation von diesem Gaswerk an in die Stadt und in der ganzen Stadt herum, nebst Kandelabern und Laternen bei der öffentlichen Beleuchtung nebst allen zum Geschäftsbetrieb gehörigen Requisiten.

Digitized by Google

Dieſes Gaswerk ſammt Einrichtung und Zugehör nebſt Grund und Boden, worauf die Gebäulichkeiten ſtehen; ſodann demjenigen Areal, was an den 60,000 Quadratſchuh nicht überbaut, alſo Hofraum oder Garten iſt, wird pfandgerichtlich geſchätzt zu 117,550 fl.

Einmalhundert ſiebenzehntauſend Fünfhundert fünfzig Gulden.

Konſtanz, den 7. Dezember 1861.

Das Pfand- und Gewährgericht:

(L. S) (gez.) J. Stadler.
„ Th. Gießler.
„ Beutter.
„ Fiſcher.
„ Hch. Vögelin.
„ H. Gagg.
„ Auguſt Veit.
„ Osburg.
„ Rieggerdt.
„ F. A. Schroff.

Vdt. (gez.) Huber.

Das unterzeichnete Amtsreviſorat beurkundet hiermit die Uebereinſtimmung vorſtehender Abſchrift mit der Urſchrift.

Konſtanz, den

Großherzoglich Badiſches Amtsreviſorat.

Tilgungsplan.

(Wie Beilage D.)

Digitized by Google

Beilage B.

Muſter eines Zinscoupons.

1r Coupon. *No.* 1.

Auf den 18 . .

Zwölf Gulden dreißig Kreuzer

halbjähriger Zins aus fl. 500 Kapital vom Anlehen von 80,000 fl. auf das Gaswerk in Konſtanz.

Zahlbar in Konſtanz.

(Stempel.) **Kaupp, Dölling & Komp.**

Beilage C.

Siehe Unterbeilage zu Beilage A.

Digitized by Google

Beilage D.

Tilgungs-Plan

der

Kapitalschuld von 80,000 fl. auf 36 Jahre

für das

Gaswerk Konstanz.

	Abtragung am Kapital.	Bleibendes Kapital.	Abtragungen an Kapital, Zins u. Prämie per Jahr.	Total.
	fl.	fl.	fl.	fl.
1tes Jahr Kapital	—	80,000	4,000	4,000
2tes „ „ unverändert	—	80,000	4,000	4,000
3tes „ „ „	—	80,000	4,000	4,000
4tes „ „ „	80,000	Zins	4,000	
Abtragung	500	79,500	500	4,575
Prämie	—	—	75	
5tes „ „	79,500	Zins	3,975	
Abtragung	500	79,000	500	
Prämie	—	—	75	4,550
6tes „ „	79,000	Zins	3,950	
Abtragung	500	78,500	500	
Prämie	—	—	75	4,525
7tes „ „	78,500	Zins	3,925	
Abtragung	500	78,000	500	
Prämie	—	—	75	4,500
8tes „ „	78,000	Zins	3,900	
Abtragung	1,000	77,000	1,000	
Prämie	—	—	150	5,050
9tes „ „	77,000	Zins	3,850	
Abtragung	1,000	76,000	1,000	
Prämie	—	—	150	5,000
10tes „ „	76,000	Zins	3,800	
Abtragung	1,000	75,000	1,000	
Prämie	—	—	150	4,950
11tes „ „	75,000	Zins	3,750	
Abtragung	1,000	74,000	1,000	
Prämie	—	—	150	4,900
12tes „ „	74,000	Zins	3,700	
Abtragung	1,000	73,000	1,000	
Prämie	—	—	150	4,850

Digitized by Google

	Abtragung am Kapital.	Bleibendes Kapital.	Abtragungen an Kapital, Zins u. Prämie per Jahr.	Total.
	fl.	fl.	fl.	fl.
13tes Jahr Kapital	73,000	Zins	3,650	
Abtragung	1,500	71,500	1,500	
Prämie	—	—	225	5,375
14tes „ „	71,500	Zins	3,575	
Abtragung	1,500	70,000	1,500	
Prämie	—	—	225	5,300
15tes „ „	70,000	Zins	3,500	
Abtragung	1,500	68,500	1,500	
Prämie	—	—	225	5,225
16tes „ „	68,500	Zins	3,425	
Abtragung	2,000	66,500	2,000	
Prämie	—	—	300	5,725
17tes „ „	66,500	Zins	3,325	
Abtragung	2,000	64,500	2,000	
Prämie	—	—	300	5,625
18tes „ „	64,500	Zins	3,225	
Abtragung	2,000	62,500	2,000	
Prämie	—	—	300	5,525
19tes „ „	62,500	Zins	3,125	
Abtragung	2,000	60,500	2,000	
Prämie	—	—	300	5,425
20tes „ „	60,500	Zins	3,025	
Abtragung	2,500	58,000	2,500	
Prämie	—	—	375	5,900
21tes „ „	58,000	Zins	2,900	
Abtragung	2,500	55,500	2,500	
Prämie	—	—	375	5,775
22tes „ „	55,500	Zins	2,775	
Abtragung	2,500	53,000	2,500	
Prämie	—	—	375	5,650
23tes „ „	53,000	Zins	2,650	
Abtragung	2,500	50,500	2,500	
Prämie	—	—	375	5,525
24tes „ „	50,500	Zins	2,525	
Abtragung	2,500	48,000	2,500	
Prämie	—	—	375	5,400
25tes „ „	48,000	Zins	2,400	
Abtragung	2,500	45,500	2,500	
Prämie	—	—	375	5,275
26tes „ „	45,500	Zins	2,275	
Abtragung	3,000	42,500	3,000	
Prämie	—	—	450	5,725

Digitized by Google

	Abtragung am Kapital.	Bleibendes Kapital.	Abtragungen an Kapital, Zins u. Prämie per Jahr.	Total.
	fl.	fl.	fl.	fl.
27tes Jahr Kapital	42,500	Zins	2,125	
Abtragung	3,000	39,500	3,000	
Prämie	—	—	450	5,575
28tes „ „	39,500	Zins	1,975	
Abtragung	3,000	36,500	3,000	
Prämie	—	—	450	5,425
29tes „ „	36,500	Zins	1,825	
Abtragung	3.500	33,000	3,500	
Prämie	—	—	525	5,850
30tes „ „	33,000	Zins	1,650	
Abtragung	3,500	29,500	3,500	
Prämie	—	—	525	5,675
31tes „ „	29,500	Zins	1,475	
Abtragung	3,500	26,000	3,500	
Prämie	—	—	525	5,500
32tes „ „	26,000	Zins	1,300	
Abtragung	4,000	22,000	4,000	
Prämie	—	—	600	5,900
33tes „ „	22,000	Zins	1,100	
Abtragung	4,000	18,000	4,000	
Prämie	—	—	600	5,700
34tes „ „	18,000	Zins	900	
Abtragung	4,000	14,000	4,000	
Prämie	—	—	600	5,500
35tes „ „	14,000	Zins	700	
Abtragung	4,000	10,000	4,000	
Prämie	—	—	600	5,300
36tes „ „	10,000	Zins	500	
Abtragung	10,000	—	10,000	
Prämie	—	—	1,500	12,000

Dienſterledigungen.

Die Bezirksforſteien Wolfsboden, Staufen, Kirchzarten und Wolfach ſind in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelben haben ſich binnen drei Wochen vorſchriftsmäßig bei Großherzoglicher Direktion der Forſte, Berg- und Hüttenwerke zu melden.

Digitized by Google

Nr. VIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 5. März 1862.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Justizministeriums: Die Civilrechtspflege der Amtsgerichte betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Licenz des Dr. Georg von Langsdorff in Mannheim als Zahnarzt betreffend. Die Patentertheilung an den Maschinenfabrikanten Julius de Bary in Offenbach betreffend Die Patentertheilung an die Gebrüder Wöhrle in Bretten betreffend. Die Patentertheilung an die Fabrikanten Bleffing und Hirth in Hemmingen betreffend. Die Patentertheilung an Francis Lavallée père et fils in Paris betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Finanzministeriums: Die Bildung und Prüfung der Kanzleigehilfen betreffend. Berichtigung.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 21. Februar d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Major von Schilling vom (1.) Leibgrenadier-Regiment zum 3. Infanterie-Regiment,
den Major Hasenstab vom 3. Infanterie-Regiment zum (1.) Leibgrenadier-Regiment,
den Oberlieutenant Hilpert vom 5. Infanterie-Regiment zum Jäger-Bataillon und
den Lieutenant Buisson vom 1. Füsilier-Bataillon zum 5. Infanterie-Regiment zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Civilrechtspflege der Amtsgerichte betreffend.

Die Hauptergebnisse der Geschäftsthätigkeit der Amtsgerichte in Bezug auf die Civilrechtspflege in den Jahren 1859, 1860 und 1861 werden in nachstehender Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 19. Februar 1862.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Wüstenfeld.

Digitized by Google

Ordnungszahl.	Amtsgerichte.	Civilprozesse, erledigt durch Vergleich.			Civilprozesse, erledigt durch Urtheil.			Civilprozesse, Gesammtzahl.			Bedingte Zahlungsbefehle.			Ganten (neu anhängig gewordene).		
		1859.	1860.	1861.	1859.	1860.	1861.	1859.	1860.	1861.	1859.	1860.	1861.	1859.	1860.	1861.
	I. Seekreis.															
1	Blumenfeld . . .	25	45	39	60	66	59	85	111	98	642	709	905	2	3	3
2	Bonndorf . . .	97	94	73	142	167	136	239	261	209	522	566	573	—	2	5
3	Constanz	48	66	44	101	104	87	149	170	131	1078	1029	1045	2	8	4
4	Donaueschingen . .	85	80	92	112	116	111	197	196	203	736	850	930	8	4	4
5	Engen	71	90	78	106	89	71	177	179	149	644	697	908	5	1	3
6	Meersburg . . .	49	22	38	43	46	63	92	68	101	390	405	519	1	—	3
7	Meßkirch	41	14	31	99	99	100	140	113	131	1046	623	1006	3	1	1
8	Neustadt	30	29	41	96	64	52	126	93	93	302	358	429	1	1	1
9	Pfullendorf . . .	47	80	64	98	75	79	145	155	143	411	446	448	—	1	1
10	Radolfzell . . .	172	125	105	105	121	143	277	246	248	1257	1402	1584	9	6	6
11	Salem	39	61	22	57	62	41	96	123	63	353	334	351	—	3	1
12	Stockach	56	58	151	187	175	212	243	233	363	1413	1498	1743	2	4	5
13	Stühlingen . . .	49	51	38	70	79	81	119	130	119	296	301	326	—	1	—
14	Ueberlingen . . .	62	52	37	66	59	47	128	111	84	520	513	514	1	1	2
15	Villingen	74	88	81	88	110	138	162	198	219	567	571	652	2	5	3
	Summe I.	945	955	934	1430	1432	1420	2375	2387	2354	10177	10302	11933	36	41	42

Digitized by Google

Ordnungszahl.	Amtsgerichte.	Civilprozesse, erledigt durch Vergleich.			Civilprozesse, erledigt durch Urtheil.			Civilprozesse, Gesammtzahl.			Bedingte Zahlungsbefehle.			Ganten (neu anhängig gewordene).		
		1859.	1860.	1861.	1859.	1860.	1861.	1859.	1860.	1861.	1859.	1860.	1861.	1859.	1860.	1861.
	II. Oberrheinkreis.															
1	Breisach . . .	202	196	142	205	196	203	407	392	345	1686	1420	1836	3	4	—
2	Emmendingen . .	126	141	110	151	178	174	277	319	284	1625	1473	1681	2	2	2
3	Ettenheim . . .	117	132	122	124	134	210	241	266	332	1102	1181	1222	5	1	4
4	Freiburg, Stadtamtsgericht	142	137	155	138	127	188	280	264	343	770	702	886	—	1	8
5	Freiburg, Landamtsgericht	94	120	144	164	128	131	258	248	275	1223	1332	1375	4	2	1
6	Feiburg, Universitätsamt	3	1	3	1	—	—	4	1	3	97	79	112	—	—	—
7	Hornberg . . .	57	60	59	18	28	36	75	88	95	205	225	281	2	—	2
8	Jestetten	68	53	36	89	104	104	157	157	140	720	662	773	—	3	1
9	Kenzingen . . .	122	99	69	79	88	113	201	187	182	1010	840	903	—	2	1
10	Lörrach	67	76	82	199	184	200	266	260	282	1203	1556	1780	4	8	4
11	Müllheim . . .	196	212	133	137	148	306	333	360	439	1194	1197	1374	4	—	10
12	Säckingen . . .	115	111	140	157	160	230	272	271	370	995	1054	1510	5	2	9
13	St. Blasien . . .	81	76	91	187	153	176	268	229	267	833	804	1138	—	2	9
14	Schönau	72	82	57	96	99	100	168	181	157	429	488	610	4	1	3
15	Schopfheim . . .	49	46	62	99	105	91	148	151	153	513	674	870	2	2	—
16	Staufen	199	166	113	204	167	171	403	333	284	1269	1176	984	1	4	—
17	Tryberg	92	68	93	101	84	110	193	152	203	405	396	459	7	5	7
18	Waldkirch . . .	96	47	55	112	135	139	208	182	194	366	391	387	1	6	1
19	Waldshut . . .	371	298	301	246	274	367	617	572	668	994	930	1280	—	3	8
	Summe II.	2269	2121	1967	2507	2492	3049	4776	4613	5016	16639	16580	19461	44	48	70

Digitized by Google

Ordnungszahl.	Amtsgerichte.	Civilprozesse, erledigt durch Vergleich. 1859.	Vergleich. 1860.	Vergleich. 1861.	Urtheil. 1859.	Urtheil. 1860.	Urtheil. 1861.	Gesammtzahl. 1859.	Gesammtzahl. 1860.	Gesammtzahl. 1861.	Bedingte Zahlungsbefehle. 1859.	Bedingte Zahlungsbefehle. 1860.	Bedingte Zahlungsbefehle. 1861.	Ganten (neu anhängig gewordene). 1859.	Ganten (neu anhängig gewordene). 1860.	Ganten (neu anhängig gewordene). 1861.
	III. Mittelrheinkreis.															
1	Achern	46	74	66	61	111	90	107	185	156	377	520	485	2	1	1
2	Baden	102	128	97	143	115	165	245	243	262	538	513	604	2	1	—
3	Bretten	95	107	87	168	163	152	263	270	239	1182	1362	1342	3	3	7
4	Bruchsal	122	123	147	223	228	240	345	351	387	1568	1380	1562	6	12	6
5	Bühl	78	86	186	166	179	237	244	265	423	754	797	1114	1	4	2
6	Carlsruhe, Stadtamtsgericht . .	128	153	150	284	328	313	412	481	463	718	725	860	13	12	9
7	Carlsruhe, Landamtsgericht . .	129	101	124	114	53	72	243	157	196	1449	1279	1215	9	2	2
8	Durlach	64	61	89	139	134	132	203	198	221	1223	1069	1241	1	4	4
9	Eppingen	95	73	83	87	80	136	182	153	219	321	272	332	3	3	2
10	Ettlingen	64	85	51	153	162	184	217	247	235	724	772	676	—	—	—
11	Gengenbach . . .	30	30	35	65	98	72	95	128	107	400	410	436	3	2	3
12	Gernsbach . . .	33	31	24	104	129	133	137	160	157	380	422	688	2	4	4
13	Haslach	28	34	33	45	55	66	73	89	99	170	189	167	2	3	—
14	Kork	52	36	58	39	29	39	91	65	97	390	322	304	2	1	1
15	Lahr	138	199	214	126	173	181	264	372	395	937	1044	1124	8	7	5
16	Oberkirch	53	57	48	125	109	103	178	166	151	396	302	327	2	3	—
17	Offenburg . . .	191	139	159	128	157	143	319	296	302	774	1027	1072	2	3	3
18	Pforzheim . . .	240	159	165	353	333	356	593	492	524	1468	1581	1586	7	8	2
19	Rastatt . . .	139	122	139	162	304	299	301	426	438	1585	1249	1274	9	7	6
20	Rheinbischofsheim .	52	99	88	42	43	44	94	142	132	344	457	380	—	3	6
21	Wolfach	75	70	42	95	97	62	170	167	104	308	239	258	4	4	1
	Summe III.	1954	1973	2088	2822	3080	3219	4776	5053	5307	16006	15931	17047	81	87	64

Digitized by Google

Ordnungszahl.	Amtsgerichte.	Civilprozesse, erledigt durch Vergleich. 1859.	Vergleich. 1860.	Vergleich. 1861.	Urtheil. 1859.	Urtheil. 1860.	Urtheil. 1861.	Gesammtzahl. 1859.	Gesammtzahl. 1860.	Gesammtzahl. 1861.	Bedingte Zahlungsbefehle. 1859.	Bedingte Zahlungsbefehle. 1860.	Bedingte Zahlungsbefehle. 1861.	Ganten (neu anhängig gewordene). 1859.	Ganten (neu anhängig gewordene). 1860.	Ganten (neu anhängig gewordene). 1861.
	IV. Unterrheinkreis.															
1	Adelsheim . . .	100	115	130	101	114	102	201	229	232	868	891	799	5	4	3
2	Boxberg	47	46	54	129	84	111	176	130	165	866	763	779	2	3	1
3	Buchen	134	144	125	84	91	81	218	235	206	665	693	788	7	1	6
4	Eberbach	48	82	71	76	98	85	124	180	156	644	650	695	1	1	—
5	Gerlachsheim . .	54	42	28	91	110	118	145	152	146	906	820	846	2	—	3
6	Heidelberg, Amtsgericht	215	257	242	329	338	336	544	595	578	1657	1403	1635	13	12	4
7	Heidelberg, Universitätsamt . . .	—	3	—	3	6	3	3	9	3	56	57	31	—	—	—
8	Ladenburg . . .	70	99	57	91	128	60	161	227	117	1277	1980	1620	9	12	4
9	Mannheim . . .	228	274	265	430	367	403	658	641	668	642	589	675	11	23	13
10	Mosbach	229	223	202	272	249	262	501	472	464	1546	1645	1929	6	4	6
11	Neckarbischofsheim .	60	77	111	117	45	71	177	122	182	630	698	730	1	—	—
12	Neckargemünd . .	33	42	49	71	83	87	104	125	136	534	586	683	3	2	1
13	Philippsburg . .	25	36	18	57	74	60	82	110	78	1058	631	612	—	2	2
14	Schwetzingen . .	123	127	126	107	130	62	230	257	188	1344	1410	1209	1	2	2
15	Sinsheim . . .	91	78	86	113	112	146	204	190	232	1043	1051	1245	1	1	2
16	Tauberbischofsheim.	111	161	102	195	191	191	306	352	293	1802	1551	1438	3	4	—
17	Walldürn . . .	100	131	88	58	45	56	158	176	144	964	1032	860	—	3	4
18	Weinheim . . .	48	26	32	100	81	92	148	107	124	500	590	655	5	5	3
19	Wertheim . . .	39	43	64	38	44	41	77	87	105	690	546	570	3	1	5
20	Wiesloch	66	88	79	58	65	76	124	153	155	982	944	1134	4	4	5
	Summe IV.	1821	2094	1929	2521	2455	2443	4341	4549	4372	18724	18530	18943	80	84	64

Digitized by Google

Kreise.	Civilprozesse, erledigt durch Vergleich.			Civilprozesse, erledigt durch Urtheil.			Civilprozesse, Gesammtzahl.			Bedingte Zahlungsbefehle.			Ganten (neu anhängig gewordene).		
	1859.	1860.	1861.	1859.	1860.	1861.	1859.	1860.	1861.	1859.	1860.	1861.	1859.	1860.	1861.
Zusammenstellung.															
I. Seekreis .	945	955	934	1430	1432	1420	2375	2387	2354	10177	10302	11933	36	41	42
II. Oberrheinkreis . .	2269	2121	1967	2507	2492	3049	4776	4613	5016	16639	16580	19461	44	48	70
III. Mittelrheinkreis . .	1954	1973	2088	2822	3080	3219	4776	5053	5307	16006	15931	17047	81	87	64
IV. Unterrheinkreis . .	1821	2094	1929	2520	2455	2443	4341	4549	4372	18724	18530	18943	80	84	64
Summe	6989	7143	6918	9279	9459	10131	16268	16602	17049	61546	61343	67384	241	260	240

Die Licenz des Dr. Georg von Langsdorff in Mannheim als Zahnarzt betreffend.

Dem Dr. Georg von Langsdorff in Mannheim wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von Großherzoglicher Sanitätskommission die Licenz als Zahnarzt ertheilt.

Karlsruhe, den 27. Februar 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Die Patentertheilung an den Maschinenfabrikanten Julius de Bary in Offenbach betreffend.

Dem Maschinenfabrikanten Julius de Bary in Offenbach wird auf sein Ansuchen ein Patent für eine von ihm erfundene verbesserte Cigarren-Wickelmaschine auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzu-

Digitized by Google

weisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 20. Februar 1862.

Großherzogliches Handelsministerium.
Weizel.

Vdt. Nokk.

Die Patentertheilung an die Gebrüder Wöhrle in Bretten betreffend.

Den Gebrüdern Wöhrle in Bretten wird auf ihr Ansuchen ein Patent für zwei von ihnen erfundene Maischmaschinen auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 20. Februar 1862.

Großherzogliches Handelsministerium.
Weizel.

Vdt. Nokk.

Die Patentertheilung an die Fabrikanten Blessing und Hirth in Hemmingen betreffend.

Den Fabrikanten Blessing und Hirth in Hemmingen wird auf ihr Ansuchen ein Patent für einen von ihnen erfundenen mobilen Göpel auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 20. Februar 1862.

Großherzogliches Handelsministerium.
Weizel.

Vdt. Nokk.

Die Patentertheilung an Francis Lavallée père et fils in Paris betreffend.

Den Francis *Lavallée* père et fils in Paris wird auf ihr Ansuchen ein Patent für die von ihnen erfundene Zündhölzchenschneidemaschine auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen

Digitized by Google

oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 20. Februar 1862.

Großherzogliches Handelsministerium.
Weizel.

Vdt. Nokk.

Die Bildung und Prüfung der Kanzleigehilfen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 19. d. M., Nr. 168, gnädigst zu genehmigen geruht, daß die im §. 6 der mit höchster Ermächtigung vom 16. Mai 1838, Nr. 836, erlassenen diesseitigen Verordnung vom 25. Mai 1838 (Regierungsblatt S. 199) angeordnete Prüfung künftig vor der nach §. 18 der höchsten Verordnung vom 31. Dezember 1836 über die Gelehrtenschulen (Regierungsblatt von 1837, Nr. VIII.) gebildeten Prüfungskommission dahier abzulegen sei.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 21. Februar 1862.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Vogelmann.

Vdt. Glock.

Berichtigung.

Im Regierungsblatt Nr. VI., Seite 59 ist statt „Erhöhung" zu lesen: „Herabsetzung" der Einstandssumme."

Digitized by Google

Nr. IX.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 8. März 1862.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Finanzministeriums: Den Vollzug des Artikels 24 des Münzvertrags vom 24. Januar 1857 betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Vollzug des Artikels 24 des Münzvertrags vom 24. Januar 1357 betreffend.

Zum Vollzug des Artikels 24 des Münzvertrags vom 24. Januar 1857 (Regierungsblatt Seite 321) wird anderseitig die Nachweisung der in der Großherzoglichen Münzstätte dahier seit dem Abschlusse der Münzübereinkunft vom 25. August 1837 bis zum Schlusse des Jahres 1860, sodann der in dem Jahre 1861 stattgehabten Ausmünzungen für das Großherzogthum zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 1. März 1862.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Vogelmann.

Vdt. Zittel.

Digitized by Google

IX.

Nachweisung

der in der Großherzoglich Badischen Münze in Karlsruhe seit dem Abschluß der Münzübereinkunft vom 25. August 1837 bis zum Schlusse des Jahres 1860, sodann im Jahre 1861 stattgehabten Ausmünzungen für das Großherzogthum.

Ordnungszahl.	Bezeichnung der Münzsorten.	Die Ausmünzungen betrugen in den Jahren 1838—1860. fl.	kr.	im Jahre 1861. fl.	kr.	zusammen. fl.	kr.
	I. Goldmünzen.						
1.	Rheingold-Dukaten	156,666	15	— .	—	156,666	15
	II. Grobe Silbermünzen.						
	a. Vereinsmünzen.						
2.	Zweithalerstücke	2,195,693	30	—	—	2,195,693	30
3.	Einthalerstücke	1,247,041	15	626,914	45	1,873,956	—
	b. Landesmünzen.						
4.	Zweiguldenstücke	4,159,678	—	—	—	4,159,678	—
5.	Einguldenstücke	5,289,712	—	—	—	5,289,712	—
6.	Halbguldenstücke	2,635,114	30	132,141	30	2,767,256	—
	III. Scheidemünzen.						
	a. In Silber.						
7.	Sechskreuzerstücke	597,807	24	—	—	597,807	24
8.	Dreikreuzerstücke	231,370	57	—	—	231,370	57
	b. In Kupfer.						
9.	Einkreuzerstücke	261,545	30	12,098	41	273,644	11
10.	Halbkreuzerstücke	20,025	54	910	4	20,935	58
	zusammen . .	16,794,655	15	772,065	—	17,566,720	15

Karlsruhe, den 7. Februar 1862.

Großherzoglich Badische Münzverwaltung.
J. A. d. M. V.
von Böckh.

Digitized by Google

Nr. X.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 12. März 1862.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Höchstlandesherrliche Verordnung, die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens betreffend. Medaillenverleihungen. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Finanzministeriums: Die Serienziehung für die 65. Gewinnziehung des Lotterieanlehens von 14 Millionen Gulden in 35-Gulden-Loosen vom Jahre 1845 betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Höchstlandesherrliche Verordnung.

Die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzug des §. 10 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate haben Wir, so weit es das den Bedürfnissen der evangelischen Kirche gewidmete Vermögen anbelangt, nach Ansicht der von Uns genehmigten Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogthums und nach Benehmen mit dem evangelischen Oberkirchenrath, beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Verwaltung des den Bedürfnissen der evangelischen Kirche gewidmeten Vermögens wird, so lange nicht diese Kirche die Einsetzung einer besondern von ihr und der Großherzoglichen Staatsregierung zu ernennenden Behörde vorzieht oder die Großherzogliche Staatsregierung ihrerseits eine derartige Anordnung begehrt, unter den folgenden Bestimmungen von dem evangelischen Oberkirchenrath geführt, wogegen sämmtliche Mitglieder desselben der Großherzoglichen Staatsregierung genehm sein müssen.

Digitized by Google

§. 2.

Die kirchlichen Fonds, welche für das ganze Land, oder für ganze Landestheile bestimmt sind, verwaltet der evangelische Oberkirchenrath durch die hierzu aufgestellten Rechner.

§. 3.

Die Revisoren und übrigen Kanzleibeamten des evangelischen Oberkirchenraths und die Verwalter der unter dessen unmittelbarer Leitung stehenden Fonds werden, so weit sie Staatsdienereigenschaft erhalten sollen, im gegenseitigen Einverständniß der Großherzoglichen Regierung und des evangelischen Oberkirchenraths angestellt und mit landesherrlicher Signatur versehen.

Die Anstellung der Revidenten, der übrigen Kanzleibeamten und der Verwalter ohne Staatsdienereigenschaft steht dem Oberkirchenrath zu.

Sie sowohl, als die mit Staatsdienereigenschaft anzustellenden Beamten und Verwalter müssen Mitglieder der vereinigt evangelisch-protestantischen Landeskirche sein.

§. 4.

Die Pfründen werden von deren Inhabern verwaltet.

Das Vermögen der erledigten Pfründen läßt der Oberkirchenrath durch einen von ihm bestellten Rechner für den Pfarrhilfsfond verwalten.

§. 5.

Das örtliche, das ist, das für ein einzelnes Kirchspiel bestimmte Vermögen wird durch den Kirchengemeinderath verwaltet.

Der Bürgermeister oder, wenn dieser nicht evangelisch ist, das dienstälteste evangelische Mitglied des Gemeindevorstandes wohnt den Berathungen und Beschlüssen des Kirchengemeinderaths über die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens an.

Der Rechner wird von der Großherzoglichen Verwaltungsbehörde bestätigt.

§. 6.

Zu dem örtlichen Kirchenvermögen gehört, außer den Pfründen und Meßnereien, insbesondere

a. das Vermögen der Kirchenfabrik, das ist, das zur Deckung des örtlichen Kultbedürfnisses bestimmte Vermögen. Hiezu sind auch diejenigen Vermögenstheile zu rechnen, welche etwa dem Kirchenfond zu andern wohlthätigen Zwecken, zum Beispiel zur Armenunterstützung geschenkt oder vermacht wurden.

b. Die Kirchen- und Pfarrhausbaufonds.

§. 7.

Der evangelische Oberkirchenrath führt die oberste Aufsicht über die Verwaltung der kirchlichen Ortsfonds, der besetzten und erledigten Pfründen.

In den hierzu geeigneten Beziehungen wird er diese Aufsicht durch die evangelischen Dekane und die Großherzoglichen Verwaltungsämter üben.

Digitized by Google

§. 8.

Für die unter seiner Verwaltung stehenden Fonds stellt der evangelische Oberkirchenrath, so weit thunlich, Voranschläge auf und theilt dieselben der Großherzoglichen Regierung zur Einsicht und, so weit nöthig, zur Zustimmung mit.

Von Einnahmen und Ausgaben solcher Fonds, die in den Voranschlägen nicht vorgesehen sind, setzt er die Großherzogliche Regierung rechtzeitig in Kenntniß und holt, so weit nöthig, ihre Zustimmung ein.

§. 9.

Für den allgemeinen Hilfsfond und den Pfarrhilfsfond wird im Einverständniß mit Großherzoglicher Regierung ein bestimmter Vermögensbetrag als Grundstock festgestellt werden.

Ueber den Mehrbetrag kann die oberste Kirchenbehörde innerhalb der Zwecke dieser Fonds verfügen.

Die Großherzogliche Regierung ist von derartigen Verfügungen rechtzeitig in Kenntniß zu setzen und es ist, so weit nöthig, ihre Zustimmung einzuholen.

§. 10.

Der Oberkirchenrath wird alljährlich der Großherzoglichen Regierung eine übersichtliche Darstellung über den Stand des Kirchenvermögens vorlegen.

§. 11.

Die Superrevision der von dem Oberkirchenrath geprüften Rechnungen wird, so weit sie zweckmäßig und bei der durch die Generalsynode vorzunehmenden Prüfung noch erforderlich erscheint, der Großherzoglichen Oberrechnungskammer übertragen werden.

§. 12.

Soll ein liegendes Kirchengut veräußert, oder in anderer Weise der Grundstock eines kirchlichen Fonds verändert, oder sollen Erträgnisse eines solchen Fonds zu einem der Stiftung nicht entsprechenden Zweck verwendet werden, so muß die Zustimmung der Großherzoglichen Regierung dazu eingeholt werden.

§. 13.

Damit die Großherzogliche Regierung sich von der Erhaltung und stiftungsgemäßen Verwendung des Kirchenvermögens überzeugen könne, werden ihr auf Verlangen die Urkunden, Akten und Rechnungen über die Fonds, die sie bezeichnen wird, zur Einsicht vorgelegt werden.

§. 14.

Für die Kirchengemeinderäthe, für die Verwalter erledigter Pfründen und für die dem evangelischen Oberkirchenrath untergebenen Verwalter werden Dienstinstruktionen im Einverständniß des Oberkirchenraths und der Großherzoglichen Regierung erlassen werden.

Digitized by Google

§. 15.

Ueber die Verwaltung gemischter Fonds, d. h. solcher die theils kirchlich, theils nicht kirchlich sind, üben sowohl die Großherzogliche Regierung als der evangelische Oberkirchenrath die Aufsicht, welche Letzterem in Ansehung des Kirchenvermögens, Ersterer hinsichtlich des milden Stiftungsvermögens zusteht.

§. 16.

Hinsichtlich der jährlichen oder sonst fortlaufenden Leistungen aus kirchlichen Fonds für Schul-, Kranken- oder Armenpflege, so wie umgekehrt, hinsichtlich solcher Leistungen aus Gemeindemitteln, so weit die Großherzogliche Regierung darüber Verfügungsgewalt hat, oder aus milden Fonds für kirchliche Zwecke und hinsichtlich der Frage, ob Stiftungen als weltliche oder kirchliche zu betrachten seien, bleibt vorderhand der gegenwärtige Besitzstand unverändert, bis über Veränderung das Einvernehmen zwischen der Staats- und Kirchenbehörde oder geeigneten Falls eine richterliche Entscheidung herbeigeführt worden ist.

§. 17.

Die §§. 3 und 4 Unserer Verordnung vom 28. Dezember 1860 über die Stellung des evangelischen Oberkirchenraths sind aufgehoben.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 28. Februar 1862.

Friedrich.

A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Digitized by Google

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 7. März d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem polizeilichen Aufseher im Arbeitshause zu Freiburg, Joseph Schnappinger und dem Amtsgerichtsdiener und Gefangenwärter Lorenz Krauß zu Donaueschingen die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 20. Februar d. J.

gnädigst bewogen gefunden, dem Obersten Keller, Chef des Generalstabs, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Kronenorden dritter Klasse anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche allerhöchste Erlaubniß erhielten:

unter dem 27. Februar d. J.

der Rechtsanwalt Süpfle in Gernsbach so wie der Referendär Schill dahier für den ihnen von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Kronenorden vierter Klasse.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 6. März d. J.

gnädigst bewogen gefunden, dem Geheimen Rath Professor Dr. Chelius in Heidelberg die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen:

den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Rothen Adlerorden zweiter Klasse, so wie

das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen verliehene Kommandeurkreuz des Ordens der Ehrenlegion anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche allerhöchste Erlaubniß erhielt:

unter dem 7. März d. J.

der Legationssekretär Bohlen-Halbach bei der Großherzoglich Badischen Gesandtschaft in Berlin für den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Kronenorden dritter Klasse.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 6. Februar d. J.

den Pfarrer Adolph Schwarz zu Feldberg auf sein unterthänigstes Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 24. Februar d. J.

den Hofjunker Legationssekretär Pirmin von Mollenbec zum Kammerjunker zu ernennen;

unter dem 28. Februar d. J.

den Ministerialrath Keller unter Belassung seines Charakters zum Mitgliede des mittelrheinischen Hofgerichts,

den Amtsrichter Kamm in Pforzheim zum Assessor bei dem Hofgerichte des Seekreises zu ernennen;

dem Domänenverwalter und Obereinnehmer Bauer in Waldkirch die erledigte Domänenverwaltung Karlsruhe zu übertragen;

den Kanzlisten Stimmel bei dem Ministerium des Innern wegen vorgerückten Lebensalters in den Ruhestand zu versetzen;

den Registraturgehilfen Adolf Heckle in Mannheim zum Registrator bei dem Hofgericht des Unterrheinkreises zu ernennen;

der auf den Professor Dr. Knies gefallenen Wahl zum Prorektor der Universität Freiburg für das Studienjahr von Ostern 1862 bis dahin 1863 die höchste Bestätigung zu ertheilen;

den außerordentlichen Professor der Philologie an der Universität Freiburg Dr. Bücheler zum ordentlichen Professor zu ernennen.

unter dem 1. März d. J.

die durch höchsten Befehl vom 8. Februar v. J. auf die Dauer eines Jahres zur Dienstleistung als Ordonanzoffiziere HöchstIhrer Person befehligten Oberlieutenante von Schilling vom Generalstab und von Göler vom zweiten Infanterie-Regiment König von Preußen in ihre Abtheilungen zurücktreten zu lassen; dagegen die Lieutenante von Friedeburg vom zweiten Infanterie Regiment König von Preußen und Seubert vom (ersten) Leibdragoner-Regiment zur Dienstleistung als Ordonanzoffiziere HöchstIhrer Person auf die Dauer eines Jahres zu befehligen.

Digitized by Google

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Serienziehung für die 65. Gewinnziehung des Lotterieanlehens von 14 Millionen Gulden in 35-Gulden-Loosen vom Jahre 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der Großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse vom Jahre 1845 zu 14 Millionen Gulden sind die

Serie-Nr.	enthaltend	Loos-Nr.	Serie-Nr.	enthaltend	Loos-Nr.
100	4951 bis	5000.	3729	186401 bis	186450.
249	12401 —	12450.	3980	198951 —	199000.
486	24251 —	24300.	4125	206201 —	206250.
544	27151 —	27200.	4265	213201 —	213250.
765	38201 —	38250.	4965	248201 —	248250.
819	40901 —	40950.	5099	254901 —	254950.
988	49351 —	49400.	5183	259101 —	259150.
1131	56501 —	56550.	5244	262151 —	262200.
1232	61551 —	61600.	5373	268601 —	268650.
1371	68501 —	68550.	5405	270201 —	270250,
1678	83851 —	83900.	5572	278551 —	278600.
1739	86901 —	86950.	5639	281901 —	281950.
1987	99301 —	99350.	5969	298401 —	298450.
2095	104701 —	104750.	6190	309451 —	309500.
2190	109451 —	109500.	6444	322151 —	322200.
2220	110951 —	111000	6462	323051 —	323100.
2308	115351 —	115400.	6530	326451 —	326500.
2323	116101 —	116150.	6568	328351 —	328400.
2548	127351 —	127400.	6608	330351 —	330400.
2649	132401 —	132450.	6625	331201 —	331250.
3085	154201 —	154250.	6661	333001 —	333050.
3431	171501 —	171550.	7377	368801 —	368850.
3495	174701 —	174750.	7616	380751 —	380800.
3502	175051 —	175100.	7789	389401 —	389450.
3717	185801 —	185850.	7861	393001 —	393050.

herausgekommen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 28. Februar 1862.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Vogelmann.

Vdt. Glock.

Digitized by Google

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 18. Dezember v. J. der pensionirte Münzkontroleur Müller hier.
„ 24. „ „ „ der pensionirte Zahlmeister Schmittbauer hier.
„ 28. Februar d. J. der gewesene Pfarrer von Kappel am Rhein, Geistlicher Rath Dr. Schleyer.

Digitized by Google

Nr. XI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 22. März 1862.

Inhalt.

Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Frequenz der Gelehrten- und der höheren Bürgerschulen im Schuljahr 1860/61 betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Patententheilung an Schneidermeister H. Kühfuß in Karlsruhe betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Finanzministeriums: Die ständische Zustimmung zu den seit dem Schlusse des letzten Landtags erlassenen provisorischen Zollgesetzen betreffend.

Dienstledigung.

Todesfälle.

Gesetz,

die Besteuerung des Zuckers betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Artikel 1.

Für Rohzucker und Farin, sowie für Brod-, Hut- und Kandiszucker, nicht minder für gestoßenen (gemahlenen) Brod- und Hutzucker soll, wenn deren Ausfuhr über die Zollvereinsgrenze oder deren Niederlegung in eine öffentliche Niederlage (§. 59 der Zollordnung) erfolgt, vom 1. September 1861 an eine der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung gewährt werden, in sofern nicht die höhere Zollvergütung für raffinirten ausländischen Zucker eintritt.

Die Festsetzung der beiderlei Vergütungssätze, sowie die Bestimmung der Bedingungen, welche zur Erlangung der einen oder andern Vergütung zu erfüllen sind, erfolgt im Verordnungswege.

Artikel 2.

In dem Gesetze vom 21. September 1846, die Besteuerung des Rübenzuckers betreffend (Regierungsblatt 1846, Nr. XXXVII.), erhält der letzte Satz des §. 5 folgende Fassung:

„Es sind Behufs der Abgabenentrichtung auf jeden Zentner getrockuete fünf Zentner rohe Rüben zu rechnen"

und es findet diese Bestimmung schon vom 1. September 1860 an Anwendung.

Digitized by Google

Artikel 3.

Vom 1. September 1861 an werden bis auf Weiteres erhoben:

I. An Steuer vom inländischen Rübenzucker sechs und zwanzig und ein Viertels-Kreuzer (sieben und ein halber Silbergroschen) vom Zentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben. Die Erhebung findet nach dem im Artikel 2 erwähnten Gesetze statt;

II. an Eingangszoll vom ausländischen Zucker und Syrup und zwar von

	Maßstab der Verzollung.	Eingangszollsätze im 30-Thaler-Fuße.		im 52½-Gulden-Fuße.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht.
		Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	Pfund.
Zucker:						
a. Brod-, Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißem gestoßenem Zucker	1 Ztr.	7	10	12	50	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in andern Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.
b. Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	1 Ztr.	6	—	10	30	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Zentnern und darüber. 13 in Kisten unter 8 Zentnern. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canaffers, Ceanjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
c. Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen	1 Ztr.	4	7½	7	26⅛	
2. Syrup: Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend zu 1 a. aufgeführten Eingangszolle für Zucker.	1 Ztr.	2	15	4	22½	11 in Fässern.

Artikel 4.

Unser Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 10. März 1862.

Friedrich.

Vogelmann.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Digitized by Google

Die Großherzoglichen Zollbehörden werden zum Vollzuge des vorstehenden Gesetzes vom 10. März d. J., die Besteuerung des Zuckers betreffend, mit dem Anfügen angewiesen, daß dasselbe an die Stelle des provisorischen Gesetzes vom 12. Juli v. J. (Regierungsblatt Nr. XXXII.) tritt und daß für die Ausführung desselben die Vorschriften der Vollzugsverordnung vom 13. Juli v. J. (Regierungsblatt Nr. XXXIII.) maßgebend sind.

Karlsruhe, den 15. März 1862.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Vogelmann.

Vdt. Zittel.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 10. März d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Stadtdirektor Kuntz in Baden seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen;

die Amtsvorstandsstelle in Baden dem Finanzrath Freiherrn von Göler bei der Zolldirektion unter Ernennung zum Stadtdirektor zu übertragen;

den Oberamtsrichter Ganter in Ueberlingen zu dem Amtsgericht Stühlingen, und

den Amtsrichter Merz in Stühlingen zu dem Amtsgericht Ueberlingen zu versetzen;

die erledigte zweite Beamtenstelle bei der Münzverwaltung dem Hüttenverwalter August von Böckh bei der Saline Dürrheim unter Ernennung desselben zum Münzmeister zu übertragen;

den Amtsgerichtsarzt Dr. Fritz in Rheinbischofsheim auf sein unterthänigstes Ansuchen und unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste in den Ruhestand zu versetzen;

die erledigte Stelle eines Verwalters bei der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim dem Revidenten Kieser dahier zu übertragen, und

den Amtswundarzt Sebastian Faller in Waldshut in den Ruhestand zu versetzen.

Digitized by Google

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Uebersicht der Frequenz der Gelehrten- und der höheren Bürgerschulen im Schuljahr 1860/61.

In dem Schuljahr 1860/61 wurden die Gelehrten- und höheren Bürgerschulen von der nachverzeichneten Anzahl von Schülern besucht:

	Schüler-Zahl.	Im Ganzen.
A. Lyceen.		
Carlsruhe	415	624
In der Vorschule	209	
Constanz	217	
Freiburg	404	
Heidelberg	203	
Mannheim	252	
Rastatt	136	
Wertheim	172	
		2008
B. Gymnasien.		
Bruchsal	170	
Donaueschingen	82	
Lahr	132	
Offenburg	143	
Tauberbischofsheim	178	
		705
C. Pädagogien.		
Durlach	91	
Lörrach	90	
Pforzheim	207	
		388

	Schüler-Zahl.	Im Ganzen.
D. Höhere Bürgerschulen.		
Baden	114	
Bischofsheim a. Rh.	36	
Bretten	50	
Buchen	49	
Constanz	131	
Eberbach	47	
Emmendingen	57	
Eppingen	50	
Ettenheim	206	
Ettlingen	37	
Freiburg	186	
Heidelberg	265	
Hornberg	24	
Kork	18	
Mannheim	276	
Mosbach	76	
Müllheim	83	
Schopfheim	51	
Sinsheim	55	
Ueberlingen	53	
Villingen	56	
Waldshut	54	
Weinheim	66	
An höheren Bürgerschulen		2040
An Pädagogien		388
An Gymnasien		705
An Lyceen		2008
Gesammtschülerzahl		5141

Digitized by Google

Im Jahre 1861 wurden von den Lyceen und auf den Grund der bei dem Großherzoglichen Oberstudienrath erstandenen Maturitäts- und Gymnasialprüfung zum Studium der beigesetzten Berufsfächer entlassen:

Von dem Lyceum zu:	Zahl der entlassenen Schüler.	Theologie.		Jurisprudenz	Medizin	Cameral	Philologie	Forstfach	Ingenieurfach	Naturwissenschaften
		katholische	evangelische							
Carlsruhe	17	3	9	2	1	2	—	—	—	—
Constanz	22	13	—	2	4	2	—	—	—	1
Freiburg	44	36	—	3	3	1	—	—	—	1
Heidelberg	11	1	4	1	2	3	—	—	—	—
Mannheim	8	2	1	3	1	—	—	—	—	1
Rastatt	8	7	—	—	—	1	—	—	—	—
Wertheim	17	6	6	1	2	1	—	—	1	—
Nach der bei Großherzoglichem Oberstudienrath erstandenen Prüfung	6	—	—	4	—	—	1	1	—	—
	133	68	20	16	13	10	1	1	1	3

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 10. März 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Digitized by Google

Die Patentertheilung an Schneidermeister H. Kühfuß in Karlsruhe betreffend.

Dem Schneidermeister H. Kühfuß in Karlsruhe wird auf sein Ansuchen ein Patent für den von ihm erfundenen Apparat, welcher das Verweilen in einem mit Rauch erfüllten Raume ermöglicht, auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 8. März 1862.

Großherzogliches Handelsministerium.

Weizel.

Vdt. Gebhard.

Die ständische Zustimmung zu den seit dem Schlusse des letzten Landtags erlassenen provisorischen Zollgesetzen betreffend.

Zufolge allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 10. d. M., Nr. 255, wird die Adresse beider Kammern der Landstände vom 7. und 24. v. M., womit deren Zustimmung zu dem provisorischen Gesetze vom 7. Februar 1861 über die Aufhebung der Durchgangszölle und der die Stelle von solchen vertretenden Ausgangszölle (Regierungsblatt 1861, Nr. VII., Seite 49) und jenem vom 15. März 1861 über die Eingangszollfreiheit für rohes Zinn ohne Unterschied der Herkunft (Regierungsblatt 1861, Nr. XIII., Seite 73) ertheilt wird, hiermit öffentlich verkündet.

Karlsruhe, den 13. März 1862.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Zittel.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Euerer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat heute in ihrer 14. öffentlichen Sitzung beschlossen, dem provisorischen Gesetze vom 7. Februar 1861 — die Aufhebung der Durchgangszölle und der die Stelle von solchen vertretenden Ausgangszölle betreffend — und jenem vom 15. März 1861 — die Eingangszollfreiheit für rohes Zinn, ohne Unterschied der Herkunft betreffend — die nachträgliche Zustimmung zu ertheilen.

Digitized by Google

Wir legen dieſe Beſchlüſſe der zweiten Kammer vor dem Throne Euerer Königlichen Hoheit in tiefſter Ehrfurcht nieder.

Karlsruhe, den 7. Februar 1862.

Im Namen
der unterthänigſt treu gehorſamſten zweiten Kammer der Ständeverſammlung:

Der Präſident:
(gez.) Hildebrandt.

Die Sekrätere:
(gez.) Wagner.
„ Eckhard.
„ Wundt.
„ Wahrer.

Die erſte Kammer tritt der vorſtehenden ehrerbietigſten Adreſſe bei, und ertheilt den darin genannten proviſoriſchen Geſetzen gleichfalls die nachträgliche Zuſtimmung.

Karlsruhe, den 24. Januar 1862.

Im Namen
der unterthänigſt treu gehorſamſten erſten Kammer der Ständeverſammlung:

Der Präſident:
(gez.) Fürſt Löwenſtein.

Die Sekretäre:
(gez.) Frhr. von Stotzingen.
„ Graf Kageneck.

Dienſterledigung.

Die vereinigte Obereinnehmerei und Domänenverwaltung Waldkirch iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſen Dienſt haben ſich binnen 14 Tagen bei Großherzoglicher Steuerdirektion zu melden.

Digitized by Google

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 28. Februar d. J. der katholische Pfarrer Georg Garth in Neibsheim.
„ 7. März „ „ der pensionirte Hofgerichtsrath Camerer in Durlach.

Digitized by Google

Nr. XII.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 31. März 1862.

Inhalt.

Gesetz, die Steuererhebung in den Monaten April, Mai und Juni 1862 betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Medailleverleihung. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Ernennung des Eduard Traumann in Mannheim zum Konsul Seiner Majestät des Königs Viktor Emanuel II. in Italien betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Justizministeriums: Die Namensänderung des Ferdinand und der Katharina Zimmermann von Kronau betreffend. Die Allodifikation des freiherrlich von Degenfeld'schen Lehens „Schloß und Burgstall Neuhaus mit Zwingen und Dorf Ehrstädt mit Zugehör" betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Aussteuerstiftung für angehende Lehrfrauen zu Baden, Rastatt oder Freiburg betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Organisation des Eisenbahndienstes betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Finanzministeriums: Die Tilgung der 4½prozentigen Eisenbahnanlehen von 1854 und 1856 betreffend. Die Einlösung der 3½prozentigen Rentenscheine betreffend.

Diensterledigungen.

Todesfälle.

Gesetz,

die Steuererhebung in den Monaten April, Mai und Juni 1862 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, welche in den Monaten April, Mai und Juni dieses Jahres zum Einzuge kommen, sind nach dem seitherigen Umlagefuß und nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 29. März 1862.

Friedrich.

Vogelmann.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Digitized by Google

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 16. März d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

dem Stadtdirektor Kuntz in Baden das Kommandeurkreuz mit Eichenlaub des Ordens vom Zähringer Löwen, und

unter dem 17. März d. J.

dem Geheimen Rath Professor Dr. Rau in Heidelberg den Stern zum bereits innehabenden Kommandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medailleverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht
unter dem 17. März d. J.

dem Galleriediener Konrad Krieger dahier in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste die kleine goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 17. März d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

den Pfarrverwesern Jakob Rihm in Buch am Ahorn, Georg Steidel in Eichtersheim und Wilhelm Kamerer in Leopoldshafen den Titel und Rang als Pfarrer zu verleihen;

unter dem 20. März d. J.

die Oberamtmänner Blattmann in Radolphzell, von Chrismar in Konstanz, Martin in Ueberlingen und Hübsch in Philippsburg in den Ruhestand zu versetzen;

die Amtsvorstandsstelle in Konstanz dem Oberamtmann Ludwig Stößer in Eppingen,

die Amtsvorstandsstelle in Eppingen dem Amtsrichter Lang in Müllheim unter Ernennung zum Oberamtmann,

die Amtsvorstandsstelle in Ueberlingen dem Regierungsassessor Winnefeld in Freiburg unter Ernennung zum Amtmann zu übertragen;

Digitized by Google

den Referendär Dr. Albert Gebhard zum Finanzaſſeſſor bei der Zolldirektion,

die Referendäre Karl Dorner von Lahr und Theodor Gerſtner von Karlsruhe zu Amtsrichtern bei dem Amtsgericht Pforzheim zu ernennen;

den Hauptzollamtskontroleur Bleymann in Konſtanz zum Hauptamtsverwalter bei dem Hauptſteueramt bei Rheinfelden zu befördern;

den Hauptzollamtsaſſiſtenten Kameralpraktikanten Ludwig Taruſello bei dem Hauptſteueramt bei Rheinfelden zum Hauptamtskontroleur bei dem Hauptzollamt Konſtanz zu ernennen;

den Hauptamtskontroleur Hagen bei der Zollabfertigungsſtelle in Baſel in gleicher Eigenſchaft zum Hauptzollamt Mannheim zu verſetzen;

den Kameralpraktikanten Erwin Hahn von Freiburg zum Hauptzollamtskontroleur des Hauptzollamts bei Schuſterinſel, Zollabfertigungsſtelle in Baſel, zu ernennen;

dem Baupraktikanten Helbling von Bretten, zur Zeit proviſoriſcher Vorſtand der Eiſenbahnhochbauinſpektion Heidelberg, die Staatsdienereigenſchaft mit dem Charakter als Bauinſpektor zu verleihen;

die Stelle eines Badearztes in Badenweiler dem praktiſchen Arzt Dr. A. Siegel in Bruchſal unter Verleihung der Staatsdienereigenſchaft zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Ernennung des Eduard Traumann in Mannheim zum Konſul Seiner Majeſtät des Königs Viktor Emanuel II. von Italien betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchſte Entſchließung vom 10. d. M. der mittelſt Patent Seiner Majeſtät des Königs Viktor Emanuel II. von Italien unterm 2. Februar d. J. erfolgten Ernennung des Eduard Traumann in Mannheim zum Konſul für das Großherzogthum Baden das höchſtlandesherrliche Exequatur zu ertheilen geruht.

Karlsruhe, den 14. März 1862.

Großherzogliches Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Roggenbach.

Vdt. v. Reck.

Die Namensänderung des Ferdinand und der Katharina Zimmermann von Kronau betreffend.

Michael Fuchs Eheleute von Kronau haben gebeten, den Namen ihrer vor der Ehe erzeugten Kinder Ferdinand und Katharina Zimmermann in „Fuchs“ umändern zu dürfen. Dieß wird

unter Bezug auf die höchste Verordnung vom 18. Januar 1838 (Regierungsblatt Nr. V.) mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche gegen Ertheilung der erbetenen Erlaubniß Einsprache erheben wollen, solche innerhalb dreier Monate bei dem unterzeichneten Ministerium auszuführen haben, widrigenfalls dem Gesuche stattgegeben werden wird.

Karlsruhe, den 19. März 1862.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Wüstenfeld.

Die Allodifikation des freiherrlich von Degenfeld'schen Lehens „Schloß und Burgstall Neuhaus mit Zwingen und Dorf Ehrstädt mit Zugehör" betreffend.

In Folge mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 19. Dezember 1861, Nr. 1296 — 97, erhaltener Ermächtigung wurde über die Allodifikation des Lehens „Schloß und Burgstall Neuhaus mit Zwingen und Dorf Ehrstädt und Zugehör" von diesseitigem Ministerium (Lehenhofe) mit dem Freiherrn Alfred von Degenfeld als Lehenträger und den andern nächstberechtigten Lehenserben folgende Uebereinkunft abgeschlossen:

1) Die freiherrliche Familie von Degenfeld und die nach Abgang des Mannsstammes derselben zu Besitz und Nutzung des Lehens Neuhaus und Ehrstädt berufene gräfliche Familie von Degenfeld-Schonburg verzichten
   a. auf die in der Deklaration vom 22. April 1824 eingeräumte bevorrechtete Stellung gegenüber den grundherrlichen Gemeinden, nämlich auf die Mitwirkung bei Bürgermeisterwahlen (§. 12) und bei Bürgerannahmen (§. 13) und die theilweise Befreiung von der Gemeindebesteuerung und sonstigen Gemeindelasten (§. 19, 20 und 22 der Deklaration);
   b. auf den befreiten Gerichtsstand in allen Beziehungen;
   c. auf alle etwaigen Entschädigungsansprüche wegen Aufhebung oder zu niederer Ablösung von Abgaben, Gefällen und nutzbaren Rechten.
2) Dagegen wird den genannten Familien von Seiten des Großherzoglichen Lehenhofs die Allodifikation des Lehens „Schloß und Burgstall Neuhaus mit Zwingen, Bännen u. s. w. und Dorf Ehrstädt mit Zugehör" gegen Entrichtung einer Allodifikationstaxe von einem Prozent des Steuerwerths des Lehens zugestanden werden.

   Die genannten Familien werden ferner, der geleisteten Verzichte ungeachtet, derjenigen Vorrechte theilhaftig werden, welche durch die Landesgesetzgebung dem begüterten Adel als solchem und ohne Unterschied des früheren politischen Verhältnisses eingeräumt werden könnten."

Nachdem wir darnach in einer aus Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs besonderem höchsten Auftrage ausgefertigten Allodifikationsurkunde vom Heutigen hinsichtlich oben

Digitized by Google

genannten Lehens den Lehenverband für aufgehoben erklärt haben, wird dieses und werden die Bestimmungen jener Uebereinkunft hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 25. März 1862.

Großherzogliches Justizministerium (Lehenhof).

Stabel.

Vdt. Müller.

Die Aussteuerstiftung für angehende Lehrfrauen zu Baden, Rastatt und Freiburg betreffend.

Der zur Aussteuer eines mittellosen Mädchens, welches zur Ausbildung als Lehrfrau in einem der drei Lehrinstitute zu Baden, Rastatt oder St. Ursula zu Freiburg sich befindet, von der höchstseligen Markgräfin Maria Viktoria gestiftete vierjährige Stiftungsgenuß von jährlich 280 fl. ist seit dem 20. Februar 1862 erledigt.

Diejenigen Mädchen, welche sich um denselben, d. i. um die Aufnahme in eines der gedachten Institute zur Ausbildung und Aufnahme als Lehrfrau bewerben wollen, haben sich bei den landesherrlichen Institutskommissären und zwar für die Institute zu Baden und Rastatt bei dem Großherzoglichen Stadtdirektor Schaible in Rastatt, und für das Institut St. Ursula in Freiburg bei dem Großherzoglichen Geheimen Regierungsrath Föhrenbach in Freiburg unter Vorlage von Geburts-, Fähigkeits-, Sitten- und Vermögenszeugnissen binnen 6 Wochen zu melden.

Karlsruhe, den 20. März 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Die Organisation des Eisenbahndienstes betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 2. August 1859 (Regierungsblatt Nr. XXXVII.) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf der Station Grötzingen ein Güterexpeditionsdienst eingerichtet und mit dem 1. April d. J. eröffnet wird.

Karlsruhe, den 22. März 1862.

Großherzogliches Handelsministerium.

Weizel.

Vdt. Nokk.

Digitized by Google

XII.

Die Tilgung der 4½prozentigen Eisenbahnanlehen von 1854 und 1856 betreffend.

Die fünfte Ziehung der 4½prozentigen Obligationen der Eisenbahnschuldentilgungskasse in Folge der Gesetze vom 20. April 1854, Regierungsblatt Nr. XIX., und vom 12. Februar 1856, Regierungsblatt Nr. VI., hat am 12. d. M. stattgefunden. Dieselbe beläuft sich im Ganzen auf 156,800 fl. und es sind gezogen worden:

98 Stück Obligationen Lit. A. zu . . . . . 1,000 fl.
98 " " " B. " . . . . . 500 fl.
98 " " " C. " . . . . . 100 fl.

mit nachstehenden, je für diese drei Sorten von Obligationen geltenden Nummern

32	544	1058	1741	2570	3579	4377	5727	6362	7219	8098
122	634	1096	1752	2645	3799	4620	5752	6506	7361	8109
150	659	1268	1829	2694	3802	4673	5757	6645	7422	8287
179	760	1288	2105	3006	3931	5017	5776	6696	7562	8502
183	850	1364	2207	3034	3979	5151	5815	6718	7841	8528
238	901	1398	2217	3075	4058	5471	5876	6753	7845	8551
413	938	1580	2299	3168	4097	5493	5888	6876	7891	8647
474	966.	1644	2443	3384	4184	5535	6115	6928	8074	8661
490	971	1699	2512	3492	4186	5625	6338	7136	8086	

Diese Papiere werden hiermit zur Rückzahlung auf den ersten Oktober 1862 gekündigt. Die Zahlung geschieht bei allen Großherzoglichen Staatskassen, sowie in Frankfurt a. M. bei Johann Goll und Söhne und bei M. A. von Rothschild und Söhne gegen Rückgabe der betreffenden Obligationen nebst den zugehörigen Coupons sammt Talons. Wer die Zahlung früher zu erhalten wünscht, kann sie vom 1. April d. J. an mit den laufenden Zinsen bis zum Zahlungstage erheben. — Vom 1. Oktober 1862 an hört die Verzinsung auf.

Karlsruhe, den 18. März 1862.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Vogelmann.

Vdt. Zittel.

Die Einlösung der 3½prozentigen Rentenscheine betreffend.

Die siebente Ziehung der 3½prozentigen Rentenscheine in Folge des Gesetzes vom 12. Februar 1856, Regierungsblatt Nr. VI., hat am 4. d. M. stattgefunden.

Dieselbe beläuft sich im Ganzen auf 38,200 fl. und es sind gezogen worden:

Digitized by Google

64 Stück zu 500 fl.

148	502	910	4102	6360	7455	7799	8334	10423	12179	12386
248	571	2125	6001	6373	7473	7801	8457	10803	12226	12411
284	701	2190	6122	6391	7518	7895	9040	10875	12307	12561
340	721	2270	6128	7024	7702	7947	10028	12037	12317	12821
351	780	2287	6264	7038	7723	8065	10064	12038	12319	12954
403	834	4026	6272	7268	7746	8311	10172	12060		

62 Stück zu 100 fl.

57	508	853	2355	6261	7105	7673	8189	9153	9320	9467
80	743	901	4219	6290	7143	7740	8310	9157	9338	9475
183	766	2008	4280	6376	7247	7875	9046	9177	9351	10010
217	795	2081	4290	6457	7341	7985	9139	9199	9364	10093
459	815	2295	4425	7056	7417	8038	9149	9224	9455	10181
507	836	2308	6259	7090	7439	8052				

Diese Rentenscheine werden hiermit zur Rückzahlung auf den 1. Oktober d. J. gekündigt.

Die Zahlung geschieht bei allen Großherzoglichen Staatskassen, sowie in Frankfurt a. M. bei Johann Goll und Söhne und M. A. von Rothschild und Söhne gegen Rückgabe der betreffenden Rentenscheine mit den dazu gehörigen Coupons. Wer die Zahlung früher zu erhalten wünscht, kann sie vom 1. April d. J. an mit den laufenden Zinsen bis zum Zahlungstage erheben. Vom 1. Oktober d. J. an hört die Verzinsung auf.

Karlsruhe, den 18. März 1862.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Zittel.

Diensterledigungen.

Die Stelle eines Amtsgerichtsarztes in Rheinbischofsheim und die eines Assistenzarztes bei dem Bezirksamte und Amtsgerichte Waldshut, letztere ohne Staatsdienereigenschaft, mit einem Gehalt von 180 fl. und 120 fl. Aversum für Haltung eines Dienstpferdes, sollen wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich binnen 14 Tagen bei der Großherzoglichen Sanitätskommission zu melden.

Die Stelle eines Amtsrichters in Müllheim ist erledigt. Bewerbungen sind binnen 3 Wochen bei dem Großherzoglichen Justizministerium einzureichen.

Digitized by Google

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 25. Februar d. J. Münzmeister Abresch in Karlsruhe.
„ 7. März „ „ Hauptzollamtsverwalter Johann Jakob Sexauer in Breisach.
„ 14. „ „ „ der pensionirte Kanzlist Friedrich Fischer in Durlach.
„ 17. „ „ „ der katholische Dekan und Stadtpfarrer Joseph Guggert in Bruchsal.
„ 21. „ „ „ Hauptmann Alexander Cassinone vom (ersten) Leibgrenadier-Regiment in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 5. April 1862.

Inhalt.

Gesetz, die Umwandlung der 4½prozentigen Anlehen der Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1854 und 1856 in ein 4prozentiges Anlehen betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Finanzministeriums: Vollzugsverordnung zu dem Gesetz, die Umwandlung der 4½prozentigen Anlehen der Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1854 und 1856 in ein 4prozentiges Anlehen betreffend. Die Aufkündigung eines Theils der 4½prozentigen Anlehen der Eisenbahnschuldentilgungskasse betreffend.

Gesetz,

die Umwandlung der 4½prozentigen Anlehen der Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1854 und 1856 in ein 4prozentiges Anlehen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Die Eisenbahnschuldentilgungskasse ist ermächtigt, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums ihre beiden 4½prozentigen Anlehen (Gesetz vom 20. April 1854 und 12. Februar 1856) so weit deren Rückzahlung nicht schon erfolgt ist, allmählig in ein 4prozentiges Anlehen umzuwandeln.

Art. 2.

Die zu diesem Zwecke auszugebenden 4prozentigen Obligationen behalten den Zinstermin der 4½prozentigen bei.

Im Uebrigen gelten die gleichen Bedingungen, unter welchen seither alle 4prozentigen Obligationen ausgegeben worden sind.

Art. 3.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 4. April 1862.

Friedrich.

Vogelmann.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Digitized by Google

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Vollzugsverordnung.

Die Umwandlung der 4½prozentigen Anlehen der Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1854 und 1856 in ein 4prozentiges Anlehen betreffend.

Zum Vollzuge des vorstehenden Gesetzes wird mit höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 4. l. M., Nr. 316, verordnet, was folgt:

§. 1.

Die noch nicht zurückbezahlten 4½prozentigen Obligationen der Anlehen der Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1854 und 1856 im Restbetrag von 13,440,600 fl. sollen eingelöst und dafür 4prozentige Partial-Obligationen dieser Kasse in gleichem Betrage ausgegeben werden.

§. 2.

Diese Obligationen werden im Nennwerth von je 1000 fl., 500 fl., 200 fl. und 100 fl. süddeutscher Währung und zwar in je 7467 Stücken von Nr. 1 bis 7467 ausgefertigt.

§. 3.

Die Obligationen sind von Seiten der Gläubiger unaufkündbar.

§. 4.

Sie werden auf den Inhaber ausgestellt, jedoch wenn es dieser verlangt, von der Eisenbahnschuldentilgungskasse auf seinen Namen eingeschrieben.

§. 5.

Der Zins der Obligationen wird halbjährlich, auf 1. April und auf 1. Oktober bezahlt.

§. 6.

Vor dem 1. Januar 1868 ist die schuldende Kasse nur zur Verzinsung, von da an aber auch zur allmähligen Heimzahlung des Anlehens verpflichtet.

§. 7.

Vom 1. Januar 1868 an wird zur Verzinsung und allmähligen Heimzahlung Jahr für Jahr eine gleich große Summe dergestalt bestimmt, daß der jeweilige Ueberschuß dieser Summe über den Jahreszinsbedarf sofort zur Heimzahlung eines entsprechenden Theils des Anlehens verwendet werden und dieses nach fünfzig Jahren vollständig getilgt sein muß.

§. 8.

Die Heimzahlung erfolgt mittelst Einlösung der Obligationen im Nennwerth.

Digitized by Google

§. 9.

Der Eisenbahnschuldentilgungskasse bleibt vorbehalten, alle Obligationen oder einen beliebigen Theil derselben auch früher einzulösen, als dies nach den §§. 6 und 7 der Fall sein würde.

§. 10.

Soll nur ein Theil der Obligationen eingelöst werden, so wird durch öffentliche Verloosung bestimmt, welche einzelne Obligationen einzulösen sind.

§. 11.

Jeder Einlösung hat eine sechsmonatliche, durch das Regierungsblatt zu erlassende, Kündigung voranzugehen. Mit Ablauf der Kündigungsfrist hört die Verzinsung der gekündigten Obligationen auf.

§. 12.

Die Zahlung des Zinses der Obligationen und deren Einlösung geschieht in grober süddeutscher Silbermünze. Werthzeichen statt der letztern können nur mit Einwilligung des Gläubigers verabfolgt werden.

§. 13.

Zins und Kapital kann jeder Gläubiger nach Belieben entweder bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse selbst, oder bei jenen Großherzoglichen Staatskassen und auswärtigen Bankhäusern, welche das Finanzministerium mit der Zinszahlung und Einlösung beauftragt, kostenfrei ohne Abzug erheben.

Karlsruhe, den 4. April 1862.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Vogelmann.

Vdt. Glock.

Bekanntmachung.

Die Aufkündigung eines Theils der 4½prozentigen Anlehen der Eisenbahnschuldentilgungskasse betreffend.

Nach dem obigen Gesetze vom 4. April d. J. sollen die nach den Gesetzen vom 20. April 1854 und 12. Februar 1856 aufgenommenen 4½prozentigen Anlehen der Eisenbahnschuldentilgungskasse allmählig in ein 4prozentiges Anlehen umgewandelt werden und durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 4. dieses Monats, Nr. 316, ist der durch Verloosung umzuwandelnde Kapitalbetrag vorerst auf die Summe von 4,000,000 fl. bestimmt worden.

Zur Ausführung dieser höchsten Bestimmung wird nach Ansicht der Artikel 8 und 9 des Gesetzes vom 20. April 1854 und der Artikel 7, 8 und 9 des Gesetzes vom 12. Februar 1856 Nachstehendes verfügt:

Digitized by Google

§. 1.

Von den nach den Gesetzen vom 20. April 1854 und vom 12. Februar 1856 ausgegebenen 4½prozentigen Obligationen der Eisenbahnschuldentilgungskasse wird der Kapitalbetrag von 4,000,000 fl. zur Heimzahlung gekündigt. Die Nummern der Obligationen, welche der Kündigung unterliegen, werden durch öffentliche Verlosung bestimmt und durch das Regierungsblatt veröffentlicht.

§. 2.

Die Heimzahlung der gezogenen Obligationen findet, falls nicht nach §. 3 der Umtausch gegen 4prozentige Obligationen beliebt wird, auf den 1. November d. J. statt und hört von da an ihre Verzinsung auf.

§. 3.

Den Inhabern der gekündigten 4½prozentigen Obligationen wird der kostenfreie Umtausch gegen 4prozentige Obligationen der Eisenbahnschuldentilgungskasse, welche auf den Grund des Gesetzes vom 4. dieses Monats und der Verordnung vom 4. dieses Monats ausgefertigt werden, zugestanden, wenn sie sich bis längstens 15. Mai d. J. bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse oder bei einer andern Großherzoglichen Staatskasse oder bei einem der Bankhäuser J. Goll und Söhne und M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. für den Umtausch erklären und die umzutauschenden Obligationen mit den nicht verfallenen Coupons und dem Talon gegen einen Interimsschein abgeben. Die 4prozentigen Obligationen werden im Nennwerth aufgerechnet und es wird der Mehrbetrag des Zinses von 4½ Prozent gegen den von 4 Prozent bis zum 1. November d. J. vergütet.

Die Verabfolgung der Obligationen geschieht, sobald sie fertig sind, gegen Rückgabe des Interimsscheins durch die vorbezeichneten Kassen und Bankhäuser unter gleichzeitiger Auszahlung der zugesicherten Zinsvergütung.

§. 4.

Die nach der Bekanntmachung vom 18. vorigen Monats (Regierungsblatt S. 108) auf den 1. Oktober d. J. gekündigten Obligationen der 4½prozentigen Anlehen der Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1854 und 1856 können unter den Bedingungen des §. 3 gleichfalls gegen 4prozentige Obligationen umgetauscht werden.

§. 5.

Die Eisenbahnschuldentilgungskasse ist mit dem weitern Vollzug beauftragt.

Karlsruhe, den 4. April 1862.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Vogelmann.

Vdt. Glock.

Digitized by Google

Nr. XIV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 10. April 1862.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Finanzministeriums: Die Aufkündigung von 4,000,000 fl. der 4½prozentigen Anlehen der Eisenbahnschuldentilgungskasse betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Aufkündigung von 4,000,000 fl. der 4½prozentigen Anlehen der Eisenbahnschuldentilgungskasse betreffend.

In Gemäßheit der diesseitigen Bekanntmachung vom 4. d. M. (Regierungsblatt Seite 113) sind unter dem Heutigen in Gegenwart einer Großherzoglichen Kommission von den durch die Eisenbahnschuldentilgungskasse auf Grund der Gesetze vom 20. April 1854 und vom 12. Februar 1856 aufgenommenen 4½prozentigen Anlehen

2500 Stück Obligationen Lit. A. zu . . . . . 1000 fl.
2500 „ „ „ B. „ . . . . . 500 fl.
2500 „ „ „ C. „ . . . . . 100 fl.

mit den aus der nachstehenden Ziehungsliste ersichtlichen, je für diese drei Sorten von Obligationen geltenden Nummern gezogen worden.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
2	26	59	101	123	153	200	243	280	327
3	28	61	103	126	157	211	251	281	329
4	34	69	106	127	159	214	254	283	330
6	42	78	107	139	164	215	259	289	331
9	43	80	109	141	169	216	262	292	332
12	48	81	114	142	175	218	264	299	333
15	50	85	116	144	176	230	267	307	339
17	53	90	118	145	184	233	270	311	343
21	54	98	120	146	191	234	276	321	344
22	57	99	121	148	192	235	278	322	345

Digitized by Google

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
346	497	603	774	916	1060	1215	1347	1487	1639
350	500	609	776	921	1065	1216	1349	1493	1640
353	504	614	785	922	1071	1220	1351	1496	1641
363	506	618	786	925	1076	1228	1354	1509	1642
366	507	631	790	929	1080	1230	1361	1510	1645
367	510	644	794	939	1085	1233	1367	1517	1648
378	511	649	796	943	1086	1239	1369	1520	1650
385	517	650	798	944	1088	1241	1374	1521	1651
392	519	651	802	951	1095	1242	1375	1526	1654
398	521	652	804	952	1103	1243	1377	1533	1656
399	525	661	807	953	1105	1248	1379	1534	1660
400	528	664	809	957	1113	1251	1384	1539	1665
403	529	666	813	958	1116	1252	1388	1540	1666
404	533	667	817	968	1129	1256	1389	1543	1668
405	537	676	822	970	1132	1258	1394	1545	1672
406	538	677	825	974	1139	1260	1401	1548	1678
409	539	680	826	982	1140	1262	1414	1550	1679
411	541	683	827	986	1141	1264	1415	1553	1682
412	542	684	837	989	1142	1266	1417	1556	1683
417	543	686	840	993	1150	1271	1419	1561	1685
418	550	689	844	996	1154	1283	1421	1564	1690
420	554	693	851	999	1155	1285	1422	1570	1692
428	555	697	852	1000	1157	1286	1428	1571	1696
429	556	699	856	1002	1160	1291	1430	1572	1697
431	559	702	857	1006	1161	1294	1434	1578	1703
435	560	707	862	1007	1162	1297	1437	1582	1706
446	562	709	863	1011	1166	1299	1444	1584	1707
449	565	712	869	1012	1168	1303	1447	1587	1712
453	566	713	878	1013	1178	1308	1448	1591	1719
459	572	716	882	1017	1181	1310	1455	1592	1728
473	577	718	883	1024	1182	1326	1456	1605	1730
478	578	719	885	1027	1186	1328	1459	1606	1731
481	579	731	888	1028	1187	1329	1462	1610	1736
483	582	732	891	1030	1190	1331	1463	1616	1738
485	583	735	895	1033	1194	1332	1468	1617	1739
486	584	739	903	1034	1198	1340	1470	1618	1740
487	585	741	905	1042	1201	1342	1471	1626	1743
489	590	743	906	1047	1204	1344	1474	1629	1747
492	592	759	908	1052	1206	1345	1479	1630	1748
495	600	772	915	1059	1211	1346	1483	1638	1756

Digitized by Google

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
1757	1880	2048	2224	2360	2500	2629	2771	2905	3060
1758	1883	2049	2225	2363	2501	2635	2773	2906	3061
1760	1886	2053	2232	2365	2509	2646	2774	2908	3062
1762	1889	2056	2233	2366	2510	2650	2775	2911	3064
1763	1895	2063	2237	2368	2513	2655	2777	2913	3066
1765	1900	2066	2242	2369	2520	2658	2778	2919	3069
1772	1905	2071	2244	2372	2532	2659	2784	2930	3072
1777	1908	2076	2245	2379	2533	2660	2792	2931	3074
1779	1910	2087	2246	2380	2534	2667	2800	2932	3078
1781	1912	2088	2250	2381	2536	2669	2802	2933	3085
1789	1915	2093	2260	2382	2541	2674	2804	2938	3089
1792	1916	2097	2265	2385	2545	2682	2807	2942	3091
1795	1921	2098	2269	2386	2551	2688	2816	2947	3094
1798	1926	2107	2280	2389	2554	2689	2817	2949	3109
1801	1935	2110	2281	2391	2555	2696	2818	2951	3112
1804	1955	2114	2289	2396	2556	2700	2821	2954	3114
1807	1959	2117	2293	2403	2566	2701	2822	2960	3118
1810	1966	2119	2295	2411	2567	2702	2825	2965	3129
1811	1969	2126	2301	2415	2572	2708	2826	2971	3130
1814	1970	2128	2305	2420	2575	2713	2833	2972	3131
1815	1971	2133	2310	2427	2576	2714	2838	2974	3141
1817	1990	2136	2315	2432	2581	2717	2840	2987	3142
1824	1991	2143	2316	2433	2584	2719	2846	2988	3144
1838	1994	2146	2318	2435	2588	2720	2847	2990	3145
1840	1995	2152	2321	2440	2593	2721	2848	2995	3151
1841	1996	2158	2322	2444	2596	2723	2852	3000	3152
1843	1997	2159	2323	2446	2598	2725	2855	3003	3156
1844	2000	2165	2325	2452	2599	2730	2857	3011	3162
1846	2002	2168	2335	2468	2600	2732	2860	3023	3165
1847	2004	2171	2336	2469	2601	2735	2861	3024	3166
1851	2009	2176	2338	2473	2603	2738	2867	3025	3173
1855	2011	2181	2339	2474	2607	2741	2876	3032	3179
1862	2024	2183	2341	2477	2608	2745	2882	3033	3181
1863	2029	2186	2343	2480	2611	2747	2888	3039	3184
1865	2033	2189	2344	2483	2615	2750	2889	3041	3186
1868	2038	2197	2348	2484	2618	2751	2891	3044	3187
1869	2042	2202	2349	2485	2620	2754	2893	3045	3191
1870	2044	2203	2350	2486	2621	2757	2896	3047	3192
1872	2045	2219	2356	2497	2622	2762	2897	3054	3194
1877	2046	2222	2359	2499	2623	2769	2901	3056	3196

Digitized by Google

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
3199	3339	3485	3639	3757	3889	4087	4228	4349	4491
3204	3341	3496	3649	3760	3891	4089	4234	4350	4492
3206	3343	3497	3651	3765	3892	4102	4235	4354	4494
3213	3344	3498	3652	3775	3895	4104	4238	4357	4497
3217	3347	3499	3653	3778	3902	4105	4239	4358	4501
3223	3349	3502	3659	3779	3907	4109	4243	4364	4502
3224	3354	3504	3661	3780	3918	4112	4253	4367	4503
3230	3355	3508	3663	3781	3920	4117	4254	4368	4509
3232	3367	3510	3667	3783	3930	4134	4255	4374	4510
3235	3369	3513	3668	3785	3939	4136	4256	4376	4514
3238	3370	3518	3669	3787	3940	4139	4257	4388	4515
3239	3371	3521	3670	3788	3941	4144	4267	4392	4520
3241	3375	3524	3673	3790	3943	4150	4268	4398	4522
3244	3389	3535	3674	3793	3947	4152	4269	4399	4528
3245	3390	3538	3681	3800	3948	4158	4272	4401	4529
3251	3393	3547	3682	3804	3960	4161	4273	4402	4531
3254	3405	3549	3685	3806	3961	4167	4278	4406	4535
3257	3407	3552	3686	3817	3966	4168	4279	4410	4537
3262	3408	3554	3688	3824	3969	4169	4280	4412	4542
3270	3409	3556	3692	3825	3977	4179	4281	4414	4543
3272	3423	3565	3693	3827	3985	4188	4288	4420	4544
3273	3425	3569	3694	3828	3992	4190	4292	4423	4552
3277	3435	3573	3696	3829	4004	4191	4295	4425	4559
3278	3438	3574	3699	3837	4008	4194	4298	4432	4566
3281	3440	3576	3701	3838	4009	4196	4302	4437	4568
3286	3441	3578	3705	3845	4013	4197	4303	4440	4570
3287	3443	3582	3708	3849	4015	4200	4304	4442	4572
3290	3448	3583	3709	3850	4020	4202	4305	4444	4587
3291	3449	3588	3715	3852	4022	4204	4313	4448	4591
3292	3451	3591	3720	3857	4027	4205	4319	4451	4594
3295	3453	3596	3726	3862	4034	4207	4323	4457	4597
3298	3458	3602	3727	3867	4039	4209	4325	4462	4605
3303	3462	3605	3730	3868	4040	4210	4330	4467	4606
3304	3464	3615	3735	3872	4046	4214	4338	4468	4608
3319	3466	3616	3737	3873	4047	4215	4340	4476	4609
3326	3470	3620	3739	3874	4060	4220	4341	4481	4614
3328	3472	3622	3741	3875	4065	4221	4343	4484	4617
3331	3473	3627	3745	3877	4071	4222	4344	4485	4626
3335	3481	3633	3747	3884	4084	4224	4345	4487	4628
3336	3483	3637	3749	3888	4085	4226	4346	4490	4629

Digitized by Google

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
4635	4779	4906	5040	5180	5337	5460	5609	5780	5918
4643	4786	4907	5044	5187	5338	5461	5610	5784	5919
4645	4791	4908	5046	5195	5342	5463	5615	5788	5921
4651	4795	4910	5050	5203	5347	5467	5617	5791	5922
4656	4797	4911	5056	5205	5349	5468	5618	5792	5925
4658	4798	4912	5057	5211	5350	5469	5620	5798	5926
4660	4803	4915	5061	5214	5355	5474	5621	5803	5928
4663	4807	4918	5062	5217	5357	5481	5626	5806	5930
4664	4808	4919	5063	5223	5359	5483	5632	5808	5932
4672	4809	4921	5067	5224	5360	5484	5633	5809	5933
4674	4810	4924	5076	5226	5363	5489	5635	5810	5935
4682	4814	4928	5082	5236	5367	5490	5641	5812	5938
4683	4815	4930	5084	5237	5368	5495	5648	5813	5940
4685	4817	4933	5085	5239	5372	5496	5649	5817	5942
4691	4822	4935	5087	5242	5377	5497	5655	5828	5944
4693	4825	4941	5094	5247	5378	5500	5657	5831	5945
4697	4826	4942	5095	5248	5387	5503	5682	5833	5946
4699	4827	4944	5100	5252	5388	5507	5684	5834	5948
4703	4834	4947	5102	5255	5391	5508	5688	5840	5956
4707	4835	4948	5105	5256	5393	5514	5692	5841	5959
4708	4841	4949	5112	5260	5395	5521	5693	5849	5960
4711	4842	4950	5113	5263	5397	5522	5696	5850	5967
4714	4845	4955	5117	5265	5398	5532	5697	5852	5970
4715	4846	4956	5121	5270	5403	5536	5704	5853	5978
4717	4847	4961	5124	5271	5404	5540	5713	5859	5981
4719	4848	4962	5131	5274	5405	5543	5717	5860	5984
4729	4850	4980	5133	5279	5406	5545	5719	5868	5989
4737	4852	4986	5136	5282	5407	5559	5723	5869	5991
4738	4855	4987	5138	5284	5422	5566	5726	5872	5999
4740	4856	5004	5140	5288	5423	5569	5728	5873	6010
4745	4864	5006	5142	5290	5426	5571	5729	5877	6014
4751	4867	5008	5149	5296	5427	5572	5736	5885	6016
4755	4880	5012	5153	5301	5429	5576	5747	5893	6017
4759	4883	5016	5156	5308	5438	5583	5751	5894	6018
4761	4885	5018	5161	5314	5446	5585	5756	5896	6023
4762	4892	5021	5163	5315	5447	5586	5763	5899	6031
4764	4897	5029	5169	5320	5448	5589	5765	5900	6034
4767	4898	5030	5172	5322	5450	5593	5768	5906	6036
4776	4899	5036	5173	5327	5455	5594	5772	5911	6038
4778	4902	5039	5175	5332	5458	5608	5775	5913	6039

Digitized by Google

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer	Nummer.	Nummer.	Nummer.
6043	6154	6300	6484	6604	6757	6902	7046	7177	7291
6053	6157	6302	6488	6606	6758	6904	7048	7180	7294
6058	6159	6305	6490	6608	6760	6907	7055	7182	7295
6059	6166	6317	6493	6617	6763	6915	7060	7183	7296
6063	6168	6332	6496	6618	6765	6925	7062	7187	7298
6066	6173	6349	6498	6621	6788	6926	7066	7188	7299
6069	6174	6350	6503	6624	6791	6930	7072	7200	7301
6072	6176	6357	6507	6627	6796	6932	7075	7201	7302
6073	6178	6364	6512	6628	6804	6942	7077	7202	7304
6076	6183	6370	6518	6629	6806	6943	7079	7203	7306
6080	6187	6381	6524	6630	6807	6946	7080	7207	7311
6082	6198	6387	6525	6633	6813	6947	7081	7211	7312
6084	6204	6393	6526	6635	6819	6951	7082	7213	7317
6088	6206	6397	6530	6642	6821	6952	7084	7215	7327
6089	6209	6399	6531	6643	6822	6953	7088	7218	7328
6090	6216	6406	6537	6649	6824	6957	7093	7224	7329
6091	6218	6409	6538	6650	6827	6958	7094	7226	7330
6095	6221	6411	6539	6651	6829	6960	7096	7232	7333
6096	6222	6413	6540	6653	6830	6963	7098	7234	7336
6103	6226	6414	6542	6655	6832	6964	7100	7235	7338
6106	6228	6417	6559	6659	6833	6965	7102	7237	7340
6107	6230	6423	6564	6662	6841	6974	7104	7238	7342
6108	6231	6425	6567	6671	6842	6980	7105	7240	7344
6110	6237	6427	6568	6675	6843	6981	7108	7241	7347
6117	6239	6432	6569	6679	6853	6983	7113	7244	7352
6119	6244	6434	6572	6680	6854	6984	7116	7245	7353
6120	6247	6440	6574	6684	6857	6991	7120	7247	7355
6121	6249	6441	6579	6687	6858	6992	7124	7248	7380
6124	6254	6444	6583	6692	6863	6994	7135	7251	7381
6130	6263	6449	6584	6694	6865	6997	7138	7255	7382
6131	6265	6450	6585	6703	6870	7001	7143	7257	7391
6132	6278	6451	6586	6707	6874	7009	7144	7261	7396
6133	6280	6452	6589	6708	6877	7015	7150	7265	7400
6134	6281	6458	6591	6728	6881	7018	7153	7268	7402
6137	6286	6459	6593	6729	6883	7023	7154	7272	7403
6142	6291	6467	6594	6732	6887	7024	7155	7274	7404
6143	6293	6473	6595	6738	6891	7029	7156	7278	7410
6144	6295	6474	6598	6744	6893	7040	7159	7280	7421
6147	6297	6477	6602	6752	6896	7042	7163	7286	7423
6148	6299	6483	6603	6755	6899	7045	7166	7289	7428

Digitized by Google

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
7432	7559	7679	7823	7959	8094	8222	8344	8494	8612
7433	7564	7681	7824	7960	8099	8223	8346	8497	8616
7434	7565	7692	7834	7967	8100	8227	8348	8498	8627
7435	7568	7694	7835	7969	8101	8230	8350	8500	8635
7438	7569	7708	7837	7972	8103	8231	8354	8503	8638
7443	7570	7709	7838	7973	8104	8232	8361	8504	8642
7444	7571	7710	7839	7980	8106	8234	8363	8506	8651
7446	7573	7714	7844	7984	8117	8236	8365	8508	8656
7450	7575	7715	7846	7985	8119	8238	8366	8509	8657
7451	7578	7717	7848	7987	8126	8240	8377	8510	8658
7457	7580	7721	7851	7988	8134	8244	8384	8515	8659
7458	7581	7724	7854	7989	8135	8246	8388	8521	8660
7464	7582	7727	7857	7994	8136	8248	8389	8529	8664
7465	7588	7732	7859	7996	8138	8259	8391	8535	8665
7470	7589	7735	7862	7997	8143	8271	8395	8537	8666
7474	7598	7737	7863	7999	8144	8272	8396	8541	8670
7475	7600	7738	7868	8000	8157	8273	8398	8544	8671
7482	7601	7741	7870	8019	8160	8274	8406	8546	8672
7489	7603	7749	7873	8021	8161	8276	8409	8547	8674
7493	7604	7750	7880	8023	8164	8279	8416	8548	8675
7494	7605	7751	7883	8032	8165	8282	8424	8550	8677
7495	7611	7754	7889	8034	8166	8288	8427	8555	8685
7496	7618	7758	7890	8035	8171	8291	8432	8556	8689
7501	7622	7763	7900	8038	8173	8293	8438	8557	8692
7506	7626	7767	7905	8041	8185	8294	8440	8565	8696
7508	7628	7772	7908	8045	8189	8302	8442	8566	8699
7510	7630	7773	7912	8047	8192	8303	8451	8573	8700
7515	7632	7776	7914	8050	8196	8305	8452	8579	8705
7517	7637	7792	7916	8056	8200	8306	8454	8581	8706
7519	7639	7793	7917	8057	8202	8312	8459	8589	8715
7527	7641	7796	7919	8059	8206	8313	8461	8590	8716
7530	7643	7799	7920	8060	8207	8317	8465	8591	8718
7532	7645	7800	7923	8063	8208	8320	8466	8592	8722
7534	7650	7801	7925	8064	8211	8324	8468	8593	8730
7535	7652	7803	7930	8067	8212	8325	8477	8599	8735
7536	7658	7807	7938	8071	8213	8329	8481	8601	8738
7543	7667	7808	7942	8076	8214	8331	8485	8604	8739
7549	7668	7813	7947	8078	8215	8335	8488	8605	8742
7554	7672	7817	7956	8085	8216	8339	8491	8607	8749
7556	7677	7819	7957	8091	8219	8340	8492	8610	8750

Digitized by Google

Die vorgenannten Obligationen sind nach der obenerwähnten Bekanntmachung vom 4. d. M. auf den 1. November dieses Jahrs gekündigt und hört ihre Verzinsung von da an auf. Die Zahlung geschieht bei allen Großherzoglichen Staatskassen, sowie in Frankfurt a. M. bei Johann Goll und Söhne und M. A. von Rothschild und Söhne gegen Rückgabe der betreffenden Obligationen nebst den nicht verfallenen Coupons sammt Talon.

Wer der Kapitalrückzahlung die Umtauschung der gezogenen Obligationen in 4prozentige Obligationen der Eisenbahnschuldentilgungskasse vorzieht, hat sich nach der Bekanntmachung vom 4. d. M. §. 3 zu benehmen, welcher also lautet:

„Den Inhabern der gekündigten 4½prozentigen Obligationen wird der kostenfreie Umtausch gegen 4prozentige Obligationen der Eisenbahnschuldentilgungskasse, welche auf den Grund des Gesetzes vom 4. dieses Monats und der Verordnung vom 4. dieses Monats ausgefertigt werden, zugestanden, wenn sie sich bis längstens 15. Mai d. J. bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse oder bei einer andern Großherzoglichen Staatskasse oder bei einem der Bankhäuser J. Goll und Söhne und M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. für den Umtausch erklären und die umzutauschenden Obligationen mit den nicht verfallenen Coupons und dem Talon gegen einen Interimsschein abgeben. Die 4prozentigen Obligationen werden im Nennwerth aufgerechnet und es wird der Mehrbetrag des Zinses von 4½ Prozent gegen den von 4 Prozent bis zum 1. November d. J. vergütet."

„Die Verabfolgung der Obligationen geschieht, sobald sie fertig sind, gegen Rückgabe des Interimsscheins durch die vorbezeichneten Kassen und Bankhäuser unter gleichzeitiger Auszahlung der zugesicherten Zinsvergütung."

Karlsruhe, den 10. April 1862.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Glock.

Digitized by Google

Nr. XV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 16. April 1862.

Inhalt.

Gesetz, die Trennung der Nebengemeinden Rorgenwies und Guggenhausen von dem Hauptorte Heudorf und die Erhebung jener Orte zu einer selbstständigen Gemeinde betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Feuerversicherungsumlage für 1861/62 betreffend.

Gesetz,

die Trennung der Nebengemeinden Rorgenwies und Guggenhausen von dem Hauptorte Heudorf und die Erhebung jener Orte zu einer selbstständigen Gemeinde betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Orte Rorgenwies und Guggenhausen werden von der Gemeinde Heudorf, Amts Stockach, getrennt und zu einer selbstständigen Gemeinde erhoben, welche von dem Orte Rorgenwies als Hauptort den Namen zu führen hat.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 5. April 1862.

Friedrich.

A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Digitized by Google

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 26. März d. J.
gnädigst bewogen gefunden, dem Lehrer und Konstrukteur an der mechanisch-technischen Schule des Polytechnikums C. Schepp dahier die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Stanislausorden dritter Klasse anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 18. Januar d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

das ständige Vikariat Lahr dem Vikar Hermann Fesenbeckh in Bühl zu übertragen;

unter dem 17. März d. J.

das Stadtvikariat in Heidelberg dem Vikar Adolph Hausrath daselbst zu übertragen.

unter dem 5. April d. J.

die durch die Versetzung des Ministerialraths Keller erledigte Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes der General-Wittwen- und Brandkasse dem Ministerialrath Ammann zu übertragen;

den Hauptamtskontroleur Glaß bei dem Hauptsteueramt in Altbreisach zum Hauptamtsverwalter daselbst zu befördern;

die erledigte Stelle eines Amts- und Amtsgerichtsarztes in Pforzheim dem Amtsarzt Moppey in Neckarbischofsheim,

die erledigte Amts- und Amtsgerichtsarztstelle in Schwetzingen dem Amtsarzt Lugo in Adelsheim zu übertragen.

Dem von den Herren Grafen Rudolf und Albert von Hennin auf die Pfarrei Hecklingen präsentirten bisherigen Pfarrer Albert Kamm von Durlach wurde am 11. März d. J. die kirchliche Institution ertheilt.

Digitized by Google

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Umlage der Beiträge zur Feuerversicherungsanstalt für 1861/62 betreffend.

Im Jahre 1861 haben die Brandentschädigungen betragen:

im Seekreis	56,785	fl. 17	kr.
„ Oberrheinkreis	65,102	„ 57	„
„ Mittelrheinkreis	29,241	„ 57	„
„ Unterrheinkreis	67,258	„ 38	„
Zusammen	218,388	fl. 49	kr.

Hiezu kommen:

Abschätzungsgebühren	16,507	„ 29	„
Passivzinse	—	„ —	„
Administrationskosten	5,901	„ 22	„
Abgang und Ersatz	50	„ 9	„
Außerordentliche Ausgaben und Prozeßkosten	—	„ —	„
im Ganzen	240,847	fl. 49	kr.

Davon geht ab:

Der Ueberschuß der Umlage für 1860/61 von	18,726	„ 44	„
Es bleibt somit ein Bedürfniß von	222,121	fl. 5	kr.

welches nach §. 63 des Feuerversicherungsgesetzes vom 29. März 1852 durch die Umlage des Jahres 1862 zu decken ist.

Diese Umlage ist nach §. 62 des Feuerversicherungsgesetzes auf den Grund der von den Gemeinden im Jahre 1861 von den Kreisregierungen zuerkannten Brandentschädigungen im Verhältnisse zu ihren Feuerversicherungsanschlägen nach vier Klassen zu bemessen.

In den drei Beilagen sind jene Gemeinden aufgeführt, welche hiernach in die zweite, dritte und vierte Klasse fallen, alle übrigen hier nicht genannten Gemeinden kommen in die erste Klasse.

Die zu einer Gemeinde gehörigen Haupt- und Nebenorte, Zinken und Höfe sind stets in eine und dieselbe Klasse zu setzen.

Die Umlage für 1861/62 wird nunmehr in folgender Weise festgesetzt, nämlich:

in der ersten Klasse auf 4 kr. von 100 fl. Versicherungsanschlag,
„ „ zweiten „ „ 5½ „ „ „ „ „
„ „ dritten „ „ 7 „ „ „ „ „
„ „ vierten „ „ 8 „ „ „ „ „

Dieser Umlage ist nach Maßgabe des §. 35 der Instruktion III. zum Feuerversicherungsgesetz der Gebäudeversicherungsanschlag auf 1. Januar 1861 — welchen das Ergebniß des Abschlusses der Feuerversicherungsbücher auf 31. Oktober 1861 bildet — zu Grunde zu legen.

Digitized by Google

Die Amtsreviſorate werden nun beauftragt, nach Maßgabe der §§. 37 und 38 der Inſtruktion III. und der §§. 8 und 9 der Inſtruktion IV. zum Feuerverſicherungsgeſetz die Beitragstabellen unverzüglich aufſtellen zu laſſen, dieſelben genau zu prüfen, und ſummariſche Auszüge daraus doppelt auszufertigen.

Die Beitragstabellen nebſt einem Exemplar der ſummariſchen Auszüge ſind hierauf den betreffenden Obereinnehmereien, beziehungsweiſe Hauptſteuerämtern mitzutheilen, welche den Einzug nach §. 39 der Inſtruktion III. und §. 5 der Inſtruktion VII. zum Feuerverſicherungsgeſetz durch die Ortsſteuererheber ſogleich zu bewirken, und die hiernach eingehenden Gelder für Rechnung der Generalbrandkaſſe zu vereinnahmen haben.

Das andere Exemplar der ſummariſchen Auszüge aus den Beitragstabellen iſt, mit einer Zuſammenſtellung für jeden Amtsbezirk verſehen, dem Verwaltungsrath der General-Wittwen- und Brandkaſſe vorzulegen.

Die hierauf bezüglichen Arbeiten ſind möglichſt zu beſchleunigen.

Karlsruhe, den 3. April 1862.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Buiſſon.

Zweite Beitragsklasse

zu 5½ kr. von 100 fl. Versicherungsanschlag.

Amt.	Gemeinde.	Versicherungs-anschlag.	Brand-entschädigungen.	
		fl.	fl.	kr.
Bonndorf	Wellendingen	111,550	467	2
Constanz	Constanz	4,220,050	10,897	35
Meßkirch	Rohrdorf	152,750	240	—
Neustadt	Neustadt	922,400	1,804	—
„	Schwärzenbach	163,100	720	—
Pfullendorf	Illwangen	122,450	160	—
„	Wintersulgen	285,900	960	—
Stockach	Steißlingen	349,000	759	2
„	Stockach	797,050	1,517	59
Breisach	Breisach	861,750	1,917	54
„	Ihringen	483,350	819	38
Emmendingen	Emmendingen	914,650	1,437	43
„	Eichstetten	402,000	931	10
„	Köndringen	270,650	368	9
„	Vörstetten	204,050	732	—
Ettenheim	Rust	292,100	1,236	27
Lörrach	Binzen	266,500	498	30
„	Herthen	177,500	700	4
„	Wyhlen	203,950	770	—
Müllheim	Badenweiler	285,400	572	21
Säckingen	Wehr	577,400	692	37
Schönau	Ehrsberg	101,800	423	23
Schopfheim	Tegernau	173,250	786	24
Staufen	Obermünsterthal	317,850	1,309	6
Triberg	Hornberg	467,400	1,433	24
„	St. Georgen	424,550	1,200	—
Waldkirch	Biederbach	349,250	616	—
Achern	Waldulm	117,750	400	—
Bruchsal	Bruchsal	2,793,450	2,863	41
„	Obergrombach	141,500	666	2

Amt.	Gemeinde.	Versicherungs-anschlag.	Brand-entschädigungen.	
		fl.	fl.	kr.
Bühl	Schwarzach	211,100	214	43
Gernsbach	Ottenau	126,750	135	30
Carlsruhe, Landamt	Deutschneureuth	249,700	291	1
" "	Linkenheim	198,600	628	13
" "	Rusheim	231,750	341	20
Kork	Auenheim	159,200	572	—
"	Leutesheim	120,900	425	41
Lahr	Hugsweier	140,900	640	—
"	Lahr	2,394,900	7,974	15
Pforzheim	Dill und Weißenstein	113,550	456	12
"	Ispringen	155,000	278	12
Rastatt	Oetigheim	224,450	453	15
Buchen	Hainstadt	226,900	651	40
Eberbach	Mönchzell	95,400	160	—
Heidelberg	Handschuchsheim	444,100	804	8
Mosbach	Haßmersheim	227,650	360	20
"	Lohrbach	155,800	225	—
Schwetzingen	Altlußheim	218,950	401	42
"	Ostersheim	285,850	908	39
Sinsheim	Eschelbronn	164,550	360	53
"	Michelfeld	246,850	274	8
Wiesloch	Malsch	232,800	503	42

Dritte Beitragsklasse

zu 7 kr. von 100 fl. Versicherungsanschlag.

Amt.	Gemeinde.	Versicherungs-anschlag.	Brand-entschädigungen.	
		fl.	fl.	kr.
Bonndorf	Birkendorf	251,650	1,880	—
Donaueschingen	Gutmadingen	151,100	1,960	—
Meßkirch	Worndorf	118,500	888	—
Neustadt	Fischbach	87,200	696	—
"	Vierthäler	372,300	2,816	—
Radolfzell	Bohlingen	292,550	1,587	—
Ueberlingen	Homberg	277,000	1,960	—
Ettenheim	Schweighausen	218,350	3,046	—
Freiburg, Stadtamt	Haslach	74,350	540	48
Freiburg, Landamt	Wittenthal	53,000	762	—
Kenzingen	Wyhl	250,700	2,486	49
Lörrach	Inzlingen	220,150	1,186	48
Säckingen	Willaringen	176,950	1,992	—
St. Blasien	St. Blasien	585,400	6,130	22
Triberg	Gutach	498,650	6,891	12
"	Neukirch	245,200	1,680	—
"	Nußbach	315,450	3,080	—
Waldkirch	Kollnau	169,900	1,665	—
"	Niederwinden	123,200	1,328	30
"	Obersimonswald	132,850	1,617	12
Waldshut	Buch	141,050	1,420	—
"	Hochsal	121,800	1,060	—
Bruchsal	Büchenau	129,150	737	56
Carlsruhe, Landamt	Hochstetten	133,650	1,536	37
Lahr	Meißenheim	234,350	1,311	20
Pforzheim	Brötzingen	330,400	2,619	39
Rastatt	Rauenthal	45,950	266	38
Buchen	Heidersbach	51,600	592	6
"	Mudau	235,500	1,924	2
"	Steinbach	55,700	471	30
Eberbach	Mauer	133,700	1,957	30
* Gerlachsheim	* Grünsfeld	*344,600	* 39,545	22
Heidelberg	Wieblingen	422,900	3,839	8
Krautheim	Berolzheim	148,500	1,535	37
Neckarbischofsheim	Waibstadt	439,900	4,466	—
Tauberbischofsheim	Schönfeld	140,100	724	58
Wiesloch	Mühlhausen	146,650	971	58

* Bemerkung. In Folge Verfügung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 13. März 1862, Nr. 3376, von der vierten in die dritte Klasse versetzt.

Digitized by Google

Vierte Beitragsklasse

zu 8 kr. von 100 fl. Versicherungsanschlag.

Amt.	Gemeinde.	Versicherungs-anschlag.	Brand-entschädigungen.	
		fl.	fl.	kr.
Constanz	Allensbach	208,750	3,952	—
Donaueschingen	Allmendshofen	198,900	3,293	36
"	Behla	115,950	5,743	17
Neustadt	Friedenweiler	122,850	10,095	25
"	Rudenberg	80,350	1,600	—
Ueberlingen	Lippertsreuthe	78,800	1,400	—
Freiburg, Landamt	Dietenbach	55,650	840	—
Säckingen	Rhina	61,000	920	—
Schopfheim	Gresgen	90,400	6,159	30
Staufen	Dottingen	67,200	1,177	20
Waldshut	Remetschwiel	140,000	2,654	—
Durlach	Auerbach	61,800	1,027	44
Krautheim	Epplingen	48,100	1,729	59
"	Neidelsbach	34,500	584	14

Nr. XVI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 24. April 1862.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Justizministeriums: Die Hauptergebnisse der Thätigkeit der Großherzoglichen Gerichtshöfe und Staatsanwälte im Jahr 1861 betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Patentertheilung an die Ingenieure August Köstlin und Anton Battig von Wien betreffend. Die Aufhebung der Posthalterei in Munzingen und die Errichtung einer Postablage daselbst betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Finanzministeriums: Die erste diesjährige Gewinnziehung des Lotterieanlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Hauptergebnisse der Thätigkeit der Großherzoglichen Gerichtshöfe und Staatsanwälte im Jahr 1861 betreffend.

Die Hauptergebnisse der Thätigkeit der Großherzoglichen Gerichtshöfe und Staatsanwälte während des Jahres 1861 werden nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 21. März 1862.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Wüstenfeld.

Digitized by Google

Vom Hofgericht zu	Bürgerliche Rechtssachen.												
	Anhängig		Erledigt durch							Unerledigt			
					Urtheil								
	aus dem vorigen Jahre.	neu hinzugekommen.	Vergleich oder Vergleich.	Verwerfung der Oberappellation als unzulässig.	bestätigend.	abändernd.	gemischt.	Beweiserkenntniß oder Zwischenverfügung.	Schiedsspruch.	einstweilen beruhend.	spruchreife Sachen.	nicht spruchreife Sachen.	Verfallen-Erklärungen.
Mannheim	14	48	9	4	22	4	3	3	—	1	14	5	23
Bruchsal	12	56	7	7	31	4	1	5	—	1	12	5	54
Freiburg	18	28	6	6	22	5	1	3	—	—	2	4	26
Konstanz	6	47	2	3	23	7	2	1	—	2	9	5	36
Oberkriegsgericht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe . .	50	179	24	20	98	*20	7	12	—	4	37	19	139
	229		169							60			

* Darunter in 7 Fällen Wiederherstellung des amtsgerichtlichen Urtheils.

Digitized by Google

gericht 1861.

Strafsachen.													Ehestreitigkeiten.					
Anhängig		Erledigt durch							Darunter waren Nichtigkeitsbeschwerden gegen schwurgerichtliche Urtheile.				Anhängig		Erledigt durch			
				Urtheil						Erledigt durch					Urtheil			
aus dem vorigen Jahre.	neu hinzugekommen.	Verzicht auf den Rekurs.	Verwerfung des Rekurses als unzulässig.	bestätigend.	abändernd.	gemischt.	Entscheidung von Kompetenzkonflikten.	Unerledigt blieben.	anhängig.	Verzicht.	Verwerfung der Beschwerde.	Aufhebung des Urtheils.	aus dem vorigen Jahre.	neu hinzugekommen.	bestätigend.	abändernd.	Versöhnung oder Beruhenlassen.	Unerledigt blieben.
12	70	—	3	57	9	7	2	6	3	—	3	—	—	2	1	—	—	1
—	93	—	6	51	12	23	—	1	1	—	1	—	1	1	2	—	—	—
7	66	—	2	49	5	14	—	3	1	—	1	—	1	1	2	—	—	—
2	33	1	4	18	6	5	—	1	1	—	1	—	—	2	2	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	262	1	15	175	32	49	2	11	6	—	6	—	2	6	7	—	—	1
283		272									6		8		7			

II. Hof-

Hofgericht zu	Bürgerliche Rechtssachen.										Hofgerichtliche				
	Anhängig				Erledigt durch			Unerledigt			Erster Instanz.				
	Ordentliche Appellation		Abgekürzte Appellation								Anhängig		Erledigt durch		
	aus dem vorigen Jahre.	neu hinzugekommen.	aus dem vorigen Jahre.	neu hinzugekommen.	Vergleich oder Vergleich.	Verwerfung der Appellation als unzulässig.	Urtheil.	spruchreife Sachen.	nicht spruchreife Sachen.	Verfallen-Erklärungen.	aus dem vorigen Jahre.	neu hinzugekommen.	Urtheil.	Einstellung des Verfahrens.	Unerledigt blieben.
Mannheim . .	54	222	11	119	40	8	268	43	47	90	23	507	372	134	24
Bruchsal . . .	130	239	16	172	23	21	367	36	110	97	23	585	498	86	24
Freiburg . . .	79	256	20	113	34	17	246	78	93	117	41	382	323	71	29
Konstanz . . .	86	151	6	91	21	11	227	26	49	118	9	252	182	70	9
Summe .	349	868	53	495	118	57	1108	183	299	422	96	1726	1375	361	86
	1217		548		1283			482			1822		1736		
	1765														

Digitized by Google

gerichte 1861.

Strafsachen.				Schwurgerichtliche Strafsachen.										Ehestreitigkeiten.				
Zweiter Instanz				Anklagekammern.					Schwurgerichte.					Anhängig		Erledigt durch		
Anhängig				Anhängig		Erledigt durch			Anhängig		Erledigt durch							
aus dem vorigen Jahre.	neu hinzugekommen.	durch Urtheil erledigt.	Unerledigt blieben.	aus dem vorigen Jahre.	neu hinzugekommen.	Einstellung des Verfahrens.	Verweisung an das Hofgericht.	Verweisung an das Schwurgericht.	Unerledigt blieben.	aus dem vorigen Jahre.	neu hinzugekommen.	Verurtheilung.	Freisprechung.	Unerledigt blieben.	aus dem vorigen Jahre.	neu hinzugekommen.	Urtheil.	Versöhnung oder Verlassen.	Unerledigt blieben.
3	96	89	10	—	49	15	9	24	1	—	24	18	5	—	2	15	15	—	2
2	122	113	11	2	43	14	11	19	1	—	18	17	2	—	1	18	16	—	3
16	86	91	11	1	45	9	14	23	–	—	23	21	2	—	1	4	4	—	1
4	71	74	1	—	20	8	4	8	–	—	8	7	1	—	1	3	3	—	1
25	375	367	33	3	157	46	38	74	2	—	73	63	10	—	5	40	38	—	7
400				160		158				73		73			45		38		

III. Staats-

bei dem Hofgerichte zu	Schwurgerichtliche Straffachen.								Hofgerichtliche			
	Anhängig				Erledigt durch				Einstellung des Verfahrens.			
			davon waren gerichtet		Genehmigung der Einstellung					Genehmigt		
	aus dem vorigen Jahre.	neu hinzugekommen.	gegen Unbekannte.	gegen bestimmte Personen.	gegen Unbekannte.	gegen bestimmte Personen.	Anträge an die Anklagekammern.	Unerledigt blieben.	Eingekommene Untersuchungen.	gegen Unbekannte.	gegen bestimmte Personen.	Verweigert.
Mannheim	7	75	24	58	24	2	50	4	223	138	41	44
Bruchsal	2	74	13	63	13	18	43	2	293	189	73	31
Freiburg	9	99	40	68	40	16	46	6	176	128	45	3
Konstanz	5	35	8	32	5	9	20	6	105	67	36	2
Summe .	23	283	85	221	82	45	159	18	797	522	195	80
	306				127					717		

* ein Fall von 1860.
** zwei Fälle von 1860.
*** ein Fall noch unerledigt.

Digitized by Google

anwälte 1861.

Strafsachen.						Sonstige Geschäfte.										
	Rekurse.					Preßsachen.				Ehrenkränkungsanklagen für öffentliche Diener.				Prüfung der amtsgerichtlichen Monatstabellen.			
				Erfolg der Rekurse des Staatsanwalts.		Anhängig				Anhängig							
Oeffentliche Schlußverhandlungen.	des Staatsanwaltes.	Anschließungen.	Vernehmlassungen.	Bestätigung.	Abänderung.	aus dem vorigen Jahre.	neu hinzugekommen.	Erledigt.	Unerledigt.	aus dem vorigen Jahre.	neu hinzugekommen.	Erledigt.	Unerledigt.	Zahl der Aburtheilungen.	Beantragte Aufhebungen.	Erfolgte Aufhebungen.	Prüfung von Selbstmordsfällen.
1	2	—	64	—	2	2	—	2	—	3	11	12	2	1631	5	4	39
—	—	2	88	—	—	—	4	4	—	3	14	15	2	2054	1	1	54
2	* 4	2	50	1	3	1	1	2	—	9	22	28	3	1612	** 3	3	40
—	1	2	31	1	—	—	1	1	—	1	8	9	—	777	4	*** 2	30
3	7	6	233	2	5	3	6	9	—	16	55	64	7	6074	13	10	163
	246					9				71							

Die Patentertheilung an die Ingenieure August Köstlin und Anton Battig von Wien betreffend.

Den Ingenieuren August Köstlin und Anton Battig von Wien wird auf ihr Ansuchen ein Patent für eine von ihnen erfundene Konstruktion des Eisenbahn-Oberbaues ohne Anwendung von Holz auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 28. März 1862.

Großherzogliches Handelsministerium.

Weizel.

Vdt. Nokk.

Die Aufhebung der Posthalterei in Munzingen und die Errichtung einer Postablage daselbst betreffend.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Posthalterei in Munzingen aufgehoben und an der Stelle einer Posterpedition daselbst eine Postablage errichtet wird.

Hierdurch tritt in der Regulirung der Extrapostdistanzen die Aenderung ein, daß an der Stelle der bisherigen Entfernungen von Freiburg nach Munzingen von 43483′ oder 1,8 geographische Meilen und von Altbreisach nach Munzingen von 42290′ oder 1,7 geographische Meilen die Extrapostdistanz zwischen Altbreisach und Freiburg auf 85773′ oder 3,5 geographische Meilen festgesetzt wird.

Karlsruhe, den 2. April 1862.

Großherzogliches Handelsministerium.

Weizel.

Vdt. Nokk.

Die erste diesjährige Gewinnziehung des Lotterieanlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Das Ergebniß der heute stattgehabten ersten dießjährigen Gewinnziehung des obenbemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf 1. Oktober d. J. durch die Großherzogliche Eisenbahnschuldentilgungskasse bezahlt.

Die Auszahlung derselben findet aber auf Verlangen der betreffenden Loosinhaber auch vor der Verfallzeit und zwar in den Monaten April, Mai und Juni gegen Abzug von einem Kreuzer vom Gulden, und in den Monaten Juli, August und September gegen Abzug von einem halben Kreuzer vom Gulden, statt.

Karlsruhe, den 31. März 1862.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Zittel.

Digitized by Google

Liſte

der zu dem Lotterieanlehen der großherzoglichen Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe vom Jahr 1845 von vierzehn Millionen Gulden gehörigen 2500 Stück Looſe mit den darauf gefallenen Gewinnſten, welche bei der Fünfundſechzigſten Ziehung am 31. März 1862 unter Aufſicht der großherzoglichen Kommiſſion und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummerfolge geordnet.)

Nummern der am 26. Februar 1861 gezogenen 50 Serien.

100. 249. 486. 544. 765. 819. 988. 1131. 1232. 1371. 1678. 1739. 1987. 2095. 2190. 2220. 2308. 2323. 2548. 2649. 3085. 3431. 3495. 3502. 3717. 3729. 3980. 4125. 4265. 4965. 5099. 5183. 5244. 5373. 5405. 5572. 5639. 5969. 6190. 6444. 6462. 6530. 6568. 6608. 6625. 6661. 7377. 7616. 7789. 7861.

Nummer der Looſe.	Gewinn. fl.	Nummer der Looſe.	Gewinn. fl.	Nummer der Looſe.	Gewinn. fl.	Nummer der Looſe.	Gewinn. fl.	Nummer der Looſe.	Gewinn. fl.	Nummer der Looſe.	Gewinn. fl.
4951	60	4967	47	4983	47	4999	47	12415	47	12431	47
4952	47	4968	60	4984	60	5000	47	12416	47	12432	47
4953	47	4969	47	4985	47	12401	47	12417	47	12433	47
4954	47	4970	47	4986	47	12402	47	12418	47	12434	47
4955	47	4971	47	4987	47	12403	250	12419	47	12435	47
4956	47	4972	47	4988	47	12404	47	12420	47	12436	47
4957	47	4973	47	4989	47	12405	47	12421	47	12437	60
4958	47	4974	47	4990	47	12406	60	12422	47	12438	47
4959	47	4975	47	4991	47	12407	47	12423	60	12439	47
4960	47	4976	47	4992	47	12408	47	12424	47	12440	47
4961	47	4977	47	4993	47	12409	47	12425	47	12441	47
4962	47	4978	60	4994	47	12410	47	12426	47	12442	47
4963	47	4979	47	4995	47	12411	47	12427	47	12443	47
4964	47	4980	47	4996	47	12412	47	12428	250	12444	47
4965	47	4981	47	4997	60	12413	47	12429	47	12445	47
4966	47	4982	47	4998	47	12414	47	12430	47	12446	47

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
12447	47	27151	47	38205	47	**40909**	**1000**	49363	47	56517	47
12448	47	27152	47	38206	47	40910	47	49364	47	56518	47
12449	47	27153	47	38207	47	40911	47	49365	47	56519	47
12450	47	**27154**	**2000**	38208	47	40912	47	49366	47	56520	47
24251	47	27155	47	38209	47	40913	47	49367	60	56521	47
24252	47	27156	47	38210	60	40914	47	49368	47	56522	47
24253	60	27157	47	38211	47	40915	47	49369	47	56523	47
24254	47	27158	47	38212	47	40916	47	49370	47	56524	47
24255	47	27159	47	38213	47	40917	47	49371	47	56525	47
24256	47	27160	47	38214	47	40918	47	49372	60	56526	47
24257	47	27161	47	38215	47	40919	47	49373	47	56527	47
24258	47	27162	47	38216	47	40920	47	49374	60	56528	47
24259	47	27163	47	38217	47	40921	47	49375	47	56529	47
24260	47	27164	47	38218	47	40922	47	49376	47	56530	47
24261	60	27165	47	38219	60	40923	60	49377	47	56531	60
24262	47	27166	47	38220	47	40924	47	49378	47	56532	47
24263	47	27167	47	38221	47	40925	47	49379	47	56533	47
24264	47	27168	47	38222	47	40926	47	49380	47	56534	47
24265	47	27169	47	38223	47	40927	47	49381	47	56535	47
24266	60	27170	47	38224	47	40928	47	49382	47	56536	47
24267	47	27171	47	38225	47	40929	47	49383	47	56537	47
24268	47	27172	60	38226	47	40930	47	49384	47	56538	47
24269	47	27173	60	38227	47	40931	47	49385	47	56539	47
24270	47	27174	47	38228	47	40932	47	49386	47	56540	47
24271	47	27175	47	38229	60	40933	47	49387	47	56541	60
24272	47	27176	47	38230	47	40934	47	49388	47	56542	47
24273	47	27177	60	38231	60	40935	47	49389	47	56543	47
24274	60	27178	47	38232	47	40936	60	49390	47	56544	47
24275	47	27179	47	38233	47	40937	47	49391	60	56545	47
24276	47	27180	47	38234	47	40938	47	49392	47	56546	47
24277	47	27181	47	38235	60	40939	47	49393	47	56547	47
24278	47	27182	47	38236	47	40940	47	49394	47	56548	47
24279	47	27183	47	38237	47	40941	47	49395	47	56549	47
24280	60	27184	47	38238	47	40942	47	49396	60	56550	47
24281	47	27185	47	38239	47	40943	60	49397	47	61551	47
24282	47	27186	47	38240	47	40944	47	49398	47	61552	47
24283	47	27187	60	38241	60	40945	47	49399	47	61553	47
24284	60	27188	47	38242	47	40946	47	49400	47	61554	47
24285	47	27189	47	38243	47	40947	47	56501	47	61555	47
24286	47	27190	47	38244	47	40948	47	56502	47	61556	47
24287	47	27191	47	38245	47	40949	47	56503	47	61557	47
24288	47	27192	47	38246	47	40950	47	56504	47	61558	47
24289	47	27193	47	38247	47	49351	47	56505	47	61559	47
24290	47	27194	47	38248	47	49352	60	56506	47	61560	60
24291	47	27195	47	38249	47	49353	47	56507	47	**61561**	**2000**
24292	47	27196	47	38250	47	49354	47	56508	47	61562	47
24293	47	27197	47	40901	47	49355	47	56509	60	61563	47
24294	47	27198	60	40902	47	49356	47	56510	47	61564	47
24295	47	27199	47	40903	47	49357	47	56511	47	61565	47
24296	60	27200	47	40904	47	49358	47	56512	47	61566	47
24297	47	38201	47	40905	47	49359	47	56513	47	61567	47
24298	47	38202	47	40906	47	49360	47	56514	47	61568	47
24299	**1000**	38203	47	40907	47	49361	47	56515	60	61569	47
24300	47	38204	47	40908	60	49362	47	56516	47	61570	47

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
61571	47	68525	60	83879	47	86933	47	99337	47	104741	47
61572	47	68526	47	83880	47	86934	47	99338	47	104742	47
61573	47	68527	47	83881	47	86935	60	99339	47	104743	47
61574	47	68528	47	83882	47	86936	47	99340	47	104744	47
61575	60	68529	47	83883	47	86937	47	99341	47	104745	47
61576	47	68530	47	83884	47	86938	47	99342	47	104746	47
61577	47	68531	47	83885	47	86939	47	99343	60	104747	47
61578	47	68532	47	83886	47	86940	60	99344	47	104748	47
61579	47	68533	47	83887	47	86941	47	99345	47	104749	47
61580	47	68534	47	83888	60	86942	47	99346	47	104750	60
61581	47	68535	47	83889	47	86943	47	99347	47	109451	47
61582	47	68536	47	83890	47	86944	47	99348	47	109452	47
61583	47	68537	47	83891	47	86945	47	99349	47	109453	60
61584	47	68538	47	83892	60	86946	47	99350	47	109454	47
61585	47	68539	47	83893	47	86947	47	104701	47	109455	47
61586	47	68540	47	83894	47	86948	47	104702	47	109456	47
61587	47	68541	47	83895	47	86949	60	104703	47	109457	47
61588	47	68542	47	83896	47	86950	47	104704	47	109458	47
61589	47	68543	47	83897	47	99301	47	104705	47	109459	47
61590	47	68544	47	83898	47	99302	47	104706	47	109460	47
61591	47	68545	47	83899	47	99303	47	104707	47	109461	60
61592	47	68546	47	83900	47	99304	60	104708	47	109462	47
61593	47	68547	47	86901	47	**99305**	**1000**	104709	47	109463	47
61594	47	68548	60	86902	47	99306	47	104710	47	109464	47
61595	47	68549	47	86903	47	99307	47	104711	47	109465	47
61596	47	68550	47	86904	47	99308	47	104712	47	109466	47
61597	47	83851	47	86905	47	99309	47	104713	47	109467	47
61598	47	83852	47	86906	47	99310	47	104714	47	109468	60
61599	60	83853	47	86907	47	99311	47	104715	47	109469	47
61600	47	83854	47	86908	47	99312	47	104716	47	109470	47
68501	47	83855	47	86909	47	99313	47	104717	47	109471	47
68502	47	83856	47	86910	47	99314	47	104718	47	109472	47
68503	47	83857	47	86911	47	99315	60	104719	47	109473	47
68504	47	83858	47	86912	47	99316	47	104720	60	109474	47
68505	47	83859	60	86913	47	99317	47	104721	47	109475	47
68506	47	83860	47	86914	60	99318	47	104722	47	109476	47
68507	47	83861	47	86915	47	99319	47	104723	60	109477	47
68508	47	83862	47	**86916**	**1000**	99320	47	104724	47	109478	47
68509	47	83863	47	86917	47	99321	47	104725	60	109479	47
68510	47	83864	60	86918	47	99322	47	104726	60	109480	47
68511	47	83865	47	86919	47	99323	47	104727	47	109481	47
68512	47	83866	47	86920	47	99324	47	104728	47	109482	47
68513	47	83867	47	86921	47	99325	47	104729	47	109483	47
68514	47	83868	47	86922	47	99326	47	104730	47	109484	47
68515	47	83869	47	86923	47	99327	47	104731	47	109485	47
68516	47	83870	47	86924	47	99328	47	104732	47	109486	47
68517	47	83871	47	86925	47	99329	47	104733	47	109487	60
68518	47	83872	47	86926	47	99330	60	104734	47	109488	47
68519	47	83873	47	86927	47	99331	47	104735	47	109489	47
68520	47	83874	47	86928	47	99332	47	104736	47	109490	60
68521	47	83875	60	86929	47	99333	47	104737	47	109491	47
68522	47	83876	47	86930	47	99334	47	104738	47	109492	47
68523	60	83877	47	86931	47	99335	60	104739	250	109493	47
68524	47	83878	47	86932	47	99336	47	104740	60	109494	60

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
12447	47	27151	47	38205	47	**40909**	**1000**	49363	47	56517	47
12448	47	27152	47	38206	47	40910	47	49364	47	56518	47
12449	47	27153	47	38207	47	40911	47	49365	47	56519	47
12450	47	**27154**	**2000**	38208	47	40912	47	49366	47	56520	47
24251	47	27155	47	38209	47	40913	47	49367	60	56521	47
24252	47	27156	47	38210	60	40914	47	49368	47	56522	47
24253	60	27157	47	38211	47	40915	47	49369	47	56523	47
24254	47	27158	47	38212	47	40916	47	49370	47	56524	47
24255	47	27159	47	38213	47	40917	47	49371	47	56525	47
24256	47	27160	47	38214	47	40918	47	49372	60	56526	47
24257	47	27161	47	38215	47	40919	47	49373	47	56527	47
24258	47	27162	47	38216	47	40920	47	49374	60	56528	47
24259	47	27163	47	38217	47	40921	47	49375	47	56529	47
24260	47	27164	47	38218	47	40922	47	49376	47	56530	47
24261	60	27165	47	38219	60	40923	60	49377	47	56531	60
24262	47	27166	47	38220	47	40924	47	49378	47	56532	47
24263	47	27167	47	38221	47	40925	47	49379	47	56533	47
24264	47	27168	47	38222	47	40926	47	49380	47	56534	47
24265	47	27169	47	38223	47	40927	47	49381	47	56535	47
24266	60	27170	47	38224	47	40928	47	49382	47	56536	47
24267	47	27171	47	38225	47	40929	47	49383	47	56537	47
24268	47	27172	60	38226	47	40930	47	49384	47	56538	47
24269	47	27173	60	38227	47	40931	47	49385	47	56539	47
24270	47	27174	47	38228	47	40932	47	49386	47	56540	47
24271	47	27175	47	38229	60	40933	47	49387	47	56541	60
24272	47	27176	47	38230	47	40934	47	49388	47	56542	47
24273	47	27177	60	38231	60	40935	47	49389	47	56543	47
24274	60	27178	47	38232	47	40936	60	49390	47	56544	47
24275	47	27179	47	38233	47	40937	47	49391	60	56545	47
24276	47	27180	47	38234	47	40938	47	49392	47	56546	47
24277	47	27181	47	38235	60	40939	47	49393	47	56547	47
24278	47	27182	47	38236	47	40940	47	49394	47	56548	47
24279	47	27183	47	38237	47	40941	47	49395	47	56549	47
24280	60	27184	47	38238	47	40942	47	49396	60	56550	47
24281	47	27185	47	38239	47	40943	60	49397	47	61551	47
24282	47	27186	47	38240	47	40944	47	49398	47	61552	47
24283	47	27187	60	38241	60	40945	47	49399	47	61553	47
24284	60	27188	47	38242	47	40946	47	49400	47	61554	47
24285	47	27189	47	38243	47	40947	47	56501	47	61555	47
24286	47	27190	47	38244	47	40948	47	56502	47	61556	47
24287	47	27191	47	38245	47	40949	47	56503	47	61557	47
24288	47	27192	47	38246	47	40950	47	56504	47	61558	47
24289	47	27193	47	38247	47	49351	47	56505	47	61559	47
24290	47	27194	47	38248	47	49352	60	56506	47	61560	60
24291	47	27195	47	38249	47	49353	47	56507	47	**61561**	**2000**
24292	47	27196	47	38250	47	49354	47	56508	47	61562	47
24293	47	27197	47	40901	47	49355	47	56509	60	61563	47
24294	47	27198	60	40902	47	49356	47	56510	47	61564	47
24295	47	27199	47	40903	47	49357	47	56511	47	61565	47
24296	60	27200	47	40904	47	49358	47	56512	47	61566	47
24297	47	38201	47	40905	47	49359	47	56513	47	61567	47
24298	47	38202	47	40906	47	49360	47	56514	47	61568	47
24299	**1000**	38203	47	40907	47	49361	47	56515	60	61569	47
24300	47	38204	47	40908	60	49362	47	56516	47	61570	47

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
61571	47	68525	60	83879	47	86933	47	99337	47	104741	47
61572	47	68526	47	83880	47	86934	47	99338	47	104742	47
61573	47	68527	47	83881	47	86935	60	99339	47	104743	47
61574	47	68528	47	83882	47	86936	47	99340	47	104744	47
61575	60	68529	47	83883	47	86937	47	99341	47	104745	47
61576	47	68530	47	83884	47	86938	47	99342	47	104746	47
61577	47	68531	47	83885	47	86939	47	99343	60	104747	47
61578	47	68532	47	83886	47	86940	60	99344	47	104748	47
61579	47	68533	47	83887	47	86941	47	99345	47	104749	47
61580	47	68534	47	83888	60	86942	47	99346	47	104750	60
61581	47	68535	47	83889	47	86943	47	99347	47	109451	47
61582	47	68536	47	83890	47	86944	47	99348	47	109452	47
61583	47	68537	47	83891	47	86945	47	99349	47	109453	60
61584	47	68538	47	83892	60	86946	47	99350	47	109454	47
61585	47	68539	47	83893	47	86947	47	104701	47	109455	47
61586	47	68540	47	83894	47	86948	47	104702	47	109456	47
61587	47	68541	47	83895	47	86949	60	104703	47	109457	47
61588	47	68542	47	83896	47	86950	47	104704	47	109458	47
61589	47	68543	47	83897	47	99301	47	104705	47	109459	47
61590	47	68544	47	83898	47	99302	47	104706	47	109460	47
61591	47	68545	47	83899	47	99303	47	104707	47	109461	60
61592	47	68546	47	83900	47	99304	60	104708	47	109462	47
61593	47	68547	47	86901	47	**99305**	**1000**	104709	47	109463	47
61594	47	68548	60	86902	47	99306	47	104710	47	109464	47
61595	47	68549	47	86903	47	99307	47	104711	47	109465	47
61596	47	68550	47	86904	47	99308	47	104712	47	109466	47
61597	47	83851	47	86905	47	99309	47	104713	47	109467	47
61598	47	83852	47	86906	47	99310	47	104714	47	109468	60
61599	60	83853	47	86907	47	99311	47	104715	47	109469	47
61600	47	83854	47	86908	47	99312	47	104716	47	109470	47
68501	47	83855	47	86909	47	99313	47	104717	47	109471	47
68502	47	83856	47	86910	47	99314	47	104718	47	109472	47
68503	47	83857	47	86911	47	99315	60	104719	47	109473	47
68504	47	83858	47	86912	47	99316	47	104720	60	109474	47
68505	47	83859	60	86913	47	99317	47	104721	47	109475	47
68506	47	83860	47	86914	60	99318	47	104722	47	109476	47
68507	47	83861	47	86915	47	99319	47	104723	60	109477	47
68508	47	83862	47	**86916**	**1000**	99320	47	104724	47	109478	47
68509	47	83863	47	86917	47	99321	47	104725	60	109479	47
68510	47	83864	60	86918	47	99322	47	104726	60	109480	47
68511	47	83865	47	86919	47	99323	47	104727	47	109481	47
68512	47	83866	47	86920	47	99324	47	104728	47	109482	47
68513	47	83867	47	86921	47	99325	47	104729	47	109483	47
68514	47	83868	47	86922	47	99326	47	104730	47	109484	47
68515	47	83869	47	86923	47	99327	47	104731	47	109485	47
68516	47	83870	47	86924	47	99328	47	104732	47	109486	47
68517	47	83871	47	86925	47	99329	47	104733	47	109487	60
68518	47	83872	47	86926	47	99330	60	104734	47	109488	47
68519	47	83873	47	86927	47	99331	47	104735	47	109489	47
68520	47	83874	47	86928	47	99332	47	104736	47	109490	60
68521	47	83875	60	86929	47	99333	47	104737	47	109491	47
68522	47	83876	47	86930	47	99334	47	104738	47	109492	47
68523	60	83877	47	86931	47	99335	60	104739	250	109493	47
68524	47	83878	47	86932	47	99336	47	104740	60	109494	60

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
109495	47	110999	60	116103	47	127357	47	132411	47	154215	47
109496	47	111000	60	116104	47	127358	47	132412	60	154216	47
109497	47	115351	47	116105	47	127359	47	132413	47	154217	47
109498	47	115352	47	116106	47	127360	47	132414	47	154218	47
109499	47	115353	47	116107	60	127361	47	132415	47	154219	47
109500	47	115354	60	116108	47	127362	47	132416	47	154220	47
110951	47	115355	60	116109	47	127363	47	132417	47	154221	47
110952	47	115356	47	116110	47	127364	47	132418	47	154222	47
110953	47	115357	47	116111	47	127365	47	132419	47	154223	47
110954	47	115358	47	116112	47	127366	47	132420	47	154224	47
110955	47	115359	47	116113	47	127367	47	132421	47	154225	60
110956	47	115360	47	116114	47	127368	47	132422	47	154226	47
110957	47	115361	47	116115	47	127369	47	132423	47	154227	47
110958	47	115362	47	116116	47	**127370**	**2000**	132424	250	154228	47
110959	47	115363	47	116117	47	127371	47	132425	47	154229	47
110960	47	115364	47	116118	47	127372	47	132426	47	154230	47
110961	60	115365	47	116119	47	127373	47	132427	250	154231	47
110962	47	115366	47	116120	47	127374	47	132428	47	154232	47
110963	47	115367	47	116121	47	127375	60	132429	47	154233	47
110964	47	115368	47	116122	47	127376	47	**132430**	**1000**	154234	47
110965	47	115369	47	116123	47	127377	47	132431	47	154235	47
110966	47	115370	47	116124	47	127378	47	132432	47	154236	60
110967	47	115371	60	116125	47	127379	47	132433	47	154237	47
110968	47	115372	60	116126	47	127380	47	132434	47	154238	47
110969	47	115373	47	116127	60	127381	47	132435	47	154239	47
110970	47	115374	47	116128	47	127382	47	132436	47	154240	47
110971	60	115375	47	116129	47	127383	47	132437	47	154241	60
110972	47	115376	47	116130	47	127384	47	132438	47	154242	47
110973	60	115377	47	116131	47	127385	47	132439	47	154243	47
110974	47	115378	47	116132	47	127386	47	132440	47	154244	47
110975	47	115379	47	116133	47	127387	47	132441	47	154245	47
110976	47	115380	47	116134	47	127388	47	132442	47	154246	47
110977	47	115381	47	116135	47	127389	47	132443	60	154247	47
110978	47	115382	47	116136	47	127390	47	132444	47	154248	47
110979	47	115383	47	116137	47	127391	47	132445	47	154249	47
110980	47	115384	47	116138	47	127392	47	132446	47	154250	60
110981	47	115385	47	116139	47	127393	47	**132447**	**1000**	171501	47
110982	60	115386	47	116140	47	127394	60	132448	47	171502	47
110983	47	115387	47	116141	47	127395	47	132449	47	171503	47
110984	60	115388	60	116142	47	127396	47	132450	47	171504	250
110985	47	115389	47	116143	47	127397	60	154201	47	171505	47
110986	47	115390	47	116144	47	127398	47	154202	47	171506	47
110987	47	115391	60	116145	47	127399	60	154203	47	171507	47
110988	47	115392	47	116146	47	127400	47	154204	60	171508	47
110989	47	115393	47	116147	47	132401	47	154205	47	171509	47
110990	47	115394	60	116148	47	132402	47	154206	47	171510	47
110991	47	115395	60	116149	47	132403	47	154207	47	171511	47
110992	47	115396	47	116150	60	132404	47	154208	60	171512	47
110993	47	115397	47	127351	47	132405	47	154209	47	171513	47
110994	47	115398	47	127352	47	132406	47	154210	47	171514	47
110995	47	115399	47	127353	47	132407	60	154211	60	171515	47
110996	47	115400	60	127354	47	132408	47	154212	47	171516	60
110997	47	116101	47	127355	47	132409	47	154213	47	171517	47
110998	47	116102	47	127356	47	132410	47	154214	47	171518	47

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose	Gewinn. fl.
171519	47	174723	47	175077	47	185831	47	186435	47	198989	47
171520	250	174724	47	175078	60	185832	47	186436	47	198990	47
171521	47	174725	47	175079	47	185833	47	186437	47	198991	47
171522	60	174726	47	175080	47	185834	47	186438	47	198992	47
171523	47	174727	47	175081	47	185835	47	186439	47	198993	47
171524	60	174728	47	175082	47	185836	47	186440	47	198994	60
171525	47	174729	47	175083	47	185837	60	186441	47	198995	47
171526	47	174730	47	175084	47	185838	250	186442	47	198996	47
171527	47	174731	47	175085	47	185839	47	186443	47	198997	47
171528	250	174732	47	175086	47	185840	47	186444	47	198998	47
171529	47	174733	47	175087	47	185841	47	186445	47	198999	47
171530	47	174734	47	175088	47	185842	47	186446	47	199000	47
171531	47	174735	47	175089	47	185843	47	186447	47	206201	47
171532	47	174736	47	175090	47	185844	47	186448	47	206202	47
171533	47	174737	47	175091	47	185845	47	186449	47	206203	47
171534	47	174738	47	175092	60	185846	47	186450	60	206204	47
171535	47	174739	60	175093	47	185847	47	198951	60	206205	47
171536	47	174740	47	175094	47	185848	47	198952	47	206206	47
171537	47	174741	47	175095	47	185849	60	198953	47	206207	47
171538	47	174742	47	175096	47	185850	47	198954	60	206208	47
171539	47	174743	47	175097	47	186401	47	198955	47	206209	47
171540	47	174744	47	175098	60	186402	47	198956	47	206210	47
171541	47	174745	47	175099	60	186403	60	198957	60	206211	60
171542	47	174746	47	175100	47	186404	47	198958	47	206212	47
171543	47	174747	47	185801	47	186405	47	198959	47	206213	47
171544	47	174748	47	185802	60	186406	47	198960	47	206214	47
171545	47	174749	47	185803	47	186407	47	198961	47	206215	47
171546	47	174750	47	185804	47	186408	47	198962	47	206216	47
171547	47	175051	60	185805	47	186409	47	198963	47	206217	47
171548	47	175052	47	185806	47	186410	60	198964	47	206218	47
171549	47	175053	47	185807	60	186411	47	198965	47	206219	47
171550	47	175054	47	185808	47	186412	60	198966	47	206220	47
174701	47	175055	47	185809	47	186413	47	198967	47	206221	60
174702	47	175056	47	185810	47	186414	47	198968	47	206222	47
174703	60	175057	47	185811	47	186415	47	198969	47	206223	47
174704	250	175058	47	185812	60	186416	47	198970	47	206224	47
174705	60	175059	250	185813	47	186417	47	198971	47	206225	47
174706	47	175060	47	185814	47	186418	60	198972	47	206226	47
174707	47	175061	47	185815	60	186419	47	198973	47	206227	47
174708	47	175062	47	185816	47	186420	47	198974	47	206228	47
174709	60	175063	47	185817	60	186421	47	198975	47	206229	47
174710	47	175064	47	185818	47	186422	47	198976	47	206230	47
174711	47	175065	60	185819	47	186423	47	198977	47	206231	47
174712	47	175066	47	185820	47	186424	47	198978	47	206232	47
174713	47	175067	47	185821	60	186425	47	198979	47	206233	47
174714	47	175068	47	185822	47	186426	47	198980	47	206234	47
174715	47	175069	47	185823	60	186427	47	198981	47	206235	47
174716	47	175070	47	185824	47	186428	47	198982	47	206236	47
174717	47	175071	47	185825	47	186429	47	198983	47	206237	47
174718	47	175072	47	185826	47	186430	47	198984	47	206238	47
174719	47	175073	47	185827	47	186431	47	198985	47	206239	47
174720	47	175074	47	185828	47	186432	47	198986	60	206240	47
174721	47	175075	47	185829	47	186433	47	198987	60	206241	47
174722	47	175076	47	185830	47	186434	47	198988	47	206242	60

Digitized by Google

Nummer der Looſe.	Gewinn. fl.	Nummer der Looſe.	Gewinn. fl.	Nummer der Looſe.	Gewinn. fl.	Nummer der Looſe	Gewinn. fl.	Nummer der Looſe.	Gewinn. fl.	Nummer der Looſe.	Gewinn. fl.
109495	47	110999	60	116103	47	127357	47	132411	47	154215	47
109496	47	111000	60	116104	47	127358	47	132412	60	154216	47
109497	47	115351	47	116105	47	127359	47	132413	47	154217	47
109498	47	115352	47	116106	47	127360	47	132414	47	154218	47
109499	47	115353	47	116107	60	127361	47	132415	47	154219	47
109500	47	115354	60	116108	47	127362	47	132416	47	154220	47
110951	47	115355	60	116109	47	127363	47	132417	47	154221	47
110952	47	115356	47	116110	47	127364	47	132418	47	154222	47
110953	47	115357	47	116111	47	127365	47	132419	47	154223	47
110954	47	115358	47	116112	47	127366	47	132420	47	154224	47
110955	47	115359	47	116113	47	127367	47	132421	47	154225	60
110956	47	115360	47	116114	47	127368	47	132422	47	154226	47
110957	47	115361	47	116115	47	127369	47	132423	47	154227	47
110958	47	115362	47	116116	47	**127370**	**2000**	132424	250	154228	47
110959	47	115363	47	116117	47	127371	47	132425	47	154229	47
110960	47	115364	47	116118	47	127372	47	132426	47	154230	47
110961	60	115365	47	116119	47	127373	47	132427	250	154231	47
110962	47	115366	47	116120	47	127374	47	132428	47	154232	47
110963	47	115367	47	116121	47	127375	60	132429	47	154233	47
110964	47	115368	47	116122	47	127376	47	**132430**	**1000**	154234	47
110965	47	115369	47	116123	47	127377	47	132431	47	154235	47
110966	47	115370	47	116124	47	127378	47	132432	47	154236	60
110967	47	115371	60	116125	47	127379	47	132433	47	154237	47
110968	47	115372	60	116126	47	127380	47	132434	47	154238	47
110969	47	115373	47	116127	60	127381	47	132435	47	154239	47
110970	47	115374	47	116128	47	127382	47	132436	47	154240	47
110971	60	115375	47	116129	47	127383	47	132437	47	154241	60
110972	47	115376	47	116130	47	127384	47	132438	47	154242	47
110973	60	115377	47	116131	47	127385	47	132439	47	154243	47
110974	47	115378	47	116132	47	127386	47	132440	47	154244	47
110975	47	115379	47	116133	47	127387	47	132441	47	154245	47
110976	47	115380	47	116134	47	127388	47	132442	47	154246	47
110977	47	115381	47	116135	47	127389	47	132443	60	154247	47
110978	47	115382	47	116136	47	127390	47	132444	47	154248	47
110979	47	115383	47	116137	47	127391	47	132445	47	154249	47
110980	47	115384	47	116138	47	127392	47	132446	47	154250	60
110981	47	115385	47	116139	47	127393	47	**132447**	**1000**	171501	47
110982	60	115386	47	116140	47	127394	60	132448	47	171502	47
110983	47	115387	47	116141	47	127395	47	132449	47	171503	47
110984	60	115388	60	116142	47	127396	47	132450	47	171504	250
110985	47	115389	47	116143	47	127397	60	154201	47	171505	47
110986	47	115390	47	116144	47	127398	47	154202	47	171506	47
110987	47	115391	60	116145	47	127399	60	154203	47	171507	47
110988	47	115392	47	116146	47	127400	47	154204	60	171508	47
110989	47	115393	47	116147	47	132401	47	154205	47	171509	47
110990	47	115394	60	116148	47	132402	47	154206	47	171510	47
110991	47	115395	60	116149	47	132403	47	154207	47	171511	47
110992	47	115396	47	116150	60	132404	47	154208	60	171512	47
110993	47	115397	47	127351	47	132405	47	154209	47	171513	47
110994	47	115398	47	127352	47	132406	47	154210	47	171514	47
110995	47	115399	47	127353	47	132407	60	154211	60	171515	47
110996	47	115400	60	127354	47	132408	47	154212	47	171516	60
110997	47	116101	47	127355	47	132409	47	154213	47	171517	47
110998	47	116102	47	127356	47	132410	47	154214	47	171518	47

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose	Gewinn. fl.
171519	47	174723	47	175077	47	185831	47	186435	47	198989	47
171520	250	174724	47	175078	60	185832	47	186436	47	198990	47
171521	47	174725	47	175079	47	185833	47	186437	47	198991	47
171522	60	174726	47	175080	47	185834	47	186438	47	198992	47
171523	47	174727	47	175081	47	185835	47	186439	47	198993	47
171524	60	174728	47	175082	47	185836	47	186440	47	198994	60
171525	47	174729	47	175083	47	185837	60	186441	47	198995	47
171526	47	174730	47	175084	47	185838	250	186442	47	198996	47
171527	47	174731	47	175085	47	185839	47	186443	47	198997	47
171528	250	174732	47	175086	47	185840	47	186444	47	198998	47
171529	47	174733	47	175087	47	185841	47	186445	47	198999	47
171530	47	174734	47	175088	47	185842	47	186446	47	199000	47
171531	47	174735	47	175089	47	185843	47	186447	47	206201	47
171532	47	174736	47	175090	47	185844	47	186448	47	206202	47
171533	47	174737	47	175091	47	185845	47	186449	47	206203	47
171534	47	174738	47	175092	60	185846	47	186450	60	206204	47
171535	47	174739	60	175093	47	185847	47	198951	60	206205	47
171536	47	174740	47	175094	47	185848	47	198952	47	206206	47
171537	47	174741	47	175095	47	185849	60	198953	47	206207	47
171538	47	174742	47	175096	47	185850	47	198954	60	206208	47
171539	47	174743	47	175097	47	186401	47	198955	47	206209	47
171540	47	174744	47	175098	60	186402	47	198956	47	206210	47
171541	47	174745	47	175099	60	186403	60	198957	60	206211	60
171542	47	174746	47	175100	47	186404	47	198958	47	206212	47
171543	47	174747	47	185801	47	186405	47	198959	47	206213	47
171544	47	174748	47	185802	60	186406	47	198960	47	206214	47
171545	47	174749	47	185803	47	186407	47	198961	47	206215	47
171546	47	174750	47	185804	47	186408	47	198962	47	206216	47
171547	47	175051	60	185805	47	186409	47	198963	47	206217	47
171548	47	175052	47	185806	47	186410	60	198964	47	206218	47
171549	47	175053	47	185807	60	186411	47	198965	47	206219	47
171550	47	175054	47	185808	47	186412	60	198966	47	206220	47
174701	47	175055	47	185809	47	186413	47	198967	47	206221	60
174702	47	175056	47	185810	47	186414	47	198968	47	206222	47
174703	60	175057	47	185811	47	186415	47	198969	47	206223	47
174704	250	175058	47	185812	60	186416	47	198970	47	206224	47
174705	60	175059	250	185813	47	186417	47	198971	47	206225	47
174706	47	175060	47	185814	47	186418	60	198972	47	206226	47
174707	47	175061	47	185815	60	186419	47	198973	47	206227	47
174708	47	175062	47	185816	47	186420	47	198974	47	206228	47
174709	60	175063	47	185817	60	186421	47	198975	47	206229	47
174710	47	175064	47	185818	47	186422	47	198976	47	206230	47
174711	47	175065	60	185819	47	186423	47	198977	47	206231	47
174712	47	175066	47	185820	47	186424	47	198978	47	206232	47
174713	47	175067	47	185821	60	186425	47	198979	47	206233	47
174714	47	175068	47	185822	47	186426	47	198980	47	206234	47
174715	47	175069	47	185823	60	186427	47	198981	47	206235	47
174716	47	175070	47	185824	47	186428	47	198982	47	206236	47
174717	47	175071	47	185825	47	186429	47	198983	47	206237	47
174718	47	175072	47	185826	47	186430	47	198984	47	206238	47
174719	47	175073	47	185827	47	186431	47	198985	47	206239	47
174720	47	175074	47	185828	47	186432	47	198986	60	206240	47
174721	47	175075	47	185829	47	186433	47	198987	60	206241	47
174722	47	175076	47	185830	47	186434	47	198988	47	206242	60

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
206243	47	213247	47	254901	47	259105	47	262159	47	268613	47
206244	47	213248	47	254902	47	259106	47	262160	47	268614	47
206245	47	213249	47	254903	47	259107	47	262161	47	268615	47
206246	47	213250	47	254904	250	259108	47	262162	47	268616	47
206247	47	248201	47	254905	47	259109	60	262163	47	268617	47
206248	47	248202	60	254906	47	259110	47	262164	60	268618	47
206249	47	248203	47	254907	47	259111	250	262165	47	268619	47
206250	47	248204	47	254908	47	259112	47	262166	47	268620	47
213201	47	248205	60	254909	47	259113	47	262167	47	268621	47
213202	60	248206	60	254910	47	259114	47	262168	47	268622	47
213203	47	248207	47	254911	47	259115	47	262169	47	268623	47
213204	250	248208	60	254912	47	259116	60	262170	47	268624	47
213205	47	248209	60	254913	47	259117	47	262171	47	268625	47
213206	47	248210	47	254914	47	259118	47	262172	47	268626	47
213207	47	248211	47	254915	47	259119	47	262173	60	268627	47
213208	47	248212	60	254916	47	259120	47	262174	47	268628	60
213209	47	248213	47	254917	47	259121	47	262175	47	268629	47
213210	47	248214	47	254918	47	259122	47	262176	47	268630	47
213211	47	248215	47	254919	47	259123	47	262177	47	268631	47
213212	47	248216	47	254920	47	259124	47	262178	47	268632	47
213213	60	248217	47	254921	47	259125	47	262179	47	268633	47
213214	47	248218	47	254922	47	259126	47	262180	47	268634	47
213215	47	248219	47	254923	47	259127	60	262181	47	268635	47
213216	47	248220	47	254924	47	259128	47	262182	47	268636	47
213217	47	248221	47	254925	47	259129	47	262183	60	268637	47
213218	47	248222	47	254926	47	259130	47	262184	47	268638	47
213219	47	248223	47	254927	47	259131	47	262185	47	268639	47
213220	47	248224	47	254928	47	259132	47	262186	47	268640	47
213221	47	248225	47	254929	47	259133	47	262187	47	268641	47
213222	47	248226	47	254930	47	259134	47	262188	47	268642	47
213223	47	248227	47	254931	47	259135	47	262189	47	268643	47
213224	47	248228	47	254932	47	259136	47	262190	47	268644	60
213225	47	248229	47	254933	47	259137	47	262191	47	268645	47
213226	47	248230	60	254934	47	259138	47	262192	47	268646	47
213227	47	248231	47	254935	47	259139	47	262193	47	268647	47
213228	60	248232	47	254936	47	259140	47	262194	47	268648	47
213229	47	248233	47	254937	47	259141	60	262195	47	268649	47
213230	47	248234	47	254938	47	259142	47	262196	47	268650	47
213231	47	248235	47	254939	47	259143	47	262197	60	270201	47
213232	47	248236	60	254940	47	259144	47	262198	47	270202	60
213233	47	248237	47	254941	47	259145	47	262199	60	270203	47
213234	47	248238	47	254942	47	259146	60	262200	60	270204	47
213235	47	248239	47	254943	47	259147	47	268601	47	270205	47
213236	47	248240	47	254944	60	259148	47	268602	60	270206	47
213237	47	248241	47	254945	47	259149	47	268603	47	270207	47
213238	47	248242	60	254946	47	259150	47	268604	47	270208	47
213239	47	248243	60	254947	47	262151	47	268605	47	270209	47
213240	47	248244	47	254948	47	262152	47	268606	47	270210	47
213241	47	248245	47	254949	47	262153	47	268607	60	270211	47
213242	47	248246	47	254950	47	262154	47	268608	47	270212	60
213243	47	248247	47	259101	47	262155	47	268609	47	270213	47
213244	47	248248	47	259102	47	262156	60	268610	47	270214	47
213245	47	248249	60	259103	47	262157	47	268611	47	270215	47
213246	47	248250	47	259104	47	262158	47	268612	47	270216	47

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.
270217	60	278571	47	281925	47	298429	47	309483	60	322187
270218	47	278572	47	281926	47	298430	47	309484	47	**322188**
270219	47	278573	60	**281927**	**1000**	298431	47	309485	47	322189
270220	47	278574	47	281928	60	298432	60	309486	47	322190
270221	47	278575	60	281929	47	298433	47	309487	60	322191
270222	60	278576	47	281930	47	298434	47	309488	47	322192
270223	47	278577	47	281931	60	298435	47	309489	47	322193
270224	47	278578	47	281932	47	298436	47	309490	47	322194
270225	47	278579	47	281933	47	298437	47	309491	47	322195
270226	47	278580	47	281934	47	298438	47	309492	47	322196
270227	47	278581	47	281935	47	298439	47	309493	47	322197
270228	60	278582	47	281936	60	298440	47	309494	47	**322198**
270229	47	278583	47	281937	47	298441	47	309495	60	322199
†270230	† 47	278584	47	281938	47	298442	47	309496	47	322200
270231	47	278585	47	281939	47	298443	47	309497	47	323051
270232	47	278586	47	281940	47	298444	47	309498	47	323052
270233	47	278587	47	281941	47	298445	47	309499	47	323053
270234	47	278588	47	281942	47	298446	60	309500	47	323054
270235	60	278589	47	281943	47	298447	47	322151	47	323055
270236	47	278590	60	281944	60	298448	60	322152	47	323056
270237	47	278591	47	281945	47	298449	47	322153	47	323057
270238	47	278592	47	281946	47	298450	47	322154	47	323058
270239	60	278593	47	281947	47	309451	47	322155	47	323059
270240	47	**278594**	**2000**	281948	60	309452	47	322156	47	323060
270241	47	278595	47	281949	47	309453	47	322157	47	323061
270242	47	278596	47	281950	60	309454	47	322158	47	323062
270243	47	278597	47	298401	47	309455	250	322159	47	323063
270244	47	278598	47	298402	60	309456	47	322160	47	323064
270245	47	278599	47	298403	47	309457	47	**322161**	**1000**	323065
270246	47	278600	47	298404	47	309458	47	322162	47	323066
270247	60	281901	47	298405	47	309459	47	322163	47	323067
270248	47	281902	47	298406	47	309460	47	322164	47	323068
270249	47	281903	47	298407	47	309461	47	322165	47	323069
270250	47	281904	47	298408	47	309462	47	322166	47	323070
278551	47	281905	47	298409	47	309463	47	322167	47	323071
278552	47	281906	47	298410	47	309464	47	322168	47	323072
278553	47	281907	47	298411	47	309465	47	322169	47	323073
278554	**10000**	281908	47	298412	47	309466	47	322170	47	323074
278555	47	281909	60	298413	47	309467	60	322171	47	323075
278556	47	281910	47	298414	47	309468	60	322172	47	323076
278557	47	281911	47	298415	47	309469	47	322173	47	323077
278558	47	281912	47	298416	47	309470	47	322174	47	323078
278559	47	281913	47	298417	47	309471	47	322175	47	323079
278560	60	281914	47	298418	47	309472	47	322176	47	323080
278561	47	281915	47	298419	47	309473	47	322177	60	323081
278562	47	281916	60	298420	47	309474	47	322178	60	323082
278563	47	281917	250	298421	47	309475	47	322179	47	323083
278564	250	281918	47	298422	47	309476	47	322180	47	323084
278565	60	281919	47	298423	47	309477	47	322181	47	323085
278566	47	281920	47	298424	47	309478	47	322182	47	323086
278567	47	281921	47	298425	47	309479	47	**322183**	**2000**	323087
278568	47	281922	47	298426	60	309480	47	322184	47	323088
278569	47	281923	47	298427	60	309481	47	322185	47	323089
278570	47	281924	47	298428	47	309482	47	322186	47	323090

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 270230 ist mit Zahlungssperre belegt.

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
323091	60	326495	47	328399	47	331203	47	333007	47	368811	47
323092	47	326496	47	328400	47	331204	47	333008	47	368812	47
323093	47	326497	47	330351	47	331205	47	333009	47	368813	47
323094	60	326498	47	330352	47	331206	47	333010	47	368814	47
323095	47	326499	60	330353	47	331207	47	333011	47	368815	47
323096	47	326500	47	330354	47	331208	47	333012	47	368816	47
323097	47	328351	47	330355	47	331209	47	333013	47	368817	47
323098	47	328352	47	330356	47	331210	47	333014	47	368818	47
323099	47	328353	47	330357	47	331211	47	333015	47	368819	47
323100	47	328354	60	330358	60	331212	47	333016	47	368820	47
326451	47	328355	47	330359	47	331213	47	333017	47	368821	47
326452	47	328356	47	330360	47	331214	47	333018	47	368822	47
326453	47	328357	47	330361	60	331215	47	333019	47	368823	47
326454	47	328358	47	330362	47	331216	47	333020	47	368824	60
326455	47	328359	47	330363	47	331217	47	333021	47	368825	47
326456	47	328360	47	330364	60	331218	47	333022	47	368826	60
326457	47	328361	47	330365	47	331219	47	333023	47	368827	47
326458	47	328362	47	330366	47	331220	47	333024	47	368828	47
326459	47	328363	47	330367	47	331221	47	333025	47	368829	47
326460	47	328364	47	330368	47	331222	47	333026	47	368830	47
326461	47	**328365**	**1000**	330369	47	331223	60	333027	60	368831	47
326462	47	328366	47	330370	47	331224	47	333028	60	368832	47
326463	47	328367	47	330371	47	331225	47	333029	47	368833	60
326464	**1000**	328368	47	330372	47	331226	47	333030	47	368834	47
326465	47	328369	47	330373	47	331227	47	333031	47	368835	47
326466	47	328370	47	330374	47	331228	47	333032	47	368836	47
326467	60	328371	47	330375	47	331229	47	333033	47	368837	47
326468	47	328372	60	330376	47	331230	47	333034	47	368838	47
326469	47	328373	47	330377	47	331231	47	333035	47	368839	47
326470	47	328374	47	330378	47	331232	60	333036	47	368840	47
326471	47	328375	47	330379	47	331233	47	333037	47	368841	47
326472	47	328376	47	330380	47	331234	47	333038	47	368842	47
326473	47	328377	47	330381	47	331235	47	333039	47	368843	47
326474	47	328378	47	330382	47	331236	47	333040	47	368844	47
326475	47	328379	47	330383	47	331237	47	333041	47	368845	47
326476	47	328380	47	330384	60	331238	47	333042	47	368846	60
326477	47	328381	47	330385	47	331239	47	333043	47	368847	47
326478	47	328382	47	330386	47	331240	47	333044	47	368848	47
326479	47	328383	250	330387	47	331241	47	333045	47	368849	250
326480	47	328384	60	330388	47	331242	47	333046	47	368850	250
326481	47	328385	47	330389	47	331243	47	333047	47	380751	47
326482	47	328386	47	330390	47	331244	47	333048	47	380752	47
326483	47	328387	47	330391	60	331245	47	333049	47	380753	47
326484	47	328388	47	330392	47	331246	47	333050	47	380754	47
326485	47	328389	60	330393	47	331247	47	368801	47	380755	47
326486	47	328390	47	330394	47	331248	47	368802	47	380756	47
326487	47	328391	47	330395	47	331249	47	368803	47	380757	60
326488	47	328392	47	330396	47	331250	47	368804	47	380758	47
326489	47	328393	47	330397	47	333001	47	368805	47	380759	47
326490	47	328394	47	330398	47	333002	60	368806	47	380760	47
326491	47	328395	60	330399	47	333003	47	368807	47	380761	47
326492	47	328396	47	330400	47	333004	47	368808	47	380762	47
326493	47	328397	47	331201	47	333005	47	368809	47	380763	47
326494	47	328398	47	331202	47	333006	47	368810	47	380764	47

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
380765	47	380788	47	389411	47	389434	47	393007	47	393029	47
380766	47	380789	47	389412	47	389435	47	393008	47	393030	47
380767	47	380790	47	389413	60	389436	47	393009	47	**393031**	**1000**
380768	47	380791	47	389414	47	389437	47	393010	47	393032	47
380769	47	380792	60	389415	47	389438	47	393011	60	393033	47
380770	47	380793	47	389416	47	389439	60	393012	47	393034	60
380771	47	380794	47	389417	47	389440	47	393013	47	393035	47
380772	47	380795	47	389418	47	389441	47	393014	60	393036	47
380773	47	380796	47	389419	60	389442	47	393015	47	393037	47
380774	47	380797	47	389420	60	389443	47	393016	47	393038	60
380775	47	380798	47	389421	47	389444	47	393017	47	393039	47
380776	47	380799	47	389422	60	389445	47	393018	47	393040	47
380777	47	380800	47	389423	47	389446	47	393019	47	393041	47
380778	47	389401	60	389424	47	389447	47	393020	60	393042	47
380779	47	389402	47	389425	47	389448	47	393021	47	393043	47
380780	60	389403	47	389426	60	389449	47	393022	47	393044	47
380781	47	389404	47	389427	60	389450	47	393023	47	393045	47
380782	47	389405	47	389428	60	393001	60	393024	47	393046	47
380783	47	389406	47	389429	47	393002	60	393025	47	393047	47
380784	47	389407	47	389430	47	393003	47	393026	47	393048	47
380785	47	389408	47	**389431**	**1000**	393004	47	393027	47	393049	47
380786	47	389409	47	389432	47	393005	47	393028	47	393050	47
380787	47	389410	47	389433	47	393006	47				

Digitized by Google

Digitized by Google

Nr. XVII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 25. April 1862.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihung. Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. Dienstnachricht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Karlsruhe betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 8. April d. J.
gnädigst bewogen gefunden, dem Professor Dr. F. A. Märcker in Berlin das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 27. März d. J.
gnädigst bewogen gefunden, dem Geheimen Kriegsrath von Froben die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Kronenorden dritter Klasse anzunehmen und zu tragen.

Digitized by Google

Dienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 3. April d. J.

gnädigst bewogen gefunden, den Rechtspraktikanten Bernhard Freiherrn von Gemmingen-Guttenberg zum Hofjunker zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Karlsruhe betreffend.

Der politischen Gemeinde der Residenzstadt Karlsruhe ist durch diesseitige Verfügung vom Heutigen, Nr. 4461, nach Ansicht des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Regierungsblatt Nr. XXX.) und nach Einvernehmen mit den Großherzoglichen Ministerien der Justiz, des Handels und der Finanzen die Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber unter folgenden näheren Bestimmungen gestattet worden:

1. die genannte Stadtgemeinde ist ermächtigt, zum Behufe
   a. der Erbauung einer Eisenbahn von hier bis an den Rhein bei Maximiliansau,
   b. der Herstellung einer neuen Wasserleitung und
   c. der Errichtung eines Gebäudes für die höhere Bürgerschule dahier

ein Anlehenskapital im Ganzen von 1,000,000 fl. :. Einer Million Gulden, durch Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber, nämlich von

400	Stück	Partialobligationen,	Lit. A.	zu je	1,000 fl.	von Nr. 1	bis 400	. 400,000 fl.
800	„	„	„ B.	„ „	500 fl.	„ „ 1	„ 800	. 400,000 „
2,000	„	„	„ C.	„ „	100 fl.	„ „ 1	„ 2,000	. 200,000 „
							zusammen	. . . 1,000,000 fl.

aufzunehmen, zu welcher Kapitalaufnahme die Zustimmung des großen Bürgerausschusses zu a. unterm 25. Juli 1860, zu b. unterm 21. Oktober 1861, zu c. unterm 28. Oktober 1860 und unterm 12. März 1862, so wie die staatspolizeiliche Genehmigung von Seiten der Großherzoglich Badischen Regierung des Mittelrheinkreises mittelst deren Verfügungen zu a. vom 27. Juli 1860, Nr. 18211, zu b. vom 8. November 1861, Nr. 25890, zu c. vom 16. November 1860, Nr. 26885, und vom 2. April 1862, Nr. 1860/61 ertheilt worden ist.

Diese Darlehenskapitalien werden von der Stadtgemeinde mit vier vom Hundert jährlich verzinst und der Zins in halbjährigen Raten von der städtischen Amortisationskasse dahier bezahlt.

Die Obligationen können auf Verlangen des Inhabers auf bestimmte Namen eingetragen werden. Sowohl diese Eintragung, als jede spätere Umschreibung auf andere Namen und die Löschung eines solchen Eintrags kann nur durch die städtische Amortisationskasse dahier geschehen und muß auch auf der Obligation selbst vorgemerkt werden.

Digitized by Google

Die einzelnen Schuldverschreibungen werden nach dem unter Buchstabe A. anliegenden Muster ausgefertigt.

Jeder Obligation sind halbjährige bei der städtischen Amortisationskasse dahier zahlbare Zinsscheine (Coupons) für zehn Jahre beigelegt. Nach Ablauf der ersten zehn Jahre werden dem Inhaber gegen Rückgabe des gleichfalls angeschlossenen Talons von der städtischen Amortisationskasse dahier neue Zinsscheine auf die folgenden zehn Jahre mit einem weiteren Talon, ebenso nach Ablauf des zweiten Jahrzehnts für das dritte und nach Ablauf des Jahrzehnts für die Restzeit neue Zinsscheine ausgefolgt.

Die Zinsscheine sind nach dem unter Buchstabe B., die Talons nach dem unter Buchstabe C. hier angeschlossenen Muster auszufertigen.

2. Die Heimzahlung des Anlehens, welches von Seiten der Gläubiger unaufkündbar ist, geschieht nach dem unter Buchstabe D. hier angeschlossenen Plane, und es werden die heimzuzahlenden Nummern der Obligationen durch das Loos bestimmt, worüber stets ein Notariatsakt aufzunehmen ist.

Der Tag der jeweiligen Verloosung und das Ergebniß jeder Ziehung wird in allen hiesigen öffentlichen Blättern bekannt gemacht.

Die Heimzahlung geschieht mittelst Entrichtung des Nennwerthes bei der städtischen Amortisationskasse dahier gegen Rückgabe der betreffenden Original-Partialobligationen nebst den dazu gehörigen laufenden Zinsscheinen und beziehungsweise Talons drei Monate nach dem Ziehungstage, von welchem Rückzahlungstermine an die Verzinsung aufhört.

Die in jedem Jahre eingelösten Partialobligationen werden noch im Laufe des Einlösungsjahres verbrannt.

Ueber die Verbrennung wird ein Notariatsakt aufgenommen, in welchem die verbrannten Obligationen zu verzeichnen sind.

Das ganze Anlehenskapital muß spätestens in fünfunddreißig Jahren, also längstens im Jahre 1897 zurückbezahlt sein.

Der Stadtgemeinde steht jedoch das Recht zu, in einzelnen Jahren die planmäßige Tilgungssumme zu erhöhen.

3. Mit der öffentlichen Beurkundung der einzelnen Schuldverschreibungen ist das Großherzogliche Stadtamtsrevisorat Karlsruhe beauftragt. Bei dieser Behörde sind auch die auf das Schuldverhältniß sich beziehenden Beweisurkunden, nämlich eine Ausfertigung der über die diesseitige Genehmigung ausgestellten Urkunde, die Urschriften der Protokolle über die erwähnten Beschlüsse des großen Bürgerausschusses der Stadt Karlsruhe, so wie Ausfertigungen der gleichfalls erwähnten, diese Beschlüsse genehmigenden, Entschließungen der Großherzoglichen Regierung des Mittelrheinkreises zu hinterlegen.

Dies wird in Gemäßheit des §. 3 des oben bezeichneten Gesetzes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 7. April 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Wielandt.

Digitized by Google

Beilage A.

Partial-Obligation

auf den Inhaber

Lit. . . . . *N°.* . . . .

über

. . . . . **Gulden**

jährlich zu vier vom Hundert verzinslich, als Antheil an dem Anlehen der

Großherzoglich Badischen

Residenz-Stadt Karlsruhe

von

—— 1,000,000 fl. ——

Durch gegenwärtige Urkunde verpflichtet sich die politische Gemeinde der Residenzstadt **Karlsruhe**, dem Inhaber das obengenannte Darlehen, Kapital sammt Zinsen, unter nachfolgenden Bestimmungen heimzuzahlen.

Dieses Kapital bildet einen Theil des Gesammtanlehens im Betrage von

Einer Million Gulden,

welches die Residenzstadt Karlsruhe behufs

1. der Erbauung einer Eisenbahn von hier bis an den Rhein bei Maximiliansau,
2. der Herstellung einer neuen Wasserleitung und
3. der Errichtung eines Gebäudes für die höhere Bürgerschule

unter Zustimmung des großen Bürgerausschusses, und zwar: zu 1. vom 25. Juli 1860, zu 2. vom 21. Oktober 1861 und zu 3. vom 28. Oktober 1860 und 12. März 1862 und mit staatspolizeilicher Genehmigung der Großherzoglich Badischen Regierung des Mittelrheinkreises und zwar zu 1. vom 27. Juli 1860, Nr. 18211, zu 2. vom 8. November 1861, Nr. 25890, und zu 3.

Digitized by Google

vom 16. November 1860, Nr. 26,885 und vom 2. April 1862, Nr. 8160/61 kontrahirt und zu dessen Aufnahme durch Ausgabe von

400	Stück	Partialobligationen	Lit.	A.	je zu	1,000 fl.	von Nr.	1 bis	400	400,000 fl.
800	„	„	„	B.	„ „	500 fl.	„ „	1 „	800	400,000 „
2,000	„	„	„	C.	„ „	100 fl.	„ „	1 „	2,000	200,000 „
								zusammen		1,000,000 fl.

auf den Inhaber lautend, und gegen Zusage eines halbjährig zu bezahlenden Zinses mit Vier vom Hundert für das Jahr, die genannte Stadtgemeinde durch Verfügung des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern vom 7. April 1862, Nr. 4461, ermächtigt worden ist.

Die Obligationen können auf Verlangen des Inhabers auf bestimmte Namen eingetragen werden. Sowohl diese Eintragung als jede spätere Umschreibung auf andere Namen und die Löschung eines solchen Eintrags kann nur durch die städtische Amortisationskasse dahier geschehen und muß auch auf der Obligation selbst vorgemerkt werden.

Die Heimzahlung dieses Anlehens, welches von Seiten der Gläubiger unaufkündbar ist, geschieht nach dem hier beigedruckten Plan und es werden die heimzuzahlenden Nummern der Obligationen durch das Loos bestimmt, worüber stets ein Notariatsakt aufzunehmen ist.

Der Tag der jeweiligen Verloosung und das Ergebniß jeder Ziehung wird in allen hiesigen öffentlichen Blättern bekannt gemacht.

Die Heimzahlung geschieht mittelst Entrichtung des Nennwerthes bei der städtischen Amortisationskasse dahier gegen Rückgabe der betreffenden Original-Partialobligationen, nebst den laufenden Zinsscheinen (Coupons) und beziehungsweise Talons, drei Monate nach dem Ziehungstage, von welchem Rückzahlungstermine an die Verzinsung aufhört.

Die in jedem Jahre eingelösten Partialobligationen werden noch im Laufe des Einlösungsjahres verbrannt. Ueber die Verbrennung wird ein Notariatsakt aufgenommen, in welchem die verbrannten Obligationen zu verzeichnen sind.

Das ganze Anlehenskapital muß spätestens in fünfunddreißig Jahren, also längstens im Jahre 1897 zurückbezahlt sein.

Der Stadtgemeinde steht jedoch das Recht zu, in einzelnen Jahren die planmäßige Tilgungssumme zu erhöhen.

Jeder Obligation sind halbjährige, bei der städtischen Amortisationskasse dahier zahlbare, Zinsscheine für 10 Jahre, beginnend vom . . . . . an, beigelegt. Nach Ablauf der ersten zehn Jahre werden dem Inhaber gegen Rückgabe des angeschlossenen Talons von der städtischen Amortisationskasse dahier neue Zinsscheine auf die folgenden zehn Jahre mit einem weitern Talon, ebenso nach Ablauf des zweiten Jahrzehnts für das dritte und nach Ablauf dieses Jahrzehnts für die Restzeit neue Zinsscheine ausgefolgt.

Mit der öffentlichen Beurkundung der einzelnen Schuldverschreibungen ist das Großherzogliche Stadtamtsrevisorat Karlsruhe beauftragt. Bei dieser Behörde sind auch die auf das Schuldverhältniß sich beziehenden Beweisurkunden, nämlich eine Ausfertigung der Urkunde über die von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern ertheilte Staatsgenehmigung zur Aufnahme des

Digitized by Google

vorstehend bezeichneten Anlehens, die Urschriften der Protokolle über die oben erwähnten Beschlüsse des großen Bürgerausschusses der Stadt Karlsruhe, so wie Ausfertigungen der gleichfalls erwähnten diese Beschlüsse genehmigenden Entschließungen der Großherzoglichen Regierung des Mittelrheinkreises, hinterlegt.

Karlsruhe, den . . .

Der Gemeinderath.
T. (Unterschrift des ersten Bürgermeisters.)

Die städtische Amortisationskasse.
T.

Vdt. Rathschreiber.
T.

Das unterzeichnete von Großherzoglich Badischem Ministerium des Innern durch Verfügung vom 7. April 1862, Nr. 4461, in Gemäßheit des Gesetzes vom 5. Juni 1860, „die Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend" (Regierungsblatt Nr. XXX.) beauftragte Stadtamtsrevisorat beglaubigt hiemit vorstehende Partialobligation mit dem Anfügen, daß der Staat durch die ertheilte Genehmigung keine Gewährleistung des Schuldverhältnisses übernimmt.

Karlsruhe, den . . .

Großherzoglich Badisches Stadtamtsrevisorat.

Digitized by Google

Beilage B.

(L. S.)	**Zwei Gulden.** 10 fl. beziehungsweise 20 fl. halbjähriger Zins aus fl. . . . . Kapital vom Anlehen der Reſidenzſtadt Karlsruhe von fl. 1,000,000 auf Verfallzeit zahlbar bei der ſtädtiſchen Amortiſationskaſſe. Karlsruhe den Städtiſche Amortiſationskaſſe.	ter Coupon. *Lit.* . . . № . . . fl. . . kr. . . Zins auf . . ten . . . 18 . .

Beilage C.

(L. S.)	**Zins-Talon** gegen welchen zu der Partialobligation *Lit.* . . . . . № . . . . . über . . . . . Gulden Kapital zu 4 Prozent vom Anlehen der Reſidenzſtadt Karlsruhe von 1,000,000 fl. nach Ablauf von 10 Jahren alſo auf . . ten . . . . . 18 . . weitere Zins-Coupons auf 10 Jahre nebſt einem zweiten Talon ausgegeben werden. Karlsruhe, den Städtiſche Amortiſationskaſſe.

Im Falle der Verlooſung ſind außer der Obligation und dieſem Talon auch die noch unverfallenen Coupons mit einzuliefern.

Digitized by Google

Tilgungsplan

Beilage D.

zu dem Anlehen der Residenzstadt Karlsruhe von **Einer Million Gulden**

auf 400 Partialobligationen Lit. A. zu je 1,000 fl. Nr. 1 bis 400 . 400,000 fl.
800 „ „ B. „ „ 500 „ „ 1 „ 800 . 400,000 „
2,000 „ „ C. „ „ 100 „ „ 1 „ 2,000 . 200,000 „

Die ersten drei Jahre nur Zinse, dann aber jährlich 56,000 fl. für Kapital und Zins zahlbar.

Jahrgang.		Kapitalstand.	Zahlungen.			Ziehung.		
			4 % Zins.	Kapital.	Zusammen.	à 1,000 fl.	à 500 fl.	à 100 fl.
		fl.	fl.	fl.	fl.			
1.	1862	1,000,000	40,000	—	40,000	—	—	—
2.	1863	1,000,000	40,000	—	40,000	—	—	—
3.	1864	1,000,000	40,000	—	40,000	—	—	—
4.	1865	1,000,000	40,000	16,000	56,000	7	12	30
5.	1866	984,000	39,360	16,600	55,960	7	13	31
6.	1867	967,400	38,696	17,400	56,096	7	14	34
7.	1868	950,000	38,000	18,000	56,000	7	14	40
8.	1869	932,000	37,280	18,700	55,980	7	15	42
9.	1870	913,300	36,532	19,500	56,032	8	15	40
10.	1871	893,800	35,752	20,200	55,952	8	16	42
11.	1872	873,600	34,944	21,000	55,944	8	17	45
12.	1873	852,600	34,104	21,900	56,004	8	18	49
13.	1874	830,700	33,228	22,700	55,928	9	18	47
14.	1875	808,000	32,320	23,700	56,020	9	19	52
15.	1876	784,300	31,372	24,600	55,972	10	19	51
16.	1877	759,700	30,388	25,700	56,088	10	20	57
17.	1878	734,000	29,360	26,600	55,960	11	20	56
18.	1879	707,400	28,296	27,700	55,996	11	22	57
19.	1880	679,700	27,188	28,800	55,988	12	22	58
20.	1881	650,900	26,036	29,900	55,936	12	24	59
21.	1882	621,000	24,840	31,200	56,040	13	25	57
22.	1883	589,800	23,592	32,400	55,992	13	27	59
23.	1884	557,400	22,296	33,700	55,996	13	29	62
24.	1885	523,700	20,948	35,000	55,948	14	29	65
25.	1886	488,700	19,548	36,700	56,248	15	30	67
26.	1887	452,000	18,080	38,000	56,080	15	32	70
27.	1888	414,000	16,560	39,400	55,960	16	32	74
28.	1889	374,600	14,984	41,000	55,984	17	33	75
29.	1890	333,600	13,344	42,600	55,944	17	35	81
30.	1891	291,000	11,640	44,300	55,940	18	36	83
31.	1892	246,700	9,868	46,000	55,868	19	37	85
32.	1893	200,700	8,028	47,700	55,728	19	39	92
33.	1894	153,000	6,120	49,700	55,820	20	39	102
34.	1895	103,300	4,132	51,800	55,932	20	40	118
35.	1896	51,500	2,060	51,500	53,560	20	39	120
			908,896	1,000,000	1,908,896	400	800	2,000

Digitized by Google

Nr. XVIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 30. April 1862.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Johann Wilhelm Bach'sche Stiftung betreffend. Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend. Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend. Die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend.

Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 22. April d. J. gnädigst bewogen gefunden,

dem Ministerialrath Kinberger dahier das Kommandeurkreuz zweiter Klasse und

dem Hofrath Professor Dr. Oettinger an der Universität Freiburg das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 15. April d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Geheimenrath Professor Dr. Rau in Heidelberg die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen rothen Adlerorden zweiter Klasse anzunehmen und zu tragen.

Digitized by Google

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Johann Wilhelm Bach'sche Stiftung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 5. d. M., Nr. 339, gnädigst geruht, zu der von dem verstorbenen Oberamtmann a. D. Johann Bach unter dem Namen:

„Johann Wilhelm Bach'sche Stiftung"

gegründeten Stiftung im Betrage von 4,000 fl. zur Unterstützung gewisser in der letztwilligen Verfügung de dato Gaggenau den 3. März 1851 näher bezeichneten Familienangehörigen und in Ermanglung solcher zu Gunsten anderer jungen Leute der Gemeinde Nußloch behufs deren wissenschaftlicher oder gewerblicher Ausbildung, die höchste Genehmigung zu ertheilen.

Karlsruhe, den 9. April 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von Großherzoglicher Regierung des Seekreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 14. April 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

Pfarrangehörige zu Litzelstetten in die dortige Pfarrkirche ein Muttergottesbild im Werthe von 50 fl.;

Hagelbeschädigte auf der Gemarkung Mühlhausen an den dortigen Armenfond Steuernachlaß im Betrage von 61 fl. 19 kr.;

Pfarrer F. in Neustadt in die Pfarrkirche daselbst am Tage seiner Investitur eine ihm zur freien Verwendung geschenkte gestickte Muttergottesfahne im Werthe von 150 fl.,

Ferdinand Ganter von Neustadt in den dortigen Krankenhausfond die Summe von 100 fl.;

Maria Kirner und Karl Seifried von Donaueschingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Seelenamtes und zweier Messen 175 fl.;

Maria Sophie Bachmann Wittwe von Engen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung von jährlich fünf stillen Messen während ihres Lebens, nach ihrem Ableben aber für Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes 100 fl.;

Johann Baptist Langenbacher von Neuhausen, Amts Villingen, in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung zweier Seelenämter 200 fl.;

Digitized by Google

Bernhard Müller Wittwe von Thanheim in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Seelenamtes und zweier ſtillen heil. Meſſen 275 fl.;

Joſeph Bauſch von Reiſelfingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer ſtillen Meſſe 50 fl.;

Franz Gaßner von Gottmadingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer ſtillen Meſſe 50 fl.;

Ottilie Widmann von da ebendahin zwei Blumenſtöcke im Werthe von 7 fl.;

zwei ungenannte Frauen in die Kirche zu Lippertsreuthe zwei Altartücher mit Spitzen im Werthe von 12 fl.;

Joſeph Fahr jung von Gottmadingen in den dortigen Armenfond 20 fl.;

Joſeph Reichmann von Hochemmingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 100 fl.;

Maria Anna Roſenſtiel von Löffingen in die Kirche zu Untermettingen für Abhaltung eines Seelenamtes 100 fl.;

mehrere Bürger der Kirchſpielsgemeinde Illmenſee in die Kirche daſelbſt ein neues weißſeidenes Meßgewand im Werthe von 120 fl.;

Alois Sulzmann und deſſen Schweſter Anna Maria Sulzmann, verehelichte Müller von Dürrheim in den Kirchenfond daſelbſt für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Markus Neugard von Neuhauſen, Amts Villingen, in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer ſtillen Meſſe 50 fl.;

Anna Maria Mauch Wittwe in Altheim in den Kirchenfond zu Burgweiler für Abhaltung eines Jahrtags 50 fl.;

Joh. Nep. Bader von Stockach in den Armenfond daſelbſt 400 fl.;

Fidel Maier von Grafenhauſen in den dortigen Armenfond für Abhaltung einer ſtillen Meſſe 100 fl.;

Johann Müller von Weiterdingen in den Kirchenfond zu Hilzingen für Abhaltung eines Jahrtags 50 fl.;

Roſa Gutmann von Leimbach in die Pfarrkirche zu Bergheim für Abhaltung eines Jahrtags 50 fl.;

Jokob Kaltenbrunn in Eberfingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 60 fl.;

Ungenannte in die Pfarrkirche zu Bodmann

a. ein Altartuch im Werthe von 25 fl;
b. einen Chorrock im Werthe von 25 fl.;
c. eine Stola im Werthe von 20 fl.;
d. eine Albe im Werthe von 12 fl.;
e. vier Blumenſtöcke im Werthe von 30 fl.;

Wittwe Ruf von Gaienhofen in den Kirchenfond zu Horn für Abhaltung eines Seelenamtes 75 fl.

Digitized by Google

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von Großherzoglicher Regierung des Oberrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden andurch öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 15. April 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

eine ungenannte Person in den Almosenfond zu Wolfenweiler zur Anschaffung einer neuen Altar- und Kanzelbekleidung 12 fl.;

die Wittwe des Michael Danner von Leutersberg eben dahin zu gleichem Zwecke 10 fl.;

Ehrentrud Freund von Hausen, Amts Breisach, in den dortigen Filialkirchenfond zu einer Anniversarmesse 37 fl.;

die Kinder des verstorbenen Franz Jakob Duffner von Furtwangen in den Kirchenfond daselbst zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

die verstorbene Franziska Kübler, gewesene Ehefrau des Johann Ruthart von Waldshut, in den dortigen Gottesackerkirchenfond 30 fl.;

eine ungenannte Person in den Armenfond zu Wettelbrunn 9 fl. 20 kr.;

Ungenannte in den Gottesackerkirchenfond zu Freiburg ein Meßpult im Werthe von 2 fl. und ein Altartuch im Werthe von 6 fl.;

Maria Anna Winkler von Ringsheim in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

die verstorbene Elisabeth Wieber von Ringsheim eben dahin und zu gleichem Zwecke 40 fl.;

die Wittwe des Xaver Benitz, Anna Maria Kalchthaler von Endingen in den St. Peterskirchenfond daselbst zu einem Seelenamt 75 fl.;

die verstorbene Franziska Kübler, gewesene Ehefrau des Johann Ruthart von Waldshut, in den dortigen Pfarrkirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

Maria Agatha Bernhard, Ehefrau des Michael Stiefvater von Ehrenstetten, in den Kirchenfond zu Kirchhofen zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

zwei Ungenannte in die Kapelle zu Unteribenthal zwei Altartücher im Werthe von 20 fl.;

Gemeinderath Jakob Joos von Schallstadt in den Almosenfond zu Wolfenweiler als Beitrag zu einer würdigen Bekleidung der Kanzel und des Altars der Pfarrkirche 10 fl.;

Schuhmacher Joseph Kopp von Reuthe in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

eine ungenannte Person in die Pfarrwallfahrtskirche zu Triberg sechs große Bronzeleuchter im Werthe von 225 fl.;

Karl Ludwig Stokburger von Hornberg in den Spitalfond zu Triberg 300 fl.;

Digitized by Google

ein Ungenannter in den Münſterfabrikfond zu Freiburg zu einer Anniverſarmeſſe 50 fl.;

ein Ungenannter in die Pfarrkirche zu Minſeln ein neues heiliges Grab im Werthe von 80 fl. und eine Feſttagsſtola im Werthe von 20 fl.;

die Wittwe des Anſelm Hercher, Maria Rappenecker von Umkirch, in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniverſarmeſſe 50 fl.;

Maria Schneider von Grafenhauſen in den Kirchenfond zu Luttingen zu einer Anniverſarmeſſe 50 fl.;

Joſeph Binkert von Birndorf in den Kirchenfond daſelbſt zu gleichem Zwecke 50 fl.;

Derſelbe in den dortigen Schul- und Armenfond 100 fl.;

Ungenannte in die Pfarrkirche zu Thunſel einen großen roth wollenen Teppich im Werthe von 50 fl.;

Johann Faller und ſeine Ehefrau von Gütenbach, Amts Triberg, in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniverſarmeſſe 50 fl.;

Bürgermeiſter Alois Dold von Schonach in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniverſarmeſſe 50 fl.;

die Wittwe Eliſabeth Löſch von Forchheim in den Kirchenfond daſelbſt zu einem Seelenamt 75 fl.;

Creszenz Mutſchler, geborene Wehrle von Bleichheim, in den Kirchenfond daſelbſt zu einer Anniverſarmeſſe 50 fl.;

die Wittwe Maria Booz von Bernau in den Anniverſarfond daſelbſt zu gleichem Zwecke 50 fl.;

die Wittwe des verſtorbenen Handelsmanns Alexander Krebs von Freiburg in den Münſterfabrikfond daſelbſt zu gleichem Zwecke 50 fl.;

die Ehefrau des Ludwig Dufner, Maria Rieſterer von St. Wilhelm, in den Anniverſarfond zu Oberried zu gleichem Zwecke 50 fl.;

eine Ungenannte in den Kirchenfond zu Ebringen zu gleichem Zwecke 50 fl.;

Dieſelbe in den dortigen Armenfond 50 fl.;

der verſtorbene Johann Grünaſt von Müllheim in den dortigen Spitalfond 100 fl.;

Georg Friedrich Grünaſt von da eben dahin 50 fl.;

die verſtorbene Thereſia Winterhalter von Oberwinden in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniverſarmeſſe 36 fl.;

die ledige Anna Spindler von Herbolzheim in den Kirchenfond daſelbſt zu gleichem Zwecke 50 fl. und zur Verwendung in die Kirche 25 fl.;

Georg Friedrich Grünaſt von Müllheim in den dortigen Almoſenfond 50 fl.;

die Wittwe des Andreas Flaig, Katharina Maurer von katholiſch Tennenbron, in den Anniverſarfond daſelbſt zu einer Anniverſarmeſſe 50 fl.;

die Erben des Geiſtlichen Raths und Stadtpfarrers Schindler zu Waldkirch in den Probſt Birkner'ſchen Pfarrkirchenfond daſelbſt zu einem Seelenamt 75 fl.;

eine Ungenannte in die Blindenverſorgungsanſtalt zu Freiburg vorbehaltlich des lebenslänglichen vierprozentigen Zinſes 600 fl.;

Digitized by Google

die Wittwe Thereſia Trübe von Nollingen in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniverſarmeſſe 50 fl.;

Anton Ekert von Hennematt in den Kirchenfond zu Rickenbach zu gleichem Zwecke 50 fl.;

Barbara Karle von Merdingen in den dortigen Kirchenfond zu gleichem Zwecke 36 fl.;

Dieſelbe eben dahin zu gleichem Zwecke 36 fl.;

der praktiſche Arzt Müller von da eben dahin und zu gleichem Zwecke 36 fl.;

die Erben des Pfarrers Klausmann von Bühl, Amts Waldshut, in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

die Kinder der verſtorbenen Leonhard Fahrländer'ſchen Eheleute von Siegelau in den Kirchenfond daſelbſt zu einer Anniverſarmeſſe 50 fl.;

die volljährigen Kinder der verſtorbenen Joſeph Schmieder'ſchen Eheleute von Ruſt in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl. und zur Vertheilung der Zinſen unter die Armen 75 fl.;

der verſtorbene Rathsdiener Anton Litſchgi von Kirchhofen in den Kirchenfond daſelbſt zu einem Seelenamt 75 fl.;

der Fabrikant Peter Köchlin von Lörrach in den dortigen Spitalfond 500 fl.;

der verſtorbene Apotheker Bernhard Eiſenlohr von da eben dahin 1,000 fl.;

Joſeph Waldvogel von Schönwald in den Schulfond zu Glashütte, Gemeinde Hinterſtraß, zur Anſchaffung von Kleidungsſtücken für arme Schüler 100 fl.;

die Erben der Wittwe des Joſeph Michel, Maria Bank von Munzingen, in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniverſarmeſſe 36 fl.;

Mathä Bauer von da eben dahin und zu gleichem Zwecke 36 fl.;

Graf Heinrich von Kageneck von da eben dahin ein ſilbernes Rauchfaß mit Schiffchen und ein feſttägliches Meßgewand im Werthe von 500 fl., beziehungsweiſe 100 fl.;

Derſelbe eben dahin zu einer Anniverſarmeſſe 50 fl.;

die Frau Gräfin Hermine von Kageneck, geborene von Freiſtedt zu Freiburg, ebendahin einen Altarteppich im Werthe von 100 fl.;

eine Ungenannte von Munzingen in den dortigen Armenfond 50 fl.;

Graf Heinrich von Kageneck von da eben dahin 100 fl.;

die ledig verſtorbene Maria Hummel von Schönwald in den daſigen Kirchenbaufond 100 fl;

eine Unbekannte in den Kirchenfond zu Unteralphen zu einer Anniverſarmeſſe 36 fl.;

die Wittwe des Franz Joſeph Engler von Hauſen, Amts Breiſach, in den dortigen Filialkirchenfond zu einer Anniverſarmeſſe 50 fl.;

der verſtorbene Pfarrer Dreher von Niederrimſingen in die Münſterpfarrkirche zu Altbreiſach zur Anſchaffung eines Meßgewandes 50 fl.;

Maria Anna Kirner von Kappel, Landamts Freiburg, in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniverſarmeſſe 50 fl. und in den Armenfond daſelbſt 100 fl.;

die Wittwe des Heinrich Groß von Kadelburg in den dortigen evangeliſchen Kirchenfond 18 fl. 40 kr.;

Digitized by Google

die Hermann Blankenhorn'schen Eheleute von Müllheim für die Kleinkinderschule daselbst 50 fl.;

die verstorbene Wittwe des Apothekers Romer, Karoline Ruf von St. Blasien, in den dortigen Armenfond 50 fl.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend.

Nachgenannte Stiftungen, welche von hier aus die Staatsgenehmigung erhalten haben, werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 15. April 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

Johann Baptist Hornung von Ueberlingen unter dem Namen „Hornung'sche Dienstbotenstiftung" zur Belohnung treuer Dienstboten 400 fl.;

Spielbankpächter Benazet in Baden für den Krankenhausbaufond daselbst die Erträgnisse mehrerer durch ihn veranstalteten Festlichkeiten im Gesammtbetrage von 5,721 fl. 4 kr.;

eine Anzahl Bürger von Ringelbach zum Bau einer Kapelle daselbst 1,076 fl. 28 kr.;

Anton Huber von Winterbach zur Gründung eines Armenfonds daselbst 100 fl.;

das Bazar-Frauenkomité in Baden für den evangelischen Kirchenbau daselbst mit der Bestimmung zum Weiterbau 10,450 fl.;

die verstorbene Margaretha Huber von Adelshofen 200 fl., deren Zinsen zur Unterstützung der Ortsarmen von dort jährlich verwendet werden sollen;

Freifräulein von Brandenstein in Freiburg zur Gründung eines Ortsarmenfonds für die Gemeinde Hinterstraß mit Glashütte 400 fl.;

Gemeinderath Martin Ladholz und dessen Ehefrau Anna Maria, geborene Wiedmann, von Wolfenweiler 20 fl. und Martin Kaltenbachs Wittwe Anna Maria, geborene Ladholz, von da 20 fl. zur Gründung eines Schulfonds für Wolfenweiler mit Leutersberg;

ein ungenannter Wohlthäter zur Gründung eines Armenfonds in der Gemeinde Marbach, Bezirksamts Gerlachsheim, 2,000 fl.;

die verstorbene Ehefrau des Bernhard Dessauer, Hanchen, geborene Rosenfeld, in Mannheim, zur Unterstützung von vermögenslosen verwittweten oder in deren Ermanglung ledigen Angehörigen der Lemle Moses'schen Klausstiftung in Mannheim, oder wenn keine solche vorhanden sind, von andern mit der Stifterin verwandten oder auch nicht verwandten Armen 2,000 fl.;

der verstorbene Domkapitular Franz Sales Schmidt in Freiburg eine Jahrestagstiftung in den neu zu bildenden katholischen Kirchenfond zu Kandern im Betrage von 80 fl.;

Digitized by Google

die Orgelbauer Gebrüder Stieffel von Rastatt in den dortigen katholischen Almosenfond zum Zweck der Belohnung armer sittlicher katholischer Dienstboten 2,749 fl. 55 kr.;

der verstorbene Orgelbauer Christian Stieffel von Rastatt in den dortigen Heiligenfond zur Herstellung der Altäre in der Stadtkirche daselbst 2,749 fl. 55 kr.;

der verstorbene Domänenverwalter Simon in Oberkirch zu Gunsten der Evangelischen in und um Oberkirch 2,000 fl.;

der verstorbene Stadtpfarrer Dekan Joh. Baptist Schmidt von Schwetzingen zur Gründung eines katholischen Armenfonds daselbst 150 fl. und zur Gründung eines katholischen Armenfonds in Ostersheim 150 fl.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 7. Januar d. J. der pensionirte Bezirksbaumeister Rieff in Emmendingen.
„ 1. Februar „ „ der pensionirte Physikus Dr. Gebhard in Müllheim.
„ 9. März „ „ der quieszirte katholische Pfarrer Martin Meister von Volkertshausen, bisher in Zähringen wohnhaft.
„ 15. „ „ „ Hauptmann Ludwig von Beck vom Armeecorps in Pforzheim.
„ 17. „ „ „ der katholische Pfarrer Xaver Eberle von Untersimonswald.
„ 25. „ „ „ der Großherzogliche Amtsrichter Scheuermann in Bonndorf.
„ 28. „ „ „ der außerordentliche Professor an der Universität Heidelberg Dr. Walz.
„ 28. „ „ „ der quieszirte katholische Pfarrer Fridolin Willin von Glotterthal.
„ 29. „ „ „ der pensionirte Stadtdirektor Riegel in Freiburg.
„ 31. „ „ „ der katholische Pfarrer Johann Baptist Zolg von Achdorf.
„ 2. April „ „ der Geschäftsführer der Verwaltungs-Kommission der Militärwittwenkasse, Kassier Karl Wielandt zu Karlsruhe.
„ 10. „ „ „ Generalmajor von Theobald, Mitglied des Kriegsministeriums zu Karlsruhe.
„ 15. „ „ „ der pensionirte Amtsrevisor Martin Dörflinger in Freiburg.

Digitized by Google

Nr. XIX.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 3. Mai 1862.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Unternehmer des Gaswerks in Durlach, Raupp und Dölling betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen: Den Zustand der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung im Jahre 1861 betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Unternehmer des Gaswerks in Durlach, Raupp und Dölling betreffend.

Nachdem sich ergeben hat, daß der Ausfertigung der als Unterbeilage zu Beilage A. der diesseitigen Bekanntmachung vom 10. Januar d. J. (Regierungsblatt Nr. VI.) veröffentlichten Haupt-Schuld- und Pfand-Urkunde d. d. Durlach den 31. Dezember 1861 der vorgeschriebene Eintrag ins Pfandbuch nicht vorausgegangen war, hat man sich veranlaßt gesehen, die Fertigung einer neuen vorschriftsmäßigen Unterpfandsurkunde anzuordnen, und ist solche nach unterm 5. März d. J. bewirktem Eintrag ins Pfandbuch am 13. März d. J. ausgefertigt worden.

Die Anlage I. enthält einen Abdruck dieser Urkunde. Sodann ist über die von den Schuldnern beabsichtigte Einsetzung der Obligationsgläubiger in die den ersteren zustehenden Rechte bezüglich des ihnen von der Stadt Durlach vertragsmäßig bewilligten Privilegiums der Gasfabrik und Gasbeleuchtung auf die Dauer von 40 Jahren unterm 22. März d. J. eine Faustpfandurkunde aufgenommen worden, welche unter Beilage II. hier abgedruckt ist.

In Folge dessen hat auch in der Partialobligation selbst (Beilage A. der diesseitigen Bekanntmachung vom 10. Januar d. J.) eine Aenderung dahin einzutreten, daß im ersten Absatz derselben anstatt der Worte: „nach der auf der Rückseite beigedruckten Haupt-Schuld- und Pfand-Urkunde vom 30. Dezember 1861" zu setzen ist: „nach der auf der Rückseite beigedruckten Haupt-Schuld- und Pfand-Urkunde vom 13. März 1862 und der weiter beigedruckten Faustpfand-Urkunde vom 22. März 1862".

Die bereits ausgegebenen, nach den unterm 10. Januar d. J. veröffentlichten Formularen ausgefertigten Partialobligationen werden eingezogen und gegen neue, welche nach den oben bezeichneten Anordnungen ausgefertigt sind, umgetauscht werden.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 12. April 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey. Vdt. Fr. Wielandt.

Digitized by Google

Anlage I.

Schuld- und Pfand-Urkunde.

Nr. 73.

Bei dem Großherzoglich Badiſchen Amtsreviſorat Durlach erſchienen heute an unten bemerktem Ort und Tag nachbenannte Perſonen, als:

1. Heinrich Raupp, Fabrikant, in Karlsruhe wohnhaft,
2. deſſen Ehefrau, Katharine, geborne Greim,
3. Ludwig Dölling, Fabrikant und Gemeinderathsmitglied, in Karlsruhe wohnhaft,
4. deſſen Ehefrau, Katharine, geborne Walther,

alle vertragsfähig, erklärend:

Nach einem am 23. Mai 1861 zwiſchen Heinrich Raupp und Ludwig Dölling als Geranten der offenen Handelsgeſellſchaft „Raupp und Dölling" einſeits und der Stadtgemeinde Durlach anderſeits in öffentlicher Urkunde geſchloſſenen und bei Großherzoglichem Amtsreviſorat Durlach verwahrten Vertrage haben ſich die Erſteren zur Errichtung eines Gaswerks für die Stadt Durlach verpflichtet und das ausſchließliche Recht zur Stellung der öffentlichen Beleuchtung dieſer Stadt für die Dauer von Vierzig Jahren — November 1861 bis 1901 — erhalten.

Die Unternehmer beabſichtigen nun zur Deckung eines Theils der auf 80,000 fl. geſchätzten und in dieſem Betrage bereits verwendeten Koſten des Werks ein Anlehen von 50,000 fl, Fünfzigtauſend Gulden, durch Abgabe von Hundert auf den Inhaber ausgeſtellten Partialobligationen im Sinne des Geſetzes vom 5. Juni 1860, Regierungsblatt Nr. XXX., aufzunehmen, verzinslich und heimzahlbar nach den §§. 4—8 der unten folgenden nähern Bedingungen und dafür den Gläubigern hypothekariſche Sicherheit zu leiſten. Zur Sicherung der Erfüllung aller aus dem Darleihvertrag für die Schuldner hervorgehenden Verbindlichkeiten, alſo der Pflicht a. zur Rückgabe von 50,000 fl. Kapital, b. zur Sicherung fünfprozentiger Zinſe, ſo weit Zinſe Rang haben und der Prämien (in Rechnung), Bedingung §. 5, c. zur Erſtattung der auf etwa 500 fl., Fünfhundert Gulden, geſchätzten Pfändereintreibungskoſten und ſonſtigen Auslagen der Gläubiger, alſo zu Gunſten einer Geſammtſumme von 50,500 fl., Fünfzigtauſend Fünfhundert Gulden, ungerechnet die Zinſe, verpfänden deßwegen die Erſchienenen mit erſtem Pfandrecht unten folgende Liegenſchaften bei der Pfandſchreiberei Durlach laut des hier beiliegenden, von ſämmtlichen Mitgliedern der Pfandſchreiberei unterſchriebenen und in gleichlautender Ausfertigung bei dem Großherzoglich Badiſchen Amtsreviſorat aufbewahrten Auszugs aus dem Pfandbuche gedachter Gemeinde vom 5. März 1862, Nr. 244, Fol. 642, Band 18, Erwerb durch Kauf während der Ehe nach Grundbuch von 1861, Band 27, Nr. 102, 110 und 232, Seite 311, 333 und 708, 2 Morgen

Digitized by Google

14 Ruthen 88 Fuß Gelände in dem Wiesengewann „Zimmerplatzwiesen“ und dem Gartengewann „Pflaster“ ein Ganzes bildend, worauf das Gaswerk (die Gasfabrik) gebaut ist, welches etwa 40 Ruthen einnimmt.

Die Gasfabrik ist zweistöckig und besteht aus Retortenhaus, Kohlen- und Koaksmagazin, Contor, Magazin für Apparate, Reinigungs- und Regulatorräumen, Kalkmagazin und dem besonders gebauten Gasometer von 36 Fuß Durchmesser, Feuerversicherungsanschlag 6,650 fl.

Pfandgerichtlicher Schätzungspreis:

a. des Geländes	3,600 fl.
b. der Gebäulichkeiten	18,000 „
zusammen . .	21,600 fl.

Ein und Zwanzig Tausend Sechshundert Gulden.

als Zubehörde dieses Unterpfands und sofern als mitverpfändet, erklären Kapitalaufnehmer ihr Privilegium zur ausschließlichen Stellung der öffentlichen Beleuchtung in den nächsten 40 Jahren, in welches sie, wie überhaupt in alle aus dem Vertrag vom 23. Mai 1861 ihnen zugestandenen Rechte die Darleiher (Inhaber der Partialobligationen) hiermit einweisen.

Kapitalaufnehmer erklären sich ferner für persönlich den Gläubigern verbindlich und sind schon in ihrer Eigenschaft als offene Gesellschafter samtschuldnerisch haftbar, was sie ausdrücklich anerkennen.

Im Uebrigen gelten folgende weiteren Bedingungen:

§. 1.

Die über diese Verpfändung auszufertigende Haupt-Schuld- und Pfandurkunde wird bei Großherzoglichem Amtsrevisorate Durlach bis zur vollständigen Tilgung der ganzen Anleihe hinterlegt. Auf Grund dieser Haupt-Schuldverschreibung und deren Hinterlegung werden Einhundert mit fortlaufenden Nummern versehene Partialobligationen, welchen der Inhalt der Haupt-Schuld und Pfandurkunde wörtlich angefügt wird, gefertigt und mit halbjährigen Zinscoupons für die Dauer von 40 Jahren versehen, den Anlehensbetheiligten gegen Zahlung des Betrags zugestellt.

Die Partialobligationen werden von den Eigenthümern des Gaswerks Raupp und Dölling ausgefertigt und unterzeichnet, mit der im §. 4 des Gesetzes vom 5. Juni 1860 vorgeschriebenen Beglaubigung der zuständigen Staatsbehörde versehen und von Großherzoglichem Amtsrevisorate Durlach beglaubigt.

§. 2.

Die Ausfolgung dieser beglaubigten Partialobligationen gilt dem Inhaber zugleich als Bescheinigung der richtigen Einzahlung des Kapitalbetrages derselben.

§. 3.

Die Obligationen können auf Verlangen des Inhabers auf den Namen inscribirt und ebenso auf andere übertragen werden.

Digitized by Google

Diese Inscriptionen und Uebertragungen geschehen rechtsgiltig nur durch die Direktion der Gasfabrik in Durlach mittelst Eintrags in deren Bücher und Vormerkung auf die betreffenden Obligationen.

§. 4.

Das Darleihen wird zu fünf Prozent jährlich in halbjährigen Raten, zahlbar am 1. Oktober 1861 beginnend, verzinst und es erfolgt die Zinszahlung zur Verfallzeit jeweils im Bureau der Gasfabrik in Durlach. Die Zinscoupons beginnen am 1. Oktober 1861.

§. 5.

Die Heimzahlung des Anlehens findet nach folgendem Tilgungsplan im Laufe von 40 Jahren und spätestens am 1. Oktober 1902 statt.

Es werden jährlich bezahlt in den Jahren

1868—1880 à	500 fl.	zusammen . . .	6,500 fl. —	13 Jahren
1881—1885 „	1,000 „	„ . . .	5,000 „ —	5 „
1886—1892 „	1,500 „	„ . . .	10,500 „ —	7 „
1893—1897 „	2,000 „	„ . . .	10,000 „ —	5 „
1898—1901 „	2,500 „	„ . . .	10,000 „ —	4 „
und 1902 der Rest mit			8,000 „ —	1 „
		zusammen . .	50,000 fl. —	35 Jahren.

Die ersten fünf Jahre finden keine Kapitalzahlungen statt. Jede Obligation erhält bei der Heimzahlung außer dem Kapitalbetrag von 500 fl. eine Prämie von 75 fl., Siebenzig fünf Gulden.

Die Inhaber der Obligationen haben kein Recht früherer Kündigung.

§. 6.

Die zur Heimzahlung kommenden Obligationen werden durch Verloosung bestimmt, welche je auf fünf Jahre, erstmals am 1. Januar 1867 auf dem Bureau der Gasfabrik in Durlach vor Notar und Zeugen vorgenommen und in dem Durlacher Wochenblatt und der Karlsruher Zeitung öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Heimzahlung der gezogenen Obligationen geschieht alsdann am ersten Oktober jeden Jahrs, Nachmittags 2 Uhr in der Gasfabrik.

§. 7.

Die Rückzahlung der gezogenen Obligationen geschieht nur gegen Rückgabe der Originalurkunde nebst den dazu gehörigen noch laufenden Zinscoupons.

Mit Ablauf des Rückzahlungstermins hört der Zinsenlauf auf.

§. 8.

Die Schuldner (Raupp und Dölling) und ihre Rechtsnachfolger jeder Art sind berechtigt,

Digitized by Google

nach vorangegangener einjähriger Kündigung alle noch ausstehenden Obligationen mit den darauf haftenden Zinsen gegen deren Betrag und mit Zahlung der Prämien einzulösen.

§. 9.

Nach Bezahlung sämmtlicher Obligationen, Zinscoupons und Prämien wird, ohne daß es eines weiteren Verfahrens bedarf, die Löschung der für dieses Anlehen bewirkten Pfandeinträge von dem Pfandgericht in Durlach vorgenommen.

§. 10.

Zur Wahrung der Interessen sämmtlicher Inhaber von Partialobligationen errichten dieselben in einer erstmals am 1. Januar 1863 und sofort alle zwei Jahre am gleichen Tage auf dem Bureau der Gasfabrik in Durlach stattfindenden Versammlung durch Stimmenmehrheit der Erscheinenden einen Ausschuß von fünf Mitgliedern, welcher befugt ist, die Gesammtheit der Besitzer von Partialobligationen vor allen Gerichten und Behörden als Generalbevollmächtigter zu vertreten. Für den Fall des Austritts oder der Verhinderung werden zwei Ersatzmänner gewählt. Dieser Ausschuß hat insbesondere dafür zu sorgen, daß gegenwärtiger Pfandeintrag, welcher mit Ablauf von 30 Jahren seine Gültigkeit verlieren könnte, rechtzeitig erneuert wird.

§. 11.

Die Kapitalaufnehmer und ihre Mit- beziehungsweise Sammtschuldner nehmen zum Vollzug des Darleih- und Pfandvertrags Wohnsitz im Sinne des L.R.S. 111 zu Durlach in der Gasfabrik.

Der Gemeinderath gewährt mit folgendem Anfügen:

a. die Erwerbung Grundbuch Band 27, Nr. 102, Seite 311, in Betreff von 1 Morgen 1 Viertel 53 Ruthen 45 Fuß Gelände, worauf das Gaswerk steht, geschah durch Kauf von der Stadtgemeinde Durlach, und wurde nur mit Vorbehalt, d. h. mit der Bemerkung gewährt, daß ein geschriebener Rechtstitel der verkaufenden Gemeinde nicht vorliegt und auch kein Grundbuchseintrag das Eigenthumsrecht der Gemeinde nachweise. Dagegen stehe der verkaufenden Gemeinde ein fortwährender, ununterbrochener, öffentlicher, ruhiger, unzweideutiger und aus Eigenthumstitel fließender Besitz (länger denn 100jährige Occupation) zur Seite.

b. Vorzugs- und Unterpfandsrechte sind nicht eingetragen und von eintragsfreien Rechten derart ist hier nichts bekannt. Insbesondere bestehen keine hierher bezüglichen pfandrechtlichen Ansprüche aus frühern Ehen u. s. w.

Auf vorbemerkte Liegenschaften ist im Grundbuch wegen Kaufschillings-Rests, Vor-

Digitized by Google

behalts- und Eigenthums-Rückfalls, und im Pfandbuch wegen Vorzugsrechten und Unterpfandslaſten eingetragen:

Nichts.

Ich der unterzeichnete Amtsrevisor (Staatsschreiber) habe diese bedungene Pfandverschreibung nach ihren Rechtserfordernissen in Ansehung der Vertragspersonen sowohl, als der verpfändeten Güter geprüft und unmangelhaft gefunden.

Diesemnach habe ich den Eingangs gedachten erschienenen Personen diese Urkunde wörtlich vorgelesen, auch sie ihnen, so weit nöthig, besonders in Bezug auf das schriftlich Ausgedrückte, erklärt, und nachdem sie Alles gutgeheißen und genehmigt haben, sie diese Fertigung vor mir selbst eigenhändig unterschreiben lassen, auch darauf dieselben erinnert, diese Verschreibung nicht aus Handen zu geben, bevor sie das Geld empfangen und den Empfang mit ihrer Namensunterschrift auf der Rückseite, an der eigens dazu bestimmten Stelle begeugt haben.

Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Dienstsiegels.

So geschehen Durlach den 13. März 1862.

den dreizehnten März, Eintausend achthundert zwei und sechzig.

Großherzoglich Badisches Amtsrevisorat.

Bezirksnotar

Reiff.

(L. S.)

Unterschrift der Betheiligten.

(gez.) Heinrich Raupp.

„ Louis Dölling.

„ Katharine Raupp, geborne Greim.

„ Katharine Dölling, geborne Walther.

Die Ehefrauen der Schuldner übernehmen mit ehemännlicher Ermächtigung für alle hier konstituirten Verpflichtungen ihrer Männer die Sammtverbindlichkeit und treten mit etwaigen pfandrechtlichen Ansprüchen an die in vorliegender Urkunde verpfändeten Gegenstände gegenüber dem hier bestellten Pfandrecht zurück, urkundlich der Unterschriften.

So geschehen, Durlach den dreizehnten März, Eintausend achthundert zwei und sechzig.

(gez.) Katharine Raupp, geb. Greim.

„ Heinrich Raupp.

„ Katharine Dölling, geb. Walther.

„ Louis Dölling.

Zur Beglaubigung:

Bezirksnotar

Reiff.

Digitized by Google

Extractus

aus dem Grund- und Unterpfandsbuche der Stadt Durlach

Band 18.

Nr. 244.

Fol. 642.

Actum Durlach den 5. März 1862.

Vor dem Gemeinderath erschienen heute ꝛc.

(mit der Pfandurkunde in der Hauptsache wörtlich gleichlautend.)

Digitized by Google

Anlage II.

Geschehen Durlach den zwei und zwanzigsten März, Achtzehnhundert zwei und Sechzig.

Vor

Distriktsnotar Eduard Seufert, wohnhaft und angestellt hier unterm 26. März 1857, Justiz-Minist. Nr. 2224, in Gegenwart der zwei Zeugen, der hier wohnhaften

a. Jakob Butz, Maurer, Bürger hier,

b. Johann Dettling, Taglöhner, ledig und volljährig von hier

sind erschienen die rechtsfähigen Herrn

1. Heinrich Raupp, Fabrikant in Karlsruhe,

2. Ludwig Dölling, desgleichen und Mitglied des Gemeinderaths zu Karlsruhe,

beide als Geranten der offenen Handelsgesellschaft Raupp und Dölling — mit der Erklärung:

Nach einem am 23. Mai 1861 zwischen uns und der Stadtgemeinde Durlach in öffentlicher Form abgeschlossenen und bei Großherzoglichem Amtsrevisorate hier reponirten Vertrage haben wir uns zur Errichtung eines Gaswerks für die Stadt Durlach verpflichtet und das ausschließliche Recht zur Stellung der öffentlichen Beleuchtung dieser Stadt für die Dauer von vierzig Jahren, Achtzehnhundert ein und sechzig bis Neunzehnhundert Eins erhalten.

Zur Deckung eines Theils der Kosten des Gaswerks wollen wir ein Anlehen von 50,000 fl., Fünfzigtausend Gulden, durch Abgabe von Einhundert auf den Inhaber ausgestellten Partialobligationen im Sinne des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Regierungsblatt Nr. XXX.) aufnehmen, verzinslich und heimzahlbar nach den §§. 4—8 der in der Obligation des Großherzoglichen Amtsrevisorats Durlach vom 13. d. M., Nr. 73, nähern Bedingungen, in welcher Obligation wir das liegende (hier fehlt in der Urschrift ein Wort) des Gaswerks dahier verpfändet haben.

Mit Bezug nun auf diese Obligation und den Erlaß Großh. hochpreislichen Ministeriums des Innern vom 9. November 1861, Nr. 11305, setzen wir nun zur Sicherheit der Inhaber besagter Partialobligationen und deren Rückzahlung im Gesammtbetrage von Fünfzigtausend Gulden das Privilegium dieses Gaswerks als Faustpfand ein und räumen jenen Obligationen und deren Inhabern alle Rechte an diesem Privilegium ein, welche landrechtlich den Faustpfandgläubigern zukommen und zustehen.

Wir beantragen die Eröffnung dieses Faustpfandvertrages an die Vertreter der Stadt Durlach als Privilegiumsgeber.

Sollte noch irgend wie eine Erklärung in dieser Sache von uns abzugeben sein, so hat Herr Weinhändler Hugo Vögele dahier die Vollmacht dazu.

Hierüber habe ich Notar diese Urkunde aufgenommen und solche mit den Betheiligten und Zeugen nach Vorlesen an dieselben und hierauf von ihnen erfolgter Genehmigung eigenhändig unterschrieben.

(gez.) Heinrich Raupp.
„ Louis Dölling.
(gez.) Jakob Butz.
„ Johann Dettling.

Seufert, Notar.

Digitized by Google

Geschehen Durlach den vier und zwanzigsten März Achtzehnhundert zwei und Sechzig.

Vor dem vorerwähnten Notar Seufert in Gegenwart der zwei Zeugen, der rechtsfähigen und rechtsgiltigen Friedrich Zachmann, Leichenprokurator und Stephan Schnaibel, ledig und volljährig, Soldat von Ottenau.

Der Notar hat heute den Vertretern hiesiger Stadt: Bürgermeisterstellvertreter Friedrich Knaus, Gemeinderath, sodann den weitern Gemeinderäthen a. Gustav Bleidorn, Kaufmann, b. Gabriel Heidt, Fuhrmann, c. Wilhelm Beuttenmüller, Müllermeister, d. Karl Böhringer, Privatmann, e. Georg Loser, Verwalter, f. Adam Korn, Gastwirth, g. Friedrich Blum, Schustermeister, h. Adam Renz, Werkmeister (Bürgermeister Wahrer ist abwesend, Gemeinderath Dell ist krank), die vorstehende Urkunde wörtlich vor den Zeugen ablesend eröffnet, was beurkundet wird. Auf vom Notar vor den Zeugen an die Betheiligten geschehenes Vorlesen von ihnen genehmigt und von Allen mit dem Notar eigenhändig unterschrieben unter Bemerken, daß beide Zeugen hier wohnhaft sind und Vertragsabschrift für die Stadt Durlach verlangt wird.

(gez.) Knaus.	(gez.) Beuttenmüller.	(gez.) Korn.
„ Bleidorn.	„ Böhringer.	„ Blum.
„ Heidt.	„ Loser.	„ Renz.

(gez.) Friedrich Zachmann. (gez.) Stephan Schnaibel.

Seufert, Notar.

Den Zustand der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung im Jahre 1861 betreffend.

In Gemäßheit des §. 33 der Statuten der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung wird die summarische Uebersicht über den Zustand dieser Kasse im Jahr 1861 durch die Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 14. April 1862.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Pecher.

Summarische Uebersicht

über den Zustand der Wittwenkasse für die Angestellten der Zivilstaatsverwaltung im Jahr 1861

(dem 20. ihres Bestehens).

Soll.		I. Stand der Rechnung.	Haben.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Einnahme.				
1,730	42	. . . . . Rückstandsrechnung	1,693	54	36	48
		Etatsrechnung vom laufenden Jahr.				
51,406	52	1. Beiträge der Mitglieder	51,351	56	54	56
30,787	52	2. Kapitalzinse	30,582	52	205	—
331	35	3. Geschenke und außerordentliche Einnahmen . . .	331	35	—	—
—	—	4. Abgang	—	—	—	—
8	—	5. Ersatz	8	—	—	—
82,534	19	. . . . . Summe	82,274	23	259	56
		Uneigentliche Einnahmen.				
		Für das Kapitalstockvermögen:				
52,134	12	a. Konto-Korrent bei der Amortisationskasse und beziehungsweise bei der badischen allgemeinen Versorgungsanstalt	42,756	46	9,377	26
743,587	27	b. Kapitalrückzahlungen anderer Schuldner	13,973	46	729,613	41
1,415	18	An oder für fremde Rechnung	968	17	447	1
797,136	57	. . . . . Summe	57,698	49	739,438	8
881,401	58	. . . . Summe der Einnahmen	141,667	6	739,734	52

Digitized by Google

Soll.		I. Stand der Rechnung.	Haben.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Ausgabe.				
1,443	29	. . . . . Rückstandsrechnung	1,411	23	32	6
		Etatsrechnung vom laufenden Jahr.				
35,588	48	1. Sustentationen	35,283	52	304	56
323	54	2. Verwaltungskosten	323	54	—	—
9	10	3. Außerordentliche Ausgaben	9	10	—	—
—	—	4. Abgang und Nachlaß	—	—	—	—
16	24	5. Ersatz	16	24	—	—
35,938	16	. . . . . Summe	35,633	20	304	56
		Uneigentliche Ausgaben.				
		Für das Kapitalstocksvermögen:				
31,680	2	a. Kapitalanlagen bei der Amortisationskasse und beziehungsweise bei der badischen allgemeinen Versorgungsanstalt	31,680	2	—	—
72,486	30	b. Sonstige Kapitalanlagen	72,486	30	—	—
1,417	48	An oder für fremde Rechnung	455	51	961	57
105,584	20	. . . . . Summe	104,622	23	961	57
142,966	5	. . . . . Summe der Ausgaben	141,667	6	1,298	59
		Abschluß.				
881,401	58	. . . . . Einnahme	141,667	6	739,734	52
142,966	5	. . . . . Ausgabe	141,667	6	1,298	59
738,435	53	. . . . . Rest	—	—	738,435	53

Digitized by Google

	fl.	kr.	fl.	kr.
II. Vermögensstand.				
Das Gesammtvermögen betrug auf 1. Januar 1861 .	. . .	..	721,572	53
Die verzinslichen Kapitalanlagen auf 1. Januar 1862	738,991	7		
Gewinn beim Ankauf von Staatspapieren	31,106	19		
Die Aktivausstände	296	44		
zusammen . .	770,394	10		
nach Abzug der Passivausstände	1,298	59		
berechnet sich das Vermögen der Anstalt am 1. Januar 1862 auf	. . .	..	769,095	11
es hat sich also im Jahr 1861 vermehrt um . . .	. . .	..	47,522	18

	Jahresbetrag.		Ratum für 1861.	
III. Sustentationen.				
Auf 1. November 1860 waren 530 Sustentationen angewiesen mit	33,152	—	33,152	—
Zugang.				
531. Keck, Portiers Hinterbliebene in Rastatt . . .	48	—	48	—
532. Hansmann, Brigadiers Hinterbliebene in Baden	64	—	64	—
533. Fieser, Steueraufsehers Wittwe in Brühl . . .	48	—	48	—
534. Mayer, Lokomotivführers Tochter in Freiburg .	96	—	96	—
535. Dilger, Untererhebers Hinterbliebene in Sinsheim	80	—	80	—
536. Sternheimer, Amtsdieners Wittwe in Hirschhorn.	48	—	48	—
537. Bürgin, Kanzleiassistenten Wittwe in Freiburg .	80	—	73	20
538. Ott, Gerichtsvollziehers Hinterbliebene in Lahr .	64	—	64	—
539. Walz, Gefangenwärters Wittwe in Schopfheim .	48	—	48	—
Uebertrag . .	33,728	—	33,721	20

Digitized by Google

	Jahresbetrag.		Ratum für 1861	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag . .	33,728	—	33,721	20
540. Feger, Bahnwarts Hinterbliebene in Efringen .	48	—	44	—
541. Wölfle, Kreissteuerperäquators Hinterbliebene in Lörrach	96	—	88	—
542. Kuhn, Gerichtsvollziehers Hinterbliebene in Borberg	64	—	58	40
543. Heisch, Bahnwarts Hinterbliebene in Bohlsbach .	48	—	44	—
544. Kuhn, Amtsdieners Hinterbliebene in Mannheim	64	—	58	40
545. Fix, Untererhebers Wittwe in Herbolzheim . .	48	—	36	—
546. Rohr, Polizeidieners Hinterbliebene in Rastatt .	48	—	36	—
547. Ehret, Zolleinnehmers Wittwe in Freiburg . .	64	—	53	20
548. Maier, Straßenmeisters Wittwe in Thiengen .	72	—	60	—
549. Alletag, Steuerperäquators Hinterbliebene in Buchen	96	—	72	—
550. Reichenstein, Materialverwalters Hinterbliebene in Kappelrodeck	96	—	72	—
551. Schramm, Postpackers Wittwe in Freiburg . .	64	—	48	—
552. Hoffmann, Kanzleiassistenten Hinterbliebene in Karlsruhe	80	—	60	—
553. Heuberger, Veterinärschuldieners Wittwe in Karlsruhe	48	—	32	—
554. Werner, Grenzaufsehers Wittwe in Dilsberg . .	48	—	32	—
555. Abele, Briefträgers Hinterbliebene in Baden . .	64	—	48	—
556. Lichtenberg, Steueraufsehers Hinterbliebene in Ottersweier	48	—	32	—
557. Harbrecht, Brigadiers Wittwe in Philippsburg .	64	—	42	40
558. Schmidt, Untererhebersgehülfen Wittwe in Heidelberg	64	—	37	20
559. Sitzler, Untererhebers Hinterbliebene in Eichtersheim	64	—	37	20
560. Federle, Steuererhebers Wittwe in Thiengen . .	64	—	48	—
561. Riggler, Kanzleiassistenten Wittwe in Freiburg .	80	—	46	40
562. Greber, Untererhebers Wittwe in Lahr . . .	96	—	56	—
Uebertrag . .	35,256	—	34,864	—

Digitized by Google

	Jahresbetrag.		Ratum für 1861.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag . .	35,256	—	34,864	—
563. Schwarz, Güterexpeditors Hinterbliebene in Efringen	96	—	56	—
564. Spönlein, Briefträgers Wittwe in Tauberbischofsheim	64	—	32	—
565. Bogenschütz, Revisionsgeometers Kinder in Wolfach	96	—	72	—
566. Dimmeler, Hafenwächters Wittwe in Mannheim	48	—	36	—
567. Kern, Steuerpräquators Wittwe in Sinsheim .	96	—	56	—
568. Welschinger, Amtsdieners Wittwe in Villingen .	48	—	28	—
569. Leimenstoll, Postbureaudieners Hinterbliebene in Freiburg	64	—	32	—
570. Kretzdorn, Gendarmen Hinterbliebene in Unzhurst	48	—	24	—
571. Egner, Gendarmen Hinterbliebene in Rothweil .	48	—	32	—
572. Rupp, Notars Hinterbliebene in Kork	96	—	48	—
573. Dierhammer, berittenen Grenzaufsehers Wittwe in Konstanz	64	—	26	40
574. Tröndle, Steuersergeanten Hinterbliebene in Wendlingen	64	—	26	40
575. Straub, Amtsregistrators Hinterbliebene in Baden	96	—	40	—
576. Göhring, Kanzleidieners Hinterbliebene in Pforzheim	48	—	36	—
577. Fritz, Eisenbahnpackers Hinterbliebene in Mannheim	64	—	21	20
578. Cleis, Posterpeditors Hinterbliebene in Schopfheim	96	—	64	—
579. Studt, Eisenbahnwagenwärters Wittwe in Karlsruhe	64	—	26	40
580. Berger, Steueraufsehers Wittwe in Pforzheim .	64	—	21	20
581. Eppelin, Notars Wittwe in Mannheim . . .	96	—	32	—
582. Muchenberger, Lokomotivführers Hinterbliebene in Freiburg	96	—	40	—
583. Dosenbach, Grenzaufsehers Hinterbliebene in Rheinweiler	48	—	32	—
584. Greiner, Briefträgers Hinterbliebene in Baden .	64	—	16	—
585. Wigand, Hauptzollamtsassistenten Hinterbliebene in Mannheim	96	—	48	—
Uebertrag . .	36,920	—	35,710	40

	Jahresbetrag.		Ratum für 1861.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag . .	36,920	—	35,710	40
586. Stober, Lokomotivführers Hinterbliebene in Karlsruhe	96	—	24	—
587. Hauser, Gefangenwärters Wittwe in Hohenthengen	48	—	24	—
588. Wehrstein, Bahnwarts Hinterbliebene in Muggensturm	48	—	8	—
589. Bambusch, Gendarmen Hinterbliebene in Liptingen	48	—	12	—
590. Schwab, Gendarmen Hinterbliebene in Buchen .	48	—	8	—
591. Häfner, Grenzaufsehers Wittwe in Hardheim .	48	—	8	—
592. Anselm, Amtsregistrators Hinterbliebene in Karlsruhe	96	—	16	—
593. Mayer, Postbureaudieners Hinterbliebene in Kehl	48	—	8	—
594. Pflüger, Gendarmen Wittwe in Buchen . . .	64	—	10	40
595. Brem, Nebenzollamtsassistenten Wittwe in Kadelburg	80	—	13	20
596. Kraus, Bahnwarts Hinterbliebene in Gundelfingen	48	—	8	—
597. Zimmermann, Oberwärters Wittwe in Illenau .	80	—	6	40
598. Schlachter, Bahnwarts Hinterbliebene in Neckarau	48	—	4	—
599. Henn, Bahnwarts Hinterbliebene in Freiburg .	48	—	4	—
600. Steger, Steueraufsehers Wittwe in Ettenheim .	48	—	4	—
601. Reuß, Straßenmeisters Hinterbliebene in Pforzheim	72	—	60	—
602. Dummeldinger, Untererhebers Wittwe in Waldkirch	64	—	16	—
603. Kübler, Güteraufsehers Wittwe in Brühl . . .	48	—	4	—
604. Bauft, Grenzaufsehers Wittwe in Plankstadt . .	48	—	12	—
605. Schorner, Bahnwarts Hinterbliebene in Appenweier	48	—	16	—
Summe . .	38,096	—	35,977	20

Digitized by Google

Abgang.	Jahresbetrag. fl.	kr.	Ratum für 1861. fl.	kr.
1. Maier, Grenzaufsehers Tochter in Langensteinbach .	48	—	45	52
2. Rohr, Gendarmen Tochter in Zaisenhausen . . .	48	—	33	44
3. Hauer, Waldaufsehers Wittwe in Nordamerika .	48	—	48	—
4. Klein, Waldaufsehers Wittwe in Nordamerika . .	48	—	48	—
5. Spitz, Bahnwarts Hinterbliebene in Nordamerika .	48	—	48	—
6. Fischer, Steuersergeanten Tochter in Offenburg .	64	—	46	35
7. Simon, Zollamtsdieners Wittwe in Mühlbach .	48	—	25	12
8. Tröndle, Untererhebers Wittwe in Neustadt . . .	64	—	37	9
9. Koch, Untererhebers Wittwe in Durlach	96	—	39	12
10. Kritzer, Amtsdieners Wittwe in Oefingen . . .	48	—	16	48
Summe . .	560	—	388	32
Stand auf 1. November 1861 595 Sustentationen mit	37,536	—	35,588	48

IV. Zahl der Mitglieder.

Stand auf 1. Januar 1861 . . . . . 4,246 Mitglieder.
Stand auf 1. Januar 1862 . . . . . 4,343 „

Die Zahl hat sich demnach vermehrt um . . . . 97 Mitglieder.

Karlsruhe, den 29. März 1862.

Verwaltungsrath der Wittwenkasse für die Angestellten der Zivilstaatsverwaltung.
von Böckh.

Vdt. Becher.

Nr. XX.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 6. Mai 1862.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihung. Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Errichtung eines Großherzoglichen Konsulats in Marseille betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Justizministeriums: Die Versetzung des Rechtsanwaltes Derndinger betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die medizinische Hauptprüfung im Frühjahr 1862 betreffend. Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreise betreffend. Die Vornahme einer Ersatzwahl für den mit Tod abgegangenen Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung Fabrikanten Heintze betreffend.

Diensterledigung. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 29. April d. J.

gnädigst bewogen gefunden, dem Königlich Preußischen Geheimen Justizrath Dr. G. Abegg in Breslau das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 29. April d. J.

gnädigst bewogen gefunden, dem Vicekonsul Heinrich Lämmert in Rio de Janeiro die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen rothen Adlerorden vierter Klasse anzunehmen und zu tragen.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 24. Mai v. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Ministerialrath Kinberger bei dem katholischen Oberkirchenrath auf sein unterthänigstes Ansuchen und unter Anerkennung seiner langjährigen treuen und ersprießlichen Dienste in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 23. April d. J.

den Amtsrichter Johann Gutsch in Walldürn bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand,

den Amtsrevisor Christian Bertsch in Buchen zu dem Amtsrevisorate Bretten,

den Amtsrevisor Anton Stoll in Bonndorf auf das Amtsrevisorat Staufen,

den Amtsrevisor Aberle in Müllheim, unter Verleihung des Titels als Rechnungsrath, auf das Landamtsrevisorat Freiburg,

den Amtsrevisor, Rechnungsrath Killy in Heidelberg in den Ruhestand zu versetzen;

die Bezirksforstei Staufen dem Dienstverweser Forstpraktikanten Wilhelm Meel von Waldkatzenbach,

die Bezirksforstei Wolfach dem Dienstverweser Forstpraktikanten Karl Asal von Malsch,

die Bezirksforstei Wolfsboden in St. Blasien dem Dienstverweser Forstpraktikanten Friedrich Krutina von Waldwimmersbach,

die Bezirksforstei Kirchzarten dem Dienstverweser Forstpraktikanten Eduard Hartweg von Karlsruhe, unter Ernennung zu landesherrlichen Bezirksförstern, zu übertragen;

den ordentlichen Professor Dr. Eduard Zeller in Marburg zum ordentlichen Professor der Philosophie an der Universität Heidelberg zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Errichtung eines Großherzoglichen Konsulats in Marseille betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zufolge höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 24. Januar d. J., Nr. 90, gnädigst geruht, die Errichtung eines Großherzoglichen Konsulats zu Marseille zu beschließen und dasselbe dem Maximilian Bazin, Chef des Bauquierhauses Gay Bazin und Kompagnie daselbst zu übertragen.

Dieses wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem neuernannten Konsul von Seite der Kaiserlich Französischen Regierung das Exequatur ertheilt worden ist.

Karlsruhe, den 25. April 1862.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Roggenbach.

Vdt. v. Reck.

Digitized by Google

Die Versetzung des Rechtsanwalts Derndinger betreffend.

Durch diesseitigen Beschluß vom Heutigen ist Rechtsanwalt Derndinger in Lahr auf sein Ansuchen nach Ettenheim versetzt worden.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 23. April 1862.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Eisenlohr.

Die medizinische Hauptprüfung im Frühjahr 1862 betreffend.

Von 11 Kandidaten der Gesammtheilkunst und einem Kandidaten der innern Heilkunst, welche sich zu der jüngsten Frühjahrsprüfung eingefunden haben, erhielten Nachbenannte von Großherzoglicher Sanitätskommission Lizenz, und zwar:

A. Zur Ausübung der Gesammtheilkunst:

Theodor Leber von Karlsruhe,
Ludwig Kirn von Mannheim,
Karl Katz von Pforzheim,
Hugo Ribstein von Wertheim,
Joseph Traub von Mannheim,
Heinrich Geiger von Offenburg,
Jakob Schütz von Walldorf,
Eugen Wolf von Gaiberg,
Karl Rebenius von Bruchsal.

B. Zur Ausübung der innern Heilkunde:

Wund- und Hebarzt Johann Kritzer von Donaueschingen.

Karlsruhe, den 24. April 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Digitized by Google

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von Großherzoglicher Regierung des Unterrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden andurch öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 15. April 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

der verstorbene Kronenwirth Georg Adam Hekler von Mönchzell in den katholischen Kirchenfond zu Spechbach zu Abhaltung zweier Seelenmessen für sich und seine verstorbene Ehefrau 150 fl.;

Pfarrer Martin Hormuth zu Kirchhofen in den katholischen Kirchenfond zu Strümpfelbronn zu Abhaltung eines Anniversariums und Gewährung eines Lehrgeldes an einen Handwerkslehrling 500 fl.;

der verstorbene Franz Joseph Noe vom Hardhof in den Heiligenfond in Mosbach zu einem Engelamt 100 fl.;

Margaretha Meder zu Bargen in den dortigen Heiligenfond zu einem Jahrstag 75 fl.;

Ungenannte in die katholische Kirche zu Lohrbach vier Blumensträuße im Werthe von 7 fl., zwei scharlachrothe Ministrantenröcke im Werthe von 16 fl., zwei dergleichen königblaue, von gleichem Werthe;

drei Jungfrauen aus Baden eben dahin ein Missale romanum im Werthe von 25 fl.;

Hauptlehrer Lorenz zu Trienz in den Kirchenfond von Limbach zu einem Jahrstage 75 fl.;

Johann Friedel von Trienz eben dahin und zu gleichem Zwecke 75 fl.;

mehrere Ungenannte zu Herstellung von Heiligenbildern in der Kirche zu Waldhausen 24 fl.;

ein Ungenannter eben dahin ein Meßgewand im Werthe von 68 fl.;

Theobald Karl von Oberbalbach in den Kirchenfond daselbst zu Abhaltung einer Messe 50 fl.;

die verstorbene Ehefrau des Phil. Konrad von Ilmspan in den Kirchenfond daselbst zu Abhaltung dreier Engelämter 300 fl.;

die Wittwe Klara Straub von Stein in den Kirchenfond daselbst zu einem Engelamt 100 fl.;

mehrere Ungenannte in die katholische Kirche zu Wertheim einen neuen leinenen Chorrock im Werthe von 17 fl., ein Meßbuch im Werthe von 37 fl., ein Meßbuchpult im Werthe von 10 fl. 39 fl., mehrere Blumenstöcke im Werthe von 3 fl. 2 kr.;

der Glockenverein zu Wertheim eben dahin eine neue Glocke im Werthe von 1,169 fl. 48 kr.;

Wertheimer Frauen eben dahin einen kupfernen Weihwasserkessel im Werthe von 6 fl. 24 kr.;

die katholische Schuljugend zu Wertheim eben dahin eine neue Weihnachtskrippe im Werthe von 31 fl. 28 kr.;

Digitized by Google

der auf dem Gickelhof bei Hundheim verstorbene Unterförster Joh. Adam Ruk von dort in den Kirchenfond zu Hundheim zu zwei Engelämtern 200 fl. und zu zwei Jahrstagen 150 fl.;

zwei Ungenannte in den Spitalfond zu Eberbach 100 fl. 12 kr.;

Kaspar Keßler Wittwe von Weinheim in den dortigen Kirchenfond zu einer Seelenmesse 50 fl.;

Frau Registrator Stolzenberg von Eberbach in die katholische Kirche zu Allfeld ein Altartuch im Werthe von 28 fl.;

die im Jahre 1856 verstorbene Ehefrau des Lammwirths Franz Schmitt, Margaretha geborene Braun zu Winzenhofen, in den Heiligenfond daselbst zu einem Rorateamt 75 fl. und 50 fl., deren Zinsen an diejenigen Ortsarmen vertheilt werden sollen, welche diesem und den schon früher gestifteten zwei Rorateämtern anwohnen;

die ledig verstorbene Magdalena Münster von Winzenhofen eben dahin zu einem Seelenamt 75 fl., zu Anschaffung eines Meßgewandes 50 fl., ferner 30 fl. deren Zinsen zu Bücher und Papier für arme Schulkinder verwendet werden sollen, endlich 30 fl. aus deren Zinsen Oel zum ewigen Licht angeschafft werden soll;

ein Ungenannter eben dahin ein rothes Meßgewand im Werthe von 66 fl.;

ein Ungenannter eben dahin Beitrag zu einem schwarzen Meßgewand 14 fl.;

ein Ungenannter eben dahin zwei messingene Leuchter im Werthe von 13 fl.;

mehrere Ungenannte eben dahin sechs Blumenstöcke im Werthe von 8 fl.;

die Kirchengemeinde Winzenhofen eben dahin eine rothseidene Fahne im Werthe von 70 fl.;

ein Ungenannter eben dahin einen Altarpult im Werthe von 2 fl. 42 kr. und ein weiterer Ungenannter eine Bedeckung hierzu im Werthe von 1 fl. 45 kr.;

ein Ungenannter eben dahin zwei Ministrantenchorhemdchen im Werthe von 4 fl.;

ein Ungenannter eben dahin drei Kanontafeln im Werthe von 2 fl.;

mehrere Ungenannte eben dahin einen Glockenzug an die Sakristei im Werthe von 2 fl.;

der verstorbene Bürgermeister Valentin Bock von Großsachsen in den gemeinschaftlichen Gutleut-Almosenfond daselbst 25 fl.;

Färbermeister Christof Witt alt von Wertheim dem Waisenhaus „Georgshülfe" daselbst 25 fl.;

Johann Dek Wittwe, geborene Roßnagel von Weiler, in den Heiligenfond daselbst zu einer Seelenmesse 43 fl.;

die verstorbene Charlotte Auguste Weisenburger von Mannheim zum Grundstocke des allgemeinen Armen- und Krankenhauses daselbst 400 fl. und in das evangelische Hospital daselbst 400 fl.;

Oberhofgerichtsexpeditor Schüßler zu Mannheim in die evangelische Trinitatiskirche für Trauerbehänge des Altars, der Kanzel und Orgel in der Charwoche 300 fl.;

Derselbe in das evangelische Hospital in Mannheim 8,756 fl. 30 kr.;

Valentin Henneberger und dessen Stieftochter Anna Horn zu Poppenhausen in den katholischen Kirchenfond daselbst zu einer siebenstündigen Andacht auf Maria Schmerz 300 fl.;

die in Heidelberg verstorbene Eleonore Minet zum Grundstocke des allgemeinen Krankenhauses in Mannheim 200 fl.;

Digitized by Google

Celsus Müller von Neudorf in die Pfarrkirche daselbst zu einem Jahrstage 75 fl.;

Klara Stadler von da eben dahin eine Statue des auferstandenen Heilands im Werthe von 15 fl.;

Anton Dekers Ehefrau von da, Anna geborene Heil, eben dahin sieben Ministrantenhemden im Werthe von 8 fl.;

Pfarrer Nadler daselbst eben dahin zwei neue Standarten im Werthe von 41 fl. 18 kr.;

Johann Valentin Schweizer Wittwe von Stein a. K. in die Pfarrkirche daselbst zu einem Engelamt 100 fl.;

die Erben der verstorbenen Joseph Merkel Eheleute zu Brühl in die katholische Kirche daselbst zu einem Seelenamt 90 fl.;

der zu Mannheim verstorbene pensionirte Dekan Johann Baptist Schmitt in das Krankenhospital zu Schwetzingen 150 fl.;

der verstorbene Bürgermeister Valentin Beck von Großsachsen in den evangelischen Klingelbeutelfond daselbst 25 fl.;

die Wittwe des Wagners Joh. Schäfer in Heidelberg zu einer Seelenmesse 50 fl.;

der zu Gernsbach verstorbene Oberamtmann Bach in den katholischen Kirchenfond zu Nußloch zu Abhaltung eines Jahrtags für seine Eltern, Anverwandten und sich selbst 300 fl.;

Joh. Thaddäus Burkardt und Genossen von Gissigheim in den katholischen Kirchenfond daselbst zu einem Engelamt 100 fl.;

Valentin und Joseph Henn von Laudenberg in den Kirchenfond in Limbach zu einem Jahrstage 75 fl.;

Seine Durchlaucht Fürst Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg in die katholische Kirche in Rosenberg eine sogenannte ewige Lampe im Werthe von 30 fl., dann 30 fl., aus deren Zinsen Oel für das ewige Licht angeschafft werden soll;

Peter Orth von Neckarhausen in den katholischen Heiligenfond daselbst zu einem Seelenamt 75 fl.;

Partikulier Rutsch zu Mannheim im Namen der Liquidatoren der badischen Wollenmanufaktur daselbst als Bestand der Straffasse in das allgemeine Krankenhaus zu Mannheim 1,157 fl. 58 kr.;

der verstorbene Pfarrer Wundt zu Laudenbach in den evangelischen Almosenfond daselbst einen badischen 35 Guldenschein, Nr. 193,200, im Kourswerthe von 53 fl., aus deren Zinsen die Hälfte an evangelische Ortsarme und die andere Hälfte dem Todtengräber für Erhaltung der Wundt'schen Gräber verabreicht werden sollen;

der in Mannheim verstorbene Oberpostdirektor a. D., Geheimer Rath Freiherr von Kronfels in das allgemeine Krankenhaus daselbst 400 fl.;

der ledig verstorbene Joh. Stefan Ek von Bekstein in den Kirchenfond daselbst zu einem Seelenamt 75 fl.;

die Schwester des verstorbenen Joh. Ad. Weigand von Werbach in den katholischen Kirchenfond daselbst 25 fl., welche als Ergänzung zu den von Joh. Ad. Weigand zu Abhaltung eines Engelamtes schon früher gestifteten 75 fl. beigeschlagen werden sollen;

Digitized by Google

mehrere Ungenannte Wohlthäter zu Dainbach in den katholischen Kapellenfond daselbst zu dessen Verstärkung 35 fl.;

Margaretha Häusler von Vilchband in den Kirchenfond daselbst zu einem Seelenamt 100 fl.;

Wilhelmine Hitzfeld von Waldmühlbach in den Kirchenfond daselbst zu einer Messe für ihre Eltern 36 fl., dann für sich und ihren Bruder weitere 36 fl.;

verschiedene Einwohner von Waldmühlbach in die katholische Kirche daselbst einen Rauchmantel im Werthe von 130 fl. und ein Meßgewand im Werthe von 20 fl.;

Peter Jos. Fichter von da eben dahin ein Velum im Werthe von 27 fl.;

ein Ungenannter eben dahin zwei Standarten, zwei rothe Ministrantenröcke und zwei Ministrantenchorhemden zusammen im Werthe von 40 fl.;

aus dem katholischen Pfarrhause in Waldmühlbach eben dahin vier Altartücher, ein Kommunikantentuch, vier Chorhemden für Ministranten, zwei Alben, ein Chorrock, zusammen im Werthe von 64 fl.;

die Ehefrau des Karl Geiger von da eben dahin zur Vergoldung eines Muttergottesbildes zum Gebrauche bei Prozessionen 18 fl.;

die Geschwister Katharina und Sara Steinbach von da eben dahin zwei Bilder an die Seitenaltäre im Werthe von 10 fl.;

die Gemeinde daselbst eben dahin eine neue Versehburse im Werthe von 3 fl.;

Bartholomäus Steffan Eheleute von Gissigheim in den Kirchenfond daselbst zu einem Engelamt 100 fl.

Die Vornahme einer Ersatzwahl für den mit Tod abgegangenen Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung Fabrikanten Heintze betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 23. d. M., Nr. 394, gnädigst zu verordnen geruht, daß in Folge des Ablebens des Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung Fabrikanten Heintze von Weinheim eine Ersatzwahl im 31. Aemterwahlbezirk — Aemter Philippsburg und Schwetzingen — vorgenommen und mit deren Leitung als landesherrlicher Kommissär der Geheime Regierungsrath Freiherr von Stengel in Mannheim beauftragt werde.

Karlsruhe, den 28. April 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Wielandt.

Digitized by Google

Dienſterledigung.

Die Amts- und Amtsgerichtsarztſtelle in Donaueſchingen iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ihre Geſuche binnen drei Wochen durch Vermittelung der betreffenden Kreisregierung bei Großherzoglicher Sanitätskommiſſion einzureichen.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

Am 30. März d. J. der penſionirte evangeliſche Pfarrer Friedrich Mann von Gaiberg.
„ 19. April „ „ der Großherzogliche Amtsarzt Medizinalrath Dr. Martin in Donaueſchingen.

Digitized by Google

Nr. XXI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 16. Mai 1862.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreise betreffend. Die Apotherlizenz des Gustav Straß von Allerheiligen betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Patentertheilung an Büchsenmacher Siebert bei Großherzoglichem dritten Infanterie-Regiment betreffend; die Patentertheilung an Mechaniker J. L. Glaser von Karlsruhe betreffend; die Patentertheilung an Charles Rei in Paris betreffend; die Patentertheilung an die Fabrikanten J. M. Ottenheimer und Söhne in Stuttgart betreffend; die Patentertheilung an Vinzenz Siedle von Triberg betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Finanzministeriums: Die Vorausentrichtung der Rheinschifffahrtsabgaben betreffend. Die Abfertigungsbefugnisse des Nebenzollamtes I. zu Lörrach betreffend. Die Staatsprüfung im Berg- und Hüttenfach betreffend.

Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 9. Mai d. J.

dem Hauptmann von Khuon vom Feldartillerie-Regiment, unter Versetzung zum Festungsartillerie-Bataillon, den Charakter als Major zu ertheilen;

den Major Lebeau vom zweiten Infanterie-Regiment, König von Preußen, bisher Adjutant des Kriegspräsidenten, unter Enthebung von dieser Funktion, zum Mitglied des Kriegsministeriums zu ernennen;

den Hauptmann Schuberg vom Feldartillerie-Regiment, unter Ertheiluug des Charakters als Major, zum Adjutanten des Kriegspräsidenten zu ernennen und als stimmführendes Mitglied in das Kriegsministerium zu befehligen;

den Hauptmann Hasenstab vom zweiten Füsilier-Bataillon auf sein unterthänigstes Ansuchen und auf Grund des Ausspruches der Superarbitriruugskommission für Offiziere und Kriegsbeamte, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, in den Ruhestand zu versetzen und ihm die Erlaubniß zum Tragen der Uniform der Offiziere vom Armeecorps zu ertheilen;

den Hauptmann Wagner vom vierten Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm, auf Grund des Ausspruches der Superarbitrirungskommission für Offiziere und Kriegsbeamte, in den Ruhestand zu versetzen, und

den Lieutenant Eichrodt vom Jägerbataillon wegen andauernder Krankheit aus dem Armeecorps zu entlassen.

Digitized by Google

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von Großherzoglicher Regierung des Mittelrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 19. April 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

die Stadtgemeinde Baden in die König Wilhelm-Stiftung in Baden 1,000 fl.;

Johannes Moos Wittwe, Elisabetha, geborene Gärtner in Darlanden in den Heiligenfond daselbst zu einer heiligen Messe 36 fl.;

eine nicht genannt sein wollende Person in Baden in den Pfarrkirchenfond allda, ein gesticktes farbiges Meßgewand im Werthe von 200 fl.;

Waisenmeister Alois Rettig in Baden in den Dreieichenkapellenfond in Badenscheuern ein Oelgemälde mit Goldrahmen im Werthe von 25 fl. 30 kr.;

die Erben der verstorbenen Maria Anna Ochs in Schöllbronn in den dortigen Heiligenfond zu einer heiligen Messe 36 fl.;

Barbara Bierhalter, verwittwete Hoffmann in Bruchsal in die Stadtpfarrei Bruchsal zu einem Amte 75 fl.;

der Paramentenverein in Mannheim in die Kirche zu Richen eine Festtagsalbe mit Zugehör, drei Korporalien, drei Purifikatorien, drei Altartüchlein und vier Pallatüchlein im Gesammtwerthe von 29 fl.;

Christian Bühlers Eheleute in Lahr in den Hospitalarmenfond daselbst zur Vertheiluug der Zinsen an die Armen 100 fl.;

Joseph Armbruster's Wittwe, Klara, geborene Harter in Berghaupten in den Heiligenfond allda zu einer heiligen Messe 36 fl.;

Bernhard Repple von Berghaupten in den Heiligenfond allda zu einer heiligen Messe 36 fl.;

die verstorbene Wallburga Gaß in Karlsruhe zur Unterstützung einer armen katholischen Erstkommunikantin aus den Zinsen 25 fl. und in die katholische Kirche in Karlsruhe zu einem Amte 75 fl.;

der pensionirte Pfarrer Kieser von Mingolsheim, zur Zeit in Karlsruhe in den katholischen Kirchenfond in Karlsruhe, zur Vertheilung der Zinsen an katholische Hausarme 340 fl.;

Karl Maier Wittwe von Eisenthal in den Kapellenfond allda zu einer heiligen Messe 50 fl.;

Ignatz König Wittwe, Gertraud, geborene Ibach von Bimbuch in den Heiligenfond daselbst zu einer heiligen Messe 50 fl.;

der verstorbene Pfarrer Anton Schott in Weingarten in den Kirchenfond allda 1,026 fl. 40 kr.

mit der Bestimmung, daß jährlich zwei heilige Messen gelesen und jährlich 40 fl. an seine Haushälterin, die ledige Karolina Oser von Steinbach bezahlt werden;

Pfarrer Andreas Kieser in Mingolsheim in den Waisenhausfond in Karlsruhe 50 fl.;

Louise Herd von Sinzheim in den Heiligenfond allda zu einer heiligen Messe 50 fl.;

Pfarrer Andreas Kieser in Mingolsheim in den katholischen Kirchenfond in Karlsruhe zur Kleidung armer Erstkommunikanten 50 fl.;

die Wittwe des Gemeinderaths Ferdinand Hermann, Elisabetha, geborene Hermann von Schutterwald in den Armenfond zu Schutterwald 100 fl. zur Unterstützung armer katholischer Wittwen und Waisen;

die Geschwister Sebastian, Benedikt, Johann Armbruster von Windschläg in den Kirchenfond zu Windschläg zu einer heiligen Messe 50 fl.;

die verstorbene Theresia Lauk von Renchen in den Kirchenfond zu Urloffen zur Abhaltung einer Jahrtagsmesse 100 fl.;

eine Ungenannte in den Armenfond in Wittichen für ein Seelenamt 100 fl.;

die Wittwe des Forstrechners Benedikt Ehret, Maria Kleopha Ehret in Hofweier in den dortigen Kirchenfond zu einem Amte 75 fl.;

Heinrich Waibel in Reichenbach in den dortigen Ortsarmenfond 5 fl.;

Bernhard Kreitlers Kinder in Achern in den dortigen Ortsheiligenfond zu einer heiligen Messe 50 fl.;

Agnes Hörner Wittwe in Heidelsheim in den dortigen Ortsheiligenfond zu einem Amte 75 fl. und 25 fl., wovon die jährlichen Zinsen unter die Ortsarmen zu vertheilen sind;

Joseph Himmels Wittwe in Achern in den dortigen Ortsheiligenfond zu einer heiligen Messe 50 fl.;

Konrad Hauns Wittwe, Franziska, geborene Schaf von Wintersdorf in den Heiligenfond allda zu einer heiligen Messe 36 fl.;

Karl Jörger von Gamshurst in den Ortsalmosenfond allda 8 fl.;

Amand Lamms Wittwe, geborene Bär von Waldulm in den Ortsheiligenfond in Ortenberg zu einer heiligen Messe 50 fl.;

die Familie des verstorbenen Heinrich Herp in Käferthal in den Heiligenfond in Ortenberg zu einer heiligen Messe 50 fl.;

Franz Andreas Kopp Wittwe, Elisabetha, geborene Deck in Landshausen zu einem Seelenamt 75 fl.;

in die Pfarrkirche zu Appenweier:

die Gemeinde Appenweier einen Traghimmel im Werthe von 530 fl.,

dieselbe drei neue Fahnen im Werthe von 375 fl.,

Joseph Sauers Ehefrau von Appenweier einen Chorrock im Werthe von 7 fl.;

die Wittwe des Meßners Dominik Wörter, Karoline, geborene Weber von Offenburg in den dortigen Kirchenfond zu einem Amte 75 fl.;

Maria Anna Leger, Lorenz Vogts Wittwe in Sendelbach in den Heiligenfond in

Lautenbach zu den bereits früher gestifteten 36 fl. zu einer heiligen Messe weitere 39 fl. zu einem Amte;

Michel Anton Gerweck alt in Neibsheim in den Heiligenfond allda zu einem Amte 75 fl.;

die Kirchspielsangehörigen der Pfarrei Sasbach in die dortige Pfarrkirche zu einer blauen Prozessionsfahne 90 fl. 25 kr.;

Joseph Walz Wittwe von Renchen in den dortigen Spitalfond 200 fl.;

die katholischen Einwohner von Steinmauern in den vereinigten Heiligenfond daselbst vierzehn Stationsbilder und vierzehn Leuchter, zusammen im Werthe von 616 fl.;

Andreas Sailers Wittwe, geborene Schäfer von Wintersdorf in den dortigen Heiligenfond zu einer heiligen Messe 36 fl.;

der verstorbene Pfarrer Daniel Behrle in Oberweier in den dortigen Kirchenfond für zwei heilige Messen 72 fl.;

der verstorbene Pfarrer Daniel Behrle in Oberweier in den dortigen Armenfond 800 fl.;

die verstorbene Friedrich Ries Wittwe, Euphrosine, geborene Haas in Gengenbach in den dortigen Heiligenfond zu einer heiligen Messe 36 fl.;

der verstorbene Jakob Kamm von Unterbeuern in den Heiligenfond zu Beuern zur Abhaltung eines Jahrtages 50 fl.;

Andreas Leis'sche Ehefrau, Franziska, geborene Larch in Neibsheim in den dasigen Heiligenfond zu einem Amte 75 fl.;

Johann Joseph Adam Stein, Pfarrer in Müllen in den Armenfond allda 30 fl.;

die Wittwe Magdalena Nonella, geborene Goßlar in Bruchsal in den Kirchenfond zu Stadt und St. Peter in Bruchsal zu einer heiligen Messe 36 fl.;

Joseph Walz in Renchen in den Ortskirchenfond allda zu einem Amte 75 fl., in den Spitalfond allda 37 fl. 30 kr., in den Gutleuthausfond 50 fl., zur besonderen Berücksichtigung eines Theologie Studirenden und zur Vertheilung unter die Armen 12 fl. 30 kr.;

ein Ungenannter in die Pfarrkirche zu Gamshurst zwei Altarbilder im Werthe von 250 fl.;

Melchior Weber und Rosalia Herr von Oensbach in den Heiligenfond allda zu einem Amte 75 fl.;

Anselm Weber Sohn und Karoline Weber von Oensbach in den dortigen Heiligenfond zu einer heiligen Messe 50 fl.;

Wendelin Lorenz von Oensbach in den dasigen Heiligenfond ein Josephsbild im Werthe von 90 fl.;

Remigius Weber von Oensbach in den Heiligenfond allda zu einer Kirchenfahne 100 fl.;

ein Ungenannter in den Kirchenfond in Kuppenheim ein Altartuch im Werthe von 42 fl.;

Karl Rahners Eheleute von Hörden in den dortigen Kapellenfond zu einem Jahrestag 50 fl.;

ein Ungenannter in den Kirchenfond in Muggensturm eine Monstranz im Werthe von 70 fl., ein Futteral hiezu im Werthe von 18 fl. und für eine Sanktusglocke 10 fl.;

Valentin Oswald, Gemeinderath von Schutterwald in den dortigen Kirchenfond zu einer heiligen Messe 50 fl.;

die verstorbene Lorenz Habich, Küfermeisters Ehefrau, Isabella, geborene Rettig von Kappel in den dasigen Kirchenfond zu einem Amte 75 fl.;

Wilhelm Seitenichs Ehefrau, Eleonora, geborene Schmoll in Kappel in den dortigen Kirchenfond zu einem Amt 75 fl.;

Benedikt Schrempp von Prinzbach in den Heiligenfond allda zu einem Amt 75 fl.;

Dionis Lang Wittwe, Justina, geborene Graf von Eisenthal in den dortigen Heiligenfond zu einer heiligen Messe 36 fl.;

mehrere Einwohner in Eisenthal, Affenthal und Müllenbach in die Kirche zu Eisenthal ein weißes Velum im Werthe von 24 fl., einen weißen und blauen Ciborienmantel im Werthe von 10 fl., ein Missale defunctorum im Werthe von 1 fl. 48 kr. und einen Weihwasserspritzer zu 1 fl. 30 kr.;

Badwirth Görger in Rastatt in den Armenfond zu Achern 30 fl.;

Mathäus Gutsch in Bruchsal in die Stadtpfarrkirche zu St. Peter allda zu einem Amt 100 fl. und zu zwei heiligen Messen 100 fl.;

Johann Walker, Schneidermeister Wittwe in Baden in den Gutleuthausfond daselbst 100 fl.;

Dieselbe in den Pfarrkirchenfond in Baden zu einem Seelenamt 100 fl.;

der verstorbene Domänenverwalter Ludwig Simon in Oberkirch in den dortigen Wohlthätigkeits-Verein 500 fl.;

der verstorbene Steuerdirektor Maier in Karlsruhe in den Waisenfond allda 50 fl.;

die verstorbene Friederike Weil in Karlsruhe in die israelitische Gemeinde in Karlsruhe 100 fl.;

der Frauenverein in Baden und mehrere Privatpersonen dem evangelischen Kirchenbaufond in Baden 1,173 fl. 3 kr.;

Bernhard Dessauer in Mannheim der israelitischen Bezirksstiftungenverwaltung Bretten 200 fl.;

die Erben des zu Pforzheim verstorbenen Pfarrers Gottschalk dem städtischen Waisenhaus in Pforzheim 200 fl.;

mehrere Ungenannte in Pforzheim dem städtischen Waisenhaus in Pforzheim 260 fl.;

die verstorbene Franziska Kaltenbrunn, Zeughaus-Inspektors Wittwe in Karlsruhe der evangelischen Diakonissenanstalt allda 200 fl.;

der Gustav-Adolph-Verein dem evangelischen Kirchenfond in Bühl 200 fl.;

Dekan Schember in Neufreistett in den evangelischen Kirchenfond zur Gründung einer Schule 7 fl. 12 kr.;

das Bazar-Frauen-Comite in Baden dem evangelischen Kirchenbaufond in Baden zum Weiterbau der evangelischen Kirche 10,450 fl.;

die Pfarrer J. W. Monton Eheleute in Friedrichsthal der evangelischen Rettungsanstalt für sittlich verwahrloste Kinder in Niefernburg 1,000 fl. mit der Benennung „Hohenlohesche Stiftung" zur Aufnahme und Verpflegung eines Kindes in der Anstalt;

Jakob Schnetzer in Ittlingen in den Almosenfond daselbst 25 fl., wovon die Zinsen zur Anschaffung und Austheilung von Brod an die Ortsarmen zu verwenden sind;

Digitized by Google

der verstorbene Handelsmann Abraham Epstein in Karlsruhe dem israelitischen Hospitale in Karlsruhe 100 fl.;

die verstorbene Christina Eisenlohr in Karlsruhe dem Waisenhaus allda 200 fl.;

die verstorbene Johann Walker Wittwe, geborene Wenz in Baden an den evangelischen Kirchenbaufond in Baden zum Weiterbau der Kirche 100 fl.;

einige Vereine der Gustav-Adolph-Stiftung und mehrere Privatpersonen und Gemeinden ebendahin und zu gleichem Zwecke 1907 fl.

Die Apothekerlizenz des Gustav Straß von Allerheiligen betreffend.

Dem Gustav Straß von Allerheiligen wurde nach ordnungsgemäß abgelegter Prüfung von Großherzoglicher Sanitätskommission die Lizenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 9. Mai 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Die Patentertheilung an Büchsenmacher Siebert bei Großherzoglichem dritten Infanterie-Regiment betreffend.

Dem Büchsenmacher Siebert bei Großherzoglichem dritten Infanterie-Regiment wird auf sein Ansuchen ein Patent für das von ihm erfundene Entbleiungs-Instrument für gezogene Geschütze auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 9. Mai 1862.

Großherzogliches Handelsministerium.

Weizel.

Vdt. K. Maurer.

Die Patentertheilung des Mechanikers J. L. Glaser von Karlsruhe betreffend.

Dem Mechaniker J. L. Glaser von Karlsruhe wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundenen eisernen und stählernen Polsterbeschlagnägel auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von

Digitized by Google

150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 9. Mai 1862.

Großherzogliches Handelsministerium.

Weizel. Vdt. K. Maurer.

Die Patentertheilung des Charles Rei in Paris betreffend.

Dem Charles Rei in Paris wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene Maschine zur Ausbreitung von Blättern oder Blättertheilen von Pflanzen, genannt Etaleuse française, auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 9. Mai 1862.

Großherzogliches Handelsministerium.

Weizel. Vdt. K. Maurer.

Die Patentertheilung an die Fabrikanten J. M. Ottenheimer und Söhne in Stuttgart betreffend.

Den Fabrikanten J. M. Ottenheimer und Söhne in Stuttgart wird auf ihr Ansuchen ein Einführungspatent für die von Joseph Benoit Guilliond in Paris erfundene Verbesserung an seinem bereits patentirten Korsettenwebstuhl auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 9. Mai 1862.

Großherzogliches Handelsministerium.

Weizel.

Vdt. K. Maurer.

Die Patentertheilung an Vinzenz Siedle von Triberg betreffend.

Dem Vinzenz Siedle von Triberg wird auf sein Ansuchen das Patent, welches demselben für die von ihm erfundene Zahnschneidmaschine unterm 18. Mai 1857, Nr. 6242, verliehen worden ist, auf weitere fünf Jahre verlängert und zugleich für die von ihm erfundene Verbesserung der genannten Zahnschneidmaschine ein Patent auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 9. Mai 1862.

Großherzogliches Handelsministerium.

Weizel. Vdt. K. Maurer.

Digitized by Google

Die Vorausentrichtung der Rheinschifffahrtsabgaben betreffend.

Nachdem unter dem 21. April l. J. zwischen den Bevollmächtigten der deutschen Rheinuferstaaten eine Uebereinkunft, betreffend die Vorausbezahlung der Rheinschifffahrtsabgaben, vereinbart worden ist, so wird dieselbe mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Großherzogliche Zolldirektion mit dem Vollzuge beauftragt ist.

Karlsruhe, den 3. Mai 1862.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Vogelmann.

Vdt. Zittel.

Die Abfertigungsbefugnisse des Nebenzollamtes I. zu Lörrach betreffend.

Dem Nebenzollamt I. Klasse zu Lörrach ist von dem Zeitpunkt an, auf welchen die Wiesenthaleisenbahn eröffnet sein wird, die unbeschränkte Befugniß zum Begleitscheinwechsel mit allen zuständigen Zollbehörden ertheilt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 3. Mai 1862.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Vogelmann.

Vdt. Zittel.

Die Staatsprüfung im Berg- und Hüttenfach betreffend.

Nach erstandener vorschriftsmäßiger Prüfung ist der Berg- und Hüttenkandidat Cäsar Bekk von Mannheim unterm Heutigen unter die Zahl der Berg- und Hüttenpraktikanten aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 3. Mai 1862.

Großherzoglich Badisches Ministerium der Finanzen.
Vogelmann.

Vdt. Zittel.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 1. April l. J. der Großherzogliche Ingenieur Ruth in Emmendingen.
„ 19. „ „ „ der pensionirte Revisor Franz Pecher in Karlsruhe.
„ 23. „ „ „ der katholische Pfarrer Johann Neuthard von Altheim.

Digitized by Google

Anlage zu Nr. XXI. des Großherzoglichen Regierungsblatts-Blatts 1862.

Uebereinkunft

unter

den deutschen Rheinuferstaaten,

betreffend

die Vorausbezahlung der Rheinschifffahrtsabgaben.

Zwischen den unterzeichneten Bevollmächtigten der deutschen Rheinuferstaaten ist heute im besondern Auftrage ihrer Regierungen folgende Uebereinkunft vereinbart worden.

§. 1.

Schiffern und Flößern, welche auf einer Fahrt zu Berg oder zu Thal mehrere Rheinzollstellen berühren, ist unter den im §. 2 bezeichneten Bedingungen gestattet, bei jedem Rheinzollamte, bei welchem sie ab- oder vorbeifahren — auf der Preußischen Stromstrecke jedoch nur zu Emmerich und Coblenz — die Rheinschifffahrtsabgaben sogleich auch für die nachfolgenden Zollstellen mit der Wirkung zu entrichten, daß sie dadurch von der Verbindlichkeit, bei diesen Zollstellen zum Zweck der Anmeldung der Ladung anzulegen und eine Manifestabschrift abzugeben, befreit werden.

§. 2.

1. Die Abgaben sind für alle diejenigen Strecken, für welche Vorausbezahlung geleistet wird, von der gesammten Ladung zu entrichten.
2. Dem Rheinzollamt, bei welchem die Vorausbezahlung der Abgaben erfolgt, ist ein in Gemäßheit des Art. 27 der Rheinschifffahrtsakte vom 31. März 1831 aufzustellendes Manifest über die Ladung in zwei Exemplaren, sowie eine Abschrift dieses Manifestes zu übergeben.
3. Vor Erreichung der letzten Zollstelle, für welche Vorausbezahlung geleistet ist, dürfen Beiladungen nur an dem Sitze eines Rheinzollamtes vorgenommen werden. Im Falle einer solchen Beiladung sind die conventionsmäßigen Vorschriften zu befolgen und muß der Rheinzoll für die ganze folgende Strecke, für welche die erste Vorverzollung stattgefunden hat, entrichtet werden. Auch hat der Schiffer dem Rheinzollamte mit dem vor-

Digitized by Google

schriftsmäßig vervollständigten Originalmanifeste einen entsprechenden Nachtrag zu der unter Nr. 2 erwähnten Manifestabschrift vorzulegen.

4. Von der Zollstelle ab, bei welcher vorverzollt worden ist, muß auf dem Schiffe oder Floße eine zwei Fuß breite und fünf Fuß lange roth- und weißkarrirte Flagge, welche in der Zeit von Sonnen-Untergang bis Sonnen-Aufgang durch eine Laterne zu beleuchten ist, auf halbem Maste aufgehißt sein, und diese Flagge darf nicht eher abgenommen werden, als bis die letzte Zollstelle, für welche Vorausbezahlung geleistet worden, passirt ist.

§. 3.

Eine Rückvergütung von vorausbezahlten Abgaben findet bei etwa unterwegs veränderter Bestimmung der Ladung oder eines Theils derselben nur alsdann statt, wenn der Schiffer oder Flößer seine Ladung zu diesem Behufe bei dem nächsten Rheinzollamte anmeldet und zur Revision stellt. In diesem Falle wird ihm auf Vorlage der von dem letztern ertheilten Bescheinigung von den Rheinzollämtern, für welche Vorausbezahlung geleistet ist, derjenige Theil der bezahlten Abgaben zurückerstattet, welcher in Folge der veränderten Dispositionen über die Ladung nicht zu bezahlen gewesen wäre, wenn der Schiffer oder Flößer die Abgabenentrichtung bei jeder Zollstätte vorgezogen hätte.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn in Folge der Bestimmung des §. 2 unter 3 der Rheinzoll von Beiladungen für eine längere Strecke vorausbezahlt ist, als dieselben wirklich durchlaufen haben.

§. 4.

Es steht jedem Rheinzollamte frei, ein vorüberfahrendes Schiff oder Floß, auch wenn durch die aufgesteckte Flagge zu erkennen gegeben wird, daß eine Vorausbezahlung der Rheinschifffahrtsabgaben stattgefunden habe, durch einen Beamten anfahren, die Ladung besichtigen und mit dem Manifest vergleichen zu lassen, oder einen Begleiter mitzugeben, welcher eine Revision der Ladung vornimmt. Der Schiffer oder Flößer hat auf die ihm von dem Rheinzollamte gegebene Weisung Behufs der Aufnahme des Beamten kurze Zeit anzuhalten.

Kosten dürfen aus der Begleitung für den Schiffer oder Flößer nicht entstehen.

§. 5.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften im §. 2 unter Nr. 3 und 4 und im §. 4, sowie jede Defraudation von Rheinschifffahrtsabgaben zieht außer der sonst nach der bestehenden Gesetzgebung verwirkten Strafe zugleich den Verlust der Vergünstigung der Vorausbezahlung der Abgaben bis auf die Dauer eines Jahres nach sich.

Ueber den Verlust dieser Vergünstigung entscheidet die Direktivbehörde desjenigen Staates, in dessen Gebiet die Zuwiderhandlung entdeckt wurde. Sie theilt den Namen des Schiffers oder Flößers, sowie die Dauer der Entziehung den betreffenden Oberbehörden der übrigen deutschen Rheinuferstaaten mit.

Digitized by Google

§. 6.

Jedem der deutschen Rheinuferstaaten steht die Befugniß zu, an die Rheinzollämter der andern deutschen Rheinuferstaaten auf seine Kosten ständig oder zeitweise einen Kontroleur abzuordnen, welcher von dem dortigen Geschäftsgange Kenntniß nehmen, den Abfertigungen beiwohnen und die amtlichen Register, die Manifeste und Rechnungen jederzeit einsehen, sowie auch in denjenigen Rheinhäfen, in welchen sich keine Rheinzollämter befinden, Nachforschungen zur Entdeckung und Konstatirung etwaiger Rheinzolldefraudationen anstellen darf.

Vorstehende Uebereinkunft tritt mit dem ersten Juli 1862 in Kraft, sie gilt auf die Dauer der Zollvereinsverträge, also bis zum Schlusse des Jahres 1865 und bleibt sodann jeweils für weitere fünf Jahre in Wirksamkeit, wenn sie nicht ein Jahr vor Ablauf der Gültigkeitsdauer gekündigt worden ist.

Coblenz, den 21. April 1862.

(gez.) Schmidt.
„ von Kleinschrod.
„ Schmitt.
„ Vigelius.
„ Moser.

Digitized by Google

Nr. XXII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 22. Mai 1862.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Finanzministeriums: Die Aufkündigung eines weiteren Theils der 4½prozentigen Anlehen der Eisenbahnschuldentilgungskasse betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Bekanntmachung.

Die Aufkündigung eines weiteren Theils des 4½prozentigen Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse betreffend.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 4. April d. J. (Regierungsblatt, Seite 111) haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom Heutigen, Nr. 524, die gnädigste Ermächtigung ertheilt, die Umwandlung der nach den Gesetzen vom 24. April 1854 und 12. Februar 1856 aufgenommenen 4½prozentigen Anlehen der Eisenbahnschuldentilgungskasse bezüglich eines weitern Betrags von 4,000,000 fl. fortzusetzen, auch in Entsprechung eines vielfach ausgesprochenen Wunsches die Umwandlung nicht gekündigter Obligationen dieses Anlehens in 4prozentige Obligationen zu gestatten.

In Gemäßheit dieser höchsten Ermächtigung und nach Ansicht der Artikel 8 und 9 des Gesetzes vom 20. April 1854 und der Artikel 7, 8 und 9 des Gesetzes vom 12. Februar 1856 wird verordnet, was folgt:

§. 1.

Von den nach den Gesetzen vom 20. April 1854 und vom 12. Februar 1856 ausgegebenen 4½prozentigen Obligationen der Eisenbahnschuldentilgungskasse werden weitere 4,000,000 fl. zur Heimzahlung gekündigt.

Die Nummern der Obligationen, welche der Kündigung unterliegen, werden durch öffentliche Verloosung bestimmt und durch das Regierungsblatt veröffentlicht.

§. 2.

Die Heimzahlung der gezogenen Obligationen findet, falls nicht nach §. 3 der Umtausch gegen 4prozentige Obligationen beliebt wird, auf den 1. Dezember d. J. statt und hört von da an ihre Verzinsung auf.

Digitized by Google

§. 3.

Den Inhabern der gekündigten 4½prozentigen Obligationen wird der kostenfreie Umtausch gegen 4prozentige Obligationen der Eisenbahnschuldentilgungskasse, welche auf den Grund des Gesetzes vom 4. vorigen Monats (Regierungsblatt, Seite 111) und der Verordnung vom 4. vorigen Monats (Regierungsblatt, Seite 112) ausgefertigt werden, zugestanden, wenn sie sich bis längstens 21. Juni d. J. bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse oder bei einer anderen Großherzoglichen Staatskasse oder bei einem der Bankhäuser J. Goll und Söhne und M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. für den Umtausch erklären und die umzutauschenden Obligationen mit den nicht verfallenen Coupons und dem Talon gegen einen Interimsschein abgeben. Die 4prozentigen Obligationen werden im Nennwerth aufgerechnet und es wird der Mehrbetrag des Zinses von 4½ Prozent gegen den von 4 Prozent bis zum 1. Dezember d. J. vergütet.

Die Verabfolgung der Obligationen geschieht, sobald sie fertig sind, gegen Rückgabe des Interimsscheins durch die vorbezeichneten Kassen und Bankhäuser unter gleichzeitiger Auszahlung der zugesicherten Zinsvergütung.

§. 4.

Obligationen des nämlichen Anlehens, welche durch die statthabende Verloosung nicht zur Heimzahlung gekündigt werden, können auf Verlangen unter den Bedingungen des §. 3 gleichfalls gegen 4prozentige Obligationen umgetauscht werden.

§. 5.

Die Eisenbahnschuldentilgungskasse ist mit dem weitern Vollzug beauftragt.

Karlsruhe, den 22. Mai 1862.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Glock.

Nr. XXIII.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 24. Mai 1862.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Finanzministeriums: Die Aufkündigung von 4,000,000 fl. der 4½prozentigen Anlehen der Eisenbahnschuldentilgungskasse betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Aufkündigung von 4,000,000 fl. der 4½prozentigen Anlehen der Eisenbahnschuldentilgungskasse betreffend.

In Gemäßheit der diesseitigen Bekanntmachung vom 22. d. M. (Regierungsblatt, Seite 191) sind unter dem Heutigen in Gegenwart einer Großherzoglichen Kommission von den durch die Eisenbahnschuldentilgungskasse auf Grund der Gesetze vom 20. April 1854 und vom 12. Februar 1856 aufgenommenen 4½prozentigen Anlehen

2500 Stück Obligationen Lit. A. zu . . . . . 1000 fl.
2500 „ „ „ B. „ . . . . . 500 fl.
2500 „ „ „ C. „ . . . . . 100 fl.

mit den aus der nachstehenden Ziehungsliste ersichtlichen, je für diese drei Sorten von Obligationen geltenden Nummern gezogen worden.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
1	36	87	132	170	226	252	286	309	338
13	38	92	135	181	227	256	287	310	347
18	39	93	147	182	228	257	290	312	348
19	56	96	149	188	229	258	293	315	349
20	58	100	152	199	236	265	295	316	351
25	64	110	155	203	239	266	300	323	352
27	67	112	158	209	240	273	301	324	354
30	68	115	162	210	241	275	302	334	355
31	75	117	166	222	242	277	305	336	357
33	84	124	168	224	246	284	306	337	358

Digitized by Google

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
361	509	654	812	988	1099	1209	1348	1485	1643
362	512	656	818	990	1102	1210	1350	1486	1653
368	513	658	820	998	1108	1214	1352	1490	1662
370	515	668	821	1003	1109	1217	1355	1494	1663
373	518	672	833	1018	1111	1225	1356	1497	1664
376	527	674	834	1020	1114	1234	1359	1499	1670
377	530	675	836	1021	1115	1236	1363	1501	1675
379	532	682	841	1023	1120	1237	1371	1504	1676
380	540	685	843	1025	1123	1240	1372	1506	1680
381	546	690	849	1032	1124	1245	1376	1508	1688
387	547	692	853	1037	1126	1246	1378	1516	1691
389	548	701	858	1038	1128	1249	1381	1519	1693
393	558	706	859	1041	1130	1255	1383	1523	1694
395	564	708	860	1043	1134	1261	1385	1528	1698
401	568	711	861	1044	1135	1263	1387	1529	1700
407	569	715	864	1048	1136	1265	1393	1530	1710
408	570	728	865	1049	1137	1267	1395	1536	1711
410	575	729	867	1051	1143	1270	1396	1547	1715
424	580	744	870	1055	1146	1273	1400	1554	1716
425	589	745	881	1061	1152	1275	1408	1555	1718
436	595	746	889	1062	1153	1277	1409	1558	1721
439	596	748	892	1063	1158	1279	1416	1563	1724
441	601	752	897	1067	1163	1281	1420	1565	1725
445	602	753	902	1068	1165	1282	1423	1577	1727
448	604	**755	907	1069	1169	1293	1425	1579	1737
451	606	756	909	1070	1171	1298	1431	1588	1742
452	615	761	919	1072	1173	1300	1433	1589	1744
454	616	775	934	1073	1174	1301	1435	1590	1755
462	620	782	936	1074	1175	1302	1436	1597	1764
464	621	783	947	1075	1176	1305	1441	1598	1769
466	622	784	949	1077	1179	1309	1446	1601	1770
468	623	787	956	1078	1180	1315	1453	1603	1776
469	625	789	959	1081	1184	1317	1458	1604	1778
472	629	793	960	1082	1192	1318	1461	1609	1783
475	632	795	962	1083	1193	1319	1466	1619	1787
477	635	799	963	1084	1197	1320	1475	1623	1797
491	637	803	964	1087	1200	1325	1476	1627	1803
496	640	806	972	1089	1203	1333	1477	1628	1805
498	*643	808	977	1090	1207	1339	1480	1631	1808
505	645	810	981	1094	1208	1343	1484	1632	1809

* Die Obligation Lit. B. Nr. 643 zu 500 fl. ist mit Zahlungssperre belegt.

** Die Obligation Lit. A. Nr. 755 zu 1000 fl. ist mit Zahlungssperre belegt.

Digitized by Google

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer	Nummer.	Nummer.	Nummer.
1818	1949	2096	2210	2328	2476	2641	2782	2940	3097
1822	1952	2100	2213	2329	2478	2648	2787	2945	3100
1823	1953	2101	2214	2333	2482	2652	2789	2946	3101
1831	1954	2103	2215	2337	2487	2653	2791	2948	3102
1833	1962	2106	2220	2342	2490	2654	2794	2950	3103
1837	1967	2108	2221	2345	2495	2656	2805	2952	3104
1842	1973	2109	2227	2346	2503	2661	2811	2957	3105
1845	1974	2111	2229	2353	2507	2662	2814	2958	3107
1848	1976	2118	2230	2362	2508	2664	2815	2968	3108
1850	1977	2120	2234	2373	2521	2666	2823	2975	3113
1852	1981	2124	2236	2374	2525	2672	2828	2976	3121
1853	1982	2127	2238	2376	2527	2673	2829	2980	3123
1864	1983	2129	2247	2377	2529	2678	2832	2982	3124
1867	1984	2130	2248	2378	2530	2679	2835	2984	3125
1876	2001	2138	2249	2384	2535	2680	2839	2986	3126
1882	2003	2148	2252	2387	2538	2686	2849	2997	3127
1884	2005	2155	2256	2395	2539	2687	2850	3013	3133
1885	2010	2156	2257	2398	2540	2690	2854	3014	3137
1890	2014	2157	2263	2400	2548	2692	2864	3015	3139
1897	2016	2162	2264	2401	2553	2695	2869	3028	3140
1901	2017	2163	2268	2407	2557	2699	2871	3031	3143
1904	2020	2167	2272	2410	2569	2703	2872	3042	3146
1907	2021	2170	2273	2413	2578	2705	2874	3046	3149
1913	2025	2172	2274	2414	2579	2706	2875	3048	3150
1914	2030	2173	2277	2416	2582	2710	2883	3049	3154
1919	2057	2178	2278	2430	2585	2712	2885	3050	3155
1920	2060	2179	2279	2439	2586	2715	2895	3052	3159
1928	2061	2180	2282	2445	2590	2727	2900	3053	3160
1930	2064	2182	2290	2447	2591	2729	2902	3055	3163
1931	2068	2185	2291	2448	2594	2737	2903	3063	3167
1933	2070	2188	2296	2449	2597	2740	2907	3068	3177
1934	2074	2190	2300	2450	2602	2749	2912	3071	3180
1936	2078	2195	2303	2453	2604	2752	2914	3076	3185
1938	2079	2198	2304	2456	2612	2761	2917	3080	3188
1939	2081	2199	2306	2459	2616	2764	2918	3084	3189
1940	2086	2200	2307	2461	2625	2768	2921	3086	3193
1941	2090	2204	2314	2465	2630	2770	2922	3090	3197
1945	2091	2206	2319	2466	2632	2776	2923	3092	3202
1947	2092	2208	2320	2472	2636	2779	2928	3093	3203
1948	2094	2209	2327	2475	2638	2781	2934	3095	3210

Digitized by Google

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
361	509	654	812	988	1099	1209	1348	1485	1643
362	512	656	818	990	1102	1210	1350	1486	1653
368	513	658	820	998	1108	1214	1352	1490	1662
370	515	668	821	1003	1109	1217	1355	1494	1663
373	518	672	833	1018	1111	1225	1356	1497	1664
376	527	674	834	1020	1114	1234	1359	1499	1670
377	530	675	836	1021	1115	1236	1363	1501	1675
379	532	682	841	1023	1120	1237	1371	1504	1676
380	540	685	843	1025	1123	1240	1372	1506	1680
381	546	690	849	1032	1124	1245	1376	1508	1688
387	547	692	853	1037	1126	1246	1378	1516	1691
389	548	701	858	1038	1128	1249	1381	1519	1693
393	558	706	859	1041	1130	1255	1383	1523	1694
395	564	708	860	1043	1134	1261	1385	1528	1698
401	568	711	861	1044	1135	1263	1387	1529	1700
407	569	715	864	1048	1136	1265	1393	1530	1710
408	570	728	865	1049	1137	1267	1395	1536	1711
410	575	729	867	1051	1143	1270	1396	1547	1715
424	580	744	870	1055	1146	1273	1400	1554	1716
425	589	745	881	1061	1152	1275	1408	1555	1718
436	595	746	889	1062	1153	1277	1409	1558	1721
439	596	748	892	1063	1158	1279	1416	1563	1724
441	601	752	897	1067	1163	1281	1420	1565	1725
445	602	753	902	1068	1165	1282	1423	1577	1727
448	604	**755	907	1069	1169	1293	1425	1579	1737
451	606	756	909	1070	1171	1298	1431	1588	1742
452	615	761	919	1072	1173	1300	1433	1589	1744
454	616	775	934	1073	1174	1301	1435	1590	1755
462	620	782	936	1074	1175	1302	1436	1597	1764
464	621	783	947	1075	1176	1305	1441	1598	1769
466	622	784	949	1077	1179	1309	1446	1601	1770
468	623	787	956	1078	1180	1315	1453	1603	1776
469	625	789	959	1081	1184	1317	1458	1604	1778
472	629	793	960	1082	1192	1318	1461	1609	1783
475	632	795	962	1083	1193	1319	1466	1619	1787
477	635	799	963	1084	1197	1320	1475	1623	1797
491	637	803	964	1087	1200	1325	1476	1627	1803
496	640	806	972	1089	1203	1333	1477	1628	1805
498	*643	808	977	1090	1207	1339	1480	1631	1808
505	645	810	981	1094	1208	1343	1484	1632	1809

* Die Obligation Lit. B. Nr. 643 zu 500 fl. ist mit Zahlungssperre belegt.

** Die Obligation Lit. A. Nr. 755 zu 1000 fl. ist mit Zahlungssperre belegt.

Digitized by Google

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer	Nummer.	Nummer.	Nummer.
1818	1949	2096	2210	2328	2476	2641	2782	2940	3097
1822	1952	2100	2213	2329	2478	2648	2787	2945	3100
1823	1953	2101	2214	2333	2482	2652	2789	2946	3101
1831	1954	2103	2215	2337	2487	2653	2791	2948	3102
1833	1962	2106	2220	2342	2490	2654	2794	2950	3103
1837	1967	2108	2221	2345	2495	2656	2805	2952	3104
1842	1973	2109	2227	2346	2503	2661	2811	2957	3105
1845	1974	2111	2229	2353	2507	2662	2814	2958	3107
1848	1976	2118	2230	2362	2508	2664	2815	2968	3108
1850	1977	2120	2234	2373	2521	2666	2823	2975	3113
1852	1981	2124	2236	2374	2525	2672	2828	2976	3121
1853	1982	2127	2238	2376	2527	2673	2829	2980	3123
1864	1983	2129	2247	2377	2529	2678	2832	2982	3124
1867	1984	2130	2248	2378	2530	2679	2835	2984	3125
1876	2001	2138	2249	2384	2535	2680	2839	2986	3126
1882	2003	2148	2252	2387	2538	2686	2849	2997	3127
1884	2005	2155	2256	2395	2539	2687	2850	3013	3133
1885	2010	2156	2257	2398	2540	2690	2854	3014	3137
1890	2014	2157	2263	2400	2548	2692	2864	3015	3139
1897	2016	2162	2264	2401	2553	2695	2869	3028	3140
1901	2017	2163	2268	2407	2557	2699	2871	3031	3143
1904	2020	2167	2272	2410	2569	2703	2872	3042	3146
1907	2021	2170	2273	2413	2578	2705	2874	3046	3149
1913	2025	2172	2274	2414	2579	2706	2875	3048	3150
1914	2030	2173	2277	2416	2582	2710	2883	3049	3154
1919	2057	2178	2278	2430	2585	2712	2885	3050	3155
1920	2060	2179	2279	2439	2586	2715	2895	3052	3159
1928	2061	2180	2282	2445	2590	2727	2900	3053	3160
1930	2064	2182	2290	2447	2591	2729	2902	3055	3163
1931	2068	2185	2291	2448	2594	2737	2903	3063	3167
1933	2070	2188	2296	2449	2597	2740	2907	3068	3177
1934	2074	2190	2300	2450	2602	2749	2912	3071	3180
1936	2078	2195	2303	2453	2604	2752	2914	3076	3185
1938	2079	2198	2304	2456	2612	2761	2917	3080	3188
1939	2081	2199	2306	2459	2616	2764	2918	3084	3189
1940	2086	2200	2307	2461	2625	2768	2921	3086	3193
1941	2090	2204	2314	2465	2630	2770	2922	3090	3197
1945	2091	2206	2319	2466	2632	2776	2923	3092	3202
1947	2092	2208	2320	2472	2636	2779	2928	3093	3203
1948	2094	2209	2327	2475	2638	2781	2934	3095	3210

Digitized by Google

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
3211	3346	3482	3609	3774	3904	4041	4183	4351	4489
3214	3356	3484	3613	3777	3906	4042	4193	4352	4493
3220	3361	3487	3617	3786	3910	4044	4195	4355	4498
3221	3366	3491	3618	3789	3914	4045	4198	4361	4504
3222	3368	3495	3619	3791	3919	4049	4203	4362	4505
3227	3373	3503	3623	3794	3921	4063	4206	4363	4507
3236	3376	3505	3632	3803	3933	4064	4211	4366	4508.
3237	3377	3507	3634	3808	3934	4067	4216	4370	4511
3249	3381	3511	3635	3812	3935	4076	4218	4371	4517
3250	3382	3512	3636	3814	3938	4078	4219	4372	4518
3252	3387	3515	3638	3816	3944	4079	4230	4381	4521
3255	3391	3516	3646	3818	3949	4080	4250	4382	4523
3258	3394	3517	3650	3821	3952	4090	4260	4383	4526
3260	3395	3522	3655	3826	3955	4093	4264	4384	4532
3264	3397	3523	3657	3832	3956	4094	4265	4390	4538
3266	3399	3528	3660	3835	3957	4095	4270	4394	4541
3267	3402	3530	3671	3839	3958	4096	4274	4395	4548
3275	3406	3533	3672	3842	3964	4099	4277	4397	4549
3276	3410	3537	3676	3843	3972	4100	4285	4400	4550
3283	3411	3540	3683	3844	3974	4101	4289	4403	4551
3284	3413	3542	3684	3851	3978	4115	4291	4405	4555
3294	3414	3546	3689	3854	3981	4119	4293	4407	4556
3305	3416	3548	3690	3858	3982	4132	4297	4418	4560
3307	3418	3550	3695	3859	3984	4133	4300	4422	4562
3311	3424	*3555	3697	3861	3990	4135	4301	4424	4564
3312	3432	3557	3703	3863	3991	4140	4306	4434	4569
3313	3436	3559	3712	3864	3995	4147	4307	4439	4573
3314	3444	3562	3725	3865	3997	4148	4308	4445	4574
3315	3450	3564	3729	3869	3998	4155	4310	4449	4575
3317	3456	3572	3736	3871	3999	*4157	4312	4452	4577
3323	3457	3581	3746	3880	4000	4159	4316	4455	4579
3324	3459	3586	3748	3881	4005	4160	4317	4460	4581
3325	3465	3589	3751	3885	4006	4163	4321	4464	4593
3329	3467	3593	3753	3886	4018	4164	4326	4470	4599
3330	3471	3594	3759	3893	4023	4165	4327	4471	4603
3334	3475	3597	3761	3897	4024	4171	4329	4477	4604
3337	3476	3599	3762	3898	4025	4174	4331	4478	4607
3338	3478	3606	3770	3899	4028	4175	4332	4479	4610
3342	3479	3607	3771	3900	4031	4181	4337	4480	4612
3345	3480	3608	3773	3901	4032	4182	4342	4486	4618

* Die Obligation Lit. A. Nr. 3555 zu 1000 fl. ist mit Zahlungssperre belegt.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
4622	4747	4884	5007	5143	5277	5383	5519	5667	5816
4623	4748	4888	5009	5145	5278	5386	5520	5670	5818
4624	4750	4889	5010	5147	5289	5389	5530	5671	5820
4627	4754	4893	5014	5150	5292	5390	5531	5674	5824
4631	4757	4894	5015	5152	5293	5400	5537	5676	5825
4632	4760	4900	5023	5154	5294	5401	5542	5677	5842
4633	4769	4901	5024	5157	5295	5402	5544	5678	5844
4634	4771	4903	5025	5158	5297	5409	5546	5685	5847
4637	4772	4904	5027	5159	5298	5410	5552	5687	5854
4639	4774	4905	5031	5162	5304	5411	5557	5689	5861
4641	4777	4909	5034	5166	5305	5414	5563	5698	5862
4644	4780	4916	5035	5167	5309	5418	5565	5702	5864
4648	4782	4923	5045	5170	5312	5421	5570	5703	5880
4650	4787	4925	5049	5171	5317	5424	5573	5706	5882
4652	4788	4932	5051	5181	5318	5428	5574	5707	5883
4659	4789	4934	5054	5183	5319	5430	5582	5708	5901
4661	4790	4938	5055	5190	5324	5431	5584	5711	5903
4665	4794	4939	5059	5194	5326	5432	5591	5731	5904
4667	4796	4940	5064	5196	5328	5433	5595	5733	5907
4675	4799	4957	5066	5197	5331	5434	5598	5738	5914
4676	4801	4958	5068	5198	5339	5435	5600	5739	5915
4680	4805	4959	5069	5201	5340	5443	5602	5740	5916
4681	4806	4960	5072	5204	5341	5444	5604	5741	5917
4687	4811	4965	5074	5206	5345	5445	5606	5743	5920
4689	4818	4971	5077	5207	5348	5456	5607	5744	5927
4692	4819	*4973	5078	5212	5351	5457	5611	5749	5934
4698	4821	4975	5079	5215	5354	5465	5612	5754	5936
4701	4828	4978	5080	5216	5356	5466	5622	5769	5939
4702	4831	4979	5081	5229	5358	5470	5624	5770	5947
4705	4838	4983	5088	5231	5361	5475	5630	5774	5958
4706	4851	4985	5091	5234	5362	5482	5631	5779	5961
4713	4857	4989	5097	5241	5364	5486	5636	5781	5964
4724	4860	4991	5098	5246	5365	5494	5637	5782	5968
4725	4862	4992	5106	5250	5366	5498	5646	5783	5976
4727	4868	4994	5109	5253	5369	5504	5647	5786	5979
4734	4869	4996	5119	5254	5370	5505	5653	5793	5987
4741	4870	4999	5122	5258	5373	5512	5656	5801	5994
4742	4871	5000	5126	5264	5379	5513	5658	5804	5995
4743	4872	5001	5129	5267	5380	5515	5662	5807	5996
4746	4874	5002	5141	5272	5381	5517	5663	5811	6000

* Die Obligation Lit. A. Nr. 4973 zu 1000 fl. ist mit Zahlungssperre belegt.

Digitized by Google

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
6002	6170	6276	6385	6510	6660	6797	6923	7054	7189
6007	6172	6279	6386	6514	6661	6798	6934	7056	7191
6011	6175	6282	6389	6515	6663	6800	6935	7057	7192
6013	6179	6284	6390	6516	6668	6803	6940	7064	7195
6015	6180	6288	6391	6520	6672	6805	6954	7068	7197
6019	6182	6294	6394	6528	6673	6808	6955	7069	7198
6027	6184	6306	6396	6532	6674	6809	6956	7070	7204
6028	6186	6308	6398	6533	6676	6811	6961	7073	7208
6040	6190	6309	6402	6534	6689	6812	6966	7074	7209
6042	6193	6312	6405	6541	6690	6815	6969	7076	7212
6045	6194	6313	6410	6545	6695	6817	6971	7078	7216
6047	6199	6316	6415	6552	6699	6818	6972	7085	7217
6048	6200	6320	6416	6554	6702	6820	6975	7086	7221
6051	6202	6321	6421	6558	6704	6825	6982	7095	7225
6056	6203	6326	6422	6560	6705	6826	6986	7097	7228
6062	6208	6328	6424	6561	6712	6831	6988	7101	7231
6065	6210	6329	6428	6562	6713	6840	6990	7103	7242
6068	6219	6330	6429	6565	6714	6848	6999	7106	7243
6074	6220	6339	6431	6566	6716	6851	7000	7114	7250
6077	6224	6342	6437	6573	6719	6855	7002	7117	7256
6081	6227	6344	6439	6577	6724	6860	7003	7118	7259
6092	6232	6346	6442	6578	6726	6861	7004	7125	7260
6094	6233	6347	6443	6588	6730	6866	7010	7127	7264
6100	6240	6348	6447	6599	6731	6867	7011	7128	7269
6104	6241	6353	6454	6605	6733	6869	7013	7132	7270
6109	6250	6355	6455	6607	6737	6872	7019	7134	7275
6112	6252	6358	6456	6609	6742	6873	7020	7137	7279
6116	6255	6360	6461	6610	6745	6879	7022	7139	7282
6123	6256	6361	6462	6616	6747	6884	7027	7141	7284
6138	6257	6365	6465	6619	6759	6886	7028	7142	7285
6139	6259	6366	6468	6622	6764	6888	7031	7146	7288
6141	6261	6367	6476	6625	6768	6895	7033	7147	7290
6145	6262	6368	6478	6626	6775	6897	7035	7149	7303
6149	6264	6369	6479	6631	6776	6900	7036	7151	7307
6150	6269	6375	6482	6632	6777	6905	7037	7152	7320
6155	6270	6379	6485	6637	6784	6913	7038	7157	7321
6160	6271	6380	6489	6640	6789	6916	7039	7160	7324
6161	6272	6382	6495	6646	6792	6917	7041	7171	7325
6167	6273	6383	6504	6652	6793	6919	7044	7178	7331
6169	6275	6384	6509	6654	6795	6921	7049	7181	7332

Digitized by Google

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
7337	7473	7616	7747	7901	8052	8156	8314	8445	8588
7339	7476	7617	7753	7902	8053	8163	8316	8448	8596
7341	7478	7624	7756	7904	8054	8168	8318	8455	8600
7345	7479	7627	7757	7906	8055	8176	8319	8456	8609
7350	7486	7640	7761	7907	8058	8177	8322	8458	8611
7358	7488	7642	7768	7910	8061	8178	8323	8462	8613
7360	7491	7648	7783	7911	8066	8182	8330	8464	8620
7365	7497	7653	7784	7922	8069	8183	8336	8469	8622
7366	7498	7654	7786	7941	8072	8188	8341	8472	8624
7369	7500	7656	7788	7945	8073	8190	8343	8475	8628
7370	7502	7659	7789	7948	8075	8194	8349	8476	8630
7372	7509	7660	7790	7950	8081	8195	8356	8478	8633
7374	7512	7663	7791	7953	8082	8197	8358	8483	8634
7386	7516	7665	7794	7962	8087	8201	8367	8487	8636
7388	7520	7666	7795	7963	8088	8203	8370	8490	8637
7389	7521	7671	7797	7964	8093	8204	8371	8501	8646
7393	7522	7673	7806	7965	8095	8205	8372	8507	8648
7401	7523	7683	7809	7970	8096	8218	8374	8511	8667
7405	7524	7684	7810	7976	8097	8221	8376	8514	8668
7406	7533	7686	7821	7977	8102	8225	8379	8516	8669
7407	7537	7691	7825	7983	8107	8226	8381	8520	8676
7411	7538	7693	7827	7991	8108	8235	8382	8526	8678
7416	7541	7695	7831	7992	8110	8242	8387	8527	8681
7419	7542	7698	7833	7998	8111	8243	8392	8530	8682
7420	7544	7699	7836	8005	8113	8245	8397	8533	8693
7425	7545	7701	7842	8012	8115	8247	8401	8538	8703
7427	7557	7706	7849	8013	8122	8250	8402	8539	8710
7429	7558	7711	7852	8016	8124	8254	8403	8540	8712
7430	7563	7712	7855	8017	8127	8255	8405	8542	8717
7431	7567	7719	7865	8018	8129	8258	8408	8549	8723
7437	7579	7720	7874	8020	8130	8260	8415	8560	8725
7439	7585	7722	7878	8022	8132	8275	8419	8562	8727
7441	7587	7726	7879	8024	8137	8277	8420	8563	8729
7442	7594	7728	7884	8025	8140	8280	8423	8567	8732
7453	7595	7730	7885	8026	8147	8283	8425	8570	8736
7454	7596	7731	7886	8039	8148	8289	8428	8572	8737
7460	7599	7742	7894	8043	8149	8296	8434	8575	8740
7462	7607	7743	7895	8044	8151	8307	8435	8577	8743
7467	7608	7744	7896	8046	8154	8308	8436	8584	8746
7469	7609	7746	7897	8048	8155	8310	8439	8586	8748

Digitized by Google

Die vorgenannten Obligationen sind nach der obenerwähnten Bekanntmachung vom 22. d. M. auf den 1. Dezember dieses Jahres gekündigt und hört ihre Verzinsung von da an auf. Die Zahlung geschieht bei allen Großherzoglichen Staatskassen, so wie in Frankfurt a. M. bei Johann Goll und Söhne und M. A. von Rothschild und Söhne gegen Rückgabe der betreffenden Obligationen nebst den nicht verfallenen Coupons sammt Talon.

Wer der Kapitalrückzahlung die Umtauschung der gezogenen Obligationen in 4prozentige Obligationen der Eisenbahnschuldentilgungskasse vorzieht, oder wer sonst nicht gezogene 4½prozentige Obligationen gegen dergleichen zu 1 Prozent umtauschen will, hat sich nach der Bekanntmachung vom 22. d. M. §. 3 zu benehmen, welcher also lautet:

„Den Inhabern der gekündigten 4½prozentigen Obligationen wird der kostenfreie Umtausch gegen 4prozentige Obligationen der Eisenbahnschuldentilgungskasse, welche auf den Grund des Gesetzes vom 4. vorigen Monats und der Verordnung vom 4. vorigen Monats ausgefertigt werden, zugestanden, wenn sie sich bis längstens 21. Juni d. J. bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse oder bei einer anderen Großherzoglichen Staatskasse oder bei einem der Bankhäuser J. Goll und Söhne und M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. für den Umtausch erklären und die umzutauschenden Obligationen mit den nicht verfallenen Coupons und dem Talon gegen einen Interimsschein abgeben. Die 4prozentigen Obligationen werden im Nennwerth aufgerechnet und es wird der Mehrbetrag des Zinses von 4½ Prozent gegen den von 4 Prozent bis zum 1. Dezember d. J. vergütet."

„Die Verabfolgung der Obligationen geschieht, sobald sie fertig sind, gegen Rückgabe des Interimsscheins durch die vorbezeichneten Kassen und Bankhäuser unter gleichzeitiger Auszahlung der zugesicherten Zinsvergütung."

Karlsruhe, den 23. Mai 1862.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Glock.

Nr. XXIV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 30. Mai 1862.

Inhalt.

Gesetz, den allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Staatsministeriums: Die Ernennung der zur Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten berufenen Mitglieder der Gerichtshöfe betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Justizministeriums: Die Ernennung der Schwurgerichtspräsidenten für das II. Quartal l. J. betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Vergebung des kleineren altbadischen Juristenstipendiums betreffend. Die Wiederaufhebung des Verbots des zu Liestal erscheinenden „Landschäftlers" betreffend. Die Apothekerlizenz an Albert Werner von Kirchen betreffend. Die Vornahme einer Ersatzwahl für den mit Tod abgegangenen Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung Posthalter Werner betreffend. Den Stand der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse für das Jahr 1861 betreffend.

Diensterledigungen.

Todesfälle.

Gesetz,

den allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Beitrag, welchen nach §. 69 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 jeder Hauptlehrer in den Wittwen- und Waisenfond von jedem Gulden seines fixen Gehalts einschließlich des Wohnungsanschlags jährlich zu zahlen hat, wird von 1 Kreuzer auf 1½ Kreuzer erhöht.

Artikel 2.

Desgleichen wird die nach §. 70 desselben Gesetzes zu entrichtende Aufnahms- und Aufbesserungstaxe von 6 Kreuzer auf 9 Kreuzer festgesetzt. Der Betrag, um welchen die Aufnahms- und Aufbesserungstaxe hiernach erhöht wird, ist von allen auch zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes schon angestellten Lehrern nachzuzahlen.

Digitized by Google

Artikel 3.

Der durch §. 72 des nämlichen Gesetzes verwilligte jährliche Staatsbeitrag zur allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse wird von 8000 Gulden vorderhand auf 15,000 Gulden erhöht.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 19. Mai 1862.

Friedrich.

A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 15. Mai d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Oberzollinspektor Hermann Poppen in Kehl zum Ministerialrath im Handelsministerium zu ernennen;

unter dem 19. Mai d. J.

die Amtsvorstandsstelle in Radolfzell dem Oberamtmann von Senger in Triberg,

die Amtsvorstandsstelle in Triberg dem Oberamtmann Baader in Buchen,

die Amtsvorstandsstelle in Philippsburg dem Amtmann Eschborn in Heidelberg,

die Amtsvorstandsstelle in Buchen dem Amtsrichter Lumpp in Kork unter Ernennung desselben zum Amtmann,

die Stelle eines zweiten Beamten bei dem Oberamt Heidelberg dem Regierungssekretär Otto Frey in Karlsruhe unter Ernennung desselben zum Amtmann zu übertragen;

den Vorstand des Postamtes Freiburg, Oberpostmeister Constantin Bosch auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen andauernder Kränklichkeit unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste in Ruhestand zu versetzen;

die erledigte Obereinnehmerei und Domänenverwaltung Waldkirch dem Sekretär Heinrich Frei bei der Steuerdirektion zu übertragen;

den bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in Ruhestand befindlichen Stiftungsrevisor Moriell zu reaktiviren und zum Stiftungsrevisor bei der Regierung des Oberrheinkreises zu ernennen;

dem Dekan und Stadtpfarrer Roth und

dem Hof- und Stadtdiakonus Cnefelius dahier den Charakter als Kirchenrath zu verleihen;

den Assistenzarzt Johann Georg Wittmer in Gießen zum Amtsgerichtsarzte in Rheinbischofsheim zu ernennen.

Digitized by Google

Dem von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Fürstenberg auf die Pfarrei Kirchen, Dekanats Geisingen, präsentirten bisherigen Pfarrer und Dekanatsverweser Joseph Majer von Sunthausen wurde am 29. April d. J. die kirchliche Institution ertheilt.

Der von Seiten der Fürstlich Leiningen'schen Standes- und Patronatsherrschaft erfolgten Präsentation des Pfarrverwesers Karl Adolph Hermann Schumacher auf die evangelische Pfarrei Obrigheim, Dekanats Mosbach, wurde die kirchenobrigkeitliche Genehmigung ertheilt.

Der von der Freiherrlich von Venningen Ullner'schen Grund- und Patronatsherrschaft erfolgten Präsentation des Pfarrers Ludwig Zipse von Ittersbach auf die evangelische Pfarrei Grombach, Dekanats Neckarbischofsheim, wurde die kirchenobrigkeitliche Genehmigung ertheilt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Ernennung der zur Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten berufenen Mitglieder der Gerichtshöfe betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Oberhofgerichtskanzler Staatsrath Kirn,
den Oberhofgerichtsvicekanzer Haas,
den Hofrichter Mühling,
den Hofrichter Fetzer,
den Hofrichter Prestinari und
den Hofgerichtsdirektor Bohm

als diejenigen Mitglieder zu bezeichnen, welche bei Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten während der gegenwärtigen Landtagsperiode im Großherzoglichen Staatsministerium beizuziehen sind, was in Bezug auf die höchste Verordnung vom 20. Oktober 1849, Regierungsblatt Nr. 68, hiermit bekannt gemacht wird.

Karlsruhe, den 19. Mai 1862.

Großherzogliches Staatsministerium.
Stabel.

Vdt. Schunggart.

Die Ernennung der Schwurgerichtspräsidenten für das II. Quartal l. J. betreffend.

Auf Grund des §. 45 des Gesetzes vom 5. Februar 1851 wurden zu Präsidenten der Schwurgerichtssitzung für das II. Quartal l. J. ernannt:

XXIV.

I. Für den Unterrheinkreis:

Hofgerichtsrath Löwig und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Ahles in Mannheim.

II. Für den Mittelrheinkreis:

Hofgerichtsrath Brauer und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath von Stößer in Bruchsal.

III. Für den Oberrheinkreis:

Hofgerichtsrath Eimer und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Weber in Freiburg.

IV. Für den Seekreis:

Hofgerichtsrath Bujard und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Mann in Konstanz.

Karlsruhe, den 10. Mai 1862.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Wüstenfeld.

Die Vergebung des kleineren altbadischen Juristenstipendiums betreffend.

Das von der Höchstseligen Frau Markgräfin Maria Viktoria gestiftete Stipendium für katholische Studirende der Rechtswissenschaft aus den zur ehemaligen Markgrafschaft Baden-Baden gehörigen Orten im jährlichen Betrag von 200 fl. ist in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um dieses Stipendium, welche schon wenigstens ein Jahr lang auf einer Hochschule dem Studium der Rechtswissenschaft sich gewidmet haben sollen, haben sich unter Vorlage von Geburts- und Vermögenszeugnissen, sowie der Nachweisung, daß sie rücksichtlich ihrer Sitten, Talente und Fortschritte in die I. Klasse gesetzt zu werden verdienen, bei dem Großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath binnen 4 Wochen zu melden.

Karlsruhe, den 14. Mai 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Digitized by Google

Die Wiederaufhebung des Verbots des zu Liestal erscheinenden „Landschäftlers“ betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der unter der Redaktion des Buchbinders A. Brodbeck in Liestal erscheinende „Landschäftler“, welcher durch diesseitige Verfügung vom 30. Juni 1857, Nr. 8055 (Regierungsblatt Nr. XXVIII.) verboten wurde, von nun an im Großherzogthum wieder zugelassen ist.

Karlsruhe, den 16. Mai 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Nokk.

Die Apothekerlicenz an Albert Werner von Kirchen betreffend.

Dem Albert Werner von Kirchen wurde nach ordnungsgemäß abgelegter Prüfung von Großherzoglicher Sanitäts-Kommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 17. Mai 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Die Vornahme einer Ersatzwahl für den mit Tod abgegangenen Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung, Posthalter Werner, betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 19. d. Mts., Nr. 480, gnädigst zu verordnen geruht, daß in Folge des Ablebens des Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung, Posthalters Werner in Appenweier eine Ersatzwahl im 20. Aemterwahlbezirk — Amt Offenburg, ausschließlich der Stadt mit Theilen des ehemaligen Amts Appenweier — vorgenommen und mit deren Leitung als landesherrlicher Kommissär der Geheime Regierungsrath Fröhlich in Karlsruhe beauftragt werde.

Karlsruhe, den 22. Mai 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Fr. Wielandt.

Den Stand der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse für das Jahr 1861 betreffend.

Die auf den Grund der Rechnungen vom 1. Januar bis 31. Dezember 1861 gefertigte Uebersicht des Standes der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 17. Mai 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Sevin.

Digitized by Google

Summarische Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben, sowie des Vermögens- und Personalstandes des allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds für 1861.

Ordnungs-Zahl.		Betrag. fl.	kr.
	A. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben.		
	I. Einnahme.		
1.	Jahresbeiträge der Mitglieder	10,389	13
2.	Aufnahms- und Verbesserungstaxen	2,249	12
3.	Güterbestandzinse	115	55
4.	Capitalzinse	9,929	30
5.	Staatszuschuß	8,000	—
6.	Beiträge von Orts- und Distriktsstiftungen	330	9
7.	Sonstige Einnahmen	91	31
	zusammen	31,105	30
	II. Ausgabe.		
1.	Wittwengehalte	25,895	44
2.	Erziehungsbeiträge	3,862	55
3.	Nahrungsgehalte	749	44
4.	Staats- und Gemeindeabgaben	28	8
5.	Für eigenthümliche Liegenschaften	6	56
6.	Nachlaß und Verlust an Gefällen	122	29
7.	Gehalte der Kreisverrechner	1,560	16
8.	Gebühren der Bezirkserheber	410	26
9.	Bureaukosten der Kreisverrechnungen	329	51
10.	Revisionskostenbeiträge	415	23
11.	Sonstige Ausgaben	259	13
	zusammen	33,671	5
	Abschluß.		
	Die Einnahmen betragen	31,105	30
	Die Ausgaben betragen	33,671	5
	folglich ergibt sich eine Mehrausgabe von	2,565	35

Digitized by Google

Ordnungs-Zahl.		Betrag. fl.	kr.
	B. Darstellung des Vermögens.		
	a. Rentirendes Vermögen.		
1.	Liegenschaften	2,798	—
2.	Aktivkapitalien	224,582	25
	b. Nichtrentirendes Vermögen.		
3.	Fahrnisse	191	54
4.	Gefällrückstände	1,105	13
5.	Vorschüsse	83	29
6.	Kassenvorrath	3,992	48
	zusammen . . .	232,753	49
	Hiervon sind abzuziehen die Schulden:		
7.	Ausgabsreste	766	45
	Rest reines Vermögen . .	231,987	4
	Am 31. Dezember 1860 hat dasselbe betragen	235,145	36
	und hat sich vermindert um	3,158	32
	Diese Verminderung ist entstanden:		
	1. durch das Defizit der Einnahme gegenüber der Ausgabe von	2,565	35
	2. durch den Ankauf von Staatspapieren, welche über dem Nennwerthe stehen, aber nur mit dem Nennwerthe in Rechnung vorgetragen sind von	40	—
	3. durch den Wenigererlös aus verkauften Liegenschaften gegenüber deren Steuerkapitalien von	468	22
	4. durch neu constatirte Passiversatzposten nach Abzug der Aktiversatzposten von	84	35
	gibt obige Verminderung von	3,158	32
	Unter obigem Vermögen ist begriffen:		
	a. das eingeworfene Vermögen des ehemaligen evangelischen Schullehrerwittwenfiscifonds von	46,241	17
	b. das Vermögen des früheren katholischen altbadischen Schullehrerwittwenfiscifonds mit	44,134	53
	zusammen . . .	90,376	10

Digitized by Google

Ordnungs-Zahl.		Gesammtzahl.
	C. Darstellung des Personalstandes.	
	Am 3. Dezember 1861.	
1.	Beitragspflichtige Mitglieder	2,156
	Stand am 31. Dezember 1860	2,145
	Vermehrung . . .	11
2.	Bezugsberechtigte Wittwen	521
	Stand am 31. Dezember 1860	520
	Vermehrung . . .	1
3.	Zum Erziehungsbeitrag berechtigte Kinder	371
	Stand am 31. Dezember 1860	463
	Verminderung . . .	92
4.	Zum Nahrungsgehalte berechtigte Kinder	48
	Stand am 31. Dezember 1860	60
	Verminderung . . .	12

Dienſterledigungen.

Die Stelle des Amts- und Amtsgerichtsarztes in Neckarbiſchofsheim iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ihre Geſuche binnen 14 Tagen durch Vermittlung der betreffenden Kreisregierung bei Großherzoglicher Sanitäts-Kommiſſion einzureichen.

Die Stelle des Amts- und Amtsgerichtsarztes in Adelsheim iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ihre Geſuche binnen 14 Tagen durch Vermitttlung der betreffenden Kreisregierung bei Großherzoglicher Sanitäts-Kommiſſion einzureichen.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

Am 28. April d. J. der katholiſche Pfarrer Anton Schweikart in Weiher.

Am 5. Mai d. J. der Rittmeiſter Heinrich Henking vom 3. Dragoner-Regiment, Prinz Karl, zu Mannheim.

Am 7. Mai d. J. Oberrechnungsrath Krauth, bei der Oberdirektion des Waſſer- und Straßenbaues.

Nr. XXV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 5. Juni 1862.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchstlandesherrliche Verordnungen: Die Gebühren der Sanitätsdiener für amtliche Verrichtungen betreffend. Die Gebühren für die Privatleistungen der Sanitätsdiener betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnungen.

Die Gebühren der Sanitätsdiener für amtliche Verrichtungen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben auf unterthänigsten Antrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern beschlossen, die Medizinaltaxordnung vom 7. April 1836 (Regierungsblatt Nr. XXVII., Seite 191 — 206) und alle späteren Aenderungen und Ergänzungen derselben aufzuheben und dieselbe, soweit sie die amtlichen Verrichtungen der Sanitätsdiener betrifft, durch folgende Bestimmungen zu ersetzen.

§. 1.

Die Sanitätsdiener haben für Geschäfte, welche sie im Dienste der Rechtspflege oder der Verwaltung vornehmen, je nach den Verhältnissen Geschäftsgebühren, Diäten und weitere Vergütungen gemäß den folgenden Bestimmungen anzusprechen.

§. 2.

Die vom Staate mit Besoldung oder Gehalt angestellten Sanitätsdiener haben für einzelne amtliche Verrichtungen die in dem beifolgenden Verzeichnisse festgesetzten Gebühren dann anzusprechen, wenn ein zahlungsfähiger Private zu deren Zahlung durch allgemeine Verordnung oder durch ein besonderes Erkenntniß der zuständigen Behörde für verbunden erklärt ist.

Digitized by Google

§. 3.

Sanitätsdiener, welche vom Staate nicht angestellt sind oder doch keine Besoldung oder keinen Gehalt beziehen, erhalten für amtliche Verrichtungen die in dem beifolgenden Verzeichnisse festgesetzten Gebühren auch dann, wenn diese nicht einem zahlungsfähigen Privaten zur Last fallen.

§. 4.

Gebühren, für welche in dem Verzeichnisse ein höchster und ein geringster Betrag aufgestellt ist, hat die zur Bestimmung derselben befugte Behörde innerhalb dieser Grenze nach Maßgabe des vermuthlichen Aufwandes an Zeit und Mühe festzusetzen.

Fallen solche Gebühren einer öffentlichen Kasse zur Last, so ist immer der geringste Betrag anzusetzen.

§. 5.

Bei allen amtlichen Verrichtungen, welche ein Sanitätsdiener außerhalb seines Wohnortes vornimmt, erhält derselbe außer der Geschäftsgebühr (§§. 2 und 3) noch Diät und Vergütung der Reisekosten, und in den unter §§. 11 und 13 bezeichneten Fällen nebstdem Vergütung für Bedienung, Feuerung und Versäumniß.

Der Ort eines Geschäfts wird als außerhalb eines Wohnorts gelegen angesehen, wenn er mindestens eine Viertelstunde von den beisammen liegenden Häusern des Wohnorts entfernt ist.

§. 6.

Die Diät beträgt:

1)	für die Mitglieder der Sanitätskommission, die Medizinalreferenten, Kreisoberhebärzte und General-Apothekenvisitatoren	5 fl.	— kr.
2)	für die Amts- und Amtsgerichtsärzte	4 „	— „
3)	für Assistenzärzte, Amtswundärzte, praktische Aerzte, Wund- und Hebärzte, sowie Apotheker	3 „	— „
4)	für Thierärzte	2 „	30 „

§. 7.

Wenn ein Sanitätsdiener vermöge besonderen höheren Auftrages den Dienst eines höheren Beamten zu versehen hat, so gebührt ihm auch dessen Diät.

§. 8.

Dauert das auswärtige amtliche Geschäft sammt dem zur Erholung etwa nöthigen Aufenthalte und der Zeit für die Hin- und Herreise vier Stunden oder weniger, so ist eine halbe Diät, bei einer längeren Dauer der Betrag von zwei Drittel der Diät, und bei einer Dauer von vollen acht Stunden und darüber eine ganze Diät anzurechnen.

Für den Aufenthalt auf der Reise ist in der Regel nicht mehr als zwei Drittel der Stundenzahl der Entfernung anzurechnen gestattet.

Digitized by Google

Wenn das Geschäft mit der Reise über Mitternacht sich ausdehnt, so darf, falls die vor und nach Mitternacht dafür erforderliche Zeit zusammen mehr als acht Stunden in Anspruch nimmt, für jeden Tag der betreffende Diätentheil berechnet werden.

§. 9.

Als Vergütung für die Reisekosten erhalten die in §. 6, Ziffer 1 genannten Beamten Ersatz des bescheinigten wirklichen Aufwandes. Kann für die Reise die Eisenbahn benutzt werden, so ist von dieser Gebrauch zu machen. Dem Sanitätsbeamten ist hiebei gestattet, die Taxe der I. oder II. Wagenklasse, je nach dem wirklichen Gebrauche, in Ansatz zu bringen.

Sind die genannten Beamten jedoch zugleich Bezirksstaatsärzte und handelt es sich um ein amtliches Geschäft innerhalb ihres Amtsbezirks, so richtet sich ihr Anspruch auf Reisevergütung nach der unmittelbar folgenden Bestimmung.

§. 10.

Die in §. 6, Ziffer 2, 3 und 4 genannten Sanitätsdiener erhalten, wenn die Reise den Amtsbezirk, in welchem ihr Wohnsitz liegt, nicht überschreitet, für Reisekosten eine Aversalvergütung im Betrage von 3 fl. 30 kr. für den Tag, zu deren Bezug es keiner Bescheinigung des wirklich gemachten Aufwandes bedarf.

Wer jedoch für Haltung eines Dienstpferdes eine feste Vergütung bezieht, erhält statt des vorerwähnten Betrages der Aversalvergütung nur einen solchen von 1 fl. 30 kr. für den Tag, wenn die Reisekosten auf öffentliche Kassen fallen.

Der nicht besoldete Sanitätsdiener kann, wenn der nöthig gewordene Aufwand an Reisekosten den Betrag der Aversalvergütung übersteigt, den Ersatz des wirklich gemachten und nachgewiesenen Aufwandes ansprechen. Benutzt derselbe den Wagen des Amtes oder Amtsgerichtes, so fällt die Reisevergütung weg.

§. 11.

Eine Vergütung für Bedienung im Betrage von 48 kr. für den Tag erhalten nur die in §. 6, Ziffer 1 und 2 genannten Beamten.

Eine Gebühr für Feuerung in den Wintermonaten (d. h. vom 1. Oktober bis letzten April) im Betrage von $^1/_{10}$ der Diät dürfen dagegen sämmtliche in §. 6 genannte Personen dann ansetzen, wenn sie auswärts zu übernachten genöthigt waren.

§. 12.

Das Reisekostenaversum sowie die Gebühren für Bedienung und Feuerung werden in gleichen Bruchtheilen wie die Diäten berechnet.

§. 13.

Alle Sanitätsdiener erhalten bei Amtsgeschäften außerhalb des Amts- oder Amtsgerichtsbezirks, in welchem ihr Wohnsitz liegt, nebst den festgesetzten Gebühren, Diäten und Vergütungen, noch eine Versäumnißgebühr, welche die Hälfte der ihnen zukommenden Diät beträgt.

Digitized by Google

Die in §. 6, Ziffer 2, 3 und 4 genannten Personen können in diesem Falle eine Vergütung des wirklichen Aufwandes an Reisekosten in Anspruch nehmen.

Die nicht angestellten oder nicht besoldeten Sanitätsdiener erhalten jene Versäumnißgebühr überhaupt bei allen amtlichen Geschäften außerhalb ihres Wohnortes.

§. 14.

Bei auswärtigen gerichtlichen Geschäften sind die Gerichtsärzte, auch wenn und insoweit sie als behandelnde Aerzte auftreten, Diäten und Reisekosten wie bei amtlichen Verrichtungen nach Maßgabe der Verordnung vom 16. Mai 1826 (Regierungsblatt Nr. XII.) anzurechnen befugt.

§. 15.

Sind zu gerichtsärztlichen oder chemischen Untersuchungen Sachverständige, welche nicht zu den Sanitätsdienern (§. 6) gehören, ernannt, so erhalten sie gleichfalls die in der Anlage festgestellten Gebühren, sofern nicht bei deren Berufung eine anderweitige Bestimmung im einzelnen Falle von dem Gerichte, oder im Allgemeinen von dem Justizministerium getroffen worden ist.

§. 16.

Für die Impfung, auch wenn sie in auswärtigen Orten vorgenommen wird, darf der Sanitätsbeamte nur die in dem Verzeichnisse festgesetzte Gebühr ohne Diät und Reisekosten ꝛc. in Anspruch nehmen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 22. Mai 1862.

Friedrich.

Stabel. A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Verzeichniß

der Gebühren für die amtlichen Verrichtungen der Sanitätsdiener.

Die Sanitätsdiener erhalten für die nachgenannten amtlichen Geschäfte folgende Gebühren:

I. Für Geschäfte im Dienste der Verwaltung.

A. Aerztliche Verrichtungen.

1) Jede Impfung im Wohnorte und auswärts, sammt Nachschau und Impfschein	— fl.	30 kr.
bei Vermögenslosen aus den zu ihrer Unterstützung verpflichteten Kassen .	— „	18 „
Nachträgliche Ausfertigung eines Impfscheines auf besondere Veranlassung .	— „	15 „

Digitized by Google

2) Unterſuchung eines Geiſteskranken und Begutachtung ſeines Zuſtandes behufs der Anfnahme in eine Anſtalt . . . . . 2 bis 5 fl. — kr.
3) Unterſuchung eines Verletzten und Gutachten hierüber, behufs polizeilicher Unterſuchung . . . . . 1 „ — „
4) Körperbeſchaffenheitszeugniß zu polizeilichen Zwecken . . . . . — „ 30 „
5) Prüfung
a. eines Apothekerlehrlings . . . . . 1 „ — „
b. eines Apothekergehilfen . . . . . 5 „ — „
und dem dabei mitwirkenden Apotheker . . . . . 4 „ — „
c. eines Wundarzneidieners . . . . . 3 „ — „

B. Thierärztliche Verrichtungen.

1) Inſpektion eines lebenden oder todten Thieres nebſt dem Erfundsbericht . . . 1 fl. — kr.
2) Inſpektion und Sektion einer Thierleiche . . . . . 1 „ 45 „
3) Inſpektion und Sektion eines mit anſteckender Krankheit behaftet geweſenen Thieres . . . . . 3 „ — „
4) Thierärztliches Zeugniß . . . . . — „ 20 kr.
5) Allgemeine Stallviſitation, ſowie
6) Hundemuſterung je nach dem Zeitaufwande, bei 8 Stunden . . . . . 2 „ 30 „

II. Für Geſchäfte im Dienſte der Rechtspflege.

1) Unterſuchung eines Kranken oder körperlich Mißhandelten nebſt Erfundsbericht und dem vorläufigen Gutachten (§§. 4 bis 6, 30, 58, 59, 66, 81, 82 der gerichtlichen Wund- und Leichenſchauordnung) . . . . . 1 bis 2 fl. — kr.
2) Aeußere Beſichtigung einer Leiche nebſt Erfundsbericht (§§. 41, 42, 51, 52, 61, 74 daſelbſt) . . . . . 1 „ 30 „
3) Aeußere Beſichtigung nebſt Oeffnung und innerer Unterſuchung einer Leiche mit Erfundsbericht (§§. 41—54, 61, 74—78, 83—86 daſelbſt) . . . 3 „ — „
wenn hierbei außer den drei Haupthöhlen des Körpers noch andere Körpertheile geöffnet und genau unterſucht werden müſſen (§. 45, Abſ. 2 daſelbſt) weiter . . . . . 1 „ 30 „
4) In dem vorigen Falle, wenn der Unterſuchte an einer anſteckenden Krankheit geſtorben, oder wenn die Leiche ſchon ſtark in Fäulniß übergegangen iſt . . 7 „ — „
5) Berichte, welche nach dem Erfundsberichte über die erſte Beſichtigung eines Verletzten auf Verlangen des Gerichts über das Befinden des Verletzten erſtattet werden (§. 35 daſelbſt) . . . . . — „ 30 „
6) Gutachten, welche auf Verlangen des Gerichts über Umſtände, die ſich nach der Wund- und Leichenſchau ereignet haben, erſtattet werden . . . . . 2 „ — „

Digitized by Google

7) Körperbeschaffenheitszeugniß, einschließlich des etwa deshalb nöthigen Besuchs am Wohnorte des Arztes . . . . . — fl. 30 kr.
8) Endgutachten (§§. 36, 56, 65, 79 und 80 daselbst) nach Bestimmung des urtheilenden Gerichts . . . . . 2 bis 5 „ — „
Für das dem Endgutachten beizulegende Tagebuch ist keine besondere Gebühr anzusetzen.
9) Untersuchung einer Person, welche im Verdacht steht, schwanger zu sein oder geboren zu haben, mit Erfundsbericht und Gutachten (§§. 69—72, 81, 82 daselbst) 1 fl. 30 kr.
10) Untersuchung und Begutachtung des geistigen Zustandes einer Person im Strafverfahren, nach Bestimmung des urtheilenden Gerichts (§. 88) . . . 2 bis 5 „ — „
11) Untersuchung und Begutachtung des körperlichen oder geistigen Zustandes einer Person zum Zweck einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit oder einer Rechtspolizeisache, nach Bestimmung der Behörde, bei welcher die Sache anhängig ist 3 bis 6 „ — „
12) Mündliche Erstattung von Gutachten in öffentlichen Gerichtssitzungen, nach Bestimmung des Gerichts . . . . . 3 bis 6 „ — „
13) Chemische Untersuchungen: eine nach der dazu nöthigen Zeit bemessene, der Diät gleichkommende Gebühr, nebst Ersatz für die gebrauchten Reagentien und Geräthschaften (§§. 63, 64).
14) Gutachten über das Ergebniß einer chemischen Untersuchung (§. 65) . 2 bis 5 „ — „

Wenn bei einem Geschäfte zwei Gerichtsärzte in Folge einer gesetzlichen Vorschrift zusammengewirkt haben, so hat der erste von ihnen die volle Gebühr, und der zweite

a. bei Endgutachten (Ziff. 8), wenn er aus hinreichender Veranlassung ein Sondergutachten beigefügt hat, ein Drittheil der in Ziffer 8 bestimmten Gebühr, andernfalls keine Gebühr,
b. für die in den Ziffern 1, 2, 9 und 10 bezeichneten Verrichtungen zwei Drittheile der dort bestimmten Gebühren,
c. für die in Ziffer 3 und 4 bezeichneten Verrichtungen gleichfalls die volle Gebühr anzusprechen.

Die Gebühren für die Privatleistungen der Sanitätsdiener betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir haben auf unterthänigsten Antrag Unseres Ministeriums des Innern beschlossen, die Medizinaltaxordnung vom 7. April 1836 (Regierungsblatt Nr. XXVII., Seite 191—206) aufzuheben und dieselbe, so weit sie die Privatleistungen der Sanitätsdiener betrifft, durch folgende Bestimmungen zu ersetzen.

§. 1.

Die Vergütung der den Privaten geleisteten Dienste der Aerzte und anderer Sanitätsdiener ist zunächst dem Uebereinkommen der Betheiligten überlassen.

§. 2.

In Ermanglung eines solchen sind die Sanitätsdiener ohne Rücksicht auf ihre Staatsanstellung und ihren dadurch bedingten Rang befugt, dafür die in dem anliegenden Verzeichnisse ausgesetzten Gebühren in Anspruch zu nehmen.

Diese Gebühren sind innerhalb der bei den einzelnen Ansätzen gestatteten Grenze nach dem geringeren oder größeren Aufwande an Zeit und Mühe im einzelnen Falle zu bemessen.

§. 3.

Bei Verrichtungen außerhalb des Wohnortes des Sanitätsdieners, d. h. in der Entfernung von wenigstens einer Viertelstunde von den beisammenliegenden Häusern des Wohnortes, darf außer der Gebühr für die einzelne Dienstleistung (§. 2) noch die im Verzeichnisse, Abtheilung B. aufgeführte, je nach der Entfernung sich richtende Vergütung für Reise- und Zeitaufwand in Ansatz gebracht werden.

Für auswärtige Besuche, die zur Nachtzeit unternommen werden, darf die Vergütung (B.) um ein Drittel höher berechnet werden.

§. 4.

Werden mehrere auswärtige Kranke in einem oder mehreren Orten auf einer und derselben Reise besucht, so ist die hiefür gebührende Vergütung für Reise- und Zeitaufwand in billiger Weise auf alle zu vertheilen.

§. 5.

Bei Besuchen auf weitere Entfernung als fünf Stunden bleibt die Bestimmung der Größe der Vergütung lediglich der Vereinbarung der Betheiligten und in Ermanglung dieser dem civilrichterlichen Urtheile überlassen.

§. 6.

Bei armen Kranken ist von den zu ihrer Unterstützung verpflichteten Stiftungen und öffentlichen Kassen eine Gebühr nur für größere chirurgische und geburtshilfliche Operationen, und zwar im niedersten Ansatze, sofern dieser 1 fl. und darüber beträgt, zu entrichten. Die Vergütung für Reise- und Zeitaufwand bei auswärtigen Geschäften ist in allen Fällen zu zahlen.

Im Uebrigen verbleibt es rücksichtlich der Behandlung armer Kranken bei der Verordnung vom 27. Juni 1843 (Regierungsblatt Nr. XVII.).

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 22. Mai 1862.

Friedrich.

A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Digitized by Google

Verzeichniß

der Gebühren für die Privatleistungen der Sanitätsdiener.

A. Gebühren für die einzelnen Verrichtungen.

I. Aerztliche Verrichtungen.

1)	Aerztlicher Rath zu Hause mit oder ohne Rezept . . .	—	fl.	15	kr.	bis	—	fl.	36	kr.
2)	Desgleichen bei Nacht (nach 9 Uhr)	—	„	30	„	„	1	„	—	„
3)	Erster Besuch eines Kranken	—	„	40	„	„	1	„	—	„
4)	Erster Besuch eines Kranken (bei Nacht)	1	„	20	„	„	2	„	—	„
5)	Jeder folgende Besuch	—	„	20	„	„	—	„	45	„
6)	„ „ „ (bei Nacht)	1	„	—	„	„	1	„	12	„
7)	Aerztliches Zeugniß	—	„	—	„	„	—	„	30	„
8)	Schriftlicher ärztlicher Rath	—	„	45	„	„	1	„	30	„
9)	Aufsatz einer Krankheitsgeschichte	1	„	30	„	„	3	„	—	„
10)	Aerztliche Konsultation, jedem Arzte	2	„	—	„	„	3	„	—	„
11)	Folgende Konsultationen, desgleichen	—	„	40	„	„	1	„	—	„
12)	Leichenschau mit Erfundangabe	—	„	30	„	„	1	„	—	„
13)	Verlangte Leichensektion	3	„	—	„	„	5	„	—	„
14)	Anwohnung bei derselben	1	„	—	„	„	2	„	—	„

15) Beim Besuch mehrerer Familienglieder, für jedes weitere die Hälfte der Taxe.

16) Verlangte oder nothwendige längere Anwesenheit des Arztes begründet eine angemessene Erhöhung der Ansätze.

II. Wundärztliche Operationen.

1)	Komplizirte Verbände und kleinere chirurgische Operationen, wie Vereinigung einfacher Wunden, blutige Nath, Aderlässe, Abszeßöffnung, Bildung von Fontanellen, Applikation des Katheters	—	fl.	24	kr.	bis	1	fl.		
2)	Entfernung fremder Körper aus der Nasenhöhle u. dergl., Vereinigung komplizirter Wunden, Operation oberflächlicher Geschwülste und geringerer Mißbildungen, wie der Phimose, der einfachen Hasenscharte und dergleichen	1	„	—	„	„	6	„		
3)	Beseitigung größerer Mißbildungen, wie des Wolfrachens, und bedeutender tiefer liegender Fremdbildungen, wie des Brustkrebses, tiefliegender Polypen und dergleichen	11	„	—	„	„	33	„		
4)	Die Trepanation	11	„	—	„	„	22	„		
5)	Einfache Augenoperationen, wie der Thränenfistel, des Ektropiums und dergleichen	3	„	—	„	„	10	„		
6)	Komplizirte, größere Augenoperationen, wie der Katarakt und dergleichen	11	„	—	„	„	33	„		
7)	Der Luftröhrenschnitt	10	„	—	„	„	15	„		
8)	Eröffnung der Brusthöhle	5	„	—	„	„	15	„		

Digitized by Google

9)	Punktionen verschiedener Körperhöhlen ꝛc.	2	fl.	—	kr.	bis 10	fl.
10)	Rückbringung von Vorfällen, eingeklemmten Hernien	1	„	—	„	„ 4	„
11)	Der Bruchschnitt	11	„	—	„	„ 22	„
12)	Lithotomie beim Manne	33	„	—	„	„ 55	„
13)	Lithotomie beim Weibe	15	„	—	„	„ 30	„
14)	Lithotritie, jede Sitzung	6	„	—	„	„ 12	„
15)	Operationen von Aneurysmen	8	„	—	„	„ 20	„
16)	Sehnenschnitte	3	„	—	„	„ 6	„
17)	Einrichtung der Verrenkung kleinerer Gelenke	—	„	30	„	„ 1	„
18)	Einrichtung der Verrenkung größerer Gelenke	2	„	—	„	„ 6	„
19)	Einrichtung und Verband des Bruchs kleinerer Knochen	2	„	—	„	„ 4	„
20)	Einrichtung und Verband des Bruchs größerer Knochen und complizirter Beinbrüche	3	„	—	„	„ 8	„
21)	Amputationen und Exartikulationen kleinerer Gliedmaßen und kleinere Resektionen	2	„	—	„	„ 4	„
22)	Amputationen und Exartikulationen größerer Gliedmaßen und größere Resektionen	10	„	—	„	„ 40	„
23)	Die Assistenz bei größeren Operationen	1	„	—	„	„ 4	„

Die nicht namentlich genannten Operationen sind nach Analogie der aufgeführten zu bemessen.

III. Geburtshilfliche Verrichtungen.

1)	Manuelle und instrumentelle Untersuchungen	1	fl.	bis 2	fl.
2)	Besorgung einer regelmäßigen Geburt, je nach Zeitaufwand	2	„	„ 6	„
3)	Entbindung mittelst der Zange, sowie durch die Wendung	5	„	„ 10	„
4)	„ „ Perforation, Excerebration, Embryotomie, Laparotomie	11	„	„ 22	„
5)	„ durch den Kaiserschnitt	33	„	„ 54	„
	„ „ „ „ bei einer Verstorbenen	3	„	„ 5	„
6)	Lösung der angehefteten Placenta	2	„	„ 6	„
7)	Einlegung des Tampons	1	„	„ 2	„
8)	Reposition bei Uterusdislokationen	3	„	„ 6	„
9)	Hilfeleistung bei heftiger Uterusblutung, je nach Zeitaufwand.				

IV. Zahnärztliche Arbeiten.

1)	Reinigen sämmtlicher Zähne beider Kiefer	1	fl.	30	„	bis 3	fl.
2)	Ausziehen eines Zahnes	—	„	24	„	„ 1	„
3)	Plombiren, Ausfeilen ꝛc. eines Zahnes	—	„	24	„	„ 1	„
4)	Einsetzen eines künstlichen Zahnes	5	„	30	„	„ —	„
5)	Einsetzen einer obern oder untern Kinnlade mit sämmtlichen Zähnen	44	„	—	„	„ 55	„
6)	Einsetzen eines ganzen Gebisses	88	„	—	„	„ 110	„

Digitized by Google

7) Andere Operationen im Munde und am Zahnfleische, wie die der Epulis, Parulis, Zahnfistel ꝛc., werden nach dem Maaße der chirurgischen Taxe berechnet.
Der Werth des verwendeten edeln Metalles wird besonders berechnet.

V. Thierärztliche Verrichtungen.

1)	Berathung in der Wohnung des Thierarztes mit oder ohne Arzneiverordnung	—	fl.	10	kr.	bis —	fl.	15 kr.
2)	Erster Besuch eines kranken Thieres, wenn nicht für eine der nachstehenden Verrichtungen bereits eine wenigstens gleich hohe Gebühr bezogen wird, mit oder ohne Arzneiverordnung	—	„	18	„	„ —	„	30 „
3)	Unter derselben Voraussetzung, jeder folgende Besuch	—	„	10	„	„ —	„	15 „
4)	Thierärztliches Zeugniß auf Grund vorausgegangener Untersuchung eines Thieres	—	„	18	„	„ —	„	30 „
5)	Kleinere Operationen, wie Aderlaß, Eiterband, Klystier, Ausrottung von Geschwülsten ꝛc., Operationen am Hufe, Bauchstich, Anwendung des Katheters, der Schlundröhre ꝛc.	—	„	—	„	bis 1	„	— „
6)	Einrichtung und Verband bei Verrenkungen und Knochenbrüchen, bei kleineren Thieren	—	„	24	„	„ —	„	36 „
	bei größeren Thieren	1	„	30	„	„ 2	„	— „
7)	Englisiren	3	„	—	„	„ 5	„	— „
8)	Coupiren	—	„	48	„	„ 1	„	— „
9)	Kastration eines Fohlen, Pferdes, einer Kuh	1	„	30	„	„ 3	„	— „
10)	„ „ Stiers	1	„	30	„	„ —	„	— „
11)	„ „ Stierkalbes	—	„	12	„	„ —	„	18 „
12)	„ „ Ebers oder Mutterschweines	—	„	24	„	„ —	„	48 „
13)	„ „ Milchschweines	—	„	6	„	„ —	„	12 „
14)	Operation von Eingeweidebrüchen und sonstige größere Operationen	1	„	30	„	„ 3	„	— „
15)	Anwendung des Trepans	1	„	—	„	„ 2	„	— „
16)	Sehnenschnitte, Luftröhren-, Schlund-, Stein-, Pansenschnitte ꝛc.	—	„	24	„	„ 2	„	— „
17)	Besorgung einer Geburt mit etwa nachfolgenden Operationen je nach Zeitaufwand und Schwierigkeit	—	„	30	„	„ 1	„	30 „

VI. Verrichtungen der Wundarzneidiener.

1)	Verbände, Injektionen und dergl.	—	fl.	9	kr.	bis —	fl.	15 kr.
2)	Ein Aderlaß	—	„	—	„	„ —	„	24 „

Digitized by Google

3) Ansetzen von Blutigeln oder Schröpfköpfen:								
für jeden der vier ersten	— fl.	— kr.	bis	— fl.	4 kr.
für jeden folgenden	— „	— „	„	— „	2 „
4) Ausziehen eines Zahnes	— „	12 „	„	— „	24 „
5) Gänge, welche verlangt werden, ohne daß eine besonders taxirte Verrichtung dabei vorgenommen wird	— „	6 „	„	— „	12 „
6) Gänge bei Nacht	— „	12 „	„	— „	24 „
7) Beihilfe bei Operationen und Sektionen	— „	30 „	„	1 „	— „
8) Wärterdienst bei einem Kranken:					
für Tag und Nacht ohne Kost	1 „	— „	„	— „	— „
„ „ „ „ mit Kost	— „	48 „	„	— „	— „

In Landgemeinden zwei Drittel dieses Betrags.

VII. Verrichtungen der Hebammen.

1) Mannelle Untersuchung, Einspritzungen und dergl.	— fl.	12 kr.	bis	— fl.	36 kr.
2) Besorgung einer Geburt, je nach der Zeitdauer	1 „	30 „	„	3 „	— „
3) Einlegung des Tampons	— „	— „	„	— „	30 „
4) Jeder verlangte oder nöthige Besuch, in Städten	— „	— „	„	— „	12 „
„ „ „ „ „ in Landgemeinden	— „	— „	„	— „	6 „
bei Nacht doppelt.					
5) Eine Nachtwache	— „	— „	„	— „	30 „

B. Vergütung für Reise- und Zeitaufwand bei auswärtigen Verrichtungen.

I. Für Aerzte.

Bei einer Entfernung	bis zu	½	Wegstunde	bis	1 fl.	— kr.
über ½	„ „	1	„	„	2 „	— „
„ 1	„ „	1½	„	„	2 „	30 „
„ 1½	„ „	2	„	„	3 „	— „
„ 2	„ „	2½	„	„	3 „	30 „
„ 2½	„ „	3	„	„	4 „	— „
„ 3	„ „	4	„	„	4 „	30 „
„ 4	„ „	5	„	„	5 „	30 „

II. Thierärzte

erhalten von dieser Vergütung die Hälfte,

III. Wundarzneidiener

für jede Wegstunde der Entfernung . . . . . 30 kr.

Digitized by Google

Nr. XXVI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 7. Juni 1862.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihung Medaillenverleihungen. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Errichtung eines Großherzoglichen Konsulats in Riga betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Justizministeriums: Die Uebereinkunft mit der K. K. Oesterreichischen Regierung bezüglich der Behandlung der beweglichen Verlassenschaften Oesterreichischer Unterthanen in Baden und Badische Unterthanen in Oesterreich betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Apothekerlicenz des Karl Leimbach von Heidelberg betreffend. Die Stiftung Ihrer Königlichen Hoheiten des Großherzogs und der Großherzogin in das Krankenhaus in Baden betreffend. Vollzugsverordnung zu dem Gesetze vom 19. Mai d. J., den allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Organisation des Betriebsdienstes der Wiesenthalbahn betreffend. Die Wiedereröffnung des Posterpeditions- und Telegraphendienstes in Rippoldsau, sowie der Postomnibusfahrten nach und von diesem Orte betreffend. Die Errichtung einer Posterpedition in Albbruck betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen: Die Serienziehung für die 66ste Gewinnziehung des Lotterieanlehens von 14 Millionen Gulden in 35-Gulden-Loosen vom Jahr 1845 betreffend.

Dienstledigung. Todesfall.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 27. Mai d. J.

gnädigst bewogen gefunden, dem Stadtpfarrer Doll in Lahr das Ritterkreuz mit Eichenlaub des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden: unter dem 6. Mai d. J.

dem Stallbedienten Wilhelm Kehlhofer, in huldvoller Anerkennung seiner 50jährigen treuen und tadellosen Dienstleistung im Großherzoglichen Marstall, die silberne Civilverdienstmedaille, und

Digitized by Google

unter dem 24. Mai d. J.

dem Untererheber Franz Karl Nold in Oetigheim die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 12. Mai d. J.

gnädigst bewogen gefunden, den Kammerjunker, Hofgerichtsrath von Stößer zum Kammerherrn zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 23. Mai d. J.

in HöchstIhrem Armeecorps nachfolgende Beförderungen und Versetzungen eintreten zu lassen:

Die charakterisirten Hauptmänner

Kieffer im zweiten Füsilier-Bataillon,

von Vogel, Adjutant beim Kommando der Infanterie,

von Böcklin (Friedrich), zweiter Adjutant bei dem Gouvernement der Bundesfestung Rastatt, rücken in den etatmäßigen Stand ihrer Charge ein; der letzgenannte unter Enthebung seiner Verwendung als Adjutant beim Gouvernement und Versetzung zum zweiten Füsilier-Bataillon.

Oberlieutenant Boffert im dritten Infanterie-Regiment wird zum Hauptmann befördert.

Hauptmann Straub vom dritten Infanterie-Regiment wird zum (I.) Leib-Grenadier-Regiment versetzt.

Oberlieutenant Becker im vierten Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm, wird zum Kompagnie-Kommandanten ernannt.

Oberlieutenant von Schilling im zweiten Dragoner-Regiment, Markgraf Maximilian, wird zum Rittmeister befördert, unter Versetzung zum dritten Dragoner-Regiment, Prinz Karl.

Oberlieutenant von Landenberg vom (I.) Leib-Dragoner-Regiment wird zum zweiten Adjutanten bei dem Gouvernement der Bundesfestung Rastatt ernannt.

Zu Oberlieutenanten in den beigesetzten Truppen-Abtheilungen werden befördert:

I. Im Generalstab.

Lieutenant Grießelich.

II. In der Infanterie.

Lieutenant Kraus im ersten Füsilier-Bataillon,

„ Böttlin im zweiten Infanterie-Regiment, König von Preußen,

„ Schonhardt im zweiten Füsilier-Bataillon, unter Versetzung zum vierten Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm,

Lieutenant Flachsland im fünften Infanterie-Regiment,
„ Hoffmann im (I.) Leib-Grenadier-Regiment,
„ Lebeau im (I.) Leib-Grenadier-Regiment, unter Versetzung zum vierten Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm,
„ von Friedeburg im zweiten Infanterie-Regiment, König von Preußen,
„ Schneider im (I.) Leib-Grenadier-Regiment.

III. In der Reiterei.

Lieutenant von Jagemann im dritten Dragoner-Regiment, Prinz Karl, unter Versetzung zum zweiten Dragoner-Regiment, Markgraf Maximilian,
„ von Böcklin im (I.) Leib-Dragoner-Regiment.

IV. In der Artillerie.

Lieutenant Lichtenauer
„ Holtz
„ von Faber
} im Feld-Artillerie-Regiment.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 2. Juni d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Ministerialrath Poppen an der Stelle des Ministerialraths Keller zum Mitglied in dem Verwaltungsrath der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung zu ernennen;

den Vorstand der Eisenbahnhochbauinspektion und der Bezirksbauinspektion Konstanz, Bezirksbauinspektor Leonhard, für die Dauer der Ausführung der Eisenbahnhochbauten in dortigem Bezirk, von der Führung der Bezirksbauinspektion Konstanz zu entbinden;

den Postverwalter Joseph Vittali in Wertheim in gleicher Eigenschaft nach Donaueschingen zu versetzen, und

dem Vorstand der Postverwaltung Donaueschingen, Postmeister Friedrich Harrer, die Postverwaltung Wertheim zu übertragen.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat dem bisherigen Pfarrverweser Joseph Anton Storz in Wyhl, Dekanats Endingen, die Pfarrei Wyhl verliehen und ist derselbe am 6. Mai l. J. investirt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Errichtung eines Großherzoglichen Konsulats in Riga betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, mittelst Höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 11. Januar d. J.

Digitized by Google

die Errichtung eines Großherzoglichen Konsulats in Riga zu genehmigen und dasselbe dem Banquier Alexander Heimann, Chef des Bankhauses Heimann und Zimmermann in Riga, zu übertragen, welchem in dieser Eigenschaft das Exequatur Seitens der Kaiserlich Russischen Regierung ertheilt worden ist.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 27. Mai 1862.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Roggenbach.

Vdt. v. Stetten.

Die Uebereinkunft mit der K. K. Oesterreichischen Regierung bezüglich der Behandlung der beweglichen Verlassenschaften Oesterreichischer Unterthanen in Baden und Badischer Unterthanen in Oesterreich betreffend.

Die Großherzoglich Badische und die Kaiserlich Oesterreichische Regierung sind übereingekommen, daß die Erbschaftsverhandlung hinsichtlich der in ihrem Staatsgebiete vorhandenen beweglichen Verlassenschaften der Unterthanen des andern der beiden Staaten, es mögen sich diese Unterthanen in jenem Staatsgebiete nur vorübergehend oder bleibend aufgehalten haben, sowie die Ansetzung und Erhebung der Erbschaftsabgaben den Behörden jenes Staates zu überlassen sei, welchen der Verstorbene als Unterthan angehört.

Hiernach haben sich die Behörden jenes der beiden Staaten, in dessen Gebiete sich der bewegliche Nachlaß befindet,

1) auf die zur Bewahrung und Verwaltung des Nachlasses durch die Gesetze ihres Staates angeordneten Maaßregeln, sowie Benachrichtigung der bekannten Erben und Legatare und der Heimathsbehörde des Verstorbenen zu beschränken, jedoch bei der Anlegung und Abnahme der Gerichtssiegel, sowie bei der Errichtung des Inventars dort, wo ein Konsulat des Staates, dem der Verstorbene als Unterthan angehörte, durch die Nähe des Aufenthaltes in der Lage ist, an diesen Akten Theil zu nehmen, einen Abgeordneten desselben als Zeugen des Aktes beizuziehen;

2) die Ansprüche derjenigen Erben oder Legatare, welche eigene Unterthanen des Staates oder in dessen Gebiete sich aufhaltende Fremde sind, nach Maaßgabe der Landesgesetze sicherzustellen, bis über diese Ansprüche von den zuständigen Behörden endgiltig entschieden sein wird. Sie selbst haben sich in ein Erkenntniß über die Rechtsbeständigkeit dieser Ansprüche in keiner Weise einzulassen, sondern die Ausscheidung der Erbtheile und Einweisung in deren Besitz (Einantwortung), dann die Austragung und Entscheidung streitiger Erbrechtsansprüche an die zuständigen auswärtigen Behörden zu verweisen;

3) nach erfolgter Sicherstellung der Ansprüche der im Staatsgebiet sich aufhaltenden Erben, Legatare und Gläubiger ist der bewegliche Nachlaß beziehungsweise der nach Abzug des zur Deckung dieser Ansprüche erforderlichen Theiles erübrigende Rest des Nachlasses entweder unmittelbar oder im diplomatischen Wege zur Theilung und Ansetzung der Erbschaftsabgaben an die zuständige Behörde des Staates zu übersenden, dem der Verstorbene angehörte.

Digitized by Google

Die gegenwärtige Vereinbarung bleibt in Kraft, bis sechs Monate nach von einer oder der anderen Seite erfolgter Aufkündigung.

Dies wird zur Nachachtung durch die Großherzoglichen Rechtspolizeibehörden bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 20. Mai 1862.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Wüstenfeld.

Die Apothekerlicenz des Karl Leimbach von Heidelberg betreffend.

Dem Karl Leimbach in Heidelberg wurde nach ordnungsgemäß abgelegter Prüfung von Großherzoglicher Sanitätskommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 23. Mai 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Die Stiftung Ihrer Königlichen Hoheiten des Großherzogs und der Großherzogin in das Krankenhaus in Baden betreffend.

Ihre Königliche Hoheiten der Großherzog und die Großherzogin haben in das Krankenhaus in Baden eine Glocke im Werthe von 333 fl. zu stiften geruht.

Karlsruhe, den 26. Mai 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Vollzugsverordnung zu dem Gesetze vom 19. Mai d. J., den allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond betreffend.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 19. Mai l. J. (Regierungsblatt Nr. XXIV.) den allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond betreffend, wird verordnet:

§. 1.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit dem 1. d. Mts. in Wirksamkeit.

§. 2.

Von diesem Tage an wird für alle zugehenden Wittwen der nach §. 76 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 bestimmte Wittwengehalt von bisher 50 fl. (Regierungsblatt 1836, Nr. 41) auf jährlich Siebenzig fünf Gulden festgesetzt, und beträgt hiernach der in §. 74 des Volksschulgesetzes erwähnte Erziehungsbeitrag für jedes zugehende Kind jährlich fünfzehn Gulden, und ebenso der in §. 75 erwähnte Nahrungsgehalt jährlich zwanzig zwei Gulden dreißig Kreuzer.

Digitized by Google

§. 3.

Die Aufnahms- und Aufbesserungstaxen, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 19. Mai d. J. die zur Zeit der Verkündung desselben schon angestellten Lehrer nachzuzahlen haben, sind innerhalb Jahresfrist in Quartalterminen zu erheben.

§. 4.

Die Verwaltung des allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds hat vorerst noch, in so lange der Oberschulrath nicht in Wirksamkeit getreten, in der bisherigen Weise fortzubestehen, mit der Abweichung jedoch, daß die Belohnungen der Kreisverrechner und Bezirkserheber, wie folgt, bestimmt werden:

Die Kreisverrechner erhalten für ihre Bemühungen und als Ersatz für die Bureaubedürfnisse mit Ausnahme des Einbandes der Rechnungen und der nöthigen Impressen, welche besonders verausgabt werden dürfen:

1) von jedem Gulden der wirklichen Einnahme, ausschließlich der Kapitalheimzahlungen, Kapitalaufnahmen, der Staatsbeiträge und der Einnahme an Zinsen von Aktivkapitalien, $^2/_3$ Kreuzer,
2) von einem jeden Gulden der erhobenen Zinsen der Aktivkapitalien 2 Kreuzer,
3) von einem jeden Gulden des erhobenen Staatsbeitrags $^1/_2$ Kreuzer,
4) von jedem Gulden der bezahlten Wittwen- und Waisengehalte $1^1/_3$ Kreuzer.

Die Bezirkserheber erhalten eine Hebgebühr von $1^1/_3$ Kreuzer von jedem Gulden der durch sie eingehenden Aufnahmstaxen und Jahresbeiträge.

Für die in §. 3 bezeichnete Erhebung haben weder die Kreisverrechner, noch die Bezirkserheber eine Gebühr zu beziehen.

§. 5.

Die Kreisregierungen, sowie die beiden Oberschulbehörden haben sofort die zum Vollzuge vorstehender Bestimmungen erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Karlsruhe, den 3. Juni 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Sewin.

Die Organisation des Betriebsdienstes der Wiesenthaleisenbahn betreffend.

Zufolge höchsten Erlasses aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 19. d. M., Nr. 518, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Errichtung einer Eisenbahnbetriebskasse in Schopfheim allergnädigst zu beschließen geruht, deren Bezirk die ganze Wiesenthalbahn bis zu deren Abzweigung von der Hauptbahn zu umfassen hat, und welche dem Post- und Eisenbahnamte Basel unterzuordnen ist.

Die Organisation des Betriebsdienstes der Wiesenthaleisenbahn wird in folgender Weise bestimmt:

1) die ganze Bahn wird dem Großherzoglichen Post- und Eisenbahnamte Basel zugetheilt;

Digitized by Google

2) die Stationsplätze sind:
Riehen, Personenstation,
Stetten, Haltpunkt für Personenbeförderung,
Lörrach,
Haagen,
Steinen,
Maulburg,
Schopfheim,
} Personen- und Güterstationen;

3) die dem Post- und Eisenbahnamt Basel untergeordneten Stellen für den Betriebsdienst sind:
a. für den Postdienst:
die Post- und Eisenbahnexpeditionen Lörrach, Steinen und Schopfheim;
b. für den Eisenbahndienst:
die Post- und Eisenbahnexpeditionen Lörrach, Steinen und Schopfheim;
die Eisenbahnexpedition Riehen,
die Billetausgabebureaux Stetten, Haagen und Maulburg;
c. für den Telegraphendienst:
die Telegraphenstationen Lörrach und Schopfheim und die auch für den allgemeinen Verkehr zu eröffnende Betriebstelegraphenstation Steinen.

Karlsruhe, den 21. Mai 1862.

Großherzogliches Handelsministerium.
Weizel.

Vdt. K. Maurer.

Die Wiedereröffnung des Posterpeditions- und Telegraphendienstes in Rippoldsau, sowie der Postomnibusfahrten nach und von diesem Orte betreffend.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Posterpeditions- und Telegraphendienst in Rippoldsau vom 1. Juni d. J. wieder eröffnet wird.

Karlsruhe, den 21. Mai 1862.

Großherzogliches Handelsministerium.
Weizel.

Vdt. Nokk.

Die Errichtung einer Posterpedition in Albbruck betreffend.

Auf der Station Albbruck wird mit dem 1. Juli d. J. an Stelle des bisherigen Billetausgabebureaus und der damit verbundenen Postablage eine Post- und Eisenbahnexpedition in's Leben treten.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kentniß gebracht.

Karlsruhe, den 22. Mai 1862.

Großherzogliches Handelsministerium.
Weizel.

Vdt. K. Maurer.

Die Serienziehung für die 66ste Gewinnziehung des Lotterieanlehens von 14 Millionen Gulden in 35-Gulden-Loosen vom Jahr 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der Großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1845 zu 14 Millionen Gulden sind die

Serie-Nr.	197	enthaltend	Loos-Nr.	9801	bis	9850.
"	458	"	"	22851	—	22900.
"	1790	"	"	89451	—	89500.
"	1954	"	"	97651	—	97700.
"	2637	"	"	131801	—	131850.
"	2713	"	"	135601	—	135650.
"	2872	"	"	143551	—	143600.
"	2904	"	"	145151	—	145200.
"	3405	"	"	170201	—	170250.
"	3842	"	"	192051	—	192100.
"	4054	"	"	202651	—	202700.
"	4472	"	"	223551	—	223600.
"	5079	"	"	253901	—	253950.
"	5956	"	"	297751	—	297800.
"	6147	"	"	307301	—	307350.
"	6374	"	"	318651	—	318700.
"	6439	"	"	321901	—	321950.
"	6601	"	"	330001	—	330050.
"	7502	"	"	375051	—	375100.
"	7931	"	"	396501	—	396550.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 31. Mai 1862.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Glock.

Dienſterledigung.

Die Stelle eines Amtsgerichts- und Amtsaſſiſtenzarztes zu Herriſchried mit Staatsdienereigenſchaft, einer Beſoldung von 180 fl., Lokalzulage von 100 fl. und einem Fourageaverſum von 120 fl. iſt erledigt. Bewerbungen ſind binnen 14 Tagen bei Großherzoglicher Sanitäts-Kommiſſion einzureichen.

Todesfall.

Geſtorben iſt:

Am 15. Mai d. J. Aſſiſtenzarzt Maus in Herriſchried.

Nr. XXVII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 17. Juni 1862.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Medailleverleihung. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Prüfung der Postaspiranten betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen: Die Rechnungsnachweisungen über den Staatshaushalt für 1858 und 1859 und die Hauptstaatsrechnungen für 1859 und 1860 betreffend.

Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 3. Juni d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Hofrath und Professor Dr. Häußer in Heidelberg die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Kronenorden dritter Klasse anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche höchste Erlaubniß erhielt Stadtpfarrer G. Lindenmeyer in Rastatt für den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Kronenorden vierter Klasse, sowie

der Großherzogliche Vicekonsul Heinrich Lämmert zu Rio Janeiro für den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Brasilien verliehenen Rosenorden.

Medailleverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 6. Juni d. J.

gnädigst bewogen gefunden, dem Bürgermeister und Steuereinnehmer Michael Völkle in Hütten die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 27. Mai d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

das evangelische Stadtvikariat Karlsruhe dem Vikar Albert Helbing daselbst, und

das evangelische Stadtvikariat Freiburg dem Vikar Karl Ströbe daselbst zu übertragen;

den Stadtpfarrer Doll in Lahr auf sein unterthänigstes Ansuchen unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 3. Juni d. J.

den Oberhofmarschallamts-Buchhalter Carl Weng zum Hofrevisor zu befördern und in dieser Eigenschaft zur Hofrechnungskontrolkammer zu versetzen.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat

dem bisherigen Pfarrer Xaver Reßle von Warmbach die Pfarrei Altenburg,

dem bisherigen Kaplaneiverweser Anton Fräßle in Thiengen die Pfarrei Grießen,

dem bisherigen Pfarrverweser Friedrich Pfister in Endingen die katholische Pfarrei Hohenthengen, sämmtliche Dekanats Klettgau, und

dem bisherigen Pfarrer Anton Eberhard von Grombach die Pfarrei Wiesenthal, Dekanats Philippsburg, verliehen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Prüfung der Postaspiranten betreffend.

Durch Beschluß vom Heutigen sind nachstehende Postaspiranten

1) Adolf Landolt von Konstanz,
2) Julius Lederle von Mosbach,
3) Leopold Kesselbach von Leopoldshafen,
4) Friedrich Dietz von Bruchsal

nach vorschriftsmäßig erstandener Prüfung unter die Zahl der Postpraktikanten aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 31. Mai 1862.

Großherzogliches Handelsministerium.

Weizel.

Vdt. K. Maurer.

Digitized by Google

Die Rechnungsnachweisungen über den Staatshaushalt für 1858 und 1859 und die Hauptstaatsrechnungen für 1859 und 1860 betreffend.

Gemäß der Entschließung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 31. v. Mts., Nr. 545, wird nachfolgende Adresse der beiden Kammern der Landstände über die Rechnungsnachweisungen des Staatshaushaltes für 1858 und 1859 und über die Hauptstaatsrechnungen für 1859 und 1860 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 1. Juni 1862.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Zittel.

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Euerer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat die ihr vorgelegten Rechnungsnachweisungen über den Vollzug der Budgets sämmtlicher Ministerien für die Jahre 1858 und 1859, die Hauptstaatsrechnung für 1859 und 1860 mit den Darstellungen der Betriebsfonds, die Rechnungen der Amortisationskasse, der Zehntschuldentilgungskasse, des Domänengrundstocks, des Staatsgrundstocks, der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1859 und 1860, die Rechnungen der Postverwaltung, der Eisenbahnbetriebsverwaltung, der Eisenbahnbauverwaltung der Hauptbahn und Main-Neckar-Bahn einschließlich der Rechnung für die Befestigungsarbeiten bei der Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Kehl, sowie der Badanstaltenverwaltung für 1859 und 1860 als richtig und die Darstellung der Betriebsfonds als mit den Rechnungen übereinstimmend anerkannt.

Diesen Beschluß legen wir in tiefster Ehrfurcht vor dem Throne Euerer Königlichen Hoheit nieder.

Karlsruhe, den 21. Februar 1862.

Im Namen
der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.
Der Präsident:
Hildebrandt.

Die Sekretäre:
(gez.) Wagner.
" C. Eckhard.
" F. Wundt.
" Wahrer.

Die erſte Kammer tritt der vorſtehenden ehrerbietigſten Adreſſe bei.

Karlsruhe, den 15. Mai 1862.

Im Namen
der unterthänigſt treu gehorſamſten erſten Kammer der Ständeverſammlung.
Der erſte Vicepräſident:
Hoffmann.

Die Sekretäre:
R. Frhr. von Stotzingen.
Graf H. Kageneck.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

am 8. Februar d. J. der penſionirte Oberrechnungsrath Roſenfeldt in Karlsruhe,
„ 4. Mai d. J. der katholiſche Stadtpfarrer Konrad Kriechbaum von Schönau,
„ 4. „ „ „ der evangeliſche Stadtpfarrer Leonhard Deetken in Adelsheim,
„ 7. „ „ „ der evangeliſche Pfarrer Hepp in Kirchhardt,
„ 8. „ „ „ der reſignirte katholiſche Pfarrer von Au a. Rh. und Benefiziumsverweſer von Bickesheim Heinrich Valentin Höpfner,
„ 22. „ „ „ der Großherzogliche Generalkaſſier Engelhard Gottlieb Eiſenlohr in Karlsruhe,
„ 24. „ „ „ der ehemalige Konventuale des Kloſters Gengenbach, Geiſtlicher Rath und penſionirter Pfarrer Johann Nepomuk Auguſtin Fehnenberger zu Offenburg,
„ 6. Juni d. J. der Lieutenant Karl Ruth vom Feſtungs-Artillerie-Bataillon zu Ettlingen,
„ 10. „ „ „ der Generalmajor vom Armeecorps Auguſt Freiherr von Göler zu Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XXVIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 27. Juni 1862.

Inhalt.

Gesetz, die Auslegung des §. 74 der Verfassungsurkunde betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihung. Medaillenverleihungen. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Patenertheilung an Eduard Lindner aus Manchester im Staate New-Hampshire in Nordamerika betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen: Die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse des Nebenzollamtes I. Kleinlaufenburg betreffend.

Todesfälle.

Gesetz,

Die Auslegung des §. 74 der Verfassungsurkunde betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die in §. 27, Absatz 1, 2 und 3 der Verfassungsurkunde genannten Mitglieder der ersten Kammer der Landstände sind derjenigen Zahl von Anwesenden, welche der §. 74 zur giltigen Berathschlagung über die Abänderung der Verfassung vorschreibt, nur insofern beizurechnen, als sie an dem betreffenden Landtage Theil nehmen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 17. Juni 1862.

Friedrich.

Stabel. A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Digitized by Google

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 6. Juni d. J.
gnädigst bewogen gefunden, dem Fabrikanten Sutter in Schopfheim das Ritterkreuz mit Eichenlaub des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 13. Juni d. J.
gnädigst bewogen gefunden:
dem Untererheber Kutterer in Marlen, in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, die silberne Civilverdienstmedaille,
unter dem 18. Juni d. J.
den Amtsgerichtsdienern und Gefangenwärtern G. A. Deißler in Mosbach und Christoph Albrecht in Neckarbischofsheim, sowie dem Amtsgerichtsdiener Benedikt Wolbert in Heidelberg, in Anerkennung ihrer langjährigen treuen Dienstleistungen, die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:
unter dem 13. Juni d. J.
dem pensionirten Hauptmann Wagner die Erlaubniß zum Tragen der Uniform der Offiziere vom Armeecorps, und
unter dem 17. Juni d. J.
dem Oberlieutenant Thome vom fünften Infanterie-Regiment die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem Armeecorps zu ertheilen.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 4. Juni d. J.
gnädigst bewogen gefunden, den von der Gemeinde Malterdingen aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Dekan Pfarrer Kern in Dinglingen zum Pfarrer von Malterdingen,

unter dem 7. Juni d. J.
den von der Gemeinde Feudenheim aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrer Karl Deitigsmann in Haag zum Pfarrer von Feudenheim,

den von der Gemeinde Ottenheim aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrer Rupp von Tennenbronn zum Pfarrer von Ottenheim, und

den von der Gemeinde Laudenbach aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrer Albrecht Kreglinger in Prechthal zum Pfarrer von Laudenbach zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 17. Juni d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

die Referendäre Karl Schill und Rudolph Nokk von Freiburg zu Sekretären bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu ernennen;

die Stelle eines Kassiers bei dem Eisenbahnamt in Mannheim dem derzeitigen Sekretär Otto Müller bei der Direktion der Mainneckareisenbahn in Darmstadt,

dem Amtsrevisor Hammetter in Waldshut das erledigte Amtsrevisorat Müllheim und

dem Amtsrevisor Schrott in Jestetten das Amtsrevisorat Waldshut zu übertragen.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat dem bisherigen Stadtpfarrer Sebastian Pfeiffer in Gerlachsheim die Pfarrei Achern,

dem bisherigen Pfarrverweser Mathäus Rinkenburger in Friedingen die Pfarrei Böhringen, Dekanats Konstanz,

dem bisherigen Pfarrer Johann Nepomuk Will zu Güttingen und Pfarrverweser in Bremgarten die Pfarrei Eisenthal, Dekanats Ottersweier,

dem bisherigen Pfarrer Franz Anton Serrer von St. Trudpert die Pfarrei Sölden, Dekanats Breisach,

dem bisherigen Benefiziaten zum heiligen Sebastian, Karl Will in Meßkirch, die Pfarrei Vimbuch,

dem bisherigen Pfarrer Joseph Haberstroh von Oppenau die Pfarrei Weingarten, Dekanats Offenburg, verliehen.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Fürstenberg auf die Pfarrei Weiler, Dekanats Lahr, präsentirten bisherigen Pfarrverweser Dominik Disch in Weier wurde am 21. Mai d. J. die kirchliche Institution ertheilt.

Digitized by Google

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Patentertheilung an Eduard Lindner aus Manchester in New-Hampshire in Nordamerika betreffend.

Dem Eduard Lindner aus Manchester im Staate New-Hampshire in Nordamerika wird auf sein Ansuchen ein Patent für den von ihm erfundenen Hinterladungsapparat für Geschütze auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegums.

Karlsruhe, den 31. Mai 1862.

Großherzogliches Handelsministerium.

Weizel.

Vdt. K. Maurer.

Die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse des Nebenzollamtes I. Kleinlaufenburg betreffend.

Dem Nebenzollamt I. Kleinlaufenburg ist die unbeschränkte Befugniß zum Begleitscheinwechsel mit allen zuständigen Zollbehörden ertheilt worden, was andurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß diese Kompetenzerweiterung vom 1. kommenden Monats an in Vollzug tritt.

Karlsruhe, den 14. Juni 1862.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Zittel.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 26. Mai l. J. der katholische Pfarrer J. Nepomuk Beck in Honstetten,
„ 8. Juni l. J. der pensionirte Rechnungsrath Claußing in Mühlburg,
„ 13. „ „ „ der pensionirte Hauptmann Adolph von Ehrenberg in Freiburg.

Digitized by Google

Nr. XXIX.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 30. Juni 1862.

Inhalt.

Gesetz, den Hauptfinanzetat für die Jahre 1862 und 1863 betreffend.

Gesetz,

den Hauptfinanzetat für die Jahre 1862 und 1863 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Für die ordentlichen Ausgaben der Jahre 1862 und 1863 werden der Staatsverwaltung nachstehende Kredite bewilligt, und zwar

für 1862

zur Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten	5,554,107 fl.	
zur Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwandes	10,880,137 „	
zusammen		16,434,244 fl.

für 1863

zur Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten	5,554,107 fl.	
zur Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwandes	10,841,227 „	
zusammen		16,395,334 „
sonach für beide Jahre zusammen . .		32,829,578 fl.

Die Verwendung dieser Kredite ist durch den unter Nr. 1 beiliegenden Etat festgesetzt.

Digitized by Google

Artikel 2.

Für die außerordentlichen Ausgaben der Jahre 1862 und 1863 wird der Staatsverwaltung ein Kredit von 2,672,617 fl. eröffnet, deſſen Verwendung der unter Nr. 2 beiliegende Etat regelt.

Artikel 3.

Zur Deckung der nach Art. 1 und 2 eröffneten Kredite werden nachſtehende Einnahmen beſtimmt, als:

1. die in der Beilage 3 verzeichneten ordentlichen Einnahmen

für 1862 zu	17,117,838 fl.	
für 1863 zu	17,117,838 „	
zuſammen		34,235,676 fl.
2. aus den im Betriebsfond (Art. 6.) angeſammelten Ueberſchüſſen der Betrag von		1,266,519 „
im Ganzen alſo . .		35,502,195 fl.

Artikel 4.

Die unter den ordentlichen Ausgaben — Art. 1 — vorgeſehene Dotation der Amortiſationskaſſe zur Schuldentilgung und zur Beförderung der Zehntablöſung

für 1862 mit	1,322,348 fl.
für 1863 mit	1,300,445 „

ſoll in monatlichen Raten aus den bereiteſten Staatseinkünften berichtigt werden.

Artikel 5.

Ergibt ſich im Laufe der Budgetperiode ein Einnahmeüberſchuß, ſo iſt derſelbe als Reſervefond für außerordentliche Ausgaben der nächſtkünftigen Budgetperiode in der Amortiſationskaſſe niederzulegen.

Artikel 6.

Aus dem Betriebsfond der Staatsverwaltung, der am letzten Dezember v. J. 5,764,991 fl. 32 kr. betragen hat, ſind

1. die im Art. 3 Satz 2 aufgeführten . . . . . zu entnehmen,	1,266,519 „ — „
2. weitere . . . . . nach dem unter Nr. 4 anliegenden Etat als Betriebsfond der gegenwärtigen Budgetperiode zu belaſſen, endlich	4,402,800 „ — „
3. die übrigen	95,672, fl. 32 kr

mit dem im Laufe der Budgetperiode ſich etwa ergebenden Ueberſchuß nach Art. 5 zurückzulegen.

Artikel 7.

Aus dem Domänengrundſtock ſind im Laufe der Budgetperiode 306,000 fl. zu entnehmen und zu den in der Beilage Nr. 5 verzeichneten außerordentlichen Ausgaben zu verwenden. Inſoweit dieſe Summe

Digitized by Google

in der Budgetperiode zur Erreichung der Zwecke der Bewilligung nicht verwendet wird, verbleibt sie der Grundstocksverwaltung.

Artikel 8.

Von der auf Grund des Gesetzes vom 20. April 1854 bei der Papiergeldeinlösungskasse beruhenden Baarausstattung von einer Million Gulden kann ein bis auf die Hälfte sich belaufender Theil, wenn und so lange es die Umstände gestatten, zu anderweiter nutzbringender Anlage an die Amortisationskasse zurückgezogen werden.

Artikel 9.

Die Budgets der Postverwaltung, der Eisenbahnbetriebsverwaltung, des Eisenbahnbaues und der Eisenbahnschuldentilgungskasse sind nach der Beilage Nr. 6 zu vollziehen. Die Betriebsfonds der Post- und Eisenbahnverwaltung verbleiben mit Rücksicht auf den im Voranschlage — Beilage Nr. 6 — berechneten Bedarf den betreffenden Verwaltungen in dem auf letzten Dezember v. J. nachgewiesenen Betrag von 998,251 fl. 35 kr.

Artikel 10.

Alle dermalen bestehenden Abgabengesetze bleiben in Kraft, vorbehaltlich der Aenderungen, welche Wir mit Unseren Ständen vereinbart haben.

Artikel 11.

Aus den Ersparnissen der Besoldungsetats können in außerordentlichen Fällen mit Unserer speziellen Genehmigung Belohnungen für Diener geschöpft werden, welche bei der Behörde, wo die Ersparniß stattgefunden hat, angestellt sind und sich einer solchen Belohnung durch ihre Dienstleistung besonders würdig gemacht haben. Dergleichen Belohnungen dürfen aber keinenfalls die Hälfte der betreffenden Ersparniß überschreiten.

Artikel 12.

Der Vorstand jeder Stelle ist befugt, über die Ersparnisse an den budgetmäßigen Gehalten und Bureaukosten zu Gunsten des Kanzleipersonals zu verfügen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 28. Juni 1862.

Friedrich.

Vogelmann.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Digitized by Google

Beilage Nr. 1.

Etat

der ordentlichen Ausgaben.

Ausgabe.	1862.	1863.
	fl.	fl.
Lasten und Verwaltungskosten.		
A. Justizministerium.		
I. Bezirksjustiz	10,160	10,160
II. Strafanstalten	127,290	127,290
Summe A.	137,450	137,450
B. Ministerium des Innern.		
I. Bezirksverwaltung und Polizei	2,858	2,858
II. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	58,334	58,334
III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	94,868	94,868
IV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	17,512	17,512
Summe B.	173,572	173,572
C. Handelsministerium.		
I Landesgestüt	46	46
II. Wasser- und Straßenbau	693	693
Summe C.	739	739
D. Finanzministerium.		
I. Kameraldomänenverwaltung	742,080	742,080
II. Forstdomänenverwaltung	803,826	803,826
III. Berg- und Hüttenverwaltung	586,178	586,178
IV. Steuerverwaltung:		
Lasten und Verwaltungskosten:		
1. der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer	197,069	197,069
2. „ Kapitalsteuer	9,450	9,450
3. „ Klassensteuer	9,321	9,321
4. „ Accise und des Ohmgeldes	170,874	170,874
5. „ Justiz- und Polizeigefälle	139,681	139,681
6. „ Forstgerichtsgefälle	51,335	51,335
7. „ verschiedenen Einnahmen	13,790	13,790
8. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten	239,201	239,201
	830,721	830,721
V. Salinenverwaltung	337,439	337,439
VI. Zollverwaltung:		
1. Spezielle Lasten und Verwaltungskosten der Bezüge aus der Vereinskasse	608,570	608,570
2. Zollrückvergütungen für Rechnung des Vereins	27,634	27,634
3. Lasten und Verwaltungskosten der unmittelbaren Einnahmen	178,854	178,854
4. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten	186,507	186,507
	1,001,565	1,001,565
VII. Münzverwaltung	865,484	865,484
VIII. Allgemeine Kassenverwaltung	71,453	71,453
Summe D.	5,238,746	5,238,746
E. Kriegsministerium.		
Militärverwaltung	3,600	3,600
Summe Lasten und Verwaltungskosten	5,554,107	5,554,107

Digitized by Google

Ausgabe.	1862.	1863.
	fl.	fl.
Eigentlicher Staatsaufwand.		
I. Staatsministerium.		
I. Großherzogliches Haus	915,204	915,204
II. Landstände	43,900	43,900
III. Großherzogliches geheimes Kabinet	8,630	8,630
IV. Großherzogliches Staatsministerium	15,360	15,360
V. Beitrag zu den Bundeslasten	16,388	16,388
VI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	1,000	1,000
Summe I.	1,000,482	1,000,482
II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.		
I. Ministerium	24,500	24,500
II. Gesandtschaften	63,100	63,100
III. Bundeskosten	19,400	19,400
IV. Verschiedene und zufällige Ausgaben	8,000	8,000
Summe II.	115,000	115,000
III. Justizministerium.		
I. Ministerium	30,078	30,078
II. Oberhofgericht	50,700	50,700
III. Hofgerichte	168,558	168,558
IV. Bezirksjustiz	488,674	489,114
V. Rechtspolizei	415,530	415,530
VI. Strafanstalten	151,685	151,685
VII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	5,853	5,853
Summe III.	1,311,078	1,311,518
IV. Ministerium des Innern.		
I. Ministerium	41,885	41,885
II. Evangelischer Oberkirchenrath	19,042	19,042
III. Katholischer Oberkirchenrath	11,245	11,245
IV. Sanitätskommission	11,478	11,478
V. Generallandesarchiv	12,757	12,757
VI. Kreisregierungen	137,107	137,107
VII. Bezirksverwaltung und Polizei	662,608	666,108
VIII. Allgemeine Sicherheitspolizei	244,094	244,994
IX. Kultus	89,198	89,798
X. Unterrichtswesen	484,457	485,457
XI. Wissenschaften und Künste	24,335	24,335
XII. Milde Fonds und Armenanstalten	97,364	97,364
XIII. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	94,465	94,465
XIV. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	150,144	150,144
XV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	25,862	25,862
XVI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	12,868	12,868
Summe IV.	2,118,909	2,124,909
Uebertrag I.—IV.	4,545,469	4,551,909

Digitized by Google

Ausgabe.

	1862.	1863.
	fl.	fl.
Eigentlicher Staatsaufwand.		
Uebertrag I.—IV. .	4,545,469	4,551,909
V. Handelsministerium.		
I. Ministerium	32,725	32,725
II. Beförderung der Gewerbe und des Handels	35,075	35,075
III. Mühlen-, Maas- und Gewichtspolizei	1,300	1,300
IV. Landwirthschaft	128,159	123,266
V. Wasser- und Straßenbau	1,132,001	1,132,001
VI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	6,000	6,000
Summe V. . . .	1,335,260	1,330,367
VI. Finanzministerium.		
I. Ministerium	32,900	32,900
II. Centralkassen	15,945	15,945
III. Oberrechnungskammer	33,751	33,751
IV. Baubehörden	50,137	50,137
V. Baukosten und sonstige Lasten von Centralstaatsgebäuden	9,720	9,720
VI. Beförderung der Dampfschifffahrt auf dem Bodensee	1,272	1,272
VII. Schuldentilgung	1,322.348	1,300,445
VIII. Pensionen	554,800	552,300
IX. Prozeßkosten	686	686
X. Verschiedene und zufällige Ausgaben	7,145	7,145
Summe VI. . . .	2,028,704	2,004,301

Schuldentilgung:	1862.	1863.
Renten nach Abzug der Aktivzinsen . . .	703,400 fl.	675,928 fl.
Tilgungsfond	607,648 „	613,217 „
Besoldungen der Beamten	6,600 „	6,600 „
Gehalte der Angestellten	2,800 „	2,800 „
Bureauaufwand	900 „	900 „
Verschiedene Ausgaben	1,000 „	1,000 „
	1,322,348 fl.	1,300,445 fl.

VII. Kriegsministerium.		
I. Für den laufenden Dienst	2,730,533	2,726,080
II. Für früher geleistete Dienste	240,171	228,570
Summe VII. . .	2,970,704	2,954,650
Summe des eigentlichen Staatsaufwandes . . .	10,880,137	10,841,227
Summe der Lasten und Verwaltungskosten	5,554,107	5,554,107
Summe der ordentlichen Ausgaben	16,434,244	16,395,334

Digitized by Google

Beilage Nr. 2.

Etat

der außerordentlichen Ausgaben für die allgemeine Staatsverwaltung.

Bezeichnung des Aufwandes	Aufrecht erhaltene Kredite.		Neue Verwilligungen.	Summe.	
	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
§. III. Justizministerium.					
Tit. IV. Bezirksjustiz.					
1. Für Amtsgerichtsgebäude	21,516	—	—	21,516	—
Tit. VI. Strafanstalten.					
2. Für Strafanstalten	—	—	4,700	4,700	—
Summe III.	21,516	—	4,700	26,216	—
IV. Ministerium des Innern.					
Tit. V. Generallandesarchiv.					
3. Zur Urkundensammlung für die badische Haus- und Landesgeschichte	—	—	5,200	5,200	—
4. Für die Zeitschrift der Geschichte des Oberrheins	—	—	1,500	1,500	—
Tit. VII. Bezirksverwaltung und Polizei.	—	—	6,700	6,700	—
5. Bau einer Holzremise bei dem Amthause zu Kenzingen	458	—	—	458	—
6. Zur Unterstützung der Auswanderung	—	—	10,000	10,000	—
Tit. IX. Kultus.	458	—	10,000	10,458	—
7. Wegen Abhaltung einer evangelischen Generalsynode	—	—	2,416	2,416	—
Tit. X. Unterrichtswesen.					
1. Universität Heidelberg.					
8. a. Neubau für naturwissenschaftliche Institute	59,800	—	65,000	124,800	—
9. b. Außerordentlicher Zuschuß für das akademische Krankenhaus . .	—	—	17,600	17,600	—
10. c. Desgleichen für die Entbindungsanstalt	—	—	2,200	2,200	—
11. d. Vervollständigung der Schränke für die zoologische Sammlung	—	—	5,000	5,000	—
Uebertrag Tit. X. . .	59,800	—	89,800	149,600	—
Uebertrag IV. . . .	458	—	19,116	19,574	—

Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht erhaltene Kredite. fl.	kr.	Neue Verwilligungen. fl.	Summe. fl.	kr.
IV. Ministerium des Innern.					
Uebertrag IV.	458	—	19,116	19,574	—
Uebertrag Tit. X. . . .	59,800	—	89,800	149,600	—
§. **2. Universität Freiburg.**					
12. Neubau einer Entbindungsanstalt	—	—	25,000	25,000	—
13. Neubau eines Lyceums in Freiburg	—	—	43,500	43,500	—
14. Ankauf und Herstellung eines Dienstgebäudes für den Oberschulrath	—	—	26,000	26,000	—
15. Für Hauptreparaturen an dem Seminargebäude zu Meersburg .	300	—	—	300	—
16. Für Erweiterung der polytechnischen Schule	60,000	—	70,000	130,000	—
	120,100	—	254,300	374,400	—
Tit. XIII. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.					
17. Für Feuerlöschgeräthschaften	—	—	705	705	—
Tit. XIV. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.					
18. Erneuerung des Oelfarbanstrichs der Gebäude und Mobilien . .	120	—	2,700	2,820	—
19. Verbesserung der Waschtrockeneinrichtung	850	—	1,470	2,320	—
20. Rinnenpflasterung im Oekonomiehof	—	—	700	700	—
21. Erbauung einer Holzremise	—	—	3,000	3,000	—
22. Umbau des Sektionshäuschens	—	—	625	625	—
23. Einführung der Steinkohlenheizung	—	—	2,000	2,000	—
	970	—	10,495	11,465	—
Tit. XVI. Verschiedene und zufällige Ausgaben.					
24. Zur Ausgleichung mit den vormals reichsunmittelbaren Grundherren für aufgehobene sogenannte deklarationsmäßige Rechte . .	—	—	25,000	25,000	—
25. Beitrag zur Augenheilanstalt des Dr. Knapp in Heidelberg . . .	—	—	1,000	1,000	—
	—	—	26,000	26,000	—
Tit. XVII. Wasser- und Straßenbau.					
26. Für Unterhaltung und Verbesserung der wichtigeren Vizinalstraßen	—	—	360,000	360,000	—
Summe IV.	121,528	—	670,616	792,144	—

Digitized by Google

Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht erhaltene Kredite. fl.	kr.	Neue Verwilligungen. fl.	Summe. fl.	kr.
V. Handelsministerium.					
§. Tit. I. Ministerium.					
27. Für die Landesstatistik, Fortsetzung der geologischen Aufnahmen einzelner Gegenden des Großherzogthums	—	—	6,000	6,000	—
Tit. II. Für Beförderung der Gewerbe und des Handels.					
28. Kosten aus Anlaß der Londoner Industrieausstellung	—	—	25,000	25,000	—
Tit. V. Wasser- und Straßenbau.					
29. Außerordentlicher Zuschuß zum Rheinbau längs der französischen Grenze	—	—	200,000	200,000	—
30. Uferdeckung der Rheindurchschnitte längs der bayerischen Grenze .	3,680	—	100,000	103,680	—
31. Ergänzung und Verstärkung der Rheindämme und Wiederherstellung der Hochwasserbeschädigungen	24,325	—	477,851	502,176	—
32. Bau einer Straße von Weil nach Lörrach	11,738	—	—	11,738	—
33. Straße von Engen nach Singen	839	—	—	839	—
34. Straße von Hardheim über Külsheim nach Brombach	3,464	—	—	3,464	—
35. Zuschuß zur Verzinsung der Schuld der Konkurrenzschaft der Elz- und Dreisamrektifikation	—	—	4,000	4,000	—
36. Schutz der Ufer am Main und Beseitigung der Schifffahrtshindernisse	—	—	30,000	30,000	—
37. Uferschutz und Leinpfade am Neckar	—	—	30,000	30,000	—
38. Hafenanlage bei Eberbach	—	—	20,000	20,000	—
39. Herstellung einer Hafenanlage bei Ueberlingen	—	—	42,000	42,000	—
40. Korrektion der Straße von Walldürn nach Amorbach	—	—	8,500	8,500	—
41. Herstellung der sogenannten Erfstraße von Hardheim in der Richtung von Miltenberg bis zur Landesgrenze	—	—	80,000	80,000	—
42. Straße im Neckarthal von Eberbach abwärts bis zur hessischen Grenze	3,969	—	—	3,969	—
43. Straße von Gerach nach Binau	4,460	—	—	4,460	—
44. Korrektion der Straße im Neckarthal	—	—	18,000	18,000	—
Uebertrag Titel V.	52 475	—	1,010,351	1,062,826	—
Uebertrag V.	—	—	31,000	31,000	—

Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht erhaltene Kredite. fl.	kr.	Neue Verwilligungen. fl.	Summe. fl.	kr.
V. Handelsministerium.					
Uebertrag V.	—	—	31,000	31,000	—
Tit. V. Wasser- und Straßenbau.					
§. Uebertrag Tit. V. . . .	52,475	—	1,010,351	1,062,826	—
45. Korrektion der Straße von Sinsheim nach Meckesheim	—	—	4,000	4,000	—
46. Brücke über die Würm bei Pforzheim	—	—	22,500	22,500	—
47. Straße von Pforzheim nach Neuenbürg	24,707	—	5,000	29,707	—
48. Korrektion der Murgthalstraße	—	—	40,000	40,000	—
49. Verbesserung der Straße von Gernsbach nach Loffenau	—	—	20,000	20,000	—
50. Korrektion der Straße von Waldkirch nach Furtwangen	—	—	17,000	17,000	—
51. Korrektion der sogenannten Schloßsteige bei Schenkenzell	—	—	10,000	10,000	—
52. Verbesserung der Straße vom Spielweg bis Krotzingen	—	—	9,000	9,000	—
53. Brückenbau über die Wiese bei Steinen	—	—	20,000	20,000	—
54. Straßenkorrektion von Kandern nach Binzen, beziehungsweise Lörrach	—		30,000	30,000	—
55. Verbesserung der Straße von Schlechtenau nach Todtnau . . .	—	—	8,000	8,000	—
56. Umgehung der sogenannten Fluhhaldensteige auf der Wutachthalstraße zwischen Randen und Kadelburg	—	—	13,500	13,500	—
57. Korrektion der Titiseesteige	3,412	—	32,000	35,412	—
58. Straße von Vöhrenbach nach Donaueschingen	—	—	10,000	10,000	—
59. Verbesserung der Straße von Furtwangen bis Villingen, insbesondere die Korrektion der Steige bei Vöhrenbach	—	—	60,000	60,000	—
60. Korrektion der Straße von Stockach nach Meßkirch	439	—	34,650	35,089	—
61. Straßen zu den Rheinüberfahrten	—	—	7,350	7,350	—
62. Photographie der Originalblätter der Landesaufnahme	—	—	2,000	2,000	—
Summe Tit. V. . . .	81,033	—	1,355,351	1,436,384	—
Summe V.	81,033	—	1,386,351	1,467,384	—
VI. Finanzministerium.					
A. Lasten und Verwaltungskosten.					
Tit. I. Kameraldomänenverwaltung.					
63. Beitrag zu den Kosten der evangelischen Generalsynode von 1861 .	—	—	3,342	3,342	—
Uebertrag	—	—	3,342	3,342	—

Digitized by Google

Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht erhaltene Kredite.		Neue Verwilligungen.	Summe.	
	fl.	kr.	fl.	fl.	kr
VI. Finanzministerium.					
A. Lasten und Verwaltungskosten.					
Uebertrag	—	—	3,342	3,342	—
§. Tit. IV. Steuerverwaltung.					
64. Für die Vornahme der ersten Vorarbeiten der neuen Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes	—	—	25,000	25,000	—
Tit. V. Salinenverwaltung.					
65. Für Herstellung von Süßwasserbrunnen auf der Saline Rappenau	927	—	—	927	—
66. Für Vornahme von Bohrversuchen auf Steinsalz	—	—	5,000	5,000	—
	927	—	5,000	5,927	—
Tit. VI. Zollverwaltung.					
67. Für die Herstellung offener Lagerschuppen in den Höfen des vormals Eisenhardt'schen Magazins in Mannheim	—	—	17,000	17,000	—
68. Für Verlegung der Zollerpositur bei Lörrach an die Landesgrenze	—	—	10,600	10,600	—
69. Zu Dienstwohnungen für die Zollbeamten in Lörrach	—	—	2,000	2,000	—
70. Für Herstellung von Zollgebäuden in Ueberlingen	—	—	22,200	22,200	—
	—	—	51,800	51,800	—
B. Eigentlicher Staatsaufwand.					
Tit. V. Baukosten und sonstige Lasten von Zentralstaatsgebäuden.					
71. Herstellung von Geschäftszimmern für die Direktion der Katastervermessung	—	—	7,466	7,466	—
Tit. IX. Katastervermessung.					
72. Für die Katastervermessung	—	—	135,660	135,660	—
Summe VI.	927	—	228,268	229,195	—

Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht erhaltene Kredite. fl.	kr.	Neue Verwilligungen. fl.	Summe. fl.	kr.
VII. Kriegsministerium.					
§.					
73. Für gezogene Infanteriegewehre kleinen Kalibers an 93,400 fl. per Rest	21,132	—	—	21,132	—
74. Für Jägerbüchsen an 22,400 fl. per Rest	20,458	—	—	20,458	—
75. Für gezogene Geschütze an 102,500 fl. per Rest	3,054	—	—	3,054	—
76. Für überzählige Offiziere	7,534	—	—	7,534	—
77. Für den Ausbau des sogenannten Torkelgebäudes in Petershausen, Garnison Konstanz	—	—	56,500	56,500	—
78. Für Erweiterung des neuen Amtsgefängnisses in Rastatt behufs der Unterkunft der Strafkompagnie	—	—	23,000	23,000	—
79. Für die Erbauung eines Schießwalles auf dem Artillerieübungsplatze bei Forchheim	—	—	8,000	8,000	—
80. Für höhere Ausbildung von Offizieren	—	—	8,000	8,000	—
81. Für Einrichtung der Repräsentationsräume in der Wohnung des Gouverneurs der Bundesfestung Rastatt	—	—	10,000	10,000	—
Summe VII.	52,178	—	105,500	157,678	—
dazu „ III.	21,516	—	4,700	26,216	—
„ „ IV.	121,528	—	670,616	792,144	—
„ „ V.	81,033	—	1,386,351	1,467,384	—
„ „ VI.	927	—	228,268	229,195	—
Hauptsumme	277,182	—	2,395,435	2,672,617	—

Digitized by Google

Beilage Nr. 3.

Etat
der ordentlichen Einnahmen.

Einnahme.	1862. fl.	1863. fl.
A. Justizministerium.		
I. Bezirksjustiz	97,800	97,800
II. Strafanstalten	176,985	176,985
Summe A.	274,785	274,785
B. Ministerium des Innern.		
I. Bezirksverwaltung und Polizei	98,529	98,529
II. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	110,670	110,670
III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	202,131	202,131
IV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	25,474	25,474
Summe B.	436,804	436,804
C. Handelsministerium.		
I. Landesgestüt	8,130	8,130
II. Wasser- und Straßenbau	25,026	25,026
Summe C.	33,156	33,156
D. Finanzministerium.		
I. Kameraldomänenverwaltung	1,345,724	1,345,724
II. Forstdomänenverwaltung	1,929,010	1,929,010
III. Berg- und Hüttenverwaltung	623,911	623,911
IV. Steuerverwaltung:		
1. Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer einschließlich der Beförsterungskosten und der Fluß- und Dammbaubeiträge	3,260,892	3,260,892
2. Kapitalsteuer	209,890	209,890
3. Klassensteuer	153,161	153,161
4. Ersatz und Abgang an Passiven	418	418
5. Accise und Ohmgeld	2,224,883	2,224,883
6. Justiz- und Polizeigefälle	1,091,483	1,091,483
7. Forstgerichtsgefälle	73,914	73,914
8. Verschiedene Einnahmen	70,301	70,301
	7,084,942	7,084,942
V. Salinenverwaltung	1,439,563	1,439,563
VI. Zollverwaltung:		
1. Antheil an den gemeinschaftlichen Zollgefällen und an der Rübenzuckersteuer	2,027,561	2,027,561
2. Ersatz der für Rechnung des Vereins bezahlten Zollrückvergütungen	27,634	27,634
3. Beiträge des Vereins zu den Kosten der Grenzzollverwaltung	607,578	607,578
4. Ersatz der Kosten der Rübenzuckersteuer	4,433	4,433
5. Unmittelbare Einnahmen	371,753	371,753
	3,038,959	3,038,959
VII. Münzverwaltung	822,069	822,069
VIII. Allgemeine Kassenverwaltung	33,315	33,315
Summe D.	16,317,493	16,317,493
E. Kriegsministerium.		
Militärverwaltung	55,600	55,600
Summe der ordentlichen Einnahmen	17,117,838	17,117,838

Digitized by Google

Beilage Nr. 4.

Voranschlag

des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushalts für 1862 und 1863.

Verwaltungszweige.	Aktiven.								Passiven.		Rest der Aktiven.	
	Geldvorrath.		Naturalvorräthe.		Aktivreste.		Summe.					
	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.
A. Justizministerium.												
§.												
1. Bezirksjustiz			—	—	29,000	-			2,000			
2. Strafanstalten			96,000	–	18,000	–			1,000	-		
			96,000	–	47,000	–			3,000	–		
B. Ministerium des Innern.												
3. Bezirksverwaltung . . .			—	—	14,000	–			1,000	-		
4. Heil- und Pflegeanstalten .			49,000	–	13,000	—			14,000	-		
5. Polizeiliche Verwahrungsanstalt			6,000	—	400	–			—	—		
			55,000	–	27,400	–			15,000	–		
C. Handelsministerium.												
6. Wasser- und Straßenbau .	1,100,000	—	6,000	–	32,000	–			14,000	–		
7. Landesgestüt			—	—	400	–			1,000	–		
			6,000	–	32,400	–			15,000	–		
D. Finanzministerium.												
8. Kameraldomänenverwaltung			17,000	—	145,000	–			21,000	—		
9. Forstdomänenverwaltung .			—	—	562,000	—			2,000	—		
10. Berg- und Hüttenverwaltung			900,000	–	218,000	–			44,000	—		
11. Steuerverwaltung . . .			—	–	67,000	–			219,000	—		
12. Salinenverwaltung . . .			61,000	—	183,000	–			1,000	—		
13. Zollverwaltung			—	—	962,000	–			17,000	—		
14. Münzverwaltung			150,000	–	—	—			—	—		
15. Allgemeine Kassenverwaltung			—	–	103,000	–			25,000	–		
			1,128,000	—	2,240,000	—			329,000	–		
E. Kriegsministerium.												
16. Militärverwaltung . . .			—	—	43,000	—			10,000	—		
Im Ganzen . .	1,100,000	—	1,285,000	—	2,389,800	—	4,774,800	—	372,000	—	4,402,800	—

Digitized by Google

Beilage Nr. 5.

Etat

der in den Jahren 1862 und 1863 auf das Domänengrundstocksvermögen zu übernehmenden außerordentlichen Ausgaben.

§.	Budgetmäßige Bezeichnung.	Betrag.
		fl.
	Lasten und Verwaltungskosten.	
	Finanzministerium.	
1.	Für die Erzwascheinrichtung bei Auggen	6,000
	Summe Lasten und Verwaltungskosten . .	6,000
	Eigentlicher Staatsaufwand.	
	Staatsministerium.	
2.	Zur Anschaffung von Kunstgegenständen in die Kunsthalle dahier	8,000
3.	Zur Herstellung einer weiteren Wasserleitung für den Hofbezirk dahier.	125,000
4.	Zur Herstellung eines Gebäudes für die Hofbibliothek und das Naturalienkabinet . . .	167,000
	Summe Eigentlicher Staatsaufwand . .	300,000
	Gesammtsumme . .	306,000

Digitized by Google

Beilage Nr. 6.

Zusammenstellung.

der Spezial-Etats für 1862 und 1863.

Verwaltungszweige.	Einnahme.				Ausgabe.			
	1862.		1863.		1862.		1863.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.
I. Postverwaltung:								
Ordentlicher Etat	1,437,433	—	1,437,433	—	1,117,635	—	1,117,635	—
Außerordentlicher Etat	—	—	—	—	—	—	—	—
zusammen . .	1,437,433	—	1,437,433	—	1,117,635	—	1,117,635	—
II. Eisenbahnbetriebsverwaltung:								
Ordentlicher Etat	6,027,637	—	6,945,247	—	3,645,984	—	3,965,105	—
Außerordentlicher Etat	—	—	—	—	326,402	—	326,402	—
zusammen . .	6,027,637	—	6,945,247	—	3,972,386	—	4,291,507	—
III. Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-eisenbahn	115,473	—	111,919	—	—	—	—	—
IV. Eisenbahnbauverwaltung	—	—	—	—	11219127	—	13768998	—
V. Eisenbahnschuldentilgungskasse . . .	15851108	—	18788254	—	15851108	—	18788254	—

Betriebsfond der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Verwaltungszweige.	Aktiven.				Passiven.	Rest der Aktiven.
	Kassen-reste.	Natural-vorräthe.	Aktiv-reste.	Summe.		
Postverwaltung	7,443	4,544	37,631	49,618	91,565	— 41,947
Eisenbahnbetriebsverwaltung	167,512	879,286	97,669	1,144,467	102,136	1,042,331
Summe des Bedarfs . .	174,955	883,830	135,300	1,194,085	193,701	1,000,384

Digitized by Google

Nr. XXX.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 30. Juni 1862.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Verordnung des Großherzoglichen Miniſteriums der Finanzen: Die Steuererhebung für die Jahre 1862 und 1863 betreffend.

Verordnung,

die Steuererhebung für die Jahre 1862 und 1863 betreffend.

Nach Anſicht des Artikels 10 des Finanzgeſetzes vom 28. Juni 1862 wird auf den Grund des genehmigten Budgets Nachſtehendes verordnet:

§. 1.

Für jedes der beiden Jahre 1862 und 1863 werden zur Beſtreitung der allgemeinen Landes- und der beſonderen Bezirksbedürfniſſe erhoben:

1. an Staatsſteuer:

   a. Grund-, Häuſer- und Gefällſteuer von 100 fl. Steuerkapital
   Neunzehn Kreuzer;

   b. Gewerb- und Klaſſenſteuer von 100 fl. Steuerkapital
   Drei und zwanzig Kreuzer;

   c. Beförſterungsſteuer von 100 fl. Waldſteuerkapital
   Sechs Kreuzer;

   d. Kapitalſteuer von 100 fl. Steuerkapital
   Sechs Kreuzer;

2. zu beſonderen Bezirksbedürfniſſen:

   a. Flußbaugeld der beitragspflichtigen Rheinorte von 100 fl. Steuerkapital
   Vier Kreuzer,

Digitized by Google

b. Flußbaugeld der beitragspflichtigen Orte an Nebenflüssen von 100 fl. Steuerkapital Zwei Kreuzer;

c. Dammbaubeiträge nach den von den Großherzoglichen Kreisregierungen genehmigten Anschlägen.

§. 2.

Soweit der Steuereinzug auf den Grund der Gesetze vom 14. Dezember v. J. (Regierungsblatt Seite 489) und vom 29. März dieses Jahres (Regierungsblatt Seite 103) nicht schon erfolgt ist, hat derselbe auf die geordneten Verfalltermine zu geschehen.

§. 3.

Die Großherzogliche Steuerdirektion ist mit dem weitern Vollzug beauftragt.

Karlsruhe, den 28. Juni 1862.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Zittel.

Nr. XXXI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 10. Juli 1862.

Inhalt.

Gesetz, die Herabsetzung der Erbschafts- und Schenkungsaccise betreffend.

Gesetz, die Aufhebung der Accise vom Kalbfleisch betreffend.

Gesetz, den Bau eines Gebäudes für die Großherzogliche Hofbibliothek, die naturhistorische, ethnographische und Alterthümersammlungen betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Justizministeriums: Die Allodifikation des freiherrlich von Enzberg'schen Lehens „Dorf Buchheim" betreffend. Die Prüfung der Notariatskandidaten im Jahre 1862 betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Prüfung der evangelischen Pfarrkandidaten betreffend. Uebersicht der Studirenden auf den Universitäten Heidelberg und Freiburg betreffend. Die Gründung einer Stiftung zur Unterstützung der Armen des Amtsbezirks Baden betreffend. Die Karlsruher Frauen- und Jungfrauen-Stiftung betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Patentertheilung an Joseph Thoma von Bernau, zur Zeit in Bingen bei Sigmaringen betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen: Die zweite diesjährige Gewinnziehung des Lotterieanlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse vom Jahr 1845 betreffend.

Diensterledigung. Todesfälle.

Gesetz,

die Herabsetzung der Erbschafts- und Schenkungsaccise betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Vom 1. Januar 1863 an tritt der Artikel 1 des Gesetzes vom 30. März 1850, durch welchen die Tarifsätze für die Erbschafts- und Schenkungsaccise von einem auf zwei Kreuzer und von drei auf sechs Kreuzer vom Gulden der Erbschaft oder Schenkung erhöht worden sind, außer Wirksamkeit. Demgemäß ist bei den vom gedachten Zeitpunkte an eintretenden Erbfällen und Schenkungen die Accise nach dem vor dem 30. März 1850 bestandenen Tarife in Ansatz zu bringen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 30. Juni 1862.

Friedrich.

Vogelmann.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Digitized by Google

Gesetz,

die Aufhebung der Accise vom Kalbfleisch betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Accise vom Kalbfleisch (Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1835) ist vom 1. Dezember dieses Jahres an aufgehoben.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 30. Juni 1862.

Friedrich.

Vogelmann.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Gesetz,

den Bau eines Gebäudes für die Großherzogliche Hofbibliothek, die naturhistorische, ethnographische und Alterthümersammlungen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Zur Unterbringung der zur Hofausstattung gehörigen Hofbibliothek, des Münz- und des Naturalienkabinets, der ethnographischen, sowie der Alterthümersammlung wird auf einen der Zivilliste zustehenden Bauplatz in der Residenzstadt Karlsruhe ein zu 334,000 fl. veranschlagtes Gebäude aus Mitteln des Domanialgrundstocks neu erbaut.

Digitized by Google

Artikel 2.

Das neue Gebäude bildet einen Bestandtheil der Zivilliste und es sind auf dasselbe die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. März 1854 anwendbar.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 2. Juli 1862.

Friedrich.

Vogelmann. Roggenbach.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 24. Juni d. J. gnädigst bewogen gefunden:

den Assessor bei der Regierung des Unterrheinkreises Gustav von Rotteck in Mannheim zum Amtsrichter in Müllheim zu ernennen;

den Referendär Wilhelm Simmler von Bruchsal zum Amtsrichter in Walldürn,

den Referendär Anton Küßwieder von Karlsruhe zum Amtsrichter in Kork,

den Referendär Karl Lang von Freiburg zum Amtsrichter in Bonndorf,

den Kammerjunker, Referendär Friedrich Bechtold von Ehrenschwert zum Sekretär bei dem Hofgerichte des Mittelrheinkreises zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden: unter dem 27. Juni d. J.

den Oberlieutenant von Seldeneck vom Festungsartillerie-Bataillon zum Feldartillerie-Regiment zu versetzen, und

dem Lieutenant Viktor Müller vom vierten Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm, die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem Armeecorps zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 1. Juli d. J. gnädigst bewogen gefunden:

dem Domänenrath Abegg bei der Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke und

dem Finanzrath Schmidt bei der Zolldirektion den Charakter eines Geheimen Finanzraths zu verleihen;

Digitized by Google

die Post- und Eisenbahnexpedition Appenweier dem Offizialen Arthur Jägerschmid in Stockach unter Ernennung zum Post- und Eisenbahnverwalter zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den bisherigen Pfarrverweser Julius Usländer in Sölden auf die Pfarrei Günterstthal, Dekanats Breisach, gnädigst zu designiren geruht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 5. April d. J. gnädigst geruht, aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den bisherigen Pfarrer, Dekanatsverweser Joseph Bartholme von Oberwittstadt auf die katholische Pfarrei Vilchband zu designiren und es ist derselbe am 16. Juni kirchlich eingesetzt worden.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat dem bisherigen Pfarrer Johann Baptist Stolz von Heckfeld die Pfarrei Hohensachsen, Dekanats Weinheim, verliehen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Allodifikation des freiherrlich von Enzberg'schen Lehens „Dorf Buchheim" betreffend.

In Folge mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 14. Dezember 1861, Nr. 1262/63, erhaltener Ermächtigung wurde von diesseitigem Ministerium (Lehenhofe) mit Freiherrn Nikolaus Leopold von Enzberg als Inhaber des Lehens „Dorf Buchheim" folgende Uebereinkunft abgeschlossen:

Freiherr Nikolaus Leopold von Enzberg verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger:

a. auf die in der Deklaration vom 22. April 1824 eingeräumte bevorrechtete Stellung gegenüber den grundherrlichen Gemeinden, nämlich auf die Mitwirkung bei Bürgermeisterwahlen (§. 12), bei Bürgerannahmen (§. 13) und auf die theilweise Befreiung von der Gemeindebesteuerung und sonstigen Gemeindelasten (§. 19, 20 und 21 der Deklaration);

b. auf den befreiten Gerichtsstand in allen Beziehungen;

c. auf alle etwaigen Entschädigungsansprüche wegen Aufhebung oder zu niederer Ablösung von Abgaben, Gefällen und nutzbaren Rechten.

Dagegen wird dem Freiherrn Nikolaus Leopold von Enzberg von Seiten des Großherzoglichen Lehenhofes die Allodifikation des Lehens Buchheim gegen Entrichtung einer Allodifikationstaxe von einem Prozent des auf Zwanzigtausend zweihundert neun und fünfzig Gulden 17 kr. berechneten Werths des Lehens zugestanden werden.

Digitized by Google

Die freiherrliche Familie von Enzberg wird ferner, der geleisteten Verzichte ungeachtet, derjenigen Vorrechte theilhaftig werden, welche durch die Landesgesetzgebung dem begüterten Adel, als solchem, und ohne Unterschied des früheren politischen Verhältnisses eingeräumt werden könnten.

Nachdem wir darnach in einer aus Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs besonderem höchsten Auftrage ausgefertigten Allodifikationsurkunde vom Heutigen den Lehensverband des Lehens „Dorf Buchheim" für aufgehoben erklärt haben, wird dies und werden die Bestimmungen vorstehender Uebereinkunft hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 23. Juni 1862.

Großherzogliches Justizministerium (Lehenhof).

Stabel.

Vdt. Müller.

Die Prüfung der Notariatskandidaten im Jahre 1862 betreffend.

Auf Grund der in diesem Frühjahr vorgenommenen Staatsprüfung ist Notariatskandidat

Otto Reiner von Nußbach

unter die Zahl der Notariatspraktikanten aufgenommen worden.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Aufnahme wegen Ausfalls der vorjährigen Herbstprüfung auf den 1. Dezember v. J. zurückdatirt wurde.

Karlsruhe, den 25. Juni 1862.

Großherzogliches Justizministerium.

J. Abw. d. Min.

Junghanns.

Vdt. Eisenlohr.

Die Prüfung der evangelischen Pfarrkandidaten betreffend.

Nach Mittheilung des Großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathes sind folgende neun Kandidaten der Theologie, welche sich der diesjährigen Frühjahrsprüfung unterzogen haben, in nachstehender Ordnung unter die Zahl der evangelischen Pfarrkandidaten aufgenommen worden:

Wilhelm Hönig von Hornberg,
Wilhelm Arnold von Pforzheim,
Georg Haaß von Müllheim,
Heinrich Maurer von Ladenburg,
Johann Degen von Mannheim,
Johann Schäfer von Obergimpern,

Georg Leibfried von Neunkirchen,
Heinrich Fritsch von Heidelberg,
Albert Häusser von Legelshurst.

Karlsruhe, den 21. Juni 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Uebersicht der Studirenden auf den Universitäten Heidelberg und Freiburg betreffend.

Im Sommerhalbjahr 1862 studiren:

A. Auf der Universität Heidelberg:

	Badener.	Nichtbadener.	Zusammen.
1. Theologen, immatrikulirte und Seminaristen	54	53	107
2. Juristen	26	360	386
3. Mediziner, Chemiker und Pharmazeuten	30	63	93
4. Kameralisten	19	7	26
5. Philosophen und Philologen	27	82	109
Summe . .	156	565	721
Außerdem besuchen die akademischen Vorlesungen noch:			
Personen reiferen Alters	17	20	37
Konditionirende Chirurgen und Pharmazeuten	9	18	27
Gesammtzahl . .	182	603	785

B. Auf der Universität Freiburg:

	Badener.	Nichtbadener.	Zusammen.
1. Theologen	147	32	179
2. Juristen und Notariatskandidaten	23	4	27
3. Mediziner und Pharmazeuten	35	12	47
4. Kameralisten	30	—	30
5. Philosophen und Philologen	12	6	18
Summe . .	247	54	301
Hospitanten			5
Niedere Chirurgen			9
Gesammtzahl			315

Dieß wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 21. Juni 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Digitized by Google

Die Gründung einer Stiftung zur Unterstützung der Armen des Amtsbezirks Baden betreffend.

Ein in Baden wohnendes Ehepaar, das nicht genannt sein will, hat unter dem Namen „Johann-Stiftung" die Summe von 2000 fl. 20 kr. zu dem Zwecke gestiftet, daß die Zinsen hieraus jährlich unter die würdigsten und bedürftigsten Armen des Amtsbezirks Baden ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses vertheilt werden.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Karlsruhe, den 30. Juni 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Die Karlsruher Frauen- und Jungfrauen-Stiftung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf das fünfte Geburtsfest Seiner Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs, 9. Juli 1862, zur Karlsruher Frauen- und Jungfrauen-Stiftung (publicirt im Großherzoglichen Regierungsblatt vom 9. Juli 1861, Nr. XXXI.) behufs Vermehrung des Stockvermögens eine weitere Zustiftung von 500 fl. allergnädigst zu machen geruht.

Dieser allerhöchste Gnadenakt wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 3. Juli 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Die Patentertheilung an Joseph Thoma von Bernau, zur Zeit in Bingen bei Sigmaringen betreffend.

Dem Joseph Thoma von Bernau, zur Zeit in Bingen bei Sigmaringen, wird auf dessen Ansuchen ein Patent für den von ihm erfundenen Schraubenschlüssel mit veränderlicher Backenweite auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 23. Juni 1862.

Großherzogliches Handelsministerium.

Weizel.

Vdt. K. Maurer.

Digitized by Google

Die zweite diesjährige Gewinnziehung des Lotterieanlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Das Ergebniß der heute stattgehabten zweiten diesjährigen Gewinnziehung des oben bemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf 1. Oktober d. J. durch die Eisenbahnschuldentilgungskasse bezahlt werden.

Die Bezahlung wird aber auf Verlangen der Loosbesitzer auch vor der Verfallzeit gegen Abzug eines halben Kreuzers vom Gulden stattfinden.

Karlsruhe, den 30. Juni 1862.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Glock.

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse vom Jahr 1845 von vierzehn Millionen Gulden

gehörigen 1000 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

Sechsundsechzigsten Ziehung

am 30. Juni 1862 unter Aufsicht der großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 31. Mai 1862 gezogenen 20 Serien.

197. 458. 1790. 1954. 2637. 2713. 2872. 2904. 3405. 3842. 4054. 4472. 5079. 5956. 6147. 6374. 6439. 6601. 7502. 7931.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
9801	47	9817	70	9833	70	9849	70	22865	70	22881	47
9802	47	9818	70	9834	47	9850	70	22866	47	22882	47
9803	47	9819	70	9835	70	22851	70	22867	47	22883	70
9804	70	9820	47	9836	47	22852	70	22868	70	22884	70
9805	47	9821	47	9837	70	22853	70	22869	70	22885	70
9806	47	9822	70	9838	70	22854	70	22870	47	22886	70
9807	70	9823	70	9839	47	22855	70	22871	70	22887	70
9808	47	**9824**	**1000**	9840	70	22856	47	22872	47	22888	70
9809	47	9825	70	9841	47	22857	70	22873	70	22889	47
9810	70	9826	47	9842	70	22858	47	22874	47	22890	47
9811	47	9827	47	9843	47	22859	47	22875	47	22891	47
9812	70	9828	70	**9844**	**1000**	22860	47	22876	47	22892	47
9813	70	9829	47	9845	70	22861	70	22877	70	22893	47
9814	47	9830	47	9846	47	22862	70	22878	47	22894	47
9815	47	9831	70	9847	47	22863	47	22879	70	22895	47
9816	70	9832	70	9848	70	22864	70	22880	70	22896	70

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.
22897	47	97651	47	131805	70	135609	47	143563	70	145167
22898	47	97652	70	131806	70	135610	47	143564	47	**14516**
22899	70	97653	47	131807	70	135611	70	143565	70	145169
22900	47	97654	47	131808	47	135612	70	143566	47	145170
89451	47	97655	47	131809	70	135613	70	143567	70	145171
89452	70	97656	47	131810	47	135614	47	143568	47	145172
89453	70	97657	47	131811	70	135615	70	143569	70	145173
89454	70	97658	70	131812	70	135616	70	143570	70	145174
89455	47	97659	47	131813	70	135617	47	143571	47	145175
89456	70	97660	47	131814	70	135618	47	143572	47	145176
89457	70	**97661**	**1000**	131815	47	135619	70	143573	47	145177
89458	70	97662	47	131816	47	135620	47	143574	70	145178
89459	47	97663	70	131817	47	135621	70	143575	47	145179
89460	70	97664	47	131818	70	135622	47	143576	47	145180
89461	47	97665	70	131819	70	135623	47	143577	47	145181
89462	47	97666	47	131820	70	135624	70	143578	47	145182
89463	70	97667	47	131821	47	135625	47	143579	70	145183
89464	70	97668	70	131822	70	135626	47	**143580**	**1000**	145184
89465	47	97669	47	131823	70	135627	70	143581	70	145185
89466	70	97670	47	131824	47	135628	47	143582	47	145186
89467	70	97671	47	131825	70	135629	47	143583	47	145187
89468	70	97672	47	131826	47	135630	70	143584	70	145188
89469	70	97673	47	131827	70	135631	47	143585	70	145189
89470	70	97674	47	131828	47	135632	47	143586	47	145190
89471	47	97675	70	131829	70	135633	47	143587	70	145191
89472	47	97676	47	131830	70	135634	47	143588	70	145192
89473	**1000**	97677	47	131831	70	135635	70	143589	47	145193
89474	70	97678	70	131832	47	135636	47	143590	70	145194
89475	70	97679	47	131833	47	135637	47	143591	47	145195
89476	47	97680	47	131834	70	135638	47	143592	47	145196
89477	70	97681	70	131835	47	135639	70	143593	70	145197
89478	47	97682	70	131836	47	135640	70	143594	70	145198
89479	47	97683	47	131837	47	135641	70	143595	70	145199
89480	47	97684	70	131838	70	135642	70	143596	70	145200
89481	47	97685	47	131839	47	135643	70	143597	70	170201
89482	70	97686	47	131840	47	135644	70	143598	47	170202
89483	47	97687	47	131841	47	135645	47	143599	47	170203
89484	47	97688	70	131842	70	135646	47	143600	47	170204
89485	47	97689	47	131843	47	135647	47	145151	70	170205
89486	70	97690	47	131844	70	**135648**	**1000**	145152	70	170206
89487	47	97691	47	131845	47	135649	47	145153	70	170207
89488	70	97692	70	131846	70	135650	47	145154	70	170208
89489	47	97693	47	131847	47	143551	47	145155	47	170209
89490	70	97694	47	131848	70	143552	70	145156	70	170210
89491	47	97695	47	131849	70	143553	47	145157	47	170211
89492	47	97696	47	131850	70	143554	47	145158	47	170212
89493	70	97697	47	135601	70	143555	47	145159	70	170213
89494	47	97698	47	135602	70	143556	47	145160	47	170214
89495	70	97699	47	135603	70	143557	70	145161	70	170215
89496	47	97700	70	135604	70	143558	47	145162	47	170216
89497	47	131801	47	135605	70	143559	70	145163	47	170217
89498	70	131802	70	135606	70	143560	47	145164	70	170218
89499	47	131803	70	135607	70	143561	70	145165	47	170219
89500	70	131804	70	135608	47	143562	70	145166	47	170220

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
170221	47	192075	47	202679	70	223583	47	253937	47	297791	70
170222	70	192076	47	202680	70	223584	70	253938	70	297792	70
170223	70	192077	47	202681	70	223585	70	253939	47	297793	47
170224	47	192078	47	202682	47	223586	47	253940	70	297794	47
170225	47	192079	47	202683	70	223587	70	253941	70	297795	70
170226	47	192080	70	202684	47	223588	70	253942	47	297796	47
170227	47	192081	47	202685	70	223589	70	253943	47	297797	70
170228	70	192082	47	202686	47	223590	70	253944	70	297798	70
170229	70	192083	47	202687	70	223591	70	253945	70	297799	70
170230	47	192084	47	202688	70	223592	70	253946	70	297800	47
170231	70	192085	70	202689	70	223593	70	253947	47	307301	70
170232	47	192086	70	202690	47	223594	70	253948	47	307302	70
170233	70	192087	70	202691	47	223595	70	253949	70	307303	70
170234	70	192088	47	202692	70	223596	47	253950	47	307304	47
170235	47	192089	70	202693	47	223597	70	297751	70	307305	47
170236	47	192090	70	202694	70	223598	70	297752	70	307306	70
170237	70	192091	70	202695	70	223599	47	297753	70	307307	70
170238	70	192092	47	202696	70	223600	70	297754	47	307308	70
170239	70	192093	70	202697	47	253901	47	297755	47	307309	70
170240	47	192094	47	202698	70	253902	47	297756	70	307310	70
170241	47	192095	70	202699	47	253903	47	297757	47	307311	70
170242	47	192096	47	202700	47	253904	70	297758	70	307312	47
170243	70	192097	47	223551	70	253905	70	297759	70	307313	47
170244	47	192098	70	223552	70	253906	47	297760	47	307314	47
170245	70	192099	47	223553	70	253907	47	297761	70	**307315**	**1000**
170246	70	192100	70	223554	70	253908	70	297762	70	307316	70
170247	70	202651	47	223555	70	253909	70	297763	47	307317	47
170248	47	202652	47	223556	70	253910	70	297764	70	307318	47
170249	70	202653	47	223557	47	253911	70	297765	70	307319	47
170250	70	**202654**	**1000**	223558	70	253912	47	297766	47	307320	47
192051	47	202655	47	223559	47	253913	47	297767	70	307321	47
192052	47	202656	47	223560	47	253914	70	297768	70	307322	47
192053	70	202657	70	223561	47	253915	47	297769	70	307323	70
192054	70	202658	70	223562	70	253916	47	**297770**	**1000**	307324	47
192055	70	202659	70	223563	70	253917	47	297771	47	307325	47
192056	47	202660	70	223564	47	253918	70	297772	47	307326	70
192057	47	202661	70	223565	70	253919	47	297773	70	307327	47
192058	47	202662	47	223566	47	253920	47	297774	47	307328	47
192059	70	202663	70	223567	70	253921	70	297775	70	307329	70
192060	70	202664	70	223568	47	253922	47	297776	47	307330	70
192061	47	202665	47	223569	70	253923	70	297777	47	307331	70
192062	70	202666	47	223570	47	253924	47	297778	47	307332	70
192063	70	202667	47	223571	47	253925	47	297779	70	307333	47
192064	47	202668	47	223572	70	253926	70	297780	70	307334	70
192065	70	202669	47	223573	47	253927	47	297781	70	307335	70
192066	47	202670	70	223574	70	253928	47	297782	47	307336	47
192067	70	202671	70	223575	47	253929	70	297783	70	307337	47
192068	70	202672	47	223576	47	253930	70	297784	47	307338	47
192069	70	202673	70	223577	70	253931	47	297785	70	307339	47
192070	47	202674	70	223578	70	253932	70	297786	47	307340	70
192071	47	202675	47	223579	70	253933	70	297787	70	307341	70
192072	47	202676	47	223580	70	253934	70	297788	70	307342	47
192073	47	202677	47	223581	70	253935	47	297789	47	307343	47
192074	70	202678	47	223582	47	253936	47	297790	47	307344	47

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
307345	70	318688	70	321931	47	330024	70	375067	70	396509	47
307346	47	318689	70	321932	70	330025	47	375068	47	396510	47
307347	70	318690	70	321933	47	330026	70	375069	70	396511	47
307348	47	318691	70	321934	70	330027	70	375070	47	396512	47
307349	47	318692	47	321935	47	330028	70	375071	47	396513	70
307350	70	318693	70	321936	70	330029	47	375072	47	396514	47
318651	47	318694	70	321937	70	330030	47	375073	70	396515	70
318652	70	318695	47	321938	70	330031	47	375074	70	396516	70
318653	47	318696	47	321939	70	330032	70	375075	70	396517	70
318654	47	318697	70	321940	70	330033	70	375076	47	396518	47
318655	70	318698	47	321941	70	330034	70	375077	70	396519	70
318656	47	318699	47	321942	70	330035	70	375078	70	396520	70
318657	70	318700	70	321943	47	330036	70	375079	47	396521	47
318658	70	321901	47	321944	70	330037	47	375080	47	396522	47
318659	70	321902	70	321945	70	330038	70	375081	47	396523	47
318660	47	321903	47	321946	47	330039	47	375082	47	396524	70
318661	70	321904	47	321947	47	330040	47	375083	70	396525	47
318662	70	321905	47	321948	70	330041	70	375084	47	396526	47
318663	70	321906	70	321949	70	330042	47	375085	47	396527	47
318664	47	†321907	†47	321950	70	330043	70	375086	70	396528	47
318665	47	321908	70	330001	70	330044	70	375087	47	396529	47
318666	70	321909	70	330002	70	330045	70	375088	47	396530	47
318667	70	321910	70	330003	47	330046	70	375089	47	396531	47
318668	70	321911	47	330004	70	330047	70	375090	47	396532	47
318669	47	321912	70	330005	70	330048	47	375091	47	396533	70
318670	47	321913	47	330006	70	330049	47	375092	47	396534	47
318671	47	321914	70	330007	47	330050	70	375093	47	396535	47
318672	47	321915	70	330008	70	375051	47	375094	47	396536	70
318673	70	321916	47	330009	70	375052	47	375095	47	396537	70
318674	47	321917	47	330010	47	375053	70	375096	47	396538	70
318675	70	321918	70	330011	70	375054	70	375097	47	396539	47
318676	47	321919	70	330012	47	375055	47	375098	70	396540	70
318677	47	321920	70	330013	70	375056	70	375099	47	396541	47
318678	70	321921	70	330014	70	375057	70	375100	47	396542	47
318679	47	321922	47	330015	70	375058	47	396501	47	396543	70
318680	47	321923	47	330016	70	375059	47	396502	47	396544	70
318681	70	321924	47	330017	70	375060	47	396503	70	396545	47
318682	70	321925	47	330018	70	375061	70	396504	70	396546	47
318683	70	321926	70	330019	47	375062	47	396505	47	396547	47
318684	47	321927	70	330020	47	375063	70	396506	47	396548	47
318685	47	321928	47	330021	47	375064	47	396507	47	396549	47
318686	70	321929	47	330022	47	375065	70	396508	47	396550	47
318687	47	321930	47	330023	70	375066	47				

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 321907 ist mit Zahlungssperre belegt.

Digitized by Google

Dienſterledigung.

Die Stelle eines Aſſiſtenzarztes bei dem Amtsgericht Jeſtetten, mit dem Wohnſitz in Grießen, ſoll mit einem Gehalte von 180 fl. ohne Staatsdienereigenſchaft beſetzt werden. Die Bewerber haben ſich binnen vierzehn Tagen bei der Großherzoglichen Sanitätskommiſſion zu melden.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

Am 14. April d. J. der penſionirte Poſtoffizial Haub in Heidelberg,
„ 10. Juni „ „ der Geheime Finanzrath Danzi in Karlsruhe,
„ 10. „ „ „ der katholiſche Pfarrer Anton Braun in Allensbach,
„ 18. „ „ „ der katholiſche Pfarrer Mathias Schoner in Kappelwindeck,
„ 27. „ „ „ der Oberlieutenant von Landenberg, zweiter Adjutant bei dem Großherzoglichen Gouvernement der Bundesfeſtung Raſtatt, in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XXXII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 19. Juli 1862.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihung. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Ersatzwahl eines Abgeordneten zur I. Kammer der Ständeversammlung aus dem Wahlbezirke unterhalb der Murg betreffend. Die ordentliche Konscription für das Jahr 1863 betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Handelsministeriums: Den Bau einer stehenden Rheinbrücke zu Coblenz betreffend. Die Patentertheilung an G. A. Siebrecht in Kassel betreffend.

Diensterledigungen.

Todesfälle. Berichtigung.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 8. Juli d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Königlich Württembergischen Hofrath Dr. von Veiel in Kannstadt das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 5. April d. J. auf die Höchst-Ihrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Bonndorf, Amts Ueberlingen, Dekanats Stockach, den Pfarrer Balthasar Heim von Hüfingen gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 5. Juni l. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 23. April d. J., aus der Zahl der von dem Herrn

Digitized by Google

Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den Pfarrer Johann Simon Pfrundschuh in Schweinberg für die katholische Pfarrei Gommersdorf, Dekanats Krautheim gnädigst designirt und hat derselbe am 23. Juni l. J. die kirchliche Einsetzung erhalten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 23. April d. J. gnädigst geruht, auf die Höchst-Ihrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Höchenschwand den Pfarrer Joseph Benz von Großschönach zu ernennen und hat derselbe am 12. Juni l. J. die kirchliche Einsetzung erhalten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 23. April l. J. auf die Höchst-Ihrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Großweier den Pfarrer und Dekan Karl Müller in Randegg gnädigst zu ernennen geruht und hat derselbe am 17. Juni l. J. die kirchliche Einsetzung erhalten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 23. April d. J. auf die Höchst-Ihrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Griesheim, Dekanats Offenburg, den Pfarrer Paul Dold von Schonach zur Zeit Pfarrverweser in Markelfingen, gnädigst zu ernennen geruht und hat derselbe am 10. Juni d. J. die kirchliche Einsetzung erhalten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 23. Juni d. J.

gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Lammert in Eggenstein auf sein unterthänigstes Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 1. Juli d. J.

gnädigst bewogen gefunden, den von der Gemeinde Sulzburg aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrer Eduard Martini zu St. Georgen zum Pfarrer von Sulzburg zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 5. Juli d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den dem Ministerium des Innern zur Verwendung beigegebenen Regierungsrath Dr. Jolly zum Ministerialrath bei dem Ministerium des Innern,

den derzeitigen Registraturgehilfen bei dem Ministerium des Innern Johann Baptist Mathis zum Registrator bei diesem Ministerium zu ernennen;

dem Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Illenau, Geheimen Hofrath Dr. Roller, den Charakter als Geheimen Rath III. Klasse zu verleihen;

unter dem 8. Juli d. J.

den Kameralpraktikanten Hermann Krummel zum Ministerialsekretär bei dem Kriegsministerium zu ernennen;

Digitized by Google

unter dem 9. Juli d. J.

den bei dem badischen Eisenbahnbau in Schaffhausen beschäftigten Ingenieurpraktikanten Reinhard Baumeister mit dem Charakter als Professor zum zweiten Lehrer an der Ingenieurschule des Polytechnikums zu ernennen.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Fürstenberg auf die Pfarrei Wolfach präsentirten bisherigen Kaplaneiverweser Heinrich Kuttruff in Villingen wurde am 5. Juni d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat dem bisherigen Pfarrverweser Paul Staudenmeier in Worblingen die Pfarrei Waltersweier, Dekanats Lahr, und

die Stadtpfarrei Lahr, Dekanats Lahr, dem bisherigen Pfarrverweser Albert Förderer daselbst verliehen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Ersatzwahl eines Abgeordneten zur I. Kammer der Ständeversammlung aus dem Wahlbezirke unterhalb der Murg betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 5. d. M., Nr. 668, gnädigst zu verordnen geruht, daß in Folge des Ablebens des Generalmajors Freiherrn August von Göler die Ersatzwahl eines Abgeordneten zur ersten Kammer der Ständeversammlung von Seiten des grundherrlichen Adels in dem Wahlbezirke unterhalb der Murg vorzunehmen und mit deren Leitung als landesherrlicher Kommissär der Großherzogliche Geheime Rath und Oberhofrichter Freiherr von Marschall in Mannheim zu beauftragen sei.

Indem dieß zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird zugleich nachstehende Liste der stimmfähigen und wählbaren Grundherren im Wahlbezirke unterhalb der Murg bekannt gemacht und werden sämmtliche etwa in derselben nicht benannten Grundherren aufgefordert, die Ansprüche, welche sie wegen ihres Beizugs zu der vorzunehmenden Wahl zu machen haben, längstens innerhalb zehn Tagen bei der diesseitigen Stelle zu begründen, widrigenfalls sie von der Wahl ausgeschlossen werden müßten.

a. Stimmfähige und wählbare Grundherren.

Freiherr von Adelsheim, Theodor Ferdinand, großherzoglich badischer Hauptmann a. D., in Konstanz.

Freiherr von Adelsheim, Adolf, großherzoglich badischer Kammerherr, in Karlsruhe.

Freiherr von Adelsheim, Richard, in Adelsheim.

Freiherr von Adelsheim, Wilhelm Nikolaus Hubert, großherzoglich badiſcher Hauptmann a. D., in Raſtatt.

Graf von Berlichingen-Roſſach, Friedrich, k. k. öſterreichiſcher Kammerherr, in Mannheim.

Freiherr von Berlichingen-Roſſach, Götz, königlich württembergiſcher Kammerherr und k. k. öſterreichiſcher Rittmeiſter a. D., in Obrigheim.

Freiherr von Bettendorf, Franz Ludwig, großherzoglich toskaniſcher Kammerherr und großherzoglich badiſcher Rittmeiſter a. D., in Mannheim.

Freiherr von Degenfeld, Alfred, großherzoglich badiſcher Oberſtlieutenant, in Freiburg.

Freiherr von Degenfeld, Edmund, großherzoglich badiſcher Major in Mannheim.

Freiherr von Degenfeld, Friedrich, großherzoglich badiſcher Rittmeiſter a. D., in Bruchſal.

Freiherr von Fick, Franz, in Angelthürn.

Freiherr von Gemmingen-Gemmingen-Guttenberg, Auguſt Karl Franz Johann, großherzoglich badiſcher Kammerherr, in Baden.

Freiherr von Gemmingen-Guttenberg-Gemmingen, Wilhelm Dietrich, großherzoglich badiſcher Hauptmann, in Karlsruhe.

Freiherr von Gemmingen-Guttenberg-Gemmingen, Eduard Eberhard, großherzoglich badiſcher Oberlieutenant, in Konſtanz.

Freiherr von Gemmingen-Guttenberg-Gemmingen, Auguſt, großherzoglich badiſcher Kammerjunker, in Karlsruhe.

Freiherr von Gemmingen-Guttenberg, Karl, herzoglich ſachſen-meiningiſcher Landjägermeiſter a. D., in Karlsruhe.

Freiherr von Gemmingen-Guttenberg-Bonfeld, Ernſt Ludwig, königlich württembergiſcher Kammerherr und Regierungsrath a. D., auf dem Dammhof bei Adelsheim.

Freiherr von Gemmingen-Guttenberg-Bonfeld, Guſtav Ludwig Ernſt, auf Schloß Guttenberg.

Freiherr von Gemmingen-Babſtadt, Hermann Auguſt Ferdinand Friedrich, in Babſtadt.

Freiherr von Gemmingen-Hornberg, k. k. öſterreichiſcher Kämmerer und Major a. D., in Neckarzimmern.

Freiherr von Gemmingen-Hornberg-Rappenau, Franz Karl, großherzoglich badiſcher Kammerherr, in Karlsruhe.

Freiherr von Gemmingen-Hornberg-Treſchklingen, Sigmund Reinhard, großherzoglich badiſcher Kammerherr, in Karlsruhe.

Freiherr von Gemmingen-Hornberg-Treſchklingen, Guſtav, k. k. öſterreichiſcher Rittmeiſter a. D., in Karlsruhe.

Freiherr Göler von Ravensburg, Friedrich, großherzoglich badiſcher Major a. D., in Karlsruhe.

Freiherr Göler von Ravensburg, Karl, großherzoglich badiſcher Kammerherr, in Schatthauſen.

Digitized by Google

Freiherr Göler von Ravensburg, Ferdinand, großherzoglich badiſcher Rittmeiſter a. D., in Mannheim.

Freiherr Göler von Ravensburg, Auguſt, großherzoglich badiſcher Hofjunker, in Sulzfeld.

Freiherr Göler von Ravensburg, Viktor, großherzoglich badiſcher Hauptmann a. D., in Freiburg.

Freiherr Göler von Ravensburg, Ludwig, in Daisbach.

Freiherr Göler von Ravensburg, Ludwig, großherzoglich badiſcher Major, in Raſtatt.

Freiherr Göler von Ravensburg, Auguſt, großherzoglich badiſcher Kammerherr und Stadtdirektor, in Baden.

Freiherr Göler von Ravensburg, Karl, großherzoglich badiſcher Hauptmann, in Mannheim.

Freiherr Göler von Ravensburg, Viktor, großherzoglich badiſcher Oberlieutenant, in Bruchſal.

Freiherr Göler von Ravensburg, Adolf, in Pforzheim.

Freiherr Göler von Ravensburg, Eduard, in Murg.

Graf von Helmſtadt, Karl, königlich bayeriſcher Kammerherr und Regierungsrath a. D., in Hochhauſen.

Graf von Helmſtadt, Maximilian, großherzoglich badiſcher Kammerherr, in Neckarbiſchofsheim.

von Kettner, Franz Wilhelm, großherzoglich badiſcher Kammerherr, Oberſtjägermeiſter und Hofdomänen-Intendant, in Karlsruhe.

Freiherr von Laroche-Starkenfels-Vultée, Udo, großherzoglich badiſcher Major, in Karlsruhe.

Freiherr von Menzingen, Hermann, großherzoglich badiſcher Rittmeiſter a. D., in Menzingen.

Freiherr von Racknitz, Karl, großherzoglich badiſcher Kammerherr, in Heinsheim.

Freiherr Rüdt von Collenberg-Bödigheim, Ludwig, großherzoglich badiſcher Kammerherr und Staatsminiſter a. D., in Heidelberg.

Freiherr Rüdt von Collenberg-Eberſtadt, Rudolf, großherzoglich badiſcher Rittmeiſter, in Mannheim.

Freiherr Rüdt von Collenberg-Eberſtadt, Rudolf, großherzoglich badiſcher Hofjunker und Rechtspraktikant, in Baden.

Freiherr von Schilling-Canſtadt, Wilhelm Karl Friedrich, großherzoglich badiſcher Kammerherr, in Hohenwettersbach.

Freiherr von Uexküll-Gyllenband, Eduard Friedrich Ludwig, großherzoglich badiſcher Kammerherr und Oberforſtrath, in Karlsruhe.

Freiherr von Venningen, Klemens, k. k. öſterreichiſcher Offizier a. D., in Eichtersheim.

Graf von Waldkirch, Maximilian, großherzoglich badiſcher Kammerherr, in Binau am Neckar.

Digitized by Google

Graf von Wiser, Joseph, großherzoglich badischer Major a. D., in Baden.

Graf von Wiser, Wilhelm Karl Friedrich, großherzoglich badischer Kammerherr, in Leutershausen.

Freiherr von Zobel-Giebelstadt-Darstadt, Edwin, großherzoglich toskanischer Kammerherr, in Messelhausen.

b. Stimmfähige Grundherren.

Freiherr von Adelsheim, Leopold, großherzoglich badischer Lieutenant, in Konstanz.

Freiherr von Gemmingen-Guttenberg, Karl Sigmund Reinhard, in Karlsruhe.

Freiherr Rüdt von Collenberg-Eberstadt, Karl, großherzoglich badischer Lieutenant, in Freiburg.

Freiherr Rüdt von Collenberg-Eberstadt, Ernst, großherzoglich badischer Lieutenant, in Karlsruhe.

Karlsruhe, den 10. Juli 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Fr. Wielandt.

Die ordentliche Konscription für das Jahr 1863 betreffend.

Da nunmehr die Vorarbeiten zur Konscription für das Jahr 1863 beginnen, so werden in Gemäßheit des §. 17 des Konscriptionsgesetzes vom Jahr 1825 alle Badener, welche vom 1. Januar bis 31. Dezember 1862 das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, oder zurücklegen, hiermit aufgefordert, sich bei dem Gemeinderath ihres Orts zu melden oder anmelden zu lassen, sofort am 15. August d. J. sich zu Hause einzufinden, um auf Vorladung vor der Aushebungsbehörde persönlich erscheinen zu können, oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß wenn sie durch das Loos zum Dienst gerufen werden, sie einen Mann einstellen, widrigenfalls in Ermanglung eines nach §. 22 des Konscriptionsgesetzes untauglich machenden Gebrechens dieselben als tauglich angesehen, und im Falle sie das Loos zum Militärdienste trifft, nach Vorschrift des §. 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 als Ungehorsame behandelt werden sollen.

Die Großherzoglichen Kreisregierungen werden beauftragt, für die Bekanntmachung vorstehender Aufforderung auch durch die Lokalblätter und auf die für Verkündigungen in den einzelnen Gemeinden vorgeschriebene Weise Sorge zu tragen.

Karlsruhe, den 11. Juli 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Den Bau einer stehenden Rheinbrücke zu Coblenz betreffend.

Laut Protokoll der Rheinschifffahrts-Central-Kommission vom 15. April d. J. ist zwischen der Königlich Preußischen Regierung einer- und den Regierungen der übrigen Rheinuferstaaten anderer Seits in Bezug auf den Bau einer stehenden Brücke bei Coblenz über den Rhein Folgendes verabredet worden:

I. Den Eigenthümern derjenigen zur Fahrt auf dem Rheine berechtigten Segel- und Dampfschiffe, welche nicht entweder jetzt schon zum Passiren fester nach oben geschlossener Brücken eingerichtet sind, oder eine Entschädigung für die Ausführung solcher Einrichtungen auf Grund der Uebereinkunft vom 7. Mai 1858, den Bau der stehenden Rheinbrücke zu Cöln betreffend, oder der Uebereinkunft vom 3. April 1860, den Bau der stehenden Brücke bei Mainz betreffend, erhalten haben, resp. erhalten werden, und welche bisher oder doch längstens bis zum 1. Oktober 1862 den Strom an der Brückenstelle bei Coblenz vorüber befahren haben, wird eine Entschädigung für die Vorrichtungen zum Senken und Wiederaufrichten der Maste, beziehungsweise der Kamine aus der Preußischen Staatskasse gewährt werden.

II. Eine Entschädigung wird ferner denjenigen zur Fahrt auf dem Rheine dermalen schon berechtigten Schiffseigenthümern gewährt werden, auf deren Schiffen eine Einrichtung zum Senken und Wiederaufrichten der Maste zwar schon vorhanden ist, welche aber durch die Errichtung einer festen Brücke bei Coblenz veranlaßt werden, diese Einrichtung abzuändern oder zu vervollständigen, vorausgesetzt, daß sie mit dem betreffenden Schiff bereits bisher oder längstens bis zum 1. Oktober 1862 den Rhein an der Brückenstelle bei Coblenz vorüber befahren haben.

Eine Veranlassung zur Aenderung oder Vervollständigung der bestehenden Einrichtung soll dann als vorhanden angenommen werden, wenn dieselbe zum Gebrauch für den Durchgang durch die feste Brücke bei Coblenz ungenügend ist oder wenn ihre Handhabung bei Schiffen, mit welchen bisher schon die größere Schifffahrt auf dem Rheine und zwar in der Regel mit voller Ladung betrieben wurde, einen unverhältnißmäßigen Theil des unteren Schiffsraums in Anspruch nehmen würde.

Ausgeschlossen von dem Anspruche auf Entschädigung sind alle Schiffe, für welche auf Grund der Uebereinkunft vom 7. Mai 1858, den Bau einer stehenden Brücke bei Cöln betreffend, und der Uebereinkunft vom 3. April 1860, den Bau einer stehenden Brücke bei Mainz betreffend, eine Entschädigung gewährt ist oder gewährt werden wird, so wie ferner alle Schiffe, welche vor ihrer Anmeldung (cfr. Nr. VI.) die festen Brücken bei Cöln oder Mainz nach erfolgter vollständiger Ueberbrückung passirt haben; es sei denn, daß sie — was die Mainzer Brücke anlangt — nicht genöthigt waren, zum Zweck der Durchfahrt von den an derselben errichteten Krahnen Gebrauch zu machen.

III. Die nach den vorstehenden Bestimmungen (Nr. I. und II.) zu gewährende Entschädigung gilt zugleich

für das Stilliegen des Schiffs während der zum Anbringen der Vorrichtungen erforderlichen Zeit;

für die etwaige Erschwerung des Dienstes auf dem Schiffe;
für die eventuelle Beschränkung des nutzbaren Laderaums;
endlich für alle sonstigen Anschaffungen und Aenderungen, welche in Folge der zu treffenden Vorrichtungen für einzelne Fahrzeuge nothwendig werden können.

Schiffe, welche an sich zur Entschädigung zuzulassen, aber erst nach dem zu I. und II. bestimmten äußersten Termine an der Brückenstelle bei Coblenz vorüber gefahren sind, desgleichen Schiffe, bei welchen wegen Alters und Schadhaftigkeit die Vorrichtung zum Senken und Heben nicht mehr ausgeführt werden kann, endlich alle vom 1. Mai 1862 ab neu zu bauenden Schiffe haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

IV. Die Entschädigung wird in Pausch und Bogen nach Maßgabe der Ladungsfähigkeit der Schiffe auf feste Geldsätze festgestellt und ein für allemal wie folgt gewährt:

A. Bei Dampfschiffen:

1.	für Dampfschlepper von mehr als zweihundert Pferdekraft mit	350 Rthlr.
2.	für kleinere Dampfschlepper und große Personenboote mit	250 „
3.	für kleinere Dampfboote, sofern sie überhaupt einer Vorrichtung zum Senken der Kamine bei ihrer Durchfahrt durch die Brücke bedürfen, mit	100 „

B. Bei Segelschiffen:

1.	für Schiffe von	10,000	Centner	und	mehr	mit	. .			950	Rthlr.	im Mittel	
2.	„ „ „	10,000	„	bis	8,000	Centner	.	950	bis	750	„	850	Rthlr.
3.	„ „ „	8,000	„	„	6,000	„	.	750	„	550	„	650	„
4.	„ „ „	6,000	„	„	4,000	„	.	550	„	350	„	450	„
5.	„ „ „	4,000	„	„	3,000	„	.	350	„	250	„	300	„
6.	„ „ „	3,000	„	„	1,500	„	.	250	„	150	„	200	„
7.	„ „ „	1,500	„	„	800	„	.	150	„	30	„	90	„
8.	„ „ „	800	„	und	weniger	Tragfähigkeit	. . . . .					25	„

Für Schiffe, deren Tragfähigkeit in die angegebenen Grenzen hinein fällt, ist nach Maßgabe dieser Scala die Entschädigung verhältnißmäßig auszumitteln.

Die Feststellung des Entschädigungsbetrages für jedes einzelne Schiff erfolgt durch das Königlich Preußische Eisenbahn-Kommissariat zu Cöln endgültig unter Ausschluß jedes Rekurses.

V. Der Betrag der nach den Bestimmungen unter II. zu gewährenden Entschädigung soll nach Maßgabe der besondern Beschaffenheit der auf dem einzelnen Schiffe bereits vorhandenen und nur abzuändernden oder zu ergänzenden Einrichtung in jedem einzelnen Falle festgestellt werden, zu welchem Behufe das Schiff in den Hafen zu Coblenz zur Besichtigung zu stellen ist. Bei dieser Feststellung soll der Gesichtspunkt leitend sein, daß die nöthige Abänderung oder Ergänzung in genügender, aber am wenigsten kostspieliger Weise auszuführen ist und es soll in keinem Falle bei Schiffen von mehr als 4,000 Centner Ladungsfähigkeit ein höherer Betrag als zwei Drittheile und bei Schiffen von 4,000 Centner Ladungsfähigkeit und darunter ein höherer Betrag als drei

Viertheile desjenigen Betrages festgestellt werden, welchen der Schiffseigenthümer zufolge der Bestimmung unter IV. dann anzusprechen haben würde, wenn sein Schiff mit Einrichtungen zum Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken gar nicht versehen wäre.

Die Feststellung dieses Entschädigungsbetrages geschieht endgültig und ohne Rekurs durch Sachverständige, von welchen die Direktion der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft den einen, der betheiligte Schiffer den andern, beide Sachverständige mit einander aber den Obmann wählen. Können sich die Sachverständigen über den Obmann nicht einigen, so bezeichnet die Handelskammer zu Coblenz drei weitere Sachverständige, von welchen der Sachverständige jeder Partei einen streicht. Der Uebrigbleibende ist Obmann.

VI. Die Schiffseigenthümer, welchen nach den vorstehenden Bestimmungen ein Entschädigungsanspruch zusteht, haben denselben nach der amtlichen Aufforderung, welche die Regierungen der Rheinuferstaaten in ihren Gebieten erlassen werden, spätestens bis zum 1. Januar 1863 bei Verlust ihres Anrechts, bei dem Königlich Preußischen Eisenbahn-Kommissariat in Cöln anzumelden. Diese Anmeldung muß von der Vorlage des Patents und des Aichscheins begleitet sein. Dieselben haben ferner durch eine Bescheinigung des Hafenkommissariats zu Coblenz nachzuweisen, daß sie mit dem in dem Patent bezeichneten Schiffe einmal und spätestens bis zum 1. Oktober 1862 auf dem Rheine an der Brückenstelle bei Coblenz vorbeigefahren sind.

Das Eisenbahn-Kommissariat zu Cöln wird den Schiffseigenthümern über die erfolgte Anmeldung eine Beurkundung mit der Zusage ertheilen, daß, wenn die nachstehend bezeichneten Bedingungen von ihnen erfüllt sein werden, der Schiffseigenthümer auf den im Falle der Nr. I. und IV. der Summe nach genau zu bezeichnenden, im Falle der Nr. II. und V. aber auf den durch die Entscheidung der Sachverständigen festzusetzenden Entschädigungsbetrag Anspruch habe.

Nach Feststellung des Entschädigungsbetrages haben die Schiffseigenthümer die zum Senken und Heben der Maste und Kamine nöthigen Vorrichtungen anfertigen, beziehungsweise abändern und vervollständigen zu lassen, und mit den so hergerichteten Schiffen die stehende Brücke bei Coblenz spätestens ein Jahr nach deren Vollendung zu passiren.

Schiffe, für welche eine Entschädigung auf den Grund der Bestimmungen unter II. und IV. zugesagt ist, sind innerhalb der gleichen Frist im Hafen zu Coblenz zur Besichtigung zu stellen, und es ist der Nachweis zu liefern, daß eine der Feststellung der Schverständigen entsprechende Abänderung oder Vervollständigung seit dieser Feststellung wirklich stattgefunden hat.

Nach Erfüllung dieser Bedingungen, worüber ein Zeugniß des Coblenzer Hafen-Kommissariats beizubringen ist, wird den Schiffs-Eigenthümern der Betrag der Entschädigung auf Anweisung des Königlich Preußischen Eisenbahn-Komissariats zu Cöln von der Regierungshauptkasse zu Coblenz ausbezahlt werden. Die Zahlung erfolgt an den Schiffseigenthümer, welchen das Patent als solchen ausweist, oder an dessen gehörig beglaubigten und in gleicher Weise legitimirten Bevollmächtigten.

VII. Sobald die Durchfahrt der Schiffe mit stehenden Masten durch die feste Brücke nicht mehr thunlich sein wird, werden Krahnen zum Heben und Senken der Masten oberhalb und unterhalb der Brücke in dem Falle errichtet und für die Dauer eines Jahres gebührenfrei zur Benutzung gestellt werden, daß die erfolgten Anmeldungen (Nr. VI.) ein Bedürfniß zu solchen Einrichtungen erkennen lassen sollten.

Digitized by Google

VIII. Zur Sicherung der Schifffahrt gegen etwaige in Folge des Baues der Brücke durch die Stromverhältnisse entstehenden Hemmnisse verpflichtet sich die Königlich Preußische Regierung endlich zu nachstehenden Regulirungsarbeiten und Leistungen:

Der linksseitige Leinpfad vor dem Stirnpfeiler, sowie oberhalb und unterhalb der Brücke, wird in der Höhe von 18 Fuß am Pegel mit 18 Fuß Kronenbreite, normalmäßig in der Ausdehnung, wie dies der zweckmäßige Anschluß an den bestehenden Leinpfad erfordert, hergestellt.

An dem linksseitigen Ufer wird gleichzeitig mit dem Ausbau der Brücke das Strombett von der Mitte der linksseitigen Brückenöffnung an bis zu der Insel Oberwerth mindestens bis auf 3 Fuß unter Null am Pegel vertieft und in dieser Tiefe erhalten.

Zu diesem Zwecke wird von der untern Spitze der Insel Oberwerth nach der sogenannten Berkerlay und darüber hinweg ein Leitwerk von nahe 155 Ruthen Länge in der Höhe des Mittelwassers angelegt und nach Bedürfniß unterhalten.

Hinter dem rechtsseitigen, in das jetzige Strombett vortretenden Stirnpfeiler wird ein durch Steinrevêtement zu befestigendes, 120 Ruthen langes Parallelwerk in der Richtung der normalen Stromlinie geschüttet, dessen Spitze die Höhe von 18 Fuß am Pegel erhalten, in seiner Krone aber nach dem Stirnpfeiler zu und an demselben bis auf 30 Fuß am Pegel aufsteigen soll.

Der rechtsseitige Leinpfad vor dem dortigen Stirnpfeiler wird stromaufwärts bis zu der etwa 80 Ruthen entfernten Uferecke, bei gleichzeitiger Ausfüllung des Raumes bis zu dem jetzigen Ufer, der Bucht bei Pfaffendorf in gleicher Höhe fortgesetzt. Unterhalb der Brücke wird der Leinpfad in der Höhe von 18 Fuß am Pegel mit 12 Fuß breiter Krone, vor dem erwähnten Parallelwerke entlang geführt, während auf dessen innerer Seite ein bloser Schifferweg von 8 Fuß Kronenbreite in Leinpfadshöhe genügt.

Das in der Uebergangsstelle der Schiffbrücke liegende Mittelfeld — der Kapuziner-Grund — soll bis auf 3 Fuß unter Null binnen 4 Jahren beseitigt und in dieser Tiefe erhalten werden. Nach erfolgter Ausführung der Korrektion sollen auch die Joche in der Mitte der Schiffbrücke, wie es schon jetzt bei denjenigen vor dem linken und rechten Ufer der Fall ist, zum Ausfahren und Durchlassen der Schiffe eingerichtet werden.

Während des Brückenbaues und bis zu dessen Beendigung, mit allen dazu gehörigen strombaulichen Anlagen und Vertiefungsarbeiten, werden die zu Berg und zu Thal gehenden Segelschiffe, sowie auch die zu Thal treibenden Floße, auf Verlangen ihrer Führer, mittelst eines dazu geeigneten Dampfschiffes, von dem Freihafen am Holzthore bis zur Pfaffendorfer Nachenfähre und umgekehrt unentgeltlich geschleppt.

Der Aufbau des eisernen Brückenoberbaues soll in der Art erfolgen, daß dabei immer nur eine der drei Oeffnungen durch die Gerüste geschlossen wird, zwei derselben also stets offen bleiben.

Nach Beendigung der Brücke sollen an jeder Brückenöffnung, auf beiden äußern Seiten des Oberbaues, die Punkte sichtbar und leicht erkennbar bezeichnet werden, welche in der Unterkante der Bögen auf 52 Fuß vom Pegel liegen.

Nach Fertigstellung der beiderseitigen Leinpfade sollen nicht allein die nöthigen Stopf- und

Digitized by Google

Mährpfähle zum Anlegen und Festhalten der Schiffe gesetzt, sondern auch die dazu nöthigen Schwimmpfähle gelegt und außerdem noch die erforderlichen Ankerringe an den untern Seiten der beiden Mittelpfeiler der Brücke nach Bedürfniß angebracht werden.

Unter Annahme der vorstehend unter I. bis VIII. von Seiten Preußens übernommenen Verpflichtungen haben Baden, Bayern, Frankreich, Hessen, Nassau und Niederland anerkannt, daß Preußen durch die Ausführung derselben denjenigen Forderungen genüge, welche in Bezug auf den Bau einer festen Brücke bei Coblenz von der unter 1 des Protokolls vom 3. April d. J. bezeichneten Lage und Konstruktion im Interesse der freien Schifffahrt betreffenden völkerrechtlichen Verträge hergeleitet werden können.

Vorstehende Vereinbarung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 21. Juni 1862.

Großherzogliches Handelsministerium.

Weizel.

Vdt. K. Maurer.

Die Patentertheilung an G. A. Siebrecht in Kassel betreffend.

Dem Civilingenieur G. A. Siebrecht in Kassel wird auf dessen Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene Holzzerreibmaschine zur Erzeugung einer in der Papierfabrikation verwendbaren Holzfasermasse auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 23. Juni 1862.

Großherzogliches Handelsministerium.

Weizel.

Vdt. K. Maurer.

Dienstledigungen.

Beim Großherzoglichen Armeecorps sind zwei Oberarztstellen zu besetzen. Die Bewerber haben sich binnen drei Wochen beim Kriegsministerium zu melden.

Folgende Lehrstellen mit den beigesetzten Besoldungen werden hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

1. Am Lyceum in Karlsruhe zwei Lehrstellen für philologisch gebildete Lehrer, die eine mit einer jährlichen Besoldung von 1,000 fl. bis 1,200 fl., die andere mit einer solchen von

Digitized by Google

800 fl., ferner eine Lehrstelle für Mathematik und Naturwissenschaften mit einer jährlichen Besoldung von 1,200 fl. bis 1,400 fl. Die anzustellenden Lehrer sollen evangelischer Konfession sein.

2. Am Lyceum in Freiburg eine Lehrstelle mit einer nach den persönlichen Dienstverhältnissen zu bemessenden jährlichen Besoldung von 900 fl. bis 1,200 fl. für einen philologisch gebildeten Lehrer katholischer Konfession.

3. Am Gymnasium in Lahr eine Lehrstelle mit einer jährlichen Besoldung von 800 fl. für einen philologisch gebildeten Lehrer evangelischer Konfession.

Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen bei dem Großherzoglichen Oberstudienrathe zu melden.

Die Stelle eines Amtsgerichtsarztes in Meersburg ist erledigt. Bewerbungen sind binnen drei Wochen bei Großherzoglicher Sanitätskommission einzureichen.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 17. Juni d. J. der pensionirte katholische Pfarrer, Definitor Franz Joseph Fischer zu Fischbach.
„ 25. „ „ „ Amtsgerichtsarzt Kraus in Meersburg.
„ 1. Juli „ „ der Regierungsrevisor von Sari dahier.
„ 2. „ „ „ Obereinnehmer Gleichmann in Ueberlingen.
„ 8. „ „ „ der ordentliche Professor, Hofrath Dr. Bronn an der Universität Heidelberg.

Berichtigung.

Im Regierungsblatt Nr. XXV., Seite 219, Zeile 2 soll es heißen:
statt „für jeden der vier ersten" — „für jeden der sechs ersten."

Nr. XXXIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 24. Juli 1862.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. Medailleverleihung. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Genehmigung von Stiftungen betreffend. Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend. Die Vergebung eines Stipendiums aus der Friedrich-Christiane-Luisen-Stiftung betreffend. Die Apothekerlicenz des Ludwig Eisenlohr von Pforzheim betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Errichtung einer Poststallmeisterei in Mosbach betreffend.

Todesfälle. Berichtigung.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 8. Juli d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Geheimen Hofrath Dr. Schürmayer zu Emmendingen die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehene Kommandeurkreuz des St. Stanislaus-Ordens anzunehmen und zu tragen.

Medailleverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 5. Juli d. J.

gnädigst bewogen gefunden, dem israelitischen Hauptlehrer Moses Halle in Gailingen in Anerkennung seines fünfzigjährigen pflichtgetreuen Wirkens die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mittelst Höchster Entschließung vom 11. d. Mts. gnädigst bewogen gefunden, den bisherigen provisorischen Hofkassier, Oberrechnungsrath Jost, unter Ernennung zum Hofökonomierathe, zum definitiven Hofzahlamtsvorstande zu befördern.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 15. Juli d. J.

gnädigst bewogen gefunden, den Geheimen Hofrath Dr. Baumgärtner an der Universität Freiburg auf sein unterthänigstes Ansuchen und unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistungen in den Ruhestand zu versetzen, und

unter dem 19. Juli d. J.

dem Lieutenant Malzacher vom (1.) Leibdragonerregiment die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem Armeecorps zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 5. April l. J. auf die Höchst-Ihrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Füetzen den Pfarrer Heinrich Mergele zu Oberspitzenbach gnädigst zu ernennen geruht und wurde derselbe am 17. Juni l. J. kirchlich eingesetzt.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 5. April l. J. auf die Höchst-Ihrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Worblingen den Pfarrer Johann Baptist Staiger von Riedern gnädigst zu ernennen geruht, und wurde derselbe am 1. Juli l. J. kirchlich eingesetzt.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 5. April l. J. auf die Höchst-Ihrem Patronat unterstehende katholische Pfarrei Wehr, Dekanats Wiesenthal, den Pfarrverweser Ernst Ginshofer von Mördingen gnädigst zu ernennen geruht, und ist derselbe am 3. Juni d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 19. Mai l. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den Pfarrverweser Joseph Lender in Kapplerthal auf die katholische Pfarrei Kapplerthal gnädigst zu designiren geruht und hat derselbe am 30. Juni l. J. die kirchliche Einsetzung erhalten.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat dem bisherigen Pfarrverweser Joseph Knaupp in Eppingen die Pfarrei Spessart, Dekanats Ettlingen, verliehen und ist derselbe am 30. Juni d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat dem bisherigen Pfarrverweser Kilian Benz in Neckargemünd die Pfarrei Dilsberg, Dekanats Heidelberg, verliehen und wurde derselbe am 1. Juli l. J. kirchlich eingesetzt.

Digitized by Google

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Genehmigung von Stiftungen betreffend.

Nachgenannte Stiftungen, welche von hier aus die Staatsgenehmigung erhalten haben, werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 3. Juli 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

Theresia Dillier aus Magden, Kantons Aargau, wohnhaft in Freiburg i. Br., zur Unterstützung von dürftigen Angehörigen der Stadtgemeinde Waldshut in ihrer gewerblichen Ausbildung 3000 fl.;

zu der Stiftung des David Weil in Sulzburg für Ertheilung eines erweiterten Religionsunterrichts mehrere israelitische Einwohner von Sulzburg den Betrag von 977 fl. 30 kr.;

die verstorbene Christine Eisenlohr dahier zur Familienstiftung der Frau Auguste Bodemer hier ihr hinterlassenes Vermögen, bestehend in 7363 fl.;

der verstorbene Hofrath Hautz in Heidelberg an das dortige Lyceum 100 fl., deren jährliche Zinsen zur Anschaffung eines Preises für einen am hebräischen Sprachunterrichte theilnehmenden Schüler des Lyceums zu Heidelberg verwendet werden sollen;

die Bäckermeister Mathäus Zopf'schen Eheleute zu Mauer in die dortige evangelische Kirche eine schwarztuchene Kanzelbekleidung im Werthe von 22 fl.;

die Gemeinde Sulzbach und mehrere Personen von dort zur Gründung eines Armenfonds für Sulzbach 619 fl.;

die Erben des Kaufmanns Christian August Hochstetter von Eppingen in die dortige Kleinkinderschule 100 fl.;

und Dekan Sachs, jetzt in Karlsruhe, an dieselbe Schule eine österreichische Staatsschuldverschreibung im Betrage von 20 fl.;

die Lithograph Friedrich Wörner'schen Eheleute zu Wien 1200 fl. zur Erbauung einer Kapelle in der Gemeinde Au, Amts Gernsbach, und weitere 200 fl. zur spätern Unterhaltung derselben;

Mitglieder der evangelischen Gemeinde Eubigheim in die dortige evangelische Kirche eine schwarztuchene Altarbekleidung mit Silberfranzen im Werthe von 19 fl.;

der verstorbene Oberwachmeister Johann Springer von Ettlingen 2000 fl., deren Zinsen hälftig nach Antrag des Gemeinderaths an arme Rekruten und an arme Erstkommunikanten von Ettlingen vertheilt werden sollen;

der verstorbene katholische Pfarrer Daniel Behrle in Oberweier zur Gründung eines evangelischen Armenfonds in dieser Gemeinde 200 fl.

Digitized by Google

XXXIII.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreiſe betreffend.

Nachſtehende Stiftungen haben von Großherzoglicher Regierung des Seekreiſes die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 11. Juli 1862.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buiſſon.

Es haben geſtiftet:

Joſeph Liebherr, beziehungsweiſe deſſen Wittwe, Maria geborene Heiß von Stockach, in den Armenfond daſelbſt, mit der Verbindlichkeit, daß aus demſelben der Schweſter des Stifters Maria Joſepha Liebherr in Nenzingen Zeitlebens 40 fl. ausbezahlt werden, 1000 fl.;

Johann Voſeler von Sunthauſen in den evangeliſchen Schul- und Armenfond daſelbſt 20 fl.;

Pfarrer Wehrle von Gutmadingen in den dortigen Schulfond durch Abtretung einer Forderung 30 fl. und einer weiteren 42 fl.;

Joſeph Liebherr von Stockach in den Schulfond allda 43 fl. 28 kr.;

Joſeph Steidle von Heinſtetten in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags mit Seelenamt 75 fl.;

die Max Koch'ſchen Eheleute von Ueberlingen am Ried in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 50 fl.;

ein Ungenannter in den Armenfond zu Brunnadern 100 fl., der Zins iſt jährlich an Arme nach Ermeſſen des Stiftungsvorſtands zu vertheilen;

Pfarrer Bachmann zu Duchtlingen in den Armenfond zu Kipppenhauſen 21 fl.;

Thaddä Schmid von Stockach in den Armenfond allda 50 fl.;

Thaddä Schmid von Stockach in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung zweier heiligen Meſſen 150 fl.;

Georg Schlenker von Obereſchach in den dortigen Kirchenfond für Leſung einer ſtillen heiligen Meſſe 65 fl.;

Maria Haſenfraz von Reiſelfingen in den dortigen Kirchenfond für Leſung einer ſtillen heiligen Meſſe 36 fl.;

Franz Joſeph Haſenfraz von Dittishauſen und Johann Egi von Seppenhofen in den Kirchenfond zu Löffingen für Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes 75 fl.;

Katharina Sauter Wittwe von Stetten (Amts Engen) in den dortigen Kirchenfond für Leſung einer ſtillen heiligen Meſſe 50 fl.;

Martin Hauſer von Neuhauſen (Amts Villingen) in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung von vier Jahrtagen 144 fl.;

Joſeph Liebherr Wittwe von Stockach in den Schul- und Armenfond Nenzingen, mit der Bedingung, daß die Zinſen der Maria Joſepha Liebherr in Nenzingen bis zu ihrem Tode halbjährlich ausbezahlt werden 1000 fl.;

Digitized by Google

Veronika Sator von Allensbach in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines ſ. g. Engelamts 100 fl.;

Johann Kleiſer von Göſchweiler in den dortigen Kirchenfond für Leſung einer heiligen Meſſe 36 fl.;

Seine Durchlaucht der Fürſt Karl Egon von Fürſtenberg in den Armenfond zu Donaueſchingen 200 fl.;

Katharina Widemann Wittwe von Aftholderberg in den dortigen Kirchenfond 150 fl. für Abhaltung eines Jahrtags, der Zins aus 100 fl. ſoll alljährlich für ſämmtliche Schulkinder der Pfarrei Aftholderberg und wenn ſich ein Ueberſchuß ergeben ſollte, zu guten Gebetbüchern für Erſtkommunikanten verwendet werden;

Maria Blum Wittwe von Markelfingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung zweier Jahrtage 500 fl., der Reſt des Zinſes ſoll alljährlich unter die Schulkinder, welche demſelben anwohnen, ohne Unterſchied vertheilt werden;

eine ungenannte Perſon in den Lokalarmenfond zu Löffingen 200 fl., die Zinſen ſollen alljährlich an die Ortsarmen ausbezahlt werden;

Altbürgermeiſter Rothmund in Achdorf in den Kirchenfond zu Achdorf (Union Bonndorf) für Abhaltung einer ſtillen heiigen Meſſe 36 fl.;

die Johann G. Bauſch'ſchen Eheleute von Achdorf ebendahin für Abhaltung einer ſtillen heiligen Meſſe 36 fl.;

Al. Mezgers Wittwe von Buggenried in den Kirchenfond zu Riedern für Abhaltung eines Jahrtags 50 fl.;

Maria Urſula Bottlang von Dettingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer heiligen Meſſe 75 fl.;

J. B. Schrodin von Allensbach in den Kirchenfond allda für Abhaltung eines Jahrtags 50 fl;

Bernhard und Mathä Hauſer von Dauchingen in den Kirchenfond daſelbſt für Abhaltung eines Jahrtags 50 fl.;

Frauen von Wahlwies in die dortige Kirche zwei leinene Altartücher mit guten Spitzen und Stickereien, ſowie künſtlich gefertigte Blumen im Werthe von 27 fl.;

die ledige Thekla Weber zu Beuern bei Baden, in den Kirchenfond zu Beuern, Amts Stockach, für Abhaltung eines Jahrtags 50 fl.;

Xaver Schaier in Anſelfingen in den Kirchenfond zu Engen für Abhaltung eines Jahrtags 100 fl.;

die Bernhard Zimmermann'ſche Wittwe in Obereſchach in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 65 fl.;

eine ungenannte Familie in den Kirchenfond Bethenbrunn für Abhaltung zweier ſtillen Seelenmeſſen 100 fl.;

Maria Brugger von Bräunlingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer ſtillen heiligen Meſſe 75 fl.;

Digitized by Google

Franziska Dießenhofer in Meersburg in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung eines Jahrtags 75 fl.;

Alois Riether in Hepbach in den Kirchenfond daselbst für Anschaffung einer Glocke 200 fl.;

Benedikt Neidhart von Konstanz in den Spitalfond daselbst für Abhaltung zweier stillen heiligen Messen 100 fl.;

Pfarrer Baumann in Denkingen in den Kirchenfond daselbst für Abhaltung eines Seelenamtes 75 fl.;

Wendelin Herrmann von Bärenthal in den Kirchenfond zu Altglashütte für Abhaltung eines Seelenamtes 75 fl. und in den Armenfond zu Bärenthal 25 fl.;

Einwohner zu Breitenfeld in die dortige Filialkirche:

Kilian Utz zu einer neuen Glocke 180 fl.,

Fidel Utz neue Stationen im Werthe von 81 fl.,

Alois Kraner eine rothe Fahne im Werthe von 44 fl.,

Derselbe eine Ewiglichtlampe im Werthe von 33 fl.,

die Ortsbürger daselbst einen neuen Altar im Werthe von 132 fl.;

ein Ungenannter Convivtafeln im Werthe von 4 fl. 6 kr.;

ein Ungenannter ein Prozessionskreuz im Werthe von 8 fl.;

Pfarrer Friedrich Jäck von Aach in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Seelenamtes 75 fl.;

eine ungenannte Person in die Pfarrkirche zu Aasen ein Muttergotteskleid im Werthe von 37 fl. 12 kr. und einen Muttergottesschleier im Werthe von 16 fl.;

Magdalena Niemeth von Bräunlingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer heiligen Messe 50 fl.;

Johann Stefan Klein von Ueberlingen in den dortigen Kirchenfond für Lesung einer heiligen Messe 50 fl.;

Pfarrer Störk in Linz in die Kirche zu Rohrdorf (Union Meßkirch) ein schwarzes Meßgewand im Werthe von 25 fl.;

Ungenannte ebendahin einen Chorrock im Werthe von 16 fl. 42 kr.;

deßgleichen ebendahin eine Lampenschnur zum ewigen Licht im Werthe von 8 fl.;

deßgleichen ein weißes Meßgewand im Werthe von 70 fl.;

deßgleichen ein weißes Velum im Werthe von 31 fl.;

Gemeindeangehörige, die nicht genannt sein wollen, ebendahin einen Kranz um das Muttergottesbild im Werthe von 3 fl.;

ungenannte Geber ebendahin ein Bahrtuch im Werthe von 4 fl.;

ungenannte Geber ebendahin zehn Exemplare Bruderschaftsbücher im Werthe von 10 fl.;

ungenannte Geber ebendahin zur Fassung eines Christusbildes 4 fl.

ungenannte Geber ebendahin ein Antipendium zu den Seitenaltären im Werthe von 3 fl. 30 kr.;

Mathä Manz von Rohrdorf ebendahin zur Versilberung der ewigen Lichtlampe 8 fl. 30 kr.;

Pfarrer Rebholz von Hausenvorwald ebendahin zur Orgelreparatur 25 fl.;

Pfarrer Huggle in Forbach ebendahin und zum gleichen Zweck 25 fl.;

Seine Durchlaucht der Fürst von Fürstenberg in die Stadtpfarrkirche Donaueschingen einen rothen Altarteppich im Werthe von 190 fl;

Ihre Durchlaucht die verwittwete Fürstin Reuß-Greitz, geborene Prinzessin von Rohan, ebendahin ein schwarzes Meßgewand im Werthe von 80 fl.;

Ihre Durchlaucht die Prinzessin Amalie von Fürstenberg ebendahin ein silbernes Rauchfaß im Werthe von 18 fl.;

Frau Hofprediger Becker Wittwe ebendahin sechs Blumenstöcke mit Vasen im Werthe von 28 fl.;

der Kreuzerverein ebendahin achtzehn Humeralien im Werthe von 12 fl. 24 kr., einen Vorhang in den Chor und drei solche an die Beichtstühle 27 fl. 14 kr., vierzehn Alben im Werthe von 220 fl. 36 kr., fünf Handtüchlein im Werthe von 6 fl. 2 kr., drei Korporalien im Werthe von 3 fl. 52 kr., vier Stolen im Werthe von 25 fl.; sechs Cingula im Werthe von 9 fl. 30 kr., zwei Pallatüchlein im Werthe von 2 fl. 42 kr., acht Purifikatorien im Werthe von 4 fl. 54 kr., ein Kelchtüchlein im Werthe von 1 fl. 12 kr., zwei Chorröcke im Werthe von 15 fl., drei Schutztüchlein im Werthe von 36 kr., zwei Antipendien im Werthe von 29 fl., fünf Ministrantenröcke mit Birreten im Werthe von 108 fl. 14 kr., elf Ministrantenchorhemden im Werthe von 43 fl. 36 kr., zwei Meßklingeln im Werthe von 10 fl. und ein Kohlenbecken von Eisenblech im Werthe von 3 fl. 36 kr.;

Dekan Pfister zu Mahlspüren, Amts Ueberlingen, in die dortige Kirche ein weißes Meßgewand im Werthe von 25 fl.

Die Vergebung eines Stipendiums aus der Friedrich-Christiane-Luisenstiftung betreffend.

Aus der Friedrich-Christiane-Luisen-Stiftung dahier ist vom 1. April d. J. an ein Stipendium im jährlichen Betrage von 144 fl. an einen katholischen Studirenden, welcher sich dem höhern Schulfache widmet, zu vergeben.

Die Bewerber, von welchen die aus den Standesherrschaften Salem und Petershausen gebürtigen besonders zu berücksichtigen und dem höheren Schulfache sich widmende katholische Theologen nicht ausgeschlossen sind, haben sich mit legalisirten Zeugnissen über Herkunft, wissenschaftliche Fortschritte, sittliches Betragen und Vermögen bei dem Großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe binnen vier Wochen zu melden.

Karlsruhe, den 16. Juli 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Die Apothekerlicenz des Ludwig Eisenlohr von Pforzheim betreffend.

Dem Ludwig Eisenlohr von Pforzheim wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von Großherzoglicher Sanitätskommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 17. Juli 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Die Errichtung einer Poststallmeisterei in Mosbach betreffend.

Vom 1. Oktober d. J. an werden die bisher zu einer Posthalterei verbunden gewesenen Dienste der Posterpedition und des Poststalles in Mosbach getrennt, und wird daselbst eine Poststallmeisterei errichtet werden.

Karlsruhe, den 30. Juni 1862.

Großherzogliches Handelsministerium.

Weizel.

Vdt. A. Joos.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 10. April d. J. der pensionirte Bezirksförster Baumann in Watterdingen,
„ 4. Juni d. J. der pensionirte Bezirksbaumeister Lumpp in Freiburg,
„ 6. Juni d. J. der pensionirte Bezirksförster Roth in Freiburg,
„ 3. Juli d. J. der pensionirte Amtmann Mainhard in Freiburg,
„ 5. Juli d. J. der pensionirte Kanzleirath Doll in Freiburg,
„ 19. Juli d. J. der Kriegskommissär Lembke zu Karlsruhe.

Berichtigung.

Regierungsblatt Nr. 32, Seite 268, Zeile 2 von oben soll es heißen „Pfarrer Johann Simon Pfreundschuch."

Digitized by Google

Nr. XXXIV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 28. Juli 1862.

Inhalt.

Gesetz, das Budget der Badanstalten für die Jahre 1862 und 1863 betreffend.

Gesetz, die Vervollständigung der Schienenwege des Großherzogthums betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Handelsministeriums: Den Poststallmeistereidienst Waghäusel betreffend.

Gesetz,

das Budget der Badanstalten für die Jahre 1862 und 1863 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Das Budget der Badanstalten für 1862 und 1863 ist nach der Anlage zu vollziehen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 21. Juli 1862.

Friedrich.

A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Digitized by Google

Ministerium des Innern.

Badanstalten.

Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten.

§§.		1862.	1863.
		fl.	fl.
	Einnahmen.		
1	Pachtzins des Spielpächters	127,400	127,400
2	Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden	10,349	10,349
3	Ertrag des Armenbads	2,386	2,386
4	Ertrag der Handelsbuden	4,128	4,128
5	Ertrag der Dampfbäder	2,963	2,963
6	Ertrag der Trinkhalle	7,745	7,745
7	Verschiedene und zufällige Einnahmen	7,167	7,167
	Summe . . .	162,138	162,138
	Ausgaben.		
	a. Eigentliche.		
1	Für Unterhaltung der Gebäude	10,710	10,710
2	Für Unterhaltung der Wege und Anlagen	14,426	14,426
3	Für den Betrieb des Armenbads	7,061	7,061
4	Für den Betrieb des Dampfbads	843	843
5	Für den Betrieb der Trinkhalle	7,891	7,891
6	Für musikalische und sonstige Unterhaltungen	4,000	4,000
7	Für Unterstützung armer Kranker zum Gebrauch der Soolbäder .	4,000	4,000
8	Für andere inländische Badeorte	16,223	16,223
9	Steuern und Umlagen	184	184
10	Abgang und Nachlaß	57	57
11	Kosten der Verwaltung	7,590	7,590
12	Verschiedene und zufällige Ausgaben	964	964
13	Für neue Anlagen und Gebäude und für Unterstützungen . . .	55,763	55,763
	Zusammen . . .	129,712	129,712
	b. Uneigentliche.		
14	Für den Reservefond	32,426	32,426
	Summe . . .	162,138	162,138

Digitized by Google

Gesetz,

die Vervollständigung der Schienenwege des Großherzogthums betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die im Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Mai 1858 (Regierungsblatt Nr. 19, Seite 185) bezeichnete Eisenbahn von Heidelberg in der Richtung nach Würzburg, welche nach Artikel 1 des Gesetzes vom 27. April 1860 (Regierungsblatt Nr. 23, Seite 147) vorläufig von Heidelberg bis Mosbach auf Staatskosten gebaut wird, soll von Mosbach über Gerlachsheim bis zur Landesgrenze auf Kosten des Staates fortgesetzt werden.

Artikel 2.

Die Regierung wird ermächtigt, eine von Neckarelz an die badisch-württembergische Landesgrenze gehende Eisenbahn zum Anschluß an die von Seiten Württembergs von Heilbronn aus in Aussicht genommene Bahn auf Staatskosten herzustellen.

Artikel 3.

Die Regierung wird ermächtigt, in der Richtung über Stockach und Meßkirch eine Eisenbahn auf Staatskosten mit einer auf die obere Rheinthalbahn einmündenden Abzweigung zu erbauen.

Artikel 4.

Von der nach dem Gesetze vom 7. Mai 1858, Artikel 5 bezeichneten Bahn soll die Strecke von Donaueschingen bis gegen Engen sogleich in Angriff genommen werden.

Von da aus kann mit der Fortsetzung der Bahn begonnen werden, sobald durch die noch vorzunehmenden Untersuchungen die Zugsrichtung festgestellt sein wird, durch welche die Verbindung dieser Bahn mit der obern Rheinthalbahn nnd ihrer Abzweigung gegen Meßkirch hergestellt werden soll.

Artikel 5.

Die Großherzogliche Regierung wird ermächtigt, zur Verbindung der Donaueschingen-Villinger Bahn mit der Oberneckarthalbahn eine Eisenbahn von Villingen bis zur Landesgrenze gegen Rottweil auf Staatskosten zu bauen, wenn wegen des Anschlusses ein Uebereinkommen mit der Königlich württembergischen Regierung zu Stande gekommen sein wird.

In diesem Falle kann auch mit den Bauarbeiten an der Strecke von Villingen nach Donaueschingen sogleich begonnen werden.

Artikel 6.

Zur Verbindung der oberen Rheinthalbahn und ihrer Abzweigung gegen Meßkirch, so wie der nach Donaueschingen führenden Bahn mit Offenburg soll eine Eisenbahn auf Staatskosten

Digitized by Google

hergestellt werden, wenn die anzustellenden, umfassenden technischen Untersuchungen den Nachweis liefern, daß eine allen Erfordernissen des Betriebs entsprechende Zugsrichtung gefunden werden kann.

Artikel 7.

Die Mittel zur Ausführung dieser Eisenbahnbauten werden jeweils in dem Eisenbahnbaubudget in Anforderung gebracht werden.

Artikel 8.

Die Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen, jedes, soweit es seinen Geschäftskreis berührt, sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 24. Juli 1862.

Friedrich.

A. Lamey. Vogelmann. Weizel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 21. Juli d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

die Stelle eines Kollegialmitgliedes bei der Regierung des Unterrheinkreises dem, dem katholischen Oberkirchenrathe beigegebenen Regierungsrath Klein,

die erledigte Stelle eines Amts- und Amtsgerichtsarztes in Adelsheim dem Assistenzarzt Robert Aneshänsel in Schönau,

die Stelle eines Amts- und Amtsgerichtsarztes in Donaueschingen dem Assistenz- und Badearzt Dr. Eimer in Langenbrücken,

die erledigte Stelle eines Amts- und Amtsgerichtsarztes in Neckarbischofsheim dem Assistenzarzt Dr. von Langsdorff in Schiltach zu übertragen;

dem Privatdozenten in der Juristenfakultät der Universität Heidelberg Dr. Friedrich Vering den Charakter als außerordentlicher Professor zu verleihen.

Digitized by Google

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von Großherzoglicher Regierung des Oberrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden andurch öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 10. Juli 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

die Herrmann Blankenhorn'schen Eheleute von Müllheim in den dortigen Schulfond 50 fl.;

die Wittwe des Landolin Gänshirt von Kappel, Amts Ettenheim, in den Kirchenfond daselbst zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

der verstorbene Pfarrer Anselm Schmidle von Steinenstadt in den dortigen Armenfond 24 fl.;

Pfarrer Neugardt zu Bleibach in die Pfarrkirche zu Oberbiederbach verschiedene Paramente im Werthe von 80 fl.;

die ledige Anna Spath von Unterbiederbach ebendahin ein Velum im Werthe von 6 fl.;

Wallpurga Schwendemann von Bleibach ebendahin ein Altartuch im Werthe von 8 fl.;

S. W. ebendahin ein Altartuch im Werthe von 5 fl.;

Ungenannte ebendahin 3 Altarsekretentafeln im Werthe von 12 fl.;

eine Ungenannte ebendahin 2 Blumensträuße im Werthe von 3 fl.;

Georg Mayer von Wiehre in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

Karl Faller von Sölden in den Armenfond daselbst mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung zweier Seelenämter 200 fl.;

Lukas Güdy von Minseln in den Kirchenfond allda zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

Johann Faller von Hartheim in den dortigen Filialkirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

die Martin Moosmann'schen Eheleute von katholisch Tennenbronn in den Anniversarfond allda ebenso 75 fl.;

die ledig verstorbene Agatha Rombach von St. Märgen in den dortigen Pfarrarmenfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Anniversarmesse 50 fl.;

Xaver und Baptist Roder von Dangstetten in den Kapellenfond daselbst zu einer Anniversarmesse und jährlichen Vertheilung von 2 fl. 10 kr. unter die Armen 118 fl. 20 kr.;

der verstorbene Simon Villinger von Wyhl in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

die Kinder des verstorbenen Johann Georg Hok von Triberg in den dortigen Pfarrwallfahrtskirchenfond ebenso 50 fl.;

Vinzens Hensle von Nordweil in den Filialkirchenfond allda ebenso 60 fl.;

die Wittwe des Schneiders Mathias Brodbek von Thunsel in den Kirchenfond daselbst ebenso 36 fl.;

sämmtliche Bürger der Pfarrei Unteribach in die dortige Pfarkirche eine Orgel im Werthe von 1000 fl., ein Muttergottesbild im Werthe von 100 fl., einen heiligen Geist für die Kanzel im Werthe von 8 fl., zwei Altartücher im Werthe von 12 fl. und 6 Blumenstöcke mit Vasen im Werthe von 30 fl.;

die Mitglieder der Herz-Maria-Bruderschaft daselbst ebendahin Blumenkränze und einen Tisch im Werthe von 15 fl.;

die Geschwister Behringer von da ebendahin mehrere Kirchenrequisiten im Werthe von 40 fl.;

die Jungfrau Josepha Thoma von da ebendahin ein Oelgemälde, die heilige Familie darstellend, mit Goldrahme, im Werthe von 70 fl.;

die Wittwe Therese Albiez, geb. Tröndle, von da ebendahin 2 rothe Fähnlein im Werthe von 65 fl.;

Ungenannte ebendahin 3 Ciborienmäntelchen im Werthe von 45 fl. und 4 Lichtstöcke im Werthe von 10 fl. 48 kr.;

der verstorbene geistliche Rath, Stadtpfarrer Schindler von Waldkirch in den Schul- und Armenfond zu Ballrechten 600 fl.;

die Kinder des verstorbenen Lorenz Dörr von Heuweiler in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

Ignaz Spiegelhalter von Steig in den Kirchenfond zu Hinterzarten zu einem Seelenamt 75 fl.;

eine ungenannte Frau in die Filialkirche zu Oberwihl ein Meßbuch im Werthe von 21 fl.;

drei Geschwister ebendahin Kirchenrequisiten im Werthe von 50 fl.;

mehrere Pfarrgenossen von Niederwihl ebendahin verschiedene Paramente im Werthe von 110 fl. 5 kr.

Wendel Jakob August Kaiser von Oberwihl ebendahin eine Prozessionsfahne mit Oelgemälde im Werthe zu 98 fl.;

die Erben der verstorbenen Küfer Johann Hoch'schen Wittwe von Waldkirch, Amts Waldkirch, in den dortigen Pfarrkirchenfond zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

die Wittwe des Bäckers Mathias Ketterer von Triberg in den Pfarrwallfahrtskirchenfond daselbst zu einem Seelenamt 75 fl.;

die Wittwe des Johann Gervas Kupferer von Breisach in den Münsterkirchenfond allda ebenso 75 fl.;

Andreas Jehle von Ebertschwand in den Anniversarfond zu Urberg zu einer Aniversarmesse 50 fl.;

die Wittwe Viktoria Köbele von Kappel, Amts Ettenheim, in den Kirchenfond daselbst zu einem Seelenamt 75 fl.;

die Joseph Meier'schen Eheleute von Herdern, Amts Waldshut, in den Kirchenfond zu Hohenthengen zu einem Seelenamt 100 fl.;

Digitized by Google

die Kinder des verſtorbenen Iſak Bernauer von Todtnau in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniverſarmeſſe 50 fl.;

die Wittwe Maria Eſchbacher von Ballrechten in die dortige Pfarrkirche zu einem Altarblatte 100 fl.;

die Ehefrau des Xaver Nutto, Magdalena Iſele von Amoltern in den Kirchenfond daſelbſt zu einer Anniverſarmeſſe 50 fl.;

die Ehefrau des Mathä Gampp, Magdalena Bächle von Weilheim in den Kapellenfond zu Bierbronn ebenſo 70 fl.;

die ledige Franziska Kaltenbach von Reuthe in den v. Höld'ſchen Stiftungsfond daſelbſt 100 fl.;

dieſelbe in den Kirchenfond allda zu 3 Anniverſarmeſſen 108 fl.;

Martin Walter alt von Opfingen in den dortigen Almoſenfond 11 fl.;

Mathias Müller von Schliengen in den Kirchenfond daſelbſt zu einem Seelenamt 75 fl.;

der verſtorbene Wendel Gäng von Oberwihl in den dortigen Filialkirchenfond zu 6 Anniverſarmeſſen 300 fl.;

die ledige Thereſe Bauer von Wyhl in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniverſarmeſſe 80 fl.;

Sebaſtian Ott von St. Georgen in den Kirchenfond daſelbſt zu einem Seelenamt 100 fl.;

Martin Steiert von Buchheim in den Kirchenfond allda ebenſo 76 fl.;

mehrere Ungenannte in die Pfarrkirche zu St. Georgen, Stadtamts Freiburg, verſchiedene Paramente im Werthe von 163 fl.;

Anton Schätzle von Unterſpitzenbach in den Kirchenfond zu Oberwinden zu einer Anniverſarmeſſe 50 fl.;

Kunſtgärtner Heinrich Fiſcher in der Wiehre in den Kirchenfond daſelbſt zu einem Seelenamt 75 fl.;

die Wittwe des Nikolaus Maier, dann des Johann Ruh von Elzach in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt und einer Anniverſarmeſſe 125 fl.;

Maria und Katharina Jegle von Unterprechthal ebendahin zu einem Seelenamt 75 fl.;

eine ungenannte Perſon in den katholiſchen Kirchenfond zu Kandern zu einer Anniverſarmeſſe 50 fl.;

die Wittwe des Xaver Klauſer von Rheinheim in den Kirchenfond daſelbſt ebenſo 50 fl.;

der verſtorbene geiſtliche Rath, Stadtpfarrer Schindler von Waldkirch in die Armenfonds zu Waldkirch 100 fl., Kollnau 100 fl., Stahlhof 50 fl., Gutach 100 fl., Siensbach 50 fl. und Suggenthal 100 fl., zuſammen 500 fl.;

Fridolin Wuchner von Riedichen in den Kirchenfond zu Zell zu einer Anniverſarmeſſe 50 fl.;

Eliſabetha Maier von Zell ebendahin und ebenſo 36 fl.;

Roſa Bulach von da ebendahin und ebenſo 50 fl.;

die Wittwe Columba Elmlinger, geb. Haupt, von Pfaffenweiler in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

die Wittwe des Anton Bea von Wiehre in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniverſarmeſſe 50 fl.;

Digitized by Google

der Eisenhändler Franz Joseph Beringer von Bernauhof in die Pfarrkirche zu Bernau ein Todtentuch im Werthe von 23 fl.;

Christian Bührer von Emmendingen in das städtische Hospital allda 600 fl. und in den dortigen Schneberger'schen Lehrgelderfond 200 fl.;

die Michael Maier'schen Eheleute von Bechtersbohl in den Gottesackerkapellefond zu Rheinheim zu einer Anniversarmesse 60 fl.;

die ledig verstorbene Ursula Schelble von Thiengen, Amts Waldshut, in den dortigen Kirchenfond ebenso 50 fl.;

der verstorbene geistliche Rath, Stadtpfarrer Schindler von Waldkirch in den dortigen Spitalfond Behufs der Einführung des Ordens der barmherzigen Schwestern im Spital 1000 fl.;

die ledige Karolina Steinegger von Nollingen in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

Pfarrverweser Bührle von Obersimonswald in den Frühmeßfond zu Grafenhausen, Amts Ettenheim, durch Verzichtung auf die zu fordern gehabten Frühmeßgebühren 20 fl. 30 kr.;

Johann Schneider von Binzgen in den Kirchenfond zu Hochsal 50 fl.;

die Wittwe Karolina Bauer von Menzenschwand in den dortigen Anniversarfond zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

Frau Seraphine Dold geb. Kupferer von Furtwangen in den Kirchenfond daselbst ebenso 50 fl.;

Frau Maria Eva Faller geb. Siedle von da ebendahin zu einem Seelenamt und einer Anniversarmesse 125 fl.;

eine Ungenannte in die Pfarrkirche zu Furtwangen ein Muttergottesbild mit dem Christuskind im Werthe von 75 fl.;

Katharina Kutter von Furtwangen ebendahin 2 Blumenstöcke im Werthe von 28 fl.;

Glockengießer Rosenlächer von Konstanz eine Glocke in die Friedhofskapelle von Furtwangen im Werthe von 125 fl.;

Maria Anna Hartmann von Oberlauchringen in den dortigen Kirchenfond zu einem ewigen Jahrtag mit 4 Messen 300 fl.;

der Verein des lebendigen Rosenkranzes zu Oberlauchringen in die Pfarrkirche daselbst mehrere Kirchenrequisiten im Werthe von 21 fl.;

eine Ungenannte ebendahin eine Albe im Werthe von 9 fl. 20 kr.;

die Geschwister Mettenberger von Kuchelbach in die dortige Kapelle zur Anschaffung von Kapellenrequisiten 20 fl.

Den Poststallmeistereidienst Waghäusel betreffend.

Die bisher in Waghäusel bestandene Poststallmeisterei wird vom 1. August d. J. an aufgehoben.

Karlsruhe, den 22. Juli 1862.

Großherzogliches Handelsministerium.

Weizel.

Vdt. A. Joos.

Nr. XXXV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 31. Juli 1862.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreise betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen: Die Accise von dem aus andern Zollvereinsstaaten eingehenden Kalbfleisch betreffend. Die Verbrennung eingelöster Staatsschuldpapiere betreffend.

Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 24. Juli d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Kirchenrath Cnefelius wegen leidender Gesundheit und auf sein unterthänigstes Ansuchen der Stelle als evangelischer Garnisons-Prediger in Karlsruhe, unter allerhöchster Anerkennung seiner pflichtgetreuen Thätigkeit als Militärgeistlicher, in Gnaden zu entheben;

den Post- und Eisenbahnkassier August von Davans zu Basel in den Pensionsstand zu versetzen;

die Stelle eines Kassiers bei dem Post- und Eisenbahnamt Basel dem derzeitigen Sekretär bei der Direktion der Verkehrsanstalten Ludwig Keim zu übertragen;

den praktischen Arzt Max Großmann in Weingarten zum Assistenzarzte für das Amtsgericht und Bezirksamt Säckingen mit dem Wohnsitz in Herrischried zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 5. April d. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den Pfarrer Johannes Renn in Urach für die katholische Pfarrei Istein gnädigst zu designiren geruht und hat derselbe am 17. Juni l. J. die kirchliche Einsetzung erhalten.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 23. April l. J. gnädigst geruht, auf die Höchst-Ihrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Au am Rhein den Pfarrer Peter Seitz von Schluchtern zu ernennen, und ist demselben am 9. Juli l. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt worden.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat dem bisherigen Pfarrer Kaspar Obert von Dogern die Pfarrei Ebersweier, Dekanats Offenburg, verliehen und ist derselbe am 1. Juli d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Rauenberg, Dekanats St. Leon, dem bisherigen Pfarrverweser Philipp Hammer in Tiefenbach verliehen und ist derselbe am 5. Juli l. J. kirchlich eingesetzt worden.

Dem von dem Herrn Grafen von Langenstein auf die Pfarrei Stetten a. k. M., Dekanats Meßkirch, präsentirten bisherigen Pfarrverweser Leopold Kist in Marlen wurde am 1. Juli l. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von Großherzoglicher Regierung des Unterrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 15. Juli 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

Karl Münkel alt von Hainstadt in den dortigen Kirchenfond zu einem Engelamt 100 fl.;

der in Mannheim verstorbene Dekan Johann Baptist Schmidt in den katholischen Kirchenfond zu Brühl 100 fl. und in den Armenfond daselbst weitere 100 fl.;

derselbe in den katholischen Kirchenfond zu Schwetzingen 796 fl. 4 kr. und für die katholische Pfarrei daselbst 100 fl., ferner in den katholischen Kirchenfond allda zu einer Seelenmesse 50 fl.;

derselbe für die katholische Gemeinde in Mankstadt zur Unterhaltung der für anständige Leichenbegleitung vorhandenen Gegenstände 150 fl.;

Digitized by Google

die Begüterten zu Brühl in den gemeinschaftlichen Armenfond daselbst Steuerrückvergütung 68 fl. 38 kr.;

der verstorbene Färber Christoph Witt von Wertheim der dortigen Armenkasse 100 fl.;

mehrere Ungenannte in die katholische Kirche zu Lohrbach zwei schwarze Ministrantenröcke im Werthe von 14 fl.;

mehrere Frauen und Jungfrauen zu Schwetzingen in die evangelische Kirche daselbst zur Anschaffung einer Bekleidung des Altars und der Kanzel, sowie zu Fenster-Vorhängen 105 fl. 14 kr.;

der verstorbene Johann Fluhrer von Oberndorf in den Kapellenfond daselbst zu einem Engelamt 75 fl.;

die Valentin Miller'schen Eheleute zu Hüffenhardt in den evangelischen Heiligenfond daselbst als Beitrag zu Erbauung einer Friedhofkapelle 12 fl.;

die Erben der verstorbenen Katharina Räpple, geb. Keilbach, von Ketsch zu zwei Jahrstagsmessen 100 fl.;

die Ignaz Hollerbach'schen Eheleute zu Altheim in die katholische Kirche daselbst zu einer Seelenmesse 50 fl.;

Christian Schreiber von Neckargerach in den Kirchenfond daselbst zu einer jährlichen Seelenmesse 50 fl. und zu einem Engelamt 100 fl.;

ein Ungenannter in die katholische Kirche zu Eberbach für ein jährliches am Donnerstag vor Quinquagesimä abzuhaltendes Engelamt 100 fl.;

Rosalie Berberich von Rütschdorf in den katholischen Almosenfond zu Höpfingen 50 fl.;

Herr Graf von Waldner-Freundstein und dessen Gemahlin zu Weinheim in das Spital daselbst die vollständige Einrichtung eines Krankenzimmers im Werthe von 415 fl.;

die Kilian Zorn'schen Eheleute von Vilchband in den Kirchenfond daselbst für Stationsandachten 100 fl., für Wachslichter an die Stationsbilder und für das Anzünden derselben 100 fl., für ein Seelenamt 150 fl.;

mehrere Einwohner von Herbolzheim in die katholische Kirche daselbst ein Meßgewand im Werthe von 49 fl.;

Pfarrer Gratz daselbst ebendahin ein Meßgewand im Werthe von 36 fl.;

eine ungenannte Jungfrau zu Walldorf in die evangelische Kirche daselbst zu Liedertafeln 12 fl.;

Margaretha Schuhmacher von Walldorf in den evangelischen Almosenfond daselbst zur Unterstützung von Armen, insbesondere armer Kranken 100 fl.;

die Tochter der in Heidelberg verstorbenen Aceisor Reiß'schen Eheleute in den Anniversarienfond allda zu bereits früher gestifteten 36 fl. für eine Seelenmesse noch weitere 14 fl.;

der verstorbene pensionirte Hofmusikus Peter Diemer zu Mannheim für die Armenpolizeischule daselbst ein 10 Franken-Loos, desgleichen ein solches für die katholische Freischule;

derselbe für die Armenanstalt in Mannheim ein 10 Franken-Loos;

der Verein der ewigen Anbetung zu Mannheim in die katholische Filialkirche zu Dienstadt ein Meßgewand im Werthe von 70 fl.;

mehrere Wohlthäter ebendahin ein Velum im Werthe von 18 fl.;

die verstorbene Margaretha Scharnberger, Wittwe des Michael Anton Berberich von Gissigheim in den dortigen Almosenfond 62 fl. 44 kr.;

der verstorbene Hofpfarrer Küstner zu Bruchsal in den katholischen Armenfond zu Leutershausen 250 fl.;

die verstorbene Maria Magdalena Elser, geb. Heger, von Bargen in den katholischen Heiligenfond daselbst zu einem Seelenamt 75 fl.;

ein Ungenannter in die evangelische Kirche zu Mittelschefflenz eine Taufsteindecke im Werthe von 8 fl.;

der verstorbene fürstlich wertheim-rosenbergische Forstrath Christoph Hofmann zu Wertheim in das dortige Waisenhaus „Georgs-Hülfe" 50 fl. und der Armenkasse daselbst weitere 50 fl.;

der in Müllen verstorbene Pfarrer Joseph Adam Stein in den katholischen Kirchenfond zu Tauberbischofsheim für eine Seelenmesse 50 fl.;

derselbe in den Armenfond zu Ketsch 30 fl.;

derselbe in den Armenfond zu Stein a. K. 50 fl. und in den Heiligenfond daselbst zu einer Seelenmesse 50 fl.;

der Ziegler Julius Engelhorn von Neulußheim in den evangelischen Kirchenfond eine gepolsterte Kniebank zum Gebrauch bei Konfirmationen und Trauungen im Werthe von 7 fl. 24 kr.;

Thomas Wilhelm Heinefetter von Hüngheim in den katholischen Heiligenfond daselbst zu einem Engelamt 100 fl. und in den Almosenfond daselbst weitere 100 fl.;

Konrad Weinritter Wittwe von Wiesloch in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt 50 fl.;

der in Kälbertshausen verstorbene evangelische Pfarrer Theodor Sabel in das Odenwälder-Weinheimer Rettungshaus für verwahrloste Kinder 800 fl.;

Dekan Sabel in Heidelberg ebendahin 1000 fl.;

eine christliche Person von Altlußheim in den evangelischen Almosenfond daselbst 100 fl., wovon die Zinsen den evangelischen Ortsarmen zu gut kommen sollen;

der in Mannheim ledig verstorbene Kaufmann Karl August Gumbertz in den evangelischen Hospital- und Armenfond daselbst 50 fl.;

Magdalena Keller, geb. Jäger, zu Ilvesheim in den katholischen Kirchenfond daselbst zu einer Seelenmesse 50 fl.;

Wendelin Zürn Wittwe von Gommersdorf in den katholischen Heiligenfond allda zu einem Jahrstage 75 fl.;

Johann Karl Dretter zu Rittersbach in den Kirchenfond daselbst zu einem Engelamt 100 fl.;

der auf dem Birkhofe ledig verstorbene Mathäus Goldschmidt in die katholische Kirche zu Hundheim zum Ankauf einer großen rothen Fahne 200 fl.;

der ledige Adalbert Ott von Hundheim ebendahin zu einem Baldachin 100 fl.;

Digitized by Google

Kaufmann Johann Gramlich zu Neckargerach in den Kirchenfond daſelbſt zu einem Engelamt 100 fl.;

Fridolin Mühling von Königheim in den Kirchenfond daſelbſt zu einem Seelenamt 75 fl.;

eine ungenannte Perſon in den Frühmeßfond zu Großrinderfeld 60 fl.;

eine ungenannte Perſon in den Kirchenfond zu Großrinderfeld 20 fl.;

die zu Würzburg verſtorbene Wittwe Barbara Feſtini in den Kirchenfond Meſſelhauſen zu einem Jahrstage 75 fl. und zur Gründung eines Kapitals zur Unterhaltung des ewigen Lichts 25 fl.;

eine Ungenannte ebendahin eine neue ewige Lampe im Werthe von 38 fl.;

Gemeinderath Sauter von Meſſelhauſen ebendahin ein weißes Feſttag-Velum im Werthe von 40 fl. und zwei Fähnlein von rothem Seidendamaſt im Werthe von 55 fl.;

Adlerwirth Rappert von da, ebendahin zwei Paar Kanontafeln im Werthe von 5 fl. 12 kr.;

die Erben der Johann Helmling'ſchen Eheleute von Plankſtadt in den katholiſchen Kirchenfond zu Schwetzingen zur Abhaltung eines jährlichen Seelenamts 75 fl.;

die verſtorbene Wundarzt Peter Mößner Wittwe, Joſepha geb. Vogt, von Mannheim in das evangeliſche Hoſpital daſelbſt 200 fl.;

die verſtorbene Eleonore Minet von Heidelberg für die Armen in den katholiſchen Armenfond daſelbſt 100 fl. und in den evangeliſchen Armenfond daſelbſt 100 fl.;

Johann Georg Bundſchu's Erben von Impfingen in die katholiſche Kirche daſelbſt ein Velum im Werthe von 38 fl. und acht ſilberplattirte Leuchter im Werthe von 96 fl.;

einige Ungenannte ebendahin zur Reſtauration der Kirche und ihrer Bilder 150 fl. und einige andere Ungenannte zu Anſchaffung eines neuen Rauchmantels 330 fl.;

Thereſe Henninger von Königheim ebendahin einen Kranz um den Tabernakel im Werthe von 15 fl.;

Kaspar Schäfer von Stein in den dortigen Armenfond 200 fl., aus welchem die Zinſen bis zum Tode des Stifters zu Kapital geſchlagen und nach ſeinem Tode die Zinſen jährlich an ſeinem Sterbetage unter die katholiſchen Armen in Stein vertheilt werden ſollen;

Philipp Joſeph Stefan von Giſſigheim in den Kirchenfond daſelbſt zu einem Engelamt 100 fl.;

Jakob Zahn von Neckarau in den evangeliſchen Almoſenfond daſelbſt 100 fl., deren Zinſen zur Pfingſtzeit an evangeliſche Ortsarme vertheilt werden ſollen;

Philipp Funk's Wittwe, Barbara geb. Weber, von Kälbertshauſen in die ſogenannte Funk'ſche Stiftung allda 22 fl. 40 kr., dann in die dortige evangeliſche Kirche eine Bibel im Werthe von 5 fl., ein Kruzifix in die Sakriſtei im Werthe von 5 fl., einen Opferſtock für die zu erhebenden Kollekten im Werthe von 3 fl.;

ein Ungenannter in die katholiſche Kirche zu Obrigheim ein Bild im Werthe von 30 fl.

Die Accise von dem aus andern Zollvereinsstaaten eingehenden Kalbfleisch betreffend.

Nachdem durch das Gesetz vom 30. v. M., Regierungsblatt Nr. XXXI., vom 1. Dezember d. J. an die Accise vom Kalbfleisch aufgehoben worden ist, so wird andurch bekannt gemacht, daß damit vom gleichen Zeitpunkt an auch die nach der diesseitigen Bekanntmachung vom 9. Januar 1836, Regierungsblatt Nr. II., von dem aus andern Zollvereinsstaaten eingehenden Kalbfleisch mit 1¼ kr. vom Pfund zu entrichtende Accise in Wegfall kömmt.

Karlsruhe, den 7. Juli 1862.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Glock.

Die Verbrennung eingelöster Staatsschuldpapiere betreffend.

In Gegenwart der Kommissarien des Großherzoglichen Staatsministeriums und der Großherzoglichen Oberrechnungskammer, sowie des provisorischen Direktors der Großherzoglichen Amortisationskasse sind am 4. Juli d. J. folgende im Jahr 1860 eingelöste Staatsschuldpapiere urkundlich verbrannt worden:

I. Papiere der Amortisationskasse.

a. Partialloose vom Goll und von Haber'schen Anlehen von 1820	278 fl. — kr.	
b. Partialloose vom von Haber, Goll und von Rothschild'schen Anlehen von 1840	413,481 „ — „	
c. 3½prozentige Rentenscheine von 1834:		
Obligationen	38,600 „ — „	
Coupons	92,053 „ 30 „	
d. 4½prozentiges Anlehen von 1851:		
Obligationen	149,200 „ — „	
Coupons	166,072 „ 30 „	
e. Gleiches Anlehen:		
Gegen 4prozentige Eisenbahnobligationen eingetauschte Obligationen	2,663,800 „ — „	
nebst zugehörigen Coupons und Talons.		
zusammen I.		3,523,485 fl.

Uebertrag		3,523,485 fl.

II. Papiere der Eisenbahnschuldentilgungskasse.

a. 3½prozentiges Anlehen von 1842:		
Obligationen	154,100 fl. — kr.	
Coupons	399,474 „ 15 „	
b. Partialloose des Anlehens von 1845	541,310 „ — „	
c. 5prozentiges Anlehen von 1848:		
Obligationen	1,000 „ — „	
Coupons	30 „ — „	
d. 5prozentiges Anlehen von 1849:		
Obligationen	500 „ — „	
Coupons	20 „ — „	
e. Coupons vom Anlehen beim Kanton Basel-Stadt von 1853	35,000 „ — „	
f. 4½prozentiges Anlehen von 1854/56:		
Obligationen	159,600 „ — „	
Coupons	614,499 „ 45 „	
g. 4prozentiges Anlehen von 1859/60:		
Coupons	244,196 „ — „	
zusammen II.		2,149,730 fl.
Hauptsumme		5,673,215 fl.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 21. Juli 1862.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Becher.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 25. Juni l. J. Hofgerichtsrath Schilling in Bruchsal.
Am 12. Juli l. J. der katholische Pfarrer Mathäus Zimmermann auf Reichenau-Niederzell.
„ 14. „ „ „ Amtsrichter Hirsch in Instetten.
„ 15. „ „ „ der katholische Pfarrer und Dekanatsverweser Oswald Böckel in Hardheim.
„ 23. „ „ „ Amtsrevisor Lang in Achern.

Digitized by Google

Digitized by Google

Nr. XXXVI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 8. August 1862.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Staatsverträge mit Bayern über die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen den beiderseitigen Staatseisenbahnen in der Richtung von Würzburg auf Heidelberg und über die Herstellung einer festen Rheinbrücke zwischen Mannheim und Ludwigshafen betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Staatsverträge mit Bayern über die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen den beiderseitigen Staatseisenbahnen in der Richtung von Würzburg auf Heidelberg und über die Herstellung einer festen Rheinbrücke zwischen Mannheim und Ludwigshafen betreffend.

Nachdem die zwischen den Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden und Seiner Majestät des Königs von Bayern am 27. Januar d. J. zu Karlsruhe abgeschlossenen Staatsverträge über die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen den beiderseitigen Staatseisenbahnen in der Richtung von Würzburg auf Heidelberg und über die Herstellung einer festen Rheinbrücke zwischen Mannheim und Ludwigshafen von beiden Seiten ratifizirt worden sind, so werden dieselben in Folge allerhöchster Ermächtigung nachstehend mit dem Anfügen verkündet, daß die beiden Kammern der Landstände mittelst Adresse vom 25. und 28. Juni d. J. den gedachten Staatsverträgen die nachträgliche Zustimmung ertheilt haben.

Karlsruhe, den 24. Juli 1862.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Roggenbach.

Vdt. v. Reck.

Digitized by Google

Staatsvertrag

zwiſchen

der Großherzoglich Badiſchen und der Königlich Bayeriſchen Regierung

über

die Herſtellung einer Eiſenbahnverbindung zwiſchen den beiderſeitigen Staatseiſenbahnen in der Richtung von Würzburg auf Heidelberg.

Die Großherzoglich Badiſche und die Königlich Bayeriſche Regierung, in der Abſicht, eine direkte Verbindung der beiderſeitigen Eiſenbahnen zu bewerkſtelligen und die desfallſigen Beſtimmungen und Verhältniſſe vertragsmäßig zu ordnen und feſtzuſtellen, haben zu dieſem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, unter welchen vorbehaltlich der höchſten Ratifikation nachſtehender Vertrag abgeſchloſſen worden iſt.

Artikel 1.

Um eine Verbindung der Badiſchen Rheinthalbahn mit der Bayeriſchen Ludwigs-Weſtbahn zu bewerkſtelligen, verpflichten ſich:

1) die Königlich Bayeriſche Regierung eine Eiſenbahn von Würzburg über Heidingsfeld nach der Bayeriſch-Badiſchen Greuze herzuſtellen;
2) die Großherzoglich Badiſche Regierung dagegen, die bereits in der Ausführung begriffene Bahn von Heidelberg nach Mosbach über Gerlachsheim bis an die gleiche Grenzſtelle fortzuſetzen.

Als Verbindungspuukt der beiden Bahuen an der gemeinſamen Landesgrenze wird vorläufig die Gegend von Kirchheim, jedoch vorbehaltlich weiterer Vereinbarung, angenommen.

Artikel 2.

Zur genauen Beſtimmung dieſes Verbindungspunktes werden die beiden Regierungen ſobald möglich die betreffenden Grenzſtrecken techniſch unterſuchen laſſen. — Die hiermit beauftragten Ingenieure ſollen ſich während ihrer Arbeiten in fortwährendes Einvernehmen ſetzen und über die Richtungslinie der Bahn im Grenzbezirke einen oder mehrere gemeinſchaftliche Detailpläne entwerfen, welche beiden Regierungen zur weiteren Verſtändigung vorzulegen ſind.

Digitized by Google

Artikel 3.

Im Uebrigen bleibt die spezielle Richtung der Bahn, sowie die Wahl der Stationsorte dem Ermessen jeder Regierung für ihre Bahnstrecke vorbehalten.

Artikel 4.

Die ganze Bahn soll in der allgemein üblichen Spurweite ausgeführt und in Bezug auf Grunderwerb und Kunstbauten sogleich für ein Doppelgeleise vorbereitet werden, so daß das zweite Geleise, soweit es nicht schon bei Eröffnung des regelmäßigen Bahnbetriebs hergestellt sein sollte, ohne Schwierigkeit gelegt werden kann.

Artikel 5.

Um auch in den übrigen Konstruktionsverhältnissen eine vollständige Gleichmäßigkeit zu erzielen, sollen die beiderseitigen Techniker während des Baues in fortwährendem Benehmen bleiben und sich ihre Entwürfe, Voranschläge, Pläne und dergleichen auf Verlangen gegenseitig zur Einsicht mittheilen.

Artikel 6.

Beide Regierungen verpflichten sich gegenseitig, den Bau ihrer Bahnabtheilungen in der Art zu betreiben, daß dieselben, wenn nicht außerordentliche Hindernisse eintreten, innerhalb vier Jahren vollendet sind und der regelmäßige Betrieb auf der ganzen Bahnlinie von Heidelberg bis Würzburg längstens bis 1. März 1866 eröffnet werden kann.

Artikel 7.

Der Bahnhof von Würzburg wird als alleinige und gemeinsame Wechselstation bestimmt.

Es hat demnach der Wechsel der beiderseitigen Betriebsmittel rücksichtlich der Lokomotiven, Tender, Personen- und Gepäckwagen im genannten Bahnhofe der Regel nach zu geschehen.

Es soll jedoch eine jede der beiderseitigen Verwaltungen verpflichtet sein, der anderen in außerordentlichen Fällen mit ihren Betriebsmitteln gegen besonders zu vereinbarende Vergütung Aushülfe zur Deckung eines augenblicklichen dringenden Bedarfes zu leisten.

Der Durchgang der Güterwagen richtet sich nach jeweiliger besonderer Uebereinkunft auf Grund der im deutschen Eisenbahnverein bestehenden Vereinbarung.

Artikel 8.

Der Betrieb der Heidelberg-Würzburger Bahn soll ein einheitlicher sein. Die Königlich Bayerische Regierung überläßt zu diesem Zwecke die auf ihrem Gebiet gelegene Bahnstrecke von

Digitized by Google

Würzburg bis zur Landesgrenze mit den zum Betrieb nöthigen Gebäuden und Einrichtungen gegen eine angemessene Vergütung der Großherzoglich Badischen Regierung zur Benützung.

Die näheren Bestimmungen hierüber werden in einem besonderen, durch die beiderseitigen Betriebsverwaltungen abzuschließenden Betriebsvertrage festgestellt.

Artikel 9.

Der Vereinbarung der beiderseitigen Betriebsverwaltungen bleibt es überlassen, ob und welche Theile des Badischen Abfertigungsdienstes im Bahnhofe zu Würzburg durch die Bayerische Bahnbehörde gegen Vergütung besorgt werden sollen.

Artikel 10.

Die volle Landeshoheit sammt der Ausübung der Justiz- und Polizeigewalt im Bereiche des Bahnhofs zu Würzburg, sowie auf der zwischen demselben und der Landesgrenze gelegenen Bahnstrecke verbleibt der Königlich Bayerischen Staatsregierung.

Artikel 11.

Die Königlich Bayerische Regierung wird der Wechselstation Würzburg, soweit es die lokalen Verhältnisse erlauben, in Uebereinstimmung mit den diesfalls zu gewärtigenden Anträgen der Großherzoglich Badischen Regierung denjenigen Umfang und diejenige Einrichtung geben lassen, welche nöthig erscheinen, um den Uebergang des Verkehrs und das rechtzeitige Ineinandergreifen des Betriebs zu sichern und den Bedürfnissen der beiderseits betheiligten Verwaltungszweige zu genügen.

Ein gemeinsames Bauprogramm wird die nöthigen näheren Bestimmungen enthalten.

Artikel 12.

Zwischen den beiderseitigen Unterthanen soll weder in Ansehung der Beförderungsweise, noch hinsichtlich der Abfertigung ein Unterschied gemacht werden, und die aus dem Gebiet des einen in das Gebiet des anderen Staates übergehenden Transporte sollen in keiner Beziehung ungünstiger behandelt werden, als die in dem betreffenden Staate verbleibenden.

Artikel 13.

Die kontrahirenden Regierungen werden bei Feststellung ihrer Eisenbahnfahrpläne darauf Bedacht nehmen lassen, daß dieselben in Würzburg gehörig ineinandergreifen.

Im Sommer sollen wenigstens drei, im Winter wenigstens zwei Fahrten täglich in beiden Richtungen auf der Verbindungsbahn ausgeführt und so eingerichtet werden, daß von diesen je zwei in den Bahnhöfen zu Heidelberg und Würzburg entsprechende Fortsetzungen in den Richtungen nach Mannheim und Karlsruhe und auf Bayerischer Seite in den Richtungen nach Bamberg und Frankfurt, sowie nach Vollendung der betreffenden Bahnen nach Ansbach und Nürnberg finden.

Digitized by Google

Artikel 14.

Der Königlich Bayerischen Regierung bleibt das Recht vorbehalten, die beabsichtigten Bahnen von Nürnberg und Ansbach nach Würzburg bei Heidingsfeld oder auch zwischen diesem Orte und der Grenze in die Heidelberg-Würzburger Bahn einmünden zu lassen.

Artikel 15.

In Bezug auf die Grund- und Haussteuer und auf Beiträge zu Kreis-, Distrikts- und Gemeindeumlagen wird der auf Bayerischem Gebiet gelegene Theil der Heidelberg-Würzburger Bahn sammt Zugehör wie die Königlich Bayerische Staatseisenbahn behandelt.

Die in Bayern wohnenden Angestellten der Großherzoglich Badischen Betriebsverwaltung können in Bayern zu keinen anderen Steuern beigezogen werden, als welchen nach Bayerischen Gesetzen die Ausländer überhaupt unterworfen sind.

Artikel 16.

Der Postverkehr auf der Heidelberg-Würzburger Bahn wird noch vor Eröffnung des Betriebs durch die beiderseitigen Verwaltungen geordnet werden, wobei von dem Grundsatze auszugehen ist, daß für den Posttransport mittelst der Bahn eine angemessene Vergütung zu leisten ist.

Artikel 17.

Für die Transporte von Bayerischen Truppen und Militäreffekten durch die Großherzoglich Badische Betriebsverwaltung auf der Linie von Würzburg nach Mannheim und Bruchsal und umgekehrt, soll ein besonderer Tarif nach dem Grundsatze festgesetzt werden, daß in jedem Territorium diejenigen Tarifsätze als Norm angenommen werden, welche dort für die eigenen Landestruppen gelten. Ingleichem soll ein Abzug an diesen Tarifsätzen für den Fall festgestellt werden, daß Bayerische Truppen und Militäreffekten auf den obigen Bahnlinien mittelst Bayerischer Transportwagen durch die Großherzoglich Badische Betriebsverwaltung befördert werden.

Beförderungen von Bayerischen Truppen und Militäreffekten auf den übrigen Linien der Großherzoglich Badischen Staatsbahn sollen nach denselben Normen stattfinden, welche jeweils für die Großherzoglichen Militärbeförderungen gelten.

Dagegen übernimmt die Bayerische Regierung die Verpflichtung, Großherzoglich Badische Truppen und Militäreffekten auf den Bayerischen Staatsbahnen ebenfalls zu demselben Tarife zu befördern, welcher für die Bayerischen Militärtransporte in Baden gilt.

Artikel 18.

Längs der Bahnstrecke von Würzburg bis zur Grenze soll eine Telegraphenleitung für den Bahndienst angelegt und mit der Badischen Telegraphenleitung verbunden werden.

Digitized by Google

Diese Telegraphenleitung soll bis auf anderweitiges Uebereinkommen als Zugehör der Bayerischen Bahnabtheilung angesehen und nach den gleichen Bestimmungen behandelt werden.

Ueber die Anlage einer Telegraphenleitung für den Depeschendienst (allgemeinen Verkehr) bleibt Verständigung vorbehalten.

Artikel 19.

Gleichzeitig mit Eröffnung der Heidelberg-Würzburger Bahn soll zu Gunsten der Bayerischen Mainschifffahrt

1) der bisher von Baden in Wertheim nach der Uebereinkunft vom 16. Mai v. J., Ziff. 1, erhobene Mainzoll auf die Hälfte, sonach auf einen Pfennig vom Zollzentner herabgesetzt,
2) der nach Ziff. 2 der genannten Uebereinkunft zu erhebende Zoll von den in die Ausnahmsklasse I. gesetzten Gegenständen ganz aufgehoben, und
3) der Tarif der Schiffs- (Rekognitions-) Gebühren in Wertheim für befrachtete Schiffe Bayerischer Staatsangehöriger in folgender Weise ermäßigt werden:

| | | |

einzuleiten und deren Ausführung, soweit möglich, durch Beiträge aus Staats- oder Kreismitteln zu unterstützen; auch späterhin, falls die Herstellung dieser Straße aus Distriktsmitteln sich als unausführbar darstellen sollte, diese Straße in die Kategorie der Staatsstraßen einzustellen und sodann aus Staatsmitteln auszuführen.

Artikel 22.

Ueber etwaige Streitigkeiten, welche zwischen den kontrahirenden Theilen über die Auslegung des gegenwärtigen Vertrags entstehen, entscheidet ein Schiedsgericht, zu welchem beiderseits je zwei Schiedsrichter berufen werden, die zusammen einen Obmann wählen.

Artikel 23.

Die Großherzoglich Badische Regierung behält sich für gegenwärtigen Vertrag die Zustimmung der Kammern, soweit dieselbe erforderlich ist, vor.

Artikel 24.

Der gegenwärtige Vertrag soll beiderseits zur allerhöchsten Genehmigung vorgelegt und die Auswechslung der Ratifikationsurkunden zu München binnen vier Wochen vorgenommen werden.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unter Beifügung ihrer Siegel unterzeichnet.

Karlsruhe, den 27. Januar 1862.

gez. Muth.
(L. S.)

gez. Weber.
(L. S.)

Digitized by Google

Staatsvertrag

zwischen

der Großherzoglich Badischen und der Königlich Bayerischen Regierung

wegen

Herstellung einer festen Rheinbrücke zwischen Mannheim und Ludwigshafen.

Nachdem die beiden Regierungen von Baden und Bayern sich darüber verständigt, zur Erleichterung des Verkehrs zwischen den Eisenbahnen der Pfalz und den Großherzoglichen Staatsbahnen und zur besseren Verbindung der beiden Städte Mannheim und Ludwigshafen eine feste Rheinbrücke zu bauen, so haben dieselben zur näheren Vereinbarung und Feststellung der desfallsigen Verhältnisse Bevollmächtigte ernannt, welche über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Artikel 1.

Zwischen Mannheim und Ludwigshafen soll eine feststehende Brücke über den Rhein gebaut und in beiden Städten mit den daselbst mündenden Eisenbahnen in unmittelbare Verbindung gesetzt werden.

Größere Materiallieferungen und Arbeiten sollen auf dem Wege der Konkurrenz ohne Rücksicht darauf, welchem Staate die Konkurrenten angehören, im gemeinsamen Einverständniß vergeben werden.

Artikel 2.

Die Brücke soll zwei Geleise für die Verbindungsbahn, sodann eine Doppelfahrbahn für gewöhnliches Fuhrwerk und die nöthigen Wege für Fußgänger erhalten.

Die Verbindungsbahn wird auf ihrer ganzen Länge mit zwei Geleisen und in der Art hergestellt, daß sie mit dem beiderseitigen Transportmaterial befahren werden kann.

Artikel 3.

Die Verbindungsbahn wird von jedem Theile auf seinem Gebiete auf alleinige Kosten nach dem gemeinschaftlichen Plane bis an den Rhein hergestellt und unterhalten.

Artikel 4.

Die Rheinbrücke dagegen wird auf gemeinschaftliche Kosten in der Art erbaut, daß jeder Theil die Hälfte der sämmtlichen Baukosten beiträgt.

Digitized by Google

Zu diesem Ende soll vor Allem eine gemeinschaftliche Kommission niedergesetzt werden, um eine genaue Untersuchung der lokalen und sonstigen Verhältnisse vorzunehmen und einen vollständigen Plan für die Brücke und die Verbindungsbahn mit den beiderseitigen Bahnhöfen und für die in letzteren nothwendig werdenden Abänderungen auszuarbeiten.

Sofern diese Commission sich über einen gemeinsamen Plan nicht verständigen sollte, bleibt es vorbehalten, von jeder Seite einen besonderen Plan anzufertigen oder nach Umständen hiefür eine Konkurrenz zu eröffnen.

Die definitive Entscheidung über die Wahl des Platzes für die Brücke, den Brückenplan selbst und über die Art und Weise seiner Ausführung wird von den beiden Regierungen nach Vollendung der technischen Vorarbeiten vereinbart werden.

Insofern hierbei nichts Anderes bestimmt wird, soll die Ausführung der Brücke in der Art bewerkstelligt werden, daß Baden die unmittelbare technische Leitung des Unterbaues, Bayern dagegen jene des Oberbaues übernimmt.

Jedem Theile steht es frei, der von dem andern Theile übernommenen Oberleitung einen Ingenieur zur Beihülfe und Mitwirkung beizugeben, sowie überhaupt den gesammten Bau fortwährend zu beaufsichtigen und zu kontroliren.

Artikel 5.

Zur Bestreitung der Kosten werden von jedem Theile nach Bedarf Vorschüsse in die Brückenbaukasse geleistet.

Vierteljährlich wird eine summarische Abrechnung gepflogen und die Mehrzahlung des einen Theils von dem anderen sofort ersetzt, oder aber dem Ersteren bis zur Zahlung mit vier vom Hundert verzinst.

Nach der Vollendung des Baues wird die definitive Abrechnung vorgenommen.

Artikel 6.

Jeder Theil wird Eigenthümer der seinem Ufer zunächst liegenden Brückenhälfte und besorgt auf seine Kosten deren Bewachung und Unterhaltung, soferne hierüber nicht etwas Anderes noch vereinbart wird.

Die beiderseitige Landeshoheitsgrenze wird ebenfalls in der Mitte der Brücke — unbeschadet der Bestimmungen über den Thalweg des Rheins — angenommen.

Artikel 7.

Die Rheinbrücke nebst der Verbindungsbahn soll, wenn nicht außerordentliche Hindernisse eintreten, binnen drei Jahren, von der erfolgten Genehmigung des Bauplans an gerechnet, vollendet und dem Betrieb übergeben werden.

Digitized by Google

Artikel 8.

Die Vergütung, welche für die Benützung der Brücke und der Verbindungsbahn zum Eisenbahnbetrieb zu leisten ist, wird von den beiderseitigen Bahnverwaltungen gemeinschaftlich bestimmt und bedarf der jeweiligen Genehmigung der beiden Regierungen.

Für die Benützung der Brücke durch Fußgänger und gewöhnliches Fuhrwerk wird, so lange nicht die beiden Regierungen eine Abänderung für angemessen erachten, ein Brückengeld erhoben werden, dessen Höhe von den beiden Regierungen jeweils bestimmt werden wird.

Die Erträgnisse dieses Brückengeldes sind gemeinschaftlich.

Die näheren Bestimmungen werden bis zur Vollendung der Brücke getroffen werden.

Artikel 9.

Hinsichtlich des Betriebs der Verbindungsbahn wird bestimmt, daß grundsätzlich die Züge der Badischen Staatsbahn und der Pfälzischen Ludwigsbahn sich gleichmäßig zwischen den Bahnhöfen in Mannheim und Ludwigshafen und innerhalb dieser Bahnhöfe aufhalten dürfen, wenn nicht die beiderseitigen Bahnverwaltungen, im Hinblick auf ihre in dieser Beziehung gemachten Erfahrungen, sich dahin vereinbaren, daß der Betrieb der Verbindungsbahn nur von einer der Verwaltungen allein oder zum größeren Theil besorgt wird.

Das Nähere wird durch den zwischen den beiden Verwaltungen abzuschließenden Betriebsvertrag geordnet werden.

Bei Festsetzung des Fahrtenplanes ist jedenfalls darauf Rücksicht zu nehmen, daß im Sommer mindestens vier, im Winter mindestens drei Züge einen entsprechenden Anschluß an die von Mannheim in der Richtung nach Heidelberg und Darmstadt und von Ludwigshafen in der Richtung von Neustadt und Worms abgehenden Züge erhalten.

Artikel 10.

Längs der Verbindungsbahn soll eine Telegraphenleitung für den Bahndienst hergestellt werden.

Artikel 11.

Zwischen den beiderseitigen Unterthanen soll weder in Ansehung der Beförderungsweise noch hinsichtlich der Abfertigung ein Unterschied gemacht werden und die aus dem Gebiet des einen in das Gebiet des anderen Staates übergehenden Transporte sollen in keiner Beziehung ungünstiger behandelt werden, als die in dem betreffenden Staate verbleibenden.

Artikel 12.

Die Entscheidung darüber, ob nach Vollendung der stehenden Brücke die bisherige Schiffbrücke noch beibehalten werden soll oder nicht, soll in dem auf die Betriebseröffnung der Verbindungsbahn folgenden Jahre auf Grund der bis dahin gesammelten Erfahrungen gemeinschaftlich getroffen werden.

Digitized by Google

Entscheiden sich die beiden Regierungen im Interesse des beiderseitigen Verkehrs für Beibehaltung der Schiffbrücke, so soll auch das Eigenthum derselben ein gemeinschaftliches sein und jeder Regierung die Unterhaltung und Bewachung der auf ihr Gebiet treffenden Hälfte obliegen.

Die Königlich Bayerische Regierung hat bei der Uebernahme ihrer Hälfte den Werth der erhaltenen Brückenbestandtheile baar an die Großherzoglich badische Regierung zu vergüten.

Dieser Werth wird, wenn die beiden Regierungen sich über denselben nicht sofort verständigen sollten, durch Sachverständige ermittelt. Jede Regierung ernennt einen Sachverständigen und diese wählen dann einen dritten, welcher als Obmann die Schätzung zu leiten hat.

Durch den Uebergang der Schiffbrücke in gemeinschaftliches Eigenthum werden auch die Brückengefälle gemeinschaftlich. Die bisherige Art der Erhebung soll bis auf weitere allenfallsige Vereinbarung beibehalten werden.

Artikel 13.

Da auf Bayerischer Seite das Eigenthum und die Verwaltung der Pfälzischen Ludwigsbahn einer Privatgesellschaft zusteht, so soll dieselbe zur Annahme und Ausführung aller Obliegenheiten, welche nach gegenwärtigem Vertrage auf sie überzugehen haben oder welche nachträglich noch von beiden Regierungen vereinbart werden, verflichtet werden.

Artikel 14.

Ueber etwaige Streitigkeiten, welche zwischen den kontrahirenden Theilen über Auslegung der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags entstehen, entscheidet ein Schiedsgericht, zu welchem beiderseits je zwei Schiedsrichter berufen werden, die zusammen einen Obmann wählen.

Artikel 15.

Die Großherzoglich Badische Regierung behält sich für gegenwärtigen Vertrag die Zustimmung der Kammern vor, soweit dieselbe erforderlich ist.

Artikel 16.

Gegenwärtiger Vertrag soll beiderseits zur allerhöchsten Genehmigung vorgelegt und die Auswechslung der Ratifikationsurkunden zu München binnen vier Wochen vorgenommen werden.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unter Beifügung ihrer Siegel unterzeichnet.

Karlsruhe, den 27. Januar 1862.

gez. Muth. (L. S.)

gez. W. Weber. (L. S.)

Digitized by Google

Nr. XXXVII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 8. August 1862.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns nach Anhörung Unseres Staatsministeriums bewogen gefunden, allen Civil- und Militärpersonen, welche wegen politischer und nicht zugleich wegen schwerer gemeiner Verbrechen verurtheilt sind, die gegen sie erkannte Strafe in Gnaden nachzulassen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 7. August 1862.

Friedrich.

Stabel. Ludwig. Rüßlin. A. Lamey. Vogelmann. Weizel. Roggenbach.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Digitized by Google

Nr. XXXVIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 12. August 1862.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Medaillenverleihungen. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Justizministeriums: Die Ernennung der Schwurgerichtspräsidenten für das III. Quartal l. J. betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Diözesansynode der Diözese Ladenburg betreffend. Die medizinische Vorprüfung betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Organisation des Eisenbahnbetriebsdienstes auf der Bahn zwischen Karlsruhe und Marau betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Finanzministeriums: Die zweite Serienziehung für die 26. Gewinnziehung des Lotterieanlehens zu fünf Millionen Gulden vom Jahr 1842 betreffend.

Diensterledigungen.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 7. August d. J.
gnädigst bewogen gefunden, den Orden vom Zähringer Löwen zu verleihen, und zwar:

I. Den Stern zum Kommandeurkreuz:

dem Generallieutenant Kuntz, Kommandant der Infanterie.

II. Das Kommandeurkreuz mit Eichenlaub:

dem Generalmajor Waag, Kommandant der 1. Infanterie-Brigade;
dem Generalmajor von Rinck, Kommandant der 2. Infanterie-Brigade.

III. Das Kommandeurkreuz:

dem Obersten Zeroni, Kommandant des Feld-Artillerie-Regiments.

IV. Das Ritterkreuz:

dem Oberstlieutenant Hoffmann, Bataillonskommandant im II. Infanterie-Regiment, König von Preußen;

Digitized by Google

dem Oberſtlieutenant von Stern, Bataillonskommandant im (I.) Leibgrenadier-Regiment;
dem Oberſtlieutenant Frech, Bataillonskommandant im IV. Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm;
dem Major von Reuz, Bataillonskommandant im (I.) Leibgrenadier-Regiment;
dem Major von Freydorf vom Feldartillerie-Regiment;
dem Hauptmann von Fabert vom Feldartillerie-Regiment und
dem Oberkriegskommiſſär Heidenreich beim Kriegsminiſterium.

Seine Königliche Hoheit der Großherog haben Sich
unter dem 7. Auguſt d. J.
gnädigſt bewogen gefunden, nachbenannten Staatsbeamten den Orden vom Zähringer Löwen zu verleihen, und zwar:

das Kommandeurkreuz:

dem Oberhofgerichts-Vicekanzler Haaß;

das Ritterkreuz:

dem Miniſterialrath von Seyfried im Juſtizminiſterium,
dem Oberhofgerichtsrath Benkiſer in Mannheim,
dem Oberhofgerichtsrath Fuchs in Mannheim,
dem Hofgerichtsrath Weber in Mannheim, und
dem Hofgerichtsrath Hildebrandt in Bruchſal,
dem Geheimen Referendär Cron und
dem Miniſterialrath Schmitt im Miniſterium des Innern,
dem Geheimen Regierungsrath Fröhlich dahier,
dem Oberamtmann Rieder in Waldshut,
dem Amtsarzt Medizinalrath Rees in Müllheim,
dem Amtsarzt Medizinalrath Mezger in Heidelberg,
dem Profeſſor Dr. Hitzig an der Univerſität Heidelberg,
dem Profeſſor Dr. Weber, Vorſtand der höhern Bürgerſchule in Heidelberg,
dem erſten Bürgermeiſter der Stadt Mannheim, Ludwig Achenbach,
dem erſten Bürgermeiſter der Stadt Freiburg, Eduard Fauler,
dem Oberbaurath Franz Keller mit Eichenlaub,
dem Baurath Serauer,
dem Oberingenieur Friedrich Obermüller und
dem Poſtrathe Viktor Paris,
dem Miniſterialrath Tröger im Finanzminiſterium,
dem Oberzollinſpektor Cramer in Freiburg,
dem Domänenverwalter Kirchgeßner in Offenburg,
dem Forſtinſpektor, Forſtmeiſter Könige in Heidelberg,

Digitized by Google

dem Bezirksförster Löffel in Langensteinbach und
dem Bezirksförster Eichrodt in Gernsbach.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich unter dem 7. August d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

dem Obersten von Renz, Kommandant der Gendarmerie das Kommandeurkreuz zweiter Klasse,

dem gräflich von Langenstein'schen Domänen-Direktor Mördes das Ritterkreuz mit Eichenlaub,

dem Grafen Wilhelm von Sponeck, Großherzoglichen dienstthuenden Kammerherrn bei Seiner Großherzoglichen Hoheit dem Herrn Markgrafen Maximilian von Baden das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 7. August d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

dem evangelischen Pfarrer Karl Friedrich von Langsdorff in Auggen,
dem evangelischen Stadtpfarrer Dr. Karl Zittel in Heidelberg,
dem katholischen Pfarrer Michael Kuhn in Gamshurst und
dem Münsterpfarrer Silvester Kotz in Konstanz das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 7. August d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

dem Kaiserlich Französischen Staatsprokurator Jallenques in Straßburg das Kommandeurkreuz zweiter Klasse,

dem Direktor der Versicherungsgesellschaft des deutschen Phönix in Frankfurt a. M., Löwengard, und

dem Kaiserlich Französischen Commissaire central Brunet in Straßburg das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 7. August d. J.
gnädigst bewogen gefunden, nachstehenden Personen die Civilverdienstmedaille zu verleihen, und zwar:

Digitized by Google

I. die große goldene

dem Registrator Stulz im Kriegsministerium;

II. die kleine goldene

dem Gießmeister Berton;

dem Hoffourier Johann Schulz im Dienste Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin Sophie in Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienste,

III. die silberne

dem Auditoratsdiener Beck in Mannheim;
dem Auditoratsdiener Kaltenbronn in Karlsruhe;
dem Kaserndiener Schilling in Mannheim;
dem Hospitalportier Stiefel in Mannheim;
dem Magazinsdiener Findling beim Montirungskommissariat in Ettlingen;
dem Gouvernementsfourier Wesch und
dem Zeugschreiber Cerri, beide letztere beim Gouvernement der Bundesfestung Rastatt,
dem Diener der I. Kammer der Landstände Georg Ziegler und
dem Diener der II. Kammer der Landstände Peter Merkel.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 6. August d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

die Hofgerichtsassessoren
Springer in Mannheim,
Gerbel in Bruchsal,
Junghanns ebendaselbst,
Meyr in Konstanz,
Grohe in Mannheim

zu Hofgerichtsräthen,

den Oberamtsrichter Amann in Konstanz zum Hofgerichtsrath bei dem Hofgericht des Mittelrheinkreises,

den Justizministerialsekretär Wielandt zum Assessor bei demselben Hofgerichte zu ernennen;

den Amtsrichter Stein in Schönau in gleicher Eigenschaft nach Konstanz zu versetzen;

die bei der Oberrechnungskammer erledigte Rathsstelle dem Oberkirchenrath Forch bei dem katholischen Oberkirchenrath unter Ernennung zum Geheimen Finanzrath;

dem mit der provisorischen Versehung der Stelle eines Direktors der Amortisationskasse beauftragten Oberrechnungsrath Harrer diese Stelle definitiv zu übertragen;

den Revisor Ludwig Wielandt bei der Steuerdirektion zum Sekretär bei dieser Stelle,

den Eisenbahnexpeditor Karl Schnetzler zu Rastatt zum Bahnverwalter daselbst,

den Postoffizialen Dominik Fischer,

den Revisionsgehilfen Richard Mathe und

den Kontrolbureaugehilfen Joseph Drach zu Revisoren bei der Direktion der Verkehrsanstalten zu ernennen;

den Professor Fuchs in Heidelberg zum Beirathe der Sanitätskommission in thierärztlichen Angelegenheiten zu bestellen;

den Lehramtspraktikanten Dr. Fridegar Mone als Lehrer mit Staatsdienereigenschaft unter Vorbehalt seiner Versetzung zu einer Lehranstalt anzustellen;

dem Lehrer Joseph Aleck in Heidelberg die von ihm bisher provisorisch versehene Lehrstelle an der höheren Bürgerschule daselbst definitiv zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 23. April l. J. gnädigst geruht, den von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen Pfarrverweser Herrmann Ruff in Söllingen für die katholische Pfarrei Weyer, Landkapitels Offenburg, zu designiren und ist derselbe am 12. Juni l. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 19. Mai d. J. auf die Höchst-Ihrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Steinenstadt den Pfarrer Joseph Kleiser in Buchholz gnädigst zu ernennen geruht, und ist derselbe am 17. Juli d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 19. Mai d. J. auf die Höchst-Ihrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Grunern den Pfarrer Karl Schefold von Beuern gnädigst zu ernennen geruht und wurde demselben am 17. Juli d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 19. Mai d. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den Pfarrer Joseph Bachmann von Schienen, zur Zeit in Oberzell auf Reichenau, für die Pfarrei Ballrechten gnädigst zu designiren geruht und hat derselbe am 15. Juli d. J. die kirchliche Einsetzung erhalten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 19. Mai d. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den Cooperator an

Digitized by Google

der St. Martinspfarrei in Freiburg Ferdinand Hauser von Dauchingen für die katholische Pfarrei Jöhlingen gnädigst zu designiren geruht, und ist derselbe am 15. Juli d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Ernennung der Schwurgerichtspräsidenten für das III. Quartal l. J. betreffend.

Auf Grund des §. 45 des Gesetzes vom 1. Febeuar 1851 werden zu Präsidenten der Schwurgerichtssitzung für das III. Quartal l. J. ernannt:

1. Für den Unterrheinkreis.

Hofgerichtsrath Reinhard in Mannheim und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Ahles daselbst.

2. Für den Mittelrheinkreis.

Hofgerichtsdirektor Bohm in Bruchsal und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath von Stößer daselbst.

3. Für den Oberrheinkreis.

Hofgerichtsrath Weber in Freiburg und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Wielandt daselbst.

4. Für den Seekreis.

Hofgerichtsrath Selb in Konstanz und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Mann daselbst.

Karlsruhe, den 4. August 1862.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Eisenlohr.

Die Diözesansynode der Diözese Ladenburg betreffend.

Nach Mittheilung des Großherzoglichen evangelischen Oberkirchenraths ist Kirchenrath Pfarrer Eberlin in Handschuchsheim von der Diözesansynode gemäß §. 52 der Verfassung für die evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogthums auf die Dauer von sechs Jahren zum Dekan der Diözese Ladenburg gewählt und unterm 15. d. M. von Großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrath bestätigt worden.

Dieß wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 26. Juli 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Fr. Wielandt.

Digitized by Google

Die mediziniſche Vorprüfung betreffend.

Anfangs Oktober d. J. wird eine mediziniſche Vorprüfung ſtattfinden. Diejenigen, welche hieran Theil nehmen wollen, haben ſich binnen vier Wochen bei Großherzoglicher Sanitätskommiſſion zu melden.

Karlsruhe, den 29. Juli 1862.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buiſſon.

Die Organiſation des Eiſenbahnbetriebsdienſtes auf der Bahn zwiſchen Karlsruhe und Maxau betreffend.

Die neu erbaute Eiſenbahnſtrecke zwiſchen Karlsruhe und Maxau iſt dem Dienſtbezirke des Poſt- und Eiſenbahnamtes Karlsruhe zugetheilt.

An derſelben ſind folgende Stationen und Dienſtſtellen errichtet:

Karlsruhe — Mühlburger Thor (Perſonenſtation) Billetausgabebureau.
Mühlburg (Perſonen- und Güterſtation), Eiſenbahnexpedition.
Knielingen (Perſonenſtation), Billetausgabebureau.
Maxau (Perſonen- und Güterſtation), Eiſenbahnexpedition.

Karlsruhe, den 29. Juli 1862.

Großherzogliches Handelsminiſterium.

Weizel.

Vdt. A. Joos.

Die zweite Serienziehung zur 26. Gewinnziehung vom Lotterieanlehen zu fünf Millionen Gulden vom Jahr 1840 betreffend.

Bei der heute ſtattgehabten zweiten Serienziehung für die 26. Gewinnziehung von dem Anlehen der Amortiſationskaſſe von 1840 zu fünf Millionen Gulden ſind die

Serie-Nr.	enthaltend Loos-Nr.	Serie-Nr.	enthaltend Loos-Nr.
36	3501 bis 3600.	302	30101 bis 30200.
107	10601 — 10700.	309	30801 — 30900.
118	11701 — 11800.	325	32401 — 32500.
120	11901 — 12000.	392	39101 — 39200.
172	17101 — 17200.	393	39201 — 39300.
175	17401 — 17500.	433	43201 — 43300.
249	24801 — 24900.	449	44801 — 44900.
256	25501 — 25600.	470	46901 — 47000.
264	26301 — 26400.	477	47601 — 47700.
277	27601 — 27700.	478	47701 — 47800.

Digitized by Google

Serie-Nr.	enthaltend	Loos-Nr.	Serie-Nr.	enthaltend	Loos-Nr.
495	49401	bis 49500.	768	76701	bis 76800.
498	49701	— 49800.	784	78301	— 78400.
511	51001	— 51100.	792	79101	— 79200.
546	54501	— 54600.	803	80201	— 80300.
553	55201	— 55300.	815	81401	— 81500.
565	56401	— 56500.	825	82401	— 82500.
584	58301	— 58400.	826	82501	— 82600.
589	58801	— 58900.	849	84801	— 84900.
636	63501	— 63600.	869	86801	— 86900.
638	63701	— 63800.	883	88201	— 88300.
650	64901	— 65000.	889	88801	— 88900.
677	67601	— 67700.	903	90201	— 90300.
700	69901	— 70000.	967	96601	— 96700.
709	70801	— 70900.	968	96701	— 96800.
721	72001	— 72100	979	97801	— 97900.

herausgekommen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 1. August 1862.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. C. Betsch.

Dienſterledigungen.

Das Großherzogliche Amtsreviſorat Achern iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um daſſelbe werden aufgefordert, ihre vorſchriftsmäßigen Anmeldungen binnen drei Wochen bei Großherzoglicher Regierung des Mittelrheinkreiſes einzureichen.

Die Stelle eines Aſſiſtenzarztes bei dem Amtsgericht und Oberamt Heidelberg mit dem Wohnſitz in Schönau, einem Gehalte von 180 fl. und Reiſeaverſum von 120 fl. jährlich, aber ohne Staatsdienereigenſchaft, iſt erledigt. Bewerbungen ſind binnen drei Wochen bei Großherzoglicher Sanitätskommiſſion einzureichen.

Die Stelle eines Aſſiſtenz- und Badearztes in Langenbrücken iſt erledigt. Mit derſelben iſt die Staatsdienereigenſchaft und eine Beſoldung von 350 fl. verbunden. Bewerbungen um dieſelbe ſind binnen drei Wochen durch Vermittlung der betreffenden Kreisregierung an die Großherzogliche Sanitätskommiſſion gelangen zu laſſen.

An der höhern Bürgerſchule in Buchen iſt die erſte Lehrſtelle mit einer jährlichen Beſoldung von 800 bis 900 fl. erledigt. Dieſelbe ſoll mit einem wiſſenſchaftlich gebildeten Lehrer wieder beſetzt werden. Die Bewerber haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem Großherzoglichen Oberſtudienrathe unter Anſchluß der Zeugniſſe zu melden.

Digitized by Google

Nr. XXXIX.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 19. August 1862.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die Beaufsichtigung und Leitung des Schulwesens im Großherzogthum betreffend. Medaillenverleihungen. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreise betreffend. Die Revision der Medikamentenkaxe betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Kriegsministeriums: Die Benennung des thierärztlichen Personals und die obere Leitung des Sanitätsdienstes bei den Militärpferden betreffend.

Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung.

Die Beaufsichtigung und Leitung des Schulwesens im Großherzogthum betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen hiemit, wie folgt:

§. 1.

Zur Beaufsichtigung und Leitung des Schul- und Unterrichtswesens wird eine Central-Mittelbehörde errichtet.

Sie ist dem Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnet und führt den Namen

„Oberschulrath."

§. 2.

Auf den Oberschulrath gehen alle Befugnisse und Obliegenheiten über, welche bisher dem Oberstudienrath, den beiden Oberkirchenräthen, der Oberschulkonferenz und dem Oberrath der Israeliten als Oberschulbehörden zukamen, und es treten damit die genannten oberen Schulbehörden als solche außer Wirksamkeit.

Digitized by Google

Die Verbindung des Gewerbeschulwesens mit dem Oberschulrath wird durch eine spätere Verordnung geregelt werden.

§. 3.

Ferner gehören in den Wirkungskreis dieser Behörde:

a. die bisher den beiden Oberkirchenräthen und dem Oberrath der Israeliten, beziehungsweise den Kreisregierungen zugestandenen Befugnisse hinsichtlich der Volksschulpfründen, des Diensteinkommens der Volksschullehrer, und der Oberaufsicht über die Verwaltung der örtlichen Schulfonds, die Verwaltung und das Rechnungswesen der für Schulzwecke bestimmten Landes- und Distriktsfonds, des allgemeinen Schullehrer-Pensions- und Hilfsfonds, des Personalzulagefonds, des allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds und der Unterstützungskasse für Wittwen und Waisen der Volksschullehrer;

b. die bisher den beiden Oberkirchenräthen beziehungsweise den Kreisregierungen zugetheilte Aufsicht, Verwaltung und Rechnungsabhör der Fonds und Kassen der höheren Bürgerschulen und der Gelehrtenschulen;

c. die Verleihung jener Stipendien und Unterstützungsgelder, welche für die ihr unterstehenden Lehranstalten gestiftet oder bestimmt oder an Schüler solcher Anstalten zu vergeben sind, sofern nicht von den Stiftern etwas Anderes verfügt ist.

§. 4.

Die obersten kirchlichen Behörden des Landes können Vertreter bezeichnen, welche der Oberschulrath zu seinen Berathungen zuziehen wird, so oft es sich um Fragen des religiösen Unterrichts und dessen Verbindung mit dem Lehrplan handelt.

§. 5.

Für die Erörterung wichtiger allgemeiner Fragen im Unterrichtswesen, insbesondere bei der Vorbereitung von Gesetzen und Verordnungen, wird der Oberschulrath das Gutachten von Beiräthen aus der Zahl der Lehrer des Landes hören.

Der Oberschulrath ist befugt, auch andere Sachverständige beizuziehen.

§. 6.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug und mit der Ausführung des Weiteren beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 12. August 1862.

Friedrich.

A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Digitized by Google

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 2. Juli d. J.
gnädigst bewogen gefunden, dem evangelischen Hauptlehrer Johann Philipp Spengler in Mannheim, in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, die kleine goldene Civilverdienstmedaille, und

unter dem 1. August d. J.
dem Kreiskassediener Basil Bühler in Freiburg, in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 21. Juli d. J.
gnädigst bewogen gefunden, den Hermann Bumiller zu Constantinopel der von ihm bisher bekleideten Stelle eines Handelsagenten für das Großherzogthum Baden wieder zu entheben.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,
unter dem 7. August d. J.
in Höchst-Ihrem Armeecorps folgende Beförderungen und Ernennungen eintreten zu lassen:

den Oberstlieutenant Götz, Mitglied des Kriegsministeriums,
den Oberstlieutenant und Flügeladjutanten von Holzing,
den Oberstlieutenant von Villiez, Kommandant des dritten Infanterie-Regiments,
den Oberstlieutenant Keller, Kommandant des fünften Infanterie-Regiments,
den Oberstlieutenant von Beust, Kommandant des (ersten) Leibdragoner-Regiments, und
den Oberstlieutenant von Freydorf, Kommandant des zweiten Dragoner-Regiments, Markgraf Maximilian,

zu Obersten,

den Major Frech im vierten Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm, zum Oberstlieutenant zu befördern;

den Major Stengel im fünften Infanterie-Regiment, bisher zur Besorgung der Geschäfte des Direktors des Montirungskommissariats befehligt, aus dem Anciennetätsverband seiner Waffe austreten zu lassen und denselben zum Direktor des Montirungskommissariats, mit dem Tragen der Uniform der Offiziere vom Armeecorps, zu ernennen;

den Lieutenant Sachs im Leibgrenadier-Regiment unter Versetzung zum vierten Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm, zum Oberlieutenant zu befördern;

den Lieutenant von Rinck, bisher aggregirt im zweiten Infanterie-Regiment, König von Preußen, in den effektiven Stand seiner Charge einrücken zu lassen, und

Digitized by Google

die Portepeefähnriche

Arwed Müller im dritten Infanterie-Regiment,

Heinrich Knippenberg im zweiten Infanterie-Regiment, König von Preußen, und

Max Müller im vierten Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm,

zu Lieutenanten zu befördern;

den Regimentsärzten

Nerlinger im Feldartillerie-Regiment, und

Mayer im dritten Dragoner-Regiment, Prinz Karl,

den Charakter als Stabsarzt, unter Verleihung der Gradzeichen des Majors, zu ertheilen;

unter dem gleichen Tage

den Oberpferdearzt Stahl im Leibdragoner-Regiment zum Stabspferdearzt, unter Ertheilung der Gradzeichen des Hauptmanns, zu ernennen, und

den Pferdearzt Weber im Feldartillerie-Regiment zum Oberpferdearzt im Leibdragoner-Regiment zu befördern;

unter dem gleichen Tage

dem Rittmeister Brückner, Kommandant der vierten Gendarmerie-Division und dem Rittmeister Oettinger, Kommandant der ersten Gendarmerie-Division, den Charakter als Major zu ertheilen;

unter dem gleichen Tage

den Kriegskontroleur Beck, welchem durch höchsten Befehl vom 16. März 1859, Nr. 26, die Verrechnung des dritten Infanterie-Regiments provisorisch übertragen wurde, dieser Stelle zu entheben und in gleicher Eigenschaft in das Kriegskomissariat zurück zu versetzen;

den Verrechner des Generalstabs Friedrich Hüther zum Stabsquartiermeister im dritten Infanterie-Regiment zu ernennen, und

den Stabsquartiermeister Friedel im ersten Füsilier-Bataillon, unter Belassung in diesem Bataillon, zum Regimentsquartiermeister zu befördern.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 9. August d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Professor Dr. Knies an der Universität Freiburg zum Direktor des Oberschulraths und zu Mitgliedern der genannten Behörde mit dem Titel als „Oberschulräthe" zu ernennen:

den Oberkirchenrath Laubis dahier,

den Professor Dr. Frick, Vorstand der höhern Bürgerschule in Freiburg,

den Professor Gruber, Vorstand der höhern Bürgerschule in Baden,

den Vorstand der höhern Töchterschule in Pforzheim, Georg Friedrich Pflüger,

den Pfarrer Adolph Armbruster in Kürzell;

ferner in der Eigenschaft als Assessor den Sekretär Franz Siegel bei dem katholischen Oberkirchenrath, sodann

den Referendär Wilhelm Nokk von Bruchsal zum Sekretär bei dem Oberschulrath zu ernennen, und

Digitized by Google

den Revisor Anton Prestinari von dem katholischen Oberkirchenrath in dieser Eigenschaft zu der gedachten Stelle zu versetzen;

die Bezirksingenieurpraktikanten

Alphons Schmitt in Lörrach,
Julius Näher in Offenburg,
Julius Stuber in Waldshut,
Wilhelm von Kageneck von Karlsruhe, zur Zeit in Schaffhausen,
Ernst Gerstner in Karlsruhe,
Gustav Lindenmayer in Lahr

zu Ingenieuren,

den Ingenieur Dern in Singen zum provisorischen Vorstand der Eisenbahnbauinspektion Engen,

den Ingenieur Stuber in Waldshut zum provisorischen Vorstand der Eisenbahnbauinspektion Gerlachsheim zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 19. Mai d. J. auf die Höchst-Ihrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Wasenweiler den Kaplaneiverweser Johann Nepomuk Susann in Kirchhofen gnädigst zu ernennen geruht, und hat derselbe am 15. Juli l. J. die kirchliche Einsetzung erhalten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 19. Mai d. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den Pfarrer Joseph Oberle, zur Zeit Pfarrverweser in Zimmern, für die Pfarrei Zeuthern gnädigst zu designiren geruht, und ist derselbe am 21. Juli. l. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 2. Juni l. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den Pfarrverweser Johann Blank in Eschbach für die Pfarrei Eschbach, Landkapitels Breisach, gnädigst zu designiren geruht, und hat derselbe am 21. Juli. l. J. die kirchliche Einsetzung erhalten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 19. Mai d. J. auf die Höchst-Ihrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Schöllbronn den Pfarrer Georg Michael Löhr, zur Zeit Pfarrverweser in Neuweier, gnädigst zu ernennen geruht, und wurde demselben am 22. Juli d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 17. Juni l. J. auf die Höchst-Ihrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Bietigheim, Landkapitels Gernsbach, den Pfarrverweser Theodor Rößler daselbst gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 23. Juli l. J. kirchlich eingesetzt worden.

Digitized by Google

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von Großherzoglicher Regierung des Mittelrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gemacht.

Karlsruhe, den 2. August 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

Frau Focke in Ettlingen in das dortige Spital zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse 50 fl.;

Andreas Uhls Wittwe von Haslach in den dortigen Heiligenfond zu einer heiligen Messe 50 fl.;

Stephan Fauters Ehefrau in Flehingen in den dortigen Heiligenfond zur Abhaltung eines jährlichen Amts 75 fl.;

Stadtpfarrer Kistner in Bruchsal in den Prädikatur-Fond allda zur Abhaltung eines jährlichen Amts 75 fl.;

Andreas Uhls Wittwe von Haslach in den dortigen Armenfond ohne nähere Bestimmung 100 fl.;

Lorenz Krämers Eheleute von Hügelsheim in den Ortsheiligenfond allda zu einer Messe 50 fl.;

Theresia und Franziska Warth in Achern in den Heiligenfond daselbst zu zwei Messen 100 fl.;

Bernhard Illinger Wittwe in Au am Rhein in den dortigen Heiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Mathias Siefermann in Obersasbach in den Heiligenfond allda zu einem Seelenamt 75 fl.;

Konrad Obreiter Eheleute in Pfaffenroth in den dortigen Kapellenfond zu einer Messe 50 fl.;

Ungenannte in den Pfarrkirchenfond in Steinbach vierzehn Oelgemälde — Stationsbilder — im Werthe von 220 fl.;

Georg Adam Clausmann in Mühlenbach in den Kirchenfond allda zu einer Messe 50 fl.;

die Angehörigen der Georg Ries Eheleute in Landshausen in den dortigen Heiligenfond zu einer Messe 50 fl.;

Johann Joseph Ehemann in Landshausen in den Heiligenfond daselbst zu einem Engelamt 75 fl.;

Joseph Hettler's Ehefrau in Oos in den Heiligenfond allda zu einer Messe 50 fl.;

Maria Anna Jerger, ledig, von Ulm in den Kirchenfond allda 400 fl., wovon die Zinsen zur innern Ausstattung der Kirche zu verwenden sind;

Benedikt Koch von Völkersbach in den Kirchenfond allda zur Abhaltung eines Jahrtags 50 fl.;

Ungenannte in die Pfarrkirche zu Wagshurst zwei rothe Fähnlein von Seidedamast im Werthe von 50 fl., ein rothes Meßgewand im Werthe von 36 fl., zwölf Stück Kelchtüchlein im

Werthe von 7 fl. 12 kr., sechs Stück Korporalien im Werthe von 6 fl., ein vergolderes Kreuz im Werthe von 33 fl., zwei Meßkännchen mit einem versilberten Teller im Werthe von 11 fl., einen Rauchmantel im Werthe von 60 fl., zwölf Stück Stationstafeln im Werthe von 150 fl., drei Stück Tafeln im Werthe von 22 fl., sechs Sträuße mit porzellanenen Urnen im Werthe von 11 fl., zwei große Kränze zu den Kreuzen im Werthe von 10 fl., einen Kranz um die Monstranz im Werthe von 3 fl. und ein Oelgemälde — Christi Geburt — im Werthe von 20 fl.;

ein Ungenannter in die Filialkirche Bischweier ein Kreuzpartikel im Werthe von 30 fl.;

Ungenannte in die Kirche zu Wöschbach ein kleines silbernes Ciborium zu Krankenversehungen im Werthe von 14 fl., ein violettes Meßgewand im Werthe von 20 fl., Beitrag zu einem neuen Baldachin 21 fl. und zwei vergoldete Kruzifixe auf die Altäre im Werthe von 7 fl.;

Pfarrer Weindel in Bulach ebendahin ein schwarzes Meßgewand im Werthe von 30 fl.;

Seine Durchlaucht der Fürst von Fürstenberg in den Krankenhausfond in Baden eine Thurmuhr im Werthe von 570 fl. nebst Glocke im Werthe von 115 fl.;

Ihre Majestät die Königin von Preußen in den Krankenhausfond in Baden ein Christus als Altarbild im Werthe von 76 fl., sechs Stück große Leuchter im Werthe von 80 fl., einen Opferstock im Werthe von 36 fl., einen großen Fußteppich im Werthe von 36 fl., zwei Leuchtstöcke mit Lampen im Werthe von 25 fl. und einen Kelch sammt Patena im Werthe von 130 fl.;

Bankier von Oppenfeld in den Krankenhausfond in Baden einen Rauchmantel im Werthe von 97 fl. und einen Predigerpult im Werthe von 30 fl.;

Bürgermeister Gaus in Baden in den Krankenhausfond daselbst einen Betstuhl mit Sammt gepolstert im Werthe von 19 fl.;

Dr. Gaus in Baden in den dortigen Krankenhausfond ein Velum im Werthe von 30 fl.;

Herrmann Großholz in den Krankenhausfond in Baden ein Altartuch im Werthe von 5 fl.;

mehrere Frauen von Baden in den Krankenhausfond allda ein Altartuch im Werthe von 5 fl.;

der Gemeinderath von Baden ebendahin einen Altar im Werthe von 154 fl.;

Barbara Schäfer von Baden ebendahin eine Kirchenlampe im Werthe von 25 fl., einen versilberten Weihwasserkessel im Werthe von 16 fl., ein Weihrauchschifflein mit Löffel im Werthe von 4 fl. 48 kr. und ein Buch mit versilberter Decke im Werthe von 5 fl.;

ein Ungenannter ebendahin ein versilbertes Weihrauchgefäß im Werthe von 18 fl.;

Schreinermeister Lothan in Baden ebendahin einen Stuhl mit Doppelleiter im Werthe von 9 fl.;

ein Ungenannter ebendahin zwei Stühle mit Dopelleitern im Werthe von 18 fl., eine Waschbütte von Blech im Werthe von 2 fl. und eine Opferbüchse von Blech im Werthe von 2 fl.;

Kaufmann Stuffer in Baden ebendahin einen Christus im Werthe von 3 fl.;

Uhrenmacher Ludwig Ibach von Baden ebendahin eine Wiener Wanduhr im Werthe von 20 fl.;

ein Ungenannter ebendahin einen großen tannenen Kasten im Werthe von 20 fl.;

Hofglaser Alois Stroh in Baden ebendahin durch Verzicht auf eine Forderung für Lieferung von Fenstern in die Kapelle 80 fl. und drei gemalte Fenster im Werthe von 390 fl.;

Digitized by Google

Maria Anna Schneider, geweſene Ehefrau des N. N. Bader in Bruchſal in den Heiligenfond St. Paul in Bruchſal zu einem Amte 75 fl.;

Maria Anna Görger, ledig von Ulm in den dortigen Armenfond für Ortsarme 300 fl., für Arme überhaupt 180 fl. und zur Vertheilung an Arme 50 fl.;

Thereſia Ernſt von Sandweier in den Heiligenfond allda zu einem Amte 75 fl.;

Ildefons Lehmann von Strohbach in den St. Martinskirchenfond in Gengenbach zu einer Jahreszeit 50 fl.;

Xaver Jilg von Hermersberg in den Kirchenfond zu Oberharmersbach zu einer Meſſe 36 fl.;

Jakob Lehmann von Wald ebendahin zu einem Amte 75 fl.;

Wittwe Magdalena Nonella, geborene Goßler in Bruchſal in den Kirchenfond von Stadt und St. Peter in Bruchſal 14 fl. nachträglich zu früher geſtifteten 36 fl. zu einer Meſſe;

die Erben der Anton Fiſchers Eheleute in Stollhofen in den vereinigten Heiligenfond allda zu einer Meſſe 50 fl.;

Salome Schillinger und deren Geſchwiſter von Lautenbach in die Filialkapelle allda zu einer Meſſe 58 fl. 20 kr.;

für die verſtorbene Friedburga Mone in Karlsruhe in den Heiligenfond daſelbſt zu einer Meſſe 50 fl.;

Liſette Bleß in Baden in den Kirchenfond daſelbſt zur Abhaltung einer jährlichen heiligen Meſſe für ſich ſelbſt 75 fl., für ihre Schweſter Fanny 75 fl., für ihre verſtorbenen Eltern Profeſſor Valentin Bleß 75 fl. und Thereſia geborene Berger 75 fl., für ihre Schweſter Thereſia Bleß 75 fl.;

Stadtpfarrer Oberkirchenrath Städele in Offenburg in das dortige Waiſenhaus zwei Spiegel im Werthe von 100 fl.;

Ungenannte in Ettlingen in das Armenpfründner- und Geſinde-Hoſpital in Ettlingen einen Altar im Werthe von 52 fl. 17 kr., zehn Betſtühle im Werthe von 56 fl., zwei Bilder im Werthe von 6 fl., vier Leuchter im Werthe von 32 fl., ein Kruzifix im Werthe von 9 fl., drei Votivtafeln im Werthe von 3 fl. 52 kr., ein Altartuch im Werthe von 6 fl., einen Altarfußteppich im Werthe von 15 fl., vier Blumentöpfe im Werthe von 12 kr., zwei Blumenkränze im Werthe von 6 kr., zwei Blumenſträuße im Werthe von 6 kr., eine ewige Lampe im Werthe von 7 fl., ein Meßbuch im Werthe von 28 fl., eine Albe im Werthe von 14 fl., ein Chorhemd im Werthe von 4 fl., zwei Altartücher im Werthe von 12 fl., einen Meßkelch im Werthe von 50 fl.; einen Speiſekelch im Werthe von 30 fl., ein Meßgewand im Werthe von 160 fl., zehn Handtüchlein im Werthe von 1 fl., ſechs Kelchtüchlein im Werthe von 4 fl. 24 kr., ſechs Korporalien im Werthe von 1 fl. 12 kr., acht Humeralien im Werthe von 4 fl., zwei Kommuniontücher im Werthe von 2 fl., eine Gypsſtatue St. Vincenz im Werthe von 10 fl., eine Gypsſtatue St. Joſeph im Werthe von 10 fl., ein Roſenbäumchen im Werthe von 3 fl., ein Kelchfutteral im Werthe von 5 fl. 42 kr., einen Fußteppich im Werthe von 2 fl. 20 kr. und zwei Altartüchlein im Werthe von 16 fl.;

Joſeph Klotz von Kürzell in den Kirchenfond in Schutterzell zur Anſchaffung eines Altarbildes 100 fl.;

Digitized by Google

Jakob Kunz von Reichenbach in den Heiligenfond allda zu einer Meſſe 50 fl.;

Gertrude Mühlfort von Sandweier in den Heiligenfond allda zu einer Meſſe 36 fl.;

Franz Walters Erben von da ebendahin zu einer Meſſe 50 fl.;

der penſionirte Oberwachmeiſter Springer in Ettlingen in den Fond der höhern Bürgerſchule allda 1000 fl., deren Zinſen an arme Schüler aus ſeiner Verwandtſchaft verwendet werden ſollen;

Franz Xaver Herzog Wittwe in Baden in den Pfarrkirchenfond allda zu einer Meſſe 36 fl.;

Iſidor Falk von Beuern, Hausmeiſter im Kloſter Lichtenthal, in das Armen- und Krankenhaus in Beuern 100 fl.;

Hofpfarrer Heinrich Kiſtner in Bruchſal in die Filialanſtalt des weiblichen Lehr- und Erziehungsinſtituts Baden in Bruchſal zur Abhaltung eines Seelenamtes 300 fl.;

Joſ. Ev. Bleich Wittwe in Baden in den Pfarrkirchenfond allda zu einer Meſſe 36 fl.;

Bernhard Haaf von Appenweier in den dortigen Heiligenfond zu einer Meſſe 50 fl.;

Joſeph Göring in Appenweier in den Heiligenfond allda zu einer Meſſe 50 fl.;

Andreas Armbruſters Eheleute von Petersthal in den Kirchenfond allda zu einer Meſſe 36 fl.;

Joſeph und Franz Anton Keßlers Eheleute von da in den dortigen Kirchenfond zu einem Amte 75 fl.;

Martin und Lorenz Freyers Eheleute allda in den dortigen Kirchenfond zu einem Amte 75 fl.;

Andreas Boſcherts Eheleute von da in den dortigen Kirchenfond zu einer Meſſe 36 fl.;

Mathias Bächles Eheleute allda in den daſigen Kirchenfond zu einer Meſſe 36 fl.;

Anton Hubers Eheleute von da in den dortigen Kirchenfond zu einer Meſſe 36 fl.;

Michael Kimmigs Eheleute von Griesbach in den Kapellenfond daſelbſt zu einem Amte 150 fl.;

Pfarrer Seitz in Petersthal zur baulichen Unterhaltung der Kapelle in Griesbach und Beſtreitung der gottesdienſtlichen Bedürfniſſe 150 fl.;

Johannes Krumm Eheleute und deren Erben in Ichenheim in den dortigen Kirchenfond zu einer Meſſe 50 fl.;

eine Ungenannte in den Heiligenfond in Schellbronn zu einer Meſſe 50 fl.;

der verſtorbene Pfarrer und Dekan Mathias Scheuer in Kappel in den Armenfond allda 300 fl.;

Derſelbe in den Bruderſchaftsfond allda 300 fl.;

Derſelbe in den Freiſchulfond allda 300 fl.;

Derſelbe in den Heiligenfond zu Kappelwindeck 300 fl. und 100 fl. für ein Seelenamt;

Kaſpar Linz Landwirth Erben in Sandweier in den dortigen Heiligenfond zu einem Amte 75 fl.;

eine ungenannte Perſon in den Bruderſchaftsfond zu Kappelwindeck 50 fl.;

der verſtorbene Pfarrer und Dekan Scheuer in Kappelwindeck in den Armenfond in Altſchweier 300 fl.;

Digitized by Google

Joh. Jos. Ehemann in Landshausen in den Heiligenfond zu früheren 75 fl. weitere 25 fl. zu einem Amte;

verschiedene nicht genannt sein wollende Wohlthäter in den Muttergotteskapellenfond in Rohrbach acht Stühle von Eichenholz im Werthe von 40 fl., zwei Seitenstatuen von Holz im Werthe von 200 fl., einen kupfernen Weihwasserkessel im Werthe von 3 fl., ein Altartuch im Werthe von 4 fl., eine ewige Lampe im Werthe von 80 fl. und sechs Blumenvasen mit künstlichen Blumen im Werthe von 6 fl.;

Apotheker Ludwig Stolz Wittwe in Bühl in den dortigen Waisenfond 500 fl. ohne weitere Bestimmung;

der verstorbene Pfarrer Börnschein von Kappelrodeck in die dortige Ortspfarrkirche ein Velum im Werthe von 20 fl.;

die verstorbene Barbara Hund von Haslach in den Kirchenfond in Ulm zu einem jährlichen Amt und einer jährlichen Messe 125 fl.;

Ignaz Weinreuters Erben in Schluchtern in den Kirchenfond allda 100 fl., und zwar 75 fl. für ein Amt und aus 25 fl. sollen die Zinsen am Jahrtage unter die Armen vertheilt werden;

Ignaz Leile Ehefrau in Baden in den Pfarrkirchenfond allda zu einer Messe 120 fl.;

die ledig verstorbene Theresia Bolleck von Appenweier in den dortigen Kirchenfond zu einer Messe 75 fl.;

der ledig verstorbene Damian Doll von Untergrombach in die dortige Pfarrkirche 100 fl. zu einem Amt und Vertheilung für 1 fl. Brod;

Gemeinderath Christoph Lindenmann von da in den dasigen Pfarrkirchenfond zu zwei Standarten 28 fl.;

Jakob, Stephan, Nikolaus und Katharina Müller von Untergrombach in den dortigen Pfarrkirchenfond zur Anschaffung eines neuen Rauchmantels 85 fl.;

mehrere nicht genannt sein wollende Wohlthäter in die Pfarrkirche in Untergrombach zur Anschaffung eines Ciborienmäntelchens, Altartuchs und Meßpults mit Bedeck 20 fl.;

mehrere Angehörige der Pfarrei Untergrombach in den Kirchenfond daselbst zur Anschaffung eines neuen rothen Meßgewandes 65 fl.;

der in Karlsruhe verstorbene Handelsmann Abraham Epstein in den israelitischen Männerkrankenverein in Karlsruhe 50 fl.;

Friedrich Bohnenberger und Comp. in Niefern in den dasigen Almosenfond 13 fl. 6 kr.;

die Wittwe des Revierförsters Knapp in Maulbronn in den St. Jakobsfond in Gernsbach 100 fl.;

die Wittwe des Revierförsters Christian Hertel in Karlsruhe in das dasige Waisenhaus 50 fl.;

Steueraufseher Friedrich Blums Wittwe in Karlsruhe in die evangelische Diakonissenanstalt allda 12 fl.;

Dieselbe in das Waisenhaus allda 12 fl.;

Dekan a. D. Friedrich Sachs in Karlsruhe in den Almosenfond in Aue, Oberamts Durlach, eine österreichische Staatsschuldverschreibung von 60 fl. für eine etwa entstehende Kleinkinderschule;

Georg Friedrich Lepp in Münzesheim in den Almosenfond in Münzesheim zur Vertheilung der Zinsen an die Hausarmen 50 fl.;

Digitized by Google

ein außer Europa lebender Fremder in den evangelischen Kirchenbaukollektenfond in Baden 1000 fl.;

der verstorbene Kaufmann J. Henle in Karlsruhe in den israelitischen Spitalfond daselbst 180 fl.;

der verstorbene Pfarrer Behrle in Oberweier zur Gründung eines evangelischen Armenfonds daselbst 200 fl., zur Verwendung der Zinsen an evangelische Arme.

Die Revision der Medikamententaxe betreffend.

In Gemäßheit des §. 7 diesseitiger Verordnung vom 16. Juli 1853 (Regierungsblatt Seite 278) wird hiermit das Ergebniß der von Großherzoglicher Sanitätskommission vorgenommenen und diesseits genehmigten Revision der Medikamententaxe mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sich die Apotheker vom Tage der Bekanntmachung an darnach zu richten haben.

Karlsruhe, den 6. August 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

	Bisherige Taxe.		Neue Taxe.	
Aether sulphuricus	Drachme	1 kr.	Unze	12 kr.
Aloë succrotina pulv.	Unze	8 „	Unze	5 „
Bismuth. nitric. præcip.	Drachme	12 „	Drachme	24 „
Camphora	Drachme	1 „	Unze	16 „
— pulv.	Drachme	2 „	Unze	20 „
Chloroformium	Unze	16 „	Unze	20 „
Collodium	Unze	8 „	Unze	12 „
Ferrum carbon. sacch.	Drachme	3 „	Drachme	4 „
Flores chamom. rom.	Unze	8 „	Unze	4 „
— millefol.	Unze	2 „	Unze	3 „
— sambuc.	Unze	2 „	Unze	3 „
— — pulv.	Unze	3 „	Unze	4 „
Folia uvae. urs.	Unze	2 „	Unze	3 „
Herba millefol. conc.	Unze	2 „	Unze	3 „
Jodum	Drachme	16 „	Drachme	9 „
Kalium jodatum	Drachme	12 „	Drachme	6 „
Kousso pulv.			Unze	20 „
Lichen island. conc.	Unze	2 „	Unze	3 „
Liniment. sap. camph.	Unze	10 „	Unze	12 „
Magnesia carbon.	Drachme	2 „	Drachme	1 „
— usta	Drachme	6 „	Drachme	3 „

Digitized by Google

	Bisherige Taxe.		Neue Taxe.	
Ol. laurin. pingue	Unze	8 kr.	Unze	6 kr.
— terebinth.	Unze	3 „	Unze	5 „
Rad caincae conc.	Unze	5 „	Unze	18 „
— — pulv. subt.	Drachme	1 „	Drachme	2 „
— graminis conc.	Unze	2 „	Unze	3 „
— ipecacuanh. pulv. gr. . . .	Drachme	3 „	Drachme	6 „
— — — subt. . .	Drachme	6 „	Drachme	9 „
Sem. cardamom. pulv.	Drachme	2 „	Drachme	6 „
Sevum ovillum et bovin.	Unze	3 „	Unze	4 „
Tinctura jodi	Drachme	4 „	Drachme	2 „
Tinct. opii crocat.	Drachme	6 „	Drachme	8 „
Unguent. kalii jodat.	Unze	22 „	Unze	16 „
Vaniglia	Drachme	1 fl.	Drachme	36 „

Bei Mucil. gummi arabici in der Taxe ist statt 4 Theile Wasser „3 Theile Wasser" zu setzen.

Ordinäre Töpfe bis zu 4 Unzen 3 kr; es ist also die Taxposition, ordinäre Töpfe bis zu 2 Unzen 2 kr., zu streichen.

Die Benennung des thierärztlichen Personals und die obere Leitung des Sanitätsdienstes bei den Militärpferden betreffend.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 7. d. M. haben die Oberthierärzte und Thierärzte des Großherzoglichen Armeecorps künftig die Benennung „Oberpferdeärzte und Pferdeärzte" zu führen und wird die obere Leitung des Sanitätsdienstes bei den Militärpferden einem Stabspferdearzt übertragen.

Dieß wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 11. August 1862.

Großherzogliches Kriegsministerium.

J. Abw. d. Pr.

Keller.

Vdt. v. Stetten.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 3. Juli l. J. der quiescirte katholische Pfarrer Fidel Bürkle von Umkirch.

„ 6. „ „ „ der evangelische Pfarrer Hermany von Neckarelz.

Digitized by Google

Nr. XL.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 23. August 1862.

Inhalt.

Einführungsgesetz zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch.

Einführungsgesetz

zum

allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Der in der Anlage enthaltene, aus der Berathung von Bevollmächtigten der Regierungen deutscher Bundesstaaten hervorgegangene Entwurf eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs erlangt in dem Großherzogthum am ersten Januar 1863 zugleich mit den nachfolgenden Bestimmungen Gesetzeskraft.

I. Von Kaufleuten.

Art. 2.

Ein Minderjähriger, ohne Unterschied des Geschlechts, wird, wenn er zum Betrieb des Handelsgewerbes ausdrücklich ermächtigt ist, in Bezug auf alle seine Rechtsgeschäfte für volljährig erachtet, vorbehaltlich des Landrechts-Satzes 480. Er kann seine Liegenschaften zu Unterpfand geben oder veräußern, ohne daß dabei die in Landrechts-Satz 457 u. ff. vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten wären.

Digitized by Google

Die Ermächtigung zum Betrieb des Handelsgewerbes kann nur dann gegeben werden, wenn der Minderjährige achtzehn Jahre alt und gewaltsentlassen ist. Sie wird von demjenigen Elterntheil ertheilt, welcher die elterliche Gewalt auszuüben hat; von der Mutter kann sie aber nur dann gegeben werden, wenn diese die Vormundschaft beziehungsweise die Pflegschaft über den Minderjährigen bisher führte, und zwar im ersten Falle nur mit Zustimmung ihres vormundschaftlichen Beistandes. In Ermangelung beider Eltern wird die Ermächtigung durch den Vormund mit Genehmigung der Obervormundschaft und nach Anhörung der in Art. 19 des II. Einführungsediktes zum Landrecht genannten Personen ertheilt.

Die Ermächtigung ist zugleich mit der Firma zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; ihre Wirksamkeit hängt jedoch nicht von dem Eintrage ab.

Art. 3.

Ein gewaltsentlassener Minderjähriger, welcher nicht Kaufmann ist, kann einzelne Handelsgeschäfte selbstständig und mit derselben Wirkung wie ein Volljähriger schließen, wenn er achtzehn Jahre alt und zu den einzelnen Geschäften in der durch den vorhergehenden Artikel bezeichneten Weise ausdrücklich ermächtigt ist.

Art. 4.

Das Erkenntniß, wodurch ein Kaufmann entmündigt, mundtodt erklärt oder mit einem Beistand versehen wird, hat der Vormund oder Beistand, die Wiederaufhebung einer dieser Verfügungen hat der betreffende Kaufmann selbst, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe, in das Handelsregister eintragen zu lassen. Die Wirksamkeit des Erkenntnisses wird jedoch durch diese Eintragung nicht bedingt.

Art. 5.

Eine Ehefrau, welche Handelsfrau ist, kann ohne Ermächtigung ihres Ehemannes ihre Liegenschaften zu Unterpfand geben oder unter belastendem Rechtstitel veräußern.

Wenn sie jedoch in bewidmeter Ehe lebt, so kann sie diejenigen Liegenschaften, welche zu Ehesteuer ausgesetzt sind, nur in den vom Landrecht (Sätze 1554 u. folg.) bezeichneten Fällen und mit Beobachtung der dort vorgeschriebenen Formen verpfänden oder veräußern.

In Betreff der Haftung des Ehemannes für die Verpflichtungen der Ehefrau aus ihrem Handelsgewerbe behält es bei Landrechts-Satz 220 sein Bewenden (H.-G.-B. Art. 8 am Ende). Diese Haftung kann, Dritten gegenüber, weder durch einseitige Erklärung des einen Ehegatten, noch durch Uebereinkunft beider aufgehoben oder beschränkt werden.

Art. 6.

Einer Ehefrau kann die Ermächtigung zum Betrieb eines Handelsgewerbes von dem Amtsgericht ertheilt werden, wenn der Ehemann durch Minderjährigkeit, Abwesenheit oder Entmündigung verhindert ist, seine Einwilligung zu geben.

Einer von Tisch und Bett getrennten Ehefrau kann die gerichtliche Ermächtigung zum Handelsgewerbe auch dann ertheilt werden, wenn der Mann solche verweigert.

Digitized by Google

Die gerichtliche Ermächtigung ist in das Handelsregister einzutragen; ihre Wirksamkeit hängt von dem Eintrage nicht ab.

Art. 7.

Der Ehemann kann seine Einwilligung zurückziehen, doch darf es nicht unredlicher Weise, noch zur Unzeit geschehen (L.R.S. 1869, 1870).

Unter der gleichen Voraussetzung kann er auch die wegen seiner Verhinderung gerichtlich ertheilte Ermächtigung, nachdem der Verhinderungsgrund weggefallen ist, vor dem Amtsgericht widerrufen.

Während der Verhinderung des Ehemannes, oder wenn gegen seine Weigerung die gerichtliche Ermächtigung ertheilt wurde, kann dieselbe durch das Amtsgericht auf Antrag des Mannes beziehungsweise seines Vormundes und nach Vernehmung der Frau zurückgezogen werden.

Der Widerruf muß in allen Fällen in das Handelsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 8.

Wenn der Widerruf nicht in das Handelsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht ist, so kann der Ehemann denselben einem Dritten nur dann entgegen setzen, wenn er beweist, daß er Letzterem beim Abschlusse des Geschäfts bekannt war.

Ist die Eintragung und Bekanntmachung geschehen, so muß ein Dritter den Widerruf gegen sich gelten lassen, sofern nicht die Umstände die Annahme begründen, daß er denselben weder gekannt habe, noch habe kennen müssen.

Art. 9.

Die Bestimmungen der Titel X. bis XII. des badischen Handelsrechts und des §. 467 des Strafgesetzbuchs finden künftig auf Diejenigen Anwendung, welche nach dem Handelsgesetzbuch als Kaufleute anzusehen sind, mit Ausnahme der in Art. 10 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Personen.

II. Von der Veröffentlichung der ehelichen Güterrechte.

Art. 10.

Jeder Ehevertrag zwischen Ehegatten, von denen Einer zu den Kaufleuten gehört, muß in Monatsfrist nach seinem Abschlusse im Auszuge bei dem Handelsgerichte des Wohnorts der Ehegatten zur Eintragung in das Handelsregister und zur Veröffentlichung eingereicht werden.

Der Auszug muß angeben, ob die Ehegatten auf Gütergemeinschaft, auf gesondert Gut oder auf bewidmete Ehe geheirathet sind.

Der Ehegatte, welcher zu den Kaufleuten gehört und einen Ehevertrag, sei es im Inlande oder im Auslande, abgeschlossen hat, muß binnen einem Monat, von der Eingehung der Ehe an gerechnet, den oben erwähnten Auszug bei dem Handelsgerichte zum Eintrage einreichen. Unterläßt er dies, so kann er im Falle des Zahlungsunvermögens von der Strafe der leichtsinnigen Zahlungsflüchtigkeit getroffen werden.

Digitized by Google

Art. 11.

Jeder Ehegatte, der einen Ehevertrag geschlossen hat und nach der Heirath das Gewerbe eines Kaufmanns ergreift, muß binnen einem Monat, von dem Tage an gerechnet, an welchem er den Geschäftsbetrieb begonnen hat, die in dem vorigen Artikel erwähnte Einreichung eines Auszugs aus seinem Ehevertrage bewirken. Unterläßt er dies, so kann er im Falle des Zahlungsunvermögens von der Strafe der leichtsinnigen Zahlungsflüchtigkeit getroffen werden.

Art. 12.

Wenn unter Ehegatten, von denen Einer zu den Kaufleuten gehört, auf Vermögensabsonderung erkannt wird, so muß das Urtheil, außer der in L.R.S. 1445 vorgeschriebenen Veröffentlichung, in das Handelsregister eingetragen und gemäß Art. 13 des H.G.B. öffentlich bekannt gemacht werden, sonst ist der Vollzug ungiltig.

Dieselben Förmlichkeiten sind in Bezug auf jedes Urtheil zu beobachten, welches Trennung von Tisch und Bett oder Ehescheidung zwischen Ehegatten ausspricht, von welchen Einer zu den Kaufleuten gehört. Werden sie nicht beobachtet, so sind die Gläubiger befugt, gegen den Vollzug des Urtheils, soweit es ihr Interesse betrifft, Einspruch zu erheben und jede in Folge desselben geschehene Auseinandersetzung anzufechten.

Art. 13.

Wenn ein Ehegatte erst nach Erlassung eines Urtheils auf Vermögensabsonderung, auf Trennung von Tisch und Bett oder auf Ehescheidung das Gewerbe eines Kaufmanns ergreift, so hat er die Eintragung des Urtheils in das Handelsregister binnen der im Art. 11 bestimmten Frist bei Vermeidung der dort gedrohten Strafe zu bewirken.

Art. 14.

Die Vorschriften der Art. 10—13 sind auf alle im Inlande wohnenden Ehegatten anwendbar, seien sie In- oder Ausländer.

Art. 15.

Wenn ein Ehegatte, welcher zu den Kaufleuten gehört, seinen Wohnsitz aus dem Inlande oder dem Auslande in den Bezirk eines andern inländischen Handelsgerichts verlegt, so muß innerhalb vier Wochen nach der Niederlassung der Eintrag in das Handelsregister des neuen Wohnsitzes bezüglich der in Art. 10, 11, 13 bezeichneten Verträge und Urtheile bei Vermeidung der dort gedrohten Strafen auch dann nachgesucht werden, wenn diese bereits in das Handelsregister des frühern Wohnsitzes eingetragen waren.

Unter der gleichen Voraussetzung ist bei Vermeidung der gleichen Strafe auch ein Urtheil auf Vermögensabsonderung oder auf Trennung von Tisch und Bett oder auf Ehescheidung, welches nach Art. 12 bereits veröffentlicht war, zum Eintrag in das Handelsregister des neuen Wohnsitzes anzumelden.

Digitized by Google

Art. 16.

Wenn ein Ausländer, welcher zu den Kaufleuten gehört und ohne Ehevertrag verheirathet ist, im Inlande sich niederläßt, ohne Inländer zu werden, so muß er innerhalb drei Monaten nach der Niederlassung bei dem Handelsgericht seines inländischen Wohnsitzes zum Eintrag in das Handelsregister in einer nach Vorschrift des Art. 10 verfaßten Anzeige anmelden, ob und in welcher Weise seine ehelichen Güterrechte von den Bestimmungen der gesetzlichen Gütergemeinschaft des badischen Landrechts sich unterscheiden. Im Unterlassungsfalle kann die Ehefrau Dritten gegenüber keine größeren Rechte in Anspruch nehmen, als ihr die gesetzliche Gütergemeinschaft gewähren würde.

Art. 17.

Die Bestimmungen der vorstehenden Art. 10 bis 15 finden auf die in Art. 10, Abs. 1 des H.G.B. bezeichneten handeltreibenden Personen keine Anwendung.

III. Von dem Handelsregister.

Art. 18.

Jede zur Eintragung in das Handelsregister bestimmte Anmeldung muß auch in denjenigen Fällen, für welche das Gesetz dies nicht besonders vorschreibt, entweder persönlich vor dem Handelsgericht erklärt, oder in beglaubigter Form bei dem Handelsgericht eingereicht werden.

Die Anmeldung gilt als vor dem Handelsgerichte erklärt, wenn sie von einem dazu bestellten Richter des Handelsgerichts aufgenommen ist. Findet dieser bezüglich eines zu erwirkenden Eintrags Bedenken, so hat er darüber dem Handelsgerichte Vortrag zu erstatten, welches entweder sofort entscheidet oder, wenn dabei die Rechte Dritter in Frage sind, die Betheiligten zum gerichtlichen Austrage verweist. Geschieht die Anmeldung durch einen Bevollmächtigten, so hat dieser eine Vollmacht in öffentlicher Urkunde beizubringen.

Dieselben Formvorschriften gelten in Bezug auf die Zeichnung oder Einreichung der Zeichnung einer Firma oder Unterschrift, welche nach Vorschrift des Handelsgesetzbuchs bei dem Handelsgericht bewirkt werden soll.

Art. 19.

Die näheren Bestimmungen über die Form und die Führung des Handelsregisters wird das Justizministerium erlassen.

Dasselbe ist auch ermächtigt, im Verordnungswege für die Fälle der Art. 4, 6 und 7, Absatz 3 das erkennende Gericht, und für den Fall des Art. 10 den Notar, welcher den Ehevertrag im Inlande aufgenommen hat, zur Anmeldung des Eintrags in das Handelsregister für legitimirt zu erklären und ihnen die Anmeldung als Dienstpflicht, bei Vermeidung von Ordnungsstrafen, aufzuerlegen.

Digitized by Google

Art. 20.

Wenn das Handelsgericht in glaubhafter Weise davon Kenntniß erhält, daß die Anmeldung zum Handelsregister, oder die Zeichnung der Firma oder die Einreichung dieser Zeichnung, welche das Handelsgesetzbuch bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe vorschreibt, oder eine in dem gegenwärtigen Einführungsgesetz vorgeschriebene Anmeldung nicht erfolgt ist, so hat das Handelsgericht den Betheiligten unter Androhung einer Ordnungsstrafe aufzufordern, innerhalb einer bestimmten Frist entweder die gesetzliche Vorschrift zu befolgen, oder die Unterlassung mittelst Einspruchs zu rechtfertigen.

Art. 21.

Wird binnen der bestimmten Frist weder die gesetzliche Vorschrift befolgt, noch Einspruch erhoben, so hat das Handelsgericht die angedrohte Strafe gegen den Betheiligten auszusprechen und ihm zur Befolgung der gesetzlichen Vorschrift eine neue Frist unter Androhung einer anderweiten Ordnungsstrafe anzuberaumen.

Art. 22.

Wird gegen die Verfügung binnen der bestimmten Frist Einspruch erhoben, so hat das Handelsgericht, sofern nicht aus dem Einspruch die Rechtfertigung des Betheiligten sich ergibt, denselben zum mündlichen Vortrag seiner Rechtfertigung und zur Vorbringung seiner Beweismittel in eine Gerichtssitzung vorzuladen. Der Vorgeladene kann sich in der Tagfahrt durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Erscheint er nicht in der Tagfahrt, so entscheidet das Handelsgericht auf Grund der Akten und nach Erhebung der etwa vorgeschlagenen Beweise.

Art. 23.

Findet das Handelsgericht, der Vorgeladene mag erschienen sein oder nicht, daß die gesetzliche Vorschrift von dem Betheiligten hätte befolgt werden müssen, so ist unter Verwerfung seines Einspruchs und neben seiner Verurtheilung in die Kosten des Verfahrens die angedrohte Ordnungsstrafe gegen ihn auszusprechen, sofern nicht die Umstände eine geringere Ordnungsstrafe oder völlige Strafloſigkeit rechtfertigen. Jedenfalls ist aber dem Betheiligten unter wiederholter Androhung einer Ordnungsstrafe eine neue Frist zur Befolgung der gesetzlichen Vorschrift anzusetzen.

Art. 24.

Gegen die Verwerfung des Einspruchs und gegen die Verurtheilung in die Ordnungsstrafe steht dem Betheiligten nur das Recht der Beschwerdeführung bei dem vorgesetzten Gerichtshofe zu. Dieselbe muß binnen 10 Tagen durch schriftliche Eingabe oder zu Protokoll bei dem Handelsgericht aufgestellt und gerechtfertigt werden. Die Vollstreckung der Entscheidung wird durch Einlegung der Beschwerde gehemmt.

Digitized by Google

Art. 25.

Die Verfügungen und die Ordnungsstrafen werden wiederholt, bis die gesetzliche Vorschrift befolgt oder ihre Voraussetzung weggefallen ist.

Art. 26.

Die Ordnungsstrafe besteht in Geldbuße von 5 bis 200 Gulden.

Umwandlung der Geldbuße in Gefängnißstrafe findet nicht Statt.

Bei Erkennung einer Ordnungsstrafe ist der Betheiligte zugleich in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen.

Art. 27.

Die öffentliche Bekanntmachung der Einträge in das Handelsregister geschieht durch die zu gerichtlichen Bekanntmachungen im Allgemeinen vorgeschriebenen öffentlichen Blätter und nebstdem durch diejenigen, welche jedes Handelsgericht unter Beachtung der von dem Justizministerium zu erlassenden Weisungen für seine Veröffentlichungen noch besonders wählt. Das Justizministerium wird jährlich eine Bekanntmachung erlassen, welche die für jeden Handelsgerichtsbezirk gewählten Blätter bezeichnet.

Die Bekanntmachung geschieht auf Antrag der Betheiligten auch noch in weiteren von ihnen bezeichneten Blättern.

Die Kosten der Bekanntmachungen hat Derjenige, von welchem sie veranlaßt werden, zu tragen und auf Verlangen des Gerichts vorzuschießen.

IV. Von den Handelsfirmen.

Art. 28.

Die Vorschrift des Handelsgesetzbuches in Art. 26, wonach das Handelsgericht gegen Diejenigen mit Ordnungsstrafen einschreiten soll, welche sich einer ihnen nicht zustehenden Firma bedienen, ist nach Maßgabe der vorstehenden Artikel 20 bis 26 in Ausführung zu bringen. Die in Art 20 bezeichnete Verfügung ist dahin zu richten, daß dem Betheiligten unter Androhung einer Ordnungsstrafe aufgegeben wird, sich der bisherigen Firma nicht ferner zu bedienen oder binnen einer bestimmten, 14 Tage nicht übersteigenden, Frist Einspruch zu erheben. Handelt der Betheiligte dieser Auflage zuwider, ohne Einspruch zu erheben, so hat das Handelsgericht nach Maßgabe des vorstehenden Art. 21 zu verfahren.

V. Von den Handelsbüchern.

Art. 29.

Der Landrechts-Satz 1329 erhält folgende Fassung:

Die Handelsbücher der Kaufleute liefern, auch wenn sie ordnungsmäßig geführt sind, bei Streitigkeiten gegen Nichtkaufleute in Handelssachen für sich allein niemals vollen Beweis; sie

Digitized by Google

können ihn nur in Verbindung mit andern Beweismitteln liefern; vorbehaltlich des in L.R.S. 1330 erwähnten Falles.

Hinsichtlich des Notheides bleibt es bei den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

VI. Von den Handelsgesellschaften.

Art. 30.

Grundeigenthum, Grundgerechtigkeiten und Unterpfandsrechte, welche zu dem Vermögen einer Handelsgesellschaft gehören, sei diese eine offene Gesellschaft, eine Kommanditgesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eine Aktiengesellschaft, werden auf den Namen der Gesellschaft in das Grundbuch beziehungsweise Unterpfandbuch eingetragen.

Der Eintrag darf erst geschehen, wenn die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister nachgewiesen ist. In dem Eintrag ist die Firma der Gesellschaft und der Ort, wo sie ihren Sitz hat, anzugeben; die einzelnen Gesellschafter sind nicht zu benennen. Spätere Aenderungen in Bezug auf die Firma oder den Sitz der Gesellschaft werden auf Betreiben derselben bei dem ursprünglichen Eintrage vorgemerkt.

Soll eine Verfügung, welche im Namen der Gesellschaft über einen der im Eingang dieses Artikels bezeichneten Gegenstände erfolgt ist, in das Grund- oder Unterpfandbuch eingetragen werden, so genügt zur Feststellung der Befugniß Desjenigen, welcher im Namen der Gesellschaft verfügt hat, der Nachweis aus dem Handelsregister, daß derselbe zu der Gesellschaft in einem Verhältniß gestanden hat, wodurch er nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs befugt war, in der geschehenen Art im Namen der Gesellschaft mit rechtlicher Wirkung gegen Dritte zu verfügen.

Die Nachweisungen aus dem Handelsregister werden durch Beurkundungen des Handelsgerichts geliefert, welches das Handelsregister führt.

Art. 31.

Die persönlich haftenden Mitglieder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien werden mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft:

1) wenn sie vorsätzlich behufs der Eintragung des Gesellschaftsvertrags in das Handelsregister falsche Angaben über die Zeichnung oder Einzahlung des Kapitals der Kommanditisten machen;
2) wenn durch ihre Schuld die Gesellschaft länger als drei Monate ohne Aufsichtsrath geblieben ist.

Art. 32.

Zur Gründung von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien ist Staatsgenehmigung in der Regel nicht erforderlich.

Ausnahmsweise ist sie für solche Gesellschaften dann nothwendig, wenn dieselben Bank- und Creditgeschäfte, Sach- oder Lebensversicherungen einschließlich der Leibrentenverträge zum Gegenstand ihres Unternehmens machen wollen. Sie wird in diesen Fällen von dem Handelsministerium ertheilt.

Digitized by Google

Art. 33.

Bei den von Staatsgenehmigung abhängigen Aktien- und Kommandit-Aktiengesellschaften ist die im Art. 240 Abs. 1 des H.G.B. vorgeschriebene Anzeige der durch Verordnung zu bezeichnenden Verwaltungsbehörde zu machen, in deren Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat. Diese hat, geeigneten Falls nach vorgängiger Einsicht der Bücher und weiterer Erörterung der Verhältnisse, gutachtliche Vorlage an das Handelsministerium zu machen, von welchem nach Befinden der Umstände die Auflösung der Gesellschaft verfügt werden kann.

Art. 34.

Gegen eine Handelsgesellschaft ist die Gant unter denselben Voraussetzungen zu eröffnen, wie gegen einen Kaufmann.

Wird die Gant gegen eine Handelsgesellschaft eröffnet, so ist sie zugleich über das Privatvermögen jedes persönlich haftenden Gesellschafters zu eröffnen.

Art. 35.

Mit Eröffnung der Gant wird das Vermögen der Gesellschaft von dem der einzelnen Gesellschafter abgesondert.

Die Privatgläubiger sind berechtigt, zunächst und vorzugsweise sich aus dem Privatvermögen bezahlt zu machen.

Die Gläubiger der Gesellschaft können wegen des ihnen drohenden Ausfalls ihre Forderungen gleichzeitig in der Gant über das Privatvermögen der persönlich haftenden Gesellschafter anmelden, gelangen aber erst nach allen Privatgläubigern zur Befriedigung.

Die Gant über das Vermögen eines Gesellschafters zieht die Gant über das Vermögen der Gesellschaft nicht nach sich.

Art. 36.

Die Eröffnung der Gant über eine Handelsgesellschaft ist von Amtswegen in das Handelsregister einzutragen.

Die Bekanntmachung der Eintragung durch eine Anzeige in öffentlichen Blättern unterbleibt.

Wenn das Handelsregister nicht bei dem Gantgericht geführt wird, so ist die Ganteröffnung von Seiten des Gantgerichts dem Handelsgericht, bei welchem das Register geführt wird, zur Bewirkung der Eintragung unverzüglich anzuzeigen.

VII. Von den Handelsgeschäften.

Art. 37.

Die Pfandrechte, welche das Handelsgesetzbuch dem Kommissionär, dem Spediteur und dem Frachtführer einräumt, gewähren, so lange sie nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs dauern, das Vorzugsrecht des Faustpfands (Landrechts-Satz 2102 Ziff. 2).

Digitized by Google

Art. 38.

Die Vorschrift im Satz 210 des Handelsrechts und §. 794 der bürgerlichen Prozeß-Ordnung findet auch auf das Zurückbehaltungsrecht (H.G.B. Art. 313 bis 315) Anwendung.

Die Vorschrift im Satz 211 des Handelsrechts und §. 795 der bürgerlichen Prozeß-Ordnung wird auf alle freigebigen Verfügungen ausgedehnt, welche ein Kaufmann innerhalb der dort bezeichneten zehn Tage vornimmt.

Art. 39.

In Bezug auf die Amortisation der in Art. 301 und 302 des H.G.B. bezeichneten Papiere (Art. 305 das.) kommt außer dem Art. 73 der allgemeinen deutschen Wechselordnung noch Art. 4 des Einführungsgesetzes zu der letzteren in Anwendung.

Art. 40.

In Handelssachen unter Kaufleuten kann der Beweis durch Zeugen in allen Fällen ohne Rücksicht auf Art und Betrag des Streitgegenstandes von dem Gerichte zugelassen werden.

Die Sätze 1326 und 1328 des Landrechts finden in Handelssachen keine Anwendung.

VIII. Uebergangsbestimmungen.

Art. 41.

Die seither von den Amtsrevisoraten nach Maßgabe der Verordnung vom 9. August 1827 (Regierungsblatt Nr. XIX.) geführten Offenkundigkeitsbücher sind an dem in Art. 1 bestimmten Tage an die Handelsgerichte abzuliefern, welche künftig dieselben aufzubewahren, zur Einsicht offen zu halten und die geforderten Auszüge oder Zeugnisse aus denselben zu ertheilen haben.

Art. 42.

Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, gemäß welchen die Handelsfirmen zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet und die Firmen und Unterschriften vor dem Handelsgerichte gezeichnet, oder die Zeichnungen in beglaubigter Form eingereicht werden sollen, müssen auch von den Kaufleuten und Handelsgesellschaften, welche bereits vor dem 1. Januar 1863 ihren Geschäftsbetrieb begonnen haben, befolgt werden. Es wird ihnen hiezu eine Frist von drei Monaten, vom 1. Januar 1863 an, festgesetzt, nach deren Ablauf die Säumigen durch Ordnungsstrafen zur Befolgung der gesetzlichen Vorschrift anzuhalten sind.

Art. 43.

Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und des gegenwärtigen Gesetzes über weitere Eintragungen in das Handelsregister, namentlich in Betreff der Handelsgesellschaften, der Eheverträge, der zwischen Eheleuten ergehenden gerichtlichen Urtheile, der Bestellung von Prokuristen u. s. w. sind auch bezüglich derjenigen Rechtsvorgänge zu beobachten, welche schon vor dem 1. Januar 1863 eingetreten sind. Die Anmeldung muß innerhalb der im vorigen Artikel anberaumten Frist, bei

Digitized by Google

Vermeidung des dort angedrohten Einschreitens, geschehen. Die Anmeldung fällt weg, wenn bereits die Eintragung in das oben (Art. 41) erwähnte Offenkundigkeitsbuch stattgefunden hat.

Art. 44.

Auch die übrigen in Art. 42 nicht erwähnten Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Firmen haben für die Kaufleute, welche bereits vor dem 1. Januar 1863 ihren Geschäftsbetrieb begonnen haben, so wie für die Handelsgesellschaften, welche bereits vor dem 1. Januar 1863 errichtet sind, ebenfalls Geltung.

Jedoch kommen die Vorschriften der Art. 16, 17, 18, 20 und 21, Abs. 2 des H.G.B. in Bezug auf eine Firma, deren ein Kaufmann oder eine Handelsgesellschaft bereits vor dem 1. Januar 1863 sich bedient hat, nicht zur Anwendung, sofern dieselbe innerhalb der im Art. 42 bezeichneten Frist zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet wird.

Wenn in Folge der letzteren Bestimmung für mehrere Personen oder Handelsgesellschaften dieselbe Firma in das Handelsregister eingetragen wird, so bleibt jeder von ihnen das Recht vorbehalten, gegen die anderen, sofern diese ihr gegenüber bei Eintritt der Geltung des Handelsgesetzbuches nicht befugt waren, diese Firma anzunehmen oder zu führen, auf Unterlassung der Führung derselben zu klagen.

Art. 45.

Sind die zur Geschäftsführung befugten Mitglieder einer am 1. Januar 1863 bereits bestehenden offenen Gesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien durch den Gesellschaftsvertrag oder durch einen vor dem 1. Januar 1863 errichteten Vertrag in der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, beschränkt, so bestimmt sich die Wirkung dieser Beschränkung im Verhältniß zu dritten Personen noch innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten, von dem 1. Januar 1863 an gerechnet, nach den bisherigen Gesetzen.

Die Beschränkung kann innerhalb dieses Zeitraums zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden; geschieht dies, so bestimmt sich die Wirkung der Beschränkung im Verhältniß zu dritten Personen für die Zeit nach Ablauf jener drei Monate nach den Grundsätzen, welche der Art. 115 des H.G.B. über die Wirkung der Ausschließung eines Gesellschafters von der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, enthält.

Wenn die Anmeldung nicht innerhalb des dreimonatlichen Zeitraums geschieht, so hat die Beschränkung für die Zeit nach Ablauf dieser Frist dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung und kann später nicht mehr angemeldet werden.

Ist der Vorstand einer am 1. Januar 1863 bereits bestehenden Aktiengesellschaft in der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, beschränkt, so kommt während des Zeitraums von zwei Jahren, vom 1. Januar 1863 an gerechnet, die im zweiten Absatze des Art. 231 des H.G.B. enthaltene Bestimmung nicht zur Anwendung; für die spätere Zeit hat die Beschränkung dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung.

Art. 46.

Wenn in Bezug auf eine Firma, deren ein Kaufmann bereits am 1. Januar 1863 sich bedient hat, oder bei einer zu dieser Zeit bereits bestehenden Handelsgesellschaft nach dem 1. Januar 1863 eine Thatsache

Digitized by Google

ſich ereignet, welche gemäß den Vorſchriften des Handelsgeſetzbuches zur Eintragung in das Handelsregiſter anzumelden iſt, ſo muß nicht allein dieſe Anmeldung gleich wie bei den erſt nach dem 1. Januar 1863 entſtandenen Firmen und Handelsgeſellſchaften geſchehen, ſondern es beſtimmen ſich auch die rechtlichen Folgen der Thatſache und die rechtlichen Folgen der geſchehenen oder nichtgeſchehenen Eintragung im Verhältniß zu Dritten nur nach den Vorſchriften des Handelsgeſetzbuches.

Art. 47.

Eine Prokura, welche vor dem 1. Januar 1863 im Sinne des Handelsrechtsſatzes 7 a. ertheilt war, iſt ſo lange nach den bisherigen Geſetzen zu beurtheilen, bis entweder ihre Umwandlung in eine Prokura im Sinne des allgemeinen deutſchen Handelsgeſetzbuchs oder ihr Widerruf in das Handelsregiſter eingetragen und öffentlich bekannt gemacht iſt. Iſt innerhalb drei Monaten, von dem 1. Januar 1863 an weder das eine noch das andere geſchehen, ſo gilt ſie fortan als Prokura im Sinne des Handelsgeſetzbuches, und die Eintragung derſelben beziehungsweiſe ihres Widerrufs in das Handelsregiſter iſt durch Ordnungsſtrafe zu erwirken.

Art. 48.

Die durch das Handelsgeſetzbuch und das gegenwärtige Geſetz den Handelsgerichten übertragenen Verrichtungen werden inſolange, bis die Gerichtsverfaſſung etwas Anderes beſtimmt, durch die Amtsgerichte beſorgt.

IX. Schlußbeſtimmungen.

Art. 49.

Mit dem 1. Januar 1863 treten die nachfolgenden Geſetze und Verordnungen außer Kraft:

1) das als Anhang zum Landrecht verkündete Handelsrecht, mit Ausnahme der vier letzten Titel (IX., X., XI. und XII.) ſoweit letztere noch in Giltigkeit und nicht durch die Beſtimmungen des Handelsgeſetzbuches abgeändert ſind;
2) das Geſetz vom 28. April 1856 (Regierungsblatt Nr. XVIII.) zum Schutze des Kommiſſionshandels;
3) die Verordnungen vom 8. Juli 1812 (Regierungsblatt Nr. XXII.) und vom 9. Auguſt 1827 (Regierungsblatt Nr. XIX.) über die Einrichtung von Offenkundigkeitsbüchern für die Rechtsgeſchäfte der Handelsleute;
4) die Verordnung vom 27. Juli 1852 (Regierungsblatt Nr. XXXVII.) über die Staatsgenehmigung zu unbenannten Geſellſchaften.

Gegeben zu Karlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 6. Auguſt 1862.

Friedrich.

Stabel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl:
Schunggart.

Digitized by Google

Allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

In Handelssachen kommen, insoweit dieses Gesetzbuch keine Bestimmungen enthält, die Handelsgebräuche und in deren Ermangelung das allgemeine bürgerliche Recht zur Anwendung.

Art. 2.

An den Bestimmungen der deutschen Wechsel-Ordnung wird durch dieses Gesetzbuch nichts geändert.

Art. 3.

Wo dieses Gesetzbuch von dem Handelsgerichte spricht, tritt in Ermangelung eines besonderen Handelsgerichts das gewöhnliche Gericht an dessen Stelle.

Erstes Buch.

Vom Handelsstande.

Erster Titel.

Von Kaufleuten.

Art. 4.

Als Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuchs ist anzusehen, wer gewerbemäßig Handelsgeschäfte betreibt.

Art. 5.

Die in Betreff der Kaufleute gegebenen Bestimmungen gelten in gleicher Weise in Betreff der Handelsgesellschaften, insbesondere auch der Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht.

Digitized by Google

Dieselben gelten auch in Betreff der öffentlichen Banken in den Gränzen ihres Handelsbetriebs, unbeschadet der für sie bestehenden Verordnungen.

Art. 6.

Eine Frau, welche gewerbemäßig Handelsgeschäfte betreibt (Handelsfrau), hat in dem Handelsbetriebe alle Rechte und Pflichten eines Kaufmanns.

Dieselbe kann sich in Betreff ihrer Handelsgeschäfte auf die in den einzelnen Staaten geltenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie das Handelsgewerbe allein oder in Gemeinschaft mit Anderen, ob sie dasselbe in eigener Person oder durch einen Prokuristen betreibt.

Art. 7.

Eine Ehefrau kann ohne Einwilligung ihres Mannes nicht Handelsfrau sein.

Es gilt als Einwilligung des Mannes, wenn die Frau mit Wissen und ohne Einspruch desselben Handel treibt.

Die Ehefrau eines Kaufmanns, welche ihrem Ehemanne nur Beihülfe in dem Handelsgewerbe leistet, ist keine Handelsfrau.

Art. 8.

Eine Ehefrau, welche Handelsfrau ist, kann sich durch Handelsgeschäfte gültig verpflichten, ohne daß es zu den einzelnen Geschäften einer besonderen Einwilligung ihres Ehemannes bedarf.

Sie haftet für die Handelsschulden mit ihrem ganzen Vermögen, ohne Rücksicht auf die Verwaltungsrechte und den Nießbrauch oder die sonstigen, an diesem Vermögen durch die Ehe begründeten, Rechte des Ehemannes. Es haftet auch das gemeinschaftliche Vermögen, soweit Gütergemeinschaft besteht; ob zugleich der Ehemann mit seinem persönlichen Vermögen haftet, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Art. 9.

Eine Handelsfrau kann in Handelssachen selbstständig vor Gericht auftreten; es macht keinen Unterschied, ob sie unverheirathet oder verheirathet ist.

Art. 10.

Die Bestimmungen, welche dieses Gesetzbuch über die Firmen, die Handelsbücher und die Prokura enthält, finden auf Höker, Trödler, Hausirer und dergleichen Handelsleute von geringem Gewerbebetriebe, ferner auf Wirthe, gewöhnliche Fuhrleute, gewöhnliche Schiffer, und Personen, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebes hinausgeht, keine Anwendung. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, im Falle es erforderlich erscheint, diese Klassen genauer festzustellen.

Vereinigungen zum Betrieb eines Handelsgewerbes, auf welches die bezeichneten Bestimmungen keine Anwendung finden, gelten nicht als Handelsgesellschaften.

Digitized by Google

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu verordnen, daß die bezeichneten Bestimmungen auch noch für andere Klassen von Kaufleuten ihres Staatsgebiets keine Anwendung finden sollen. Ebenso können sie aber auch verordnen, daß diese Bestimmungen auf einzelne der genannten Klassen, oder daß sie auf alle Kaufleute ihres Staatsgebiets Anwendung finden sollen.

Art. 11.

Durch die Landesgesetze, welche in gewerbepolizeilicher oder gewerbesteuerlicher Beziehung Erfordernisse zur Begründung der Eigenschaft eines Kaufmanns oder besonderer Klassen von Kaufleuten aufstellen, wird die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzbuchs nicht ausgeschlossen; ebenso werden jene Gesetze durch dieses Gesetzbuch nicht berührt.

Zweiter Titel.

Von dem Handelsregister.

Art. 12.

Bei jedem Handelsgerichte ist ein Handelsregister zu führen, in welches die in diesem Gesetzbuche angeordneten Eintragungen aufzunehmen sind.

Das Handelsregister ist öffentlich. Die Einsicht desselben ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem jeden gestattet. Auch kann von den Eintragungen gegen Erlegung der Kosten eine Abschrift gefordert werden, die auf Verlangen zu beglaubigen ist.

Art. 13.

Die Eintragungen in das Handelsregister sind von dem Handelsgerichte, sofern nicht in diesem Gesetzbuche in einzelnen Fällen ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist, nach ihrem ganzen Inhalte durch eine oder mehrere Anzeigen in öffentlichen Blättern ohne Verzug bekannt zu machen.

Art. 14.

Jedes Handelsgericht hat für seinen Bezirk alljährlich im Monat Dezember die öffentlichen Blätter zu bestimmen, in welchen im Laufe des nächstfolgenden Jahres die im Art. 13 vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen sollen. Der Beschluß ist in einem oder mehreren öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

Wenn eines der bestimmten Blätter im Laufe des Jahres zu erscheinen aufhört, so hat das Gericht ein anderes Blatt an dessen Stelle zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen.

In wie fern die Gerichte bei der Wahl der zu bestimmenden Blätter an Weisungen höherer Behörden gebunden sind, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Digitized by Google

Dritter Titel.

Von Handelsfirmen.

Art. 15.

Die Firma des Kaufmanns ist der Name, unter welchem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt.

Art. 16.

Ein Kaufmann, welcher sein Geschäft ohne Gesellschafter oder nur mit einem stillen Gesellschafter betreibt, darf nur seinen Familiennamen (bürgerlichen Namen) mit oder ohne Vornamen als Firma führen.

Er darf der Firma keinen Zusatz beifügen, welcher ein Gesellschaftsverhältniß andeutet. Dagegen sind andere Zusätze gestattet, welche zur näheren Bezeichnung der Person oder des Geschäfts dienen.

Art. 17.

Die Firma einer offenen Handelsgesellschaft muß, wenn in dieselbe nicht die Namen sämmtlicher Gesellschafter aufgenommen sind, den Namen wenigstens eines der Gesellschafter mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatze enthalten.

Die Firma einer Kommanditgesellschaft muß den Namen wenigstens eines persönlich haftenden Gesellschafters mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatze enthalten.

Die Namen anderer Personen, als der persönlich haftenden Gesellschafter, dürfen in die Firma einer Handelsgesellschaft nicht aufgenommen werden; auch darf sich keine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft als Aktiengesellschaft bezeichnen, selbst wenn das Kapital der Kommanditisten in Aktien zerlegt ist.

Art. 18.

Die Firma einer Aktiengesellschaft muß in der Regel von dem Gegenstande ihrer Unternehmung entlehnt sein.

Der Name von Gesellschaftern oder anderen Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden.

Art. 19.

Jeder Kaufmann ist verpflichtet, seine Firma bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk seine Handelsniederlassung sich befindet, behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden; er hat dieselbe nebst seiner persönlichen Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

Digitized by Google

Art. 20.

Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Handelsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden.

Hat ein Kaufmann mit einem in das Handelsregister bereits eingetragenen Kaufmann gleiche Vor- und Familiennamen, und will auch er sich derselben als seiner Firma bedienen, so muß er dieser einen Zusatz beifügen, durch welchen sich dieselbe von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet.

Art. 21.

Die Firma muß auch für die an einem anderen Orte oder in einer anderen Gemeinde errichtete Zweigniederlassung bei dem für die letztere zuständigen Handelsgerichte angemeldet werden.

Besteht an dem Orte oder in der Gemeinde, wo die Zweigniederlassung errichtet wird, bereits eine gleiche Firma, so muß der Firma ein Zusatz beigefügt werden, durch welchen sie sich von jener bereits vorhandenen Firma deutlich unterscheidet.

Die Eintragung bei dem Handelsgerichte der Zweigniederlassung findet nicht statt, bevor nachgewiesen ist, daß die Eintragung bei dem Handelsgerichte der Hauptniederlassung geschehen ist.

Art. 22.

Wer ein bestehendes Handelsgeschäft durch Vertrag oder Erbgang erwirbt, kann dasselbe unter der bisherigen Firma mit oder ohne einen das Nachfolgeverhältniß andeutenden Zusatz fortführen, wenn der bisherige Geschäftsinhaber oder dessen Erben oder die etwaigen Miterben in die Fortführung der Firma ausdrücklich willigen.

Art. 23.

Die Veräußerung einer Firma als solcher, abgesondert von dem Handelsgeschäft, für welches sie bisher geführt wurde, ist nicht zulässig.

Art. 24.

Wenn in ein bestehendes Handelsgeschäft Jemand als Gesellschafter eintritt, oder wenn ein Gesellschafter zu einer Handelsgesellschaft neu hinzutritt oder aus einer solchen austritt, so kann, ungeachtet dieser Veränderung, die ursprüngliche Firma fortgeführt werden.

Jedoch ist beim Austreten eines Gesellschafters dessen ausdrückliche Einwilligung in die Fortführung der Firma erforderlich, wenn sein Name in der Firma enthalten ist.

Art. 25.

Wenn die Firma geändert wird oder erlischt, oder wenn die Inhaber der Firma sich ändern, so ist dieß nach den Bestimmungen des Art. 19 bei dem Handelsgerichte anzumelden.

Ist die Aenderung oder das Erlöschen nicht in das Handelsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht, so kann derjenige, bei welchem jene Thatsachen eingetreten sind, dieselben einem Dritten nur insofern entgegensetzen, als er beweist, daß sie dem letzteren bekannt waren.

Digitized by Google

Ist die Eintragung und Bekanntmachung geschehen, so muß ein Dritter die Aenderung oder das Erlöschen gegen sich gelten lassen, sofern nicht die Umstände die Annahme begründen, daß er diese Thatsachen weder gekannt habe, noch habe kennen müssen.

Art. 26.

Das Handelsgericht hat die Betheiligten zur Befolgung der Vorschriften der Artikel 19, 21 und 25 von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

In gleicher Weise hat es gegen diejenigen einzuschreiten, welche sich einer nach den Vorschriften dieses Titels ihnen nicht zustehenden Firma bedienen.

Art. 27.

Wer durch den unbefugten Gebrauch einer Firma in seinen Rechten verletzt ist, kann den Unberechtigten auf Unterlassung der weiteren Führung der Firma und auf Schadensersatz belangen.

Ueber das Vorhandensein und die Höhe des Schadens entscheidet das Handelsgericht nach seinem freien Ermessen.

Das Handelsgericht kann die Veröffentlichung des Erkenntnisses auf Kosten des Verurtheilten verordnen.

Vierter Titel.

Von den Handelsbüchern.

Art. 28.

Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus welchen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind.

Er ist verpflichtet, die empfangenen Handelsbriefe aufzubewahren und eine Abschrift (Kopie oder Abdruck) der abgesandten Handelsbriefe zurückzubehalten und nach der Zeitfolge in ein Kopierbuch einzutragen.

Art. 29.

Jeder Kaufmann hat bei dem Beginne seines Gewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baaren Geldes und seine anderen Vermögensstücke genau zu verzeichnen, dabei den Werth der Vermögensstücke anzugeben und einen das Verhältniß des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen; er hat demnächst in jedem Jahre ein solches Inventar und eine solche Bilanz seines Vermögens anzufertigen.

Hat der Kaufmann ein Waarenlager, dessen Inventur nach der Beschaffenheit des Geschäfts nicht füglich in jedem Jahre geschehen kann, so genügt es, wenn das Inventar des Waarenlagers alle zwei Jahre aufgenommen wird.

Für Handelsgesellschaften kommen dieselben Bestimmungen in Bezug auf das Gesellschaftsvermögen zur Anwendung.

Digitized by Google

Art. 30.

Das Inventar und die Bilanz sind von dem Kaufmann zu unterzeichnen. Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so haben sie alle zu unterzeichnen.

Das Inventar und die Bilanz können in ein dazu bestimmtes Buch eingeschrieben oder jedesmal besonders aufgestellt werden. Im letzteren Falle sind dieselben zu sammeln und in zusammenhängender Reihenfolge geordnet aufzubewahren.

Art. 31.

Bei der Aufnahme des Inventars und der Bilanz sind sämmtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werthe anzusetzen, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist.

Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werthe anzusetzen, uneinbringliche Forderungen aber abzuschreiben.

Art. 32.

Bei der Führung der Handelsbücher und bei den übrigen erforderlichen Aufzeichnungen muß sich der Kaufmann einer lebenden Sprache und der Schriftzeichen einer solchen bedienen.

Die Bücher müssen gebunden und jedes von ihnen muß Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen sein.

An Stellen, welche der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht durch Durchstreichen oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nichts radirt, noch dürfen solche Veränderungen vorgenommen werden, bei deren Beschaffenheit es ungewiß ist, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

Art. 33.

Die Kaufleute sind verpflichtet, ihre Handelsbücher während zehn Jahren, von dem Tage der in dieselben geschehenen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

Dasselbe gilt in Ansehung der empfangenen Handelsbriefe, sowie in Ansehung der Inventare und Bilanzen.

Art. 34.

Ordnungsmäßig geführte Handelsbücher liefern bei Streitigkeiten über Handelssachen unter Kaufleuten in der Regel einen unvollständigen Beweis, welcher durch den Eid oder durch andere Beweismittel ergänzt werden kann.

Jedoch hat der Richter nach seinem durch die Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob dem Inhalte der Bücher ein größeres oder geringeres Maaß der Beweiskraft beizulegen, ob in dem Falle, wo die Handelsbücher der streitenden Theile nicht übereinstimmen,

Digitized by Google

von diesem Beweismittel ganz abzusehen, oder ob den Büchern des einen Theils eine überwiegende Glaubwürdigkeit beizumessen sei.

Ob und inwiefern die Handelsbücher gegen Nicht-Kaufleute Beweiskraft haben, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Art. 35.

Handelsbücher, bei deren Führung Unregelmäßigkeiten vorgefallen sind, können als Beweismittel nur insoweit berücksichtigt werden, als dieses nach der Art und Bedeutung der Unregelmäßigkeiten, sowie nach der Lage der Sache geeignet erscheint.

Art. 36.

Die Eintragungen in die Handelsbücher können, unbeschadet ihrer Beweiskraft, durch Handlungsgehülfen bewirkt werden.

Art. 37.

Im Laufe eines Rechtsstreits kann der Richter auf den Antrag einer Partei die Vorlegung der Handelsbücher der Gegenpartei verordnen. Geschieht die Vorlegung nicht, so wird zum Nachtheil des Weigernden der behauptete Inhalt der Bücher für erwiesen angenommen.

Art. 38.

Wenn in einem Rechtsstreite Handelsbücher vorgelegt werden, so ist von dem Inhalte derselben, soweit er den Streitpunkt betrifft, unter Zuziehung der Parteien Einsicht zu nehmen und im geeigneten Falle ein Auszug zu fertigen. Der übrige Inhalt der Bücher ist dem Richter insoweit offen zu legen, als dieß zur Prüfung ihrer ordnungsmäßigen Führung nothwendig ist.

Art. 39.

Befinden sich die Handelsbücher, welche vorzulegen sind, an einem Orte, welcher nicht zum Bezirk des Prozeßrichters gehört, so muß der Letztere das Gericht des Ortes, wo sich die Handelsbücher befinden, ersuchen, die Vorlegung der Bücher vor sich bewirken zu lassen, dabei nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels zu verfahren und einen beglaubigten Auszug mit dem über die Verhandlungen aufgenommenen Protokolle zu übersenden.

Art. 40.

Die Mittheilung der Handelsbücher zur vollständigen Kenntnißnahme von ihrem ganzen Inhalte kann in Erbschafts- und Gütergemeinschafts-Angelegenheiten, sowie in Gesellschaftstheilungssachen und im Konkurse, soweit es die Bücher des Gemeinschuldners betrifft, gerichtlich verordnet werden.

Digitized by Google

Fünfter Titel.

Von den Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten.

Art. 41.

Wer von dem Eigenthümer einer Handelsniederlassung (Prinzipal) beauftragt ist, in dessen Namen und für dessen Rechnung das Handelsgeschäft zu betreiben und per procura die Firma zu zeichnen, ist Prokurist.

Die Bestellung des Prokuristen kann durch Ertheilung einer ausdrücklich als Prokura bezeichneten Vollmacht, oder durch ausdrückliche Bezeichnung des Bevollmächtigten als Prokuristen, oder durch die Ermächtigung, per procura die Firma des Prinzipals zu zeichnen, geschehen.

Die Prokura kann mehreren Personen gemeinschaftlich ertheilt werden (Kollektiv-Prokura).

Art. 42.

Die Prokura ermächtigt zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, welche der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt; sie ersetzt jede nach den Landesgesetzen erforderliche Spezialvollmacht; sie berechtigt zur Anstellung und Entlassung von Handlungsgehülfen und Bevollmächtigten.

Zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken ist der Prokurist nur ermächtigt, wenn ihm diese Befugniß besonders ertheilt ist.

Art. 43.

Eine Beschränkung des Umfangs der Prokura (Art. 42) hat dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung.

Dieß gilt insbesondere von der Beschränkung, daß die Prokura nur für gewisse Geschäfte oder gewisse Arten von Geschäften gelte, oder daß sie nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten ausgeübt werden solle.

Art. 44.

Der Prokurist hat in der Weise zu zeichnen, daß er der Firma einen die Prokura andeutenden Zusatz und seinen Namen beifügt.

Bei einer Kollektiv-Prokura hat jeder Prokurist der mit diesem Zusatze versehenen Firmazeichnung seinen Namen beizufügen.

Art. 45.

Die Ertheilung der Prokura ist vom Prinzipal persönlich oder in beglaubigter Form beim Handelsgerichte zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Der Prokurist hat die Firma nebst seiner Namensunterschrift persönlich vor dem Handelsgerichte zu zeichnen (Art. 44) oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Digitized by Google

Das Erlöschen der Prokura ist von dem Prinzipal in gleicher Weise zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Betheiligten sind zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Art. 46.

Wenn das Erlöschen der Prokura nicht in das Handelsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht ist, so kann der Prinzipal dasselbe einem Dritten nur dann entgegensetzen, wenn er beweist, daß es letzterem beim Abschlusse des Geschäfts bekannt war.

Ist die Eintragung und Bekanntmachung geschehen, so muß ein Dritter das Erlöschen der Prokura gegen sich gelten lassen, sofern nicht durch die Umstände die Annahme begründet wird, daß er das Erlöschen beim Abschlusse des Geschäfts weder gekannt habe, noch habe kennen müssen.

Art. 47.

Wenn ein Prinzipal Jemanden ohne Ertheilung der Prokura, sei es zum Betriebe seines ganzen Handelsgewerbes oder zu einer bestimmten Art von Geschäften oder zu einzelnen Geschäften, in seinem Handelsgewerbe bestellt (Handlungsbevollmächtigter), so erstreckt sich die Vollmacht auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, welche der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes oder die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Jedoch ist der Handlungsbevollmächtigte zum Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozeßführung nur ermächtigt, wenn ihm eine solche Befugniß besonders ertheilt ist.

Im Uebrigen bedarf er zu den Geschäften, auf welche sich seine Vollmacht erstreckt, der in den Landesgesetzen vorgeschriebenen Spezialvollmacht nicht.

Art. 48.

Der Handlungsbevollmächtigte hat sich bei der Zeichnung jedes eine Prokura andeutenden Zusatzes zu enthalten; er hat mit einem das Vollmachtsverhältniß ausdrückenden Zusatze zu zeichnen.

Art. 49.

Die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Artikel finden auch Anwendung auf Handlungsbevollmächtigte, welche ihr Prinzipal als Handlungsreisende zu Geschäften an auswärtigen Orten verwendet. Dieselben gelten insbesondere für ermächtigt, den Kaufpreis aus den von ihnen abgeschlossenen Verkäufen einzuziehen oder dafür Zahlungsfristen zu bewilligen.

Art. 50.

Wer in einem Laden oder in einem offenen Magazin oder Waarenlager angestellt ist, gilt für ermächtigt, daselbst Verkäufe und Empfangnahmen vorzunehmen, welche in einem derartigen Laden, Magazin oder Waarenlager gewöhnlich geschehen.

Art. 51.

Wer die Waare und eine unquittirte Rechnung überbringt, gilt deßhalb noch nicht für ermächtigt, die Zahlung zu empfangen.

Art. 52.

Durch das Rechtsgeschäft, welches ein Prokurist oder ein Handlungsbevollmächtigter gemäß der Prokura oder der Vollmacht im Namen des Prinzipals schließt, wird der letztere dem Dritten gegenüber berechtigt und verpflichtet.

Es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen des Prinzipals geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für den Prinzipal geschlossen werden sollte.

Zwischen dem Prokuristen oder Bevollmächtigten und dem Dritten erzeugt das Geschäft weder Rechte noch Verbindlichkeiten.

Art. 53.

Der Prokurist oder der Handlungsbevollmächtigte kann ohne Einwilligung des Prinzipals seine Prokura oder Handlungsvollmacht auf einen Anderen nicht übertragen.

Art. 54.

Die Prokura oder Handlungsvollmacht ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Rechte aus dem bestehenden Dienstverhältnisse.

Der Tod des Prinzipals hat das Erlöschen der Prokura oder Handlungsvollmacht nicht zur Folge.

Art. 55.

Wer ein Handelsgeschäft als Prokurist oder als Handlungsbevollmächtigter schließt, ohne Prokura oder Handlungsvollmacht erhalten zu haben, ingleichen ein Handlungsbevollmächtigter, welcher bei Abschluß eines Geschäfts seine Vollmacht überschreitet, ist dem Dritten persönlich nach Handelsrecht verhaftet, der Dritte kann nach seiner Wahl ihn auf Schadensersatz oder Erfüllung belangen.

Diese Haftungspflicht tritt nicht ein, wenn der Dritte, ungeachtet er den Mangel der Prokura oder der Vollmacht oder die Ueberschreitung der letzteren kannte, sich mit ihm eingelassen hat.

Art. 56.

Ein Prokurist oder ein zum Betriebe eines ganzen Handelsgewerbes bestellter Handlungsbevollmächtigter darf ohne Einwilligung des Prinzipals weder für eigene Rechnung noch für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte machen.

Eine Einwilligung des Prinzipals ist schon dann anzunehmen, wenn ihm bei Ertheilung der Prokura oder der Vollmacht bekannt war, daß der Prokurist oder Handlungsbevollmächtigte für eigene oder fremde Rechnung Handelsgeschäfte betreibe, und er die Aufgebung dieses Betriebs nicht bedungen hat.

Digitized by Google

Uebertritt der Prokuriſt oder Handlungsbevollmächtigte dieſe Vorſchrift, ſo kann der Prinzipal Erſatz des verurſachten Schadens fordern. Auch muß ſich der Prokuriſt oder Handlungsbevollmächtigte auf Verlangen des Prinzipals gefallen laſſen, daß die für ſeine Rechnung gemachten Geſchäfte als für Rechnung des Prinzipals geſchloſſen angeſehen werden.

Sechster Titel.

Von den Handlungsgehülfen.

Art. 57.

Die Natur der Dienſte und die Anſprüche der Handlungsgehülfen (Handlungsdiener, Handlungslehrlinge) auf Gehalt und Unterhalt werden, in Ermangelung einer Uebereinkunft, durch den Ortsgebrauch oder durch das Ermeſſen des Gerichts, nöthigenfalls nach Einholung eines Gutachtens von Sachverſtändigen, beſtimmt.

Art. 58.

Ein Handlungsgehülfe iſt nicht ermächtigt, Rechtsgeſchäfte im Namen und für Rechnung des Prinzipals vorzunehmen.

Wird er jedoch von dem Prinzipal zu Rechtsgeſchäften in deſſen Handelsgewerbe beauftragt, ſo finden die Beſtimmungen über Handlungsbevollmächtigte Anwendung.

Art. 59.

Ein Handlungsgehülfe darf ohne Einwilligung des Prinzipals weder für eigene Rechnung noch für Rechnung eines Dritten Handelsgeſchäfte machen.

In dieſer Beziehung kommen die für den Prokuriſten und Handlungsbevollmächtigten geltenden Beſtimmungen (Art. 56) zur Anwendung.

Art. 60.

Ein Handlungsgehülfe, welcher durch unverſchuldetes Unglück an Leiſtung ſeines Dienſtes zeitweiſe verhindert wird, geht dadurch ſeiner Anſprüche auf Gehalt und Unterhalt nicht verluſtig. Jedoch hat er auf dieſe Vergünſtigung nur für die Dauer von ſechs Wochen Anſpruch.

Art. 61.

Das Dienſtverhältniß zwiſchen dem Prinzipal und dem Handlungsdiener kann von jedem Theile mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahrs nach vorgängiger ſechswöchentlicher Kündigung aufgehoben werden. Iſt durch Vertrag eine kürzere oder längere Zeitdauer oder eine kürzere oder längere Kündigungsfriſt bedungen, ſo hat es hiebei ſein Bewenden.

In Betreff der Handlungslehrlinge iſt die Dauer der Lehrzeit nach dem Lehrvertrage und in Ermangelung vertragsmäßiger Beſtimmungen nach den örtlichen Verordnungen oder dem Ortsgebrauche zu beurtheilen.

Art. 62.

Die Aufhebung des Dienstverhältnisses vor der bestimmten Zeit (Art. 61) kann aus wichtigen Gründen von jedem Theile verlangt werden.

Die Beurtheilung der Wichtigkeit der Gründe bleibt dem Ermessen des Richters überlassen.

Art. 63.

Gegen den Prinzipal kann insbesondere die Aufhebung des Dienstverhältnisses ausgesprochen werden, wenn derselbe den Gehalt oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt, oder wenn er sich thätlicher Mißhandlungen oder schwerer Ehrverletzungen gegen den Handlungsgehülfen schuldig macht.

Art. 64.

Gegen den Handlungsgehülfen kann insbesondere die Aufhebung des Dienstverhältnisses ausgesprochen werden:

1. wenn derselbe im Dienste untreu ist oder das Vertrauen mißbraucht;
2. wenn derselbe ohne Einwilligung des Prinzipals für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte macht;
3. wenn derselbe seine Dienste zu leisten verweigert oder ohne einen rechtmäßigen Hinderungsgrund während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unterläßt;
4. wenn derselbe durch anhaltende Krankheit oder Kränklichkeit oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an Verrichtung seiner Dienste verhindert wird;
5. wenn derselbe sich thätlicher Mißhandlungen oder erheblicher Ehrverletzungen gegen den Prinzipal schuldig macht;
6. wenn derselbe sich einem unsittlichen Lebenswandel ergiebt.

Art. 65.

Hinsichtlich der Personen, welche bei dem Betriebe des Handelsgewerbes Gesindedienste verrichten, hat es bei den für das Gesindedienstverhältniß geltenden Bestimmungen sein Bewenden.

Siebenter Titel.

Von den Handelsmäklern oder Sensalen.

Art. 66.

Die Handelsmäkler (Sensale) sind amtlich bestellte Vermittler für Handelsgeschäfte.

Sie leisten vor Antritt ihres Amtes den Eid, daß sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllen wollen.

Digitized by Google

Art. 67.

Die Handelsmäkler vermitteln für Auftraggeber Käufe und Verkäufe über Waaren, Schiffe, Wechsel, inländische und ausländische Staatspapiere, Aktien- und andere Handelspapiere, ingleichen Verträge über Versicherungen, Bodmerei, Befrachtung und Miethe von Schiffen, sowie über Land- und Wassertransporte und andere den Handel betreffende Gegenstände.

Durch die übertragene Geschäftsvermittlung ist ein Handelsmäkler noch nicht als bevollmächtigt anzusehen, eine Zahlung oder eine andere im Vertrage bedungene Leistung in Empfang zu nehmen.

Art. 68.

Die Anstellung der Handelsmäkler geschieht entweder im Allgemeinen für alle Arten von Mäklergeschäften oder nur für einzelne Arten derselben.

Art. 69.

Die Handelsmäkler haben insbesondere folgende Pflichten:

1. sie dürfen für eigene Rechnung keine Handelsgeschäfte machen, weder unmittelbar noch mittelbar, auch nicht als Kommissionäre, sie dürfen für die Erfüllung der Geschäfte, welche sie vermitteln, sich nicht verbindlich machen oder Bürgschaft leisten, alles dies unbeschadet der Gültigkeit der Geschäfte;
2. sie dürfen zu keinem Kaufmann in dem Verhältnisse eines Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten oder Handlungsgehülfen stehen;
3. sie dürfen sich nicht mit anderen Handelsmäklern zu einem gemeinschaftlichen Betriebe der Mäklergeschäfte oder eines Theils derselben vereinigen; zur gemeinschaftlichen Vermittelung einzelner Geschäfte sind sie unter Zustimmung der Auftraggeber befugt;
4. sie müssen die Mäklerverrichtungen persönlich betreiben und dürfen sich zu Abschließung der Geschäfte eines Gehülfen nicht bedienen;
5. sie sind zur Verschwiegenheit über die Aufträge, Verhandlungen und Abschlüsse verpflichtet, soweit nicht das Gegentheil durch die Parteien bewilligt oder durch die Natur des Geschäfts geboten ist;
6. sie dürfen zu keinem Geschäfte die Einwilligung der Parteien oder deren Bevollmächtigten anders annehmen, als durch ausdrückliche und persönliche Erklärung; es ist den Mäklern weder erlaubt, von Abwesenden Aufträge zu übernehmen, noch sich zur Vermittelung eines Unterhändlers zu bedienen.

Art. 70.

Handelsmäklern, welche Schiffsmäkelei betreiben, kann gestattet werden, den Schiffern im Einziehen und Vorschießen der Frachten und Unkosten als Abrechner oder in anderer ortsüblicher Weise Hülfsdienste zu leisten.

Art. 71.

Der Handelsmäkler muß außer seinem Handbuche ein Tagebuch führen, in welches letztere alle abgeschlossenen Geschäfte täglich einzutragen sind. Das Eingetragene hat er täglich zu unterzeichnen.

Das Tagebuch muß vor dem Gebrauche Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet und der vorgesetzten Behörde zur Beglaubigung der Zahl der Blätter vorgelegt werden.

Art. 72.

Die Eintragungen in das Tagebuch müssen die Namen der Kontrahenten, die Zeit des Abschlusses, die Bezeichnung des Gegenstandes und die Bedingungen des Geschäfts, insbesondere bei Verkäufen von Waaren die Gattung und Menge derselben, sowie den Preis und die Zeit der Lieferung enthalten.

Die Eintragungen müssen in deutscher Sprache oder sofern die Geschäftssprache des Ortes eine andere ist, in dieser geschehen; sie müssen nach Ordnung des Datums und ohne leere Zwischenräume erfolgen.

Die Bestimmungen über die Einrichtung der Handelsbücher (Art. 32) finden auch auf das Tagebuch des Mäklers Anwendung.

Art. 73.

Der Handelsmäkler muß ohne Verzug nach Abschluß des Geschäfts jeder Partei eine von ihm unterzeichnete Schlußnote, welche die in dem vorhergehenden Artikel als Gegenstand der Eintragung bezeichneten Thatsachen enthält, zustellen.

Bei Geschäften, welche nicht sofort erfüllt werden sollen, ist die Schlußnote den Parteien zu ihrer Unterschrift zuzustellen und jeder Partei das von der anderen unterschriebene Exemplar zu übersenden

Verweigert eine Partei die Annahme oder Unterschrift der Schlußnote, so muß der Handelsmäkler davon der anderen Partei ohne Verzug Anzeige machen.

Art. 74.

Der Handelsmäkler ist verpflichtet, den Parteien zu jeder Zeit auf Verlangen beglaubigte Auszüge aus dem Tagebuche zu geben, die Alles enthalten müssen, was von dem Mäkler in Ansehung des die Parteien angehenden Geschäfts eingetragen ist.

Art. 75.

Wenn ein Handelsmäkler stirbt oder aus dem Amte scheidet, so ist sein Tagebuch bei der Behörde niederzulegen.

Art. 76.

Der Abschluß eines durch Handelsmäkler vermittelten Vertrages ist von der Eintragung desselben in das Tagebuch oder von der Aushändigung der Schlußnoten unabhängig.

Diese Thatsachen dienen nur zum Beweise des abgeschlossenen Vertrages.

Digitized by Google

Art. 77.

Das ordnungsmäßig geführte Tagebuch, sowie die Schlußnoten eines Handelsmäklers liefern in der Regel den Beweis für den Abschluß des Geschäfts und dessen Inhalt.

Jedoch hat der Richter nach seinem durch die Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob dem Inhalte des Tagebuchs und der Schlußnoten ein geringeres Gewicht beizulegen, ob die eidliche Bestärkung durch den Mäkler oder andere Beweise zu fordern, ob insbesondere die Weigerung einer Partei, die Schlußnote anzunehmen oder zu unterzeichnen, für Beurtheilung der Sache von Erheblichkeit sei.

Art. 78.

Das Tagebuch eines Handelsmäklers, bei dessen Führung Unregelmäßigkeiten vorgefallen sind, kann als Beweismittel nur insoweit berücksichtigt werden, als dieses nach der Art und Bedeutung der Unregelmäßigkeiten, sowie nach Lage der Sache als geeignet erscheint.

Art. 79.

Im Laufe eines Rechtsstreits kann der Richter, selbst ohne Antrag einer Partei, die Vorlegung des Tagebuchs verordnen, um dasselbe einzusehen und mit der Schlußnote, den Auszügen und anderen Beweismitteln zu vergleichen.

Die Vorschrift des Art. 39 findet auch in Bezug auf die Vorlegung des Tagebuchs Anwendung.

Art. 80.

Der Handelsmäkler muß, sofern nicht die Parteien ihm dieses erlassen haben oder der Ortsgebrauch mit Rücksicht auf die Gattung der Waare davon entbindet, von jeder durch seine Vermittelung nach Probe verkauften Waare die Probe, nachdem er dieselbe behufs der Wiedererkennung gezeichnet hat, so lange aufbewahren, bis die Waare ohne Einwendung gegen ihre Beschaffenheit angenommen, oder das Geschäft in anderer Weise erledigt ist.

Art. 81.

Jedes Verschulden des Handelsmäklers berechtigt die dadurch beschädigte Partei, Schadloshaltung von ihm zu fordern.

Art. 82.

Der Handelsmäkler hat die Mäklergebühr (Sensarie) zu fordern, sobald das Geschäft geschlossen und, wenn es ein bedingtes war, unbedingt geworden und von ihm seiner Verpflichtung wegen Zustellung der Schlußnoten Genüge geschehen ist, unbeschadet anderweiter Bestimmung durch örtliche Verordnungen oder durch Ortsgebrauch.

Ist das Geschäft nicht zum Abschlusse gekommen, oder nicht zu einem unbedingten geworden, so kann für die Unterhandlungen keine Mäklergebühr gefordert werden.

Der Betrag der Mäklergebühr wird durch örtliche Verordnungen geregelt; in Ermangelung derselben entscheidet der Ortsgebrauch.

Art. 83.

Ist unter den Parteien nichts darüber vereinbart, wer die Mäklergebühr bezahlen soll, so ist dieselbe in Ermangelung örtlicher Verordnungen oder eines Ortsgebrauchs von jeder Partei zur Hälfte zu entrichten.

Art. 84.

Ueber die Anstellung der Handelsmäkler und über die Bestrafung der von ihnen im Berufe begangenen Pflichtverletzungen das Erforderliche zu bestimmen, bleibt den Landesgesetzen überlassen.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die Vorschriften dieses Titels nach Maaßgabe der örtlichen Bedürfnisse zu ergänzen; es kann insbesondere den Handelsmäklern das ausschließliche Recht zur Vermittelung von Handelsgeschäften beigelegt werden.

Auch kann in den Landesgesetzen oder in örtlichen Verordnungen der in diesem Titel den Handelsmäklern zugewiesene Kreis von Amtsverrichtungen und Befugnissen (Art. 67, 70) oder der Umfang ihrer Pflichten (Art. 69) erweitert oder eingeschränkt werden.

Zweites Buch.

Von den Handelsgesellschaften.

Erster Titel.

Von der offenen Handelsgesellschaft.

Erster Abschnitt.

Von der Errichtung der Gesellschaft.

Art. 85.

Eine offene Handelsgesellschaft ist vorhanden, wenn zwei oder mehrere Personen ein Handelsgewerbe unter gemeinschaftlicher Firma betreiben und bei Keinem der Gesellschafter die Betheiligung auf Vermögenseinlagen beschränkt ist.

Zur Gültigkeit des Gesellschaftsvertrags bedarf es der schriftlichen Abfassung oder anderer Förmlichkeiten nicht.

Art. 86.

Die Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft ist von den Gesellschaftern bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, und bei jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirk sie eine Zweigniederlassung hat, behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Digitized by Google

Die Anmeldung muß enthalten:

1. den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes Gesellschafters;
2. die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
3. den Zeitpunkt, mit welchem die Gesellschaft begonnen hat;
4. im Falle vereinbart ist, daß nur Einer oder Einige der Gesellschafter die Gesellschaft vertreten sollen, die Angabe, Welcher oder Welche dazu bestimmt sind, ingleichen, ob das Recht nur in Gemeinschaft ausgeübt werden soll.

Art. 87.

Wenn die Firma einer bestehenden Gesellschaft geändert oder der Sitz der Gesellschaft an einen anderen Ort verlegt wird, oder wenn neue Gesellschafter in dieselbe eintreten, oder wenn einem Gesellschafter die Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten (Art. 86, Ziff. 4), nachträglich ertheilt, oder wenn eine solche Befugniß aufgehoben wird, so sind diese Thatsachen bei dem Handelsgerichte behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Bei der Aenderung der Firma, bei der Verlegung des Sitzes der Gesellschaft und bei der Aufhebung der Vertretungsbefugniß richtet sich die Wirkung gegen Dritte in den Fällen der geschehenen oder der nicht geschehenen Eintragung und Bekanntmachung nach den Bestimmungen des Art. 25.

Art. 88.

Die Anmeldungen (Art. 86, 87) müssen von allen Gesellschaftern persönlich vor dem Handelsgerichte unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden. Sie sind ihrem ganzen Inhalte nach in das Handelsregister einzutragen.

Die Gesellschafter, welche die Gesellschaft vertreten sollen, haben die Firma nebst ihrer Namensunterschrift persönlich vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

Art. 89.

Das Handelsgericht hat die Betheiligten zur Befolgung der vorstehenden Anordnungen (Art. 86 bis 88) von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander.

Art. 90.

Das Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage.

Soweit über die in den nachfolgenden Artikeln dieses Abschnitts berührten Punkte keine Vereinbarung getroffen ist, kommen die Bestimmungen dieser Artikel zur Anwendung.

Art. 91.

Wenn Geld oder andere verbrauchbare oder vertretbare Sachen, oder wenn unverbrauchbare oder unvertretbare Sachen nach einer Schätzung, die nicht blos zum Zweck der Gewinnvertheilung geschieht, in die Gesellschaft eingebracht werden, so werden diese Gegenstände Eigenthum der Gesellschaft.

Im Zweifel wird angenommen, daß die in das Inventar der Gesellschaft mit der Unterschrift sämmtlicher Gesellschafter eingetragenen, bis dahin einem Gesellschafter gehörigen, beweglichen oder unbeweglichen Sachen Eigenthum der Gesellschaft geworden sind.

Art. 92.

Ein Gesellschafter ist nicht verpflichtet, die Einlage über den vertragsmäßigen Betrag zu erhöhen, oder die durch Verlust verminderte Einlage zu ergänzen.

Art. 93.

Für die Auslagen, welche ein Gesellschafter in Gesellschaftsangelegenheiten macht, für die Verbindlichkeiten, welche er wegen derselben übernimmt, und für die Verluste, welche er unmittelbar durch seine Geschäftsführung oder aus Gefahren, welche von derselben unzertrennlich sind, erleidet, ist ihm die Gesellschaft verhaftet.

Von den vorgeschossenen Geldern kann er Zinsen fordern, vom Tage des geleisteten Vorschusses an gerechnet.

Für die Bemühungen bei dem Betriebe der Gesellschaftsgeschäfte steht dem Gesellschafter ein Anspruch auf Vergütung nicht zu.

Art. 94.

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, in den Angelegenheiten der Gesellschaft den Fleiß und die Sorgfalt anzuwenden, welche er in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Er haftet der Gesellschaft für den Schaden, welcher ihr durch sein Verschulden entstanden ist. Er kann gegen diesen Schaden nicht die Vortheile aufrechnen, welche er der Gesellschaft in anderen Fällen durch seinen Fleiß verschafft hat.

Art. 95.

Ein Gesellschafter, welcher seine Geldeinlage nicht zur rechten Zeit einzahlt, oder eingenommene Gesellschaftsgelder nicht zur rechten Zeit an die Gesellschaftskasse abliefert, oder unbefugt Gelder aus der Gesellschaftskasse für sich entnimmt, ist von Rechtswegen zur Entrichtung von Zinsen seit dem Tage verpflichtet, an welchem die Zahlung oder die Ablieferung hätte geschehen sollen oder die Herausnahme des Geldes erfolgt ist.

Die Verpflichtung zum Ersatz des etwa entstandenen größeren Schadens und die übrigen rechtlichen Folgen der Handlung werden hierdurch nicht ausgeschlossen.

Digitized by Google

Art. 96.

Ein Gesellschafter darf ohne Genehmigung der anderen Gesellschafter weder in dem Handelszweige der Gesellschaft für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten Geschäfte machen, noch an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft als offener Gesellschafter Theil nehmen.

Eine Genehmigung der Theilnahme an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft ist schon dann anzunehmen, wenn den übrigen Gesellschaftern bei Eingehung der Gesellschaft bekannt war, daß der Gesellschafter an jener Handelsgesellschaft als offener Gesellschafter Theil nehme, und gleichwohl das Aufgeben der Theilnahme nicht ausdrücklich bedungen worden ist.

Art. 97.

Ein Gesellschafter, welcher den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, muß sich auf Verlangen der Gesellschaft gefallen lassen, daß die für seine Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung der Gesellschaft geschlossen angesehen werden; auch kann die Gesellschaft statt dessen den Ersatz des entstandenen Schadens fordern: alles dieses unbeschadet des Rechts, die Auflösung des Gesellschaftsvertrags in den geeigneten Fällen herbeizuführen.

Das Recht der Gesellschaft, in ein von dem Gesellschafter für eigene Rechnung gemachtes Geschäft einzutreten oder Schadensersatz zu fordern, erlischt nach drei Monaten, von dem Zeitpunkte an gerechnet, in welchem die Gesellschaft von dem Abschlusse des Geschäfts Kenntniß erhalten hat.

Art. 98.

Ein Gesellschafter kann ohne die Einwilligung der übrigen Gesellschafter keinen Dritten in die Gesellschaft aufnehmen.

Wenn ein Gesellschafter einseitig einen Dritten an seinem Antheile betheiligt oder seinen Antheil an denselben abtritt, so erlangt dieser gegen die Gesellschaft unmittelbar keine Rechte; er ist insbesondere zur Einsicht der Handelsbücher und Papiere der Gesellschaft nicht berechtigt.

Art. 99.

Wenn die Geschäftsführung in dem Gesellschaftsvertrage Einem oder Mehreren der Gesellschafter übertragen ist, so schließen diese die übrigen Gesellschafter von der Geschäftsführung aus; sie sind berechtigt, ungeachtet des Widerspruchs der übrigen Gesellschafter, alle Handlungen vorzunehmen, welche der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft mit sich bringt.

Art. 100.

Wenn die Geschäftsführung mehreren Gesellschaftern mit der ausdrücklichen Beschränkung übertragen ist, daß Einer nicht ohne den Andern handeln könne, so darf Keiner allein Geschäfte vornehmen, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge ist.

Ist hingegen mehreren Gesellschaftern die Geschäftsführung ohne diese ausdrückliche Beschränkung übertragen, so darf Jeder derselben allein alle zur Geschäftsführung gehörenden Handlungen vornehmen. Jedoch muß, wenn Einer unter ihnen gegen die Vornahme einer Handlung Widerspruch erhebt, dieselbe unterbleiben.

Digitized by Google

Art. 101.

Die im Gesellschaftsvertrage einem oder mehreren Gesellschaftern geschehene Uebertragung der Geschäftsführung kann, so lange die Gesellschaft dauert, nicht ohne rechtmäßige Ursache widerrufen werden.

Die Beurtheilung, ob eine rechtmäßige Ursache vorliege, bleibt dem Ermessen des Richters überlassen.

Der Widerruf kann insbesondere in den im Art. 125, Ziffer 2 bis 5 bezeichneten Fällen für begründet erklärt werden.

Art. 102.

Wenn im Gesellschaftsvertrage die Geschäftsführung nicht einem oder mehreren Gesellschaftern übertragen ist, so sind alle Gesellschafter zum Betriebe der Geschäfte der Gesellschaft gleichmäßig berechtigt und verpflichtet.

Erhebt ein Gesellschafter gegen die Vornahme einer Handlung Widerspruch, so muß dieselbe unterbleiben.

Art. 103.

Ein Beschluß der sämmtlichen Gesellschafter muß vor der Vornahme von Geschäften eingeholt werden, welche über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehen, oder welche dem Zweck derselben fremd sind.

Dies ist auch dann erforderlich, wenn die Geschäftsführung einem oder mehreren Gesellschaftern übertragen ist.

Zur Fassung des Beschlusses ist Stimmeneinhelligkeit erforderlich. Ist diese nicht zu erlangen, so muß die Handlung, in Ansehung deren Beschluß gefaßt werden soll, unterbleiben.

Art. 104.

Zur Bestellung eines Prokuristen ist, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, die Einwilligung aller geschäftsführenden Gesellschafter, und wenn keine solchen ernannt sind, die Einwilligung aller Gesellschafter erforderlich.

Der Widerruf der Prokura kann von jedem der zur Ertheilung derselben befugten Gesellschafter geschehen.

Art. 105.

Jeder Gesellschafter, auch wenn er nicht in dem Geschäftsbetriebe der Gesellschaft thätig ist, kann sich persönlich von dem Gange der Gesellschaftsangelegenheiten unterrichten; er kann jederzeit in das Geschäftslokal kommen, die Handelsbücher und Papiere der Gesellschaft einsehen und auf ihrer Grundlage eine Bilanz zu seiner Uebersicht anfertigen.

Ist im Gesellschaftsvertrage ein Anderes bestimmt, so verliert diese Bestimmung ihre Wirkung, wenn eine Unredlichkeit in der Geschäftsführung nachgewiesen wird.

Digitized by Google

Art. 106.

Jedem Gesellschafter werden am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres von seiner Einlage, oder wenn sich dieselbe beim Schlusse des vorigen Jahres durch Hinzurechnung seines Antheils am Gewinne vermehrt oder durch Abrechnung seines Antheils am Verluste vermindert hat, von seinem Antheile am Gesellschaftsvermögen Zinsen zu vier vom Hundert gutgeschrieben und von den während des Geschäftsjahres auf den Antheil entnommenen Geldern Zinsen in demselben Maaßstabe zur Last geschrieben.

Die dem Gesellschafter hiernach zukommenden Zinsen vermehren seinen Antheil am Gesellschaftsvermögen.

Vor Deckung dieser Zinsen ist kein Gewinn vorhanden, und der Verlust der Gesellschaft wird durch dieselben vermehrt oder gebildet.

Art. 107.

Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres wird, auf Grund des Inventars und der Bilanz, der Gewinn oder der Verlust dieses Jahres ermittelt und für jeden Gesellschafter sein Antheil daran berechnet.

Der Gewinn jedes Gesellschafters wird seinem Antheile am Gesellschaftsvermögen zugeschrieben, der Verlust von demselben abgeschrieben.

Art. 108.

Ein Gesellschafter darf ohne Einwilligung der übrigen Gesellschafter seine Einlage oder seinen Antheil am Gesellschaftsvermögen nicht vermindern.

Er darf jedoch, auch ohne diese Einwilligung, auf seinen Antheil am Gesellschaftsvermögen die Zinsen desselben für das letztverflossene Jahr, und soweit es nicht zum offenbaren Nachtheil der Gesellschaft gereicht, Gelder bis zu einem Betrage entnehmen, welcher seinen Antheil am Gewinne des letztverflossenen Jahres nicht übersteigt.

Art. 109.

Der Gewinn oder Verlust wird, in Ermangelung einer anderen Vereinbarung, unter die Gesellschafter nach Köpfen vertheilt.

Dritter Abschnitt.

Von dem Rechtsverhältniß der Gesellschaft zu dritten Personen.

Art. 110.

Die rechtliche Wirksamkeit einer offenen Handelsgesellschaft tritt im Verhältniß zu dritten Personen mit dem Zeitpunkte ein, in welchem die Errichtung der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, oder die Gesellschaft auch nur ihre Geschäfte begonnen hat.

Die Beschränkung, daß die Gesellschaft erst mit einem späteren Zeitpunkte, als dem der Eintragung, ihren Anfang nehmen soll, hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung.

Digitized by Google

Art. 111.

Die Handelsgesellschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Art. 112.

Die Gesellschafter haften für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen.

Eine entgegenstehende Verabredung hat gegen Dritte keine rechtliche Wirkung.

Art. 113.

Wer in eine bestehende Handelsgesellschaft eintritt, haftet gleich den anderen Gesellschaftern für alle von der Gesellschaft vor seinem Eintritte eingegangenen Verbindlichkeiten, es mag die Firma eine Aenderung erleiden oder nicht.

Ein entgegenstehender Vertrag ist gegen Dritte ohne rechtliche Wirkung.

Art. 114.

Jeder zur Vertretung der Gesellschaft befugte Gesellschafter ist ermächtigt, alle Arten von Geschäften und Rechtshandlungen im Namen der Gesellschaft vorzunehmen, insbesondere auch die der Gesellschaft gehörenden Grundstücke zu veräußern und zu belasten.

Die Gesellschaft wird durch die Rechtsgeschäfte, welche ein zur Vertretung der Gesellschaft befugter Gesellschafter in ihrem Namen schließt, berechtigt und verpflichtet; es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gesellschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für die Gesellschaft geschlossen werden sollte.

Art. 115.

Die Gesellschaft wird durch Rechtsgeschäfte eines Gesellschafters nicht verpflichtet, wenn derselbe von der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, ausgeschlossen (Art. 86, Ziff. 4), oder seine Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, aufgehoben ist (Art. 87), sofern hinsichtlich dieser Ausschließung oder Aufhebung die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach Art. 46 hinsichtlich des Erlöschens der Prokura die Wirkung gegen Dritte eintritt.

Art. 116.

Eine Beschränkung des Umfangs der Befugniß eines Gesellschafters, die Gesellschaft zu vertreten, hat dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung; insbesondere ist die Beschränkung nicht zulässig, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken, oder daß sie nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden solle.

Digitized by Google

Art. 117.

Die Gesellschaft wird vor Gericht von jedem Gesellschafter gültig vertreten, welcher von der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, nicht ausgeschlossen ist.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an einen der zur Vertretung befugten Gesellschafter geschieht.

Art. 118.

Die Ertheilung, sowie die Aufhebung einer Prokura geschieht mit rechtlicher Wirkung gegen Dritte durch einen der zur Vertretung der Gesellschaft befugten Gesellschafter.

Art. 119.

Die Privatgläubiger eines Gesellschafters sind nicht befugt, die zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen oder Rechte oder einen Antheil an denselben zum Behuf ihrer Befriedigung oder Sicherstellung in Anspruch zu nehmen. Gegenstand der Exekution, des Arrestes oder der Beschlagnahme kann für sie nur Dasjenige sein, was der Gesellschafter selbst an Zinsen und an Gewinnantheilen zu fordern berechtigt ist, und was ihm bei der Auseinandersetzung zukommt.

Art. 120.

Die Bestimmung des vorigen Artikels gilt auch in Betreff der Privatgläubiger, zu deren Gunsten eine Hypothek oder ein Pfandrecht an dem Vermögen eines Gesellschafters kraft des Gesetzes oder aus einem andern Rechtsgrunde besteht. Ihre Hypothek oder ihr Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen und Rechte oder auf einen Antheil an denselben, sondern nur auf Dasjenige, was in dem letzten Satze des vorigen Artikels bezeichnet ist.

Jedoch werden die Rechte, welche an den von einem Gesellschafter in das Vermögen der Gesellschaft eingebrachten Gegenständen bereits zur Zeit des Einbringens bestanden, durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Art. 121.

Eine Kompensation zwischen Forderungen der Gesellschaft und Privatforderungen des Gesellschaftsschuldners gegen einen einzelnen Gesellschafter findet während der Dauer der Gesellschaft weder ganz noch theilweise statt; nach Auflösung der Gesellschaft ist sie zulässig, wenn und in so weit die Gesellschaftsforderung dem Gesellschafter bei der Auseinandersetzung überwiesen ist.

Art. 122.

Im Falle des Konkurses der Gesellschaft werden die Gläubiger derselben aus dem Gesellschaftsvermögen abgesondert befriedigt, und können aus dem Privatvermögen der Gesellschafter nur wegen des Ausfalls ihre Befriedigung suchen; den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, ob und wie weit den Privatgläubigern der Gesellschafter ein Absonderungsrecht in Bezug auf das Privatvermögen derselben zusteht.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Von der Auflösung der Gesellschaft und dem Austreten einzelner Gesellschafter aus derselben.

Art. 123.

Die Gesellschaft wird aufgelöst:

1. durch die Eröffnung des Konkurses über die Gesellschaft;
2. durch den Tod eines der Gesellschafter, wenn nicht der Vertrag bestimmt, daß die Gesellschaft mit den Erben des Verstorbenen fortbestehen soll;
3. durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines der Gesellschafter oder durch die eingetretene rechtliche Unfähigkeit eines der Gesellschafter zur selbstständigen Vermögensverwaltung;
4. durch gegenseitige Uebereinkunft;
5. durch Ablauf der Zeit, auf deren Dauer die Gesellschaft eingegangen ist, sofern nicht die Gesellschafter dieselbe stillschweigend fortsetzen; in diesem Falle gilt sie von da an als auf unbestimmte Dauer eingegangen;
6. durch die von Seiten eines Gesellschafters geschehene Aufkündigung, wenn die Gesellschaft auf unbestimmte Dauer eingegangen ist.

Eine auf Lebenszeit eingegangene Gesellschaft ist als eine Gesellschaft von unbestimmter Dauer zu betrachten.

Art. 124.

Die Aufkündigung einer Gesellschaft von unbestimmter Dauer Seitens eines Gesellschafters muß, wenn nicht ein Anderes vereinbart ist, mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft erfolgen.

Art. 125.

Ein Gesellschafter kann die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der für ihre Dauer bestimmten Zeit oder bei Gesellschaften von unbestimmter Dauer ohne vorgängige Aufkündigung verlangen, sofern hiezu wichtige Gründe vorhanden sind.

Die Beurtheilung, ob solche Gründe anzunehmen sind, bleibt im Falle des Widerspruchs dem Ermessen des Richters überlassen.

Die Auflösung kann insbesondere ausgesprochen werden:

1. wenn durch äußere Umstände die Erreichung des gesellschaftlichen Zwecks unmöglich wird;
2. wenn ein Gesellschafter bei der Geschäftsführung oder bei der Rechnungslegung unredlich verfährt;
3. wenn ein Gesellschafter die Erfüllung der ihm obliegenden wesentlichen Verpflichtungen unterläßt;
4. wenn ein Gesellschafter die Firma oder das Vermögen der Gesellschaft für seine Privatzwecke mißbraucht;

Digitized by Google

5. wenn ein Gesellschafter durch anhaltende Krankheit oder aus anderen Ursachen zu den ihm obliegenden Geschäften der Gesellschaft unfähig wird.

Art. 126.

Hat ein Privatgläubiger eines Gesellschafters nach fruchtlos vollstreckter Exekution in dessen Privatvermögen die Exekution in das dem Gesellschafter bei dereinstiger Auflösung der Gesellschaft zukommende Guthaben erwirkt, so ist er berechtigt, es mag die Gesellschaft auf bestimmte oder auf unbestimmte Dauer eingegangen sein, behufs seiner Befriedigung nach vorher von ihm geschehener Aufkündigung die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen.

Die Aufkündigung muß mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft geschehen.

Art. 127.

Wenn die Gesellschafter vor der Auflösung der Gesellschaft übereingekommen sind, daß, ungeachtet des Ausscheidens eines oder mehrerer Gesellschafter, die Gesellschaft unter den übrigen fortgesetzt werden soll, so endigt die Gesellschaft nur in Beziehung auf den Ausscheidenden; im Uebrigen besteht sie mit allen ihren bisherigen Rechten und Verbindlichkeiten fort.

Art. 128.

Wenn die Auflösung der Gesellschaft aus Gründen gefordert werden darf, welche in der Person eines Gesellschafters liegen (Art. 125), so kann anstatt derselben auf Ausschließung dieses Gesellschafters erkannt werden, sofern die sämmtlichen übrigen Gesellschafter hierauf antragen.

Art. 129.

Die Auflösung der Gesellschaft muß, wenn sie nicht in Folge der Eröffnung des Konkurses über die Gesellschaft geschieht, in das Handelsregister eingetragen werden.

Diese Eintragung muß selbst dann geschehen, wenn die Gesellschaft durch Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen war, beendigt wird.

Gleich der Auflösung der Gesellschaft muß auch das Ausscheiden oder die Ausschließung eines Gesellschafters aus der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen werden.

Das Handelsgericht hat die Betheiligten zur Anmeldung dieser Thatsachen von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Dritten Personen kann die Auflösung der Gesellschaft oder das Ausscheiden oder die Ausschließung eines Gesellschafters aus derselben nur insofern entgegengesetzt werden, als hinsichtlich einer solchen Thatsache die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach Art. 25 hinsichtlich des Erlöschens der Firma oder der Aenderung ihrer Inhaber die Wirkung gegen Dritte eintritt.

Art. 130.

Wenn ein Gesellschafter ausscheidet oder ausgeschlossen wird, so erfolgt die Auseinandersetzung

Digitized by Google

der Gesellschaft mit demselben auf Grund der Vermögenslage, in welcher sich die Gesellschaft zur Zeit des Ausscheidens oder zur Zeit der Behändigung der Klage auf Ausschließung befindet.

An den späteren Geschäften, Rechten und Verbindlichkeiten nimmt der Ausgeschiedene oder Ausgeschlossene nur insofern Antheil, als dieselben eine unmittelbare Folge dessen sind, was vor jenem Zeitpunkte bereits geschehen war.

Der Ausgeschiedene oder Ausgeschlossene muß sich die Beendigung der laufenden Geschäfte in der Weise gefallen lassen, wie sie nach dem Ermessen der verbleibenden Gesellschafter am vortheilhaftesten ist.

Jedoch ist er, wenn eine frühere vollständige Auseinandersetzung nicht möglich ist, berechtigt, am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres Rechnungsablage über die inzwischen erledigten Geschäfte, so wie die Auszahlung der ihm hiernach gebührenden Beträge zu fordern; auch kann er am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres den Nachweis über den Stand der noch laufenden Geschäfte fordern.

Art. 131.

Ein ausgeschiedener oder ausgeschlossener Gesellschafter muß sich die Auslieferung seines Antheils am Gesellschaftsvermögen in einer den Werth desselben darstellenden Geldsumme gefallen lassen; er hat kein Recht auf einen verhältnißmäßigen Antheil an den einzelnen Forderungen, Waaren oder anderen Vermögensstücken der Gesellschaft.

Art. 132.

Macht ein Privatgläubiger eines Gesellschafters von dem nach Art. 126 ihm zustehenden Rechte Gebrauch, so können die übrigen Gesellschafter auf Grund eines einstimmigen Beschlusses statt der Auflösung der Gesellschaft die Auseinandersetzung und die Auslieferung des Antheils des Schuldners nach den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel vornehmen; der letztere ist dann als aus der Gesellschaft ausgeschieden zu betrachten.

Fünfter Abschnitt.

Von der Liquidation der Gesellschaft.

Art. 133.

Nach Auflösung der Gesellschaft außer dem Fall des Konkurses derselben erfolgt die Liquidation, sofern diese nicht durch einstimmigen Beschluß der Gesellschafter oder durch den Gesellschaftsvertrag einzelnen Gesellschaftern oder andern Personen übertragen ist, durch die sämmtlichen bisherigen Gesellschafter oder deren Vertreter als Liquidatoren. Ist einer der Gesellschafter gestorben, so haben dessen Rechtsnachfolger einen gemeinschaftlichen Vertreter zu bestellen.

Auf den Antrag eines Gesellschafters kann aus wichtigen Gründen die Ernennung von Liquidatoren durch den Richter erfolgen. Der Richter kann in einem solchen Falle Personen zu Liquidatoren ernennen oder als solche beiordnen, welche nicht zu den Gesellschaftern gehören.

Digitized by Google

Art. 134.

Die Abberufung von Liquidatoren geschieht durch einstimmigen Beschluß aller Gesellschafter; sie kann auch auf den Antrag eines Gesellschafters aus wichtigen Gründen durch den Richter erfolgen.

Art. 135.

Die Liquidatoren sind von den Gesellschaftern beim Handelsgerichte zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; sie haben ihre Unterschrift persönlich vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen ist gleichfalls zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Gesellschafter sind zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Dritten Personen kann die Ernennung von Liquidatoren, sowie das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen nur in sofern entgegengesetzt werden, als hinsichtlich dieser Thatsachen die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach Art. 25 und 46 hinsichtlich einer Aenderung der Inhaber einer Firma oder des Erlöschens einer Prokura die Wirkung gegen Dritte eintritt.

Art. 136.

Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so können sie die zur Liquidation gehörenden Handlungen mit rechtlicher Wirkung nur in Gemeinschaft vornehmen, sofern nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß sie einzeln handeln können.

Art. 137.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Gesellschaft zu versilbern; sie haben die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten; sie können für dieselbe Vergleiche schließen und Kompromisse eingehen. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

Die Veräußerung von unbeweglichen Sachen kann durch die Liquidatoren ohne Zustimmung der sämmtlichen Gesellschafter nicht anders, als durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden.

Art. 138.

Eine Beschränkung des Umfanges der Geschäftsbefugnisse der Liquidatoren (Art. 137) hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung.

Art. 139.

Die Liquidatoren haben ihre Unterschrift in der Weise abzugeben, daß sie der bisherigen, nun als Liquidationsfirma zu bezeichnenden, Firma ihren Namen beifügen.

Digitized by Google

Art. 140.

Die Liquidatoren haben, selbst wenn sie vom Richter bestellt sind, den Gesellschaftern gegenüber bei der Geschäftsführung den von diesen einstimmig getroffenen Anordnungen Folge zu geben.

Art. 141.

Die während der Liquidation entbehrlichen Gelder werden vorläufig unter die Gesellschafter vertheilt.

Zur Deckung von Schulden der Gesellschaft, welche erst später fällig werden, sowie zur Deckung der Ansprüche, welche den einzelnen Gesellschaftern bei der Auseinandersetzung zustehen, sind die erforderlichen Gelder zurückzubehalten.

Art. 142.

Die Liquidatoren haben die schließliche Auseinandersetzung unter den Gesellschaftern herbeizuführen.

Streitigkeiten, welche über die Auseinandersetzung entstehen, fallen der richterlichen Entscheidung anheim.

Art. 143.

Wenn ein Gesellschafter Sachen in die Gesellschaft eingebracht hat, welche Eigenthum derselben geworden sind, so fallen dieselben bei der Auseinandersetzung nicht an ihn zurück, sondern er erhält den Werth aus dem Gesellschaftsvermögen erstattet, für welchen sie gemäß Uebereinkunft übernommen wurden.

Fehlt es an dieser Werthbestimmung, so geschieht die Erstattung nach dem Werthe, welchen die Sachen zur Zeit der Einbringung hatten.

Art. 144.

Ungeachtet der Auflösung der Gesellschaft kommen bis zur Beendigung der Liquidation in Bezug auf das Rechtsverhältniß der bisherigen Gesellschafter unter einander sowie der Gesellschaft zu dritten Personen die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnitts zur Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts und aus dem Wesen der Liquidation nicht ein Anderes ergibt.

Der Gerichtsstand, welchen die Gesellschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt bis zur Beendigung der Liquidation für die aufgelöste Gesellschaft bestehen.

Zustellungen an die Gesellschaft geschehen mit rechtlicher Wirkung an einen der Liquidatoren.

Art. 145.

Nach Beendigung der Liquidation werden die Bücher und Schriften der aufgelösten Gesellschaft einem der gewesenen Gesellschafter oder einem Dritten in Verwahrung gegeben. Der Gesell-

Digitized by Google

schafter oder der Dritte wird in Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft durch das Handelsgericht bestimmt.

Die Gesellschafter und deren Rechtsnachfolger behalten das Recht auf Einsicht und Benutzung der Bücher und Papiere.

Sechster Abschnitt.

Von der Verjährung der Klagen gegen die Gesellschafter.

Art. 146.

Die Klagen gegen einen Gesellschafter aus Ansprüchen gegen die Gesellschaft verjähren in fünf Jahren nach Auflösung der Gesellschaft oder nach seinem Ausscheiden oder seiner Ausschließung aus derselben, sofern nicht nach Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährungsfrist gesetzlich eintritt.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Auflösung der Gesellschaft oder das Ausscheiden oder die Ausschließung des Gesellschafters aus derselben in das Handelsregister eingetragen ist.

Wird die Forderung erst nach der Eintragung fällig, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte der Fälligkeit.

Art. 147.

Ist noch ungetheiltes Gesellschaftsvermögen vorhanden, so kann dem Gläubiger die fünfjährige Verjährung nicht entgegengesetzt werden, sofern er seine Befriedigung nur aus dem Gesellschaftsvermögen sucht.

Art. 148.

Die Verjährung zu Gunsten eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Gesellschafters wird durch Rechtshandlungen nicht unterbrochen, welche gegen die fortbestehende Gesellschaft oder einen andern Gesellschafter vorgenommen werden.

Die Verjährung zu Gunsten eines bei der Auflösung einer Gesellschaft zu derselben gehörigen Gesellschafters wird nicht durch Rechtshandlungen gegen einen anderen Gesellschafter, wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren unterbrochen.

Art. 149.

Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und bevormundete Personen, sowie gegen juristische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

Digitized by Google

Zweiter Titel.

Von der Kommanditgesellschaft.

Erster Abschnitt.

Von der Kommanditgesellschaft im Allgemeinen.

Art. 150.

Eine Kommanditgesellschaft ist vorhanden, wenn bei einem unter einer gemeinschaftlichen Firma betriebenen Handelsgewerbe ein oder mehrere Gesellschafter sich nur mit Vermögenseinlagen betheiligten (Kommanditisten), während bei einem oder mehreren anderen Gesellschaftern die Betheiligung nicht in dieser Weise beschränkt ist (persönlich haftende Gesellschafter).

Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so ist in Ansehung ihrer die Gesellschaft zugleich eine offene Gesellschaft.

Zur Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages bedarf es der schriftlichen Abfassung nicht.

Art. 151.

Die Errichtung einer Kommanditgesellschaft ist von sämmtlichen Gesellschaftern bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Anmeldung muß enthalten:

1. den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters;
2. den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes Kommanditisten mit der Bezeichnung desselben als solchen;
3. die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
4. den Betrag der Vermögenseinlage jedes Kommanditisten.

Die Anmeldung muß von allen Gesellschaftern persönlich vor dem Handelsgerichte unterzeichnet, oder in beglaubigter Form eingereicht werden; sie ist nach ihrem ganzen Inhalte in das Handelsregister einzutragen. Bei der Bekanntmachung der Kommanditgesellschaft in den öffentlichen Blättern (Art. 13) unterbleibt die Angabe der Namen, des Standes und des Wohnorts der Kommanditisten, sowie die Angabe des Betrages ihrer Vermögenseinlagen.

Art. 152.

Bei jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Kommanditgesellschaft eine Zweigniederlassung hat, muß dies behufs der Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Die Anmeldung muß die in Art. 151, Ziff. 1—4 bezeichneten Angaben enthalten, und von sämmtlichen persönlich haftenden Gesellschaftern vor dem Handelsgericht unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden.

Digitized by Google

Art. 153.

Die persönlich haftenden Gesellschafter, welche die Gesellschaft vertreten sollen, haben die Firma nebst ihrer Namensunterschrift persönlich vor dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, und vor jedem Handelsgericht, in dessen Bezirk sie eine Zweigniederlassung hat, zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Art. 154.

Das Handelsgericht hat die persönlich haftenden Gesellschafter zur Befolgung der in den Art. 151, 152 und 153 enthaltenen Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Art. 155.

Wenn die Firma einer bestehenden Kommanditgesellschaft geändert, oder der Sitz der Gesellschaft an einen anderen Ort verlegt wird, so sind diese Thatsachen von sämmtlichen Gesellschaftern in der durch Art. 151 bestimmten Weise behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das Handelsgericht hat die persönlich haftenden Gesellschafter zur Befolgung dieser Anordnung von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Bei der Bekanntmachung kommt in Betreff der Kommanditisten die Vorschrift des Art. 151 zur Anwendung.

Die Wirkung gegen Dritte richtet sich nach den Bestimmungen des Art. 25.

Art. 156.

Wenn in eine bestehende Kommanditgesellschaft ein neuer Kommanditist eintritt, so muß dies von sämmtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister und zur Bekanntmachung nach den Bestimmungen des Art. 151 angemeldet werden.

Art. 157.

Das Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage. Soweit keine Vereinbarung getroffen ist, kommen die gesetzlichen Bestimmungen über das Rechtsverhältniß der offenen Gesellschafter unter einander auch hier zur Anwendung, jedoch mit den Abweichungen, welche die nachfolgenden Artikel (158 bis 162) ergeben.

Art. 158.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird durch den oder die persönlich haftenden Gesellschafter besorgt.

Ein Kommanditist ist zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft weder berechtigt noch verpflichtet.

Er kann gegen die Vornahme einer Handlung der Geschäftsführung durch die persönlich haftenden Gesellschafter (Art. 99 bis 102) Widerspruch nicht erheben.

Digitized by Google

Art. 159.

Ein Kommanditist darf ohne Genehmigung der anderen Gesellschafter in dem Handelszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen und an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft als offener Gesellschafter Theil nehmen.

Art. 160.

Jeder Kommanditist ist berechtigt, die abschriftliche Mittheilung der jährlichen Bilanz zu verlangen und die Richtigkeit derselben unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen.

Die im Art. 105 bezeichneten weiteren Rechte eines offenen Gesellschafters stehen einem Kommanditisten nicht zu.

Jedoch kann das Handelsgericht auf den Antrag eines Kommanditisten, wenn wichtige Gründe dazu vorliegen, die Mittheilung einer Bilanz oder sonstiger Aufklärungen nebst Vorlegung der Bücher und Papiere zu jeder Zeit anordnen.

Art. 161.

Die Bestimmungen der Art. 106 bis 108 über die Verzinsung der Einlage, über die jährliche Berechnung des Gewinnes oder Verlustes und über die Befugniß, Zinsen und Gewinn zu erheben, gelten auch in Betreff des Kommanditisten.

Jedoch nimmt ein Kommanditist an dem Verluste nur bis zum Betrage seiner eingezahlten oder rückständigen Einlage Antheil.

Er ist nicht verpflichtet, die Zinsen und den Gewinn, welche er bezogen hat, wegen späterer Verluste zurückzuzahlen; jedoch wird, so lange seine ursprüngliche Einlage durch Verlust vermindert ist, der jährliche Gewinn zur Deckung des Verlustes verwendet.

Art. 162.

Ist über die Höhe der Betheiligung an Gewinn und Verlust nichts vereinbart, so wird dieselbe nach richterlichem Ermessen, nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen festgestellt.

Art. 163.

Im Verhältniß zu dritten Personen tritt die rechtliche Wirksamkeit einer Kommanditgesellschaft mit dem Zeitpunkt ein, in welchem die Errichtung der Gesellschaft bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist, oder die Gesellschaft auch nur ihre Geschäfte begonnen hat.

Die Beschränkung, daß die Gesellschaft erst mit einem späteren Zeitpunkt als dem der Eintragung ihren Anfang nehmen soll, hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung.

Hat die Gesellschaft vor der Eintragung ihre Geschäfte begonnen, so haftet jeder Kommanditist dritten Personen für die bis zur Eintragung entstandenen Verbindlichkeiten der Gesellschaft gleich einem persönlich haftenden Gesellschafter, wenn er nicht beweist, daß denselben seine beschränkte Betheiligung bei der Gesellschaft bekannt war.

Digitized by Google

Art. 164.

Die Kommanditgesellschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Art. 165.

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet der Kommanditist nur mit der Einlage, und soweit diese nicht eingezahlt ist, mit dem versprochenen Betrage.

Die Einlage des Kommanditisten kann während des Bestehens der Gesellschaft weder ganz, noch theilweise zurückbezahlt oder erlassen werden.

Zinsen können ihm von der Gesellschaft nur insoweit bezahlt werden, als dadurch die ursprüngliche Einlage nicht vermindert wird.

Er kann bis zur Wiederergänzung der durch Verlust verminderten Einlage weder Zinsen noch Gewinn beziehen.

Er haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wenn und insoweit er diesen Bestimmungen entgegen Zahlungen von der Gesellschaft empfangen hat.

Er ist jedoch nicht verpflichtet, die Zinsen und den Gewinn zurückzuzahlen, welche er auf Grund einer in gutem Glauben errichteten Bilanz in gutem Glauben bezogen hat.

Art. 166.

Wer in eine bestehende Handelsgesellschaft als Kommanditist eintritt, haftet nach Maßgabe des vorhergehenden Artikels für alle von der Gesellschaft vor seinem Eintritt eingegangenen Verbindlichkeiten, es mag die Firma eine Aenderung erleiden oder nicht.

Ein entgegenstehender Vertrag ist gegen Dritte ohne rechtliche Wirkung.

Art. 167.

Die Kommanditgesellschaft wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter berechtigt und verpflichtet; sie wird durch dieselben vor Gericht vertreten.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an einen der zur Vertretung befugten Gesellschafter geschieht.

Ein Kommanditist, welcher für die Gesellschaft Geschäfte schließt, ohne ausdrücklich zu erklären, daß er nur als Prokurist oder als Bevollmächtigter handle, ist aus diesen Geschäften gleich einem persönlich haftenden Gesellschafter verpflichtet.

Art. 168.

Der Name eines Kommanditisten darf in der Firma der Gesellschaft nicht enthalten sein; im entgegengesetzten Falle haftet er den Gläubigern der Gesellschaft gleich einem offenen Gesellschafter.

Digitized by Google

Art. 169.

Die Bestimmungen der Art. 119, 120, 121 und 122 finden auch bei der Kommanditgesellschaft Anwendung.

Art. 170.

Wenn ein Kommanditist stirbt oder zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, so hat dies die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge.

Im Uebrigen gelten die in den Art. 123 bis 128 für die offene Gesellschaft gegebenen Bestimmungen auch für die Kommanditgesellschaft.

Art. 171.

Wenn eine Kommanditgesellschaft aufgelöst wird, oder wenn ein Kommanditist mit seiner ganzen Einlage oder mit einem Theile derselben ausscheidet, so müssen diese Thatsachen in das Handelsregister eingetragen werden.

Bei der Bekanntmachung unterbleibt die Bezeichnung des Kommanditisten und die Angabe des Betrages der Einlage.

Die Bestimmungen des Art. 129 kommen auch hier zur Anwendung.

Art. 172.

Was bei der offenen Gesellschaft über die Art der Auseinandersetzung (Art. 130, 131 und 132), über die Liquidation und über die Verjährung der Klagen gegen die Gesellschafter bestimmt ist, gilt auch bei der Kommanditgesellschaft in Betreff aller Gesellschafter.

Zweiter Abschnitt.

Von der Kommanditgesellschaft auf Aktien insbesondere.

Art. 173.

Das Kapital der Kommanditisten kann in Aktien oder Aktienantheile zerlegt werden.

Die Aktien oder Aktienantheile müssen auf Namen lauten. Sie müssen auf einen Betrag von mindestens zweihundert Vereinsthalern gestellt werden, wenn nicht die Landesgesetze nach Maßgabe der besonderen örtlichen Bedürfnisse einen geringeren Betrag gestatten.

Aktien oder Aktienantheile, welche auf Inhaber lauten, oder welche auf einen geringeren als den gesetzlich bestimmten Betrag gestellt werden, sind nichtig. Die Ausgeber solcher Aktien oder Aktienantheile sind den Besitzern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verhaftet.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch von Promessen und Interimsscheinen.

Digitized by Google

Art. 174.

Kommanditgesellschaften auf Aktien können nur mit staatlicher Genehmigung errichtet werden. Ueber die Errichtung und den Inhalt des Gesellschaftsvertrags muß eine gerichtliche oder notarielle Urkunde aufgenommen werden. Zur Aktienzeichnung genügt eine schriftliche Erklärung.

Art. 175.

Der Gesellschaftsvertrag, dessen Gehehmigung erfolgen soll, muß enthalten:

1. den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters;
2. die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
3. den Gegenstand des Unternehmens;
4. die Zeitdauer des Unternehmens, im Fall dasselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
5. die Zahl und den Betrag der Aktien oder Aktienantheile;
6. die Bestimmung, daß ein Aufsichtsrath von mindestens fünf Mitgliedern aus der Zahl der Kommanditisten durch Wahl derselben bestellt werden müsse;
7. die Form, in welcher die Zusammenberufung der Generalversammlung der Kommanditisten geschieht;
8. die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Art. 176.

Der Gesellschaftsvertrag und die Genehmigungsurkunde müssen bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden.

Der Auszug muß enthalten:

1. das Datum des Gesellschaftsvertrags und der Genehmigungsurkunde;
2. den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters;
3. die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
4. die Zahl und den Betrag der Aktien und Aktienantheile;
5. die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Art. 177.

Der Anmeldung behufs der Eintragung in das Handelsregister muß beigefügt sein:

1. die Bescheinigung, daß der gesammte Betrag des Kapitals der Kommanditisten durch Unterschriften gedeckt ist;
2. die Bescheinigung, daß mindestens ein Viertheil des von jedem Kommanditisten gezeichneten Betrages von ihm eingezahlt ist;
3. der Nachweis, daß der Aufsichtsrath nach Inhalt des Vertrages (Art. 175, Ziff. 6) in einer Generalversammlung der Kommanditisten gewählt ist.

Digitized by Google

Die Anmeldung muß von sämmtlichen persönlich haftenden Gesellschaftern vor dem Handelsgerichte unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden. Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke werden bei dem Handelsgerichte in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

Art. 178.

Vor erfolgter Genehmigung und Eintragung in das Handelsregister besteht die Kommanditgesellschaft als solche nicht. Die ausgegebenen Aktien oder Aktienantheile sind nichtig. Die Ausgeber sind den Besitzern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verhaftet.

Wenn vor erfolgter Genehmigung und Eintragung im Namen der Gesellschaft gehandelt worden ist, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

Art. 179.

Die Vorschriften der Art. 152 und 153 sind auch bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien zu befolgen; die Anmeldung muß die im Art. 176, Ziff. 1—5 bezeichneten Angaben enthalten. Das Handelsgericht hat die persönlich haftenden Gesellschafter zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Art. 180.

Wenn ein Gesellschafter eine Einlage macht, welche nicht in baarem Gelde besteht, oder wenn er sich zu seinen Gunsten besondere Vortheile ausbedingt, so muß in einer Generalversammlung der Kommanditisten die Abschätzung und Prüfung der Zulässigkeit angeordnet und in einer späteren Generalversammlung die Genehmigung durch Beschluß erfolgt sein.

Der Beschluß wird nach der Mehrheit der in der Versammlung anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Kommanditisten gefaßt: jedoch muß diese Mehrheit mindestens ein Viertheil der sämmtlichen Kommanditisten begreifen und der Betrag ihrer Antheile zusammen mindestens ein Viertheil des Gesammtkapitals der Kommanditisten darstellen. Der Gesellschafter, welcher die Einlage macht oder sich besondere Vortheile ausbedingt, hat bei der Beschlußfassung kein Stimmrecht.

Ein gegen den Inhalt dieser Bestimmung geschlossener Vertrag hat keine rechtliche Wirkung.

Art. 181.

Für die gesellschaftlichen Kapitalantheile, welche auf die Einlagen der persönlich haftenden Gesellschafter fallen oder welche denselben als besondere Vortheile ausbedungen sind, dürfen keine Aktien ausgegeben werden; diese Kapitalantheile dürfen von den persönlich haftenden Gesellschaftern, so lange die letzteren in diesem ihrem Rechtsverhältnisse zur Gesellschaft stehen, nicht veräußert werden.

Art. 182.

Die Aktien oder Aktienantheile sind untheilbar.

Sie müssen mit genauer Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Wohnort und Stand in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen werden.

Digitized by Google

Sie können, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmt, ohne Einwilligung der übrigen Gesellschafter auf andere Personen übertragen werden.

Die Uebertragung kann durch Indossament geschehen.

In Betreff der Form des Indossaments kommen die Bestimmungen der Art. 11 — 13 der allgemeinen deutschen Wechselordnung zur Anwendung.

Art. 183.

Wenn das Eigenthum der Aktie auf einen Anderen übergeht, so ist dies, unter Vorlegung der Aktie und des Nachweises des Ueberganges, bei der Gesellschaft anzumelden und im Aktienbuche zu bemerken.

Im Verhältnisse zu der Gesellschaft werden nur Diejenigen als die Eigenthümer der Aktien angesehen, welche als solche im Aktienbuche verzeichnet sind.

Zur Prüfung der Legitimation ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Art. 184.

So lange der Betrag einer Aktie nicht vollständig eingezahlt ist, bleibt der ursprüngliche Zeichner zur Einzahlung des Rückstandes an die Gesellschaft verpflichtet; die Gesellschaft kann ihn dieser Verbindlichkeit nicht entlassen.

Art. 185.

Die persönlich haftenden Gesellschafter sind verpflichtet, dem Aufsichtsrath und den Kommanditisten spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres vorzulegen.

Art. 186.

Die Rechte, welche den Kommanditisten gegenüber den persönlich haftenden Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrage oder nach den Bestimmungen des vorigen Abschnitts in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz, die Bestimmung der Gewinnvertheilung, die Auflösung oder Kündigung der Gesellschaft und die Befugniß, das Ausscheiden eines persönlich haftenden Gesellschafters zu verlangen, zustehen, werden von der Gesammtheit der Kommanditisten in der Generalversammlung ausgeübt.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch den Aufsichtsrath ausgeführt, wenn nicht im Gesellschaftsvertrage ein Anderes bestimmt ist.

Art. 187.

Die Generalversammlung der Kommanditisten wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter oder durch den Aufsichtsrath berufen, sofern nicht nach dem Gesellschaftsvertrage auch andere Personen dazu befugt sind.

Digitized by Google

Art. 188.

Eine Generalversammlung der Kommanditisten ist außer den im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Die Generalversammlung muß auch dann berufen werden, wenn dies von einem Kommanditisten oder einer Anzahl von Kommanditisten, deren Aktien zusammen den zehnten Theil des Gesammtkapitals der Kommanditisten darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Ist im Gesellschaftsvertrage das Recht, die Berufung einer Generalversammlung zu verlangen, an den Besitz eines größeren oder eines geringeren Antheils am Gesammtkapitale geknüpft, so hat es hiebei sein Bewenden.

Art. 189.

Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Art. 190.

Soweit nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Generalversammlung der Kommanditisten mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, und jede Aktie gewährt dem Inhaber eine Stimme.

Art. 191.

Der Aufsichtsrath kann das erste Mal nicht auf länger als ein Jahr, später nicht auf länger als fünf Jahre gewählt werden.

Insoweit die Wahl auf einen längeren Zeitraum geschieht, ist dieselbe ohne rechtliche Wirkung.

Art. 192.

Den Mitgliedern des ersten Aufsichtsraths darf eine Vergütung für die Ausübung ihres Berufs nur durch einen nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres einzuholenden Beschluß der Generalversammlung der Kommanditisten bewilligt werden.

Ist die Vergütung früher, oder in einer anderen als der vorstehenden Weise bewilligt, so ist diese Festsetzung ohne rechtliche Wirkung.

Art. 193.

Der Aufsichtsrath überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen ihrer Verwaltung; er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die

Digitized by Google

Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen und den Bestand der Gesellschaftskasse untersuchen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Art. 194.

Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, gegen die persönlich haftenden Gesellschafter die Prozesse zu führen, welche die Generalversammlung beschließt.

Jeder Kommanditist ist befugt, als Intervenient in den Prozeß auf seine Kosten einzutreten.

Handelt es sich um die eigene Verantwortlichkeit des Aufsichtsraths, so kann letzterer ohne und selbst gegen den Beschluß der Generalversammlung gegen die persönlich haftenden Gesellschafter klagen.

Art. 195.

Wenn die Kommanditisten selbst in Gesammtheit und im gemeinsamen Interesse gegen die persönlich haftenden Gesellschafter auftreten wollen oder gegen die Mitglieder des Aufsichtsraths einen Prozeß zu führen haben, so werden sie durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden.

Falls aus irgend einem Grunde die Bestellung von Bevollmächtigten durch Wahl in der Generalversammlung gehindert wird, kann das Handelsgericht auf Antrag die Bevollmächtigten ernennen.

Jeder Kommanditist ist befugt, als Intervenient in den Prozeß auf seine Kosten einzutreten.

Art. 196.

Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter berechtigt und verpflichtet; sie wird durch dieselben vor Gericht vertreten.

Zur Behändigung von Vorladungen und andern Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an einen der zur Vertretung befugten Gesellschafter geschieht.

Die Bestimmung des Art. 167 in Betreff des Kommanditisten, welcher für die Gesellschaft Geschäfte schließt, findet bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien keine Anwendung.

Art. 197.

Die Einlagen können den Kommanditisten, so lange die Gesellschaft besteht, nicht zurückgezahlt werden.

Zinsen von bestimmter Höhe können für die Kommanditisten nicht bedungen noch ausbezahlt werden; es darf nur dasjenige unter sie vertheilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz, und wenn im Gesellschaftsvertrage die Innehaltung eines Reservekapitals bestimmt ist, nach Abzug desselben als reiner Ueberschuß ergibt.

Die Kommanditisten haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wenn und insoweit sie

Digitized by Google

diesen Bestimmungen entgegen Zahlungen von der Gesellschaft empfangen haben; sie sind jedoch nicht verpflichtet, die in gutem Glauben bezogenen Dividenden zurückzuzahlen.

Art. 198.

Jede Abänderung des Gesellschaftsvertrages bedarf zu ihrer Giltigkeit der notariellen oder gerichtlichen Abfassung sowie der staatlichen Genehmigung.

Der abändernde Vertrag und die Genehmigungsurkunde müssen in gleicher Weise wie der ursprüngliche Vertrag in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden. (Art. 176, 179.)

Der abändernde Vertrag hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist.

Art. 199.

Das Austreten eines persönlich haftenden Gesellschafters in Folge gegenseitiger Uebereinkunft (Art. 123, Ziff. 4) ist während des Bestehens der Gesellschaft unstatthaft.

Eine solche Uebereinkunft steht der Auflösung der Gesellschaft gleich; zu derselben bedarf es der Zustimmung einer Generalversammlung der Kommanditisten.

Art. 200.

Wenn ein Kommanditist stirbt, oder in Konkurs verfällt, oder zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, so hat dies die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge. Der Art. 126 findet in Bezug auf die Privatgläubiger eines Kommanditisten keine Anwendung. Im Uebrigen gelten die Art. 123 bis 128 auch für die Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Art. 201.

Die Auflösung der Gesellschaft muß, wenn sie nicht in Folge der Eröffnung des Konkurses über die Gesellschaft geschieht, in das Handelsregister eingetragen werden.

Diese Eintragung muß selbst dann geschehen, wenn die Gesellschaft durch Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen war, beendigt wird.

Art. 202.

Bei der Auflösung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, welche außer dem Falle der Eröffnung des Konkurses erfolgt, darf die Vertheilung des Vermögens unter die Gesellschafter nicht eher vollzogen werden, als nach Verlauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Auflösung der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist.

Die aus den Handelsbüchern der Gesellschaft ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger sind durch besondere Erlasse aufzufordern, sich zu melden; unterlassen sie dies, so ist der Betrag ihrer Forderungen gerichtlich niederzulegen.

Das letztere muß auch in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen

Digitized by Google

Forderungen geschehen, sofern nicht die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens bis zu deren Erledigung ausgesetzt bleibt, oder den Gläubigern eine angemessene Sicherheit bestellt wird.

Art. 203.

Eine theilweise Zurückzahlung des Kapitals der Kommanditisten kann nur vermöge einer staatlich genehmigten Abänderung des Gesellschaftsvertrages erfolgen.

Die Zurückzahlung kann nur unter Beobachtung derselben Bestimmungen geschehen, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung maaßgebend sind (Art. 201, 202).

Art. 204.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths sind gleich den persönlich haftenden Gesellschaftern solidarisch zur Erstattung geleisteter Zahlungen verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten:

1. Einlagen an die Kommanditisten zurückgezahlt, oder
2. Zinsen oder Dividenden gezahlt sind, welche nicht aus dem auf die Aktien fallenden Gewinne entnommen wurden, oder
3. die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens oder eine theilweise Zurückzahlung des Kapitals der Kommanditisten ohne Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 202, 203) erfolgt ist.

Art. 205.

Die Liquidation erfolgt, sofern der Gesellschaftsvertrag nicht ein Anderes bestimmt, durch sämmtliche persönlich haftende Gesellschafter und eine oder mehrere von der Generalversammlung der Kommanditisten gewählte Personen.

Art. 206.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß es der staatlichen Genehmigung zur Errichtung von Kommanditgesellschaften auf Aktien im Allgemeinen oder von einzelnen Arten derselben nicht bedarf. In diesem Falle kommen die Bestimmungen dieses Abschnitts zur Anwendung, soweit sie die staatliche Genehmigung bei der Errichtung oder Abänderung des Gesellschaftsvertrages nicht zum Gegenstand haben; der Gesellschaftsvertrag muß jedoch die in dem Art. 175 verzeichneten Bestimmungen enthalten, bevor die in dem Art. 176 vorgeschriebene Eintragung in das Handelsregister erfolgen darf.

Digitized by Google

Dritter Titel

Von der Aktiengesellschaft.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

Art. 207.

Eine Handelsgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft, wenn sich die sämmtlichen Gesellschafter nur mit Einlagen betheiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften.

Das Gesellschaftskapital wird in Aktien oder auch in Aktienantheile zerlegt.

Die Aktien oder Aktienantheile sind untheilbar.

Dieselben können auf Inhaber oder auf Namen lauten.

Art. 208.

Aktiengesellschaften können nur mit staatlicher Genehmigung errichtet werden.

Ueber die Errichtung und den Inhalt des Gesellschaftsvertrages (Statuts) muß eine gerichtliche oder notarielle Urkunde aufgenommen werden.

Zur Aktienzeichnung genügt eine schriftliche Erklärung.

Art. 209.

Der Gesellschaftsvertrag, dessen Genehmigung erfolgen soll, muß insbesondere bestimmen:

1. die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
2. den Gegenstand des Unternehmens;
3. die Zeitdauer des Unternehmens, im Falle dasselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
4. die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien oder Aktienantheile;
5. die Eigenschaft der Aktien, ob sie auf Inhaber oder auf Namen gestellt werden sollen, ingleichen die etwa bestimmte Zahl der einen und der anderen Art, sowie die etwa zugelassene Umwandlung derselben;
6. die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen und auszuzahlen ist, sowie die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt;
7. die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes und die Formen für die Legitimation der Mitglieder desselben und der Beamten der Gesellschaft;
8. die Form, in welcher die Zusammenberufung der Aktionäre geschieht;
9. die Bedingungen des Stimmrechts der Aktionäre und die Form, in welcher dasselbe ausgeübt wird;
10. die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Zusam-

Digitized by Google

menberufung erschienenen Aktionäre, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß gefaßt werden kann;

11. die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Art. 210.

Der Gesellschaftsvertrag und die Genehmigungsurkunde müssen bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden.

Der Auszug muß enthalten:

1. das Datum des Gesellschaftsvertrages und der Genehmigungsurkunde;
2. die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
3. den Gegenstand und die Zeitdauer des Unternehmens;
4. die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien oder Aktienantheile;
5. die Eigenschaft derselben, ob sie auf Inhaber oder auf Namen gestellt sind;
6. die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Ist im Gesellschaftsvertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundgibt und für die Gesellschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.

Art. 211.

Vor erfolgter Genehmigung und Eintragung in das Handelsregister besteht die Aktiengesellschaft als solche nicht.

Wenn vor erfolgter Genehmigung und Eintragung in das Handelsregister im Namen der Gesellschaft gehandelt worden ist, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

Art. 212.

Bei jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Aktiengesellschaft eine Zweigniederlassung hat, muß dies behufs der Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Die Anmeldung muß die in Art. 210, Abs. 2 und 3 bezeichneten Angaben enthalten. Das Handelsgericht hat die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Art. 213.

Die Aktiengesellschaft als solche hat selbstständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben; sie kann vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Digitized by Google

Art. 214.

Jeder Beschluß der Generalversammlung, welcher die Fortsetzung der Gesellschaft oder eine Abänderung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstande hat, bedarf zu seiner Gültigkeit der notariellen oder gerichtlichen Beurkundung, sowie der staatlichen Genehmigung.

Ein solcher Beschluß und die Genehmigungsurkunde müssen in gleicher Weise wie der ursprüngliche Vertrag in das Handelsregister eingetragen und im Auszug veröffentlicht werden (Art. 210, 212).

Der Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist.

Art. 215.

Die Abänderung des Gegenstandes der Unternehmung der Gesellschaft kann nicht durch Stimmenmehrheit beschlossen werden, sofern dies nicht im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich gestattet ist.

Dasselbe gilt von dem Falle, wenn die Gesellschaft durch Uebertragung ihres Vermögens und ihrer Schulden an eine andere Aktiengesellschaft gegen Gewährung von Aktien der letzteren aufgelöst werden soll.

Zweiter Abschnitt.

Rechtsverhältniß der Aktionäre.

Art. 216.

Jeder Aktionär hat einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft.

Er kann den eingezahlten Betrag nicht zurückfordern und hat, so lange die Gesellschaft besteht, nur einen Anspruch auf den reinen Gewinn, soweit dieser nach dem Gesellschaftsvertrage zur Vertheilung unter die Aktionäre bestimmt ist.

Art. 217.

Zinsen von bestimmter Höhe dürfen für die Aktionäre nicht bedungen noch ausbezahlt werden; es darf nur dasjenige unter sie vertheilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz, und wenn im Gesellschaftsvertrage die Innehaltung eines Reservekapitals bestimmt ist, nach Abzug desselben als reiner Ueberschuß ergibt.

Jedoch können für den in dem Gesellschaftsvertrage angegebenen Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebes erfordert, den Aktionären Zinsen von bestimmter Höhe bedungen werden.

Art. 218.

Der Aktionär ist in keinem Falle verpflichtet, die in gutem Glauben empfangenen Zinsen und Dividenden zurückzugeben.

Digitized by Google

Art. 219.

Der Aktionär ist nicht schuldig, zu den Zwecken der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten mehr beizutragen, als den für die Aktie statutenmäßig zu leistenden Beitrag.

Art. 220.

Ein Aktionär, welcher den Betrag seiner Aktie nicht zur rechten Zeit einzahlt, ist zur Zahlung von Verzugszinsen von Rechtswegen verpflichtet.

Im Gesellschaftsvertrage können für den Fall der verzögerten Einzahlung des gezeichneten Aktienbetrages oder eines Theils desselben Konventionalstrafen ohne Rücksicht auf die sonst stattfindenden gesetzlichen Einschränkungen festgesetzt werden; auch kann bestimmt werden, daß die säumigen Aktionäre ihrer Anrechte aus der Zeichnung der Aktien und der geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig gehen.

Art. 221.

Ist im Gesellschaftsvertrage keine besondere Form, wie die Aufforderung zur Einzahlung geschehen soll, bestimmt, so geschieht dieselbe in der Form, in welcher die Bekanntmachungen der Gesellschaft nach dem Gesellschaftsvertrage überhaupt erfolgen müssen (Art. 209, Ziff. 11).

Jedoch kann in keinem Falle ein Aktionär seines Anrechts verlustig erklärt werden, wenn nicht die Aufforderung zur Zahlung mindestens dreimal in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern (Art. 209, Ziff. 11), das letzte Mal wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlungen gesetzten Schlußtermine, bekannt gemacht worden ist. Wenn die Aktien auf Namen lauten und ohne Einwilligung der übrigen Aktionäre nicht übertragbar sind, so kann die Bekanntmachung dieser Aufforderungen durch besondere Erlasse an die einzelnen Aktionäre statt der Einrückungen in die öffentlichen Blätter erfolgen.

Art. 222.

Wenn die Aktien oder Aktienantheile auf Inhaber gestellt werden, so kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

1. Die Ausgabe der Aktien darf vor Einzahlung des ganzen Nominalbetrages derselben nicht erfolgen; ebensowenig dürfen über die geleisteten Partialzahlungen Promessen oder Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, ausgestellt werden.
2. Der Zeichner der Aktie ist für die Einzahlung von vierzig Prozent des Nominalbetrages der Aktie unbedingt verhaftet; von dieser Verpflichtung kann derselbe weder durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Dritten sich befreien, noch Seitens der Gesellschaft entbunden werden; wird der Zeichner der Aktie, wegen verzögerter Einzahlung, seines Anrechts aus der Zeichnung verlustig erklärt (Art. 220), so bleibt er demungeachtet zur Einzahlung von vierzig Prozent des Nominalbetrages der Aktie verpflichtet.
3. Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß und unter welchen Maaßgaben nach erfolgter Einzahlung von vierzig Prozent die Befreiung des Zeichners von der Haftung für

Digitized by Google

weitere Einzahlungen zulässig sei, und daß im Falle der eingetretenen Befreiung über die geleisteten Einzahlungen Promessen oder Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, ausgestellt werden dürfen.

Art. 223.

Wenn die Aktien auf Namen lauten, so kommen die bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien gegebenen Bestimmungen über die Eintragung der Aktien in das Aktienbuch der Gesellschaft und über die Uebertragung derselben auf Andere (Art. 182, 183) auch hier zur Anwendung.

So lange der Betrag der Aktie nicht vollständig eingezahlt ist, wird der Aktionär durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Anderen von der Verbindlichkeit zur Zahlung des Rückstandes nur dann befreit, wenn die Gesellschaft den neuen Erwerber an seiner Stelle annimmt und ihn der Verbindlichkeit entläßt.

Auch in diesem Falle bleibt der austretende Aktionär auf Höhe des Rückstandes für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten noch auf ein Jahr, vom Tage des Austritts an gerechnet, subsidiarisch verhaftet.

Art. 224.

Die Rechte, welche den Aktionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz und die Bestimmung der Gewinnvertheilung zustehen, werden von der Gesammtheit der Aktionäre in der Generalversammlung ausgeübt.

Jede Aktie gewährt dem Inhaber eine Stimme, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes festsetzt.

Art. 225.

Ist ein Aufsichtsrath bestellt, so überwacht derselbe die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung; er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen und den Bestand der Gesellschaftskasse untersuchen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung der Aktionäre Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

Art. 226.

Handelt es sich um die Führung von Prozessen gegen die Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrathes, so kommen die für die Kommanditgesellschaft auf Aktien gegebenen Bestimmungen (Art. 194, 195) auch hier zur Anwendung.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Art. 227.

Jede Aktiengesellschaft muß einen Vorstand haben (Art. 209, Ziff. 7). Sie wird durch denselben gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen; diese können besoldet oder unbesoldet, Aktionäre oder Andere sein.

Ihre Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

Art. 228.

Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestellung zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Der Anmeldung ist ihre Legitimation beizufügen.

Sie haben ihre Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen, oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

Das Handelsgericht hat die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Art. 229.

Der Vorstand hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Form seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Gesellschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so ist die Zeichnung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Unterschrift hinzufügen.

Art. 230.

Die Gesellschaft wird durch die von dem Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet; es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gesellschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für die Gesellschaft geschlossen werden sollte.

Art. 231.

Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche in dem Gesellschaftsvertrage oder durch Beschlüsse der Generalversammlung für den Umfang seiner Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, festgesetzt sind.

Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung der Befugniß des Vorstandes, die Gesellschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken, oder nur unter gewissen

Digitized by Google

Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß die Zustimmung der Generalversammlung, eines Verwaltungsraths, eines Aufsichtsraths oder eines anderen Organes der Aktionäre für einzelne Geschäfte erfordert ist.

Art. 232.

Eide Namens der Gesellschaft werden durch den Vorstand geleistet.

Art. 233.

Jede Aenderung der Mitglieder des Vorstandes muß bei Ordnungsstrafe zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Dritten Personen kann die Aenderung nur insofern entgegengesetzt werden, als in Betreff dieser Aenderung die im Art. 46 in Betreff des Erlöschens der Prokura bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind.

Art. 234.

Der Betrieb von Geschäften der Gesellschaft, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Bezug auf diese Geschäftsführung kann auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Gesellschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniß derselben nach der ihnen ertheilten Vollmacht; sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Art. 235.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an ein Mitglied des Vorstandes, welches zu zeichnen oder mitzuzeichnen befugt ist, oder an einen Beamten der Gesellschaft, welcher dieselbe vor Gericht zu vertreten berechtigt ist, geschieht.

Art. 236.

Die Generalversammlung der Aktionäre wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Gesellschaftsvertrage auch andere Personen dazu befugt sind.

Art. 237.

Eine Generalversammlung der Aktionäre ist, außer den im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen, zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Die Generalversammlung muß auch dann berufen werden, wenn dies ein Aktionär oder eine Anzahl von Aktionären, deren Aktien zusammen den zehnten Theil des Grundkapitals darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Ist in dem Gesellschaftsvertrage das Recht, die Berufung einer Generalversammlung zu verlangen, an den Besitz eines größeren oder eines geringeren Antheils am Grundkapital geknüpft, so hat es hiebei sein Bewenden.

Digitized by Google

Art. 238.

Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Art. 239.

Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Gesellschaft geführt werden. Er muß den Aktionären spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres vorlegen.

Zur Entlastung des Vorstandes bei Legung der Rechnungen können Personen nicht bestellt werden, welche auf irgend eine Weise an der Geschäftsführung Theil nehmen.

Dieses Verbot bezieht sich nicht auf die Personen, welchen die Aufsicht über die Geschäftsführung zusteht.

Art. 240.

Ergibt sich aus der letzten Bilanz, daß sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat, so muß der Vorstand unverzüglich eine Generalversammlung berufen und dieser sowie der zuständigen Verwaltungsbehörde davon Anzeige machen.

Die Verwaltungsbehörde kann in diesem Falle von den Büchern der Gesellschaft Einsicht nehmen und nach Befinden der Umstände die Auflösung der Gesellschaft verfügen.

Ergibt sich, daß das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt, so muß der Vorstand hiervon dem Gericht behufs der Eröffnung des Konkurses Anzeige machen.

Art. 241.

Die Mitglieder des Vorstandes sind aus den von ihnen im Namen der Gesellschaft vorgenommenen Rechtshandlungen Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich nicht verpflichtet.

Mitglieder des Vorstandes, welche außer den Grenzen ihres Auftrags, oder den Vorschriften dieses Titels oder des Gesellschaftsvertrags entgegen handeln, haften persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden. Dies gilt insbesondere, wenn sie der Bestimmung des Art. 217 entgegen an die Aktionäre Dividenden oder Zinsen zahlen, oder wenn sie zu einer Zeit noch Zahlungen leisten, in welcher ihnen die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft hätte bekannt sein müssen.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Auflösung der Gesellschaft.

Art. 242.

Die Aktiengesellschaft wird aufgelöst:

1. durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit;
2. durch einen notariell oder gerichtlich beurkundeten Beschluß der Aktionäre;
3. durch Verfügung der Verwaltungsbehörde, wenn sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat (Art. 240);
4. durch Eröffnung des Konkurses.

Wenn die Auflösung einer Aktiengesellschaft aus anderen Gründen oder die Zurücknahme der staatlichen Genehmigung nach dem in den einzelnen Staaten geltenden Recht erfolgt, so finden die Bestimmungen dieses Abschnitts ebenfalls Anwendung.

Art. 243.

Die Auflösung der Gesellschaft muß, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Konkurses ist, durch den Vorstand, bei Ordnungsstrafe, zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden; sie muß zu drei verschiedenen Malen durch die hierzu bestimmten öffentlichen Blätter (Art. 209, Ziff. 11) bekannt gemacht werden.

Durch diese Bekanntmachung müssen zugleich die Gläubiger aufgefordert werden, sich bei der Gesellschaft zu melden.

Art. 244.

Die Liquidation geschieht durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch den Gesellschaftsvertrag oder einen Beschluß der Aktionäre an andere Personen übertragen wird.

Es kommen die bei der offenen Handelsgesellschaft über die Anmeldung und das Rechtsverhältniß der Liquidatoren gegebenen Bestimmungen auch hier zur Anwendung, mit der Maaßgabe, daß die Anmeldungen behufs der Eintragung in das Handelsregister durch den Vorstand zu machen sind.

Die Bestellung der Liquidatoren ist jederzeit widerruflich.

Art. 245.

Das Vermögen einer aufgelösten Aktiengesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden unter die Aktionäre nach Verhältniß ihrer Aktien vertheilt.

Die Vertheilung darf nicht eher vollzogen werden, als nach Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern (Art. 243) zum dritten Male erfolgt ist.

In Ansehung der aus den Handelsbüchern ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger und in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen

Digitized by Google

kommen die bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien gegebenen Bestimmungen (Art. 202, Absatz 2 und 3) zur Anwendung.

Mitglieder des Vorstandes und Liquidatoren, welche diesen Vorschriften entgegenhandeln, sind persönlich und solidarisch zur Erstattung der geleisteten Zahlungen verpflichtet.

Art. 246.

Die Handelsbücher der aufgelösten Gesellschaft sind an einem von dem Handelsgerichte zu bestimmenden sicheren Orte zur Aufbewahrung auf die Dauer von zehn Jahren niederzulegen.

Art. 247.

Die Auflösung einer Aktiengesellschaft durch Vereinigung derselben mit einer anderen Aktiengesellschaft (Art. 215) kann nur unter staatlicher Genehmigung erfolgen.

Es kommen bei dieser Auflösung folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. Das Vermögen der aufzulösenden Gesellschaft ist so lange getrennt zu verwalten, bis die Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Gläubiger erfolgt ist.
2. Der bisherige Gerichtsstand der Gesellschaft bleibt für die Dauer der getrennten Vermögensverwaltung bestehen; dagegen wird die Verwaltung von der anderen Gesellschaft geführt.
3. Der Vorstand der letzteren Gesellschaft ist den Gläubigern für die Ausführung der getrennten Verwaltung persönlich und solidarisch verantwortlich.
4. Die Auflösung der Gesellschaft ist zur Eintragung in das Handelsregister bei Ordnungsstrafe anzumelden.
5. Die öffentliche Aufforderung der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft (Art. 243) kann unterlassen oder auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Jedoch ist die Vereinigung der Vermögen der beiden Gesellschaften erst in dem Zeitpunkte zulässig, in welchem eine Vertheilung des Vermögens einer aufgelösten Aktiengesellschaft unter die Aktionäre erfolgen darf (Art. 245).

Art. 248.

Eine theilweise Zurückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre kann nur auf Beschluß der Generalversammlung erfolgen; dieser Beschluß bedarf zu seiner Gültigkeit der staatlichen Genehmigung.

Die Zurückzahlung kann nur unter Beobachtung derselben Bestimmungen erfolgen, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung maaßgebend sind (Art. 243, 245).

Die Mitglieder des Vorstandes, welche dieser Vorschrift entgegenhandeln, sind den Gläubigern der Gesellschaft persönlich und solidarisch verhaftet.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Art. 249.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß es der staatlichen Genehmigung zur Errichtung von Aktiengesellschaften im Allgemeinen oder von einzelnen Arten derselben nicht bedarf.

Digitized by Google

Auch in diesem Falle kommen jedoch die Bestimmungen dieses Titels zur Anwendung, ausgenommen insoweit dieselben:

1. zur Errichtung einer Aktiengesellschaft (Art. 208, 210, 211),
2. zu Beschlüssen der Generalversammlung (Art. 214),
3. zur Auflösung einer Aktiengesellschaft durch Vereinigung mit einer anderen Aktiengesellschaft (Art. 247),
4. zur theilweisen Zurückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre (Art. 248)

die staatliche Genehmigung und deren Eintragung in das Handelsregister erfordern, und

5. die Anzeige, daß sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat, sowie die hierauf zu erlassende Verfügung der Verwaltungsbehörde (Art. 240, 242 Ziff. 3)

zum Gegenstande haben; der Gesellschaftsvertrag muß jedoch die in dem Art. 209 verzeichneten Bestimmungen enthalten, bevor die in dem Art. 210 vorgeschriebene Eintragung in das Handelsregister erfolgen kann.

Außerdem bleibt den Landesgesetzen überhaupt vorbehalten, zu bestimmen, daß für besondere Arten von Aktiengesellschaften oder in besonderen Fällen durch den Gesellschaftsvertrag mit staatlicher Genehmigung

1. die in dem Art. 222 bestimmte Höhe der Einzahlung von vierzig Prozent des Nominalbetrages der Aktien bis auf fünfundzwanzig Prozent dieses Betrages herabgesetzt, und
2. die in dem Art. 239 bestimmte Frist zur Vorlegung der Bilanz bis auf 12 Monate seit Ablauf des Geschäftsjahres ausgedehnt werden darf.

Drittes Buch.

Von der stillen Gesellschaft und von der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung.

Erster Titel.

Von der stillen Gesellschaft.

Art. 250.

Eine stille Gesellschaft ist vorhanden, wenn sich Jemand an dem Betriebe des Handelsgewerbes eines Anderen mit einer Vermögenseinlage gegen Antheil an Gewinn und Verlust betheiligt.

Zur Gültigkeit des Vertrages bedarf es der schriftlichen Abfassung oder sonstiger Förmlichkeiten nicht.

Art. 251.

Der Inhaber des Handelsgewerbes betreibt die Geschäfte unter seiner Firma.

Digitized by Google

Eine das Verhältniß einer Handelsgesellschaft andeutende Firma darf derselbe wegen der Betheiligung eines stillen Gesellschafters bei Ordnungsstrafe nicht annehmen.

Art. 252.

Der Inhaber des Handelsgewerbes wird Eigenthümer der Einlage des stillen Gesellschafters.

Der stille Gesellschafter ist nicht verpflichtet, die Einlage über den vertragsmäßigen Betrag zu erhöhen, oder die durch Verlust verminderte Einlage zu ergänzen.

Art. 253.

Der stille Gesellschafter ist berechtigt, die abschriftliche Mittheilung der jährlichen Bilanz zu verlangen und die Richtigkeit derselben unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen.

Das Handelsgericht kann auf den Antrag des stillen Gesellschafters, wenn wichtige Gründe dazu vorliegen, die Mittheilung einer Bilanz oder sonstiger Aufklärungen nebst Vorlegung der Bücher und Papiere zu jeder Zeit anordnen.

Art. 254.

Ist über die Höhe der Betheiligung des stillen Gesellschafters an Gewinn und Verlust nichts vereinbart, so wird dieselbe nach richterlichem Ermessen, nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen festgestellt.

Art. 255.

Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres wird der Gewinn und Verlust berechnet und dem stillen Gesellschafter der ihm zufallende Gewinn ausbezahlt.

Der stille Gesellschafter nimmt an dem Verlust nur bis zum Betrage seiner eingezahlten oder rückständigen Einlage Antheil. Er ist nicht verpflichtet, den bezogenen Gewinn wegen späterer Verluste zurückzuzahlen; jedoch wird, so lange seine ursprüngliche Einlage durch Verlust vermindert ist, der jährliche Gewinn zur Deckung des Verlustes verwendet.

Der Gewinn, welcher von dem stillen Gesellschafter nicht erhoben wird, vermehrt dessen Einlage nicht, sofern nicht ein Anderes vereinbart ist.

Art. 256.

Aus den Geschäften des Handelsgewerbes wird der Inhaber desselben dem Dritten gegenüber allein berechtigt und verpflichtet.

Art. 257.

Der Name eines stillen Gesellschafters darf in der Firma des Inhabers des Handelsgewerbes nicht enthalten sein; im entgegengesetzten Falle haftet der stille Gesellschafter den Gläubigern der Gesellschaft persönlich und solidarisch.

Digitized by Google

Art. 258.

Wenn der Inhaber des Handelsgewerbes in Konkurs verfällt, so ist der stille Gesellschafter befugt, wegen seiner Einlage, soweit dieselbe den Betrag des auf ihn fallenden Antheils am Verlust übersteigt, eine Forderung als Konkursgläubiger geltend zu machen.

Ist die Einlage rückständig, so hat der stille Gesellschafter dieselbe bis zu dem Betrage, welcher zur Deckung seines Antheils am Verluste erforderlich ist, in die Konkursmasse zu zahlen.

Art. 259.

Wenn innerhalb eines Jahres vor Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Inhabers des Handelsgewerbes durch Vereinbarung zwischen ihm und dem stillen Gesellschafter das Gesellschaftsverhältniß aufgelöst worden ist, so können die Konkursgläubiger verlangen, daß der stille Gesellschafter die ihm zurückbezahlte Einlage in die Konkursmasse einzahle, unbeschadet seines Rechts, die in dem Zeitpunkt der Auflösung ihm aus dem Gesellschaftsverhältnisse zustehende Forderung als Konkursgläubiger geltend zu machen.

Dasselbe gilt, wenn dem stillen Gesellschafter in dem bezeichneten Zeitraum ohne Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses die Einlage zurückbezahlt wurde.

In gleicher Weise ist, wenn der Inhaber des Handelsgewerbes in dem bezeichneten Zeitraum dem stillen Gesellschafter dessen Antheil an dem entstandenen Verlust ganz oder theilweise erlassen hat, der Erlaß zu Gunsten der Konkursgläubiger unwirksam.

Die Bestimmungen dieses Artikels treten nicht ein, wenn der stille Gesellschafter beweist, daß der Konkurs in Umständen seinen Grund hat, welche erst nach dem Zeitpunkt der Auflösung, der Zurückzahlung oder des Erlasses eingetreten sind.

Art. 260.

Ob und inwieweit eine rechtliche Wirkung zu Gunsten dritter Personen eintritt, wenn durch einen stillen Gesellschafter oder mit dessen Willen das Vorhandensein der stillen Gesellschaft kundgemacht wird, ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen.

Art. 261.

Die stille Gesellschaft wird aufgelöst:

1. durch den Tod des Inhabers des Handelsgewerbes, wenn nicht der Vertrag bestimmt, daß die Gesellschaft mit den Erben des Verstorbenen fortbestehen soll;
2. durch die eingetretene rechtliche Unfähigkeit des Inhabers des Handelsgewerbes zur selbstständigen Vermögensverwaltung;
3. durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Inhabers des Handelsgewerbes oder des stillen Gesellschafters;
4. durch gegenseitige Uebereinkunft;
5. durch Ablauf der Zeit, auf deren Dauer die stille Gesellschaft eingegangen ist, wenn dieselbe

Digitized by Google

nicht stillschweigend fortgesetzt wird; in diesem Falle gilt der Vertrag von da an als auf unbestimmte Dauer geschlossen;

6. durch die Aufkündigung eines der beiden Theile, wenn der Vertrag auf unbestimmte Dauer geschlossen ist.

Ein auf Lebenszeit geschlossener Vertrag ist als auf unbestimmte Dauer geschlossen zu betrachten.

Die Aufkündigung eines auf unbestimmte Dauer geschlossenen Vertrages muß, wenn nicht ein Anderes vereinbart ist, mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen.

Art. 262.

Die Auflösung der stillen Gesellschaft kann vor Ablauf der für ihre Dauer bestimmten Zeit oder bei einem Vertrage von unbestimmter Dauer ohne vorherige Aufkündigung verlangt werden, wenn dazu wichtige Gründe vorhanden sind. Die Beurtheilung, ob solche Gründe anzunehmen sind, bleibt im Falle des Widerspruchs dem Ermessen des Richters überlassen.

Art. 263.

Die Bestimmung des Artikels 126 gilt auch zu Gunsten der Privatgläubiger eines stillen Gesellschafters.

Art. 264.

Wenn der stille Gesellschafter stirbt, oder zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, so hat dies die Auflösung der stillen Gesellschaft nicht zur Folge.

Art. 265.

Nach Auflösung der stillen Gesellschaft muß der Inhaber des Handelsgewerbes sich mit dem stillen Gesellschafter auseinandersetzen und die Forderung desselben in Gelde berichtigen.

Der Inhaber des Handelsgewerbes besorgt die Liquidation der bei der Auflösung noch schwebenden Geschäfte.

Zweiter Titel.

Von der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung.

Art. 266.

Die Vereinigung zu einem oder mehreren einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung bedarf einer schriftlichen Abfassung nicht und ist sonstigen Förmlichkeiten nicht unterworfen.

Digitized by Google

Art. 267.

Wenn nicht ein Anderes verabredet ist, so sind alle Theilnehmer in gleichem Verhältnisse zu dem gemeinsamen Unternehmen beizutragen verpflichtet.

Art. 268.

Ist über den Antheil der Theilnehmer am Gewinn und Verlust nichts vereinbart, so werden die Einlagen verzinst, der Gewinn oder Verlust aber nach Köpfen vertheilt.

Art. 269.

Aus Geschäften, welche ein Theilnehmer mit einem Dritten geschlossen hat, wird Ersterer dem Dritten gegenüber allein berechtigt und verpflichtet.

Ist ein Theilnehmer zugleich im Auftrage und Namen der übrigen aufgetreten, oder haben alle Theilnehmer gemeinschaftlich oder durch einen gemeinsam Bevollmächtigten gehandelt, so ist jeder Theilnehmer Dritten gegenüber solidarisch berechtigt und verpflichtet.

Art. 270.

Nach Beendigung des gemeinschaftlichen Geschäfts muß der Theilnehmer, welcher dasselbe führte, den übrigen Theilnehmern unter Mittheilung der Belege Rechnung ablegen.

Er besorgt die Liquidation.

Viertes Buch.

Von den Handelsgeschäften.

Erster Titel.

Von den Handelsgeschäften im Allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Begriff der Handelsgeschäfte.

Art. 271.

Handelsgeschäfte sind:

1. der Kauf oder die anderweite Anschaffung von Waaren oder anderen beweglichen Sachen, von Staatspapieren, Aktien oder anderen für den Handelsverkehr bestimmten Werthpapieren, um dieselben weiter zu veräußern; es macht keinen Unterschied, ob die Waaren oder anderen

Digitized by Google

beweglichen Sachen in Natur oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden sollen;
2. die Uebernahme einer Lieferung von Gegenständen der unter Ziff. 1 bezeichneten Art, welche der Uebernehmer zu diesem Zweck anschafft;
3. die Uebernahme einer Versicherung gegen Prämie;
4. die Uebernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See und das Darleihen gegen Verbodmung.

Art. 272.

Handelsgeschäfte sind ferner die folgenden Geschäfte, wenn sie gewerbemäßig betrieben werden:
1. die Uebernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung beweglicher Sachen für Andere, wenn der Gewerbebetrieb des Uebernehmers über den Umfang des Handwerks hinausgeht;
2. die Bankier- oder Geldwechslergeschäfte;
3. die Geschäfte des Kommissionärs (Art. 360), des Spediteurs und des Frachtführers, sowie die Geschäfte der für den Transport von Personen bestimmten Anstalten;
4. die Vermittelung oder Abschließung von Handelsgeschäften für andere Personen; die amtlichen Geschäfte der Handelsmäkler sind jedoch hierin nicht einbegriffen;
5. die Verlagsgeschäfte, sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- oder Kunsthandels; ferner die Geschäfte der Druckereien, sofern nicht ihr Betrieb nur ein handwerksmäßiger ist.

Die bezeichneten Geschäfte sind auch alsdann Handelsgeschäfte, wenn sie zwar einzeln, jedoch von einem Kaufmann im Betriebe seines gewöhnlich auf andere Geschäfte gerichteten Handelsgewerbes gemacht werden.

Art. 273.

Alle einzelnen Geschäfte eines Kaufmanns, welche zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören, sind als Handelsgeschäfte anzusehen.

Dies gilt insbesondere für die gewerbliche Weiterveräußerung der zu diesem Zweck angeschafften Waaren, beweglichen Sachen und Werthpapiere, sowie für die Anschaffung von Geräthen, Material und anderen beweglichen Sachen, welche bei dem Betriebe des Gewerbes unmittelbar benutzt oder verbraucht werden sollen.

Die Weiterveräußerungen, welche von Handwerkern vorgenommen werden, sind, insoweit dieselben nur in Ausübung ihres Handwerksbetriebes geschehen, als Handelsgeschäfte nicht zu betrachten.

Art. 274.

Die von einem Kaufmann geschlossenen Verträge gelten im Zweifel als zum Betriebe des Handelsgewerbes gehörig.

Die von einem Kaufmann gezeichneten Schuldscheine gelten als im Betriebe des Handelsgewerbes gezeichnet, sofern sich nicht aus denselben das Gegentheil ergibt.

Art. 275.

Verträge über unbewegliche Sachen sind keine Handelsgeschäfte.

Digitized by Google

Art. 276.

Die Eigenschaft oder die Gültigkeit eines Handelsgeschäfts wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß einer Person wegen ihres Amtes oder Standes, oder aus gewerbepolizeilichen oder anderen ähnlichen Gründen untersagt ist, Handel zu treiben oder Handelsgeschäfte zu schließen.

Art. 277.

Bei jedem Rechtsgeschäft, welches auf der Seite eines der Kontrahenten ein Handelsgeschäft ist, sind die Bestimmungen dieses vierten Buchs in Beziehung auf beide Kontrahenten gleichmäßig anzuwenden, sofern nicht aus diesen Bestimmungen selbst sich ergibt, daß ihre besonderen Festsetzungen sich nur auf denjenigen von beiden Kontrahenten beziehen, auf dessen Seite das Geschäft ein Handelsgeschäft ist.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Handelsgeschäfte.

Art. 278.

Bei Beurtheilung und Auslegung der Handelsgeschäfte hat der Richter den Willen der Kontrahenten zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften.

Art. 279.

In Beziehung auf die Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen ist auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen.

Art. 280.

Wenn zwei oder mehrere Personen einem Anderen gegenüber in einem Geschäft, welches auf ihrer Seite ein Handelsgeschäft ist, gemeinschaftlich eine Verpflichtung eingegangen sind, so sind sie als Solidarschuldner zu betrachten, sofern sich nicht aus der Uebereinkunft mit dem Gläubiger das Gegentheil ergibt.

Art. 281.

Bei Handelsgeschäften, ingleichen in allen Fällen, in welchen in diesem Gesetzbuche eine solidarische Verpflichtung auferlegt wird, steht einem Solidarschuldner die Einrede der Theilung oder der Vorausklage nicht zu.

Dasselbe gilt von Bürgen, wenn die Schuld aus einem Handelsgeschäft auf Seiten des Hauptschuldners hervorgeht, oder wenn die Bürgschaft selbst ein Handelsgeschäft ist.

Art. 282.

Wer aus einem Geschäft, welches auf seiner Seite ein Handelsgeschäft ist, einem Anderen zur Sorgfalt verpflichtet ist, muß die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anwenden.

Digitized by Google

Art. 283.

Wer Schadenersatz zu fordern hat, kann die Erstattung des wirklichen Schadens und des entgangenen Gewinnes verlangen.

Art. 284.

Die Konventionalstrafe unterliegt keiner Beschränkung in Ansehung des Betrages; sie kann das Doppelte des Interesses übersteigen.

Der Schuldner ist im Zweifel nicht berechtigt, sich durch Erlegung der Konventionalstrafe von der Erfüllung zu befreien.

Die Verabredung einer Konventionalstrafe schließt im Zweifel den Anspruch auf einen den Betrag derselben übersteigenden Schadensersatz nicht aus.

Art. 285.

Die Daraufgabe (Arrha) gilt nur dann als Reugeld, wenn dies vereinbart oder ortsgebräuchlich ist.

Sie ist, wenn nichts Anderes vereinbart oder ortsgebräuchlich ist, zurückzugeben oder in Anrechnung zu bringen.

Art. 286.

Wegen übermäßiger Verletzung, insbesondere wegen Verletzung über die Hälfte, können Handelsgeschäfte nicht angefochten werden.

Art. 287.

Die Höhe der gesetzlichen Zinsen, insbesondere auch der Verzugszinsen, ist bei Handelsgeschäften Sechs vom Hundert jährlich.

In allen Fällen, in welchen in diesem Gesetzbuche die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen ohne Bestimmung der Höhe ausgesprochen wird, sind darunter Zinsen zu Sechs vom Hundert jährlich zu verstehen.

Art. 288.

Wer aus einem Geschäft, welches auf seiner Seite ein Handelsgeschäft ist, eine fällige Forderung hat, kann wegen derselben vom Tage der Mahnung an Zinsen fordern, sofern er nicht nach dem bürgerlichen Recht schon von einem früheren Zeitpunkte an Zinsen zu fordern berechtigt ist.

Die Uebersendung der Rechnung gilt für sich allein nicht als Mahnung.

Art. 289.

Kaufleute unter einander sind berechtigt, in beiderseitigen Handelsgeschäften auch ohne Verabredung oder Mahnung von jeder Forderung seit dem Tage, an welchem sie fällig war, Zinsen zu fordern.

Digitized by Google

Art. 290.

Ein Kaufmann, welcher in Ausübung des Handelsgewerbes einem Kaufmann oder Nichtkaufmann Geschäfte besorgt oder Dienste leistet, kann dafür auch ohne vorherige Verabredung Provision, und wenn es sich um Aufbewahrung handelt, zugleich auch Lagergeld nach den an dem Orte gewöhnlichen Sätzen fordern.

Von seinen Darlehen, Vorschüssen, Auslagen und anderen Verwendungen kann er, vom Tage ihrer Leistung oder Beschaffung an, Zinsen in Ansatz bringen.

Dies gilt insbesondere auch von dem Kommissionär und Spediteur.

Art. 291.

Wenn ein Kaufmann mit einem andern Kaufmann in laufender Rechnung (Kontokurrent) steht, so ist derjenige, welchem beim Rechnungsabschlusse ein Ueberschuß gebührt, von dem ganzen Betrage desselben, wenn gleich darunter Zinsen begriffen sind, seit dem Tage des Abschlusses Zinsen zu fordern berechtigt.

Der Rechnungsabschluß geschieht jährlich einmal, sofern nicht von den Parteien ein Anderes bestimmt ist.

Art. 292.

Bei Handelsgeschäften können Zinsen zu Sechs vom Hundert jährlich bedungen werden; höhere Zinsen zu bedingen, ist nur insofern zulässig, als die Landesgesetze solches gestatten.

Bei Darlehen, welche ein Kaufmann empfängt, und bei Schulden eines Kaufmanns aus seinen Handelsgeschäften können auch höhere Zinsen als Sechs vom Hundert jährlich, bedungen werden.

Art. 293.

Die Zinsen können bei Handelsgeschäften in ihrem Gesammtbetrage das Kapital übersteigen.

Art. 294.

Die Anerkennung einer Rechnung schließt den Beweis eines Irrthums oder eines Betrugs in der Rechnung nicht aus.

Art. 295.

Die Beweiskraft eines Schuldscheins oder einer Quittung ist an den Ablauf einer Zeitfrist nicht gebunden.

Art. 296.

Der Ueberbringer einer Quittung gilt für ermächtigt, die Zahlung zu empfangen, sofern nicht die dem Zahlenden bekannten Umstände der Annahme einer solchen Ermächtigung entgegenstehen.

Art. 297.

Ein Antrag, ein Auftrag oder eine Vollmacht, welche von einem Kaufmann in dem Han-

Digitized by Google

delsgewerbe ausgegangen sind, werden durch seinen Tod nicht aufgehoben, sofern nicht eine entgegengesetzte Willensmeinung aus seiner Erklärung oder aus den Umständen hervorgeht.

Art. 298.

Bei einer Vollmacht zu Handelsgeschäften kommen in Betreff des Verhältnisses zwischen dem Vollmachtgeber, dem Bevollmächtigten und dem Dritten, mit welchem der Bevollmächtigte Namens des Vollmachtgebers das Geschäft schließt, dieselben Bestimmungen zur Anwendung, welche im Art. 52 in Beziehung auf die Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten gegeben sind.

Ingleichen gilt die Bestimmung des Art. 55 in Beziehung auf denjenigen, welcher ein Handelsgeschäft als Bevollmächtigter schließt, ohne Vollmacht dazu erhalten zu haben, oder welcher bei dem Abschlusse des Handelsgeschäfts seine Vollmacht überschreitet.

Art. 299.

Im Falle der Abtretung einer aus einem Handelsgeschäft hervorgegangenen Forderung kann die Bezahlung ihres vollen Betrages auch dann verlangt werden, wenn dieser Betrag die Summe des für die Abtretung vereinbarten Preises übersteigt.

Art. 300.

Ein Kaufmann, welcher eine auf ihn ausgestellte Anweisung (Assignation) gegenüber demjenigen, zu dessen Gunsten sie ausgestellt ist, angenommen hat, ist demselben zur Erfüllung verpflichtet. Die auf eine schriftliche Anweisung geschriebene und unterschriebene Annahmeerklärung gilt als ein dem Assignatar geleistetes Zahlungsversprechen.

Art. 301.

Anweisungen und Verpflichtungsscheine, welche von Kaufleuten über Leistungen von Geld oder einer Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere ausgestellt sind, ohne daß darin die Verpflichtung zur Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist, können durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Ordre lauten.

Zur Gültigkeit der Urkunde oder des Indossaments ist nicht erforderlich, daß sie die Angabe des Verpflichtungsgrundes oder das Empfangsbekenntniß der Valuta enthalten.

Wer eine solche Anweisung acceptirt hat, ist demjenigen, zu dessen Gunsten sie ausgestellt oder an welchen sie indossirt ist, zur Erfüllung verpflichtet.

Art. 302.

Ingleichen können Konnossemente der Seeschiffer und Ladescheine der Frachtführer, Auslieferungsscheine (Lagerscheine, Warrants) über Waaren oder andere bewegliche Sachen, welche von einer zur Aufbewahrung solcher Sachen staatlich ermächtigten Anstalt ausgestellt sind, ferner Bodmereibriefe und Seeassekuranzpolizen durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Ordre lauten.

Digitized by Google

Art. 303.

Durch das Indoſſament der in den beiden vorhergehenden Artikeln bezeichneten Urkunden gehen alle Rechte aus dem indoſſirten Papiere auf den Indoſſatar über.

Der Verpflichtete kann ſich nur ſolcher Einreden bedienen, welche ihm nach Maaßgabe der Urkunde ſelbſt oder unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zuſtehen.

Der Schuldner iſt nur gegen Aushändigung des quittirten Papiers zu erfüllen verpflichtet.

Art. 304.

Ob außer den in dieſem Geſetzbuch bezeichneten noch andere an Ordre lautende Anweiſungen, Verpflichtungsſcheine oder ſonſtige Urkunden mit der in Art. 303 erwähnten Wirkung durch Indoſſament übertragen werden können, iſt nach den Landesgeſetzen zu beurtheilen.

Art. 305.

Für Papiere, welche an Ordre lauten und welche durch Indoſſament übertragen werden können (Art. 301 — 304), gelten in Betreff der Form des Indoſſaments, in Betreff der Legitimation des Inhabers und der Prüfung dieſer Legitimation, ſowie in Betreff der Verpflichtung des Beſitzers zur Herausgabe dieſelben Beſtimmungen, welche die Art. 11 bis 13, 36 und 74 der allgemeinen deutſchen Wechſelordnung in Betreff des Wechſels enthalten.

Sind die in Art. 301 bezeichneten Papiere abhanden gekommen, ſo finden in Bezug auf die Amortiſation die in Art. 73 der allgemeinen deutſchen Wechſelordnung gegebenen Beſtimmungen Anwendung. Die Amortiſation der im Art. 302 bezeichneten Papiere richtet ſich nach den Landesgeſetzen.

Art. 306.

Wenn Waaren oder andere bewegliche Sachen von einem Kaufmann in deſſen Handelsbetriebe veräußert und übergeben worden ſind, ſo erlangt der redliche Erwerber das Eigenthum, auch wenn der Veräußerer nicht Eigenthümer war. Das früher begründete Eigenthum erliſcht. Jedes früher begründete Pfandrecht oder ſonſtige dingliche Recht erliſcht, wenn daſſelbe dem Erwerber bei der Veräußerung unbekannt war.

Sind Waaren oder andere bewegliche Sachen von einem Kaufmann in deſſen Handelsbetrieb verpfändet und übergeben worden, ſo kann ein früher begründetes Eigenthum, Pfandrecht oder ſonſtiges dingliches Recht an den Gegenſtänden zum Nachtheil des redlichen Pfandnehmers oder deſſen Rechtsnachfolger nicht geltend gemacht werden.

Das geſetzliche Pfandrecht des Kommiſſionärs, Spediteurs und Frachtführers ſteht einem durch Vertrag erworbenen Pfandrechte gleich.

Dieſer Artikel findet keine Anwendung, wenn die Gegenſtände geſtohlen oder verloren waren.

Art. 307.

Die Beſtimmungen des vorigen Artikels finden bei Papieren auf Inhaber auch dann Anwendung, wenn die Veräußerung oder Verpfändung nicht von einem Kaufmann in deſſen Handelsbetrieb geſchehen iſt, und wenn die Papiere geſtohlen oder verloren waren.

Digitized by Google

Art. 308.

Durch die beiden vorhergehenden Artikel werden die Landesgesetze nicht berührt, welche für den Besitzer noch günstigere Bestimmungen enthalten.

Art. 309.

Die zur Bestellung eines Faustpfandes in dem bürgerlichen Rechte vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind nicht erforderlich, wenn unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften ein Faustpfand an beweglichen Sachen, an Papieren auf Inhaber oder an Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, bestellt wird.

In diesem Falle genügt neben der einfachen Vereinbarung über die Verpfändung:

1. bei beweglichen Sachen und bei Papieren auf Inhaber die Uebertragung des Besitzes auf den Gläubiger, wie solche nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für das Faustpfand erfordert wird;
2. bei Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, die Uebergabe des indossirten Papiers.

Art. 310.

Ist die Bestellung eines Faustpfandes unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften schriftlich erfolgt, so kann der Gläubiger, wenn der Schuldner im Verzuge ist, sich aus dem Pfande sofort bezahlt machen, ohne daß es einer Klage gegen den Schuldner bedarf.

Der Gläubiger hat die Bewilligung hiezu unter Vorlegung der erforderlichen Bescheinigungsmittel bei dem für ihn zuständigen Handelsgerichte nachzusuchen, von welchem hierauf ohne Gehör des Schuldners und auf Gefahr des Gläubigers der Verkauf der verpfändeten Gegenstände oder eines Theils derselben verordnet wird.

Von der Bewilligung, sowie von der Vollziehung des Verkaufs hat der Gläubiger den Schuldner, soweit es thunlich, sofort zu benachrichtigen; unterläßt er die Anzeige, so ist er zum Schadensersatze verpflichtet. Um den Verkauf zu bewirken, ist der Nachweis der Anzeige nicht erforderlich.

Art. 311.

Wenn die Bestellung eines Faustpfandes unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften erfolgt, und schriftlich vereinbart ist, daß der Gläubiger ohne gerichtliches Verfahren sich aus dem Pfande befriedigen könne, so darf, wenn der Schuldner im Verzuge ist, der Gläubiger das Pfand öffentlich verkaufen lassen; er darf in diesem Falle, wenn die verpfändeten Gegenstände einen Börsenpreis oder Marktpreis haben, den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen Handelsmäkler oder in Ermangelung eines solchen durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise bewirken. Von der Vollziehung des Verkaufs hat der Gläubiger den Schuldner, soweit es thunlich, sofort zu benachrichtigen; bei Unterlassung der Anzeige ist er zum Schadensersatze verpflichtet.

Digitized by Google

Art. 312.

Durch die vorhergehenden Artikel werden die den öffentlichen Pfandanstalten, Kreditinstituten oder Banken durch Gesetze, Verordnungen oder Statuten verliehenen besonderen Rechte in Betreff der Bestellung oder Veräußerung von Pfändern nicht berührt.

Ingleichen ist durch die vorhergehenden Artikel nicht ausgeschlossen, daß die Bestellung oder die Veräußerung von Faustpfändern unter Kaufleuten für Forderungen aus Handelsgeschäften rechtsgültig geschehen kann, wenn dabei die in den einzelnen Staaten für die Bestellung oder Veräußerung von Faustpfändern geltenden Bestimmungen beobachtet werden.

Art. 313.

Ein Kaufmann hat wegen der fälligen Forderungen, welche ihm gegen einen anderen Kaufmann aus den zwischen ihnen geschlossenen beiderseitigen Handelsgeschäften zustehen, ein Zurückbehaltungsrecht (Retentionsrecht) an allen beweglichen Sachen und Werthpapieren des Schuldners, welche mit dessen Willen auf Grund von Handelsgeschäften in seinen Besitz gekommen sind, sofern er dieselben noch in seinem Gewahrsam hat oder sonst, insbesondere vermittelst Konnossemente Ladescheine oder Lagerscheine, noch in der Lage ist, darüber zu verfügen.

Dieses Recht tritt jedoch nicht ein, wenn die Zurückbehaltung der Gegenstände der von dem Schuldner vor oder bei der Uebergabe ertheilten Vorschrift oder der von dem Gläubiger übernommenen Verpflichtung, in einer bestimmten Weise mit den Gegenständen zu verfahren, widerstreiten würde.

Art. 314.

Das in dem vorhergehenden Artikel bezeichnete Zurückbehaltungsrecht besteht unter den dort angegebenen Voraussetzungen selbst wegen der nicht fälligen Forderungen,

1. wenn über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet worden ist, oder der Schuldner auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;
2. wenn eine Exekution in das Vermögen des Schuldners fruchtlos vollstreckt oder wider denselben wegen Nichterfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes erwirkt worden ist.

In diesen Fällen steht auch die Vorschrift des Schuldners oder die Uebernahme der Verpflichtung, in einer bestimmten Weise mit den Gegenständen zu verfahren, dem Zurückbehaltungsrecht nicht entgegen, sofern die vorstehend unter 1. und 2. bezeichneten Umstände erst nach Uebergabe der Gegenstände oder nach Uebernahme der Verpflichtung eingetreten oder dem Gläubiger bekannt geworden sind.

Art. 315.

Der Gläubiger, welchem das Zurückbehaltungsrecht nach den Artikeln 313 oder 314 zusteht, ist verpflichtet, von der Ausübung desselben den Schuldner ohne Verzug zu benachrichtigen. Er ist befugt, wenn ihn dieser nicht rechtzeitig in anderer Weise sichert, im Wege der Klage bei dem für ihn selbst zuständigen Gerichte gegen den Schuldner den Verkauf der Gegenstände zu beantragen;

Digitized by Google

er kann sich aus dem Erlöse vor den anderen Gläubigern des Schuldners befriedigen. Der Gläubiger hat diese Rechte auch gegenüber der Konkursmasse des Schuldners.

Art. 316.

Die in den Artikeln 313 bis 315 dem Gläubiger gegebenen Rechte treten nicht ein, soweit die Parteien dies besonders vereinbart haben.

Dritter Abschnitt.

Abschließung der Handelsgeschäfte.

Art. 317.

Bei Handelsgeschäften ist die Gültigkeit der Verträge durch schriftliche Abfassung oder andere Förmlichkeiten nicht bedingt.

Ausnahmen von dieser Regel finden nur insoweit statt, als sie in diesem Gesetzbuche enthalten sind.

Art. 318.

Ueber einen Antrag unter Gegenwärtigen zur Abschließung eines Handelsgeschäfts muß die Erklärung sogleich abgegeben werden, widrigenfalls der Antragende an seinen Antrag nicht länger gebunden ist.

Art. 319.

Bei einem unter Abwesenden gestellten Antrage bleibt der Antragende bis zu dem Zeitpunkte gebunden, in welchem er bei ordnungsmäßiger, rechtzeitiger Absendung der Antwort den Eingang der letzteren erwarten darf. Bei der Berechnung dieses Zeitpunkts darf der Antragende von der Voraussetzung ausgehen, daß sein Antrag rechtzeitig angekommen sei.

Trifft die rechtzeitig abgesandte Annahme erst nach diesem Zeitpunkte ein, so besteht der Vertrag nicht, wenn der Antragende in der Zwischenzeit oder ohne Verzug nach dem Eintreffen der Annahme von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Art. 320.

Geht der Widerruf eines Antrages dem anderen Theile früher als der Antrag, oder zu gleicher Zeit mit demselben zu, so ist der Antrag für nicht geschehen zu erachten.

Ebenso ist die Annahme für nicht geschehen zu erachten, wenn der Widerruf noch vor der Erklärung der Annahme oder zu gleicher Zeit mit derselben bei dem Antragsteller eingegangen ist.

Art. 321.

Ist ein unter Abwesenden verhandelter Vertrag zu Stande gekommen, so gilt der Zeitpunkt, in welchem die Erklärung der Annahme behufs der Absendung abgegeben ist, als der Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages.

Digitized by Google

Art. 322.

Eine Annahme unter Bedingungen oder Einschränkungen gilt als Ablehnung des Antrags verbunden mit einem neuen Antrage.

Art. 323.

Wenn zwischen dem Kaufmann, welchem ein Auftrag gegeben wird, und dem Auftraggeber eine Geschäftsverbindung besteht, oder sich derselbe gegen letzteren zur Ausrichtung solcher Aufträge erboten hat, so ist er zu einer Antwort ohne Zögern verpflichtet, widrigenfalls sein Schweigen als Uebernahme des Auftrages gilt.

Auch wenn derselbe den Auftrag ablehnt, ist er schuldig, die mit dem Auftrage etwa übersandten Waaren oder anderen Gegenstände auf Kosten des Auftraggebers, soweit er für diese Kosten gedeckt ist und soweit es ohne seinen Nachtheil geschehen kann, einstweilen vor Schaden zu bewahren.

Das Handelsgericht kann auf seinen Antrag verordnen, daß das Gut in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einem Dritten so lange niedergelegt wird, bis der Eigenthümer anderweitige Vorkehrung trifft.

Vierter Abschnitt.

Erfüllung der Handelsgeschäfte.

Art. 324.

Die Erfüllung des Handelsgeschäfts muß an dem Orte geschehen, welcher im Vertrage bestimmt oder nach der Natur des Geschäfts oder der Absicht der Kontrahenten als Ort der Erfüllung anzusehen ist.

Fehlt es an diesen Voraussetzungen, so hat der Verpflichtete an dem Orte zu erfüllen, an welchem er zur Zeit des Vertragsabschlusses seine Handelsniederlassung oder in deren Ermangelung seinen Wohnort hatte. Wenn jedoch eine bestimmte Sache übergeben werden soll, welche sich zur Zeit des Vertragsabschlusses mit Wissen der Kontrahenten an einem anderen Orte befand, so geschieht die Uebergabe an diesem Orte.

Art. 325.

Bei Geldzahlungen, mit Ausnahme der Auszahlung von indossabelen oder auf Inhaber lautenden Papieren, ist der Schuldner verpflichtet, wenn nicht ein Anderes aus dem Vertrage oder aus der Natur des Geschäfts oder der Absicht der Kontrahenten hervorgeht, auf seine Gefahr und Kosten die Zahlung dem Gläubiger an den Ort zu übermachen, an welchem der letztere zur Zeit der Entstehung der Forderung seine Handelsniederlassung oder in deren Ermangelung seinen Wohnort hatte.

Durch diese Bestimmung wird jedoch der gesetzliche Erfüllungsort des Schuldners (Art. 324) in Betreff des Gerichtsstandes oder in sonstiger Beziehung nicht geändert.

Digitized by Google

Art. 326.

Wenn die Zeit der Erfüllung einer Verbindlichkeit in dem Vertrage nicht bestimmt ist, so kann die Erfüllung zu jeder Zeit gefordert und geleistet werden, sofern nicht nach den Umständen oder nach dem Handelsgebrauche etwas Anderes anzunehmen ist.

Art. 327.

Lautet die Erfüllungszeit auf das Frühjahr oder den Herbst oder auf ähnliche Zeitbestimmungen, so entscheidet der Handelsgebrauch des Orts der Erfüllung.

Ist die Erfüllung auf die Mitte eines Monats gestellt worden, so gilt der fünfzehnte dieses Monats als der Tag der Erfüllung.

Art. 328.

Wenn die Erfüllung einer Verbindlichkeit mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Abschluß des Vertrages erfolgen soll, so fällt der Zeitpunkt der Erfüllung:

1. wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, auf den letzten Tag der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der Vertrag geschlossen ist, nicht mit gerechnet; ist die Frist auf acht oder vierzehn Tage bestimmt, so werden darunter volle acht oder vierzehn Tage verstanden;
2. wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum (Jahr, halbes Jahr, viertel Jahr) bestimmt ist, auf denjenigen Tag der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage des Vertragsschlusses entspricht; fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so fällt die Erfüllung auf den letzten Tag dieses Monats.

Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraum von fünfzehn Tagen gleich geachtet. Ist die Frist zur Erfüllung auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die fünfzehn Tage zuletzt zu zählen.

Nach den vorstehenden Grundsätzen ist die Frist auch dann zu berechnen, wenn der Anfang derselben nicht nach dem Tage des Vertragsschlusses, sondern nach einem anderen Zeitpunkte oder Ereignisse bestimmt worden ist.

Art. 329.

Fällt der Zeitpunkt der Erfüllung auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so gilt der nächste Werktag als der Tag der Erfüllung.

Art. 330.

Soll die Erfüllung innerhalb eines gewissen Zeitraums geschehen, so muß sie vor Ablauf desselben erfolgen.

Fällt der letzte Tag des Zeitraums auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß spätestens am nächstvorhergehenden Werktage erfüllt werden.

Digitized by Google

Art. 331.

Abänderungen in diesen Zeitberechnungen (Art. 328 bis 330), soweit sie die Liquidationstermine der Börsengeschäfte betreffen, bleiben den Börsenordnungen vorbehalten.

Art. 332.

Die Erfüllung muß an dem Erfüllungstage während der gewöhnlichen Geschäftszeit geleistet und angenommen werden.

Art. 333.

Ist die vertragsmäßige Frist zur Erfüllung einer Verbindlichkeit verlängert worden, so beginnt die neue Frist im Zweifel am ersten Tage nach Ablauf der alten Frist.

Art. 334.

In allen Fällen, in welchen ein Verfalltag bestimmt worden ist, ist nach der Natur des Geschäfts und der Absicht der Kontrahenten zu beurtheilen, ob derselbe nur zu Gunsten eines der beiden Kontrahenten hinzugefügt worden ist.

Auch wenn der Schuldner hiernach vor dem Verfalltage zu zahlen befugt ist, ist er doch nicht berechtigt, ohne Einwilligung des Gläubigers den Diskonto abzuziehen, insofern nicht Uebereinkunft oder Handelsgebrauch ihn dazu ermächtigen.

Art. 335.

Ist im Vertrage über die Beschaffenheit und Güte der Waare nichts Näheres bestimmt, so hat der Verpflichtete Handelsgut mittlerer Art und Güte zu gewähren.

Art. 336.

Maaß, Gewicht, Münzfuß, Münzsorten, Zeitrechnung und Entfernungen, welche an dem Orte gelten, wo der Vertrag erfüllt werden soll, sind im Zweifel als die vertragsmäßigen zu betrachten.

Ist die im Vertrage bestimmte Münzsorte am Zahlungsorte nicht im Umlauf oder nur eine Rechnungswährung, so kann der Betrag nach dem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht durch den Gebrauch des Wortes „effektiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Vertrage benannten Münzsorte ausdrücklich bedungen ist.

Zweiter Titel.

Vom Kauf.

Art. 337.

Das Anerbieten zum Verkauf, welches erkennbar für mehrere Personen, insbesondere durch Mittheilung von Preislisten, Lagerverzeichnissen, Proben oder Mustern geschieht, oder bei welchem

Digitized by Google

die Waare, der Preis oder die Menge nicht bestimmt bezeichnet ist, ist kein verbindlicher Antrag zum Kauf.

Art. 338.

Nach den Bestimmungen über den Kauf ist auch ein Handelsgeschäft zu beurtheilen, dessen Gegenstand in der Lieferung einer Quantität vertretbarer Sachen gegen einen bestimmten Preis besteht.

Art. 339.

Ein Kauf auf Besicht oder auf Probe ist unter der in dem Willen des Käufers stehenden Bedingung geschlossen, daß der Käufer die Waare besehen oder prüfen und genehmigen werde. Diese Bedingung ist im Zweifel eine aufschiebende.

Der Käufer ist vor seiner Genehmigung an den Kauf nicht gebunden. Der Verkäufer hört auf, gebunden zu sein, wenn der Käufer bis zum Ablauf der verabredeten oder ortsgebräuchlichen Frist nicht genehmigt.

In Ermangelung einer verabredeten oder ortsgebräuchlichen Frist kann der Verkäufer nach Ablauf einer den Umständen angemessenen Zeit den Käufer zur Erklärung auffordern; er hört auf, gebunden zu sein, wenn sich der Käufer auf die Aufforderung nicht sofort erklärt.

Ist die auf Besicht oder Probe verkaufte Waare zum Zweck der Besichtigung oder Probe bereits übergeben, so gilt das Stillschweigen des Käufers bis nach Ablauf der Frist oder auf die Aufforderung als Genehmigung.

Art. 340.

Ein Kauf nach Probe oder Muster ist unbedingt, jedoch unter der Verpflichtung des Verkäufers geschlossen, daß die Waare der Probe oder dem Muster gemäß sei.

Art. 341.

Ein Kauf zur Probe ist unbedingter Kauf unter Hinzufügung des Beweggrundes.

Art. 342.

Hinsichtlich des Orts der Erfüllung der Verbindlichkeiten des Verkäufers und des Käufers kommen die Bestimmungen des Art. 324, Abs. 1 zur Anwendung.

Die Uebergabe der Waare geschieht, wenn aus diesen Bestimmungen sich nicht ein Anderes ergibt, an dem Orte, wo der Verkäufer zur Zeit des Vertragsabschlusses seine Handelsniederlassung oder in deren Ermangelung seinen Wohnort hatte. Wenn jedoch eine bestimmte Sache verkauft ist, welche sich zur Zeit des Vertragsabschlusses mit Wissen der Kontrahenten an einem anderen Orte befand, so geschieht die Uebergabe an diesem Orte.

Der Kaufpreis ist bei der Uebergabe zu entrichten, sofern nicht ein Anderes durch die Natur des Geschäfts bedingt oder durch Vertrag oder Handelsgebrauch bestimmt ist. Im Uebrigen kommt die Bestimmung des Art. 325 auch in Bezug auf diese Zahlung zur Anwendung.

Digitized by Google

Art. 343.

Der Verkäufer ist verpflichtet, die Waare, so lange der Käufer mit der Empfangnahme nicht im Verzuge ist, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns aufzubewahren.

Ist der Käufer mit der Empfangnahme der Waare im Verzuge, so kann der Verkäufer die Waare auf Gefahr und Kosten des Käufers in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einem Dritten niederlegen. Er ist auch befugt, nach vorgängiger Androhung die Waare öffentlich verkaufen zu lassen; er darf, wenn die Waare einen Börsenpreis oder einen Marktpreis hat, nach vorgängiger Androhung den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen Handelsmäkler oder in Ermangelung eines solchen durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise bewirken. Ist die Waare dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge, so bedarf es der vorgängigen Androhung nicht.

Von der Vollziehung des Verkaufs hat der Verkäufer den Käufer, soweit es thunlich, sofort zu benachrichtigen; bei Unterlassung ist er zum Schadensersatze verpflichtet.

Art. 344.

Soll die Waare dem Käufer von einem anderen Orte übersendet werden und hat der Käufer über die Art der Uebersendung nichts bestimmt, so gilt der Verkäufer für beauftragt, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns die Bestimmung statt des Käufers zu treffen, insbesondere auch die Person zu bestimmen, durch welche der Transport der Waare besorgt oder ausgeführt werden soll.

Art. 345.

Nach Uebergabe der Waare an den Spediteur oder Frachtführer oder die sonst zum Transport der Waare bestimmte Person trägt der Käufer die Gefahr, von welcher die Waare betroffen wird. Hat jedoch der Käufer eine besondere Anweisung über die Art der Uebersendung ertheilt und ist der Verkäufer ohne dringende Veranlassung davon abgewichen, so ist dieser für den daraus entstandenen Schaden verantwortlich.

Der Verkäufer hat die Gefahr, von welcher die Waare auf dem Transport betroffen wird, in dem Falle zu tragen, wenn er gemäß dem Vertrage die Waare an dem Orte, wohin der Transport geschieht, zu liefern hat, so daß dieser Ort für ihn als der Ort der Erfüllung gilt. Daraus, daß der Verkäufer die Zahlung von Kosten oder Auslagen der Versendung übernommen hat, folgt für sich allein noch nicht, daß der Ort, wohin der Transport geschieht, für den Verkäufer als der Ort der Erfüllung gilt.

Durch die Bestimmungen dieses Artikels ist nicht ausgeschlossen, daß die Gefahr schon seit einem früheren Zeitpunkte von dem Käufer getragen wird, sofern dies nach dem bürgerlichen Recht der Fall sein würde.

Art. 346.

Der Käufer ist verpflichtet, die Waare zu empfangen, sofern sie vertragsmäßig beschaffen ist oder in Ermangelung besonderer Verabredung den gesetzlichen Erfordernissen entspricht (Art. 335).

Digitized by Google

Die Empfangnahme muß sofort geschehen, wenn nicht ein Anderes bedungen oder ortsgebräuchlich oder durch die Umstände geboten ist.

Art. 347.

Ist die Waare von einem anderen Orte übersendet, so hat der Käufer ohne Verzug nach der Ablieferung, soweit dieß nach dem ordnungsmäßigen Geschäftsgange thunlich ist, die Waare zu untersuchen, und wenn sich dieselbe nicht als vertragsmäßig oder gesetzmäßig (Art. 335) ergibt, dem Verkäufer sofort davon Anzeige zu machen.

Versäumt er dieß, so gilt die Waare als genehmigt, soweit es sich nicht um Mängel handelt, welche bei der sofortigen Untersuchung nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange nicht erkennbar waren.

Ergeben sich später solche Mängel, so muß die Anzeige ohne Verzug nach der Entdeckung gemacht werden, widrigenfalls die Waare auch rücksichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt.

Die vorstehende Bestimmung findet auch auf den Verkauf auf Besicht oder Probe oder nach Probe Anwendung, insoweit es sich um Mängel der übersendeten Waare handelt, welche bei ordnungsmäßigem Besicht oder ordnungsmäßiger Prüfung nicht erkennbar waren.

Art. 348.

Wenn der Käufer die von einem anderen Orte übersendete Waare beanstandet, so ist er verpflichtet, für die einstweilige Aufbewahrung derselben zu sorgen.

Er kann, wenn sich bei der Ablieferung oder später Mängel ergeben, den Zustand der Waare durch Sachverständige feststellen lassen. Der Verkäufer ist in gleicher Weise berechtigt, diese Feststellung zu verlangen, wenn ihm der Käufer die Anzeige gemacht hat, daß er die Waare wegen Mängel beanstande.

Die Sachverständigen ernennt auf Antrag des Betheiligten das Handelsgericht oder in dessen Ermangelung der Richter des Orts.

Die Sachverständigen haben das Gutachten schriftlich oder zu Protokoll zu erstatten.

Ist die Waare dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge, so kann der Käufer die Waare unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 343 verkaufen lassen.

Art. 349.

Der Mangel der vertragsmäßigen oder gesetzmäßigen Beschaffenheit der Waare kann von dem Käufer nicht geltend gemacht werden, wenn derselbe erst nach Ablauf von sechs Monaten seit der Ablieferung an den Käufer entdeckt worden ist.

Die Klagen gegen den Verkäufer wegen Mängel verjähren in sechs Monaten nach der Ablieferung an den Käufer.

Die Einreden sind erloschen, wenn die im Art. 347 vorgeschriebene sofortige Absendung der Anzeige des Mangels nicht innerhalb sechs Monaten nach der Ablieferung an den Käufer geschehen ist. Ist die Anzeige in dieser Weise erfolgt, so bleiben die Einreden bestehen.

Digitized by Google

An den besonderen Gesetzen oder Handelsgebräuchen, durch welche für einzelne Arten von Gegenständen eine kürzere Frist bestimmt ist, wird hierdurch nichts geändert.

Ist die Haftbarkeit des Verkäufers auf eine kürzere oder längere Frist vertragsmäßig festgesetzt, so hat es hiebei sein Bewenden.

Art. 350.

Die Bestimmungen der Art. 347 und 349 können von dem Verkäufer im Falle eines Betruges nicht geltend gemacht werden.

Art. 351.

Sofern nicht durch Ortsgebrauch oder besondere Abrede ein Anderes bestimmt ist, trägt der Verkäufer die Kosten der Uebergabe, insbesondere des Messens und Wägens; der Käufer die Kosten der Abnahme.

Art. 352.

Ist der Kaufpreis nach dem Gewicht der Waare zu berechnen, so kommt das Gewicht der Verpackung (Taragewicht) in Abzug, wenn nicht durch besondere Abrede oder durch den Handelsgebrauch am Orte der Uebergabe ein Anderes bestimmt ist. Ob und in welcher Höhe das Taragewicht nach einem bestimmten Ansatze oder Verhältnisse statt nach genauer Ausmittelung abzuziehen ist, ingleichen ob und wie viel als Gutgewicht zu Gunsten des Käufers zu berechnen ist, oder als Vergütung für schadhafte oder unbrauchbare Theile (Refaktie) gefordert werden kann, ist nach dem Vertrage oder dem Handelsgebrauche am Orte der Uebergabe zu beurtheilen.

Art. 353.

Ist im Vertrage der Marktpreis oder der Börsenpreis als Kaufpreis bestimmt, so ist im Zweifel hierunter der laufende Preis, welcher zur Zeit und an dem Orte der Erfüllung oder an dem für letzteren maßgebenden Handelsplatze nach den dafür bestehenden örtlichen Einrichtungen festgestellt ist, in Ermangelung einer solchen Feststellung oder bei nachgewiesener Unrichtigkeit derselben, der mittlere Preis zu verstehen, welcher sich aus der Vergleichung der zur Zeit und am Orte der Erfüllung geschlossenen Kaufverträge ergibt.

Art. 354.

Wenn der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises im Verzuge und die Waare noch nicht übergeben ist, so hat der Verkäufer die Wahl, ob er die Erfüllung des Vertrages und Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung verlangen, oder ob er statt der Erfüllung die Waare unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 343 für Rechnung des Käufers verkaufen und Schadensersatz fordern oder ob er von dem Vertrage abgehen will, gleich als ob derselbe nicht geschlossen wäre.

Art. 355.

Wenn der Verkäufer mit der Uebergabe der Waare im Verzuge ist, so hat der Käufer die Wahl, ob er die Erfüllung nebst Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung verlangen, oder ob

Digitized by Google

er statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern oder von dem Vertrage abgehen will, gleich als ob derselbe nicht geschlossen wäre.

Art. 356.

Will ein Kontrahent auf Grund der Bestimmungen der vorigen Artikel statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern oder von dem Vertrage abgehen, so muß er dies dem anderen Kontrahenten anzeigen und ihm dabei, wenn die Natur des Geschäfts dies zuläßt, noch eine den Umständen angemessene Frist zur Nachholung des Versäumten gewähren.

Art. 357.

Ist bedungen, daß die Waare genau zu einer festbestimmten Zeit oder binnen einer festbestimmten Frist geliefert werden soll, so kommt der Art. 356 nicht zur Anwendung. Der Käufer sowie der Verkäufer kann die Rechte, welche ihm gemäß Art. 354 oder 355 zustehen, nach seiner Wahl ausüben. Es muß jedoch derjenige, welcher auf der Erfüllung bestehen will, dies unverzüglich nach Ablauf der Zeit oder der Frist dem andern Kontrahenten anzeigen; unterläßt er dies, so kann er später nicht auf der Erfüllung bestehen.

Will der Verkäufer statt der Erfüllung für Rechnung des säumigen Käufers verkaufen, so muß er, im Falle die Waare einen Markt- oder Börsenpreis hat, den Verkauf unverzüglich nach Ablauf der Zeit oder der Frist vornehmen. Ein späterer Verkauf gilt nicht als für Rechnung des Käufers geschehen. Eine vorgängige Androhung ist nicht erforderlich, dagegen hat der Verkäufer auch in diesem Falle den bewirkten Verkauf dem Käufer ungesäumt anzuzeigen.

Wenn der Käufer statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordert, so besteht, im Falle die Waare einen Markt- oder Börsenpreis hat, der Betrag des von dem Verkäufer zu leistenden Schadensersatzes in der Differenz zwischen dem Kaufpreise und dem Markt- und Börsenpreise zur Zeit und am Orte der geschuldeten Lieferung, unbeschadet des Rechts des Käufers, einen erweislich höheren Schaden geltend zu machen.

Art. 358.

In den Fällen des Art. 357 ist jeder Kontrahent berechtigt, den Verzug des andern Kontrahenten auf dessen Kosten durch eine öffentliche Urkunde (Protest) feststellen zu lassen.

Art. 359.

Wenn in den Fällen der Art. 354, 355 und 357 sich aus den Umständen, insbesondere aus der Natur des Vertrages, aus der Absicht der Kontrahenten oder aus der Beschaffenheit des zu leistenden Gegenstandes ergibt, daß die Erfüllung des Vertrages auf beiden Seiten theilbar ist, so kann das Abgehen des einen Kontrahenten von dem Vertrage nur in Betreff des von dem andern Kontrahenten nicht erfüllten Theiles des Vertrages erfolgen.

Digitized by Google

Dritter Titel.

Von dem Kommissionsgeschäft.

Art. 360.

Kommissionär ist derjenige, welcher gewerbemäßig in eigenem Namen für Rechnung eines Auftraggebers (Kommittenten) Handelsgeschäfte schließt.

Durch die Geschäfte, welche der Kommissionär mit Dritten schließt, wird er allein berechtigt und verpflichtet. Zwischen dem Kommittenten und den Dritten entstehen daraus keine Rechte und Pflichten.

Ist von dem Auftraggeber ausdrücklich bestimmt, daß das Geschäft auf seinen Namen abgeschlossen werden soll, so ist dies keine kaufmännische Kommission, sondern ein gewöhnlicher Auftrag zu einem Handelsgeschäft.

Art. 361.

Der Kommissionär hat das Geschäft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns im Interesse des Kommittenten, gemäß dem Auftrage auszuführen; er hat dem Kommittenten die erforderlichen Nachrichten zu geben, insbesondere sofort nach der Ausführung des Auftrags davon Anzeige zu machen; er ist verpflichtet, dem Kommittenten über das Geschäft Rechenschaft zu geben und ihm dasjenige zu leisten, was er aus dem Geschäft zu fordern hat.

Art. 362.

Handelt der Kommissionär nicht gemäß dem übernommenen Auftrage, so ist er dem Kommittenten zum Ersatze des Schadens verpflichtet; der Kommittent ist nicht gehalten, das Geschäft für seine Rechnung gelten zu lassen.

Art. 363.

Hat der Kommissionär unter dem ihm gesetzten Preise verkauft, so muß er dem Kommittenten den Unterschied im Preise vergüten, sofern er nicht beweist, daß ein Verkauf zu dem gesetzten Preise nicht ausgeführt werden konnte und die Vornahme des Verkaufs von dem Kommittenten Schaden abgewendet hat.

Art. 364.

Hat der Kommissionär den für den Einkauf gesetzten Preis überschritten, so kann der Kommittent den Einkauf als nicht für seine Rechnung geschehen zurückweisen, sofern sich der Kommissionär nicht zugleich mit der Einkaufsanzeige zur Deckung des Unterschiedes erbietet.

Der Kommittent, welcher den Einkauf als nicht für seine Rechnung geschehen, zurückweisen will, muß dies ohne Verzug auf die Einkaufsanzeige erklären, widrigenfalls die Ueberschreitung des Auftrags als genehmigt gilt.

Digitized by Google

Art. 365.

Wenn das Gut, welches dem Kommissionär zugesandt wird, bei der Ablieferung sich in einem äußerlich erkennbar beschädigten oder mangelhaften Zustande befindet, so muß der Kommissionär die Rechte gegen den Frachtführer oder Schiffer wahren, für den Beweis jenes Zustandes sorgen und dem Kommittenten ohne Verzug Nachricht geben.

Im Unterlassungsfalle ist er für den daraus entstandenen Schaden verantwortlich.

Er kann den Zustand durch Sachverständige feststellen lassen, und wenn das Gut dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge ist, unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 343 den Verkauf des Guts bewirken.

Art. 366.

Treten Veränderungen an dem Gute ein, welche dessen Entwerthung befürchten lassen, und ist keine Zeit vorhanden, die Verfügung des Kommittenten einzuholen, oder der Kommittent in der Ertheilung der Verfügung säumig, so kann der Kommissionär unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 343 den Verkauf des Guts veranlassen.

Ein gleiches Recht hat der Kommissionär in allen anderen Fällen, in welchen der Kommittent, obwohl hiezu nach Lage der Sache verpflichtet, über das Gut zu verfügen unterläßt.

Art. 367.

Für Verlust oder Beschädigung des Guts ist der Kommissionär, während er Aufbewahrer desselben ist, verantwortlich, wenn er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch Umstände herbeigeführt ist, welche durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden konnten.

Der Kommissionär ist wegen Unterlassung der Versicherung des Guts nur dann verantwortlich, wenn er von dem Kommittenten den Auftrag zur Versicherung erhalten hat.

Art. 368.

Forderungen aus einem Geschäft, welches der Kommissionär abgeschlossen hat, kann der Kommittent dem Schuldner gegenüber erst nach der Abtretung geltend machen.

Jedoch gelten solche Forderungen, auch wenn sie nicht abgetreten sind, im Verhältniß zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär oder dessen Gläubigern als Forderungen des Kommittenten.

Art. 369.

Der Kommissionär, welcher ohne Einwilligung des Kommittenten einem Dritten Vorschüsse macht oder Kredit gibt, thut dies auf eigene Gefahr.

Insoweit jedoch der Handelsgebrauch am Orte des Geschäfts das Kreditiren des Kaufpreises mit sich bringt, ist in Ermangelung einer anderen Bestimmung des Kommittenten auch der Kommissionär dazu berechtigt.

Hat der Kommissionär unbefugt auf Kredit verkauft, so hat er dem Kommittenten, welcher dies nicht genehmigt, sofort als Schuldner des Kaufpreises die Zahlung zu leisten. Beweist der

Digitized by Google

Kommissionär, daß beim Verkauf gegen baar der Preis ein geringerer gewesen sein würde, so hat er nur diesen Preis und, wenn derselbe geringer ist, als der auftraggemäße Preis, auch den Unterschied gemäß Art. 361 zu vergüten.

Art. 370.

Der Kommissionär steht für die Zahlung oder für die anderweitige Erfüllung der Verbindlichkeit seines Kontrahenten ein, wenn dies von ihm übernommen oder am Orte seiner Niederlassung Handelsgebrauch ist.

Der Kommissionär, welcher für seinen Kontrahenten einsteht, ist dem Kommittenten für die gehörige Erfüllung im Zeitpunkte des Verfalls unmittelbar und persönlich insoweit verhaftet, als solche aus dem Vertragsverhältnisse überhaupt rechtlich gefordert werden kann.

Der Kommissionär, welcher für seinen Kontrahenten einsteht, ist dafür zu einer Vergütung (del credere-Provision) berechtigt.

Art. 371.

Der Kommittent ist schuldig, dem Kommissionär zu ersetzen, was dieser an baaren Auslagen oder überhaupt zum Vollzuge des Geschäfts nothwendig oder nützlich aufgewendet hat. Hiezu gehört auch die Vergütung für die Benutzung der Lagerräume und der Transportmittel des Kommissionärs und der Arbeit seiner Leute.

Der Kommissionär hat die Provision zu fordern, wenn das Geschäft zur Ausführung gekommen ist. Für Geschäfte, welche nicht zur Ausführung gekommen sind, kann eine Provision nicht gefordert werden; jedoch hat der Kommissionär das Recht auf die Auslieferungsprovision, soferne eine solche ortsgebräuchlich ist.

Art. 372.

Wenn der Kommissionär zu vortheilhafteren Bedingungen abschließt, als sie ihm vom Kommittenten gestellt worden, so kommt der Vortheil dem letzteren allein zu Statten.

Dies gilt insbesondere, wenn der Preis, für welchen der Kommissionär verkauft, den vom Kommittenten bestimmten niedrigsten Preis übersteigt, oder wenn der Preis, für welchen er einkauft, den vom Kommittenten bestimmten höchsten Preis nicht erreicht.

Art. 373.

Ein Kommissionär, welcher den Ankauf eines Wechsels übernommen hat, ist, wenn er den Wechsel indossirt, verpflichtet, denselben regelmäßig und ohne Vorbehalt zu indossiren.

Art. 374.

Der Kommissionär hat an dem Kommissionsgut, sofern er dasselbe noch in seinem Gewahrsam hat oder sonst, insbesondere mittelst der Konnossemente, Ladescheine oder Lagerscheine, noch in der Lage ist, darüber zu verfügen, ein Pfandrecht wegen der auf das Gut verwendeten Kosten, wegen der Provision, wegen der rücksichtlich des Guts gegebenen Vorschüsse und Darlehen, wegen der

Digitized by Google

rücksichtlich desselben gezeichneten Wechsel oder in anderer Weise eingegangenen Verbindlichkeiten, sowie wegen aller Forderungen aus laufender Rechnung in Kommissionsgeschäften.

Der Kommissionär kann sich für die vorstehend erwähnten Ansprüche aus den durch das Kommissionsgeschäft begründeten und noch ausstehenden Forderungen vorzugsweise vor dem Kommittenten und dessen Gläubigern befriedigen.

Art. 375.

Ist der Kommittent in Erfüllung der in dem vorigen Artikel bezeichneten Verpflichtungen gegen den Kommissionär im Verzuge, so ist der letztere berechtigt, sich unter Beobachtung der Vorschriften des Art. 310 aus dem Kommissionsgute bezahlt zu machen; er hat dieses Recht auch gegenüber den übrigen Gläubigern und der Konkursmasse des Kommittenten.

Art. 376.

Bei der Kommission zum Einkauf oder zum Verkauf von Waaren, Wechseln und Werthpapieren, welche einen Börsenpreis oder Marktpreis haben, ist der Kommissionär, wenn der Kommittent nicht ein Anderes bestimmt hat, befugt, das Gut, welches er einkaufen soll, selbst als Verkäufer zu liefern, oder das Gut, welches er zu verkaufen beauftragt ist, als Käufer für sich zu behalten.

In diesem Falle ist die Pflicht des Kommissionärs, Rechenschaft über die Abschließung des Kaufs oder Verkaufs zu geben, auf den Nachweis beschränkt, daß bei dem berechneten Preise der Börsenpreis oder Marktpreis zur Zeit der Ausführung des Auftrags eingehalten ist. Er ist zu der gewöhnlichen Provision berechtigt und kann die bei Kommissionsgeschäften sonst regelmäßig vorkommenden Unkosten berechnen.

Macht der Kommissionär nicht zugleich mit der Anzeige über die Ausführung des Auftrags eine andere Person als Käufer oder Verkäufer namhaft, so ist der Kommittent befugt, den Kommissionär selbst als Käufer oder Verkäufer in Anspruch zu nehmen.

Art. 377.

Wenn der Kommittent den Auftrag widerruft und der Widerruf bei dem Kommissionär eintrifft, bevor die Anzeige von der Ausführung des Auftrags behufs ihrer Absendung abgegeben ist, so kann sich der Kommissionär der Befugniß, selbst als Käufer oder Verkäufer einzutreten, nicht mehr bedienen.

Art. 378.

Die Bestimmungen dieses Titels kommen auch zur Anwendung, wenn ein Kaufmann, dessen gewöhnlicher Handelsbetrieb nicht in Kommissionsgeschäften besteht, ein einzelnes Handelsgeschäft in eigenem Namen für Rechnung eines Auftraggebers schließt.

Digitized by Google

Vierter Titel.

Von dem Speditionsgeschäfte.

Art. 379.

Spediteur ist derjenige, welcher gewerbemäßig in eigenem Namen für fremde Rechnung Güterversendungen durch Frachtführer oder Schiffer zu besorgen übernimmt.

Art. 380.

Der Spediteur haftet für jeden Schaden, welcher aus der Vernachlässigung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns bei der Empfangnahme und Aufbewahrung des Guts, bei der Wahl der Frachtführer, Schiffer oder Zwischenspediteure und überhaupt bei der Ausführung der von ihm übernommenen Versendung der Güter entsteht.

Der Spediteur hat die Anwendung dieser Sorgfalt zu beweisen.

Art. 381.

Der Spediteur hat die Provision und die Erstattung dessen zu fordern, was er an Auslagen und Kosten oder überhaupt zum Zweck der Versendung nothwendig oder nützlich aufgewendet hat (Art. 371).

Er ist nicht befugt, eine höhere als die mit dem Frachtführer oder Schiffer bedungene Fracht zu berechnen.

Art. 382.

Der Spediteur hat wegen der Fracht, der Provision, der Auslagen, Kosten und Verwendungen und wegen der dem Versender auf das Gut geleisteten Vorschüsse ein Pfandrecht an dem Gute, sofern er dasselbe noch in seinem Gewahrsam hat oder in der Lage ist, darüber zu verfügen.

Er kann dieses Recht auch gegenüber den übrigen Gläubigern und der Konkursmasse des Eigenthümers geltend machen.

Bedient sich der Spediteur eines Zwischenspediteurs, so hat der letztere zugleich die seinem Vormann zustehenden Rechte, insbesondere dessen Pfandrecht, auszuüben.

Soweit der Vormann wegen seiner Forderung durch Nachnahme von dem Nachmann befriedigt ist, geht die Forderung und das Pfandrecht des Vormanns von Rechtswegen auf den Nachmann über. Dasselbe gilt in Bezug auf die Forderung und das Pfandrecht des Frachtführers, wenn und insoweit der letztere von dem Zwischenspediteur befriedigt ist.

Art. 383.

Ein Spediteur, welcher die Versendung durch Frachtführer oder Schiffer, jedoch mittelst von ihm für eigene Rechnung gemietheter Transportmittel besorgt, kann die gewöhnliche Fracht nebst der Provision und den sonstigen Kosten berechnen.

Digitized by Google

Art. 384.

Wenn ein Spediteur mit dem Absender oder Empfänger über bestimmte Sätze der Transportkosten sich geeinigt hat, so haftet er, in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung, für die von ihm angenommenen Zwischenspediteure und Frachtführer. Er ist in diesem Falle zur Provision nur dann berechtigt, wenn vereinbart ist, daß eine solche neben den bestimmten Sätzen der Transportkosten gefordert werden könne.

Art. 385.

Der Spediteur ist, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, befugt, den Transport der Güter selbst auszuführen.

Wenn er sich dieser Befugniß bedient, so hat er zugleich die Rechte und Pflichten eines Frachtführers und kann die gewöhnliche Fracht, die Provision und die bei Speditionsgeschäften sonst regelmäßig vorkommenden Unkosten berechnen.

Art. 386.

Die Klagen gegen den Spediteur wegen gänzlichen Verlustes oder wegen Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Guts verjähren nach einem Jahre.

Die Frist beginnt in Ansehung der Klagen wegen gänzlichen Verlustes mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Ablieferung hätte bewirkt sein müssen; in Ansehung der Klagen wegen Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Ablieferung geschehen ist.

In gleicher Art sind die Einreden wegen Verlustes, Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Guts erloschen, wenn nicht die Anzeige von diesen Thatsachen an den Spediteur binnen der einjährigen Frist abgesandt worden ist.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden in Fällen des Betruges oder der Veruntreuung des Spediteurs keine Anwendung.

Art. 387.

Im Uebrigen sind die Rechte und Pflichten des Spediteurs, soweit dieser Titel keine Bestimmungen darüber enthält, nach den Grundsätzen des vorigen Titels zu beurtheilen; insbesondere kommen die Bestimmungen, welche in den Art. 365 bis 367 für den Kommissionär gegeben sind, auch für den Spediteur zur Anwendung.

Art. 388.

Wenn ein Kaufmann, dessen gewöhnlicher Handelsbetrieb nicht in Speditionsgeschäften besteht, eine Güterversendung durch Frachtführer oder Schiffer für fremde Rechnung in eigenem Namen zu besorgen übernimmt, so gelten in Ansehung eines solchen Geschäfts die Vorschriften dieses Titels.

Digitized by Google

Art. 389.

Die Bestimmungen dieses Titels finden keine Anwendung auf Personen, welche nur die Vermittelung von Frachtverträgen zwischen dem Absender und dem Frachtführer oder Schiffer bewirken (Frachtmäkler, Güterbestätter, Schiffsprokureure).

Fünfter Titel.

Von dem Frachtgeschäft.

Erster Abschnitt.

Vom Frachtgeschäft überhaupt.

Art. 390.

Frachtführer ist derjenige, welcher gewerbemäßig den Transport von Gütern zu Lande oder auf Flüssen und Binnengewässern ausführt.

Art. 391.

Der Frachtbrief dient als Beweis über den Vertrag zwischen dem Frachtführer und dem Absender.

Der Frachtführer kann die Ausstellung eines Frachtbriefs verlangen.

Art. 392.

Der Frachtbrief enthält:

1. die Bezeichnung des Guts nach Beschaffenheit, Menge und Merkzeichen;
2. den Namen und Wohnort des Frachtführers;
3. den Namen des Absenders;
4. den Namen dessen, an welchen das Gut abgeliefert werden soll;
5. den Ort der Ablieferung;
6. die Bestimmung in Ansehung der Fracht;
7. den Ort und Tag der Ausstellung;
8. die besonderen Vereinbarungen, welche die Parteien etwa noch über andere Punkte, namentlich über die Zeit, innerhalb welcher der Transport bewirkt werden soll, und über die Entschädigung wegen verspäteter Ablieferung, getroffen haben.

Art. 393.

Der Absender ist verpflichtet, bei Gütern, welche vor der Ablieferung an den Empfänger einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung unterliegen, den Frachtführer in den Besitz der deshalb erforderlichen Begleitpapiere zu setzen. Er haftet dem Frachtführer, sofern nicht diesem selbst ein

Digitized by Google

Verschulden zur Last fällt, für alle Strafen und Schäden, welche denselben wegen Unrichtigkeit oder Unzulänglichkeit der Begleitpapiere treffen.

Art. 394.

Ist über die Zeit, binnen welcher der Frachtführer den Transport bewirken soll, im Frachtvertrag nichts bedungen, so wird die Frist, innerhalb deren er die Reise antreten muß, durch den Ortsgebrauch bestimmt; besteht ein Ortsgebrauch nicht, so ist die Reise binnen einer den Umständen des Falls angemessenen Frist anzutreten.

Wird der Antritt oder die Fortsetzung der Reise durch Naturereignisse oder sonstige Zufälle zeitweilig verhindert, so braucht der Absender die Aufhebung des Hindernisses nicht abzuwarten, er kann vielmehr von dem Vertrage zurücktreten, muß aber den Frachtführer, sofern demselben kein Verschulden zur Last fällt, wegen der Kosten zur Vorbereitung der Reise, der Kosten der Wiederausladung und der Ansprüche in Beziehung auf die bereits zurückgelegte Reise entschädigen. Ueber die Höhe der Entschädigung entscheidet der Ortsgebrauch und in dessen Ermangelung das richterliche Ermessen.

Art. 395.

Der Frachtführer haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Frachtguts seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (vis major) oder durch die natürliche Beschaffenheit des Guts, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage u. dgl. oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist.

Für Kostbarkeiten, Gelder und Werthpapiere haftet der Frachtführer nur dann, wenn ihm diese Beschaffenheit oder der Werth des Guts angegeben ist.

Art. 396.

Wenn auf Grund des vorhergehenden Artikels von dem Frachtführer für Verlust oder Beschädigung des Guts Ersatz geleistet werden muß, so ist der Berechnung des Schadens nur der gemeine Handelswerth des Guts zu Grunde zu legen.

Im Falle des Verlustes ist der gemeine Handelswerth zu ersetzen, welchen Gut derselben Art und Beschaffenheit am Ort der Ablieferung zu der Zeit hatte, in welcher das Gut abzuliefern war; davon kommt in Abzug, was in Folge des Verlustes an Zöllen und Unkosten erspart ist.

Im Falle der Beschädigung ist der Unterschied zwischen dem Verkaufswerth des Guts im beschädigten Zustande und dem gemeinen Handelswerth zu ersetzen, welchen das Gut ohne diese Beschädigung am Ort und zur Zeit der Ablieferung gehabt haben würde, nach Abzug der Zölle und Unkosten, so weit sie in Folge der Beschädigung erspart sind.

Hat das Gut keinen Handelswerth, so ist der Berechnung des Schadens der gemeine Werth des Guts zu Grunde zu legen.

Wenn dem Frachtführer eine böswillige Handlungsweise nachgewiesen wird, so hat er den vollen Schaden zu ersetzen.

Digitized by Google

Art. 397.

Der Frachtführer haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der bedungenen oder üblichen Lieferungszeit entstanden ist, sofern er nicht beweist, daß er die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können.

Art. 398.

Ist für den Fall verspäteter Ablieferung ein Abzug an der Fracht oder der Verlust der Fracht oder sonst eine Conventionalstrafe bedungen, so kann im Zweifel außerdem auch der Ersatz des diesen Betrag übersteigenden Schadens gefordert werden, welcher durch die verspätete Ablieferung entstanden ist.

Art. 399.

Beweist der Frachtführer, daß er die Verspätung durch die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können, so kann die bedungene gänzliche oder theilweise Einbehaltung der Fracht, oder die Conventionalstrafe wegen verspäteter Ablieferung nicht in Anspruch genommen werden, es sei denn, daß sich aus dem Vertrage eine entgegenstehende Absicht ergibt.

Art. 400.

Der Frachtführer haftet für seine Leute und für andere Personen, deren er sich bei Ausführung des von ihm übernommenen Transportes bedient.

Art. 401.

Wenn der Frachtführer zur gänzlichen oder theilweisen Ausführung des von ihm übernommenen Transports das Gut einem andern Frachtführer übergibt, so haftet er für diesen und die etwa folgenden Frachtführer bis zur Ablieferung.

Jeder Frachtführer, welcher auf einen andern Frachtführer folgt, tritt dadurch, daß er das Gut mit dem ursprünglichen Frachtbrief annimmt, in den Frachtvertrag gemäß dem Frachtbrief ein, übernimmt eine selbstständige Verpflichtung, den Transport nach Inhalt des Frachtbriefs auszuführen, und hat auch in Bezug auf den von den früheren Frachtführern bereits ausgeführten Transport für die Verbindlichkeiten derselben einzustehen.

Art. 402.

Der Frachtführer hat den späteren Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe des Guts oder wegen Auslieferung desselben an einen andern als den im Frachtbrief bezeichneten Empfänger so lange Folge zu leisten, als er nicht Letzterem nach Ankunft des Guts am Ort der Ablieferung den Frachtbrief übergeben hat.

Ist dies bereits geschehen, so hat er nur die Anweisungen des bezeichneten Empfängers zu beachten, widrigenfalls er demselben für das Gut verhaftet ist.

Digitized by Google

Art. 403.

Der Frachtführer ist verpflichtet, am Ort der Ablieferung dem durch den Frachtbrief bezeichneten Empfänger das Frachtgut auszuhändigen.

Art. 404.

Der im Frachtbrief bezeichnete Empfänger ist vor Ankunft des Guts am Ort der Ablieferung dem Frachtführer gegenüber berechtigt, alle zur Sicherstellung des Guts erforderlichen Maßregeln zu ergreifen und dem Frachtführer die zu diesem Zweck nothwendigen Anweisungen zu ertheilen: die Auslieferung des Guts kann er vor dessen Ankunft am Orte der Ablieferung nur dann fordern, wenn der Absender den Frachtführer zu derselben ermächtigt hat.

Art. 405.

Nach Ankunft des Frachtführers am Ort der Ablieferung ist der im Frachtbrief bezeichnete Empfänger berechtigt, die durch den Frachtvertrag begründeten Rechte gegen Erfüllung der Verpflichtungen, wie sie der Frachtbrief ergibt, in eigenem Namen gegen den Frachtführer geltend zu machen, sei es, daß er hiebei in eigenem oder fremdem Interesse handle; er ist insbesondere berechtigt, den Frachtführer auf Uebergabe des Frachtbriefs und Auslieferung des Guts zu belangen, sofern nicht der Absender demselben vor Anstellung der Klage eine nach Maaßgabe des Art. 402 noch zulässige entgegenstehende Anweisung gegeben hat.

Art. 406.

Durch Annahme des Guts und des Frachtbriefs wird der Empfänger verpflichtet, dem Frachtführer nach Maaßgabe des Frachtbriefs Zahlung zu leisten.

Art. 407.

Wenn der bezeichnete Empfänger des Guts nicht auszumitteln ist oder die Annahme verweigert, oder wenn Streit über die Annahme oder den Zustand des Guts entsteht, so kann der Betheiligte den letzteren durch Sachverständige feststellen lassen.

Die Sachverständigen ernennt auf das Ansuchen des Betheiligten das Handelsgericht oder in dessen Ermangelung der Richter des Orts.

Die Sachverständigen haben ihr Gutachten schriftlich oder zu Protokoll zu erstatten.

Das Gericht kann auf Ansuchen des Betheiligten verordnen, daß das Gut in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einem Dritten niedergelegt, und daß es ganz oder zu einem entsprechenden Theile behufs Bezahlung der Fracht und der übrigen Forderungen des Frachtführers öffentlich verkauft wird.

Ueber das Ansuchen um Ernennung von Sachverständigen oder um Verfügung des Gerichts wegen Niederlegung und wegen Verkaufs des Guts wird die Gegenpartei, wenn sie am Orte anwesend ist, gehört.

Digitized by Google

Art. 408.

Durch Annahme des Guts und Bezahlung der Fracht erlischt jeder Anspruch gegen den Frachtführer.

Nur wegen Verlustes oder Beschädigung, welche bei der Ablieferung äußerlich nicht erkennbar waren, kann der Frachtführer selbst nach der Annahme und nach Bezahlung der Fracht in Anspruch genommen werden, wenn die Feststellung des Verlustes oder der Beschädigung ohne Verzug nach der Entdeckung nachgesucht worden ist, und bewiesen wird, daß der Verlust oder die Beschädigung während der Zeit seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist.

Die Bestimmungen über die Verjährung der Klagen und Einreden gegen den Spediteur wegen Verlustes, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Guts (Art. 386) finden auch auf den Frachtführer Anwendung.

Art. 409.

Der Frachtführer hat wegen aller durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen, insbesondere der Fracht- und Liegegelder, sowie wegen der Zollgelder und anderer Auslagen ein Pfandrecht an dem Frachtgut. Dieses Pfandrecht besteht, so lange das Gut zurückbehalten oder niedergelegt ist; es dauert auch nach der Ablieferung noch fort, insofern der Frachtführer es binnen drei Tagen nach der Ablieferung gerichtlich geltend macht, und das Gut noch bei dem Empfänger oder bei einem Dritten sich befindet, welcher es für den Empfänger besitzt.

Er kann zu seiner Befriedigung den Verkauf des Guts oder eines Theils desselben veranlassen (Art. 407).

Er hat dieses Recht auch gegenüber den übrigen Gläubigern und der Konkursmasse des Eigenthümers.

Art. 410.

Geht das Gut durch die Hände mehrerer Frachtführer, so hat der letzte bei der Ablieferung, sofern nicht der Frachtbrief das Gegentheil bestimmt, auch die aus dem Frachtbriefe sich ergebenden Forderungen der vorhergehenden einzuziehen und deren Rechte, insbesondere auch das Pfandrecht, auszuüben.

Der vorhergehende Frachtführer, welcher von dem nachfolgenden befriedigt ist, überträgt auf diesen von Rechtswegen seine Forderung und sein Pfandrecht.

In gleicher Art wird die Forderung und das Pfandrecht des Spediteurs auf den nachfolgenden Spediteur und den Frachtführer übertragen.

Das Pfandrecht der Vormänner besteht so lange, als das Pfandrecht des letzten Frachtführers.

Art. 411.

Wenn auf demselben Gute zwei oder mehrere gemäß den Art. 374, 382 und 409 begründete Pfandrechte bestehen, so geht unter denjenigen Pfandrechten, welche durch die Versendung oder durch den Transport des Guts entstanden sind, das später entstandene dem früher entstandenen vor; diese Pfandrechte haben sämmtlich den Vorrang vor dem Pfandrecht des Kommissionärs und

Digitized by Google

vor dem Pfandrecht des Spediteurs für Vorschüsse; unter den letzteren Pfandrechten geht das früher entstandene dem später entstandenen vor.

Art. 412.

Wenn der Frachtführer das Gut ohne Bezahlung abliefert und das Pfandrecht nicht binnen drei Tagen nach der Ablieferung gerichtlich geltend macht, so wird er, sowie die vorhergehenden Frachtführer und die Spediteure, des Rückgriffs gegen die Vormänner verlustig. Der Anspruch gegen den Empfänger bleibt in Kraft.

Art. 413.

Der Absender und der Frachtführer können übereinkommen, daß der letztere dem ersteren einen Ladeschein ausstellt.

Der Ladeschein ist eine Urkunde, durch welche der Frachtführer sich zur Aushändigung des Guts verpflichtet.

Art. 414.

Der Ladeschein enthält:

1. die Bezeichnung der geladenen Güter nach Beschaffenheit, Menge und Merkzeichen;
2. den Namen und Wohnort des Frachtführers;
3. den Namen des Absenders;
4. den Namen desjenigen, an den oder an dessen Ordre das Gut abgeliefert werden soll. Als solcher ist der Absender zu verstehen, wenn der Ladeschein lediglich an Ordre gestellt ist;
5. den Ort der Ablieferung;
6. die Bestimmung in Ansehung der Fracht;
7. den Ort und Tag der Ausstellung.

Der Ladeschein muß von dem Frachtführer unterzeichnet sein.

Der Absender hat dem Frachtführer auf dessen Verlangen eine von ihm unterzeichnete gleichlautende Kopie des Ladescheins auszuhändigen.

Art. 415.

Der Ladeschein entscheidet für die Rechtsverhältnisse zwischen dem Frachtführer und dem Empfänger des Guts; die nicht in denselben aufgenommenen Bestimmungen des Frachtvertrages haben gegenüber dem Empfänger keine rechtliche Wirkung, sofern nicht auf dieselben ausdrücklich Bezug genommen ist.

Für die Rechtsverhältnisse zwischen Frachtführer und Absender bleiben die Bestimmungen des Frachtvertrages maaßgebend.

Art. 416.

Wenn der Frachtführer einen Ladeschein ausgestellt hat, darf er späteren Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe oder Auslieferung des Guts an einen anderen als den durch den

Digitized by Google

Ladeschein legitimirten Empfänger nur dann Folge leisten, wenn ihm der Ladeschein zurückgegeben wird. Handelt er dieser Bestimmung entgegen, so ist er dem rechtmäßigen Inhaber des Ladescheins für das Gut verpflichtet.

Art. 417.

Zum Empfange des Guts legitimirt ist derjenige, an welchen das Gut nach dem Ladeschein abgeliefert werden soll, oder auf welchen der Ladeschein, wenn er an Ordre lautet, durch Indossament übertragen ist.

Art. 418.

Der Frachtführer ist zur Ablieferung des Guts nur gegen Rückgabe des Ladescheins, auf welchem die Ablieferung des Guts zu bescheinigen ist, verpflichtet.

Art. 419.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen über die Rechte und Pflichten des Frachtführers auch in dem Falle zur Anwendung, wenn ein Ladeschein ausgestellt ist.

Art. 420.

Wenn ein Kaufmann, dessen gewöhnlicher Handelsbetrieb sich nicht auf die Ausführung von Frachtgeschäften erstreckt, in einem einzelnen Falle einen Transport von Gütern zu Land oder auf Flüssen und Binnengewässern auszuführen übernimmt, so kommen die Bestimmungen dieses Titels auch in Bezug auf ein solches Geschäft zur Anwendung.

Art. 421.

Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden auch Anwendung auf Frachtgeschäfte von Eisenbahnen und anderen öffentlichen Transportanstalten.

Sie gelten jedoch für die Postanstalten nur insoweit, als nicht durch besondere Gesetze oder Verordnungen für dieselben ein Anderes bestimmt ist.

Für die Eisenbahnen kommen ferner die Bestimmungen des folgenden Abschnitts zur Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Frachtgeschäft der Eisenbahnen insbesondere.

Art. 422.

Eine Eisenbahn, welche dem Publikum zur Benutzung für den Gütertransport eröffnet ist, kann die bei ihr nachgesuchte Eingehung eines Frachtgeschäfts für ihre Bahnstrecke nicht verweigern, insofern:

1. die Güter, an sich oder vermöge ihrer Verpackung, nach den Reglements, und im Falle die letzteren fehlen oder keinen Anhalt gewähren, nach den Einrichtungen und der Benutzungsweise der Bahn zum Transport sich eignen,

Digitized by Google

2. der Absender in Bezug auf die Fracht, die Auslieferung der Güter und die sonstigen den Eisenbahnen freigestellten Transportbedingungen sich den allgemein geltenden Anordnungen der Bahnverwaltung unterwirft,
3. die regelmäßigen Transportmittel der Bahn zur Ausführung des Transports genügen.

Die Eisenbahnen sind nicht verpflichtet, die Güter zum Transport eher anzunehmen, als bis die Beförderung derselben geschehen kann.

In Ansehung der Zeit der Beförderung darf kein Absender vor dem Andern ohne einen in den Einrichtungen der Bahn, in den Transportverhältnissen, oder im öffentlichen Interesse liegenden Grund begünstigt werden.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Artikels begründen den Anspruch auf Ersatz des dadurch entstandenen Schadens.

Art. 423.

Die in Art. 422 bezeichneten Eisenbahnen sind nicht befugt, die Anwendung der in den Art. 395, 396, 397, 400, 401, 408 enthaltenen Bestimmungen über die Verpflichtung des Frachtführers zum Schadensersatz, sei es in Bezug auf den Eintritt, den Umfang oder die Dauer der Verpflichtung oder in Bezug auf die Beweislast, zu ihrem Vortheil durch Verträge (mittelst Reglements oder durch besondere Uebereinkunft) im Voraus auszuschließen oder zu beschränken, außer, soweit solches durch die nachfolgenden Artikel zugelassen ist.

Vertragsbestimmungen, welche dieser Vorschrift entgegenstehen, haben keine rechtliche Wirkung.

Art. 424.

Es kann bedungen werden:

1. in Ansehung der Güter, welche nach Vereinbarung mit dem Absender in unbedeckten Wagen transportirt werden:

   daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist,
2. in Ansehung der Güter, welche, ungeachtet ihre Natur eine Verpackung zum Schutz gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transport erfordert, nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbrief unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind:

   daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dem Mangel der Verpackung oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist,
3. in Ansehung der Güter, deren Auf- und Abladen nach Vereinbarung mit dem Absender von diesem besorgt wird:

   daß für den Schaden nicht gehaftet werde, der aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist,
4. in Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besondern Gefahr ausgesetzt sind, gänzlichen oder theilweisen Verlust oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Leckage u. s. w. zu erleiden:

Digitized by Google

daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus dieser Gefahr entstanden ist,

5. in Ansehung lebender Thiere:

daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dem Transport dieser Thiere für dieselben verbundenen besondern Gefahr entstanden ist,

6. in Ansehung begleiteter Güter:

daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird.

Ist eine der in diesem Artikel zugelassenen Bestimmungen bedungen, so gilt zugleich als bedungen: daß bis zum Nachweis des Gegentheils vermuthet werden soll, daß ein eingetretener Schade, wenn er aus der nicht übernommenen Gefahr entstehen konnte, aus derselben wirklich entstanden ist.

Eine nach diesem Artikel bedungene Befreiung von der Haftpflicht kann nicht geltend gemacht werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden durch Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute entstanden ist.

Art. 425.

In Ansehung des Reisegepäcks kann bedungen werden:

1. daß für Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck, welches nicht zum Transport aufgegeben ist, nur gehaftet werde, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen wird. Dasselbe kann in Ansehung von Gegenständen bedungen werden, welche sich in Reiseequipagen befinden;
2. daß für Verlust von Reisegepäck, welches zum Transport aufgegeben ist, nur gehaftet werde, wenn das Gepäck binnen einer bestimmten Frist nach der Ablieferungszeit abgefordert wird.

Die Frist darf nicht kürzer als drei Tage sein.

Art. 426.

In Ansehung der Güter, welche nach ihrer natürlichen Beschaffenheit bei dem Transport regelmäßig einen Verlust an Gewicht oder an Maaß erleiden, kann bedungen werden, daß bis zu einem im Voraus bestimmten Normalsatz für Verlust an Gewicht oder Maaß nicht gehaftet werde. Der Normalsatz muß, im Falle mehrere Stücke zusammen transportirt worden sind, für jedes einzelne Stück besonders berechnet werden, wenn das Gewicht oder Maaß der einzelnen Stücke im Frachtbrief verzeichnet oder sonst erweislich ist.

Die hier bezeichnete Bestimmung kann nicht geltend gemacht werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Verlust nach den Umständen des Falls nicht in Folge der natürlichen Beschaffenheit des Guts entstanden ist, oder daß der bestimmte Normalsatz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falls nicht entspricht.

Art. 427.

Es kann bedungen werden:

1. daß der nach Art. 396 der Schadensberechnung zu Grunde zu legende Werth den im

Digitized by Google

Frachtbrief, im Ladeschein oder im Gepäckschein als Werth des Guts angegebenen Betrag und in Ermangelung einer solchen Angabe einen im Voraus bestimmten Normalsatz nicht übersteigen soll;

2. daß die Höhe des nach Art. 397 wegen verspäteter Lieferung zu leistenden Schadensersatzes den im Frachtbrief, im Ladeschein oder im Gepäckschein als die Höhe des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung angegebenen Betrag und in Ermangelung einer solchen Angabe einen im Voraus bestimmten Normalsatz, welcher auch in dem Verlust der Fracht oder eines Theils derselben bestehen kann, nicht übersteigen soll.

Im Falle einer böslichen Handlungsweise der Eisenbahnverwaltung oder ihrer Leute kann die Beschränkung der Haftpflicht auf den Normalsatz oder den angegebenen Werth des Guts nicht geltend gemacht werden.

Art. 428.

Es kann bedungen werden, daß nach erfolgter Empfangnahme des Guts und Bezahlung der Fracht jeder Anspruch wegen Verlustes an dem Gut oder wegen Beschädigung desselben auch dann, wenn dieselben bei der Ablieferung nicht erkennbar waren und erst später entdeckt worden sind (Art. 408, Abs. 2) erlischt, wenn der Anspruch nicht binnen einer bestimmten Frist nach der Ablieferung bei der Eisenbahnverwaltung angemeldet worden ist.

Die Frist darf nicht kürzer als vier Wochen sein.

Art. 429.

Wenn eine Eisenbahn das Gut mit einem Frachtbrief übernimmt, nach welchem der Transport durch mehrere sich an einander anschließende Eisenbahnen zu bewirken ist, so kann bedungen werden, daß nicht sämmtliche Eisenbahnen, welche das Gut mit dem Frachtbrief übernommen haben, nach Maaßgabe des Art. 401 als Frachtführer für den ganzen Transport haften, sondern daß nur die erste Bahn und diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbrief zuletzt übernommen hat, dieser Haftpflicht für den ganzen Transport unterliegt, vorbehaltlich des Rückgriffs der Eisenbahnen gegeneinander, daß dagegen eine der übrigen, in der Mitte liegenden, Eisenbahnen nur dann als Frachtführer in Anspruch genommen werden kann, wenn ihr nachgewiesen wird, daß der Schaden auf ihrer Bahn sich ereignet hat.

Art. 430.

Wenn eine Eisenbahn das Gut mit einem Frachtbrief zum Transport übernimmt, in welchem als Ort der Ablieferung ein weder an ihrer Bahn noch an einer der sich an sie anschließenden Bahnen liegender Ort bezeichnet ist, so kann bedungen werden, daß die Haftpflicht der Eisenbahn oder der Eisenbahnen als Frachtführer nicht für den ganzen Transport bis zum Ort der Ablieferung, sondern nur für den Transport bis zu dem Orte bestehe, wo der Transport mittelst Eisenbahn enden soll; ist dies bedungen, so treten in Bezug auf die Weiterbeförderung nur die Verpflichtungen des Spediteurs ein.

Digitized by Google

Art. 431.

Ist von dem Absender auf dem Frachtbrief bestimmt, daß das Gut an einem an der Eisenbahn liegenden Ort abgegeben werden oder liegen bleiben soll, so gilt, ungeachtet im Frachtbrief ein anderweitiger Bestimmungsort angegeben ist, der Transport als nur bis zu jenem an der Bahn liegenden Ort übernommen, und die Bahn ist nur bis zur Ablieferung an diesem Ort verantwortlich.

Fünftes Buch.

Vom Seehandel.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 432.

Für die zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffe, welchen das Recht, die Landesflagge zu führen, zusteht, ist ein Schiffsregister zu führen.

Das Schiffsregister ist öffentlich; die Einsicht desselben ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet.

Art. 433.

Die Eintragung in das Schiffsregister darf erst geschehen, nachdem das Recht, die Landesflagge zu führen, nachgewiesen ist.

Vor der Eintragung in das Schiffsregister darf das Recht, die Landesflagge zu führen, nicht ausgeübt werden.

Art. 434.

Die Landesgesetze bestimmen die Erfordernisse, von welchen das Recht eines Schiffes, die Landesflagge zu führen, abhängig ist.

Sie bestimmen die Behörden, welche das Schiffsregister zu führen haben.

Sie bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Eintragung in das Schiffsregister für ein aus einem anderen Lande erworbenes Schiff vorläufig durch eine Konsulatsurkunde ersetzt werden kann.

Art. 435.

Die Eintragung in das Schiffsregister muß enthalten:

1. die Thatsachen, welche das Recht des Schiffs, die Landesflagge zu führen, begründen;

Digitized by Google

2. die Thatsachen, welche zur Feststellung der Identität des Schiffs und seiner Eigenthumsverhältnisse erforderlich sind;
3. den Hafen, von welchem aus mit dem Schiff die Seefahrt betrieben werden soll (Heimathshafen, Registerhafen).

Ueber die Eintragung wird eine, mit dem Inhalte derselben übereinstimmende Urkunde (Certifikat) ausgefertigt.

Art. 436.

Treten in den Thatsachen, welche in dem vorhergehenden Artikel bezeichnet sind, nach der Eintragung Veränderungen ein, so müssen dieselben in das Schiffsregister eingetragen und auf dem Certifikat vermerkt werden.

Im Fall das Schiff untergeht oder das Recht, die Landesflagge zu führen, verliert, ist das Schiff in dem Schiffsregister zu löschen und das ertheilte Certifikat zurückzuliefern, sofern nicht glaubhaft bescheinigt wird, daß es nicht zurückgeliefert werden könne.

Art. 437.

Die Landesgesetze bestimmen die Fristen, binnen welcher die Thatsachen anzuzeigen und nachzuweisen sind, welche eine Eintragung oder Löschung erforderlich machen, sowie die Strafen, welche für den Fall der Versäumung dieser Fristen oder der Nichtbefolgung der vorhergehenden Vorschriften verwirkt sind.

Art. 438.

Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der Art. 432 — 437 auf kleinere Fahrzeuge (Küstenfahrer u. s. w.) keine Anwendung finden.

Art. 439.

Bei der Veräußerung eines Schiffs oder eines Antheils am Schiff (Schiffspart) kann zum Eigenthumserwerb die nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts etwa erforderliche Uebergabe durch die unter den Kontrahenten getroffene Vereinbarung ersetzt werden, daß das Eigenthum sofort auf den Erwerber übergehen soll.

Art. 440.

In allen Fällen der Veräußerung eines Schiffs oder einer Schiffspart kann jeder Theil verlangen, daß ihm auf seine Kosten eine beglaubigte Urkunde über die Veräußerung ertheilt werde.

Art. 441.

Wird ein Schiff oder eine Schiffspart veräußert, während das Schiff auf der Reise sich befindet, so ist im Verhältniß zwischen dem Veräußerer und Erwerber in Ermangelung einer anderen Vereinbarung anzunehmen, daß dem Erwerber der Gewinn der laufenden Reise gebühre oder der Verlust derselben zur Last falle.

Digitized by Google

Art. 442.

Durch die Veräußerung eines Schiffs oder einer Schiffspart wird in den persönlichen Verpflichtungen des Veräußerers gegen Dritte nichts geändert.

Art. 443.

Unter dem Zubehör eines Schiffs sind alle Sachen begriffen, welche zu dem bleibenden Gebrauch des Schiffs bei der Seefahrt bestimmt sind.

Dahin gehören insbesondere auch die Schiffsboote.

Im Zweifel werden Gegenstände, welche in das Schiffsinventar eingetragen sind, als Zubehör des Schiffs angesehen.

Art. 444.

Im Sinne dieses fünften Buches gilt ein seeuntüchtig gewordenes Schiff

1. als reparaturunfähig, wenn die Reparatur des Schiffs überhaupt nicht möglich ist, oder an dem Orte, wo das Schiff sich befindet, nicht bewerkstelligt, dasselbe auch nicht nach dem Hafen, wo die Reparatur auszuführen wäre, gebracht werden kann;
2. als reparaturunwürdig, wenn die Kosten der Reparatur ohne Abzug für den Unterschied zwischen alt und neu mehr betragen würden, als drei Viertel seines früheren Werths.

Ist die Seeuntüchtigkeit während einer Reise eingetreten, so gilt als der frühere Werth derjenige, welchen das Schiff bei dem Antritt der Reise gehabt hat, in den übrigen Fällen derjenige, welchen das Schiff, bevor es seeuntüchtig geworden ist, gehabt hat oder bei gehöriger Ausrüstung gehabt haben würde.

Art. 445.

Zur Schiffsbesatzung werden gerechnet der Schiffer, die Schiffsmannschaft, so wie alle übrigen auf dem Schiff angestellten Personen.

Art. 446.

Ein zum Abgehen fertiges (segelfertiges) Schiff kann wegen Schulden nicht mit Beschlag belegt werden. Diese Bestimmung tritt jedoch nicht ein, wenn die Schulden zum Behuf der anzutretenden Reise gemacht worden sind.

Durch eine Beschlagnahme von bereits an Bord des Schiffs befindlichen Gütern wegen Schulden kann deren Wiederausladung nur in denjenigen Fällen erwirkt werden, in welchen der Ablader selbst die Wiederausladung noch zu fordern befugt wäre, und nur gegen Leistung desjenigen, was dieser alsdann zu leisten haben würde.

Eine zur Schiffsbesatzung gehörige Person kann wegen Schulden von dem Zeitpunkt an nicht mehr verhaftet werden, in welchem das Schiff segelfertig ist.

Art. 447.

Wenn in diesem fünften Buche die europäischen Häfen den nichteuropäischen Häfen entgegen-

Digitized by Google

gesetzt werden, so sind unter den ersteren zugleich die nicht europäischen Häfen des mittelländischen, schwarzen und azow'schen Meeres als mitbegriffen anzusehen.

Art. 448.

Die Bestimmungen des fünften Buchs, welche sich auf den Aufenthalt des Schiffs im Heimathshafen beziehen, können von den Landesgesetzen auf alle oder einige Häfen des Reviers des Heimathshafens ausgedehnt werden.

Art. 449.

Für die Postanstalten gelten die Bestimmungen des fünften Buchs nur insoweit, als nicht durch besondere Gesetze oder Verordnungen für dieselben ein Anderes vorgeschrieben ist.

Zweiter Titel.

Von dem Rheder und von der Rhederei.

Art. 450.

Rheder ist der Eigenthümer eines ihm zum Erwerb durch die Seefahrt dienenden Schiffs.

Art. 451.

Der Rheder ist für den Schaden verantwortlich, welchen eine Person der Schiffsbesatzung einem Dritten durch ihr Verschulden in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen zufügt.

Art. 452.

Der Rheder haftet für den Anspruch eines Dritten nicht persönlich, sondern er haftet nur mit Schiff und Fracht:

1. wenn der Anspruch auf ein Rechtsgeschäft gegründet wird, welches der Schiffer als solcher kraft seiner gesetzlichen Befugnisse, und nicht mit Bezug auf eine besondere Vollmacht, geschlossen hat;
2. wenn der Anspruch auf die Nichterfüllung oder auf die unvollständige oder mangelhafte Erfüllung eines von dem Rheder abgeschlossenen Vertrags gegründet wird, insofern die Ausführung des Vertrags zu den Dienstobliegenheiten des Schiffers gehört hat, ohne Unterschied, ob die Nichterfüllung oder die unvollständige oder die mangelhafte Erfüllung von einer Person der Schiffsbesatzung verschuldet ist oder nicht;
3. wenn der Anspruch auf das Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung gegründet wird.

In den unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Fällen kommt jedoch dieser Artikel nicht zur Anwendung, wenn den Rheder sebst in Ansehung der Vertragserfüllung ein Verschulden trifft, oder wenn derselbe die Vertragserfüllung besonders gewährleistet hat.

Digitized by Google

Art. 453.

Der Rheder haftet für die Forderungen der zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen aus den Dienst- und Heuerverträgen nicht nur mit Schiff und Fracht, sondern zugleich persönlich.

Wenn jedoch das Schiff dem Rheder ohne sein Verschulden vor Vollendung der Reise verloren geht, insbesondere

wenn es verunglückt,

wenn es als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig kondemnirt (Art. 444) und in dem letzteren Falle ohne Verzug öffentlich verkauft wird,

wenn es geraubt wird,

wenn es aufgebracht oder angehalten und für gute Prise erklärt wird,

so haftet der Rheder für die Forderungen aus der nicht vollendeten Reise oder, sofern dieselbe aus mehreren Abschnitten besteht, für die Forderungen aus dem letzten Reiseabschnitt nicht persönlich.

Der letzte Reiseabschnitt beginnt in dem Hafen, in welchem das Schiff zuletzt Ladung eingenommen oder gelöscht hat, und mit dem Zeitpunkt, in welchem mit dem Laden der Anfang gemacht oder die Löschung vollendet ist. Ein Nothhafen wird als Ladungs- oder Löschungshafen im Sinne dieser Vorschrift nicht angesehen.

Der Rheder ist in keinem der vorgenannten Fälle befugt, die etwa gezahlten Handgelder und Vorschüsse zurück zu fordern.

Art. 454.

Die übrigen Fälle, in welchen der Rheder nicht persönlich, sondern nur mit Schiff und Fracht haftet, sind in den folgenden Titeln bestimmt.

Art. 455.

Der Rheder als solcher kann wegen eines jeden Anspruchs, ohne Unterschied ob er persönlich oder nur mit Schiff und Fracht haftet, vor dem Gerichte des Heimathshafens (Art. 435) belangt werden.

Art. 456.

Wird von mehreren Personen ein ihnen gemeinschaftlich zustehendes Schiff zum Erwerb durch die Seefahrt für gemeinschaftliche Rechnung verwendet, so besteht eine Rhederei.

Der Fall, wenn das Schiff einer Handelsgesellschaft gehört, wird durch die Bestimmungen über die Rhederei nicht berührt.

Art. 457.

Das Rechtsverhältniß der Mitrheder unter einander bestimmt sich zunächst nach dem zwischen ihnen geschlossenen Vertrag. Soweit eine Vereinbarung nicht getroffen ist, kommen die Bestimmungen der nachfolgenden Artikel zur Anwendung.

Art. 458.

Für die Angelegenheiten der Rhederei sind die Beschlüsse der Mitrheder maaßgebend. Bei

Digitized by Google

der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Die Stimmen werden nach der Größe der Schiffsparten gezählt. Die Stimmenmehrheit für einen Beschluß ist vorhanden, wenn der Person oder den Personen, welche für den Beschluß gestimmt haben, zusammen mehr als die Hälfte des ganzen Schiffs gehört.

Einstimmigkeit sämmtlicher Mitrheder ist erforderlich zu Beschlüssen, welche eine Abänderung des Rhedereivertrags bezwecken oder welche den Bestimmungen des Rhedereivertrags entgegen oder dem Zweck der Rhederei fremd sind.

Art. 459.

Durch Beschluß der Mehrheit kann für den Rhedereibetrieb ein Korrespondentrheder (Schiffsdirektor, Schiffsdisponent) bestellt werden. Zur Bestellung eines Korrespondentrhederś, welcher nicht zu den Mitrhedern gehört, ist ein einstimmiger Beschluß erforderlich.

Die Bestellung des Korrespondentrhederś kann zu jeder Zeit durch Stimmenmehrheit widerrufen werden, unbeschadet der Rechte auf Entschädigung aus bestehenden Verträgen.

Art. 460.

Im Verhältniß zu Dritten ist der Korrespondentrheder kraft seiner Bestellung befugt, alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, welche der Geschäftsbetrieb einer Rhederei gewöhnlich mit sich bringt.

Diese Befugniß erstreckt sich insbesondere auf die Ausrüstung, Erhaltung und Verfrachtung des Schiffs, auf die Versicherung der Fracht, der Ausrüstungskosten und der Havereigelder, sowie auf die mit dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb verbundene Empfangnahme von Geldern.

Der Korrespondentrheder ist in demselben Umfange befugt, die Rhederei vor Gericht zu vertreten.

Er ist befugt, den Schiffer anzustellen und zu entlassen; der Schiffer hat sich nur an dessen Anweisungen und nicht auch an die etwaigen Anweisungen der einzelnen Mitrheder zu halten.

Im Namen der Rhederei oder einzelner Mitrheder Wechselverbindlichkeiten einzugehen, oder Darlehen aufzunehmen, das Schiff oder Schiffsparten zu verkaufen oder zu verpfänden oder für dieselben Versicherung zu nehmen, ist der Korrespodentrheder nicht befugt, es sei denn, daß ihm eine Vollmacht hierzu besonders ertheilt ist.

Im Uebrigen bedarf es zu den Geschäften und Rechtshandlungen, welche er kraft seiner Bestellung vorzunehmen befugt ist, der in den Landesgesetzen etwa vorgeschriebenen Spezialvollmacht nicht.

Art. 461.

Durch ein Rechtsgeschäft, welches der Korrespondentrheder als solcher innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse geschlossen hat, wird die Rhederei dem Dritten gegenüber auch dann berechtigt und verpflichtet, wenn das Geschäft ohne Nennung der einzelnen Mitrheder geschlossen ist.

Ist die Rhederei durch ein von dem Korrespondentrheder abgeschlossenes Geschäft verpflichtet, so haften die Mitrheder in gleichem Umfange (Art. 452), als wenn das Geschäft von ihnen selbst geschlossen wäre.

Digitized by Google

Art. 462.

Eine Beschränkung der im Art. 460 bezeichneten Befugnisse des Korrespondentrheders kann die Rhederei einem Dritten nur insofern entgegensetzen, als sie beweist, daß die Beschränkung dem Dritten zur Zeit des Abschlusses des Geschäfts bekannt war.

Art. 463.

Der Rhederei gegenüber ist der Korrespondentrheder verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche von derselben für den Umfang seiner Befugnisse festgesetzt sind; er hat sich ferner nach den gefaßten Beschlüssen zu richten und dieselben zur Ausführung zu bringen.

Im Uebrigen ist der Umfang seiner Befugnisse auch der Rhederei gegenüber nach den Bestimmungen des Art. 460 mit der Maaßgabe zu beurtheilen, daß er zu neuen Reisen und Unternehmungen, zu außergewöhnlichen Reparaturen, sowie zur Anstellung oder Entlassung des Schiffers vorher die Beschlüsse der Rhederei einholen muß.

Art. 464.

Der Korrespondentrheder ist verpflichtet, in den Angelegenheiten der Rhederei die Sorgfalt eines ordentlichen Rheders anzuwenden.

Art. 465.

Der Korrespondentrheder hat über seine die Rhederei betreffende Geschäftsführung abgesondert Buch zu führen und die dazu gehörigen Belege aufzubewahren. Er hat auch jedem Mitrheder auf dessen Verlangen Kenntniß von allen Verhältnissen zu geben; die sich auf die Rhederei, insbesondere auf das Schiff, die Reise und die Ausrüstung beziehen; er muß ihm jederzeit die Einsicht der die Rhederei betreffenden Bücher, Briefe und Papiere gestatten.

Art. 466.

Der Korrespondentrheder ist verpflichtet, jederzeit auf Beschluß der Rhederei derselben Rechnung zu legen. Die Genehmigung der Rechnung und die Billigung der Verwaltung des Korrespondentrheders durch die Mehrheit hindert die Minderheit nicht, ihr Recht geltend zu machen.

Art. 467.

Jeder Mitrheder hat nach Verhältniß seiner Schiffspart zu den Ausgaben der Rhederei, insbesondere zu den Kosten der Ausrüstung und der Reparatur des Schiffs beizutragen.

Ist ein Mitrheder mit Leistung seines Beitrags in Verzug und wird das Geld von Mitrhedern für ihn vorgeschossen, so ist er denselben von Rechtswegen zur Entrichtung von Zinsen von dem Zeitpunkt der Vorschüsse an verpflichtet. Ob durch einen solchen Vorschuß ein Pfandrecht an der Schiffspart des säumigen Mitrheders erworben wird, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen. Auch wenn ein Pfandrecht nicht erworben ist, wird durch den Vorschuß ein ver-

Digitized by Google

sicherbares Interesse hinsichtlich der Schiffspart für die Mitrheder begründet. Im Fall der Versicherung dieses Interesse hat der säumige Mitrheder die Kosten derselben zu ersetzen.

Art. 468.

Wenn eine neue Reise oder wenn nach Beendigung einer Reise die Reparatur des Schiffs oder wenn die Befriedigung eines Gläubigers beschlossen worden ist, welchem die Rhederei nur mit Schiff und Fracht haftet, so kann jeder Mitrheder, welcher dem Beschlusse nicht zugestimmt hat, sich von der Leistung der zur Ausführung desselben erforderlichen Einzahlungen dadurch befreien, daß er seine Schiffspart ohne Anspruch auf Entgeld aufgibt.

Der Mitrheder, welcher von dieser Befugniß Gebrauch machen will, muß dies den Mitrhedern oder dem Korrespondentrheder innerhalb dreier Tage nach dem Tage des Beschlusses oder, wenn er bei der Beschlußfassung nicht anwesend und nicht vertreten war, innerhalb dreier Tage nach der Mittheilung des Beschlusses gerichtlich oder notariell kund geben.

Die aufgegebene Schiffspart fällt den übrigen Mitrhedern nach Verhältniß der Größe ihrer Schiffsparten zu.

Art. 469.

Die Vertheilung des Gewinnes und Verlustes geschieht nach der Größe der Schiffsparten.

Die Berechnung des Gewinnes und Verlustes und die Auszahlung des etwaigen Gewinnes erfolgt jedesmal, nachdem das Schiff in den Heimathshafen zurückgekehrt ist, oder nachdem es in einem andern Hafen seine Reise beendigt hat und die Schiffsmannschaft entlassen ist.

Außerdem müssen auch vor dem erwähnten Zeitpunkte die eingehenden Gelder, insoweit sie nicht zu späteren Ausgaben oder zur Deckung von Ansprüchen einzelner Mitrheder an die Rhederei erforderlich sind, unter die einzelnen Mitrheder nach Verhältniß der Größe ihrer Schiffsparten vorläufig vertheilt und ausgezahlt werden.

Art. 470.

Jeder Mitrheder kann seine Schiffspart jederzeit und ohne Einwilligung der übrigen Mitrheder ganz oder theilweise veräußern.

Ein gesetzliches Vorkaufsrecht steht den Mitrhedern nicht zu. Es kann jedoch die Veräußerung einer Schiffspart, in Folge welcher das Schiff das Recht, die Landesflagge zu führen, verlieren würde, rechtsgültig nur mit Zustimmung aller Mitrheder erfolgen. Die Landesgesetze, welche eine solche Veräußerung überhaupt für unzulässig erklären, werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

Art. 471.

Der Mitrheder, welcher seine Schiffspart veräußert hat, wird, so lange die Veräußerung von ihm und dem Erwerber den Mitrhedern oder dem Korrespondentrheder nicht angezeigt worden ist, im Verhältniß zu den Mitrhedern noch als Mitrheder betrachtet und bleibt wegen aller vor dieser Anzeige begründeten Verbindlichkeiten als Mitrheder den übrigen Mitrhedern verhaftet.

Digitized by Google

Der Erwerber der Schiffspart ist jedoch im Verhältniß zu den übrigen Mitrhedern schon seit dem Zeitpunkte der Erwerbung als Mitrheder verpflichtet.

Er muß die Bestimmungen des Rhedereivertrags, die gefaßten Beschlüsse und eingegangenen Geschäfte, gleichwie der Veräußerer gegen sich gelten lassen; die übrigen Mitrheder können außerdem alle gegen den Veräußerer als Mitrheder begründeten Verbindlichkeiten in Bezug auf die veräußerte Schiffspart gegen den Erwerber zur Aufrechnung bringen, unbeschadet des Rechts des Letzteren auf Gewährleistung gegen den Veräußerer.

Art. 472.

Eine Aenderung in den Personen der Mitrheder ist ohne Einfluß auf den Fortbestand der Rhederei.

Wenn ein Mitrheder stirbt oder in Konkurs geräth oder zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, so hat dies die Auflösung der Rhederei nicht zur Folge.

Eine Aufkündigung von Seiten eines Mitrhebers oder eine Ausschließung eines Mitrhebers findet nicht statt.

Art. 473.

Die Auflösung der Rhederei kann durch Stimmenmehrheit beschlossen werden. Der Beschluß, das Schiff zu veräußern, steht dem Beschluß der Auflösung gleich.

Ist die Auflösung der Rhederei oder die Veräußerung des Schiffs beschlossen, so muß das Schiff öffentlich verkauft werden. Der Verkauf kann nur geschehen, wenn das Schiff zu einer Reise nicht verfrachtet ist und in dem Heimathshafen oder in einem inländischen Hafen sich befindet. Ist jedoch das Schiff als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig (Art. 444) kondemnirt, so kann der Verkauf desselben, auch wenn es verfrachtet ist, und selbst im Ausland erfolgen. Soll von den vorstehenden Bestimmungen abgewichen werden, so ist die Zustimmung aller Mitrheder erforderlich.

Art. 474.

Die Mitrheder als solche haften Dritten, wenn ihre persönliche Haftung eintritt, nur nach Verhältniß der Größe ihrer Schiffsparten.

Ist eine Schiffspart veräußert, so haften für die in der Zeit zwischen der Veräußerung und der im Art. 471 erwähnten Anzeige etwa begründeten persönlichen Verbindlichkeiten rücksichtlich dieser Schiffspart sowohl der Veräußerer als der Erwerber.

Art. 475.

Die Mitrheder als solche können wegen eines jeden Anspruchs ohne Unterschied, ob dieser von einem Mitrheder oder von einem Dritten erhoben ist, vor dem Gerichte des Heimathshafens (Art. 435) belangt werden.

Diese Vorschrift kommt auch dann zur Anwendung, wenn die Klage nur gegen einen Mitrheder oder gegen einige Mitrheder gerichtet ist.

Digitized by Google

Art. 476.

Auf die Vereinigung zweier oder mehrerer Personen, ein Schiff für gemeinschaftliche Rechnung zu erbauen und zur Seefahrt zu verwenden, finden die Art. 457, 458, 467, der Letztere mit der Maaßgabe Anwendung, daß er zugleich auf die Baukosten zu beziehen ist, deßgleichen die Art. 472 und 474 und, sobald das Schiff vollendet und von dem Erbauer abgeliefert ist, außerdem die Art. 470, 471 und 473.

Der Korrespondentrheder (Art. 459) kann auch schon vor Vollendung des Schiffs bestellt werden; er hat in diesem Fall sogleich nach seiner Bestellung in Bezug auf den künftigen Rhedereibetrieb die Rechte und Pflichten eines Korrespondentrheders.

Art. 477.

Wer ein ihm nicht gehöriges Schiff zum Erwerb durch die Seefahrt für seine Rechnung verwendet und es entweder selbst führt oder die Führung einem Schiffer anvertraut, wird im Verhältniß zu Dritten als Rheder angesehen.

Der Eigenthümer kann denjenigen, welcher aus der Verwendung einen Anspruch als Schiffsgläubiger herleitet, an der Durchführung des Anspruchs nicht hindern, sofern er nicht beweist, daß die Verwendung ihm gegenüber eine widerrechtliche und der Gläubiger nicht in gutem Glauben war.

Dritter Titel.

Von dem Schiffer.

Art. 478.

Der Führer des Schiffs (Schiffskapitän, Schiffer) ist verpflichtet, bei allen Dienstverrichtungen, namentlich bei der Erfüllung der von ihm auszuführenden Verträge, die Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers anzuwenden. Er haftet für jeden durch sein Verschulden entstandenen Schaden, insbesondere für den Schaden, welcher aus der Verletzung der in diesem und den folgenden Titeln ihm auferlegten Pflichten entsteht.

Art. 479.

Diese Haftung des Schiffers besteht nicht nur gegenüber dem Rheder, sondern auch gegenüber dem Befrachter, Ablader und Ladungsempfänger, dem Reisenden, der Schiffsbesatzung und demjenigen Schiffsgläubiger, dessen Forderung aus einem Kreditgeschäft (Art. 497) entstanden ist, insbesondere dem Bodmereigläubiger.

Der Schiffer wird dadurch, daß er auf Anweisung des Rhebers gehandelt hat, den übrigen vorgenannten Personen gegenüber von der Haftung nicht befreit.

Durch eine solche Anweisung wird auch der Rheder persönlich verpflichtet, wenn er bei Ertheilung derselben von dem Sachverhältniß unterrichtet war.

Digitized by Google

Art. 480.

Der Schiffer hat vor Antritt der Reise dafür zu sorgen, daß das Schiff in seetüchtigem Stande, gehörig eingerichtet und ausgerüstet, gehörig bemannt und verproviantirt ist, und daß die zum Ausweis für Schiff, Besatzung und Ladung erforderlichen Papiere an Bord sind.

Art. 481.

Der Schiffer hat zu sorgen für die Tüchtigkeit der Geräthschaften zum Laden und Löschen, sowie für die gehörige Stauung nach Seemannsbrauch, auch wenn die Stauung durch besondere Stauer bewirkt wird.

Er hat dafür zu sorgen, daß das Schiff nicht überladen und daß es mit dem nöthigen Ballast und der erforderlichen Garnirung versehen wird.

Art. 482.

Wenn der Schiffer im Ausland die dort geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Polizei-, Steuer- und Zollgesetze nicht beobachtet, so hat er den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Desgleichen hat er den Schaden zu ersetzen, welcher daraus entsteht, daß er Güter ladet, von welchen er wußte oder wissen mußte, daß sie Kriegskontrebande seien.

Art. 483.

Sobald das Schiff zum Abgehen fertig ist, hat der Schiffer die Reise bei der ersten günstigen Gelegenheit anzutreten.

Auch wenn er durch Krankheit oder andere Ursachen verhindert ist, das Schiff zu führen, darf er den Abgang oder die Weiterfahrt desselben nicht ungebührlich aufhalten; er muß vielmehr, wenn Zeit und Umstände gestatten, die Anordnung des Rheders einzuholen, diesem ungesäumt die Verhinderung anzeigen und für die Zwischenzeit die geeigneten Vorkehrungen treffen, im entgegengesetzten Fall einen anderen Schiffer einsetzen. Für diesen Stellvertreter ist er nur insofern verantwortlich, als ihm bei der Wahl desselben ein Verschulden zur Last fällt.

Art. 484.

Vom Beginn des Ladens an bis zur Beendigung der Löschung darf der Schiffer das Schiff gleichzeitig mit dem Steuermann nur in dringenden Fällen verlassen; er hat in solchen Fällen zuvor aus den Schiffsoffizieren oder der übrigen Mannschaft einen geeigneten Vertreter zu bestellen.

Dasselbe gilt auch vor Beginn des Ladens und nach Beendigung der Löschung, wenn das Schiff in einem nicht sicheren Hafen oder auf einer nicht sicheren Rhede liegt.

Bei drohender Gefahr, oder wenn das Schiff in See sich befindet, muß der Schiffer an Bord sein, sofern nicht eine dringende Nothwendigkeit seine Abwesenheit rechtfertigt.

Art. 485.

Wenn der Schiffer in Fällen der Gefahr mit den Schiffsoffizieren einen Schiffsrath zu halten

Digitized by Google

für angemessen findet, so ist er gleichwohl an die gefaßten Beschlüsse nicht gebunden; er bleibt stets für die von ihm getroffenen Maaßregeln verantwortlich.

Art. 486.

Auf jedem Schiff muß ein Journal geführt werden, in welches für jede Reise alle erheblichen Begebenheiten, seit mit dem Einnehmen der Ladung oder des Ballastes begonnen ist, einzutragen sind.

Das Journal wird unter Aufsicht des Schiffers von dem Steuermann und im Fall der Verhinderung des Letzteren von dem Schiffer selbst oder unter seiner Aufsicht von einem durch ihn zu bestimmenden geeigneten Schiffsmann geführt.

Art. 487.

Von Tag zu Tag sind in das Journal einzutragen:
die Beschaffenheit von Wind und Wetter;
die von dem Schiffe gehaltenen Kurse und zurückgelegten Distanzen;
die ermittelte Breite und Länge;
der Wasserstand bei den Pumpen.

Ferner sind in das Journal einzutragen:
die durch das Loth ermittelte Wassertiefe;
jedes Annehmen eines Lootsen und die Zeit seiner Ankunft und seines Abgangs;
die Veränderungen im Personal der Schiffsbesatzung;
die im Schiffsrath gefaßten Beschlüsse;
alle Unfälle, welche dem Schiff oder der Ladung zustoßen, und die Beschreibung derselben.

Auch die auf dem Schiffe begangenen strafbaren Handlungen und die verhängten Disziplinarstrafen, sowie die vorgekommenen Geburts- und Sterbefälle sind in das Journal einzutragen.

Die Eintragungen müssen, soweit die Umstände nicht hindern, täglich geschehen.

Das Journal ist von dem Schiffer und dem Steuermann zu unterschreiben.

Art. 488.

Das Journal, wenn es ordnungsmäßig geführt und in der Form unverdächtig ist, liefert für die Begebenheiten der Reise, soweit darüber weder eine Verklarung erforderlich (Art. 490), noch die Beibringung anderer Belege gebräuchlich ist, in der Regel einen unvollständigen Beweis, welcher durch den Eid oder andere Beweismittel ergänzt werden kann. Jedoch hat der Richter nach seinem durch die Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob dem Inhalt des Journals ein größeres oder geringeres Maaß der Beweiskraft beizulegen sei.

Art. 489.

Die Landesgesetze können bestimmen, daß auf kleineren Fahrzeugen (Küstenfahrer u. dgl.) die Führung eines Journals nicht erforderlich sei.

Digitized by Google

Art. 490.

Der Schiffer hat über alle Unfälle, welche sich während der Reise ereignen, sie mögen den Verlust oder die Beschädigung des Schiffes oder der Ladung, das Einlaufen in einen Nothhafen oder einen sonstigen Nachtheil zur Folge haben, mit Zuziehung aller Personen der Schiffsbesatzung oder einer genügenden Anzahl derselben eine Verklarung abzulegen.

Die Verklarung ist ohne Verzug zu bewirken, und zwar:

im Bestimmungshafen oder bei mehreren Bestimmungshäfen in demjenigen, welchen das Schiff nach dem Unfalle zuerst erreicht;

im Nothhafen, sofern in diesem reparirt oder gelöscht wird;

am ersten geeigneten Orte, wenn die Reise endet, ohne daß der Bestimmungshafen erreicht wird.

Ist der Schiffer gestorben oder außer Stande, die Aufnahme der Verklarung zu bewirken, so ist hierzu der im Range nächste Schiffsoffizier berechtigt und verpflichtet.

Art. 491.

Die Verklarung muß einen Bericht über die erheblichen Begebenheiten der Reise, namentlich eine vollständige und deutliche Erzählung der erlittenen Unfälle, unter Angabe der zur Abwendung oder Verringerung der Nachtheile angewendeten Mittel enthalten.

Art. 492.

Im Gebiete dieses Gesetzbuches muß die Verklarung, unter Vorlegung des Journals und eines Verzeichnisses aller Personen der Schiffsbesatzung, bei dem zuständigen Gericht angemeldet werden.

Das Gericht hat nach Eingang der Anmeldung so bald als thunlich die Verklarung aufzunehmen.

Der dazu anberaumte Termin wird in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht, insofern die Umstände einen solchen Aufenthalt gestatten.

Die Interessenten von Schiff und Ladung, sowie die etwa sonst bei dem Unfalle Betheiligten sind berechtigt, selbst oder durch Vertreter der Ablegung der Verklarung beizuwohnen.

Die Verklarung geschieht auf Grundlage des Journales. Kann das geführte Journal nicht beigebracht werden oder ist ein Journal nicht geführt (Art. 489), so ist der Grund hievon anzugeben.

Art. 493.

Der Richter ist befugt, außer den gestellten noch andere Personen der Schiffsbesatzung, deren Abhörung er angemessen findet, zu vernehmen. Er kann zum Zweck besserer Aufklärung dem Schiffer sowohl als jeder anderen Person der Schiffsbesatzung geeignete Fragen zur Beantwortung vorlegen.

Der Schiffer und die zugezogenen übrigen Personen der Schiffsbesatzung haben ihre Aussagen zu beschwören.

Digitized by Google

Die über die Verklarung aufgenommene Verhandlung ist in Urschrift aufzubewahren und jedem Betheiligten auf Verlangen beglaubigte Abschrift zu ertheilen.

Art. 494.

Die in Gemäßheit Art. 492 und 493 aufgenommene Verklarung liefert vollen Beweis der dadurch beurkundeten Begebenheiten der Reise.

Jedem Betheiligten bleibt im Prozeß der Gegenbeweis vorbehalten.

Art. 495.

Rechtsgeschäfte, welche der Schiffer eingeht, während das Schiff im Heimathshafen sich befindet, sind für den Rheder nur dann verbindlich, wenn der Schiffer auf Grund einer Vollmacht gehandelt hat, oder wenn ein anderer besonderer Verpflichtungsgrund vorhanden ist.

Zur Annahme der Schiffsmannschaft ist der Schiffer auch im Heimathshafen befugt.

Art. 496.

Befindet sich das Schiff außerhalb des Heimathshafens, so ist der Schiffer Dritten gegenüber kraft seiner Anstellung befugt, für den Rheder alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, welche die Ausrüstung, Bemannung, Verproviantirung und Erhaltung des Schiffs, sowie überhaupt die Ausführung der Reise mit sich bringen.

Diese Befugniß erstreckt sich auch auf die Eingehung von Frachtverträgen; sie erstreckt sich ferner auf die Anstellung von Klagen, welche sich auf den Wirkungskreis des Schiffers beziehen.

Art. 497.

Zur Aufnahme von Darlehen, zur Eingehung von Käufen auf Borg, sowie zum Abschluß ähnlicher Kreditgeschäfte ist jedoch der Schiffer nur dann befugt, wenn es zur Erhaltung des Schiffs oder zur Ausführung der Reise nothwendig und nur insoweit, als es zur Befriedigung des Bedürfnisses erforderlich ist. Ein Bodmereigeschäft ist er einzugehen nur dann befugt, wenn es zur Ausführung der Reise nothwendig und nur insoweit, als es zur Befriedigung des Bedürfnisses erforderlich ist.

Die Gültigkeit des Geschäfts ist weder von der wirklichen Verwendung noch von der Zweckmäßigkeit der unter mehreren Kreditgeschäften getroffenen Wahl noch von dem Umstande abhängig, ob dem Schiffer das erforderliche Geld zur Verfügung gestanden habe, es sei denn, daß dem Dritten der böse Glaube bewiesen würde.

Art. 498.

Auf den persönlichen Kredit des Rhebers Geschäfte abzuschließen, insbesondere Wechselverbindlichkeiten für denselben einzugehen, ist der Schiffer nur auf Grund einer ihn hierzu ermächtigenden Vollmacht (Art. 452, Ziff. 1) befugt. Verhaltungsmaßregeln und dienstliche Anweisungen, welche der Schiffer vom Rheder erhält, genügen nicht, die persönliche Haftung des Rhebers dem Dritten gegenüber zu begründen.

Digitized by Google

Art. 499.

Die Befugniß zum Verkauf des Schiffs hat der Schiffer nur im Falle dringender Nothwendigkeit, und nachdem dieselbe durch das Ortsgericht nach Anhörung von Sachverständigen und mit Zuziehung des Landeskonsuls, wo ein solcher vorhanden, festgestellt ist.

Ist keine Gerichtsbehörde und auch keine andere Behörde, welche die Untersuchung übernimmt, am Orte vorhanden, so hat der Schiffer zur Rechtfertigung seines Verfahrens das Gutachten von Sachverständigen einzuholen und, wenn dies nicht möglich ist, mit anderen Beweisen sich zu versehen.

Der Verkauf muß öffentlich geschehen.

Art. 500.

Der Rheder, welcher die gesetzlichen Befugnisse des Schiffers beschränkt hat, kann dem Dritten die Nichteinhaltung dieser Beschränkungen nur dann entgegensetzen, wenn er beweist, daß dieselben dem Dritten bekannt waren.

Art. 501.

Hat der Schiffer ohne besonderen Auftrag für Rechnung des Rheders aus eigenen Mitteln Vorschüsse geleistet oder sich persönlich verpflichtet, so stehen ihm gegen den Rheder wegen des Ersatzes keine größeren Rechte als einem Dritten zu.

Art. 502.

Durch ein Rechtsgeschäft, welches der Schiffer in seiner Eigenschaft als Führer des Schiffs, sei es mit, sei es ohne Bezeichnung des Rheders, innerhalb seiner gesetzlichen Befugnisse geschlossen hat, wird der Rheder dem Dritten gegenüber berechtigt und die Haftung des Rheders mit Schiff und Fracht begründet.

Der Schiffer selbst wird dem Dritten durch das Rechtsgeschäft nicht verpflichtet, es sei denn, daß er eine Gewährleistung für die Erfüllung übernommen oder seine Befugnisse überschritten hätte. Die Haftung des Schiffers nach Maßgabe der Art. 478 und 479 wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Art. 503.

Auch dem Rheder gegenüber sind für den Umfang der Befugnisse des Schiffers die vorstehenden Artikel maaßgebend, soweit der Rheder diese Befugnisse nicht beschränkt hat.

Außerdem ist der Schiffer verpflichtet, von dem Zustande des Schiffs, den Begebnissen der Reisen, den von ihm geschlossenen Verträgen und den anhängig gewordenen Prozessen den Rheder in fortlaufender Kenntniß zu erhalten und in allen erheblichen Fällen, namentlich in den Fällen der Art. 497 und 499, oder wenn er eine Reise zu ändern oder einzustellen sich genöthigt findet, oder bei außergewöhnlichen Reparaturen und Anschaffungen die Ertheilung von Verhaltungsmaaßregeln nachzusuchen, sofern die Umstände es gestatten.

Zu außergewöhnlichen Reparaturen und Anschaffungen, selbst wenn er sie mit den ihm

Digitized by Google

zur Verfügung stehenden Mitteln des Rheders bestreiten kann, darf er nur im Falle der Nothwendigkeit schreiten.

Wenn er das zur Bestreitung eines Bedürfnisses nöthige Geld nicht anders sich verschaffen kann, als entweder durch Bodmerei oder durch den Verkauf von entbehrlichem Schiffszubehör oder durch den Verkauf von entbehrlichen Schiffsvorräthen, so hat er diejenige Maaßregel zu ergreifen, welche für den Rheder mit dem geringsten Nachtheil verbunden ist.

Er muß dem Rheder nach der Rückkehr in den Heimathshafen und außerdem, so oft es verlangt wird, Rechnung legen.

Art. 504.

Im Interesse der Ladungsbetheiligten hat der Schiffer während der Reise zugleich für das Beste der Ladung nach Möglichkeit Sorge zu tragen.

Werden zur Abwendung oder Verringerung eines Verlustes besondere Maaßregeln erforderlich, so liegt ihm ob, das Interesse der Ladungsbetheiligten als Vertreter derselben wahrzunehmen, wenn thunlich deren Anweisungen einzuholen und, insoweit es den Verhältnissen entspricht, zu befolgen, sonst aber nach eigenem Ermessen zu verfahren und überhaupt thunlichst dafür zu sorgen, daß die Ladungsbetheiligten von solchen Vorfällen und den dadurch veranlaßten Maaßregeln schleunigst in Kenntniß gesetzt werden.

Er ist in solchen Fällen namentlich auch berechtigt, die Ladung ganz oder zum Theil zu löschen, äußerstenfalls, wenn ein erheblicher Verlust wegen drohenden Verderbs oder aus sonstigen Gründen anders nicht abzuwenden ist, zu verkaufen oder behufs Beschaffung der Mittel zu ihrer Erhaltung und Weiterbeförderung zu verbodmen, sowie im Falle der Anhaltung oder Aufbringung zu reklamiren oder, wenn sie auf andere Weise seiner Verfügung entzogen ist, ihre Wiedererlangung außergerichtlich und gerichtlich zu betreiben.

Art. 505.

Wird die Fortsetzung der Reise in der ursprünglichen Richtung durch einen Zufall verhindert, so ist der Schiffer befugt, die Reise entweder in einer anderen Richtung fortzusetzen oder dieselbe auf kürzere oder längere Zeit einzustellen oder nach dem Abgangshafen zurückzukehren, je nachdem es den Verhältnissen und den möglichst zu berücksichtigenden Anweisungen entspricht.

Im Falle der Auflösung des Frachtvertrags hat er nach den Vorschriften des Art. 634 zu verfahren.

Art. 506.

Auf den persönlichen Kredit der Ladungsbetheiligten Geschäfte abzuschließen, ist der Schiffer auch in den Fällen des Art. 504 nur auf Grund einer ihn hierzu ermächtigenden Vollmacht befugt.

Art. 507.

Außer den Fällen des Art. 504 ist der Schiffer zur Verbodmung der Ladung oder zur Verfügung über Ladungstheile durch Verkauf oder Verwendung nur dann befugt, wenn und insoweit es zum Zweck der Fortsetzung der Reise nothwendig ist.

Digitized by Google

Art. 508.

Gründet sich das Bedürfniß in einer großen Haverei und kann der Schiffer demselben durch verschiedene Maaßregeln abhelfen, so hat er diejenige Maaßregel zu ergreifen, welche für die Betheiligten mit dem geringsten Nachtheil verbunden ist.

Art. 509.

Liegt der Fall einer großen Haverei nicht vor, so ist der Schiffer zur Verbodmung der Ladung oder zur Verfügung über Ladungstheile durch Verkauf oder Verwendung nur dann befugt, wenn er dem Bedürfniß auf anderem Wege nicht abhelfen kann, oder wenn die Wahl eines anderen Mittels einen unverhältnißmäßigen Schaden für den Rheder zur Folge haben würde.

Auch in diesen Fällen kann er die Ladung nur zusammen mit dem Schiff und der Fracht verbodmen (Art. 681, Abs. 2).

Er hat die Verbodmung vor dem Verkauf zu wählen, es sei denn, daß die Verbodmung einen unverhältnißmäßigen Schaden für den Rheder zur Folge haben würde.

Art. 510.

Die Verbodmung der Ladung oder die Verfügung über Ladungstheile durch Verkauf oder Verwendung wird in den Fällen des vorstehenden Artikels als ein für Rechnung des Rheders abgeschlossenes Kreditgeschäft (Art. 497 und 757 Ziffer 7) angesehen.

Art. 511.

In Bezug auf die Gültigkeit der in den Fällen der Art. 504 und 507 — 509 von dem Schiffer abgeschlossenen Rechtsgeschäfte kommen die Vorschriften des Art. 497 zur Anwendung.

Art. 512.

Zu den Geschäften und Rechtshandlungen, welche der Schiffer nach den Art. 493, 496, 497, 499, 504, 507 — 509 vorzunehmen befugt ist, bedarf er der in den Landesgesetzen etwa vorgeschriebenen Spezialvollmacht nicht.

Art. 513.

Was der Schiffer vom Befrachter, Ablader oder Ladungsempfänger außer der Fracht als Kaplaken, Primage oder sonst als Belohnung oder Entschädigung gleichviel unter welchem Namen erhält, muß er dem Rheder als Einnahme in Rechnung bringen.

Art. 514.

Der Schiffer darf ohne Einwilligung des Rheders für eigene Rechnung keine Güter verladen. Handelt er dieser Bestimmung zuwider, so muß er dem Rheder die höchste am Abladungsorte zur Abladungszeit für solche Reisen und Güter bedungene Fracht erstatten, unbeschadet des Rechts des Rheders, einen erweislich höheren Schaden geltend zu machen.

Digitized by Google

Art. 515.

Der Schiffer kann, selbst wenn das Gegentheil vereinbart ist, jederzeit von dem Rheder entlassen werden, jedoch unbeschadet seiner Entschädigungsansprüche.

Art. 516.

Erfolgt die Entlassung, weil der Schiffer untüchtig befunden ist, oder weil er seiner Pflicht nicht genügt, so erhält er nur dasjenige, was er von der Heuer einschließlich aller sonst bedungenen Vortheile bis dahin verdient hat.

Art. 517.

Wenn ein Schiffer, welcher für eine bestimmte Reise angestellt ist, entlassen wird, weil die Reise wegen Krieg, Embargo oder Blokade oder wegen eines Einfuhr- oder Ausfuhrverbots oder wegen eines anderen Schiff oder Ladung betreffenden Zufalls nicht angetreten oder fortgesetzt werden kann, so erhält er gleichfalls nur dasjenige, was er von der Heuer einschließlich aller sonst bedungenen Vortheile bis dahin verdient hat. Dasselbe gilt, wenn ein auf unbestimmte Zeit angestellter Schiffer entlassen wird, nachdem er die Ausführung einer bestimmten Reise übernommen hat.

Erfolgt in diesen Fällen die Entlassung während der Reise, so hat der Schiffer außerdem nach seiner Wahl entweder auf freie Zurückbeförderung nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, oder auf eine entsprechende Vergütung Anspruch.

Wenn nach den Bestimmungen dieses Gesetzbuchs ein Anspruch auf freie Zurückbeförderung begründet ist, so umfaßt derselbe auch den Unterhalt während der Reise.

Art. 518.

Wird ein Schiffer, welcher auf unbestimmte Zeit angestellt ist, aus anderen als den in den Art. 516 und 517 angeführten Gründen entlassen, nachdem er die Ausführung einer bestimmten Reise übernommen hat, so erhält er außer demjenigen, was ihm nach den Bestimmungen des vorigen Artikels gebührt, als Entschädigung noch die Heuer für zwei oder vier Monate, je nachdem die Entlassung in einem europäischen oder in einem nichteuropäischen Hafen erfolgt ist. Jedoch erhält er in keinem Falle mehr, als er erhalten haben würde, wenn er die Reise zu Ende geführt hätte.

Art. 519.

War die Heuer nicht zeitweise, sondern in Bausch und Bogen für die ganze Reise bedungen, so wird in den Fällen der Art. 516 — 518 die verdiente Heuer mit Rücksicht auf den vollen Heuerbetrag nach Verhältniß der geleisteten Dienste sowie des etwa zurückgelegten Theils der Reise bestimmt. Zur Ermittelung der im Art. 518 erwähnten Heuer für zwei oder vier Monate wird die durchschnittliche Dauer der Reise einschließlich der Ladungs- und Löschungszeit unter Berücksichtigung der Beschaffenheit des Schiffs in Ansatz gebracht, und danach die Heuer für die zwei oder vier Monate berechnet.

Digitized by Google

Art. 520.

Endet die Rückreise des Schiffs nicht in dem Heimathshafen und war der Schiffer für die Aus- und Rückreise oder auf unbestimmte Zeit angestellt, so hat der Schiffer Anspruch auf freie Zurückbeförderung nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, und auf Fortbezug der Heuer während der Reise oder nach seiner Wahl auf eine entsprechende Vergütung.

Art. 521.

Der Schiffer, welcher auf unbestimmte Zeit angestellt ist, muß, sobald er eine Reise angetreten hat, in dem Dienst verbleiben, bis das Schiff in den Heimathshafen oder in einen inländischen Hafen zurückgekehrt und die Entlöschung erfolgt ist.

Er kann jedoch seine Entlassung fordern, wenn seit der ersten Abreise zwei oder drei Jahre verflossen sind, je nachdem das Schiff zur Zeit der Aufkündigung in einem europäischen oder in einem nichteuropäischen Hafen sich befindet. Er hat in einem solchen Falle dem Rheder die zu seiner Ersetzung erforderliche Zeit zu gewähren und den Dienst inzwischen fortzusetzen, jedenfalls die laufende Reise zu beendigen.

Hat der Rheder sofort nach der Kündigung die Rückreise angeordnet, so muß der Schiffer das Schiff zurückführen.

Art. 522.

Die Schiffspart, mit welcher der Schiffer auf Grund einer mit den übrigen Rhedern getroffenen Vereinbarung als Mitrheder an dem Schiff betheiligt ist, muß im Fall seiner unfreiwilligen Entlassung auf sein Verlangen von den Mitrhedern gegen Auszahlung des durch Sachverständige zu bestimmenden Schätzungswerths übernommen werden. Dieses Recht des Schiffers erlischt, wenn er die Erklärung davon Gebrauch zu machen, ohne Grund verzögert.

Art. 523.

Falls der Schiffer nach Antritt der Reise erkrankt oder verwundet wird, so trägt der Rheder die Kosten der Verpflegung und Heilung:

1. wenn der Schiffer mit dem Schiffe zurückkehrt und die Rückreise in dem Heimathshafen oder in dem Hafen endet, wo er geheuert worden ist, bis zur Beendigung der Rückreise;
2. wenn er mit dem Schiffe zurückkehrt und die Reise nicht in einem der genannten Häfen endet, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit Beendigung der Rückreise;
3. wenn er während der Reise am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Weiterreise des Schiffs.

Auch gebührt ihm in den beiden letzteren Fällen freie Zurückbeförderung (Art. 517) oder nach seiner Wahl eine entsprechende Vergütung.

Die Heuer einschließlich aller sonst bedungenen Vortheile bezieht der nach Antritt der Reise erkrankte oder verwundete Schiffer, wenn er mit dem Schiffe zurückkehrt, bis zur Beendigung der Rückreise, wenn er am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zu dem Tage, an welchem er das Schiff verläßt.

Digitized by Google

Ist der Schiffer bei Vertheidigung des Schiffs beschädigt, so hat er überdies auf eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung Anspruch.

Art. 524.

Stirbt der Schiffer nach Antritt des Dienstes, so hat der Rheder die bis zum Todestage verdiente Heuer einschließlich aller sonst bedungenen Vortheile zu entrichten; ist der Tod nach Antritt der Reise erfolgt, so hat der Rheder auch die Beerdigungskosten zu tragen.

Wird der Schiffer bei Vertheidigung des Schiffs getödtet, so hat der Rheder überdies eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung zu zahlen.

Art. 525.

Auf die in den Art. 523 und 524 bezeichneten Forderungen findet die Vorschrift des Art. 453 gleichfalls Anwendung.

Art. 526.

Auch nach dem Verlust des Schiffs ist der Schiffer verpflichtet, noch für die Verklarung zu sorgen und überhaupt das Interesse des Rheders so lange wahrzunehmen, als es erforderlich ist. Er hat aber auch für diese Zeit Anspruch auf Fortbezug der Heuer und auf Erstattung der Kosten des Unterhalts. Für diese Heuer und Unterhaltskosten haftet der Rheder persönlich. Außerdem behält der Schiffer, jedoch nur nach Maaßgabe des Art. 453, Anspruch auf freie Zurückbeförderung (Art. 517) oder nach seiner Wahl auf eine entsprechende Vergütung.

Art. 527.

Die Bestimmungen der Landesgesetze über die von dem Schiffer nachzuweisende Qualifikation werden durch dieses Gesetzbuch nicht berührt.

Vierter Titel.

Von der Schiffsmannschaft.

Art. 528.

Zur „Schiffsmannschaft" werden auch die Schiffsoffiziere mit Ausschluß des Schiffers gerechnet; desgleichen ist unter „Schiffsmann" auch jeder Schiffsoffizier mit Ausnahme des Schiffers zu verstehen.

Art. 529.

Die Bestimmungen des mit der Schiffsmannschaft abgeschlossenen Heuervertrags sind in die Musterrolle aufzunehmen.

Art. 530.

Wird ein Schiffsmann erst nach Anfertigung der Musterrolle geheuert, so gelten für ihn in

Digitized by Google

Ermangelung anderer Vertragsbestimmungen die nach Inhalt der Musterrolle mit der übrigen Schiffsmannschaft getroffenen Abreden, insbesondere kann er nur dieselbe Heuer fordern, welche nach der Musterrolle den übrigen Schiffsleuten seines Ranges gebührt.

Art. 531.

Die Verpflichtung der Schiffsmannschaft, an Bord zu kommen und Schiffsdienste zu leisten, beginnt, wenn nicht ein Anderes bedungen ist, mit der Anmusterung.

Von demselben Zeitpunkt an ist, in Ermangelung einer anderweitigen Abrede, die Heuer zu zahlen.

Art. 532.

Den Schiffsmann, welcher nach der Anmusterung dem Antritt oder der Fortsetzung des Dienstes sich entzieht, kann der Schiffer zur Erfüllung seiner Pflicht zwangsweise anhalten lassen.

Art. 533.

Der Schiffsmann ist verpflichtet, in Ansehung des Schiffsdienstes den Anordnungen des Schiffers unweigerlich Gehorsam zu leisten und zu jeder Zeit alle für Schiff und Ladung ihm übertragenen Arbeiten zu verrichten.

Er ist der Disziplinargewalt des Schiffers unterworfen. Die näheren Bestimmungen über die Disziplinargewalt des Schiffers bleiben den Landesgesetzen vorbehalten.

Art. 534.

Der Schiffsmann darf ohne Erlaubniß des Schiffers keine Güter an Bord bringen. Für die gegen dieses Verbot beförderten eigenen oder fremden Güter muß er die höchste am Abladungsorte zur Abladungszeit für solche Reisen und Güter bedungene Fracht erstatten, unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatz eines erweislich höheren Schadens.

Der Schiffer ist auch befugt, die Güter über Bord zu werfen, wenn dieselben Schiff oder Ladung gefährden.

Die Landesgesetze, welche die Uebertretung des Verbots mit noch anderen Nachtheilen bedrohen, werden hierdurch nicht berührt.

Art. 535.

Der Schiffsmann ist verpflichtet, auf Verlangen bei der Verklarung mitzuwirken und seine Aussage eidlich zu bestärken.

Art. 536.

Die Heuer ist dem Schiffsmann, sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist, erst nach Beendigung der Reise oder bei der Abdankung zu zahlen, wenn diese früher erfolgt.

Ob und inwieweit vor dem Antritt und während der Reise Vorschußzahlungen und Abschlagszahlungen zu leisten sind, bestimmen die Landesgesetze und in deren Ermangelung der Ortsgebrauch des Heimathshafens.

Digitized by Google

Art. 537.

Der Schiffsmann darf den Schiffer vor einem fremden Gericht nicht belangen. Handelt er dieser Bestimmung zuwider, so ist er nicht allein für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich, sondern er wird außerdem der bis dahin verdienten Heuer verlustig.

Er kann in Fällen, die keinen Aufschub leiden, die vorläufige Entscheidung des Landeskonsuls oder desjenigen Konsuls, welcher dessen Geschäfte zu versehen berufen ist, und in Ermangelung eines solchen die des Konsuls eines anderen deutschen Staates nachsuchen.

Jeder Theil hat die Entscheidung des Konsuls einstweilen zu befolgen, vorbehaltlich der Befugniß, nach Beendigung der Reise seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Art. 538.

Der Schiffsmann ist verpflichtet, während der ganzen Reise einschließlich etwaiger Zwischenreisen bis zur Beendigung der Rückreise im Dienste zu verbleiben, wenn in dem Heuervertrage nicht ein Anderes bestimmt ist.

Endet die Rückreise nicht in dem Heimathshafen, so hat er Anspruch auf freie Zurückbeförderung (Art. 517) nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, und auf Fortbezug der Heuer während der Reise oder nach seiner Wahl auf eine entsprechende Vergütung.

Art. 539.

Ist nach Beendigung der Ausreise eine Zwischenreise beschlossen oder ist eine Zwischenreise beendigt, so kann der Schiffsmann seine Entlassung fordern, wenn seit dem Dienstantritt zwei oder drei Jahre verflossen sind, je nachdem das Schiff in einem europäischen oder in einem nichteuropäischen Hafen sich befindet. Bei der Entlassung ist dem Schiffsmann die bis dahin verdiente Heuer, nicht aber eine weitere Vergütung zu zahlen.

Die Entlassung kann nicht gefordert werden, sobald die Rückreise angeordnet ist.

Art. 540.

Der vorstehende Artikel findet keine Anwendung, wenn der Schiffsmann für eine längere Zeit sich verheuert hat.

Die Verheuerung auf unbestimmte Zeit oder mit der allgemeinen Bestimmung, daß nach Beendigung der Ausreise der Dienst für alle Reisen, welche noch beschlossen werden möchten, fortzusetzen sei, wird als eine Verheuerung auf längere Zeit nicht angesehen.

Art. 541.

In allen Fällen, in welchen ein Schiff länger als zwei Jahre auswärts verweilt, tritt in Ermangelung einer anderweitigen Abrede für den seit der Ausreise im Dienst befindlichen Schiffsmann eine Erhöhung der Heuer ein, wenn diese nach Zeit bedungen ist.

Das Maaß der Erhöhung bestimmen die Landesgesetze.

Digitized by Google

Art. 542.

Der Heuervertrag endet, wenn das Schiff durch einen Zufall dem Rheder verloren geht, insbesondere

wenn es verunglückt,

wenn es als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig kondemnirt (Art. 444) und in dem letzteren Fall ohne Verzug öffentlich verkauft wird,

wenn es geraubt wird,

wenn es aufgebracht oder angehalten und für gute Prise erklärt wird.

Dem Schiffsmann gebührt alsdann nicht allein die verdiente Heuer, sondern auch freie Zurückbeförderung nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, oder nach Wahl des Schiffers eine entsprechende Vergütung.

Er bleibt verbunden, bei der Bergung gegen Fortbezug der Heuer Hülfe zu leisten und bei der Verklarung gegen Zahlung der etwa erwachsenden Reise- und Versäumnißkosten mitzuwirken. Für diese Kosten haftet der Rheder persönlich, im Uebrigen haftet er nur nach Maaßgabe des Art. 453.

Art. 543.

Der Schiffer kann den Schiffsmann, abgesehen von den in dem Heuervertrag bestimmten Fällen, vor Ablauf der Dienstzeit entlassen:

1. so lange die Reise noch nicht angetreten ist, wenn der Schiffsmann zu dem Dienst, zu welchem er sich verheuert hat, untauglich ist; wird die Untauglichkeit erst später entdeckt, so ist der Schiffer befugt, den Schiffsmann, mit Ausschluß des Steuermanns, im Rang herabzusetzen und seine Heuer verhältnißmäßig zu verringern;
2. wenn der Schiffsmann eines groben Dienstvergehens, insbesondere des wiederholten Ungehorsams oder der fortgesetzten Widerspenstigkeit, der Schmuggelei oder einer mit schwerer Strafe bedrohten Handlung sich schuldig macht;
3. wenn der Schiffsmann mit einer syphilitischen Krankheit behaftet ist oder wenn er durch eine unerlaubte Handlung eine Krankheit oder Verwundung sich zuzieht, welche ihn arbeitsunfähig macht;
4. wenn die Reise, für welche der Schiffsmann geheuert war, wegen Krieg, Embargo oder Blokade oder wegen eines Ausfuhr- oder Einfuhrverbots oder wegen eines anderen Schiff oder Ladung betreffenden Zufalls nicht angetreten oder fortgesetzt werden kann.

Art. 544.

Dem Schiffsmann gebührt in den Fällen der Ziffern 1—3 des Art. 543 nicht mehr als die verdiente Heuer; in den Fällen der Ziffer 4 hat er, wenn er nach Antritt der Reise entlassen wird, nicht allein auf die verdiente Heuer, sondern auch auf freie Zurückbeförderung (Art. 517) nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, oder nach Wahl des Schiffers auf eine entsprechende Vergütung Anspruch.

Digitized by Google

Die Landesgesetze, welche den Schiffsmann in Fällen der Pflichtverletzung (Ziffer 2) mit Verlust der verdienten Heuer bedrohen, werden durch die vorstehende Bestimmung nicht berührt.

Den Landesgesetzen bleibt auch vorbehalten, noch aus anderen als den im Art. 543 angeführten Gründen die unfreiwillige Entlassung des Schiffsmanns ohne Entschädigung oder gegen theilweise Entschädigung zu gestatten.

Art. 545.

Der für eine Reise geheuerte Schiffsmann, welcher aus anderen als den in den Art. 543 und 544 erwähnten Gründen vor Ablauf des Heuervertrages entlassen wird, behält, wenn die Entlassung vor Antritt der Reise erfolgt, als Entschädigung die etwa empfangenen Hand- und Vorschußgelder, soweit dieselben den üblichen Betrag nicht übersteigen.

Sind Hand- und Vorschußgelder nicht gezahlt, so hat er als Entschädigung die Heuer für einen Monat zu fordern.

Ist die Entlassung erst nach Antritt der Reise erfolgt, so erhält er außer der verdienten Heuer noch die Heuer für zwei oder vier Monate, je nachdem er in einem europäischen oder in einem nichteuropäischen Hafen entlassen ist, jedoch nicht mehr als er erhalten haben würde, wenn er erst nach Beendigung der Reise entlassen worden wäre.

Außerdem hat er Anspruch auf freie Zurückbeförderung (Art. 517) nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, oder nach Wahl des Schiffers auf eine entsprechende Vergütung.

Art. 546.

Ist die Heuer in Bausch und Bogen bedungen, so wird die verdiente Heuer (Art. 537, 539, 542, 544, 545) und die ein-, zwei- oder viermonatliche Heuer (Art. 545) nach Anleitung des Art. 519 berechnet.

Art. 547.

Der Schiffsmann kann seine Entlassung fordern, wenn sich der Schiffer einer groben Verletzung seiner ihm gegen denselben obliegenden Pflichten, insbesondere durch schwere Mißhandlung oder durch grundlose Vorenthaltung von Speise und Trank schuldig macht.

Der Schiffsmann, welcher aus einem solchen Grunde seine Entlassung nimmt, hat dieselben Ansprüche, welche für den Fall des Art. 545 bestimmt sind.

Die Landesgesetze können bestimmen, ob und aus welchen anderen Gründen dem Schiffsmann das Recht, die Entlassung zu fordern, außerdem noch zustehe.

In einem anderen Lande darf der Schiffsmann, welcher seine Entlassung fordert, nicht ohne Genehmigung des zuständigen Konsuls (Art. 537) den Dienst verlassen.

Art. 548.

Falls der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes erkrankt oder verwundet wird, so trägt der Rheder die Kosten der Verpflegung und Heilung:

1. wenn der Schiffsmann wegen der Krankheit oder Verwundung die Reise nicht antritt, bis zum Ablauf von drei Monaten seit der Erkrankung oder Verwundung;

Digitized by Google

2. wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe nach dem Heimathshafen oder dem Hafen, wo er geheuert worden ist, zurückkehrt, bis zum Ablauf von drei Monaten seit der Rückkehr des Schiffs;
3. wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe zurückkehrt, die Rückreise des Schiffs jedoch nicht in einem der genannten Häfen endet, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Rückkehr des Schiffs;
4. wenn er während der Reise am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Weiterreise des Schiffs.

Auch gebührt dem Schiffsmann in den beiden letzteren Fällen freie Zurückbeförderung (Art. 517) nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, oder nach Wahl des Rheders eine entsprechende Vergütung.

Art. 549.

Die Heuer bezieht der erkrankte oder verwundete Schiffsmann:
wenn er die Reise nicht antritt, bis zur Einstellung des Dienstes;
wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe zurückkehrt, bis zur Beendigung der Rückreise;
wenn er während der Reise am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zu dem Tage, an welchem er das Schiff verläßt.

Ist der Schiffsmann bei Vertheidigung des Schiffs beschädigt, so hat er überdies auf eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung Anspruch.

Art. 550.

Auf den Schiffsmann, welcher die Krankheit oder Verwundung durch eine unerlaubte Handlung sich zugezogen hat oder mit einer syphilitischen Krankheit behaftet ist, finden die Art. 548 und 549 keine Anwendung.

Art. 551.

Stirbt der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes, so hat der Rheder die bis zum Todestage verdiente Heuer (Art. 546) zu zahlen und die Beerdigungskosten zu tragen. Wird der Schiffsmann bei Vertheidigung des Schiffs getödtet, so hat der Rheder überdies eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung zu entrichten.

Soweit der Nachlaß des während der Reise verstorbenen Schiffsmanns an Bord sich befindet, hat der Schiffer für die Aufzeichnung und die Aufbewahrung, sowie erforderlichenfalls für den Verkauf des Nachlasses Sorge zu tragen.

Art. 552.

Auf die in den Art. 548, 549 und 551 bezeichneten Forderungen findet die Vorschrift des Art. 453 gleichfalls Anwendung.

Art. 553.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die Voraussetzungen zu bestimmen, ohne welche kein

Digitized by Google

Schiffsmann wider seinen Willen in einem andern Lande zurückgelassen werden darf, sowie das Verfahren zu regeln, welches der Schiffer im Falle einer solchen Zurücklassung einhalten muß.

Art. 554.

Personen, welche, ohne zur Schiffsmannschaft zu gehören, auf einem Schiff als Maschinisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft angestellt sind, haben, sofern nicht durch Vertrag ein Anderes bestimmt ist, dieselben Rechte und Pflichten, welche in diesem Titel in Ansehung der Schiffsmannschaft festgesetzt sind.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie von dem Schiffer oder Rheder angenommen worden sind.

Art. 555.

Der dem Schiffsmann als Lohn zugestandene Antheil an der Fracht oder an dem Gewinn wird als Heuer im Sinne dieses Titels nicht angesehen.

Art. 556.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, sowohl in Ansehung des im vorhergehenden Artikel erwähnten Lohnverhältnisses als in anderen Beziehungen die Vorschriften dieses Titels zu ergänzen.

Fünfter Titel.

Von dem Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern.

Art. 557.

Der Frachtvertrag zur Beförderung von Gütern bezieht sich entweder

1. auf das Schiff im Ganzen oder einen verhältnißmäßigen Theil oder einen bestimmt bezeichneten Raum des Schiffs oder
2. auf einzelne Güter (Stückgüter).

Art. 558.

Wird das Schiff im Ganzen oder zu einem verhältnißmäßigen Theil oder wird ein bestimmt bezeichneter Raum des Schiffs verfrachtet, so kann jede Partei verlangen, daß über den Vertrag eine schriftliche Urkunde (Chartepartie) errichtet werde.

Art. 559.

In der Verfrachtung eines ganzen Schiffs ist die Kajüte nicht einbegriffen; es dürfen jedoch in dieselbe ohne Einwilligung des Befrachters keine Güter verladen werden.

Art. 560.

Bei jeder Art von Frachtvertrag (Art. 557) hat der Verfrachter das Schiff in seetüchtigem Stande zu liefern.

Digitized by Google

Er haftet dem Befrachter für jeden Schaden, welcher aus dem mangelhaften Zustand des Schiffs entsteht, es sei denn, daß die Mängel aller Sorgfalt ungeachtet nicht zu entdecken waren.

Art. 561.

Der Schiffer hat zur Einnahme der Ladung das Schiff an den vom Befrachter oder, wenn das Schiff an Mehrere verfrachtet ist, von sämmtlichen Befrachtern ihm angewiesenen Platz hinzulegen.

Wenn die Anweisung nicht rechtzeitig erfolgt, oder wenn von sämmtlichen Befrachtern nicht derselbe Platz angewiesen wird, oder wenn die Wassertiefe, die Sicherheit des Schiffs oder die örtlichen Verordnungen oder Einrichtungen die Befolgung der Anweisung nicht gestatten, so muß der Schiffer an dem ortsüblichen Ladungsplatz anlegen.

Art. 562.

Sofern nicht durch Vertrag oder durch die örtlichen Verordnungen des Abladungshafens und in deren Ermangelung durch einen daselbst bestehenden Ortsgebrauch ein Anderes bestimmt ist, müssen die Güter von dem Befrachter kostenfrei bis an das Schiff geliefert, dagegen die Kosten der Einladung derselben in das Schiff von dem Verfrachter getragen werden.

Art. 563.

Der Verfrachter muß statt der vertragsmäßigen Güter andere, von dem Befrachter zur Verschiffung nach demselben Bestimmungshafen ihm angebotene Güter annehmen, wenn dadurch seine Lage nicht erschwert wird.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Güter im Vertrag nicht blos nach Art oder Gattung, sondern speziell bezeichnet sind.

Art. 564.

Der Befrachter oder Ablader, welcher die verladenen Güter unrichtig bezeichnet oder Kriegskontrebande oder Güter verladet, deren Ausfuhr oder deren Einfuhr in den Bestimmungshafen verboten ist, oder welcher bei der Abladung die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Polizei-, Steuer- und Zollgesetze übertritt, wird, insofern ihm dabei ein Verschulden zur Last fällt, nicht blos dem Verfrachter, sondern auch allen übrigen im ersten Absatz des Art. 479 bezeichneten Personen für den durch sein Verfahren veranlaßten Aufenthalt und jeden anderen Schaden verantwortlich.

Dadurch, daß er mit Genehmigung des Schiffers gehandelt hat, wird seine Verantwortlichkeit den übrigen Personen gegenüber nicht ausgeschlossen.

Er kann aus der Konfiskation der Güter keinen Grund herleiten, die Zahlung der Fracht zu verweigern.

Gefährden die Güter das Schiff oder die übrige Ladung, so ist der Schiffer befugt, dieselben an's Land zu setzen oder in dringenden Fällen über Bord zu werfen.

Digitized by Google

Art. 565.

Auch derjenige, welcher ohne Wissen des Schiffers Güter an Bord bringt, ist nach Maaßgabe des vorigen Artikels zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schiffer ist befugt, solche Güter wieder an's Land zu setzen oder, wenn sie das Schiff oder die übrige Ladung gefährden, nöthigenfalls über Bord zu werfen. Hat der Schiffer die Güter an Bord behalten, so muß dafür die höchste am Abladungsort zur Abladungszeit für solche Reisen und Güter bedungene Fracht bezahlt werden.

Art. 566.

Der Verfrachter ist nicht befugt, ohne Erlaubniß des Befrachters die Güter in ein anderes Schiff zu verladen. Handelt er dieser Bestimmung zuwider, so ist er für jeden Schaden verantwortlich, in Ansehung dessen er nicht beweist, daß derselbe auch dann entstanden und dem Befrachter zur Last gefallen sein würde, wenn die Güter nicht in ein anderes Schiff verladen worden wären.

Auf Umladungen in ein anderes Schiff, welche in Fällen der Noth nach Antritt der Reise erfolgen, findet dieser Artikel keine Anwendung.

Art. 567.

Ohne Genehmigung des Abladers dürfen dessen Güter weder auf das Verdeck verladen noch an die Seiten des Schiffs gehängt werden.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß in Ansehung der Küstenschifffahrt die vorstehende Vorschrift, so weit sie auf die Beladung des Verdecks sich bezieht, keine Anwendung finde.

Art. 568.

Bei der Verfrachtung eines Schiffs im Ganzen hat der Schiffer, sobald er zur Einnahme der Ladung fertig und bereit ist, dies dem Befrachter anzuzeigen.

Mit dem auf die Anzeige folgenden Tag beginnt die Ladezeit.

Ueber die Ladezeit hinaus hat der Verfrachter auf die Abladung noch länger zu warten, wenn es vereinbart ist (Ueberliegezeit).

Für die Ladezeit kann, sofern nicht das Gegentheil bedungen ist, keine besondere Vergütung verlangt werden. Dagegen muß der Befrachter dem Verfrachter für die Ueberliegezeit eine Vergütung (Liegegeld) gewähren.

Art. 569.

Ist die Dauer der Ladezeit durch Vertrag nicht festgesetzt, so wird sie durch die örtlichen Verordnungen des Abladungshafens und in deren Ermangelung durch den daselbst bestehenden Ortsgebrauch bestimmt. Besteht auch ein solcher Ortsgebrauch nicht, so gilt als Ladezeit eine den Umständen des Falls angemessene Frist.

Digitized by Google

Ist eine Ueberliegezeit, nicht aber deren Dauer durch Vertrag bestimmt, so beträgt die Ueberliegezeit vierzehn Tage.

Enthält der Vertrag nur die Festsetzung eines Liegegeldes, so ist anzunehmen, daß eine Ueberliegezeit ohne Bestimmung der Dauer vereinbart sei.

Art. 570.

Ist die Dauer der Ladezeit oder der Tag, mit welchem dieselbe enden soll, durch Vertrag bestimmt, so beginnt die Ueberliegezeit ohne Weiteres mit dem Ablauf der Ladezeit.

In Ermangelung einer solchen vertragsmäßigen Bestimmung beginnt die Ueberliegezeit erst, nachdem der Verfrachter dem Befrachter erklärt hat, daß die Ladezeit abgelaufen sei. Der Verfrachter kann schon innerhalb der Ladezeit dem Befrachter erklären, an welchem Tage er die Ladezeit für abgelaufen halte. In diesem Falle ist zum Ablauf der Ladezeit und zum Beginn der Ueberliegezeit eine neue Erklärung des Verfrachters nicht erforderlich.

Art. 571.

Nach Ablauf der Ladezeit oder, wenn eine Ueberliegezeit vereinbart ist, nach Ablauf der Ueberliegezeit ist der Verfrachter nicht verpflichtet, auf die Abladung noch länger zu warten. Er muß jedoch seinen Willen, nicht länger zu warten, spätestens drei Tage vor Ablauf der Ladezeit oder der Ueberliegezeit dem Befrachter erklären.

Ist dies nicht geschehen, so läuft die Ladezeit oder Ueberliegezeit nicht eher ab, als bis die Erklärung nachgeholt ist und seit dem Tage der Abgabe derselben drei Tage verstrichen sind.

Die in diesem Artikel erwähnten drei Tage werden in allen Fällen als ununterbrochen fortlaufende Tage nach dem Kalender gezählt.

Art. 572.

Die in den Art. 570 und 571 erwähnten Erklärungen des Verfrachters sind an keine besondere Form gebunden. Weigert sich der Befrachter, den Empfang einer solchen Erklärung in genügender Weise zu bescheinigen, so ist der Verfrachter befugt, eine öffentliche Urkunde darüber auf Kosten des Befrachters errichten zu lassen.

Art. 573.

Das Liegegeld wird, wenn es nicht durch Vertrag bestimmt ist, von dem Richter nach billigem Ermessen, nöthigenfalls nach Anhörung von Sachverständigen festgesetzt.

Der Richter hat hierbei auf die näheren Umstände des Falls, insbesondere auf die Heuerbeträge und Unterhaltskosten der Schiffsbesatzung, sowie auf den dem Verfrachter entgehenden Frachtverdienst Rücksicht zu nehmen.

Art. 574.

Bei Berechnung der Lade- und Ueberliegezeit werden die Tage in ununterbrochen fortlaufender Reihenfolge gezählt; insbesondere kommen in Ansatz die Sonn- und Feiertage, sowie diejenigen Tage, an welchen der Befrachter durch Zufall die Ladung zu liefern verhindert ist.

Digitized by Google

Nicht in Ansatz kommen jedoch die Tage, an welchen durch Wind und Wetter oder durch irgend einen anderen Zufall entweder

1. die Lieferung nicht nur der bedungenen, sondern jeder Art von Ladung an das Schiff oder
2. die Uebernahme der Ladung

verhindert ist.

Art. 575.

Für die Tage, während welcher der Verfrachter wegen Verhinderung der Lieferung jeder Art von Ladung hat länger warten müssen, gebührt ihm Liegegeld, selbst wenn die Verhinderung während der Ladezeit eingetreten ist. Dagegen ist für die Tage, während welcher er wegen Verhinderung der Uebernahme der Ladung hat länger warten müssen, Liegegeld nicht zu entrichten, selbst wenn die Verhinderung während der Ueberliegezeit eingetreten ist.

Art. 576.

Sind für die Dauer der Ladezeit nach Art. 569 die örtlichen Verordnungen oder der Ortsgebrauch maaßgebend, so kommen bei Berechnung der Ladezeit die beiden vorstehenden Artikel nur insoweit zur Anwendung, als die örtlichen Verordnungen oder der Ortsgebrauch nichts Abweichendes bestimmen.

Art. 577.

Hat der Verfrachter sich ausbedungen, daß die Abladung bis zu einem bestimmten Tage beendigt sein müsse, so wird er durch die Verhinderung der Lieferung jeder Art von Ladung (Art. 574, Ziff. 1) zum längeren Warten nicht verpflichtet.

Art. 578.

Soll der Verfrachter die Ladung von einem Dritten erhalten, und ist dieser Dritte ungeachtet der von dem Verfrachter in ortsüblicher Weise kundgemachten Bereitschaft zum Laden nicht zu ermitteln oder verweigert er die Lieferung der Ladung, so hat der Verfrachter den Befrachter schleunigst hiervon zu benachrichtigen und nur bis zum Ablauf der Ladezeit, nicht auch während der etwa vereinbarten Ueberliegezeit auf die Abladung zu warten, es sei denn, daß er von dem Befrachter oder einem Bevollmächtigten desselben noch innerhalb der Ladezeit eine entgegengesetzte Anweisung erhält.

Ist für die Ladezeit und die Löschzeit zusammen eine ungetheilte Frist bestimmt, so wird für den oben erwähnten Fall die Hälfte dieser Frist als Ladezeit angesehen.

Art. 579.

Der Verfrachter muß auf Verlangen des Befrachters die Reise auch ohne die volle bedungene Ladung antreten. Es gebührt ihm aber alsdann nicht allein die volle Fracht und das etwaige Liegegeld, sondern er ist auch berechtigt, insoweit ihm durch die Unvollständigkeit der Ladung die Sicherheit für die volle Fracht entgeht, die Bestellung einer anderweitigen Sicherheit zu fordern.

Digitized by Google

Außerdem sind ihm die Mehrkosten, welche in Folge der Unvollständigkeit der Ladung ihm etwa erwachsen, durch den Befrachter zu erstatten.

Art. 580.

Hat der Befrachter bis zum Ablauf der Zeit, während welcher der Verfrachter auf die Abladung zu warten verpflichtet ist (Wartezeit), die Abladung nicht vollständig bewirkt, so ist der Verfrachter befugt, sofern der Befrachter nicht von dem Vertrage zurücktritt, die Reise anzutreten und die im vorstehenden Artikel bezeichneten Forderungen geltend zu machen.

Art. 581.

Der Befrachter kann vor Antritt der Reise, sei diese eine einfache oder zusammengesetzte, von dem Vertrage unter der Verpflichtung zurücktreten, die Hälfte der bedungenen Fracht als Fautfracht zu zahlen.

Bei Anwendung dieser Bestimmung wird die Reise schon dann als angetreten erachtet,

1. wenn der Befrachter den Schiffer bereits abgefertigt hat;
2. wenn er die Ladung bereits ganz oder zum Theil geliefert hat und die Wartezeit verstrichen ist.

Art. 582.

Macht der Befrachter von dem im vorstehenden Artikel bezeichneten Rechte Gebrauch, nachdem Ladung geliefert ist, so muß er auch die Kosten der Einladung und Wiederausladung tragen und für die Zeit der mit möglichster Beschleunigung zu bewirkenden Wiederausladung, soweit sie nicht in die Ladezeit fällt, Liegegeld (Art. 573) zahlen.

Der Verfrachter ist verpflichtet, den Aufenthalt, welchen die Wiederausladung verursacht, selbst dann sich gefallen zu lassen, wenn dadurch die Wartezeit überschritten wird, wogegen ihm für die Zeit nach Ablauf der Wartezeit Liegegeld und der Ersatz des durch Ueberschreitung der Wartezeit entstandenen Schadens gebührt, soweit der letztere den Betrag dieses Liegegeldes erweislich übersteigt.

Art. 583.

Nachdem die Reise im Sinne des Art. 581 angetreten ist, kann der Befrachter nur gegen Berichtigung der vollen Fracht sowie aller sonstigen Forderungen des Verfrachters (Art. 615.) und gegen Berichtigung oder Sicherstellung der im Art. 616 bezeichneten Forderungen von dem Vertrage zurücktreten und die Wiederausladung der Güter fordern.

Im Fall der Wiederausladung hat der Befrachter nicht nur die hierdurch entstandenen Mehrkosten, sondern auch den Schaden zu ersetzen, welcher aus dem durch die Wiederausladung verursachten Aufenthalt dem Verfrachter entsteht.

Zum Zweck der Wiederausladung der Güter die Reise zu ändern oder einen Hafen anzulaufen, ist der Verfrachter nicht verpflichtet.

Art. 584.

Der Befrachter ist statt der vollen Fracht nur zwei Drittel derselben als Fautfracht zu zahlen

Digitized by Google

verpflichtet, wenn das Schiff zugleich auf Rückladung verfrachtet ist oder in Ausführung des Vertrags zur Einnahme der Ladung eine Fahrt aus einem andern Hafen zu machen hat, und wenn in diesen beiden Fällen der Rücktritt früher erklärt wird, als die Rückreise oder die Reise aus dem Abladungshafen im Sinne des Art. 581 angetreten ist.

Art. 585.

Bei anderen zusammengesetzten Reisen erhält der Verfrachter, wenn der Befrachter den Rücktritt erklärt, bevor in Bezug auf den letzten Reiseabschnitt die Reise im Sinne des Art. 581 angetreten ist, als Fautfracht zwar die volle Fracht, es kommt von dieser jedoch eine angemessene Quote in Abzug, sofern die Umstände die Annahme begründen, daß der Verfrachter in Folge der Aufhebung des Vertrags Kosten erspart und Gelegenheit zu anderweitigem Frachtverdienst gehabt habe.

Können sich die Parteien über die Zulässigkeit des Abzugs oder die Höhe desselben nicht einigen, so entscheidet darüber der Richter nach billigem Ermessen.

Der Abzug darf in keinem Falle die Hälfte der Fracht übersteigen.

Art. 586.

Hat der Befrachter bis zum Ablauf der Wartezeit keine Ladung geliefert, so ist der Verfrachter an seine Verpflichtungen aus dem Vertrage nicht länger gebunden, und befugt, gegen den Befrachter dieselben Ansprüche geltend zu machen, welche ihm zugestanden haben würden, wenn der Befrachter von dem Vertrag zurückgetreten wäre (Art. 581, 584, 585).

Art. 587.

Auf die Fautfracht wird die Fracht, welche der Verfrachter für andere Ladungsgüter erhält, nicht angerechnet.

Durch diese Bestimmung wird jedoch die Vorschrift im ersten Absatz des Art. 585 nicht berührt.

Der Anspruch des Verfrachters auf Fautfracht ist nicht davon abhängig, daß er die im Vertrage bezeichnete Reise ausführt.

Durch die Fautfracht werden die Ansprüche des Verfrachters auf Liegegeld und die übrigen ihm etwa zustehenden Forderungen (Art. 615) nicht ausgeschlossen.

Art. 588.

Ist ein verhältnißmäßiger Theil oder ein bestimmt bezeichneter Raum des Schiffs verfrachtet, so gelten die Art. 568—587 mit folgenden Abweichungen:

1. Der Verfrachter erhält in den Fällen, in welchen er nach diesen Artikeln mit einem Theile der Fracht sich begnügen müßte, als Fautfracht die volle Fracht, es sei denn, daß sämmtliche Befrachter zurücktreten oder keine Ladung liefern.

   Von der vollen Fracht kommt jedoch die Fracht für diejenigen Güter in Abzug, welche der Verfrachter an Stelle der nicht gelieferten angenommen hat.

2. In den Fällen der Art. 582 und 583 kann der Befrachter die Wiederausladung nicht verlangen, wenn dieselbe eine Verzögerung der Reise zur Folge haben oder eine Umladung

Digitized by Google

nöthig machen würde, es sei denn, daß alle übrigen Befrachter ihre Genehmigung ertheilten. Außerdem ist der Befrachter verpflichtet, sowohl die Kosten als auch den Schaden zu ersetzen, welche durch die Wiederausladung entstehen.

Machen sämmtliche Befrachter von dem Rechte des Rücktritts Gebrauch, so hat es bei den Vorschriften der Art. 582 und 583 sein Bewenden.

Art. 589.

Hat der Frachtvertrag Stückgüter zum Gegenstand, so muß der Befrachter auf die Aufforderung des Schiffers ohne Verzug die Abladung bewirken.

Ist der Befrachter säumig, so ist der Verfrachter nicht verpflichtet, auf die Lieferung der Güter zu warten; der Befrachter muß, wenn ohne dieselben die Reise angetreten wird, gleichwohl die volle Fracht entrichten. Es kommt von der letzteren jedoch die Fracht für diejenigen Güter in Abzug, welche der Verfrachter an Stelle der nicht gelieferten angenommen hat.

Der Verfrachter, welcher den Anspruch auf die Fracht gegen den säumigen Befrachter geltend machen will, ist bei Verlust des Anspruchs verpflichtet, dies dem Befrachter vor der Abreise kund zu geben. Auf diese Erklärung finden die Vorschriften des Art. 572 Anwendung.

Art. 590.

Nach der Abladung kann der Befrachter auch gegen Berichtigung der vollen Fracht, sowie aller sonstigen Forderungen des Verfrachters (Art. 615) und gegen Berichtigung oder Sicherstellung der im Art. 616 bezeichneten Forderungen nur nach Maaßgabe des ersten Absatzes der Vorschrift unter Ziffer 2 des Art. 588 von dem Vertrage zurücktreten und die Wiederausladung der Güter fordern.

Außerdem findet auch für diese Fälle die Vorschrift im letzten Absatz des Art. 583 Anwendung.

Art. 591.

Ist ein Schiff auf Stückgüter angelegt und die Zeit der Abreise nicht festgesetzt, so hat auf Antrag des Befrachters der Richter nach den Umständen des Falls den Zeitpunkt zu bestimmen, über welchen hinaus der Antritt der Reise nicht verschoben werden kann.

Art. 592.

Bei jeder Art von Frachtvertrag hat der Befrachter innerhalb der Zeit, binnen welcher die Güter zu liefern sind, dem Schiffer zugleich alle zur Verschiffung derselben erforderlichen Papiere zuzustellen.

Art. 593.

Der Schiffer hat zur Löschung der Ladung das Schiff an den Platz hinzulegen, welcher ihm von demjenigen, an den die Ladung abzuliefern ist (Empfänger), oder, wenn die Ladung an mehrere Empfänger abzuliefern ist, von sämmtlichen Empfängern angewiesen wird.

Wenn die Anweisung nicht rechtzeitig erfolgt, oder wenn von sämmtlichen Empfängern nicht

Digitized by Google

derselbe Platz angewiesen wird, oder wenn die Wassertiefe, die Sicherheit des Schiffs oder die örtlichen Verordnungen oder Einrichtungen die Befolgung der Anweisung nicht gestatten, so muß der Schiffer an dem ortsüblichen Löschungsplatz anlegen.

Art. 594.

Sofern nicht durch Vertrag oder durch die örtlichen Verordnungen des Löschungshafens und in deren Ermangelung durch einen daselbst bestehenden Ortsgebrauch ein Anderes bestimmt ist, werden die Kosten der Ausladung aus dem Schiff von dem Verfrachter, alle übrigen Kosten der Löschung von dem Ladungsempfänger getragen.

Art. 595.

Bei der Verfrachtung eines Schiffs im Ganzen hat der Schiffer, sobald er zum Löschen fertig und bereit ist, dies dem Empfänger anzuzeigen.

Die Anzeige muß durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise geschehen, wenn der Empfänger dem Schiffer unbekannt ist.

Mit dem auf die Anzeige folgenden Tage beginnt die Löschzeit.

Ueber die Löschzeit hinaus hat der Verfrachter nur dann auf die Abnahme der Ladung noch länger zu warten, wenn es vereinbart ist (Ueberliegezeit).

Für die Löschzeit kann, sofern nicht das Gegentheil bedungen ist, keine besondere Vergütung verlangt werden. Dagegen muß dem Verfrachter für die Ueberliegezeit eine Vergütung (Liegegeld) gewährt werden.

Das Liegegeld wird von dem Richter nach Anleitung des Art. 573 festgesetzt, wenn es nicht durch Vertrag bestimmt ist.

Art. 596.

Ist die Dauer der Löschzeit durch Vertrag nicht festgesetzt, so wird sie durch die örtlichen Verordnungen des Löschungshafens und in deren Ermangelung durch den daselbst bestehenden Ortsgebrauch bestimmt. Besteht auch ein solcher Ortsgebrauch nicht, so gilt als Löschzeit eine den Umständen des Falls angemessene Frist.

Ist eine Ueberliegezeit, nicht aber deren Dauer durch Vertrag bestimmt, so beträgt die Ueberliegezeit vierzehn Tage.

Enthält der Vertrag nur die Festsetzung eines Liegegeldes, so ist anzunehmen, daß eine Ueberliegezeit ohne Bestimmung der Dauer vereinbart sei.

Art. 597.

Ist die Dauer der Löschzeit oder der Tag, mit welchem dieselbe enden soll, durch Vertrag bestimmt, so beginnt die Ueberliegezeit ohne Weiteres mit dem Ablauf der Löschzeit.

In Ermangelung einer solchen vertragsmäßigen Bestimmung beginnt die Ueberliegezeit erst, nachdem der Verfrachter dem Empfänger erklärt hat, daß die Löschzeit abgelaufen sei. Der Verfrachter kann schon innerhalb der Löschzeit dem Empfänger erklären, an welchem Tage er die

Digitized by Google

Löschzeit für abgelaufen halte. In diesem Falle ist zum Ablauf der Löschzeit und zum Beginn der Ueberliegezeit eine neue Erklärung des Verfrachters nicht erforderlich.

Auf die in diesem Artikel erwähnten Erklärungen des Verfrachters finden die Vorschriften des Art. 572 Anwendung.

Art. 598.

Bei Berechnung der Lösch- und Ueberliegezeit werden die Tage in ununterbrochen fortlaufender Reihenfolge gezählt; insbesondere kommen in Ansatz die Sonn- und Feiertage, sowie diejenigen Tage, an welchen der Empfänger durch Zufall die Ladung abzunehmen verhindert ist.

Nicht in Ansatz kommen jedoch die Tage, an welchen durch Wind und Wetter oder durch irgend einen anderen Zufall entweder

1. der Transport nicht nur der im Schiffe befindlichen, sondern jeder Art von Ladung von dem Schiff an das Land

oder

2. die Ausladung aus dem Schiff

verhindert ist.

Art. 599.

Für die Tage, während welcher der Verfrachter wegen der Verhinderung des Transports jeder Art von Ladung von dem Schiff an das Land hat länger warten müssen, gebührt ihm Liegegeld, selbst wenn die Verhinderung während der Löschzeit eingetreten ist. Dagegen ist für die Tage, während welcher er wegen Verhinderung der Ausladung aus dem Schiff hat länger warten müssen, Liegegeld nicht zu entrichten, selbst wenn die Verhinderung während der Ueberliegezeit eingetreten ist.

Art. 600.

Sind für die Dauer der Löschzeit nach Art. 596 die örtlichen Verordnungen oder der Ortsgebrauch maaßgebend, so kommen bei Berechnung der Löschzeit die beiden vorstehenden Artikel nur in soweit zur Anwendung, als die örtlichen Verordnungen oder der Ortsgebrauch nichts Abweichendes bestimmen.

Art. 601.

Hat der Verfrachter sich ausbedungen, daß die Löschung bis zu einem bestimmten Tage beendigt sein müsse, so wird er durch die Verhinderung des Transports jeder Art von Ladung von dem Schiff an das Land (Art. 598 Ziff. 1) zum längeren Warten nicht verpflichtet.

Art. 602.

Wenn der Empfänger zur Abnahme der Güter sich bereit erklärt, dieselbe aber über die von ihm einzuhaltenden Fristen verzögert, so ist der Schiffer befugt, die Güter, unter Benachrichtigung des Empfängers, gerichtlich oder in anderer sicherer Weise niederzulegen.

Der Schiffer ist verpflichtet, in dieser Weise zu verfahren und zugleich den Befrachter davon in Kenntniß zu setzen, wenn der Empfänger die Annahme der Güter verweigert oder über dieselbe

Digitized by Google

auf die im Art. 595 vorgeschriebene Anzeige sich nicht erklärt oder wenn der Empfänger nicht zu ermitteln ist.

Art. 603.

Insoweit durch die Säumniß des Empfängers oder durch das Niederlegungsverfahren die Löschzeit ohne Verschulden des Schiffers überschritten wird, hat der Verfrachter Anspruch auf Liegegeld (Art. 595), unbeschadet des Rechts, für diese Zeit, soweit sie keine vertragsmäßige Ueberliegezeit ist, einen erweislich höheren Schaden geltend zu machen.

Art. 604.

Die Art. 595—603 kommen auch dann zur Anwendung, wenn ein verhältnißmäßiger Theil oder ein bestimmt bezeichneter Raum des Schiffs verfrachtet ist.

Art. 605.

Der Empfänger von Stückgütern hat dieselben auf die Aufforderung des Schiffers ohne Verzug abzunehmen. Ist der Empfänger dem Schiffer nicht bekannt, so muß die Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise geschehen.

In Ansehung des Rechts und der Verpflichtung des Schiffers, die Güter niederzulegen, gelten die Vorschriften des Art. 602. Die im Art. 602 vorgeschriebene Benachrichtigung des Befrachters kann durch öffentliche, in ortsüblicher Weise zu bewirkende Bekanntmachung erfolgen.

Für die Tage, um welche durch die Säumniß des Empfängers oder durch das Niederlegungsverfahren die Frist, binnen welcher das Schiff würde entlöscht worden sein, überschritten ist, hat der Verfrachter Anspruch auf Liegegeld (Art. 595), unbeschadet des Rechts, einen erweislich höheren Schaden geltend zu machen.

Art. 606.

Wenn bei der Verfrachtung des Schiffs im Ganzen oder eines verhältnißmäßigen Theils oder eines bestimmt bezeichneten Raums des Schiffs der Befrachter Unterfrachtverträge über Stückgüter geschlossen hat, so bleiben für die Rechte und Pflichten des ursprünglichen Verfrachters die Art. 595—603 maaßgebend.

Art. 607.

Der Verfrachter haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung der Güter seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (vis major) oder durch die natürliche Beschaffenheit der Güter, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage u. dgl., oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist.

Verlust und Beschädigung, welche aus einem mangelhaften Zustand des Schiffs entstehen, der aller Sorgfalt ungeachtet nicht zu entdecken war (Art. 560 Abs. 2), werden dem Verluste oder der Beschädigung durch höhere Gewalt gleichgeachtet.

Digitized by Google

Art. 608.

Für Kostbarkeiten, Gelder und Werthpapiere haftet der Verfrachter nur in dem Falle, wenn diese Beschaffenheit oder der Werth der Güter bei der Abladung dem Schiffer angegeben ist.

Art. 609.

Bevor der Empfänger die Güter übernommen hat, kann sowohl der Empfänger als der Schiffer, um den Zustand oder die Menge der Güter festzustellen, die Besichtigung derselben durch die zuständige Behörde oder durch die zu dem Zweck amtlich bestellten Sachverständigen bewirken lassen.

Bei diesem Verfahren ist die am Orte anwesende Gegenpartei zuzuziehen, sofern die Umstände es gestatten.

Art. 610.

Ist die Besichtigung vor der Uebernahme nicht geschehen, so muß der Empfänger binnen acht und vierzig Stunden nach dem Tage der Uebernahme die nachträgliche Besichtigung der Güter nach Maaßgabe des Art. 609 erwirken, widrigenfalls alle Ansprüche wegen Beschädigung oder theilweisen Verlustes erlöschen. Es macht keinen Unterschied, ob Verlust und Beschädigung äußerlich erkennbar waren oder nicht.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf solche Verluste und Beschädigungen, welche durch eine böswliche Handlungsweise einer Person der Schiffsbesatzung entstanden sind.

Art. 611.

Die Kosten der Besichtigung hat derjenige zu tragen, welcher dieselbe beantragt hat.

Ist jedoch die Besichtigung von dem Empfänger beantragt, und wird ein Verlust oder eine Beschädigung ermittelt, wofür der Verfrachter Ersatz leisten muß, so fallen die Kosten dem Letzeren zur Last.

Art. 612.

Wenn auf Grund des Art. 607 für den Verlust von Gütern Ersatz geleistet werden muß, so ist nur der Werth der verlornen Güter zu vergüten. Dieser Werth wird durch den Marktpreis bestimmt, welchen Güter derselben Art und Beschaffenheit am Bestimmungsort der verlorenen Güter bei Beginn der Löschung des Schiffs oder, wenn eine Entlöschung des Schiffs an diesem Ort nicht erfolgt, bei seiner Ankunft daselbst haben.

In Ermangelung eines Marktpreises, oder falls über denselben oder über dessen Anwendung, insbesondere mit Rücksicht auf die Qualität der Güter Zweifel bestehen, wird der Preis durch Sachverständige ermittelt.

Von dem Preise kommt in Abzug, was an Fracht, Zöllen und Unkosten in Folge des Verlustes der Güter erspart wird.

Wird der Bestimmungsort der Güter nicht erreicht, so tritt an Stelle des Bestimmungsorts der Ort, wo die Reise endet, oder wenn die Reise durch Verlust des Schiffs endet, der Ort, wohin die Ladung in Sicherheit gebracht ist.

Digitized by Google

Art. 613.

Die Bestimmungen des Art. 612 finden auch auf diejenigen Güter Anwendung, für welche der Rheder nach Art. 510 Ersatz leisten muß.

Uebersteigt im Falle der Verfügung über die Güter durch Verkauf der Reinerlös derselben den im Art. 612 bezeichneten Preis, so tritt an Stelle des letzteren der Reinerlös.

Art. 614.

Muß für Beschädigung der Güter auf Grund des Art. 607 Ersatz geleistet werden, so ist nur die durch die Beschädigung verursachte Werthsverminderung der Güter zu vergüten. Diese Werthsverminderung wird bestimmt durch den Unterschied zwischen dem durch Sachverständige zu ermittelnden Verkaufswerth, welchen die Güter im beschädigten Zustand haben, und dem im Art. 612 bezeichneten Preise nach Abzug der Zölle und Unkosten, soweit sie in Folge der Beschädigung erspart sind.

Art. 615.

Durch Annahme der Güter wird der Empfänger verpflichtet, nach Maaßgabe des Frachtvertrags oder des Konnossements, auf deren Grund die Empfangnahme geschieht, die Fracht nebst allen Nebengebühren, sowie das etwaige Liegegeld zu bezahlen, die ausgelegten Zölle und übrigen Auslagen zu erstatten und die ihm sonst obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Der Verfrachter hat die Güter gegen Zahlung der Fracht und gegen Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Empfängers auszuliefern.

Art. 616.

Der Verfrachter ist nicht verpflichtet, die Güter früher auszuliefern, als bis die auf denselben haftenden Beiträge zur großen Haverei, Bergungs- und Hülfskosten und Bodmereigelder bezahlt oder sichergestellt sind.

Ist die Verbodmung für Rechnung des Rheders geschehen, so gilt die vorstehende Bestimmung unbeschadet der Verpflichtung des Verfrachters, für die Befreiung der Güter von der Bodmereischuld noch vor der Auslieferung zu sorgen.

Art. 617.

Der Verfrachter ist nicht verpflichtet, die Güter, mögen sie verdorben oder beschädigt sein oder nicht, für die Fracht an Zahlungsstatt anzunehmen.

Sind jedoch Behältnisse, welche mit flüssigen Waaren angefüllt waren, während der Reise ganz oder zum größeren Theil ausgelaufen, so können dieselben dem Verfrachter für die Fracht und seine übrigen Forderungen (Art. 615) an Zahlungsstatt überlassen werden.

Durch die Vereinbarung, daß der Verfrachter nicht für Leckage hafte oder durch die Klausel: „frei von Leckage", wird dieses Recht nicht ausgeschlossen. Dieses Recht erlischt, sobald die Behältnisse in den Gewahrsam des Abnehmers gelangt sind.

Digitized by Google

Ist die Fracht in Bausch und Bogen bedungen, und sind nur einige Behältnisse ganz oder zum größeren Theile ausgelaufen, so können dieselben für einen verhältnißmäßigen Theil der Fracht und der übrigen Forderungen des Verfrachters an Zahlungsstatt überlassen werden.

Art. 618.

Für Güter, welche durch irgend einen Unfall verloren gegangen sind, ist keine Fracht zu bezahlen und die etwa vorausbezahlte zu erstatten, sofern nicht das Gegentheil bedungen ist.

Diese Bestimmung kommt auch dann zur Anwendung, wenn das Schiff im Ganzen oder ein verhältnißmäßiger oder ein bestimmt bezeichneter Raum des Schiffs verfrachtet ist. Sofern in einem solchen Falle das Frachtgeld in Bausch und Bogen bedungen ist, berechtigt der Verlust eines Theils der Güter zu einem verhältnißmäßigen Abzuge von der Fracht.

Art. 619.

Ungeachtet der Nichtablieferung ist die Fracht zu zahlen für Güter, deren Verlust in Folge ihrer natürlichen Beschaffenheit (Art. 607) eingetreten ist, sowie für Thiere, welche unterwegs gestorben sind.

Inwiefern die Fracht für Güter zu ersetzen ist, welche in Fällen der großen Haverei aufgeopfert worden sind, wird durch die Vorschriften über die große Haverei bestimmt.

Art. 620.

Für Güter, welche ohne Abrede über die Höhe der Fracht zur Beförderung übernommen sind, ist die am Abladungsort zur Abladungszeit übliche Fracht zu zahlen.

Für Güter, welche über das mit dem Befrachter vereinbarte Maaß hinaus zur Beförderung übernommen sind, ist die Fracht nach Verhältniß der bedungenen Fracht zu zahlen.

Art. 621.

Wenn die Fracht nach Maaß, Gewicht oder Menge der Güter bedungen ist, so ist im Zweifel anzunehmen, daß Maaß, Gewicht oder Menge der abgelieferten und nicht der eingelieferten Güter für die Höhe der Fracht entscheiden soll.

Art. 622.

Außer der Fracht können Kaplaken, Prämien und dergleichen nicht gefordert werden, sofern sie nicht ausbedungen sind.

Die gewöhnlichen und ungewöhnlichen Unkosten der Schifffahrt, als Lootsengeld, Hafengeld, Leuchtfeuergeld, Schlepplohn, Quarantainegelder, Ausreisungskosten und dergleichen fallen in Ermangelung einer entgegenstehenden Abrede dem Verfrachter allein zur Last, selbst wenn derselbe zu den Maaßregeln, welche die Auslagen verursacht haben, auf Grund des Frachtvertrags nicht verpflichtet war.

Digitized by Google

Die Fälle der großen Haverei sowie die Fälle der Aufwendung von Kosten zur Erhaltung, Bergung und Rettung der Ladung werden durch diesen Artikel nicht berührt.

Art. 623.

Wenn die Fracht nach Zeit bedungen ist, so beginnt sie in Ermangelung einer anderen Abrede mit dem Tage zu laufen, der auf denjenigen folgt, an welchem der Schiffer angezeigt hat, daß er zur Einnahme der Ladung, oder bei einer Reise in Ballast, daß er zum Antritt der Reise fertig und bereit sei, sofern aber bei einer Reise in Ballast diese Anzeige am Tage vor dem Antritt der Reise noch nicht erfolgt ist, mit dem Tage, an welchem die Reise angetreten wird.

Ist Liegegeld oder Ueberliegezeit bedungen, so beginnt in allen Fällen die Zeitfracht erst mit dem Tage zu laufen, an welchem der Antritt der Reise erfolgt.

Die Zeitfracht endet mit dem Tage, an welchem die Löschung vollendet ist.

Wird die Reise ohne Verschulden des Verfrachters verzögert oder unterbrochen, so muß für die Zwischenzeit die Zeitfracht fortentrichtet werden, jedoch unbeschadet der Bestimmungen der Art. 639 und 640.

Art. 624.

Der Verfrachter hat wegen der im Art. 615 erwähnten Forderungen ein Pfandrecht an den Gütern.

Das Pfandrecht besteht, so lange die Güter zurückbehalten oder deponirt sind; es dauert auch nach der Ablieferung noch fort, sofern es binnen dreißig Tagen nach Beendigung derselben gerichtlich geltend gemacht wird; es erlischt jedoch, sobald vor der gerichtlichen Geltendmachung die Güter in den Gewahrsam eines Dritten gelangen, welcher sie nicht für den Empfänger besitzt

Art. 625.

Im Falle des Streits über die Forderungen des Verfrachters ist dieser die Güter auszuliefern verpflichtet, sobald die streitige Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt deponirt ist.

Nach Ablieferung der Güter ist der Verfrachter zur Erhebung der deponirten Summe gegen angemessene Sicherheitsleistung berechtigt.

Art. 626.

So lange das Pfandrecht des Verfrachters besteht, kann das Gericht auf dessen Ansuchen verordnen, daß die Güter ganz oder zu einem entsprechenden Theil behufs Befriedigung des Verfrachters öffentlich verkauft werden.

Dieses Recht gebührt dem Verfrachter auch gegenüber den übrigen Gläubigern und der Konkursmasse des Eigenthümers.

Das Gericht hat die Betheiligten, wenn sie am Ort anwesend sind, über das Gesuch, bevor der Verkauf verfügt wird, zu hören.

Digitized by Google

Art. 627.

Hat der Verfrachter die Güter ausgeliefert, so kann er wegen der gegen den Empfänger ihm zustehenden Forderungen (Art. 615) an dem Befrachter sich nicht erholen. Nur insoweit der Befrachter mit dem Schaden des Verfrachters sich etwa bereichern würde, findet ein Rückgriff statt.

Art. 628.

Hat der Verfrachter die Güter nicht ausgeliefert, und von dem im ersten Absatz des Art. 626 bezeichneten Rechte Gebrauch gemacht, jedoch durch den Verkauf der Güter seine vollständige Befriedigung nicht erhalten, so kann er an dem Befrachter sich erholen, soweit er wegen seiner Forderungen aus dem zwischen ihm und dem Befrachter abgeschlossenen Frachtvertrage nicht befriedigt ist.

Art. 629.

Werden die Güter von dem Empfänger nicht abgenommen, so ist der Befrachter verpflichtet, den Verfrachter wegen der Fracht und der übrigen Forderungen dem Frachtvertrage gemäß zu befriedigen.

Bei der Abnahme der Güter durch den Befrachter kommen die Artikel 593 bis 626 in der Weise zur Anwendung, daß an Stelle des in diesen Artikeln bezeichneten Empfängers der Befrachter tritt. Insbesondere steht in einem solchen Falle dem Verfrachter wegen seiner Forderungen das Zurückbehaltungs- und Pfandrecht an den Gütern nach Maaßgabe der Art. 624, 625, 626, sowie das im Art. 616 bezeichnete Recht zu.

Art. 630.

Der Frachtvertrag tritt außer Kraft, ohne daß ein Theil zur Entschädigung des anderen verpflichtet ist, wenn vor Antritt der Reise durch einen Zufall

1. das Schiff verloren geht, insbesondere
   wenn es verunglückt,
   wenn es als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig kondemnirt (Art. 444) und in dem letzteren Falle ohne Verzug öffentlich verkauft wird,
   wenn es geraubt wird,
   wenn es aufgebracht oder angehalten und für gute Prise erklärt wird;

   oder

2. die im Frachtvertrag nicht blos nach Art oder Gattung, sondern speziell bezeichneten Güter verloren gehen:

   oder

3. die, wenn auch nicht im Frachtvertrag speziell bezeichneten Güter verloren gehen, nachdem dieselben bereits an Bord gebracht oder behufs Einladung in das Schiff an der Ladungsstelle von dem Schiffer übernommen worden sind.

Hat aber in dem unter Ziffer 3 bezeichneten Falle der Verlust der Güter noch innerhalb

Digitized by Google

der Wartezeit (Art. 580) sich zugetragen, so tritt der Vertrag nicht außer Kraft, sofern der Befrachter ohne Verzug sich bereit erklärt, statt der verloren gegangenen andere Güter (Art. 563) zu liefern, und mit der Lieferung noch innerhalb der Wartezeit beginnt. Er hat die Abladung der anderen Güter binnen kürzester Frist zu vollenden, die etwaigen Mehrkosten dieser Abladung zu tragen und insoweit durch dieselbe die Wartezeit überschritten wird, den dem Verfrachter daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Art. 631.

Jeder Theil ist befugt, von dem Vertrage zurückzutreten, ohne zur Entschädigung verpflichtet zu sein:

1. wenn vor Antritt der Reise
   das Schiff mit Embargo belegt oder zum landesherrlichen Dienst oder zum Dienst einer fremden Macht in Beschlag genommen,
   der Handel mit dem Bestimmungsort untersagt,
   der Abladungs- oder Bestimmungshafen blokirt,
   die Ausfuhr der nach dem Frachtvertrag zu verschiffenden Güter aus dem Abladungshafen oder die Einfuhr derselben in den Bestimmungshafen verboten,
   durch eine andere Verfügung von hoher Hand das Schiff am Auslaufen oder die Reise oder die Versendung der nach dem Frachtvertrag zu liefernden Güter verhindert wird.
   In allen vorstehenden Fällen berechtigt jedoch die Verfügung von hoher Hand nur dann zum Rücktritt, wenn das eingetretene Hinderniß nicht voraussichtlich von nur unerheblicher Dauer ist.
2. Wenn vor Antritt der Reise ein Krieg ausbricht, in Folge dessen das Schiff oder die nach dem Frachtvertrag zu verschiffenden Güter oder beide nicht mehr als frei betrachtet werden können und der Gefahr der Aufbringung ausgesetzt würden.

Die Ausübung der im Art. 563 dem Befrachter beigelegten Befugniß ist in den Fällen der vorstehenden Bestimmungen nicht ausgeschlossen.

Art. 632.

Wenn nach Antritt der Reise das Schiff durch einen Zufall verloren geht (Art. 630, Ziff. 1), so endet der Frachtvertrag. Jedoch hat der Befrachter, soweit Güter geborgen oder gerettet sind, die Fracht im Verhältniß der zurückgelegten zur ganzen Reise zu zahlen (Distanzfracht).

Die Distanzfracht ist nur soweit zu zahlen, als der gerettete Werth der Güter reicht.

Art. 633.

Bei Berechnung der Distanzfracht kommt in Anschlag nicht allein das Verhältniß der bereits zurückgelegten zu der noch zurückzulegenden Entfernung, sondern auch das Verhältniß des Aufwandes an Kosten und Zeit, der Gefahren und Mühen, welche durchschnittlich mit dem vollendeten Theil der Reise verbunden sind, zu denen des nicht vollendeten Theils.

Digitized by Google

Können sich die Parteien über den Betrag der Distanzfracht nicht einigen, so entscheidet darüber der Richter nach billigem Ermessen.

Art. 634.

Die Auflösung des Frachtvertrags ändert nichts in den Verpflichtungen des Schiffers, bei Abwesenheit der Betheiligten auch nach dem Verlust des Schiffs für das Beste der Ladung zu sorgen (Art. 504—506). Der Schiffer ist demzufolge berechtigt und verpflichtet und zwar im Falle der Dringlichkeit auch ohne vorherige Anfrage, je nachdem es den Umständen entspricht, entweder die Ladung für Rechnung der Betheiligten mittelst eines anderen Schiffs nach dem Bestimmungshafen befördern zu lassen, oder die Auflagerung oder den Verkauf derselben zu bewirken und im Falle der Weiterbeförderung oder Auflagerung, behufs Beschaffung der hierzu sowie zur Erhaltung der Ladung nöthigen Mittel, einen Theil davon zu verkaufen, oder im Falle der Weiterbeförderung die Ladung ganz oder zum Theil zu verbodmen.

Der Schiffer ist jedoch nicht verpflichtet, die Ladung auszuantworten oder zur Weiterbeförderung einem anderen Schiffer zu übergeben, bevor die Distanzfracht nebst den sonstigen Forderungen des Verfrachters (Art. 615) und die auf der Ladung haftenden Beiträge zur großen Haverei, Bergungs- und Hülfskosten und Bodmereigelder bezahlt oder sichergestellt sind.

Auch für die Erfüllung der nach dem ersten Absatz dieses Artikels dem Schiffer obliegenden Pflichten haftet der Rheder mit dem Schiff, soweit etwas davon gerettet ist, und mit der Fracht.

Art. 635.

Gehen nach Antritt der Reise die Güter durch einen Zufall verloren, so endet der Frachtvertrag, ohne daß ein Theil zur Entschädigung des anderen verpflichtet ist; insbesondere ist die Fracht weder ganz noch theilweise zu zahlen, insofern nicht im Gesetz das Gegentheil bestimmt ist (Art. 619).

Art. 636.

Ereignet sich nach dem Antritt der Reise einer der im Art. 631 erwähnten Zufälle, so ist jeder Theil befugt, von dem Vertrage zurückzutreten, ohne zur Entschädigung verpflichtet zu sein.

Ist jedoch einer der im Art. 631 unter Ziffer 1 bezeichneten Zufälle eingetreten, so muß, bevor der Rücktritt stattfindet, auf die Beseitigung des Hindernisses drei oder fünf Monate gewartet werden, je nachdem das Schiff in einem europäischen oder in einem nichteuropäischen Hafen sich befindet.

Die Frist wird, wenn der Schiffer das Hinderniß während des Aufenthalts in einem Hafen erfährt, von dem Tage der erhaltenen Kunde, anderenfalls von dem Tage an berechnet, an welchem der Schiffer, nachdem er davon in Kenntniß gesetzt worden ist, mit dem Schiffe zuerst einen Hafen erreicht.

Die Ausladung des Schiffs erfolgt, in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung, in dem Hafen, in welchem es zur Zeit der Erklärung des Rücktritts sich befindet.

Digitized by Google

Für den zurückgelegten Theil der Reise ist der Befrachter Distanzfracht (Art. 632, 633) zu zahlen verpflichtet.

Ist das Schiff in Folge des Hindernisses in den Abgangshafen oder in einen anderen Hafen zurückgekehrt, so wird bei Berechnung der Distanzfracht der dem Bestimmungshafen nächste Punkt, welchen das Schiff erreicht hat, behufs Feststellung der zurückgelegten Entfernung zum Anhalt genommen.

Der Schiffer ist auch in den Fällen dieses Artikels verpflichtet, vor und nach der Auflösung des Frachtvertrags für das Beste der Ladung nach Maaßgabe der Art. 504 bis 506 und 634 zu sorgen.

Art. 637.

Muß das Schiff, nachdem es die Ladung eingenommen hat, vor Antritt der Reise in dem Abladungshafen oder nach Antritt derselben in einem Zwischen- oder Nothhafen in Folge eines der im Art. 631 erwähnten Ereignisse liegen bleiben, so werden die Kosten des Aufenthalts, auch wenn die Erfordernisse der großen Haverei nicht vorliegen, über Schiff, Fracht und Ladung nach den Grundsätzen der großen Haverei vertheilt, gleichviel ob demnächst der Vertrag aufgehoben oder vollständig erfüllt wird. Zu den Kosten des Aufenthalts werden alle in dem zweiten Absatz des Art. 708 Ziff. 4 aufgeführten Kosten gezählt, diejenigen des Ein- und Auslaufens jedoch nur dann, wenn wegen des Hindernisses ein Nothhafen angelaufen ist.

Art. 638.

Wird nur ein Theil der Ladung vor Antritt der Reise durch einen Zufall betroffen, welcher, hätte er die ganze Ladung betroffen, nach den Art. 630 und 631 den Vertrag aufgelöst oder die Parteien zum Rücktritt berechtigt haben würde, so ist der Befrachter nur befugt, entweder statt der vertragsmäßigen andere Güter abzuladen, sofern durch deren Beförderung die Lage des Verfrachters nicht erschwert wird (Art. 563), oder von dem Vertrage unter der Verpflichtung zurückzutreten, die Hälfte der bedungenen Fracht und die sonstigen Forderungen des Verfrachters zu berichtigen (Art. 581 und 582). Bei Ausübung dieser Rechte ist der Befrachter jedoch nicht an die sonst einzuhaltende Zeit gebunden. Er hat sich aber ohne Verzug zu erklären, von welchem der beiden Rechte er Gebrauch machen wolle und, wenn er die Abladung anderer Güter wählt, dieselbe binnen kürzester Frist zu bewirken, auch die etwaigen Mehrkosten dieser Abladung zu tragen, und insoweit durch sie die Wartezeit überschritten wird, den dem Verfrachter daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Macht er von keinem der beiden Rechte Gebrauch, so muß er auch für den durch den Zufall betroffenen Theil der Ladung die volle Fracht entrichten. Den durch Krieg, Ein- und Ausfuhrverbot oder eine andere Verfügung von hoher Hand unfrei gewordenen Theil der Ladung ist er jedenfalls aus dem Schiff herauszunehmen verbunden.

Tritt der Zufall nach Antritt der Reise ein, so muß der Befrachter für den dadurch betroffenen Theil der Ladung die volle Fracht auch dann entrichten, wenn der Schiffer diesen Theil in

Digitized by Google

einem anderen als dem Bestimmungshafen zu löschen sich genöthigt gefunden und hierauf mit oder ohne Aufenthalt die Reise fortgesetzt hat.

Durch diesen Artikel werden die Bestimmungen der Art. 618 und 619 nicht berührt.

Art. 639.

Abgesehen von den Fällen der Art. 631 bis 638 hat ein Aufenthalt, welchen die Reise vor oder nach ihrem Antritt durch Naturereignisse oder andere Zufälle erleidet, auf die Rechte und Pflichten der Parteien keinen Einfluß, es sei denn, daß der erkennbare Zweck des Vertrags durch einen solchen Aufenthalt vereitelt würde. Der Befrachter ist jedoch befugt, während jedes durch einen Zufall entstandenen, voraussichtlich längeren Aufenthalts die bereits in das Schiff geladenen Güter auf seine Gefahr und Kosten gegen Sicherheitsleistung für die rechtzeitige Wiedereinladung auszuladen. Unterläßt er die Wiedereinladung, so hat er die volle Fracht zu zahlen. In jedem Falle muß er den Schaden ersetzen, welcher aus der von ihm veranlaßten Wiederausladung entsteht.

Gründet sich der Aufenthalt in einer Verfügung von hoher Hand, so ist für die Dauer derselben keine Fracht zu bezahlen, wenn diese zeitweise bedungen war (Art. 623).

Art. 640.

Muß das Schiff während der Reise ausgebessert werden, so hat der Befrachter die Wahl, ob er die ganze Ladung an dem Orte, wo das Schiff sich befindet, gegen Berichtigung der vollen Fracht und der übrigen Forderungen des Verfrachters (Art. 615) und gegen Berichtigung oder Sicherstellung der im Art. 616 bezeichneten Forderungen zurücknehmen oder die Wiederherstellung abwarten will. Im letzteren Falle ist für die Dauer der Ausbesserung keine Fracht zu bezahlen, wenn diese zeitweise bedungen war.

Art. 641.

Wird der Frachtvertrag in Gemäßheit der Art. 630 bis 636 aufgelöst, so werden die Kosten der Ausladung aus dem Schiff von dem Verfrachter, die übrigen Löschungskosten von dem Befrachter getragen. Hat der Zufall jedoch nur die Ladung betroffen, so fallen die sämmtlichen Kosten der Löschung dem Befrachter zur Last. Dasselbe gilt, wenn im Falle des Art. 638 ein Theil der Ladung gelöscht wird. Mußte in einem solchen Falle behufs der Löschung ein Hafen angelaufen werden, so hat der Befrachter auch die Hafenkosten zu tragen.

Art. 642.

Die Art. 630 bis 641 kommen auch zur Anwendung, wenn das Schiff zur Einnahme der Ladung eine Zureise in Ballast nach dem Abladungshafen zu machen hat. Die Reise gilt aber in einem solchen Falle erst dann als angetreten, wenn sie aus dem Abladungshafen angetreten ist. Wird der Vertrag, nachdem das Schiff den Abladungshafen erreicht hat, aber vor Antritt der Reise aus dem letzteren aufgelöst, so erhält der Verfrachter für die Zureise eine nach den Grundsätzen der Distanzfracht (Art. 633) zu bemessene Entschädigung.

Digitized by Google

In anderen Fällen einer zusammengesetzten Reise sind die obigen Artikel insoweit anwendbar, als Natur und Inhalt des Vertrags nicht entgegenstehen.

Art. 643.

Wenn der Vertrag nicht auf das Schiff im Ganzen, sondern nur auf einen verhältnißmäßigen Theil oder einen bestimmt bezeichneten Raum des Schiffs oder auf Stückgüter sich bezieht, so gelten die Art. 630 bis 642 mit folgenden Abweichungen:

1) In den Fällen der Art. 631 und 636 ist jeder Theil sogleich nach Eintritt des Hindernisses und ohne Rücksicht auf die Dauer desselben von dem Vertrage zurückzutreten befugt.
2) Im Falle des Art. 638 kann von dem Befrachter das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten, nicht ausgeübt werden.
3) Im Falle des Art. 639 steht dem Befrachter das Recht der einstweiligen Löschung nur dann zu, wenn die übrigen Befrachter ihre Genehmigung ertheilen.
4) Im Fall des Art. 640 kann der Befrachter die Güter gegen Entrichtung der vollen Fracht und der übrigen Forderungen nur dann zurücknehmen, wenn während der Ausbesserung die Löschung dieser Güter ohnehin erfolgt ist.

Die Vorschriften der Art. 588 und 590 werden hierdurch nicht berührt

Art. 644.

Nach Beendigung jeder einzelnen Abladung hat der Schiffer dem Ablader ohne Verzug gegen Rückgabe des etwa bei der Annahme der Güter ertheilten vorläufigen Empfangscheins ein Konnossement in so vielen Exemplaren auszustellen, als der Ablader verlangt.

Alle Exemplare des Konnossements müssen von gleichem Inhalt sein, dasselbe Datum haben und ausdrücken, vie viele Exemplare ausgestellt sind.

Dem Schiffer ist auf sein Verlangen von dem Ablader eine mit der Unterschrift des Letzteren versehene Abschrift des Konnossements zu ertheilen.

Art. 645.

Das Konnossement enthält:

1) den Namen des Schiffers;
2) den Namen und die Nationalität des Schiffs;
3) den Namen des Abladers;
4) den Namen des Empfängers;
5) den Abladungshafen;
6) den Löschungshafen, oder den Ort, an welchem Ordre über denselben einzuholen ist;
7) die Bezeichnung der abgeladenen Güter, deren Menge und Merkzeichen;
8) die Bestimmung in Ansehung der Fracht;
9) den Ort und den Tag der Ausstellung;
10) die Zahl der ausgestellten Exemplare.

Digitized by Google

Art. 646.

Auf Verlangen des Abladers ist das Konnossement, sofern nicht das Gegentheil vereinbart ist, an die Ordre des Empfängers oder lediglich an Ordre zu stellen. Im letzteren Falle ist unter der Ordre die Ordre des Abladers zu verstehen.

Das Konnossement kann auch auf den Namen des Schiffers als Empfängers lauten.

Art. 647.

Der Schiffer ist verpflichtet, im Löschungshafen dem legitimirten Inhaber auch nur eines Exemplars des Konnossements die Güter auszuliefern.

Zur Empfangnahme der Güter legitimirt ist derjenige, an welchen die Güter nach dem Konnossement abgeliefert werden sollen, oder auf welchen das Konnossement, wenn es an Ordre lautet, durch Indossament übertragen ist.

Art. 648.

Melden sich mehrere legitimirte Konnossementsinhaber, so ist der Schiffer verpflichtet, sie sämmtlich zurückzuweisen, die Güter gerichtlich oder in einer anderen sicheren Weise niederzulegen und die Konnossementsinhaber, welche sich gemeldet haben, unter Angabe der Gründe seines Verfahrens hiervon zu benachrichtigen.

Wenn die Niederlegung nicht gerichtlich geschieht, so ist er befugt, über sein Verfahren und dessen Gründe eine öffentliche Urkunde errichten zu lassen und wegen der daraus entstehenden Kosten in gleicher Art wie wegen der Fracht sich an die Güter zu halten (Art. 626).

Art. 649.

Die Uebergabe des an Ordre lautenden Konnossements an denjenigen, welcher durch dasselbe zur Empfangnahme legitimirt wird, hat, sobald die Güter wirklich abgeladen sind, für den Erwerb der von der Uebergabe der Güter abhängigen Rechte dieselben rechtlichen Wirkungen wie die Uebergabe der Güter.

Art. 650.

Sind mehrere Exemplare eines an Ordre lautenden Konnossements ausgestellt, so können von dem Inhaber des einen Exemplars die in dem vorstehenden Artikel bezeichneten rechtlichen Wirkungen der Uebergabe des Konnossements zum Nachtheil desjenigen nicht geltend gemacht werden, welcher auf Grund eines anderen Exemplars in Gemäßheit des Art. 647 die Auslieferung der Güter von dem Schiffer erlangt hat, bevor der Anspruch auf Auslieferung von dem Inhaber des ersteren Exemplars erhoben worden ist.

Art. 651.

Hat der Schiffer die Güter noch nicht ausgeliefert, so geht unter mehreren sich meldenden Konnossementsinhabern, wenn und soweit die von denselben auf Grund der Konnossementsübergabe an den Gütern geltend gemachten Rechte kollidiren, derjenige vor, dessen Exemplar von dem ge-

Digitized by Google

meinschaftlichen Vormann, welcher mehrere Konnossementsexemplare an verschiedene Personen übertragen hat, zuerst der einen dieser Personen dergestalt übergeben ist, daß dieselbe zur Empfangnahme der Güter legitimirt wurde.

Bei dem nach einem anderen Orte übersandten Exemplare wird die Zeit der Uebergabe durch den Zeitpunkt der Absendung bestimmt.

Art. 652.

Der Schiffer ist zur Ablieferung der Güter nur gegen Rückgabe eines Exemplars des Konnossements, auf welchem die Ablieferung der Güter zu bescheinigen ist, verpflichtet.

Art. 653.

Das Konnossement ist entscheidend für die Rechtsverhältnisse zwischen dem Verfrachter und dem Empfänger der Güter; insbesondere muß die Ablieferung der Güter an den Empfänger nach Inhalt des Konnossements erfolgen.

Die in das Konnossement nicht aufgenommenen Bestimmungen des Frachtvertrags haben gegenüber dem Empfänger keine rechtliche Wirkung, sofern nicht auf dieselben ausdrücklich Bezug genommen ist. Wird in Ansehung der Fracht auf den Frachtvertrag verwiesen (z. B. durch die Worte: „Fracht laut Chartepartie"), so sind hierin die Bestimmungen über Löschzeit, Ueberliegezeit und Liegezeit nicht als einbegriffen anzusehen.

Für die Rechtsverhältnisse zwischen Verfrachter und Befrachter bleiben die Bestimmungen des Frachtvertrags maaßgebend.

Art. 654.

Der Verfrachter ist für die Richtigkeit der im Konnossement enthaltenen Bezeichnung der abgeladenen Güter dem Empfänger verantwortlich. Seine Haftung beschränkt sich jedoch auf den Ersatz des Minderwerths, welcher aus der Nichtübereinstimmung der Güter mit der im Konnossement enthaltenen Bezeichnung sich ergibt.

Art. 655.

Die im vorstehenden Artikel erwähnte Haftung des Verfrachters tritt auch dann ein, wenn die Güter dem Schiffer in Verpackung oder in geschlossenen Gefäßen übergeben sind.

Ist dieses zugleich aus dem Konnossement ersichtlich, so ist der Verfrachter für die Richtigkeit der Bezeichnung der Güter dem Empfänger nicht verantwortlich, sofern er beweist, daß ungeachtet der Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers die Unrichtigkeit der in dem Konnossement enthaltenen Bezeichnung nicht wahrgenommen werden konnte.

Die Haftung des Verfrachters wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Identität der abgelieferten und der übernommenen Güter nicht bestritten oder daß dieselbe von dem Verfrachter nachgewiesen ist.

Art. 656.

Werden dem Schiffer Güter in Verpackung oder in geschlossenen Gefäßen übergeben, so kann

Digitized by Google

er das Konnoſſement mit dem Zuſatz: „Inhalt unbekannt“ verſehen. Enthält das Konnoſſement dieſen oder einen gleichbedeutenden Zuſatz, ſo iſt der Verfrachter im Falle der Nichtübereinſtimmung des abgelieferten Inhalts mit dem im Konnoſſement angegebenen nur in ſoweit verantwortlich, als ihm bewieſen wird, daß er einen anderen als den abgelieferten Inhalt empfangen habe.

Art. 657.

Sind die im Konnoſſement nach Zahl, Maaß oder Gewicht bezeichneten Güter dem Schiffer nicht zugezählt, zugemeſſen oder zugewogen, ſo kann er das Konnoſſement mit dem Zuſatz: „Zahl, Maaß, Gewicht unbekannt“ verſehen. Enthält das Konnoſſement dieſen oder einen gleichbedeutenden Zuſatz, ſo hat der Verfrachter die Richtigkeit der Angaben des Konnoſſements über Zahl, Maaß oder Gewicht der übernommenen Güter nicht zu vertreten.

Art. 658.

Iſt die Fracht nach Zahl, Maaß oder Gewicht der Güter bedungen und im Konnoſſement Zahl, Maaß oder Gewicht angegeben, ſo iſt dieſe Angabe für die Berechnung der Fracht entſcheidend, wenn nicht das Konnoſſement eine abweichende Beſtimmung enthält. Als eine ſolche iſt der Zuſatz: „Zahl, Maaß, Gewicht unbekannt“ oder ein gleichbedeutender Zuſatz nicht anzuſehen.

Art. 659.

Iſt das Konnoſſement mit dem Zuſatz: „frei von Bruch“ oder: „frei von Leckage“ oder: „frei von Beſchädigung“, oder mit einem gleichbedeutenden Zuſatz verſehen, ſo haftet der Verfrachter bis zum Beweiſe des Verſchuldens des Schiffers oder einer Perſon, für welche der Verfrachter verantwortlich iſt, nicht für Bruch oder Leckage oder Beſchädigung.

Art. 660.

Sind dem Schiffer Güter übergeben, deren Beſchädigung, ſchlechte Beſchaffenheit oder ſchlechte Verpackung ſichtbar iſt, ſo hat er dieſe Mängel im Konnoſſement zu bemerken, widrigenfalls er dem Empfänger dafür verantwortlich iſt, auch wenn das Konnoſſement mit einem der im vorhergehenden Artikel erwähnten Zuſätze verſehen iſt.

Art. 661.

Nachdem der Schiffer ein an Ordre lautendes Konnoſſement ausgeſtellt hat, darf er den Anweiſungen des Abladers wegen Zurückgabe oder Auslieferung der Güter nur dann Folge leiſten, wenn ihm die ſämmtlichen Exemplare des Konnoſſements zurückgegeben werden.

Daſſelbe gilt in Anſehung der Anforderungen eines Konnoſſementsinhabers auf Auslieferung der Güter, ſo lange der Schiffer den Beſtimmungshafen nicht erreicht hat.

Handelt er dieſen Beſtimmungen entgegen, ſo bleibt er dem rechtmäßigen Inhaber des Konnoſſements verpflichtet.

Lautet das Konnoſſement nicht an Ordre, ſo iſt der Schiffer zur Zurückgabe oder Auslie-

Digitized by Google

ferung der Güter, auch ohne Beibringung eines Exemplars des Konnossements, verpflichtet, sofern der Ablader und der im Konnossement bezeichnete Empfänger in die Zurückgabe oder Auslieferung der Güter willigen. Werden jedoch nicht sämmtliche Exemplare des Konnossements zurückgestellt, so kann der Schiffer wegen der deshalb zu besorgenden Nachtheile zuvor Sicherheitsleistung fordern.

Art. 662.

Die Bestimmungen des Art. 661 kommen auch dann zur Anwendung, wenn der Frachtvertrag vor Erreichung des Bestimmungshafens in Folge eines Zufalls nach den Art. 630 bis 643 aufgelöst wird.

Art. 663.

In Ansehung der Verpflichtungen des Schiffers aus den von ihm geschlossenen Frachtverträgen und ausgestellten Konnossementen hat es bei den Vorschriften der Art. 478, 479 und 502 sein Bewenden.

Art. 664.

Im Falle der Unterverfrachtung haftet für die Erfüllung des Unterfrachtvertrags, insoweit dessen Ausführung zu den Dienstobliegenheiten des Schiffers gehört und von diesem übernommen ist, insbesondere durch Annahme der Güter und Ausstellung des Konnossements, nicht der Unterverfrachter, sondern der Rheder mit Schiff und Fracht (Art. 452).

Ob und inwieweit im Uebrigen der Rheder oder der Unterverfrachter von dem Unterbefrachter in Anspruch genommen werden könne, und ob im letzteren Falle der Unterverfrachter für die Erfüllung unbeschränkt zu haften oder nur die auf Schiff und Fracht beschränkte Haftung des Rhéders zu vertreten habe, wird durch vorstehende Bestimmung nicht berührt.

Sechster Titel.

Von dem Frachtgeschäft zur Beförderung von Reisenden.

Art. 665.

Ist der Reisende in dem Ueberfahrtsvertrage genannt, so ist derselbe nicht befugt, das Recht auf die Ueberfahrt an einen Andern abzutreten.

Art. 666.

Der Reisende ist verpflichtet, alle die Schiffsordnung betreffenden Anweisungen des Schiffers zu befolgen.

Art. 667.

Der Reisende, welcher vor oder nach dem Antritt der Reise sich nicht rechtzeitig an Bord begibt, muß das volle Ueberfahrtsgeld bezahlen, wenn der Schiffer die Reise antritt oder fortsetzt, ohne auf ihn zu warten.

Digitized by Google

Art. 668.

Wenn der Reisende vor dem Antritt der Reise den Rücktritt von dem Ueberfahrtsvertrage erklärt oder stirbt oder durch Krankheit oder einen anderen in seiner Person sich ereignenden Zufall zurückzubleiben genöthigt wird, so ist nur die Hälfte des Ueberfahrtsgeldes zu zahlen.

Wenn nach Antritt der Reise der Rücktritt erklärt wird oder einer der erwähnten Zufälle sich ereignet, so ist das volle Ueberfahrtsgeld zu zahlen.

Art. 669.

Der Ueberfahrtsvertrag tritt außer Kraft, wenn durch einen Zufall das Schiff verloren geht (Art. 630, Ziffer 1).

Art. 670.

Der Reisende ist befugt, von dem Vertrage zurückzutreten, wenn ein Krieg ausbricht, in Folge dessen das Schiff nicht mehr als frei betrachtet werden kann und der Gefahr der Aufbringung ausgesetzt wäre, oder wenn die Reise durch eine das Schiff betreffende Verfügung von hoher Hand aufgehalten wird.

Das Recht des Rücktritts steht auch dem Verfrachter zu, wenn er in einem der vorstehenden Fälle die Reise aufgiebt oder wenn das Schiff hauptsächlich zur Beförderung von Gütern bestimmt ist, und die Unternehmung unterbleiben muß, weil die Güter ohne sein Verschulden nicht befördert werden können.

Art. 671.

In allen Fällen, in welchen zufolge der Art. 669 und 670 der Ueberfahrtsvertrag aufgelöst wird, ist kein Theil zur Entschädigung des andern verpflichtet.

Ist jedoch die Auflösung erst nach Antritt der Reise erfolgt, so hat der Reisende das Ueberfahrtsgeld nach Verhältniß der zurückgelegten zur ganzen Reise zu zahlen.

Bei der Berechnung des zu zahlenden Betrags sind die Vorschriften des Art. 633 maaßgebend.

Art. 672.

Muß das Schiff während der Reise ausgebessert werden, so hat der Reisende, auch wenn er die Ausbesserung nicht abwartet, das volle Ueberfahrtsgeld zu zahlen. Wartet er die Ausbesserung ab, so hat ihm der Verfrachter bis zum Wiederantritt der Reise ohne besondere Vergütung Wohnung zu gewähren, auch die nach dem Ueberfahrtsvertrage in Ansehung der Beköstigung ihm obliegenden Pflichten weiter zu erfüllen.

Erbietet sich jedoch der Verfrachter, den Reisenden mit einer andern gleich guten Schiffsgelegenheit ohne Beeinträchtigung der übrigen vertragsmäßigen Rechte desselben nach dem Bestimmungshafen zu befördern und weigert sich der Reisende, von dem Anerbieten Gebrauch zu machen, so hat er auf Gewährung von Wohnung und Kost bis zum Wiederantritt der Reise nicht weiter Anspruch.

Digitized by Google

Art. 673.

Für den Transport der Reiseeffekten, welche der Reisende nach dem Ueberfahrtsvertrag an Bord zu bringen befugt ist, hat derselbe, wenn nicht ein Anderes bedungen ist, neben dem Ueberfahrtsgelde keine besondere Vergütung zu zahlen.

Art. 674.

Auf die an Bord gebrachten Reiseeffekten finden die Vorschriften der Art. 562, 594, 618 Anwendung.

Sind dieselben von dem Schiffer oder einem dazu bestellten Dritten übernommen, so gelten für den Fall ihres Verlustes oder ihrer Beschädigung die Vorschriften der Art. 607, 608, 609, 610, 611.

Auf sämmtliche von dem Reisenden an Bord gebrachte Sachen finden außerdem die Art. 564, 565, 566 und 620 Anwendung.

Art. 675.

Der Verfrachter hat wegen des Ueberfahrtsgeldes an den von dem Reisenden an Bord gebrachten Sachen ein Pfandrecht.

Das Pfandrecht besteht jedoch nur so lange die Sachen zurückbehalten oder deponirt sind.

Art. 676.

Stirbt ein Reisender, so ist der Schiffer verpflichtet, in Ansehung der an Bord sich befindenden Effekten desselben das Interesse der Erben nach den Umständen des Falls in geeigneter Weise wahrzunehmen.

Art. 677.

Wird ein Schiff zur Beförderung von Reisenden einem Dritten verfrachtet, sei es im Ganzen oder zu einem Theil oder dergestalt, daß eine bestimmte Zahl von Reisenden befördert werden soll, so gelten für das Rechtsverhältniß zwischen dem Verfrachter und dem Dritten die Vorschriften des fünften Titels, soweit die Natur der Sache die Anwendung derselben zuläßt.

Art. 678.

Wenn in den folgenden Titeln dieses Buchs die Fracht erwähnt wird, so sind unter dieser, sofern nicht das Gegentheil bestimmt ist, auch die Ueberfahrtsgelder zu verstehen.

Art. 679.

Die auf das Auswanderungswesen sich beziehenden Landesgesetze, auch insoweit sie privatrechtliche Bestimmungen enthalten, werden durch die Vorschriften dieses Titels nicht berührt.

Digitized by Google

Siebenter Titel.

Von der Bodmerei.

Art. 680.

Bodmerei im Sinne dieses Gesetzbuchs ist ein Darlehnsgeschäft, welches von dem Schiffer als solchem kraft der in diesem Gesetzbuch ihm ertheilten Befugnisse unter Zusicherung einer Prämie und unter Verpfändung von Schiff, Fracht und Ladung oder von einem oder mehreren dieser Gegenstände in der Art eingegangen wird, daß der Gläubiger wegen seiner Ansprüche nur an die verpfändeten (verbodmeten) Gegenstände nach Ankunft des Schiffs an dem Orte sich halten könne, wo die Reise enden soll, für welche das Geschäft eingegangen ist (Bodmereireise).

Art. 681.

Bodmerei kann von dem Schiffer nur in folgenden Fällen eingegangen werden:

1. während das Schiff außerhalb des Heimathshafens sich befindet, zum Zweck der Ausführung der Reise, nach Maaßgabe der Art. 497, 507 bis 509 und 511;
2. während der Reise im alleinigen Interesse der Ladungsbetheiligten zum Zweck der Erhaltung und Weiterbeförderung der Ladung nach Maaßgabe der Art. 504, 511 und 634.

In dem Falle der Ziffer 2 kann der Schiffer die Ladung allein verbodmen, in allen übrigen Fällen kann er zwar das Schiff oder die Fracht allein, die Ladung aber nur zusammen mit dem Schiff und der Fracht verbodmen.

In der Verbodmung des Schiffs ohne Erwähnung der Fracht ist die Verbodmung der letzteren nicht enthalten. Werden aber Schiff und Ladung verbodmet, so gilt die Fracht als mitverbodmet.

Die Verbodmung der Fracht ist zulässig, so lange diese der Seegefahr noch nicht entzogen ist.

Auch die Fracht desjenigen Theils der Reise, welcher noch nicht angetreten ist, kann verbodmet werden.

Art. 682.

Die Höhe der Bodmereiprämie ist ohne Beschränkung dem Uebereinkommen der Parteien überlassen.

Die Prämie umfaßt in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung auch die Zinsen.

Art. 683.

Ueber die Verbodmung muß von dem Schiffer ein Bodmereibrief ausgestellt werden. Ist dieses nicht geschehen, so hat der Gläubiger diejenigen Rechte, welche ihm zustehen würden, wenn der Schiffer zur Befriedigung des Bedürfnisses ein einfaches Kreditgeschäft eingegangen wäre.

Art. 684.

Der Bodmereigeber kann verlangen, daß der Bodmereibrief enthalte:

Digitized by Google

1. den Namen des Bodmereigläubigers;
2. den Kapitalbetrag der Bodmereischuld;
3. den Betrag der Bodmereiprämie oder den Gesammtbetrag der dem Gläubiger zu zahlenden Summe;
4. die Bezeichnung der verbodmeten Gegenstände;
5. die Bezeichnung des Schiffs und des Schiffers;
6. die Bodmereireise;
7. die Zeit, zu welcher die Bodmereischuld gezahlt werden soll;
8. den Ort, wo die Zahlung erfolgen soll;
9. die Bezeichnung der Urkunde im Kontext als Bodmereibrief, oder die Erklärung, daß die Schuld als Bodmereischuld eingegangen sei, oder eine andere das Wesen der Bodmerei genügend bezeichnende Erklärung;
10. die Umstände, welche die Eingehung der Bodmerei nothwendig gemacht haben;
11. den Tag und den Ort der Ausstellung;
12. die Unterschrift des Schiffers.

Die Unterschrift des Schiffers muß auf Verlangen in beglaubigter Form ertheilt werden.

Art. 685.

Auf Verlangen des Bodmereigebers ist der Bodmereibrief, sofern nicht das Gegentheil vereinbart ist, an die Ordre des Gläubigers oder lediglich an Ordre zu stellen. Im letzteren Falle ist unter der Ordre die Ordre des Bodmereigebers zu verstehen.

Art. 686.

Ist vor Ausstellung des Bodmereibriefs die Nothwendigkeit der Eingehung des Geschäfts von dem Landeskonsul oder demjenigen Konsul, welcher dessen Geschäfte zu versehen berufen ist, und in dessen Ermangelung von dem Gericht oder der sonst zuständigen Behörde des Orts der Ausstellung, sofern es aber auch an einer solchen fehlt, von den Schiffsoffizieren urkundlich bezeugt, so wird angenommen, daß der Schiffer zur Eingehung des Geschäfts in dem vorliegenden Umfange befugt gewesen sei.

Es findet jedoch der Gegenbeweis statt.

Art. 687.

Der Bodmereigeber kann die Ausstellung des Bodmereibriefs in mehreren Exemplaren verlangen.

Werden mehrere Exemplare ausgestellt, so ist in jedem Exemplar anzugeben, wie viele ertheilt sind.

Der Bodmereibrief kann durch Indossament übertragen werden, wenn er an Ordre lautet.

Der Einwand, daß der Schiffer zur Eingehung des Geschäfts überhaupt oder in dem vorliegenden Umfange nicht befugt gewesen sei, ist auch gegen den Indossatar zulässig.

Digitized by Google

Art. 688.

Die Bodmereischuld ist, fosern nicht in dem Bodmereibrief selbst eine andere Bestimmung getroffen ist, in dem Bestimmungshafen der Bodmereireise und am achten Tage nach der Ankunft des Schiffs in diesem Hafen zu zahlen.

Von dem Zahlungstage an laufen kaufmännische Zinsen von der ganzen Bodmereischuld einschließlich der Prämie.

Die vorstehende Bestimmung kommt nicht zur Anwendung, wenn die Prämie nach Zeit bedungen ist; die Zeitprämie läuft aber bis zur Zahlung des Bodmereikapitals.

Art. 689.

Zur Zahlungszeit kann die Zahlung der Bodmereischuld dem legitimirten Inhaber auch nur eines Exemplars des Bodmereibriefs nicht verweigert werden.

Die Zahlung kann nur gegen Rückgabe dieses Exemplars verlangt werden, auf welchem über die Zahlung zu quittiren ist.

Art. 690.

Melden sich mehrere gehörig legitimirte Bodmereibriefsinhaber, so sind sie sämmtlich zurückzuweisen, die Gelder, wenn die verbodmeten Gegenstände befreit werden sollen, gerichtlich oder in anderer sicherer Weise niederzulegen und die Bodmereibriefsinhaber, welche sich gemeldet haben, unter Angabe der Gründe des Verfahrens hiervon zu benachrichtigen.

Wenn die Niederlegung nicht gerichtlich geschieht, so ist der Deponent befugt, über sein Verfahren und dessen Gründe eine öffentliche Urkunde errichten zu lassen und die daraus entstehenden Kosten von der Bodmereischuld abzuziehen.

Art. 691.

Dem Bodmereigläubiger fällt weder die große noch die besondere Havarei zur Last.

Insoweit jedoch die verbodmeten Gegenstände durch große oder besondere Haverei zur Befriedigung des Bodmereigläubigers unzureichend werden, hat derselbe den hieraus entstehenden Nachtheil zu tragen.

Art. 692.

Die sämmtlichen verbodmeten Gegenstände haften dem Bodmereigläubiger solidarisch.

Auch schon vor Eintritt der Zahlungszeit kann der Gläubiger nach Ankunft des Schiffs im Bestimmungshafen der Bodmereireise die Beschlagnahme der sämmtlichen verbodmeten Gegenstände nachsuchen.

Art. 693.

Der Schiffer hat für die Bewahrung und Erhaltung der verbodmeten Gegenstände zu sorgen; er darf ohne dringende Gründe keine Handlung vornehmen, wodurch die Gefahr für den Bodmerei-

Digitized by Google

geber eine größere oder eine andere wird, als derselbe bei dem Abschluß des Vertrags voraussetzen mußte.

Handelt er diesen Bestimmungen zuwider, so ist er dem Bodmereigläubiger für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich (Art. 479).

Art. 694.

Hat der Schiffer die Bodmereireise willkürlich verändert oder ist er von dem derselben entsprechenden Wege willkürlich abgewichen, oder hat er nach ihrer Beendigung die verbodmeten Gegenstände von neuem einer Seegefahr ausgesetzt, ohne daß das Interesse des Gläubigers es geboten hat, so haftet der Schiffer dem Gläubiger für die Bodmereischuld insoweit persönlich, als derselbe aus den verbodmeten Gegenständen seine Befriedigung nicht erhält, es sei denn, daß er beweist, daß die unterbliebene Befriedigung durch die Veränderung der Reise oder die Abweichung oder die neue Seegefahr nicht verursacht ist.

Art. 695.

Den Schiffer darf die verbodmete Ladung vor Befriedigung oder Sicherstellung des Gläubigers weder ganz noch theilweise ausliefern, widrigenfalls er dem Gläubiger für die Bodmereischuld insoweit persönlich verpflichtet wird, als derselbe aus den ausgelieferten Gütern zur Zeit der Auslieferung hätte befriedigt werden können.

Es wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß der Gläubiger seine vollständige Befriedigung hätte erlangen können.

Art. 696.

Hat der Rheder in den Fällen der Art. 693, 694, 695 die Handlungsweise des Schiffers angeordnet, so kommen die Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes des Art. 479 zur Anwendung.

Art. 697.

Wird zur Zahlungszeit die Bodmereischuld nicht bezahlt, so kann der Gläubiger den öffentlichen Verkauf des verbodmeten Schiffs und der verbodmeten Ladung, sowie die Ueberweisung der verbodmeten Fracht bei dem zuständigen Gericht beantragen.

Die Klage ist zu richten in Ansehung des Schiffs und der Fracht gegen den Schiffer oder Rheder, in Ansehung der Ladung vor der Auslieferung gegen den Schiffer, nach der Auslieferung gegen den Empfänger, sofern dieselbe sich noch bei ihm oder einem Anderen befindet, welcher sie für ihn besitzt.

Zum Nachtheil eines dritten Erwerbers, welcher den Besitz der verbodmeten Ladung in gutem Glauben erlangt hat, kann der Gläubiger von seinen Rechten keinen Gebrauch machen.

Art. 698.

Der Empfänger, welchem bei Annahme der verbodmeten Güter bekannt ist, daß auf ihnen

Digitized by Google

eine Bodmereischuld haftet, wird dem Gläubiger für die Schuld bis zum Werthe, welchen die Güter zur Zeit ihrer Auslieferung hatten, insoweit persönlich verpflichtet, als der Gläubiger, falls die Auslieferung nicht erfolgt wäre, aus den Gütern hätte befriedigt werden können.

Art. 699.

Wird vor dem Antritt der Bodmereireise die Unternehmung aufgegeben, so ist der Gläubiger befugt, die sofortige Bezahlung der Bodmereischuld an dem Orte zu verlangen, an welchem die Bodmerei eingegangen ist; er muß sich jedoch eine verhältnißmäßige Herabsetzung der Prämie gefallen lassen; bei der Herabsetzung ist vorzugsweise das Verhältniß der bestandenen zu der übernommenen Gefahr maaßgebend.

Wird die Bodmereireise in einem andern als dem Bestimmungshafen derselben beendet, so ist die Bodmereischuld ohne einen Abzug von der Prämie in diesem anderen Hafen nach Ablauf der vertragsmäßigen und in deren Ermangelung der achttägigen (Art. 688) Zahlungsfrist zu zahlen. Die Zahlungsfrist wird vom Tage der definitiven Einstellung der Reise berechnet.

Soweit in diesem Artikel nicht ein Anderes bestimmt ist, kommen die Art. 689 bis 698 auch in den vorstehenden Fällen zur Anwendung.

Art. 700.

Die Anwendung der Vorschriften dieses Titels wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Schiffer zugleich Miteigenthümer oder Alleineigenthümer des Schiffs oder der Ladung oder beider ist, oder daß er auf Grund besonderer Anweisung der Betheiligten die Bodmerei eingegangen ist.

Art. 701.

Die Bestimmungen über die uneigentliche Bodmerei, d. h. diejenige, welche nicht von dem Schiffer als solchem in den im Art. 681 bezeichneten Fällen eingegangen ist, bleiben den Landesgesetzen vorbehalten.

Achter Titel.

Von der Haverei.

Erster Abschnitt.

Große (gemeinschaftliche) Haverei und besondere Haverei.

Art. 702.

Alle Schäden, welche dem Schiff oder der Ladung oder beiden zum Zweck der Errettung beider aus einer gemeinsamen Gefahr von dem Schiffer oder auf dessen Geheiß vorsätzlich zugefügt werden, sowie auch die durch solche Maaßregeln ferner verursachten Schäden, ingleichen die Kosten, welche zu demselben Zweck aufgewendet werden, sind große Haverei.

Die große Haverei wird von Schiff, Fracht und Ladung gemeinschaftlich getragen.

Digitized by Google

Art. 703.

Alle nicht zur großen Haverei gehörigen, durch einen Unfall verursachten Schäden und Kosten, soweit letztere nicht unter den Art. 622 fallen, sind besondere Haverei.

Die besondere Haverei wird von den Eigenthümern des Schiffs und der Ladung, von jedem für sich allein getragen.

Art. 704.

Die Anwendung der Bestimmungen über große Haverei wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Gefahr in Folge des Verschuldens eines Dritten oder auch eines Betheiligten herbeigeführt ist.

Der Betheiligte, welchem ein solches Verschulden zur Last fällt, kann jedoch nicht allein wegen der ihm etwa entstandenen Schäden keine Vergütung fordern, sondern er ist auch den Beitragspflichtigen für den Verlust verantwortlich, welchen sie dadurch erleiden, daß der Schaden als große Havarei zur Vertheilung kommt.

Ist die Gefahr durch eine Person der Schiffsbesatzung verschuldet, so trägt die Folgen dieses Verschuldens auch der Rheder nach Maaßgabe der Art. 451, 452.

Art. 705.

Die Havereivertheilung tritt nur ein, wenn sowohl das Schiff als auch die Ladung, und zwar jeder dieser Gegenstände entweder ganz oder theilweise wirklich gerettet worden ist.

Art. 706.

Die Verpflichtung, von einem geretteten Gegenstande beizutragen, wird dadurch, daß derselbe später von besonderer Haverei betroffen wird, nur dann vollständig aufgehoben, wenn der Gegenstand ganz verloren geht.

Art. 707.

Der Anspruch auf Vergütung einer zur großen Haverei gehörenden Beschädigung wird durch eine besondere Haverei, welche den beschädigten Gegenstand später trifft, sei es, daß er von neuem beschädigt wird oder ganz verloren geht, nur in soweit aufgehoben, als bewiesen wird, daß der spätere Unfall nicht allein mit dem früheren in keinem Zusammenhange steht, sondern daß er auch den früheren Schaden nach sich gezogen haben würde, wenn dieser nicht bereits entstanden gewesen wäre.

Sind jedoch vor Eintritt des späteren Unfalls zur Wiederherstellung des beschädigten Gegenstandes bereits Aufwendungen gemacht, so bleibt rücksichtlich dieser der Anspruch auf Vergütung bestehen.

Art. 708.

Große Haverei liegt namentlich in folgenden Fällen vor, vorausgesetzt, daß in denselben zugleich die Erfordernisse der Art. 702, 704 und 705 insoweit vorhanden sind, als in diesem Artikel nichts Besonderes bestimmt ist:

Digitized by Google

1. Wenn Waaren, Schiffstheile oder Schiffsgeräthschaften über Bord geworfen, Masten gekappt, Taue oder Segel weggeschnitten, Anker, Ankertaue oder Ankerketten geschlippt oder gekappt worden sind.

   Sowohl diese Schäden selbst als die durch solche Maaßregeln an Schiff oder Ladung ferner verursachten Schäden gehören zur großen Haverei.

2. Wenn zur Erleichterung des Schiffs die Ladung ganz oder theilweise in Leichterfahrzeuge übergeladen worden ist.

   Es gehört zur großen Haverei sowohl der Leichterlohn als der Schaden, welcher bei dem Ueberladen in das Leichterfahrzeug oder bei dem Rückladen in das Schiff der Ladung oder dem Schiff zugefügt worden ist, sowie der Schaden, welcher die Ladung auf dem Leichterfahrzeug betroffen hat.

   Muß die Erleichterung im regelmäßigen Verlauf der Reise erfolgen, so liegt große Haverei nicht vor.

3. Wenn das Schiff absichtlich auf den Strand gesetzt worden ist, jedoch nur wenn die Abwendung des Untergangs oder der Nehmung damit bezweckt war.

   Sowohl die durch die Strandung einschließlich der Abbringung entstandenen Schäden, als auch die Kosten der Abbringung gehören zur großen Haverei.

   Wird das behufs Abwendung des Untergangs auf den Strand gesetzte Schiff nicht abgebracht oder nach der Abbringung reparaturunfähig (Art. 444) befunden, so findet eine Havereivertheilung nicht statt.

   Ist das Schiff gestrandet, ohne daß die Strandung zur Rettung von Schiff und Ladung vorsätzlich herbeigeführt war, so gehören zwar nicht die durch die Strandung veranlaßten Schäden, wohl aber die auf die Abbringung verwendeten Kosten und die zu diesem Zweck dem Schiff oder der Ladung absichtlich zugefügten Schäden zur großen Haverei.

4. Wenn das Schiff zur Vermeidung einer dem Schiff und der Ladung im Falle der Fortsetzung der Reise drohenden gemeinsamen Gefahr in einen Nothhafen eingelaufen ist, wohin insbesondere gehört, wenn das Einlaufen zur nothwendigen Ausbesserung eines Schadens erfolgt, welchen das Schiff während der Reise erlitten hat.

   Es gehören in diesem Falle zur großen Haverei: die Kosten des Einlaufens und des Auslaufens, die das Schiff selbst treffenden Aufenthaltskosten, die der Schiffsbesatzung während des Aufenthalts gebührende Heuer und Kost, so wie die Auslagen für die Unterbringung der Schiffsbesatzung am Lande, wenn und so lange dieselbe an Bord nicht hat verbleiben können, ferner, falls die Ladung wegen des Grundes, welcher das Einlaufen in den Nothhafen herbeigeführt hat, gelöscht werden muß, die Kosten des Von- und Anbordbringens und die Kosten der Aufbewahrung der Ladung am Lande bis zu dem Zeitpunkt, in welchem dieselbe wieder an Bord hat gebracht werden können.

   Die sämmtlichen Aufenthaltskosten kommen nur für die Zeit der Fortdauer des Grundes in Rechnung, welcher das Einlaufen in den Nothhafen herbeigeführt hat. Liegt der Grund in einer nothwendigen Ausbesserung des Schiffs, so kommen außerdem die Aufenthaltskosten

Digitized by Google

nur bis zu dem Zeitpunkt in Rechnung, in welchem die Ausbesserung hätte vollendet sein können.

Die Kosten der Ausbesserung des Schiffs gehören nur insoweit zur großen Haverei, als der auszubessernde Schaden selbst große Haverei ist.

5. Wenn das Schiff gegen Feinde oder Seeräuber vertheidigt worden ist.

Die bei der Vertheidigung dem Schiff oder der Ladung zugefügten Beschädigungen, die dabei verbrauchte Munition und, im Fall eine Person der Schiffsbesatzung bei der Vertheidigung verwundet oder getödtet worden ist, die Heilungs- und Begräbnißkosten sowie die zu zahlenden Belohnungen (Art. 523, 524, 549, 551) bilden die große Haverei.

6. Wenn im Fall der Anhaltung des Schiffs durch Feinde oder Seeräuber Schiff und Ladung losgekauft worden sind.

Was zum Loskauf gegeben ist, bildet nebst den durch den Unterhalt und die Auslösung der Geißeln entstandenen Kosten die große Haverei.

7. Wenn die Beschaffung der zur Deckung der großen Haverei während der Reise erforderlichen Gelder Verluste und Kosten verursacht hat, oder wenn durch die Auseinandersetzung unter den Betheiligten Kosten entstanden sind.

Diese Verluste und Kosten gehören gleichfalls zur großen Haverei.

Dahin werden insbesondere gezählt der Verlust an den während der Reise verkauften Gütern, die Bodmereiprämie, wenn die erforderlichen Gelder durch Bodmerei aufgenommen worden sind, und wenn dies nicht der Fall ist, die Prämie für Versicherung der aufgewendeten Gelder, die Kosten für die Ermittelung der Schäden und für die Aufmachung der Rechnung über die große Haverei (Dispache).

Art. 709.

Nicht als große Haverei, sondern als besondere Haverei werden angesehen:

1. die Verluste und Kosten, welche, wenn auch während der Reise, aus der in Folge einer besonderen Haverei nöthig gewordenen Beschaffung von Geldern entstehen;
2. die Reklamekosten, auch wenn Schiff und Ladung zusammen und beide mit Erfolg reklamirt werden;
3. die durch Prangen verursachte Beschädigung des Schiffs, seines Zubehörs und der Ladung, selbst wenn, um der Strandung oder Nehmung zu entgehen, gepraugt worden ist.

Art. 710.

In den Fällen der großen Haverei bleiben bei der Schadensberechnung die Beschädigungen und Verluste außer Ansatz, welche die nachfolgenden Gegenstände betreffen:

1. die nicht unter Deck geladenen Güter; diese Vorschrift findet jedoch bei der Küstenschifffahrt insofern keine Anwendung, als in Ansehung derselben Deckladungen durch die Landesgesetze für zulässig erklärt sind (Art. 567);

Digitized by Google

2. diejenigen Güter, worüber weder ein Konnossement ausgestellt ist, noch das Manifest oder Ladebuch Auskunft gibt;
3. die Kostbarkeiten, Gelder und Werthpapiere, welche dem Schiffer nicht gehörig bezeichnet sind (Art. 608).

Art. 711.

Der an dem Schiff und dem Zubehör desselben entstandene, zur großen Haverei gehörige Schaden ist, wenn die Reparatur während der Reise erfolgt, am Ort der Ausbesserung und vor derselben, sonst an dem Ort, wo die Reise endet, durch Sachverständige zu ermitteln und zu schätzen. Die Taxe muß die Veranschlagung der erforderlichen Reparaturkosten enthalten. Sie ist, wenn während der Reise ausgebessert wird, für die Schadensberechnung insoweit maaßgebend, als nicht die Ausführungskosten unter den Anschlagssummen bleiben. War die Aufnahme einer Taxe nicht ausführbar, so entscheidet der Betrag der auf die erforderlichen Reparaturen wirklich verwendeten Kosten.

Insoweit die Ausbesserung während der Reise nicht geschieht, ist die Abschätzung für die Schadensberechnung ausschließlich maaßgebend.

Art. 712.

Der nach Maaßgabe des vorstehenden Artikels ermittelte volle Betrag der Reparaturkosten bestimmt die zu leistende Vergütung, wenn das Schiff zur Zeit der Beschädigung noch nicht ein volles Jahr zu Wasser war.

Dasselbe gilt von der Vergütung für einzelne Theile des Schiffs, namentlich für die Metallhaut, sowie für einzelne Theile des Zubehörs, wenn solche Theile noch nicht ein volles Jahr in Gebrauch waren.

In den übrigen Fällen wird von dem vollen Betrage wegen des Unterschiedes zwischen alt und neu ein Drittel, bei den Ankerketten ein Sechstel, bei den Ankern jedoch nichts abgezogen.

Von dem vollen Betrage kommen ferner in Abzug der volle Erlös oder Werth der etwa noch vorhandenen alten Stücke, welche durch neue ersetzt sind oder zu ersetzen sind.

Findet ein solcher Abzug und zugleich der Abzug wegen des Unterschiedes zwischen alt und neu statt, so ist zuerst dieser letztere und sodann erst von dem verbleibenden Betrage der andere Abzug zu machen.

Art. 713.

Die Vergütung für aufgeopferte Güter wird durch den Marktpreis bestimmt, welchen Güter derselben Art und Beschaffenheit am Bestimmungsort bei Beginn der Löschung des Schiffs haben.

In Ermangelung eines Marktpreises, oder insofern über denselben oder über dessen Anwendung, insbesondere mit Rücksicht auf die Qualität der Güter Zweifel bestehen, wird der Preis durch Sachverständige ermittelt.

Von dem Preise kommt in Abzug, was an Fracht, Zöllen und Unkosten in Folge des Verlustes der Güter erspart wird.

Digitized by Google

Zu den aufgeopferten Gütern gehören auch diejenigen, welche zur Deckung der großen Haverei verkauft worden sind (Art. 708 Ziffer 7).

Art. 714.

Die Vergütung für Güter, welche eine zur großen Haverei gehörige Beschädigung erlitten haben, wird bestimmt durch den Unterschied zwischen dem durch Sachverständige zu ermittelnden Verkaufswerth, welchen die Güter im beschädigten Zustande am Bestimmungsort bei Beginn der Löschung des Schiffs haben, und dem im vorstehenden Artikel bezeichneten Preise nach Abzug der Zölle und Unkosten, soweit sie in Folge der Beschädigung erspart sind.

Art. 715.

Die vor, bei oder nach dem Havereifall entstandenen, zur großen Haverei nicht gehörenden Werthsverringerungen und Verluste sind bei Berechnung der Vergütung (Art. 713, 714) in Abzug zu bringen.

Art. 716.

Endet die Reise für Schiff und Ladung nicht im Bestimmungshafen, sondern an einem anderen Ort, so tritt dieser letztere, endet sie durch Verlust des Schiffs, so tritt der Ort, wohin die Ladung in Sicherheit gebracht ist, für die Ermittelung der Vergütung an die Stelle des Bestimmungsorts.

Art. 717.

Die Vergütung für entgangene Fracht wird bestimmt durch den Frachtbetrag, welcher für die aufgeopferten Güter zu entrichten gewesen sein würde, wenn dieselben mit dem Schiff an dem Ort ihrer Bestimmung, oder wenn dieser von dem Schiff nicht erreicht wird, an dem Ort angelangt wären, wo die Reise endet.

Art. 718.

Der gesammte Schaden, welcher die große Haverei bildet, wird über das Schiff, die Ladung und die Fracht nach Verhältniß des Werths und des Betrags derselben vertheilt.

Art. 719.

Das Schiff nebst Zubehör trägt bei:

1. mit dem Werthe, welchen es in dem Zustand am Ende der Reise bei Beginn der Löschung hat;
2. mit dem als große Haverei in Rechnung kommenden Schaden an Schiff und Zubehör.

Von dem unter Ziffer 1 bezeichneten Werth ist der noch vorhandene Werth derjenigen Reparaturen und Anschaffungen abzuziehen, welche erst nach dem Havereifall erfolgt sind.

Art. 720.

Die Ladung trägt bei:

1. mit den am Ende der Reise bei Beginn der Löschung noch vorhandenen Gütern, oder wenn

Digitized by Google

die Reise durch den Verlust des Schiffs endet (Art. 716), mit den in Sicherheit gebrachten Gütern, soweit in beiden Fällen diese Güter sich zur Zeit des Havereifalls am Bord des Schiffs oder eines Leichterfahrzeugs (Art. 708, Ziffer 2) befunden haben;

2. mit den aufgeopferten Gütern (Art. 713).

Art. 721.

Bei Ermittelung des Beitrags kommt in Ansatz:

1. für die Güter, welche unversehrt sind, der Marktpreis oder der durch Sachverständige zu ermittelnde Preis (Art. 713), welchen dieselben am Ende der Reise beim Beginn und am Orte der Löschung des Schiffs, oder wenn die Reise durch Verlust des Schiffs endet (Art. 716), zur Zeit und am Orte der Bergung haben, nach Abzug der Fracht, Zölle und sonstigen Unkosten;
2. für die Güter, welche während der Reise verdorben sind oder eine zur großen Haverei nicht gehörige Beschädigung erlitten haben, der durch Sachverständige zu ermittelnde Verkaufswerth (Art. 714), welchen die Güter im beschädigten Zustand zu der unter Ziffer 1 erwähnten Zeit und an dem dort bezeichneten Ort haben, nach Abzug der Fracht, Zölle und sonstigen Unkosten;
3. für die Güter, welche aufgeopfert worden sind, der Betrag, welcher nach Art. 713 für dieselben als große Haverei in Rechnung kommt;
4. für die Güter, welche eine zur großen Haverei gehörige Beschädigung erlitten haben, der nach der Bestimmung unter Ziffer 2 zu ermittelnde Werth, welchen die Güter im beschädigten Zustand haben, und der Werthsunterschied, welcher nach Art. 714 für die Beschädigung als große Haverei in Rechnung kommt.

Art. 722.

Sind Güter geworfen, so haben dieselben zu der gleichzeitigen oder einer späteren großen Haverei im Fall ihrer Bergung nur dann beizutragen, wenn der Eigenthümer eine Vergütung verlangt.

Art. 723.

Die Frachtgelder tragen bei mit zwei Drittel:

1. des Bruttobetrags, welcher verdient ist;
2. des Betrags, welcher nach Art. 717 als große Haverei in Rechnung kommt.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die auf zwei Drittel bestimmte Quote bis auf die Hälfte zu ermäßigen.

Ueberfahrtsgelder tragen bei mit dem Betrage, welcher im Falle des Verlustes des Schiffs eingebüßt wäre (Art. (671), nach Abzug der Unkosten, welche alsdann erspart sein würden.

Art. 724.

Haftet auf einem beitragspflichtigen Gegenstand eine, in einem späteren Nothfalle sich grün-

Digitized by Google

bende Forderung, so trägt der Gegenstand nur mit seinem Werthe nach Abzug dieser Forderung bei.

Art. 725.

Zur großen Haverei tragen nicht bei:

1. die Kriegs- und Mundvorräthe des Schiffs;
2. die Heuer und Effekten der Schiffsbesatzung;
3. die Reiseeffekten der Reisenden.

Sind Vorräthe oder Effekten dieser Art aufgeopfert oder haben sie eine zur großen Haverei gehörige Beschädigung erlitten, so wird für dieselben nach Maaßgabe der Art. 713—717 Vergütung gewährt; für Effekten, welche in Kostbarkeiten, Geldern und Werthpapieren bestehen, wird jedoch nur dann Vergütung gewährt, wenn dieselben dem Schiffer gehörig bezeichnet sind (Art. 608). Vorräthe und Effekten, für welche eine Vergütung gewährt wird, tragen mit dem Werth oder dem Werthsunterschied bei, welcher als große Haverei in Rechnung kommt.

Die im Art. 710 erwähnten Gegenstände sind beitragspflichtig, soweit sie gerettet sind.

Die Bodmereigelder sind nicht beitragspflichtig.

Art. 726.

Wenn nach dem Havereifall und bis zum Beginn der Löschung am Ende der Reise ein beitragspflichtiger Gegenstand ganz verloren geht (Art. 706) oder zum Theil verloren geht oder im Werthe verringert wird, wohin insbesondere der Fall des Art. 724 gehört, so tritt eine verhältnißmäßige Erhöhung der von den übrigen Gegenständen zu entrichtenden Beiträge ein.

Ist erst nach Beginn der Löschung der Verlust oder die Werthsverringerung erfolgt, so geht der Beitrag, welcher auf den Gegenstand fällt, so weit dieser zur Berichtigung desselben unzureichend geworden ist, den Vergütungsberechtigten verloren.

Art. 727.

Die Vergütungsberechtigten haben wegen der von dem Schiff und der Fracht zu entrichtenden Beiträge die Rechte von Schiffsgläubigern (Tit. 10). Auch in Ansehung der beitragspflichtigen Güter steht ihnen an den einzelnen Gütern wegen des von diesen zu entrichtenden Beitrags ein Pfandrecht zu. Das Pfandrecht kann jedoch nach der Auslieferung der Güter nicht zum Nachtheil des dritten Erwerbers, welcher den Besitz in gutem Glauben erlangt hat, geltend gemacht werden.

Art. 728.

Eine persönliche Verpflichtung zur Entrichtung des Beitrags wird durch den Havereifall an sich nicht begründet.

Der Empfänger beitragspflichtiger Güter wird jedoch, wenn ihm bei der Annahme der Güter bekannt ist, daß davon ein Beitrag zu entrichten sei, für den letzteren bis zum Werthe, welchen die Güter zur Zeit ihrer Auslieferung hatten, insoweit persönlich verpflichtet, als der Beitrag, falls die Auslieferung nicht erfolgt wäre, aus den Gütern hätte geleistet werden können.

Digitized by Google

Art. 729.

Die Feststellung und Vertheilung der Schäden erfolgt an dem Bestimmungsort und, wenn dieser nicht erreicht wird, in dem Hafen, wo die Reise endet.

Art. 730.

Der Schiffer ist verpflichtet, die Aufmachung der Dispache ohne Verzug zu veranlassen. Handelt er dieser Verpflichtung zuwider, so macht er sich jedem Betheiligten verantwortlich.

Wird die Aufmachung der Dispache nicht rechtzeitig veranlaßt, so kann jeder Betheiligte die Aufmachung in Antrag bringen und betreiben.

Art. 731.

Im Gebiete dieses Gesetzbuchs wird die Dispache durch die ein für allemal bestellten oder in deren Ermangelung durch die vom Gericht besonders ernannten Personen (Dispacheure) aufgemacht.

Jeder Betheiligte ist verpflichtet, die zur Aufmachung der Dispache erforderlichen Urkunden, soweit er sie zu seiner Verfügung hat, namentlich Chartepartieen, Konnossemente und Fakturen, dem Dispacheur mitzutheilen.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, über das Verfahren bei Aufmachung der Dispache und die Ausführung derselben nähere Bestimmungen zu erlassen.

Art. 732.

Für die von dem Schiff zu leistenden Beiträge ist den Ladungsbetheiligten Sicherheit zu bestellen, bevor das Schiff den Hafen verlassen darf, in welchem nach Art. 729 die Feststellung und Vertheilung der Schäden erfolgen muß.

Art. 733.

Der Schiffer darf Güter, auf welchen Havereibeiträge haften, vor Berichtigung oder Sicherstellung der letzteren (Art. 616) nicht ausliefern, widrigenfalls er, unbeschadet der Haftung der Güter, für die Beiträge persönlich verantwortlich wird.

Hat der Rheder die Handlungsweise des Schiffers angeordnet, so kommen die Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes des Art. 479 zur Anwendung.

Das an den beitragspflichtigen Gütern den Vergütungsberechtigten zustehende Pfandrecht wird für diese durch den Verfrachter ausgeübt.

Art. 734.

Hat der Schiffer zur Fortsetzung der Reise, jedoch zum Zweck einer nicht zur großen Haverei gehörenden Aufwendung, die Ladung verbodmet oder über einen Theil derselben durch Verkauf oder durch Verwendung verfügt, so ist der Verlust, welchen ein Ladungsbetheiligter dadurch erleidet, daß er wegen seiner Ersatzansprüche aus Schiff und Fracht gar nicht oder nicht vollständig befriedigt

Digitized by Google

werden kann (Art. 509, 510, 613), von sämmtlichen Ladungsbetheiligten nach den Grundsätzen der großen Haverei zu tragen.

Bei der Ermittelung des Verlustes ist in dem Verhältniß zu den Ladungsbetheiligten in allen Fällen, namentlich auch im Falle des zweiten Absatzes des Art. 613 die im Art. 713 bezeichnete Vergütung maaßgebend. Mit dem Werthe, durch welchen diese Vergütung bestimmt wird, tragen die verkauften Güter auch zu einer etwa eintretenden großen Haverei bei (Art. 720)

Art. 735.

Ueber die außerdem nach den Grundsätzen der großen Haverei zu vertheilenden Schäden und Kosten bestimmt der Art. 637.

Die in den Fällen des Art. 637 und des Art. 734 zu entrichtenden Beiträge und eintretenden Vergütungen stehen in allen rechtlichen Beziehungen den Beiträgen und Vergütungen in Fällen der großen Haverei gleich.

Zweiter Abschnitt.

Schaden durch Zusammenstoß von Schiffen.

Art. 736.

Wenn zwei Schiffe zusammenstoßen und entweder auf einer oder auf beiden Seiten durch den Stoß Schiff oder Ladung allein, oder Schiff und Ladung beschädigt werden oder ganz verloren gehen, so ist, falls eine Person der Besatzung des einen Schiffs durch ihr Verschulden den Zusammenstoß herbeigeführt hat, der Rheder dieses Schiffs nach Maaßgabe der Art. 451 und 452 verpflichtet, den durch den Zusammenstoß dem andern Schiff und dessen Ladung zugefügten Schaden zu ersetzen.

Die Eigenthümer der Ladung beider Schiffe sind zum Ersatz des Schadens beizutragen nicht verpflichtet.

Die persönliche Verpflichtung der zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen, für die Folgen ihres Verschuldens aufzukommen, wird durch diesen Artikel nicht berührt.

Art. 737.

Fällt keiner Person der Besatzung des einen oder des anderen Schiffs ein Verschulden zur Last oder ist der Zusammenstoß durch beiderseitiges Verschulden herbeigeführt, so findet ein Anspruch auf Ersatz des dem einen oder anderen oder beiden Schiffen zugefügten Schadens nicht statt.

Art. 738.

Die beiden vorstehenden Artikel kommen zur Anwendung ohne Unterschied, ob beide Schiffe oder das eine oder das andere sich in der Fahrt oder im Treiben befinden, oder vor Anker oder am Lande befestigt liegen.

Digitized by Google

Art. 739.

Ist ein durch den Zusammenstoß beschädigtes Schiff gesunken, bevor es einen Hafen erreichen konnte, so wird vermuthet, daß der Untergang des Schiffs eine Folge des Zusammenstoßes war.

Art. 740.

Wenn sich das Schiff unter der Führung eines Zwangslootsen befunden hat und die zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen die ihnen obliegenden Pflichten erfüllt haben, so ist der Rheder des Schiffs von der Verantwortung für den Schaden frei, welcher durch den von dem Lootsen verschuldeten Zusammenstoß entstanden ist.

Art. 741.

Die Vorschriften dieses Abschnittes kommen auch dann zur Anwendung, wenn mehr als zwei Schiffe zusammenstoßen.

Ist in einem solchen Falle der Zusammenstoß durch eine Person der Besatzung des einen Schiffs verschuldet, so haftet der Rheder des letzteren auch für den Schaden, welcher daraus entsteht, daß durch den Zusammenstoß dieses Schiffs mit einem anderen der Zusammenstoß dieses anderen Schiffs mit einem dritten verursacht ist.

Neunter Titel.

Von der Bergung und Hülfsleistung in Seenoth.

Art. 742.

Wird in einer Seenoth ein Schiff oder dessen Ladung ganz oder theilweise, nachdem sie der Verfügung der Schiffsbesatzung entzogen oder von derselben verlassen waren, von dritten Personen an sich genommen und in Sicherheit gebracht, so haben diese Personen Anspruch auf Bergelohn.

Wird außer dem vorstehenden Fall ein Schiff oder dessen Ladung durch Hülfe dritter Personen aus einer Seenoth gerettet, so haben dieselben nur Anspruch auf Hülfslohn.

Der Schiffsbesatzung des verunglückten oder gefährdeten Schiffs steht ein Anspruch auf Berge- oder Hülfslohn nicht zu.

Art. 743.

Wenn noch während der Gefahr ein Vertrag über die Höhe des Berge- oder Hülfslohns geschlossen ist, so kann derselbe wegen erheblichen Uebermaaßes der zugesicherten Vergütung angefochten und die Herabsetzung der letzteren auf das den Umständen entsprechende Maaß verlangt werden.

Art. 744.

In Ermangelung einer Vereinbarung wird die Höhe des Berge- oder Hülfslohns von dem Richter unter Berücksichtigung aller Umstände des Falls nach billigem Ermessen in Geld festgesetzt.

Digitized by Google

Art. 745.

Der Berge- oder Hülfslohn umfaßt zugleich die Vergütung für die Aufwendungen, welche zum Zweck des Bergens und Rettens geschehen sind.

Nicht darin enthalten sind die Kosten und Gebühren der Behörden, die von den geborgenen oder geretteten Gegenständen zu entrichtenden Zölle und sonstigen Abgaben und die Kosten zum Zweck der Aufbewahrung, Erhaltung, Abschätzung und Veräußerung derselben.

Art. 746.

Bei der Bestimmung des Betrags des Berge- oder Hülfslohns kommen insbesondere in Anschlag: der bewiesene Eifer, die verwendete Zeit, die geleisteten Dienste, die geschehenen Aufwendungen, die Zahl der thätig gewesenen Personen, die Gefahr, welcher dieselben ihre Person und ihre Fahrzeuge unterzogen haben, sowie die Gefahr, welche den geborgenen oder geretteten Gegenständen gedroht hat und der nach Abzug der Kosten (Art. 745 Abs. 2) verbliebene Werth derselben.

Art. 747.

Der Berge- oder Hülfslohn darf ohne den übereinstimmenden Antrag der Parteien nicht auf eine Quote des Werthes der geborgenen oder geretteten Gegenstände festgesetzt werden.

Art. 748.

Der Betrag des Bergelohns soll den dritten Theil des Werthes der geborgenen Gegenstände (Art. 746) nicht übersteigen.

Nur ausnahmsweise, wenn die Bergung mit ungewöhnlichen Anstrengungen und Gefahren verbunden war und jener Werth zugleich ein geringer ist, kann der Betrag bis zur Hälfte des Werthes erhöht werden.

Art. 749.

Der Hülfslohn ist stets unter dem Betrage festzusetzen, welchen der Berglohn unter sonst gleichen Umständen erreicht haben würde. Auf den Werth der geretteten Gegenstände ist bei Bestimmung des Hülfslohns nur eine untergeordnete Rücksicht zu nehmen.

Art. 750.

Haben mehrere Personen an der Bergung oder Hülfsleistung sich betheiligt, so wird der Berge- oder Hülfslohn unter dieselben nach Maaßgabe der persönlichen und sachlichen Leistungen der Einzelnen und im Zweifel nach der Kopfzahl vertheilt.

Zur gleichmäßigen Theilnahme sind auch diejenigen berechtigt, welche in derselben Gefahr der Rettung von Menschen sich unterzogen haben.

Art. 751.

Wird ein Schiff oder dessen Ladung ganz oder theilweise von einem anderen Schiff geborgen oder gerettet, so wird der Berge- oder Hülfslohn zwischen dem Rheder, dem Schiffer und der

Digitized by Google

übrigen Besatzung des anderen Schiffs, sofern nicht durch Vertrag unter ihnen ein Anderes bestimmt ist, in der Art vertheilt, daß der Rheder die Hälfte, der Schiffer ein Viertel und die übrige Besatzung zusammen gleichfalls ein Viertel erhalten. Die Vertheilung unter die letztere erfolgt nach Verhältniß der Heuer, welche dem Einzelnen gebührt oder seinem Range nach gebühren würde.

Art. 752.

Auf Berge- und Hülfslohn hat keinen Anspruch:

1. wer seine Dienste aufgedrungen, insbesondere ohne Erlaubniß des anwesenden Schiffers das Schiff betreten hat;
2. wer von den geborgenen Gegenständen dem Schiffer, dem Eigenthümer oder der zuständigen Behörde nicht sofort Anzeige gemacht hat.

Art. 753.

Wegen der Bergungs- und Hülfskosten, wozu auch der Berge- und Hülfslohn gezählt wird, steht dem Gläubiger ein Pfandrecht an den geborgenen oder geretteten Gegenständen, an den geborgenen Gegenständen bis zur Sicherheitsleistung zugleich das Zurückbehaltungsrecht zu.

In Ansehung der Geltendmachung des Pfandrechts finden die Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes des Art. 697 Anwendung.

Art. 754.

Der Schiffer darf die Güter vor Befriedigung oder Sicherstellung des Gläubigers weder ganz noch theilweise ausliefern, widrigenfalls er dem Gläubiger insoweit persönlich verpflichtet wird, als derselbe aus den ausgelieferten Gütern zur Zeit der Auslieferung hätte befriedigt werden können.

Hat der Rheder die Handlungsweise des Schiffers angeordnet, so kommen die Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes des Art. 479 zur Anwendung.

Art. 755.

Eine persönliche Verpflichtung zur Entrichtung der Bergungs- und Hülfskosten wird durch die Bergung oder Rettung an sich nicht begründet.

Der Empfänger von Gütern wird jedoch, wenn ihm bei Annahme derselben bekannt ist, daß davon Bergungs- oder Hülfskosten zu berichtigen seien, für diese Kosten insoweit persönlich verpflichtet, als dieselben, falls die Auslieferung nicht erfolgt wäre, aus den Gütern hätten berichtigt werden können.

Sind noch andere Gegenstände gemeinschaftlich mit den ausgelieferten Gütern geborgen oder gerettet, so geht die persönliche Haftung des Empfängers über den Betrag nicht hinaus, welcher bei Vertheilung der Kosten über sämmtliche Gegenstände auf die ausgelieferten Güter fällt.

Art. 756.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die Vorschriften dieses Titels zu ergänzen.

Dieselben können bestimmen, daß über die Verpflichtung zur Zahlung eines Berge- oder

Digitized by Google

Hülfslohns oder über den Betrag desselben von einer anderen als einer richterlichen Behörde unter Vorbehalt des Rechtswegs (Art. 744) zu entscheiden sei.

Die Bestimmungen der Landesgesetze über die Wiedernehmung eines von dem Feinde genommenen Schiffs werden durch die Vorschriften dieses Titels nicht berührt.

Zehnter Titel.

Von den Schiffsgläubigern.

Art. 757.

Die nachbenannten Forderungen gewähren die Rechte eines Schiffsgläubigers:

1. die Kosten des Zwangsverkaufs des Schiffs; zu diesen gehören auch die Kosten der Vertheilung des Kaufgelds, sowie die etwaigen Kosten der Bewachung, Verwahrung und Erhaltung des Schiffs und seines Zubehörs seit der Einleitung des Zwangverkaufs oder seit der derselben vorausgegangenen Beschlagnahme;
2. die in der Ziffer 1 nicht begriffenen Kosten der Bewachung und Verwahrung des Schiffs und seines Zubehörs seit der Einbringung des Schiffs in den letzten Hafen, falls das Schiff im Wege der Zwangsvollstreckung verkauft ist;
3. die öffentlichen Schiffs-, Schifffahrts- und Hafenabgaben, insbesondere die Tonnen-, Leuchtfeuer-, Quarantäne- und Hafengelder;
4. die aus den Dienst- und Heuerverträgen herrührenden Forderungen der Schiffsbesatzung;
5. die Lootsengelder sowie die Bergungs-, Hülfs-, Loskaufs- und Reklamekosten;
6. die Beiträge des Schiffs zur großen Haverei;
7. die Forderungen der Bodmereigläubiger, welchen das Schiff verbodmet ist, sowie die Forderungen aus sonstigen Kreditgeschäften, welche der Schiffer als solcher während des Aufenthalts des Schiffs außerhalb des Heimathshafens in Nothfällen abgeschlossen hat (Art. 497, 510), auch wenn er Miteigenthümer oder Alleineigenthümer des Schiffs ist; den Forderungen aus solchen Kreditgeschäften stehen die Forderungen wegen Lieferungen oder Leistungen gleich, welche ohne Gewährung eines Kredits dem Schiffer als solchem während des Aufenthalts des Schiffs außerhalb des Heimathshafens in Nothfällen zur Erhaltung des Schiffs oder zur Ausführung der Reise gemacht sind, soweit diese Lieferungen oder Leistungen zur Befriedigung des Bedürfnisses erforderlich waren;
8. die Forderungen wegen Nichtablieferung oder Beschädigung der Ladungsgüter und der im zweiten Absatz des Art. 674 erwähnten Reiseeffekten;
9. die nicht unter eine der vorigen Ziffern fallenden Forderungen aus Rechtsgeschäften, welche der Schiffer als solcher kraft seiner gesetzlichen Befugnisse und nicht mit Bezug auf eine besondere Vollmacht geschlossen hat (Art. 452 Ziffer 1), sowie die nicht unter eine der vorigen Ziffern fallenden Forderungen wegen Nichterfüllung oder wegen unvollständiger oder mangelhafter Erfüllung eines von dem Rheder abgeschlossenen Vertrags, insofern die

Digitized by Google

Ausführung des letzteren zu den Dienstobliegenheiten des Schiffers gehört hat (Art. 452 Ziffer 2);

10. die Forderungen aus dem Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung (Art. 451 und 452 Ziffer 3), auch wenn dieselbe zugleich Miteigenthümer oder Alleineigenthümer des Schiffs ist.

Art. 758.

Den Schiffsgläubigern, welchen das Schiff nicht schon durch Verbodmung verpfändet ist, steht ein gesetzliches Pfandrecht an dem Schiff und dem Zubehör desselben zu.

Das Pfandrecht ist gegen dritte Besitzer des Schiffs verfolgbar.

Art. 759.

Das gesetzliche Pfandrecht eines jeden dieser Schiffsgläubiger erstreckt sich außerdem auf die Bruttofracht derjenigen Reise, aus welcher seine Forderung entstanden ist.

Art. 760.

Als eine Reise im Sinne dieses Titels wird diejenige angesehen, zu welcher das Schiff von neuem ausgerüstet oder welche entweder auf Grund eines neuen Frachtvertrags oder nach vollständiger Löschung der Ladung angetreten wird.

Art. 761.

Den im Art. 757 unter Ziffer 4 aufgeführten Schiffsgläubigern steht wegen der aus einer späteren Reise entstandenen Forderungen zugleich ein gesetzliches Pfandrecht an der Fracht der früheren Reisen zu, sofern die verschiedenen Reisen unter denselben Dienst- und Heuervertrag fallen (Art. 521, 536, 538, 554).

Art. 762.

Auf das dem Bodmereigläubiger in Gemäßheit des Art. 680 zustehende Pfandrecht finden dieselben Vorschriften Anwendung, welche für das gesetzliche Pfandrecht der übrigen Schiffsgläubiger gelten.

Der Umfang des Pfandrechts des Bodmereigläubigers bestimmt sich jedoch nach dem Inhalt des Bodmereivertrags (Art. 681).

Art. 763.

Das einem Schiffsgläubiger zustehende Pfandrecht gilt in gleichem Maaße für Kapital, Zinsen, Bodmereiprämie und Kosten.

Art. 764.

Der Schiffsgläubiger, welcher sein Pfandrecht verfolgt, kann sowohl den Rheder als auch den Schiffer belangen, den Letzteren auch dann, wenn das Schiff in dem Heimathshafen liegt (Art. 495).

Digitized by Google

Das gegen den Schiffer ergangene Erkenntniß ist in Ansehung des Pfandrechts gegen den Rheder wirksam.

Art. 765.

Auf die Rechte eines Schiffsgläubigers hat es keinen Einfluß, daß der Rheder für die Forderung bei deren Entstehung oder später zugleich persönlich verpflichtet wird.

Diese Vorschrift findet insbesondere auf die Forderungen der Schiffsbesatzung aus den Dienst- und Heuerverträgen Anwendung (Art. 453).

Art. 766.

Gehört das Schiff einer Rhederei, so haftet das Schiff und die Fracht den Schiffsgläubigern in gleicher Weise, als wenn das Schiff nur einem Rheder gehörte.

Art. 767.

Das Pfandrecht der Schiffsgläubiger am Schiffe erlischt:

1. durch den im Inland im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgten Verkauf des Schiffs; an Stelle des letzteren tritt für die Schiffsgläubiger das Kaufgeld.

   Es müssen die Schiffsgläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte öffentlich aufgefordert werden; im Uebrigen bleiben die Vorschriften über das den Verkauf betreffende Verfahren den Landesgesetzen vorbehalten;
2. durch den von dem Schiffer im Falle der zwingenden Nothwendigkeit auf Grund seiner gesetzlichen Befugnisse bewirkten Verkauf des Schiffs (Art. 499); an Stelle des letzteren tritt für die Schiffsgläubiger das Kaufgeld, so lange es bei dem Käufer aussteht oder noch in den Händen des Schiffers ist.

Art. 768.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten zu bestimmen, daß auch in anderen Veräußerungsfällen die Pfandrechte erlöschen, wenn die Schiffsgläubiger zur Anmeldung der Pfandrechte ohne Erfolg öffentlich aufgefordert sind, oder wenn die Schiffsgläubiger ihre Pfandrechte innerhalb einer bestimmten Frist, seitdem das Schiff in dem Heimathshafen oder in einem inländischen Hafen sich befunden hat, bei der zuständigen Behörde nicht angemeldet haben.

Art. 769.

Der Art. 767 findet keine Anwendung, wenn nicht das ganze Schiff, sondern nur eine oder mehrere Schiffsparten veräußert werden.

Art. 770.

In Ansehung des Schiffs haben die Kosten des Zwangsverkaufs (Art. 757 Ziffer 1) und die Bewachungs- und Verwahrungskosten seit der Einbringung in den letzten Hafen (Art. 757 Ziffer 2) vor allen anderen Forderungen der Schiffsgläubiger den Vorzug.

Digitized by Google

Die Kosten des Zwangsverkaufs gehen den Bewachungs- und Verwahrungskosten seit der Einbringung in den letzten Hafen vor.

Art. 771.

Vor den übrigen Forderungen gehen die, die letzte Reise (Art. 760) betreffenden Forderungen, zu welchen auch die nach der Beendigung der letzten Reise entstandenen Forderungen gerechnet werden, den Forderungen vor, welche die früheren Reisen betreffen.

Von den Forderungen, welche nicht die letzte Reise betreffen, gehen die eine spätere Reise betreffenden denjenigen vor, welche eine frühere Reise betreffen.

Den im Art. 757 unter Ziffer 4 aufgeführten Schiffsgläubigern gebührt jedoch wegen der eine frühere Reise betreffenden Forderungen dasselbe Vorzugsrecht, welches ihnen wegen der eine spätere Reise betreffenden Forderungen zusteht, sofern die verschiedenen Reisen unter denselben Dienst- oder Heuervertrag fallen.

Wenn die Bodmereireise mehrere Reisen im Sinne des Art. 760 umfaßt, so steht der Bodmereigläubiger denjenigen Schiffsgläubigern nach, deren Forderungen die nach Vollendung der ersten dieser Reisen angetretenen späteren Reisen betreffen.

Art. 772.

Die Forderungen, welche dieselbe Reise betreffen, sowie diejenigen, welche als dieselbe Reise betreffend anzusehen sind (Art. 771), werden in nachstehender Ordnung berichtigt:

1. die öffentlichen Schiffs-, Schifffahrts- und Hafenabgaben (Art. 757 Ziffer 3);
2. die aus den Dienst- und Heuerverträgen herrührenden Forderungen der Schiffsbesatzung (Art. 757 Ziffer 4);
3. die Lootsengelder, sowie die Bergungs-, Hülfs-, Loskaufs- und Reklamekosten (Art. 757 Ziffer 5), die Beiträge des Schiffs zur großen Haverei (Art. 757 Ziffer 6), die Forderungen aus den von dem Schiffer in Nothfällen abgeschlossenen Bodmerei- und sonstigen Kreditgeschäften, sowie die diesen Forderungen gleichzuachtenden Forderungen (Art. 757 Ziffer 7);
4. die Forderungen wegen Nichtablieferung oder Beschädigung von Gütern und Reiseeffekten (Art. 757 Ziffer 8);
5. die im Art. 757 unter Ziffer 9 und 10 aufgeführten Forderungen.

Art. 773.

Von den unter Ziffer 1, 2, 4 und 5 des Art. 772 aufgeführten Forderungen sind die unter derselben Ziffer dieses Artikels aufgeführten gleichberechtigt.

Von den unter Ziffer 3 des Art. 772 aufgeführten Forderungen geht dagegen die später entstandene der früher entstandenen vor; die gleichzeitig entstandenen sind gleichberechtigt.

Hat der Schiffer aus Anlaß desselben Nothfalls verschiedene Geschäfte abgeschlossen (Art. 757 Ziffer 7), so gelten die daraus herrührenden Forderungen als gleichzeitig entstanden.

Forderungen aus Kreditgeschäften, namentlich aus Bodmereiverträgen, welche der Schiffer zur

Digitized by Google

Berichtigung früherer, unter die Ziffer 3 des Art. 772 fallender Forderungen eingegangen ist, sowie Forderungen aus Verträgen, welche derselbe behufs Verlängerung der Zahlungszeit, Anerkennung oder Erneuerung solcher früherer Forderungen abgeschlossen hat, haben auch dann, wenn das Kreditgeschäft oder der Vertrag zur Fortsetzung der Reise nothwendig war, nur dasjenige Vorzugsrecht, welches der früheren Forderung zustand.

Art. 774.

Das Pfandrecht der Schiffsgläubiger an der Fracht (Art. 759) ist nur so lange wirksam, als die Fracht noch aussteht oder die Frachtgelder in den Händen des Schiffers sind.

Auch auf dieses Pfandrecht finden die in den vorstehenden Artikeln über die Rangordnung enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

Im Falle der Cession der Fracht kann das Pfandrecht der Schiffsgläubiger, so lange die Fracht noch aussteht oder die Frachtgelder in den Händen des Schiffers sind, auch dem Cessionar gegenüber geltend gemacht werden.

Insoweit der Rheder die Fracht eingezogen hat, haftet er den Schiffsgläubigern, welchen das Pfandrecht dadurch ganz oder zum Theil entgeht, persönlich und zwar einem jeden in Höhe desjenigen Betrags, welcher für denselben bei Vertheilung des eingezogenen Betrags nach der gesetzlichen Rangordnung sich ergibt.

Dieselbe persönliche Haftung des Rheders tritt ein in Ansehung der am Abladungsort zur Abladungszeit üblichen Fracht für die Güter, welche für seine Rechnung abgeladen sind.

Art. 775.

Hat der Rheder die Fracht zur Befriedigung eines oder mehrerer Gläubiger, welchen ein Pfandrecht an derselben zustand, verwendet, so ist er den Gläubigern, welchen der Vorzug gebührt hätte, nur insoweit verantwortlich, als erwiesen wird, daß er dieselben wissentlich verkürzt hat.

Art. 776.

Insoweit der Rheder in den im Art. 767 unter Ziffer 1 und 2 erwähnten Fällen das Kaufgeld eingezogen hat, haftet er in Höhe des eingezogenen Betrags sämmtlichen Schiffsgläubigern in gleicher Weise persönlich, wie den Gläubigern einer Reise im Falle der Einziehung der Fracht (Art. 774, 775).

Art. 777.

Wenn der Rheder, nachdem er von der Forderung eines Schiffsgläubigers, für welche er nur mit Schiff und Fracht haftet, Kenntniß erhalten hat, das Schiff zu einer neuen Reise (Art. 760) in See sendet, ohne daß das Interesse des Schiffsgläubigers es geboten hat, so wird er für die Forderung in Höhe desjenigen Betrags zugleich persönlich verpflichtet, welcher für den Gläubiger sich ergeben haben würde, falls der Werth, welchen das Schiff beim Antritt der Reise hatte, unter die Schiffsgläubiger nach der gesetzlichen Rangordnung vertheilt worden wäre.

Digitized by Google

Es wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß der Gläubiger bei dieser Vertheilung seine vollständige Befriedigung erlangt haben würde.

Die persönliche Verpflichtung des Rheders, welche aus der Einziehung der dem Gläubiger haftenden Fracht entsteht (Art. 774), wird durch diesen Artikel nicht berührt.

Art. 778.

Die Vergütung für Aufopferung oder Beschädigung in Fällen der großen Haverei tritt für die Schiffsgläubiger an Stelle desjenigen, wofür die Vergütung bestimmt ist.

Dasselbe gilt von der Entschädigung, welche im Falle des Verlustes oder der Beschädigung des Schiffs oder wegen entzogener Fracht im Falle des Verlustes oder der Beschädigung von Gütern dem Rheder von demjenigen gezahlt werden muß, welcher den Schaden durch eine rechtswidrige Handlung verursacht hat.

Ist die Vergütung oder Entschädigung von dem Rheder eingezogen, so haftet er in Höhe des eingezogenen Betrags den Schiffsgläubigern in gleicher Art persönlich, wie den Gläubigern einer Reise im Falle der Einziehung der Fracht (Art. 774, 775).

Art. 779.

Im Falle der Konkurrenz der Schiffsgläubiger, welche ihr Pfandrecht verfolgen, mit anderen Pfandgläubigern oder sonstigen Gläubigern, haben die Schiffsgläubiger den Vorzug.

Art. 780.

Die Bestimmungen der Art. 767 und 769 über das Erlöschen der Pfandrechte der Schiffsgläubiger finden auch Anwendung auf die sonstigen Pfandrechte, welche nach den Landesgesetzen an dem Schiff oder einer Schiffspart durch Willenserklärung oder Gesetz erworben und gegen den dritten Besitzer verfolgbar sind.

Die Vorschrift des Art. 767 Ziffer 1 tritt auch rücksichtlich der auf einer Schiffspart haftenden Pfandrechte im Falle des Zwangsverkaufs dieser Schiffspart ein.

Im Uebrigen werden die Rechte der im ersten Absatz erwähnten Pfandgläubiger nicht nach den Bestimmungen dieses Titels, sondern nach den Landesgesetzen beurtheilt.

Art. 781.

Von den auf den Gütern wegen der Fracht, der Bodmereigelder, der Beiträge zur großen Haverei und der Bergungs- und Hülfskosten (Art. 624, 626, 680, 727, 753) haftenden Pfandrechten steht das wegen der Fracht allen übrigen nach; unter diesen übrigen hat das später entstandene vor dem früher entstandenen den Vorzug; die gleichzeitig entstandenen sind gleichberechtigt. Die Forderungen aus den von dem Schiffer aus Anlaß desselben Nothfalls abgeschlossenen Geschäften gelten als gleichzeitig entstanden.

In den Fällen der großen Haverei und des Verlustes oder der Beschädigung durch rechtswidrige Handlungen kommen die Vorschriften des Art. 778 und in dem Falle des von dem

Digitized by Google

Schiffer zur Abwendung oder Verringerung eines Verluſtes nach Maaßgabe des dritten Abſatzes des Art. 504 bewirkten Verkaufs die Vorſchriften des Art. 767, Ziffer 2, und wenn derjenige, für deſſen Rechnung der Verkauf geſchehen iſt, das Kaufgeld einzieht, der Art. 776 zur Anwendung.

Elfter Titel.

Von der Verſicherung gegen die Gefahren der Seeſchifffahrt.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Grundſätze.

Art. 782.

Jedes in Geld ſchätzbare Intereſſe, welches Jemand daran hat, daß Schiff oder Ladung die Gefahren der Seeſchifffahrt beſtehe, kann Gegenſtand der Seeverſicherung ſein.

Art. 783.

Es können insbeſondere verſichert werden:
das Schiff;
die Fracht;
die Ueberfahrtsgelder;
die Güter;
die Bodmereigelder;
die Havereigelder;
andere Forderungen, zu deren Deckung Schiff, Fracht, Ueberfahrtsgelder oder Güter dienen;
der von der Ankunft der Güter am Beſtimmungsort erwartete Gewinn (imaginäre Gewinn);
die zu verdienende Proviſion;
die von dem Verſicherer übernommene Gefahr (Rückverſicherung).

In der einen dieſer Verſicherungen iſt die andere nicht enthalten.

Art. 784.

Die Heuerforderung des Schiffers und der Schiffsmannſchaft kann nicht verſichert werden.

Art. 785.

Der Verſicherungsnehmer kann entweder ſein eigenes Intereſſe (Verſicherung für eigene Rechnung) oder das Intereſſe eines Dritten (Verſicherung für fremde Rechnung) und in dem letzteren Falle mit oder ohne Bezeichnung der Perſon des Verſicherten unter Verſicherung bringen.

Es kann im Vertrag auch unbeſtimmt gelaſſen werden, ob die Verſicherung für eigene oder für fremde Rechnung genommen wird (für Rechnung „wen es angeht"). Ergibt ſich bei einer Verſicherung für Rechnung „wen es angeht", daß dieſelbe für fremde Rechnung genommen iſt, ſo kommen die Vorſchriften über die Verſicherung für fremde Rechnung zur Anwendung.

Digitized by Google

Die Versicherung gilt als für eigene Rechnung des Versicherungsnehmers geschlossen, wenn der Vertrag nicht ergibt, daß sie für fremde Rechnung oder für Rechnung „wen es angeht" genommen ist.

Art. 786.

Die Versicherung für fremde Rechnung ist für den Versicherer nur dann verbindlich, wenn entweder der Versicherungsnehmer zur Eingehung derselben von dem Versicherten beauftragt war, oder wenn der Mangel eines solchen Auftrags von dem Versicherungsnehmer bei dem Abschluß des Vertrags dem Versicherer angezeigt wird.

Ist die Anzeige unterlassen, so kann der Mangel des Auftrags dadurch nicht ersetzt werden, daß der Versicherte die Versicherung nachträglich genehmigt.

Ist die Anzeige erfolgt, so ist die Verbindlichkeit der Versicherung für den Versicherer von der nachträglichen Genehmigung des Versicherten nicht abhängig.

Der Versicherer, für welchen nach den Bestimmungen dieses Artikels der Versicherungsvertrag unverbindlich ist, hat, selbst wenn er die Unverbindlichkeit des Vertrags geltend macht, gleichwohl auf die volle Prämie Anspruch.

Art. 787.

Ist die Versicherung von einem Bevollmächtigten, von einem Geschäftsführer ohne Auftrag oder von einem sonstigen Vertreter des Versicherten in dessen Namen geschlossen, so ist im Sinne dieses Gesetzbuchs weder der Vertreter Versicherungsnehmer, noch die Versicherung selbst eine Versicherung für fremde Rechnung.

Im Zweifel wird angenommen, daß selbst die auf das Interesse eines benannten Dritten sich beziehende Versicherung eine Versicherung für fremde Rechnung ist.

Art. 788.

Der Versicherer ist verpflichtet, eine von ihm unterzeichnete schriftliche Urkunde (Polize) über den Versicherungsvertrag dem Versicherungsnehmer auf dessen Verlangen auszuhändigen.

Art. 789.

Auf die Gültigkeit des Versicherungsvertrags hat es keinen Einfluß, daß zur Zeit des Abschlusses desselben die Möglichkeit des Eintritts eines zu ersetzenden Schadens schon ausgeschlossen oder daß der zu ersetzende Schaden bereits eingetreten ist.

Waren jedoch beide Theile von dem Sachverhältniß unterrichtet, so ist der Vertrag als Versicherungsvertrag ungültig.

Wußte nur der Versicherer, daß die Möglichkeit des Eintritts eines zu ersetzenden Schadens schon ausgeschlossen sei, oder wußte nur der Versicherungsnehmer, daß der zu ersetzende Schaden schon eingetreten sei, so ist der Vertrag für den anderen, von dem Sachverhältniß nicht unterrichteten Theil unverbindlich. Im zweiten Falle hat der Versicherer, selbst wenn er die Unverbindlichkeit des Vertrags geltend macht, gleichwohl auf die volle Prämie Anspruch.

Digitized by Google

Im Falle der Vertrag für den Versicherungsnehmer durch einen Vertreter abgeschlossen wird, kommt die Vorschrift des zweiten Absatzes des Art. 810, im Falle der Versicherung für fremde Rechnung die Vorschrift des Art. 811 und im Falle der Versicherung mehrerer Gegenstände oder einer Gesammtheit von Gegenständen die Vorschrift des Art. 814 zur Anwendung.

Art. 790.

Der volle Werth des versicherten Gegenstandes ist der Versicherungswerth.

Die Versicherungssumme kann den Versicherungswerth nicht übersteigen.

Soweit die Versicherungssumme den Versicherungswerth übersteigt (Ueberversicherung), hat die Versicherung keine rechtliche Geltung.

Art. 791.

Uebersteigt im Fall einer gleichzeitigen Abschließung verschiedener Versicherungsverträge der Gesammtbetrag der Versicherungssummen den Versicherungswerth, so haften alle Versicherer zusammen nur in Höhe des Versicherungswerths und zwar jeder einzelne für so viele Prozente des Versicherungswerths, als seine Versicherungssumme Prozente des Gesammtbetrags der Versicherungssummen bildet. Hierbei wird im Zweifel vermuthet, daß die Verträge gleichzeitig abgeschlossen sind.

Mehrere Versicherungsverträge, worüber eine gemeinschaftliche Polize ertheilt ist, ingleichen mehrere Versicherungsverträge, welche an demselben Tage abgeschlossen sind, gelten als gleichzeitig abgeschlossen.

Art. 792.

Wird ein Gegenstand, welcher bereits zum vollen Werth versichert ist, nochmals versichert, so hat die spätere Versicherung insoweit keine rechtliche Geltung, als der Gegenstand auf dieselbe Zeit und gegen dieselbe Gefahr bereits versichert ist (Doppelversicherung).

Ist durch die frühere Versicherung nicht der volle Werth versichert, so gilt die spätere Versicherung, insoweit sie auf dieselbe Zeit und gegen dieselbe Gefahr genommen ist, nur für den noch nicht versicherten Theil des Werths.

Art. 793.

Die spätere Versicherung hat jedoch ungeachtet der Eingehung der früheren Versicherung rechtliche Geltung:

1. wenn bei dem Abschluß des späteren Vertrags mit dem Versicherer vereinbart wird, daß demselben die Rechte aus der früheren Versicherung abzutreten seien;
2. wenn die spätere Versicherung unter der Bedingung geschlossen wird, daß der Versicherer nur insoweit hafte, als der Versicherte sich an den früheren Versicherer wegen Zahlungsunfähigkeit desselben nicht zu erholen vermöge oder die frühere Versicherung nicht zu Recht bestehe;
3. wenn der frühere Versicherer mittelst Verzichtanzeige seiner Verpflichtung insoweit entlassen

Digitized by Google

wird, als zur Vermeidung einer Doppelversicherung nöthig ist, und der spätere Versicherer bei Eingehung der späteren Versicherung hievon benachrichtigt wird. Dem früheren Versicherer gebührt in diesem Fall, obschon er von seiner Verpflichtung befreit wird, gleichwohl die volle Prämie.

Art. 794.

Im Falle der Doppelversicherung hat nicht die zuerst genommene, sondern die später genommene Versicherung rechtliche Geltung, wenn die frühere Versicherung für fremde Rechnung ohne Auftrag genommen ist, die spätere dagegen von dem Versicherten selbst genommen wird, sofern in einem solchen Falle der Versicherte entweder bei Eingehung der späteren Versicherung von der früheren noch nicht unterrichtet war oder bei Eingehung der späteren Versicherung dem Versicherer anzeigt, daß er die frühere Versicherung zurückweise.

Die Rechte des früheren Versicherers in Ansehung der Prämie bestimmen sich in diesen Fällen nach den Vorschriften der Art. 900 und 901.

Art. 795.

Sind mehrere Versicherungen gleichzeitig oder nach einander geschlossen worden, so hat ein späterer Verzicht auf die gegen den einen Versicherer begründeten Rechte keinen Einfluß auf die Rechte und Verpflichtungen der übrigen Versicherer.

Art. 796.

Wenn die Versicherungssumme den Versicherungswerth nicht erreicht, so haftet der Versicherer im Fall eines theilweisen Schadens für den Betrag desselben nur nach Verhältniß der Versicherungssumme zum Versicherungswerth.

Art. 797.

Wird durch Vereinbarung der Parteien der Versicherungswerth auf eine bestimmte Summe (Taxe) festgestellt (taxirte Polize), so ist die Taxe unter den Parteien für den Versicherungswerth maaßgebend.

Der Versicherer ist jedoch befugt, eine Herabsetzung der Taxe zu fordern, wenn er beweist, daß dieselbe wesentlich übersetzt sei; ist imaginärer Gewinn taxirt, so hat er im Falle der Anfechtung der Taxe zu beweisen, daß dieselbe den zur Zeit des Abschlusses des Vertrags nach kaufmännischer Berechnung möglicher Weise zu erwartenden Gewinn überstiegen habe.

Eine Polize mit der Bestimmung: „vorläufig taxirt" wird, so lange die Taxe nicht in eine feste verwandelt ist, einer nicht taxirten Polize (offenen Polize) gleichgeachtet.

Bei der Versicherung von Fracht ist die Taxe in Bezug auf einen von dem Versicherer zu ersetzenden Schaden nur dann maaßgebend, wenn dieses besonders bedungen ist.

Art. 798.

Wenn in einem Vertrage mehrere Gegenstände oder eine Gesammtheit von Gegenständen

Digitized by Google

unter einer Versicherungssumme begriffen, aber für einzelne derselben besondere Taxen vereinbart sind, so gelten die Gegenstände, welche besonders taxirt sind, auch als abgesondert versichert.

Art. 799.

Als Versicherungswerth des Schiffs gilt, wenn die Parteien nicht eine andere Grundlage für die Schätzung vereinbart haben, der Werth, welchen das Schiff in dem Zeitpunkt hat, in welchem die Gefahr für den Versicherer zu laufen beginnt.

Diese Bestimmung kommt auch dann zur Anwendung, wenn der Versicherungswerth des Schiffs taxirt ist.

Art. 800.

Die Ausrüstungskosten, die Heuer und die Versicherungskosten können zugleich mit dem Schiff oder besonders versichert werden, insoweit sie nicht bereits durch die Versicherung der Bruttofracht versichert sind. Dieselben gelten nur dann als mit dem Schiff versichert, wenn es vereinbart ist.

Art. 801.

Die Fracht kann bis zu ihrem Bruttobetrage versichert werden, insoweit sie nicht bereits durch die Versicherung der Ausrüstungskosten, der Heuer und der Versicherungskosten versichert ist.

Als Versicherungswerth der Fracht gilt der Betrag der in den Frachtverträgen bedungenen Fracht, und wenn eine bestimmte Fracht nicht bedungen ist oder insoweit Güter für Rechnung des Rheders verschifft sind, der Betrag der üblichen Fracht (Art. 620).

Art. 802.

Ist bei der Versicherung der Fracht nicht bestimmt, ob dieselbe ganz oder ob nur ein Theil derselben versichert sei, so gilt die ganze Fracht als versichert.

Ist nicht bestimmt, ob die Brutto- oder Nettofracht versichert sei, so gilt die Bruttofracht als versichert.

Wenn die Fracht der Hinreise und die Fracht der Zurückreise unter einer Versicherungssumme versichert sind und nicht bestimmt ist, welcher Theil der Versicherungssumme auf die Fracht der Hinreise und welcher Theil auf die Fracht der Zurückreise falle, so wird die Hälfte derselben auf die Fracht der Hinreise, die Hälfte auf die Fracht der Zurückreise gerechnet.

Art. 803.

Als Versicherungswerth der Güter gilt, wenn die Parteien nicht eine andere Grundlage für die Schätzung vereinbart haben, derjenige Werth, welchen die Güter am Ort und zur Zeit der Abladung haben, unter Hinzurechnung aller Kosten bis an Bord einschließlich der Versicherungskosten.

Die Fracht sowie die Kosten während der Reise und am Bestimmungsort werden nur hinzugerechnet, sofern es vereinbart ist.

Digitized by Google

Die Bestimmungen dieses Artikels kommen auch dann zur Anwendung, wenn der Versicherungswerth der Güter taxirt ist.

Art. 804.

Sind die Ausrüstungskosten oder die Heuer, sei es selbstständig, sei es durch Versicherung der Bruttofracht, versichert, oder sind bei der Versicherung von Gütern die Fracht oder die Kosten während der Reise und am Bestimmungsort versichert, so leistet der Versicherer für denjenigen Theil derselben keinen Ersatz, welcher in Folge eines Unfalls erspart wird.

Art. 805.

Bei der Versicherung von Gütern ist der imaginäre Gewinn oder die Provision, selbst wenn der Versicherungswerth der Güter taxirt ist, als mitversichert nur anzusehen, sofern es im Vertrage bestimmt ist.

Ist im Falle der Mitversicherung des imaginären Gewinns der Versicherungswerth taxirt, aber nicht bestimmt, welcher Theil der Taxe auf den imaginären Gewinn sich beziehe, so wird angenommen, daß zehn Prozent der Taxe auf den imaginären Gewinn fallen. Wenn im Falle der Mitversicherung des imaginären Gewinns der Versicherungswerth nicht taxirt ist, so werden als imaginärer Gewinn zehn Prozent des Versicherungswerths der Güter (Art. 803) als versichert betrachtet.

Die Bestimmungen des zweiten Absatzes kommen auch im Falle der Mitversicherung der Provision mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß an Stelle der zehn Prozent zwei Prozent treten.

Art. 806.

Ist der imaginäre Gewinn oder die Provision selbstständig versichert, der Versicherungswerth jedoch nicht taxirt, so wird im Zweifel angenommen, daß die Versicherungssumme zugleich als Taxe des Versicherungswerths gelten soll.

Art. 807.

Die Bodmereigelder können einschließlich der Bodmereiprämie für den Bodmereigläubiger versichert werden.

Ist bei der Versicherung von Bodmereigeldern nicht angegeben, welche Gegenstände verbodmet sind, so wird angenommen, daß Bodmereigelder auf Schiff, Fracht und Ladung versichert seien. Wenn in Wirklichkeit nicht alle diese Gegenstände verbodmet sind, so kann nur der Versicherer auf die vorstehende Bestimmung sich berufen.

Art. 808.

Hat der Versicherer seine Verpflichtungen erfüllt, so tritt er, insoweit er einen Schaden vergütet hat, dessen Erstattung der Versicherte von einem Dritten zu fordern befugt ist, jedoch unbeschadet der Bestimmungen im zweiten Absatz des Art. 778 und im zweiten Absatz des Art. 781, in die Rechte des Versicherten gegen den Dritten.

Digitized by Google

Der Versicherte ist verpflichtet, dem Versicherer, wenn er es verlangt, auf dessen Kosten eine beglaubigte Anerkennungsurkunde über den Eintritt in die Rechte gegen den Dritten zu ertheilen.

Der Versicherte ist verantwortlich für jede Handlung, durch welche er jene Rechte beeinträchtigt.

Art. 809.

Ist eine Forderung versichert, zu deren Deckung eine den Gefahren der See ausgesetzte Sache dient, so ist der Versicherte im Fall eines Schadens verpflichtet, dem Versicherer, nachdem dieser seine Verpflichtungen erfüllt hat, seine Rechte gegen den Schuldner insoweit abzutreten, als der Versicherer Ersatz geleistet hat.

Der Versicherte ist nicht verpflichtet, die ihm gegen den Schuldner zustehenden Rechte geltend zu machen, bevor er den Versicherer in Anspruch nimmt.

Zweiter Abschnitt.

Anzeigen bei dem Abschluß des Vertrags.

Art. 810.

Der Versicherungsnehmer ist sowohl im Falle der Versicherung für eigene Rechnung als im Falle der Versicherung für fremde Rechnung verpflichtet, bei dem Abschluß des Vertrags dem Versicherer alle ihm bekannten Umstände anzuzeigen, welche wegen ihrer Erheblichkeit für die Beurtheilung der von dem Versicherer zu tragenden Gefahr geeignet sind, auf den Entschluß des Letzteren, sich auf den Vertrag überhaupt oder unter denselben Bestimmungen einzulassen, Einfluß zu üben.

Wenn der Vertrag für den Versicherungsnehmer durch einen Vertreter desselben abgeschlossen wird, so sind auch die dem Vertreter bekannten Umstände anzuzeigen.

Art. 811.

Im Falle der Versicherung für fremde Rechnung müssen dem Versicherer bei dem Abschluß des Vertrags auch diejenigen Umstände angezeigt werden, welche dem Versicherten selbst oder einem Zwischenbeauftragten bekannt sind.

Die Kenntniß des Versicherten oder eines Zwischenbeauftragten kommt jedoch nicht in Betracht, wenn der Umstand denselben so spät bekannt wird, daß sie den Versicherungsnehmer ohne Anwendung außergewöhnlicher Maaßregeln vor Abschluß des Vertrags nicht mehr davon benachrichtigen können.

Die Kenntniß des Versicherten kommt auch dann nicht in Betracht, wenn die Versicherung ohne Auftrag und ohne Wissen desselben genommen ist.

Art. 812.

Wenn die in den beiden vorstehenden Artikeln bezeichnete Verpflichtung nicht erfüllt wird, so ist der Vertrag für den Versicherer unverbindlich.

Digitized by Google

Diese Vorschrift findet jedoch keine Anwendung, wenn der nicht angezeigte Umstand dem Versicherer bekannt war oder als ihm bekannt vorausgesetzt werden durfte.

Art. 813.

Wird von dem Versicherungsnehmer bei dem Abschluß des Vertrags in Bezug auf einen erheblichen Umstand (Art. 810) eine unrichtige Anzeige gemacht, so ist der Vertrag für den Versicherer unverbindlich, es sei denn, daß diesem die Unrichtigkeit der Anzeige bekannt war.

Diese Bestimmung kommt zur Anwendung ohne Unterschied, ob die Anzeige wissentlich oder aus Irrthum, ob sie mit oder ohne Verschulden unrichtig gemacht ist.

Art. 814.

Wird bei einer Versicherung mehrerer Gegenstände oder einer Gesammtheit von Gegenständen den Vorschriften der Art. 810—813 in Ansehung eines Umstandes zuwidergehandelt, welcher nur einen Theil der versicherten Gegenstände betrifft, so bleibt der Vertrag für den Versicherer in Ansehung des übrigen Theils verbindlich. Der Vertrag ist jedoch auch in Ansehung dieses Theils für den Versicherer unverbindlich, wenn erhellt, daß der Letztere denselben allein unter denselben Bestimmungen nicht versichert haben würde.

Art. 815.

Dem Versicherer gebührt in den Fällen der Art. 810 – 814, selbst wenn er die gänzliche oder theilweise Unverbindlichkeit des Vertrags geltend macht, gleichwohl die volle Prämie.

Dritter Abschnitt.

Verpflichtungen des Versicherten aus dem Versicherungsvertrag.

Art. 816.

Die Prämie ist, sofern nicht ein Anderes vereinbart ist, sofort nach dem Abschluß des Vertrags und wenn eine Polize verlangt wird, gegen Auslieferung der Polize zu zahlen.

Zur Zahlung der Prämie ist der Versicherungsnehmer verpflichtet.

Wenn bei der Versicherung für fremde Rechnung der Versicherungsnehmer zahlungsunfähig geworden ist und die Prämie von dem Versicherten noch nicht erhalten hat, so kann der Versicherer auch den Versicherten auf Zahlung der Prämie in Anspruch nehmen.

Art. 817.

Wird statt der versicherten Reise, bevor die Gefahr für den Versicherer zu laufen begonnen hat, eine andere Reise angetreten, so ist der Versicherer bei der Versicherung von Schiff und Fracht von jeder Haftung frei, bei anderen Versicherungen trägt der Versicherer die Gefahr für die andere Reise nur dann, wenn die Veränderung der Reise weder von dem Versicherten noch im Auftrage oder mit Genehmigung desselben bewirkt ist.

Digitized by Google

Wird die versicherte Reise verändert, nachdem die Gefahr für den Versicherer zu laufen begonnen hat, so haftet der Versicherer nicht für die nach der Veränderung der Reise eintretenden Unfälle Er haftet jedoch für diese Unfälle, wenn die Veränderung weder von dem Versicherten noch im Auftrage oder mit Genehmigung desselben bewirkt oder wenn sie durch einen Nothfall verursacht ist, es sei denn, daß der letztere in einer Gefahr sich gründet, welche der Versicherer nicht zu tragen hat.

Die Reise ist verändert, sobald der Entschluß, dieselbe nach einem anderen Bestimmungshafen zu richten, zur Ausführung gebracht wird, sollten auch die Wege nach beiden Bestimmungshäfen sich noch nicht geschieden haben. Diese Vorschrift gilt sowohl für die Fälle des ersten als für die Fälle des zweiten Absatzes dieses Artikels.

Art. 818.

Wenn von dem Versicherten oder im Auftrag oder mit Genehmigung desselben der Antritt oder die Vollendung der Reise ungebührlich verzögert, von dem der versicherten Reise entsprechenden Wege abgewichen oder ein Hafen angelaufen wird, dessen Angehung als in der versicherten Reise begriffen nicht erachtet werden kann, oder wenn der Versicherte in anderer Weise eine Vergrößerung oder Veränderung der Gefahr veranlaßt, namentlich eine in dieser Beziehung ertheilte besondere Zusage nicht erfüllt, so haftet der Versicherer nicht für die später sich ereignenden Unfälle.

Diese Wirkung tritt jedoch nicht ein:

1. wenn erhellt, daß die Vergrößerung oder Veränderung der Gefahr keinen Einfluß auf den späteren Unfall hat üben können;
2. wenn die Vergrößerung oder Veränderung der Gefahr, nachdem die Gefahr für den Versicherer bereits zu laufen begonnen hat, durch einen Nothfall verursacht ist, es sei denn, daß der letztere in einer Gefahr sich gründet, welche der Versicherer nicht zu tragen hat;
3. wenn der Schiffer zu der Abweichung von dem Wege durch das Gebot der Menschlichkeit genöthigt ist.

Art. 819.

Wird bei dem Abschluß des Vertrags der Schiffer bezeichnet, so ist in dieser Bezeichnung allein noch nicht die Zusage enthalten, daß der benannte Schiffer auch die Führung des Schiffs behalten werde.

Art. 820.

Bei der Versicherung von Gütern haftet der Versicherer für keinen Unfall, wenn und insoweit die Beförderung derselben nicht mit dem zum Transport bestimmten Schiff geschieht. Er haftet jedoch nach Maaßgabe des Vertrags, wenn die Güter, nachdem die Gefahr für ihn bereits zu laufen begonnen hat, ohne Auftrag und ohne Genehmigung des Versicherten in anderer Art als mit dem zum Transport bestimmten Schiff weiter befördert werden, oder wenn dies in Folge eines Unfalls geschieht, es sei denn, daß der letztere in einer Gefahr sich gründet, welche der Versicherer nicht zu tragen hat.

Art. 821.

Bei der Versicherung von Gütern ohne Bezeichnung des Schiffs oder der Schiffe (in unbe-

Digitized by Google

stimmten oder unbenannten Schiffen) muß der Versicherte, sobald er Nachricht erhält, in welches Schiff versicherte Güter abgeladen sind, diese Nachricht dem Versicherer mittheilen.

Im Falle der Nichterfüllung dieser Verpflichtung haftet der Versicherer für keinen Unfall, welcher den abgeladenen Gütern zustößt.

Art. 822.

Jeder Unfall muß, sobald der Versicherungsnehmer oder der Versicherte, wenn dieser von der Versicherung Kenntniß hat, Nachricht von dem Unfall erhält, dem Versicherer angezeigt werden, widrigenfalls der Versicherer befugt ist, von der Entschädigungssumme den Betrag abzuziehen, um welchen dieselbe bei rechtzeitiger Anzeige sich gemindert hätte.

Art. 823.

Der Versicherte ist verpflichtet, wenn ein Unfall sich zuträgt, sowohl für die Rettung der versicherten Sachen als für die Abwendung größerer Nachtheile thunlichst zu sorgen.

Er hat jedoch, wenn thunlich, über die erforderlichen Maaßregeln vorher mit dem Versicherer Rücksprache zu nehmen.

Vierter Abschnitt.

Umfang der Gefahr.

Art. 824.

Der Versicherer trägt alle Gefahren, welchen Schiff oder Ladung während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind, soweit nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen oder durch Vertrag ein Anderes bestimmt ist.

Er trägt insbesondere:

1. die Gefahr der Elementarereignisse und der sonstigen Seeunfälle, selbst wenn diese durch das Verschulden eines Dritten veranlaßt sind, als: Eindringen des Seewassers, Strandung, Schiffbruch, Sinken, Feuer, Explosion, Blitz, Erdbeben, Beschädigung durch Eis u. s. w.;
2. die Gefahr des Kriegs und der Verfügungen von hoher Hand;
3. die Gefahr des auf Antrag eines Dritten verhängten, von dem Versicherten nicht verschuldeten Arrestes;
4. die Gefahr des Diebstahls, sowie die Gefahr des Seeraubs, der Plünderung und sonstiger Gewaltthätigkeiten;
5. die Gefahr der Verbodmung der versicherten Güter zur Fortsetzung der Reise oder der Verfügung über dieselben durch Verkauf oder durch Verwendung zu gleichem Zweck (Art. 507—510, 734);
6. die Gefahr der Unredlichkeit oder des Verschuldens einer Person der Schiffsbesatzung, sofern daraus für den versicherten Gegenstand ein Schaden entsteht;
7. die Gefahr des Zusammenstoßes von Schiffen und zwar ohne Unterschied, ob der Versicherte

in Folge des Zusammenstoßes unmittelbar oder ob er mittelbar dadurch einen Schaden erleidet, daß er den einem Dritten zugefügten Schaden zu ersetzen hat.

Art. 825.

Dem Versicherer fallen die nachstehend bezeichneten Schäden nicht zur Last:

1. bei der Versicherung von Schiff oder Fracht:
   der Schaden, welcher daraus entsteht, daß das Schiff in einem nicht seetüchtigen Zustand oder nicht gehörig ausgerüstet oder bemannt oder ohne die erforderlichen Papiere (Art. 480) in See gesandt ist;
   der Schaden, welcher außer dem Falle des Zusammenstoßes von Schiffen daraus entsteht, daß der Rheder für den durch eine Person der Schiffsbesatzung einem Dritten zugefügten Schaden haften muß (Art. 451 und 452);
2. bei einer auf das Schiff sich beziehenden Versicherung:
   der Schaden an Schiff und Zubehör, welcher nur eine Folge der Abnutzung des Schiffs im gewöhnlichen Gebrauch ist;
   der Schaden an Schiff und Zubehör, welcher nur durch Alter, Fäulniß oder Wurmfraß verursacht wird;
3. bei einer auf Gütern oder Fracht sich beziehenden Versicherung der Schaden, welcher durch die natürliche Beschaffenheit der Güter, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage u. dgl., oder durch mangelhafte Verpackung der Güter entsteht oder an diesen durch Ratten oder Mäuse verursacht wird; wenn jedoch die Reise durch einen Unfall, für welchen der Versicherer haftet, ungewöhnlich verzögert wird, so hat der Versicherer den unter dieser Ziffer bezeichneten Schaden in dem Maaße zu ersetzen, in welchem die Verzögerung dessen Ursache ist;
4. der Schaden, welcher in einem Verschulden des Versicherten sich gründet und bei der Versicherung von Gütern oder imaginärem Gewinn auch der Schaden, welcher durch ein dem Ablader, Empfänger oder Kargadeur in dieser Eigenschaft zur Last fallendes Verschulden entsteht.

Art. 826.

Die Verpflichtung des Versicherers zum Ersatz eines Schadens tritt auch dann ein, wenn dem Versicherten ein Anspruch auf dessen Vergütung gegen den Schiffer oder eine andere Person zusteht. Der Versicherte kann sich wegen Ersatzes des Schadens zunächst an den Versicherer halten. Er hat jedoch dem Versicherer die zur wirksamen Verfolgung eines solchen Anspruchs etwa erforderliche Hülfe zu gewähren, auch für die Sicherstellung des Anspruchs durch Einbehaltung der Fracht, Auswirkung der Beschlagnahme des Schiffs oder in sonst geeigneter Weise auf Kosten des Versicherers die nach den Umständen angemessene Sorge zu tragen (Art. 823).

Art. 827.

Bei der Versicherung des Schiffs für eine Reise beginnt die Gefahr für den Versicherer mit

dem Zeitpunkt, in welchem mit der Einnahme der Ladung oder des Ballastes angefangen wird oder, wenn weder Ladung noch Ballast einzunehmen ist, mit dem Zeitpunkt der Abfahrt des Schiffs. Sie endet mit dem Zeitpunkt, in welchem die Löschung der Ladung oder des Ballastes im Bestimmungshafen beendigt ist.

Wird die Löschung von dem Versicherten ungebührlich verzögert, so endet die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem die Löschung beendigt sein würde, falls ein solcher Verzug nicht stattgefunden hätte.

Wird vor Beendigung der Löschung für eine neue Reise Ladung oder Ballast eingenommen, so endet die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem mit der Einnahme der Ladung oder des Ballastes begonnen wird.

Art. 828.

Sind Güter, imaginärer Gewinn oder die von verschifften Gütern zu verdienende Provision versichert, so beginnt die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem die Güter zum Zweck der Einladung in das Schiff oder in die Leichterfahrzeuge vom Lande scheiden; sie endet mit dem Zeitpunkt, in welchem die Güter im Bestimmungshafen wieder an das Land gelangen.

Wird die Löschung von dem Versicherten oder bei der Versicherung von Gütern oder imaginärem Gewinn von dem Versicherten oder von einer der im Art. 825 unter Ziffer 4 bezeichneten Personen ungebührlich verzögert, so endet die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem die Löschung beendigt sein würde, falls ein solcher Verzug nicht stattgefunden hätte.

Bei der Einladung und Ausladung trägt der Versicherer die Gefahr der ortsgebräuchlichen Benutzung von Leichterfahrzeugen.

Art. 829.

Bei der Versicherung der Fracht beginnt und endet die Gefahr in Ansehung der Unfälle, welchen das Schiff und dadurch die Fracht ausgesetzt ist, mit demselben Zeitpunkt, in dem die Gefahr bei der Versicherung des Schiffs für dieselbe Reise beginnen und enden würde, in Ansehung der Unfälle, welchen die Güter ausgesetzt sind und dadurch die Fracht ausgesetzt ist, mit demselben Zeitpunkt, in welchem die Gefahr bei der Versicherung der Güter für dieselbe Reise beginnen und enden würde.

Bei der Versicherung von Ueberfahrtsgeldern beginnt und endet die Gefahr mit demselben Zeitpunkt, in welchem die Gefahr bei der Versicherung des Schiffs beginnen und enden würde.

Der Versicherer von Fracht- und Ueberfahrtsgeldern haftet für einen Unfall, von welchem das Schiff betroffen wird, nur insoweit, als Fracht- oder Ueberfahrtsverträge bereits abgeschlossen sind, und wenn der Rheder Güter für seine Rechnung verschifft, nur insoweit, als dieselben zum Zweck der Einladung in das Schiff oder in die Leichterfahrzeuge bereits vom Lande geschieden sind.

Art. 830.

Bei der Versicherung von Bodmerei- und Havereigeldern beginnt die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem die Gelder vorgeschossen sind, oder wenn der Versicherte selbst die Havereigelder

verausgabt hat, mit dem Zeitpunkt, in welchem dieselben verwendet sind; sie endet mit dem Zeitpunkt, in welchem sie bei einer Versicherung der Gegenstände, welche verbodmet oder worauf die Havereigelder verwendet sind, enden würde.

Art. 831.

Die begonnene Gefahr läuft für den Versicherer während der bedungenen Zeit oder der versicherten Reise ununterbrochen fort. Der Versicherer trägt insbesondere die Gefahr auch während des Aufenthalts in einem Noth- oder Zwischenhafen und im Falle der Versicherung für die Hin- und Rückreise, während des Aufenthalts des Schiffs in dem Bestimmungshafen der Hinreise.

Müssen die Güter einstweilen gelöscht werden oder wird das Schiff zur Reparatur an das Land gebracht, so trägt der Versicherer die Gefahr auch während die Güter oder das Schiff sich am Lande befinden.

Art. 832.

Wenn nach dem Beginn der Gefahr die versicherte Reise freiwillig oder gezwungen aufgegeben wird, so tritt in Ansehung der Beendigung der Gefahr der Hafen, in welchem die Reise beendigt wird, an die Stelle des Bestimmungshafens.

Werden die Güter, nachdem die Reise des Schiffs aufgegeben ist, in anderer Art als mit dem zum Transport bestimmten Schiff nach dem Bestimmungshafen weiter befördert, so läuft in Betreff derselben die begonnene Gefahr fort, auch wenn die Weiterbeförderung ganz oder zum Theil zu Lande geschieht. Der Versicherer trägt in solchen Fällen zugleich die Kosten der früheren Löschung, die Kosten der einstweiligen Lagerung und die Mehrkosten der Weiterbeförderung, auch wenn diese zu Lande erfolgt.

Art. 833.

Die Art. 831 und 832 gelten nur unbeschadet der in den Art. 818 und 820 enthaltenen Vorschriften.

Art. 834.

Ist die Dauer der Versicherung nach Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren bestimmt, so wird die Zeit nach dem Kalender und der Tag von Mitternacht zu Mitternacht berechnet. Der Versicherer trägt die Gefahr während des Anfangstags und Schlußtags.

Bei der Berechnung der Zeit ist der Ort, wo das Schiff sich befindet, maaßgebend.

Art. 835.

Wenn im Falle der Versicherung des Schiffs auf Zeit dasselbe bei dem Ablauf der im Vertrage festgesetzten Versicherungszeit unterwegs ist, so gilt die Versicherung in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung als verlängert bis zur Ankunft des Schiffs im nächsten Bestimmungshafen und, falls in diesem gelöscht wird, bis zur Beendigung der Löschung (Art. 827). Der Versicherte ist jedoch befugt, die Verlängerung durch eine dem Versicherer, so lange das Schiff noch nicht unterwegs ist, kundzugebende Erklärung auszuschließen.

Digitized by Google

Im Falle der Verlängerung hat der Versicherte für die Dauer derselben und, wenn die Verschollenheit des Schiffs eintritt, bis zum Ablauf der Verschollenheitsfrist die vereinbarte Zeitprämie fortzuentrichten.

Ist die Verlängerung ausgeschlossen, so kann der Versicherer, wenn die Verschollenheitsfrist über die Versicherungszeit hinausläuft, auf Grund der Verschollenheit nicht in Anspruch genommen werden.

Art. 836.

Bei einer Versicherung nach einem oder dem anderen unter mehreren Häfen ist dem Versicherten gestattet, einen dieser Häfen zu wählen; bei einer Versicherung nach einem und einem anderen oder nach einem und mehreren anderen Häfen ist der Versicherte zum Besuch eines jeden der bezeichneten Häfen befugt.

Art. 837.

Wenn die Versicherung nach mehreren Häfen geschlossen oder dem Versicherten das Recht vorbehalten ist, mehrere Häfen anzulaufen, so ist dem Versicherten nur gestattet, die Häfen nach der vereinbarten oder in Ermangelung einer Vereinbarung nach der den Schifffahrtsverhältnissen entsprechenden Reihenfolge zu besuchen; er ist jedoch zum Besuch aller einzelnen Häfen nicht verpflichtet.

Die in der Polize enthaltene Reihenfolge wird, insoweit nicht ein Anderes erhellt, als die vereinbarte angesehen.

Art. 838.

Dem Versicherer fallen zur Last:

1. die Beiträge zur großen Haverei mit Einschluß derjenigen, welche der Versicherte selbst wegen eines von ihm erlittenen Schadens zu tragen hat; die in Gemäßheit der Art. 637 und 734 nach den Grundsätzen der großen Haverei zu beurtheilenden Beiträge werden den Beiträgen zur großen Haverei gleich geachtet;
2. die Aufopferungen, welche zur großen Haverei gehören würden, wenn das Schiff Güter und zwar andere als Güter des Rheders an Bord gehabt hätte;
3. die sonstigen zur Rettung sowie zur Abwendung größerer Nachtheile nothwendig oder zweckmäßig aufgewendeten Kosten (Art. 823), selbst wenn die ergriffenen Maaßregeln erfolglos geblieben sind;
4. die zur Ermittelung und Feststellung des dem Versicherer zur Last fallenden Schadens erforderlichen Kosten, insbesondere die Kosten der Besichtigung, der Abschätzung, des Verkaufs und der Anfertigung der Dispache.

Art. 839.

In Ansehung der Beiträge zur großen Haverei und der nach den Grundsätzen der großen Haverei zu beurtheilenden Beiträge bestimmen sich die Verpflichtungen des Versicherers nach der, am gehörigen Orte im Inland oder im Ausland, im Einklang mit dem am Ort der Aufmachung

geltenden Rechte aufgemachten Dispache. Insbesondere ist der Versicherte, welcher einen zur großen Haverei gehörigen Schaden erlitten hat, nicht berechtigt, von dem Versicherer mehr als den Betrag zu fordern, zu welchem der Schaden in der Dispache berechnet ist; andrerseits haftet der Versicherer für diesen ganzen Betrag, ohne daß namentlich der Versicherungswerth maaßgebend ist.

Auch kann der Versicherte, wenn der Schaden nach dem am Orte der Aufmachung geltenden Recht als große Haverei nicht anzusehen ist, den Ersatz des Schadens von dem Versicherer nicht aus dem Grunde fordern, weil der Schaden nach einem anderen Rechte, insbesondere nach dem Rechte des Versicherungsorts, große Haverei sei.

Art. 840.

Der Versicherer haftet jedoch nicht für die im vorstehenden Artikel erwähnten Beiträge, insoweit dieselben in einem Unfall sich gründen, für welchen der Versicherer nach dem Versicherungsvertrage nicht haftet.

Art. 841.

Ist die Dispache von einer durch Gesetz oder Gebrauch dazu berufenen Person aufgemacht, so kann der Versicherer dieselbe wegen Nichtübereinstimmung mit dem am Ort der Aufmachung geltenden Recht und der dadurch bewirkten Benachtheiligung des Versicherten nicht anfechten, es sei denn, daß der Versicherte durch mangelhafte Wahrnehmung seiner Rechte die Benachtheiligung verschuldet hat.

Dem Versicherten liegt jedoch ob, die Ansprüche gegen die zu seinem Nachtheil Begünstigten dem Versicherer abzutreten.

Dagegen ist der Versicherer befugt, in allen Fällen die Dispache dem Versicherten gegenüber insoweit anzufechten, als ein von dem Versicherten selbst erlittener Schaden, für welchen ihm nach dem am Orte der Aufmachung der Dispache geltenden Rechte eine Vergütung nicht gebührt hätte, gleichwohl als große Haverei behandelt worden ist.

Art. 842.

Wegen eines von dem Versicherten erlittenen, zur großen Haverei gehörenden oder nach den Grundsätzen der letzteren zu beurtheilenden Schadens haftet der Versicherer, wenn die Einleitung des, die Feststellung und Vertheilung des Schadens bezweckenden ordnungsmäßigen Verfahrens stattgefunden hat, in Ansehung der Beiträge, welche dem Versicherten zu entrichten sind, nur insoweit, als der Versicherte die ihm gebührende Vergütung auch im Rechtswege, sofern er diesen füglich betreten konnte, nicht erhalten hat.

Art. 843.

Ist die Einleitung des Verfahrens ohne Verschulden des Versicherten unterblieben, so kann derselbe den Versicherer wegen des ganzen Schadens nach Maaßgabe des Versicherungsvertrags unmittelbar in Anspruch nehmen.

Digitized by Google

Art. 844.

Der Versicherer haftet für den Schaden nur bis auf Höhe der Versicherungssumme.

Er hat jedoch die in Art. 838 unter Ziffer 3 und 4 erwähnten Kosten vollständig zu erstatten, wenngleich die hiernach im Ganzen zu zahlende Vergütung die Versicherungssumme übersteigt.

Sind in Folge eines Unfalls solche Kosten bereits aufgewendet, z. B. Loskaufs- oder Reklamekosten verausgabt, oder sind zur Wiederherstellung oder Ausbesserung der durch den Unfall beschädigten Sache bereits Verwendungen geschehen, z. B. zu einem solchen Zwecke Havereigelder verausgabt oder sind von dem Versicherten Beiträge zur großen Haverei bereits entrichtet, oder ist eine persönliche Verpflichtung des Versicherten zur Entrichtung solcher Beiträge bereits entstanden, und ereignet sich später ein neuer Unfall, so haftet der Versicherer für den durch den späteren Unfall entstehenden Schaden bis auf Höhe der ganzen Versicherungssumme ohne Rücksicht auf die ihm zur Last fallenden früheren Aufwendungen und Beiträge.

Art. 845.

Der Versicherer ist nach Eintritt eines Unfalls berechtigt, durch Zahlung der vollen Versicherungssumme von allen weiteren Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsvertrage sich zu befreien, insbesondere von der Verpflichtung, die Kosten zu erstatten, welche zur Rettung, Erhaltung und Wiederherstellung der versicherten Sachen erforderlich sind.

War zur Zeit des Eintritts des Unfalls ein Theil der versicherten Sachen der vom Versicherer zu tragenden Gefahr bereits entzogen, so hat der Versicherer, welcher von dem Rechte dieses Artikels Gebrauch macht, den auf jenen Theil fallenden Theil der Versicherungssumme nicht zu entrichten.

Der Versicherer erlangt durch Zahlung der Versicherungssumme keinen Anspruch auf die versicherten Sachen.

Ungeachtet der Zahlung der Versicherungssumme bleibt der Versicherer zum Ersatz derjenigen Kosten verpflichtet, welche auf die Rettung, Erhaltung oder Wiederherstellung der versicherten Sachen verwendet sind, bevor seine Erklärung, von dem Rechte Gebrauch zu machen, dem Versicherten zugegangen ist.

Art. 846.

Der Versicherer muß seinen Entschluß, daß er von dem im Art. 845 bezeichneten Rechte Gebrauch machen wolle, bei Verlust dieses Rechts dem Versicherten spätestens am dritten Tage nach Ablauf desjenigen Tages erklären, an welchem ihm der Versicherte nicht allein den Unfall unter Bezeichnung der Beschaffenheit und unmittelbaren Folgen desselben angezeigt, sondern auch alle sonstigen auf den Unfall sich beziehenden Umstände mitgetheilt hat, soweit die letzteren dem Versicherten bekannt sind.

Art. 847.

Im Falle nicht zum vollen Werth versichert ist, haftet der Versicherer für die im Art. 838

unter Ziffer 1 bis 4 erwähnten Beiträge, Aufopferungen und Kosten nur nach Verhältniß der Versicherungssumme zum Versicherungswerth.

Art. 848.

Die Verpflichtung des Versicherers, einen Schaden zu ersetzen, wird dadurch nicht wieder aufgehoben oder geändert, daß später in Folge einer Gefahr, welche der Versicherer nicht zu tragen hat, ein neuer Schaden und selbst ein Totalverlust eintritt.

Art. 849.

Besondere Havereien, wenn sie ohne die Kosten der Ermittelung und Feststellung des Schadens (Art. 838 Ziffer 4) drei Prozent des Versicherungswerths nicht übersteigen, hat der Versicherer nicht zu ersetzen, wenn sie aber mehr als drei Prozent betragen, ohne Abzug der drei Prozent zu vergüten.

Ist das Schiff auf Zeit oder auf mehrere Reisen versichert, so sind die drei Prozent für jede einzelne Reise zu berechnen. Der Begriff der Reise bestimmt sich nach der Vorschrift des Art. 760.

Art. 850.

Die im Art. 838 unter Ziff. 1—3 erwähnten Beiträge, Aufopferungen und Kosten muß der Versicherer ersetzen, auch wenn sie drei Prozent des Versicherungswerths nicht erreichen. Dieselben kommen jedoch bei der Ermittelung der im Art. 849 bezeichneten drei Prozent nicht in Berechnung.

Art. 851.

Ist vereinbart, daß der Versicherer von bestimmten Prozenten frei sein soll, so kommen die in den Art. 849 und 850 enthaltenen Vorschriften mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß an Stelle der dort erwähnten drei Prozent die im Vertrage angegebene Anzahl von Prozenten tritt.

Art. 852.

Ist vereinbart, daß der Versicherer die Kriegsgefahr nicht übernehme, auch die Versicherung rücksichtlich der übrigen Gefahren nur bis zum Eintritt einer Kriegsbelästigung dauern solle, — welche Vereinbarung namentlich angenommen wird, wenn der Vertrag mit der Klausel: „frei von Kriegsmolest" abgeschlossen ist, — so endet die Gefahr für den Versicherer mit dem Zeitpunkt, in welchem die Kriegsgefahr auf die Reise Einfluß zu üben beginnt, insbesondere also, wenn der Antritt oder die Fortsetzung der Reise durch Kriegsschiffe, Kaper oder Blokade behindert oder zur Vermeidung der Kriegsgefahr aufgeschoben wird, wenn das Schiff aus einem solchen Grunde von seinem Wege abweicht, oder wenn der Schiffer durch Kriegsbelästigung die freie Führung des Schiffs verliert.

Art. 853.

Ist vereinbart, daß der Versicherer zwar nicht die Kriegsgefahr übernehme, alle übrigen Gefahren

aber auch nach Eintritt einer Kriegsbelästigung tragen solle, — welche Vereinbarung namentlich angenommen wird, wenn der Vertrag mit der Klausel: „nur für Seegefahr" abgeschlossen ist, — so endet die Gefahr für den Versicherer erst mit der Kondemnation der versicherten Sache, oder sobald sie geendet hätte, wenn die Kriegsgefahr nicht ausgenommen worden wäre, der Versicherer haftet aber nicht für die zunächst durch Kriegsgefahr verursachten Schäden, also insbesondere nicht:

für Konfiskation durch kriegführende Mächte,

für Nehmung, Beschädigung, Vernichtung und Plünderung durch Kriegsschiffe und Kaper,

für die Kosten, welche entstehen aus der Anhaltung und Reklamirung, aus der Blokade des Aufenthaltshafens, oder der Zurückweisung von einem blokirten Hafen oder aus dem freiwilligen Aufenthalt wegen Kriegsgefahr,

für die nachstehenden Folgen eines solchen Aufenthalts: Verderb und Verminderung der Güter, Kosten und Gefahr ihrer Entlöschung und Lagerung, Kosten ihrer Weiterbeförderung.

Im Zweifel wird angenommen, daß ein eingetretener Schaden durch Kriegsgefahr nicht verursacht sei.

Art. 854.

Wenn der Vertrag mit der Klausel: „für behaltene Ankunft" abgeschlossen ist, so endet die Gefahr für den Versicherer schon mit dem Zeitpunkt, in welchem das Schiff im Bestimmungshafen am gebräuchlichen oder gehörigen Platze den Anker hat fallen lassen oder befestigt ist.

Auch haftet der Versicherer nur:

1. bei der auf das Schiff sich beziehenden Versicherung, wenn entweder ein Totalverlust eintritt, oder wenn das Schiff abandonnirt (Art. 865) oder in Folge eines Unfalls vor Erreichung des Bestimmungshafens wegen Reparaturunfähigkeit oder wegen Reparaturunwürdigkeit verkauft wird (Art. 877);
2. bei der auf Güter sich beziehenden Versicherung, wenn die Güter oder ein Theil derselben in Folge eines Unfalls den Bestimmungshafen nicht erreichen, insbesondere wenn sie vor Erreichung desselben in Folge eines Unfalls verkauft werden. Erreichen die Güter den Bestimmungshafen, so haftet der Versicherer weder für eine Beschädigung noch für einen Verlust, welcher Folge einer Beschädigung ist.

Ueberdies hat der Versicherer in keinem Falle die in dem Art. 838 unter Ziff. 1 bis 4 erwähnten Beiträge, Aufopferungen und Kosten zu tragen.

Art. 855.

Wenn der Vertrag mit der Klausel: „frei von Beschädigung außer im Strandungsfall" abgeschlossen ist, so haftet der Versicherer nicht für einen Schaden, welcher aus einer Beschädigung entstanden ist, ohne Unterschied, ob derselbe in einer Werthsverringerung oder in einem gänzlichen oder theilweisen Verlust und insbesondere darin besteht, daß die versicherten Güter gänzlich verdorben und in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört den Bestimmungshafen erreichen oder während der Reise wegen Beschädigung und drohenden Verderbs verkauft worden sind, es sei denn, daß das Schiff oder das Leichterfahrzeug, worin die versicherten Güter sich befinden, gestrandet ist. Der Strandung werden folgende Seeunfälle gleichgeachtet: Kentern, Sinken, Zerbrechen des Rumpfs,

Digitized by Google

Scheitern und jeder Seeunfall, wodurch das Schiff oder Leichterfahrzeug reparaturunfähig geworden ist.

Hat eine Strandung oder ein dieser gleichzuachtender anderer Seeunfall sich ereignet, so haftet der Versicherer für jede drei Prozent übersteigende (Art. 489) Beschädigung, welche in Folge eines solchen Seeunfalls entstanden ist, nicht aber für eine sonstige Beschädigung. Es wird bis zum Nachweis des Gegentheils vermuthet, daß eine Beschädigung, welche möglicherweise Folge des eingetretenen Seeunfalls sein kann, in Folge desselben entstanden ist.

Für jeden Schaden, welcher nicht aus einer Beschädigung entstanden ist, haftet der Versicherer, ohne Unterschied, ob eine Strandung oder ein anderer der erwähnten Unfälle sich zugetragen hat oder nicht, in derselben Weise, als wenn der Vertrag ohne die Klausel abgeschlossen wäre. Jedenfalls haftet er für die im Art. 838 unter Ziffer 1, 2 und 4 erwähnten Beiträge, Aufopferungen und Kosten, für die darin unter Ziffer 3 erwähnten Kosten aber nur dann, wenn sie zur Abwendung eines ihm zur Last fallenden Verlustes verausgabt sind.

Eine Beschädigung, welche erweislich ohne Selbstentzündung durch Feuer oder durch Löschung eines solchen Feuers oder durch Beschießen entstanden ist, wird als eine solche Beschädigung, von welcher der Versicherer durch die Klausel befreit wird, nicht angesehen.

Art. 856.

Wenn der Vertrag mit der Klausel: „frei von Bruch außer im Strandungsfall" abgeschlossen ist, so finden die Bestimmungen des vorstehenden Artikels mit der Maaßgabe Anwendung, daß der Versicherer für Bruch insoweit haftet, als er nach dem vorstehenden Artikel für Beschädigung aufkommt.

Art. 857.

Eine Strandung im Sinne der Art. 855 und 856 ist vorhanden, wenn das Schiff unter nicht gewöhnlichen Verhältnissen der Schifffahrt auf den Grund festgeräth und entweder:

nicht wieder flott wird, oder

zwar wieder flott wird, jedoch entweder:

1. nur unter Anwendung ungewöhnlicher Maaßregeln, als: Kappen der Masten, Werfen oder Löschung eines Theils der Ladung u. dgl., oder durch den Eintritt einer ungewöhnlich hohen Fluth, nicht aber ausschließlich durch Anwendung gewöhnlicher Maaßregeln, als: Winden auf den Anker, Backstellen der Segel u. dgl., oder:
2. erst nachdem das Schiff durch das Festgerathen einen erheblichen Schaden am Schiffskörper erlitten hat.

Fünfter Abschnitt.

Umfang des Schadens.

Art. 858.

Ein Totalverlust des Schiffs oder der Güter liegt vor, wenn das Schiff oder die Güter zu Grunde gegangen oder dem Versicherten ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen sind,

Digitized by Google

namentlich wenn sie unrettbar gesunken oder in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört oder für gute Prise erklärt sind. Ein Totalverlust des Schiffs wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß einzelne Theile des Wracks oder des Inventars gerettet sind.

Art. 859.

Ein Totalverlust in Ansehung der Fracht liegt vor, wenn die ganze Fracht verloren gegangen ist.

Art. 860.

Ein Totalverlust in Ansehung des imaginären Gewinns oder in Ansehung der Provision, welche von der Ankunft der Güter am Bestimmungsort erwartet werden, liegt vor, wenn die Güter den Bestimmungsort nicht erreicht haben.

Art. 861.

Ein Totalverlust in Ansehung der Bodmerei- oder Havereigelder liegt vor, wenn die Gegenstände, welche verbodmet oder für welche die Havereigelder vorgeschossen oder verausgabt sind, entweder von einem Totalverlust oder dergestalt von anderen Unfällen betroffen sind, daß in Folge der dadurch herbeigeführten Beschädigungen, Verbodmungen oder sonstigen Belastungen zur Deckung jener Gelder nichts übrig geblieben ist.

Art. 862.

Im Falle des Totalverlustes hat der Versicherer die Versicherungssumme zum vollen Betrage zu zahlen, jedoch unbeschadet der nach Vorschrift des Art. 804 etwa zu machenden Abzüge.

Art. 863.

Ist im Falle des Totalverlustes vor der Zahlung der Versicherungssumme etwas gerettet, so kommt der Erlös des Geretteten von der Versicherungssumme in Abzug. War nicht zum vollen Werth versichert, so wird nur ein verhältnißmäßiger Theil des Geretteten von der Versicherungssumme abgezogen.

Mit der Zahlung der Versicherungssumme gehen die Rechte des Versicherten an der versicherten Sache auf den Versicherer über.

Erfolgt erst nach der Zahlung der Versicherungssumme eine vollständige oder theilweise Rettung, so hat auf das nachträglich Gerettete nur der Versicherer Anspruch. War nicht zum vollen Werth versichert, so gebührt dem Versicherer nur ein verhältnißmäßiger Theil des Geretteten.

Art. 864.

Sind bei einem Totalverlust in Ansehung des imaginären Gewinns (Art. 860) die Güter während der Reise so günstig verkauft, daß der Reinerlös mehr beträgt, als der Versicherungswerth der Güter, oder ist für dieselben, wenn sie in Fällen der großen Haverei aufgeopfert sind oder

Digitized by Google

wenn dafür nach Maaßgabe der Art. 612 und 613 Ersatz geleistet werden muß, mehr als jener Werth vergütet, so kommt von der Versicherungssumme des imaginären Gewinns der Ueberschuß in Abzug.

Art. 865.

Der Versicherte ist befugt, die Zahlung der Versicherungssumme zum vollen Betrage gegen Abtretung der in Betreff des versicherten Gegenstandes ihm zustehenden Rechte in folgenden Fällen zu verlangen (Abandon):

1. wenn das Schiff verschollen ist;
2. wenn der Gegenstand der Versicherung dadurch bedroht ist, daß das Schiff oder die Güter unter Embargo gelegt, von einer kriegführenden Macht aufgebracht, auf andere Weise durch Verfügung von hoher Hand angehalten oder durch Seeräuber genommen und während einer Frist von sechs, neun oder zwölf Monaten nicht freigegeben sind, je nachdem die Aufbringung, Anhaltung oder Nehmung geschehen ist:
   a. in einem europäischen Hafen oder in einem europäischen Meere oder in einem, wenn auch nicht zu Europa gehörenden Theile des mittelländischen, schwarzen oder azow'schen Meeres, oder
   b. in einem anderen Gewässer, jedoch diesseits des Vorgebirges der guten Hoffnung und des Kap Horn, oder
   c. in einem Gewässer jenseits des einen jener Vorgebirge.

Die Fristen werden von dem Tage an berechnet, an welchem dem Versicherer der Unfall durch den Versicherten angezeigt ist (Art. 822).

Art. 866.

Ein Schiff, welches eine Reise angetreten hat, ist als verschollen anzusehen, wenn es innerhalb der Verschollenheitsfrist den Bestimmungshafen nicht erreicht hat, auch innerhalb dieser Frist den Betheiligten keine Nachrichten über dasselbe zugegangen sind.

Die Verschollenheitsfrist beträgt:

1. wenn sowohl der Abgangshafen als der Bestimmungshafen ein europäischer Hafen ist, bei Segelschiffen sechs, bei Dampfschiffen vier Monate;
2. wenn entweder nur der Abgangshafen oder nur der Bestimmungshafen ein nichteuropäischer Hafen ist, falls derselbe diesseits des Vorgebirges der guten Hoffnung und des Kap Horn belegen ist, bei Segel- und Dampfschiffen neun Monate, falls derselbe jenseits des einen jener Vorgebirge belegen ist, bei Segel- und Dampfschiffen zwölf Monate;
3. wenn sowohl der Abgangs- als der Bestimmungshafen ein nichteuropäischer Hafen ist, bei Segel- und Dampfschiffen sechs, neun oder zwölf Monate, je nachdem die Durchschnittsdauer der Reise nicht über zwei oder nicht über drei oder mehr als drei Monate beträgt.

Im Zweifel ist die längere Frist abzuwarten.

Digitized by Google

Art. 867.

Die Verschollenheitsfrist wird von dem Tage an berechnet, an welchem das Schiff die Reise angetreten hat. Sind jedoch seit dessen Abgange Nachrichten von demselben angelangt, so wird von dem Tage an, bis zu welchem die letzte Nachricht reicht, diejenige Frist berechnet, welche maaßgebend sein würde, wenn das Schiff von dem Punkt, an welchem es nach sicherer Nachricht zuletzt sich befunden hat, abgegangen wäre.

Art. 868.

Die Abandonerklärung muß dem Versicherer innerhalb der Abandonfrist zugegangen sein.

Die Abandonfrist beträgt sechs Monate, wenn im Falle der Verschollenheit (Art. 865, Ziff. 1) der Bestimmungshafen ein europäischer Hafen ist und wenn im Falle der Aufbringung, Anhaltung oder Nehmung (Art. 865, Ziff. 2) der Unfall in einem europäischen Hafen oder in einem europäischen Meere oder in einem, wenn auch nicht zu Europa gehörenden Theile des mittelländischen, schwarzen oder azow'schen Meeres sich zugetragen hat. In den übrigen Fällen beträgt die Abandonfrist neun Monate. Die Abandonfrist beginnt mit dem Ablauf der in den Art. 865 und 866 bezeichneten Fristen.

Bei der Rückversicherung beginnt die Abandonfrist mit dem Ablaufe des Tags, an welchem dem Rückversicherten von dem Versicherten der Abandon erklärt worden ist.

Art. 869.

Nach Ablauf der Abandonfrist ist der Abandon unstatthaft, unbeschadet des Rechts des Versicherten, nach Maaßgabe der sonstigen Grundsätze Vergütung eines Schadens in Anspruch zu nehmen.

Ist im Falle der Verschollenheit des Schiffs die Abandonfrist versäumt, so kann der Versicherte zwar den Ersatz eines Totalschadens fordern; er muß jedoch, wenn die versicherte Sache wieder zum Vorschein kommt, und sich dabei ergibt, daß ein Totalverlust nicht vorliegt, auf Verlangen des Versicherers gegen Verzicht des Letzteren auf die in Folge Zahlung der Versicherungssumme nach Art. 863 ihm zustehenden Rechte die Versicherungssumme erstatten und mit dem Ersatz eines etwa erlittenen Partialschadens sich begnügen.

Art. 870.

Die Abandonerklärung muß, um gültig zu sein, ohne Vorbehalt oder Bedingung erfolgen und auf den ganzen versicherten Gegenstand sich erstrecken, soweit dieser zur Zeit des Unfalls den Gefahren der See ausgesetzt war.

Wenn jedoch nicht zum vollen Werth versichert war, so ist der Versicherte nur den verhältnißmäßigen Theil des versicherten Gegenstandes zu abandonniren verpflichtet.

Die Abandonerklärung ist unwiderruflich.

Art. 871.

Die Abandonerklärung ist ohne rechtliche Wirkung, wenn die Thatsachen, auf welche sie gestützt

Digitized by Google

wird, sich nicht bestätigen oder zur Zeit der Mittheilung der Erklärung nicht mehr bestehen. Dagegen bleibt sie für beide Theile verbindlich, wenn auch später Umstände sich ereignen, deren früherer Eintritt das Recht zum Abandon ausgeschlossen haben würde.

Art. 872.

Durch die Abandonerklärung gehen auf den Versicherer alle Rechte über, welche dem Versicherten in Ansehung des abandonnirten Gegenstandes zustanden.

Der Versicherte hat dem Versicherer Gewähr zu leisten wegen der auf dem abandonnirten Gegenstande zur Zeit der Abandonerklärung haftenden dinglichen Rechte, es sei denn, daß diese in Gefahren sich gründen, wofür der Versicherer nach dem Versicherungsvertrag aufzukommen hatte.

Wird das Schiff abandonnirt, so gebührt dem Versicherer desselben die Nettofracht der Reise, auf welcher der Unfall sich zugetragen hat, soweit die Fracht erst nach der Abandonerklärung verdient ist. Dieser Theil der Fracht wird nach den für die Ermittelung der Distanzfracht geltenden Grundsätzen berechnet.

Den hiernach für den Versicherten entstehenden Verlust hat, wenn die Fracht selbstständig versichert ist, der Versicherer der letzteren zu tragen.

Art. 873.

Die Zahlung der Versicherungssumme kann erst verlangt werden, nachdem die zur Rechtfertigung des Abandons dienenden Urkunden dem Versicherer mitgetheilt sind und eine angemessene Frist zur Prüfung derselben abgelaufen ist. Wird wegen Verschollenheit des Schiffs abandonnirt, so gehören zu den mitzutheilenden Urkunden glaubhafte Bescheinigungen über die Zeit, in welcher das Schiff den Abgangshafen verlassen hat, und über die Nichtankunft desselben im Bestimmungshafen während der Verschollenheitsfrist.

Der Versicherte ist verpflichtet, bei der Abandonerklärung, soweit er dazu im Stande ist, dem Versicherer anzuzeigen, ob und welche andere, den abandonnirten Gegenstand betreffende Versicherungen genommen sind, und ob und welche Bodmereischulden oder sonstige Belastungen darauf haften. Ist die Anzeige unterblieben, so kann der Versicherer die Zahlung der Versicherungssumme so lange verweigern, bis die Anzeige nachträglich geschehen ist; wenn eine Zahlungsfrist bedungen ist, so beginnt dieselbe erst mit dem Zeitpunkt, in welchem die Anzeige nachgeholt ist.

Art. 874.

Der Versicherte ist verpflichtet, auch nach der Abandonerklärung für die Rettung der versicherten Sachen und für die Abwendung größerer Nachtheile nach Vorschrift des Art. 823, und zwar so lange zu sorgen, bis der Versicherer selbst dazu im Stande ist.

Erfährt der Versicherte, daß ein für verloren erachteter Gegenstand wieder zum Vorschein gekommen ist, so muß er dies dem Versicherer sofort anzeigen und ihm auf Verlangen die zur Erlangung oder Verwerthung des Gegenstandes erforderliche Hülfe leisten.

Digitized by Google

Die Kosten hat der Versicherer zu ersetzen; auch hat derselbe den Versicherten auf Verlangen mit einem angemessenen Vorschusse zu versehen.

Art. 875.

Der Versicherte muß dem Versicherer, wenn dieser die Rechtmäßigkeit des Abandons anerkennt, auf Verlangen und auf Kosten desselben über den nach Art. 872 durch die Abandonerklärung eingetretenen Uebergang der Rechte eine beglaubigte Anerkennungsurkunde (Abandonrevers) ertheilen und die auf die abandonnirten Gegenstände sich beziehenden Urkunden ausliefern.

Art. 876.

Bei einem partiellen Schaden am Schiff besteht der Schaden in dem nach Vorschrift der Art. 711 und 712 zu ermittelnden Betrag der Reparaturkosten, soweit diese die Beschädigungen betreffen, welche dem Versicherer zur Last fallen.

Art. 877.

Ist die Reparaturunfähigkeit oder Reparaturunwürdigkeit des Schiffs (Art. 444) auf dem im Art. 499 vorgeschriebenen Wege festgestellt, so ist der Versicherte dem Versicherer gegenüber befugt, das Schiff oder das Wrack zum öffentlichen Verkauf zu bringen und besteht im Falle des Verkaufs der Schaden in dem Unterschiede zwischen dem Reinerlös und dem Versicherungswerth.

Die übernommene Gefahr endet für den Versicherer erst mit dem Verkaufe des Schiffs oder des Wracks; auch haftet der Versicherer für den Eingang des Kaufpreises.

Bei der zur Ermittlung der Reparaturunwürdigkeit des Schiffs erforderlichen Feststellung des Werths desselben im unbeschädigten Zustande bleibt dessen Versicherungswerth, gleichviel ob dieser taxirt ist oder nicht, außer Betracht.

Art. 878.

Der Beginn der Reparatur schließt die Ausübung des in dem vorhergehenden Artikel dem Versicherten eingeräumten Rechts nicht aus, wenn erst später erhebliche Schäden entdeckt werden, welche dem Versicherten ohne sein Verschulden unbekannt geblieben waren.

Macht der Versicherte von dem Rechte nachträglich Gebrauch, so muß der Versicherer die bereits aufgewendeten Reparaturkosten insoweit besonders vergüten, als durch die Reparatur bei dem Verkauf des Schiffs ein höherer Erlös erzielt worden ist.

Art. 879.

Bei Gütern, welche beschädigt in dem Bestimmungshafen ankommen, ist durch Vergleichung des Bruttowerths, den sie daselbst im beschädigten Zustand wirklich haben, mit dem Bruttowerth, welchen sie dort im unbeschädigten Zustand haben würden, zu ermitteln, wie viele Prozente des Werths der Güter verloren sind. Eben so viele Prozente des Versicherungswerths sind als der Betrag des Schadens anzusehen.

Digitized by Google

Die Ermittelung des Werths, welchen die Güter im beschädigten Zustand haben, erfolgt durch öffentlichen Verkauf, oder, wenn der Versicherer einwilligt, durch Abschätzung. Die Ermittelung des Werths, welchen die Güter im unbeschädigten Zustand haben würden, geschieht nach Maaßgabe der Bestimmungen des ersten und zweiten Absatzes des Art. 612.

Der Versicherer hat außerdem die Besichtigungs-, Abschätzungs- und Verkaufskosten zu tragen.

Art. 880.

Ist ein Theil der Güter auf der Reise verloren gegangen, so besteht der Schaden in eben so vielen Prozenten des Versicherungswerths, als Prozente des Werths der Güter verloren gegangen sind.

Art. 881.

Wenn Güter auf der Reise in Folge eines Unfalls verkauft worden sind, so besteht der Schaden in dem Unterschied zwischen dem nach Abzug der Fracht, Zölle und Verkaufskosten sich ergebenden Reinerlös der Güter und deren Versicherungswerth.

Die übernommene Gefahr endet für den Versicherer erst mit dem Verkauf der Güter; auch haftet der Versicherer für den Eingang des Kaufpreises.

Die Bestimmungen der Art. 838 — 842 werden durch die Vorschriften dieses Artikels nicht berührt.

Art. 882.

Bei partiellem Verlust der Fracht besteht der Schaden in demjenigen Theile der bedungenen oder in deren Ermangelung der üblichen Fracht, welcher verloren gegangen ist.

Ist die Fracht taxirt und die Taxe nach Vorschrift des vierten Absatzes des Art. 797 in Bezug auf einen von dem Versicherer zu ersetzenden Schaden maaßgebend, so besteht der Schaden in eben so vielen Prozenten der Taxe, als Prozente der bedungenen oder üblichen Fracht verloren sind.

Art. 883.

Bei imaginärem Gewinn oder Provision, welche von der Ankunft der Güter erwartet werden, besteht der Schaden, wenn die Güter im beschädigten Zustande ankommen, in eben so vielen Prozenten des als Gewinn oder Provision versicherten Betrags, als der nach Art. 879 zu ermittelnde Schaden an den Gütern Prozente des Versicherungswerths der letzteren beträgt.

Hat ein Theil der Güter den Bestimmungshafen nicht erreicht, so besteht der Schaden in eben so vielen Prozenten des als Gewinn oder Provision versicherten Betrags, als der Werth des in dem Bestimmungshafen nicht angelangten Theils der Güter Prozente des Werths aller Güter beträgt.

Wenn bei der Versicherung des imaginären Gewinns in Ansehung des nicht angelangten Theils der Güter die Voraussetzungen des Art. 864 vorhanden sind, so kommt von dem Schaden der im Art. 864 bezeichnete Ueberschuß in Abzug.

Art. 884.

Bei Bodmerei- oder Havereigeldern besteht im Fall eines partiellen Verlustes der Schaden in dem Ausfall, welcher darin sich gründet, daß der Gegenstand, welcher verbodmet oder für welchen

Digitized by Google

die Havereigelder vorgeschossen oder verausgabt sind, zur Deckung der Bodmerei- oder Havereigelder in Folge späterer Unfälle nicht mehr genügt.

Art. 885.

Der Versicherer hat den nach den Art. 876 — 884 zu berechnenden Schaden vollständig zu vergüten, wenn zum vollen Werthe versichert war, jedoch unbeschadet der Vorschrift des Art. 804; war nicht zum vollen Werthe versichert, so hat er nach Maaßgabe des Art. 796 nur einen verhältnißmäßigen Theil dieses Schadens zu vergüten.

Sechster Abschnitt.

Bezahlung des Schadens.

Art. 886.

Der Versicherte hat, um den Ersatz eines Schadens fordern zu können, eine Schadensberechnung dem Versicherer mitzutheilen.

Er muß zugleich durch genügende Belege dem Versicherer darthun:

1. sein Interesse;
2. daß der versicherte Gegenstand den Gefahren der See ausgesetzt worden ist;
3. den Unfall, worauf der Anspruch gestützt wird;
4. den Schaden und dessen Umfang.

Art. 887.

Bei der Versicherung für fremde Rechnung hat außerdem der Versicherte sich darüber auszuweisen, daß er dem Versicherungsnehmer zum Abschluß des Vertrags Auftrag ertheilt hat. Ist die Versicherung ohne Auftrag geschlossen (Art. 786), so muß der Versicherte die Umstände darthun, aus welchen hervorgeht, daß die Versicherung in seinem Interesse genommen ist.

Art. 888.

Als genügende Belege sind anzusehen im Allgemeinen solche Belege, welche im Handelsverkehr namentlich wegen der Schwierigkeit der Beschaffung anderer Beweise nicht beanstandet zu werden pflegen, insbesondere

1. zum Nachweis des Interesse:
   bei der Versicherung des Schiffs die üblichen Eigenthumsurkunden;
   bei der Versicherung von Gütern die Fakturen und Konnossemente, insofern nach Inhalt derselben der Versicherte zur Verfügung über die Güter befugt erscheint;
   bei der Versicherung der Fracht die Chartepartien und Konnossemente;
2. zum Nachweis der Verladung der Güter die Konnossemente;
3. zum Nachweis des Unfalls die Verklarung und das Schiffsjournal (Art. 488 und 494),

in Kondemnationsfällen das Erkenntniß des Prisengerichts, in Verschollenheitsfällen glaubhafte Bescheinigungen über die Zeit, in welcher das Schiff den Abgangshafen verlassen hat, und über die Nichtankunft desselben im Bestimmungshafen während der Verschollenheitsfrist;

4. zum Nachweis des Schadens und dessen Umfangs die den Gesetzen oder Gebräuchen des Orts der Schadensermittelung entsprechenden Besichtigungs-, Abschätzungs- und Versteigerungsurkunden sowie die Kostenanschläge der Sachverständigen, ferner die quittirten Rechnungen über die ausgeführten Reparaturen und andere Quittungen über geleistete Zahlungen; in Ansehung eines partiellen Schadens am Schiff (Art. 876, 877) genügen jedoch die Besichtigungs- und Abschätzungsurkunden sowie die Kostenanschläge nur dann, wenn die etwaigen Schäden, welche in Abnutzung, Alter, Fäulniß oder Wurmfraß sich gründen, gehörig ausgeschieden sind, und wenn zugleich, soweit es ausführbar war, solche Sachverständige zugezogen worden sind, welche entweder ein für allemal obrigkeitlich bestellt oder von dem Ortsgericht oder dem Landeskonsul und in deren Ermangelung oder, sofern deren Mitwirkung sich nicht erlangen ließ, von einer anderen Behörde besonders ernannt waren.

Art. 889.

Auch im Fall eines Rechtsstreits ist den im Art. 888 bezeichneten Urkunden in der Regel und, insofern nicht besondere Umstände Bedenken erregen, Beweiskraft beizulegen.

Art. 890.

Eine Vereinbarung, wodurch der Versicherte von dem Nachweise der im Art. 886 erwähnten Umstände oder eines Theils derselben befreit wird, ist gültig, jedoch unbeschadet des Rechts des Versicherers, das Gegentheil zu beweisen.

Die bei der Versicherung von Gütern getroffene Vereinbarung, daß das Konnossement nicht zu produziren sei, befreit nur von dem Nachweise der Verladung.

Art. 891.

Bei der Versicherung für fremde Rechnung ist der Versicherungsnehmer ohne Beibringung einer Vollmacht des Versicherten legitimirt, über die Rechte, welche in dem Versicherungsvertrage für den Versicherten ausbedungen sind, zu verfügen, sowie die Versicherungsgelder zu erheben und einzuklagen. Diese Bestimmung gilt jedoch im Falle der Ertheilung einer Polize nur dann, wenn der Versicherungsnehmer die Polize beibringt.

Ist die Versicherung ohne Auftrag genommen, so bedarf der Versicherungsnehmer zur Erhebung oder Einklagung der Versicherungsgelder der Zustimmung des Versicherten.

Art. 892.

Im Falle der Ertheilung einer Polize hat der Versicherer die Versicherungsgelder dem Versicherten zu zahlen, wenn dieser die Polize beibringt.

Digitized by Google

Art. 893.

Der Versicherungsnehmer ist nicht verpflichtet, die Polize dem Versicherten oder den Gläubigern oder der Konkursmasse desselben auszuliefern, bevor er wegen der gegen den Versicherten in Bezug auf den versicherten Gegenstand ihm zustehenden Ansprüche befriedigt ist. Im Fall eines Schadens kann der Versicherungsnehmer wegen dieser Ansprüche aus der Forderung, welche gegen den Versicherer begründet ist, und nach Einziehung der Versicherungsgelder aus den letzteren vorzugsweise vor dem Versicherten und vor dessen Gläubigern sich befriedigen.

Art. 894.

Der Versicherer macht sich dem Versicherungsnehmer verantwortlich, wenn er, während dieser noch im Besitze der Polize sich befindet, durch Zahlungen, welche er dem Versicherten oder den Gläubigern oder der Konkursmasse desselben leistet, oder durch Verträge, welche er mit denselben schließt, das in dem Art. 893 bezeichnete Recht des Versicherungsnehmers beeinträchtigt.

Inwiefern der Versicherer einem Dritten, welchem Rechte aus der Polize eingeräumt sind, sich dadurch verantwortlich macht, daß er über diese Rechte Verträge schließt oder Versicherungsgelder zahlt, ohne die Polize sich zurückgeben zu lassen oder dieselbe mit der erforderlichen Bemerkung zu versehen, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Art. 895.

Wird der Versicherer auf Zahlung der Versicherungsgelder in Anspruch genommen, so kann er bei der Versicherung für fremde Rechnung Forderungen, welche ihm gegen den Versicherungsnehmer zustehen, nicht zur Kompensation bringen.

Art. 896.

Der Versicherte ist befugt, nicht allein die aus einem bereits eingetretenen Unfall ihm zustehenden, sondern auch die künftigen Entschädigungsansprüche einem Dritten abzutreten. Ist eine Polize ertheilt, welche an Ordre lautet, so kann dieselbe durch Indossament übertragen werden; in Ansehung eines solchen Indossamentes kommen die Vorschriften der Art. 301, 303, 305 zur Anwendung. Bei der Versicherung für fremde Rechnung ist zur Gültigkeit der ersten Uebertragung das Indossament des Versicherungsnehmers genügend.

Art. 897.

Wenn nach Ablauf zweier Monate seit der Anzeige des Unfalls die Schadensberechnung (Art. 886) ohne Verschulden des Versicherten noch nicht vorgelegt, wohl aber durch ungefähre Ermittelung die Summe festgestellt ist, welche dem Versicherer mindestens zur Last fällt, so hat der Letztere diese Summe in Anrechnung auf seine Schuld vorläufig zu zahlen, jedoch nicht vor Ablauf der etwa für die Zahlung der Versicherungsgelder bedungenen Frist. Soll die Zahlungsfrist mit dem Zeitpunkt beginnen, in welchem dem Versicherer die Schadensberechnung mitgetheilt ist,

Digitized by Google

so wird dieselbe im Falle dieses Artikels von der Zeit an berechnet, in welcher dem Versicherer die vorläufige Ermittelung mitgetheilt ist.

Art. 898.

Der Versicherer hat:

1. in Havereifällen zu den für die Rettung, Erhaltung oder Wiederherstellung der versicherten Sache nöthigen Ausgaben in Anrechnung auf seine später festzustellende Schuld zwei Drittel des ihm zur Last fallenden Betrags,
2. bei Aufbringung des Schiffs oder der Güter den vollen Betrag der ihm zur Last fallenden Kosten des Reklameprozesses, so wie sie erforderlich werden, vorzuschießen.

Siebenter Abschnitt.

Aufhebung der Versicherung und Rückzahlung der Prämie.

Art. 899.

Wird die Unternehmung, auf welche die Versicherung sich bezieht, ganz oder zum Theil von dem Versicherten aufgegeben, oder wird ohne sein Zuthun die versicherte Sache ganz oder ein Theil derselben der von dem Versicherer übernommenen Gefahr nicht ausgesetzt, so kann die Prämie ganz oder zu dem verhältnißmäßigen Theil bis auf eine dem Versicherer gebührende Vergütung zurückgefordert oder einbehalten werden (Ristorno).

Die Vergütung (Ristornogebühr) besteht, sofern nicht ein anderer Betrag vereinbart oder am Ort der Versicherung üblich ist, in einem halben Prozent der ganzen oder des entsprechenden Theils der Versicherungssumme, wenn aber die Prämie nicht ein Prozent der Versicherungssumme erreicht, in der Hälfte der ganzen oder des verhältnißmäßigen Theils der Prämie.

Art. 900.

Ist die Versicherung wegen Mangels des versicherten Interesse (Art. 782) oder wegen Ueberversicherung (Art. 790) oder wegen Doppelversicherung (Art. 792) unwirksam und hat sich der Versicherungsnehmer bei dem Abschluß des Vertrags und im Falle der Versicherung für fremde Rechnung auch der Versicherte bei der Ertheilung des Auftrags in gutem Glauben befunden, so kann die Prämie gleichfalls bis auf die im Art. 899 bezeichnete Ristornogebühr zurückgefordert oder einbehalten werden.

Art. 901.

Die Anwendung der Art. 899 und 900 ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Versicherungsvertrag für den Versicherer wegen Verletzung der Anzeigepflicht oder aus anderen Gründen unverbindlich ist, selbst wenn der Versicherer ungeachtet dieser Unverbindlichkeit auf die volle Prämie Anspruch hätte.

Digitized by Google

Art. 902.

Ein Risiorno findet nicht statt, wenn die Gefahr für den Versicherer bereits zu laufen begonnen hat.

Art. 903.

Wenn der Versicherer zahlungsunfähig geworden ist, so ist der Versicherte befugt, nach seiner Wahl entweder von dem Vertrage zurückzutreten und die ganze Prämie zurückzufordern oder einzubehalten, oder auf Kosten des Versicherers nach Maaßgabe des Art. 793 eine neue Versicherung zu nehmen. Dieses Recht steht ihm jedoch nicht zu, wenn ihm wegen Erfüllung der Verpflichtungen des Versicherers genügende Sicherheit bestellt wird, bevor er von dem Vertrage zurückgetreten ist oder die neue Versicherung genommen hat.

Art. 904.

Wird der versicherte Gegenstand veräußert, so können dem Erwerber die, dem Versicherten nach dem Versicherungsvertrage auch in Bezug auf künftige Unfälle zustehenden Rechte mit der Wirkung übertragen werden, daß der Erwerber den Versicherer ebenso in Anspruch zu nehmen befugt ist, als wenn die Veräußerung nicht stattgefunden hätte und der Versicherte selbst den Anspruch erhöbe.

Der Versicherer bleibt von der Haftung für die Gefahren befreit, welche nicht eingetreten sein würden, wenn die Veräußerung unterblieben wäre.

Er kann sich nicht nur der Einreden und Gegenforderungen bedienen, welche ihm unmittelbar gegen den Erwerber zustehen, sondern auch derjenigen, welche er dem Versicherten hätte entgegenstellen können, der aus dem Versicherungsvertrage nicht hergeleiteten jedoch nur insofern, als sie bereits vor der Anzeige der Uebertragung entstanden sind.

Durch die vorstehende Bestimmung werden die rechtlichen Wirkungen der mittelst Indossaments erfolgten Uebertragung einer Polize, welche an Ordre lautet, nicht berührt.

Art. 905.

Die Vorschriften des Art. 904 gelten auch im Falle der Versicherung einer Schiffspart.

Ist das Schiff selbst versichert, so kommen dieselben nur dann zur Anwendung, wenn das Schiff während einer Reise veräußert wird. Anfang und Ende der Reise bestimmen sich nach Art. 827. Ist das Schiff auf Zeit oder für mehrere Reisen (Art. 760) versichert, so dauert die Versicherung im Falle der Veräußerung während einer Reise nur bis zur Entlöschung des Schiffs im nächsten Bestimmungshafen (Art. 827).

Zwölfter Titel.
Von der Verjährung.

Art. 906.

Die im Art. 757 aufgeführten Forderungen verjähren in einem Jahre. Es beträgt jedoch die Verjährungsfrist zwei Jahre:

Digitized by Google

1. für die aus den Dienst- und Heuerverträgen herrührenden Forderungen der Schiffsbesatzung, wenn die Entlassung jenseits des Vorgebirges der guten Hoffnung oder des Kap Horn erfolgt ist;
2. für die aus dem Zusammenstöß von Schiffen hergeleiteten Entschädigungsforderungen.

Art. 907.

Die nach dem vorstehenden Artikel eintretende Verjährung bezieht sich zugleich auf die persönlichen Ansprüche, welche dem Gläubiger etwa gegen den Rheder oder eine Person der Schiffsbesatzung zustehen.

Art. 908.

Die Verjährung beginnt:

1. in Ansehung der Forderungen der Schiffsbesatzung (Art. 757, Ziff. 4) mit dem Ablauf des Tags, an welchem das Dienst- oder Heuerverhältniß endet, und falls die Anstellung der Klage früher möglich und zuläſſig ist, mit dem Ablauf des Tags, an welchem diese Voraussetzung zutrifft; jedoch kommt das Recht, Vorschuß- und Abschlagszahlungen zu verlangen, für den Beginn der Verjährung nicht in Betracht;
2. in Ansehung der Forderungen wegen Beschädigung oder verspäteter Ablieferung von Gütern und Reiseeffekten (Art. 757, Ziff. 8 und 10) und wegen der Beiträge zur großen Haverei (Art. 757, Ziff. 6) mit dem Ablaufe des Tags, an welchem die Ablieferung erfolgt ist, in Ansehung der Forderungen wegen Nichtablieferung von Gütern, mit dem Ablauf des Tags, an welchem das Schiff den Hafen erreicht, wo die Ablieferung erfolgen sollte, und wenn dieser Hafen nicht erreicht wird, mit dem Ablaufe des Tags, an welchem der Betheiligte sowohl hiervon als auch von dem Schaden zuerst Kenntniß gehabt hat;
3. in Ansehung der nicht unter die Ziffer 2 fallenden Forderungen aus dem Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung (Art. 757, Ziff. 10) mit dem Ablauf des Tags, an welchem der Betheiligte von dem Schaden Kenntniß erlangt hat, in Ansehung der Entschädigungsforderungen wegen des Zusammenstoßes von Schiffen jedoch mit dem Ablaufe des Tags, an welchem der Zusammenstoß stattgefunden hat;
4. In Ansehung aller anderen Forderungen mit dem Ablaufe des Tags, an welchem die Forderung fällig geworden ist.

Art. 909.

Ferner verjähren in einem Jahre die auf den Gütern wegen der Fracht nebst allen Nebengebühren, wegen des Liegegeldes, der ausgelegten Zölle und sonstigen Auslagen, wegen der Bodmereigelder, der Beiträge zur großen Haverei und der Bergungs- und Hülfskosten haftenden Forderungen, sowie alle persönlichen Ansprüche gegen die Ladungsbetheiligten und die Forderungen wegen der Ueberfahrtsgelder.

Die Verjährung beginnt in Ansehung der Beiträge zur großen Haverei mit dem Ablaufe des Tags, an welchem die beitragspflichtigen Güter abgeliefert sind, in Ansehung der übrigen Forderungen mit dem Ablaufe des Tags, an welchem die Fälligkeit eingetreten ist.

Digitized by Google

Art. 910.

Es verjähren in fünf Jahren die Forderungen des Versicherers und des Versicherten aus dem Versicherungsvertrag.

Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des letzten Tags des Jahrs, in welchem die versicherte Reise beendigt ist, und bei der Versicherung auf Zeit mit dem Ablaufe des Tags, an welchem die Versicherungszeit endet. Sie beginnt, wenn das Schiff verschollen ist, mit dem Ablaufe des Tags, an welchem die Verschollenheitsfrist endet.

Art. 911.

Eine Forderung, welche nach den Art. 906—910 verjährt ist, kann auch im Wege der Kompensation oder sonst als Gegenforderung nicht geltend gemacht werden, wenn sie zur Zeit der Entstehung der anderen Forderung bereits verjährt war.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Allgemeine Bestimmungen. (Art. 1—3) 1

Erstes Buch. Vom Handelsstande.

Erster Titel. Von Kaufleuten. (Art. 4—11.) . . . . . 1— 3
Zweiter Titel. Von dem Handelsregister. (Art 12—14.) 3
Dritter Titel. Von Handelsfirmen. (Art. 15—27.) . . . . . 4— 6
Vierter Titel. Von den Handelsbüchern. (Art. 28—40.) . . . . . 6— 8
Fünfter Titel. Von den Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten. (Art. 41—56.) . . . 9—12
Sechster Titel. Von den Handlungsgehülfen. (Art. 57—65.) . . . . . 12—13
Siebenter Titel. Von den Handelsmäklern oder Sensalen. (Art. 66—84.) . . . . . 13—17

Zweites Buch. Von den Handelsgesellschaften.

Erster Titel. Von der offenen Handelsgesellschaft.
Erster Abschnitt. Von der Errichtung der Gesellschaft. (Art. 85—89.) . . . . . 17—18
Zweiter Abschnitt. Von dem Rechtsverhältniß der Gesellschafter untereinander. (Art. 90—109.) . . . . . 18—22
Dritter Abschnitt. Von dem Rechtsverhältniß der Gesellschaft zu dritten Personen. (Art. 110—122.) . . . . . 22—24
Vierter Abschnitt. Von der Auflösung der Gesellschaft und dem Austreten einzelner Gesellschafter aus derselben. (Art. 123—132.) . . . . . 25—27
Fünfter Abschnitt Von der Liquidation der Gesellschaft. (Art. 133—145.) . . . 27—30
Sechster Abschnitt. Von der Verjährung der Klagen gegen die Gesellschafter. (Art. 146—149.) 30
Zweiter Titel. Von der Kommanditgesellschaft.
Erster Abschnitt. Von der Kommanditgesellschaft im Allgemeinen. (Art. 150—172) 31—35
Zweiter Abschnitt. Von der Kommanditgesellschaft auf Aktien insbesondere. (Art. 173—206.) . . . . . 36—42
Dritter Titel. Von der Aktiengesellschaft.
Erster Abschnitt. Abgemeine Grundsätze. (Art. 207—215.) . . . . . 43—45

Digitized by Google

Seite

Zweiter Abſchnitt. Rechtsverhältniſſe der Aktionäre. (Art. 216—226.) . . . . 45—47
Dritter Abſchnitt. Rechte und Pflichten des Vorſtandes (Art. 227—241.) . . . 48—50
Vierter Abſchnitt. Auflöſung der Geſellſchaft. (Art. 242—248.) . . . . . 51—52
Fünfter Abſchnitt. Schlußbeſtimmungen. (Art. 249.) . . . . . 52—53

Drittes Buch. Von der ſtillen Geſellſchaft und von der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeſchäften für gemeinſchaftliche Rechnung.

Erſter Titel. Von der ſtillen Geſellſchaft. (Art. 250—265.) . . . . . 53—56
Zweiter Titel. Von der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeſchäften für gemeinſchaftliche Rechnung. (Art. 266—270.) . . . . . 56—57

Viertes Buch. Von den Handelsgeſchäften.

Erſter Titel. Von den Handelsgeſchäften im Allgemeinen.
Erſter Abſchnitt. Begriff der Handelsgeſchäfte. (Art. 271—277.) . . . . . 57—59
Zweiter Abſchnitt. Allgemeine Beſtimmungen über Handelsgeſchäfte. (Art. 278—316.) . . . . . 59—66
Dritter Abſchnitt. Abſchließung der Handelsgeſchäfte. (Art. 317—323.) . . . 66—67
Vierter Abſchitt. Erfüllung der Handelsgeſchäfte. (Art. 324—336.) . . . . . 67—69
Zweiter Titel. Vom Kauf. (Art 337—359.) . . . . . 69—74
Dritter Titel. Von dem Kommiſſionsgeſchäft. (Art. 360—378.) . . . . . 75—78
Vierter Titel. Von dem Speditionsgeſchäft. (Art. 379—389.) . . . . . 79—81
Fünfter Titel. Von dem Frachtgeſchäft.
Erſter Abſchnitt. Von dem Frachtgeſchäft überhaupt. (Art. 390—421.) . . . . 81—87
Zweiter Abſchnitt. Von dem Frachtgeſchäft der Eiſenbahnen insbeſondere. (Art. 422—431.) . . . . . 87—91

Fünftes Buch. Vom Seehandel.

Erſter Titel. Allgemeine Beſtimmungen. (Art. 432—449.) . . . . . 91—94
Zweiter Titel. Von dem Rheder und von der Rhederei. (Art. 450—477.) . . . . . 94—100
Dritter Titel. Von dem Schiffer. (Art. 478—527.) . . . . . 100—110
Vierter Titel. Von der Schiffsmannſchaft. (Art. 528—556.) . . . . . 110—116
Fünfter Titel. Von dem Frachtgeſchäft zur Beförderung von Gütern. (Art. 557—664.) . 116—140
Sechster Titel. Von dem Frachtgeſchäft zur Beförderung von Reiſenden. (Art. 665—679.) 140—142
Siebenter Titel. Von der Bodmerei. (Art. 680—701.) . . . . . 143—147
Achter Titel. Von der Haverei.
Erſter Abſchnitt. Von der großen (gemeinſchaftlichen) Haverei und beſonderen Haverei. (Art. 702—735.) . . . . . 147—156
Zweiter Abſchnitt. Von dem Schaden durch Zuſammenſtoß von Schiffen. (Art. 736—741.) . . . . . 156—157

Digitized by Google

Seite

Neunter Titel. Von der Bergung und Hülfsleiſtung in Seenoth. (Art. 742—756.) . . . 157—160
Zehnter Titel. Von den Schiffsgläubigern. (Art. 757—781.) . . . . . 160—166
Elfter Titel. Von der Verſicherung gegen die Gefahren der Seeſchiffahrt.
Erſter Abſchnitt. Allgemeine Grundſätze. (Art. 782—809.) . . . . . 166—17.
Zweiter Abſchnitt. Anzeigen bei dem Abſchluß des Vertrags. (Art. 810—815.) 172—173
Dritter Abſchnitt. Verpflichtungen des Verſicherten aus dem Verſicherungsvertrag. (Art. 816—823.) . . . . . 173—175
Vierter Abſchnitt. Umfang der Gefahr. (Art. 824—857.) . . . . . 175—184
Fünfter Abſchnitt. Umfang des Schadens. (Art. 858—885.) . . . . . 184—191
Sechster Abſchnitt. Bezahlung des Schadens. (Art. 886—898.) . . . . . 191—194
Siebenter Abſchnitt. Aufhebung der Verſicherung und Rückzahlung der Prämie. (Art. 899—905.) . . . . . 194—195
Zwölfter Titel. Von der Verjährung. (Art. 906—911.) . . . . . 195—197

Digitized by Google

Nr. XLI. 349

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 25. August 1862.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Medaillenverleihungen. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Justizministeriums: Die Namensänderung des Ludwig Hochler von Heidelberg betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Den Zustand der Generalbrandkasse im Jahr 1861 betreffend. Die Wahl des Dekans für die Diözese Pforzheim betreffend. Die Wahl des Dekans für die Diözese Neckargemünd betreffend. Die Wahl des Dekans für die Diözese Freiburg betreffend. Die Wahl des Dekans für die Diözese Müllheim betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Organisation und Besetzung der für Fortsetzung des Eisenbahnbaues erforderlichen Stellen betreffend.

Diensterledigung.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 12. August d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Kanzleidiener bei Großherzoglicher Steuerdirektion Philipp Bender,

dem Steueroberaufseher Holzwarth in Staufen und

dem Steueroberaufseher Lederer in Pforzheim in Anerkennung ihrer langjährigen treuen Dienste die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 6. August d. J.

gnädigst bewogen gefunden, den Amtsrichter Füller in Meßkirch zu dem Amtsgerichte Jestetten zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 15. August d. J.

gnädigst bewogen gefunden, dem Lieutenant Fischer vom (ersten) Leibdragoner-Regiment die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus Höchst-Ihrem Armeecorps zu ertheilen.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 2. Juni l. J. auf die Höchst-Ihrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Helmsheim, Landkapitels Bruchsal, den Pfarrverweser Johann Baptist Hofmeister daselbst gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 21. Juli l. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 2. Juni l. J. auf die Höchst-Ihrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Durmersheim, Landkapitels Ettlingen, den Pfarrer Wilhelm Baden zu Rohrbach gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 23. Juli l. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 19. Mai l. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den Kaplan und Pfarrverweser Felizian Fliegauf in Waldkirch für die Pfarrei Zunsweier gnädigst zu designiren geruht, und ist derselbe am 29. Juli. l. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 19. Mai d. J., auf die Höchst-Ihrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Schelingen den Pfarrer Fidel Hugel in Weilersbach, zur Zeit Pfarrverweser in Schonach, gnädigst zu ernennen geruht, und ist derselbe am 24. Juli d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 19. Mai d. J. auf die Höchst-Ihrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Spechbach den Pfarrer Andreas Biehler in Flehingen gnädigst zu ernennen geruht, und ist derselbe am 23. Juli l. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat dem bisherigen Pfarrverweser Johann Resch in Prinzbach die IIIte Kaplaneipfründe in Waldkirch, Dekanats Freiburg, verliehen und ist derselbe am 7. Juli l. J. kirchlich eingesetzt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Namensänderung des Ludwig Hochler von Heidelberg betreffend

Ludwig Hochler von Heidelberg hat darum nachgesucht, seinen Familiennamen in „Lenz" umändern zu dürfen. Dies wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß etwaige Einsprachen gegen die Bewilligung dieses Gesuchs binnen 3 Monaten nebst Begründung bei dem unterzeichneten Ministerium einzureichen sind.

Karlsruhe, den 13. August 1862.

Großherzogliches Justizministerium.

J. Abw. d. Min.

Junghanns.

Vdt. Wüstenfeld.

Digitized by Google

Den Zustand der Generalbrandkasse im Jahr 1861 betreffend.

Die von dem Verwaltungsrath der General-Wittwen- und Brandkasse vorgelegte Uebersicht über den Stand der Generalbrandkasse im Jahre 1861 wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 5. Juli 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Die Wahl des Dekans für die Diözese Neckargemünd betreffend

Der bisherige Dekanatsverwalter Pfarrer Hamm in Mauer wurde von der Diözesansynode für Neckargemünd zum Dekan dieser Diözese erwählt und hat mit Entschließung vom 5. d. M. gemäß §. 52 der Kirchenverfassung die Bestätigung des Großherzoglichen evangelischen Oberkirchenraths erhalten.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 12. August 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt Buisson.

Die Wahl des Dekans für die Diözese Pforzheim betreffend.

Nach Mittheilung des Großherzoglichen evangelischen Oberkirchenraths ist der bisherige Dekan Stadtpfarrer Riehm in Pforzheim von der Diözesansynode für Pforzheim zum Dekan dieser Diözese erwählt und unterm 1. d. M. gemäß §. 52 der Kirchenverfassung von Großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrath bestätigt worden, was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 13. August 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Die Wahl des Dekans für die Diözese Freiburg betreffend.

Der bisherige Dekanatsverwalter Stadtpfarrer Helbing wurde von der Diözesansynode für Freiburg zum Dekan dieser Diözese gewählt und hat gemäß §. 52 der Kirchenverfassung von dem Großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrath die Bestätigung erhalten.

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 15. August 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Digitized by Google

Die Wahl des Dekans für die Diözese Müllheim betreffend.

Pfarrer Asmus in Obereggenen wurde von der Diözesansynode für Müllheim zum Dekan dieser Diözese ernannt und hat in Gemäßheit des §. 52 der Kirchenverfassung die Bestätigung des Großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathes erhalten.

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 15. August 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Die Organisation und Besetzung der für Fortsetzung des Eisenbahnbaues erforderlichen Stellen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zufolge allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. August d. J. gnädigst zu genehmigen geruht, daß

1. für die Fortsetzung der Odenwaldbahn von Mosbach bis an die bayerische Grenze eine besondere Eisenbahnbauinspektion mit dem Sitze in Gerlachsheim und
2. für den Bau der Bahn von Donaueschingen nach Engen eine Eisenbahnbauinspektion mit dem Sitze in Engen errichtet werde, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 13. August 1862.

Großherzogliches Handelsministerium.

J. Abw. d. Pr.

Muth.

Vdt. Joos.

Diensterledigung.

Die Stelle eines Assistenzarztes bei dem Amtsgericht Jestetten mit dem Wohnsitz in Grießen, einem Gehalte von 180 fl. und Reiseaversum von 120 fl., ohne Staatsdienereigenschaft, wird wiederholt zur Bewerbung ausgeschrieben. Anmeldungen sind binnen vierzehn Tagen bei der Großherzoglichen Sanitätskommission einzureichen.

Digitized by Google

Beilage zum Regierungsblatt 1862.

Auszug aus der Rechnung der Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude im Großherzogthum Baden.

vom 1 Januar 1861 bis letzte Dezember 1861.

Soll. fl.	kr.	Einnahme.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		I. Rückstandsrechnung:				
		1. Einnahmsreste aus voriger Rechnung:				
8	7	a. Beitragsrest	8	7	—	—
2,383	25	b. andere Reste	1,512	29	870	56
945	20	2 Abgang an Ausgabsresten	945	20	—	—
—	—	II. Rechnung von früheren Jahren	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahre:				
		1. Beiträge für's Jahr 1860: erste Klasse 4 kr., zweite Klasse 5½ kr., dritte Klasse 7 kr., vierte Klasse 8 kr. ordentliche Umlage auf 100 fl. Brandversicherungsanschlag der Gebäude:				
		Ertrag der Brandsteuer aus dem — Anschlag				
		1. Seekreis . . . . . 46,619 fl. 15 kr. . . 66,034,200 fl.				
		2. Oberrheinkreis . . . 61,269 „ 2 „ . . 80,452,600 „				
		3. Mittelrheinkreis . . . 72,508 „ 3 „ . . 106,334,850 „				
		4. Unterrheinkreis . . . 55,475 „ — „ . . 82,064,250 „				
235,871	20	zusammen . . 334,885,900 fl.	235,853	10	18	10
—	—	2. aufgenommene Kapitalien	—	—	—	—
254,456	30	3. ausgeliehene Kapitalien	71,000	—	183,456	30
5,271	19	Zins und Zinseszins hiervon	3,109	22	2,161	57
791	38	4. Ersatz	268	19	523	19
377	5	5. Hauszins	377	5	—	—
41	—	6. Geldstrafen	41	—	—	—
1	35	7. außerordentliche Einnahmen	1	35	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen:				
11,253	39	1. Kassenrest aus voriger Rechnung	11,253	39	—	—
		2. von und für fremde Kassen:				
—	—	a. von voriger Rechnung	—	—	—	—
222,279	37	b. vom laufenden Jahre	222,279	37	—	—
		3. von und für Privatpersonen:				
—	—	a. vom vorigen Jahre	—	—	—	—
2	13	b. vom laufenden Jahre	1	28	—	45
733,682	48	Summe	546,651	11	187,031	37

Digitized by Google

Soll. fl.	kr.	Ausgabe.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		I. Rückstandsrechnung:				
		1. Ausgabsreste aus voriger Rechnung:				
		a. Brandentschädigungen:				
		Soll. fl. kr. / Hat. fl. kr. / Rest. fl. kr.				
		Seekreis . . . . . 68,032 18 / 46,272 4 / 21,760 14				
		Oberrheinkreis . . . 53,502 2 / 34,798 30 / 18,703 32				
		Mittelrheinkreis . . . 21,717 7 / 8,420 31 / 13,296 36				
		Unterrheinkreis . . . 44,143 41 / 21,562 55 / 22,580 46				
187,395	8	187,395 8 / 111,054 — / 76,341 8	111,054	—	76,341	8
1	—	b. andere Reste	1	—	—	—
—	—	2. Abgang an Einnahmsresten	—	—	—	—
—	—	**II. Rechnung von früheren Jahren**	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahre:				
		1. Brandentschädigungen:				
		Soll. fl. kr. / Hat. fl. kr. / Rest. fl. kr.				
		Seekreis . . . . . 56,785 17 / 23,701 42 / 33,083 35				
		Oberrheinkreis . . . 65,102 57 / 28,491 11 / 36,611 46				
		Mittelrheinkreis . . . 29,241 57 / 11,824 20 / 17,417 37				
		Unterrheinkreis . . . 67,228 38 / 13,427 36 / 53,801 2				
218,358	49	218,358 49 / 77,444 49 / 140,914 —	77,444	49	140,914	—
		2. Kosten wegen Einführung der allgemeinen Revision:				
—	—	a. der Centralverwaltung	—	—	—	—
697	33	b. für Kontrole und spezielle Einschätzung	687	33	10	—
15,804	2	3. Abschätzungsgebühren	15,793	2	11	—
5,784	17	4 und 5. Einzugs- und Itemgebühren	5,784	17	—	
—	—	6. Passivkapitalien	—	—	—	—
100,000	—	7. Aktivkapitalien	100,000	—	—	—
		8. Besoldungen und Bureaukosten:				
1,506	42	a. für den Verwaltungsrath: Funktionsgehalt, Besoldung, Bureauaversum und Remuneration	1,506	42	—	—
3,112	34	b. für die Kassenverwaltung:				
		1. Besoldungen, Gehalte, Bureauaversum und Remuneration	3,112	34	—	—
1,069	—	2. Pension	1,069	—	—	—
		9. für Unterhaltung des Diensthauses:				
155	11	a. für Bauherstellungen	155	11	—	—
56	55	b. Staats- und andere Abgaben	56	55	—	—
533,941	11	. . . . . Uebertrag	316,665	3	217,276	8

Digitized by Google

Soll. fl.	kr.	Ausgabe.		Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
533,941	11	. . . . . Uebertrag		316,665	3	217,276	8
6	20	10. Ersatz		6	20	—	—
43	49	11. Abgang und Nachlaß		43	49	—	—
—	—	12. Prozeßkosten		—	—	—	—
—	—	13. Außerordentliche Ausgaben		—	—	—	—
		IV. **Rechnung der uneigentlichen Ausgaben:**					
7,653	29	1. Kassenrest in künftiger Rechnung		7,653	29	—	—
		2. an und für fremde Kassen:					
—	—	a. aus voriger Rechnung		—	—	—	—
222,279	37	b. vom laufenden Jahre		222,279	37	—	—
		3. von und für Privatpersonen					
—	40	a. von früheren Jahren		—	40	—	—
2	13	b. vom laufenden Jahre		2	13	—	—
763,927	19	. . . . . Summe der Ausgabe		546,651	11	217,276	8
733,682	48	. . . . . Betrag der Einnahme		546,651	11	187,031	37
30,244	31	. . . . . Rest		—	—	30,244	31
		Der Kassenvorrath beträgt	7,653 fl. 29 kr.				
		welcher vom Reste abgeht		—	—	7,653	29
			Mehrausgabe. . .	—	—	22,591	2
		Die Hälfte des Dienhauses beträgt	15,900 fl. — kr.				
		und der Anschlag der Mobilien im Diensthaus .	242 „ 10 „				
			16,142 fl. 10 kr.				
		Durch nächste Umlage sind einzubringen:					
		Brandentschädigungen		218,358	49		
		Ein- und Abschätzungsgebühren		16,501	35		
		Administrationskosten		5,900	22		
		Abgang und Ersatz		50	9		
			zusammen . .	240,810	55		
		Folgen die Brandentschädigungen:					

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung fl	kr.	Rest. fl.	kr.
		1. Von früheren Jahren.				
Seekreis.	Bonndorf.	Franz Nägele auf der Schafshauser Säge, Gemeinde Grafenhausen	—	—	400	—
		Johann Baptist Gänswein zu Birkendorf . .	—	—	2,080	—
		Joseph Erne zu Untermettingen	340	—		
		Fridolin Ganterts Ehefrau allda	280	—		
		Anton Kromer allda	640	—		
		Richard Mock zu Bonndorf	900	—		
		Johann Morath zu Breitenfeld	1,000	—		
		Michael Boschnagel allda	4,520	—		
		Johann Baptist Müller allda	5,440	—		
		Romuald Schilling Wittwe, nun Anton Blum allda	1,320	—		
		Johann Grohmann allda	1,320	—		
		Johann Bächle Ehefrau, Maria Fischer allda .	840	—		
		Kirchspielsgemeinde allda	440	—	440	—
		Xaver Kromer allda	3,120	—		
		Anton Blum allda	3,640	—		
	Konstanz.	Anton Meßmer zu Hinterhausen, Gemeinde Allmannsdorf, nun Maurermeister Joseph Kühne in Allmannsdorf	1,360	—		
	Donaueschingen.	Johann Greif Kinder zu Hondingen	—	—	141	—
		Johann Nober zu Hüffingen	—	—	3	29
		Georg Hauger zu Wolterdingen	—	—	25	—
		Ignaz Scheerer und Johann Schmidt zu Riedböhringen	293	—		
		Franz Lenz zu Bräunlingen	—	—	19	54
		Johann Heitzmann Hirschwirth zu Donaueschingen	4,549	12		
	Engen.	Joseph Rosenstiel zu Zimmern, nun Bürgermeister Hall und Nikolaus Weiler	—	—	358	26
	Mößkirch.	Jakob Müller zu Oberbichtlingen, Gemeinde Wasser	360	—		
		Anton Steidle zu Heinstetten	57	29		
	Neustadt.	Adelheid Steinbrunner zu Fischbach	—	—	1,200	
		Johann Heine zu Urach	2,120	—		
		Johann Schwörer zu Bierthäler	616	31		

Digitized by Google

Namen des Kreises.	Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis.	Neustadt.	Mathias Willmann zu Urach	760	—		
		Johann Dufner zu Schwarzenbach	—	—	960	—
	Pfullendorf	Mathias Schmidt, Schmied zu Pfullendorf .	178	54		
	Radolfzell.	Leonhard Gretsch zu Radolfzell	—	—	60	—
		Johann Brutsch Wittwe und Thomas Schoppers Kinder zu Randegg, an Magnus Brutsch .	120	—		
		Adolf Klopfer zu Gottmadingen	—	—	456	—
		Sternenwirth Johann Glaßners Wittwe allda .	1,640	—		
		Bernhard und Desidor Brütsch zu Randegg .	1,360	—		
		Joseph Alois Brütsch allda	191	40		
		Augustin Heid allda	10	—		
		Hirsch Neumann	9	—		
		Sebastian Heid	2	30		
		Ferdinand Duschle zu Radolfzell	—	—	1,168	—
		Demselben	14	10		
		Martin Müller allda	21	—		
		Franz Müller, Lammwirth allda	9	—		
		Gottfried Zeller allda	3	—		
		Fidel Gretsch allda	1	30		
		Ferdinand Wengle, Franz Müller und Alt Kranzwirth Paul allda	15	37		
	Salem.	Johann Baptist Beck zu Happach, nun Anton Spiermacher zu Beuern	—	—	12	—
	Stockach.	Die Kirchenfabrik zu Bodmann für die Pfarrkirche allda	—	—	123	19
		Johann Beck zu Schachen, Gemeinde Hoppetenzell	520	—		
		Johanna und Genovefa Zimmermann zu Stahringen	176	—	176	—
		Agatha Diebold zu Zizenhausen	21	30		
	Stühlingen.	Die Kirchenpflege zu Obereggingen wegen der Kirche	—	—	3,440	—
		Dieselbe wegen des Pfarrhauses	—	—	2,920	—
	Villingen.	Kasimir Laubis zu Langenbach	1,100	—		
		Peter Fesenmaier Wittwe und Anton Wehrle Wittwe allda	940	—	470	

Namen des Kreises.	Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis.	Villingen.	German Kuß zu Schönenbach	640	—		
		Anton Dold, Adlerwirth zu Linach	2,120	—		
		Makar Bernhard zu Schönenbach	1,442	48		
		Mathias Scherzinger zu Langenbach	—	—	1,400	—
		Joseph Benitz zu Villingen	—	—	4,576	—
		Joseph Bär allda	1,216	11	1,216	11
		Franz Wittmann allda	—	—	114	55
		Severin Fischer allda	86	2		
		Karl Granser allda	23	20		
		Joseph Benitz und Joseph Flaig allda . . .	4	2		
		Derselbe und Severin Fischer allda	4	13		
		Karl Stern allda	1	—		
		Joseph Benitz allda	3	15		
Oberrhein-	Breisach.	Protas Gamber zu Breisach	—	—	38	—
kreis.		Anton Hildebrand Wittwe zu Burkheim . . .	—	—	307	—
		Die israelitische Gemeinde zu Breisach wegen der Schulhausscheuer	—	—	486	27
		Stephan Schillinger allda	—	—	32	—
		Mathias Neber und Jakob Engel allda . . .	—	—	228	—
		Stephan Amann zu Jechtingen	—	—	70	—
		Sales Gaß allda	97	2		
	Emmendingen.	Andreas Leimer zu Glasig, Gemeinde Freiamt	360	—		
		Georg Zitzers Wittwe und Christian Limbergers Frau allda	122	32		
		Gottlieb Böcherer, Schuster allda	340	—	340	—
		Damian Ruthardt zu Heimbach	805	14		
	Ettenheim.	Franz Herr zu Ettenheimweiler	—	—	3	9
		Anton Spathelfer allda	—	—	120	—
	Freiburg.	Georg Kleiser zu Schweigbrunnen	—	—	127	36
		Joseph Ruf, Rößlewirth auf Nesselbach, Gemeinde Buchenbach	—	—	880	—
		Joseph Sailer Wittwe zu Neuershausen . . .	—	—	410	55
		Kaspar Schwörer zu Siedelbach, Gemeinde Breitnau	160	—		

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Oberrhein-kreis.	Freiburg.	Georg Pfaff zu Ebnet	800	—		
		Joseph Raufer allda	320	—		
		Joseph Pfaff und Joseph Raufer allda	2	30		
	Hornberg	Johann Kaspar Wittwe, jetzt Johann Georg Kopp Wittwe zu Buchenberg	—	—	65	—
	Jestetten.	Johann Neukom zu Jestetten	—	—	340	40
	Lörrach.	Benjamin Koch zu Kirchen	—	—	200	—
		Jakob Maier Wittwe, Elisabeth zu Lörrach	969	32		
		Accisor Eugen Rieb zu Herthen	1,119	20		
		Andreas Weißgers Wittwe zu Fischingen	—	—	120	—
		Johann Stickelberger zu Haltingen	361	48		
		Ludwig Dürrmeier Wittwe allda, nun Ludwig Hutter	167	52		
	Müllheim	Engler, Ochsenwirth Erben zu Müllheim	—	—	805	39
		Johann Konrad Sick zu Hügelheim	506	48		
		Fritz Kiefers Wittwe und Johann Georg Groß zu Marzel, Antheil des Johann Georg Groß an Altbürgermeister Mathias Asal allda	330	—	110	—
		Johann Georg Roser Wittwe, und Jakob Roser allda	1,440	—		
		Franz Karl Grozinger zu Neuenburg	80	12		
		Franz Zipper allda	320	—		
		Alois Weeber allda	40	—	10	—
	Säckingen.	Alois Hepting zu Murg	—	—	600	—
		Martin Wagner und Bürgermeister Völkle zu Hutten, nun Joseph Vogt zu Bergalingen	680	—		
		Maria Böhler zu Giersbach, Gemeinde Wehrhalten	272	—		
		Ursula Hummel und Johann Stäuble zu Niederhof, an erstere zahlbar	280	—		
		Fridolin Bächle zu Bergalingen	790	35		
		Martin Bächle Wittwe, nun Fridolin Bächle allda	819	28		
		Polizeidiener Peter Baumgartner zu Rhina, an den Bürgermeister Baumgartner allda	400	—	240	—

Digitized by Google

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Oberrhein-kreis.	Säckingen.	Bernhard Bühler Wittwe, Joseph Hirsmüller und Andreas Kramer zu Wehr	1,320	—		
	St. Blasien.	Raimund Müller zu Ibach	—	—	150	
		Johann Kaiser, Maurer zu Vogelbach . . .	—	—	23	36
		Martin Bockstaller und Dominik Schmidt zu Häusern	—	—	640	—
		Ignaz Simon und Mainrad Simon Wittwe zu Prestenberg, Gemeinde Todtmoos . . .	—	—	440	—
		Dominik Kreiter zu Hintertodtmoos, Gemeinde Todtmoos	60	—		
	Schopfheim.	Mathias Schlozer zu Schlechtenhaus	1,000	—		
		Fridolin Brändlin allda	960	—		
		Die Erben der Andreas Geiger Wittwe allda .	41	38		
	Schönau.	Johann Baptist Wißler und Heinrich Kaiser Ehefrau, Priska zu Schönau	1,160	—		
		Franz Joseph Kaufmehl und Adalbert Vondrach zu Ehrsberg	1,560	—		
		Franz Joseph Zettler, Reinhard Maier und dessen Wittwe und Michael Maiers Wittwe allda	1,920	—		
		Donat Philipp und Franz Joseph Philipp Wittwe zu Rohrmatt, Gemeinde Häg, zahlbar an ersteren	740	—	700	—
		Johann Georg Kiefer allda an Bürgermeister Karl Langendorf allda	1,000	—		
		Cäcilie Kummerer und Johann Georg Kiefer allda, der Antheil des letzteren an Bürgermeister Karl Langendorf allda	420	—	580	—
		Johann Graß und Michael Seger allda . .	32	—	—	—
		Konrad Berger im Henschenberg, Gemeinde Zell	2,456	—		
	Triberg.	Karoline Dilger Wittwe und Maurus Griesshaber zu Furtwangen	—	—	150	—
		Urban Kirner zu Bregenbach, Gemeinde Neukirch	—	—	960	—
		Johann Georg Faller allda	—	—	920	—

Digitized by Google

Namen des Kreises.	Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Oberrhein-kreis.	Triberg.	Johann Michael Fehrenbach Erben zu Furtwangen	—	—	4,320	—
		Fidel Ketterer Kinder Joseph, Maria und Adolf zu Vöhrenbach, wegen des Brandes zu Wiesenbach, Gemeinde Schönwald	—	—	720	—
		Andreas Jäckle, an Johann Rosenfelder allda .	392	48		
		Johann Vetter, Sophie und Karl Mosetter zu Hornberg, zahlbar an Sophie und Karl Mosetter als alleinige Eigenthümer	1,148	48		
	Waldkirch	Georg Fackler zu Oberwinden	—	—	10	—
		Jakob Schindler zu Altsimonswald	—	—	250	—
		Anton Wahl und Karl Sailer zu Jach . . .	—	—	400	—
		Franz Joseph Baier zu Siegelau	—	—	240	—
		Joseph Moser zu Biederbach	—	—	80	—
		Joseph Weeber und Jakob Burger allda . .	—	—	92	—
		Georg Volk zu Reichenbach, Gemeinde Prechthal, jetzt Franz Allgaier	—	—	200	—
		Mathias Krieg jung zu Oberwinden	—	—	480	—
		Joseph Dorner Wittwe allda	23	—		
		Karl Volk allda	12	—		
		Mathias Krieg jung allda	9	—		
		Mathias Wahl allda	4	30		—
	Waldshut.	Johann Kaiser zu Strittmatt	—	—	100	—
		Johann Huber und Jakob Schlageter zu Segeten	—	—	400	
		Färber Johann Baptist Bauer Wittwe zu Waldshut, an den nunmehrigen Eigenthümer Fridolin Jehle in Albbruck	1,840	—		
		Gemeinde Bechtersbohl, wegen des Waschhauses	72	—		
		Johann Georg Ebner zu Erzingen	161	23		
		Konrad Kaltenbacher auf dem Bergscheuer-Hof, Gemeinde Griesen	836	—		
		Leander Gottstein zu Segeten	1,200	—		
		Joseph Albietz zu Rotzingen	1,680	—		
		Sebastian Leber zu Oberalpfen	1,313	30	1,330	30
		Johann Schmid, Hafner zu Thiengen . . .	1,480	—		

Digitized by Google

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittelrheinkreis.	Achern.	Franz Joseph Späth zu Waldulm, nun dessen Wittwe	—	—	28	—
		Bernhard Baudendistel zu Gamshurst	—	—	347	12
		Ludwig Bastian zu Wagshurst	—	—	124	48
		Andreas Basler Wittwe zu Bernhardshof, Gemeinde Kappelrodeck	—	—	1,524	—
	Bretten.	Kaufmann Wertheim zu Bauerbach, nun die israelitische Gemeinde allda	—	—	430	40
		Christoph Wittmaier zu Dürenbüchig	—	—	92	—
	Bruchsal.	Franz Joseph Klumpp zu Odenheim, an dessen Nachfolger Maurermeister Anton Lemle allda	1,013	22		
		Adam Karch zu Odenheim	400	—		
		Franz Heinrich Hörner allda	360	—		
		Joseph Fröhlich allda	417	28		
		Karl Bischof und Baptist Senn allda . . .	220	—	220	—
	Bühl.	Dionys Müller auf der Neusatzer-Eck, Gemeinde Neusatz, an Michael Bäuerle allda	120	—	120	—
Carlsruhe, Landamt.		Gemeinde Spöck, wegen der Schulhausscheuer .	—	—	193	36
	Durlach.	Karl Leusler zu Durlach	—	—		18
		Jakob Lamprecht, Friedrich Engel und Friedrich Würz zu Königsbach	—	—	1,840	—
		Wilhelm Scheuerling und Christian Jung allda, für ersteren an Müller Ernst Wenz allda .	—	—	280	—
		Christoph Erkmanns Kinder zu Weingarten, an den Vater Christoph Erkmann	640	—		
		Johann Schlemm Wittwe zu Wilferdingen . .	—	—	548	—
		Daniel Müller Wittwe allda	400	—		
		Johann Friedrich Krauß allda	760	—		
		Bernhard Kieß allda	364	27		
	Eppingen.	Die katholische Gemeinde Eppingen und Konrad Doll	—	—	210	—
		Elias Ullmanns Wittwe und Aron Kilsheimer zu Stebbach	86	12	258	36

Digitized by Google

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat	Betrag Zahlung. fl.	Zahlung. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
Mittelrheinkreis.	Eppingen.	Alexander Ottenheimer, Elias Ullmann und Aron Kilsheimer zu Stebbach	—	—	162	—
		Christian Friedrich allda	—	—	240	—
		Johann Hartmann und Simon Bodenheimer zu Berwangen	—	—	80	48
	Ettlingen.	Michael Kunz zu Schöllbronn	—	—	80	—
		Xaver Lauinger zu Spessart	320	—	320	—
		Großherzogliche Amtskasse Ettlingen, wegen des Amtsgebäudes.	30	—		
	Gengenbach.	Franz Gmeiner zu Nordrach	—	—	100	—
		Jakob Lehmann Weeber zu Unterharmersbach	1240	—		
		Joseph Fahrländer, Bäcker zu Gengenbach	39	—		
	Gernsbach.	Stephan Weeber zu Sulzbach	—	—	132	22
	Kork.	Georg und Barbara Beinert zu Kork	—	—	300	—
		Georg Specht zu Diersheim.	—	—	410	52
	Lahr.	Johann Krumm zu Ichenheim	—	—	53	26
		Andreas Scheer zu Wittenweier	—	—	30	—
		Andreas Kramer zu Prinzbach	—	—	60	—
		Ignaz Hngelmann zu Schuttern	—	—	392	—
		Philipp Mußler allda	4	—		
		Eusebius Fischer zu Oberschopfheim	337	15		
		Konrad Killius zu Kürzell, an Bürgermeister Jakob Heimburger	259	40		
	Oberkirch.	Bernhard Streck zu Oppenau an deren Rechtsnachfolger Joseph Mößner Erben allda	69	52		
		Bernhard Streck jung allda	45	23		
	Offenburg.	Ignaz König zu Zimmern	—	—	200	—
	Pforzheim.	Dagobert Hochstein zu Neuhausen	—	—	440	—
		Gemeinde Neuhausen	—	—	1200	—
		Gebrüder Beukieser zu Pforzheim	—	—	70	33
	Rastatt.	Michael Bächle zu Waldprechtsweier	—	—	59	50
		Pfarrer Gerve zu Straßburg, an dessen Bevollmächtigten, Bäcker Sigmund Fabritzki zu Rastatt	—	—	120	—
		Karl Lang, Vater Erben allda	—	—	1008	—

Digitized by Google

Namen des Kreises.	Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittel- rheinkreis.	Rastatt.	Ludwig Huber, nun Webermeister Joseph Blechner zu Rastatt	740	—		
		Joseph Franz, Lindenwirth allda	94	—		
		Franz Joseph Henn zu Bietigheim	277	46		
		Ignaz Heck zu Elchesheim	7	33		
		Johann Heck Wittwe allda	17	7		
	Rheinbischofsheim.	David Lösch zu Lichtenau	—	—	90	35
	Wolfach.	Veit David Levinger Sohn zu Karlsruhe, wegen des Brandes zu Schiltach	—	—	250	—
		Matheus Hermann zu Gelbach, Gemeinde Oberwolfach	—	—	720	—
		Bernhard Schmidt und Konstantin Schuler in der Kluse, Gemeinde Einbach, nun Bernhard Schmidt Wittwe, an dieselbe	96	—	24	—
		Mathias Benz und Simon Heizmann Wittwe zu St. Roman, Gemeinde Kinzigthal	—	—	480	—
		Die Kirchenfabrik und Gemeinde Mühlenbach	—	—	55	—
Unter- rheinkreis.	Adelsheim.	Heinrich Kunkel zu Liebenstadt	—	—	20	—
		Johann Christ zu Merchingen	—	—	120	—
		Georg Mathes Hamel zu Osterburken	—	—	480	—
		Georg Anton Ebelein allda	120	—		
		Johann Schmidt allda	—	—	200	—
		Philipp Schwindt allda	—	—	80	—
		Sebastian Baumann allda	360	—		
		Magnus Gehrichs Kinder allda	240	—		
		Johann Georg Henn allda	120	—		
		Stephan Leitz allda	—	—	560	—
		Franz Joseph Bayer allda	174	22		
		Joseph Anton Weeber allda, nun Zimmermeister Aloïs Baumann allda	560	—		
		Johann Lukas Werle allda	520	30		
		Aloïs Gerold allda	—	—	80	—
		Aloïs Gimber allda	560	—		
		Valentin Volk allda	—	—	126	48

Digitized by Google

Namen des Kreises.	Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unter-rheinkreis.	Adelsheim.	Franziska Salch zu Osterburken	—	—	52	31
		Johann Philipp Schmidt allda	—	—	258	20
		Alois Dietz Wittwe allda	—	—	80	—
		Johann Löffler allda	267	49		
		Franz Stephan Götz allda	—	—	348	20
		Franz Alois Heck allda	—	—	53	36
		Franz Volk allda	—	—	699	12
		Johann Andreas Salch allda	468	48		
		Joseph Andreas Heck allda	—	—	528	48
		Johann Joseph Hemberger allda	120	41	80	—
		Alois Zipf Wittwe allda	—	—	120	—
		Franz Alois Binder allda	—	—	120	—
		Johann Anton Köhler allda	40	—		
		Klemens Salch allda	40	—		
		Franz Joseph Dörler allda	17	—		
		Alois Hemberger allda	12	—		
		Joseph Mathes Gering allda	40	—		
	Boxberg.	Grundherrschaft Rüdt von Collenberg zu Eberstadt	—	—	4	—
	Buchen.	Andreas Dörfle Wittwe allda	—	—	200	—
		Philipp Joseph Buselmeier, Vinzenz Kiefer und Alois Heilig zu Buchen	—	—	184	—
		Philipp Buselmeier, nun Alois Heilig allda	—	—	16	—
	Eberbach.	Friedrich Eiermann zu Eberbach	—	—	30	—
		Die Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder zu Meckesheim, nun Lammwirth Jak. Heinrich Stoll	1240	—		
	Gerlachsheim.	Johann Götz zu Königshofen	—	—	20	24
		Die Kirchenpflege zu Grünsfeld	—	—	273	56
		Die Gemeinde allda	2352	4	2352	4
		Franz Schwab zu Königshofen	—	—	575	—
		Derselbe	495	30		
		Bernhard Morstadt, Johann Bleich, Mathias Böhler allda, durch Vermittlung des Gemeinderaths	373	4		

Digitized by Google

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unterrhein-kreis.	Gerlachs-heim.	Joseph Fürsts Wittwe zu Königshofen . . .	504	48		
		Bernhard Franz und Martin Hofmann allda, an Bernhard Hofmann als nunmehrigen alleinigen Eigenthümer der ganzen Entschädigung	480	—	487	42
		Michael Lang allda	21	—		
		Michael Deckert allda	3	—		
		Franz Schwab allda	7	30		
		Wendel Epp allda	4	—		
	Heidelberg.	Nikolaus Stubenrauch zu Heiligkreuzsteinach .	—	—	21	50
		Adam Miltenbergers Erben allda	—	—	840	—
		Leonhard Beiler Maurermeister zu Heidelberg .	91	27		
		Franz Abraham Meiers Kinder allda . . .	—	—	1,807	—
		Georg Heinrich Mutschlers Wittwe nun Bureaubiener Georg Ackermann allda	1,666	48		
		Friedrich Hurlebaus, Wunderzueibiener allda .	36	—		
		Simon Zobels Ehefrau allda	44	32		
		Johann Adam Kircher allda	32	—		
		Johann Martin Müller, Mezger allda . . .	8	—		
		Wilhelm Heidlauf, Sattler allda	5	36		
		Bernhard Beiler allda	18	10		
		Jonas Maier allda	1	—		
		Franz Abraham Maiers Wittwe allda . . .	2	48		
		Heinrich Mutschler allda	14	9		
	Krautheim.	Ferdinand Hügel zu Assamstadt	280	—		
		Ignaz und Willibald Rieb allda	16	57		
		Karl Fohmann allda	6	30		
	Ladenburg.	Fürstlich Iseuburgisches Fabrikgebäude zu Ludwigsthal, Gemeinde Schriesheim	—	—	2,467	20
		Papierfabrikant Philipp Wilhelmi zu Schriesheim	—	—	4,733	8
		Adam und Mathias Müller allda	—	—	197	36
	Mosbach.	Valentin Banschbach zu Auerbach	—	—	480	—
		Götz Bödigheimer zu Mittelschefflenz	—	—	268	57

Digitized by Google

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unterrhein-kreis.	Mosbach.	Jakob Eckert zu Diedesheim	—	—	232	46
	Neckarbischofsheim.	Katholischer Kirchenfond zu Waibstadt an die Gemeindekasse allda	500	16		
		Johann Georg Schenk zu Siegelsbach . . .	—	—	40	—
		Wilhelm Schmidt zu Neckarbischofsheim . . .	240	—		
		Seligmann Barmann, Heinrich Maier und Karl Waibel allda	—	—	340	—
		Adam Geyer und Jakob Friedrich Müller Wittwe allda, an ersteren	340	—		
		Andreas Gerner, Eberhard Störzer, Balthasar Herbold und Johann Schärger allda . . .	45	—		
		Georg Heinrich Müller und Georg Philipp Metzger allda	640	—		
		Johann Schmidt allda	280	—		
		Adam Junker Alt-Rentmeister, nun dessen Wittwe allda	382	30		
		Johann Graulich, Georg Adam Schütz und Friedrich Hofmann allda, für Johann Graulich an dessen Rechtsnachfolger Wilhelm Schneider	550	—		
		Georg Ottinger und Wilhelm Müller allda .	440	—		
		Wilhelm Schneider allda	540	—		
		Karl Christoph Braun zu Helmstadt	584	—		
	Philippsburg.	Rochus Feindler zu St. Leon	215	34		
	Sinsheim.	Christian Moser und Adam Seitz zu Kirchhardt	—	—	94	17
		Bernhard Zimmermann allda	—	—	61	49
		Johann Adam Karrer zu Kirchheim an Georg Karl Gilbert	165	—		
		Georg Laubinger zu Sinsheim	—	—	184	—
		Ferdinand Weiräther zu Zizenhausen	—	—	800	—
	Tauberbischofsheim.	Michael Kühngamberger zu Impfingen . . .	—	—	1,040	—
		Johann Trefs zu Werbach	—	—	200	—
		Christoph Bles Erben allda	—	—	160	—
		An den Pfarrhausbaufond zu Großrinderfeld .	35	8		

Digitized by Google

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unterrheinkreis.	Tauberbischofsheim.	Gemeinde Tauberbischofsheim wegen der Hanfbrechhütte	9	36		
	Walldürn.	Mathias Erbacher und Konf. zu Hardheim	240	—		
	Weinheim.	Die Lederfabrikanten Heintze und Freudenberg zu Weinheim	—	—	261	22
	Wertheim.	Damian Wamser und Anton Hildenbrand, Gemeinde Ebenheid, jetzt Hafner Karl Henning zu Wertheim	120	—		
		Johann David Will, Gastwirth zu Freudenberg	534	22		
	Wiesloch.	Rechtsanwalt Nebel zu Heidelberg, wegen des Hauses zu Rothenberg	400	—		
		Johann Ulrich Maier zu Walldorf	134	—		
		Georg Philipp Koppert, nun Stephan Schleich, zahlbar an Georg Ulrich, jetzt Jakob Bär Simon allda	860	—		
		Adam Greulich und Jakob Spannagel zu Rauenberg	—	—	200	—
		Franz Kreilbach zu Mühlhausen	376	6		
		Jakob Schleich II. zu Walldorf	269	37		
		Johann Tobias Kamm allda	353	23		
		Salomon Prager allda	504	48		
		Georg Michael Pfisterer allda	254	—		
		Georg Michael Krehe allda	192	48		
		Dietrich Frei II. allda	960	—		
		2. Vom laufenden Jahre.				
Seekreis.	Bonndorf.	Jakob Kaiser, Müller zu Bettmaringen	40	—		
		Johann Schempp, Ziegler Wittwe zu Birkendorf	940	—	940	—
		Wendelin Jehle zu Boll	—	—	467	2
	Donaueschingen.	Joseph Glunk zu Behla	2,729	36		
		Johann Schneider allda	33	41		
		Hauptlehrer Wilhelm Friedrich Goll zu Oefingen	18	—		
		Xaver Birkle zu Behla	680	—		

Digitized by Google

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis.	Donaueschingen.	Anselm Scheyer zu Bela	—	—	320	—
		Johann Maier allda	760	—		
		Marx Maier allda	1,200	—		
		Andreas Maier allda	20	—		
		Magdalena Engesser Wittwe zu Pfohren	—	—	960	—
		Ignaz Münzer jung allda	—	—	960	—
		Johann Keller, Schneider zu Geisingen	47	23		
		Joseph Rosenstiel zu Ippingen	40	—		
		Johann Baptist Merz zu Mundelfingen	30	—		
		Die Gemeinde Gutmadingen	40	—		
		Karl Hall zu Allmandshof	—	—	3,241	36
		Demselben	18	—		
		Gemeinde Häsler allda	6	—		
		Anton Häsler allda	3	—		
		Johann Hall allda	25	—		
		Johann Wiehl Wittwe zu Donaueschingen	—	—	176	24
		Die Wittwe Delisle allda	—	—	20	—
		Adolf Troll allda	—	—	15	24
		Johann Wiehls Wittwe allda	—	—	2	30
		Philipp Pfähler allda	—	—	3	45
	Engen.	Bierbrauer und Burgwirth Karl Bilger in Schlatt und Kratt	33	30		
		Andreas Schorpp zu Kirchen	37	58		
		Joseph Dörflinger zu Engen	16	50		
		Gemeinde Büßlingen wegen der Kirche	—	—	65	57
		Dieselbe	6	—		
		Benedikt Brobeil, Ochsenwirth zu Möhringen	22	58		
		Fidel Bohnenstengel zu Mühlhausen	12	—		
		Rudolf Neuburger, Adlerwirth zu Möhringen	—	—	23	30
	Konstanz.	Karl Herrmann Gaßer, Falkenwirth in Konstanz	10,360	—		
		Karl Sulzers Kinder allda	68	48		
		Adolf Rolle zu Konstanz	83	12		
		Heinrich Laug zu Kurzrickenbach	243	5		
		Karl Herrmann Gaßer zu Konstanz	19	30		

Digitized by Google

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis.	Konstanz.	Heinrich Lang zu Konstanz	27	—		
		Dominik Heusler allda	60	—		
		Bierbrauer Joseph Kans allda	24	—		
		Karl Krämer Wittwe allda	12	—		
		Mathäus Ehinger, Adlerwirth allda	—	—	3,952	—
	Mößkirch.	Edmund Jäckle, Bärenwirth zu Mößkirch	21	12		
		Mathias Daueffels Kinder zu Worndorf	—	—	888	—
		Bonaventur Blum zu Rohrdorf	—	—	240	—
		Melchior Stroppel, Bierbrauer zu Mößkirch	—	—	20	—
		Jakob Jäger, Räppenwirth allda	—	—	16	—
	Neustadt.	Leopold Hoffmeier zu Neustadt	1,804	—		
		Jakob Vogt zu Fischbach	—	—	696	—
		Konrad Auber, Rathschreiber zu Schwerzenbach	—	—	720	—
		Paul Ganter zu Rudenberg	—	—	1,600	—
		Joseph Winterhalter zu Vierthäler	—	—	2,816	—
		Die Pfarrei Friedenweiler	—	—	53	22
		Fidel Bär Wittwe allda	—	—	5,076	—
		Die Fürstlich Fürstenbergische Standesherrschaft allda	—	—	4,808	48
		Der Stiftungsvorstand allda, wegen der Kirche	—	—	4	48
		Nikolaus Ganter allda	—	—	45	36
		Fidel Streit allda	—	—	24	56
		Die Fürstliche Standesherrschaft Fürstenberg allda	—	—	41	30
		Die Pfarrei allda	—	—	1	—
		Fidel Bär Wittwe allda	—	—	28	25
		Bierwirth Ganter allda	—	—	11	—
	Pfullendorf.	Xaver Bauer, Adlerwirth zu Pfullendorf	14	24		
		Jakob Vogler zu Wintersulgen	480	—	480	—
		Johann Berger zu Hochreuthe, Gemeinde Illwangen	—	—	160	—
	Radolfzell.	Georg Waibel zu Singen	73	42		
		Franz Wehrle zu Bohlingen	—	—	1,544	—
		Urban Wehrle allda	36	—		
		Martin Neßmer allda	4	—		

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis.	Radolfzell.	Fidel Gnädiger allda	3	—		
		Altvogt Martin von Ow zu Büsingen	29	40		
		Thomas Hügle, Zimmermeister zu Gottmadingen	54	—		
		Andreas Fähr allda	51	12		
		Dionys Maier, Maurermeister zu Radolfzell	20	—		
	Stockach.	Blasius Hiller zu Steislingen	759	2		
		Alexander Bächler und Anton Bächlers Wittwe zu Eigeltingen	134	50		
		Johann Nepomuk Bader zu Stockach	417	59		
		Anton Frick allda	12	—		
		Nikolaus Knopf, Hafner zu Liptingen	—	—	81	36
		Anton Knopf, Hafner allda	1	10		
		Jakob Vogler auf Loretto	1,048	—		
		Fürstliche Standesherrschaft Fürstenberg wegen des Hüttenwerkes zu Ristorf	40	—		
		Wilhelm Stumpp, Schwanenwirth zu Reuthe	10	—		
	Ueberlingen.	Die Großherzoglich Markgräflich Badische Standesherrschaft zu Salem	24	—		
		Georg Herrmann und Konrad Schultheiß zu Fuchstobel, Gemeinde Homberg	480	—		
		Peter Fischer allda an Bürgermeister Huber zu Homberg	480	—	1,000	—
		Xaver Waggershauser, Ziegler zu Ahausen	30	—		
		Andreas Buisson zu Neufrach	16	—		
		Fridolin Thum, Restaurateur zu Stefansfeld, Gemeinde Salem	—	—	140	—
		Ferdinand Vögele Gastwirth zu Lippertsreuthe	—	—	1,400	—
	Villingen.	Karl Grauser zu Villingen	—	—	28	57
		Franz Wittmann allda	—	—	9	29
Oberrhein-kreis.	Breisach.	Der Spitalfond zu Breisach	—.	—	1,541	24
		Magdalena Vorgründer allda	5	—		
		Daniel Berne allda	12	—		
		Protas Maier allda	16	—		

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Oberrhein-kreis.	Breisach.	August Chemin zu Breisach	—	—	343	30
		Jakob Gumpert zu Ihringen	—	—	366	18
		Jakob Gram zu Freiburg	—	—	453	20
	Emmendingen.	Friedrich Blank, Schneider Kinder zu Tenningen	240	—		
		Michael Breisacher allda	8	49		
		Michael Zitzer zu Köndringen	345	9		
		Michael Fischer allda	11	—		
		Andreas Reifsteck allda	12	—		
		Julius Sartori und Conf. zu Emmendingen	1,231	1		
		August Sattler, Schreiner allda	201	42		
		Wilhelm Lang allda	5	—		
		Christian Serauer zu Eichstätt	165	—		
		Abraham und Wolf Weil allda	—	—	440	—
		Abraham Wolf und Karoline Weil allda	—	—	80	—
		Karl Ringwald Schmiedmeister allda	202	40		
		Johann Constanzer, Ochsenwirth zu Eichstetten	20	—		
		Abraham Weil allda	5	45		
		Wilhelm Trautwein allda	3	15		
		Schmay Levi Burger allda	4	30		
		Karl Ringwald allda	3	30		
		Gerber Serauer allda	6	30		
		Christian Kern Wittwe zu Ottoschwanden	—	—	200	—
		Paul Kunkler zu Vörstetten	—	—	732	—
	Ettenheim.	Isidor Schneider zu Rust	1,005	22		
		Aron Hauser allda	8	48		
		Johann Baptist Meyer allda	196	—		
		Arbogast Feißt allda	26	17		
		Georg Meyer, Rathschreiber zu Schmieheim	—	—	151	35
		Jakob Kaiser allda	8	12		
		Sebastian Himmelsbach zu Kippenheim	—	—	209	38
		Franz Joseph Zehnle zu Schweighausen	—	—	3,043	—
		Benedikt Griesbaum allda	3	—		
	Freiburg.	Philipp Birkenmaier zu Dietenbach	420	—	420	—
		Bernhard Nutto, Hutmacher zu Freiburg	8	—		

Digitized by Google

Namen des Kreises.	Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Oberrhein= kreis.	Freiburg	Rudolf Metzger, Bäcker zu Freiburg	36	—		
		Christian Albrecht zu Zastler	36	18		
		Johann Maier zu Wittenthal	—	—	760	—
		Derselbe	2	—		
		Andreas Göhr zu Haslach	—	—	520	—
		Johann Häuser allda	—	18		
		Peter Koch allda	7	—		
		Andreas Göhr allda	11	—		
		Johann Tritschler allda	2	30		
		Peter Koch allda	8	—		
		Heinrich Fischer in der Wiehre	—	—	27	—
	Kenzingen.	Stephan Schweitzer zu Wyhl	87	—		
		Simon Ziser allda	—	—	381	41
		Baptist Hügle, Adlerwirth allda	600	—		
		Protas Ziser, Engelwirth Wittwe allda . . .	672	8		
		Xaver Ziser allda	688	—		
		Die Gemeinde allda	16	—		
		Baptist Hügle, Adlerwirth allda	13	—		
		Xaver Ziser allda	10	—		
		Stephan Schweitzer allda	6	—		
		Schiffwirth Dürr allda	13	—		
	Lörrach.	Jakob Maier Wittwe, Elisabetha zu Lörrach .	71	31		
		Gebrüder Großmann allda	17	12		
		Joseph Brugger zu Wyhlen	760	—		
		Anton Probst, Bürgermeister allda	10	—		
		Simon Herr jung zu Herthen	687	4		
		Franz Joseph Kolb und Fridolin Kolb zu Inz= lingen an den Gemeinderath Kolb	600 7	— —	579	48
		Die Gemeinde Weil für das Schulhaus . .	26	46		
		Johann Jakob Wenk zu Binzen	496	—		
		Konrad Renk allda	2	—		
		Johann Georg Kaufmann allda	—	15		
		Johann Jakob Renk allda	—	15		
		Andreas Amrein zu Herthen	—	—	2	30

Digitized by Google

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat	Betrag Zahlung. fl.	Zahlung. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
Ober-rheinkreis.	Lörrach.	Joseph Brugger Waisenrichter zu Herthen . .	—	—	2	30
		Fridolin Wick allda	—	—	2	30
		Bürgermeister Rub allda	—	—	2	30
		Valentin Wicks Wittwe allda	—	—	3	—
	Müllheim.	Gregor Brutschin zu Badenweiler	564	51		
		Großherzoglicher Domänenfiskus allda . . .	7	30		
		Johann Blaukenhorn zu Müllheim	20	—		
		Johann Georg Grether zu Sulzburg . . .	10	—		
		Anton Heiß Wittwe in Müllheim	16	—		
		Franz Johann Dellers zu Steinenstadt . . .	12	34		
	Säckingen.	Lorenz Matt und Martin Schneider zu Oberhof	418	—	222	—
		Markus Baumgärtners Wittwe, Franz Joseph Urberger und Konrad Döbele zu Rhina . .	300	—	620	—
		Marx Brogli und B. J. Sutter zu Säckingen	34	27		
		Christian Bächles Wittwe zu Jungholz, Gemeinde Willaringen	—	—	1,992	—
		Johann Sengers Wittwe, Joseph Senger, Johann Ritzin und Sigrist Joseph Kromer zu Wehr	—	—	671	49
		Joseph Ritter, Glaser allda	—	—	20	48
	St. Blasien.	Großherzogliches Forst-, Berg- und Hüttenärar zu St. Blasien	158	22	5,972	—
		Xaver Rudiger zu Schluchsee	20	—		
	Schönau.	Johann und Fridolin Seger zu Mambach . .	27	—		
		Aloys Berger zu Ehrsberg	423	23		
		Konrad Bernauer zu Todtnau	22	46		
		Franz Xaver Zug zu Schönau	—	—	8	48
	Schopfheim	Philipp Asal zu Tegernau	786	24		
		Die Gemeinde Gresgen	—	—	280	—
		Johann Jakob Grether allda	3,360	—		
		Johann Glünkin allda	1,656	—		
		Johann Eichin, nun dessen Wittwe allda . .	840	—		
		Friedrich Glatt und Kouf. allda	12	30		
		Die Gemeinde allda	8	—		

Namen des Kreises.	Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Ober- rheinkreis.	Schopfheim.	Johann Glünkin zu Gresgen	3	—		
	Staufen.	Spielwegwirth Karl Fuchs, Gemeinde Obermünsterthal	—	—	1,309	6
		Franz Joseph Kiefers Wittwe zu Dottingen	—	—	440	6
		Johann Seywald allda	—	—	218	9
		Martin Hierholzer allda	28	45	423	22
		Johann Seywald allda	22	—		
		Fridolin Kiefer allda	22	28		
		Franz Joseph Kiefer Wittwe allda	4	30		
		Johann Seywald allda	18	—		
	Triberg.	Gottlieb Rosenfelder zu Murschbronn, Gemeinde Peterzell	120	—		
		Wilhelm Gerstner Wittwe zu Neukirch	1,680	--		
		Konrad Hildbrand zu Gutach	2,400	—		
		Johann Wöhrle allda	2,400	—		
		Jakob Blum und Mathias Hildbrand zu Hornberg	867	36	545	24
		Christian Blum allda	6	—		
		Karl und Johann Mosetter allda	14	24		
		Johann Spathelf zu Gutach	—	—	2,080	—
		Joseph Kienzler zu Nusbach	—	—	3,080	—
		Christian Stockburger zu Stockwald, Gemeinde St. Georgen	600	—	600	—
		Johann Blum von Sulzbach, Gemeinde Gutach	—	—	11	12
	Waldkirch.	Andreas Schmider zu Kohlenbach, Gemeinde Kollnau	1,640	—		
		Großherzogliche Hüttenverwaltung Kollnau wegen des Glockenthurms	25	—		
		Joseph Wehrle zu Obersimonswald	758	48	818	48
		Johann Gantert allda	22	36		
		Joseph Wehrle allda	16	—		
		Joseph Wehrle, Ortsdiener allda	1	—		
		Karl Kuri zu Niederwinden	—	—	1,280	—
		Michael Haberstroh Wittwe allda	12	—		

Digitized by Google

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Oberrheinkreis.	Waldkirch.	Xaver Weber allda	3	—		
		Anton Unmäßig allda	3	—		
		Lambert Haberstroh allda	5	—		
		Andreas Hug allda	4	—		
		Karl Kuri allda	16	—		
		Xaver Weber allda	4	30		
		Joseph Oswald allda	1	—		
		Nikolaus Dufner Wittwe zu Illenberg, Gemeinde Biederbach	—	—	600	—
		Nikolaus Umhang allda	—	—	16	—
	Waldshut.	Joseph Mutter, Altstabhalter zu Remetschwiel	—	—	2,640	—
		Derselbe	14	—		
		Johann Vogelbacher und Joseph Ebner zu Buch	—	—	1,400	—
		Johann Vogelbacher allda	10	—		
		Joseph Ebner allda	10	—		
		Fridolin Schupp und Jakob Ebners Erben zu Hochsaal	—	—	1,000	—
		Bernhard Schmidt allda	—	—	20	—
		Lukas Deisers Ehefrau und Ludwig Töndle allda	—	—	16	—
		Christian Jehle und Salomon Bär allda	—	—	2	—
		Jakob Ebner Wittwe allda	—	—	9	—
		Fridolin Schupp allda	—	—	6	30
		Bernhard Schmid allda	—	—	1	—
		Konrad Huber allda	—	—	1	30
		Simon Jehle allda	—	—	2	30
		Benedikt Hauß Wittwe allda	—	—	—	45
		Karl Laubers Erben allda	—	—	—	45
		Fridolin Strittmatter zu Unteralphen	—	—	40	—
Mittelrheinkreis.	Achern.	Joseph Bohnert zu Waldulm	400	—		
		Georg Karcher, Rathschreiber zu Kappelrodeck	—	—	5	—
		Friedrich Müller Wittwe allda	—	—	2	—
	Baden.	Nikolaus Kneller, Bierbrauer zu Baden	—	—	366	12
		Derselbe	6	—		

Digitized by Google

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittelrheinkreis.	Baden.	Ignaz Jörger Wittwe zur Stadt Lyon in Baden, an deren Kinder	41	55		
	Bretten.	Martin Bender, Engelwirth zu Gochsheim	21	12		
	Bruchsal.	Franz Adam Maier Ehefrau zu Bruchsal	368	49		
		Joseph Lang II. allda	16	48		
		Johann Rödelstab Wittwe allda	12	48		
		Katharina Maier Wittwe allda	10	—		
		Johann Rödelstab Wittwe allda	13	30		
		Ludwig Philipp Reich, Bäcker allda	28	32		
		Franz Behrens allda	—	—	57	36
		Johann Adam Becker allda	—	—	874	42
		Derselbe	—	—	1,238	33
		Salomon Reiß allda	—	—	191	35
		Franz Behrens allda	—	—	10	24
		Ignaz Knittel Wittwe allda	—	—	14	—
		Ernst Felder Ehefrau allda	—	—	26	24
		Sebastian Moritz und Leopold Knoch zu Büchenau	—	—	720	—
		Philipp Knoch und Daniel Hellriegel zu Bruchsal	—	—	11	26
		Romanus Zimmermann allda	—	—	6	30
		Franz Mathias Lindenfelser zu Obergrombach	—	—	666	2
	Bühl.	Johann Jörger zu Schwarzach	—	—	214	43
	Durlach.	Gebrüder Schmidt und Renz zu Durlach	—	—	55	12
		Fabrikant Engler, Daler und Knittel allda	—	—	97	29
		Jakob Friedrich Schmidt zu Langensteinbach	—	—	22	48
		Karl Hamm, Hirschwirth zu Auerbach	505	30	519	34
		Landwirth Schmidt zu Langensteinbach	—	40		
		Michael Gutmann allda	1	—		
		Wilhelm Kammerer allda	—	30		
		Friedrich Denninger allda	—	30		
		Gottfried Bellers Lammwirths Wittwe zu Grünwettersbach	2	40		
		Georg Jakob Eppenbach zu Grötzingen	1	17		
	Ettlingen.	Ignaz Förderer zu Schöllbronn	30	—		
		Julius Hang, Fabrikant zu Ettlingen	—	—	1,296	—

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittelrheinkreis.	Gengenbach.	Joh. Kraier und Augustin Lehmann zu Gengenbach	328	44		
		Bernhard Häg allda	13	36		
		Peter Lehmann allda	17	20		
	Gernsbach.	Julius Mohrenstein zu Gernsbach	10	24		
		Christian Herrmann, Schumacher allda	5	20		
		Bernhard Brükel zu Ottenau	—	—	128	30
		Joseph Stribich allda	—	—	4	—
		Bernhard Brügel allda	—	—	3	—
	Karlsruhe. Stadtamt.	Die Bäcker Kiefers Erben zu Karlsruhe	23	57		
		Wagner, Kiefermeisters Ehefrau allda	16	38		
		Ries, Möbelfabrikant allda	10	34		
		Wilhelm Döring, Kaufmanns Kinder allda	—	—	390	29
		Halphen, Modistin allda	32	20		
		August Klose, Rentier allda	—	—	112	21
	Karlsruhe. Landamt.	Ernst Jakob Nagel zu Linkenheim	600	—		
		Georg Adam Fieß allda	9	18		
		Johann Nagel, Schuster allda	10	9		
		Ernst Jakob Nagel allda	8	46		
		Chrlstoph, Moos zu Rusheim	320	—		
		Friedrich Kolb allda	17	20		
		Christoph Moos und Ludwig Becher allda	3	30		
		Christoph Moos allda	—	30		
		Bernhard Stober zu Deutschneureuth	284	1		
		Wilhelm Meinzer allda	7	—		
		Daniel Mainzer zu Hochstetten	—	—	316	—
		Ludwig Nagel allda	—	—	320	—
		Johann Georg Dürr jung allda	—	—	726	58
		Johann Peter Pletsch allda	—	—	134	24
		Jakob Friedrich Groh allda	21	15		
		Georg Jakob Lang allda	12	—		
		Johann Peter Pletsch allda	5	15		
		Johann Georg Dürr allda	4	45		
		Ludwig Nagel allda	5	15		
		Daniel Mainzer allda	10	45		

Digitized by Google

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittelrheinkreis.	Kork.	Ludwig Thimäus, Ochsenwirths Wittwe zu Lichtenau	86	—		
		Jakob Schwing I. zu Auenheim	—	—	540	—
		Georg. Keller I. zu Dorf Kehl	120	—		
		Jakob Waag zu Auenheim	—	—	32	—
		Johann Kek V. Wittwe zu Leutesheim	—	—	425	41
	Lahr.	Karl Posth, Bierbrauer zu Lahr	3,597	9	3,597	10
		Daniel Völker allda	—	—	757	56
		Karl Schmolk, Tapezier allda	22	—		
		Jakob Noll zu Hugsweier	—	—	480	—
		Magdalena Kurz allda	—	—	160	—
		Andreas Weiz, Vater, zu Meisenheim	—	—	1,240	—
		Theobald Wilhelm III. allda	—	—	63	45
		Andreas Fischer III. allda	—	—	7	35
	Oberkirch.	Anton Müller am Ballenstein, Stadtgemeinde Oberkirch	278	13		
		Georg Huber zu Oppenau	24	—		
		Joseph Spinner allda	—	—	320	—
		Michael Hoferer zu Lierbach	—	—	40	57
	Pforzheim.	Georg Jakob Kühn jung zu Brötzingen	2,607	39		
		Georg Adam Bechtold allda	12	—		
		Herrmann Ladenburger zu Pforzheim	8	—		
		Christoph und Kaspar Klauß zu Dillstein, Gemeinde Dill- und Weisenstein	440	—		
		Jakob Hutmacher allda	8	12		
		Johann Jakob Haug allda	8	—		
		Friedrich Kunzmann und Heinrich Trautz zu Ispringen	278	12		
		Gebrüder Benkiser zu Pforzheim	—	—	980	41
	Rastatt	Ludwig Kiehe zu Gaggenau	12	—		
		Konrad Bogenschütz, Weber zu Oetighim	440	—		
		Dominik Kühn allda	3	—		
		Konrad Bogenschütz allda	4	—		

Digitized by Google

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittelrheinkreis.	Rastatt.	P. Joseph Karius zu Oetigheim	6	15		
		Mathias Späth, Bäcker zu Rastatt	30	19		
		Maria-Viktoria-Stiftung allda	12	—		
		Valerian Altenbach, Bürgermeister zu Elchesheim	32	—		
		Wallburga Braun zu Rauenthal	—	—	120	—
		Klemens Kölmel allda	—	—	120	—
		Vinzens Kiefer allda	13	3		
		Klemens Kölmel allda	13	7		
		Joseph Bleß allda	—	7		
		Martin Kienle allda	—	7		
		Paul Metz allda	—	7		
		Johann Hatz Wittwe allda	—	7		
	Wolfach.	Rudolf Thoma zu Haslach	473	37		
		Norbert Armbruster zu Hausach	14	43		
		Georg Gebele jung, jetzt Lorenz Schillinger zu Kinzigthal	40	—		
Unterrheinkreis.	Adelsheim.	Thomas Arnold zu Hirschlanden	12	—		
	Buchen.	Valentin Schwieg zu Heidersbach	17	30		
		Johann Adam Schallig in Unglert, Gemeinde Steinbach	469	2		
		Die Fürstlich Leiningen'sche Standesherrschaft	2	28		
		Valentin Balles zu Hainstadt	391	58		
		Karl Schifferdecker allda	244	12		
		Magnus Balles allda	15	30		
		Georg und Peter Ehrmann zu Heidersbach	574	36		
		Wendelin Hauck zu Mudau	—	—	276	48
		Wilhelm Scholl und Michael Ehrsmann Wittwe allda	—	—	430	16
		Kaspar Pfaff allda	—	—	631	52
		Michael Autz allda	—	—	504	48
		Ferdinand Ziegler allda	—	—	2	12
		Franz Anton Blatz allda	—	—	11	48
		Franz Hemberger allda	—	—	46	—
		Paul Elser allda	—	—	20	18

Digitized by Google

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unterrheinkreis.	Eberbach.	Philipp Kohl zu Mönchzell	160	—		
		Peter Schölch zu Oberdielbach	18	—		
		Valentin Kühner und Karl Holzer Wittwe zu Neckargemünd	13	36		
		Georg Ziegler allda	13	36		
		Stephan Sommer zu Mauer	—	—	677	30
		Emanuel Steger, Müller allda	—	—	1,280	—
	Gerlachsheim.	Philipp Kraus zu Grünsfeld	—	—	72	29
		Friedrich Drescher allda	—	—	280	—
		Kaspar Blau allda	—	—	240	—
		Joseph Ott und Philipp Kraus allda	—	—	240	—
		Adam Kraft, Franz Sohn allda	—	—	1,000	—
		Martin Barthel allda	—	—	640	—
		Karl Stecher und Bernhard Walz allda	—	—	1,120	—
		Andreas Glattbach allda	—	—	1,280	—
		Franz Mainhard allda	110	3	640	—
		Sekel Rosenbusch Wittwe allda	—	—	720	—
		Andreas Spang, Christoph Sohn allda	—	—	1,104	—
		Adam Feuerstein allda	—	—	320	—
		Philipp Seubert allda	—	—	360	—
		Bartholomä Appel allda	—	—	360	—
		Anton Dosch allda	—	—	320	—
		Georg Anton Konrad allda	—	—	507	3
		Georg Spengler allda	—	—	1,000	—
		Adam Kammer allda	—	—	576	—
		Joseph Haaf allda	—	—	1,200	—
		Michael Mitnacht allda	—	—	880	—
		Michael Haaf allda	—	—	760	—
		Nikolaus Ott allda	—	—	1,240	—
		Nikolaus Waldherr und Johann Lanig allda	—	—	640	—
		Johann Lanig allda	—	—	480	—
		Aron Rosenbaum und Johann Lanig allda	—	—	640	—
		Andreas Spang allda	—	—	1,200	—
		Die Gemeinde allda für das Schulhaus	—	—	75	—

Digitized by Google

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unterrheinkreis.	Gerlachsheim.	Die Pastorei allda für das Pfarrhaus zu Grünsfeld	—	—	3,752	—
		Philipp Spang allda	—	—	1,480	—
		Michael Joseph Meinhard allda	—	—	3,880	—
		Karl Ruppert Wittwe allda	—	—	3,200	—
		Barbara Rösner die ältere allda	—	—	840	—
		Joseph Hofmann allda	—	—	77	15
		Valentin Leuser und Barbara Rösner, Stephans Tochter allda	—	—	464	—
		Karl Deppisch allda	—	—	145	40
		Die Gemeinde allda für das Rathhaus	—	—	97	34
		Leonhard Hofmann allda	—	—	1,080	—
		Adam Kraft, Bäcker allda	—	—	1,320	—
		Kilian Ernst allda	—	—	1,200	—
		Martin Schall und Georg Michael Grimmer allda	—	—	800	—
		Georg Michael Grimmer allda	—	—	960	—
		Die Kirchenpflege allda für die Kirche	—	—	206	10
		Die Gemeinde allda für die Michaelskapelle	—	—	608	—
		Franz Hahn allda	3	—		
		Maria Anna Lanzer allda	9	—		
		Adam Hahn allda	8	—		
		Valentin Spenglerts Wittwe allda	11	—		
		Kaspar Ulshöfer allda	10	—		
		Veit Oettinger allda	10	—		
		Georg Fleischmann allda	14	—		
		Samuel Heinemann allda	5	36		
		Sebastian Kraus allda	7	—		
		Egidius Lang Wittwe allda	11	—		
		Bernhard Derr und Balthasar Hug allda	44	—		
		Christoph Hehn und Sebastian Alletag allda	42	—		
		Valentin Rösner allda	17	30		
		Peter Bamberger allda	2	—		
		Martin Vollrath allda	37	36		
		Karl Ernst allda	18	—		
		Georg Kuhn, Joseph Sohn allda	5	—		

Digitized by Google

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unterrhein-kreis.	Gerlachs-heim.	Michael Haaf zu Grünsfeld	4	—		
		Georg Gängel allda	22	24		
		Sebastian Lipp allda	5	—		
		Karl Krakert und Georg Zorn allda	10	—		
		Valentin Names allda	5	—		
		Adam Kraft, Frank Sohn allda	6	—		
		Philipp Kraus allda	3	—		
		Karl Deppisch allda	9	—		
		Joseph Spang allda	9	—		
		Michael Joseph Mainhard allda	26	—		
		Joseph Kraft Wittwe, Maria Anna zu Gerlachsheim	17	—		
		Andreas Dürr zu Grünsfeld	—	—	764	2
		Georg Vollrath und Georg Volkert Wittwe allda	—	—	200	—
		Adam Hehns Kinder allda	—	—	25	—
		Georg Volkerts jung Wittwe allda	—	—	5	—
		Johann Philipp Simon allda	—	—	25	—
		Karl Ernst allda	—	—	3	—
		Joseph Fleischmann allda	—	—	4	—
		Philipp Simon allda	—	—	5	—
		Adam Hehns Wittwe allda	—	—	10	—
		Andreas Dürr allda	—	—	10	—
		Bartel Wallauer allda	—	—	5	30
		Joseph Hehn jung	—	—	2	30
	Heidelberg.	Jakob Bühler zu Wieblingen	438	20		
		Georg Michael Zimmermann allda	464	—		
		Michael Körner Wittwe allda	4	—		
		Die Theateraktiengesellschaft zu Heidelberg	8	—		
		Franz Reinhardt und Wilhelm Rückemann zu Leimen	35	21		
		Anton Harmann zu Ziegelhausen	21	—		
		Wilhelm Krieger zu Wieblingen	62	36		
		Adam Neuerts Wittwe und Kinder allda	444	9		
		Michael Treiber allda	574	5		

Digitized by Google

Namen des Kreises.	Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unter-rheinkreis.	Heidelberg.	Johann Krumig zu Wieblingen	5	—		
		Karl Freudenberger allda	18	30		
		Wilhelm Krieger allda	1	—		
		Peter Waker allda	10	30		
		Michael Treiber allda	2	12		
		Schlez, Rathschreiber allda	1	22		
		Jakob Bühler allda	—	25		
		Michael Zimmermann allda	1	16		
		Michael Körner Wittwe allda	—	52		
		Valentin Hefft, Fabrikant zu Heidelberg	—	—	111	14
		Jakob Schork zu Handschuchsheim	—	—	364	13
		Herrmann Wink II. allda	—	—	200	—
		Johann Jost allda	—	—	177	20
		Johann Rupp allda	28	—		
		Lorenz Schmidt allda	22	50		
		Jakob Wink allda	11	45		
		Adolf Baumann zu Wieblingen	—	—	514	45
		Daniel Baumann jung allda	—	—	763	33
		Nikolaus Körner allda	—	—	482	18
		Johann Christian Krauth allda	14	—		
		Adolf Baumann allda	6	15		
		Leonhard Baumann allda	6	30		
		Nikolaus Körner allda	13	—		
		Georg Jakob Treibers Wittwe allda	9	15		
		Johann Krauth allda	1	15		
		Sebastian Diehl, Schiffer zu Schlierbach, Gemeinde Heidelberg	—	—	761	54
		Friedrich Steigleder zu Schönau	—	—	38	—
	Krautheim.	Die Fürstlich Hohenlohe-Brandenstein'sche Standesherrschaft zu Krautheim	—	—	560	—
		Anton Ruppert zu Neidelsbach	24	14		
		Georg Michael Ruck zu Epplingen	—	—	1,280	—
		Moses Wekesser allda	—	—	80	—

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unterrhein-kreis.	Krautheim.	Johann Ruck und Martin Weber allda, zahlbar an ersteren	69	51	34	55
		Johann Ruck allda	240	—		
		Ludwig Niclaus allda	5	—		
		Moses Wekesser allda	17	43		
		Sebastian Ruck allda	2	30		
		Johann Alois Dietz zu Berolzheim	—	—	440	—
		Franz Valentin Stumpf allda	—	—	480	—
		Franz Joseph Ritzler und Franz Michael, jetzt Johann Hofmeister allda	—	—	559	29
		Johann Mathes Hofmeister allda	—	—	22	—
		Die Gemeinde allda	—	—	16	41
		Valentin Stumpf allda	—	—	12	27
		Johann Alois Dietz allda	—	—	5	—
	Mannheim.	Die Harmoniegesellschaft zu Mannheim	14	8		
		Gottlieb Schatt, Blechuermeister allda	—	—	827	43
		Jakob Geldstrom allda	44	—		
		Georg Friedrich Kaltenthaler, Bäcker allda	41	36		
		Seiler Lorenz Erles Frau, Katharina geborene Kerner allda	13	36		
		Johann Gottfried Augstein, Handelsmann allda	20	48		
		Eduard Eisenhard zu Mannheim	—	—	32	—
	Mosbach.	Philipp, Johann und Magdalena Herrmann zu Hochhausen	5	48		
		Johann Schäfer Wittwe zu Kälbertshausen	25	—		
		Philipp Lechner zu Rittersbach	17	35		
		Peter Gärtner zu Neckarelz	71	7		
		Jakob Witter Wittwe zu Hasmersheim	—	—	335	44
		Heinrich Illig allda	6	36		
		Jakob Witter Wittwe allda	7	30		
		Karl Koch zu Lorbach	—	—	225	—
		Karl Ußleber, Schiffer zu Haßmersheim	—	—	10	30
	Neckarbischofsheim.	Johann Kirstetter zu Rappenau	43	–		
		Longin Kaiser, Mezger zu Waibstadt	2,840	—		

Digitized by Google

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unterrhein-kreis.	Neckarbi-schofsheim.	Georg Adam Diehm, Schuster allda	—	—	800	—
		Johann Adam Bender zu Waibstadt	360	—		
		Philipp Anton Brettel und Genossen allda . .	360	—		
		Johann Sachs, Bäcker allda	16	—		
		Paul Andres allda	12	—		
		Philipp Brettel, Zimmermann und Paul Kuh-mann allda	5	—		
		Jakob Epp und Johann Knopf allda . . .	25	—		
		Philipp Joseph Laub, Tüncher allda	48	—		
		Johann Hofmann, Wagner zu Hüffenhardt . .	—	—	26	—
	Philippsburg.	Karl Riedel zu Wiesenthal	177	43		
		Anton Groß allda	10	—		
		Johann Lang allda	2	30		
		Joseph Kammerer zu Oberhausen	276	10		
		Ignaz Adler allda	8	—		
	Schwetzingen.	Johann Horsch, Bierbrauer zu Hockenheim . .	7	32		
		Dietrich Kief, Bäcker zu Ostersheim	608	23		
		Georg Heinrich Gieser Wittwe allda	283	28		
		Georg Nock allda	4	—		
		Joseph Völker allda	4	6		
		Dietrich Kief allda	7	39		
		Heinrich Gieser Wittwe allda	1	3		
		Friedrich Kleinschmidt zu Schwetzingen . . .	30	42		
		Julius Wörner II. zu Altlusheim	360	—		
		Johann Schwesinger allda	18	—		
		Pfarrer Schumacher allda	9	12		
		Julius Wörner allda	14	30		
	Sinsheim.	Georg Michael Schuhmann zu Eschelbronn .	360	53		
		Zacharias Oppenheimer zu Michelfeld . . .	19	15	254	53
	Tauberbi-schofsheim.	Andreas Scheuermann zu Schönfeld	669	22		
		Michael Kinzinger allda	55	36		
	Weinheim	Peter Heiß zu Großsachsen	3	—		
		Heintze und Freudenberger zu Weinheim . .	1,257	8		
		Nikolaus Keßler allda	5	—		

Digitized by Google

Namen des Kreises.	Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unter-rheinkreis.	Wertheim.	Anton Amersbach zu Wertheim	17	38		
		Valentin Stapf zu Freudenberg	2	53		
		Andreas Stapf Wittwe allda	4	27		
		Löser Sommer allda	7	49		
		Ignaz Zoller allda	8	46		
		Andreas Kern und Philipp Karch Wittwe allda	—	—	105	39
		Wilhelm Stapf allda	—	—	13	38
		Johann Andreas Lazarus allda	—	—	2	20
		Valentin Hartmann allda	—	—	31	—
		Die Gemeinde Steinbach	—	—	34	5
	Wiesloch.	Rochus Müller und Johann Adam Weik zu Malsch	—	—	503	42
		Kaspar Feßler zu Mühlhausen an Gemeinderath Johann Hassel allda	214	14	214	14
		Mathias Wachter allda	—	—	520	—
		Franz Jakob Burkhard allda	8	—		
		Jakob Kretz allda	6	30		
		Johann Alois Just zu Wiesloch	9	—		
		Georg Frei II. zu Walldorf	—	—	15	—

Karlsruhe, den 30. Juni 1862.

Der Generalkassier:

Stein.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 5. September 1862.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Justizministeriums: Die Namensänderung des Athanasius Wieser in Wollmatingen betreffend Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Wahl des Dekans für die Diözese Bretten betreffend. Die Wahl des Dekans für die Diözese Rheinbischofsheim betreffend. Die Beaufsichtigung und Leitung des Schulwesens im Großherzogthum betreffend. Die Vornahme einer Ersatzwahl für den freiwillig ausgetretenen Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung, Geheimenrath Schmitt in Mannheim betreffend. Die Vornahme einer Ersatzwahl für den freiwillig ausgetretenen Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung, Fabrikanten Buhl in Ettlingen betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Finanzministeriums: Die Serienziehung für die 67. Gewinnziehung des Lotterieanlehens von 14 Millionen Gulden in 35 fl. Loosen vom Jahr 1845 betreffend. Die Aufkündigung des Restes des 4½procentigen Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse betreffend.

Todesfälle.

Berichtigung

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 22. August d. J.

gnädigst bewogen gefunden, dem Dekan und katholischen Stadtpfarrer Alois Schuh in Pforzheim die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehene Ritterkreuz des Friedrichs-Ordens anzunehmen und zu tragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Namensänderung des Athanasius Wieser von Wollmatingen betreffend.

Athanasius Wieser in Wollmatingen hat gebeten, seinen Familiennamen in „Trummer" umändern zu dürfen. Dies wird unter Bezug auf die Verordnung vom 18. Januar 1838

Digitized by Google

(Regierungsblatt Nr. V.) mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche gegen Ertheilung der erbetenen Erlaubniß Einsprache machen wollen, solche innerhalb 3 Monaten bei dem unterzeichneten Ministerium auszuführen haben, widrigenfalls der Bitte stattgegeben wird.

Karlsruhe, den 22. August 1862.

Großherzogliches Justizministerium.
J. Abw. d. Mn.
Junghanns.

Vdt. Eisenlohr.

Die Wahl des Dekans für die Diözese Bretten betreffend.

Von der Diöcesansynode für Bretten wurde Stadtpfarrer Sauer in Bretten zum Dekan dieser Diöcese erwählt, und hat derselbe im Hinblick auf §. 52 der Kirchenverfassung die Bestätigung des Großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathes erhalten.

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 23. August 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Die Wahl des Dekans für die Diözese Rheinbischofsheim betreffend

Der bisherige Dekanatsverwalter Pfarrer Zandt in Memprechtshofen wurde von der Diöcesansynode für Rheinbischofsheim zum Dekan dieser Diöcese erwählt, und hat in Gemäßheit des §. 52 der Kirchenverfassung die Bestätigung des Großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathes erhalten.

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 23. August 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. Abw. d. Pr.
Fröhlich.

Vdt. Buisson.

Digitized by Google

Die Beaufsichtigung und Leitung des Schulwesens im Großherzogthum betreffend.

Unter Bezug auf §. 6. der höchstlandesherrlichen Verordnung vom 12. l. M., die Beaufsichtigung und Leitung des Schulwesens im Großherzogthum betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der durch die gedachte Verordnung errichtete „Oberschulrath" mit dem 15. September d. J. in Wirksamkeit treten wird. Jedoch haben die Großherzoglichen Kreisregierungen die vermöge des §. 3 der angeführten Verordnung aus ihrem Wirkungskreis an den Oberschulrath übergehenden Geschäfte noch bis zum Schlusse dieses Jahres fortzubesorgen.

Karlsruhe, den 27. August 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Nokk.

Die Vornahme einer Ersatzwahl für den freiwillig ausgetretenen Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung, Geheimerath Schmitt in Mannheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 12. l. M., Nr. 871, gnädigst zu verordnen geruht, daß in Folge des freiwilligen Austritts des Abgeordneten zur II. Kammer der Ständeversammlung, Geheimenraths Schmitt in Mannheim, eine Ersatzwahl im 40. Aemterwahlbezirk — Aemter Tauberbischofsheim und Gerlachsheim — vorgenommen und mit deren Leitung als landesherrlicher Commissär der Geheimerath und Regierungsdirektor Böhme in Mannheim beauftragt werde.

Karlsruhe, den 28. August 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Nokk.

Die Vornahme einer Ersatzwahl für den freiwillig ausgetretenen Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung, Fabrikanten Buhl in Ettlingen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 12. l. M., Nr. 872, gnädigst zu verordnen geruht, daß in Folge des freiwilligen Austritts des Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung, Fabrikanten Buhl in Ettlingen, eine Ersatzwahl im 24. Aemterwahlbezirk — Aemter

Digitized by Google

Ettlingen und Rastatt — vorgenommen und mit deren Leitung als landesherrlicher Commissär der Regierungsdirektor Fieser in Karlsruhe beauftragt werde.

Karlsruhe, den 28. August 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Nokk.

Die Serienziehung für die 67ste Gewinnziehung des Lotterieanlehens von 14 Millionen Gulden in 35 fl. Loosen vom Jahr 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der Großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1845 zu 14 Millionen Gulden sind die

Serie Nr.	enthaltend	Loos-Nr.
237	11801 bis	11850.
278	13851 —	13900.
521	26001 —	26050.
734	36651 —	36700
849	42401 —	42450.
1003	50101 —	50150.
1015	50701 —	50750.
1471	73501 —	73550.
1558	77851 —	77900.
1714	85651 —	85700.
2144	107151 —	107200.
2340	116951 —	117000.
2354	117651 —	117700.
2583	129101 —	129150.
2675	133701 —	133750.
3094	154651 —	154700.
3155	157701 —	157750.
3678	183851 —	183900.
3699	184901 —	184950.
3724	186151 —	186200.
3863	193101 —	193150.
4012	200551 —	200600.

Digitized by Google

Serie-Nr.	enthaltend	Loos-Nr.
4206	210251	bis 210300.
4288	214351	— 214400.
4386	219251	— 219300.
4451	222501	222550.
4592	229551	— 229600.
4760	237951	— 238000.
5062	253051	— 253100.
5202	260051	— 260100.
5216	260751	— 260800.
5323	266101	— 266150.
5533	276601	— 276650.
5737	286801	— 286850.
6646	332251	— 332300.
6682	334051	— 334100.
6865	343201	— 343250.
6885	344201	— 344250.
6976	348751	— 348800.
7041	352001	— 352050.
7223	361101	— 361150.
7308	365351	— 365400.
7463	373101	— 373150.
7529	376401	— 376450.
7560	377951	— 378000.
7566	378251	— 378300.
7785	389201	— 389250.
7847	392301	— 392350.
7877	393801	— 393850.
7944	397151	— 397200.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 30. Auguſt 1862.

Großherzogliches Miniſterium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Betſch.

Bekanntmachung.

Die Aufkündigung des Restes des 4½procentigen Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse betreffend.

Zum weitern Vollzug des Gesetzes vom 4. April d. J. (Regierungsblatt Seite 111) haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 27. v. M., Nr. 875, die gnädigste Ermächtigung ertheilt, die Umwandlung des Restes des nach den Gesetzen vom 20. April 1854 und 12. Februar 1856 aufgenommenen 4½procentigen Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse in ein 4procentiges Anlehen sofort zu bewirken.

In Gemäßheit dieser höchsten Ermächtigung und nach Ansicht der Artikel 7 und 9 des Gesetzes vom 20. April 1854, sowie der Artikel 7 und 9 des Gesetzes vom 12. Februar 1856 wird verordnet, was folgt:

§. 1.

Der Rest der nach den Gesetzen vom 20. April 1854 und vom 12. Februar 1856 ausgegebenen 4½procentigen Obligationen der Eisenbahnschuldentilgungskasse wird zur Heimzahlung gekündigt. Die Nummern der Obligationen, welche der Kündigung unterliegen, enthält die Anlage.

§. 2.

Die Heimzahlung der gekündigten Obligationen, soweit solche nicht zum Umtausch gegen 4procentige Obligationen bereits angemeldet worden sind, beziehungsweise nach dem folgenden Paragraphen angemeldet werden, findet auf den 1. April 1863 statt und hört von da an ihre Verzinsung auf.

Die Zahlung geschieht bei allen Großherzoglichen Staatskassen sowie in Frankfurt a. M. bei Johann Goll und Söhne und M. A. von Rothschild und Söhne gegen Rückgabe der betreffenden Obligationen nebst den nicht verfallenen Coupons sammt Talon.

§. 3.

Den Inhabern der gekündigten, nicht schon früher zum Umtausch angemeldeten 4½procentigen Obligationen wird der kostenfreie Umtausch gegen 4procentige Obligationen der Eisenbahnschuldentilgungskasse zugestanden, wenn sie sich bis längstens 25. September dieses Jahrs bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse oder bei einer andern Großherzoglichen Staatskasse oder bei einem der Bankhäuser J. Goll und Söhne und M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. für den Umtausch erklären und die umzutauschenden Obligationen mit dem auf 1. Oktober 1863 verfallenen Coupon und den folgenden nebst Talon gegen einen Interimsschein abgeben.

Die Verabfolgung der 4procentigen Obligationen geschieht, sobald sie fertig sind, gegen Rück-

Digitized by Google

gabe des Interimsscheins durch die vorbezeichneten Kassen und Bankhäuser. Sie werden, mit Coupons für den Zins vom 1. April 1863 an versehen, im Nennwerth aufgerechnet.

§. 5.

Die Eisenbahnschuldentilgungskasse ist mit dem weitern Vollzug beauftragt.

Karlsruhe, den 1. September 1862.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Vogelmann.

Vdt. Zittel.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 5. August d. J. der pensionirte Polizeikommissär von Walbl in Karlsruhe.
Am 13. August d. J. der Erzpriester Joseph Kohler, Pfarrer zu Schuttern.

Berichtigung.

In dem Verzeichniß der Pfründen im Regierungsblatt Nr. LII. von 1861 ist in Beilage A., Nr. 102 zu setzen statt: Bohlingen Pfarrei — Bohlingen Kaplanei.

Digitized by Google

Verzeichniß

aller bei den

bisherigen Verloosungen nicht gezogenen

4½procentigen Obligationen der Großh. Badischen Eisenbahnanlehen

von **1854** und **1856.**

Diese Obligationen sind, soweit deren Umtausch gegen 4prozentige Eisenbahnobligationen nicht schon vor der Kündigung stattgefunden hat,

auf 1. April 1863 gekündigt,

können aber ebenfalls gegen

4prozentige Badische Eisenbahnobligationen

zum Nennwerthe umgetauscht werden.

Die Anmeldungen zum Umtausch können bei der Großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse in Karlsruhe, bei den Großherzoglichen Kreiskassen in Freiburg und Mannheim, sowie bei sämmtlichen Großherzoglichen Bezirksverrechnungen, sodann auch bei den Bankhäusern M. A. von Rothschild und Söhne und J. Goll und Söhne in Frankfurt a. M. geschehen.

Die Nummern gelten je für die drei Sorten der Obligationen zu 1000 fl., 500 fl. und 100 fl.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
5	37	63	83	111	138	171	190	207	245
7	40	65	86	113	140	172	194	208	248
8	41	66	88	119	143	173	195	212	249
10	45	70	91	125	151	174	196	213	250
11	46	71	94	128	154	177	197	217	253
14	47	72	95	130	156	178	198	220	255
16	49	73	97	131	160	180	201	221	260
23	51	74	102	133	161	185	202	225	261
24	55	76	104	134	163	186	204	231	263
29	60	79	105	136	165	187	205	232	268
35	62	82	108	137	167	189	206	237	269

Digitized by Google

Nummer.	Nummer	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
272	390	488	599	698	773	877	965	1093	1202
274	391	493	605	700	777	879	967	1097	1205
279	394	494	607	703	778	880	969	1098	1212
282	396	499	608	704	779	884	973	1100	1213
285	397	501	610	705	781	886	975	1101	1218
288	402	502	611	710	788	890	976	1104	1221
291	414	503	612	714	791	893	978	1106	1222
294	415	508	613	717	792	894	979	1107	1223
296	416	514	617	720	797	896	980	1110	1224
297	419	516	624	721	800	898	983	1112	1227
298	421	520	626	722	801	899	984	1117	1229
303	422	522	627	723	805	900	985	1118	1231
304	423	523	628	724	811	904	987	1119	1232
308	426	524	630	725	814	910	991	1121	1235
313	427	531	633	726	815	911	992	1122	1238
317	430	534	636	727	816	912	994	1125	1244
318	432	535	638	730	819	913	995	1127	1247
319	433	536	641	733	823	914	1001	1131	1250
320	434	545	642	734	824	917	1004	1133	1253
325	437	549	646	736	828	918	1005	1138	1254
326	440	551	647	737	829	920	1009	1144	1257
328	442	552	648	740	830	923	1010	1145	1259
335	443	553	655	742	831	924	1014	1147	1269
340	444	557	657	747	838	926	1015	1148	1274
341	447	561	660	749	839	927	1019	1149	1276
342	450	563	662	750	842	928	1029	1151	1278
356	455	567	663	751	845	930	1031	1156	1280
359	457	571	665	754	846	931	1035	1159	1284
360	458	573	669	757	847	932	1039	1164	1287
364	460	574	670	758	848	933	1040	1167	1289
365	461	576	671	762	854	935	1046	1170	1290
369	465	581	673	763	855	937	1053	1172	1292
371	467	586	679	764	866	940	1054	1177	1295
372	470	587	681	765	868	941	1056	1183	1296
374	471	588	687	766	871	942	1057	1185	1304
375	476	591	688	767	872	945	1064	1188	1306
382	479	593	691	768	873	946	1066	1189	1307
383	480	594	694	769	874	950	1079	1191	1311
384	482	597	695	770	875	954	1091	1196	1312
386	484	598	696	771	876	955	1092	1199	1313

Digitized by Google

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
1314	1424	1518	1613	1722	1825	1924	2034	2142	2259
1316	1426	1522	1614	1723	1826	1925	2035	2144	2261
1321	1427	1524	1615	1726	1827	1927	2036	2145	2262
1322	1429	1525	1620	1733	1828	1929	2037	2147	2266
1323	1432	1527	1621	1734	1830	1932	2039	2149	2267
1324	1438	1531	1622	1735	1832	1942	2041	2150	2270
1327	1439	1532	1624	1745	1834	1943	2043	2151	2271
1330	1440	1535	1625	1746	1835	1946	2047	2153	2276
1334	1442	1541	1633	1749	1836	1950	2051	2154	2283
1335	1443	1542	1634	1750	1839	1951	2052	2160	2284
1336	1445	1544	1635	1751	1849	1956	2054	2161	2285
1337	1449	1546	1636	1753	1857	1957	2055	2164	2286
1338	1450	1549	1637	1754	1858	1958	2058	2166	2287
1341	1451	1551	1646	1759	1859	1960	2059	2169	2288
1353	1452	1557	1647	1761	1860	1961	2062	2174	2292
1358	1457	1559	1649	1766	1861	1964	2065	2175	2294
1360	1460	1560	1655	1768	1866	1965	2067	2177	2297
1362	1464	1562	1657	1771	1871	1968	2072	2184	2298
1365	1465	1566	1658	1773	1873	1972	2073	2187	2308
1366	1467	1567	1659	1774	1874	1978	2075	2191	2309
1370	1469	1568	1661	1775	1875	1979	2077	2192	2311
1373	1472	1569	1667	1780	1878	1980	2080	2193	2312
1380	1473	1573	1669	1782	1879	1986	2082	2194	2313
1382	1478	1574	1673	1784	1881	1989	2095	2196	2317
1386	1481	1575	1677	1785	1887	1992	2099	2201	2324
1390	1482	1576	1681	1786	1891	1993	2102	2205	2326
1391	1488	1581	1684	1788	1892	1998	2104	2211	2330
1392	1489	1583	1686	1790	1893	1999	2113	2212	2331
1397	1491	1585	1687	1791	1894	2006	2115	2216	2332
1399	1492	1586	1689	1794	1896	2007	2116	2218	2334
1403	1495	1593	1695	1796	1899	2008	2121	2223	2340
1404	1498	1594	1701	1799	1902	2015	2123	2228	2347
1405	1500	1595	1702	1800	1903	2018	2125	2231	2351
1406	1502	1596	1704	1802	1906	2019	2131	2235	2352
1407	1503	1599	1705	1806	1909	2022	2132	2239	2354
1410	1505	1600	1709	1812	1911	2023	2135	2240	2355
1411	1511	1602	1713	1813	1917	2026	2137	2241	2357
1412	1513	1607	1714	1816	1918	2028	2139	2251	2358
1413	1514	1608	1717	1819	1922	2031	2140	2253	2361
1418	1515	1611	1720	1820	1923	2032	2141	2254	2364

Digitized by Google

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
2367	2463	2558	2663	2766	2866	2962	3037	3169	3285
2370	2464	2559	2665	2767	2868	2963	3038	3170	3288
2371	2467	2560	2668	2772	2870	2964	3040	3172	3289
2375	2471	2561	2670	2780	2873	2966	3043	3174	3293
2383	2479	2562	2671	2783	2877	2967	3051	3175	3296
2388	2481	2563	2675	2785	2878	2969	3057	3176	3297
2390	2488	2564	2676	2786	2879	2973	3058	3190	3299
2392	2489	2565	2677	2790	2880	2977	3059	3195	3300
2393	2491	2568	2681	2793	2881	2978	3065	3198	3301
2394	2492	2571	2683	2795	2884	2979	3067	3200	3302
2397	2493	2573	2684	2796	2886	2981	3070	3201	3306
2399	2494	2577	2691	2797	2887	2983	3073	3205	3308
2402	2496	2580	2693	2798	2890	2989	3077	3207	3309
2404	2498	2583	2697	2799	2892	2991	3079	3208	3310
2405	2502	2587	2698	2801	2894	2992	3081	3209	3316
2406	2504	2589	2704	2803	2898	2993	3082	3212	3318
2408	2505	2592	2707	2806	2899	2996	3083	3216	3320
2409	2506	2595	2709	2808	2904	2998	3087	3218	3321
2412	2511	2605	2711	2812	2909	2999	3088	3219	3322
2417	2514	2606	2716	2813	2910	3001	3096	3226	3333
2418	2515	2609	2718	2819	2915	3002	3098	3229	3340
2419	2516	2610	2724	2820	2916	3004	3099	3231	3350
2421	2517	2613	2726	2827	2920	3005	3106	3233	3351
2422	2518	2614	2731	2830	2924	3007	3110	3234	3352
2423	2519	2617	2733	2831	2925	3008	3111	3240	3353
2424	2522	2619	2734	2834	2926	3009	3115	3242	3357
2425	2523	2624	2736	2836	2927	3010	3117	3243	3358
2426	2524	2626	2739	2837	2929	3012	3119	3246	3359
2428	2526	2627	2742	2841	2935	3016	3120	3247	3360
2429	2528	2628	2743	2842	2936	3017	3128	3248	3363
2431	2531	2631	2744	2843	2937	3018	3134	3259	3364
2434	2537	2634	2746	2844	2939	3019	3135	3261	3365
2436	2542	2637	2748	2845	2941	3020	3136	3263	3372
2438	2543	2640	2753	2851	2943	3021	3138	3265	3374
2441	2544	2642	2755	2853	2944	3022	3147	3268	3378
2442	2546	2644	2756	2856	2953	3026	3148	3269	3380
2451	2547	2647	2758	2858	2955	3027	3153	3271	3383
2455	2549	2649	2759	2859	2956	3030	3157	3279	3385
2458	2550	2651	2760	2862	2959	3035	3158	3280	3386
2462	2552	2657	2765	2863	2961	3036	3161	3282	3388

Digitized by Google

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
3396	3494	3603	3717	3813	3925	4021	4108	4192	4309
3398	3500	3604	3718	3815	3926	4026	4110	4199	4311
3400	3501	3610	3719	3819	3927	4029	4111	4201	4318
3401	3506	3612	3721	3820	3928	4030	4113	4208	4320
3403	3509	3614	3722	3822	3929	4033	4114	4212	4322
3404	3514	3621	3723	3823	3932	4035	4116	4213	4324
3412	3519	3624	3728	3830	3936	4036	4118	4223	4328
3415	3520	3628	3731	3831	3937	4037	4120	4227	4333
3417	3525	3629	3732	3833	3945	4038	4121	4229	4335
3419	3526	3630	3733	3834	3946	4043	4122	4231	4336
3420	3527	3631	3734	3836	3951	4048	4123	4232	4339
3421	3534	3640	3738	3840	3953	4050	4124	4237	4347
3422	3536	3643	3740	3841	3954	4051	4125	4240	4348
3426	3539	3644	3742	3846	3959	4052	4127	4241	4353
3427	3541	3645	3743	3848	3962	4053	4128	4242	4356
3428	3543	3647	3744	3853	3963	4054	4129	4244	4359
3429	3544	3648	3750	3855	3965	4055	4130	4245	4360
3430	3545	3654	3752	3856	3967	4056	4131	4246	4365
3431	3551	3656	3754	3860	3968	4057	4137	4247	4369
3433	3553	3662	3755	3866	3970	4061	4138	4249	4373
3434	3558	3665	3756	3870	3971	4062	4141	4251	4375
3437	3560	3666	3758	3879	3973	4066	4142	4252	4378
3439	3561	3675	3763	3883	3975	4068	4143	4258	4379
3442	3563	3677	3764	3887	3976	4069	4145	4259	4380
3445	3566	3678	3767	3890	3980	4072	4146	4261	4385
3447	3567	3679	3768	3894	3983	4073	4151	4262	4386
3452	3568	3680	3769	3896	3986	4074	4153	4263	4387
3454	3570	3687	3776	3903	3987	4075	4154	4266	4389
3455	3571	3691	3782	3905	3993	4077	4156	4271	4391
3460	3575	3698	3784	3908	3996	4081	4162	4275	4393
3461	3577	3700	3792	3909	4001	4082	4166	4276	4396
3463	3580	3702	3795	3911	4002	4083	4170	4282	4404
3468	3584	3704	3796	3912	4003	4086	4172	4283	4408
3469	3585	3706	3797	3913	4007	4088	4173	4284	4409
3474	3587	3707	3798	3915	4010	4091	4176	4286	4411
3477	3590	3710	3801	3916	4011	4092	4177	4287	4413
3488	3592	3711	3805	3917	4012	4098	4178	4290	4415
3489	3598	3713	3807	3922	4016	4103	4185	4294	4416
3490	3600	3714	3809	3923	4017	4106	4187	4296	4417
3493	3601	3716	3810	3924	4019	4107	4189	4299	4419

Digitized by Google

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
4421	4533	4636	4731	4844	4967	5090	5184	5283	5415
4426	4534	4638	4732	4849	4968	5092	5185	5285	5416
4427	4536	4640	4733	4853	4970	5093	5186	5286	5417
4428	4539	4642	4735	4854	4972	5096	5188	5291	5419
4429	4540	4646	4739	4858	4974	5099	5191	5299	5425
4430	4545	4647	4744	4861	4976	5101	5192	5300	5436
4431	4546	4649	4749	4863	4981	5103	5193	5302	5437
4433	4547	4653	4753	4865	4982	5104	5199	5303	5439
4435	4553	4654	4756	4866	4984	5107	5200	5306	5440
4436	4554	4655	4758	4873	4988	5108	5202	5307	5442
4438	4557	4657	4763	4875	4990	5110	5209	5310	5449
4441	4558	4662	4766	4876	4993	5111	5210	5311	5452
4443	4561	4666	4768	4877	4995	5114	5213	5313	5453
4446	4563	4668	4770	4878	5005	5115	5218	5316	5454
4447	4565	4669	4773	4879	5011	5116	5219	5323	5459
4450	4567	4670	4775	4881	5013	5118	5220	5325	5462
4453	4571	4671	4781	4882	5019	5120	5221	5329	5464
4454	4576	4677	4783	4886	5020	5123	5222	5330	5473
4456	4580	4678	4784	4887	5022	5125	5227	5333	5476
4461	4582	4679	4785	4890	5026	5127	5228	5334	5477
4463	4583	4684	4792	4891	5028	5130	5230	5335	5478
4469	4585	4686	4793	4896	5032	5132	5232	5336	5479
4472	4586	4690	4800	4913	5033	5134	5233	5343	5480
4473	4588	4694	4802	4914	5038	5135	5235	5344	5485
4474	4589	4695	4804	4917	5041	5137	5238	5346	5487
4475	4590	4696	4812	4922	5042	5139	5240	5352	5488
4483	4595	4700	4813	4926	5043	5141	5244	5371	5491
4488	4596	4704	4816	4927	5048	5146	5245	5374	5492
4495	4598	4709	4820	4929	5052	5148	5251	5375	5499
4496	4600	4710	4823	4931	5053	5155	5257	5376	5501
4499	4601	4712	4824	4936	5058	5160	5259	5382	5506
4500	4602	4716	4829	4937	5060	5164	5262	5384	5509
4506	4611	4718	4830	4943	5065	5165	5266	5385	5510
4512	4613	4720	4832	4945	5070	5168	5268	5392	5511
4513	4615	4721	4833	4946	5071	5174	5269	5394	5516
4516	4616	4722	4836	4951	5073	5176	5273	5396	5518
4524	4619	4723	4837	4952	5075	5177	5275	5399	5523
4525	4621	4726	4839	4953	5083	5178	5276	5408	5524
4527	4625	4728	4840	4963	5086	5179	5280	5412	5525
4530	4630	4730	4843	4964	5089	5182	5281	5413	5526

Digitized by Google

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
3396	3494	3603	3717	3813	3925	4021	4108	4192	4309
3398	3500	3604	3718	3815	3926	4026	4110	4199	4311
3400	3501	3610	3719	3819	3927	4029	4111	4201	4318
3401	3506	3612	3721	3820	3928	4030	4113	4208	4320
3403	3509	3614	3722	3822	3929	4033	4114	4212	4322
3404	3514	3621	3723	3823	3932	4035	4116	4213	4324
3412	3519	3624	3728	3830	3936	4036	4118	4223	4328
3415	3520	3628	3731	3831	3937	4037	4120	4227	4333
3417	3525	3629	3732	3833	3945	4038	4121	4229	4335
3419	3526	3630	3733	3834	3946	4043	4122	4231	4336
3420	3527	3631	3734	3836	3951	4048	4123	4232	4339
3421	3534	3640	3738	3840	3953	4050	4124	4237	4347
3422	3536	3643	3740	3841	3954	4051	4125	4240	4348
3426	3539	3644	3742	3846	3959	4052	4127	4241	4353
3427	3541	3645	3743	3848	3962	4053	4128	4242	4356
3428	3543	3647	3744	3853	3963	4054	4129	4244	4359
3429	3544	3648	3750	3855	3965	4055	4130	4245	4360
3430	3545	3654	3752	3856	3967	4056	4131	4246	4365
3431	3551	3656	3754	3860	3968	4057	4137	4247	4369
3433	3553	3662	3755	3866	3970	4061	4138	4249	4373
3434	3558	3665	3756	3870	3971	4062	4141	4251	4375
3437	3560	3666	3758	3879	3973	4066	4142	4252	4378
3439	3561	3675	3763	3883	3975	4068	4143	4258	4379
3442	3563	3677	3764	3887	3976	4069	4145	4259	4380
3445	3566	3678	3767	3890	3980	4072	4146	4261	4385
3447	3567	3679	3768	3894	3983	4073	4151	4262	4386
3452	3568	3680	3769	3896	3986	4074	4153	4263	4387
3454	3570	3687	3776	3903	3987	4075	4154	4266	4389
3455	3571	3691	3782	3905	3993	4077	4156	4271	4391
3460	3575	3698	3784	3908	3996	4081	4162	4275	4393
3461	3577	3700	3792	3909	4001	4082	4166	4276	4396
3463	3580	3702	3795	3911	4002	4083	4170	4282	4404
3468	3584	3704	3796	3912	4003	4086	4172	4283	4408
3469	3585	3706	3797	3913	4007	4088	4173	4284	4409
3474	3587	3707	3798	3915	4010	4091	4176	4286	4411
3477	3590	3710	3801	3916	4011	4092	4177	4287	4413
3488	3592	3711	3805	3917	4012	4098	4178	4290	4415
3489	3598	3713	3807	3922	4016	4103	4185	4294	4416
3490	3600	3714	3809	3923	4017	4106	4187	4296	4417
3493	3601	3716	3810	3924	4019	4107	4189	4299	4419

Digitized by Google

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
4421	4533	4636	4731	4844	4967	5090	5184	5283	5415
4426	4534	4638	4732	4849	4968	5092	5185	5285	5416
4427	4536	4640	4733	4853	4970	5093	5186	5286	5417
4428	4539	4642	4735	4854	4972	5096	5188	5291	5419
4429	4540	4646	4739	4858	4974	5099	5191	5299	5425
4430	4545	4647	4744	4861	4976	5101	5192	5300	5436
4431	4546	4649	4749	4863	4981	5103	5193	5302	5437
4433	4547	4653	4753	4865	4982	5104	5199	5303	5439
4435	4553	4654	4756	4866	4984	5107	5200	5306	5440
4436	4554	4655	4758	4873	4988	5108	5202	5307	5442
4438	4557	4657	4763	4875	4990	5110	5209	5310	5449
4441	4558	4662	4766	4876	4993	5111	5210	5311	5452
4443	4561	4666	4768	4877	4995	5114	5213	5313	5453
4446	4563	4668	4770	4878	5005	5115	5218	5316	5454
4447	4565	4669	4773	4879	5011	5116	5219	5323	5459
4450	4567	4670	4775	4881	5013	5118	5220	5325	5462
4453	4571	4671	4781	4882	5019	5120	5221	5329	5464
4454	4576	4677	4783	4886	5020	5123	5222	5330	5473
4456	4580	4678	4784	4887	5022	5125	5227	5333	5476
4461	4582	4679	4785	4890	5026	5127	5228	5334	5477
4463	4583	4684	4792	4891	5028	5130	5230	5335	5478
4469	4585	4686	4793	4896	5032	5132	5232	5336	5479
4472	4586	4690	4800	4913	5033	5134	5233	5343	5480
4473	4588	4694	4802	4914	5038	5135	5235	5344	5485
4474	4589	4695	4804	4917	5041	5137	5238	5346	5487
4475	4590	4696	4812	4922	5042	5139	5240	5352	5488
4483	4595	4700	4813	4926	5043	5144	5244	5371	5491
4488	4596	4704	4816	4927	5048	5146	5245	5374	5492
4495	4598	4709	4820	4929	5052	5148	5251	5375	5499
4496	4600	4710	4823	4931	5053	5155	5257	5376	5501
4499	4601	4712	4824	4936	5058	5160	5259	5382	5506
4500	4602	4716	4829	4937	5060	5164	5262	5384	5509
4506	4611	4718	4830	4943	5065	5165	5266	5385	5510
4512	4613	4720	4832	4945	5070	5168	5268	5392	5511
4513	4615	4721	4833	4946	5071	5174	5269	5394	5516
4516	4616	4722	4836	4951	5073	5176	5273	5396	5518
4524	4619	4723	4837	4952	5075	5177	5275	5399	5523
4525	4621	4726	4839	4953	5083	5178	5276	5408	5524
4527	4625	4728	4840	4963	5086	5179	5280	5412	5525
4530	4630	4730	4843	4964	5089	5182	5281	5413	5526

Digitized by Google

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
5527	5614	5710	5802	5892	5988	6087	6201	6314	6426
5528	5616	5712	5805	5895	5990	6093	6205	6315	6430
5529	5619	5714	5814	5897	5992	6097	6211	6318	6433
5533	5623	5715	5819	5898	5993	6098	6212	6322	6435
5534	5627	5716	5821	5902	5998	6099	6213	6323	6436
5538	5628	5718	5822	5905	6001	6101	6214	6324	6438
5539	5629	5720	5823	5908	6004	6102	6215	6325	6445
5541	5634	5721	5826	5909	6005	6105	6217	6327	6448
5547	5638	5722	5827	5910	6006	6111	6223	6331	6453
5548	5639	5725	5829	5912	6008	6113	6225	6333	6457
5549	5640	5730	5830	5923	6009	6114	6229	6334	6460
5550	5642	5732	5832	5924	6012	6118	6235	6335	6464
5551	5643	5735	5835	5929	6020	6122	6236	6336	6466
5553	5644	5742	5837	5931	6021	6125	6238	6337	6469
5554	5645	5745	5838	5937	6024	6126	6243	6340	6470
5555	5650	5746	5839	5941	6025	6127	6246	6341	6471
5556	5651	5748	5845	5943	6026	6128	6248	6343	6472
5558	5652	5750	5846	5949	6029	6129	6251	6345	6475
5560	5654	5753	5848	5950	6030	6135	6253	6352	6480
5561	5659	5755	5851	5951	6033	6136	6258	6354	6481
5562	5660	5758	5855	5952	6035	6140	6260	6356	6486
5564	5661	5759	5856	5953	6041	6146	6266	6359	6487
5567	5664	5760	5857	5954	6044	6151	6267	6363	6491
5568	5665	5761	5858	5955	6046	6152	6268	6371	6492
5575	5666	5762	5863	5957	6049	6153	6274	6373	6494
5577	5668	5764	5865	5962	6050	6156	6277	6374	6497
5578	5669	5766	5866	5963	6052	6158	6283	6376	6499
5579	5672	5767	5867	5965	6054	6162	6285	6377	6500
5580	5673	5771	5871	5966	6055	6163	6287	6388	6501
5581	5675	5773	5874	5969	6057	6165	6289	6392	6505
5588	5679	5777	5875	5971	6060	6171	6290	6395	6508
5590	5683	5778	5878	5972	6064	6177	6292	6401	6511
5592	5686	5785	5879	5973	6067	6181	6296	6403	6513
5596	5691	5787	5881	5974	6070	6185	6298	6404	6517
5597	5694	5789	5884	5975	6071	6188	6301	6407	6519
5599	5695	5794	5886	5977	6075	6191	6303	6408	6521
5601	5699	5796	5887	5980	6078	6192	6304	6412	6522
5603	5700	5797	5889	5982	6079	6195	6307	6418	6523
5605	5701	5799	5890	5983	6083	6196	6310	6419	6527
5613	5709	5800	5891	5985	6085	6197	6311	6420	6529

Digitized by Google

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
6535	6657	6751	6862	6973	7089	7196	7319	7415	7528
6536	6658	6754	6864	6976	7090	7199	7322	7417	7529
6543	6664	6761	6868	6977	7091	7205	7326	7418	7531
6544	6665	6762	6871	6978	7092	7206	7334	7424	7539
6546	6666	6766	6880	6979	7107	7210	7343	7426	7540
6547	6669	6767	6885	6985	7109	7220	7346	7436	7546
6548	6670	6769	6889	6987	7110	7222	7348	7440	7547
6549	6677	6770	6890	6989	7111	7223	7349	7445	7548
6550	6678	6771	6892	6993	7112	7227	7351	7447	7550
6551	6681	6772	6894	6995	7115	7230	7354	7448	7551
6555	6682	6773	6898	6996	7119	7233	7356	7452	7552
6556	6683	6774	6901	6998	7121	7236	7357	7455	7553
6557	6685	6778	6903	7005	7122	7239	7362	7456	7555
6563	6686	6779	6906	7006	7123	7246	7363	7459	7560
6570	6688	6780	6908	7007	7129	7249	7364	7461	7561
6571	6697	6781	6909	7008	7131	7252	7367	7463	7566
6576	6698	6782	6910	7012	7133	7254	7368	7466	7572
6580	6700	6783	6911	7014	7145	7258	7371	7468	7574
6581	6701	6786	6912	7016	7148	7263	7373	7471	7576
6582	6706	6787	6914	7017	7158	7267	7375	7472	7577
6587	6709	6790	6920	7025	7161	7271	7376	7477	7584
6590	6710	6794	6922	7026	7162	7273	7377	7480	7586
6592	6711	6799	6924	7030	7164	7276	7378	7481	7590
6596	6715	6802	6927	7032	7165	7277	7379	7483	7591
6597	6717	6810	6929	7034	7167	7281	7383	7484	7592
6600	6720	6814	6933	7043	7168	7283	7384	7485	7593
6611	6721	6828	6936	7047	7169	7287	7385	7487	7597
6612	6722	6834	6938	7050	7170	7292	7387	7490	7602
6614	6723	6835	6939	7051	7172	7293	7390	7492	7606
6615	6725	6836	6941	7052	7173	7297	7392	7499	7610
6620	6727	6837	6944	7053	7174	7300	7394	7503	7612
6623	6734	6838	6945	7058	7175	7305	7395	7504	7613
6634	6735	6839	6948	7059	7176	7308	7397	7505	7614
6636	6736	6844	6949	7061	7179	7309	7398	7507	7615
6638	6739	6845	6950	7063	7184	7310	7399	7511	7619
6639	6740	6846	6959	7065	7185	7313	7408	7513	7620
6641	6741	6849	6962	7067	7186	7314	7409	7514	7621
6644	6748	6850	6967	7071	7190	7315	7412	7518	7623
6647	6749	6852	6968	7083	7193	7316	7413	7525	7625
6656	6750	6859	6970	7087	7194	7318	7414	7526	7629

Digitized by Google

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
5527	5614	5710	5802	5892	5988	6087	6201	6314	6426
5528	5616	5712	5805	5895	5990	6093	6205	6315	6430
5529	5619	5714	5814	5897	5992	6097	6211	6318	6433
5533	5623	5715	5819	5898	5993	6098	6212	6322	6435
5534	5627	5716	5821	5902	5998	6099	6213	6323	6436
5538	5628	5718	5822	5905	6001	6101	6214	6324	6438
5539	5629	5720	5823	5908	6004	6102	6215	6325	6445
5541	5634	5721	5826	5909	6005	6105	6217	6327	6448
5547	5638	5722	5827	5910	6006	6111	6223	6331	6453
5548	5639	5725	5829	5912	6008	6113	6225	6333	6457
5549	5640	5730	5830	5923	6009	6114	6229	6334	6460
5550	5642	5732	5832	5924	6012	6118	6235	6335	6464
5551	5643	5735	5835	5929	6020	6122	6236	6336	6466
5553	5644	5742	5837	5931	6021	6125	6238	6337	6469
5554	5645	5745	5838	5937	6024	6126	6243	6340	6470
5555	5650	5746	5839	5941	6025	6127	6246	6341	6471
5556	5651	5748	5845	5943	6026	6128	6248	6343	6472
5558	5652	5750	5846	5949	6029	6129	6251	6345	6475
5560	5654	5753	5848	5950	6030	6135	6253	6352	6480
5561	5659	5755	5851	5951	6033	6136	6258	6354	6481
5562	5660	5758	5855	5952	6035	6140	6260	6356	6486
5564	5661	5759	5856	5953	6041	6146	6266	6359	6487
5567	5664	5760	5857	5954	6044	6151	6267	6363	6491
5568	5665	5761	5858	5955	6046	6152	6268	6371	6492
5575	5666	5762	5863	5957	6049	6153	6274	6373	6494
5577	5668	5764	5865	5962	6050	6156	6277	6374	6497
5578	5669	5766	5866	5963	6052	6158	6283	6376	6499
5579	5672	5767	5867	5965	6054	6162	6285	6377	6500
5580	5673	5771	5871	5966	6055	6163	6287	6388	6501
5581	5675	5773	5874	5969	6057	6165	6289	6392	6505
5588	5679	5777	5875	5971	6060	6171	6290	6395	6508
5590	5683	5778	5878	5972	6064	6177	6292	6401	6511
5592	5686	5785	5879	5973	6067	6181	6296	6403	6513
5596	5691	5787	5881	5974	6070	6185	6298	6404	6517
5597	5694	5789	5884	5975	6071	6188	6301	6407	6519
5599	5695	5794	5886	5977	6075	6191	6303	6408	6521
5601	5699	5796	5887	5980	6078	6192	6304	6412	6522
5603	5700	5797	5889	5982	6079	6195	6307	6418	6523
5605	5701	5799	5890	5983	6083	6196	6310	6419	6527
5613	5709	5800	5891	5985	6085	6197	6311	6420	6529

Digitized by Google

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
6535	6657	6751	6862	6973	7089	7196	7319	7415	7528
6536	6658	6754	6864	6976	7090	7199	7322	7417	7529
6543	6664	6761	6868	6977	7091	7205	7326	7418	7531
6544	6665	6762	6871	6978	7092	7206	7334	7424	7539
6546	6666	6766	6880	6979	7107	7210	7343	7426	7540
6547	6669	6767	6885	6985	7109	7220	7346	7436	7546
6548	6670	6769	6889	6987	7110	7222	7348	7440	7547
6549	6677	6770	6890	6989	7111	7223	7349	7445	7548
6550	6678	6771	6892	6993	7112	7227	7351	7447	7550
6551	6681	6772	6894	6995	7115	7230	7354	7448	7551
6555	6682	6773	6898	6996	7119	7233	7356	7452	7552
6556	6683	6774	6901	6998	7121	7236	7357	7455	7553
6557	6685	6778	6903	7005	7122	7239	7362	7456	7555
6563	6686	6779	6906	7006	7123	7246	7363	7459	7560
6570	6688	6780	6908	7007	7129	7249	7364	7461	7561
6571	6697	6781	6909	7008	7131	7252	7367	7463	7566
6576	6698	6782	6910	7012	7133	7254	7369	7466	7572
6580	6700	6783	6911	7014	7145	7258	7371	7468	7574
6581	6701	6786	6912	7016	7148	7263	7373	7471	7576
6582	6706	6787	6914	7017	7158	7267	7375	7472	7577
6587	6709	6790	6920	7025	7161	7271	7376	7477	7584
6590	6710	6794	6922	7026	7162	7273	7377	7480	7586
6592	6711	6799	6924	7030	7164	7276	7378	7481	7590
6596	6715	6802	6927	7032	7165	7277	7379	7483	7591
6597	6717	6810	6929	7034	7167	7281	7383	7484	7592
6600	6720	6814	6933	7043	7168	7283	7384	7485	7593
6611	6721	6828	6936	7047	7169	7287	7385	7487	7597
6612	6722	6834	6938	7050	7170	7292	7387	7490	7602
6614	6723	6835	6939	7051	7172	7293	7390	7492	7606
6615	6725	6836	6941	7052	7173	7297	7392	7499	7610
6620	6727	6837	6944	7053	7174	7300	7394	7503	7612
6623	6734	6838	6945	7058	7175	7305	7395	7504	7613
6634	6735	6839	6948	7059	7176	7308	7397	7505	7614
6636	6736	6844	6949	7061	7179	7309	7398	7507	7615
6638	6739	6845	6950	7063	7184	7310	7399	7511	7619
6639	6740	6846	6959	7065	7185	7313	7408	7513	7620
6641	6741	6849	6962	7067	7186	7314	7409	7514	7621
6644	6748	6850	6967	7071	7190	7315	7412	7518	7623
6647	6749	6852	6968	7083	7193	7316	7413	7525	7625
6656	6750	6859	6970	7087	7194	7318	7414	7526	7629

Digitized by Google

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
7631	7734	7840	7946	8051	8186	8333	8437	8553	8653
7633	7736	7843	7951	8062	8187	8337	8441	8554	8654
7634	7739	7847	7952	8065	8191	8338	8443	8559	8655
7635	7745	7850	7954	8068	8193	8347	8444	8561	8662
7636	7748	7853	7955	8079	8198	8352	8446	8564	8663
7638	7752	7858	7961	8080	8199	8353	8447	8569	8673
7644	7755	7861	7966	8084	8209	8355	8449	8574	8679
7646	7759	7864	7971	8089	8217	8357	8450	8576	8680
7647	7760	7866	7974	8090	8220	8360	8453	8578	8683
7651	7762	7867	7975	8092	8224	8362	8460	8580	8684
7655	7764	7869	7978	8105	8229	8368	8463	8582	8686
7657	7765	7871	7979	8112	8233	8369	8467	8583	8687
7661	7766	7875	7981	8114	8239	8373	8470	8585	8688
7662	7769	7876	7982	8116	8249	8375	8471	8587	8690
7664	7770	7877	7986	8118	8251	8378	8473	8594	8691
7669	7771	7881	7990	8120	8252	8380	8474	8595	8694
7670	7774	7882	7993	8121	8253	8383	8479	8597	8695
7674	7775	7887	7995	8125	8256	8385	8482	8598	8697
7675	7777	7888	8001	8128	8261	8386	8484	8602	8698
7676	7778	7892	8002	8131	8262	8390	8486	8603	8701
7678	7779	7893	8004	8133	8263	8393	8489	8606	8702
7680	7780	7899	8006	8139	8264	8394	8493	8608	8704
7685	7782	7909	8007	8142	8265	8399	8496	8614	8707
7687	7785	7913	8008	8145	8267	8400	8499	8615	8708
7688	7787	7915	8009	8146	8268	8404	8505	8617	8709
7690	7798	7918	8010	8152	8270	8407	8513	8618	8711
7696	7802	7924	8011	8153	8281	8411	8518	8619	8713
7697	7804	7926	8014	8158	8285	8412	8519	8621	8714
7700	7811	7928	8015	8162	8292	8413	8522	8623	8720
7702	7812	7931	8027	8167	8295	8414	8523	8625	8724
7703	7814	7932	8028	8169	8297	8417	8524	8626	8726
7704	7815	7933	8029	8170	8298	8418	8525	8629	8728
7705	7818	7934	8030	8172	8300	8421	8531	8639	8731
7707	7820	7935	8031	8174	8301	8422	8532	8641	8733
7713	7822	7936	8033	8175	8309	8426	8534	8643	8734
7716	7826	7937	8036	8179	8311	8429	8536	8645	8741
7718	7828	7939	8037	8180	8326	8430	8543	8649	8744
7725	7829	7940	8042	8181	8327	8431	8545	8650	8745
7729	7830	7943	8049	8184	8332	8433	8552	8652	8747
7733	7832	7944							

Digitized by Google

Nr. XLIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 23. September 1862.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Medaillenverleihungen. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Justizministeriums: Die Ernennung der Schwurgerichtspräsidenten betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Wiederzulassung verbotener Zeitungen betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Ertheilung eines Gründungspatents an Mathäus Pfrengle von Kappel betreffend. Die Ertheilung eines Erfindungspatents an L. Schwartzkopff in Berlin betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Finanzministeriums: Die sechsundzwanzigste Gewinnziehung vom Anlehen der Amortisationskasse zu fünf Millionen Gulden vom Jahre 1840 betreffend. Die Staatsprüfung der Kameralkandidaten betreffend.

Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 9. September d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Geschirrmeister Hofmann die große goldene und

dem Leibkutscher Walter die kleine goldene Civilverdienstmedaille, und

unter demselben Tage

dem Silberverwalter Wolf dahier die große goldene,

dem Hoffourier Hug dahier und dem Schloßverwalter Fliegauf in Mannheim die kleine goldene und

dem Hausmeister Leger in Rastatt,

dem Bureaudiener Meyer dahier und

dem Schloßdiener Karcher in Baden die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 9. September d. J.

gnädigst bewogen gefunden, dem Bürgermeister Housell von Reichenau aus Anlaß seiner fünfzigjährigen Wirksamkeit in öffentlichen Diensten die große goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 3. September d. J.

gnädigst bewogen gefunden, dem Ministerialrath G. von Dusch dahier die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Kronenorden III. Klasse anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche höchste, unterthänigst nachgesuchte, Erlaubniß erhielt Hofrath und Professor Dr. Buß an der Universität Freiburg für das ihm von Seiner Heiligkeit dem Papst Pius IX. verliehene Kommandeurkreuz des Sankt Gregorius-Ordens und

Legationsrath Dr. Minet für den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Kronenorden III. Klasse.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 27. August d. J.

gnädigst bewogen gefunden, die erledigte Lehrstelle der speziellen Pathologie, Therapie und medizinischen Klinik an der Universität Freiburg dem ordentlichen Professor Dr. Adolf Kußmaul in Erlangen zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 5. September d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Lieutenant von Vincenti vom zweiten Dragoner-Regiment, Markgraf Maximilian, zum zweiten Adjutanten bei dem Gouvernement der Bundesfestung Rastatt zu ernennen, und

unter dem 9. September d. J.

nachstehende Ernennungen zu Lieutenants in Höchst-Ihrem Armeecorps eintreten zu lassen:

Digitized by Google

Oberfeldwebel Joseph Guldin vom Jägerbataillon im zweiten Infanterie-Regiment, König von Preußen,

Portepeefähnrich Ferdinand Scheyrer im (ersten) Leib-Grenadier-Regiment,

" Ludwig Wagner im Feld-Artillerie-Regiment,

" Daniel Merz im Jägerbataillon,

" Julius Williard vom (ersten) Leib-Grenadier-Regiment im dritten Infanterie-Regiment,

" Albrecht v. Bayer vom (ersten) Leib-Dragoner-Regiment im Feld-Artillerie-Regiment,

" Otto v. Hunoltstein im Feld-Artillerie-Regiment,

" Leopold v. Froben im Jägerbataillon,

" Friedrich Fischer vom Festungs-Artilleriebataillon im Feld-Artillerie-Regiment,

" Hermann Delorme vom ersten Füsilierbataillon im dritten Infanterie-Regiment.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 9. September d. J. gnädigst bewogen gefunden:

den Vorstand des Großherzoglichen Hofbauamtes, Baurath Joseph Berckmüller zum Oberbaurath zu ernennen;

dem Vorstande des Großherzoglichen Naturalienkabinets, Professor Dr. Moritz Seubert und dem Großherzoglichen Hofbibliothekar Professor Karl Gratz den Dienstcharakter als Hofrath,

dem Sekretär des Großherzoglichen Ober-Hofmarschallamts, Karl Hacker den Dienstcharakter als Rath zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mittelst höchster Entschließung vom 9. d. M. gnädigst bewogen gefunden, dem Sekretär des Großherzoglichen Oberstallmeisteramts, Stallverwalter August Jost den Dienstcharakter als Rath zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 19. Mai d. J. auf die Höchst-Ihrem Patronate unterliegende katholische Pfarrei Ettlingen den Professor und geistlichen Lehrer am Lyceum in Karlsruhe, Karl Kirn von Ettenheim gnädigst zu ernennen geruht und wurde demselben am 26. August d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 19. Mai l. J. auf die Höchst-Ihrem Patronate unterliegende katholische Pfarrei Weiler den Vikar Xaver Steyert in Bühl gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 24. Juli l. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 2. Juni l. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den Pfarrer Ignaz

Digitized by Google

Geyr in Mühlhausen für die Pfarrei Zell a. H. gnädigst zu designiren geruht und ist derselbe am 28. Juli l. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 2. Juni l. J. auf die Höchst-Ihrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Schonach, Landkapitels Triberg, den Pfarrverweser Johann Röderer in Grunern gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe unterm 31. Juli l. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 2. Juni d. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den Pfarrer Johann Baptist Miller in Elzach für die Pfarrei Krotzingen gnädigst zu designiren geruht und ist derselbe am 31. Juli l. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 2. Juni l. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den Pfarrer Franz Xaver Reichlin zu Bombach für die Pfarrei Mördingen gnädigst zu designiren geruht und ist derselbe am 4. August d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 2. Juni l. J. auf die Höchst-Ihrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Söllingen, Landkapitels Ottersweier, den Pfarrverweser Alois Hettich in Bimbuch gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 5. August d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 17. Juni l. J. auf die Höchst-Ihrem Patronate unterliegende katholische Pfarrei Eichsel, Landkapitels Wiesenthal, den Pfarrer Sylvester Mayer von Todtnau, z. Z. Pfarrverweser in Lottstetten, gnädigst zu ernennen geruht und hat derselbe am 19. August l. J. die kirchliche Einsetzung in diese Pfründe erlangt.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 17. Juni l. J. auf die Höchst-Ihrem Patronate unterliegende katholische Pfarrei Zimmern, Landkapitels Lauda, den Pfarrverweser Aloys Heller von Strümpfelbronn gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 19. August l. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat dem bisherigen Pfarrverweser Eduard Wörter in Kappel die Pfarrei Wagshurst, Dekanats Ottersweier, verliehen und ist derselbe am 20. Mai d. J. kirchlich in dieselbe eingesetzt worden.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Neuweier, Dekanats Ottersweier, dem

Digitized by Google

bisherigen Pfarrverweser Theobald Mayer in Unteralpfen verliehen und ist derselbe am 3. Juli d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Dem von dem Herrn Grafen Ludwig Wilhelm August von Langenstein auf die Pfarrei Volkertshausen, Dekanats Engen, präsentirten bisherigen Pfarrverweser Franz Karl Heisler in Boll wurde am 19. August l. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Ernennung der Schwurgerichtspräsidenten betreffend.

Da der durch diesseitigen Erlaß vom 4. v. M., Nr. 4617, für die Schwurgerichtssitzung des III. Quartals im Mittelrheinkreis als Stellvertreter des Präsidenten ernannte Hofgerichtsrath von Stößer der Sitzung anzuwohnen verhindert ist, so ist an seiner Statt Hofgerichtsrath Brauer ernannt worden.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 15. September 1862.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Wüstenfeld.

Die Wiederzulassung verbotener Zeitungen betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß folgende Zeitungen, als:

1) das „Arauer Tagblatt", verboten durch diesseitige Verfügung vom 6. August 1851 (Regierungsblatt Nr. L., Seite 571),
2) das „Baselländschaftliche Volksblatt", verboten durch diesseitige Verfügung vom 27. Mai 1852 (Regierungsblatt Nr. XXIX, Seite 23),
3) „der Volksbote", Redakteur E. Zander in München, verboten durch Verfügung vom 6. März 1854 (Regierungsblatt Nr. IX., Seite 61),
4) „die deutsche Volkshalle", Redakteur Dr. Eickerling in Köln, verboten durch Verfügung vom 19. April 1854 (Regierungsblatt Nr. XX., Seite 198) und

Digitized by Google

5) „die Wiener Kirchenzeitung“, Redakteur Dr. Brunner, verboten durch Verfügung vom 25. September 1854 (Regierungsblatt Nr. XLIV., Seite 382)

von nun an im Großherzogthum wieder zugelassen sind.

Karlsruhe, den 3. September 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. Abw. d. Pr.

Fröhlich.

Vdt. Buisson.

Die Ertheilung eines Erfindungspatents an Mathäus Pfrengle von Kappel betreffend.

Dem Schmiedmeister Mathäus Pfrengle von Kappel, Amts Neustadt, wird auf sein Ansuchen ein Patent für den von ihm erfundenen Essefeuerkessel auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstands auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 2. September 1862.

Großherzogliches Handelsministerium.

Weizel.

Vdt. K. Maurer.

Die Ertheilung eines Erfindungspatents an L. Schwartzkopff in Berlin betreffend

Dem Maschinenfabrikanten L. Schwartzkopff in Berlin wird auf sein Ansuchen ein Patent für den von ihm erfundenen Universalschraubenschlüssel auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 2. September 1862.

Großherzogliches Handelsministerium.

Weizel.

Vdt. K. Maurer.

Digitized by Google

Die sechsundzwanzigste Gewinnziehung vom Anlehen der Amortisationskasse zu fünf Millionen Gulden vom Jahr 1840 betreffend.

Das Resultat der heute stattgehabten sechsundzwanzigsten Gewinnziehung von oben bemerktem Anlehen wird durch die anliegende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinnste werden planmäßig auf 1. Februar 1863 durch die Amortisationskasse ausbezahlt, wenn es die Loosinhaber nicht vorziehen, ihre Gewinnste früher bei dieser Kasse gegen Abzug von einem Kreuzer vom Gulden in den Monaten September und Oktober d. J., und von einem halben Kreuzer vom Gulden in den Monaten November und Dezember d. J. und Januar 1863 zu erheben.

Karlsruhe, den 1. September 1862.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Betsch.

Die Staatsprüfung der Kameralkandidaten betreffend.

Für die Kameralkandidaten, welche der höchsten Verordnung vom 16. Mai 1838 (Regierungsblatt Nr. XXII.) gemäß ihre Studien vollendet haben, wird hiermit eine den 13. Oktober d. J. beginnende Staatsprüfung angeordnet.

Wer hieran Theil nehmen will, hat die durch die §§. 8 und 15 vorgeschriebene Eingabe, sofern dies nicht schon geschehen ist, einzureichen und sich den Tag vor Anfang der Prüfung dahier einzufinden.

Karlsruhe, den 5. September 1862.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Zittel.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 6. August d. J. Hof- und Stadtdiakonus, Kirchenrath Wilhelm Cnefelius dahier;
„ 11. „ „ „ der Priester Dr. Martin Riesterer, früher katholischer Pfarrer in Birndorf;
„ 22. „ „ „ der katholische Pfarrer Anton Strobel von Zimmern;
„ 24. „ „ „ der pensionirte Oberrechnungsrath Athanas Stroh dahier;
„ 31. „ „ „ der Oberrechnungsrath Herrer dahier.

Digitized by Google

Liste

der zu dem Lotteriean lehen der großherzoglichen Amortisationskasse

vom Jahr 1840 von fünf Millionen Gulden

gehörigen 10000 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

Sechsundzwanzigsten Ziehung

am 1. September 1862 unter Aufsicht der großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 1. Februar und 1. August 1862 gezogenen 100 Serien.

23. 36. 47. 74. 99. 103. 107. 118. 120. 128. 135. 145. 172 175. 188. 189. 228. 235. 236. 239. 247. 249. 256. 262. 264. 273. 277. 286. 292. 302. 309. 325. 350. 362 382. 392. 393. 394. 406. 410. 433. 435. 442. 449. 454. 470. 477. 478. 481. 495. 498. 511. 519. 546. 553. 555. 565 584. 589. 596 609. 619. 625. 627. 632. 636. 638. 650. 653. 662. 677. 700. 703. 709. 716 721. 768. 769. 784. 792. 803. 815. 825. 826. 836. 849. 869. 872. 877. 883. 889. 903. 926. 941. 945. 951. 963. 967. 968 979.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
2201	72	2217	72	2233	72	2249	72	2265	72	2281	72		
2202	72	2218	72	2234	72	2250	72	2266	72	2282	72		
2203	72	2219	72	2235	72	2251	72	2267	72	2283	72		
2204	72	2220	72	2236	72	2252	72	2268	72	2284	72		
2205	72	2221	72	2237	72	2253	72	2269	72	2285	72		
2206	72	2222	72	2238	72	2254	72	2270	72	2286	72		
2207	72	2223	72	2239	72	2255	72	2271	72	2287	72		
2208	72	2224	72	2240	72	2256	72	2272	72	2288	72		
2209	72	2225	72	2241	72	2257	72	2273	72	2289	72		
2210	72	2226	72	2242	72	2258	72	2274	72	2290	72		
2211	72	2227	72	2243	72	2259	72	2275	72	2291	72		
2212	72	2228	72	2244	72	2260	72	2276	72	2292	72		
2213	72	2229	72	2245	72	2261	72	2277	72	2293	72		
2214	72	2230	72	2246	72	2262	72	2278	72	2294	72		
2215	72	2231	72	2247	72	2263	72	2279	72	2295	72		
2216	72	2232	72	2248	72	2264	72	2280	72	2296	72		

Digitized by Google

Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
72	3551	72	4605	72	4659	72	7313	72	7367	72
72	3552	72	4606	72	4660	72	7314	72	7368	72
72	3553	72	4607	72	4661	72	7315	72	7369	72
72	3554	72	4608	72	4662	72	7316	72	7370	72
72	3555	72	4609	72	4663	72	7317	72	7371	72
72	3556	72	4610	72	4664	72	7318	72	7372	72
72	3557	72	4611	72	4665	72	7319	72	7373	72
72	3558	72	4612	72	4666	72	7320	72	7374	72
72	3559	90	4613	72	4667	72	7321	72	7375	72
72	3560	72	4614	72	4668	72	7322	72	7376	72
72	3561	72	4615	72	4669	72	7323	72	7377	72
72	3562	72	4616	72	4670	72	7324	72	7378	72
72	3563	72	4617	90	4671	72	7325	72	7379	72
72	3564	72	4618	72	4672	72	7326	72	7380	72
72	3565	72	4619	72	4673	72	7327	72	7381	72
72	3566	72	4620	72	4674	72	7328	72	7382	72
72	3567	72	4621	72	4675	72	7329	72	7383	72
72	3568	72	4622	72	4676	72	7330	72	7384	72
72	3569	72	4623	72	4677	72	7331	72	7385	72
72	3570	72	4624	72	4678	72	7332	72	7386	72
72	3571	72	4625	72	4679	72	7333	72	7387	72
72	3572	72	4626	72	4680	72	7334	72	7388	72
72	3573	72	4627	72	4681	72	7335	72	7389	72
72	3574	72	4628	72	4682	72	7336	72	7390	72
72	3575	72	4629	72	4683	72	7337	72	7391	72
72	3576	72	4630	72	4684	72	7338	72	7392	72
72	3577	72	4631	72	4685	72	7339	72	7393	72
72	3578	72	4632	72	4686	72	7340	72	7394	72
72	3579	72	4633	72	4687	72	7341	72	7395	72
72	3580	72	4634	72	4688	72	7342	72	7396	72
72	3581	72	4635	72	4689	72	7343	72	7397	72
72	3582	72	4636	72	4690	72	7344	72	7398	72
72	3583	72	4637	72	4691	72	7345	72	7399	72
72	3584	72	4638	72	4692	200	7346	72	7400	72
72	3585	72	4639	72	4693	72	7347	72	9801	72
72	3586	72	4640	72	4694	72	7348	72	9802	72
72	3587	72	4641	72	4695	72	7349	72	9803	72
72	3588	72	4642	72	4696	72	7350	72	9804	72
72	3589	72	4643	72	4697	72	7351	72	9805	72
72	3590	72	4644	72	4698	72	7352	72	9806	72
72	3591	72	4645	72	4699	72	7353	72	9807	72
72	3592	72	4646	72	4700	100	7354	72	9808	72
72	3593	72	4647	72	7301	72	7355	72	9809	72
72	3594	72	4648	72	7302	72	7356	72	9810	72
72	3595	72	4649	72	7303	72	7357	72	9811	72
72	3596	72	4650	72	7304	72	7358	72	9812	72
72	3597	72	4651	72	7305	72	7359	72	9813	72
72	3598	72	4652	72	7306	72	7360	72	9814	72
72	3599	72	4653	72	7307	72	7361	72	9815	72
72	3600	72	4654	72	7308	72	7362	72	9816	72
72	4601	72	4655	72	7309	72	7363	72	9817	72
72	4602	72	4656	72	7310	72	7364	72	9818	72
72	4603	72	4657	72	7311	72	7365	72	9819	72
72	4604	72	4658	72	7312	72	7366	72	9820	72

by Google

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
9821	72	9875	72	10229	72	10283	72	10637	72	10691	72
9822	72	9876	72	10230	72	10284	72	10638	72	10692	72
9823	72	9877	72	10231	72	10285	72	10639	72	10693	72
9824	72	9878	72	10232	72	10286	72	10640	72	10694	72
9825	72	9879	90	10233	72	10287	72	10641	72	10695	72
9826	72	9880	72	10234	72	10288	72	10642	72	10696	72
9827	72	9881	72	10235	72	10289	72	10643	72	10697	72
9828	72	9882	72	10236	72	10290	72	10644	72	10698	72
9829	72	9883	72	10237	72	10291	72	10645	72	10699	72
9830	72	9884	72	10238	72	10292	72	10646	72	10700	72
9831	72	9885	72	10239	72	10293	72	10647	72	11701	72
9832	72	9886	72	10240	72	10294	72	10648	72	11702	72
9833	72	9887	72	10241	72	10295	72	10649	72	11703	72
9834	72	9888	72	10242	72	10296	72	10650	72	11704	72
9835	72	9889	72	10243	72	10297	72	10651	72	11705	72
9836	72	9890	72	10244	72	10298	72	10652	72	11706	72
9837	72	9891	72	10245	72	10299	72	10653	72	11707	72
9838	72	9892	72	10246	72	10300	72	10654	72	11708	72
9839	72	9893	72	10247	72	10601	72	10655	72	11709	72
9840	72	9894	72	10248	72	10602	72	10656	72	11710	72
9841	72	9895	72	10249	72	10603	72	10657	72	11711	72
9842	72	9896	72	10250	72	10604	72	10658	72	11712	72
9843	72	9897	72	10251	72	10605	72	10659	72	11713	72
9844	72	9898	72	10252	72	10606	72	10660	72	11714	72
9845	72	9899	72	10253	72	10607	72	10661	72	11715	72
9846	72	9900	72	10254	72	10608	72	10662	72	11716	72
9847	72	10201	72	10255	72	10609	72	10663	72	11717	72
9848	72	10202	72	10256	72	10610	72	10664	72	11718	72
9849	72	10203	72	10257	72	10611	72	10665	72	11719	72
9850	72	10204	72	10258	72	10612	72	10666	72	11720	72
9851	72	10205	72	10259	72	10613	72	10667	72	11721	72
9852	72	10206	72	10260	72	10614	72	10668	200	11722	72
†9853	‡ 72	10207	72	10261	72	10615	72	10669	72	11723	72
†9854	‡ 72	10208	72	10262	72	10616	72	10670	72	11724	72
9855	72	10209	72	10263	72	10617	72	10671	72	11725	72
9856	72	10210	72	10264	72	10618	72	10672	72	11726	72
9857	72	10211	72	10265	72	10619	72	10673	72	11727	72
9858	72	10212	72	10266	72	10620	72	10674	72	11728	72
9859	72	10213	72	10267	72	10621	72	10675	72	11729	72
9860	72	10214	72	10268	72	10622	100	10676	72	11730	72
9861	72	10215	72	10269	72	10623	72	10677	72	11731	72
9862	72	10216	72	10270	72	10624	72	10678	72	11732	72
9863	72	10217	72	10271	72	10625	72	10679	72	11733	72
9864	72	10218	72	10272	72	10626	72	10680	72	11734	72
9865	72	10219	72	10273	72	10627	72	10681	72	11735	72
9866	72	10220	72	10274	72	10628	72	10682	72	11736	72
9867	72	10221	72	10275	72	10629	72	10683	72	11737	72
9868	72	10222	72	10276	72	10630	72	10684	72	11738	72
9869	72	10223	72	10277	72	10631	72	10685	72	11739	72
9870	72	10224	72	10278	72	10632	72	10686	72	11740	72
9871	72	10225	72	10279	72	10633	72	10687	72	11741	72
9872	72	10226	72	10280	72	10634	72	10688	72	11742	72
9873	72	10227	72	10281	72	10635	72	10689	72	11743	100
9874	72	10228	72	10282	72	10636	72	10690	72	11744	72

Die mit † bezeichneten Loose Nr. 9853 und 9854 sind mit Zahlungssperre belegt.

Digitized by Google

Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
72	3551	72	4605	72	4659	72	7313	72	7367	72
72	3552	72	4606	72	4660	72	7314	72	7368	72
72	3553	72	4607	72	4661	72	7315	72	7369	72
72	3554	72	4608	72	4662	72	7316	72	7370	72
72	3555	72	4609	72	4663	72	7317	72	7371	72
72	3556	72	4610	72	4664	72	7318	72	7372	72
72	3557	72	4611	72	4665	72	7319	72	7373	72
72	3558	72	4612	72	4666	72	7320	72	7374	72
72	3559	90	4613	72	4667	72	7321	72	7375	72
72	3560	72	4614	72	4668	72	7322	72	7376	72
72	3561	72	4615	72	4669	72	7323	72	7377	72
72	3562	72	4616	72	4670	72	7324	72	7378	72
72	3563	72	4617	90	4671	72	7325	72	7379	72
72	3564	72	4618	72	4672	72	7326	72	7380	72
72	3565	72	4619	72	4673	72	7327	72	7381	72
72	3566	72	4620	72	4674	72	7328	72	7382	72
72	3567	72	4621	72	4675	72	7329	72	7383	72
72	3568	72	4622	72	4676	72	7330	72	7384	72
72	3569	72	4623	72	4677	72	7331	72	7385	72
72	3570	72	4624	72	4678	72	7332	72	7386	72
72	3571	72	4625	72	4679	72	7333	72	7387	72
72	3572	72	4626	72	4680	72	7334	72	7388	72
72	3573	72	4627	72	4681	72	7335	72	7389	72
72	3574	72	4628	72	4682	72	7336	72	7390	72
72	3575	72	4629	72	4683	72	7337	72	7391	72
72	3576	72	4630	72	4684	72	7338	72	7392	72
72	3577	72	4631	72	4685	72	7339	72	7393	72
72	3578	72	4632	72	4686	72	7340	72	7394	72
72	3579	72	4633	72	4687	72	7341	72	7395	72
72	3580	72	4634	72	4688	72	7342	72	7396	72
72	3581	72	4635	72	4689	72	7343	72	7397	72
72	3582	72	4636	72	4690	72	7344	72	7398	72
72	3583	72	4637	72	4691	72	7345	72	7399	72
72	3584	72	4638	72	4692	200	7346	72	7400	72
72	3585	72	4639	72	4693	72	7347	72	9801	72
72	3586	72	4640	72	4694	72	7348	72	9802	72
72	3587	72	4641	72	4695	72	7349	72	9803	72
72	3588	72	4642	72	4696	72	7350	72	9804	72
72	3589	72	4643	72	4697	72	7351	72	9805	72
72	3590	72	4644	72	4698	72	7352	72	9806	72
72	3591	72	4645	72	4699	72	7353	72	9807	72
72	3592	72	4646	72	4700	100	7354	72	9808	72
72	3593	72	4647	72	7301	72	7355	72	9809	72
72	3594	72	4648	72	7302	72	7356	72	9810	72
72	3595	72	4649	72	7303	72	7357	72	9811	72
72	3596	72	4650	72	7304	72	7358	72	9812	72
72	3597	72	4651	72	7305	72	7359	72	9813	72
72	3598	72	4652	72	7306	72	7360	72	9814	72
72	3599	72	4653	72	7307	72	7361	72	9815	72
72	3600	72	4654	72	7308	72	7362	72	9816	72
72	4601	72	4655	72	7309	72	7363	72	9817	72
72	4602	72	4656	72	7310	72	7364	72	9818	72
72	4603	72	4657	72	7311	72	7365	72	9819	72
72	4604	72	4658	72	7312	72	7366	72	9820	72

by Google

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
9821	72	9875	72	10229	72	10283	72	10637	72	10691	72
9822	72	9876	72	10230	72	10284	72	10638	72	10692	72
9823	72	9877	72	10231	72	10285	72	10639	72	10693	72
9824	72	9878	72	10232	72	10286	72	10640	72	10694	72
9825	72	9879	90	10233	72	10287	72	10641	72	10695	72
9826	72	9880	72	10234	72	10288	72	10642	72	10696	72
9827	72	9881	72	10235	72	10289	72	10643	72	10697	72
9828	72	9882	72	10236	72	10290	72	10644	72	10698	72
9829	72	9883	72	10237	72	10291	72	10645	72	10699	72
9830	72	9884	72	10238	72	10292	72	10646	72	10700	72
9831	72	9885	72	10239	72	10293	72	10647	72	11701	72
9832	72	9886	72	10240	72	10294	72	10648	72	11702	72
9833	72	9887	72	10241	72	10295	72	10649	72	11703	72
9834	72	9888	72	10242	72	10296	72	10650	72	11704	72
9835	72	9889	72	10243	72	10297	72	10651	72	11705	72
9836	72	9890	72	10244	72	10298	72	10652	72	11706	72
9837	72	9891	72	10245	72	10299	72	10653	72	11707	72
9838	72	9892	72	10246	72	10300	72	10654	72	11708	72
9839	72	9893	72	10247	72	10601	72	10655	72	11709	72
9840	72	9894	72	10248	72	10602	72	10656	72	11710	72
9841	72	9895	72	10249	72	10603	72	10657	72	11711	72
9842	72	9896	72	10250	72	10604	72	10658	72	11712	72
9843	72	9897	72	10251	72	10605	72	10659	72	11713	72
9844	72	9898	72	10252	72	10606	72	10660	72	11714	72
9845	72	9899	72	10253	72	10607	72	10661	72	11715	72
9846	72	9900	72	10254	72	10608	72	10662	72	11716	72
9847	72	10201	72	10255	72	10609	72	10663	72	11717	72
9848	72	10202	72	10256	72	10610	72	10664	72	11718	72
9849	72	10203	72	10257	72	10611	72	10665	72	11719	72
9850	72	10204	72	10258	72	10612	72	10666	72	11720	72
9851	72	10205	72	10259	72	10613	72	10667	72	11721	72
9852	72	10206	72	10260	72	10614	72	10668	200	11722	72
†9853	‡ 72	10207	72	10261	72	10615	72	10669	72	11723	72
†9854	‡ 72	10208	72	10262	72	10616	72	10670	72	11724	72
9855	72	10209	72	10263	72	10617	72	10671	72	11725	72
9856	72	10210	72	10264	72	10618	72	10672	72	11726	72
9857	72	10211	72	10265	72	10619	72	10673	72	11727	72
9858	72	10212	72	10266	72	10620	72	10674	72	11728	72
9859	72	10213	72	10267	72	10621	72	10675	72	11729	72
9860	72	10214	72	10268	72	10622	100	10676	72	11730	72
9861	72	10215	72	10269	72	10623	72	10677	72	11731	72
9862	72	10216	72	10270	72	10624	72	10678	72	11732	72
9863	72	10217	72	10271	72	10625	72	10679	72	11733	72
9864	72	10218	72	10272	72	10626	72	10680	72	11734	72
9865	72	10219	72	10273	72	10627	72	10681	72	11735	72
9866	72	10220	72	10274	72	10628	72	10682	72	11736	72
9867	72	10221	72	10275	72	10629	72	10683	72	11737	72
9868	72	10222	72	10276	72	10630	72	10684	72	11738	72
9869	72	10223	72	10277	72	10631	72	10685	72	11739	72
9870	72	10224	72	10278	72	10632	72	10686	72	11740	72
9871	72	10225	72	10279	72	10633	72	10687	72	11741	72
9872	72	10226	72	10280	72	10634	72	10688	72	11742	72
9873	72	10227	72	10281	72	10635	72	10689	72	11743	100
9874	72	10228	72	10282	72	10636	72	10690	72	11744	72

Die mit † bezeichneten Loose Nr. 9853 und 9854 sind mit Zahlungssperre belegt.

Digitized by Google

Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
72	3551	72	4605	72	4659	72	7313	72	7367	72
72	3552	72	4606	72	4660	72	7314	72	7368	72
72	3553	72	4607	72	4661	72	7315	72	7369	72
72	3554	72	4608	72	4662	72	7316	72	7370	72
72	3555	72	4609	72	4663	72	7317	72	7371	72
72	3556	72	4610	72	4664	72	7318	72	7372	72
72	3557	72	4611	72	4665	72	7319	72	7373	72
72	3558	72	4612	72	4666	72	7320	72	7374	72
72	3559	90	4613	72	4667	72	7321	72	7375	72
72	3560	72	4614	72	4668	72	7322	72	7376	72
72	3561	72	4615	72	4669	72	7323	72	7377	72
72	3562	72	4616	72	4670	72	7324	72	7378	72
72	3563	72	4617	90	4671	72	7325	72	7379	72
72	3564	72	4618	72	4672	72	7326	72	7380	72
72	3565	72	4619	72	4673	72	7327	72	7381	72
72	3566	72	4620	72	4674	72	7328	72	7382	72
72	3567	72	4621	72	4675	72	7329	72	7383	72
72	3568	72	4622	72	4676	72	7330	72	7384	72
72	3569	72	4623	72	4677	72	7331	72	7385	72
72	3570	72	4624	72	4678	72	7332	72	7386	72
72	3571	72	4625	72	4679	72	7333	72	7387	72
72	3572	72	4626	72	4680	72	7334	72	7388	72
72	3573	72	4627	72	4681	72	7335	72	7389	72
72	3574	72	4628	72	4682	72	7336	72	7390	72
72	3575	72	4629	72	4683	72	7337	72	7391	72
72	3576	72	4630	72	4684	72	7338	72	7392	72
72	3577	72	4631	72	4685	72	7339	72	7393	72
72	3578	72	4632	72	4686	72	7340	72	7394	72
72	3579	72	4633	72	4687	72	7341	72	7395	72
72	3580	72	4634	72	4688	72	7342	72	7396	72
72	3581	72	4635	72	4689	72	7343	72	7397	72
72	3582	72	4636	72	4690	72	7344	72	7398	72
72	3583	72	4637	72	4691	72	7345	72	7399	72
72	3584	72	4638	72	4692	200	7346	72	7400	72
72	3585	72	4639	72	4693	72	7347	72	9801	72
72	3586	72	4640	72	4694	72	7348	72	9802	72
72	3587	72	4641	72	4695	72	7349	72	9803	72
72	3588	72	4642	72	4696	72	7350	72	9804	72
72	3589	72	4643	72	4697	72	7351	72	9805	72
72	3590	72	4644	72	4698	72	7352	72	9806	72
72	3591	72	4645	72	4699	72	7353	72	9807	72
72	3592	72	4646	72	4700	100	7354	72	9808	72
72	3593	72	4647	72	7301	72	7355	72	9809	72
72	3594	72	4648	72	7302	72	7356	72	9810	72
72	3595	72	4649	72	7303	72	7357	72	9811	72
72	3596	72	4650	72	7304	72	7358	72	9812	72
72	3597	72	4651	72	7305	72	7359	72	9813	72
72	3598	72	4652	72	7306	72	7360	72	9814	72
72	3599	72	4653	72	7307	72	7361	72	9815	72
72	3600	72	4654	72	7308	72	7362	72	9816	72
72	4601	72	4655	72	7309	72	7363	72	9817	72
72	4602	72	4656	72	7310	72	7364	72	9818	72
72	4603	72	4657	72	7311	72	7365	72	9819	72
72	4604	72	4658	72	7312	72	7366	72	9820	72

Digitized by Google

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
9821	72	9875	72	10229	72	10283	72	10637	72	10691	72
9822	72	9876	72	10230	72	10284	72	10638	72	10692	72
9823	72	9877	72	10231	72	10285	72	10639	72	10693	72
9824	72	9878	72	10232	72	10286	72	10640	72	10694	72
9825	72	9879	90	10233	72	10287	72	10641	72	10695	72
9826	72	9880	72	10234	72	10288	72	10642	72	10696	72
9827	72	9881	72	10235	72	10289	72	10643	72	10697	72
9828	72	9882	72	10236	72	10290	72	10644	72	10698	72
9829	72	9883	72	10237	72	10291	72	10645	72	10699	72
9830	72	9884	72	10238	72	10292	72	10646	72	10700	72
9831	72	9885	72	10239	72	10293	72	10647	72	11701	72
9832	72	9886	72	10240	72	10294	72	10648	72	11702	72
9833	72	9887	72	10241	72	10295	72	10649	72	11703	72
9834	72	9888	72	10242	72	10296	72	10650	72	11704	72
9835	72	9889	72	10243	72	10297	72	10651	72	11705	72
9836	72	9890	72	10244	72	10298	72	10652	72	11706	72
9837	72	9891	72	10245	72	10299	72	10653	72	11707	72
9838	72	9892	72	10246	72	10300	72	10654	72	11708	72
9839	72	9893	72	10247	72	10601	72	10655	72	11709	72
9840	72	9894	72	10248	72	10602	72	10656	72	11710	72
9841	72	9895	72	10249	72	10603	72	10657	72	11711	72
9842	72	9896	72	10250	72	10604	72	10658	72	11712	72
9843	72	9897	72	10251	72	10605	72	10659	72	11713	72
9844	72	9898	72	10252	72	10606	72	10660	72	11714	72
9845	72	9899	72	10253	72	10607	72	10661	72	11715	72
9846	72	9900	72	10254	72	10608	72	10662	72	11716	72
9847	72	10201	72	10255	72	10609	72	10663	72	11717	72
9848	72	10202	72	10256	72	10610	72	10664	72	11718	72
9849	72	10203	72	10257	72	10611	72	10665	72	11719	72
9850	72	10204	72	10258	72	10612	72	10666	72	11720	72
9851	72	10205	72	10259	72	10613	72	10667	72	11721	72
9852	72	10206	72	10260	72	10614	72	10668	200	11722	72
†9853	† 72	10207	72	10261	72	10615	72	10669	72	11723	72
†9854	† 72	10208	72	10262	72	10616	72	10670	72	11724	72
9855	72	10209	72	10263	72	10617	72	10671	72	11725	72
9856	72	10210	72	10264	72	10618	72	10672	72	11726	72
9857	72	10211	72	10265	72	10619	72	10673	72	11727	72
9858	72	10212	72	10266	72	10620	72	10674	72	11728	72
9859	72	10213	72	10267	72	10621	72	10675	72	11729	72
9860	72	10214	72	10268	72	10622	100	10676	72	11730	72
9861	72	10215	72	10269	72	10623	72	10677	72	11731	72
9862	72	10216	72	10270	72	10624	72	10678	72	11732	72
9863	72	10217	72	10271	72	10625	72	10679	72	11733	72
9864	72	10218	72	10272	72	10626	72	10680	72	11734	72
9865	72	10219	72	10273	72	10627	72	10681	72	11735	72
9866	72	10220	72	10274	72	10628	72	10682	72	11736	72
9867	72	10221	72	10275	72	10629	72	10683	72	11737	72
9868	72	10222	72	10276	72	10630	72	10684	72	11738	72
9869	72	10223	72	10277	72	10631	72	10685	72	11739	72
9870	72	10224	72	10278	72	10632	72	10686	72	11740	72
9871	72	10225	72	10279	72	10633	72	10687	72	11741	72
9872	72	10226	72	10280	72	10634	72	10688	72	11742	72
9873	72	10227	72	10281	72	10635	72	10689	72	11743	100
9874	72	10228	72	10282	72	10636	72	10690	72	11744	72

Die mit † bezeichneten Loose Nr. 9853 und 9854 sind mit Zahlungssperre belegt.

Digitized by Google

Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
72	11799	72	11953	72	12707	72	12761	72	13415	72
72	11800	72	11954	72	12708	72	12762	72	13416	72
90	11901	72	11955	72	12709	72	12763	72	13417	72
72	11902	72	11956	72	12710	72	12764	72	13418	72
72	11903	72	11957	72	12711	72	12765	72	13419	72
72	11904	72	11958	72	12712	72	12766	72	13420	72
72	11905	72	11959	72	12713	72	12767	72	13421	72
90	11906	72	11960	72	12714	72	12768	72	13422	72
72	11907	72	11961	72	12715	72	12769	72	13423	72
72	11908	72	11962	72	12716	72	12770	72	13424	72
72	11909	72	11963	72	12717	72	12771	72	13425	72
72	11910	72	11964	72	12718	72	12772	72	13426	72
72	11911	72	11965	72	12719	72	12773	72	13427	72
72	11912	72	11966	72	12720	72	12774	72	13428	72
† 72	11913	72	11967	72	12721	72	12775	72	13429	72
† 72	11914	90	11968	72	12722	72	12776	72	13430	72
72	11915	72	11969	72	12723	72	12777	72	13431	72
72	11916	72	11970	72	12724	72	12778	72	13432	72
72	11917	72	11971	72	12725	72	12779	72	13433	72
72	11918	72	11972	72	12726	72	12780	72	13434	72
72	11919	72	11973	72	12727	72	12781	72	13435	72
72	11920	72	11974	72	12728	72	12782	72	13436	72
72	11921	72	11975	72	12729	72	12783	72	13437	72
72	11922	72	11976	72	12730	72	12784	72	13438	72
72	11923	72	11977	72	12731	72	12785	72	13439	72
72	11924	72	11978	72	12732	72	12786	72	13440	72
72	11925	72	11979	72	12733	72	12787	90	13441	72
72	11926	72	11980	72	12734	72	12788	72	13442	72
72	11927	72	11981	72	12735	72	12789	72	13443	72
72	11928	72	11982	72	12736	72	12790	72	13444	72
72	11929	72	11983	72	12737	72	12791	72	13445	72
72	11930	72	11984	72	12738	72	12792	72	13446	72
72	11931	72	11985	72	12739	72	12793	72	13447	72
72	11932	72	11986	72	12740	72	12794	72	13448	72
72	11933	72	11987	72	12741	72	12795	72	13449	72
72	11934	72	11988	72	12742	72	12796	72	13450	72
72	11935	72	11989	72	12743	72	12797	72	13451	72
72	11936	72	11990	72	12744	72	12798	72	13452	72
72	11937	72	11991	72	12745	72	12799	72	13453	72
90	11938	72	11992	72	12746	72	12800	72	13454	72
72	11939	72	11993	72	12747	72	13401	72	13455	72
72	11940	72	† 11994	† 72	12748	72	13402	72	13456	72
72	11941	72	11995	72	12749	72	13403	72	13457	72
72	11942	72	11996	72	12750	72	13404	72	13458	72
72	11943	72	11997	72	12751	72	13405	72	13459	72
72	11944	72	11998	72	12752	72	13406	72	13460	72
72	11945	72	11999	72	12753	72	13407	72	13461	72
72	11946	72	12000	72	12754	72	13408	72	13462	72
72	11947	90	12701	72	12755	72	13409	72	13463	72
72	11948	72	12702	72	12756	72	13410	72	13464	72
72	11949	72	12703	72	12757	72	13411	72	13465	72
72	11950	72	12704	72	12758	72	13412	72	13166	72
72	11951	72	12705	72	12759	72	13413	72	13467	72
72	11952	72	12706	72	12760	72	13414	72	13468	72

† bezeichneten Loose Nr. 11759, 11760 und 11994 sind mit Zahlungssperre belegt.

Digitized by Google

Loos-Nr.	Gewinn fl.	Loos-Nr.	Gewinn fl.	Loos-Nr.	Gewinn fl.	Loos-Nr.	Gewinn fl.	Loos-Nr.	Gewinn fl.	Loos-Nr.	Gewinn fl.
13469	72	14423	72	14477	72	17131	72	17185	72	17439	72
13470	72	14424	72	14478	72	17132	72	17186	72	17440	72
13471	72	14425	72	14479	72	17133	72	17187	72	17441	72
13472	72	14426	72	14480	72	17134	72	17188	72	17442	72
13473	72	14427	72	14481	72	17135	72	17189	72	17443	90
13474	72	14428	72	14482	72	17136	72	17190	72	17444	72
13475	72	14429	72	14483	72	17137	72	17191	72	17445	200
13476	72	14430	72	14484	72	17138	72	17192	72	17446	72
†13477	† 72	14431	72	14485	72	17139	72	17193	72	17447	72
13478	72	14432	72	14486	72	17140	72	17194	72	17448	72
13479	72	14433	72	14487	72	17141	72	17195	72	17449	72
13480	72	14434	72	14488	200	17142	72	17196	72	17450	72
13481	72	14435	72	14489	72	17143	72	17197	72	17451	72
13482	90	14436	72	14490	72	17144	72	17198	72	17452	72
13483	72	14437	72	14491	72	17145	72	17199	72	17453	72
13484	72	14438	90	14492	72	17146	72	17200	72	17454	72
13485	72	14439	72	14493	72	17147	72	17401	72	17455	72
13486	72	14440	72	14494	72	17148	72	17402	72	17456	72
13487	72	14441	72	14495	72	17149	72	17403	72	17457	72
13488	72	14442	72	14496	72	17150	72	17404	72	17458	72
13489	72	14443	72	14497	72	17151	72	17405	72	17459	72
13490	72	14444	72	14498	72	17152	72	17406	72	17460	72
13491	72	14445	72	14499	72	17153	72	17407	72	17461	72
13492	72	14446	72	14500	72	17154	72	17408	72	17462	72
13493	72	14447	72	17101	72	17155	72	17409	72	17463	72
13494	72	14448	72	17102	72	17156	72	17410	72	17464	72
13495	72	14449	72	17103	72	17157	72	17411	72	17465	72
13496	72	14450	72	17104	72	17158	72	17412	72	17466	72
13497	72	14451	72	17105	72	17159	72	17413	72	17467	72
13498	72	14452	72	17106	72	17160	72	17414	72	17468	72
13499	72	14453	72	17107	72	17161	72	17415	72	17469	72
13500	72	14454	72	17108	72	17162	72	17416	72	17470	72
14401	72	14455	72	17109	72	17163	72	17417	72	17471	72
14402	72	14456	72	17110	72	17164	72	17418	72	17472	72
14403	72	14457	72	17111	72	17165	72	17419	72	17473	72
14404	72	14458	72	17112	72	17166	72	17420	72	17474	72
14405	72	14459	72	17113	72	17167	72	17421	72	17475	72
14406	72	14460	72	17114	72	17168	72	17422	72	17476	72
14407	72	14461	90	17115	72	17169	72	17423	72	17477	72
14408	72	14462	72	17116	72	17170	72	17424	72	17478	72
14409	72	14463	72	17117	72	17171	72	17425	72	17479	72
14410	72	14464	72	17118	72	17172	72	17426	72	17480	72
14411	72	14465	72	17119	72	17173	72	17427	72	17481	72
14412	72	14466	72	17120	72	17174	72	17428	72	17482	72
14413	72	14467	72	17121	72	17175	72	17429	72	17483	72
14414	72	14468	72	17122	72	17176	72	17430	72	17484	72
14415	72	14469	72	17123	72	17177	72	17431	72	17485	72
14416	72	14470	90	17124	72	17178	72	17432	72	17486	72
14417	72	14471	72	17125	72	17179	72	17433	72	17487	72
14418	72	14472	72	17126	72	17180	72	17434	72	17488	72
14419	72	14473	72	17127	72	17181	72	17435	72	17489	72
14420	72	14474	72	17128	72	17182	72	17436	72	17490	72
14421	72	14475	90	17129	72	17183	72	17437	72	17491	72
14422	72	14476	72	17130	72	17184	72	17438	72	17492	72

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 13477 ist mit Zahlungssperre belegt.

Digitized by Google

Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
72	11799	72	11953	72	12707	72	12761	72	13415	72
72	11800	72	11954	72	12708	72	12762	72	13416	72
90	11901	72	11955	72	12709	72	12763	72	13417	72
72	11902	72	11956	72	12710	72	12764	72	13418	72
72	11903	72	11957	72	12711	72	12765	72	13419	72
72	11904	72	11958	72	12712	72	12766	72	13420	72
72	11905	72	11959	72	12713	72	12767	72	13421	72
90	11906	72	11960	72	12714	72	12768	72	13422	72
72	11907	72	11961	72	12715	72	12769	72	13423	72
72	11908	72	11962	72	12716	72	12770	72	13424	72
72	11909	72	11963	72	12717	72	12771	72	13425	72
72	11910	72	11964	72	12718	72	12772	72	13426	72
72	11911	72	11965	72	12719	72	12773	72	13427	72
72	11912	72	11966	72	12720	72	12774	72	13428	72
† 72	11913	72	11967	72	12721	72	12775	72	13429	72
† 72	11914	90	11968	72	12722	72	12776	72	13430	72
72	11915	72	11969	72	12723	72	12777	72	13431	72
72	11916	72	11970	72	12724	72	12778	72	13432	72
72	11917	72	11971	72	12725	72	12779	72	13433	72
72	11918	72	11972	72	12726	72	12780	72	13434	72
72	11919	72	11973	72	12727	72	12781	72	13435	72
72	11920	72	11974	72	12728	72	12782	72	13436	72
72	11921	72	11975	72	12729	72	12783	72	13437	72
72	11922	72	11976	72	12730	72	12784	72	13438	72
72	11923	72	11977	72	12731	72	12785	72	13439	72
72	11924	72	11978	72	12732	72	12786	72	13440	72
72	11925	72	11979	72	12733	72	12787	90	13441	72
72	11926	72	11980	72	12734	72	12788	72	13442	72
72	11927	72	11981	72	12735	72	12789	72	13443	72
72	11928	72	11982	72	12736	72	12790	72	13444	72
72	11929	72	11983	72	12737	72	12791	72	13445	72
72	11930	72	11984	72	12738	72	12792	72	13446	72
72	11931	72	11985	72	12739	72	12793	72	13447	72
72	11932	72	11986	72	12740	72	12794	72	13448	72
72	11933	72	11987	72	12741	72	12795	72	13449	72
72	11934	72	11988	72	12742	72	12796	72	13450	72
72	11935	72	11989	72	12743	72	12797	72	13451	72
72	11936	72	11990	72	12744	72	12798	72	13452	72
72	11937	72	11991	72	12745	72	12799	72	13453	72
90	11938	72	11992	72	12746	72	12800	72	13454	72
72	11939	72	11993	72	12747	72	13401	72	13455	72
72	11940	72	† 11994	† 72	12748	72	13402	72	13456	72
72	11941	72	11995	72	12749	72	13403	72	13457	72
72	11942	72	11996	72	12750	72	13404	72	13458	72
72	11943	72	11997	72	12751	72	13405	72	13459	72
72	11944	72	11998	72	12752	72	13406	72	13460	72
72	11945	72	11999	72	12753	72	13407	72	13461	72
72	11946	72	12000	72	12754	72	13408	72	13462	72
72	11947	90	12701	72	12755	72	13409	72	13463	72
72	11948	72	12702	72	12756	72	13410	72	13464	72
72	11949	72	12703	72	12757	72	13411	72	13465	72
72	11950	72	12704	72	12758	72	13412	72	13466	72
72	11951	72	12705	72	12759	72	13413	72	13467	72
72	11952	72	12706	72	12760	72	13414	72	13468	72

† bezeichneten Loose Nr. 11759, 11760 und 11994 sind mit Zahlungssperre belegt.

Digitized by Google

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
13469	72	14423	72	14477	72	17131	72	17185	72	17439	72
13470	72	14424	72	14478	72	17132	72	17186	72	17440	72
13471	72	14425	72	14479	72	17133	72	17187	72	17441	72
13472	72	14426	72	14480	72	17134	72	17188	72	17442	72
13473	72	14427	72	14481	72	17135	72	17189	72	17443	90
13474	72	14428	72	14482	72	17136	72	17190	72	17444	72
13475	72	14429	72	14483	72	17137	72	17191	72	17445	200
13476	72	14430	72	14484	72	17138	72	17192	72	17446	72
†13477	† 72	14431	72	14485	72	17139	72	17193	72	17447	72
13478	72	14432	72	14486	72	17140	72	17194	72	17448	72
13479	72	14433	72	14487	72	17141	72	17195	72	17449	72
13480	72	14434	72	14488	200	17142	72	17196	72	17450	72
13481	72	14435	72	14489	72	17143	72	17197	72	17451	72
13482	90	14436	72	14490	72	17144	72	17198	72	17452	72
13483	72	14437	72	14491	72	17145	72	17199	72	17453	72
13484	72	14438	90	14492	72	17146	72	17200	72	17454	72
13485	72	14439	72	14493	72	17147	72	17401	72	17455	72
13486	72	14440	72	14494	72	17148	72	17402	72	17456	72
13487	72	14441	72	14495	72	17149	72	17403	72	17457	72
13488	72	14442	72	14496	72	17150	72	17404	72	17458	72
13489	72	14443	72	14497	72	17151	72	17405	72	17459	72
13490	72	14444	72	14498	72	17152	72	17406	72	17460	72
13491	72	14445	72	14499	72	17153	72	17407	72	17461	72
13492	72	14446	72	14500	72	17154	72	17408	72	17462	72
13493	72	14447	72	17101	72	17155	72	17409	72	17463	72
13494	72	14448	72	17102	72	17156	72	17410	72	17464	72
13495	72	14449	72	17103	72	17157	72	17411	72	17465	72
13496	72	14450	72	17104	72	17158	72	17412	72	17466	72
13497	72	14451	72	17105	72	17159	72	17413	72	17467	72
13498	72	14452	72	17106	72	17160	72	17414	72	17468	72
13499	72	14453	72	17107	72	17161	72	17415	72	17469	72
13500	72	14454	72	17108	72	17162	72	17416	72	17470	72
14401	72	14455	72	17109	72	17163	72	17417	72	17471	72
14402	72	14456	72	17110	72	17164	72	17418	72	17472	72
14403	72	14457	72	17111	72	17165	72	17419	72	17473	72
14404	72	14458	72	17112	72	17166	72	17420	72	17474	72
14405	72	14459	72	17113	72	17167	72	17421	72	17475	72
14406	72	14460	72	17114	72	17168	72	17422	72	17476	72
14407	72	14461	90	17115	72	17169	72	17423	72	17477	72
14408	72	14462	72	17116	72	17170	72	17424	72	17478	72
14409	72	14463	72	17117	72	17171	72	17425	72	17479	72
14410	72	14464	72	17118	72	17172	72	17426	72	17480	72
14411	72	14465	72	17119	72	17173	72	17427	72	17481	72
14412	72	14466	72	17120	72	17174	72	17428	72	17482	72
14413	72	14467	72	17121	72	17175	72	17429	72	17483	72
14414	72	14468	72	17122	72	17176	72	17430	72	17484	72
14415	72	14469	72	17123	72	17177	72	17431	72	17485	72
14416	72	14470	90	17124	72	17178	72	17432	72	17486	72
14417	72	14471	72	17125	72	17179	72	17433	72	17487	72
14418	72	14472	72	17126	72	17180	72	17434	72	17488	72
14419	72	14473	72	17127	72	17181	72	17435	72	17489	72
14420	72	14474	72	17128	72	17182	72	17436	72	17490	72
14421	72	14475	90	17129	72	17183	72	17437	72	17491	72
14422	72	14476	72	17130	72	17184	72	17438	72	17492	72

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 13477 ist mit Zahlungssperre belegt.

Digitized by Google

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
17493	72	18747	72	18801	72	18855	72	22709	72	**22763**	**1500**
17494	72	18748	72	18802	72	18856	72	22710	72	22764	72
17495	72	18749	72	18803	72	18857	72	22711	72	22765	72
17496	72	18750	72	18804	72	18858	72	22712	72	22766	72
17497	72	18751	72	18805	72	18859	72	22713	72	22767	72
17498	72	18752	72	18806	72	18860	72	22714	72	22768	72
17499	72	18753	72	18807	72	18861	72	22715	72	22769	72
17500	72	18754	72	18808	72	18862	72	22716	72	22770	72
18701	72	18755	72	18809	72	18863	72	22717	72	22771	72
18702	72	18756	72	18810	72	18864	72	22718	72	22772	72
18703	72	18757	72	18811	72	18865	72	22719	72	22773	72
18704	72	18758	72	18812	72	18866	72	22720	72	22774	72
18705	72	18759	72	18813	72	18867	72	22721	90	22775	72
18706	72	18760	72	18814	72	18868	72	22722	72	22776	72
18707	72	18761	72	18815	72	18869	72	22723	72	22777	72
18708	72	18762	72	18816	72	18870	72	22724	72	22778	72
18709	72	18763	72	18817	72	18871	72	22725	72	22779	72
18710	72	18764	72	18818	72	18872	72	22726	72	22780	72
18711	72	18765	72	18819	72	18873	72	22727	72	22781	72
18712	72	18766	72	18820	72	18874	72	22728	72	22782	72
18713	72	18767	72	18821	72	18875	72	22729	72	22783	72
18714	72	18768	72	18822	72	18876	72	22730	72	22784	72
18715	72	18769	72	18823	72	18877	72	22731	72	22785	72
18716	72	18770	100	18824	72	18878	72	22732	72	22786	72
18717	72	18771	72	18825	72	18879	72	22733	72	22787	72
18718	72	18772	72	18826	100	18880	72	22734	72	22788	72
18719	72	18773	72	18827	72	18881	72	22735	72	22789	72
18720	72	18774	72	18828	72	18882	72	22736	72	22790	72
18721	72	18775	72	18829	72	18883	72	22737	72	22791	72
18722	72	18776	72	18830	72	18884	72	22738	72	22792	72
18723	200	18777	72	18831	72	18885	72	22739	72	22793	72
18724	72	18778	72	18832	72	**18886**	**1000**	22740	72	22794	72
18725	72	18779	72	18833	72	18887	72	22741	72	22795	72
18726	72	18780	72	18834	72	18888	72	22742	72	22796	72
18727	72	18781	72	18835	72	18889	72	22743	72	22797	72
18728	72	18782	72	18836	72	18890	72	22744	72	22798	72
18729	72	18783	72	18837	72	18891	72	22745	72	22799	72
18730	72	18784	72	18838	72	18892	72	22746	72	22800	72
18731	72	18785	72	18839	72	18893	72	22747	72	23401	72
18732	72	18786	72	18840	72	18894	72	22748	72	23402	72
18733	72	18787	72	18841	72	18895	72	22749	72	23403	72
18734	72	18788	72	18842	72	18896	72	22750	72	23404	72
18735	72	18789	72	18843	72	18897	72	22751	72	23405	72
18736	72	18790	72	18844	72	18898	72	22752	72	23406	72
18737	72	18791	72	18845	72	18899	72	22753	72	23407	72
18738	72	18792	72	18846	72	18900	72	22754	72	23408	72
18739	72	18793	72	18847	72	22701	72	22755	72	23409	72
18740	72	18794	72	18848	72	22702	72	22756	72	23410	72
18741	72	18795	72	18849	72	22703	72	22757	72	23411	72
18742	90	18796	72	18850	72	22704	72	22758	72	23412	72
18743	72	18797	72	18851	72	22705	72	22759	72	23413	72
18744	72	18798	72	18852	72	22706	72	22760	72	23414	72
18745	72	18799	72	18853	72	22707	72	22761	72	23415	72
18746	72	18800	100	18854	72	22708	72	22762	72	23416	72

Digitized by Google

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
23417	72	23471	72	23525	72	23579	72	23833	72	23887	72
23418	72	23472	72	23526	72	23580	72	23834	72	23888	72
23419	72	23473	72	23527	72	23581	72	23835	72	23889	72
23420	72	23474	72	23528	72	23582	72	23836	72	23890	72
23421	72	23475	72	23529	72	23583	72	23837	72	23891	72
23422	72	23476	72	23530	72	23584	72	23838	72	23892	72
23423	72	23477	72	23531	72	23585	72	23839	72	23893	72
23424	72	23478	72	23532	72	23586	72	23840	72	23894	72
23425	72	23479	72	23533	72	23587	72	23841	72	23895	72
23426	72	23480	72	23534	72	23588	72	23842	90	23896	72
23427	90	23481	72	23535	72	23589	72	23843	72	23897	72
23428	72	23482	72	23536	72	23590	72	23844	72	23898	72
23429	72	23483	72	23537	72	23591	72	23845	72	23899	72
23430	72	23484	72	23538	72	23592	72	23846	72	23900	72
23431	72	23485	72	23539	72	23593	72	23847	72	24601	72
23432	72	23486	72	23540	72	23594	72	23848	72	24602	72
23433	72	23487	72	23541	72	23595	72	23849	72	24603	72
23434	72	23488	72	23542	72	23596	72	23850	72	24604	72
23435	72	23489	72	23543	72	23597	72	23851	72	24605	72
23436	72	23490	72	23544	72	23598	72	23852	72	24606	72
23437	72	23491	72	23545	72	23599	72	23853	72	24607	72
23438	72	23492	72	23546	72	23600	72	23854	72	24608	72
23439	72	23493	72	23547	72	23801	72	23855	72	24609	72
23440	72	23494	72	23548	72	23802	72	23856	72	24610	72
23441	72	23495	72	23549	72	23803	72	23857	72	24611	72
23442	72	23496	72	23550	72	23804	72	23858	72	24612	72
23443	72	23497	72	23551	72	23805	72	23859	72	24613	72
23444	72	23498	72	23552	72	23806	72	23860	72	24614	72
23445	72	23499	72	23553	72	23807	72	23861	72	24615	72
23446	72	23500	72	23554	72	23808	72	23862	72	24616	72
23447	72	23501	72	23555	72	23809	72	23863	72	24617	72
23448	72	23502	72	23556	72	23810	72	23864	72	24618	72
23449	72	23503	72	23557	72	23811	72	23865	72	24619	72
23450	72	23504	72	23558	72	23812	72	23866	72	24620	72
23451	72	23505	72	23559	72	23813	72	23867	72	24621	72
23452	72	23506	72	†23560	†72	23814	72	23868	72	24622	72
23453	72	23507	72	†23561	†72	23815	72	23869	72	24623	72
23454	72	23508	72	23562	72	23816	72	23870	72	24624	72
23455	72	23509	72	23563	72	23817	72	23871	72	24625	72
23456	72	23510	72	23564	72	23818	72	23872	72	24626	72
23457	72	23511	72	23565	72	23819	72	23873	72	24627	72
23458	72	23512	72	23566	400	23820	72	23874	72	24628	72
23459	72	23513	72	23567	72	23821	72	23875	72	24629	72
23460	72	23514	72	23568	72	23822	72	23876	72	24630	72
23461	72	23515	72	23569	72	23823	72	23877	72	24631	72
23462	72	23516	72	23570	72	23824	72	23878	72	24632	72
23463	72	23517	72	23571	72	23825	72	23879	72	24633	72
23464	72	23518	72	23572	72	23826	72	23880	72	24634	72
23465	72	23519	72	23573	72	23827	72	23881	72	24635	72
23466	72	23520	72	23574	72	23828	72	23882	72	24636	72
23467	72	23521	72	23575	72	23829	72	23883	72	24637	72
23468	72	23522	72	23576	72	23830	72	23884	72	24638	72
23469	72	23523	72	23577	72	23831	72	23885	72	24639	72
23470	72	23524	72	23578	72	23832	72	23886	72	24640	72

Die mit † bezeichneten Loose Nr. 23560 und 23561 sind mit Zahlungssperre belegt.

Digitized by Google

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
24641	72	24695	72	24849	72	25503	72	25557	72	26111	72
24642	72	24696	72	24850	72	25504	72	25558	72	26112	72
24643	72	24697	72	24851	72	25505	72	25559	72	26113	72
24644	72	24698	72	24852	72	25506	72	25560	100	26114	72
24645	72	24699	72	24853	72	25507	90	25561	72	26115	72
24646	72	24700	72	24854	72	25508	72	25562	72	26116	72
24647	72	24801	72	24855	72	25509	72	25563	72	26117	72
24648	72	24802	72	24856	72	25510	72	25564	72	26118	72
24649	72	24803	72	24857	72	25511	72	25565	72	26119	72
24650	72	24804	72	24858	72	25512	72	25566	72	26120	72
24651	72	24805	72	24859	72	25513	72	25567	72	26121	72
24652	72	24806	72	24860	72	25514	72	25568	72	26122	72
24653	72	24807	72	24861	72	25515	72	25569	72	26123	72
24654	72	24808	72	24862	72	25516	72	25570	72	26124	72
24655	72	24809	72	24863	72	25517	72	25571	72	26125	72
24656	72	24810	72	24864	72	25518	72	25572	72	26126	72
24657	72	24811	100	24865	72	25519	72	25573	72	26127	72
24658	72	24812	72	24866	72	25520	72	25574	72	26128	72
24659	72	24813	72	24867	72	25521	72	25575	72	26129	72
24660	72	24814	72	24868	72	25522	72	25576	72	26130	72
24661	72	24815	72	24869	72	25523	72	25577	72	26131	72
24662	72	24816	72	24870	72	25524	72	25578	72	26132	72
24663	72	24817	72	24871	72	25525	72	25579	72	26133	72
24664	72	24818	72	24872	72	25526	72	25580	100	26134	72
24665	72	24819	72	24873	72	25527	72	25581	90	26135	72
24666	72	24820	72	24874	72	25528	72	25582	72	26136	72
24667	72	24821	72	24875	72	25529	72	25583	72	26137	72
24668	72	24822	72	24876	72	25530	72	25584	72	26138	72
24669	72	24823	72	24877	72	25531	72	25585	72	26139	72
24670	72	24824	72	24878	72	25532	72	25586	72	26140	72
24671	72	24825	72	24879	72	25533	72	25587	72	26141	72
24672	72	24826	72	24880	72	25534	72	25588	72	26142	72
24673	72	24827	72	24881	72	25535	72	25589	72	26143	72
24674	72	24828	72	24882	72	25536	90	25590	72	26144	72
24675	72	24829	72	24883	72	25537	72	25591	72	26145	72
24676	72	24830	72	24884	72	25538	72	25592	72	26146	72
24677	72	24831	72	24885	72	25539	72	25593	72	26147	72
24678	72	24832	72	24886	72	25540	72	25594	72	26148	72
24679	72	24833	72	24887	72	25541	72	25595	72	26149	72
24680	72	24834	72	24888	72	25542	72	25596	72	26150	72
24681	72	24835	72	24889	72	25543	72	25597	72	26151	72
24682	72	24836	72	24890	72	25544	72	25598	72	26152	72
24683	72	24837	72	24891	72	25545	72	25599	72	26153	72
24684	72	24838	72	24892	72	25546	72	25600	72	26154	72
24685	72	24839	72	24893	72	25547	72	26101	72	26155	72
24686	72	24840	72	24894	72	25548	72	26102	72	26156	72
24687	72	24841	72	24895	72	25549	72	26103	72	26157	72
24688	72	24842	72	24896	72	25550	72	26104	72	26158	72
24689	72	24843	72	24897	72	25551	72	26105	90	26159	72
24690	72	24844	72	24898	72	25552	72	26106	72	26160	72
24691	72	24845	72	24899	72	25553	72	26107	72	26161	72
24692	72	24846	72	24900	72	25554	72	26108	72	26162	72
24693	72	24847	72	25501	72	25555	72	26109	72	26163	72
24694	72	24848	72	25502	72	25556	72	26110	72	26164	72

Digitized by Google

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
26165	72	26319	72	26373	72	27227	72	27281	72	27635	72
26166	72	26320	72	26374	72	27228	72	27282	72	27636	72
26167	72	†26321	† 72	26375	72	27229	72	27283	72	27637	72
26168	72	26322	72	26376	72	27230	72	27284	72	27638	72
26169	72	26323	72	26377	72	27231	72	27285	72	27639	72
26170	72	26324	72	26378	72	27232	72	27286	72	27640	72
26171	72	26325	72	26379	72	27233	72	27287	72	27641	72
26172	72	26326	72	26380	72	27234	72	27288	72	27642	72
26173	72	26327	72	26381	72	27235	72	27289	72	27643	72
26174	72	26328	72	26382	72	27236	72	27290	72	27644	72
26175	72	26329	72	26383	72	27237	72	27291	72	27645	72
26176	72	26330	72	26384	72	27238	72	27292	72	27646	72
26177	72	26331	72	26385	72	27239	72	27293	72	27647	72
26178	72	26332	72	26386	72	27240	72	27294	72	27648	72
26179	72	26333	72	26387	72	27241	72	27295	72	27649	72
26180	72	26334	72	26388	72	27242	72	27296	72	27650	72
26181	72	26335	72	26389	72	27243	72	27297	72	27651	72
26182	72	26336	72	26390	72	27244	72	**27298**	**7000**	27652	72
26183	72	26337	72	26391	72	27245	72	27299	72	27653	72
26184	72	26338	72	26392	72	27246	72	27300	72	27654	72
26185	72	26339	72	26393	72	27247	72	27601	72	27655	72
26186	72	26340	72	26394	72	27248	72	27602	72	27656	72
26187	72	26341	72	26395	72	27249	72	27603	72	27657	72
26188	72	26342	72	26396	72	27250	72	27604	72	27658	72
26189	72	26343	72	26397	72	27251	72	27605	72	27659	72
26190	72	26344	72	26398	72	27252	72	27606	72	27660	72
26191	72	26345	72	26399	72	27253	72	27607	72	27661	72
26192	72	26346	72	26400	72	27254	72	27608	72	27662	72
26193	72	26347	72	27201	72	27255	72	27609	72	27663	72
26194	72	26348	72	27202	72	27256	72	27610	72	27664	72
26195	72	26349	72	27203	72	27257	72	27611	72	27665	72
26196	72	26350	72	27204	72	27258	72	27612	72	27666	72
26197	72	26351	72	27205	72	27259	72	27613	72	27667	72
26198	72	26352	72	27206	72	27260	72	27614	72	27668	72
26199	72	26353	72	27207	72	27261	72	27615	72	27669	72
26200	72	26354	72	27208	72	27262	72	27616	72	27670	72
26301	72	26355	72	27209	72	27263	72	27617	72	27671	72
26302	72	26356	72	27210	72	27264	72	27618	72	27672	72
26303	72	26357	72	27211	72	27265	72	27619	72	27673	72
26304	72	26358	72	27212	72	27266	72	27620	72	27674	72
26305	72	26359	72	27213	72	27267	72	27621	72	27675	72
26306	72	26360	72	27214	72	27268	72	27622	72	27676	72
26307	72	26361	72	27215	72	27269	72	27623	72	27677	72
26308	72	26362	72	27216	72	27270	72	27624	72	27678	72
26309	72	26363	72	27217	72	27271	72	27625	72	27679	72
26310	72	26364	72	27218	72	27272	72	27626	72	27680	72
26311	72	26365	72	27219	72	27273	72	27627	72	27681	72
26312	72	26366	72	27220	72	27274	72	27628	72	27682	72
26313	72	26367	72	27221	72	27275	72	27629	72	†27683	†72
26314	72	26368	72	27222	72	27276	72	27630	72	27684	72
26315	72	26369	72	27223	72	27277	72	27631	72	27685	72
26316	72	26370	72	27224	72	27278	72	27632	72	27686	72
26317	72	26371	72	27225	72	27279	72	27633	72	27687	72
26318	72	26372	72	27226	72	27280	72	27634	72	27688	72

Die mit † bezeichneten Loose Nr. 26321 und 27683 sind mit Zahlungssperre belegt.

45

Digitized by Google

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
27689	72	28543	72	28597	72	29151	72	30105	72	30159	72
27690	72	28544	72	28598	72	29152	72	30106	72	30160	72
27691	72	28545	72	28599	72	29153	72	30107	72	30161	72
27692	72	28546	72	28600	72	29154	72	30108	72	30162	72
27693	72	28547	72	29101	72	29155	72	30109	72	30163	72
27694	72	28548	72	29102	72	29156	72	30110	72	30164	72
27695	72	28549	72	29103	72	29157	72	30111	72	30165	72
27696	72	28550	72	29104	72	29158	72	30112	72	30166	72
27697	72	28551	72	29105	72	29159	72	30113	72	30167	72
27698	72	28552	72	29106	72	29160	72	30114	72	30168	72
27699	72	28553	72	29107	72	29161	72	30115	72	30169	72
27700	72	28554	72	29108	72	29162	72	30116	72	30170	72
28501	72	28555	72	29109	72	29163	72	30117	72	30171	72
28502	72	28556	72	29110	72	29164	72	30118	72	30172	72
28503	72	28557	72	29111	72	29165	72	30119	72	30173	72
28504	72	28558	72	29112	72	29166	72	30120	72	30174	72
28505	72	28559	72	29113	72	29167	72	30121	100	30175	72
28506	72	28560	72	29114	72	29168	72	30122	72	30176	72
28507	72	28561	72	29115	72	29169	72	30123	72	30177	72
28508	72	28562	72	29116	72	29170	72	30124	72	30178	72
28509	72	28563	72	29117	72	29171	72	30125	72	30179	90
28510	72	28564	72	29118	72	29172	72	30126	72	30180	72
28511	72	28565	72	29119	72	29173	72	30127	72	30181	72
28512	72	28566	72	29120	72	29174	72	30128	72	30182	72
28513	72	28567	72	29121	72	29175	72	30129	72	30183	72
28514	72	28568	72	29122	72	29176	72	30130	72	30184	72
28515	72	28569	72	29123	72	29177	72	30131	72	30185	72
28516	72	28570	72	29124	72	29178	72	30132	72	30186	72
28517	72	28571	72	29125	72	29179	72	30133	72	30187	72
28518	72	28572	72	29126	72	29180	72	30134	72	30188	72
28519	72	28573	72	29127	72	29181	72	30135	72	30189	72
28520	72	28574	72	29128	72	29182	72	30136	72	30190	72
28521	72	28575	72	29129	72	29183	72	30137	72	30191	72
28522	72	28576	72	29130	72	29184	72	30138	72	30192	72
28523	72	28577	72	29131	72	29185	72	30139	72	†30193	† 72
28524	72	28578	72	29132	72	29186	72	30140	72	†30194	† 72
28525	72	28579	72	29133	72	29187	72	30141	72	30195	72
28526	72	28580	72	29134	72	29188	72	30142	72	30196	72
28527	72	28581	72	29135	72	29189	72	30143	72	30197	72
28528	72	28582	72	29136	72	29190	72	30144	72	30198	72
28529	72	28583	72	29137	72	29191	72	30145	72	30199	72
28530	72	28584	72	29138	72	29192	72	30146	72	30200	72
28531	72	28585	72	29139	72	29193	72	30147	72	30801	72
28532	72	28586	72	29140	72	29194	72	30148	72	30802	72
28533	72	28587	72	29141	72	29195	72	30149	72	30803	72
28534	72	28588	72	29142	72	29196	72	30150	72	30804	72
28535	72	28589	72	29143	72	29197	72	30151	72	30805	72
28536	72	28590	72	29144	72	29198	72	30152	72	30806	72
28537	72	28591	72	29145	72	29199	72	30153	72	30807	72
28538	72	28592	72	29146	72	29200	72	30154	72	30808	72
28539	72	28593	72	29147	72	30101	72	30155	72	30809	72
28540	90	28594	72	29148	72	30102	72	30156	72	30810	72
28541	72	28595	72	29149	72	30103	72	30157	72	30811	72
28542	72	28596	72	29150	72	30104	72	30158	72	30812	72

Die mit † bezeichneten Loose Nr. 30193 und 30194 sind mit Zahlungssperre belegt.

Digitized by Google

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
30813	72	30867	72	32421	72	32475	72	34929	72	34983	72
30814	72	30868	72	32422	72	32476	72	34930	72	34984	72
30815	72	30869	72	32423	72	32477	72	34931	72	34985	72
30816	72	30870	72	32424	72	32478	72	34932	72	34986	72
30817	72	30871	72	32425	72	32479	72	34933	72	34987	72
30818	72	30872	72	32426	72	32480	72	34934	90	34988	72
30819	72	30873	72	32427	72	32481	72	34935	72	34989	72
30820	72	30874	72	32428	72	32482	72	34936	72	34990	72
30821	72	30875	72	32429	72	32483	72	34937	72	34991	72
30822	72	30876	72	32430	72	32484	72	34938	72	34992	72
30823	72	30877	72	32431	72	32485	72	34939	72	34993	72
30824	72	30878	72	32432	72	32486	72	34940	72	34994	72
30825	72	30879	72	32433	72	32487	72	34941	72	34995	72
30826	72	30880	72	32434	72	32488	72	34942	72	34996	72
30827	72	30881	72	32435	72	32489	72	34943	72	34997	72
30828	72	30882	72	32436	72	32490	72	34944	72	34998	72
30829	72	30883	72	32437	72	32491	72	34945	72	34999	72
30830	72	30884	72	32438	72	32492	72	34946	72	35000	72
30831	72	30885	72	32439	72	32493	72	34947	72	36101	72
30832	72	30886	72	32440	72	32494	72	34948	72	36102	72
30833	72	30887	72	32441	72	32495	72	34949	72	36103	72
30834	72	30888	72	32442	72	32496	72	34950	90	36104	72
30835	72	30889	72	32443	72	32497	72	34951	72	36105	72
30836	72	30890	72	32444	72	32498	72	34952	72	36106	72
30837	72	30891	72	32445	72	32499	72	34953	72	36107	72
30838	72	30892	72	32446	72	32500	72	34954	72	36108	72
30839	72	30893	72	32447	72	34901	72	34955	72	36109	72
30840	72	30894	72	32448	72	34902	72	34956	72	36110	72
30841	72	30895	72	32449	72	34903	72	34957	72	36111	72
30842	72	30896	72	32450	72	34904	72	34958	72	36112	72
30843	72	30897	72	32451	72	34905	72	34959	72	36113	72
30844	72	30898	72	32452	72	34906	72	34960	72	36114	72
30845	72	30899	72	32453	72	34907	72	34961	72	36115	72
30846	72	30900	72	32454	72	34908	72	34962	72	36116	72
30847	72	32401	72	32455	72	**34909**	**1000**	34963	72	36117	72
30848	72	32402	72	32456	90	34910	72	34964	72	36118	72
30849	72	32403	72	32457	72	34911	72	34965	72	36119	72
30850	72	32404	72	32458	72	34912	72	34966	72	36120	72
30851	72	32405	72	32459	72	34913	72	34967	72	36121	72
30852	72	32406	72	32460	72	34914	72	34968	72	36122	72
30853	72	32407	72	32461	72	34915	72	34969	72	36123	72
30854	72	32408	72	32462	72	34916	72	34970	72	36124	72
30855	72	32409	72	32463	72	34917	72	34971	72	36125	72
30856	72	32410	72	32464	72	34918	72	34972	72	36126	72
30857	72	32411	72	32465	72	34919	72	34973	72	36127	72
30858	72	32412	72	32466	72	34920	72	34974	72	36128	72
30859	72	32413	72	32467	72	34921	72	34975	72	36129	72
30860	72	32414	72	32468	72	34922	72	34976	72	36130	72
30861	72	32415	72	32469	72	34923	72	34977	72	36131	72
30862	72	32416	72	32470	72	34924	72	34978	72	36132	72
30863	72	32417	72	32471	72	34925	72	34979	72	36133	72
30864	200	32418	72	32472	72	34926	72	34980	72	36134	72
30865	72	32419	72	32473	72	34927	72	34981	72	36135	72
30866	72	32420	72	32474	72	34928	72	34982	72	36136	72

Digitized by Google

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
36137	72	36191	72	38145	72	38199	72	39153	72	39207	72
36138	72	36192	72	38146	72	38200	72	39154	72	39208	72
36139	72	36193	72	38147	72	39101	72	39155	72	39209	72
36140	72	36194	72	38148	72	39102	72	39156	72	39210	72
36141	72	36195	72	38149	72	39103	72	39157	72	39211	72
36142	72	36196	72	38150	72	39104	72	39158	72	39212	72
36143	72	36197	72	38151	72	39105	72	39159	72	39213	72
36144	72	36198	72	38152	72	39106	72	39160	72	39214	72
36145	72	36199	72	38153	72	39107	72	39161	72	39215	72
36146	72	36200	72	38154	72	39108	72	39162	72	39216	72
36147	72	38101	72	38155	72	39109	72	39163	72	39217	72
36148	72	38102	72	38156	72	39110	72	39164	72	39218	72
36149	72	38103	72	38157	72	39111	72	39165	72	39219	72
36150	72	38104	72	38158	72	39112	72	39166	72	39220	72
36151	72	38105	72	38159	72	39113	72	39167	72	39221	72
36152	72	38106	72	38160	72	39114	72	39168	72	39222	90
36153	72	38107	72	38161	72	39115	72	39169	72	39223	72
36154	72	38108	72	38162	72	39116	72	39170	72	39224	72
36155	72	38109	72	38163	72	39117	72	39171	72	39225	72
36156	72	38110	72	38164	72	39118	72	39172	72	39226	72
36157	72	38111	72	38165	72	39119	72	39173	72	39227	72
36158	72	38112	72	38166	72	39120	72	39174	72	39228	72
36159	72	38113	72	38167	72	39121	72	39175	72	39229	72
36160	72	38114	72	38168	72	39122	72	39176	72	39230	72
36161	72	38115	72	38169	72	39123	72	39177	72	39231	72
36162	72	38116	72	38170	72	39124	72	39178	72	39232	72
36163	72	38117	72	38171	72	39125	72	39179	72	39233	72
36164	72	38118	72	38172	72	39126	72	39180	72	39234	72
36165	72	38119	72	38173	72	39127	72	39181	72	39235	72
36166	72	38120	72	38174	72	39128	72	39182	72	39236	72
36167	72	38121	72	38175	72	39129	72	39183	72	39237	72
36168	72	38122	72	38176	72	39130	72	39184	72	39238	72
36169	72	38123	72	38177	72	39131	72	39185	72	39239	72
36170	72	38124	72	38178	72	39132	72	39186	72	39240	72
36171	72	38125	72	38179	72	39133	72	39187	72	39241	72
36172	72	38126	72	38180	72	39134	72	39188	72	39242	72
36173	72	38127	72	38181	72	39135	72	39189	72	39243	72
36174	72	38128	72	38182	72	39136	72	39190	72	39244	72
36175	72	38129	72	**38183**	**3000**	39137	72	39191	72	39245	72
36176	72	38130	72	38184	72	39138	72	39192	100	39246	72
36177	72	38131	72	38185	72	39139	72	39193	72	39247	72
36178	72	38132	72	38186	72	39140	72	39194	72	39248	72
36179	72	38133	72	38187	72	39141	72	39195	72	39249	72
36180	72	38134	72	38188	72	39142	72	39196	72	39250	72
36181	72	38135	72	38189	72	39143	72	39197	72	39251	72
36182	72	38136	72	38190	72	39144	72	39198	72	39252	72
36183	72	38137	72	38191	72	39145	72	39199	100	39253	72
36184	72	38138	72	38192	72	39146	72	39200	72	39254	72
36185	72	38139	72	38193	72	39147	72	39201	72	39255	72
36186	72	38140	72	38194	72	39148	72	39202	72	39256	72
36187	72	38141	72	38195	72	39149	72	39203	72	39257	72
36188	72	38142	72	38196	72	39150	72	39204	72	39258	72
36189	72	38143	72	38197	72	39151	72	39205	72	39259	72
36190	72	38144	72	38198	72	39152	72	39206	72	39260	72

Digitized by Google

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
39261	72	39315	72	39369	72	40523	72	40577	72	40931	72
39262	72	39316	72	39370	72	40524	72	40578	72	40932	72
39263	72	39317	72	39371	72	40525	72	40579	72	40933	72
39264	72	39318	72	39372	72	40526	72	40580	72	40934	72
39265	72	39319	72	39373	72	40527	72	40581	72	40935	72
39266	72	39320	72	39374	72	40528	72	40582	72	40936	72
39267	72	39321	72	39375	72	40529	72	40583	72	40937	72
39268	72	39322	72	39376	72	40530	72	40584	72	40938	72
39269	72	39323	72	39377	72	40531	72	40585	72	40939	72
39270	90	39324	72	39378	72	40532	72	40586	72	40940	72
39271	72	39325	72	39379	72	40533	72	40587	72	40941	72
39272	72	39326	72	39380	72	40534	72	40588	72	40942	72
39273	72	39327	72	39381	72	40535	72	40589	72	40943	72
39274	72	39328	72	39382	72	40536	100	40590	72	40944	72
39275	72	39329	72	39383	72	40537	72	40591	72	40945	72
39276	72	39330	72	39384	72	40538	72	40592	72	40946	72
39277	72	39331	72	39385	72	40539	72	40593	72	40947	72
39278	72	39332	72	39386	72	40540	72	40594	72	40948	72
39279	72	39333	72	39387	72	40541	72	40595	72	40949	72
39280	72	39334	72	39388	72	40542	72	40596	72	40950	72
39281	72	39335	72	39389	72	40543	72	40597	72	40951	72
39282	72	39336	72	39390	72	40544	72	40598	72	40952	72
39283	72	39337	72	39391	72	40545	72	40599	72	40953	72
39284	72	39338	72	39392	400	40546	72	40600	72	40954	72
39285	72	39339	72	39393	72	40547	72	40901	72	40955	72
39286	72	39340	72	39394	72	40548	72	40902	72	40956	72
39287	72	39341	72	39395	72	40549	72	40903	72	40957	72
39288	72	39342	72	39396	72	40550	72	40904	72	40958	72
39289	72	39343	72	39397	72	40551	72	40905	72	40959	72
39290	72	39344	72	39398	72	40552	72	40906	72	40960	72
39291	72	39345	72	39399	72	40553	72	40907	72	40961	72
39292	72	39346	72	39400	72	40554	72	40908	72	40962	72
39293	72	39347	72	40501	72	40555	72	40909	72	40963	72
39294	72	39348	72	40502	72	40556	72	40910	72	40964	72
39295	72	39349	72	40503	100	40557	72	40911	72	40965	72
39296	72	39350	72	40504	72	40558	72	40912	72	40966	72
39297	72	39351	72	40505	72	40559	72	40913	72	40967	72
39298	72	39352	72	40506	72	40560	90	40914	72	40968	72
39299	72	39353	72	40507	72	40561	72	40915	72	40969	72
39300	72	39354	72	40508	72	40562	72	40916	72	40970	72
39301	72	39355	72	40509	72	40563	72	40917	72	40971	72
39302	72	39356	72	40510	72	40564	72	40918	72	40972	72
39303	72	39357	72	40511	72	40565	72	40919	72	40973	72
39304	72	39358	72	40512	72	40566	72	40920	72	40974	72
39305	72	39359	72	40513	72	40567	72	40921	72	40975	72
39306	72	39360	72	40514	72	40568	72	40922	72	40976	72
39307	72	39361	72	40515	72	40569	72	40923	72	40977	200
39308	72	39362	72	40516	72	40570	72	40924	72	40978	72
39309	72	39363	72	40517	72	40571	72	40925	72	40979	72
39310	72	39364	72	40518	72	40572	72	40926	72	40980	72
39311	72	39365	72	40519	72	40573	72	40927	72	40981	72
39312	72	39366	72	40520	72	40574	72	40928	72	40982	72
39313	72	39367	72	40521	72	40575	72	40929	72	40983	72
39314	72	39368	72	40522	72	40576	72	40930	72	40984	72

Digitized by Google

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
40985	72	43239	72	43293	72	43447	72	44101	72	44155	72
40986	72	43240	72	43294	72	43448	72	44102	72	44156	72
40987	72	43241	72	43295	400	43449	72	44103	72	44157	72
40988	72	43242	72	43296	72	43450	72	44104	72	44158	72
40989	72	43243	72	43297	72	43451	72	44105	72	44159	72
40990	72	43244	72	43298	72	43452	72	44106	72	44160	72
40991	72	43245	72	43299	72	43453	72	44107	72	44161	90
40992	72	43246	72	43300	72	43454	72	44108	72	44162	72
40993	72	43247	72	**43401**	**1000**	43455	72	44109	72	44163	72
40994	72	43248	72	43402	72	43456	72	44110	72	44164	72
40995	72	43249	72	43403	72	43457	72	44111	72	44165	72
40996	72	43250	72	43404	72	43458	72	44112	72	44166	72
40997	72	43251	72	43405	72	43459	72	44113	72	44167	72
40998	72	43252	72	43406	72	43460	72	44114	72	44168	72
40999	72	43253	72	43407	72	43461	72	44115	72	44169	72
41000	72	43254	72	43408	72	43462	72	44116	72	44170	72
43201	72	43255	72	43409	72	43463	72	44117	72	44171	72
43202	72	43256	72	43410	72	43464	72	44118	72	44172	72
43203	72	43257	72	43411	72	43465	90	44119	72	44173	72
43204	72	43258	72	43412	72	43466	72	44120	72	44174	72
43205	72	43259	72	43413	72	43467	72	44121	72	44175	72
43206	72	43260	72	43414	72	43468	72	44122	72	44176	72
43207	72	43261	72	43415	72	43469	72	44123	72	44177	72
43208	72	43262	72	43416	72	43470	72	44124	72	44178	72
43209	72	43263	72	43417	72	43471	72	44125	72	44179	72
43210	72	43264	72	43418	72	43472	72	44126	72	44180	72
43211	72	43265	72	43419	72	43473	72	44127	72	44181	72
43212	72	43266	72	43420	72	43474	72	44128	72	44182	72
43213	72	43267	72	43421	72	43475	72	44129	72	44183	72
43214	72	43268	72	43422	72	43476	72	44130	72	44184	72
43215	72	43269	72	43423	72	43477	72	44131	72	44185	72
43216	72	43270	72	43424	72	43478	72	44132	72	44186	72
43217	72	43271	72	43425	72	43479	72	44133	72	44187	72
43218	72	43272	72	43426	72	43480	72	44134	72	44188	72
43219	72	43273	72	43427	72	43481	72	44135	72	44189	72
43220	72	43274	72	43428	72	43482	90	44136	72	44190	72
43221	72	43275	72	43429	72	43483	72	44137	72	44191	72
43222	72	**43276**	**1500**	43430	72	43484	72	44138	72	44192	72
43223	72	43277	72	43431	72	43485	72	44139	72	44193	72
43224	72	43278	72	43432	72	43486	72	44140	72	44194	72
43225	72	43279	72	43433	72	43487	72	44141	72	44195	72
43226	72	43280	72	43434	72	43488	72	44142	72	44196	72
43227	72	43281	400	43435	72	43489	72	44143	72	44197	72
43228	72	43282	72	43436	72	43490	72	44144	72	44198	72
43229	72	43283	72	43437	72	43491	72	44145	72	44199	72
43230	72	43284	72	43438	72	43492	72	44146	72	44200	72
43231	72	43285	72	43439	72	43493	72	44147	72	44801	72
43232	72	43286	72	43440	72	43494	72	44148	72	44802	72
43233	72	43287	72	43441	72	43495	90	44149	72	44803	72
43234	72	43288	72	43442	72	43496	72	44150	72	44804	72
43235	72	43289	72	43443	72	43497	72	44151	72	44805	72
43236	72	43290	72	43444	72	43498	72	44152	72	44806	72
43237	72	43291	72	43445	72	43499	72	44153	72	44807	72
43238	72	43292	72	43446	72	43500	72	44154	72	44808	72

Digitized by Google

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
44809	72	44863	72	45317	72	45371	72	46925	72	46979	72
44810	72	44864	72	45318	72	45372	72	46926	72	46980	72
44811	72	44865	72	45319	72	45373	72	46927	72	46981	72
44812	72	44866	72	45320	72	45374	72	46928	72	46982	72
44813	72	44867	72	45321	72	45375	72	46929	72	46983	72
44814	72	44868	72	45322	72	45376	72	46930	72	46984	72
44815	72	44869	72	45323	72	45377	72	46931	72	46985	72
44816	72	44870	72	45324	72	45378	72	46932	72	46986	72
44817	72	44871	72	45325	72	45379	72	46933	72	46987	72
44818	72	44872	72	45326	72	45380	72	46934	72	46988	72
44819	72	44873	72	45327	72	45381	72	46935	72	46989	72
44820	72	44874	72	45328	72	45382	72	46936	72	46990	72
44821	72	44875	72	45329	72	45383	72	46937	72	46991	72
44822	72	44876	72	45330	72	45384	72	46938	72	46992	72
44823	**33000**	44877	72	45331	72	45385	72	46939	72	46993	72
44824	90	44878	72	45332	72	45386	72	46940	72	46994	72
44825	72	44879	72	45333	72	45387	72	46941	72	46995	72
44826	72	44880	72	45334	72	45388	72	46942	72	46996	72
44827	72	44881	72	45335	72	45389	72	46943	72	46997	72
44828	72	44882	72	45336	72	45390	72	46944	72	46998	72
44829	72	44883	72	45337	72	45391	72	46945	72	46999	72
44830	72	44884	72	45338	72	45392	72	46946	72	47000	72
44831	72	44885	72	45339	72	45393	72	46947	72	47601	72
44832	72	44886	72	45340	72	45394	72	46948	72	47602	72
44833	72	44887	72	45341	72	45395	72	46949	72	47603	72
44834	72	44888	72	45342	72	45396	72	46950	72	47604	72
44835	72	44889	72	45343	72	45397	72	46951	72	47605	72
44836	72	44890	72	45344	72	45398	72	46952	72	47606	72
44837	72	44891	72	45345	72	45399	72	46953	72	47607	72
44838	72	44892	72	45346	72	45400	72	46954	72	47608	72
44839	72	44893	72	45347	72	46901	72	46955	72	47609	72
44840	72	44894	72	45348	72	46902	72	46956	72	47610	72
44841	72	44895	72	45349	72	46903	72	46957	72	47611	72
44842	72	44896	72	45350	72	46904	72	46958	72	47612	72
44843	72	44897	72	45351	72	46905	72	46959	90	47613	72
44844	72	44898	72	45352	72	46906	72	46960	72	47614	72
44845	72	44899	72	45353	72	46907	72	46961	72	47615	72
44846	72	44900	72	45354	72	46908	72	46962	72	47616	72
44847	72	45301	90	45355	72	46909	72	46963	72	47617	72
44848	72	45302	72	45356	72	46910	72	46964	72	47618	72
44849	72	45303	72	45357	72	46911	72	46965	72	47619	72
44850	72	45304	72	45358	72	46912	72	46966	72	47620	72
44851	72	45305	72	†45359	† 72	46913	72	46967	72	47621	72
44852	72	45306	72	45360	72	46914	72	46968	72	47622	72
44853	72	45307	72	45361	72	46915	72	46969	72	47623	72
44854	72	45308	72	45362	72	46916	72	46970	72	47624	72
44855	72	45309	72	45363	72	46917	72	46971	72	47625	72
44856	72	45310	72	45364	72	46918	72	46972	72	47626	72
44857	72	45311	72	45365	72	46919	72	46973	72	47627	72
44858	400	45312	72	45366	72	46920	72	46974	72	47628	72
44859	72	45313	72	45367	72	46921	72	46975	72	47629	72
44860	72	45314	72	45368	72	46922	72	46976	72	47630	72
44861	72	45315	72	45369	72	46923	72	46977	72	47631	72
44862	72	45316	72	45370	72	46924	72	46978	72	47632	72

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 45359 ist mit Zahlungssperre belegt.

Digitized by Google

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
47633	72	47687	72	47741	72	47795	72	48049	72	49403	72
47634	72	47688	72	47742	72	47796	72	48050	72	49404	72
47635	72	47689	72	47743	72	47797	72	48051	72	49405	72
47636	72	47690	72	47744	72	47798	72	48052	72	49406	72
47637	72	47691	72	47745	72	47799	72	48053	72	49407	72
47638	72	47692	72	47746	72	47800	72	48054	72	49408	72
47639	72	47693	72	47747	72	48001	72	48055	72	49409	72
47640	72	47694	72	47748	72	48002	72	48056	72	49410	72
47641	72	47695	72	47749	72	48003	72	48057	72	49411	72
47642	72	47696	72	47750	72	48004	72	48058	72	49412	72
47643	72	47697	72	47751	72	48005	72	48059	72	49413	72
47644	72	47698	72	47752	72	48006	72	48060	72	49414	72
47645	72	47699	72	47753	72	48007	72	48061	72	49415	72
47646	72	47700	72	47754	72	48008	72	48062	72	49416	72
47647	72	47701	72	47755	72	48009	72	48063	72	49417	90
47648	72	47702	72	47756	72	48010	72	48064	72	49418	72
47649	72	47703	72	47757	72	48011	72	48065	72	49419	72
47650	72	47704	72	47758	72	48012	72	48066	72	49420	72
47651	72	47705	72	47759	72	48013	72	48067	72	49421	72
47652	72	47706	72	47760	72	48014	72	48068	72	49422	72
47653	72	47707	72	47761	72	48015	72	48069	72	49423	72
47654	72	47708	72	47762	72	48016	72	48070	72	49424	72
47655	72	47709	72	47763	72	48017	72	48071	72	49425	72
47656	72	47710	72	47764	72	48018	72	48072	72	49426	72
47657	72	47711	72	47765	72	48019	72	48073	72	49427	72
47658	72	47712	72	47766	72	48020	72	48074	72	49428	72
47659	72	47713	72	47767	72	48021	72	48075	72	49429	72
47660	72	47714	72	47768	72	48022	72	48076	72	49430	72
47661	72	47715	72	47769	72	48023	72	48077	72	49431	72
47662	72	47716	72	47770	72	48024	72	48078	72	49432	72
47663	72	47717	72	47771	72	48025	72	48079	72	49433	72
47664	72	47718	72	47772	72	48026	72	48080	90	49434	72
47665	72	47719	72	47773	72	48027	72	48081	72	49435	72
47666	72	47720	72	47774	72	48028	72	48082	72	49436	72
47667	72	47721	72	47775	72	48029	72	48083	72	49437	72
47668	72	47722	72	47776	72	48030	72	48084	72	49438	72
47669	72	47723	72	47777	72	48031	72	48085	72	49439	72
47670	72	47724	72	47778	72	48032	72	48086	72	49440	72
47671	72	47725	72	47779	72	48033	72	48087	72	49441	72
47672	72	47726	72	47780	72	48034	72	48088	72	49442	72
47673	72	47727	72	47781	72	48035	72	48089	72	49443	72
47674	72	47728	72	47782	72	48036	72	48090	72	49444	72
47675	72	47729	72	47783	72	48037	72	48091	72	49445	72
47676	72	47730	72	47784	72	48038	72	48092	72	49446	72
47677	72	47731	72	47785	72	48039	200	48093	72	49447	72
47678	72	47732	72	47786	72	48040	72	48094	72	49448	72
47679	72	47733	72	47787	72	48041	72	48095	72	49449	72
47680	72	47734	72	47788	72	48042	72	48096	72	49450	72
47681	72	47735	72	47789	72	48043	72	48097	72	49451	72
47682	72	47736	72	47790	72	48044	72	48098	72	49452	72
47683	72	47737	72	47791	72	48045	72	48099	72	49453	72
47684	72	47738	72	47792	72	48046	72	48100	72	49454	72
47685	72	47739	72	47793	72	48047	72	49401	72	49455	72
47686	72	47740	72	47794	72	48048	72	49402	72	49456	72

Digitized by Google

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
49457	72	49711	72	49765	72	51019	72	51073	72	51827	72
49458	72	49712	72	49766	72	51020	72	51074	72	51828	72
49459	72	49713	72	49767	72	51021	72	51075	72	51829	72
49460	72	49714	72	49768	72	51022	72	51076	72	51830	72
49461	72	49715	72	49769	72	51023	72	51077	72	51831	72
49462	72	49716	72	49770	72	51024	72	51078	72	51832	72
49463	72	49717	72	49771	72	51025	72	51079	72	51833	72
49464	72	49718	72	49772	72	51026	72	51080	72	51834	72
49465	72	49719	72	49773	72	51027	72	51081	72	51835	72
49466	72	49720	72	49774	72	51028	72	51082	72	51836	72
49467	72	49721	72	49775	72	51029	72	51083	72	51837	72
49468	72	49722	72	49776	72	51030	72	51084	72	51838	72
49469	72	49723	72	49777	72	51031	72	51085	72	51819	72
49470	72	49724	72	49778	72	51032	72	51086	72	51840	72
49471	72	49725	72	49779	72	51033	72	51087	72	51841	72
49472	72	49726	72	49780	72	51034	72	51088	72	51842	72
49473	72	49727	72	49781	72	51035	72	51089	72	51843	72
49474	72	49728	72	49782	72	51036	72	51090	72	51844	72
49475	72	49729	72	49783	72	51037	72	51091	72	51845	72
49476	72	49730	72	49784	72	51038	72	51092	72	51846	72
49477	72	49731	72	49785	90	51039	72	51093	72	51847	72
49478	72	49732	72	49786	72	51040	72	51094	72	51848	72
49479	90	49733	72	49787	72	51041	72	51095	72	51849	72
49480	72	† 49734	† 72	49788	72	51042	72	51096	72	51850	72
49481	72	49735	72	49789	72	51043	72	51097	72	51851	72
49482	72	49736	72	49790	72	51044	72	51098	72	51852	72
49483	72	49737	72	49791	72	51045	72	51099	72	51853	72
49484	72	49738	72	49792	72	51046	72	51100	72	51854	72
49485	72	49739	72	49793	72	51047	72	51801	72	51855	72
49486	72	49740	72	49794	72	51048	72	51802	72	51856	72
49487	72	49741	72	49795	72	51049	72	51803	72	51857	72
49488	72	49742	72	49796	72	51050	72	51804	72	51858	72
49489	72	49743	72	49797	72	51051	72	51805	72	51859	72
49490	72	49744	72	49798	72	51052	72	51806	72	51860	72
49491	72	49745	72	49799	72	51053	72	51807	72	51861	72
49492	72	49746	72	49800	72	51054	72	51808	72	51862	72
49493	72	49747	72	51001	72	51055	72	51809	72	51863	72
49494	72	49748	72	51002	72	51056	72	51810	72	51864	72
49495	72	49749	72	51003	72	51057	72	51811	72	51865	72
49496	72	49750	72	51004	72	51058	72	51812	72	51866	72
49497	72	49751	72	51005	72	51059	72	51813	72	51867	72
49498	72	49752	72	51006	72	51060	72	51814	72	51868	72
49499	72	49753	72	51007	72	51061	72	51815	72	51869	72
49500	72	49754	72	51008	72	51062	72	51816	72	51870	72
49701	72	49755	72	51009	72	51063	72	51817	72	51871	72
49702	72	49756	72	51010	72	51064	72	51818	72	51872	72
49703	72	49757	72	51011	72	51065	72	51819	72	51873	72
49704	72	49758	72	51012	90	51066	72	51820	72	51874	72
49705	72	49759	72	51013	72	51067	72	51821	72	51875	72
49706	72	49760	72	51014	72	51068	72	51822	72	51876	72
49707	72	49761	72	51015	72	51069	72	51823	72	51877	72
49708	72	49762	72	51016	72	51070	72	51824	72	51878	72
49709	72	49763	72	51017	72	51071	72	51825	72	51879	72
49710	72	49764	72	51018	72	51072	72	51826	72	51880	72

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 49734 ist mit Zahlungssperre belegt.

Digitized by Google

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
47633	72	47687	72	47741	72	47795	72	48049	72	49403	72
47634	72	47688	72	47742	72	47796	72	48050	72	49404	72
47635	72	47689	72	47743	72	47797	72	48051	72	49405	72
47636	72	47690	72	47744	72	47798	72	48052	72	49406	72
47637	72	47691	72	47745	72	47799	72	48053	72	49407	72
47638	72	47692	72	47746	72	47800	72	48054	72	49408	72
47639	72	47693	72	47747	72	48001	72	48055	72	49409	72
47640	72	47694	72	47748	72	48002	72	48056	72	49410	72
47641	72	47695	72	47749	72	48003	72	48057	72	49411	72
47642	72	47696	72	47750	72	48004	72	48058	72	49412	72
47643	72	47697	72	47751	72	48005	72	48059	72	49413	72
47644	72	47698	72	47752	72	48006	72	48060	72	49414	72
47645	72	47699	72	47753	72	48007	72	48061	72	49415	72
47646	72	47700	72	47754	72	48008	72	48062	72	49416	72
47647	72	47701	72	47755	72	48009	72	48063	72	49417	90
47648	72	47702	72	47756	72	48010	72	48064	72	49418	72
47649	72	47703	72	47757	72	48011	72	48065	72	49419	72
47650	72	47704	72	47758	72	48012	72	48066	72	49420	72
47651	72	47705	72	47759	72	48013	72	48067	72	49421	72
47652	72	47706	72	47760	72	48014	72	48068	72	49422	72
47653	72	47707	72	47761	72	48015	72	48069	72	49423	72
47654	72	47708	72	47762	72	48016	72	48070	72	49424	72
47655	72	47709	72	47763	72	48017	72	48071	72	49425	72
47656	72	47710	72	47764	72	48018	72	48072	72	49426	72
47657	72	47711	72	47765	72	48019	72	48073	72	49427	72
47658	72	47712	72	47766	72	48020	72	48074	72	49428	72
47659	72	47713	72	47767	72	48021	72	48075	72	49429	72
47660	72	47714	72	47768	72	48022	72	48076	72	49430	72
47661	72	47715	72	47769	72	48023	72	48077	72	49431	72
47662	72	47716	72	47770	72	48024	72	48078	72	49432	72
47663	72	47717	72	47771	72	48025	72	48079	72	49433	72
47664	72	47718	72	47772	72	48026	72	48080	90	49434	72
47665	72	47719	72	47773	72	48027	72	48081	72	49435	72
47666	72	47720	72	47774	72	48028	72	48082	72	49436	72
47667	72	47721	72	47775	72	48029	72	48083	72	49437	72
47668	72	47722	72	47776	72	48030	72	48084	72	49438	72
47669	72	47723	72	47777	72	48031	72	48085	72	49439	72
47670	72	47724	72	47778	72	48032	72	48086	72	49440	72
47671	72	47725	72	47779	72	48033	72	48087	72	49441	72
47672	72	47726	72	47780	72	48034	72	48088	72	49442	72
47673	72	47727	72	47781	72	48035	72	48089	72	49443	72
47674	72	47728	72	47782	72	48036	72	48090	72	49444	72
47675	72	47729	72	47783	72	48037	72	48091	72	49445	72
47676	72	47730	72	47784	72	48038	72	48092	72	49446	72
47677	72	47731	72	47785	72	48039	200	48093	72	49447	72
47678	72	47732	72	47786	72	48040	72	48094	72	49448	72
47679	72	47733	72	47787	72	48041	72	48095	72	49449	72
47680	72	47734	72	47788	72	48042	72	48096	72	49450	72
47681	72	47735	72	47789	72	48043	72	48097	72	49451	72
47682	72	47736	72	47790	72	48044	72	48098	72	49452	72
47683	72	47737	72	47791	72	48045	72	48099	72	49453	72
47684	72	47738	72	47792	72	48046	72	48100	72	49454	72
47685	72	47739	72	47793	72	48047	72	49401	72	49455	72
47686	72	47740	72	47794	72	48048	72	49402	72	49456	72

Digitized by Google

Loos-Nr.	Gewinn fl.	Loos-Nr.	Gewinn fl.	Loos-Nr.	Gewinn fl.	Loos-Nr.	Gewinn fl.	Loos-Nr.	Gewinn fl.	Loos-Nr.	Gewinn fl.
49457	72	49711	72	49765	72	51019	72	51073	72	51827	72
49458	72	49712	72	49766	72	51020	72	51074	72	51828	72
49459	72	49713	72	49767	72	51021	72	51075	72	51829	72
49460	72	49714	72	49768	72	51022	72	51076	72	51830	72
49461	72	49715	72	49769	72	51023	72	51077	72	51831	72
49462	72	49716	72	49770	72	51024	72	51078	72	51832	72
49463	72	49717	72	49771	72	51025	72	51079	72	51833	72
49464	72	49718	72	49772	72	51026	72	51080	72	51834	72
49465	72	49719	72	49773	72	51027	72	51081	72	51835	72
49466	72	49720	72	49774	72	51028	72	51082	72	51836	72
49467	72	49721	72	49775	72	51029	72	51083	72	51837	72
49468	72	49722	72	49776	72	51030	72	51084	72	51838	72
49469	72	49723	72	49777	72	51031	72	51085	72	51839	72
49470	72	49724	72	49778	72	51032	72	51086	72	51840	72
49471	72	49725	72	49779	72	51033	72	51087	72	51841	72
49472	72	49726	72	49780	72	51034	72	51088	72	51842	72
49473	72	49727	72	49781	72	51035	72	51089	72	51843	72
49474	72	49728	72	49782	72	51036	72	51090	72	51844	72
49475	72	49729	72	49783	72	51037	72	51091	72	51845	72
49476	72	49730	72	49784	72	51038	72	51092	72	51846	72
49477	72	49731	72	49785	90	51039	72	51093	72	51847	72
49478	72	49732	72	49786	72	51040	72	51094	72	51848	72
49479	90	49733	72	49787	72	51041	72	51095	72	51849	72
49480	72	† 49734	† 72	49788	72	51042	72	51096	72	51850	72
49481	72	49735	72	49789	72	51043	72	51097	72	51851	72
49482	72	49736	72	49790	72	51044	72	51098	72	51852	72
49483	72	49737	72	49791	72	51045	72	51099	72	51853	72
49484	72	49738	72	49792	72	51046	72	51100	72	51854	72
49485	72	49739	72	49793	72	51047	72	51801	72	51855	72
49486	72	49740	72	49794	72	51048	72	51802	72	51856	72
49487	72	49741	72	49795	72	51049	72	51803	72	51857	72
49488	72	49742	72	49796	72	51050	72	51804	72	51858	72
49489	72	49743	72	49797	72	51051	72	51805	72	51859	72
49490	72	49744	72	49798	72	51052	72	51806	72	51860	72
49491	72	49745	72	49799	72	51053	72	51807	72	51861	72
49492	72	49746	72	49800	72	51054	72	51808	72	51862	72
49493	72	49747	72	51001	72	51055	72	51809	72	51863	72
49494	72	49748	72	51002	72	51056	72	51810	72	51864	72
49495	72	49749	72	51003	72	51057	72	51811	72	51865	72
49496	72	49750	72	51004	72	51058	72	51812	72	51866	72
49497	72	49751	72	51005	72	51059	72	51813	72	51867	72
49498	72	49752	72	51006	72	51060	72	51814	72	51868	72
49499	72	49753	72	51007	72	51061	72	51815	72	51869	72
49500	72	49754	72	51008	72	51062	72	51816	72	51870	72
49701	72	49755	72	51009	72	51063	72	51817	72	51871	72
49702	72	49756	72	51010	72	51064	72	51818	72	51872	72
49703	72	49757	72	51011	72	51065	72	51819	72	51873	72
49704	72	49758	72	51012	90	51066	72	51820	72	51874	72
49705	72	49759	72	51013	72	51067	72	51821	72	51875	72
49706	72	49760	72	51014	72	51068	72	51822	72	51876	72
49707	72	49761	72	51015	72	51069	72	51823	72	51877	72
49708	72	49762	72	51016	72	51070	72	51824	72	51878	72
49709	72	49763	72	51017	72	51071	72	51825	72	51879	72
49710	72	49764	72	51018	72	51072	72	51826	72	51880	72

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 49734 ist mit Zahlungssperre belegt.

Digitized by Google

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
51881	72	54535	72	54589	72	55243	72	55297	72	55451	72
51882	72	54536	72	54590	72	55244	72	55298	72	55452	72
51883	72	54537	72	54591	72	55245	72	55299	72	55453	72
51884	72	54538	72	54592	72	55246	72	55300	72	55454	72
51885	72	54539	72	54593	72	55247	72	55401	72	55455	72
51886	72	54540	90	54594	72	55248	72	55402	72	55456	72
51887	72	54541	72	54595	72	55249	72	55403	72	55457	72
51888	72	54542	72	54596	72	55250	72	55404	72	55458	72
51889	72	54543	72	54597	72	55251	72	55405	72	55459	72
51890	72	54544	72	54598	72	55252	72	55406	72	55460	72
51891	72	54545	72	54599	200	55253	72	55407	72	55461	72
51892	72	54546	72	54600	72	55254	72	55408	72	55462	72
51893	72	54547	90	55201	72	55255	72	55409	72	55463	72
51894	72	54548	72	55202	72	55256	72	55410	72	55464	72
51895	72	54549	72	55203	72	55257	72	55411	72	55465	72
51896	72	54550	72	55204	72	55258	72	55412	72	55466	72
51897	72	54551	72	55205	72	55259	72	55413	72	55467	72
51898	72	54552	72	55206	72	55260	72	55414	72	55468	72
51899	72	54553	72	55207	72	55261	72	55415	72	55469	72
51900	72	54554	72	55208	72	55262	72	55416	72	55470	72
54501	72	54555	72	55209	72	55263	72	55417	72	55471	72
54502	72	54556	72	55210	72	55264	72	55418	72	55472	72
54503	72	54557	72	55211	72	55265	72	55419	72	55473	72
54504	72	54558	72	55212	72	55266	72	55420	72	55474	72
54505	72	54559	72	55213	72	55267	72	55421	72	55475	72
54506	72	54560	72	55214	72	55268	72	55422	72	55476	72
54507	72	54561	72	55215	72	55269	72	55423	72	55477	72
54508	72	54562	72	55216	72	55270	72	55424	72	55478	72
54509	72	54563	72	55217	72	55271	72	55425	72	55479	72
54510	72	54564	72	55218	72	55272	72	55426	72	55480	72
54511	72	54565	72	55219	72	55273	72	55427	72	55481	72
54512	72	54566	72	55220	72	55274	72	55428	72	55482	72
54513	72	54567	72	55221	72	55275	72	55429	72	55483	72
54514	72	54568	72	55222	72	55276	72	55430	72	55484	72
54515	72	54569	72	55223	72	55277	72	55431	72	55485	72
54516	90	54570	72	55224	72	55278	72	55432	72	55486	72
54517	72	54571	72	55225	72	55279	72	55433	72	55487	72
54518	72	54572	90	55226	72	55280	72	55434	72	55488	72
54519	72	54573	72	55227	72	55281	72	55435	72	55489	72
54520	72	54574	72	55228	72	55282	72	55436	72	55490	72
54521	72	54575	72	55229	72	55283	72	55437	72	55491	72
54522	72	54576	72	55230	72	55284	72	55438	72	55492	72
54523	72	54577	72	55231	72	55285	72	55439	72	55493	72
54524	72	54578	72	55232	72	55286	72	55440	72	55494	72
54525	72	54579	200	55238	72	55287	72	55441	72	55495	72
54526	72	54580	72	55234	72	55288	72	55442	72	55496	72
54527	72	54581	72	55235	72	55289	72	55443	72	55497	72
54528	72	54582	72	55236	72	55290	72	55444	72	55498	72
54529	72	54583	72	**33237**	**10000**	55291	72	55445	72	55499	72
54530	72	54584	72	55238	72	55292	72	55446	72	55500	72
54531	72	54585	72	55239	100	55293	72	55447	72	56401	72
54532	72	54586	72	55240	72	55294	72	55448	72	56402	72
54533	72	54587	72	55241	72	55295	72	55449	72	56403	72
54534	72	54588	72	55242	72	55296	72	55450	72	56404	72

Digitized by Google

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
56405	72	56459	72	58313	72	58367	72	58821	72	58875	72
56406	72	56460	72	58314	72	58368	72	58822	72	58876	72
56407	72	56461	72	58315	72	58369	72	58823	72	58877	72
56408	72	56462	72	58316	72	58370	72	58824	72	58878	72
56409	72	56463	72	58317	72	58371	72	58825	72	58879	72
56410	72	56464	72	58318	72	58372	72	58826	72	58880	72
56411	72	56465	72	58319	72	58373	72	58827	72	58881	72
56412	72	56466	72	58320	72	58374	72	58828	72	58882	72
56413	72	56467	72	58321	72	58375	72	58829	72	58883	72
56414	72	56468	72	58322	72	58376	72	58830	72	58884	72
56415	72	56469	72	58323	72	58377	72	58831	72	58885	72
56416	72	56470	72	58324	72	58378	72	58832	72	58886	72
56417	72	56471	72	58325	72	58379	72	58833	72	58887	72
56418	72	56472	72	58326	72	58380	72	58834	72	58888	72
56419	72	56473	72	58327	72	58381	72	58835	72	58889	72
56420	72	56474	72	58328	72	58382	72	58836	72	58890	72
56421	72	56475	72	58329	72	58383	72	58837	72	58891	72
56422	90	56476	72	58330	72	58384	72	58838	72	58892	72
56423	72	56477	72	58331	72	58385	72	58839	72	58893	72
56424	72	56478	72	58332	72	58386	72	58840	72	58894	72
56425	72	56479	72	58333	72	58387	72	58841	90	58895	72
56426	72	56480	72	58334	72	58388	72	58842	72	58896	72
56427	72	56481	72	58335	72	58389	72	58843	72	58897	72
56428	72	56482	72	58336	72	58390	72	58844	72	58898	72
56429	72	56483	72	†58337	† 72	58391	72	58845	72	58899	72
56430	72	56484	72	58338	72	58392	72	58846	72	58900	72
56431	72	56485	72	58339	72	58393	72	58847	72	59501	72
56432	72	56486	72	58340	72	58394	72	58848	72	59502	72
56433	72	56487	72	58341	72	58395	72	58849	72	59503	72
56434	72	56488	72	58342	72	58396	72	58850	72	59504	72
56435	72	56489	72	58343	72	58397	72	58851	72	59505	72
56436	72	56490	72	58344	72	58398	72	58852	72	59506	72
56437	72	56491	72	58345	72	58399	72	58853	72	59507	72
56438	72	56492	72	58346	72	58400	72	58854	72	59508	72
56439	72	56493	72	58347	72	58801	72	58855	72	59509	72
56440	72	56494	72	58348	72	58802	72	58856	72	59510	72
56441	72	56495	72	58349	72	58803	72	58857	72	59511	72
56442	72	56496	72	58350	72	58804	72	58858	72	59512	72
56443	72	56497	72	58351	100	58805	72	58859	72	59513	72
56444	72	56498	72	58352	72	58806	72	58860	72	59514	72
56445	72	56499	72	58353	72	58807	72	58861	72	59515	72
56446	72	56500	72	58354	72	58808	72	58862	72	59516	72
56447	72	58301	72	58355	72	58809	72	58863	72	59517	72
56448	72	58302	72	58356	72	58810	72	58864	72	59518	72
56449	72	58303	72	58357	72	58811	72	58865	72	59519	72
56450	72	58304	72	58358	72	58812	72	58866	72	59520	72
56451	90	58305	72	58359	72	58813	72	58867	72	59521	72
56452	72	58306	72	58360	72	58814	72	58868	72	59522	72
56453	72	58307	72	58361	72	58815	72	58869	72	59523	72
56454	72	58308	72	58362	72	58816	72	58870	72	59524	72
56455	72	58309	72	58363	72	58817	72	58871	72	59525	72
56456	72	58310	72	58364	72	58818	72	58872	72	59526	72
56457	72	58311	72	58365	72	58819	72	58873	72	59527	72
56458	72	58312	72	58366	72	58820	72	58874	72	59528	72

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 58337 ist mit Zahlungssperre belegt.

Digitized by Google

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
51881	72	54535	72	54589	72	55243	72	55297	72	55451	72
51882	72	54536	72	54590	72	55244	72	55298	72	55452	72
51883	72	54537	72	54591	72	55245	72	55299	72	55453	72
51884	72	54538	72	54592	72	55246	72	55300	72	55454	72
51885	72	54539	72	54593	72	55247	72	55401	72	55455	72
51886	72	54540	90	54594	72	55248	72	55402	72	55456	72
51887	72	54541	72	54595	72	55249	72	55403	72	55457	72
51888	72	54542	72	54596	72	55250	72	55404	72	55458	72
51889	72	54543	72	54597	72	55251	72	55405	72	55459	72
51890	72	54544	72	54598	72	55252	72	55406	72	55460	72
51891	72	54545	72	54599	200	55253	72	55407	72	55461	72
51892	72	54546	72	54600	72	55254	72	55408	72	55462	72
51893	72	54547	90	55201	72	55255	72	55409	72	55463	72
51894	72	54548	72	55202	72	55256	72	55410	72	55464	72
51895	72	54549	72	55203	72	55257	72	55411	72	55465	72
51896	72	54550	72	55204	72	55258	72	55412	72	55466	72
51897	72	54551	72	55205	72	55259	72	55413	72	55467	72
51898	72	54552	72	55206	72	55260	72	55414	72	55468	72
51899	72	54553	72	55207	72	55261	72	55415	72	55469	72
51900	72	54554	72	55208	72	55262	72	55416	72	55470	72
54501	72	54555	72	55209	72	55263	72	55417	72	55471	72
54502	72	54556	72	55210	72	55264	72	55418	72	55472	72
54503	72	54557	72	55211	72	55265	72	55419	72	55473	72
54504	72	54558	72	55212	72	55266	72	55420	72	55474	72
54505	72	54559	72	55213	72	55267	72	55421	72	55475	72
54506	72	54560	72	55214	72	55268	72	55422	72	55476	72
54507	72	54561	72	55215	72	55269	72	55423	72	55477	72
54508	72	54562	72	55216	72	55270	72	55424	72	55478	72
54509	72	54563	72	55217	72	55271	72	55425	72	55479	72
54510	72	54564	72	55218	72	55272	72	55426	72	55480	72
54511	72	54565	72	55219	72	55273	72	55427	72	55481	72
54512	72	54566	72	55220	72	55274	72	55428	72	55482	72
54513	72	54567	72	55221	72	55275	72	55429	72	55483	72
54514	72	54568	72	55222	72	55276	72	55430	72	55484	72
54515	72	54569	72	55223	72	55277	72	55431	72	55485	72
54516	90	54570	72	55224	72	55278	72	55432	72	55486	72
54517	72	54571	72	55225	72	55279	72	55433	72	55487	72
54518	72	54572	90	55226	72	55280	72	55434	72	55488	72
54519	72	54573	72	55227	72	55281	72	55435	72	55489	72
54520	72	54574	72	55228	72	55282	72	55436	72	55490	72
54521	72	54575	72	55229	72	55283	72	55437	72	55491	72
54522	72	54576	72	55230	72	55284	72	55438	72	55492	72
54523	72	54577	72	55231	72	55285	72	55439	72	55493	72
54524	72	54578	72	55232	72	55286	72	55440	72	55494	72
54525	72	54579	200	55233	72	55287	72	55441	72	55495	72
54526	72	54580	72	55234	72	55288	72	55442	72	55496	72
54527	72	54581	72	55235	72	55289	72	55443	72	55497	72
54528	72	54582	72	55236	72	55290	72	55444	72	55498	72
54529	72	54583	72	**55237**	**10000**	55291	72	55445	72	55499	72
54530	72	54584	72	55238	72	55292	72	55446	72	55500	72
54531	72	54585	72	55239	100	55293	72	55447	72	56401	72
54532	72	54586	72	55240	72	55294	72	55448	72	56402	72
54533	72	54587	72	55241	72	55295	72	55449	72	56403	72
54534	72	54588	72	55242	72	55296	72	55450	72	56404	72

Digitized by Google

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
56405	72	56459	72	58313	72	58367	72	58821	72	58875	72
56406	72	56460	72	58314	72	58368	72	58822	72	58876	72
56407	72	56461	72	58315	72	58369	72	58823	72	58877	72
56408	72	56462	72	58316	72	58370	72	58824	72	58878	72
56409	72	56463	72	58317	72	58371	72	58825	72	58879	72
56410	72	56464	72	58318	72	58372	72	58826	72	58880	72
56411	72	56465	72	58319	72	58373	72	58827	72	58881	72
56412	72	56466	72	58320	72	58374	72	58828	72	58882	72
56413	72	56467	72	58321	72	58375	72	58829	72	58883	72
56414	72	56468	72	58322	72	58376	72	58830	72	58884	72
56415	72	56469	72	58323	72	58377	72	58831	72	58885	72
56416	72	56470	72	58324	72	58378	72	58832	72	58886	72
56417	72	56471	72	58325	72	58379	72	58833	72	58887	72
56418	72	56472	72	58326	72	58380	72	58834	72	58888	72
56419	72	56473	72	58327	72	58381	72	58835	72	58889	72
56420	72	56474	72	58328	72	58382	72	58836	72	58890	72
56421	72	56475	72	58329	72	58383	72	58837	72	58891	72
56422	90	56476	72	58330	72	58384	72	58838	72	58892	72
56423	72	56477	72	58331	72	58385	72	58839	72	58893	72
56424	72	56478	72	58332	72	58386	72	58840	72	58894	72
56425	72	56479	72	58333	72	58387	72	58841	90	58895	72
56426	72	56480	72	58334	72	58388	72	58842	72	58896	72
56427	72	56481	72	58335	72	58389	72	58843	72	58897	72
56428	72	56482	72	58336	72	58390	72	58844	72	58898	72
56429	72	56483	72	†58337	† 72	58391	72	58845	72	58899	72
56430	72	56484	72	58338	72	58392	72	58846	72	58900	72
56431	72	56485	72	58339	72	58393	72	58847	72	59501	72
56432	72	56486	72	58340	72	58394	72	58848	72	59502	72
56433	72	56487	72	58341	72	58395	72	58849	72	59503	72
56434	72	56488	72	58342	72	58396	72	58850	72	59504	72
56435	72	56489	72	58343	72	58397	72	58851	72	59505	72
56436	72	56490	72	58344	72	58398	72	58852	72	59506	72
56437	72	56491	72	58345	72	58399	72	58853	72	59507	72
56438	72	56492	72	58346	72	58400	72	58854	72	59508	72
56439	72	56493	72	58347	72	58801	72	58855	72	59509	72
56440	72	56494	72	58348	72	58802	72	58856	72	59510	72
56441	72	56495	72	58349	72	58803	72	58857	72	59511	72
56442	72	56496	72	58350	72	58804	72	58858	72	59512	72
56443	72	56497	72	58351	100	58805	72	58859	72	59513	72
56444	72	56498	72	58352	72	58806	72	58860	72	59514	72
56445	72	56499	72	58353	72	58807	72	58861	72	59515	72
56446	72	56500	72	58354	72	58808	72	58862	72	59516	72
56447	72	58301	72	58355	72	58809	72	58863	72	59517	72
56448	72	58302	72	58356	72	58810	72	58864	72	59518	72
56449	72	58303	72	58357	72	58811	72	58865	72	59519	72
56450	72	58304	72	58358	72	58812	72	58866	72	59520	72
56451	90	58305	72	58359	72	58813	72	58867	72	59521	72
56452	72	58306	72	58360	72	58814	72	58868	72	59522	72
56453	72	58307	72	58361	72	58815	72	58869	72	59523	72
56454	72	58308	72	58362	72	58816	72	58870	72	59524	72
56455	72	58309	72	58363	72	58817	72	58871	72	59525	72
56456	72	58310	72	58364	72	58818	72	58872	72	59526	72
56457	72	58311	72	58365	72	58819	72	58873	72	59527	72
56458	72	58312	72	58366	72	58820	72	58874	72	59528	72

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 58337 ist mit Zahlungssperre belegt.

Digitized by Google

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
59529	72	59583	72	60837	72	60891	72	61845	72	61899	72
59530	72	59584	72	60838	72	60892	72	61846	72	61900	72
59531	72	59585	72	60839	72	60893	72	61847	72	62401	72
59532	72	59586	72	60840	72	60894	72	61848	72	62402	72
59533	72	59587	72	60841	72	60895	72	61849	72	62403	72
59534	72	59588	72	60842	72	60896	72	61850	72	62404	72
59535	72	59589	72	60843	72	60897	72	61851	72	62405	72
59536	72	59590	72	60844	72	60898	72	61852	200	62406	72
59537	72	59591	72	60845	72	60899	72	61853	72	62407	72
59538	72	59592	72	60846	72	60900	72	61854	72	62408	72
59539	72	59593	72	60847	72	61801	72	61855	72	62409	72
59540	72	59594	72	60848	72	61802	72	61856	72	62410	72
59541	72	59595	72	60849	72	61803	72	61857	72	62411	72
59542	72	59596	72	60850	72	61804	72	61858	72	62412	72
59543	72	59597	72	60851	72	61805	72	61859	72	62413	72
59544	72	59598	72	60852	72	61806	72	61860	72	62414	72
59545	72	59599	72	60853	72	61807	72	61861	72	62415	72
59546	72	59600	72	60854	72	61808	72	61862	72	62416	72
59547	72	60801	72	60855	72	61809	72	61863	72	62417	72
59548	72	60802	72	60856	72	61810	72	61864	72	62418	72
59549	72	60803	72	60857	72	61811	72	61865	72	62419	72
59550	72	60804	72	60858	72	61812	72	61866	72	62420	72
59551	72	60805	72	60859	72	61813	72	61867	72	62421	72
59552	72	60806	72	60860	72	61814	72	61868	72	62422	72
59553	72	60807	72	60861	72	61815	72	61869	72	62423	72
59554	72	60808	72	60862	72	61816	72	61870	72	62424	72
59555	72	60809	72	60863	72	61817	72	61871	72	62425	72
59556	72	60810	72	60864	72	61818	72	61872	72	62426	72
59557	72	60811	72	60865	72	61819	72	61873	72	62427	72
59558	72	60812	72	60866	72	61820	72	61874	72	62428	72
59559	72	60813	72	60867	72	61821	72	61875	72	62429	72
59560	72	60814	72	60868	72	61822	72	61876	72	62430	72
59561	72	60815	72	60869	72	61823	72	61877	72	62431	72
59562	72	60816	72	60870	72	61824	72	61878	72	62432	72
59563	72	60817	72	60871	72	61825	72	61879	72	62433	72
59564	72	60818	72	60872	72	61826	72	61880	72	62434	72
59565	72	60819	72	60873	72	61827	72	61881	72	62435	72
59566	72	60820	72	60874	72	61828	72	61882	72	62436	72
59567	72	60821	72	60875	72	61829	72	61883	72	62437	72
59568	72	60822	72	60876	72	61830	72	61884	72	62438	72
59569	72	60823	72	60877	72	61831	72	61885	72	62439	72
59570	72	60824	72	60878	72	61832	72	61886	72	62440	72
59571	72	60825	72	60879	72	61833	72	61887	72	62441	72
59572	72	60826	72	60880	72	61834	72	61888	72	62442	72
59573	72	60827	72	60881	72	61835	72	61889	72	62443	72
59574	72	60828	72	60882	72	61836	72	61890	72	62444	72
59575	72	60829	72	60883	72	61837	72	61891	72	62445	72
59576	72	60830	72	60884	72	61838	72	61892	72	62446	72
59577	72	60831	72	60885	72	61839	72	61893	72	62447	72
59578	72	60832	72	60886	72	61840	72	61894	72	62448	72
59579	72	60833	72	60887	72	61841	72	61895	72	62449	72
59580	72	60834	72	60888	72	61842	72	61896	72	62450	72
59581	72	60835	72	60889	72	61843	72	61897	72	62451	72
59582	72	60836	72	60890	72	61844	72	61898	72	62452	72

Digitized by Google

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
62453	72	62607	72	62661	72	63115	72	63169	72	63523	72
62454	72	62608	72	62662	72	63116	72	63170	72	63524	72
62455	72	62609	72	62663	72	63117	72	63171	72	63525	72
62456	72	62610	72	62664	72	63118	72	63172	72	63526	72
62457	72	62611	72	62665	72	63119	72	63173	72	63527	72
62458	72	62612	72	62666	72	63120	72	63174	72	63528	72
62459	72	62613	72	62667	72	63121	72	63175	72	63529	72
62460	72	62614	72	62668	72	63122	72	63176	72	63530	72
62461	72	62615	72	62669	72	63123	72	63177	72	63531	72
62462	72	62616	72	62670	72	63124	72	63178	72	63532	72
62463	72	62617	72	62671	72	63125	72	63179	72	63533	72
62464	72	62618	72	62672	72	63126	72	63180	72	63534	72
62465	72	62619	72	62673	72	63127	72	63181	72	63535	72
62466	72	62620	72	62674	72	63128	72	63182	72	63536	72
62467	72	62621	72	62675	72	63129	72	63183	72	63537	72
62468	72	62622	72	62676	72	63130	72	63184	72	63538	72
62469	72	62623	72	62677	72	63131	72	63185	72	63539	72
62470	72	62624	72	62678	72	63132	72	63186	72	63540	72
62471	72	62625	72	62679	72	63133	72	63187	72	63541	90
62472	72	62626	72	62680	72	63134	72	63188	72	63542	72
62473	72	62627	72	62681	72	63135	72	63189	72	63543	72
62474	72	62628	72	62682	72	63136	72	63190	72	63544	72
62475	72	62629	72	62683	72	63137	72	63191	72	63545	72
62476	72	62630	72	62684	72	63138	72	63192	72	63546	72
62477	72	62631	72	62685	72	63139	72	63193	72	63547	72
62478	72	62632	72	62686	72	63140	72	63194	72	63548	72
62479	72	62633	72	62687	72	63141	72	63195	72	63549	72
62480	72	62634	72	62688	72	63142	72	63196	72	63550	72
62481	72	62635	72	62689	72	63143	72	63197	72	63551	72
62482	72	62636	72	62690	72	63144	72	63198	72	63552	72
62483	72	62637	72	62691	72	63145	72	63199	72	63553	72
62484	72	62638	72	62692	72	63146	72	63200	72	63554	72
62485	72	62639	72	62693	72	63147	72	63501	72	63555	72
62486	72	62640	72	62694	72	63148	72	63502	72	63556	72
62487	72	62641	72	62695	72	63149	72	63503	72	63557	72
62488	72	62642	72	62696	72	63150	72	63504	72	63558	72
62489	72	62643	72	62697	72	63151	72	63505	72	63559	72
62490	72	62644	72	62698	72	63152	72	63506	72	63560	72
62491	72	62645	72	62699	72	63153	72	63507	72	63561	90
62492	72	62646	72	62700	72	63154	72	63508	72	63562	72
62493	72	62647	72	63101	72	63155	72	63509	72	63563	72
62494	72	62648	72	63102	72	63156	72	63510	72	63564	72
62495	72	62649	72	63103	72	63157	72	63511	72	63565	72
62496	72	62650	72	63104	72	63158	72	63512	72	63566	72
62497	72	62651	72	63105	72	63159	72	63513	72	63567	72
62498	72	62652	72	63106	72	63160	72	63514	72	63568	72
62499	72	62653	72	63107	72	63161	72	63515	72	63569	72
62500	72	62654	72	63108	72	63162	72	63516	72	63570	72
62601	72	62655	72	63109	72	63163	72	63517	72	63571	72
62602	72	62656	72	63110	72	63164	72	63518	72	63572	72
62603	**1000**	62657	72	63111	72	63165	72	63519	90	63573	72
62604	72	62658	72	63112	72	63166	72	63520	72	63574	72
62605	72	62659	72	63113	72	63167	72	63521	72	63575	72
62606	72	62660	72	63114	72	63168	72	63522	72	63576	72

Digitized by Google

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
59529	72	59583	72	60837	72	60891	72	61845	72	61899	72
59530	72	59584	72	60838	72	60892	72	61846	72	61900	72
59531	72	59585	72	60839	72	60893	72	61847	72	62401	72
59532	72	59586	72	60840	72	60894	72	61848	72	62402	72
59533	72	59587	72	60841	72	60895	72	61849	72	62403	72
59534	72	59588	72	60842	72	60896	72	61850	72	62404	72
59535	72	59589	72	60843	72	60897	72	61851	72	62405	72
59536	72	59590	72	60844	72	60898	72	61852	200	62406	72
59537	72	59591	72	60845	72	60899	72	61853	72	62407	72
59538	72	59592	72	60846	72	60900	72	61854	72	62408	72
59539	72	59593	72	60847	72	61801	72	61855	72	62409	72
59540	72	59594	72	60848	72	61802	72	61856	72	62410	72
59541	72	59595	72	60849	72	61803	72	61857	72	62411	72
59542	72	59596	72	60850	72	61804	72	61858	72	62412	72
59543	72	59597	72	60851	72	61805	72	61859	72	62413	72
59544	72	59598	72	60852	72	61806	72	61860	72	62414	72
59545	72	59599	72	60853	72	61807	72	61861	72	62415	72
59546	72	59600	72	60854	72	61808	72	61862	72	62416	72
59547	72	60801	72	60855	72	61809	72	61863	72	62417	72
59548	72	60802	72	60856	72	61810	72	61864	72	62418	72
59549	72	60803	72	60857	72	61811	72	61865	72	62419	72
59550	72	60804	72	60858	72	61812	72	61866	72	62420	72
59551	72	60805	72	60859	72	61813	72	61867	72	62421	72
59552	72	60806	72	60860	72	61814	72	61868	72	62422	72
59553	72	60807	72	60861	72	61815	72	61869	72	62423	72
59554	72	60808	72	60862	72	61816	72	61870	72	62424	72
59555	72	60809	72	60863	72	61817	72	61871	72	62425	72
59556	72	60810	72	60864	72	61818	72	61872	72	62426	72
59557	72	60811	72	60865	72	61819	72	61873	72	62427	72
59558	72	60812	72	60866	72	61820	72	61874	72	62428	72
59559	72	60813	72	60867	72	61821	72	61875	72	62429	72
59560	72	60814	72	60868	72	61822	72	61876	72	62430	72
59561	72	60815	72	60869	72	61823	72	61877	72	62431	72
59562	72	60816	72	60870	72	61824	72	61878	72	62432	72
59563	72	60817	72	60871	72	61825	72	61879	72	62433	72
59564	72	60818	72	60872	72	61826	72	61880	72	62434	72
59565	72	60819	72	60873	72	61827	72	61881	72	62435	72
59566	72	60820	72	60874	72	61828	72	61882	72	62436	72
59567	72	60821	72	60875	72	61829	72	61883	72	62437	72
59568	72	60822	72	60876	72	61830	72	61884	72	62438	72
59569	72	60823	72	60877	72	61831	72	61885	72	62439	72
59570	72	60824	72	60878	72	61832	72	61886	72	62440	72
59571	72	60825	72	60879	72	61833	72	61887	72	62441	72
59572	72	60826	72	60880	72	61834	72	61888	72	62442	72
59573	72	60827	72	60881	72	61835	72	61889	72	62443	72
59574	72	60828	72	60882	72	61836	72	61890	72	62444	72
59575	72	60829	72	60883	72	61837	72	61891	72	62445	72
59576	72	60830	72	60884	72	61838	72	61892	72	62446	72
59577	72	60831	72	60885	72	61839	72	61893	72	62447	72
59578	72	60832	72	60886	72	61840	72	61894	72	62448	72
59579	72	60833	72	60887	72	61841	72	61895	72	62449	72
59580	72	60834	72	60888	72	61842	72	61896	72	62450	72
59581	72	60835	72	60889	72	61843	72	61897	72	62451	72
59582	72	60836	72	60890	72	61844	72	61898	72	62452	72

Digitized by Google

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.
62453	72	62607	72	62661	72	63115	72	63169	72	63523
62454	72	62608	72	62662	72	63116	72	63170	72	63524
62455	72	62609	72	62663	72	63117	72	63171	72	63525
62456	72	62610	72	62664	72	63118	72	63172	72	63526
62457	72	62611	72	62665	72	63119	72	63173	72	63527
62458	72	62612	72	62666	72	63120	72	63174	72	63528
62459	72	62613	72	62667	72	63121	72	63175	72	63529
62460	72	62614	72	62668	72	63122	72	63176	72	63530
62461	72	62615	72	62669	72	63123	72	63177	72	63531
62462	72	62616	72	62670	72	63124	72	63178	72	63532
62463	72	62617	72	62671	72	63125	72	63179	72	63533
62464	72	62618	72	62672	72	63126	72	63180	72	63534
62465	72	62619	72	62673	72	63127	72	63181	72	63535
62466	72	62620	72	62674	72	63128	72	63182	72	63536
62467	72	62621	72	62675	72	63129	72	63183	72	63537
62468	72	62622	72	62676	72	63130	72	63184	72	63538
62469	72	62623	72	62677	72	63131	72	63185	72	63539
62470	72	62624	72	62678	72	63132	72	63186	72	63540
62471	72	62625	72	62679	72	63133	72	63187	72	63541
62472	72	62626	72	62680	72	63134	72	63188	72	63542
62473	72	62627	72	62681	72	63135	72	63189	72	63543
62474	72	62628	72	62682	72	63136	72	63190	72	63544
62475	72	62629	72	62683	72	63137	72	63191	72	63545
62476	72	62630	72	62684	72	63138	72	63192	72	63546
62477	72	62631	72	62685	72	63139	72	63193	72	63547
62478	72	62632	72	62686	72	63140	72	63194	72	63548
62479	72	62633	72	62687	72	63141	72	63195	72	63549
62480	72	62634	72	62688	72	63142	72	63196	72	63550
62481	72	62635	72	62689	72	63143	72	63197	72	63551
62482	72	62636	72	62690	72	63144	72	63198	72	63552
62483	72	62637	72	62691	72	63145	72	63199	72	63553
62484	72	62638	72	62692	72	63146	72	63200	72	63554
62485	72	62639	72	62693	72	63147	72	63501	72	63555
62486	72	62640	72	62694	72	63148	72	63502	72	63556
62487	72	62641	72	62695	72	63149	72	63503	72	63557
62488	72	62642	72	62696	72	63150	72	63504	72	63558
62489	72	62643	72	62697	72	63151	72	63505	72	63559
62490	72	62644	72	62698	72	63152	72	63506	72	63560
62491	72	62645	72	62699	72	63153	72	63507	72	63561
62492	72	62646	72	62700	72	63154	72	63508	72	63562
62493	72	62647	72	63101	72	63155	72	63509	72	63563
62494	72	62648	72	63102	72	63156	72	63510	72	63564
62495	72	62649	72	63103	72	63157	72	63511	72	63565
62496	72	62650	72	63104	72	63158	72	63512	72	63566
62497	72	62651	72	63105	72	63159	72	63513	72	63567
62498	72	62652	72	63106	72	63160	72	63514	72	63568
62499	72	62653	72	63107	72	63161	72	63515	72	63569
62500	72	62654	72	63108	72	63162	72	63516	72	63570
62601	72	62655	72	63109	72	63163	72	63517	72	63571
62602	72	62656	72	63110	72	63164	72	63518	72	63572
62603	**1000**	62657	72	63111	72	63165	72	63519	90	63573
62604	72	62658	72	63112	72	63166	72	63520	72	63574
62605	72	62659	72	63113	72	63167	72	63521	72	63575
62606	72	62660	72	63114	72	63168	72	63522	72	63576

Digitized by Google

Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
72	63731	72	63785	72	64939	72	64993	72	65247	72
72	63732	72	63786	72	64940	72	64994	72	65248	72
72	63733	72	63787	72	64941	72	64995	72	65249	72
72	63734	72	63788	72	64942	72	64996	72	65250	72
72	63735	72	63789	72	64943	72	64997	72	65251	72
72	63736	72	63790	72	64944	72	64998	72	65252	72
72	63737	72	63791	72	64945	72	64999	72	65253	72
72	63738	72	63792	72	64946	72	65000	72	65254	72
72	63739	72	63793	72	64947	72	65201	72	65255	72
† 72	63740	72	63794	72	64948	72	65202	72	65256	72
72	63741	72	63795	72	64949	72	65203	72	65257	72
72	63742	72	63796	72	64950	72	65204	72	65258	72
72	63743	72	63797	72	64951	72	65205	72	65259	72
72	63744	72	63798	72	64952	72	65206	72	65260	72
72	63745	72	63799	72	64953	72	65207	72	65261	72
72	63746	72	63800	72	64954	72	65208	72	65262	72
72	63747	72	64901	72	64955	72	65209	72	65263	72
72	63748	72	64902	72	64956	72	65210	72	65264	72
72	63749	72	64903	72	64957	72	65211	72	65265	72
72	63750	72	64904	72	64958	72	65212	72	65266	72
72	63751	72	64905	72	64959	72	65213	72	65267	72
72	63752	72	64906	72	64960	72	65214	72	65268	72
72	63753	72	64907	72	64961	72	65215	72	65269	72
72	63754	72	64908	72	64962	72	65216	72	65270	72
72	63755	72	64909	72	64963	72	65217	72	65271	72
72	63756	72	64910	72	64964	72	65218	72	65272	72
72	63757	72	64911	72	64965	72	65219	72	65273	72
72	63758	72	64912	72	64966	72	65220	72	65274	72
72	63759	72	64913	72	64967	72	65221	72	65275	72
72	63760	72	64914	72	64968	72	65222	72	65276	72
72	63761	72	64915	72	64969	72	65223	72	65277	72
72	63762	90	64916	72	64970	72	65224	72	65278	72
72	63763	72	64917	72	64971	72	65225	72	65279	72
72	63764	72	64918	72	64972	72	65226	72	65280	72
72	63765	72	64919	72	64973	72	65227	72	65281	72
72	63766	72	64920	72	64974	72	65228	72	65282	72
72	63767	72	64921	72	64975	72	65229	72	65283	72
72	63768	72	64922	72	64976	72	65230	72	65284	72
72	63769	72	64923	72	64977	72	65231	72	65285	72
72	63770	72	64924	72	64978	72	65232	72	65286	72
72	63771	72	64925	72	64979	72	65233	72	65287	72
72	63772	72	64926	72	64980	72	65234	72	65288	72
72	63773	72	64927	72	64981	72	65235	72	65289	72
72	63774	72	64928	72	64982	72	65236	72	65290	72
72	63775	72	64929	90	64983	72	65237	72	65291	72
72	63776	72	64930	72	64984	72	65238	72	65292	72
72	63777	72	64931	72	64985	72	65239	72	65293	72
72	63778	72	64932	72	64986	72	65240	72	65294	72
72	63779	72	64933	72	64987	72	65241	72	65295	72
72	63780	72	64934	72	64988	72	65242	72	65296	72
72	63781	72	64935	72	64989	72	65243	72	65297	72
72	63782	72	64936	72	64990	72	65244	72	65298	72
72	63783	72	64937	72	64991	90	65245	72	65299	72
72	63784	72	64938	72	64992	72	65246	72	65300	72

it † bezeichnete Loos Nr. 63586 ist mit Zahlungssperre belegt.

Digitized by Google

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
66101	72	66155	72	67609	72	67663	72	69917	72	69971	72
66102	72	66156	72	67610	72	67664	72	69918	72	69972	72
66103	72	66157	72	67611	72	67665	72	69919	72	69973	72
66104	72	66158	72	67612	72	67666	72	69920	72	69974	100
66105	72	66159	72	67613	72	67667	72	69921	72	69975	72
66106	72	66160	72	67614	72	67668	72	69922	72	69976	72
66107	72	66161	72	67615	72	67669	72	69923	72	69977	72
66108	72	66162	72	67616	72	67670	72	69924	72	69978	72
66109	72	66163	72	67617	72	67671	72	69925	72	69979	72
66110	72	66164	72	67618	72	67672	72	69926	72	69980	72
66111	72	66165	72	67619	72	67673	72	69927	72	69981	72
66112	72	66166	200	67620	72	67674	72	69928	72	69982	72
66113	72	66167	72	67621	72	67675	72	69929	72	69983	72
66114	72	66168	72	67622	72	67676	72	69930	72	69984	72
66115	72	66169	72	67623	72	67677	72	69931	72	69985	72
66116	72	66170	72	67624	72	67678	72	69932	72	69986	72
66117	72	66171	72	67625	72	67679	72	69933	72	69987	72
66118	72	66172	72	67626	72	67680	72	69934	72	69988	72
66119	72	66173	72	67627	72	67681	72	69935	72	69989	100
66120	72	66174	72	67628	72	67682	72	69936	72	69990	72
66121	72	66175	72	67629	72	67683	72	69937	72	69991	72
66122	72	66176	72	67630	72	67684	72	69938	72	69992	72
66123	72	66177	72	67631	72	67685	72	69939	72	69993	72
66124	72	66178	200	67632	72	67686	72	69940	72	69994	72
66125	72	66179	72	67633	72	67687	72	69941	72	69995	72
66126	72	66180	72	67634	72	67688	72	69942	72	69996	72
66127	72	66181	72	67635	72	67689	72	69943	72	69997	72
66128	72	66182	90	67636	72	67690	90	69944	72	69998	72
66129	72	66183	72	67637	72	67691	72	69945	72	69999	72
66130	72	66184	72	67638	72	67692	72	69946	72	70000	72
66131	72	66185	72	67639	72	67693	72	69947	72	70701	72
66132	72	66186	72	67640	72	67694	72	69948	72	70702	72
66133	72	66187	72	67641	72	67695	72	69949	72	70703	72
66134	72	66188	72	67642	72	67696	72	69950	72	70704	72
66135	72	66189	72	67643	72	67697	72	69951	72	70705	72
66136	72	66190	72	67644	72	67698	72	69952	72	70706	72
66137	72	66191	72	67645	72	67699	72	69953	72	70707	72
66138	72	66192	72	67646	72	67700	72	69954	72	70708	72
66139	72	66193	72	67647	72	69901	72	69955	72	70709	72
66140	72	66194	72	67648	72	69902	72	69956	72	70710	72
66141	72	66195	72	67649	72	69903	72	69957	72	70711	72
66142	72	66196	72	67650	72	69904	72	69958	72	70712	90
66143	72	66197	72	67651	72	69905	72	69959	72	70713	72
66144	72	66198	72	67652	72	69906	72	69960	72	70714	72
66145	72	66199	72	67653	72	69907	72	69961	72	70715	72
66146	72	66200	72	67654	72	69908	72	69962	72	70716	72
66147	72	67601	72	67655	72	69909	72	69963	72	70717	72
66148	72	67602	72	67656	72	69910	72	69964	72	70718	72
66149	72	67603	72	67657	72	69911	72	69965	72	70719	72
66150	72	67604	100	67658	72	69912	72	69966	72	70720	72
66151	72	67605	72	67659	72	69913	72	69967	72	70721	72
66152	72	67606	72	67660	72	69914	72	69968	72	70722	72
66153	72	67607	72	67661	72	69915	72	69969	72	70723	72
66154	72	67608	72	67662	72	69916	72	69970	72	70724	72

Digitized by Google

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn, fl.
63577	72	63731	72	63785	72	64939	72	64993	72	65247	72		
63578	72	63732	72	63786	72	64940	72	64994	72	65248	72		
63579	72	63733	72	63787	72	64941	72	64995	72	65249	72		
63580	72	63734	72	63788	72	64942	72	64996	72	65250	72		
63581	72	63735	72	63789	72	64943	72	64997	72	65251	72		
63582	72	63736	72	63790	72	64944	72	64998	72	65252	72		
63583	72	63737	72	63791	72	64945	72	64999	72	65253	72		
63584	72	63738	72	63792	72	64946	72	65000	72	65254	72		
63585	72	63739	72	63793	72	64947	72	65201	72	65255	72		
†63586	† 72	63740	72	63794	72	64948	72	65202	72	65256	72		
63587	72	63741	72	63795	72	64949	72	65203	72	65257	72		
63588	72	63742	72	63796	72	64950	72	65204	72	65258	72		
63589	72	63743	72	63797	72	64951	72	65205	72	65259	72		
63590	72	63744	72	63798	72	64952	72	65206	72	65260	72		
63591	72	63745	72	63799	72	64953	72	65207	72	65261	72		
63592	72	63746	72	63800	72	64954	72	65208	72	65262	72		
63593	72	63747	72	64901	72	64955	72	65209	72	65263	72		
63594	72	63748	72	64902	72	64956	72	65210	72	65264	72		
63595	72	63749	72	64903	72	64957	72	65211	72	65265	72		
63596	72	63750	72	64904	72	64958	72	65212	72	65266	72		
63597	72	63751	72	64905	72	64959	72	65213	72	65267	72		
63598	72	63752	72	64906	72	64960	72	65214	72	65268	72		
63599	72	63753	72	64907	72	64961	72	65215	72	65269	72		
63600	72	63754	72	64908	72	64962	72	65216	72	65270	72		
63701	72	63755	72	64909	72	64963	72	65217	72	65271	72		
63702	72	63756	72	64910	72	64964	72	65218	72	65272	72		
63703	72	63757	72	64911	72	64965	72	65219	72	65273	72		
63704	72	63758	72	64912	72	64966	72	65220	72	65274	72		
63705	72	63759	72	64913	72	64967	72	65221	72	65275	72		
63706	72	63760	72	64914	72	64968	72	65222	72	65276	72		
63707	72	63761	72	64915	72	64969	72	65223	72	65277	72		
63708	72	63762	90	64916	72	64970	72	65224	72	65278	72		
63709	72	63763	72	64917	72	64971	72	65225	72	65279	72		
63710	72	63764	72	64918	72	64972	72	65226	72	65280	72		
63711	72	63765	72	64919	72	64973	72	65227	72	65281	72		
63712	72	63766	72	64920	72	64974	72	65228	72	65282	72		
63713	72	63767	72	64921	72	64975	72	65229	72	65283	72		
63714	72	63768	72	64922	72	64976	72	65230	72	65284	72		
63715	72	63769	72	64923	72	64977	72	65231	72	65285	72		
63716	72	63770	72	64924	72	64978	72	65232	72	65286	72		
63717	72	63771	72	64925	72	64979	72	65233	72	65287	72		
63718	72	63772	72	64926	72	64980	72	65234	72	65288	72		
63719	72	63773	72	64927	72	64981	72	65235	72	65289	72		
63720	72	63774	72	64928	72	64982	72	65236	72	65290	72		
63721	72	63775	72	64929	90	64983	72	65237	72	65291	72		
63722	72	63776	72	64930	72	64984	72	65238	72	65292	72		
63723	72	63777	72	64931	72	64985	72	65239	72	65293	72		
63724	72	63778	72	64932	72	64986	72	65240	72	65294	72		
63725	72	63779	72	64933	72	64987	72	65241	72	65295	72		
63726	72	63780	72	64934	72	64988	72	65242	72	65296	72		
63727	72	63781	72	64935	72	64989	72	65243	72	65297	72		
63728	72	63782	72	64936	72	64990	72	65244	72	65298	72		
63729	72	63783	72	64937	72	64991	90	65245	72	65299	72		
63730	72	63784	72	64938	72	64992	72	65246	72	65300	72		

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 63586 ist mit Zahlungssperre belegt.

Digitized by Google

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
66101	72	66155	72	67609	72	67663	72	69917	72	69971	72
66102	72	66156	72	67610	72	67664	72	69918	72	69972	72
66103	72	66157	72	67611	72	67665	72	69919	72	69973	72
66104	72	66158	72	67612	72	67666	72	69920	72	69974	100
66105	72	66159	72	67613	72	67667	72	69921	72	69975	72
66106	72	66160	72	67614	72	67668	72	69922	72	69976	72
66107	72	66161	72	67615	72	67669	72	69923	72	69977	72
66108	72	66162	72	67616	72	67670	72	69924	72	69978	72
66109	72	66163	72	67617	72	67671	72	69925	72	69979	72
66110	72	66164	72	67618	72	67672	72	69926	72	69980	72
66111	72	66165	72	67619	72	67673	72	69927	72	69981	72
66112	72	66166	200	67620	72	67674	72	69928	72	69982	72
66113	72	66167	72	67621	72	67675	72	69929	72	69983	72
66114	72	66168	72	67622	72	67676	72	69930	72	69984	72
66115	72	66169	72	67623	72	67677	72	69931	72	69985	72
66116	72	66170	72	67624	72	67678	72	69932	72	69986	72
66117	72	66171	72	67625	72	67679	72	69933	72	69987	72
66118	72	66172	72	67626	72	67680	72	69934	72	69988	72
66119	72	66173	72	67627	72	67681	72	69935	72	69989	100
66120	72	66174	72	67628	72	67682	72	69936	72	69990	72
66121	72	66175	72	67629	72	67683	72	69937	72	69991	72
66122	72	66176	72	67630	72	67684	72	69938	72	69992	72
66123	72	66177	72	67631	72	67685	72	69939	72	69993	72
66124	72	66178	200	67632	72	67686	72	69940	72	69994	72
66125	72	66179	72	67633	72	67687	72	69941	72	69995	72
66126	72	66180	72	67634	72	67688	72	69942	72	69996	72
66127	72	66181	72	67635	72	67689	72	69943	72	69997	72
66128	72	66182	90	67636	72	67690	90	69944	72	69998	72
66129	72	66183	72	67637	72	67691	72	69945	72	69999	72
66130	72	66184	72	67638	72	67692	72	69946	72	70000	72
66131	72	66185	72	67639	72	67693	72	69947	72	70701	72
66132	72	66186	72	67640	72	67694	72	69948	72	70702	72
66133	72	66187	72	67641	72	67695	72	69949	72	70703	72
66134	72	66188	72	67642	72	67696	72	69950	72	70704	72
66135	72	66189	72	67643	72	67697	72	69951	72	70705	72
66136	72	66190	72	67644	72	67698	72	69952	72	70706	72
66137	72	66191	72	67645	72	67699	72	69953	72	70707	72
66138	72	66192	72	67646	72	67700	72	69954	72	70708	72
66139	72	66193	72	67647	72	69901	72	69955	72	70709	72
66140	72	66194	72	67648	72	69902	72	69956	72	70710	72
66141	72	66195	72	67649	72	69903	72	69957	72	70711	72
66142	72	66196	72	67650	72	69904	72	69958	72	70712	90
66143	72	66197	72	67651	72	69905	72	69959	72	70713	72
66144	72	66198	72	67652	72	69906	72	69960	72	70714	72
66145	72	66199	72	67653	72	69907	72	69961	72	70715	72
66146	72	66200	72	67654	72	69908	72	69962	72	70716	72
66147	72	67601	72	67655	72	69909	72	69963	72	70717	72
66148	72	67602	72	67656	72	69910	72	69964	72	70718	72
66149	72	67603	72	67657	72	69911	72	69965	72	70719	72
66150	72	67604	100	67658	72	69912	72	69966	72	70720	72
66151	72	67605	72	67659	72	69913	72	69967	72	70721	72
66152	72	67606	72	67660	72	69914	72	69968	72	70722	72
66153	72	67607	72	67661	72	69915	72	69969	72	70723	72
66154	72	67608	72	67662	72	69916	72	69970	72	70724	72

Digitized by Google

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
70725	72	70779	72	70833	72	70887	72	71541	72	71595	72
70726	72	70780	72	70834	72	70888	72	71542	72	71596	72
70727	72	70781	72	70835	72	70889	72	71543	72	71597	72
70728	72	70782	72	70836	72	70890	72	71544	72	71598	72
70729	72	70783	72	70837	72	70891	72	71545	72	71599	72
70730	72	70784	72	70838	72	70892	72	71546	72	71600	72
70731	72	70785	72	70839	72	70893	72	71547	72	72001	72
70732	72	70786	72	70840	72	70894	72	71548	72	72002	72
70733	72	70787	72	70841	72	70895	72	71549	72	72003	72
70734	72	70788	72	70842	72	70896	72	71550	72	72004	72
70735	72	70789	72	70843	72	70897	72	71551	72	72005	72
70736	72	70790	72	70844	72	70898	72	71552	72	72006	72
70737	72	70791	72	70845	72	70899	72	71553	72	72007	72
70738	72	70792	72	70846	72	70900	72	71554	72	72008	72
70739	72	70793	72	70847	72	71501	72	71555	72	72009	72
70740	72	70794	72	70848	72	71502	72	71556	72	72010	72
70741	72	70795	72	70849	72	71503	72	71557	72	72011	72
70742	72	70796	72	70850	2000	71504	72	71558	72	72012	72
70743	72	70797	72	70851	4000	71505	72	71559	72	72013	72
70744	1000	70798	72	70852	72	71506	72	71560	72	72014	72
70745	72	70799	72	70853	72	71507	72	71561	72	72015	72
70746	72	70800	72	70854	72	71508	72	71562	72	72016	72
70747	72	70801	72	70855	72	71509	72	71563	72	72017	72
70748	72	70802	72	70856	72	71510	72	71564	72	72018	72
70749	72	70803	72	70857	72	71511	72	71565	72	72019	72
70750	72	70804	72	70858	72	71512	72	71566	72	72020	72
70751	72	70805	72	70859	72	71513	72	71567	72	72021	72
70752	72	70806	72	70860	72	71514	72	71568	72	72022	72
70753	72	70807	72	70861	72	71515	72	71569	72	72023	72
70754	72	70808	72	70862	72	71516	72	71570	72	72024	72
70755	72	70809	72	70863	72	71517	72	71571	72	72025	72
70756	72	70810	72	70864	72	71518	72	71572	72	72026	72
70757	72	70811	72	70865	72	71519	72	71573	72	72027	72
70758	72	70812	72	70866	72	71520	72	71574	72	72028	72
70759	72	70813	72	70867	72	71521	72	71575	72	72029	72
70760	72	70814	72	70868	72	71522	72	71576	72	72030	72
70761	72	70815	72	70869	72	71523	72	71577	72	72031	72
70762	72	70816	72	70870	72	71524	72	71578	72	72032	72
70763	72	70817	72	70871	72	71525	72	71579	72	72033	72
70764	72	70818	72	70872	72	71526	72	71580	72	72034	72
70765	72	70819	72	70873	72	71527	72	71581	72	72035	72
70766	72	70820	72	70874	72	71528	72	71582	72	72036	72
70767	72	70821	72	70875	72	71529	72	71583	72	72037	72
70768	72	70822	72	70876	72	71530	72	71584	72	72038	72
70769	72	70823	72	70877	72	71531	72	71585	72	72039	72
70770	72	70824	72	70878	72	71532	72	71586	72	72040	72
70771	72	70825	72	70879	72	71533	72	71587	72	72041	72
70772	72	70826	72	70880	72	71534	72	71588	72	72042	72
70773	72	70827	72	70881	72	71535	72	71589	72	72043	72
70774	72	70828	72	70882	72	71536	72	71590	72	72044	72
70775	72	70829	72	70883	72	71537	72	71591	72	72045	72
70776	72	70830	72	70884	72	71538	72	71592	72	72046	1000
70777	72	70831	72	70885	72	71539	72	71593	72	72047	72
70778	72	70832	72	70886	72	71540	72	71594	72	72048	72

Digitized by Google

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
72049	72	76703	72	76757	72	76811	72	76865	72	78319	72
72050	72	76704	72	76758	72	76812	72	76866	72	78320	72
72051	72	76705	72	76759	72	76813	72	76867	72	78321	72
72052	72	76706	72	76760	72	76814	72	76868	72	78322	72
72053	72	76707	72	76761	72	76815	72	76869	72	78323	72
72054	72	76708	72	76762	72	76816	72	76870	72	78324	72
72055	72	76709	72	76763	72	76817	72	76871	72	78325	72
72056	72	76710	72	76764	72	76818	72	76872	72	78326	100
72057	72	76711	72	76765	72	76819	72	76873	72	78327	72
72058	90	76712	72	76766	72	76820	72	76874	72	78328	72
72059	72	76713	72	76767	72	76821	72	76875	72	78329	72
72060	72	76714	72	76768	72	76822	72	76876	72	78330	72
72061	72	76715	72	76769	72	76823	72	76877	72	78331	72
72062	72	76716	72	76770	72	76824	72	76878	72	78332	72
72063	72	76717	72	76771	72	76825	72	76879	72	78333	72
72064	72	76718	72	76772	72	76826	72	76880	72	78334	400
72065	72	76719	72	76773	72	76827	72	76881	72	78335	90
72066	72	76720	72	76774	72	76828	72	76882	72	78336	72
72067	72	76721	72	76775	72	76829	72	76883	72	78337	72
72068	72	76722	72	76776	72	76830	72	76884	72	78338	72
72069	72	76723	72	76777	72	76831	72	76885	72	78339	72
72070	72	76724	72	76778	72	76832	72	76886	72	78340	72
72071	72	76725	72	76779	72	76833	72	76887	72	78341	72
72072	72	76726	72	76780	72	76834	72	76888	72	78342	72
72073	72	76727	72	76781	72	76835	72	76889	72	78343	72
72074	72	76728	72	76782	72	76836	72	76890	72	78344	72
72075	72	76729	72	76783	72	76837	72	76891	72	78345	72
72076	72	76730	72	76784	72	76838	72	76892	72	78346	72
72077	72	76731	72	76785	72	76839	72	76893	72	78347	72
72078	72	76732	72	76786	72	76840	72	76894	72	78348	72
72079	72	76733	72	76787	72	76841	72	76895	72	78349	72
72080	72	76734	72	76788	72	76842	72	76896	72	78350	72
72081	72	76735	72	76789	72	76843	72	76897	72	78351	72
72082	72	76736	72	76790	72	76844	72	76898	72	78352	72
72083	72	76737	72	76791	72	76845	72	76899	72	78353	72
72084	72	76738	72	76792	72	76846	72	76900	72	78354	72
72085	72	76739	72	76793	72	76847	72	78301	72	78355	72
72086	72	76740	72	76794	72	76848	72	78302	72	78356	72
72087	72	76741	72	76795	72	76849	72	78303	72	78357	72
72088	72	76742	72	76796	72	76850	72	78304	72	78358	72
72089	72	76743	72	76797	72	76851	72	78305	72	78359	72
72090	72	76744	72	76798	72	76852	72	78306	72	78360	72
72091	72	76745	72	76799	72	76853	72	78307	72	78361	72
72092	72	76746	72	76800	72	76854	72	78308	72	78362	72
72093	72	76747	72	76801	72	76855	72	78309	72	78363	72
72094	72	76748	72	76802	72	76856	72	78310	72	78364	72
72095	72	76749	72	76803	72	76857	72	78311	72	78365	72
72096	72	76750	72	76804	90	76858	72	78312	72	78366	72
72097	72	76751	72	76805	72	76859	72	78313	72	78367	72
72098	72	76752	72	76806	72	76860	72	78314	72	78368	72
72099	72	76753	72	76807	72	76861	72	78315	72	78369	72
72100	72	76754	72	76808	72	76862	72	78316	72	78370	72
76701	72	76755	72	76809	72	76863	72	78317	72	78371	72
76702	72	76756	72	76810	72	76864	72	78318	72	78372	72

Digitized by Google

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
78373	72	79127	72	79181	72	80235	72	80289	72	81443	72
78374	72	79128	72	79182	72	80236	72	80290	72	81444	72
78375	72	79129	72	79183	72	80237	72	80291	72	81445	72
78376	72	79130	72	79184	72	80238	72	80292	72	81446	72
78377	72	79131	72	79185	72	80239	72	80293	72	81447	72
78378	72	79132	72	79186	72	80240	72	80294	72	81448	72
78379	72	79133	72	79187	72	80241	72	80295	72	81449	72
78380	72	79134	72	79188	72	80242	72	80296	72	81450	72
78381	72	79135	72	79189	72	80243	72	80297	72	81451	72
78382	72	79136	72	79190	72	80244	72	80298	72	81452	72
78383	72	79137	72	79191	72	80245	72	80299	72	81453	72
78384	72	79138	72	79192	72	80246	72	80300	72	81454	72
78385	72	79139	72	79193	72	80247	72	81401	72	81455	72
78386	72	79140	72	79194	72	80248	72	81402	72	81456	72
78387	72	79141	72	79195	72	80249	72	81403	72	81457	72
78388	72	79142	72	79196	72	80250	72	81404	72	81458	72
78389	72	79143	72	79197	72	80251	72	81405	72	81459	72
78390	72	79144	72	79198	72	80252	72	81406	72	81460	72
78391	72	79145	72	79199	72	80253	72	81407	72	81461	72
78392	72	79146	72	79200	72	80254	72	81408	72	81462	72
78393	72	79147	72	80201	72	80255	72	81409	72	81463	72
78394	72	79148	72	80202	72	80256	72	81410	90	81464	72
78395	72	79149	72	80203	72	80257	72	81411	72	81465	72
78396	100	79150	72	80204	72	80258	72	81412	72	81466	72
78397	72	79151	72	80205	72	80259	72	81413	72	81467	72
78398	72	79152	90	80206	72	80260	72	81414	72	81468	72
78399	72	79153	72	80207	72	80261	72	81415	200	81469	72
78400	72	79154	72	80208	72	80262	72	81416	72	81470	72
79101	72	79155	72	80209	72	80263	72	81417	72	81471	72
79102	72	79156	72	80210	72	80264	72	81418	72	81472	72
79103	72	79157	72	80211	72	80265	72	81419	72	81473	72
79104	72	79158	72	80212	72	80266	72	81420	72	81474	72
79105	72	79159	72	80213	72	80267	72	81421	72	81475	72
79106	72	79160	72	80214	72	80268	72	81422	72	81476	72
79107	72	79161	72	80215	72	80269	72	81423	72	81477	72
79108	72	79162	72	80216	72	80270	72	81424	72	81478	72
79109	72	79163	72	80217	72	80271	72	81425	72	81479	72
79110	72	79164	72	80218	90	80272	72	81426	72	81480	72
79111	72	79165	72	80219	72	80273	72	81427	72	81481	72
79112	72	79166	72	80220	72	80274	72	81428	72	81482	72
79113	72	79167	72	80221	72	80275	72	81429	72	81483	72
79114	72	79168	72	80222	100	80276	72	81430	72	81484	72
79115	72	79169	72	80223	72	80277	72	81431	72	81485	72
79116	72	79170	72	80224	72	80278	72	81432	72	81486	72
79117	72	79171	72	80225	72	80279	72	81433	72	81487	72
79118	72	79172	72	80226	72	80280	72	81434	72	81488	72
79119	72	79173	72	80227	72	80281	72	81435	72	81489	72
79120	72	79174	72	80228	72	80282	72	81436	72	81490	72
79121	72	79175	72	80229	72	80283	72	81437	72	81491	72
79122	72	79176	72	80230	72	80284	72	81438	72	81492	72
79123	72	79177	72	80231	72	80285	72	81439	72	81493	72
79124	72	79178	72	80232	72	80286	72	81440	72	81494	72
79125	72	79179	72	80233	72	80287	72	81441	72	81495	72
79126	72	79180	72	80234	72	80288	90	81442	72	81496	72

Digitized by Google

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
81497	72	82451	72	82505	72	82559	72	83513	72	83567	72
81498	72	82452	72	82506	72	82560	72	83514	72	83568	72
81499	72	82453	72	82507	72	82561	72	83515	72	83569	72
81500	72	82454	72	82508	72	82562	72	83516	72	83570	72
82401	72	82455	72	82509	72	82563	72	83517	72	83571	72
82402	72	82456	72	82510	72	82564	72	83518	72	83572	72
82403	72	82457	72	82511	72	82565	72	83519	72	83573	72
82404	72	82458	72	82512	72	82566	72	83520	72	83574	72
82405	72	82459	72	82513	72	82567	72	83521	72	83575	72
82406	72	82460	72	82514	72	82568	72	83522	72	83576	72
82407	72	82461	72	82515	72	82569	72	83523	72	83577	72
82408	72	82462	72	82516	72	82570	200	83524	72	83578	72
82409	72	82463	72	82517	72	82571	72	83525	72	83579	72
82410	72	82464	72	82518	72	82572	72	83526	72	83580	72
82411	72	82465	72	82519	72	82573	72	83527	72	83581	72
82412	72	82466	72	82520	72	82574	72	83528	72	83582	72
82413	72	82467	72	82521	72	82575	72	83529	72	83583	72
82414	72	82468	72	82522	72	82576	72	83530	72	83584	72
82415	72	82469	72	82523	72	82577	72	83531	72	83585	72
82416	72	82470	90	82524	72	82578	72	83532	72	83586	72
82417	72	82471	72	82525	72	82579	72	83533	72	83587	72
82418	72	82472	72	82526	72	82580	72	83534	72	83588	72
†82419	† 72	82473	72	82527	72	82581	72	83535	72	83589	72
82420	72	82474	72	82528	72	82582	72	83536	72	83590	72
82421	72	82475	72	82529	72	82583	72	83537	72	83591	72
82422	72	82476	72	82530	72	82584	72	83538	72	83592	72
82423	72	82477	72	82531	72	82585	72	83539	72	83593	72
82424	72	82478	72	82532	72	82586	72	83540	72	83594	72
82425	72	82479	72	82533	72	82587	72	83541	72	83595	72
82426	72	82480	72	82534	72	82588	72	83542	72	83596	72
82427	72	82481	72	82535	72	82589	72	83543	72	83597	72
82428	72	82482	72	82536	72	82590	72	83544	72	83598	72
82429	72	82483	72	82537	72	82591	72	83545	72	83599	72
82430	72	82484	72	82538	72	82592	72	83546	72	83600	72
82431	90	82485	72	82539	72	82593	72	83547	72	84801	72
82432	72	82486	72	82540	72	82594	72	83548	72	84802	72
82433	72	82487	72	82541	72	82595	72	83549	72	84803	72
82434	72	82488	72	82542	72	82596	72	83550	72	84804	72
82435	72	82489	72	82543	72	82597	72	83551	72	84805	72
82436	72	82490	72	82544	72	82598	72	83552	72	84806	72
82437	72	82491	72	82545	72	82599	72	83553	72	84807	72
82438	72	82492	72	82546	72	82600	72	83554	72	84808	72
82439	72	82493	72	82547	72	83501	72	83555	72	84809	72
82440	72	82494	72	82548	72	83502	72	83556	72	84810	72
82441	72	82495	72	82549	72	**83503**	**1300**	83557	72	84811	72
82442	100	82496	72	82550	72	83504	72	83558	72	84812	72
82443	72	82497	72	82551	72	83505	72	83559	72	84813	72
82444	72	82498	72	82552	72	83506	72	83560	72	84814	72
82445	72	82499	72	82553	72	83507	72	83561	72	84815	72
82446	72	82500	72	82554	72	83508	72	83562	72	84816	72
82447	72	82501	72	82555	72	83509	72	83563	72	84817	72
82448	72	82502	72	82556	72	83510	72	83564	72	84818	72
82449	72	82503	72	82557	72	83511	72	83565	72	84819	72
82450	72	82504	72	82558	72	83512	72	83566	72	84820	72

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 82419 ist mit Zahlungssperre belegt.

Digitized by Google

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
84821	72	84875	72	86829	72	86883	72	87137	72	87191	72
84822	72	84876	72	86830	72	86884	72	87138	72	87192	72
84823	72	84877	72	86831	72	86885	72	87139	72	87193	72
84824	72	84878	72	86832	72	86886	72	87140	72	87194	72
84825	72	84879	72	86833	72	86887	72	87141	72	87195	72
84826	72	84880	72	86834	72	86888	72	87142	72	87196	72
84827	72	84881	72	86835	72	86889	72	87143	72	87197	72
84828	72	84882	72	86836	72	86890	72	87144	72	87198	72
84829	72	84883	72	86837	72	86891	72	87145	72	87199	72
84830	72	84884	72	86838	72	86892	72	87146	72	87200	72
84831	72	84885	72	86839	72	86893	72	87147	72	87601	72
84832	72	84886	72	86840	72	86894	72	**87148**	**1000**	87602	72
84833	72	84887	72	86841	72	86895	72	87149	72	87603	72
84834	72	84888	72	86842	72	86896	72	87150	72	87604	72
84835	72	84889	72	86843	72	86897	72	87151	72	87605	72
84836	72	84890	72	86844	72	86898	72	87152	72	87606	72
84837	72	84891	72	86845	72	86899	72	87153	72	87607	72
84838	72	84892	72	86846	72	86900	72	87154	72	87608	72
84839	400	84893	72	86847	72	87101	72	87155	72	87609	72
84840	72	84894	72	86848	72	87102	72	87156	72	87610	72
84841	72	84895	72	86849	72	87103	72	87157	72	87611	72
84842	72	84896	72	86850	72	87104	72	87158	72	87612	72
84843	72	84897	72	86851	72	87105	72	87159	72	87613	72
84844	72	84898	72	86852	72	87106	72	87160	72	87614	72
84845	72	84899	72	86853	72	87107	72	87161	72	87615	72
84846	72	84900	72	86854	72	87108	72	87162	72	87616	72
84847	72	86801	72	86855	72	87109	72	87163	72	87617	72
84848	72	86802	72	86856	72	87110	72	87164	72	87618	72
84849	72	86803	72	86857	72	87111	72	87165	72	87619	72
84850	72	86804	72	86858	72	87112	72	87166	72	87620	72
84851	72	86805	72	86859	72	87113	72	87167	72	87621	72
84852	72	86806	72	86860	72	87114	72	87168	72	87622	72
84853	72	86807	72	86861	72	87115	72	87169	72	87623	72
84854	72	86808	72	86862	72	87116	72	87170	72	87624	72
84855	72	86809	72	86863	90	87117	72	87171	72	87625	90
84856	72	86810	72	86864	72	87118	72	87172	72	87626	72
84857	72	86811	72	86865	90	87119	72	87173	72	87627	72
84858	72	86812	400	86866	72	87120	72	87174	72	87628	72
84859	72	86813	72	86867	72	87121	72	87175	72	87629	72
84860	72	86814	72	86868	72	87122	72	87176	72	87630	72
84861	72	86815	72	86869	72	87123	72	87177	72	87631	72
84862	72	86816	72	86870	72	87124	72	87178	72	87632	72
84863	72	86817	72	86871	72	87125	72	87179	72	87633	72
84864	72	86818	72	86872	72	87126	72	87180	72	87634	72
84865	72	86819	72	86873	72	87127	90	87181	72	87635	72
84866	72	86820	72	86874	72	87128	72	87182	72	87636	72
84867	72	86821	72	86875	72	87129	72	87183	72	87637	72
84868	72	86822	72	86876	72	87130	72	87184	72	87638	72
84869	72	86823	72	86877	100	87131	72	87185	72	87639	72
84870	72	86824	72	86878	72	87132	72	87186	72	87640	72
84871	72	86825	72	86879	72	87133	72	87187	72	87641	72
84872	72	86826	72	86880	72	87134	72	87188	72	87642	72
84873	72	86827	72	86881	72	87135	72	87189	72	87643	72
84874	72	86828	72	86882	72	87136	72	87190	72	87644	72

Digitized by Google

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
87645	72	87699	72	88253	72	88807	72	88861	72	90215	72
87646	72	87700	72	88254	72	88808	72	88862	72	90216	72
87647	72	88201	72	88255	72	88809	72	88863	72	90217	72
87648	72	88202	72	88256	72	88810	72	88864	72	90218	72
87649	72	88203	72	88257	72	88811	72	88865	72	90219	72
87650	72	88204	72	88258	72	88812	72	88866	72	90220	72
87651	72	88205	72	88259	72	88813	72	88867	72	90221	72
87652	72	88206	72	88260	72	88814	72	88868	72	90222	72
87653	72	88207	72	88261	72	88815	72	88869	72	90223	72
87654	72	88208	72	88262	72	88816	72	88870	72	90224	72
87655	72	88209	72	88263	72	88817	72	88871	72	90225	72
87656	72	88210	72	88264	72	88818	72	88872	72	90226	72
87657	72	88211	72	88265	72	88819	72	88873	72	90227	72
87658	72	88212	72	88266	72	88820	72	88874	72	90228	72
87659	72	88213	72	88267	72	88821	72	88875	72	90229	72
87660	72	88214	72	88268	72	88822	72	88876	72	90230	72
87661	72	88215	72	88269	72	88823	72	88877	72	90231	72
87662	72	88216	72	88270	72	88824	72	88878	72	90232	72
87663	72	88217	72	88271	72	88825	72	88879	72	90233	72
87664	72	88218	72	88272	72	88826	72	88880	72	90234	72
87665	72	88219	72	88273	72	88827	72	88881	72	90235	72
87666	72	88220	72	88274	72	88828	72	88882	72	90236	72
87667	72	88221	72	88275	72	88829	72	88883	72	90237	72
87668	72	88222	72	88276	72	88830	72	88884	72	90238	72
87669	72	88223	72	88277	72	88831	72	88885	72	90239	72
87670	72	88224	72	88278	72	88832	72	88886	72	90240	72
87671	72	88225	72	88279	72	88833	72	88887	72	90241	72
87672	72	88226	72	88280	72	88834	72	88888	72	90242	72
87673	72	88227	72	88281	72	88835	72	88889	72	90243	72
87674	72	88228	72	88282	72	88836	72	88890	72	90244	72
87675	72	88229	72	88283	72	88837	72	88891	72	90245	72
87676	72	88230	72	88284	72	88838	72	88892	72	90246	72
87677	72	88231	72	88285	72	88839	72	88893	72	90247	72
87678	72	88232	72	88286	72	88840	72	88894	72	90248	72
87679	72	88233	72	88287	72	88841	72	88895	72	90249	72
87680	72	88234	72	88288	72	88842	72	88896	72	90250	72
87681	72	88235	72	88289	72	88843	72	88897	72	90251	72
87682	72	88236	72	88290	72	88844	72	88898	72	90252	72
87683	72	88237	72	88291	72	88845	72	88899	72	90253	72
87684	72	88238	72	88292	72	88846	72	88900	72	90254	72
87685	72	88239	72	88293	72	88847	72	90201	72	90255	72
87686	72	88240	72	88294	72	88848	72	90202	72	90256	72
87687	72	88241	72	88295	72	88849	72	90203	72	90257	72
87688	72	88242	72	88296	72	88850	72	90204	72	90258	72
87689	72	88243	72	88297	72	88851	72	90205	72	90259	72
87690	72	88244	72	88298	72	88852	72	90206	72	90260	72
87691	72	88245	72	88299	100	88853	72	90207	72	90261	72
87692	72	88246	72	88300	72	88854	72	90208	72	90262	72
87693	72	88247	72	88801	72	88855	72	90209	72	90263	72
87694	72	88248	72	88802	72	88856	72	90210	72	90264	72
87695	72	88249	72	88803	72	88857	72	90211	72	90265	72
87696	72	88250	72	88804	72	88858	72	90212	72	90266	72
87697	72	88251	72	88805	72	88859	72	90213	72	90267	72
87698	72	88252	72	88806	72	88860	72	90214	72	90268	72

Digitized by Google

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
84821	72	84875	72	86829	72	86883	72	87137	72	87191	72
84822	72	84876	72	86830	72	86884	72	87138	72	87192	72
84823	72	84877	72	86831	72	86885	72	87139	72	87193	72
84824	72	84878	72	86832	72	86886	72	87140	72	87194	72
84825	72	84879	72	86833	72	86887	72	87141	72	87195	72
84826	72	84880	72	86834	72	86888	72	87142	72	87196	72
84827	72	84881	72	86835	72	86889	72	87143	72	87197	72
84828	72	84882	72	86836	72	86890	72	87144	72	87198	72
84829	72	84883	72	86837	72	86891	72	87145	72	87199	72
84830	72	84884	72	86838	72	86892	72	87146	72	87200	72
84831	72	84885	72	86839	72	86893	72	87147	72	87601	72
84832	72	84886	72	86840	72	86894	72	**87148**	**1000**	87602	72
84833	72	84887	72	86841	72	86895	72	87149	72	87603	72
84834	72	84888	72	86842	72	86896	72	87150	72	87604	72
84835	72	84889	72	86843	72	86897	72	87151	72	87605	72
84836	72	84890	72	86844	72	86898	72	87152	72	87606	72
84837	72	84891	72	86845	72	86899	72	87153	72	87607	72
84838	72	84892	72	86846	72	86900	72	87154	72	87608	72
84839	400	84893	72	86847	72	87101	72	87155	72	87609	72
84840	72	84894	72	86848	72	87102	72	87156	72	87610	72
84841	72	84895	72	86849	72	87103	72	87157	72	87611	72
84842	72	84896	72	86850	72	87104	72	87158	72	87612	72
84843	72	84897	72	86851	72	87105	72	87159	72	87613	72
84844	72	84898	72	86852	72	87106	72	87160	72	87614	72
84845	72	84899	72	86853	72	87107	72	87161	72	87615	72
84846	72	84900	72	86854	72	87108	72	87162	72	87616	72
84847	72	86801	72	86855	72	87109	72	87163	72	87617	72
84848	72	86802	72	86856	72	87110	72	87164	72	87618	72
84849	72	86803	72	86857	72	87111	72	87165	72	87619	72
84850	72	86804	72	86858	72	87112	72	87166	72	87620	72
84851	72	86805	72	86859	72	87113	72	87167	72	87621	72
84852	72	86806	72	86860	72	87114	72	87168	72	87622	72
84853	72	86807	72	86861	72	87115	72	87169	72	87623	72
84854	72	86808	72	86862	72	87116	72	87170	72	87624	72
84855	72	86809	72	86863	90	87117	72	87171	72	87625	90
84856	72	86810	72	86864	72	87118	72	87172	72	87626	72
84857	72	86811	72	86865	90	87119	72	87173	72	87627	72
84858	72	86812	400	86866	72	87120	72	87174	72	87628	72
84859	72	86813	72	86867	72	87121	72	87175	72	87629	72
84860	72	86814	72	86868	72	87122	72	87176	72	87630	72
84861	72	86815	72	86869	72	87123	72	87177	72	87631	72
84862	72	86816	72	86870	72	87124	72	87178	72	87632	72
84863	72	86817	72	86871	72	87125	72	87179	72	87633	72
84864	72	86818	72	86872	72	87126	72	87180	72	87634	72
84865	72	86819	72	86873	72	87127	90	87181	72	87635	72
84866	72	86820	72	86874	72	87128	72	87182	72	87636	72
84867	72	86821	72	86875	72	87129	72	87183	72	87637	72
84868	72	86822	72	86876	72	87130	72	87184	72	87638	72
84869	72	86823	72	86877	100	87131	72	87185	72	87639	72
84870	72	86824	72	86878	72	87132	72	87186	72	87640	72
84871	72	86825	72	86879	72	87133	72	87187	72	87641	72
84872	72	86826	72	86880	72	87134	72	87188	72	87642	72
84873	72	86827	72	86881	72	87135	72	87189	72	87643	72
84874	72	86828	72	86882	72	87136	72	87190	72	87644	72

Digitized by Google

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.
87645	72	87699	72	88253	72	88807	72	88861	72	90215
87646	72	87700	72	88254	72	88808	72	88862	72	90216
87647	72	88201	72	88255	72	88809	72	88863	72	90217
87648	72	88202	72	88256	72	88810	72	88864	72	90218
87649	72	88203	72	88257	72	88811	72	88865	72	90219
87650	72	88204	72	88258	72	88812	72	88866	72	90220
87651	72	88205	72	88259	72	88813	72	88867	72	90221
87652	72	88206	72	88260	72	88814	72	88868	72	90222
87653	72	88207	72	88261	72	88815	72	88869	72	90223
87654	72	88208	72	88262	72	88816	72	88870	72	90224
87655	72	88209	72	88263	72	88817	72	88871	72	90225
87656	72	88210	72	88264	72	88818	72	88872	72	90226
87657	72	88211	72	88265	72	88819	72	88873	72	90227
87658	72	88212	72	88266	72	88820	72	88874	72	90228
87659	72	88213	72	88267	72	88821	72	88875	72	90229
87660	72	88214	72	88268	72	88822	72	88876	72	90230
87661	72	88215	72	88269	72	88823	72	88877	72	90231
87662	72	88216	72	88270	72	88824	72	88878	72	90232
87663	72	88217	72	88271	72	88825	72	88879	72	90233
87664	72	88218	72	88272	72	88826	72	88880	72	90234
87665	72	88219	72	88273	72	88827	72	88881	72	90235
87666	72	88220	72	88274	72	88828	72	88882	72	90236
87667	72	88221	72	88275	72	88829	72	88883	72	90237
87668	72	88222	72	88276	72	88830	72	88884	72	90238
87669	72	88223	72	88277	72	88831	72	88885	72	90239
87670	72	88224	72	88278	72	88832	72	88886	72	90240
87671	72	88225	72	88279	72	88833	72	88887	72	90241
87672	72	88226	72	88280	72	88834	72	88888	72	90242
87673	72	88227	72	88281	72	88835	72	88889	72	90243
87674	72	88228	72	88282	72	88836	72	88890	72	90244
87675	72	88229	72	88283	72	88837	72	88891	72	90245
87676	72	88230	72	88284	72	88838	72	88892	72	90246
87677	72	88231	72	88285	72	88839	72	88893	72	90247
87678	72	88232	72	88286	72	88840	72	88894	72	90248
87679	72	88233	72	88287	72	88841	72	88895	72	90249
87680	72	88234	72	88288	72	88842	72	88896	72	90250
87681	72	88235	72	88289	72	88843	72	88897	72	90251
87682	72	88236	72	88290	72	88844	72	88898	72	90252
87683	72	88237	72	88291	72	88845	72	88899	72	90253
87684	72	88238	72	88292	72	88846	72	88900	72	90254
87685	72	88239	72	88293	72	88847	72	90201	72	90255
87686	72	88240	72	88294	72	88848	72	90202	72	90256
87687	72	88241	72	88295	72	88849	72	90203	72	90257
87688	72	88242	72	88296	72	88850	72	90204	72	90258
87689	72	88243	72	88297	72	88851	72	90205	72	90259
87690	72	88244	72	88298	72	88852	72	90206	72	90260
87691	72	88245	72	88299	100	88853	72	90207	72	90261
87692	72	88246	72	88300	72	88854	72	90208	72	90262
87693	72	88247	72	88801	72	88855	72	90209	72	90263
87694	72	88248	72	88802	72	88856	72	90210	72	90264
87695	72	88249	72	88803	72	88857	72	90211	72	90265
87696	72	88250	72	88804	72	88858	72	90212	72	90266
87697	72	88251	72	88805	72	88859	72	90213	72	90267
87698	72	88252	72	88806	72	88860	72	90214	72	90268

Digitized by Google

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
90269	72	92523	72	92577	72	94031	72	94085	72	94439	72		
90270	72	92524	72	92578	72	94032	72	94086	72	94440	72		
90271	72	92525	72	92579	72	94033	72	94087	72	94441	72		
90272	72	92526	72	92580	72	94034	72	94088	72	94442	72		
90273	72	92527	72	92581	72	94035	72	94089	72	94443	72		
90274	72	92528	72	92582	72	94036	72	94090	72	94444	72		
90275	72	92529	72	92583	72	94037	72	94091	72	94445	72		
90276	72	92530	72	92584	72	94038	72	94092	72	94446	72		
90277	72	92531	72	92585	72	94039	72	94093	72	94447	72		
90278	72	92532	72	92586	72	94040	72	94094	72	94448	72		
90279	72	92533	72	92587	72	94041	72	94095	72	94449	72		
90280	72	92534	72	92588	72	94042	72	94096	72	94450	72		
90281	72	92535	72	92589	72	94043	72	94097	72	94451	72		
90282	72	92536	72	92590	72	94044	72	94098	72	94452	72		
90283	72	92537	72	92591	72	94045	72	94099	72	94453	100		
90284	72	92538	72	92592	72	94046	72	94100	72	94454	72		
90285	72	92539	72	**92593**	**1500**	94047	72	94401	72	94455	72		
90286	72	92540	72	92594	72	94048	72	94402	72	94456	72		
90287	72	92541	72	92595	72	94049	72	94403	72	94457	72		
90288	72	92542	72	92596	72	94050	72	94404	72	94458	72		
90289	72	92543	72	92597	72	94051	72	94405	72	94459	72		
90290	72	92544	72	92598	72	94052	72	94406	72	94460	72		
90291	72	92545	72	92599	72	94053	72	94407	72	94461	72		
90292	72	92546	72	92600	72	94054	72	94408	72	94462	72		
90293	72	92547	72	94001	72	94055	72	94409	72	94463	72		
90294	72	92548	72	94002	72	94056	72	94410	72	94464	72		
90295	72	92549	72	94003	72	94057	72	94411	72	94465	72		
90296	72	92550	72	94004	72	94058	72	94412	72	94466	72		
90297	72	92551	72	94005	72	94059	72	94413	72	94467	72		
90298	72	92552	72	94006	72	94060	72	94414	72	94468	72		
90299	72	92553	72	94007	72	94061	72	94415	72	94469	72		
90300	72	92554	72	94008	72	94062	72	94416	72	94470	72		
92501	72	92555	72	94009	72	94063	72	94417	72	94471	72		
92502	72	92556	72	94010	72	94064	72	94418	72	94472	72		
92503	72	92557	72	94011	72	94065	72	94419	72	94473	72		
92504	72	92558	72	94012	72	94066	72	94420	72	94474	72		
92505	72	92559	72	94013	200	94067	72	94421	72	94475	72		
92506	72	92560	72	94014	72	94068	72	94422	72	94476	72		
92507	72	92561	72	94015	72	94069	72	94423	90	94477	72		
92508	72	92562	72	94016	72	94070	72	94424	72	94478	72		
92509	72	92563	72	94017	90	94071	72	94425	72	94479	72		
92510	72	92564	72	94018	72	94072	72	94426	72	94480	72		
92511	72	92565	72	94019	72	94073	72	94427	72	94481	72		
92512	72	92566	72	94020	72	94074	72	94428	72	94482	72		
92513	72	92567	72	94021	72	94075	72	94429	72	94483	72		
92514	72	92568	72	94022	72	94076	72	94430	72	94484	72		
92515	72	92569	72	94023	72	94077	72	94431	72	94485	72		
92516	72	92570	72	94024	72	94078	72	94432	72	94486	72		
92517	72	92571	72	94025	72	94079	72	94433	72	94487	72		
92518	72	92572	72	94026	72	94080	72	94434	72	94488	72		
92519	72	92573	72	94027	72	94081	72	94435	72	94489	72		
92520	72	92574	72	94028	72	94082	72	94436	72	94490	72		
92521	72	92575	72	94029	72	94083	72	94437	72	94491	72		
92522	72	92576	72	94030	72	94084	72	94438	72	94492	72		

Digitized by Google

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
94493	72	95047	72	96201	72	96255	72	96609	72	96663	72
94494	72	95048	72	96202	72	96256	72	96610	72	96664	72
94495	72	95049	200	96203	72	96257	72	96611	72	96665	72
94496	72	95050	72	96204	72	96258	72	96612	72	96666	72
94497	72	95051	72	96205	72	96259	72	96613	72	96667	72
94498	72	95052	72	96206	72	96260	72	96614	72	96668	72
94499	72	95053	72	96207	72	96261	72	96615	72	96669	72
94500	72	95054	72	96208	72	96262	72	96616	72	96670	72
95001	72	95055	72	96209	72	96263	72	96617	72	96671	72
95002	200	95056	72	96210	72	96264	72	96618	72	96672	72
95003	72	95057	72	96211	100	96265	72	96619	72	96673	72
95004	72	95058	72	96212	72	96266	72	96620	72	96674	72
95005	72	95059	72	96213	72	96267	72	96621	72	96675	72
95006	72	95060	72	96214	72	96268	72	96622	72	96676	72
95007	400	95061	72	96215	72	96269	72	96623	72	96677	72
95008	72	95062	72	96216	72	96270	72	96624	72	96678	72
95009	72	95063	72	96217	72	96271	72	96625	72	96679	72
95010	72	95064	72	96218	72	96272	72	96626	72	96680	72
95011	72	95065	72	96219	72	96273	72	96627	72	96681	72
95012	72	95066	72	96220	72	96274	72	96628	72	96682	72
95013	72	95067	72	96221	72	96275	72	96629	72	96683	72
95014	72	95068	72	96222	72	96276	72	96630	72	96684	72
95015	72	95069	72	96223	72	96277	72	96631	72	96685	72
95016	72	95070	72	96224	72	96278	72	96632	72	96686	72
95017	72	95071	72	96225	72	96279	72	96633	72	96687	72
95018	72	95072	72	96226	72	96280	72	96634	72	96688	72
95019	72	95073	72	96227	72	96281	72	96635	72	96689	72
95020	90	95074	72	96228	72	96282	72	96636	72	96690	72
95021	72	95075	72	96229	72	96283	72	96637	72	96691	72
95022	72	95076	72	96230	72	96284	72	96638	72	96692	72
95023	72	95077	72	96231	72	96285	72	96639	72	96693	72
95024	72	95078	72	96232	72	96286	72	96640	72	96694	72
95025	72	95079	72	96233	72	96287	72	96641	72	96695	72
95026	72	95080	72	96234	72	96288	72	96642	72	96696	72
95027	72	95081	72	96235	72	96289	72	96643	72	96697	72
95028	72	95082	72	96236	72	96290	72	96644	72	96698	72
95029	72	95083	72	96237	72	96291	72	96645	72	96699	72
95030	72	95084	72	96238	72	96292	72	96646	200	96700	72
95031	72	95085	72	96239	72	96293	72	96647	72	96701	72
95032	72	95086	72	96240	72	96294	72	96648	72	96702	72
95033	72	95087	72	96241	72	96295	72	96649	72	96703	72
95034	72	95088	72	96242	72	96296	72	96650	72	96704	72
95035	72	95089	72	96243	72	96297	72	96651	72	96705	72
95036	72	95090	72	96244	72	96298	72	96652	72	96706	72
95037	72	95091	72	96245	72	96299	72	96653	72	96707	72
95038	72	†95092	† 72	96246	72	96300	72	96654	72	96708	72
95039	72	95093	72	96247	72	96601	72	96655	72	96709	72
95040	72	95094	72	96248	72	96602	72	96656	72	96710	72
95041	72	95095	72	96249	72	96603	72	96657	72	96711	72
95042	72	95096	72	96250	72	96604	72	96658	72	96712	72
95043	72	95097	72	96251	72	96605	72	96659	100	96713	72
95044	72	95098	72	96252	72	96606	72	96660	72	96714	72
95045	72	95099	72	96253	72	96607	72	96661	72	96715	72
95046	72	95100	72	96254	72	96608	72	96662	72	96716	72

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 95092 ist mit Zahlungssperre belegt.

Digitized by Google

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
96717	72	96748	72	96779	72	97810	72	97841	72	97871	72
96718	72	96749	72	96780	72	97811	72	97842	72	97872	72
96719	72	96750	72	96781	72	97812	72	97843	72	97873	72
96720	72	96751	72	96782	72	97813	72	97844	72	97874	72
96721	72	96752	72	96783	72	97814	72	97845	72	97875	72
96722	72	96753	72	96784	72	97815	72	97846	72	97876	72
96723	72	96754	72	96785	72	97816	72	97847	72	97877	72
96724	72	96755	72	96786	72	97817	72	97848	72	97878	72
96725	72	96756	72	96787	72	97818	72	97849	72	97879	72
96726	72	96757	72	96788	72	97819	72	97850	72	97880	72
96727	72	96758	72	96789	72	97820	72	97851	72	97881	72
96728	72	96759	72	96790	72	97821	72	97852	72	97882	72
96729	72	96760	72	96791	72	97822	72	97853	72	97883	72
96730	72	96761	72	96792	72	97823	72	97854	72	97884	72
96731	72	96762	72	96793	72	97824	72	97855	72	97885	72
96732	72	96763	72	96794	72	97825	72	97856	72	97886	72
96733	72	96764	72	96795	72	97826	72	97857	72	97887	72
96734	72	96765	72	96796	72	97827	72	97858	72	97888	72
96735	72	96766	72	96797	72	97828	72	97859	72	97889	72
96736	72	96767	72	96798	72	97829	72	97860	72	97890	72
96737	72	96768	72	96799	72	97830	72	97861	72	97891	72
96738	72	96769	72	96800	72	97831	72	97862	72	97892	72
96739	72	96770	72	97801	72	97832	72	97863	72	97893	72
96740	72	96771	72	97802	72	97833	72	97864	72	97894	72
96741	72	96772	72	97803	72	97834	72	97865	72	97895	72
96742	72	96773	72	97804	72	97835	72	97866	72	97896	72
96743	72	96774	72	97805	72	97836	72	97867	72	97897	72
96744	72	96775	72	97806	72	97837	72	97868	72	97898	72
96745	72	96776	72	97807	72	97838	72	97869	72	97899	72
96746	72	96777	72	97808	72	97839	72	97870	72	97900	72
96747	72	96778	72	97809	72	97840	72				

Digitized by Google

Nr. XLIV. 409

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 24. September 1862.

Inhalt.

Gewerbegesetz für das Großherzogthum Baden.

Gewerbegesetz
für das Großherzogthum Baden.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Gewerbefreiheit und Freizügigkeit.

Alle Staatsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechts sind zum Betrieb von Gewerben im ganzen Umfang des Großherzogthums berechtigt.

Artikel 2.

Umfang der Gewerbebefugniß.

Die Berechtigung zum Gewerbebetrieb enthält die Befugniß, verschiedenartige Geschäfte, insbesondere Handwerk, Fabrikation und Handel, gleichzeitig, an mehreren Orten und in mehreren Lokalitäten desselben Ortes zu betreiben, von einem Gewerbe zum anderen überzugehen und Hilfspersonen aus verschiedenartigen Gewerbszweigen in beliebiger Anzahl in und außer dem Hause zu beschäftigen.

Artikel 3.

Ausländer.

Die Gewerbebefugnisse eines Inländers kommen auch den Angehörigen anderer Staaten zu. Ebenso haben Aktiengesellschaften, welche in andern Staaten errichtet sind, das gleiche Recht zum Gewerbebetrieb wie die inländischen, insofern sie den gesetzlichen Bedingungen genügen, welchen die inländischen unterworfen sind.

Durch Regierungsverordnung kann eine Ausnahme von dieser Bestimmung in Bezug auf die Angehörigen, beziehungsweise die Aktiengesellschaften derjenigen Staaten angeordnet werden, in welchen eine, von dem gegenwärtigen Gesetz grundsätzlich verschiedene, die Freiheit des Erwerbs und

Digitized by Google

der Niederlassung beschränkende Gesetzgebung besteht, oder der Badener nicht in gleicher Weise wie der eigene Staatsangehörige zum Gewerbebetrieb zugelassen wird.

Artikel 4.

Oeffentliche Diener und Militär.

Hinsichtlich des Betriebs von Gewerben durch höhere und niedere Diener der Hof- und Civilstaatsverwaltung, durch Militärpersonen und Kriegsbeamte sind die bestehenden oder künftig ergehenden Dienstvorschriften maaßgebend.

Artikel 5.

Beschränkte Gewerbebefugniß.

Personen, welche wegen eines Verbrechens aus Gewinnsucht (Tit. XXVI.—XXXVIII. des Strafgesetzbuches) bestraft sind oder wegen unredlicher Handlungsweise einen von ihnen bekleideten öffentlichen Dienst verloren, oder sich als Pfleglinge in der polizeilichen Verwahrungsanstalt befunden haben, sind zum Betrieb sogenannter Kommissions- oder Geschäftsbureaux, sowie der Makler-, Boten-, Packer-, Spanner-, Trödler- und Pfandleiher-Gewerbe nicht befugt.

Die vorstehend genannten Personen, ferner diejenigen, welche wegen eines Verbrechens gegen die Sittlichkeit bestraft worden oder der Trunksucht verfallen sind, oder einen ausschweifenden Lebenswandel führen, dürfen sich mit Verdingen von Gesinde, Arbeitsgehilfen und Lehrlingen, mit dem Vermiethen von Schlafstellen, mit der Kostgeberei, mit der Errichtung und dem Betrieb von öffentlichen Bädern, Schaustellungen, Tanzschulen und dergleichen nicht befassen.

Artikel 6.

Hausirgewerbe.

Den Hausirhandel, sowie alle andere Gewerbe, welche im Umherziehen betrieben werden, dürfen die in Artikel 5 bezeichneten Personen, sowie diejenigen nicht ausüben, in deren Verhalten und persönlichen Verhältnissen begründete Besorgniß zu finden ist, daß sie diesen Gewerbebetrieb zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mißbrauchen werden.

Artikel 7.

Nachsichtsertheilung.

Gegen die Beschränkung der Gewerbebefugniß und des Rechts zum Hausirgewerbe, welche auf die im Artikel 5 genannten Mängel sich gründet, kann die Verwaltungsbehörde wegen erprobter Besserung Nachsicht ertheilen.

Artikel 8.

Anmeldungsverfahren.

Wer eines der in Artikel 5 und 6 genannten Gewerbe auf eigene oder fremde Rechnung betreiben will, hat vor dem Beginn sein Vorhaben unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse bei der Verwaltungsbehörde anzumelden, welche die Eröffnung des Geschäfts untersagt, wenn ein gesetzlicher Mangel vorliegt, andernfalls darüber, daß dieselbe keinem Anstand unterliege, alsbald eine Bescheinigung (Ausweis) ertheilt.

Ausgenommen von diesen Vorschriften sind diejenigen, welche mit Brennmaterialien, Sand und anderen Erdarten, oder mit Erzeugnissen der Landwirthschaft, der Viehzucht und des Gartenbaues hausiren.

Digitized by Google

Artikel 9.

Mangel oder Wegfall der Gewerbebefugniß.

Die Fortführung eines Gewerbebetriebs kann durch die Verwaltungsbehörde untersagt werden, wenn die gesetzlichen Bedingungen der Gewerbebefugniß hinwegfallen oder der ursprüngliche Beginn des Gewerbebetriebs unberechtigt war.

Artikel 10.

Verfahren bei Errichtung von Gewerbsanlagen.

Die Anlage von Wasserwerken, sowie die Herstellung und der Betrieb von solchen Gewerbsanlagen und Einrichtungen, welche mit besonderer Gefahr von Brandausbrüchen, Explosionen oder sonstigen schädlichen Einwirkungen auf die Sicherheit oder Gesundheit der Nachbarschaft oder der Einwohnerschaft überhaupt verbunden, oder welche durch Verunreinigung der Umgebung, durch Verbreitung übler Ausdünstungen oder durch ungewöhnlichen Lärm die Nachbarschaft oder die Einwohnerschaft in erheblichem Maaße zu belästigen geeignet sind, darf nicht eher erfolgen, als bis die Verwaltungsbehörde von dem Vorhaben unter Vorlage einer näheren Beschreibung in Kenntniß gesetzt worden ist, und dasselbe für unbeanstandet erklärt, beziehungsweise die Bedingungen festgestellt hat, welche zur thunlichsten Verhütung der Gefahren, Nachtheile und Belästigungen bei der Ausführung und dem Betrieb des Unternehmens zu erfüllen sind.

Die einzelnen Arten von Gewerbsanlagen, bei welchen diese Grundsätze jeweils in Anwendung zu bringen sind, werden im Wege der Verordnung besonders bekannt gemacht.

Vor Erlassung einer willfährigen Entscheidung ist den Betheiligten unter Anberaumung einer angemessenen Ausschlußfrist Gelegenheit zu geben, ihre etwaigen Einwendungen gegen das Unternehmen geltend zu machen.

Die näheren Bestimmungen über das hiebei einzuhaltende Verfahren werden durch die Vollzugsverordnung festgestellt, welche zugleich das in Folge des Artikels 13 einzuleitende Verfahren zur Wiederbeseitigung schädlich wirkender Gewerbsanlagen umfassen soll.

Artikel 11.

Fortsetzung.

Wurde mit der Ausführung eines solchen Unternehmens binnen Jahresfrist nach erfolgter Entscheidung nicht begonnen oder der Betrieb über fünf Jahre ununterbrochen ausgesetzt, so ist vor der Wiederaufnahme das durch Artikel 10 vorgesehene Verfahren neuerdings einzuhalten.

Artikel 12.

Fortsetzung.

Ist von dem Unternehmer entweder die vorgeschriebene Anzeige unterlassen oder eine ihm günstige Entscheidung durch unwahre oder unvollständige Angaben erschlichen, oder von ihm überschritten worden, so kann die Verwaltungsbehörde die betreffende Gewerbsanlage auf seine Kosten gänzlich oder theilweise beseitigen, beziehungsweise ihren Betrieb einstellen lassen, wenn das nach Vorschrift des Artikels 10 nachträglich einzuleitende Prüfungsverfahren die dort bezeichneten Nachtheile als vorhanden herausstellt.

Digitized by Google

Artikel 13.

Fortsetzung.

Wenn dagegen von dem Unternehmer die Entscheidung der Verwaltungsbehörde auf gesetzliche Weise erwirkt und bei der Ausführung eingehalten ist und später gleichwohl eine Gefährdung der in Artikel 10 gedachten Interessen zu Tag tritt, so kann entweder

1. dem Inhaber im Verwaltungswege die Auflage gemacht werden, solche Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, die entstehenden Nachtheile zu heben oder doch thunlichst zu verringern, und zwar
   a) auf seine eigene Kosten, wenn die entstehenden Nachtheile lediglich Folgen seines Geschäftsbetriebes sind und der nöthige Aufwand nicht außer billigem Verhältniß zur Einträglichkeit des Gewerbes steht;
   b) gegen vollen, von den Betheiligten zu leistenden Ersatz, wenn die Nachtheile in Folge späteren Hinzutritts neuer von dem Betrieb der Anlage unabhängiger äußerer Umstände hervorgetreten sind;

   oder aber

2. die Beseitigung der schädlichen Anlage unter Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über die zwangsweise Abtretung des Eigenthums aus Gründen des öffentlichen Nutzens gegen volle Entschädigung des Eigenthümers herbeigeführt werden.

Das Gleiche findet statt bei solchen Arten von Gewerbsanlagen, welche in dem gemäß Artikel 10, Absatz 2 bekannt gemachten Verzeichniß nicht eingetragen sind, wenn sich bei ihnen eine Gefährdung der gedachten Interessen herausstellen sollte.

Artikel 14.

Vorbehalt der civilrechtlichen Ansprüche.

Die gerichtliche Verfolgung der civilrechtlichen Ansprüche auf Beseitigung schädlicher Gewerbsanlagen oder auf Entschädigung bleibt jederzeit vorbehalten.

Artikel 15.

Aeltere Gewerbsanlagen und spätere Veränderungen.

Auf Gewerbsanlagen, welche schon vor dem Erscheinen dieses Gesetzes bestanden haben, finden unter gleichen Voraussetzungen die Bestimmungen der Artikel 11—14 und ebenso auf wesentliche Veränderungen von Gewerbsanlagen die Bestimmungen der Artikel 10—14 Anwendung.

Aeltere Gewerbsanlagen gelten als ordnungsmäßig entstanden und ausgeführt, sofern nicht nachweislich von dem Unternehmer eine ihm günstige Entscheidung durch unwahre oder unvollständige Angaben erschlichen oder von ihm überschritten worden ist.

Artikel 16.

Vorrichtungen zum Schutz des Arbeitspersonals.

Jeder Gewerbeunternehmer ist verbunden, auf seine Kosten in den Arbeitsräumen, an den Maschinen, in der Behandlungsweise der zu bearbeitenden Haupt- und Hilfsstoffe u. s. w. alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Be-

Digitized by Google

schaffenheit des Gewerbebetriebs zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Gesundheit oder Leben erforderlich sind.

Artikel 17.

Lokalverordnungen.

Durch Lokalverordnungen können ein für allemal bestimmte Ortstheile bezeichnet werden, in welchen zur Verhütung der in Artikel 10 genannten Gefahren, Nachtheile und Belästigungen gewisse Gewerbsanlagen gar nicht oder nur unter gewissen Beschränkungen, sowie solche, in welchen dieselben ohne vorherige Anzeige und ohne Anwendung des oben bezeichneten Verfahrens errichtet werden dürfen.

Artikel 18.

Polizeiliche Regulirung des Betriebs.

Wo die örtlichen Verhältnisse oder wann außergewöhnliche Ereignisse es erheischen, können die Gewerbetreibenden, welche sich mit der Zurichtung und dem Verkauf der nothwendigsten Lebensmittel befassen, oder welche auf öffentlichen Plätzen und Straßen ihre Dienste anbieten, oder an solchen Orten Wagen, Pferde, Fähren und dergleichen zu Jedermanns Gebrauch bereit halten, denjenigen polizeilichen Vorschriften unterworfen werden, welche zur Herstellung eines dem öffentlichen Bedürfnisse entsprechenden Betriebs erforderlich werden.

Artikel 19.

Preise und Taxen.

Den in Artikel 18 aufgeführten Gewerbetreibenden kann von der Ortspolizeibehörde jederzeit aufgegeben werden, ihre Preise periodenweise fest zu bestimmen und durch offenen Anschlag bekannt zu erhalten.

Polizeilichen Taxen können dieselben ausnahmsweise aus Gründen des öffentlichen Wohles und nur mit Genehmigung der höhern Verwaltungsstelle auf Antrag der Gemeindebehörde unterworfen werden.

Artikel 20.

Messen und Märkte.

Die Abhaltung von Messen und Märkten bleibt von der Genehmigung der Regierung abhängig.

Der Verkehr und Gewerbebetrieb auf denselben wird durch besondere Meß- und Marktordnungen geregelt.

Artikel 21.

Privatrechtliche Natur der Dienst- und Lehrverträge.

Die Festsetzung der gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen den Gewerbtreibenden und ihrem Hilfspersonal (einschließlich der Lehrlinge) ist Gegenstand der vertragsmäßigen Uebereinkunft.

Zur Verhandlung und Entscheidung deßfallsiger Streitigkeiten sind die bürgerlichen Gerichte zuständig.

Artikel 22.

Sorge für Ausbildung ꝛc. des Hilfspersonals.

Das Hilfspersonal darf nicht in einer Weise beschäftigt werden, durch welche es von der vorgeschriebenen Benützung der Unterrichtsanstalten abgehalten oder zur regelmäßigen Versäumung-

Digitized by Google

seiner Religionspflichten veranlaßt, oder in seiner körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung gefährdet würde.

Artikel 23.

Dienstordnungen.

Alle Gewerbtreibenden, welche regelmäßig mehr als zwanzig Personen in ihren Magazinen und Werkstätten beschäftigen, sind verpflichtet, eine Dienstordnung aufzustellen, welche jedem Arbeiter bei seiner Anstellung bekannt zu machen und in den Arbeitsräumen anzuschlagen ist.

Dieselbe muß außer den von dem Dienstherrn etwa sonst für zweckmäßig erachteten Bestimmungen über die verschiedenen Klassen des Arbeitspersonals, seine Dienstverrichtungen und dergleichen, jedenfalls enthalten:

1. die Festsetzung der Arbeitszeit;
2. die allgemeinen Verhaltungsregeln zur Verhütung von Streit, Unsittlichkeiten, Feuersgefahr;
3. die Befugnisse des Aufsichtspersonals;
4. die Abrechnungszeiten;
5. die Kündigungsfristen und Entlassungsgründe;
6. die Konventionalstrafen (Lohnabzüge);
7. Bestimmungen über die Behandlung der Erkrankten und Verunglückten.

Diese Dienstordnung und jede Abänderung derselben ist, bevor sie in Vollzug gesetzt wird, der Verwaltungsbehörde vorzulegen.

Artikel 24.

Rechtliche Stellung der gewerblichen Verbindungen im Allgemeinen.

Verbindungen von Gewerbtreibenden zur Förderung gemeinsamer gewerblicher Interessen verwalten als freie Vereine ihre Angelegenheiten selbstständig.

Sie erlangen, wenn sie die Bestätigung ihrer Satzungen von Seiten der Regierung erwirken, als gewerbliche Genossenschaften die juristische Persönlichkeit.

Artikel 25.

Einzelne Arten.

Alle diejenigen Verbindungen von Gewerbtreibenden, welche

1. die Festsetzung und gemeinschaftliche Befolgung gleichmäßiger Grundsätze hinsichtlich des Verhältnisses der Mitglieder zu ihrem Hilfspersonal, insbesondere auch hinsichtlich der Behandlung und Ausbildung ihrer Lehrlinge,
2. die Erhebung von Beiträgen des Hilfspersonals zu Armenunterstützungs-, Krankenverpflegungs- und Begräbnißkosten,
3. die gütliche Beilegung der zwischen den Mitgliedern und ihrem Hilfspersonal entstehenden Streitigkeiten

zum Gegenstand haben, sind gehalten, den Zweck, die Verfassung und Einrichtung der Verbindung, die Bedingungen des Eintritts, die Pflichten und Rechte der Mitglieder in schriftlichen Satzungen festzustellen und solche der Verwaltungsbehörde vorzulegen, auch letzterer auf Verlangen jede sonstige Auskunft über ihre Wirksamkeit zu ertheilen.

Digitized by Google

Artikel 26.

Aufhebung der Zunftverfassung.

Die Zunftverfassung (§. 23 und 24 des VI. Konstitutionsedikts vom 4. Juni 1808) und alle bisher bestandenen Innungsrechte sind aufgehoben.

Artikel 27.

Zunft- und Innungsvermögen.

Ueber die Verwendung des nach Berichtigung der Schulden etwa übrig bleibenden Reinvermögens einer Zunft oder Innung haben, unbeschadet etwaiger privatrechtlicher Ansprüche, die bisherigen Mitglieder derselben in einer von der Verwaltungsbehörde zu berufenden Versammlung einen Beschluß zu fassen, welcher zu seiner Giltigkeit der absoluten Stimmenmehrheit der Erschienenen und der Staatsgenehmigung bedarf und unter der Aufsicht der Verwaltungsbehörde in Vollzug zu bringen ist.

Das Reinvermögen darf nicht unter die Mitglieder vertheilt, sondern nur dauernden gewerblichen Zwecken gewidmet, so insbesondere zu einer derartigen Bestimmung einer gewerblichen Genossenschaft, oder einer Gewerbe- oder Handelskammer oder einer öffentlichen Anstalt (z. B. einem Gewerbeschul-, Hospital-, Unterstützungsfond ꝛc.) übergeben, oder einer Gemeinde überwiesen werden.

Kommt ein gültiger Beschluß auch in einer zweiten in angemessener Frist zu berufenden Versammlung nicht zu Stande, so ist die den voranstehenden Bestimmungen entsprechende Verfügung über die künftige Verwendung des Reinvermögens durch die Regierung zu treffen.

Artikel 28.

Zunftverband mit Nachbarländern.

Zunft- und Innungsverhältnisse, welche wegen einer Betheiligung von Angehörigen der Nachbarländer durch Staatsverträge geregelt sind, werden bis zur Erzielung abändernder Vereinbarungen von den Artikeln 26 und 27 nicht berührt.

Artikel 29.

Errichtung von Gewerbekammern.

Die Regierung kann, wo sich das Bedürfniß zeigt, die Errichtung von Gewerbekammern veranlassen, welchen die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen aller oder einzelner Klassen des Gewerbestandes eines Ortes oder Landestheiles zur Aufgabe gestellt ist (allgemeine oder besondere Gewerbekammern, Handelskammern ꝛc.).

Für jede einzelne Gewerbe- oder Handelskammer werden die näheren Bestimmungen über ihre Verfassung und Einrichtung, ihren Bezirk und Wirkungskreis und über die Art und Weise, wie die zu ihrem Bestand erforderlichen Mittel aufzubringen sind, durch Beschlußfassung derjenigen, welche an Errichtung und Erhaltung derselben sich betheiligen wollen, unter Genehmigung der Regierung festgestellt.

Artikel 30.

Zuwiderhandlungen gegen das Gewerbegesetz.

Die Polizeistrafbehörden haben Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und die dazu gehörigen Vollzugsvorschriften mit Verweisen oder Geldbußen bis zu 50 fl., in Wiederholungsfällen mit Geldbußen bis zu 100 fl., oder mit Gefängnißstrafen bis zu vier Wochen zu ahnden.

Digitized by Google

Gegen denjenigen, welcher sich nach zweimaliger Bestrafung eine weitere Zuwiderhandlung zu Schulden kommen läßt, kann eine Geldstrafe bis zu 500 fl. oder Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten und in schweren Fällen die zeitliche Einstellung des Gewerbebetriebs bis auf die Dauer von 6 Monaten erkannt werden.

Artikel 31.

Fortdauer älterer Bestimmungen.

Die Vorschriften über die mit der Presse zusammenhängenden Beschäftigungen, über das Halten von Leihbibliotheken und Lesekabinetten, über die Feuerversicherungs- und Auswanderungsagenturen, über die Kaminfegerei, über den Handel mit feuergefährlichen Gegenständen, mit Waffen und Munition, mit Salz, mit Giften und Arzneistoffen, über das Apothekergewerbe, über den Kleinhandel mit geistigen Getränken, über die Wirthschaften, über die Schifffahrt und die Flößerei, und über die Wasenmeisterei, erleiden durch das gegenwärtige Gesetz keine Abänderung.

Artikel 32.

Allgemeine gesetzliche Vorschriften.

Jeder Gewerbtreibende bleibt den Bestimmungen der Strafgesetze über Verbrechen mit Mißbrauch des Gewerbes, sowie den auf seinen Geschäftsbetrieb bezüglichen Polizei-, Zoll- und Steuergesetzen und Verordnungen unterworfen.

Artikel 33.

Grenze des Umfangs dieses Gesetzes.

Die Regalien des Staates erleiden durch das gegenwärtige Gesetz keinen Abbruch.

Auch findet dasselbe auf die verschiedenen Arten der Beschäftigung im öffentlichen Dienst, ferner auf die Anwaltschaft, das Feldmessen, die Heilkunde (einschließlich des Wundarzneidienstes, der Geburtshilfe und des Veterinärwesens), auf Privat-, Heil-, Unterrichts- und Erziehungsanstalten, auf die schriftstellerische Thätigkeit und die Ausübung der schönen Künste, auf Land- und Forstwirthschaft, auf den Bergbau, auf das Eisenbahn- und Telegraphenwesen keine Anwendung.

Artikel 34.

Anfang der Wirksamkeit und Vollzug des Gesetzes. Aufhebung entgegenstehender Bestimmmungen.

Dieses Gesetz tritt mit dem 15. Oktober 1862 in Wirksamkeit.

Vom gleichen Tage an sind alle entgegenstehenden, in älteren Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Bestimmungen aufgehoben.

Die Ministerien des Handels, der Justiz und des Innern sind, jedes soweit es dessen Wirkungskreis angeht, mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 20. September 1862.

Friedrich.

Stabel. Weizel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Digitized by Google

Nr. XLV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 1. Oktober 1862.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Handelsministeriums: Vollzugsverordnung zum Gewerbegesetz.

Berichtigung.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Vollzugsverordnung

zum Gewerbegesetz.

Zum Vollzug des Gewerbegesetzes vom 20. September 1862 (Regierungsblatt Nr. XLIV., Seite 409 u. ff.) wird im Einverständniß mit den Großherzoglichen Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen verordnet was folgt:

I. Anmeldungsverfahren.

§. 1.

Die in Artikel 8 des Gewerbegesetzes vorgeschriebene Anmeldung hat bei dem Bezirksamte desjenigen Ortes zu geschehen, an welchem der anmeldungspflichtige Gewerbsunternehmer (Art. 5 und 6) seine Hauptniederlassung gründet.

Personen, welche ein Hausirgewerbe (Art. 6) betreiben wollen, ohne an irgend einem bestimmten Orte eine Hauptniederlassung beizubehalten, haben ihr Unternehmen bei dem Bezirksamte ihres Heimathsortes anzumelden.

§. 2.

Bei der Anmeldung hat der Unternehmer durch genügende Zeugnisse seiner Heimathsbehörde den Nachweis zu liefern, daß er sich in keinem derjenigen Fälle befinde, in welchen er gemäß Art. 5 oder 6 des Gewerbegesetzes zum Betrieb des beabsichtigten Geschäftes nicht befugt wäre, beziehungsweise um Nachsichtsertheilung (Art. 7) zu bitten und dieses Gesuch zu begründen.

Inländer können, statt die erforderlichen Zeugnisse selbst vorzulegen, das Bezirksamt um Erhebung derselben bei den betreffenden Behörden ersuchen.

Das Amt kann in allen Fällen die ihm etwa nöthig erscheinenden Erkundigungen selbstständig einziehen.

Digitized by Google

Von der amtlichen Entschließung, mit welcher der Gewerbsausweis ertheilt oder versagt wird, ist der Niederlassungsgemeinde, bei Inländern auch der Heimathsgemeinde, Nachricht zu geben.

§. 3.

Ausländer, welche beabsichtigen, im Großherzogthum ein Hausirgewerbe zu betreiben, haben sich bei demjenigen Bezirksamte anzumelden, in dessen Bezirk sie das Staatsgebiet betreten, oder erstmals anfangen wollen, ihr Gewerbe im Inlande auszuüben.

Das Verfahren richtet sich nach §. 2.

Besitzt der Ausländer nicht die erforderlichen Zeugnisse seiner Heimathsbehörde, so kann ihm ausnahmsweise ein Hausirausweis dann ertheilt werden, wenn er

1) einen glaubhaften Grund für jenen Mangel anzuführen, dabei
2) über vollkommen tadellose Aufführung und
3) über die im eigenen Heimathsstaate gesetzmäßig erwirkte Befugniß zur Ausübung des Hausirgewerbes daselbst genügend sich auszuweisen vermag.

Inwieweit die Angehörigen der im Artikel 3, Absatz 2 des Gewerbegesetzes bezeichneten Staaten bezüglich der Zulassung zur Ausübung der Hausirgewerbe eigenen Beschränkungen zu unterwerfen sind, wird durch besondere Verordnung bekannt gemacht werden.

§. 4.

Der Hausirausweis ist sowohl dem Inländer als dem Ausländer immer nur auf bestimmte Zeit, längstens jeweils auf die Dauer von zwei Jahren, zu ertheilen.

Demselben ist das vollständige Signalement nebst der Namensunterschrift des Inhabers beizufügen.

Der Inhaber hat seinen Hausirausweis bei Ausübung des Gewerbes stets bei sich zu führen und auf Verlangen dem polizeilichen Aufsichtspersonal vorzuzeigen.

§. 5.

Die Ausfertigung eines gemeinschaftlichen Hausirausweises für mehrere Personen findet niemals, insbesondere auch in dem Falle nicht statt, wenn dieselben zu einer und derselben Familie gehören.

§. 6.

Der von dem zuständigen Bezirksamte ausgestellte Hausirausweis berechtigt den Inhaber zum Betrieb des darin genannten Gewerbes im ganzen Umfange des Staatsgebiets und ohne daß es noch einer besonderen Anmeldung an jedem einzelnen Orte bedarf.

Oeffentliche Schau- und Vorstellungen dürfen jedoch an einem bestimmten Orte nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde und unter Beobachtung der von derselben getroffenen Anordnungen unternommen werden.

§. 7.

Personen, welche ein Hausirgewerbe betreiben, dürfen bei Ausübung desselben Häuser zur Nachtzeit oder gegen das Verbot der Bewohner nicht betreten.

Digitized by Google

§. 8.

Die im Großherzogthum oder in einem der übrigen Staaten des deutschen Zollvereins ansässigen Gewerbtreibenden, sowie deren Bedienstete, welche, ohne Waaren mit sich zu führen, das Großherzogthum bereisen wollen, lediglich um Waaren oder Gewerbserzeugnisse für ihr Geschäft zu bestellen, oder um nach vorgezeigten Mustern bei Gewerbtreibenden Bestellungen für ihre Waaren oder Gewerbserzeugnisse aufzusuchen (Handels- oder Geschäftsreisende), sind dem Anmeldungsverfahren nicht unterworfen. Die entgegenstehenden Bestimmungen in den Artikeln 2, 3, 5 der Verordnung vom 26. November 1835 (Regierungsblatt Nr. 58, Seite 428) sind aufgehoben.

Die nicht im Großherzogthum ansässigen Geschäftsreisenden aus dem Zollvereinsgebiet sind jedoch verpflichtet, ihren, nach Formular 2 oder 3 im Anhang zu der genannten Verordnung vom 26. November 1835 ausgefertigten, heimathlichen Gewerbschein stets bei sich zu führen und auf Verlangen dem Steueraufsichtspersonal vorzuzeigen.

Auf Geschäftsreisende aus den zum Zollverein nicht gehörigen Staaten finden die Bestimmungen der Artikel 6—8 der genannten Verordnung vom 26. November 1835, soweit nicht Staatsverträge eine Ausnahme begründen, auch fernerhin Anwendung.

§. 9.

Geschäftsreisende, welche nicht bloß bei Gewerbtreibenden, sondern auch bei andern Personen Bestellungen auf Muster suchen, oder welche Waaren mit sich führen wollen, sind nach den in dem Gewerbegesetz und in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Bestimmungen über den Betrieb der Hausirgewerbe zu behandeln.

Der Artikel 9 der Verordnung vom 26. November 1835 (Regierungsblatt Seite 429) und die Verordnung vom 29. November 1842 (Regierungsblatt Nr. 37, Seite 314) sind aufgehoben.

§. 10.

Tritt bei einem Gewerbtreibenden einer der Fälle ein, in welchen derselbe zufolge der Bestimmungen der Artikel 5, 6 und 9 des Gewerbegesetzes der Befugniß zum Betrieb seines Gewerbes verlustig geht, so hat die Gemeindebehörde seiner Heimath oder seines Niederlassungsortes, desgleichen das polizeiliche Aufsichtspersonal, sobald sie von dem Vorgang Kenntniß erhalten, Anzeige darüber an das Bezirksamt zu erstatten, welches den Gewerbs- beziehungsweise Hausirausweis ertheilt hat.

Dieses nimmt, falls nicht besondere Gründe zur Nachsicht vorliegen (Artikel 7 und 9 des Gewerbegesetzes), den früher ertheilten Ausweis zurück.

Handelt es sich um ein Hausirgewerbe und wird der Hausirausweis nicht beigebracht, so ist das Bezirksamt befugt, denselben mittelst öffentlicher Bekanntmachung für ungiltig zu erklären.

§. 11.

Die Vorschriften des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt kommen neben dem Gewerbegesetz und dieser Verordnung zur Anwendung.

Digitized by Google

§. 12.

Wegen der bei der Steuerbehörde behufs der Gewerbesteueranlage zu machenden Anzeige von der Eröffnung oder Erweiterung des Geschäfts haben sich die Gewerbtreibenden forthin nach den Bestimmungen des Gewerbsteuergesetzes vom 23. März 1854 (Regierungsblatt Nr. 14) und der betreffenden Vollzugsvorschriften zu richten.

II. Verfahren bei Errichtung von Gewerbsanlagen.

§. 13.

In Gemäßheit des Artikels 10, Absatz 2 des Gewerbegesetzes werden als diejenigen Arten von Gewerbsanlagen und Einrichtungen, deren Herstellung und Betrieb erst dann erfolgen darf, wenn die Verwaltungsbehörde das Unternehmen für unbeanstandet erklärt hat, folgende bezeichnet:

Pulvermühlen und Pulvermagazine;

Fabriken und Niederlagen von Schießbaumwolle, Feuerwerksgegenständen, Phosphor, Alkohol, Aether, ätherischen Oelen, Naphta, Petroleum, Photogen und anderen leicht brennbaren oder explodirenden Stoffen;

Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten;

Koaks-, Kienruß- und Theeröfen, Pech-, Terpentin- und Firnißsiedereien;

Ziegel-, Kalk- und Gypsöfen;

Glas-, Spiegel- und Thonwaarenfabriken;

Hochöfen und Schmelzhütten;

Flachs- und Hanfröstanstalten;

Stampf- und Hammerwerke;

Maschinenfabriken;

Chemische Fabriken aller Art und chemische Bleichen;

Zuckerfabriken;

Cichorienfabriken;

Stärkefabriken;

Wachstuch-, Lackleder- und Dachpappefabriken, sowie Anstalten, in welchen Asphalt verarbeitet wird;

Schlachthäuser;

Abdeckereien;

Leim-, Thran-, Talg-, Seifensiedereien und Lichterziehereien;

Darmsaitenfabriken;

Blutlaugen- und Knochensiedereien, Knochenbrennereien, Knochenbleichen und Knochenmühlen;

Düngerfabriken;

Digitized by Google

Magazine zur Aufbewahrung von ungereinigten Knochen, rohem Talg, ungegerbten Häuten und anderen übelriechenden oder leicht in Fäulniß übergehenden Gegenständen;
Gerbereien;
Färbereien;
Zeugdruckereien;
Papierfabriken;
Kunstwollfabriken und andere Gewerbsanlagen, in welchen die Reinigung von roher Wolle und Baumwolle, von Haaren und Federn, von Lumpen und ähnlichen Abfällen massenhaft betrieben wird;
Gewerbseinrichtungen, welche mit Dampfkesseln betrieben werden; endlich
Wasserwerke aller Art.

§. 14.

Die Anzeige von dem Vorhaben hat bei dem Bezirksamt des Ortes zu geschehen, in welchem dasselbe zur Ausführung gebracht werden soll.

Mit der Anzeige ist eine möglichst genaue Beschreibung des Unternehmens, sowie die Vorlage der etwa zum näheren Verständnisse dienenden Pläne und Zeichnungen zu verbinden.

§. 15.

Das Bezirksamt unterwirft die Vorlage des Unternehmers einer vorläufigen Prüfung. Findet es dieselbe unvollständig, undeutlich oder sonst mangelhaft, so gibt es sie dem Unternehmer zur geeigneten Ergänzung und Aufklärung zurück.

Ergibt sich schon bei der vorläufigen Prüfung der ersten oder vervollständigten Vorlage unzweifelhaft, daß das Unternehmen mit nicht zu beseitigenden allgemeinen Gefahren der im Artikel 10 des Gewerbegesetzes bezeichneten Art verbunden sein würde, so erklärt das Bezirksamt ohne Weiteres unter Angabe der Gründe die Ausführung für unstatthaft.

§. 16.

Erscheint das Vorhaben nicht sofort als unstatthaft, so ist die Vorlage bei der Gemeindebehörde des Ortes, in welchem die Ausführung beabsichtigt ist, während einer durch das Amt zu bestimmenden Frist, die wenigstens 14 Tage und höchstens 6 Wochen betragen soll, zur Einsicht der Betheiligten aufzulegen.

Gleichzeitig läßt das Amt das beabsichtigte Unternehmen mit Angabe der Frist, während welcher die Beschreibung zur Einsicht der Betheiligten bei der Gemeindebehörde aufliege, und mit dem Anfügen öffentlich bekannt machen, daß etwaige Einwendungen dagegen binnen der gleichen Frist schriftlich oder mündlich entweder vor dieser Behörde oder vor dem Amt selbst bei Vermeiden des Ausschlusses anzubringen und zu begründen seien.

Die Bekanntmachung hat durch öffentlichen Anschlag am Gemeindehause des genannten Ortes und durch mindestens einmalige Einrückung in das amtliche Verkündigungsblatt zu geschehen. Es

Digitized by Google

bleibt jedoch dem amtlichen Ermessen anheimgegeben, die Bekanntmachung außerdem ein- bis dreimal auch in andere Blätter einrücken, oder auch durch öffentlichen Ausruf mit der Schelle oder einem andern ortsüblichen Zeichen verkünden zu lassen.

Die Frist zu Einsprachen läuft von dem Tage an, an welchem das, die erstmalige Bekanntmachung enthaltende amtliche Verkündigungsblatt ausgegeben worden ist. Ein Abdruck des Letzteren ist zu den Akten zu nehmen.

§. 17.

Sobald die in §. 16 festgesetzte Frist umlaufen ist, sendet die Gemeindebehörde dem Amt die Beschreibung des Unternehmens zurück und fügt hinzu:

1. eine ordnungsmäßige Bescheinigung über Zeit und Dauer des Anschlags an dem Gemeindehause,
2. die bei ihr schriftlich eingereichten oder von ihr zu Protokoll aufgenommenen Einsprachen, beziehungsweise die Erklärung, daß keine Einsprachen bei ihr erhoben worden sind,
3. ihre eigenen Anträge und Bemerkungen über das Unternehmen.

§. 18.

Sofort setzt das Bezirksamt den Unternehmer von den etwa gemachten Einwendungen mündlich oder schriftlich in Kenntniß.

Auch erhebt das Bezirksamt nunmehr, soweit erforderlich, von der betreffenden technischen Staatsbehörde oder von anderen zu diesem Zwecke amtlich zu ernennenden Sachverständigen ein Gutachten über die nach Art. 10 des Gewerbegesetzes zu berücksichtigenden Punkte.

§. 19.

Ueber die erhobenen und nicht sofort als unstatthaft erkannten Einsprachen und sonstigen Beanstandungen hat das Bezirksamt, unter gleichzeitiger Eröffnung des technischen Gutachtens, mündliche Verhandlungen zu pflegen, zu welchen außer dem Unternehmer und den aufgetretenen Gegnern geeigneten Falls auch die Sachverständigen behufs der mündlichen Ertheilung von Auskünften und Erläuterungen beizuziehen sind.

In schwierigen Fällen können den Betheiligten schriftliche Ausführungen mit angemessener Frist gestattet werden.

§. 20.

Zu seiner näheren Unterrichtung kann das Bezirksamt jeder Zeit einen Augenschein einnehmen, wozu die Betheiligten mit ihren Beiständen und, wo es angemessen erscheint, auch die amtlich ernannten Sachverständigen beizuladen sind.

§. 21.

Sobald die Sache in spruchreifen Stand gesetzt ist, ertheilt das Amt unter Angabe der Gründe seinen Ausspruch darüber, ob nach den Bestimmungen des Gewerbegesetzes die Ausführung

Digitized by Google

des Unternehmens für unbeanstandet oder für unstatthaft zu erklären sei, oder welche Bedingungen der Unternehmer bei der Herstellung der Anlage oder der Einrichtung des Betriebs zu erfüllen habe.

Dieser Ausspruch wird dem Unternehmer, sowie jedem mit einer Einsprache aufgetretenen Betheiligten und der betreffenden Gemeindebehörde, letzterer zur eigenen Kenntnißnahme und zum achttägigen öffentlichen Anschlag an dem Gemeindehause eröffnet.

Die Bescheinigungen hierüber werden dem Amt vorgelegt.

§. 22.

Handelt es sich um die Anlage von Wasserwerken, so ist sowohl das Vorhaben des Unternehmers, als der in der Folge ertheilte Ausspruch des Amts auch in den nächstgelegenen Gemeinden, durch deren Gemarkung das betreffende Wasser fließt, in der oben angegebenen Weise öffentlich bekannt zu machen.

Bei der sachlichen Prüfung und Beurtheilung des Unternehmens und der dagegen erhobenen Einsprachen sind bis zum Erscheinen eines Gesetzes über Benützung des Wassers einstweilen noch die in den §§. 11 — 13 der Mühlenordnung vom 18. März 1822 aufgestellten Grundsätze zur Richtschnur zu nehmen.

§. 23.

Bei Gewerbseinrichtungen, welche mit Dampfkesseln betrieben werden und nicht zugleich unter eine der übrigen, im §. 13 namentlich aufgeführten Arten von Gewerbsanlagen zu zählen sind, ist das Amt je nach den Umständen ermächtigt, sich auf die Erhebung eines technischen Gutachtens zu beschränken und von der öffentlichen Verkündung des Vorhabens (§. 16), sowie des amtlichen Ausspruchs (§. 21) Umgang zu nehmen.

§. 24.

Die Bezirksämter haben von Amtswegen darüber zu wachen, daß keine der in §. 13 bezeichneten Gewerbsanlagen errichtet und beziehungsweise in Betrieb gesetzt werde, bevor das vorstehend beschriebene Verfahren stattgefunden hat, sowie darüber, daß die Bedingungen, welche dem Unternehmer für die Ausführung und den Betrieb etwa amtlich vorgeschrieben worden sind, von ihm und jedem künftigen Inhaber eingehalten werden.

§. 25.

Wird Anzeige oder Beschwerde wegen nachtheiliger Wirkungen einer bestehenden, unter §. 15 fallenden Gewerbsanlage erhoben, so ist zunächst der Inhaber derselben zu vernehmen. Ist seiner Zeit die vorgeschriebene Anmeldung unterlassen worden, so fordert ihn das Amt jetzt unter Anberaumung einer angemessenen Frist auf, die vollständige Beschreibung des Unternehmens zur nachträglichen Einleitung des vorgeschriebenen Verfahrens nachzubringen, widrigenfalls bis zur Nachholung des Versäumten der Betrieb eingestellt oder die Anlage, beziehungsweise die schädlichen Theile derselben, auf Kosten des Inhabers beseitigt würden.

Digitized by Google

Wird diese Aufforderung innerhalb der anberaumten oder aus erheblichen Gründen verlängerten Frist nicht befolgt, so setzt das Bezirksamt die damit verbundene Androhung in Vollzug.

Andernfalls ist nunmehr nach Maaßgabe der §§. 15—23 weiter zu verfahren, und wenn die Sache in spruchreifen Stand gesetzt ist, gemäß Artikel 10 und 12 des Gewerbegesetzes endgiltig darüber zu erkennen, ob der fragliche Betrieb einzustellen, die Anlage gänzlich oder theilweise zu beseitigen sei, oder ob und unter welchen Bedingungen die Anlage und deren Fortbetrieb jetzt für unbeanstandet erklärt werden könne. Zum Vollzug der durch das Erkenntniß etwa angeordneten Aenderungen oder sonstigen Vorkehrungen in der bestehenden Anlage wird eine angemessene Frist unter dem Androhen bestimmt, daß, wenn der Inhaber der ihm gemachten Auflage nicht nachkommt, die Ausführung durch Dritte auf seine Kosten angeordnet, beziehungsweise der Betrieb eingestellt würde.

§. 26.

Kann der Inhaber der als nachtheilig bezeichneten Gewerbsanlage den Nachweis liefern, daß seiner Zeit die vorgeschriebene Anmeldung stattgefunden hat und eine willfährige Entscheidung erwirkt wurde, so ist, unter Beobachtung der in §. 18—20 enthaltenen Vorschriften eine eingehende Untersuchung der erhobenen Anzeige oder Beschwerde vorzunehmen und, je nach der Verschiedenheit der Fälle, folgenden Grundsätzen gemäß (§. 27—32) weiter zu verfahren.

§. 27.

Werden die behaupteten Nachtheile der Anlage erwiesen und zeigt es sich, daß der Unternehmer die ihm günstige Entscheidung seiner Zeit durch unwahre oder unvollständige Angaben erschlichen hat, so ist das Bezirksamt gemäß Art. 12 des Gewerbegesetzes befugt, unter Aufhebung der früheren Entscheidung die Einstellung des Betriebs, beziehungsweise die Beseitigung der schädlichen Theile der Gewerbsanlage zu verfügen.

Statt dessen können jedoch auch in diesen Fällen, wenn die schädlichen Wirkungen der Anlage durch die Erfüllung gewisser Bedingungen zu verhüten sind, dem Inhaber die desfallsigen Auflagen mit angemessener Frist und unter dem Androhen gemacht werden, daß im Falle der Nichterfüllung die Anlage oder die schädlichen Theile derselben auf seine Kosten beseitigt, beziehungsweise der Betrieb eingestellt würde.

§. 28.

Zeigt sich bei dem Prüfungsverfahren (§. 26), nebst der Schädlichkeit der Anlage, daß die seiner Zeit von dem Unternehmer erwirkte günstige Entscheidung überschritten, oder daß die ihm gemachten Auflagen gleich anfänglich oder in der Folgezeit gar nicht oder nur mangelhaft erfüllt worden sind, so ist, soweit erforderlich (Art. 12 des Gewerbegesetzes), dem Inhaber die Nachholung des Versäumten, beziehungsweise die Einrichtung der Anlage nach Maaßgabe des ursprünglichen Erkenntnisses innerhalb angemessener Frist unter dem gleichen Androhen wie in §. 27 aufzugeben.

Digitized by Google

§. 29.

In den Fällen der §§. 25 — 28 kann schon vor Erlassung des Versäumungserkenntnisses (§. 25, Abs. 1 und 2) oder des Enderkenntnisses (§. 25, Abs. 3, §. 27 und §. 28) die einstweilige Einstellung des Betriebs angeordnet werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Schädlichkeit der Anlage außer Zweifel ist.

§. 30.

Sind schädliche Wirkungen bei einer Gewerbsanlage zu Tag getreten, bei deren Herstellung die Entscheidung des Bezirksamts nicht nur auf gesetzliche Weise erwirkt, sondern auch eingehalten worden ist (Artikel 13 des Gewerbegesetzes), so hat das Amt zu untersuchen:

1. ob Vorkehrungen getroffen werden können, welche geeignet sind, die schädlichen Wirkungen zu heben oder doch thunlichst zu verringern;
2. ob das Auftreten der für die Einwohnerschaft oder die Nachbarschaft entstehenden Nachtheile lediglich in der anfänglichen Beschaffenheit und in dem ursprünglichen Verhältniß der Anlage und ihres Betriebes zur Umgebung oder lediglich in der größeren Ausdehnung des letzteren zu suchen, nicht aber zugleich dem Umstande zuzuschreiben ist, daß erst nach Errichtung der Anlage neue, von dem Betrieb unabhängige äußere Umstände hinzugetreten sind;
3. ob der für diese Vorkehrungen erforderliche Aufwand zu dem durchschnittlichen Ertrag des Geschäfts nicht außer billigem Verhältnisse stehe.

Ergibt sich, daß diese drei Fragen zu bejahen sind, so hat das Bezirksamt dem Inhaber die Ausführung der gedachten Vorkehrungen auf seine Kosten innerhalb einer angemessenen Frist zur Auflage zu machen, und, wenn er derselben nicht nachkommt, durch Anwendung von Ordnungsstrafen bis zum Betrag von 25 fl. zu betreiben, oder erforderlichen Falls dieselbe, nach vorheriger Androhung auf Kosten des Inhabers durch Dritte vornehmen, beziehungsweise den Betrieb einstellen zu lassen.

§. 31.

Ergibt sich dagegen, daß keinerlei Vorkehrungen möglich sind, durch welche die entstehenden Nachtheile zu beseitigen wären, so ist die Anlage und ihr Betrieb von Seiten der Verwaltungsbehörde nicht weiter zu beanstanden, und es können alsdann nur die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1835 über Abtretung des Eigenthums aus Gründen des öffentlichen Nutzens in Anwendung kommen, wenn der Fall überhaupt hiezu geeignet ist.

§. 32.

Ergibt sich, daß zwar Vorkehrungen der gedachten Art möglich sind, daß aber die eine oder die andere der in §. 30, Ziffer 2 und 3 bezeichneten Fragen zu verneinen ist, so kann dem Inhaber der Anlage die Ausführung jener Vorkehrungen nur dann aufgegeben werden, wenn die Aufbringung der hiezu erforderlichen Mittel durch die Betheiligten (Privatpersonen, Gemeinde oder andere Korporationen) gesichert ist.

Digitized by Google

§. 33.

Die §§. 30 — 32 und die Bestimmungen des Artikels 13 des Gewerbegesetzes finden keine Anwendung auf die in §. 13 genannten Gewerbsanlagen, zu deren Errichtung zwar eine willfährige Entschließung erwirkt, mit deren Ausführung aber binnen Jahresfrist nach erwirkter Entschließung noch nicht begonnen oder deren Betrieb über 5 Jahre ununterbrochen ausgesetzt worden ist. Dieselben sind vielmehr wie neue Anlagen nach den Vorschriften der §§. 14 — 29 dieser Verordnung und der Artikel 10 und 12 des Gewerbegesetzes zu behandeln.

§. 34.

Bei Gewerbsanlagen, welche schon vor dem Erscheinen des Gewerbegesetzes bestanden haben, spricht die gesetzliche Vermuthung dafür, daß sie ordnungsmäßig entstanden und ausgeführt sind (Art. 15, Abs. 2 des Gewerbegesetzes). Es können daher, wenn sich dieselben als schädlich erweisen, bei ihnen allein die §§. 30—32, die §§. 25—29 dagegen nur dann zur Anwendung kommen, wenn von dem Unternehmer eine ihm günstige Entscheidung durch unwahre oder unvollständige Angaben erschlichen oder von ihm überschritten worden ist.

§. 35.

Wesentliche Veränderungen, welche an den in §. 13 genannten Arten von Gewerbsanlagen nach dem Erscheinen des Gewerbegesetzes vorgenommen werden, sind wie neue Anlagen nach Maaßgabe der §§. 14—33 zu behandeln.

§. 36.

Bei den in §. 13 nicht genannten Gewerbsanlagen und Betriebsstätten finden die allgemeinen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften Anwendung.

Treten in der Folge bei einer solchen Gewerbsanlage schädliche Wirkungen von der in Art. 10 des Gewerbegesetzes bezeichneten Art zu Tage, so finden die Bestimmungen der §§. 30—32 auch gegen sie Anwendung.

§. 37.

Wenn das Bezirksamt davon Kenntniß erlangt, daß ein Gewerbsunternehmer die Vorschriften des Art. 16 des Gewerbegesetzes nicht befolgt, so hat dasselbe, nöthigenfalls unter Zuzug von Sachverständigen, die betreffende Gewerbsanlage in so weit einer näheren Untersuchung zu unterwerfen, als zur Feststellung des Thatbestandes erforderlich ist, je nach Ergebniß die Herstellung der nöthigen Vorkehrungen zu veranlassen und den Vollzug zu überwachen.

§. 38.

Zur Erlassung von Lokalvorschriften der im Art. 17 des Gewerbegesetzes bezeichneten Art sind die Bezirksämter zuständig.

Ueber die Frage, ob solche Vorschriften und für welche Ortstheile sie angemessen seien, hat der Gemeinderath mit dem kleinen Ausschusse in Berathung zu treten, und wenn die Anwendung

Digitized by Google

dieſer Maaßregel beſchloſſen wird, einen Entwurf auszuarbeiten, welcher mindeſtens 14 Tage lang zu Jedermanns Einſicht öffentlich aufzulegen oder in dem für öffentliche Verkündigungen dienenden Lokalblatte bekannt zu machen und alsdann mit den etwa dagegen erhobenen Einwendungen dem Bezirksamt vorzulegen iſt.

Das Amt macht die etwa weiter erforderlichen Erhebungen und erläßt hierauf ſeine Entſchließung, wobei vorzugsweiſe auf die bei den Einwohnern der betreffenden Ortstheile vorherrſchende Lebens- und Berufsweiſe, auf die daſelbſt beſtehenden öffentlichen Anſtalten, auf Erhaltung der allgemeinen Sicherheit und Beförderung des allgemeinen Nutzens, andererſeits aber auch darauf zu ſehen iſt, daß nicht ohne erhebliche Gründe der Ausdehnung der Gewerbe und der freien Verfügungsgewalt über das Eigenthum Beſchränkungen angelegt werden.

Die bezirksamtlich genehmigte Verordnung iſt durch 14tägigen Anſchlag an dem Gemeindehauſe und durch dreimaliges Einrücken in das amtliche Verkündigungsblatt öffentlich bekannt zu machen, außerdem Jedem, der Einſprache erhoben hat, gegen Eröffnungsbeſcheinigung zuzuſtellen.

III. Polizeiliche Regulirung des Betriebs einzelner Gewerbsarten.

§. 39.

Die für einzelne Orte oder Bezirke bereits beſtehenden Verordnungen, welche den Betrieb der in Artikel 18 des Gewerbegeſetzes aufgeführten Gewerbe zum Gegenſtand haben, ſind von den Bezirksämtern nach Anhörung der Gemeindebehörden einer Durchſicht zu unterwerfen, und ſind ſofort aus denſelben alle diejenigen Beſtimmungen zu entfernen, welche nicht zur Herſtellung eines dem öffentlichen Bedürfniſſe entſprechenden Betriebs erforderlich ſind.

§. 40.

Wo dermalen noch einer oder der andere von den in Artikel 18 genannten Gewerbebetrieben polizeilichen Taxen unterworfen iſt, hat der Gemeinderath unverzüglich mit dem kleinen Ausſchuſſe darüber in Berathung zu treten, ob die genannte Maaßregel ſofort außer Wirkſamkeit geſetzt, oder ob und aus welchen Gründen dieſelbe ausnahmsweiſe beibehalten werden ſolle. Das Ergebniß wird dem Bezirksamte vorgelegt, welches im erſteren Falle den Tag, von welchem an die Taxen aufhören, öffentlich bekannt macht, im zweiten Falle aber die Akten mit gutächtlichem Bericht gemäß Artikel 19, Abſatz 2 des Gewerbegeſetzes der vorgeſetzten höheren Verwaltungsbehörde zur Entſcheidung über die Zuläſſigkeit der Taxen vorlegt. Die jeweilige Regulirung der Taxen geſchieht durch das Bezirksamt.

Dieſes Verfahren findet auch dann Statt, wenn künftighin für einen der fraglichen Gewerbebetriebe polizeiliche Taxen wiederum oder neu eingeführt werden ſollen.

Digitized by Google

IV. Messen und Märkte.

§. 41.

Ueber Gesuche um Erlaubniß zur Abhaltung oder Verlegung von Messen und Jahrmärkten, Frucht-, Vieh- und anderen Märkten, welche nicht ausschließlich zur Befriedigung örtlicher Bedürfnisse dienen, sondern auf einen größeren Verkehr berechnet sind, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörden der betheiligten Nachbarorte.

Die einzuführende Meß- oder Marktordnung ist von der Gemeindebehörde zu entwerfen und dem Bezirksamt zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

Die Erlaubniß zur Abhaltung von Viktualienmärkten für den vorzugsweise örtlichen Bedarf und die Bestätigung der von der Gemeindebehörde dafür entworfenen Marktordnung ertheilt das Bezirksamt.

§. 42.

Die zur Zeit in Geltung befindlichen Meß- und Marktordnungen sind alsbald von den betreffenden Gemeindebehörden einer Durchsicht zu unterwerfen.

Bestimmungen, welche mit den Grundsätzen des freien Verkehrs im Widerspruch stehen, sind daraus zu entfernen; so namentlich und vorbehaltlich der gemäß Artikel 18 des Gewerbegesetzes etwa nöthig fallenden Ausnahmen, die an manchen Orten eingeführten Beschränkungen des Ankaufs von Marktwaaren durch Händler, Begünstigungen der Ortsangehörigen vor den Auswärtigen, das Verbot des Hausirens während der Marktzeit u. dgl. m.

Die hiernach neu bearbeiteten Ordnungen sind dem Bezirksamte zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

V. Verhältnisse des Hilfspersonals.

§. 43.

Die Dienstherren sind verpflichtet, ihrem schulpflichtigen Hilfspersonal und ihren Lehrlingen stets die nöthige Zeit zu gestatten, um die im Orte eingeführten Unterrichtsanstalten nach Maaßgabe der desfallsigen Schulvorschriften vollständig benützen zu können (Artikel 22 des Gewerbegesetzes).

Die Bürgermeister und Schulvorstände haben darüber zu wachen, daß die Dienstherren dieser Verpflichtung gewissenhaft nachkommen und Zuwiderhandelnde der zuständigen Polizeistrafbehörde zur Bestrafung anzuzeigen.

§. 44.

Die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 4. März 1840, den Schulunterricht der in den Fabriken beschäftigten Kinder betreffend (Regierungsblatt Nr. 6, Seite 41 u. ff.), bleiben in Kraft.

Die darin enthaltenen Beschränkungen hinsichtlich der Beschäftigung junger Leute in Fabriken finden auch auf die ständige Verwendung derselben in kleineren Gewerbsunternehmungen Anwendung.

Digitized by Google

§. 45.

Das Bezirksamt betreibt, erforderlichen Falls unter Anwendung von Ordnungsstrafen bis zum Betrag von 25 fl., die Erfüllung der in Artikel 23 des Gewerbegesetzes enthaltenen Vorschriften.

Die Dienstordnungen, welche hiernach dem Bezirksamt vorgelegt werden, sind einer Prüfung zu unterwerfen, und wenn sie unvollständig sind, zur Ergänzung, oder wenn sie sonst gegen die Gesetze verstoßen, zur Abänderung zurückzugeben.

Auch haben die Verwaltungsbehörden im Wege der Belehrung darauf hinzuwirken, daß Bestimmungen aus denselben ferne gehalten werden, welche Härten gegen das Arbeitspersonal, übermäßige Lohnabzüge u. dergl. im Gefolge haben würden, dagegen solche Bestimmungen darin Aufnahme finden, wodurch der Verpflegung der Erkrankten und der Unterstützung der Verunglückten und ihrer Familien möglichst Vorschub geleistet wird.

VI. Gewerbliche Verbindungen und Gewerbekammern.

§. 46.

Die in Artikel 25 des Gewerbegesetzes angeordneten Vorlagen und Auskunftsertheilungen geschehen an die Bezirksämter.

Dieselben sind angewiesen, von ihren desfallsigen Befugnissen niemals ohne besondern Anlaß und nur in so weit Gebrauch zu machen, als ein wirkliches öffentliches Interesse dies erfordert.

§. 47.

Die Bestätigung der Satzungen von gewerblichen Genossenschaften (Artikel 24, Absatz 2 des Gewerbegesetzes), sowie die auf die Errichtung von Gewerbe- und Handelskammern bezüglichen Anordnungen (Artikel 29) gehen von dem Handelsministerium aus.

§. 48.

Die Bezirksämter haben unter Mitwirkung der Amtsrevisorate alsbald dafür zu sorgen, daß das Aktiv- und Passivvermögen der einzelnen bisher bestandenen Zünfte und Innungen nach dem Stande, in welchem es sich auf den 15. Oktober 1862 befindet, richtig gestellt, soweit nöthig gesichert, und aus der Aktivmasse die Schulden abgetragen werden.

§. 49.

Die Berufung der bisherigen Zunft- oder Innungsmitglieder zur Beschlußfassung über die künftige Verwendung des Zunft- oder Innungsvermögens, die Leitung der desfallsigen Versammlungen, die Ertheilung oder Versagung der Staatsgenehmigung zu den gefaßten Beschlüssen und die Aufsicht über den Vollzug der genehmigten Beschlüsse (Artikel 27 des Gewerbegesetzes) ist Sache desjenigen Bezirksamts, welches bisher die Oberaufsicht über die betreffende Zunft oder Innung geführt hat.

Geeigneten Falls kann das Bezirksamt zu den genannten Geschäften den Amtsrevisor oder dessen Stellvertreter beiziehen.

Digitized by Google

§. 50.

Die in den Fällen des Artikels 27, Absatz 3 des Gewerbegesetzes eintretende staatliche Verfügung über die künftige Verwendung des Zunft- oder Innungsvermögens hat das Bezirksamt zu treffen.

In solchen Fällen soll dieses Vermögen in der Regel derjenigen Gemeinde des bisherigen Zunft- und Innungsbezirks, in welcher eine Gewerbschule besteht, mit der Bedingung zugewiesen werden, die Erträgnisse für Zwecke dieser Anstalt zu verwenden.

Lagerhäuser, Schlachthäuser, Lohmühlen und ähnliche liegenschaftliche Besitzungen der Zünfte und Innungen, welche bisher zum unmittelbaren Gewerbebetrieb der Genossen benützt worden sind, sollen in der Regel der Gemeinde, auf deren Gemarkung sie sich befinden, mit der Bedingung überwiesen werden, die gleiche Benützung dieser Einrichtungen allen Denjenigen zu gestatten, welche bisher im Genusse gewesen sind, sowie Denjenigen, welche künftighin im Orte das betreffende Gewerbe betreiben, wogegen die Gemeinde berechtigt sein soll, von denen, welche hievon Gebrauch machen, eine dem Unterhaltungsaufwand entsprechende Gebühr zu erheben.

Wenn aber die Ausdehnung oder sonstige Beschaffenheit einer solchen Einrichtung nicht hinreicht, um von allen betreffenden Gewerbtreibenden benützt zu werden, so kann den bisher im Genuß gewesenen Zunft- oder Innungsgenossen der Vorrang auf so lange, als sie das Gewerbe fortbetreiben, belassen werden.

§. 51.

Das Vermögen einer Zunft oder Innung kann auch einer auf Grund des Artikels 24, Absatz 2 des Gewerbegesetzes aus seitherigen Mitgliedern derselben neu gebildeten gewerblichen Genossenschaft übergeben werden.

Auf die Anzeige der seitherigen Mitglieder, daß sie eine solche neue gewerbliche Genossenschaft bilden wollen, kann, unter Anberaumung einer angemessenen Frist für die Vorlage der neuen Satzungen, das in §. 48 vorgeschriebene Verfahren vorerst auf die Ablage der Schlußrechnung, die Feststellung des Vermögensstandes und die etwa nothwendige Sicherung der Aktiven beschränkt, auch die gemäß Artikel 27 des Gewerbegesetzes vorzunehmende Verhandlung einstweilen auf so lange ausgesetzt werden, bis das Gesuch um Bestätigung der neuen Satzungen endgültig verbeschieden ist.

§. 52.

Die gleiche Behandlung (§. 51) tritt auch dann ein, wenn das Vermögen einer der seither bestandenen Handelskammern einer gemäß Artikel 29 des Gewerbegesetzes neu zu errichtenden Gewerbe- oder Handelskammer übergeben werden soll.

VII. Sporteln.

§. 53.

Vorbehaltlich der Ausnahmsfälle der Artikel 28, 31 und 33 des Gewerbegesetzes kommen aus der Tax-, Sportel- und Stempelordnung vom 17. Juli 1807 und ihren Nachträgen in Wegfall die Ansätze unter

Digitized by Google

Aufgeding- und Ledigsprechschein,
Bierbrauereiconcession,
Branntweinbrennerei-Concession,
Fabrikenerrichtung,
Feuerrechte,
Gewerbsconcession,
Handlungslicenz,
Handwerker,
Hausirschein,
Krämereiconcession,
Lehrbriefe,
Meisterannahme,
Meisterstücks-Dispensation,
Mühlenerrichtung,
Seifensiedereien,
Wanderdispensation,
Zunftartikel.

§. 54.

In dem Anmeldungsverfahren (Artikel 5 und ff. des Gewerbegesetzes, §§. 1 und ff. dieser Verordnung), sowie in dem Verfahren bei Errichtung von Gewerbsanlagen (Artikel 10 u. ff. des Gewerbegesetzes, §§. 13 und ff. dieser Verordnung) findet keine Erhebung von Taxen, wohl aber der Ansatz der Sportel- und Stempelgebühren nach Maaßgabe der Sportelordnung vom 17. Juli 1807 Statt.

Die Betheiligten haben zu ihren desfallsigen schriftlichen Eingaben bei Vermeiden der Stempelbuße sich des vorgeschriebenen Stempelpapiers zu bedienen.

Die Ertheilung der Gewerbsausweise einschließlich der Hausirausweise (Artikel 8 des Gewerbegesetzes, §§. 2 u. ff. dieser Verordnung), desgleichen die ortspolizeiliche Genehmigung zur Abhaltung von Schau- und Vorstellungen (§. 6), sowie die Versäumungs- und Enderkenntnisse in dem Verfahren bei Errichtung von Gewerbsanlagen werden als sogenannte Decisivdekrete behandelt.

VIII. Schlußbestimmungen.

§. 55.

Die allgemeinen Vorschriften über die Zuständigkeit der Behörden, das Verfahren, den Ersatz der dadurch entstehenden Kosten und die Rekurse in Verwaltungs- und Polizeisachen finden auch auf die Behandlung von Gegenständen des Gewerbegesetzes und der dazu gehörigen Vollzugsvorschriften Anwendung.

Digitized by Google

§. 56.

Die den Polizeistrafbehörden zukommende Untersuchung und Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Gewerbegesetzes und der gegenwärtigen Vollzugsverordnung (Artikel 30 des Gewerbegesetzes) wird durch die zur Durchführung dieser Bestimmungen von Seiten der Verwaltungsbehörden ergehenden Erkenntnisse und Anordnungen nicht ausgeschlossen.

§. 57.

Vom 15. Oktober 1862 an sind alle dem Inhalte des Gewerbegesetzes und gegenwärtiger Verordnung entgegen stehenden älteren Vorschriften, Instruktionen und Belehrungen aufgehoben.

Dahin gehören außer sämmtlichen älteren Bestimmungen über den Umfang der Gewerbsbefugnisse der einzelnen Handwerkerzünfte, und außer den im Artikel 26 des Gewerbegesetzes bereits angeführten §§. 23 und 24 des VI. Konstitutions-Edikts vom 4. Juni 1808 namentlich:

1) die landesherrliche Verordnung vom 20. Februar 1807 über die Einfuhr fremder Handwerksarbeiten aus dem Ausland und aus einem inländischen Zunftdistrikt in den andern (Regierungsblatt Nr. 6);
2) das Wanderedikt vom 9. Februar 1808 (Regierungsblatt Nr. 5) und die §§. 5—7 der Verordnung vom 7. November 1840 (Regierungsblatt Nr. 37);
3) die Hausirordnung vom 24. September 1815 (Regierungsblatt Nr. 17); die Verordnung vom 25. Juni 1817 und vom 12. November 1819 über den Hausirhandel der Bewohner des Schwarzwaldes und Odenwaldes; das Hausirgesetz vom 8. März 1821 (Regierungsblatt Nr. 6); die Verordnung vom 15. Juli 1816 (Regierungsblatt Nr. 26) über den Gewerbebetrieb der Spengler ꝛc., und die Verordnung vom 4. September 1838 über das Lumpensammeln;
4) die gewerbspolizeilichen Bestimmungen der §§. 1—10, §. 14 Ziffer 1—19, §. 15, § 17, §. 18 Ziffer 1—32, §§. 19—24 der Mühlenordnung vom 18. März 1822;
5) die Verordnung vom 18. November 1851, die Versteigerung von Kaufmannswaaren betreffend (Regierungsblatt Nr. 66).

Karlsruhe, den 24. September 1862.

Großherzogliches Handelsministerium.

Weizel.

Vdt. A. Joos.

Berichtigung.

In der vorletzten Zeile des Artikel 10 des Gewerbegesetzes (Regierungsblatt Nr. XLIV., Seite 411) ist statt „des Artikels 13" zu lesen: „des Artikels 12".

Digitized by Google

Nr. XLVI.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 29. September 1862.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die Verbesserung der Landpostanstalt betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Handelsministeriums: Den Vollzug der allerhöchstlandesherrlichen Verordnung vom 20. September d. J., die Verbesserung der Landpostanstalt betreffend. Die Einführung einer einheitlichen Briefposttaxe im inneren Verkehr des Großherzogthums betreffend. Die Aufhebung der Bestellgebühr für Briefe und Kreuzbandsendungen und die Einführung einer festen Fachgebühr betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung.

Die Verbesserung der Landpostanstalt betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Um den Bewohnern der Landorte des Großherzögthums die Benützung der Postanstalt zu erleichtern und um dieselben hinsichtlich der Postportozahlung den Bewohnern der Postorte möglichst gleichzustellen, haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Der Postdienst wird auf sämmtliche Landorte des Großherzogthums in der Art ausgedehnt, daß alle Landgemeinden in der Regel wöchentlich sechsmal und alle Nebenorte — sofern Briefe, Pakete oder Zeitungen zur Bestellung dahin vorliegen — wöchentlich dreimal durch die Postboten zu begehen sind.

Das Institut der Zustellungsbevollmächtigten tritt in Wegfall.

Digitized by Google

Art. 2.

Die bisher zur Erhebung gekommene Landpostaxe wird aufgehoben.

Bei Landpostsendungen, die außer der Landpostbeförderung auch noch der gewöhnlichen Postbeförderung unterliegen, kommt das gewöhnliche Postporto von der Aufgabe- bis zur Abgabepoststelle, ohne einen besonderen Zuschlag für die Landpostbeförderung, in Ansatz.

Für die nur der Landpostbeförderung unterliegenden Sendungen wird erhoben:

a. für Briefe und Schriftenpakete bis 16 Loth . . . . . 3 Kreuzer per Stück;
b. für Kreuzbandsendungen bis 16 Loth . . . . . 1 " " "
c. für Zeitungen die Hälfte der betreffenden Postprovision;
d. für Fahrpostsendungen bis 5 Pfund Gewicht beziehungsweise bis 100 Gulden Werth . . . . . 3 " " "
e. für Fahrpostsendungen über 5 Pfund Gewicht beziehungsweise über 100 Gulden Werth das nach den bestehenden internen Fahrposttarifen auf drei Meilen treffende Gewichts- und beziehungsweise Werthporto.

Ein Zuschlagporto für unterlassene Frankirung tritt bei den unter a. genannten Briefen und Schriftpaketen nicht ein.

Die für die gewöhnliche Postbeförderung verordneten Nebengebühren kommen auch bei der Landpostbeförderung zur Erhebung.

Art. 3.

Die Bestimmungen der Artikel 3, 4, 5, 6, 11 und 12 der Verordnung vom 24. Februar 1859 sind hiernach abgeändert.

Das Handelsministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 20. September 1862.

Friedrich.

Weizel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Schreiber.

Digitized by Google

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Vollzugsverordnung.

Die Verbesserung der Landpostanstalt betreffend.

In Vollzug der vorstehenden allerhöchstlandesherrlichen Verordnung treten die auf die Erhebung der Landposttaxe bezüglichen Bestimmungen der Vollzugsverordnung Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 22. März 1859, sowie der §. 3 derselben außer Kraft.

Der §. 9 gedachter Vollzugsverordnung wird gleichfalls aufgehoben und dagegen hiemit bestimmt, daß von nun an auch baare Einzahlungen an die Landpostboten beziehungsweise Postablagen geleistet, beziehungsweise von denselben in Empfang genommen werden können.

Die Artikel 2 und 3 vorstehender allerhöchstlandesherrlicher Verordnung treten am 1. Oktober dieses Jahres, der Artikel 1 dagegen tritt erst am 1. April künftigen Jahres in Vollzug.

Karlsruhe, den 24. September 1862.

Großherzogliches Handelsministerium.

Weizel.

Vdt. K. Maurer.

Die Einführung einer einheitlichen Briefportotaxe im inneren Verkehr des Großherzogthums betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 20. d. M., Nr. 961, gnädigst zu bestimmen geruht, daß im inneren Briefpostverkehr des Großherzogthums an Stelle der bestehenden drei Briefportosätze eine einzige Briefportotaxe von 3 Kreuzern für alle einfachen Briefe eingeführt werde.

Dieß wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die bestehende Taxprogression von Loth zu Loth beibehalten bleibt und für alle nicht ausschließlich der Landpostbeförderung unterliegenden Briefe bei unterlassener Frankirung neben dem Briefporto von 3 Kreuzern noch ein Zuschlag von 3 Kreuzern für das Loth erhoben wird.

Der Vollzug tritt am 1. Oktober dieses Jahres ein.

Karlsruhe, den 24. September 1862.

Großherzogliches Handelsministerium.

Weizel.

Vdt. K. Maurer.

Digitized by Google

Die Aufhebung der Bestellgebühr für Briefe und Kreuzbandsendungen und die Einführung einer festen Fachgebühr betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 20. d. M., Nr. 962, gnädigst zu bestimmen geruht, daß die von Großherzoglicher Postverwaltung bisher nach Maßgabe des §. 17 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 12. April 1851 erhobene Bestellgebühr für Briefe und Kreuzbandsendungen, sowie die bisher erhobene Abgabegebühr für dergleichen am Schalter abgeholte Sendungen in Wegfall treten und daß an Stelle der Letzteren eine feste Fachgebühr eingeführt wird.

Dieß wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß diese Fachgebühr auf 2 fl. vierteljährlich festgesetzt wird.

Der Vollzug tritt am 1. Oktober dieses Jahres ein.

Karlsruhe, den 24. September 1862.

Großherzogliches Handelsministerium.

Weizel.

Vdt. K. Maurer.

Digitized by Google

Nr. XLVII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 4. Oktober 1862.

Inhalt.

Gesetz, die Aufhebung des Lehenverbandes betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die medizinische Hauptprüfung betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Handelsministeriums: Den Posterpeditions- und Telegraphendienst in Rippoldsau betreffend. Die Patentertheilung an Heinrich Doll in Ottersweier betreffend. Die Errichtung einer Haltstation bei Istein betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Finanzministeriums: Die Neckarzölle betreffend.

Dienstledigungen.

Todesfälle.

Gesetz,

die Aufhebung des Lehenverbandes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Lehenverband aller eigentlichen Lehen (§. 2 des Lehenedikts vom 12. August 1807) muß auf Verlangen des Lehenherrn oder des Leheninhabers (Vasallen) abgelöst werden.

Eine Kündigung von Seiten des Leheninhabers ist unstatthaft, wenn das Lehen auf dem Heimfall steht, d. h. wenn außer dem Inhaber kein anderer Berechtigter mehr vorhanden ist.

§. 2.

Die Kündigung geht, wenn der Genuß eines Lehens unter mehreren Inhabern getheilt ist, von dem Lehenträger aus. Derselbe hat sich über die Zustimmung der übrigen Leheninhaber auszuweisen.

Digitized by Google

Weder der Inhaber noch der Lehenträger bedarf zu der Kündigung und den nachfolgenden Verhandlungen des Konsenses der eventuell berechtigten Personen.

Die Kündigung von Seiten des Lehenherrn erfolgt an den Leheninhaber, beziehungsweise Lehenträger.

§. 3.

Die Inhaber eigentlicher Lehen haben dem Lehenherrn für den Verlust des Obereigenthums- und Heimfallrechts eine Entschädigung zu zahlen. Diese Entschädigung beträgt

I. Bei Stammlehen (§. 27 des Lehenedikts):

1. Wenn nur zwei Berechtigte vorhanden sind . . . . . 7 Prozent
2. Wenn drei bis sechs Berechtigte vorhanden sind . . . . 4 „
3. Wenn über sechs Berechtigte vorhanden sind . . . . . 2 „

des Werths des Lehens;

II. Bei Geschlechtslehen:

Die Hälfte dieser Taxen;

III. Bei Körperschaftslehen:

Ein Prozent des Werths des Lehens.

§. 4.

Ist ein Lehen im Besitze eines Untervasallen, so muß die Ablösung das ganze Lehenverhältniß umfassen; es werden zur Bestimmung der Abkaufsumme sämmtliche Berechtigte beider Vasallenfamilien zusammengezählt und es ist die von dem Untervasallen zu zahlende Abkaufsumme zur Hälfte dem Oberlehensherrn und zur Hälfte dem Vasallen zu entrichten.

§. 5.

Der Berechnung der Abkaufsumme wird der Steuerwerth des Lehens zu Grund gelegt. Zu dem Lehen gehörige oder demselben zu ersetzende Kapitalien kommen mit 80 Prozent ihres wirklichen Betrags in Anrechnung. Rechte, welche nach einem bestehenden Gesetze ablösbar sind, werden nach Maaßgabe dieses Gesetzes gewerthet. Lehen, die in jährlichen Renten bestehen, werden im zwanzigfachen Betrag angeschlagen.

§. 6.

Die Abkaufsumme ist, falls sie 500 fl. nicht übersteigt, sogleich nach ihrer Festsetzung, andernfalls nach der Wahl des bisherigen Lehenmanns entweder sofort oder in mit dem Tage der Festsetzung beginnenden, von da ab zu 5 Prozent verzinslichen jährlichen Terminen von 500 fl. zu entrichten.

§. 7.

Die Abkaufsumme genießt mit jenen der Zehnten, der Gülten und Zinsen ein keiner Eintragung bedürfendes Vorzugsrecht auf die Lehengüter.

Digitized by Google

§. 8.

Die gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen zwischen Lehenherren und Vasallen über Aufhebung des Lehenverbandes und über die dafür zu leistende Entschädigung sind frei von Sporteln, Stempel und jeder andern als der in §. 3 dieses Gesetzes selbst festgesetzten Taxe.

§. 9.

Die Verhandlungen über die Ablösung der Großherzoglichen Lehen werden von dem Justizministerium, Lehenhof, geführt. Ueber alle Streitigkeiten, welche die Ausmittelung des Werthes und die Festsetzung und die Art der Berichtigung der Abkaufsumme betreffen, entscheidet eine aus Mitgliedern Unserer Ministerien der Justiz und der Finanzen besonders zu bestellende Kommission und in zweiter Instanz Unser Staatsministerium.

Streitigkeiten über die Lehenbarkeit an sich, oder über den Umfang des Lehens gehören vor die Gerichte.

§. 10.

Neue Lehen können nicht mehr errichtet werden.

§. 11.

Das Gesetz vom 19. April 1856 (Regierungsblatt Nr. XVI.) bleibt in Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 9. August 1862.

Friedrich.

Stabel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 9. September d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Hofoberforstmeister und Hofjägermeister Freiherrn von Schönau-Wehr das Kommandeurkreuz zweiter Klasse,

Digitized by Google

unter dem 10. September d. J.

dem Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaischen Hofmarschall Freiherrn von Wangenheim den Stern zum bereits innehabenden Kommandeurkreuz mit Eichenlaub, und

unter dem 18. September d. J.

dem katholischen Pfarrer Steiger in Oberschopfheim das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 12. September d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Hofmarschall Freiherrn Wilhelm Pleikart von und zu Gemmingen die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen rothen Adlerorden zweiter Klasse anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche höchste Erlaubniß erhielt der diensthuende Kammerherr Freiherr von Edelsheim für den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Kronenorden dritter Klasse.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 24. Juli d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Direktor der Forste, Berg- und Hüttenwerke, Ziegler, zum Präsidenten des katholischen Oberstiftungsraths zu ernennen;

unter dem 6. August d. J.

die erledigte Stelle eines Direktors der Forste, Berg- und Hüttenwerke dem Geheimen Referendär von Böckh beim Finanzministerium zu übertragen;

unter dem 30. August d. J.

die Oberzollinspektoren Courtin bei dem Hauptsteueramt bei Rheinfelden, und Ringer bei dem Hauptsteueramt Altbreisach wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung ihrer langjährigen und treuen Dienste in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 20. September d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Lieutenant Seidel vom Jägerbataillon die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem Armeekorps zu ertheilen;

unter dem 23. September d. J.

dem Generalmajor Fürsten Karl Egon von Fürstenberg, Durchlaucht, den Charakter als Generallieutenant, und

dem Fürsten Hermann von Hohenlohe-Langenburg, Durchlaucht, den Charakter als Generalmajor zu verleihen;

den Staatsrath Karl Mathy zu reaktiviren und denselben zum Direktor der Hofdomänenkammer, sowie gleichzeitig auch zum vorsitzenden Mitgliede des Finanzministeriums zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 2. Juni l. J. auf die Höchst-Ihrem Patronate unterliegende katholische Pfarrei Illmensee, Dekanats Linzgau, den Pfarrer Franz Joseph Pfister in Mahlspüren zu ernennen geruht, und ist demselben am 1. September d. J. die kirchliche Institution ertheilt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 21. Juli l. J. auf die Höchst-Ihrem Patronate unterliegende katholische Pfarrei Niederrimsingen, Landkapitels Breisach, den Dekan und Pfarrer Martin Walser in Oberrimsingen gnädigst zu ernennen geruht, und ist demselben am 4. September d. J. die kirchliche Institution ertheilt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 21. Juli d. J. gnädigst geruht, auf die Höchst-Ihrem Patronat unterliegende Pfarrei Ettlingenweier den Pfarrer Melchior Eck in Busenbach zu ernennen, und ist derselbe am 7. September d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 21. Juli l. J. auf die Höchst-Ihrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Bremgarten, Landkapitels Breisach, den Pfarrverweser Joseph Ullrich in Langenbrücken gnädigst zu ernennen geruht, und ist demselben am 11. September d. J. die kirchliche Institution ertheilt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 21. Juli l. J. auf die Höchst-Ihrem Patronate unterliegende katholische Pfarrei Zell am Andelsbach, Landkapitels Meßkirch, den Pfarrer Franz Xaver Kreuzer in Rielasingen gnädigst zu ernennen geruht, und ist derselbe am 11. September d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 21. Juli d. J. gnädigst geruht, auf die Höchst-Ihrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Kiechlinsbergen den Pfarrer Sebastian Haberstroh zu Reichenbach zu ernennen, und es ist derselbe am 11. September d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 21. Juli l. J. auf die Höchst-Ihrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Pfaffenweiler, Landkapitels Breisach, den Pfarrer Ignaz Wagner in Buchenbach gnädigst zu ernennen geruht, und ist derselbe am 16. September d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Digitized by Google

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Waldkirch, Dekanats Freiburg, dem Dekan und Pfarrer Andreas Engler in Zähringen verliehen.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Mosbach, Dekanats Mosbach, dem bisherigen Pfarrverweser Alexander Spiegel daselbst verliehen.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Hemsbach, Dekanats Weinheim, dem Pfarrverweser Johann Theodor Hofmann in Hilsbach verliehen.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Strümpfelbrunn, Dekanats Mosbach, dem Pfarrverweser Friedrich Lammert in Hemsbach verliehen.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Raithaslach, Dekanats Stockach, dem Kaplaneiverweser Johann Haaf in Adolphzell verliehen.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Nesselwangen, Dekanats Stockach, dem Pfarrverweser Johann Baptist Riesterer in Espasingen verliehen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die medizinische Hauptprüfung betreffend.

Im Laufe dieses Spätjahres wird eine medizinische Hauptprüfung dahier vorgenommen.

Diejenigen, welche hieran Theil nehmen wollen, haben sich längstens bis 10. Oktober d. J. bei Großherzoglicher Sanitätskommission vorschriftsgemäß zu melden.

Karlsruhe, den 17. September 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. Abw. d. Pr.

Fröhlich.

Vdt. Regensburger.

Den Posterpeditions- und Telegraphendienst in Rippoldsau betreffend.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Posterpeditions- und Telegraphendienst in Rippoldsau für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis 1. Juni kommenden Jahres eingestellt wird.

Karlsruhe, den 18. September 1862.

Großherzogliches Handelsministerium.

Weizel.

Vdt. K. Maurer.

Die Patentertheilung an Heinrich Doll in Ottersweier betreffend.

Dem Mechaniker Heinrich Doll von Ottersweier wird auf sein Ansuchen ein Patent für eine von ihm erfundene Weinpresse mit Schraubenspindel auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt,

Digitized by Google

jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstands auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 20. September 1862.

Großherzogliches Handelsministerium.

Weizel.

Vdt. A. Joos.

Die Errichtung einer Haltstation bei Istein betreffend.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf der zwischen den Eisenbahnstationen Kleinkems und Efringen gelegenen Wartstation Nr. 330 bei Istein eine Haltstation mit Billetausgabebureau errichtet worden ist, welche mit dem 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit treten wird.

Karlsruhe, den 25. September 1862.

Großherzogliches Handelsministerium.

Weizel.

Vdt. K. Maurer.

Die Neckarzölle betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 20. d. Mts. gnädigst zu bestimmen geruht, daß von dem Tag an, auf welchen die Eisenbahnstrecke zwischen Heidelberg und Mosbach dem Güterverkehr geöffnet wird,

1) die Erhebung der Neckarzölle zur ganzen, viertels- und zwanzigstels Gebühr von Gütern aller Art (Brenn-, Bau- und Nutzholz ausgenommen) aufhöre, und
2) das Neckarzollamt Heidelberg aufgehoben werde, wogegen die nach den seitherigen Vorschriften in Heidelberg zahlbaren Neckarholzzölle bei der Neckarzollstätte Mannheim zu entrichten sind, sofern das in Heidelberg aufs Wasser gebrachte oder dort vorbei verführte Holz auf der Fahrt Mannheim berührt.

Es wird dies zur Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 23. September 1862.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt, Glock.

Digitized by Google

Dienſterledigungen.

An dem mit der höheren Bürgerſchule verbundenen Pädagogium in Durlach iſt eine für einen wiſſenſchaftlich gebildeten Lehrer beſtimmte Lehrſtelle mit einem Einkommen bis 1500 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben unter Vorlage von Zeugniſſen über ihre Befähigung ſich innerhalb drei Wochen bei Großherzoglichem Oberſchulrathe zu melden.

Die Vorſtands- und erſte Lehrſtelle an der in Karlsruhe zu errichtenden höheren Bürgerſchule mit einer jährlichen Beſoldung von 1500 fl. bis 1800 fl. ſoll durch einen wiſſenſchaftlich gebildeten Lehrer beſetzt werden. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ihre Geſuche binnen ſechs Wochen bei dem Großherzoglichen Oberſchulrathe einzureichen.

An der höheren Bürgerſchule zu Freiburg iſt eine Lehrſtelle für Mathematik und Naturwiſſenſchaften mit einem Einkommen bis 1500 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich unter Vorlage von Zeugniſſen über ihre Befähigung innerhalb drei Wochen bei Großherzoglichem Oberſchulrathe zu melden.

An der höheren Bürgerſchule in Baden iſt eine Lehrſtelle mit einem Einkommen bis 1500 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich unter Vorlage von Zeugniſſen über ihre Befähigung innerhalb drei Wochen bei Großherzoglichem Oberſchulrathe zu melden.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

Am 14. September d. J. Profeſſor Eiſenlohr, Vorſtand des Pädagogiums und der höheren Bürgerſchule in Durlach.

„ 27. „ „ „ Oberforſtrath von Uexküll dahier.

Digitized by Google

Nr. XLVIII.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 7. Oktober 1862.

Inhalt.

Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt.

Gesetz, die Abänderung des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 über die Rechte der Gemeindsbürger bezüglich der Beschränkung des Rechts zur Verehelichung betreffend.

Gesetz, die bürgerliche Gleichstellung der Israeliten betreffend.

Gesetz

über Niederlassung und Aufenthalt.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Keinem Inländer darf die Niederlassung oder der vorübergehende Aufenthalt an irgend einem Orte des Großherzogthums versagt oder durch lästige Bedingungen erschwert werden, ausgenommen in den gesetzlich bestimmten Fällen.

§. 2.

Die Niederlassung an einem Orte kann im Beginn oder in ihrer Fortdauer demjenigen, welcher daselbst nicht heimathberechtigt ist, versagt werden:

1) wenn er über sein Heimathsrecht sich nicht auszuweisen vermag, sofern sich die Niederlassungsgemeinde nicht mit einer Kaution begnügt;

Digitized by Google

2) wenn er wegen mangelnder Unterhaltsmittel den Einwohnern der Niederlassungsgemeinde zur Last fällt;

3) wenn er im Laufe des letzten Jahres vor der Niederlassung oder während derselben wegen Landstreicherei oder innerhalb eines Jahres wenigstens zweimal wegen Bettels bestraft worden ist;

4) wenn er im Laufe der letzten fünf Jahre vor der Niederlassung oder während derselben eine Freiheitsstrafe erstanden hat und zugleich die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit dadurch besonders gefährdet wird, daß er an dem bestimmten Orte sich niederläßt;

5) wenn er mit Erfüllung seiner gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen die Niederlassungsgemeinde länger als zwei Jahre im Rückstande geblieben und fruchtlos gemahnt worden ist.

§. 3.

Soll die Niederlassung aus einem der in §. 2 Ziffer 3 und 4 bezeichneten Gründe versagt werden, so muß dies innerhalb einer Frist von 6 Monaten geschehen, welche von dem Tage der begonnenen Niederlassung oder, wenn der Grund zur Versagung erst später eintritt, von dem Tage an lauft, an welchem die die Versagung rechtfertigende Strafe beendigt war.

§. 4.

Die Versagung kann auf Antrag des Gemeinderathes und aus den in §. 2 Ziffer 1 bis 4 angegebenen Gründen auch von Amtswegen verfügt werden.

Die Niederlassung muß versagt werden, wenn der Gemeinderath dies aus einem der in §. 2 Ziffer 1, 2, 5 bezeichneten Gründe beantragt, vorbehaltlich der Befugniß der Staatspolizeibehörde, einen fürsorglichen Aufenthalt bis zur Entscheidung über das streitige Heimathsrecht zu gestatten.

§. 5.

Der vorübergehende Aufenthalt an einem Orte kann demjenigen, welcher daselbst nicht heimathberechtigt ist, durch die Staatspolizeibehörde versagt werden:

1) wenn er wegen mangelnder Unterhaltsmittel der Einwohnerschaft zur Last fällt;

2) wenn ihm im Laufe des letzten Jahres die Niederlassung oder der Aufenthalt an dem Orte versagt war, sofern der Grund der Versagung noch fortdauert;

3) wenn er seinen Aufenthalt zur Begehung einer mit Freiheitsstrafe bedrohten Handlung mißbraucht, welche als eine gröbliche Verletzung der öffentlichen Ordnung erscheint.

In diesem Falle darf das Recht des vorübergehenden Aufenthaltes höchstens auf die Dauer eines Jahres entzogen werden.

Digitized by Google

Wird der vorübergehende Aufenthalt über 4 Wochen ausgedehnt, so finden die Bestimmungen über die Niederlassung (§§. 2, 3 und 4) Anwendung.

§. 6.

Ueber die Versagung der Niederlassung und des vorübergehenden Aufenthaltes erkennt die Staatspolizeibehörde vorbehaltlich des Rekurses.

Wird die Niederlassung oder der vorübergehende Aufenthalt wegen der in §. 2 Ziffer 4 oder §. 5 Ziffer 3 angegebenen Gründe versagt, so ist in dem Erkenntniß zugleich der Bezirk zu bestimmen, auf welchen sich die Ausweisung erstreckt.

§. 7.

Angehörigen deutscher Bundesländer, sowie Angehörigen auswärtiger Staaten ist ebenso wie Inländern die Niederlassung oder der vorübergehende Aufenthalt an jedem Orte des Großherzogthums nach Maaßgabe dieses Gesetzes gestattet, vorbehaltlich folgender Bestimmungen:

Für Nichtbadener kann durch Regierungsverordnung die Niederlassung oder der vorübergehende Aufenthalt an die gleichen Beschränkungen gebunden werden, welchen der Badener in dem andern Staate unterworfen ist.

Dem Nichtbadener, welcher im Laufe der letzten fünf Jahre eine Freiheitsstrafe erstanden hat oder zu einer solchen verurtheilt ist, kann im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit die Niederlassung oder der vorübergehende Aufenthalt unbedingt versagt werden.

Ebenso kann derjenige, der kein sicheres Heimathsrecht hat, selbst wenn die Niederlassungsgemeinde mit einer Kaution sich begnügt, von der Staatspolizeibehörde ausgewiesen werden.

Die Fristen des §. 3 laufen erst von da an, wo die Thatsachen, welche die Versagung der Niederlassung rechtfertigen, den betreffenden inländischen Behörden bekannt geworden sind.

Wird die Niederlassung oder der vorübergehende Aufenthalt an einem Orte versagt, so kann zugleich bestimmt werden, daß sich die Ausweisung auf das ganze Land erstreckt.

§. 8.

Das Ministerium des Innern kann jederzeit die Ausweisung solcher Nichtbadener verfügen, welche die innere oder äußere Sicherheit des Staates gefährden.

§. 9.

An den Vorschriften über die Beaufsichtigung des Fremdenverkehrs wird durch dieses Gesetz nichts geändert. Ebenso bleiben die Bestimmungen über die besondere Kontrole des Aufenthalts

Digitized by Google

von Dienstboten, Gewerbsgehilfen und solchen Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, so lange in Geltung, bis sie durch Verordnung aufgehoben oder geändert werden.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 4. Oktober 1862.

Friedrich.

A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Gesetz,

die Abänderung des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 über die Rechte der Gemeindebürger bezüglich der Beschränkung des Rechts zur Verehelichung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der §. 10 des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger vom 31. Dezember 1831 und 15. Februar 1851 erhält folgende Fassung:

„Zum Antritt des angeborenen Bürgerrechts wird erfordert:

1. das zurückgelegte fünfundzwanzigste Lebensjahr;
2. der Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges;
3. insofern die Ausübung des Nahrungszweiges an gesetzliche Bedingungen geknüpft ist, die Nachweisung, daß solchem Genüge gethan sei."

Der §. 11 wird aufgehoben.

In §. 16 fallen die Worte weg: „Auch können sie das in §. 11 festgesetzte Vermögen ganz oder theilweise nachsehen".

Digitized by Google

Artikel 2.

Die §§. 27, 34 und 43 werden dahin abgeändert:

„§. 27. Von der Ehefrau des in eine Gemeinde aufzunehmenden Bürgers, sowie von der fremden Frauensperson, die sich mit einem innerhalb der letzten drei Jahre aufgenommenen Gemeindebürger verehelicht, muß ein Vermögen von 150 Gulden nachgewiesen werden."

„§. 34. Für die Frau des Bewerbers, welche keine Bürgerstochter oder Bürgerswittwe der Gemeinde ist, in welche die Aufnahme gesucht wird, sowie für die fremde Frauensperson, welche einen innerhalb der letzten drei Jahre aufgenommenen Gemeindebürger heirathet, ist die Hälfte des Einkaufsgeldes, welches die aufzunehmende fremde Mannsperson nach diesem Gesetze zu bezahlen hat, zu entrichten."

„§. 43. Einer Frauensperson, die sich mit einem Gemeindebürger verehelicht, kann, wenn sie den Vorschriften der §§. 27 und 34 in dem dort bezeichneten Falle Genüge geleistet, und wenn gegen ihren Leumund im Sinne des §. 22 nichts einzuwenden ist, die Aufnahme nicht verweigert werden."

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 4. Oktober 1862.

Friedrich.

A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Digitized by Google

Gesetz,

die bürgerliche Gleichstellung der Israeliten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der §. 58 (früher §. 54) des Bürgerrechtsgesetzes ist aufgehoben. Von dem Tage an, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Bürgerrechtsgesetzes auf das Rechtsverhältniß der Israeliten zu den Gemeinden Anwendung.

Den Israeliten stehen darnach die in §. 1, Ziffer 1, 2, 3, 5, 6 des Bürgerrechtsgesetzes erwähnten Rechte der Gemeindebürger zu; in Betreff der Theilnahme an dem Gemeinde- und Almendgut und des Anspruchs auf Armenunterstützung aus den Gemeindemitteln (Bürgerrechtsgesetz §. 1, Ziffer 4 und 7) treten die nachfolgenden Paragraphen dieses Gesetzes in Geltung.

§. 2.

Die seitherigen israelitischen Schutzbürger erhalten von dem in §. 1 erwähnten Tage an das Gemeindebürgerrecht und übernehmen zugleich alle Pflichten und Lasten der Gemeindebürger, unter Vorbehalt der in §. 1, Absatz 2 erwähnten vorübergehenden Bestimmungen.

Von dem gleichen Tage an werden ihre Kinder so angesehen, als wenn ihnen das Bürgerrecht angeboren wäre.

§. 3.

Die seitherigen israelitischen Schutzbürger haben für das ihnen durch das gegenwärtige Gesetz verliehene Gemeindebürgerrecht die im §. 13 (früher §. 12) des Bürgerrechtsgesetzes bestimmten Antrittsgebühren nach Abzug dessen, was sie für ihre Aufnahme als Schutzbürger an die Gemeinde bezahlten, zu entrichten.

§. 4.

Bis zum 1. Januar 1872 hängt es von dem Ermessen der Gemeinden ab, ob und unter welchen Voraussetzungen sie den Israeliten den Bürgergenuß, so weit diese nicht jetzt schon Antheil daran haben, zukommen lassen wollen.

Digitized by Google

§. 5.

Nach dem im §. 4 erwähnten Zeitpunkt können, insofern nicht inzwischen ein Gesetz darüber etwas anderes bestimmt, die noch nicht zum Recht auf Bürgernutzen zugelassenen israelitischen Gemeindebürger durch baare Entrichtung des vollen Einkaufsgeldes in die Gemeindekasse den Anspruch auf Theilnahme an den Bürgernutzungen erwerben.

Dieses Einkaufsgeld haben auch die Söhne der israelitischen Bürger, welche zur gedachten Zeit das fünfzehnte Lebensjahr überschritten haben, zu entrichten, sobald sie das Bürgerrecht antreten.

Hinsichtlich des Eintritts in den wirklichen Genuß der Nutzungen sind jedoch beide, die Väter wie die Söhne, den Beschränkungen unterworfen, welche in den §§. 95 bis 97 (früher 91 bis 93) des Bürgerrechtsgesetzes für den Uebergang der christlichen Schutzbürger in das Gemeindebürgerrecht festgesetzt sind.

Dieselben Bestimmungen gelten auch bei der Aufnahme der dermaligen israelitischen Schutz- und Gemeindebürger oder ihrer Söhne, welche beim Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes das fünfzehnte Lebensjahr schon überschritten haben, in das Bürgerrecht einer fremden Gemeinde.

§. 6.

Bis zum 1. Januar 1872 bleibt in denjenigen Orten, in welchen Israeliten derzeit schon sich bürgerlich niedergelassen haben, die Armenversorgung derselben nach den bisherigen Vorschriften von der christlichen Armenunterstützung getrennt, sofern nicht zwischen der politischen und der israelitischen Gemeinde eine Uebereinkunft hinsichtlich der Uebernahme der Unterstützung der israelitischen Armen durch die erstere zu Stande kommt.

Vom gedachten Tage an geht die Pflicht zur Unterstützung der israelitischen Armen in den gleichen Fällen, wie bei den christlichen Armen, auf die politische Gemeinde über.

§. 7.

Auf die seither ausschließlich zur Unterstützung christlicher Armen verwendeten Stiftungsmittel steht den Israeliten auch in Zukunft kein Anspruch zu; eben so wenig haben die christlichen Konfessionsangehörigen Anspruch auf die vorhandenen israelitischen Armenfonds.

An die in Zukunft für die Armen ohne Bezeichnung einer bestimmten Konfession gemachten Stiftungen sind israelitische, wie christliche Arme anspruchsberechtigt.

§. 8.

Aus den durch Landesumlagen der Israeliten erhobenen Unterstützungsgeldern, welche seither theilweise zur Unterstützung ärmerer israelitischer Gemeinden verwendet wurden, ist auch fernerhin ein entsprechender Betrag der Armenunterstützung zuzuwenden.

Digitized by Google

Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, vom Jahre 1872 an vorerst auf die Dauer von zehn Jahren über die Verwendung dieser Unterstützungsgelder bis zum Betrage von 4000 fl. jährlich zu Gunsten solcher politischer Gemeinden zu verfügen, welche durch Uebernahme der israelitischen Armenunterstützung in besonderem Maaße beschwert werden.

§. 9.

Dieses Gesetz tritt mit dem 15. Oktober 1862 in Wirksamkeit.
Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 4. Oktober 1862.

Friedrich.

A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Digitized by Google

Nr. IL.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 11. Oktober 1862.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend Bekanntmachung des Großherzoglichen Finanzministeriums: Die dritte diesjährige Gewinnziehung des Lotterieanlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Dienstledigung.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 24. September d. J.
gnädigst bewogen gefunden, dem Fürstlich Hohenlohe-Langenburgischen Domänendirektor Karl Franz Fortenbach das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 25. September d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

dem Generallieutenant Kuntz, Kommandant der Infanterie, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Stern zum innehabenden rothen Adlerorden II. Klasse mit Schwertern am Ringe, anzunehmen und zu tragen.

Digitized by Google

Die gleiche unterthänigst nachgesuchte höchste Erlaubniß erhielt Oberst von Wechmar, Kommandant des dritten Dragoner-Regiments, Prinz Karl, zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen rothen Adlerordens III. Klasse und

Oberst von Neubronn, Kommandant des zweiten Infanterie-Regiments zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Kronenordens II. Klasse.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 31. Mai d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Eisenbahnkassier Ludwig Oßwald in Kehl die Post- und Eisenbahnexpedition, sowie die Eisenbahnbetriebskasse in Schopfheim,

dem Offizialen Heinrich Obermüller in Mannheim unter Ernennung zum Post- und Bahnverwalter die Post- und Eisenbahnexpedition Lörrach,

dem Eisenbahnkassier Karl Becker in Mannheim die Stelle eines Eisenbahnkassiers in Kehl zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 30. August d. J.

gnädigst bewogen gefunden, dem Professor Dr. Clebsch an der polytechnischen Schule die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem Großherzoglichen Staatsdienste zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 20. September d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Oberzollinspektor Cramer in Freiburg seiner Bitte gemäß wegen Kränklichkeit, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistungen, in den Ruhestand zu versetzen;

den Oberzollinspektor Baumann vom Hauptsteueramt Thiengen zum Hauptzollamt Kehl,

den Hauptzollamtsverwalter Beck vom Hauptsteueramt Ludwigshafen zum Hauptzollamt Konstanz,

den Hauptzollamtsverwalter Bleymann vom Hauptsteueramt bei Rheinfelden zu jenem in Karlsruhe,

den Hauptzollamtsverwalter Gesell vom Hauptzollamt bei Schusterinsel zum Hauptsteueramt bei Rheinfelden,

sämmtlich in ihrer bisherigen Eigenschaft zu versetzen;

den Hauptzollamtsverwalter Sachs beim Hauptsteueramt Freiburg zum Oberinspektor bei eben diesem Hauptsteueramt zu befördern;

Digitized by Google

die Stelle des Oberinspektors bei dem Hauptsteueramt bei Rheinfelden dem Hauptzollamtsverwalter Rost in Konstanz,

die Stelle des Oberinspektors bei dem Hauptsteueramt Altbreisach dem Hauptzollamtsverwalter Großmann in Karlsruhe,

die Stelle des Oberinspektors beim Hauptsteueramt Thiengen dem Hauptzollamtsverwalter von Sensburg in Kehl,

provisorisch zu übertragen;

den Hauptamtskontroleur Seuffert in Wertheim provisorisch zum Hauptzollamtsverwalter beim Hauptzollamt bei Schusterinsel zu ernennen;

folgende Hauptzollamtskontroleure zu Hauptzollamtsverwaltern zu befördern:

für das Hauptsteueramt Freiburg den Kontroleur Horg daselbst,

für das Hauptzollamt Kehl den Kontroleur Wickler daselbst,

für das Hauptsteueramt Ludwigshafen den Kontroleur Karl Wagner in Thiengen;

zu Hauptzollamtskontroleuren zu ernennen:

für das Hauptsteueramt Freiburg den Revisor Schmolk bei der Steuerdirektion,

für das Hauptsteueramt Altbreisach den Kameralpraktikanten Ludwig Provence von Donaueschingen,

für das Hauptsteueramt Wertheim den Kameralpraktikanten Hugo Kleinpell von Buchen,

für das Hauptsteueramt Thiengen den Hauptzollamtsassistenten Martin Steibing in Kehl;

dem Revisor Bohm bei der Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke den Charakter als Rechnungsrath,

dem Registrator Schmidt bei der Hofdomänenkammer den Charakter als Kanzleirath zu ertheilen;

den Oberrechnungsrath Großmüller bei der Amortisationskasse auf sein unterthänigstes Ansuchen, unter Anerkennung seiner mehr als vierzigjährigen treuen Dienste, in den Ruhestand zu versetzen;

dem außerordentlichen Professor Lic. Riehm an der Universität Heidelberg die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem Großherzoglichen Staatsdienste zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 24. September d. J.

gnädigst bewogen gefunden, in Folge des durch höchsten Befehl vom 1. März d. J. angeordneten Garnisonswechsels,

den Oberst von Freydorf, Kommandant des zweiten Dragoner-Regiments, Markgraf Maximilian, der Führung des Garnisons-Kommandos in Bruchsal zu entheben und solche dem Oberst von Beust, Kommandant des (ersten) Leibdragoner-Regiments, zu übertragen;

das Kontingents-Kommando in Rastatt an Stelle des Oberst von Villiez, Kommandant des dritten Infanterie-Regiments, dem Oberstlieutenant Graf von Sponeck, Kommandant des Festungsartillerie-Bataillons zu übertragen;

Digitized by Google

ferner nachstehende Versetzungen im Sanitätspersonal des Großherzoglichen Armeecorps eintreten zu lassen:

Regimentsarzt Dr. Beck vom zweiten
Oberarzt Dr. Martin vom ersten und } Füsilier-Bataillon,
Oberchirurg Wurth vom zweiten

zum dritten Infanterie-Regiment;

Regimentsarzt Tritschler und
Oberchirurg Maier vom dritten Infanterie-Regiment
zum zweiten Füsilier-Bataillon;

Oberarzt Dr. Müller vom dritten Infanterie-Regiment zum ersten Füsilier-Bataillon;

Regimentsarzt Krumm,
Oberarzt Heuberger und } vom (ersten) Leibdragoner-Regiment
Oberpferdearzt Weber

zum zweiten Dragoner-Regiment, Markgraf Maximilian;

Regimentsarzt Dr. Brummer,
Oberarzt Wölfel und } vom zweiten Dragoner-Regiment, Markgraf Maximilian,
Oberpferdearzt Herrmann

zum (ersten) Leibdragoner-Regiment; ferner

unter dem gleichen Tage

den Portepeefähnrich Karl Keller zum Lieutenant im fünften Infanterie-Regiment zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 7. Oktober d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Präsidenten des Ministeriums des Innern, Geheimen Rath Dr. Lamey,
dem Präsidenten des Finanzministeriums, Geheimen Rath Dr. Vogelmann, und
dem Präsidenten des Handelsministeriums, Geheimen Rath Dr. Weizel

den Charakter als Staatsrath zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 2. Juni d. J. gnädigst geruht, auf die Höchst-Ihrem Patronate unterliegende katholische Pfarrei Ladenburg, Landkapitels Weinheim, den Pfarrer Valentin Müller in Hüngheim zu ernennen, und es ist derselbe am 14. September d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 2. Juni d. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den Pfarrer Nikolaus Brugger in Rittersbach für die Pfarrei Hänner, Landkapitels Waldshut, gnädigst zu designiren geruht, und ist derselbe am 16. September d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 21. Juli d. J. aus der Zahl der von dem Herrn

Digitized by Google

Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den Pfarrer Franz Weindel in Bulach auf die katholische Pfarrei St. Leon gnädigst zu designiren geruht, und ist demselben am 11. September d. J. die kirchliche Institution ertheilt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 21. Juli d. J. gnädigst geruht, auf die Höchst-Ihrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Heiligkreuzsteinach, Landkapitels Weinheim, den Pfarrer Michael Joseph Oehling in Ziegelhausen zu ernennen, und es ist derselbe am 18. September d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die katholische Pfarrei Markelfingen, Landkapitels Konstanz, dem bisherigen Pfarrverweser Martin Zugschwerdt in Meßkirch verliehen.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Minseln, Dekanats Wiesenthal, dem Pfarrer Anton Prutscher von Hubertshofen, zur Zeit Pfarrverweser in Griesheim, verliehen.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die erledigte Pfarrei Ersingen, Dekanats Mühlhausen, dem Pfarrer Karl Theodor Litterst von Schweighausen verliehen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend.

Nachgenannte Stiftungen, welche von hier aus die Staatsgenehmigung erhalten haben, werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 1. Oktober 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Regensburger.

Es haben gestiftet:

Freiherr Ferdinand von Röder-Diersburg ein Kruzifix von Metall zur Aufstellung auf dem Altar der dortigen Kirche im Werthe von 100 fl.;

der verstorbene Johann Adam Ehrmann von Muckenthal zur Erbauung einer Kapelle in dem Dorfe Muckenthal 500 fl.;

Handelsmann Abraham Epstein von Karlsruhe zwei Universarstiftungen von 500 fl. und 800 fl., zusammen 1300 fl.;

viele Einwohner in Schopfheim behufs der alljährlichen Verabreichung eines Schillerpreises bei der höheren Bürgerschule den Ertrag eines öffentlichen Konzerts im Betrage von 50 fl.;

der verstorbene Abraham Epstein von Karlsruhe zu der Herz Schlesinger'schen Talmudistenstiftung 2000 fl.;

Digitized by Google

die Erben des Hofraths und Professors Dr. Bronn in Heidelberg an die Universität Heidelberg sechs technologische und landwirthschaftliche Modelle, eine forstbotanische Sammlung aus Holz, Samen und Harzarten bestehend, und eine Mappe mit Zeichnungen für zoologische Vorlesungen;

die ledig verstorbene Scholastika Müller von Baden zur Gründung eines Kirchhofkapellenfonds in Lottstetten 50 fl.;

die verstorbene Pfarrer Doll Wittwe von Ichenheim in die Waisen- und Rettungsanstalt für den Amtsbezirk Lahr 2000 fl.;

die Gemeinde Dauchingen zur Gründung eines Armenfonds daselbst die Beiträge dortiger Bürger für Bürgerannahmen mit 165 fl. 48 kr.;

der verstorbene pensionirte Wachtmeister Johann Springer in Ettlingen in das Armenpfründner- und Gesindehospital daselbst 2809 fl. 31 kr.;

eine Anzahl evangelischer Einwohner von Heinsheim zur Anschaffung der Bilder M. Luthers und Ph. Melanchthons, und von Gypsstatuen: Christus und die zwölf Apostel darstellend, in die dortige evangelische Kirche den Betrag von 92 fl. 37 kr.;

der Centralvorstand der Gustav-Adolf-Stiftung in Heidelberg 2498 fl., der badische Hauptverein der Gustav-Adolph-Stiftung 1400 fl., der hessische Verein dieser Stiftung 300 fl., in den evangelischen Kirchenbaufond zu Offenburg, also zusammen den Gesammtbetrag mit 4198 fl.;

der verstorbene Pfarrer Mathias Arnold in Böhringen zur Gründung eines Armenfonds daselbst 300 fl.;

durch Sammlungen zu evangelisch kirchlichen Zwecken in Waghäusel 94 fl.;

der verstorbene Kaufmann Johann David Goll in Rastatt in die Meyer-Margaretha-Waisen-Anstalt daselbst 2000 fl.

Die dritte diesjährige Gewinnziehung des Lotterieanlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Das Ergebniß der heute stattgehabten dritten diesjährigen Gewinnziehung des oben bemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf 1. April 1863 durch die Eisenbahnschuldentilgungskasse bezahlt. Es wird aber auf Verlangen der Loosbesitzer die Auszahlung auch vor der Verfallzeit und zwar in den Monaten Oktober, November und Dezember dieses Jahres gegen Abzug von einem Kreuzer vom Gulden und in den Monaten Januar, Februar und März kommenden Jahres gegen Abzug von einem halben Kreuzer vom Gulden stattfinden.

Karlsruhe, den 30. September 1862.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Zittel.

Digitized by Google

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse

vom Jahr 1845 von vierzehn Millionen Gulden

gehörigen 2500 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

Siebenundsechzigsten Ziehung

am 30. September 1862 unter Aufsicht der großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 30. August 1862 gezogenen 50 Serien.

237. 278. 521. 734. 849. 1003. 1015. 1471. 1558. 1714. 2141. 2340. 2354. 2583. 2675. 3094. 3155. 3678. 3699 3724. 3863. 4012. 4206. 4288. 4386. 4451 4592. 4760. 5062. 5202. 5216. 5323. 5533. 5737. 6648. 6682. 6865. 6895. 6976. 7011. 7223. 7308. 7463. 7529. 7560. 7566. 7785. 7847. 7877. 7944.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
11801	47	11817	47	11833	47	11849	47	13865	60	13881	47
11802	60	11818	47	**11834**	**2000**	11850	47	13866	47	13882	47
11803	47	11819	47	11835	47	13851	47	13867	47	13883	250
11804	47	11820	47	11836	47	13852	47	13868	47	13884	47
11805	47	11821	47	11837	47	13853	47	13869	47	**13885**	**1000**
11806	47	**11822**	**1000**	11838	47	13854	47	13870	47	13886	47
11807	47	11823	47	11839	250	13855	47	13871	47	13887	47
11808	47	11824	60	11840	47	13856	47	13872	47	13888	47
11809	60	11825	60	11841	47	13857	47	13873	47	13889	47
11810	47	11826	47	11842	47	13858	47	13874	47	13890	47
11811	47	11827	47	11843	60	13859	47	13875	47	13891	47
11812	47	11828	47	11844	47	13860	47	13876	47	13892	47
11813	47	11829	47	11845	47	13861	47	13877	47	13893	60
11814	60	11830	47	11846	47	13862	47	13878	47	13894	47
11815	47	11831	60	11847	47	13863	47	13879	47	13895	47
11816	47	11832	47	11848	47	13864	47	13880	47	13896	47

Digitized by Google

Nummer der Loose	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
13897	47	36651	47	42405	47	50109	47	50713	60	73517	47
13898	47	36652	250	42406	47	50110	47	50714	47	73518	47
13899	47	36653	47	42407	47	50111	60	50715	47	73519	60
13900	47	36654	47	42408	47	50112	47	50716	47	73520	47
26001	47	36655	60	42409	47	50113	47	50717	47	73521	47
26002	47	36656	47	42410	47	50114	47	50718	47	73522	60
26003	47	36657	47	42411	47	50115	47	50719	47	73523	47
26004	47	36658	47	42412	47	50116	47	50720	47	73524	47
26005	47	36659	47	42413	47	50117	47	50721	60	73525	47
26006	47	36660	47	42414	47	50118	47	50722	47	73526	60
26007	47	36661	47	42415	47	50119	47	50723	47	73527	47
26008	47	36662	47	42416	47	50120	47	50724	47	73528	47
26009	47	36663	47	42417	47	50121	47	50725	47	73529	60
26010	47	36664	47	42418	47	50122	47	50726	47	73530	47
26011	60	36665	47	42419	47	50123	60	50727	47	73531	60
26012	47	36666	47	42420	47	50124	60	50728	47	73532	47
26013	47	36667	47	42421	47	50125	47	50729	47	73533	47
26014	47	36668	47	42422	47	50126	47	50730	47	73534	60
26015	47	36669	47	42423	47	50127	47	50731	47	73535	47
26016	60	36670	47	42424	47	50128	47	50732	47	73536	47
26017	47	36671	47	42425	47	50129	47	50733	47	73537	47
26018	47	36672	60	42426	47	50130	47	50734	47	73538	47
26019	47	36673	47	42427	47	50131	47	50735	47	73539	60
26020	47	36674	47	42428	47	50132	47	50736	47	73540	47
26021	60	36675	60	42429	60	50133	60	50737	47	73541	47
26022	47	36676	47	42430	47	50134	47	50738	47	73542	47
26023	47	36677	47	42431	47	50135	47	50739	47	73543	47
26024	47	36678	47	42432	60	50136	47	50740	47	73544	47
26025	47	36679	47	42433	47	50137	47	50741	47	73545	47
26026	47	36680	47	42434	47	50138	47	50742	47	73546	60
26027	47	36681	47	42435	60	50139	47	50743	47	73547	60
26028	47	36682	47	42436	47	50140	47	50744	47	73548	47
26029	47	36683	47	42437	60	50141	47	50745	47	73549	47
26030	47	36684	47	42438	47	50142	47	50746	60	73550	47
26031	47	36685	47	42439	47	50143	60	50747	47	77851	47
26032	47	36686	47	42440	60	50144	47	50748	47	77852	47
26033	47	36687	47	42441	47	50145	47	50749	47	77853	47
26034	47	36688	47	42442	47	50146	47	50750	47	77854	47
26035	60	36689	47	42443	47	50147	47	73501	47	77855	47
26036	47	36690	60	42444	60	50148	47	73502	47	77856	47
26037	47	36691	47	42445	47	50149	60	73503	47	77857	47
26038	47	36692	47	42446	47	50150	47	73504	47	77858	47
26039	47	36693	47	42447	47	50701	60	73505	47	77859	47
26040	47	36694	47	42448	47	50702	60	73506	47	77860	47
26041	47	36695	47	42449	47	**50703**	**1000**	73507	47	77861	47
26042	47	36696	47	42450	47	50704	47	73508	47	77862	47
26043	60	36697	47	50101	47	50705	47	73509	47	77863	47
26044	47	36698	47	50102	47	50706	60	73510	47	77864	47
26045	47	**36699**	**1000**	50103	47	50707	47	73511	60	77865	47
26046	47	36700	47	50104	47	50708	47	73512	47	77866	47
26047	47	42401	47	50105	47	50709	47	73513	60	77867	47
26048	60	42402	47	50106	47	50710	47	73514	47	77868	47
26049	47	42403	60	50107	47	50711	47	73515	47	77869	47
26050	47	42404	47	50108	47	50712	47	73516	47	77870	47

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose	Gewinn. fl.
77871	47	85675	47	107179	47	116983	60	117687	47	129141	47
77872	47	85676	47	107180	47	116984	47	117688	47	129142	47
77873	47	85677	60	107181	47	116985	47	117689	47	129143	60
77874	47	85678	250	107182	60	116986	47	117690	47	129144	47
77875	47	85679	47	107183	47	116987	47	117691	47	129145	47
77876	47	85680	47	107184	47	116988	47	117692	47	129146	47
77877	47	85681	47	107185	47	116989	47	117693	60	129147	47
77878	47	85682	47	107186	47	116990	47	117694	47	129148	47
77879	47	85683	47	107187	60	116991	47	117695	47	129149	47
77880	47	85684	47	107188	47	116992	60	117696	47	129150	60
77881	47	85685	47	107189	47	116993	47	117697	47	133701	60
77882	47	85686	47	107190	47	116994	47	117698	47	133702	47
77883	47	85687	47	107191	47	116995	47	117699	47	133703	47
77884	47	85688	47	107192	47	116996	47	117700	47	133704	47
77885	47	85689	47	107193	47	116997	47	129101	47	133705	47
77886	47	85690	60	107194	47	116998	47	129102	47	**133706**	**40000**
77887	60	85691	47	107195	47	116999	47	**129103**	**4000**	133707	47
77888	47	85692	47	107196	47	117000	47	129104	47	133708	60
77889	47	85693	47	107197	47	117651	47	129105	47	133709	60
77890	47	85694	60	107198	47	117652	47	129106	47	133710	47
77891	47	85695	47	107199	47	117653	47	129107	47	133711	47
77892	60	85696	47	107200	60	117654	47	129108	47	133712	47
77893	47	85697	47	116951	47	117655	47	129109	60	133713	47
77894	47	85698	47	116952	47	117656	47	129110	60	133714	47
77895	47	85699	47	116953	47	117657	47	129111	47	133715	47
77896	47	**85700**	**1000**	116954	47	117658	47	129112	47	133716	47
77897	47	107151	47	116955	47	117659	47	129113	47	133717	47
77898	60	107152	60	116956	47	117660	47	129114	47	133718	47
77899	47	107153	47	116957	47	117661	47	129115	47	133719	47
77900	47	107154	47	116958	47	117662	47	129116	47	133720	47
85651	47	107155	47	116959	47	117663	47	129117	60	133721	47
85652	47	107156	47	116960	47	117664	47	129118	47	133722	47
85653	47	107157	47	116961	47	117665	47	129119	47	133723	47
85654	47	107158	47	116962	47	117666	60	129120	47	133724	47
85655	47	107159	47	116963	60	117667	47	129121	47	133725	47
85656	47	107160	47	116964	47	117668	47	129122	47	133726	60
85657	60	107161	60	116965	47	117669	47	129123	47	133727	47
85658	60	107162	47	116966	47	117670	47	129124	47	133728	60
85659	47	107163	47	116967	47	117671	47	129125	47	133729	47
85660	60	107164	47	116968	47	117672	47	129126	47	133730	47
85661	47	107165	47	116969	47	117673	47	129127	47	133731	47
85662	250	107166	47	116970	47	117674	47	129128	47	133732	47
85663	47	107167	47	116971	47	117675	47	129129	47	133733	47
85664	47	107168	47	116972	47	117676	47	129130	47	133734	47
85665	47	107169	47	116973	47	117677	47	129131	47	133735	47
85666	47	107170	60	116974	47	117678	60	129132	47	133736	47
85667	47	107171	47	116975	47	117679	47	129133	47	133737	47
85668	47	107172	47	116976	60	117680	47	129134	47	133738	47
85669	250	107173	47	116977	47	117681	47	129135	47	133739	47
85670	60	107174	47	116978	47	117682	47	129136	47	133740	47
85671	47	107175	47	116979	47	117683	47	129137	47	133741	47
85672	47	107176	47	116980	47	117684	47	129138	47	133742	47
85673	47	107177	47	116981	47	117685	47	129139	47	133743	47
85674	47	107178	47	116982	47	117686	47	129140	47	133744	47

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
133745	47	154699	47	183853	60	184907	47	186161	47	193115	47
133746	47	154700	47	183854	60	184908	47	186162	47	193116	47
133747	47	157701	47	183855	47	184909	47	186163	47	193117	47
133748	47	157702	47	183856	47	184910	47	186164	47	193118	47
133749	47	157703	47	183857	60	184911	47	186165	47	193119	47
133750	60	157704	47	183858	47	184912	47	186166	47	193120	47
154651	47	157705	47	183859	47	184913	47	186167	60	**193121**	**1000**
154652	47	157706	47	183860	47	184914	47	186168	47	193122	47
154653	47	157707	47	183861	47	184915	47	186169	47	193123	47
154654	47	157708	47	183862	47	184916	47	186170	47	193124	47
154655	47	157709	47	183863	47	184917	47	186171	47	193125	47
154656	47	157710	47	183864	47	184918	47	186172	47	193126	60
154657	47	157711	47	183865	47	184919	60	186173	47	193127	47
154658	47	157712	47	183866	47	184920	47	186174	47	193128	47
154659	47	157713	47	183867	47	184921	47	186175	47	193129	47
154660	60	157714	47	183868	47	184922	47	186176	47	193130	47
154661	47	157715	47	183869	47	184923	47	186177	47	193131	47
154662	47	157716	47	183870	47	184924	47	186178	47	193132	47
154663	47	157717	47	183871	60	184925	47	186179	47	193133	47
154664	47	157718	47	183872	47	184926	47	186180	47	193134	47
154665	47	157719	60	183873	47	184927	47	186181	47	193135	60
154666	47	157720	47	183874	60	184928	47	186182	47	193136	47
154667	47	157721	47	183875	47	184929	47	186183	47	193137	47
154668	47	157722	47	183876	47	184930	47	186184	47	193138	47
154669	47	157723	47	183877	47	184931	47	186185	60	193139	47
154670	47	157724	47	183878	47	184932	47	186186	47	193140	47
154671	47	157725	47	183879	47	184933	60	186187	47	193141	47
154672	47	157726	47	183880	47	184934	47	186188	47	193142	47
154673	47	157727	47	183881	47	184935	250	186189	47	193143	47
154674	47	157728	47	183882	60	184936	47	186190	47	193144	47
154675	47	157729	47	183883	47	184937	47	186191	47	193145	47
154676	47	157730	47	183884	47	184938	47	186192	47	193146	60
154677	47	157731	47	183885	47	184939	47	186193	60	193147	47
154678	47	157732	47	183886	47	184940	60	186194	47	193148	47
154679	47	157733	47	183887	47	184941	47	186195	47	193149	47
154680	47	157734	47	183888	47	184942	47	186196	47	193150	47
154681	**1000**	157735	47	183889	47	184943	47	186197	47	200551	47
154682	47	157736	47	183890	60	184944	47	186198	60	200552	47
154683	47	157737	47	183891	47	184945	47	186199	60	200553	47
154684	47	157738	47	183892	47	184946	60	186200	47	200554	47
154685	47	157739	47	183893	47	184947	47	193101	47	200555	47
154686	47	157740	60	183894	47	184948	47	193102	47	200556	47
154687	47	157741	47	183895	47	184949	47	193103	47	200557	47
154688	47	157742	47	183896	47	184950	47	193104	60	200558	47
154689	47	157743	47	183897	47	186151	47	193105	47	200559	47
154690	47	157744	47	183898	47	186152	47	193106	47	200560	47
154691	60	157745	47	183899	47	186153	47	193107	47	200561	47
154692	47	157746	47	183900	60	186154	47	193108	47	200562	47
154693	47	157747	60	184901	47	186155	47	193109	47	200563	47
154694	47	157748	47	184902	47	186156	60	193110	47	200564	47
154695	47	157749	47	184903	47	186157	47	193111	47	200565	60
154696	47	157750	47	184904	47	186158	47	193112	47	200566	47
154697	47	183851	47	184905	47	186159	47	193113	47	200567	47
154698	60	183852	60	184906	47	186160	47	193114	47	200568	47

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
200569	47	210273	47	**214377**	**1000**	219281	47	222535	47	229589	47
200570	47	210274	47	214378	47	219282	60	222536	47	229590	60
200571	47	210275	47	214379	47	219283	47	222537	47	229591	47
200572	47	210276	47	214380	47	219284	47	222538	47	229592	47
200573	47	210277	47	214381	47	219285	47	222539	47	229593	47
200574	47	210278	47	214382	47	219286	47	222540	47	229594	60
200575	47	210279	47	214383	60	219287	47	222541	47	229595	47
200576	60	210280	47	214384	60	219288	47	222542	47	229596	47
200577	60	210281	47	214385	47	219289	47	222543	47	229597	47
200578	47	210282	47	214386	47	219290	47	222544	47	229598	60
200579	47	210283	60	214387	47	219291	47	222545	47	229599	47
200580	60	210284	47	214388	47	219292	47	222546	47	229600	47
200581	47	210285	47	214389	47	219293	60	222547	47	237951	47
200582	47	210286	47	214390	47	219294	47	222548	250	237952	47
200583	47	210287	47	214391	47	219295	47	222549	47	237953	47
200584	47	210288	47	214392	47	219296	60	222550	47	237954	47
200585	47	210289	47	214393	60	219297	47	229551	47	237955	47
200586	47	210290	60	214394	47	219298	47	229552	47	237956	47
200587	47	210291	47	214395	47	219299	60	229553	47	237957	47
200588	47	210292	47	214396	47	219300	47	229554	47	237958	47
200589	47	210293	47	214397	47	222501	47	229555	47	237959	60
200590	60	210294	47	214398	47	222502	47	229556	60	237960	47
200591	47	210295	60	214399	47	222503	47	229557	47	237961	47
200592	47	210296	47	214400	47	222504	47	229558	47	237962	47
200593	47	210297	47	219251	47	222505	60	229559	47	237963	60
200594	47	210298	47	219252	47	222506	47	229560	47	237964	47
200595	47	210299	47	219253	60	222507	47	229561	47	237965	47
200596	47	210300	47	219254	60	222508	47	229562	47	237966	47
200597	47	214351	47	219255	47	222509	47	229563	47	237967	47
200598	47	214352	47	**219256**	**1000**	222510	47	229564	47	237968	47
200599	47	214353	47	219257	47	222511	60	229565	47	237969	47
200600	47	214354	47	219258	47	222512	47	229566	47	237970	47
210251	47	214355	47	219259	60	222513	47	229567	60	237971	47
210252	47	214356	47	219260	47	222514	47	229568	47	237972	60
210253	47	214357	47	219261	47	222515	47	229569	47	237973	47
210254	47	214358	47	219262	47	222516	47	229570	47	237974	60
210255	47	214359	47	219263	47	222517	60	229571	47	237975	47
210256	47	214360	60	219264	47	222518	47	229572	47	237976	47
210257	47	214361	47	219265	47	222519	47	229573	47	237977	47
210258	47	214362	47	219266	47	222520	60	229574	47	237978	47
210259	47	214363	47	219267	47	222521	47	229575	47	237979	47
210260	47	214364	47	219268	47	222522	47	229576	47	237980	47
210261	47	214365	47	219269	47	222523	47	229577	47	237981	47
210262	47	214366	47	219270	250	222524	47	229578	47	237982	47
210263	47	214367	47	219271	47	222525	47	229579	60	237983	47
210264	47	214368	60	219272	47	222526	47	229580	47	237984	47
210265	47	214369	47	219273	47	222527	47	229581	47	237985	47
210266	47	214370	60	219274	47	†222528	† 47	229582	47	237986	47
210267	47	214371	47	219275	47	222529	47	229583	47	237987	47
210268	47	214372	60	219276	47	†222530	† 47	229584	47	237988	47
210269	47	214373	47	219277	47	222531	47	229585	47	237989	47
210270	47	214374	60	219278	47	222532	47	229586	47	237990	47
210271	47	214375	47	219279	47	222533	47	229587	47	237991	47
210272	47	214376	47	219280	47	222534	47	229588	47	237992	47

Die mit † bezeichneten Loose Nr. 222528 und 222530 sind mit Zahlungssperre belegt.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
133745	47	154699	47	183853	60	184907	47	186161	47	193115	47
133746	47	154700	47	183854	60	184908	47	186162	47	193116	47
133747	47	157701	47	183855	47	184909	47	186163	47	193117	47
133748	47	157702	47	183856	47	184910	47	186164	47	193118	47
133749	47	157703	47	183857	60	184911	47	186165	47	193119	47
133750	60	157704	47	183858	47	184912	47	186166	47	193120	47
154651	47	157705	47	183859	47	184913	47	186167	60	**193121**	**1000**
154652	47	157706	47	183860	47	184914	47	186168	47	193122	47
154653	47	157707	47	183861	47	184915	47	186169	47	193123	47
154654	47	157708	47	183862	47	184916	47	186170	47	193124	47
154655	47	157709	47	183863	47	184917	47	186171	47	193125	47
154656	47	157710	47	183864	47	184918	47	186172	47	193126	60
154657	47	157711	47	183865	47	184919	60	186173	47	193127	47
154658	47	157712	47	183866	47	184920	47	186174	47	193128	47
154659	47	157713	47	183867	47	184921	47	186175	47	193129	47
154660	60	157714	47	183868	47	184922	47	186176	47	193130	47
154661	47	157715	47	183869	47	184923	47	186177	47	193131	47
154662	47	157716	47	183870	47	184924	47	186178	47	193132	47
154663	47	157717	47	183871	60	184925	47	186179	47	193133	47
154664	47	157718	47	183872	47	184926	47	186180	47	193134	47
154665	47	157719	60	183873	47	184927	47	186181	47	193135	60
154666	47	157720	47	183874	60	184928	47	186182	47	193136	47
154667	47	157721	47	183875	47	184929	47	186183	47	193137	47
154668	47	157722	47	183876	47	184930	47	186184	47	193138	47
154669	47	157723	47	183877	47	184931	47	186185	60	193139	47
154670	47	157724	47	183878	47	184932	47	186186	47	193140	47
154671	47	157725	47	183879	47	184933	60	186187	47	193141	47
154672	47	157726	47	183880	47	184934	47	186188	47	193142	47
154673	47	157727	47	183881	47	184935	250	186189	47	193143	47
154674	47	157728	47	183882	60	184936	47	186190	47	193144	47
154675	47	157729	47	183883	47	184937	47	186191	47	193145	47
154676	47	157730	47	183884	47	184938	47	186192	47	193146	60
154677	47	157731	47	183885	47	184939	47	186193	60	193147	47
154678	47	157732	47	183886	47	184940	60	186194	47	193148	47
154679	47	157733	47	183887	47	184941	47	186195	47	193149	47
154680	47	157734	47	183888	47	184942	47	186196	47	193150	47
154681	**1000**	157735	47	183889	47	184943	47	186197	47	200551	47
154682	47	157736	47	183890	60	184944	47	186198	60	200552	47
154683	47	157737	47	183891	47	184945	47	186199	60	200553	47
154684	47	157738	47	183892	47	184946	60	186200	47	200554	47
154685	47	157739	47	183893	47	184947	47	193101	47	200555	47
154686	47	157740	60	183894	47	184948	47	193102	47	200556	47
154687	47	157741	47	183895	47	184949	47	193103	47	200557	47
154688	47	157742	47	183896	47	184950	47	193104	60	200558	47
154689	47	157743	47	183897	47	186151	47	193105	47	200559	47
154690	47	157744	47	183898	47	186152	47	193106	47	200560	47
154691	60	157745	47	183899	47	186153	47	193107	47	200561	47
154692	47	157746	47	183900	60	186154	47	193108	47	200562	47
154693	47	157747	60	184901	47	186155	47	193109	47	200563	47
154694	47	157748	47	184902	47	186156	60	193110	47	200564	47
154695	47	157749	47	184903	47	186157	47	193111	47	200565	60
154696	47	157750	47	184904	47	186158	47	193112	47	200566	47
154697	47	183851	47	184905	47	186159	47	193113	47	200567	47
154698	60	183852	60	184906	47	186160	47	193114	47	200568	47

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
200569	47	210273	47	**214377**	**1000**	219281	47	222535	47	229589	47
200570	47	210274	47	214378	47	219282	60	222536	47	229590	60
200571	47	210275	47	214379	47	219283	47	222537	47	229591	47
200572	47	210276	47	214380	47	219284	47	222538	47	229592	47
200573	47	210277	47	214381	47	219285	47	222539	47	229593	47
200574	47	210278	47	214382	47	219286	47	222540	47	229594	60
200575	47	210279	47	214383	60	219287	47	222541	47	229595	47
200576	60	210280	47	214384	60	219288	47	222542	47	229596	47
200577	60	210281	47	214385	47	219289	47	222543	47	229597	47
200578	47	210282	47	214386	47	219290	47	222544	47	229598	60
200579	47	210283	60	214387	47	219291	47	222545	47	229599	47
200580	60	210284	47	214388	47	219292	47	222546	47	229600	47
200581	47	210285	47	214389	47	219293	60	222547	47	237951	47
200582	47	210286	47	214390	47	219294	47	222548	250	237952	47
200583	47	210287	47	214391	47	219295	47	222549	47	237953	47
200584	47	210288	47	214392	47	219296	60	222550	47	237954	47
200585	47	210289	47	214393	60	219297	47	229551	47	237955	47
200586	47	210290	60	214394	47	219298	47	229552	47	237956	47
200587	47	210291	47	214395	47	219299	60	229553	47	237957	47
200588	47	210292	47	214396	47	219300	47	229554	47	237958	47
200589	47	210293	47	214397	47	222501	47	229555	47	237959	60
200590	60	210294	47	214398	47	222502	47	229556	60	237960	47
200591	47	210295	60	214399	47	222503	47	229557	47	237961	47
200592	47	210296	47	214400	47	222504	47	229558	47	237962	47
200593	47	210297	47	219251	47	222505	60	229559	47	237963	60
200594	47	210298	47	219252	47	222506	47	229560	47	237964	47
200595	47	210299	47	219253	60	222507	47	229561	47	237965	47
200596	47	210300	47	219254	60	222508	47	229562	47	237966	47
200597	47	214351	47	219255	47	222509	47	229563	47	237967	47
200598	47	214352	47	**219256**	**1000**	222510	47	229564	47	237968	47
200599	47	214353	47	219257	47	222511	60	229565	47	237969	47
200600	47	214354	47	219258	47	222512	47	229566	47	237970	47
210251	47	214355	47	219259	60	222513	47	229567	60	237971	47
210252	47	214356	47	219260	47	222514	47	229568	47	237972	60
210253	47	214357	47	219261	47	222515	47	229569	47	237973	47
210254	47	214358	47	219262	47	222516	47	229570	47	237974	60
210255	47	214359	47	219263	47	222517	60	229571	47	237975	47
210256	47	214360	60	219264	47	222518	47	229572	47	237976	47
210257	47	214361	47	219265	47	222519	47	229573	47	237977	47
210258	47	214362	47	219266	47	222520	60	229574	47	237978	47
210259	47	214363	47	219267	47	222521	47	229575	47	237979	47
210260	47	214364	47	219268	47	222522	47	229576	47	237980	47
210261	47	214365	47	219269	47	222523	47	229577	47	237981	47
210262	47	214366	47	219270	250	222524	47	229578	47	237982	47
210263	47	214367	47	219271	47	222525	47	229579	60	237983	47
210264	47	214368	60	219272	47	222526	47	229580	47	237984	47
210265	47	214369	47	219273	47	222527	47	229581	47	237985	47
210266	47	214370	60	219274	47	†222528	† 47	229582	47	237986	47
210267	47	214371	47	219275	47	222529	47	229583	47	237987	47
210268	47	214372	60	219276	47	†222530	† 47	229584	47	237988	47
210269	47	214373	47	219277	47	222531	47	229585	47	237989	47
210270	47	214374	60	219278	47	222532	47	229586	47	237990	47
210271	47	214375	47	219279	47	222533	47	229587	47	237991	47
210272	47	214376	47	219280	47	222534	47	229588	47	237992	47

Die mit † bezeichneten Loose Nr. 222528 und 222530 sind mit Zahlungssperre belegt.

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
133745	47	154699	47	183853	60	184907	47	186161	47	193115	47
133746	47	154700	47	183854	60	184908	47	186162	47	193116	47
133747	47	157701	47	183855	47	184909	47	186163	47	193117	47
133748	47	157702	47	183856	47	184910	47	186164	47	193118	47
133749	47	157703	47	183857	60	184911	47	186165	47	193119	47
133750	60	157704	47	183858	47	184912	47	186166	47	193120	47
154651	47	157705	47	183859	47	184913	47	186167	60	**193121**	**1000**
154652	47	157706	47	183860	47	184914	47	186168	47	193122	47
154653	47	157707	47	183861	47	184915	47	186169	47	193123	47
154654	47	157708	47	183862	47	184916	47	186170	47	193124	47
154655	47	157709	47	183863	47	184917	47	186171	47	193125	47
154656	47	157710	47	183864	47	184918	47	186172	47	193126	60
154657	47	157711	47	183865	47	184919	60	186173	47	193127	47
154658	47	157712	47	183866	47	184920	47	186174	47	193128	47
154659	47	157713	47	183867	47	184921	47	186175	47	193129	47
154660	60	157714	47	183868	47	184922	47	186176	47	193130	47
154661	47	157715	47	183869	47	184923	47	186177	47	193131	47
154662	47	157716	47	183870	47	184924	47	186178	47	193132	47
154663	47	157717	47	183871	60	184925	47	186179	47	193133	47
154664	47	157718	47	183872	47	184926	47	186180	47	193134	47
154665	47	157719	60	183873	47	184927	47	186181	47	193135	60
154666	47	157720	47	183874	60	184928	47	186182	47	193136	47
154667	47	157721	47	183875	47	184929	47	186183	47	193137	47
154668	47	157722	47	183876	47	184930	47	186184	47	193138	47
154669	47	157723	47	183877	47	184931	47	186185	60	193139	47
154670	47	157724	47	183878	47	184932	47	186186	47	193140	47
154671	47	157725	47	183879	47	184933	60	186187	47	193141	47
154672	47	157726	47	183880	47	184934	47	186188	47	193142	47
154673	47	157727	47	183881	47	184935	250	186189	47	193143	47
154674	47	157728	47	183882	60	184936	47	186190	47	193144	47
154675	47	157729	47	183883	47	184937	47	186191	47	193145	47
154676	47	157730	47	183884	47	184938	47	186192	47	193146	60
154677	47	157731	47	183885	47	184939	47	186193	60	193147	47
154678	47	157732	47	183886	47	184940	60	186194	47	193148	47
154679	47	157733	47	183887	47	184941	47	186195	47	193149	47
154680	47	157734	47	183888	47	184942	47	186196	47	193150	47
154681	**1000**	157735	47	183889	47	184943	47	186197	47	200551	47
154682	47	157736	47	183890	60	184944	47	186198	60	200552	47
154683	47	157737	47	183891	47	184945	47	186199	60	200553	47
154684	47	157738	47	183892	47	184946	60	186200	47	200554	47
154685	47	157739	47	183893	47	184947	47	193101	47	200555	47
154686	47	157740	60	183894	47	184948	47	193102	47	200556	47
154687	47	157741	47	183895	47	184949	47	193103	47	200557	47
154688	47	157742	47	183896	47	184950	47	193104	60	200558	47
154689	47	157743	47	183897	47	186151	47	193105	47	200559	47
154690	47	157744	47	183898	47	186152	47	193106	47	200560	47
154691	60	157745	47	183899	47	186153	47	193107	47	200561	47
154692	47	157746	47	183900	60	186154	47	193108	47	200562	47
154693	47	157747	60	184901	47	186155	47	193109	47	200563	47
154694	47	157748	47	184902	47	186156	60	193110	47	200564	47
154695	47	157749	47	184903	47	186157	47	193111	47	200565	60
154696	47	157750	47	184904	47	186158	47	193112	47	200566	47
154697	47	183851	47	184905	47	186159	47	193113	47	200567	47
154698	60	183852	60	184906	47	186160	47	193114	47	200568	47

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
200569	47	210273	47	**214377**	**1000**	219281	47	222535	47	229589	47
200570	47	210274	47	214378	47	219282	60	222536	47	229590	60
200571	47	210275	47	214379	47	219283	47	222537	47	229591	47
200572	47	210276	47	214380	47	219284	47	222538	47	229592	47
200573	47	210277	47	214381	47	219285	47	222539	47	229593	47
200574	47	210278	47	214382	47	219286	47	222540	47	229594	60
200575	47	210279	47	214383	60	219287	47	222541	47	229595	47
200576	60	210280	47	214384	60	219288	47	222542	47	229596	47
200577	60	210281	47	214385	47	219289	47	222543	47	229597	47
200578	47	210282	47	214386	47	219290	47	222544	47	229598	60
200579	47	210283	60	214387	47	219291	47	222545	47	229599	47
200580	60	210284	47	214388	47	219292	47	222546	47	229600	47
200581	47	210285	47	214389	47	219293	60	222547	47	237951	47
200582	47	210286	47	214390	47	219294	47	222548	250	237952	47
200583	47	210287	47	214391	47	219295	47	222549	47	237953	47
200584	47	210288	47	214392	47	219296	60	222550	47	237954	47
200585	47	210289	47	214393	60	219297	47	229551	47	237955	47
200586	47	210290	60	214394	47	219298	47	229552	47	237956	47
200587	47	210291	47	214395	47	219299	60	229553	47	237957	47
200588	47	210292	47	214396	47	219300	47	229554	47	237958	47
200589	47	210293	47	214397	47	222501	47	229555	47	237959	60
200590	60	210294	47	214398	47	222502	47	229556	60	237960	47
200591	47	210295	60	214399	47	222503	47	229557	47	237961	47
200592	47	210296	47	214400	47	222504	47	229558	47	237962	47
200593	47	210297	47	219251	47	222505	60	229559	47	237963	60
200594	47	210298	47	219252	47	222506	47	229560	47	237964	47
200595	47	210299	47	219253	60	222507	47	229561	47	237965	47
200596	47	210300	47	219254	60	222508	47	229562	47	237966	47
200597	47	214351	47	219255	47	222509	47	229563	47	237967	47
200598	47	214352	47	**219256**	**1000**	222510	47	229564	47	237968	47
200599	47	214353	47	219257	47	222511	60	229565	47	237969	47
200600	47	214354	47	219258	47	222512	47	229566	47	237970	47
210251	47	214355	47	219259	60	222513	47	229567	60	237971	47
210252	47	214356	47	219260	47	222514	47	229568	47	237972	60
210253	47	214357	47	219261	47	222515	47	229569	47	237973	47
210254	47	214358	47	219262	47	222516	47	229570	47	237974	60
210255	47	214359	47	219263	47	222517	60	229571	47	237975	47
210256	47	214360	60	219264	47	222518	47	229572	47	237976	47
210257	47	214361	47	219265	47	222519	47	229573	47	237977	47
210258	47	214362	47	219266	47	222520	60	229574	47	237978	47
210259	47	214363	47	219267	47	222521	47	229575	47	237979	47
210260	47	214364	47	219268	47	222522	47	229576	47	237980	47
210261	47	214365	47	219269	47	222523	47	229577	47	237981	47
210262	47	214366	47	219270	250	222524	47	229578	47	237982	47
210263	47	214367	47	219271	47	222525	47	229579	60	237983	47
210264	47	214368	60	219272	47	222526	47	229580	47	237984	47
210265	47	214369	47	219273	47	222527	47	229581	47	237985	47
210266	47	214370	60	219274	47	†222528	† 47	229582	47	237986	47
210267	47	214371	47	219275	47	222529	47	229583	47	237987	47
210268	47	214372	60	219276	47	†222530	† 47	229584	47	237988	47
210269	47	214373	47	219277	47	222531	47	229585	47	237989	47
210270	47	214374	60	219278	47	222532	47	229586	47	237990	47
210271	47	214375	47	219279	47	222533	47	229587	47	237991	47
210272	47	214376	47	219280	47	222534	47	229588	47	237992	47

Die mit † bezeichneten Loose Nr. 222528 und 222530 sind mit Zahlungssperre belegt.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
237993	60	253097	47	260751	47	266105	47	276609	47	286813	47
237994	47	253098	47	260752	47	266106	47	276610	47	286814	47
237995	47	253099	47	260753	47	266107	47	276611	47	286815	47
237996	47	253100	60	260754	47	266108	47	276612	47	286816	47
237997	47	260051	47	260755	47	266109	47	276613	47	286817	47
237998	47	260052	47	260756	47	266110	47	276614	47	286818	47
237999	47	260053	60	260757	47	266111	47	276615	60	286819	47
238000	47	260054	47	260758	60	266112	47	276616	47	286820	47
253051	60	260055	60	260759	47	266113	47	276617	47	286821	47
253052	47	260056	60	260760	47	266114	47	276618	47	286822	60
253053	47	260057	47	260761	250	266115	47	276619	47	286823	47
253054	47	260058	47	260762	47	266116	47	276620	60	286824	60
253055	47	260059	47	260763	47	266117	47	276621	47	286825	47
253056	60	260060	47	260764	47	266118	47	276622	47	286826	47
253057	47	260061	47	260765	47	266119	47	276623	47	286827	47
253058	47	260062	47	260766	47	266120	47	276624	47	286828	47
253059	47	260063	47	260767	47	266121	47	276625	47	286829	47
253060	47	260064	47	260768	60	266122	47	276626	47	286830	47
253061	47	260065	47	260769	47	266123	60	276627	60	286831	47
253062	47	260066	47	260770	47	266124	47	276628	47	286832	60
253063	47	260067	47	260771	47	266125	47	276629	47	286833	47
253064	47	260068	60	260772	47	266126	47	276630	47	286834	47
253065	47	260069	47	260773	47	266127	47	276631	47	286835	47
253066	47	260070	60	260774	47	266128	47	276632	60	286836	60
253067	47	260071	47	260775	47	266129	47	276633	47	286837	47
253068	47	260072	47	260776	47	266130	60	276634	47	286838	47
253069	47	260073	47	260777	47	266131	250	276635	47	286839	47
253070	47	260074	47	260778	47	266132	47	276636	47	286840	60
253071	60	260075	47	260779	60	266133	47	276637	47	286841	47
253072	47	260076	60	260780	60	266134	47	276638	47	286842	47
253073	47	260077	47	260781	47	266135	47	276639	47	286843	47
253074	47	260078	47	260782	47	266136	47	276640	47	286844	47
253075	47	260079	47	260783	60	266137	47	276641	47	286845	47
253076	47	260080	47	260784	47	266138	47	276642	60	286846	47
253077	60	260081	47	260785	47	266139	47	276643	47	286847	47
253078	47	260082	47	260786	47	266140	47	276644	47	286848	60
253079	47	260083	47	260787	47	266141	47	276645	47	286849	47
253080	47	260084	47	260788	47	266142	47	276646	47	286850	47
253081	47	260085	47	260789	47	266143	47	276647	47	332251	60
253082	47	260086	47	260790	47	266144	47	276648	60	332252	47
253083	**2000**	260087	47	260791	47	266145	60	276649	47	332253	47
253084	47	260088	47	260792	47	266146	47	276650	47	332254	47
253085	47	260089	47	260793	47	266147	47	286801	47	332255	47
253086	47	260090	60	260794	47	266148	60	286802	47	332256	47
253087	47	260091	47	260795	47	266149	47	286803	47	332257	47
253088	60	260092	47	260796	47	266150	47	286804	47	332258	47
253089	47	260093	47	260797	47	276601	60	286805	47	332259	47
253090	47	260094	47	260798	47	276602	47	286806	47	332260	47
253091	47	260095	47	260799	47	276603	47	286807	47	332261	47
253092	47	260096	47	260800	47	276604	47	286808	47	332262	47
253093	47	260097	47	266101	60	276605	47	286809	47	332263	47
253094	60	260098	47	266102	47	276606	47	286810	47	332264	47
253095	47	260099	47	266103	47	276607	47	286811	47	332265	47
253096	47	260100	47	266104	47	276608	47	286812	47	332266	47

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
332267	60	334071	60	343225	47	344229	47	348783	47	352037	47
332268	47	334072	60	343226	47	344230	47	348784	47	352038	47
332269	47	334073	47	343227	47	344231	47	348785	47	352039	47
332270	47	334074	60	343228	47	344232	47	348786	47	352040	47
332271	47	334075	47	343229	47	344233	47	348787	47	352041	47
332272	47	334076	47	343230	60	**344234**	**2000**	348788	47	352042	47
332273	47	334077	47	343231	47	344235	47	348789	47	352043	47
332274	47	334078	47	343232	47	344236	60	348790	47	352044	47
332275	47	334079	47	343233	47	344237	47	348791	47	352045	47
332276	47	334080	47	343234	47	344238	47	348792	47	352046	47
332277	47	334081	47	343235	47	344239	47	348793	60	352047	47
332278	47	334082	47	343236	47	344240	47	348794	47	352048	47
332279	47	334083	47	343237	47	344241	47	348795	47	352049	47
332280	47	334084	47	343238	47	344242	47	348796	47	352050	47
332281	47	334085	47	343239	47	344243	60	348797	47	361101	60
332282	47	334086	47	343240	47	344244	47	348798	47	361102	47
332283	47	334087	47	343241	47	344245	47	348799	47	361103	47
332284	47	334088	47	343242	47	344246	47	348800	47	361104	47
332285	60	334089	47	343243	47	344247	47	352001	47	361105	47
332286	47	334090	47	343244	47	344248	47	352002	47	361106	47
332287	47	334091	47	343245	47	344249	47	352003	47	361107	47
332288	47	334092	47	343246	47	344250	47	352004	250	361108	47
332289	47	334093	47	343247	47	348751	47	352005	47	361109	47
332290	47	334094	47	343248	47	348752	47	352006	47	361110	47
332291	47	334095	47	343249	47	348753	47	352007	47	361111	47
332292	60	334096	47	343250	47	348754	47	352008	47	361112	47
332293	47	334097	47	344201	47	348755	47	352009	47	361113	47
332294	60	334098	47	344202	60	348756	60	352010	47	361114	47
332295	47	334099	60	344203	60	348757	47	352011	47	361115	47
332296	47	**334100**	**10000**	344204	47	348758	47	352012	47	361116	47
332297	47	343201	47	344205	47	348759	47	352013	47	361117	47
332298	47	343202	47	344206	47	348760	47	352014	47	361118	47
332299	47	343203	47	344207	47	348761	47	352015	47	361119	47
332300	47	343204	47	344208	47	348762	47	352016	47	361120	47
334051	47	343205	47	344209	47	348763	47	352017	47	361121	47
334052	47	343206	47	344210	47	**348764**	**2000**	352018	60	361122	47
334053	47	343207	60	344211	47	348765	47	352019	47	361123	47
334054	47	343208	47	344212	47	348766	47	352020	60	361124	47
334055	47	343209	47	344213	47	348767	47	352021	47	361125	47
334056	47	343210	47	344214	60	348768	47	352022	47	361126	47
334057	47	343211	47	344215	47	348769	47	352023	47	361127	47
334058	47	343212	47	344216	60	348770	47	352024	47	361128	47
334059	47	343213	47	344217	47	348771	60	352025	47	361129	47
334060	47	343214	47	344218	47	348772	47	352026	47	361130	60
334061	47	343215	47	344219	47	348773	47	352027	250	361131	47
334062	47	343216	47	344220	47	348774	47	352028	60	361132	47
334063	47	343217	47	344221	47	348775	47	352029	47	361133	47
334064	47	343218	47	344222	47	348776	60	352030	60	361134	47
334065	47	343219	47	344223	47	348777	47	352031	47	361135	47
334066	47	343220	47	**344224**	**1000**	348778	47	352032	47	361136	47
334067	47	343221	47	344225	47	348779	47	352033	47	361137	47
334068	**1000**	343222	47	344226	60	348780	47	352034	47	361138	47
334069	47	343223	47	344227	47	348781	47	352035	47	361139	47
334070	60	**343224**	**2000**	344228	47	348782	47	352036	47	361140	47

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
237993	60	253097	47	260751	47	266105	47	276609	47	286813	47
237994	47	253098	47	260752	47	266106	47	276610	47	286814	47
237995	47	253099	47	260753	47	266107	47	276611	47	286815	47
237996	47	253100	60	260754	47	266108	47	276612	47	286816	47
237997	47	260051	47	260755	47	266109	47	276613	47	286817	47
237998	47	260052	47	260756	47	266110	47	276614	47	286818	47
237999	47	260053	60	260757	47	266111	47	276615	60	286819	47
238000	47	260054	47	260758	60	266112	47	276616	47	286820	47
253051	60	260055	60	260759	47	266113	47	276617	47	286821	47
253052	47	260056	60	260760	47	266114	47	276618	47	286822	60
253053	47	260057	47	260761	250	266115	47	276619	47	286823	47
253054	47	260058	47	260762	47	266116	47	276620	60	286824	60
253055	47	260059	47	260763	47	266117	47	276621	47	286825	47
253056	60	260060	47	260764	47	266118	47	276622	47	286826	47
253057	47	260061	47	260765	47	266119	47	276623	47	286827	47
253058	47	260062	47	260766	47	266120	47	276624	47	286828	47
253059	47	260063	47	260767	47	266121	47	276625	47	286829	47
253060	47	260064	47	260768	60	266122	47	276626	47	286830	47
253061	47	260065	47	260769	47	266123	60	276627	60	286831	47
253062	47	260066	47	260770	47	266124	47	276628	47	286832	60
253063	47	260067	47	260771	47	266125	47	276629	47	286833	47
253064	47	260068	60	260772	47	266126	47	276630	47	286834	47
253065	47	260069	47	260773	47	266127	47	276631	47	286835	47
253066	47	260070	60	260774	47	266128	47	276632	60	286836	60
253067	47	260071	47	260775	47	266129	47	276633	47	286837	47
253068	47	260072	47	260776	47	266130	60	276634	47	286838	47
253069	47	260073	47	260777	47	266131	250	276635	47	286839	47
253070	47	260074	47	260778	47	266132	47	276636	47	286840	60
253071	60	260075	47	260779	60	266133	47	276637	47	286841	47
253072	47	260076	60	260780	60	266134	47	276638	47	286842	47
253073	47	260077	47	260781	47	266135	47	276639	47	286843	47
253074	47	260078	47	260782	47	266136	47	276640	47	286844	47
253075	47	260079	47	260783	60	266137	47	276641	47	286845	47
253076	47	260080	47	260784	47	266138	47	276642	60	286846	47
253077	60	260081	47	260785	47	266139	47	276643	47	286847	47
253078	47	260082	47	260786	47	266140	47	276644	47	286848	60
253079	47	260083	47	260787	47	266141	47	276645	47	286849	47
253080	47	260084	47	260788	47	266142	47	276646	47	286850	47
253081	47	260085	47	260789	47	266143	47	276647	47	332251	60
253082	47	260086	47	260790	47	266144	47	276648	60	332252	47
253083	**2000**	260087	47	260791	47	266145	60	276649	47	332253	47
253084	47	260088	47	260792	47	266146	47	276650	47	332254	47
253085	47	260089	47	260793	47	266147	47	286801	47	332255	47
253086	47	260090	60	260794	47	266148	60	286802	47	332256	47
253087	47	260091	47	260795	47	266149	47	286803	47	332257	47
253088	60	260092	47	260796	47	266150	47	286804	47	332258	47
253089	47	260093	47	260797	47	276601	60	286805	47	332259	47
253090	47	260094	47	260798	47	276602	47	286806	47	332260	47
253091	47	260095	47	260799	47	276603	47	286807	47	332261	47
253092	47	260096	47	260800	47	276604	47	286808	47	332262	47
253093	47	260097	47	266101	60	276605	47	286809	47	332263	47
253094	60	260098	47	266102	47	276606	47	286810	47	332264	47
253095	47	260099	47	266103	47	276607	47	286811	47	332265	47
253096	47	260100	47	266104	47	276608	47	286812	47	332266	47

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
332267	60	334071	60	343225	47	344229	47	348783	47	352037	47
332268	47	334072	60	343226	47	344230	47	348784	47	352038	47
332269	47	334073	47	343227	47	344231	47	348785	47	352039	47
332270	47	334074	60	343228	47	344232	47	348786	47	352040	47
332271	47	334075	47	343229	47	344233	47	348787	47	352041	47
332272	47	334076	47	343230	60	**344234**	**2000**	348788	47	352042	47
332273	47	334077	47	343231	47	344235	47	348789	47	352043	47
332274	47	334078	47	343232	47	344236	60	348790	47	352044	47
332275	47	334079	47	343233	47	344237	47	348791	47	352045	47
332276	47	334080	47	343234	47	344238	47	348792	47	352046	47
332277	47	334081	47	343235	47	344239	47	348793	60	352047	47
332278	47	334082	47	343236	47	344240	47	348794	47	352048	47
332279	47	334083	47	343237	47	344241	47	348795	47	352049	47
332280	47	334084	47	343238	47	344242	47	348796	47	352050	47
332281	47	334085	47	343239	47	344243	60	348797	47	361101	60
332282	47	334086	47	343240	47	344244	47	348798	47	361102	47
332283	47	334087	47	343241	47	344245	47	348799	47	361103	47
332284	47	334088	47	343242	47	344246	47	348800	47	361104	47
332285	60	334089	47	343243	47	344247	47	352001	47	361105	47
332286	47	334090	47	343244	47	344248	47	352002	47	361106	47
332287	47	334091	47	343245	47	344249	47	352003	47	361107	47
332288	47	334092	47	343246	47	344250	47	352004	250	361108	47
332289	47	334093	47	343247	47	348751	47	352005	47	361109	47
332290	47	334094	47	343248	47	348752	47	352006	47	361110	47
332291	47	334095	47	343249	47	348753	47	352007	47	361111	47
332292	60	334096	47	343250	47	348754	47	352008	47	361112	47
332293	47	334097	47	344201	47	348755	47	352009	47	361113	47
332294	60	334098	47	344202	60	348756	60	352010	47	361114	47
332295	47	334099	60	344203	60	348757	47	352011	47	361115	47
332296	47	**334100**	**10000**	344204	47	348758	47	352012	47	361116	47
332297	47	343201	47	344205	47	348759	47	352013	47	361117	47
332298	47	343202	47	344206	47	348760	47	352014	47	361118	47
332299	47	343203	47	344207	47	348761	47	352015	47	361119	47
332300	47	343204	47	344208	47	348762	47	352016	47	361120	47
334051	47	343205	47	344209	47	348763	47	352017	47	361121	47
334052	47	343206	47	344210	47	**348764**	**2000**	352018	60	361122	47
334053	47	343207	60	344211	47	348765	47	352019	47	361123	47
334054	47	343208	47	344212	47	348766	47	352020	60	361124	47
334055	47	343209	47	344213	47	348767	47	352021	47	361125	47
334056	47	343210	47	344214	60	348768	47	352022	47	361126	47
334057	47	343211	47	344215	47	348769	47	352023	47	361127	47
334058	47	343212	47	344216	60	348770	47	352024	47	361128	47
334059	47	343213	47	344217	47	348771	60	352025	47	361129	47
334060	47	343214	47	344218	47	348772	47	352026	47	361130	60
334061	47	343215	47	344219	47	348773	47	352027	250	361131	47
334062	47	343216	47	344220	47	348774	47	352028	60	361132	47
334063	47	343217	47	344221	47	348775	47	352029	47	361133	47
334064	47	343218	47	344222	47	348776	60	352030	60	361134	47
334065	47	343219	47	344223	47	348777	47	352031	47	361135	47
334066	47	343220	47	**344224**	**1000**	348778	47	352032	47	361136	47
334067	47	343221	47	344225	47	348779	47	352033	47	361137	47
334068	**1000**	343222	47	344226	60	348780	47	352034	47	361138	47
334069	47	343223	47	344227	47	348781	47	352035	47	361139	47
334070	60	**343224**	**2000**	344228	47	348782	47	352036	47	361140	47

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
237993	60	253097	47	260751	47	266105	47	276609	47	286813	47
237994	47	253098	47	260752	47	266106	47	276610	47	286814	47
237995	47	253099	47	260753	47	266107	47	276611	47	286815	47
237996	47	253100	60	260754	47	266108	47	276612	47	286816	47
237997	47	260051	47	260755	47	266109	47	276613	47	286817	47
237998	47	260052	47	260756	47	266110	47	276614	47	286818	47
237999	47	260053	60	260757	47	266111	47	276615	60	286819	47
238000	47	260054	47	260758	60	266112	47	276616	47	286820	47
253051	60	260055	60	260759	47	266113	47	276617	47	286821	47
253052	47	260056	60	260760	47	266114	47	276618	47	286822	60
253053	47	260057	47	260761	250	266115	47	276619	47	286823	47
253054	47	260058	47	260762	47	266116	47	276620	60	286824	60
253055	47	260059	47	260763	47	266117	47	276621	47	286825	47
253056	60	260060	47	260764	47	266118	47	276622	47	286826	47
253057	47	260061	47	260765	47	266119	47	276623	47	286827	47
253058	47	260062	47	260766	47	266120	47	276624	47	286828	47
253059	47	260063	47	260767	47	266121	47	276625	47	286829	47
253060	47	260064	47	260768	60	266122	47	276626	47	286830	47
253061	47	260065	47	260769	47	266123	60	276627	60	286831	47
253062	47	260066	47	260770	47	266124	47	276628	47	286832	60
253063	47	260067	47	260771	47	266125	47	276629	47	286833	47
253064	47	260068	60	260772	47	266126	47	276630	47	286834	47
253065	47	260069	47	260773	47	266127	47	276631	47	286835	47
253066	47	260070	60	260774	47	266128	47	276632	60	286836	60
253067	47	260071	47	260775	47	266129	47	276633	47	286837	47
253068	47	260072	47	260776	47	266130	60	276634	47	286838	47
253069	47	260073	47	260777	47	266131	250	276635	47	286839	47
253070	47	260074	47	260778	47	266132	47	276636	47	286840	60
253071	60	260075	47	260779	60	266133	47	276637	47	286841	47
253072	47	260076	60	260780	60	266134	47	276638	47	286842	47
253073	47	260077	47	260781	47	266135	47	276639	47	286843	47
253074	47	260078	47	260782	47	266136	47	276640	47	286844	47
253075	47	260079	47	260783	60	266137	47	276641	47	286845	47
253076	47	260080	47	260784	47	266138	47	276642	60	286846	47
253077	60	260081	47	260785	47	266139	47	276643	47	286847	47
253078	47	260082	47	260786	47	266140	47	276644	47	286848	60
253079	47	260083	47	260787	47	266141	47	276645	47	286849	47
253080	47	260084	47	260788	47	266142	47	276646	47	286850	47
253081	47	260085	47	260789	47	266143	47	276647	47	332251	60
253082	47	260086	47	260790	47	266144	47	276648	60	332252	47
253083	**2000**	260087	47	260791	47	266145	60	276649	47	332253	47
253084	47	260088	47	260792	47	266146	47	276650	47	332254	47
253085	47	260089	47	260793	47	266147	47	286801	47	332255	47
253086	47	260090	60	260794	47	266148	60	286802	47	332256	47
253087	47	260091	47	260795	47	266149	47	286803	47	332257	47
253088	60	260092	47	260796	47	266150	47	286804	47	332258	47
253089	47	260093	47	260797	47	276601	60	286805	47	332259	47
253090	47	260094	47	260798	47	276602	47	286806	47	332260	47
253091	47	260095	47	260799	47	276603	47	286807	47	332261	47
253092	47	260096	47	260800	47	276604	47	286808	47	332262	47
253093	47	260097	47	266101	60	276605	47	286809	47	332263	47
253094	60	260098	47	266102	47	276606	47	286810	47	332264	47
253095	47	260099	47	266103	47	276607	47	286811	47	332265	47
253096	47	260100	47	266104	47	276608	47	286812	47	332266	47

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
332267	60	334071	60	343225	47	344229	47	348783	47	352037	47
332268	47	334072	60	343226	47	344230	47	348784	47	352038	47
332269	47	334073	47	343227	47	344231	47	348785	47	352039	47
332270	47	334074	60	343228	47	344232	47	348786	47	352040	47
332271	47	334075	47	343229	47	344233	47	348787	47	352041	47
332272	47	334076	47	343230	60	**344234**	**2000**	348788	47	352042	47
332273	47	334077	47	343231	47	344235	47	348789	47	352043	47
332274	47	334078	47	343232	47	344236	60	348790	47	352044	47
332275	47	334079	47	343233	47	344237	47	348791	47	352045	47
332276	47	334080	47	343234	47	344238	47	348792	47	352046	47
332277	47	334081	47	343235	47	344239	47	348793	60	352047	47
332278	47	334082	47	343236	47	344240	47	348794	47	352048	47
332279	47	334083	47	343237	47	344241	47	348795	47	352049	47
332280	47	334084	47	343238	47	344242	47	348796	47	352050	47
332281	47	334085	47	343239	47	344243	60	348797	47	361101	60
332282	47	334086	47	343240	47	344244	47	348798	47	361102	47
332283	47	334087	47	343241	47	344245	47	348799	47	361103	47
332284	47	334088	47	343242	47	344246	47	348800	47	361104	47
332285	60	334089	47	343243	47	344247	47	352001	47	361105	47
332286	47	334090	47	343244	47	344248	47	352002	47	361106	47
332287	47	334091	47	343245	47	344249	47	352003	47	361107	47
332288	47	334092	47	343246	47	344250	47	352004	250	361108	47
332289	47	334093	47	343247	47	348751	47	352005	47	361109	47
332290	47	334094	47	343248	47	348752	47	352006	47	361110	47
332291	47	334095	47	343249	47	348753	47	352007	47	361111	47
332292	60	334096	47	343250	47	348754	47	352008	47	361112	47
332293	47	334097	47	344201	47	348755	47	352009	47	361113	47
332294	60	334098	47	344202	60	348756	60	352010	47	361114	47
332295	47	334099	60	344203	60	348757	47	352011	47	361115	47
332296	47	**334100**	**10000**	344204	47	348758	47	352012	47	361116	47
332297	47	343201	47	344205	47	348759	47	352013	47	361117	47
332298	47	343202	47	344206	47	348760	47	352014	47	361118	47
332299	47	343203	47	344207	47	348761	47	352015	47	361119	47
332300	47	343204	47	344208	47	348762	47	352016	47	361120	47
334051	47	343205	47	344209	47	348763	47	352017	47	361121	47
334052	47	343206	47	344210	47	**348764**	**2000**	352018	60	361122	47
334053	47	343207	60	344211	47	348765	47	352019	47	361123	47
334054	47	343208	47	344212	47	348766	47	352020	60	361124	47
334055	47	343209	47	344213	47	348767	47	352021	47	361125	47
334056	47	343210	47	344214	60	348768	47	352022	47	361126	47
334057	47	343211	47	344215	47	348769	47	352023	47	361127	47
334058	47	343212	47	344216	60	348770	47	352024	47	361128	47
334059	47	343213	47	344217	47	348771	60	352025	47	361129	47
334060	47	343214	47	344218	47	348772	47	352026	47	361130	60
334061	47	343215	47	344219	47	348773	47	352027	250	361131	47
334062	47	343216	47	344220	47	348774	47	352028	60	361132	47
334063	47	343217	47	344221	47	348775	47	352029	47	361133	47
334064	47	343218	47	344222	47	348776	60	352030	60	361134	47
334065	47	343219	47	344223	47	348777	47	352031	47	361135	47
334066	47	343220	47	**344224**	**1000**	348778	47	352032	47	361136	47
334067	47	343221	47	344225	47	348779	47	352033	47	361137	47
334068	**1000**	343222	47	344226	60	348780	47	352034	47	361138	47
334069	47	343223	47	344227	47	348781	47	352035	47	361139	47
334070	60	**343224**	**2000**	344228	47	348782	47	352036	47	361140	47

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
361141	47	365395	47	373149	47	377953	47	378257	47	389211	47
361142	47	365396	47	373150	47	377954	47	378258	47	389212	47
361143	47	365397	47	376401	47	377955	60	378259	47	389213	47
361144	47	365398	47	376402	47	377956	47	378260	47	389214	47
361145	47	365399	47	376403	47	377957	47	378261	47	389215	47
361146	47	365400	47	376404	47	377958	47	378262	47	389216	47
361147	47	373101	47	376405	47	377959	47	378263	47	389217	47
361148	47	373102	47	376406	47	377960	250	378264	47	389218	47
361149	47	373103	47	376407	47	377961	47	378265	47	389219	47
361150	47	373104	47	376408	47	377962	47	378266	47	389220	47
365351	47	373105	47	376409	47	377963	47	378267	47	389221	47
365352	47	373106	47	376410	47	377964	47	378268	47	389222	47
365353	47	373107	47	376411	47	377965	47	378269	47	389223	47
365354	47	373108	47	376412	47	377966	47	378270	47	389224	47
365355	47	373109	47	376413	47	377967	47	378271	47	389225	250
365356	47	373110	47	376414	47	377968	47	378272	47	389226	47
365357	47	373111	47	376415	47	377969	47	378273	47	389227	250
365358	47	373112	47	376416	47	377970	47	378274	47	389228	47
365359	47	373113	47	376417	47	377971	60	378275	47	389229	60
365360	47	373114	47	376418	60	377972	47	378276	47	389230	47
365361	47	373115	47	376419	60	377973	47	378277	47	389231	47
365362	47	373116	60	376420	47	377974	47	378278	47	389232	47
365363	47	373117	47	376421	47	377975	47	378279	47	389233	47
365364	47	373118	47	376422	47	377976	47	378280	47	389234	60
365365	47	373119	47	376423	47	377977	47	378281	47	389235	47
365366	47	373120	60	376424	47	377978	47	378282	47	389236	47
365367	47	373121	47	376425	47	377979	47	378283	47	389237	47
365368	47	373122	47	376426	47	377980	47	378284	47	389238	47
365369	47	373123	47	376427	47	377981	60	378285	47	389239	47
365370	47	373124	47	376428	47	377982	47	378286	47	389240	47
365371	47	373125	60	376429	47	377983	47	378287	47	389241	47
365372	47	373126	47	376430	47	377984	47	378288	47	389242	47
365373	60	373127	47	376431	60	377985	47	378289	47	389243	47
365374	47	373128	47	376432	47	377986	47	378290	47	389244	47
365375	47	373129	47	376433	47	377987	47	378291	47	389245	47
365376	47	373130	47	376434	47	377988	47	378292	47	389246	47
365377	47	373131	47	376435	47	377989	60	378293	47	389247	47
365378	47	373132	47	376436	47	377990	47	378294	47	389248	47
365379	47	373133	47	376437	47	377991	47	378295	47	389249	47
365380	47	373134	47	376438	47	377992	60	378296	47	389250	47
365381	47	373135	60	376439	47	377993	47	378297	47	392301	47
365382	47	373136	47	376440	47	377994	47	378298	47	392302	47
365383	60	373137	47	376441	47	377995	47	378299	47	392303	47
365384	47	373138	250	376442	47	377996	47	378300	47	392304	47
365385	47	373139	47	376443	47	377997	47	389201	47	392305	47
365386	47	373140	47	376444	47	377998	47	389202	47	392306	47
365387	47	373141	47	376445	47	377999	47	389203	47	392307	47
365388	47	373142	47	376446	250	378000	47	389204	47	392308	47
365389	**1000**	373143	47	376447	47	378251	47	389205	47	392309	47
365390	47	373144	47	376448	47	378252	47	389206	47	392310	47
365391	47	373145	250	376449	47	378253	60	389207	60	392311	60
365392	47	373146	47	376450	60	378254	47	389208	47	392312	47
365393	47	373147	47	377951	47	378255	47	389209	47	392313	47
365394	47	373148	47	377952	60	378256	47	†389210	†47	392314	47

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 389210 ist mit Zahlungssperre belegt.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
392315	47	392338	47	393811	47	393834	47	397157	47	397179	47
392316	47	392339	47	393812	47	393835	47	397158	47	397180	60
392317	47	392340	47	393813	47	393836	47	397159	47	397181	47
392318	60	392341	47	393814	47	393837	47	397160	47	397182	47
392319	47	392342	47	393815	47	393838	47	397161	47	397183	47
392320	47	392343	47	393816	47	393839	47	397162	60	397184	47
392321	47	392344	47	393817	47	393840	47	397163	47	397185	47
392322	47	392345	47	393818	47	393841	47	397164	47	397186	47
392323	47	392346	47	393819	60	393842	47	397165	47	397187	47
392324	60	392347	47	393820	47	393843	60	397166	47	397188	47
392325	47	392348	47	393821	47	393844	47	397167	47	397189	47
392326	250	392349	47	393822	47	393845	47	397168	47	397190	47
392327	47	392350	47	393823	47	393846	47	397169	47	397191	47
392328	47	393801	47	393824	47	393847	47	397170	47	397192	47
392329	47	393802	47	393825	47	393848	47	397171	47	397193	47
392330	47	393803	47	393826	60	393849	47	397172	47	397194	47
392331	47	393804	47	393827	47	393850	60	397173	47	397195	47
392332	60	393805	47	393828	47	397151	47	397174	47	397196	47
392333	47	393806	47	393829	47	397152	47	397175	60	397197	47
392334	47	393807	47	393830	47	397153	47	397176	47	397198	47
392335	47	393808	60	393831	47	397154	47	397177	47	397199	47
392336	47	393809	60	393832	60	397155	47	397178	47	397200	47
392337	47	393810	47	393833	47	397156	47				

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
361141	47	365395	47	373149	47	377953	47	378257	47	389211	47
361142	47	365396	47	373150	47	377954	47	378258	47	389212	47
361143	47	365397	47	376401	47	377955	60	378259	47	389213	47
361144	47	365398	47	376402	47	377956	47	378260	47	389214	47
361145	47	365399	47	376403	47	377957	47	378261	47	389215	47
361146	47	365400	47	376404	47	377958	47	378262	47	389216	47
361147	47	373101	47	376405	47	377959	47	378263	47	389217	47
361148	47	373102	47	376406	47	377960	250	378264	47	389218	47
361149	47	373103	47	376407	47	377961	47	378265	47	389219	47
361150	47	373104	47	376408	47	377962	47	378266	47	389220	47
365351	47	373105	47	376409	47	377963	47	378267	47	389221	47
365352	47	373106	47	376410	47	377964	47	378268	47	389222	47
365353	47	373107	47	376411	47	377965	47	378269	47	389223	47
365354	47	373108	47	376412	47	377966	47	378270	47	389224	47
365355	47	373109	47	376413	47	377967	47	378271	47	389225	250
365356	47	373110	47	376414	47	377968	47	378272	47	389226	47
365357	47	373111	47	376415	47	377969	47	378273	47	389227	250
365358	47	373112	47	376416	47	377970	47	378274	47	389228	47
365359	47	373113	47	376417	47	377971	60	378275	47	389229	60
365360	47	373114	47	376418	60	377972	47	378276	47	389230	47
365361	47	373115	47	376419	60	377973	47	378277	47	389231	47
365362	47	373116	60	376420	47	377974	47	378278	47	389232	47
365363	47	373117	47	376421	47	377975	47	378279	47	389233	47
365364	47	373118	47	376422	47	377976	47	378280	47	389234	60
365365	47	373119	47	376423	47	377977	47	378281	47	389235	47
365366	47	373120	60	376424	47	377978	47	378282	47	389236	47
365367	47	373121	47	376425	47	377979	47	378283	47	389237	47
365368	47	373122	47	376426	47	377980	47	378284	47	389238	47
365369	47	373123	47	376427	47	377981	60	378285	47	389239	47
365370	47	373124	47	376428	47	377982	47	378286	47	389240	47
365371	47	373125	60	376429	47	377983	47	378287	47	389241	47
365372	47	373126	47	376430	47	377984	47	378288	47	389242	47
365373	60	373127	47	376431	60	377985	47	378289	47	389243	47
365374	47	373128	47	376432	47	377986	47	378290	47	389244	47
365375	47	373129	47	376433	47	377987	47	378291	47	389245	47
365376	47	373130	47	376434	47	377988	47	378292	47	389246	47
365377	47	373131	47	376435	47	377989	60	378293	47	389247	47
365378	47	373132	47	376436	47	377990	47	378294	47	389248	47
365379	47	373133	47	376437	47	377991	47	378295	47	389249	47
365380	47	373134	47	376438	47	377992	60	378296	47	389250	47
365381	47	373135	60	376439	47	377993	47	378297	47	392301	47
365382	47	373136	47	376440	47	377994	47	378298	47	392302	47
365383	60	373137	47	376441	47	377995	47	378299	47	392303	47
365384	47	373138	250	376442	47	377996	47	378300	47	392304	47
365385	47	373139	47	376443	47	377997	47	389201	47	392305	47
365386	47	373140	47	376444	47	377998	47	389202	47	392306	47
365387	47	373141	47	376445	47	377999	47	389203	47	392307	47
365388	47	373142	47	376446	250	378000	47	389204	47	392308	47
365389	**1000**	373143	47	376447	47	378251	47	389205	47	392309	47
365390	47	373144	47	376448	47	378252	47	389206	47	392310	47
365391	47	373145	250	376449	47	378253	60	389207	60	392311	60
365392	47	373146	47	376450	60	378254	47	389208	47	392312	47
365393	47	373147	47	377951	47	378255	47	389209	47	392313	47
365394	47	373148	47	377952	60	378256	47	†389210	†47	392314	47

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 389210 ist mit Zahlungssperre belegt.

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
392315	47	392338	47	393811	47	393834	47	397157	47	397179	47
392316	47	392339	47	393812	47	393835	47	397158	47	397180	60
392317	47	392340	47	393813	47	393836	47	397159	47	397181	47
392318	60	392341	47	393814	47	393837	47	397160	47	397182	47
392319	47	392342	47	393815	47	393838	47	397161	47	397183	47
392320	47	392343	47	393816	47	393839	47	397162	60	397184	47
392321	47	392344	47	393817	47	393840	47	397163	47	397185	47
392322	47	392345	47	393818	47	393841	47	397164	47	397186	47
392323	47	392346	47	393819	60	393842	47	397165	47	397187	47
392324	60	392347	47	393820	47	393843	60	397166	47	397188	47
392325	47	392348	47	393821	47	393844	47	397167	47	397189	47
392326	250	392349	47	393822	47	393845	47	397168	47	397190	47
392327	47	392350	47	393823	47	393846	47	397169	47	397191	47
392328	47	393801	47	393824	47	393847	47	397170	47	397192	47
392329	47	393802	47	393825	47	393848	47	397171	47	397193	47
392330	47	393803	47	393826	60	393849	47	397172	47	397194	47
392331	47	393804	47	393827	47	393850	60	397173	47	397195	47
392332	60	393805	47	393828	47	397151	47	397174	47	397196	47
392333	47	393806	47	393829	47	397152	47	397175	60	397197	47
392334	47	393807	47	393830	47	397153	47	397176	47	397198	47
392335	47	393808	60	393831	47	397154	47	397177	47	397199	47
392336	47	393809	60	393832	60	397155	47	397178	47	397200	47
392337	47	393810	47	393833	47	397156	47				

Digitized by Google

Dienſterledigung.

Am Lyzeum in Wertheim iſt eine mit einer Beſoldung von vorerſt 800 fl. verbundene Lehrſtelle erledigt, welche durch einen philologiſch gebildeten Lehrer, evangeliſcher Konfeſſion, wieder beſetzt werden ſoll und zu welcher der Fürſtlich Löwenſtein-Wertheim-Freudenbergiſchen und Löwenſtein-Wertheim-Roſenbergiſchen Standesherrſchaft gemeinſam das Präſentationsrecht zuſteht. Die Bewerber haben daher ihre Geſuche unter Anſchluß ihrer Zeugniſſe innerhalb vierzehn Tagen bei den Fürſtlich Löwenſtein-Wertheim beiderſeitigen Domänenkanzleien in Wertheim einzureichen.

Digitized by Google

Nr. L.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 16. Oktober 1862.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Justizministeriums: Verordnung über die Führung der Handelsregister. Verordnung über den Ansatz von Sporteln und den Gebrauch von Stempelpapier bei Führung der Handelsregister. Verordnung, den Vollzug des Art. 33 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung

über die Führung der Handelsregister.

Zum Vollzuge des Art. 19 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche wird verordnet, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Das Handelsregister hat den Zweck, diejenigen Rechtsverhältnisse des Handelsstandes, welche für den kaufmännischen Verkehr von erheblichem Interesse sind, in möglichster Vollständigkeit und in zuverlässiger Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Zweck des Handelsregisters.

§. 2.

In das Handelsregister sind einzutragen: Was ist einzutragen?

1. die Handelsfirmen, und zwar
   die Firmen derjenigen Kaufleute, welche ihr Geschäft ohne Gesellschafter oder nur mit einem oder mehrern stillen Gesellschaftern betreiben,
   und die Firmen der Handelsgesellschaften;
2. die Prokuren;
3. diejenigen Rechtsverhältnisse der Kaufleute und
4. der Handelsgesellschaften, deren Eintrag das Gesetz verordnet.

Außerdem darf nichts in das Handelsregister eingetragen werden.

Digitized by Google

§. 3.

Für die in Art. 10 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Klassen von handeltreibenden Personen darf kein Eintrag in das Handelsregister gemacht werden.

Ist das Handelsgericht darüber in Zweifel, ob eine Person zu einer von diesen Klassen gehöre, so hat es diejenigen Thatsachen zu erheben, aus welchen der Umfang und die Art des Geschäftsbetriebs sich beurtheilen läßt. Ueber das Ergebniß entscheidet das Handelsgericht nach freiem Ermessen.

§. 4.

Wer sie führt.

Die Handelsregister werden durch die Handelsgerichte, in deren Ermangelung durch die Amtsgerichte (Art. 3 des H.G.B., Art 48 des Einf.-Ges.) geführt.

§. 5.

Richterliche Geschäfte.

Mit Besorgung der auf die Führung des Handelsregisters bezüglichen richterlichen Geschäfte wird ein rechtsgelehrtes Mitglied des Handelsgerichts oder ein Amtsrichter ständig beauftragt.

Derselbe hat insbesondere nach Art. 18 des Einführungsgesetzes

1. die zur Eintragung in das Handelsregister bestimmten persönlichen Anmeldungen und Erklärungen, sowie die Zeichnung von Firmen und Unterschriften aufzunehmen;
2. die Eintragungen und Bekanntmachungen auf Grund der mündlichen oder schriftlichen Anmeldungen zu verfügen oder, wenn er dabei ein Bedenken findet, dem Handelsgericht darüber Vortrag zu erstatten;
3. den Vollzug der nach Ziffer 2 getroffenen Verfügungen zu überwachen.

§. 6.

Kanzleigeschäfte.

Auch zur Besorgung der auf die Führung des Handelsregisters bezüglichen Kanzleigeschäfte ist eine Person ständig zu bestellen.

Dieselbe hat insbesondere

1. die Eintragungen in das Handelsregister zu schreiben, wenn dies der Richter nicht selbst besorgen will;
2. die in §. 18 vorgeschriebenen Namensverzeichnisse zu führen;
3. das Handelsregister und dessen Beilagen während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jedem auf Ansuchen zur Einsicht vorzulegen.

§. 7.

Abtheilungen.

Das Handelsregister besteht in zwei Abtheilungen:

Firmenregister und
Gesellschaftsregister.

Die Einträge, welche in jede dieser Abtheilungen sich eignen, sind in den §§. 19 und 36 näher bezeichnet.

Digitized by Google

Für jede Abtheilung ist ein besonderer Band bestimmt. Die Seitenzahl desselben ist auf dem ersten Blatte von dem Richter zu beurkunden.

§. 8.

Beilagen

Zu jeder Abtheilung des Handelsregisters werden Beilageakten gesammelt.

Zu diesen werden in der Regel alle schriftlichen oder protokollarischen Anmeldungen, Erklärungen, Zeichnungen von Firmen und Unterschriften, nebst den dazu gehörigen Urkunden und den darauf erlassenen Verfügungen genommen. Die Beilagen werden, wenn sie einen angemessenen Umfang erreicht haben, eingebunden.

Besondere Akten sind anzulegen:

1. über einzelne Gesellschaften, namentlich Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien, bei welchen häufigere Anmeldungen zu erwarten sind, oder viele und umfangreiche Urkunden übergeben werden;
2. über Einzelfirmen, wenn dies nach den Umständen zweckmäßig erscheint;
3. über Verhandlungen, welche in Anwendung der Art. 20 bis 26 des Einführungsgesetzes entstehen.

§. 9.

Aeußeres.

Bei den Eintragungen in das Handelsregister ist auf eine saubere, leicht lesbare Schrift besondere Sorgfalt zu verwenden.

Die Firmen und andere Namen sind mit einer besonders in die Augen fallenden Schrift zu schreiben.

Im Handelsregister darf nichts ausgestrichen, radirt oder korrigirt werden; auch sind Einschaltungen zwischen die Zeilen sorgfältig zu vermeiden. Hat sich bei einer Eintragung ein Irrthum eingeschlichen, so ist er durch einen besondern Eintrag zu berichtigen.

§. 10.

Wenn der Richter eine Eintragung nicht selbst schreiben will, so hat er sie dem Kanzleibeamten zu diktiren, oder den Entwurf wörtlich in die Akten niederzulegen.

Jeder Eintrag wird durch einen Querstrich abgeschlossen und von dem Richter durch seine volle Unterschrift beurkundet.

Ist in der Folge eine weitere Eintragung in Betreff der nämlichen Firma zu machen, so darf dieselbe nicht in eine leer gebliebene Spalte des abgeschlossenen Raums geschrieben werden. Hievon sind jedoch die Verweisungen ausgenommen, welche bei jeder Aenderung und jedem Zusatz zu einem früheren Eintrage sowohl dem ursprünglichen als dem neuen Eintrage in der Spalte „Bemerkungen“ beizufügen sind.

§. 11.

Ordnungszahlen ꝛc.

Die eingetragenen Firmen und Gesellschaften erhalten Ordnungszahlen, welche mit jedem neuen Bande der betreffenden Abtheilung neu anfangen.

Digitized by Google

Wenn der für eine Firma oder Gesellschaft bestimmte Raum erschöpft ist und neue Eintragungen in Betreff derselben zu machen sind, so wird sie unter einer neuen Ordnungszahl wieder eingetragen, aus dem frühern Eintrag wird außer der Firma nur der Name des gegenwärtigen Inhabers herüber genommen. Der neue Eintrag erhält die Ueberschrift „Fortsetzung aus Ordnungszahl . . . ", und am Schlusse des frühern wird die Ordnungszahl der Fortsetzung bemerkt.

Jedem in die Beilagen oder in besondere Akten aufgenommenen Aktenstück ist an der rechten obern Ecke der ersten Seite die Ordnungszahl des betreffenden Eintrags beizusetzen. Außerdem erhalten die in die Beilagen aufgenommenen Aktenstücke durchlaufende Ziffern, welche mit jedem Beilagenbande neu beginnen. Die Bezeichnung einer Beilage lautet also z. B.:

Beilage Nr. 50.
zu Ord.-Zahl 36.

Ebenso ist diese Ordnungszahl nebst dem Tag des Eintrags der Verfügung beizusetzen, durch welche der Eintrag angeordnet wurde.

Im Handelsregister ist in der Spalte „Tag des Eintrags" nicht nur der Tag, an welchem der Eintrag vollzogen wurde, sondern auch Tag und Geschäftsnummer der Verfügung und die Ziffer der betreffenden Beilage anzugeben; sind besondere Akten vorhanden, so ist dies kurz zu bemerken.

§. 12.

Anmeldung. Verfügung darauf.

Ueber persönliche Anmeldungen (§. 5, Ziff. 1) ist ein Protokoll aufzunehmen.

Die auf eine persönliche oder eine schriftliche Anmeldung erlassene Verfügung (Art. 18 des Einf.-Ges.) ist der Anmeldung selbst beizusetzen.

Es ist bei Erlassung dieser Verfügung zu prüfen, ob die beantragte Eintragung im Gesetze begründet, ob sie in vorschriftsmäßiger Weise und mit den erforderlichen Belegen geschehen und ob der Antragsteller zu seinem Antrage berechtigt sei.

§. 13.

Nachweisungen.

Wenn zu einer Eintragung noch die Nachweisung einer Thatsache oder eines Rechtsverhältnisses erforderlich ist, wie namentlich in den Fällen der nachfolgenden §§. 22, 24, 25, 28, 31, 42, so muß diese Nachweisung in der Regel durch öffentliche Urkunden geliefert werden.

Diese Urkunden können auf Ansuchen zurückgegeben werden, es ist jedoch davon, soweit es zur Begründung der Anmeldung und Eintragung nöthig, auf Kosten der Partei eine beglaubigte Abschrift zurückzubehalten.

Auch darüber hat sich der Richter erforderlichen Falls Gewißheit zu verschaffen, daß der Antragsteller diejenige Person sei, als welche er sich darstellt.

Digitized by Google

§. 14.

Derjenige, welcher eine Eintragung nachgesucht hat, ist von dem Vollzug derselben oder von der Ablehnung, letzteren Falls unter Beifügung der Gründe, in Kenntniß zu setzen. Benachrichtigung der Partei.

Gegen die Ablehnung seines Gesuchs steht ihm die Beschwerdeführung zu.

Bei Eintragungen, welche von Amtswegen geschehen (§§. 29, 30), ist die Nachricht über deren Vollzug dem Betheiligten oder dessen Vertreter mitzutheilen.

§. 15.

Nach Art. 13 des Handelsgesetzbuchs soll jede Eintragung ihrem ganzen Inhalt nach bekannt gemacht werden, sofern nicht in einzelnen Fällen ein anderes ausdrücklich bestimmt ist. Dasselbe gilt von den durch das Einführungsgesetz verordneten Eintragungen. Bekanntmachung.

Die Fälle, in welchen die gesetzliche Regel eine Ausnahme leidet, finden sich im Handelsgesetzbuch

Art. 151, 156, 171, die Kommanditgesellschaft betreffend,

Art. 176, 198, die Kommanditgesellschaft auf Aktien betreffend,

Art. 210, 214, die Aktiengesellschaft betreffend.

Außerdem unterbleibt nach Art. 36 des Einführungsgesetzes die Bekanntmachung des Eintrags über die gegen eine Handelsgesellschaft erkannte Gant.

§. 16.

Die Bekanntmachung ist nach erfolgtem Eintrag ohne Verzug zu erlassen. Doch können Einträge gleicher Art, welche am nämlichen Tag erfolgen, in eine gemeinschaftliche Bekanntmachung zusammengefaßt werden, deren Kosten auf die einzelnen Fälle zu vertheilen sind.

§. 17.

Die Einsicht des Handelsregisters und seiner Beilagen ist Jedermann gestattet, jedoch unter Aufsicht des dazu bestellten Kanzleibeamten (§. 6, Ziff. 3), welcher das Register zur Einsicht vorzuzeigen hat. Einsicht der Handelsregister. Abschriften. Zeugnisse.

Auch sind von den Eintragungen und deren Beilagen auf Verlangen beglaubigte Abschriften zu ertheilen oder Zeugnisse darüber, daß eine bestimmte Thatsache eingetragen oder nicht eingetragen sei, auszustellen.

Ist dem betreffenden Eintrag ein späterer nachgefolgt, der Einfluß auf die Wirksamkeit des früheren hat, so ist derselbe der Beurkundung von Amtswegen beizufügen.

In Bezug auf die Vorlage der Handelsregister und ihrer Beilagen bei andern Behörden gilt §. 10 der Verordnung vom 27. Oktober 1836 (Regierungsblatt Nr. 53).

§. 18.

Zu jeder Abtheilung des Handelsregisters ist ein alphabetisches Namensverzeichniß Namensverzeichniß.

Digitized by Google

anzulegen und mit größter Genauigkeit zu führen. Das Namensverzeichniß zum Firmenregister enthält:

die darin eingetragenen Firmen, Firmeninhaber und Prokuristen;

das Verzeichniß zum Gesellschaftsregister enthält:

die Gesellschaftsfirmen, die Mitglieder der offenen Handelsgesellschaften, die persönlich verantwortlichen Gesellschafter und die Kommanditisten der Kommanditgesellschaften, die persönlich verantwortlichen Gesellschafter der Kommandit-Aktiengesellschaften, die Vorstände der Aktiengesellschaften, endlich die Prokuristen und Liquidatoren,

Alles unter Hinweisung auf die Ordnungszahlen des Registers.

Auch zu den bisherigen Offenkundigkeitsbüchern sind solche Namensverzeichnisse, jedoch ohne Trennung, zu fertigen, sofern sie nicht vorhanden sind (§. 5 der Instruktion von 1827, Regierungsblatt Nr. 19).

II. Von dem Firmenregister.

§. 19.

Was ist einzutragen?

In das Firmenregister werden eingetragen:

1. die Firmen derjenigen Kaufleute, welche ihr Geschäft ohne Gesellschafter oder nur mit einem oder mehreren stillen Gesellschaftern betreiben;
2. die Inhaber der Firmen;
3. diejenigen Rechtsverhältnisse der Firmeninhaber, deren Eintragung das Handelsgesetzbuch oder das Einführungsgesetz gebietet;
4. die von ihnen bestellten Prokuristen.

§. 20.

Einrichtung.

Das Firmenregister wird nach dem Muster A. geführt.

Für jede Firma wird eine ganze Folioseite bestimmt.

Die beiden ersten Spalten sind nach der Vorschrift des §. 11 auszufüllen.

In die dritte Spalte ist die Firma und der Ort des Handelsbetriebs einzutragen. Hat die Firma eine Zweigniederlassung an einem andern Ort oder gehört sie selbst einer Zweigniederlassung an, so ist im ersten Falle der Sitz der Zweigniederlassung, im zweiten der Sitz der Hauptniederlassung gleichfalls zu bemerken.

In die vierte Spalte ist einzutragen: der Inhaber der Firma, unter genauer Bezeichnung seines Vor- und Familiennamens und Wohnortes; ferner die in §. 19, Ziffer 3 erwähnten und in §. 21 näher bezeichneten Rechtsverhältnisse, endlich die Prokuristen.

In die fünfte Spalte sind die oben §. 10 vorgeschriebenen Verweisungen auf frühere oder spätere Einträge und solche Bemerkungen aufzunehmen, welche sich nicht füglich in eine andere Spalte eignen.

Digitized by Google

§. 21.

Die in §. 19, Ziff. 3 und §. 20 erwähnten Rechtsverhältniſſe und Rechtsvorgänge ſind:

1. die Ermächtigung einer verheiratheten Handelsfrau zum Handelsbetrieb (H. G. B. Art. 7, Einf.-Geſ. Art. 6) und die Zurücknahme dieſer Ermächtigung (Einf.-Geſ. Art. 7);
2. die Ermächtigung eines Minderjährigen zum Handelsbetrieb (Einf.-Geſ. Art. 2); dagegen iſt die Ermächtigung zu einzelnen Handelsgeſchäften (daſelbſt Art. 3) nicht einzutragen;
3. das Erkenntniß, wodurch ein Kaufmann entmündigt, mundtodt erklärt oder mit einem Beiſtand verſehen wird, und ebenſo die Wiederaufhebung einer dieſer Verfügungen (Einf.-Geſ. Art. 4);
4. das durch Ehevertrag — oder bei Ausländern, die ſich im Inland niederlaſſen, auch ohne Ehevertrag — beſtimmte eheliche Güterrecht unter Ehegatten, von denen einer zu den Kaufleuten gehört (Einf.-Geſ. Art. 10, 11, 15, 16);
5. das unter eben ſolchen Ehegatten ergehende Urtheil, wodurch auf Vermögensabſonderung, auf Trennung von Tiſch und Bett oder auf Eheſcheidung erkannt wird (Einf.-Geſ. Art. 12, 13, 15).

§. 22.

Nachweis der Ermächtigung.

Verheirathete Handelsfrauen und Minderjährige müſſen mit Anmeldung ihrer Firma den Nachweis der erforderlichen Ermächtigung verbinden (§. 13); dieſe Ermächtigung kann auch perſönlich vor dem Handelsgerichte (§. 5, Ziff. 1, §. 12) ertheilt werden.

§. 23.

Prüfung der Anmeldung.

Bei der Anmeldung einer Firma iſt zu prüfen, ob Derjenige, welcher ſie angemeldet hat, nach den im 3. Titel des erſten Buchs des Handelsgeſetzbuchs enthaltenen Vorſchriften dieſelbe zu führen befugt ſei. Ergibt ſich das Gegentheil, ſo iſt die Anmeldung zurückzuweiſen, und wenn die Firma demnächſt gleichwohl geführt oder fortgeführt wird, nach Maaßgabe des Art. 26 des Handelsgeſetzbuchs und Art. 28 des Einführungsgeſetzes einzuſchreiten.

Bezüglich der bei Einführung des Handelsgeſetzbuchs ſchon beſtehenden Firmen wird jedoch auf Art. 44 des Einführungsgeſetzes verwieſen.

§. 24.

Aenderungen.

Wenn eine Firma geändert wird (H.G.B. Art. 25), ſo iſt die neue Firma unter einer neuen Ordnungszahl einzutragen; in dem frühern Eintrag iſt auf den neuen zu verweiſen, und umgekehrt (§. 10).

Wenn dagegen nur der Inhaber der Firma ſich ändert, ſo iſt dies bei dem

Digitized by Google

ursprünglichen Eintrag vorzumerken; der neue Inhaber hat die Erwerbung des Geschäfts und die Erlaubniß zur Fortführung der alten Firma (H.G.B. Art. 22, 23) nachzuweisen (§. 13).

Ist die Firma von einem einzelnen Kaufmann auf eine Handelsgesellschaft übergegangen, so wird mit der betreffenden Vormerkung der frühere Eintrag abgeschlossen und das weiter Erforderliche in das Gesellschaftsregister eingetragen. Auch hier sind beiden Einträgen gegenseitige Verweisungen beizufügen.

§. 25.

Das Erlöschen einer Firma und die Verlegung des Handelsbetriebs in einen andern Gerichtsbezirk wird in der letzten Spalte eingetragen. Die Eintragung erfolgt auf Grund einer Anmeldung des bisherigen Firmainhabers oder, wenn derselbe gestorben ist, seiner Erben und, wenn er zur selbstständigen Vermögensverwaltung rechtlich unfähig geworden ist, seiner Vertreter.

Die Erben und Vertreter haben ihre Legitimation, insofern diese einem Bedenken unterliegt, nachzuweisen; ein weiterer Nachweis ist nicht erforderlich.

§. 26.

Mehrere Niederlassungen.

Wenn ein Kaufmann im Bezirk des Gerichts mehrere Niederlassungen (Handelsetablissements) hat, für welche er verschiedene Firmen führt, so ist er in Bezug auf jede Niederlassung, für welche eine besondere Firma geführt wird, unter einer besondern Ordnungszahl einzutragen.

§. 27.

Wird von einem Kaufmann nach der Eintragung in das Firmenregister eine in dasselbe eingetragene Zweigniederlassung aufgehoben oder an einem andern Orte, oder in einer anderu Gemeinde des Gerichts eine Zweigniederlassung errichtet, so ist dies in der letzten Spalte des Registers einzutragen.

Eine solche Eintragung erfolgt auf Grund einer Anmeldung des Kaufmanns.

In Bezug auf die Eintragung der Zweigniederlassung selbst wird auf Art. 21 des Handelsgesetzbuchs verwiesen.

§. 28.

Gerichtliche Ermächtigung.

Das Amtsgericht, welches einer Ehefrau die Ermächtigung zum Handelsbetrieb ertheilt (Einf.-Ges. Art. 6), hat derselben hierüber eine Ausfertigung zuzustellen, welche mit Anmeldung der Firma vorzulegen ist.

§. 29.

Entmündigung ꝛc.

Erkenntnisse über Entmündigung, Mundtodtmachung oder Verbeiständung eines Kaufmanns hat das Amtsgericht, nachdem sie vollzugsreif geworden, in das Handels-

regiſter einzutragen oder, wo ein Handelsgericht iſt, demſelben zu dieſem Zweck mitzutheilen.

Der Vormund oder Beiſtand hat dieſe Eintragung nöthigenfalls zu betreiben.

Das Verlangen des Eintrages einer Wiederaufhebung ſolcher Erkenntniſſe bleibt dem betreffenden Kaufmann überlaſſen.

§. 30.

Eheverträge. Nach der Verehelichung eines Kaufmanns, der einen Ehevertrag errichtet hat, iſt ein Auszug deſſelben, welcher Namen, Stand und Wohnſitz beider Theile, Ort, Tag und Jahr des Vertrags und die Angabe enthält, ob und welche Art der Gütergemeinſchaft, ob Güterſonderung oder bewidmete Ehe verabredet ſei, in das Handelsregiſter einzutragen.

§. 31.

Der Notar, welcher den Ehevertrag (§. 30) im Inlande aufgenommen und dem ſich einer der Verlobten hierbei als Kaufmann dargeſtellt hat, iſt verpflichtet, denſelben zur Erwirkung des Eintrags urkundlich aufzufordern und dies dem Gerichte, unter Vorlage eines beglaubigten Auszugs des Ehevertrags, anzuzeigen. Er kann im Unterlaſſungsfalle mit einer Geldſtrafe bis zu 15 fl. belegt werden.

§. 32.

Ehegatten, welche erſt nach der Verheirathung das Gewerbe eines Kaufmanns ergreifen, ingleichen ſolche Kaufleute, die ihren Wohnſitz aus einem inländiſchen Gerichtsbezirk in einen andern oder aus dem Auslande ins Inland verlegen, ſind bei Anmeldung ihrer Firma auf die Nothwendigkeit der Anmeldung ihrer Eheverträge oder des ſonſt unter ihnen beſtehenden ehelichen Güterrechts (Einf.-Geſ. Art. 16) und auf die geſetzlichen Folgen der Unterlaſſung aufmerkſam zu machen.

Wenn darauf die Anmeldung nicht in geſetzlicher Friſt erfolgt, ſo iſt nach Art. 18 des Einführungsgeſetzes zu verfahren.

§. 33.

Urtheile zwiſchen Ehegatten. Urtheile, wodurch zwiſchen Ehegatten, von denen einer zu den Kaufleuten gehört, auf Vermögensabſonderung, auf Trennung von Tiſch und Bett oder auf Eheſcheidung erkannt wird, ſind auf Antrag eines Ehegatten einzutragen (Art. 12, 13, 15 des Einführungsgeſetzes).

Bei Verkündung des Urtheils ſind die Parteien auf die Nothwendigkeit der Eintragung und die geſetzlichen Folgen der Unterlaſſung aufmerkſam zu machen.

Art. 18 des Einführungsgeſetzes findet auch hier Anwendung.

§. 34.

Prokuristen. Die Eintragung der Bestellung eines Prokuristen erfolgt auf Anmeldung des Prinzipals (H.G.B. Art. 45, Einf.-Ges. Art. 18).

Wenn der Prinzipal im Bezirk des Gerichts mehrere Niederlassungen hat, für welche er verschiedene Firmen führt, so ist bei der Anmeldung einer von ihm ertheilten Prokura ausdrücklich anzugeben, welche Firma oder welche Firmen der Prokurist zu zeichnen befugt sein soll.

Die Bestellung eines Handlungsbevollmächtigten (H.G.B. Art. 47) ist nicht einzutragen.

§. 35.

Das Erlöschen einer Prokura wird auf Anmelden des Prinzipals in die letzte Spalte eingetragen.

III. Von dem Gesellschaftsregister.

§. 36.

Was ist einzutragen? In das Gesellschaftsregister werden eingetragen die Firmen und die Rechtsverhältnisse aller Handelsgesellschaften, nämlich:

der offenen Handelsgesellschaften,
der Kommanditgesellschaften,
der Kommanditgesellschaften auf Aktien, und
der Aktiengesellschaften (H.G.B. Art. 5),

welche im Bezirk des Gerichts ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung haben.

Stille Gesellschaften (H.G.B. Art. 250) und Vereinigungen zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung (H.G.B. Art 266), ferner die in Art. 10 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Vereinigungen zum Betriebe eines Handelsgewerbes sind nicht einzutragen.

§. 37.

Einrichtung. Das Gesellschaftsregister wird nach dem Muster B. geführt.

Für jede Handelsgesellschaft wird eine ganze Folioseite bestimmt.

Bezüglich der drei ersten Spalten und der fünften gelten die Vorschriften des §. 20. Der Inhalt der vierten Spalte richtet sich nach der Art der Gesellschaft, und ist hiernach in den §§. 41, 43, 44, 45 näher bestimmt; nebstdem sind die bestellten Prokuristen ebenda einzutragen.

In Bezug auf die anzulegenden besondern Akten, welche die Grundlage der Einträge bilden, wird auf §. 8 Ziff. 1 verwiesen.

§. 38.

Anmeldung a. einer offenen Handelsgesellschaft. Die Anmeldung einer offenen Handelsgesellschaft muß von sämmtlichen Gesellschaftern ausgehen und den in Art. 86 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Inhalt haben.

Die Vorlegung des Gesellschaftsvertrags oder eine nähere Darlegung des Sach- und Rechtsverhältnisses ist nicht erforderlich.

Die nach Art. 86 erforderlichen Angaben werden vollständig eingetragen (H.G.B. Art. 88).

§. 39.

Die Eintragung der Gesellschaft darf erst geschehen, nachdem die Gesellschafter, welche sie vertreten sollen, die Firma der Gesellschaft nebst ihrer Namensunterschrift persönlich vor dem Gericht gezeichnet oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form eingereicht haben (Art. 88 des Handelsgesetzbuchs).

§. 40.

Eine Beschränkung des Umfangs der Befugniß eines Gesellschafters, die Gesellschaft zu vertreten, ist weder von Amtswegen noch auf Antrag in das Register einzutragen (Art. 11 des H.G.B.).

§. 41.

In die vierte Spalte sind einzutragen:

1) die in Ziff. 3 und 4 des Art. 86 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Angaben;
2) das Ausscheiden oder die Ausschließung eines Gesellschafters (Art. 127 des H.G.B.);
3) die Auflösung der Gesellschaft und, wenn dieselbe in Folge der Eröffnung der Gant über die Gesellschaft eingetreten ist, die Eröffnung der Gant (Art. 123 bis 125, 129 des H.G.B.); die Eintragung der Auflösung muß selbst dann geschehen, wenn die Gesellschaft durch Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen war, beendigt wird (Art. 129 des H.G.B.);
4) die nach der Auflösung der Gesellschaft kraft Gesetzes eintretenden oder besonders bestellten Liquidatoren, das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen (Art. 133 und 135 des H.G.B.); vor der Eintragung eines Liquidators hat derselbe seine Unterschrift persönlich vor dem Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen (Art. 135 des H.G.B.); eine Beschränkung des Umfangs der Geschäftsbefugnisse eines Liquidators ist weder von Amtswegen, noch auf Antrag einzutragen (Art. 138 des H.G.B.).

§. 42.

Auch die in Ziff. 2 bis 4 des vorigen Paragraphen bezeichneten Thatsachen werden in der Regel nur auf Grund einer Anmeldung sämmtlicher Gesellschafter eingetragen.

Die Eintragung der Ganeröffnung erfolgt von Amtswegen (Art. 36 des Einf.-Ges.).

Auch können andere Eintragungen auf Grund von Anmeldungen einzelner Gesellschafter geschehen, insofern der Nachweis der betreffenden Thatsachen durch öffentliche

Digitized by Google

Urkunden dergestalt geführt wird, daß ein rechtlich begründeter Widerspruch der übrigen Gesellschafter ausgeschlossen erscheint.

§. 43.

b einer Kommanditgesellschaft.

Die Anmeldung einer Kommanditgesellschaft muß von sämmtlichen Gesellschaftern ausgehen und den in Art. 151 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Inhalt haben.

Alle hier geforderten Angaben werden vollständig eingetragen. Im Falle eine Vereinbarung angemeldet wird, wonach nur einer oder einige der persönlich haftenden Gesellschafter die Gesellschaft vertreten sollen, so ist auch dies einzutragen.

Ferner sind die in Art. 155, 156, 171 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Thatsachen gleichfalls einzutragen.

§. 44.

c. einer Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Die Anmeldung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien muß von sämmtlichen persönlich haftenden Gesellschaftern ausgehen und den in Art. 175 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Inhalt haben.

Sie muß mit Vorlage des notariell abgeschlossenen Gesellschaftsvertrags und der in Art. 177 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Nachweisungen verbunden sein.

Die Staatsgenehmigung ist nur in den durch Art. 32 des Einführungsgesetzes bezeichneten Fällen nachzuweisen.

In das Handelsregister wird nicht der ganze Inhalt des Gesellschaftsvertrags und seiner Beilagen, sondern es werden nur die in Art. 175 geforderten Angaben eingetragen. Dagegen wird eine vollständige beglaubigte Abschrift des Vertrags und seiner Beilagen zu den Akten genommen.

Die in Ziff. 1, 3 — 8 des Art. 175 geforderten Angaben werden in die vierte Spalte eingetragen, ebenso die Auflösung der Gesellschaft und die Bestellung von Liquidatoren.

§. 45.

d. einer Aktiengesellschaft.

Die Anmeldung einer Aktiengesellschaft muß den in Art. 209 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Inhalt haben und mit Vorlage des notariell abgeschlossenen Gesellschaftsvertrags verbunden sein.

Die Staatsgenehmigung ist nur in den durch Art. 32 des Einführungsgesetzes bezeichneten Fällen nachzuweisen.

Bezüglich des Eintrags gilt die im 4. Absatz des vorigen Paragraphen enthaltene Vorschrift auch bei den Aktiengesellschaften, mit der Aenderung, daß er die in §. 209 geforderten Angaben zu umfassen hat. Dieselben sind, mit Ausnahme der Ziffer 1, in die 4. Spalte einzutragen. Ebendaselbst sind vorzumerken: die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft, die Auflösung der Gesellschaft und die Bestellung von Liquidatoren.

Digitized by Google

IV. Uebergangsbestimmungen.

§. 46.

Wenn eine schon vor dem 1. Januar 1863 entstandene offene oder Kommanditgesellschaft nach Art. 43 des Einführungsgesetzes aus dem Grunde, weil sie noch nicht in das Offenkundigkeitsbuch eingetragen ist, der Eintragung in das Handelsregister bedarf, so muß die Anmeldung die Thatsachen enthalten, welche den gegenwärtigen Rechtszustand ergeben; die ausschließlich auf den früheren, nicht mehr bestehenden Rechtszustand sich beziehenden Thatsachen brauchen weder angemeldet zu werden, noch sind dieselben in das Register einzutragen.

Handelt es sich um eine Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eine Aktiengesellschaft, so sind mit der Anmeldung der Gesellschaftsvertrag, die denselben etwa abändernden Verträge oder Beschlüsse und die Genehmigungsurkunden vorzulegen.

Sind nur Aenderungen einzutragen, so ist der Eintrag mit einem kurzen Auszug aus dem Offenkundigkeitsbuch, unter Verweisung auf dasselbe, zu eröffnen, und sind dann die neueren Vorgänge nach Maaßgabe der obigen Vorschriften einzutragen.

§. 47.

Wenn die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft eingetragen werden sollen, so ist sorgfältig zu prüfen, welche Personen als der Vorstand der Gesellschaft anzusehen sind. Für die Entscheidung ist keineswegs die Benennung maaßgebend, welche einzelnen Organen der Gesellschaft in dem Gesellschaftsvertrage oder in einem späteren Vertrage beigelegt ist. Als Vorstand sind vielmehr stets nur diejenigen Personen anzusehen, welche die Geschäfte der Gesellschaft im Ganzen verwalten und zur Vertretung derselben im Rechtsverfahren berufen sind (vergl. Art. 209, 227 des H.G.B.).

§. 48.

Handelsgesellschaften, welche am 1. Januar 1863 bereits aufgelöst, wenn auch noch in Liquidation begriffen sind, werden in das Handelsregister nicht eingetragen.

§. 49.

Die Veröffentlichung der Eintragungen der innerhalb der dreimonatlichen Frist (Art. 42 und 43 des Einf.-Ges.) angemeldeten älteren Firmen und Handelsgesellschaften und derjenigen innerhalb dieser Zeit angemeldeten Prokuren, welche von den Inhabern solcher Firmen und von solchen Handelsgesellschaften ertheilt sind, bleibt ausgesetzt, bis jene Frist verstrichen ist.

Jedes Handelsgericht hat alsdann ein alphabetisch geordnetes Verzeichniß der eingekommenen Anmeldungen hierher vorzulegen. Die Veröffentlichung dieser Verzeichnisse

Digitized by Google

wird von hier aus durch Beilagen zum Centralverordnungsblatt ohne Kosten für die Betheiligten bewirkt werden.

Eine Ausnahme tritt ein, wenn bei der Firma, Handelsgesellschaft oder Prokura die Eintragung eines neuen Vorgangs nothwendig geworden ist; in diesem Falle muß die Veröffentlichung der alten und neuen Eintragung nach den allgemeinen Regeln geschehen.

Karlsruhe, den 3. Oktober 1862.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Wüstenfeld.

Digitized by Google

Handelsregiſter

des

Großherzoglich Badiſchen Handelsgerichts Mannheim.

Erſte Abtheilung.

Firmenregiſter.

Band I.

Gegenwärtiger Band enthält Vierhundert Seiten.

Zur Beurkundung: Mannheim, den . . ten . . . . . .

Großherzogliches Amtsgericht.

N . . . . .

Digitized by Google

Ordn.-Zahl.	Tag der Eintragung.	Firma und Niederlassungsort.	Inhaber der Firma.	Bemerkungen.
1.	1863. 3. Januar (Beschluß Nr. 83. vom gleichen Tage Beil. Ziff. 20)	J. C. **Müller** in Mannheim.	Johann Christian **Müller**, Kaufmann in Mannheim. T. Meyer, Amtsrichter.	Inhaber der Firma ist geändert: s. Eintrag vom 3. März 1870.
	1863. 10. Mai (Beschl. Nr. . . . . vom . . . ., Beil. Ziff. . . . .)		Ehevertrag d. d. Heidelberg, 8. Mai 1863 mit Elisabetha **Maier** von da, wonach jeder Theil 100 fl. in die Gütergemeinschaft einbringt und alle übrige gegenwärtige und künftige Fahrniß davon ausschließt. T	
	1870. 3. März (Beschl. Nr. . . . . vom . . . ., Beil. Ziff. . . . .)		Inhaberin der Firma ist, auf Ableben des Johann Christian **Müller**, dessen Wittwe Elisabetha geb. Maier. T	

Ordn.-Zahl.	Tag der Eintragung.	Firma und Niederlassungsort.	Inhaber der Firma.	Bemerkungen.
2.	1863. 5. Januar (Beschl. Nr. . . . . vom . . . ., Beil. Ziff. . . . .)	F. Dorn in Mannheim, mit Zweigniederlassung in Schwetzingen.	Karl Ferdinand Julius Dorn, Tabaksfabrikant in Mannheim. Ehevertrag d. d. Mainz 2. Dezember 1862 mit Dorothea Klotz von da, wodurch die gesetzliche Gütergemeinschaft bedungen ist. T	Die Zweigniederlassung in Schwetzingen ist aufgehoben. Eingetragen am 3. März 1866. T . . . . (Beschl. Nr. . . . . u. s. w.) Vermögensabsonderung unter den Eheleuten: s. Eintrag vom 5. Juni 1866.
	1865. 4. Februar (Beschl. Nr. . . . . vom . . . ., Beil. Ziff. . . . .)		Friedrich Lehrer als Prokurist bestellt. T	Die Prokura ist zurückgezogen. Eingetragen am . . . . (Beschluß Nr. . . . . u. s. w.) T . . . .
	1866. 5. Juni (Beschl. Nr. . . . . u. s. w.)		Urtheil Großherzoglichen Amtsgerichts Mannheim vom 1. Juni 1866, Nr. . . . ., wodurch Vermögensabsonderung zwischen K. F. J. Dorn und seiner Ehefrau Dorothea geb. Klotz erkannt ist. T	
	1866. 6. August (Beschl. Nr. . . . . u. s. w.)		Erkenntniß Großherzoglichen Amtsgerichts Mannheim vom 2. August 1866, Nr. . . . ., wodurch K. F. J. Dorn mundtodt erklärt und ihm Kaufmann August Danz als Beistand bestellt wird. T	Das nebenstehende Erkenntniß ist aufgehoben. Eingetragen am 10. September 1866 (Beschl. Nr. . . . .) T . . . .

Fortgesetzt Band III. Ordnungs-Zahl 48.

Digitized by Google

Handelsregiſter

des

Großherzoglich Badiſchen Handelsgerichts Mannheim.

Zweite Abtheilung.

Geſellſchaftsregiſter.

Band I.

Gegenwärtiger Band enthält Zweihundert Seiten.

Zur Beurkundung: Mannheim, den . . ten . . . . . .

Großherzogliches Amtsgericht.

N . . . . .

Digitized by Google

Ordn.-Zahl.	Tag der Eintragung.	Firma und Niederlassungsort.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.	Bemerkungen.
1.	1863. 3. Januar (Beschluß Nr. . . . . vom gleichen Tag, Beil. Ziff. . . . . in den besondern Akten).	**Gabriel und Comp.** in Mannheim.	Die Gesellschafter sind: 1) Kaufmann Anton **Gabriel** in Mannheim, 2) Kaufmann Julius **Gabriel** in Mannheim, 3) Kaufmann Adolph **Otto** in Ladenburg. Die Gesellschaft hat am 1. Januar 1863 begonnen. Sie wird nur durch Anton **Gabriel** und Julius **Gabriel** vertreten. T. Meyer, Amtsrichter.	Austritt des Julius **Gabriel**: s. Eintrag vom 2. Januar 1864. Vertretungsbefugniß des A. Otto: s. Eintrag vom 1. Oktober 1863.
	1863. 1. Oktober (Beschluß Nr. . . . . u. s. w.)	Zweigniederlassung in Ladenburg.	Kaufmann Adolph **Otto** in Ladenburg erhält die Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten. T	
	1863. 2. November (Beschluß . . . . u. s. w.)		Heinrich **Bayer** ist als Prokurist bestellt. T	
	1864. 2. Januar (Beschluß . . . . u. s. w.)		Kaufmann Julius **Gabriel** ist aus der Gesellschaft getreten.	

Digitized by Google

Verordnung

über den Ansatz von Sporteln und den Gebrauch von Stempelpapier bei Führung der Handelsregister.

Ueber den Gebrauch von Stempelpapier und den Ansatz von Sporteln für die durch Führung der Handelsregister entstehenden Geschäfte wird, in analoger Anwendung der bestehenden Gesetze über Sporteln für gerichtliche und rechtspolizeiliche Geschäfte, Folgendes verordnet:

§. 1.

Die Gerichte, welche die Handelsregister führen, haben folgende Sporteln anzusetzen:

1) für jede Eintragung in das Handelsregister (§. 25 des Sportelgesetzes vom 13. Mai 1856, Regierungsblatt Nr. XXI.) . . . . . 1 fl. — kr.
2) für Fertigung einer unbeglaubigten Abschrift aus dem Handelsregister oder den Beilagen (§. 28 des Sportelgesetzes), vom Bogen . . . . . — „ 12 „
3) für Fertigung einer beglaubigten Abschrift oder für eine Beurkundung (Zeugniß) nach §. 17, Abs. 2 und 3 der Verordnung über Führung der Handelsregister . . . . . 1 „ — „
wenn die Abschrift über 5 Bogen beträgt, für jeden weitern Bogen . . . — „ 12 „
4) für Aufsuchung eines Eintrags und der dazu gehörigen Beilagen und Vorlegung zur Einsicht (§. 25 des Rechtspolizeitarifs) . . . . . — „ 12 „
5) für Verwerfung eines Gesuchs um eine Eintragung (§. 25 des Sportelgesetzes) . . . . . 1 „ — „

§. 2.

Für Verhandlungen nach Maaßgabe der Art. 20 u. f. des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch kommen die in §§. 55 u. f. des Sportelgesetzes für Strafsachen der Bezirksämter gegebenen Bestimmungen in Anwendung.

§. 3.

Wird eines der bisher bezeichneten Geschäfte durch Beschwerdeführung in die zweite Instanz gebracht, so sind die Bestimmungen des Sportelgesetzes in Bezug auf Sporteln und Stempel anzuwenden.

§. 4.

Keine Sporteln sind anzusetzen für alle bisher nicht genannten, auf die Führung der Handelsregister bezüglichen Geschäfte der Gerichte, also namentlich:

1) für das Protokoll über eine persönliche Anmeldung oder über die Zeichnung einer Firma oder Unterschrift;
2) für die Verfügung auf die schriftliche oder persönliche Anmeldung, sei es, daß dadurch der Eintrag angeordnet oder eine Ergänzung der Anmeldung oder der Belege gefordert wird;

Digitized by Google

3) für die Benachrichtigung des Antragstellers von der Eintragung;
4) für die Bekanntmachung des Eintrags.

§. 5.

Der Notar erhält für die Fertigung des beglaubigten Auszugs aus dem Ehevertrag und die Vorlage an das Handelsgericht (§. 16 des Rechtspolizeitarifs) . . . . . 1 fl.

§. 6.

Die Parteien haben zu ihren Eingaben an das Handelsgericht, worin Anmeldungen oder Erklärungen zum Zweck der Eintragung in das Handelsregister oder der Aufnahme in die Beilageakten abgegeben werden, und zu den Beilagen solcher Eingaben das in §. 12 des Sportelgesetzes für die Aemter vorgeschriebene Stempelpapier zu verwenden.

§. 7.

Den Gerichten ist überlassen, die Abschriftsgebühren nach Maaßgabe der hierüber bestehenden allgemeinen Vorschriften demjenigen, welcher die Abschrift fertigt, zuzuweisen.

Karlsruhe, den 3. Oktober 1862.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Wüstenfeld.

Verordnung,

den Vollzug des Artikels 33 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch betreffend.

Zum Vollzug des Artikels 33 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche wird verordnet:

Die in der erwähnten Gesetzesstelle bezeichneten Verwaltungsbehörden sind dermalen die Großherzoglichen Bezirksämter.

Karlsruhe, den 3. Oktober 1862.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Wüstenfeld.

Digitized by Google

Nr. LI.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 18. Oktober 1862.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Errichtung einer Poststallmeisterei in Todtnau betreffend. Die Organisation des Post- und Eisenbahn-Betriebsdienstes auf der Heidelberg-Mosbacher Eisenbahn betreffend.

Dienstledigung.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 27. September d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Amtsrichter Otto von Vincenti in Lahr bis zu seiner Wiedergenesung in Ruhestand zu versetzen;

die erledigte Stelle eines Amtsgerichtsarztes in Meersburg dem Amtsgerichtsarzt Haitz in Salem zu übertragen;

unter dem 1. Oktober d. J.

dem Sekretär Ludwig Lauer, unter Ernennung zum Rechnungsrathe, die Vorstandsstelle bei der Großherzoglichen Hofrechnungskontrolkammer definitiv zu übertragen, sowie

dem Sekretär der Generaladministration der Großherzoglichen Kunstanstalten, Leopold Frohmüller, den Dienstcharakter als Rath zu verleihen;

unter dem 4. Oktober d. J.

den Ministerialrath von Seyfried und die Oberamtsrichter Sachs und von Vincenti zu Karlsruhe auf die nachfolgenden zwei Jahre, bis zum Oktober 1864, zu Mitgliedern des Oberkriegsgerichts zu ernennen;

den Oberamtmann Benitz in Neckarbischofsheim auf sein unterthänigstes Ansuchen und unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste in den Ruhestand zu versetzen;

den Amtsrichter Dr. Bingner in Heidelberg mit dem Charakter als Regierungsassessor zum Kollegialmitgliede bei der Direktion der Verkehrsanstalten zu ernennen;

Digitized by Google

den Oberrechnungsrath Stromeyer, Stiftungsrevisor bei der Regierung des Seekreises, auf sein unterthänigstes Ansuchen und unter Anerkennung seiner mehr als vierzigjährigen treuen Dienstleistungen in den Ruhestand zu versetzen;

die Bezirks-Ingenieurpraktikanten Friedrich Steinmann in Rastatt und Christian Fischer in Bruchsal zu Ingenieuren zu ernennen;

den außerordentlichen Professor Dr. Hans von Mangoldt in Göttingen zum ordentlichen Professor der staatswirthschaftlichen Fächer an der Universität Freiburg,

den seitherigen Bibliothekgehilfen Dr. Otto Bender in Heidelberg zum Bibliothekar bei der dortigen Universität zu ernennen;

die erledigte Lehrstelle am Gymnasium und der höhern Bürgerschule in Lahr dem Lehramtspraktikanten Ludwig Durban in Karlsruhe,

die erledigte Stelle eines Assistenz- und Badarztes in Langenbrücken mit Staatsdienereigenschaft dem praktischen Arzt Dr. Ferdinand Battlehner in Renchen zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 7. Oktober d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Amtsrichter Neumann in Pfullendorf in gleicher Eigenschaft nach Schönau,

den Amtsrichter von Cloßmann in Salem in gleicher Eigenschaft nach Heidelberg zu versetzen;

den Hofgerichtssekretär von Stetten in Mannheim zum Amtsrichter in Salem,

den Hofgerichtssekretär Wundt in Bruchsal zum Amtsrichter in Lahr,

den Referendär Gangnuß in Mannheim zum Hofgerichtssekretär daselbst,

den Referendär Adrian Pfaff in Breisach zum Amtsrichter in Pfullendorf,

den Referendär Franz Junghanns in Karlsruhe zum Amtsrichter in Möskirch,

den Referendär Max von Heiligenstein in Bruchsal zum Hofgerichtssekretär daselbst,

den Referendär August Eisenlohr von Mannheim zum Sekretär bei dem Justizministerium zu ernennen;

die Stelle eines Vorstandes des Eisenbahnamts Karlsruhe dem Oberpostmeister Mathäus Widman daselbst, unter Belassung seines dermaligen Titels,

die Stelle eines Vorstandes des Postamts Karlsruhe und des Eisenbahnpostamts dem Postmeister Leopold Weitzel in Offenburg unter Ernennung zum Oberpostmeister zu übertragen;

den Postmeister Theodor Ruoff in Stockach zum Vorstand des Postamts Freiburg,

den bisherigen Vorstand des Eisenbahnpostamts, Eduard Ries in Karlsruhe, unter Verleihung des Charakters als Postmeister, zum Vorstand des Postamts Stockach,

den Postmeister Ferdinand Morstadt in Bruchsal zum Vorstand des Post- und Eisenbahnamts Offenburg,

den Postmeister Karl Bretschger in Waldshut zum Vorstand des Post- und Eisenbahnamts Bruchsal,

den Eisenbahnkassier und provisorischen Vorstand des Post- und Eisenbahnamts Pforzheim, Wilhelm Petitjean, unter Verleihung des Charakters als Postmeister, zum Vorstand des Post- und Eisenbahnamts Waldshut,

Digitized by Google

den Eisenbahninspektor Karl Friedrich Bayer in Heidelberg unter Verleihung des Charakters als Postmeister, zum Vorstand des Post- und Eisenbahnamts Pforzheim,

den Eisenbahninspektor Wilhelm Sachs in Mannheim zum Vorstand des Eisenbahnamts Heidelberg,

den Eisenbahninspektor Franz von Davans in Darmstadt zum Vorstand des Eisenbahnamts Mannheim,

die Postmeister Franz Joseph Schweiß in Mannheim und Bodenius in Heidelberg zu Oberpostmeistern,

den Postrevisor Gottlieb Deininger zum Postinspektor bei der Direktion der Verkehrsanstalten zu ernennen;

dem dermaligen Postkassier Albert Dillinger in Mannheim die Eisenbahnbetriebskasse in Mosbach, sowie die Post- und Eisenbahnexpedition daselbst,

dem Postkassier Anton Ambros in Bruchsal die Stelle eines Postkassiers in Mannheim zu übertragen;

den Revisor Gustav Gutmann bei der Direktion der Verkehrsanstalten zum Postkassier in Bruchsal,

den Postoffizialen Karl Cron in Karlsruhe zum Revisor bei der Direktion der Verkehrsanstalten zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 21. Juli d. J. gnädigst geruht, auf die Höchst-Ihrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Ludwigshafen, Landkapitels Stockach, den Pfarrverweser Gustav Adolf Wenz in Schwörstadt zu ernennen, und es ist derselbe am 18. September d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 21. Juli d. J. gnädigst geruht, aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof vorgeschlagenen drei Bewerber den Pfarrer Franz Anton Schmidt in Weißenbach für die katholische Pfarrei Grafenhausen, Landkapitels Lahr, zu designiren, und es ist derselbe am 18. September l. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 21. Juli d. J., den Pfarrverweser Wilhelm Seilnacht in Möhringen für die katholische Pfarrei Achkarren, Dekanats Endingen, gnädigst zu designiren geruht, und ist demselbem am 16. September d. J. die kirchliche Institution ertheilt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von Großherzoglicher Regierung des Oberrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden andurch öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 6. Oktober 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey. Vdt. Regensburger.

Digitized by Google

Es haben gestiftet:

Johann Andlauer von Kappel, Amts Ettenheim, in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

mehrere Ungenannte in die Pfarrkirche zu Kenzingen verschiedene Paramente im Werthe von 156 fl. 9 kr.;

die Wittwe Thereſe Bährmann, geb. Laule von Schiltach, in den Kirchenfond zu Waldau zu einem Seelenamt 75 fl.;

mehrere Ungenannte in die Pfarrkirche zu Wyhl verschiedene Kirchenrequiſiten im Werthe von 215 fl. 15 kr.;

die ledig verſtorbene Magdalena Dorer von Nordweil in den Kirchenfond daſelbſt zu einer Anniverſarmeſſe 50 fl.;

die Wittwe des Franz Joſeph Mentele, Barbara Strohm von Freiburg, in den St. Martinsfond daſelbſt zu einer Anniverſarmeſſe 50 fl.;

Johann Stumpp von Kappel, Amts Ettenheim, in den Frühmeßfond daſelbſt zu einer Anniverſarmeſſe 50 fl., und in den dortigen Armenfond 30 fl.;

die Wittwe des Peter Andlauer, Maria Anna Kölble von da, in den Armenfond allda mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung eines Seelenamtes und Verwendung des Zinsreſtes zu Armenunterſtützungen, vorzüglich zur Anſchaffung von Schulbedürfniſſen für arme Schüler 200 fl.;

der verſtorbene Johann Sutter von Birkingen in den Schul- und Armenfond zu Birndorf 30 fl.;

die Erben des Bierbrauers Johann Jehle von Hochſal in den Kirchenfond daſelbſt zu einer Anniverſarmeſſe 50 fl.;

Ungenannte in die Pfarrkirche zu Siegelau verſchiedene Kirchenrequiſiten im Werthe von 141 fl.;

die Wittwe des Johann Schweizer, Katharina Ritter von Wyhl, in den Kirchenfond daſelbſt zu einer Anniverſarmeſſe 50 fl.;

mehrere Einwohner von Gundelfingen in die dortige Pfarrkirche zur Anſchaffung einer würdigen Kanzelbekleidung 21 fl. 18 kr.;

ungenannte Eheleute in den Anniverſarfond zu Herdern, Stadtamts Freiburg, zu einer Anniverſarmeſſe 50 fl.;

Pfarrer Franz Anton Serrer zu Sölden in den Armenfond zu Obermünſterthal mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Anniverſarmeſſe nach ſeinem Abſterben und Vertheilung des Zinsreſtes unter die Ortsarmen 100 fl.;

Pfarrverweſer Wehrle zu Waſenweiler und weitere Angehörige dieſer Gemeinde in die Pfarrkirche verſchiedene Kirchenrequiſiten im Werthe von 73 fl. 12 kr.;

die Geſchwiſter des ledig verſtorbenen Franz de Paula Indlekofer von Erzingen in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniverſarmeſſe 50 fl.;

eine Ungenannte von Freiburg in die Pfarrkirche zu Hofsgrund mehrere Kirchenrequiſiten im Werthe von 8 fl. 42 kr.;

Digitized by Google

Freiherr von Falkenstein von Oberrimsingen in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt 100 fl.;

die Joseph Burkart'sche Ehefrau, Magdalena Boulenger von Freiburg, in den Heiliggeistspitalfond daselbst 500 fl.;

Konstantin Sautier von Freiburg Namens seiner Familie in den St. Martinsfond daselbst zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

die Wittwe des Blasius Gerber, Katharina Lösch von Forchheim, in den dortigen Kirchenfond ebenso 50 fl.;

der verstorbene Stadtpfarrer Dekan Schoner von Bühl in den St. Martinsfond zu Freiburg zu einem Seelenamt 100 fl.;

Michael und Marie Denzlinger von Hochdorf in die dortige Pfarrkirche einen Rauchmantel und ein Ciboriumsmäntelchen im Werthe von 138 fl.;

Einwohner von da ebendahin zwei Blumenkränze im Werthe von 10 fl., und zur Verschönerung des Traghimmels 14 fl.;

Veronika Kaiser von da ebendahin vier Blumensträuße im Werthe von 12 fl.;

Johann Baptist Neumayer von Thunsel und dessen Geschwister in den Kirchenfond zu Thunsel zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

Ungenannte in den katholischen Kirchenfond zu Kandern zu einem Seelenamt 80 fl. und zu zwei Anniversarmessen 100 fl.;

die Wittwe des Posthalters Fridolin Geiger von Munzingen in den Kirchenfond daselbst zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

Stadtpfarrer Müller zu Elzach in die Pfarrkirche allda einen Rauchmantel im Werthe von 160 fl., und eine Muttergottesstatue im Werthe von 175 fl.;

die Erben der ledig verstorbenen Anna Fischer von Jach in den Kirchenfond daselbst zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

die ledige Magdalena Dreyer von Neuershausen in den Kirchenfond allda ebenso 50 fl.;

die Wittwe des Jakob Präg von Unterbiederbach in den Kirchenfond zu Elzach ebenso 50 fl.;

die Wittwe des Stadtraths Christian Sautier von Freiburg in die dortige Sautier-Reibelt-Merian'sche Mädchenstiftung zu einem Freiplatz in dieser Stiftung 550 fl.;

Dominik Weiler zu Columbia in Nordamerika in den Kirchenfond zu Altdorf zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Nikolaus Duffner von Schonach in den Kirchenfond daselbst ebenso 50 fl.;

Bartholomä Kaiser von Kutterau in die Pfarrkirche zu St. Blasien ein festtägliches Meßgewand im Werthe von 100 fl.;

die verstorbene Ehefrau des Altbürgermeisters Michael Eckert von Ehrenstetten in den dortigen Armenfond 100 fl.;

die Schüler der höheren Bürgerschule zu Ettenheim, die Jünglinge, Jungfrauen und Frauen von da in die dortige Pfarrkirche vier Standarten sammt Schleife und Echarpe im Werthe von 100 fl.;

Ungenannte ebendahin Kircheurequisiten im Werthe von 26 fl.;

Digitized by Google

ein Ungenannter in den Armenfond zu Wembach 10 fl.;

die verstorbene Magdalena Groß von Heimbach in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

Burkharde Mayer von Unteralpfen in die dortige Pfarrkirche zur Reparatur eines Gemäldes 30 fl.;

mehrere Ungenannte in die Pfarrkirche zu Kiechlinsbergen verschiedene Kirchenrequisiten im Werthe von 14 fl. 42 kr.;

die Pfarrgemeinde Kiechlinsbergen ebendahin den Kostenbetrag der Neufassung und Vergoldung der Statue der St. Petronella mit 30 fl., und einen Schleier für diese Statue im Werthe von 6 fl.;

die verstorbene Wittwe des Stadtraths Christian Sautier von Freiburg in das dortige Waisenhaus 200 fl.;

der verstorbene Pfarrer Weisenberger von Thiengen, Amts Waldshut, in den Kirchenfond daselbst zu einem Seelenamt 100 fl.;

die Bruderschaft des lebendigen Rosenkranzes daselbst ebendahin zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Frau Zäslin, geb. Bleienstein von Basel, in den Almosenfond zu Weil 46 fl. 40 kr.;

Katharina Blattmann von Buchholz in den Armenfond allda 40 fl.;

die Georg Ketterer'schen Eheleute von Jach in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

zwei Ungenannte in den Armenfond zu Furtwangen 117 fl.;

der geistliche Rath Pfarrer Jenger zu Bamlach in den katholischen Kirchenfond zu Kandern zu einer Anniversarmesse 100 fl.;

Frau Emilie Rupp in Karlsruhe in die Pfarrkirche zu Mundingen eine Altarbekleidung im Werthe von 40 fl.;

Dekan Kaufmann von Opfingen in den Almosenfond daselbst 25 fl.;

Pfarrverweser Theobald Maier zu Unteralpfen in den Kirchenfond allda zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

Pauline Widmann von Murg in den dortigen Kirchenfond ebenso 36 fl.;

Martin Zähringer von Breitnau in den Kirchenfond daselbst zu einem Seelenamt 100 fl.;

die verstorbene Wittwe des Johann Hug, Katharina Tritschler von da, ebendahin und ebenso 100 fl.;

dieselbe in den dortigen Armenfond 600 fl. und in den Schulfond 400 fl.;

der verstorbene Andreas Spiegelhalter von Steig in den Armenfond allda 1500 fl.;

Christian Wagner von Emmendingen in den dortigen Spitalfond 100 fl.;

Maria Barbara Fünfgeld von Buggingen in den dortigen Almosenfond 33 fl.;

der verstorbene Heinrich Schmidt von Banholz in den Kapellenfond allda zu einer Anniversarmesse 100 fl.;

ein Unbekannter in den Spitalfond zu Ettenheim 53 fl. 37 kr.;

Jakob Allgaier und seine Geschwister von Oberbiederbach in den Kirchenfond daselbst zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

Digitized by Google

die Kirchspielsangehörigen, insbesondere die Frauen und Jungfrauen von Gütenbach, in die dortige Pfarrkirche verschiedene Kirchenrequisiten im Werthe von 167 fl. 31 kr.;

die ledige Rosina Ganter von da ebendahin 14 Stationstafeln im Werthe von 66 fl.;

die Jünglinge und Jungfrauen von Häuer und Oberhof in die Pfarrkirche zu Häner eine Fahne und ein Velum im Werthe von 132 fl.;

Friederike Bek von Sulzburg in den dortigen Almosenfond zur Verpflegung armer Kranken 500 fl., und zur Anschaffung von Kleidungsstücken für arme Konfirmanden 400 fl.;

Agatha Dieringer von Griesheim in den Kirchenfond daselbst zu einer Anniversarmesse 37 fl. 30 kr.;

Ungenannte in die Pfarrkirche zu Waldau zur Restauration der beiden Seitenaltäre 600 fl.;

die Wittwe des Karl Geigy-Burkhard von Basel in den Legaten- und Ortsarmenfond zu Steinen 200 fl.

Die Errichtung einer Poststallmeisterei in Todtnau betreffend.

In Todtnau ist eine Großherzogliche Poststallmeisterei errichtet worden, welche mit dem 1. November d. J. ins Leben treten wird.

Die Extrapostdistanzen werden festgesetzt, wie folgt:

zwischen Todtnau und Schönau auf 25,000′ oder 1 geographische Meile,
zwischen Todtnau und Freiburg auf 104,500′ oder 4,2 geographische Meilen.

Karlsruhe, den 3. Oktober 1862.

Großherzogliches Handelsministerium.
Weizel.

Vdt. K. Maurer.

Die Organisation des Post- und Eisenbahn-Betriebsdienstes auf der Heidelberg-Mosbacher Eisenbahn betreffend.

Zufolge höchsten Erlasses aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 7. Oktober d. J., Nr. 1040, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Errichtung einer Eisenbahnbetriebskasse in Mosbach allergnädigst zu beschließen geruht, deren Bezirk die Bahnstrecke von Mosbach bis Meckesheim einschließlich zu umfassen hat und welche dem Eisenbahnamte Heidelberg unterzuordnen ist.

Die Organisation des Post- und Eisenbahnbetriebsdienstes auf der Heidelberg-Mosbacher Eisenbahn wird im Uebrigen in folgender Weise bestimmt:

1. Die ganze Bahnstrecke wird dem Eisenbahnamte Heidelberg zugetheilt.
2. Die Stationsplätze sind:

Mosbach, Neckarelz, } Personen- und Güterstationen;

Digitized by Google

Asbach, Haltstelle für Personenbeförderung;
Aglasterhausen, Personen- und Güterstation;
Helmstadt, Personenstation;
Waibstadt, Neidenstein, Meckesheim, Personen- und Güterstationen;
Mauer, Haltstelle für Personenbeförderung;
Bammenthal, Personenstation;
Neckargemünd, Personen- und Güterstation;
Schlierbach, Haltstelle für Personenbeförderung;
Heidelberg-Karlsthor, Personenstation.

3. Die dem Eisenbahnamt Heidelberg untergeordneten Stellen sind:
   a. für den Eisenbahnbetriebsdienst:
      die Post und Eisenbahnexpeditionen Mosbach, Neckarelz, Waibstadt, Meckesheim und Neckargemünd;
      die Eisenbahnexpedition Heidelberg-Karlsthor;
      die Billetausgabebureaux Asbach, Aglasterhausen, Helmstadt, Neidenstein, Mauer, Bammenthal und Schlierbach; mit jener in Aglasterhausen und Neidenstein sind Güterexpeditionen verbunden;
   b. für den Telegraphendienst:
      die Telegraphenstationen Mosbach und Neckargemünd und die auch für den allgemeinen Verkehr zu eröffnenden Betriebstelegraphenstationen Neckarelz, Aglasterhausen, Waibstadt und Meckesheim.
4. Die dem Postamte Heidelberg untergeordneten neuen Stellen für den Postdienst sind:
   Die Post- und Eisenbahnexpeditionen Mosbach, Neckarelz, Waibstadt, Meckesheim und Neckargemünd.

Karlsruhe, den 9. Oktober 1862.

Großherzogliches Handelsministerium.

Weizel.

Vdt. A. Joos.

Diensterledigung.

Die Amtsgerichtsarztstelle in Salem ist in Erledigung gekommen. Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen bei Großherzoglicher Sanitätskommission einreichen.

Digitized by Google

Nr. LII. 499

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 21. Oktober 1862.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend. Die Prüfung der Lehramtskandidaten betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Patentertheilung an den Cichorienfabrikanten Dommerich und Comp. in Magdeburg betreffend. Die Patentertheilung an Valentin Lasserre zu Dax in Frankreich betreffend. Die Patentertheilung an J. C. Fendrich und S. Lay in Ettenheim betreffend. Die Eröffnung des Betriebs auf der Heidelberg-Mosbacher Eisenbahn betreffend.

Todesfall.

Berichtigung.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 9. Oktober d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Oberst von Beck, Kommandanten des Kadettencorps, auf sein unterthänigstes Ansuchen dieser Dienstleistung zu entheben und den Oberstlieutenant von Stern vom (I.) Leib-Grenadier-Regiment, unter Belassung als Offizier der Linie, zum Kommandanten des Kadettencorps zu befehligen;

unter dem gleichen Tage

den Oberlieutenant Engler, Zeugoffizier bei der Artilleriedirektion der Bundesfestung Rastatt, dieser Funktion zu entheben und in das Feldartillerie-Regiment,

den Oberlieutenant Grafen von Leiningen im Feldartillerie-Regiment als Zeugoffizier zur Artilleriedirektion der Bundesfestung Rastatt,

die Lieutenante im Feldartillerie-Regiment von Porbeck, Ludwig und Föhrenbach zum Festungsartillerie-Bataillon und die Lieutenante im Festungsartillerie-Bataillon Sander, Mohl und Weizel in das Feldartillerie-Regiment zu versetzen;

Digitized by Google

unter demselben Tage

den Oberlieutenant von Seebach im zweiten Dragoner-Regiment Markgraf Maximilian, unter Belassung in seiner Verwendung als Garnisonsverwaltungs-Offizier, beim Großherzoglichen Kontingentskommando in Rastatt, in den Pensionsstand zu versetzen und demselben den Charakter als Rittmeister und die Erlaubniß zum Tragen der Uniform der Offiziere vom Armeecorps zu ertheilen;

den Lieutenant von Gilm im dritten Dragoner-Regiment Prinz Karl, unter Versetzung zum zweiten Dragoner-Regiment Markgraf Maximilian, zum Oberlieutenant zu befördern;

unter dem 10. Oktober d. J.

den Lieutenant Gackstatter im vierten Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen anderweiter Verwendung aus dem Armeecorps zu entlassen;

unter demselben Tage

den Oberstlieutenant Frech vom vierten Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm zum (I.) Leib-Grenadier-Regiment, und

den Major von Stetten vom Jägerbataillon, unter Enthebung seiner Verwendung als Lehrer beim Kadettencorps, zum vierten Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm zu versetzen;

unter demselben Tage

den Lieutenant Striegel vom 5. Infanterie-Regiment aus dem Armeecorps zu entlassen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 15. Oktober d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Geheimen Hofrath Professor Dr. Roßhirt an der Universität Heidelberg den Charakter als Geheimerrath II. Klasse zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich

unter dem 17. Oktober d. J.

gnädigst bewogen gefunden, nach erfolgtem Einverständniß mit dem erzbischöflichen Ordinariat zu Mitgliedern des katholischen Oberstiftungsraths zu ernennen:

den Regierungsrath Manz in Konstanz,

den Regierungsrath Wagner daselbst,

den Regierungsrath Würth in Karlsruhe,

den Finanzinspektor Schmidt in Karlsruhe;

und zwar jeweils mit dem Charakter als „Oberstiftungsräthe“ und unter Belassung ihrer Staatsdienereigenschaft; ferner

den zum geistlichen Mitglied des katholischen Oberstiftungsraths vorgeschlagenen Kaplan Höll in Karlsruhe in dieser Eigenschaft zu bestätigen.

Digitized by Google

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Büchig, Dekanats Bruchsal, dem Pfarrer Georg Franz Schell von Götzingen, z. Z. Pfarrverweser in Heckfeld, verliehen.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die katholische Pfarrei Stettfeld, Dekanats St. Leon, dem Pfarrer Dekan Karl Stratthaus in Stollhofen verliehen.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Roth, Dekanats St. Leon, dem Geistlichen Rath, Pfarrer Johann Joseph Metzger in Hockenheim verliehen.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Fürstenberg auf die katholische Pfarrei Schapbach, Dekanats Tryberg, präsentirten bisherigen Pfarrverweser Johann Evangelist Valois in Schenkenzell wurde am 18. September d. J. die kirchliche Institution ertheilt.

Der von der Grund- und Patronatsherrschaft von Venningen zu Eichtersheim erfolgten Präsentation des Pastorationsgeistlichen Adam Spengler in Stockach auf die evangelische Pfarrei Eschelbronn, Dekanats Sinsheim, wurde am 30. September d. J. die kirchenobrigkeitliche Genehmigung ertheilt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von Großherzoglicher Regierung des Seekreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 11. Oktober 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Regensburger.

Es haben gestiftet:

Altkantonsrath Friedrich Amann von Ermatingen in die Rettungsanstalt für sittlich verwahrloste Mädchen in Konstanz 300 fl.;

Pelag Rösch von Gündelwangen in den dortigen Kirchenfond (Unionsfond Bonndorf) für Lesung einer stillen heiligen Messe 50 fl.;

Alois Fuchs von Hürrlingen in den Kirchenfond Uihlingen für Abhaltung einer stillen heiligen Messe 60 fl.;

Maria Amman von Hürrlingen ebenfalls dahin 60 fl.;

Unbenannte in die Kirche Langenrain eine Bruderschaftsfahne im Werthe von 50 fl.;

Jungfrau Creszentia Würz von Langenrain ebendahin eine baumwollene Albe im Werthe von 5 fl.;

Unbenannte ebendahin Neufassung eines Auferstehungsbildes 8 fl. 6 kr.;

eine Frau von Konstanz ebendahin ein Velum mit Silberborden im Werthe von 5 fl. 24 kr.;

Digitized by Google

eine Wohlthäterin ebendahin vier weiße Blumenstöcke im Werthe von 4 fl.;

Frau Lehrer Maier von Langenrain ebendahin zum Neuanstrich des Orgelkastens 6 fl. 30 kr.;

Anna Hirt von da ebendahin ein blauseidenes Ciborienmäntelchen mit Silberstickerei im Werthe von 8 fl.;

dieselbe ebendahin zwei Kelchpurifikatorien im Werthe von 1 fl.;

Frau Förster Reuther von da ebendahin eine Festalbe im Werthe von 14 fl.;

Freifräulein Amalie von Bodmann zu Bodmann ebendahin ein Hochaltartuch im Werthe von 20 fl.;

eine Wohlthäterin von Langenrain ebendahin zwei in Holz geschnittene Kruzifixe im Werthe von 3 fl. 24 kr.;

Jungfrauen ebendahin einen Blumenkranz im Werthe von 3 fl. 6 kr.;

Konstantin Glatt von Hilzingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags mit Seelenamt 75 fl.;

Joseph Faller alt und Johann Burger von Oberlenzkirch in die dortige Kirche behufs der Unterhaltung des von ihnen gestifteten heiligen Grabes 150 fl.;

Unbenannte in den Kirchenfond Grüningen eine Privatstole von Seidendamast im Werthe von 7 fl., und einen Blumenkranz um die Monstranz im Werthe von 2 fl. 30 kr.

Maria Benz von Bräunlingen in den dortigen Kirchenfond ein schwarzes Meßgewand behufs Gebrauchs in der Gottesackerkirche daselbst im Werthe von 20 fl.;

durch milde Beiträge in die Spitalkapelle (zum Spitalfond) Bonndorf ein Kruzifix im Werthe von 16 fl.;

Joh. Fischerkeller von Ueberauchen in den Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 75 fl.;

Kaspar Birkhofer von Pfullendorf in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags mit Seelenamt 100 fl.;

Baptist Köhl von Ittendorf in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 50 fl.;

die Joseph Burkardschen Eheleute von Aselfingen in die Filialkirche daselbst (Unionsfond Bonndorf) für Abhaltung eines Jahrtags 49 fl.;

Jakob Ketterer von Bräunlingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Seelenamtes 75 fl.;

mehrere Pfarrangehörige von Bräunlingen in die dortige Pfarrkirche eine Muttergottesstatue im Werthe von 100 fl.;

Wendelin Metzger von Beuern in den Kirchenfond Altheim für Abhaltung eines Jahrtags 75 fl.;

Theresia Füßle von Bondorf, Amts Ueberlingen, in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer heiligen Messe 36 fl.;

Pfarrangehörige von Altglashütten in die dortige Pfarrkirche einen Traghimmel im Werthe von 100 fl., eine weiße Fahne im Werthe von 71 fl. 11 kr., Altarspitzen im Werthe

von 14 fl., ein weißes Schultervelum im Werthe von 16 fl., Blumenvasen im Werthe von 2 fl. 42 kr., eine blaue Jünglingsfahne im Werthe von 82 fl., Vogel Pelikan neu gefaßt 14 fl., drei Rosenkranzfähnlein reparirt 33 fl., eine rothe Fahne im Werthe von 84 fl., ein rothes Meßgewand 41 fl.;

Joseph Meister von Hubertshofen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer heiligen stillen Messe 50 fl.;

Pfarrer Braun von Allensbach in die Pfarrkirche Heudorf, Amts Stockach, für Abhaltung zweier heiligen Messen 72 fl.;

Jos. Anton Müllers Wittwe in Ittendorf in den Kirchenfond Meersburg für Anschaffung von Kirchengeräthschaften 25 fl.;

Rosalie Brachet Wittwe in Ebringen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 50 fl.;

Michael Matheis von Denkingen in die Pfarrkirche daselbst zur beliebigen Verwendung des Pfarramtes 30 fl.;

Pfarrer Baumann von Denkingen in die Pfarrkirche daselbst zur Anschaffung eines neuen Meßgewandes 18 fl.;

durch Kollekte in die Kirche zu Burgweiler zur Anschaffung eines Rauchfasses 24 fl., zur Anschaffung einer Lampe 30 fl., zur Anschaffung von Meßkännchen 32 fl.;

viele Einwohner von Riedheim, Amts Engen, in die dortige Kirche zur Anschaffung einer neuen Fahne 39 fl.;

Mitglieder der Rosenkranzbruderschaft daselbst ebendahin 6 fl. 48 kr.;

dortige Gemeindekasse ebendahin 2 fl. 36 kr.;

Pfarrer Waßmer daselbst ebendahin 6 fl. 24 kr.;

Joseph Rogg von Holzschlag in den dortigen Armenfond 100 fl.;

Ihre Durchlaucht die Prinzessin Karoline von Hohenzollern Sigmaringen in den Kapellenfond Langenhart 10 fl.;

Katharina Ehret von Ittendorf in den dortigen Armenfond 20 fl.;

dieselbe in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Seelenamtes 75 fl.;

Johann Dietrich von Hilzingen in den Schul- und Armenfond daselbst 30 fl.;

derselbe in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Mitglieder der Sieben-Schmerzen-Maria-Bruderschaft, Mitglieder des Kreuzervereins und Mitglieder der Bruderschaft vom heil. Sakrament des Altars in den Bruderschaftsfond Ludwigshafen eine violette Casula von Seide sammt Zugehör im Werthe von 55 fl. 46 kr., ein Altartuch im Werthe von 8 fl., künstliche Blumen im Werthe von 2 fl. 30 kr., ein Velum an das Bruderschaftskreuz 12 fl., zur Herstellung der Canontafeln 7 fl. 54 kr., zur Herstellung der Monstranz 18 fl. 9 kr., zu gleichem Zwecke 2 fl.;

der Paramentenverein zu Konstanz in den Kirchenfond Ludwigshafen ein Kommuniontuch im Werthe von 12 fl., 2 gestickte Korporalien, 6 Purifikatorien, 2 Humoralien im Werthe von 6 fl.;

Digitized by Google

mehrere Kirchspielsgenossen ebendahin ein Christuskind mit Glaskasten im Werthe von 21 fl.;

unbekannte Wohlthäter ebendahin verschiedene Kirchenerfordernisse im Werthe von 11 fl., ein Versehkreuz im Werthe von 18 fl., 4 gestickte Purifikatorien im Werthe von 1 fl. 36 kr.;

Martin Dietrichs Wittwe von Rielasingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 100 fl.;

Math. Bohner in Bohlingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer Jahrtagsmesse 50 fl.;

Pfarrgenossen zu Burgweiler in die dortige Kirche eine weiße Bruderschaftsfahne im Werthe von 53 fl. 25 kr.;

Ungenannte in die Pfarrkirche Herdwangen ein Kommunikantentuch im Werthe von 2 fl., ein Mariabild im Werthe von 8 fl., eine Christuskindstatue im Werthe von 10 fl.;

Joseph Haller von Konstanz zum Fond der höhern Bürgerschule daselbst 60 fl., aus deren Zinsen einem fleißigen braven Schüler der obersten Klasse, welcher mit besonderem Fleiße der Erlernung der englischen Sprache obliegt und sich in diesem Gegenstande als der beste erweist, jährlich bei der öffentlichen Preisvertheilung unter Erwähnung des Stifters ein Preis ertheilt werden soll;

Blasius Isele Wittwe von Neustadt in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags mit Seelenamt 75 fl.;

die Erben des verstorbenen Stadtpfarrers Blenker in Neustadt ebendahin für den gleichen Zweck 75 fl.;

Anton Kirner von Stockach in den Kirchenfond allda für Abhaltung eines Jahrtags 100 fl.;

Johann Braunbart von Heudorf, Amts Mößkirch, in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

J. A. Müllers Wittwe von Ittendorf in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Seelenamts 75 fl.;

dieselbe in den dortigen Armenfond 25 fl.;

Johann Brugger von Kappel, Amts Neustadt, in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 50 fl.;

Baurath Ernst Oehl von Konstanz an die Anstalt zur Rettung sittlich verwahrloster Mädchen in Konstanz 50 fl.;

Leo Frengele von Wangen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 50 fl.;

Ungenannte in die Pfarrkirche Unterkirnach ein Muttergottesbild im Werthe von 24 fl.;

Johann Weiermanns Wittwe von Wangen in den Kirchenfond Hemmenhofen für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Anton Eggers Wittwe von Meersburg in den Kirchenfond daselbst für Abhaltung eines Jahrtags mit Seelenamt 100 fl., für Unterhaltung der Altäre in der Gottesackerkapelle 50 fl.;

der Jungfrauenverein zu Owingen in die dortige Kirche zwei seidene Fähnchen im Werthe von 64 fl.;

Digitized by Google

Johann Amann von Grüningen in die dortige Kirche zwei Blumenstöcke im Werthe von 3 fl. 12 kr.;

Georg Schmidt Wittwe von Daisendorf in den Kirchenfond Meersburg für Abhaltung eines Jahrtags mit Seelenamt 75 fl.;

Joseph Bücher von Dauchingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 50 fl.;

Jakob Schmid von Dillendorf in den dortigen Kirchenfond (Unionsfond Bonndorf) für Abhaltung zweier Jahrtäge 100 fl.

Die Prüfung der Lehramtskandidaten betreffend.

Die Prüfung der Lehramtskandidaten ist auf Dienstag den 9. Dezember d. J. Morgens 9 Uhr und die folgenden Tage festgesetzt.

Diejenigen Kandidaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich unter Vorlage eines pfarramtlichen Geburtsscheines, ihrer Studien- und Sittenzeugnisse, des Entlassungszeugnisses zur Universität und, wenn sie eine andere öffentliche Schule besucht haben, des Zeugnisses der obersten Klasse dieser Anstalt, endlich eines lateinisch abgefaßten Lebenslaufes binnen vier Wochen bei dem Großherzoglichen Oberschulrathe zu melden.

Karlsruhe, den 15. Oktober 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Die Patentertheilung an den Cichorienfabrikanten Dommerich und Comp. in Magdeburg betreffend.

Den Cichorienfabrikanten Dommerich und Comp. in Magdeburg wird auf ihr Ansuchen ein Patent für das von denselben erfundene Verfahren bei der Cichorienfabrikation auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 11. Oktober 1862.

Großherzogliches Handelsministerium.

Weizel.

Vdt. K. Maurer.

Digitized by Google

Die Patentertheilung an Valentin Lasserre zu Dax in Frankreich betreffend.

Dem Valentin Lassere zu Dax in Frankreich wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene Befestigungsweise von Deckblechen und Deckplatten mittelst durch Kapseln verwahrter Schrauben auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 15. Oktober 1862.

Großherzogliches Handelsministerium.

Weizel. Vdt. A. Joos.

Die Patentertheilung an J. C. Fendrich und S. Lay in Ettenheim betreffend.

Den J. C. Fendrich und S. Lay in Ettenheim wird auf ihr Ansuchen ein Patent für den von denselben erfundenen Liqueur unter dem Namen: „marasquin de la Forêt Noire“ auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden, und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 11. Oktober 1862.

Großherzogliches Handelsministerium.

Weizel. Vdt. K. Maurer.

Die Eröffnung des Betriebs auf der Heidelberg-Mosbacher Eisenbahn betreffend.

Mit Bezugnahme auf diesseitige Bekanntmachung vom 9. d. M. (Regierungsblatt Nr. LI.) wird andurch zur Kenntniß gebracht, daß die Eröffnung des Betriebs auf der Heidelberg-Mosbacher Eisenbahn auf den 23. d. M. festgesetzt ist.

Karlsruhe, den 19. Oktober 1862.

Großherzogliches Handelsministerium.

Weizel. Vdt. A. Joos.

Todesfall.

Gestorben ist:

Am 21. September d. J. der evangelische Dekan Stadtpfarrer Georg Haaß in Müllheim.

Berichtigung.

In §. 40 der Verordnung über Führung der Handelsregister (Regierungsblatt Nr. L.) sollte Art. 116 statt Art. 11 des Handelsgesetzbuchs citirt sein.

Digitized by Google

Nr. LIII. 507

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 31. Oktober 1862.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. Medaillenverleihungen. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Justizministeriums: Die Verleihung von Anwaltschaften betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Ertheilung der Licenz als Apotheker an Oskar Gastel von Dürrheim betreffend. Die Apothekerlicenz des Berthold Sax von Wolfach betreffend. Die Apothekerlicenz des Wilhelm Baur von Ichenheim betreffend. Die Apothekerlicenz des Wilhelm Wohnlich von Donaueschingen betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Organisation des Eisenbahnbetriebsdienstes auf der Bahn zwischen Karlsruhe und Maxau betreffend. Die Eröffnung neuer Eisenbahnbetriebstelegraphenstationen für den allgemeinen Verkehr betreffend. Die Patentertheilung an Eisenbahninspektor Bürklin in Freiburg und August Dreis in Porzheim betreffend. Die Patentertheilung an Schlosser und Bracher in Villingen betreffend. Die Patentertheilung an Alexander Friedmann und Emil v. Erlanger in Paris betreffend.

Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 23. Oktober d. J.

gnädigst bewogen gefunden, dem Obersten von Villiez, Kommandanten des dritten Infanterieregiments, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Kronenorden dritter Klasse anzunehmen und zu tragen.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 17. Oktober d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Militär-Baukondukteur Vochazer in Anerkennung seines muthvollen Benehmens bei dem am 1. d. M. in Durlach stattgehabten Brande die große goldene Civilverdienstmedaille, und

unter dem 20. Oktober d. J.

dem Hauptlehrer Johann Baptist Mühl in Herdern in Anerkennung seiner fünfzigjährigen treuen Dienstleistungen die kleine goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. August l. J. auf die Höchst Ihrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Tiefenbronn, Dekanats Mühlhausen, den Pfarrverweser Anton Schäffer in Mauer gnädigst zu ernennen geruht und hat derselbe am 16. Oktober d. J. die kirchliche Einsetzung erhalten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 6. August d. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den bisherigen Pfarrverweser Willibald Friedrich in Oberwittstadt auf das Frühmeßbenifizium Krautheim gnädigst zu designiren geruht, und hat derselbe am 6. Oktober d. J. die kirchliche Einsetzung erhalten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 6. August l. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den Pfarrer Franz Joseph Knieriem in Obergimpern für die katholische Pfarrei Glotterthal, Dekanats Freiburg, gnädigst zu designiren geruht, und hat derselbe am 1. Oktober l. J. die kirchliche Einsetzung erlangt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Verleihung von Anwaltschaften betreffend.

Durch Beschluß vom Heutigen, beziehungsweise vom 18. v. M., wurden die früheren Schriftverfasser Gervas Torrent von Heitersheim und Johann Hofer von Gengenbach zur Praxis wieder befähigt und Gervas Torrent mit dem Wohnsitze in Freiburg, Johann Hofer mit dem Wohnsitze in Offenburg, endlich Referendär August Mangold von Karlsruhe mit dem Wohnsitz in Lahr zu Rechtsanwälten ernannt.

Karlsruhe, den 18. Oktober 1862.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Eisenlohr.

Die Ertheilung der Licenz als Apotheker an Oskar Gastel von Dürrheim betreffend.

Dem Oskar Gastel von Dürrheim wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von Großherzoglicher Sanitätskommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 18. Oktober 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Digitized by Google

Die Apothekerlicenz des Berthold Sar von Wolfach betreffend.

Dem Berthold Sar von Wolfach wurde nach ordnungsgemäß abgelegter Prüfung von Großherzoglicher Sanitätskommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 18. Oktober 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey. Vdt. Buisson.

Die Apothekerlicenz des Wilhelm Baur von Ichenheim betreffend.

Dem Wilhelm Baur von Ichenheim wurde nach ordnungsgemäß abgelegter Prüfung von Großherzoglicher Sanitätskommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 24. Oktober 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Die Apothekerlicenz des Wilhelm Wohnlich von Donaueschingen betreffend.

Dem Wilhelm Wohnlich von Donaueschingen wurde nach ordnungsgemäß abgelegter Prüfung von Großherzoglicher Sanitätskommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 24. Oktober 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Die Organisation des Eisenbahnbetriebsdienstes auf der Bahn zwischen Karlsruhe und Maxau betreffend.

Unter Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 29. Juli d. J. (Regierungsblatt Nr. 38) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf der Personen- und Güterstation Mühlburg an Stelle der bisherigen Eisenbahnexpedition ein Billetausgabebureau und eine Güterexpedition errichtet worden sind.

Karlsruhe, den 17. Oktober 1862.

Großherzogliches Handelsministerium.

Weizel.

Vdt. K. Maurer.

Die Eröffnung neuer Eisenbahnbetriebstelegraphenstationen für den allgemeinen Verkehr betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Eisenbahnbetriebstelegraphenstationen zu Renchen und zu Maxau auf

1. November d. J.

für den allgemeinen Verkehr mit vollem Tagesdienst eröffnet werden.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1862.

Großherzogliches Handelsministerium.

Weizel. Vdt. A. Joos.

Die Patentertheilung an Eisenbahninspektor Bürklin in Freiburg und August Dreis in Pforzheim betreffend.

Dem Großherzoglichen Eisenbahninspektor Bürklin in Freiburg und dem Kaufmann August Dreis in Pforzheim wird auf ihr Ansuchen ein Patent für das von denselben erfundene Eisenbahn-Oberbausystem auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstands auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 25. Oktober 1862.

Großherzogliches Handelsministerium.

Weizel. Vdt. K. Maurer.

Die Patentertheilung an Schlosser und Bracher in Villingen betreffend.

Den Metalltuchfabrikanten Schlosser und Bracher in Villingen wird auf ihr Ansuchen ein Patent für den von ihnen erfundenen Knotenfänger für Papiermaschinen auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 25. Oktober 1862.

Großherzogliches Handelsministerium.

Weizel. Vdt. A. Joos.

Die Patentertheilung an Alexander Friedmann und Emil von Erlanger in Paris betreffend.

Dem Alexander Friedmann und dem Emil von Erlanger in Paris wird auf ihr Ansuchen ein Patent für einen von ihnen erfundenen rauchverzehrenden Feuerheerd für Lokomotive, Lokomobile, Schiffskessel und Röhrenkessel auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen, oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstands auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 25. Oktober 1862.

Großherzogliches Handelsministerium.

Weizel.

Vdt. K. Maurer.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 21. September d. J. der evangelische Dekan, Stadtpfarrer Georg Haaß in Müllheim.

„ 5. Oktober d. J. Karl Friedrich Schöll, Diakonus und Lehrer am Gymnasium und der höheren Bürgerschule in Lahr.

„ 19. „ „ „ der Großherzogliche Bezirksbaumeister Bayer in Donaueschingen.

„ 23. „ „ „ der Bezirksförster von Neubronn in Wertheim.

Digitized by Google

Nr. LIV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 6. November 1862.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreis betreffend. Die Wahlen der evangelischen Dekane betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den von der Gemeinde Köndringen aus drei der ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Dekan Pfarrer Wagner in Gutach zum Pfarrer von Köndringen zu ernennen;

unter dem 17. Oktober d. J.

den Regimentsquartiermeister Stockmar vom (I.) Leib-Dragonerregiment auf Grund des Ausspruchs der Superarbitrirungskommission für Offiziere und Kriegsbeamte bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 6. August l. J. auf die Höchst Ihrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Schwandorf, Dekanats Stockach, den Pfarrverweser Markus Letzgus in St. Märgen gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 14. Oktober d. J. kirchlich in dieselbe eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 21. Juli d. J. auf die Höchst Ihrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Oberachern, Landkapitels Ottersweier, den Pfarrer Viktor Schmid in Hausach gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 16. Oktober d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. August d. J. auf die Höchst Ihrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Kappel, Landamts Freiburg, dem Kaplaneiverweser Otto Kern in Waldkirch gnädigst zu ernennen geruht, und ist derselbe am 13. Oktober d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 21. Juli l. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den Pfarrer Alois Stolz in Waldmühlbach auf die katholische Pfarrei Kirrlach, Landkapitels St. Leon, gnädigst zu designiren geruht, und ist derselbe am 6. Oktober d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 30. August d. J. den von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen Pfarrverweser Xaver Lender zu Schwarzach für die Pfarrei Schwarzach, Landkapitels Ottersweier, gnädigst zu designiren geruht, und ist derselbe am 14. Oktober l. J. kirchlich eingesetzt worden.

Dem von dem Herrn Sigmund Freiherrn von und zu Bodmann auf die Pfarrei Liggeringen, Dekanats Stockach, präsentirten bisherigen Kaplaneiverweser Ludwig Bundschuh in Krautheim wurde am 16. Oktober d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von Großherzoglicher Regierung des Mittelrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 16. Oktober 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

Leo Stolzer von Bühl, Oberamts Offenburg, in den dortigen Kirchenfond 100 fl. zur Abhaltung einer Jahreszeit;

der verstorbene Dekan Börnschein in Kappelrodeck in die Schule daselbst 13 Bücher zur Gründung einer Schulbibliothek, 200 fl. zur Anschaffung von Schulrequisiten für arme Kinder in den Schulfond daselbst, und in den Heiligenfond daselbst 75 fl. zu einem Jahresgedächtniß-Amt;

Georg Lotts Wittwe, geb. Groß von Ottersdorf, in den Heiligenfond daselbst 50 fl. zu einer Messe;

Ungenannte in die Kapelle zu Neuburgweier ein Meßgewand sammt Zugehör im Werthe von 80 fl.;

die verstorbene Creszentia Heckel zu Schluchtern in den katholischen Kirchenfond allda 75 fl. zu einem Amt;

Ungenannt sein wollende Wohlthäter in den katholischen Heiligenfond in Rohrbach ein Altartuch mit einer breiten gehäkelten Spitze, ausgefüllt mit Blumen, im Werthe von 10 fl., für den Muttergottes- und Hochaltar eine reichgestickte Spitze für ein Altartuch im Werthe von 10 fl.;

Pfarrer Knäbel in Richen in die katholische Kirche daselbst einen Traghimmel von Seide und theilweise Wolldamast im Werthe von 40 fl., einen Altarbaldachin im Werthe von 18 fl., ein Kruzifix an den Tabernakel im Werthe von 2 fl. 36 kr., zwei transparent gemalte Tafeln an die Chorfenster im Werthe von 15 fl., einen gläsernen Kommunikantenbecher im Werthe von 1 fl. 24 kr.;

Pfarrer Knäbel ebendahin durch Beitrag desselben von übernommenen Waldürner Meßstipendien 37 fl. 20 kr., und Bruderschaftsopfer von Seiten der Gemeinde 16 fl. 40 kr.; zwei rothseidene Fahnen im Werthe von 54 fl.;

Andreas Neff von Weier in den dortigen Kirchenfond 36 fl. zu einer Messe;

Michael Behrle Wittwe von Ettlingen in den dortigen Stiftsfond 36 fl. zu einer Messe;

Creszentia Weber von Ettlingen in den dortigen Stiftsfond 36 fl. zu einer Messe;

die Wittwe des J. Zena in Ettlingen in den Stiftsfond allda 72 fl. zu einer Seelenmesse;

Otto Dahmer von Sulzbach, Amts Wolfach, in den Armenfond in Sulzbach 100 fl.;

die Kirchspielsgemeinde Oestringen in die dortige Kirche eine Madonnastatue im Werthe von 90 fl., zwei Lilien mit ganz vergoldeten Vasen im Werthe von 30 fl., zwei Blumenstöcke mit Vasen im Werthe von 7 fl., eine Bruderschaftsfahne im Werthe von 70 fl.;

die Wittwe des verstorbenen Maurers Georg Buchholz von Waltersweier in den dortigen Kirchenfond 50 fl. zu einer Messe;

Lorenz Knoch, Löwenwirth in Bruchsal, in den Kirchenfond St. Paul allda 100 fl. zu einem Amt für Paul Hanagarth Eheleute in Bruchsal;

Joseph Müller von Oberharmersbach in den Kirchenfond daselbst 50 fl. zu einer Messe;

Markus Ehret Wittwe von Fautenbach in den Armenfond daselbst 100 fl.;

mehrere Ungenannte in die Maria-Margaretha-Waisenanstalt in Rastatt 1500 fl.;

die Jünglinge in Schapbach in die Kirche allda eine Kommunikantenbank im Werthe von 30 fl.;

mehrere Frauen allda 2 Alben, 3 Altartücher, 1 Kommuniontuch und 6 Korporalien im Werthe von 40 fl. ebendahin;

dieselben ebendahin das Bild der schmerzhaften Mutter Gottes im Werthe von 50 fl.;

die Jungfrauen daselbst eine weiße Bruderschaftsfahne im Werthe von 55 fl. in die Kirche zu Schapbach;

Pfarrverweser Stark und einige Ungenannte allda, mehrere Blumenstöcke, Kränze und Verzierungen im Werthe von 12 fl. ebendahin;

Alt-Adlerwirthin F. Armbruster allda 18 Ellen Leinwand zu Altartüchern und Ministrantenröcken im Werthe von 6 fl. in die Kirche zu Schapbach;

Digitized by Google

ein Ungenannter in den Armenpfründner- und Gesinde-Hospitalfond in Ettlingen 160 fl. zu einer Wasserleitung in den Hof genannten Hospitals;

Daniel Hatz zu Bischweier in den Kapellenfond daselbst 57 fl. zu einer Messe einschließlich der Weggebühr für den Geistlichen;

Markus Ehret Wittwe zu Fautenbach in den Heiligenfond 75 fl. zu einem Rorateamt;

Irel Goos zu Weier in den katholischen Kirchenfond allda 36 fl. zu einer Messe;

Ignaz Mannshard Wittwe, Theresia geb. Seiler von Kappel, in den dortigen Kirchenfond 50 fl. zu einer Messe;

Wallburga Mock in Ortenberg in den dortigen Heiligenfond 50 fl. zu einer Messe;

Ungenannte Wohlthäter in die katholische Kirche in Langenbrücken ein neues weißes Meßgewand im Werthe von 59 fl. 30 kr., ein neues silbernes Versehkreuz mit Vergoldung im Werthe von 27 fl., zwei Ministrantenröcke von schwarzem Tuche im Werthe von 13 fl. 6 kr., Spitzen zu einem Chorrock im Werthe von 8 fl. 24 kr., eine Pastoralstola im Werthe von 9 fl. 30 kr., einen weißen Vorhang mit Goldfransen im Werthe von 4 fl. 30 kr., 6 Kanontafeln im Werthe von 3 fl. 54 kr., ein Altarglöckchen im Werthe von 1 fl. 36 kr., ein Altarkissen von Violetsammt im Werthe von 1 fl.;

verschiedene Einwohner zu Rastatt in die katholische Stadtkirche zu drei Fahnen, einem Chorteppich, einem Betstuhl und zwei Alben 377 fl., zu einem Glasgemälde und zur Restauration der Stationsbilder 280 fl.;

Wendelin Werner von Wintersbach in den Heiligenfond daselbst 50 fl. zu einer Messe;

der verstorbene Hofpfarrer Heinrich Kistner in Bruchsal in den Armen- und Stadtspitalfond allda 777 fl. 21 kr. und zwei römische Obligationen im Kourswerthe von 93 fl. 20 kr., aus deren Zinsen die dortigen Ortsarmen zeitweise unterstützt werden sollen;

ungenannte Wohlthäter in den Kapellenfond in Gaisbach 410 fl. zur Restaurirung der Decke und Herstellung einer Glocke in der Kapelle;

der verstorbene Gottfried Conrad in Oberkirch in den Heiligenfond allda 100 fl. zu einem Amt;

Posthalter Alois Jörger in Ulm in den Armenfond allda 40 fl. für Unterhaltung des Grabes der Maria Anna Jörger;

Michael Götz Wittwe, Rusina geb. Strähling in Ulm, in den Kirchenfond allda 50 fl. zu einer Messe;

Bonifaz Hildenbrand zu Förch in den Heiligenfond in Niederbühl 75 fl. zu einem Amt;

ein Ungenannter in den Kapellenfond Waldprechtsweier zu einem Amt 87 fl.;

Anton Kistner. Wittwe von Waldprechtsweier in den Kapellenfond allda 62 fl. zu einer Messe;

Brigitta Lang von Altschweier in den Heiligenfond zu Kappel 20 fl. zur Anschaffung von Kirchengeräthschaften;

die verstorbene Handelsmann Fried. Ernst Ehefrau, Theresia geb. Kapferer von Unterharmersbach, in den Wallfahrtskapellenfond in Zell a. H. 500 fl.;

Ottala Gerber von Bühl in den Heiligenfond allda 75 fl. zu einem Amt;

Digitized by Google

die Wittwe des Apothekers Stolz in Bühl in den Heiligenfond allda 75 fl. zu einem Amt;

Ignaz Kuh Wittwe in Baden in den Kirchenfond allda 50 fl. zu einer Messe;

Ungenannte zu Muggensturm in die Pfarrkirche allda vier wollendamastene Fahnen im Werthe von 179 fl., ein Paar Chorfahnen von weißem Wollendamast im Werthe von 55 fl., ein schwarzseidenes Meßgewand mit Stola im Werthe von 36 fl. 42 kr., eine Tumba von schwarz und weißem Damast im Werthe von 35 fl. 38 kr., für Fahnenstangen, Anstrich sammt Kreuz und zwei Laternen 46 fl., in die St. Margarethenkapelle daselbst 14 Kreuzwegstationen mit Rahmen in Oelfarbendruck im Werthe von 103 fl.;

zwei Bürger in Hausach in den Kirchenfond daselbst 60 fl. zu einer Fahne;

die verstorbene Ferdinand Graf Ehefrau, Sophie geb. Spinner in Haslach, in den Kirchenfond in Ulm 75 fl. zu einem Amt;

die Johannes Kräßig Wittwe, Elisabetha geb. Wilhelm in Haslach, in den Kirchenfond Ulm 125 fl. zu einem Amt und einer Nebenmesse;

Jakob Straubers Wittwe, Margaretha geb. Eberhard in Bruchsal, in die Stadtpfarrkirche ad St. Mariam Virg. allda 100 fl. zu einer Seelenmesse;

Michael Stiel von Gaggenau in den Engelamtsfond allda 50 fl. zur Unterhaltung eines Kreuzes;

derselbe ebendahin 150 fl. zur Erstarkung des Fonds;

Babette Herling von Bruchsal in die Pfarrkirche Ettlingen 75 fl. zu einem Amt;

Alt-Engelwirth Joseph Mast in Oos in den Armenfond allda 100 fl. zur Vertheilung der Zinsen unter die Ortsarmen;

die Erben des verstorbenen Kaufmanns Christian August Hochstetter in Eppingen dem evangelischen Almosenfond in Eppingen 300 fl.;

das Kirchenbaubazar-Frauenkomitee in Baden dem evangelischen Kirchenbaufond in Baden zum Weiterbau 716 fl. 41 kr.;

der evangelische Hülfsverein in Baden zum Weiterbau in den evangelischen Kirchenbaufond 300 fl.;

ein Ungenannter für die Herstellung eines Chorfensters in die evangelische Kirche in Baden 500 fl.;

aus Kiel dem evangelischen Kirchenbaufond in Baden dritter Beitrag für die Kanzel in der Kirche 30 fl. 37 kr.;

ein Ungenannter dem evangelischen Kirchenfond in Baden Beitrag zur Herstellung eines Chorfensters 500 fl.;

ein Ungenannter ebendahin zu gleichem Zwecke 700 fl.;

der evangelische Hülfsverein in Baden Beitrag zur Herstellung eines Chorfensters 95 fl.;

Frau Geheime Legationsrath Pistorius aus Stuttgart für den Thurmbau der evangelischen Kirche in Baden 30 fl.;

Reinertrag eines Konzerts zur Herstellung der Kirchenfenster in der evangelischen Kirche in Baden 1359 fl.;

Digitized by Google

Seine Großherzogliche Hoheit der Herr Markgraf Wilhelm von Baden zum evangelischen Kirchenbau in Offenburg 100 fl.;

Kirchengemeinderath Hummel und Elisa König von Diersheim zu gleichem Zwecke 1 fl. 26 kr.;

die Gemeinde Odelshofen desgleichen 25 fl.;

die Gemeinde Altenheim zu gleichem Zwecke Erlös aus einer Eiche 100 fl.;

Fräulein von U. durch Dekan Roth in Karlsruhe ebendahin 10 fl;

die Gemeinde Diersheim ebendahin Erlös aus einer Eiche 80 fl.;

Joh. Jakob Schnabel von Ichenheim ebendahin 40 fl.;

die Gemeinde Bahlingen ebendahin 25 fl.;

Frau Kondukteur Steinbach in Offenburg ebendahin 1 fl.;

mehrere Bürger in Linx ebendahin 22 fl.;

Unbekannte im Elsaß ebendahin Erlös einer Lotterie 36 fl. 17 kr.;

Hauptverein der Gustav-Adolph-Stiftung in der Provinz Preußen ebendahin 43 fl. 45 kr.;

in den evangelischen Kirchenfond in Offenburg:

Frau Heim und Schwester in Hornberg 2 fl. 24 kr.;

Pfarrer Ernst Fink in Illenau 4 fl.;

der protestantische Hülfsverein in Zürich 100 fl.;

B. Pfähler Namens des Arthur Dalrymple aus Vorwich 14 fl.;

Hauptverein der Gustav-Adolph-Stiftung in Württemberg 175 fl.;

Michael Roth von Dundenheim 3 fl.;

G. L. von Berkholz in Ortenberg 200 fl.;

Fräulein Berkholz in Karlsruhe 35 fl.;

Fräulein Christina Eisenlohr in Karlsruhe 5 fl. 24 kr.;

Herr Glückauf in Straßburg durch Sammlung 280 fl.;

Hauptverein der Gustav-Adolph-Stiftung in der bayerischen Pfalz 300 fl.;

Seine Königliche Hoheit der Prinz von Preußen 525 fl.;

der Hauptverein der Gustav-Adolph Stiftung in Frankfurt 100 fl.;

Sesselmacher Schnebele in Offenburg 30 kr.;

Pfarrer Frommel, Buchhändler Gutsch, Dekan Zimmermann und Hofprediger Beischlag in Karlsruhe gesammelte Gaben 117 fl. 54 kr.;

Dekan Cnefelius in Karlsruhe gesammelte Gaben 346 fl. 57 kr.;

Kolporteur Glückauf in Straßburg 93 fl. 20 kr.;

das evangelische Presbyterium in Mühlhausen 46 fl. 40 kr.;

Fornart Burkhard in Basel 100 fl.;

Pfarrer Frommel in Karlsruhe gesammelte Gaben 56 fl. 48 kr.;

Frau Graumann in Lahr 100 fl.;

Pfarrer Herr in Serau 8 fl.;

Dekan Cnefelius in Karlsruhe gesammelte Gaben 228 fl. 32 kr.;

Digitized by Google

Kolporteur Glückauf in Straßburg gesammelte Gaben 70 fl.;
Georg Pfähler alt in Offenburg 9 fl. 20 kr.;
Obereinnehmer Knauff in Schwetzingen 10 fl.;
Erlös aus einem Ring als Gabe 8 fl. 24 kr.;
ein Ungenannter von Nonnenweier 2 fl. 42 kr.;
Kaufmann Engler in Durlach gesammelte Gaben 74 fl. 42 kr.;
Stadtpfarrer Bechtel in Durlach gesammelte Gaben 12 fl.;
Dekan Cnefelius in Karlsruhe 3 fl. 45 kr.;
aus der Opferbüchse der Stadtkirche 12 kr.;
der Hauptverein in Preußen zu Königsberg 35 fl.;
der Zweigverein Labiau 17 fl. 30 kr.;
der Gustav-Adolph-Verein in Bremen 87 fl. 30 kr.;
Pfarrer Bellwitz und Professor Frühauf 6 fl. 12 kr.;
Gemeinderath Jockers in Willstett 2 fl. 20 kr.;
Ertrag einer Sammlung in Pforzheim 50 fl.;
Kolporteur Glückauf in Straßburg 46 fl. 40 kr.;
Gewinn aus einer durch Emma Putz in Offenburg veranstalteten Lotterie 10 fl.;
Pfarrer Sattler in Varrel in Hannover 1 fl. 45 kr.;
Ungenannte durch Herrn Pfähler in Offenburg 5 fl. 48 kr.;
Fräulein von Berkholz in Ortenberg Sammlung 50 fl.;
Gustav-Adolph-Hauptverein in Württemberg 200 fl.;
Redaktion des evangelischen Kirchen- und Volksblatts 5 fl. 40 kr.;
Hauptverein der pfälzischen Gustav-Adolph-Stiftung 200 fl.;
Kolporteur Glückauf in Straßburg 23 fl. 20 kr.;
A. F. in Allmannsweier durch Pfarrer Rimmele 9 fl. 20 kr.;
der Hauptverein Königsberg als Liebesgabe des Zweigvereins Labiau 35 fl.;
Frau Büchsenmacher Zimmermann in Offenburg 3 fl.;
Centralverein der Gustav-Adolph-Stiftung 1325 fl.;
der Hauptverein der Gustav-Adolph-Stiftung im Großherzogthum Hessen-Darmstadt 300 fl.;
der Hauptverein der Gustav-Adolph-Stiftung in Baden 1400 fl.;
der Frauenverein der Gustav-Adolph-Stiftung in Bremen Beitrag zur Anschaffung von Glocken 87 fl. 30 kr.;
die katholischen Einwohner in Offenburg Kollekte zur Gründung einer Stiftung 183 fl. 20 kr.;
die Erben der verstorbenen Lorenz Wenz Wittwe in Lahr in den Hospital- und Armenfond allda einen Schuldschein im Werthe von 50 fl.;
Karoline Wilhelmine Schrickel in Karlsruhe in den Waisenhausfond in Karlsruhe 100 fl.

Digitized by Google

Die Wahlen der evangelischen Dekane betreffend.

Der Pfarrer Dr. Kühlenthal in Hilsbach ist von der Diöcesansynode für Sinsheim,

der bisherige Dekanatsverwalter Stadtpfarrer Gräbener in Neckarbischofsheim von der Diöcesansynode für Neckarbischofsheim,

der bisherige Dekanatsverwalter Stadtpfarrer Hochstetter in Mosbach von der Diöcesansynode für Mosbach,

der Pfarrer Trautz in Friesenheim von der Diöcesansynode für Lahr,

der bisherige Dekanatsverwalter Stadtpfarrer Mann in Eppingen von der Diöcesansynode für Eppingen,

der bisherige Dekan Stadtpfarrer Blum in Lörrach von der Diöcesansynode für Lörrach,

der bisherige Dekan Pfarrer Rieger in Sindolsheim von der Diöcesansynode für Adelsheim,

der bisherige Dekanatsverwalter Stadtpfarrer Bechtel in Durlach von der Diöcesansynode für Durlach,

der bisherige Dekan Stadtpfarrer Bark in Schopfheim von der Diöcesansynode für Schopfheim,

der Pfarrer Sachs in Teutschneureuth von der Synode der Landdiöcese Karlsruhe,

der bisherige Dekan Stadtpfarrer von Leuchsenring in Weinheim von der Diöcesansynode für Weinheim,

der bisherige Dekan Pfarrer Häußer in Legelshurst von der Diöcesansynode für Kork,

der Stadtpfarrer Dr. Zittel in Heidelberg von der gemeinschaftlichen Diöcesansynode der Diöcese Mannheim und Heidelberg,

der bisherige Dekan Stadtpfarrer Müller in Wertheim von der Diöcesansynode Wertheim,

der bisherige Dekan Kirchenrath Stadtpfarrer Roth in Karlsruhe von der Diöcesansynode für die Stadt Karlsruhe,

der Stadtpfarrer Vischer in Hornberg von der Diöcesansynode für Hornberg,

der bisherige Dekan, Stadtpfarrer Sehringer von Emmendingen von der Diöcesansynode für Emmendingen,

der Pfarrer Strübe in Unterschüpf von der Diöcesansynode für Borberg,

zum Dekan gewählt, und sind diese Wahlen gemäß §. 52 der Kirchenverfassung von dem Großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathe bestätigt worden.

Der von der Diöcesansynode für Oberheidelberg zum Dekan gewählte bisherige Dekan Stadtpfarrer Eberhardt in Wiesloch hat die Annahme der Wahl abgelehnt; es ist deshalb bis zu der, auf der Diöcesansynode des nächsten Jahres vorzunehmenden neuen Dekanswahl von dem Großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathe, gemäß §. 55, Abs. 2 der Kirchenverfassung, Stadtpfarrer Junker in Schwetzingen zum Dekanatsverwalter dieser Diöcese ernannt worden.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 24. Oktober 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Regensburger.

Digitized by Google

Nr. LV.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 12. November 1862.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Justizministeriums: Die Ernennung der Schwurgerichtspräsidenten für das IV. Quartal l. J. betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreis betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Patentertheilung an Eisenwerkbesitzer Wilhelm Philipp in Stromberg betreffend. Die Patentertheilung an Ch. Schinz von Zürich betreffend. Die Patentertheilung an den Fabrikanten Hiram Hutchinson in Paris betreffend.

Todesfälle.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Ernennung der Schwurgerichtspräsidenten für das IV. Quartal l. J. betreffend.

Auf Grund des §. 45 des Gesetzes vom 5. Februar 1851 wurden zu Präsidenten der Schwurgerichtssitzung für das IV. Quartal l. J. ernannt:

I. für den Unterrheinkreis:

Hofgerichtsrath Ahles in Mannheim und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Reinhard daselbst;

II. für den Mittelrheinkreis:

Hofgerichtsrath Brauer in Bruchsal, resp. Hofgerichtsrath Puchelt daselbst;

III. für den Oberrheinkreis:

Hofgerichtsrath Kirn in Freiburg, resp. Hofgerichtsrath Wielandt daselbst;

IV. für den Seekreis:

Hofgerichtsrath Mann in Konstanz, resp. Hofgerichtsrath Bujard daselbst.

Karlsruhe, den 4. November 1862.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Wüstenfeld.

Digitized by Google

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von Großherzoglicher Regierung des Unterrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 14. Oktober 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

Die verstorbene Theresia Grünewald von Einbach in den Kirchenfond zu Waldhausen behufs der Abhaltung eines Jahrtags 75 fl.;

der Verein der ewigen Anbetung des allerheiligsten Sakraments zu Mannheim in die Filialkirche zu Dienstadt eine Albe im Werthe von 15 fl.;

der verstorbene Joseph Mich. Stefan alt von Oberlauda in den Kirchenfond daselbst zu einer Messe 50 fl.;

Anton Leitz von Reihen in die katholische Kirche allda 50 fl.;

Philipp Hummel von da, aber in Tirol ansäßig, ebendahin ein Velum im Werthe von 20 fl.;

eine Familie und mehrere Gemeindeglieder von Sindolsheim in den evangelischen Kirchenfond allda 78 fl. 45 kr. zur Verwendung in der Kirche;

der verstorbene Martin Seider II. von Wiesenthal in den Kirchenfond daselbst zu einem Seelenamte 75 fl.;

Gerbermeister Franz Bernh. Zitt von Waibstadt in den Krankenhausfond allda 100 fl.;

der verstorbene Johann Wittmer von Wiesenthal in den Kirchenfond daselbst zu einem Seelenamt 75 fl.;

Johann Adam Waldmann von Balzfeld in den Kirchenfond daselbst zu einem Seelenamt 75 fl.;

der verstorbene Franz Geiger von Pülfringen zu Anschaffung des Nothwendigsten in die katholische Kirche daselbst 100 fl. und 200 fl. als Beitrag für neu zu errichtende Altäre in diese Kirche;

die Mitglieder des Bonifaziusvereins zu Großeicholzheim in die dasige katholische Kirche vier messingene Altarleuchter im Werthe von 26 fl.;

ein Ungenannter ebendahin zu Anschaffung eines Marienbilds 50 fl.;

ein Ungenannter ebendahin eine messingene Lampe zum ewigen Licht im Werthe von 29 fl. 6 kr.;

eine Ungenannte ebendahin zwei Blumenstöcke, ein Altartuch und sonstiges Weißzeug, zusammen im Werthe von 12 fl.;

der Paramentenverein zu Mannheim in die katholische Kirche zu Großeicholzheim eine Albe, zwei Ministrantenchorröcke, zwei Ministrantenchorhemden und sonstiges Weißzeug im Werthe von zusammen 30 fl.;

Digitized by Google

die Mitglieder des Bonifaziusvereins von Rittersbach und Mückenthal in die katholische Kirche zu Rittersbach eine rothe Fahne im Werthe von 53 fl. 56 kr., dann eine messingene Lampe zum ewigen Licht im Werthe von 17 fl.;

Jungfrauen zu Bettingen in die evangelische Kirche daselbst ein rothes Altartuch im Werthe von 7 fl. 37 kr., und ein sammetnes mit silbernen Fransen im Werthe von 14 fl. 30 kr.;

Luise Weimar von Wertheim ebendahin eine weiße Filetdecke auf den Altar im Werthe von 3 fl. 54 kr.;

Auguste Neuer von Bettingen ebendahin eine Kanzelpultdecke mit Stickerei im Werthe von 18 fl.;

Professor Dr. von Jan in Schweinfurt ebendahin eine Abendmahlkanne im Werthe von 6 fl. 24 kr.;

die Agentur der englischen Bibelgesellschaft zu Frankfurt a. M. ebendahin eine Kanzelbibel im Werthe von 2 fl.;

die Gemeindemitglieder in Bettingen ein großes Bahrtuch im Werthe von 27 fl. und ein kleines Bahrtuch im Werthe von 7 fl.;

Mathäus Kolb von Ballenberg in die katholische Kirche zu Windischbuch 200 fl. nebst 49 fl. 30 kr. Zinsen zur Errichtung von Seitenaltären;

mehrere Mitglieder der israelitischen Gemeinde Ladenburg in die Synagoge daselbst einen rothdamastenen, mit Gold gestickten Vorhang im Werthe von 200 fl.;

Daniel Scherer Wittwe von Gerlachsheim in den Kirchenfond allda zu einem Jahrstage 75 fl.;

Frau Gräfin von Wiser zu Leutershausen in die katholische Kirche daselbst eine Fahne im Werthe von 36 fl.;

Joh. Pet. Horsch und Philipp Jakob Gieser von Walldorf in die neue evangelische Kirche daselbst zu Anschaffung einer Unser-Vater-Glocke 238 fl.;

viele Gemeindemitglieder von da ebendahin zu einem Wandgemälde, Christus am Kreuze, 572 fl.;

die Frauen Elisabetha Frey, Anna Maria Kief, Eva Elisabetha Kief und Maria Elisabetha Kreh von da ebendahin zu einem Altar 135 fl. 58 kr.;

mehrere Frauen von da ebendahin zu einem silbernen Taufbecken und Taufkanne, dann zu einer silbernen Abendmahlkanne und Brodpatene 352 fl. 34 kr.;

Peter Bruckmann und Söhne von Heilbronn ebendahin ein silbernes Seierchen im Werthe von 4 fl.;

Barbara Gieser von Walldorf ebendahin ein damastenes Tuch über die Abendmahlgefäße im Werthe von 3 fl. 30 kr.;

mehrere Jungfrauen von da ebendahin zu einem Knieschemel 20 fl. 45 kr.;

der Ortsgeistliche ebendahin eine Kanzelbibel im Werthe von 18 fl.;

die beiden aus Walldorf gebürtigen evangelischen Pfarrer Gieser in Großsachen und Schleich in Rohrbach bei Sinsheim ebendahin eine Altarbibel im Werthe von 11 fl.;

Georg Scheffner von Walldorf ebendahin zur Orgel 50 fl.;

Digitized by Google

Müller Mich. Hesselbacher von Wiesloch ebendahin zur geeigneten Verwendung 50 fl.;

die Geschwister Christoph Kempf und Anna Maria Kempf von Walldorf ebendahin zur Kanzel 30 fl.;

die Konfirmanden vom Jahre 1862 ebendahin 4 fl. 52 kr.;

mehrere Jungfrauen von da ebendahin zu Liedertafeln 25 fl. 16 kr.;

der in Lauda verstorbene Pfarrer und Dekan Virneisel von Limbach und dessen verstorbene Schwester Margaretha Virneisel von Lauda in den Kirchenfond daselbst zu einem Engelamt 100 fl.;

Chrisostomus Mall Eheleute von Stein a. K. in den Kirchenfond allda zu einem Engelamt 100 fl.;

dieselben in den katholischen Armenfond daselbst 200 fl., wovon die Zinsen unter die katholischen Ortsarmen vertheilt werden sollen;

sämmtliche vormals reformirte Gemeinden des Großherzogthums zum Bau einer neuen evangelischen Kirche zu Sulzbach durch Kollekte am zweiten Christtag 296 fl. 51 kr.;

ferner zu demselben Zweck:

der evangelische Almosenfond in Neckarbischofsheim 12 fl.;

Werkmeister Lutz in Mosbach 1 fl. 22 kr.;

Mich. Lenz Wittwe von Sulzbach ein Grundstück im Werthe von 50 fl.;

der Gustav-Adolphs-Verein 1570 fl.;

Apotheker Kreß Wittwe von Billigheim 5 fl. 24 kr.;

evangelische Einwohner von da 13 fl. 24 kr.;

die evangelische Gemeinde Eberbach 7 fl. 6 kr.;

Buchbinder Hessermann von Mosbach 1 fl. 54 kr.;

Ungenannte von Mörtelstein 1 fl.;

Gürtler Wolf in Mosbach den Arbeitslohn für Bekleidung des Taufsteins, des Altars und der Kanzel in der evangelischen Kirche zu Sulzbach 2 fl. 30 kr.;

ein Ungenannter ebendahin eine neue weißgehäkelte Decke auf den Taufstein im Werthe von 3 fl. 30 kr.;

ein Ungenannter ebendahin eine Altarbibel im Werthe von 3 fl. 6 kr.;

die evangelische Gemeinde Mosbach ebendahin einen neuen silbernen, innen vergoldeten Abendmahlkelch mit Kapsel im Werthe von 48 fl.;

die Gemeinden der evangelischen Diöcese Mosbach ebendahin einen Abendmahlkelch im Werthe von 48 fl. und eine neue silberne Brodplatte mit Futteral im Werthe von 38 fl.;

Kürschner Askani von Mosbach ebendahin einen neuen Klingelbeutel im Werthe von 2 fl. 42 kr.;

Lehrer Hornberger in Sulzbach ebendahin 105 Stück Ziffern zur Liedernummertafel im Werthe von 1 fl. 28 kr.;

ein Ungenannter in den evangelischen Klingelbeutelfond Sulzbach zur Verwendung für rein kirchliche Zwecke 58 fl. 41 kr.;

Jos. Bernhard Kraus Wittwe von Sulzbach ebendahin 50 fl.;

Digitized by Google

Philippine Schwab von da ebendahin zu Decken und Handtüchern, einschließlich eines geschenkten Lohns von 1 fl. 6 kr. für Arbeit, 6 fl. 6 kr.;

die Theilnehmer an der Einweihung der neuen evangelischen Kirche zu Sulzbach Festkollekte 33 fl. 45 kr.;

Johann Joseph Dill von Königheim in den katholischen Kirchenfond daselbst zur Abhaltung eines monatlichen nachmittäglichen Herz-Jesu-Bruderschaft-Gottesdienstes 700 fl.;

die Ehefrau des Balthasar Pfeiffer, Anastasia geb. Unsinn von Lauda, in den Kirchenfond allda zu einem Jahrstage 75 fl.;

Karl Weigel von Oberhof in den Kirchenfond zu Dielheim zu einem Jahrstage 75 fl.;

Bürgermeister Benedikt Keßler von Weisbach in den Armenfond daselbst 25 fl., deren Zinsen jährlich auf seinen Geburtstag unter die Armen von Weisbach ohne Unterschied der Konfessionen vertheilt werden sollen;

die Margaretha Massat aus Lorsch in den katholischen Kirchenfond der untern Pfarrei Mannheim 100 fl.;

Andr. Honeck'sche Eheleute von Brehmen in die evangelische Kirche daselbst einen silbernen, innen vergoldeten Kelch nebst einem silbernen vergoldeten Löffelchen zum Gebrauch beim heiligen Abendmahle im Werthe von 85 fl.;

Joh. Adam Ries von Hochhausen in den Kirchenfond zu Werbach zu einem Seelenamte für seine Mutter 75 fl.;

die Wittwe des verstorbenen Bürgermeisters Ludwig Greulich von Rauenberg in den Kirchenfond daselbst zu einem Engelamte 75 fl.;

die verstorbene Gertrude Ritter, geb. Dyckerhoff von Mannheim, dem evangelischen Hospital und der Armenanstalt daselbst je 25 fl.;

ein Ungenannter dem evangelischen Hospital in Mannheim 1000 fl.;

Rathschreiber Maurer von Dilsberg in die katholische Kirche daselbst zu Anschaffung eines neuen Kelches 6 fl. 36 kr.;

Pfarrer und Dekan Phil. Jak. Ullrich zu Ersingen ebendahin zu gleichem Zwecke 12 fl.;

die Wittwe des verstorbenen Großherzoglichen Amtschirurgen Konntschky von Schönau in den Kirchenfond daselbst zu einem Seelenamte 75 fl.;

Theresia Reichel von Eubigheim in den Kirchenfond allda zu einem Jahrstage 75 fl.;

mehrere Mitglieder der evangelischen Gemeinde Heinsheim, Zimmer- und Kohlhof zu Anschaffung eines silbernen Abendmahlkelchs in die evangelische Kirche zu Heinsheim 41 fl. 5 kr.;

ein Ungenannter ebendahin zur galvanischen Vergoldung eines Krankenkelchs 3 fl. 30 kr.;

die ledig verstorbene Genoseva Schaabrich von Ballenberg in den katholischen Almosenfond daselbst 25 fl.;

dieselbe ebendahin zu einem Engelamt 100 fl.;

mehrere israelitische Gemeindeglieder von Ladenburg in die Synagoge daselbst ein Harmonium im Werthe von 150 fl.;

einige Mitglieder der Gemeinde Sindolsheim in den evangelischen Heiligenfond daselbst zur gutfindenden Verwendung 78 fl. 45 kr.;

Digitized by Google

ein Ungenannter in den gemeinschaftlichen Armenfond zu Neckarhausen 40 fl.;

Rathschreiber Franz Anton Meirner zu Hettingenbeuren in den Kirchenfond allda zu einem Seelenamte 75 fl.;

die verstorbene Kaspar Steinle Wittwe, Jakobine geb. Rickert von Mannheim, in die allgemeine Armen- und Krankenanstalt daselbst zur Einverleibung in den Grundstock 800 fl.;

Jakob Statelmann von Obergimpern in den dasigen katholischen Heiligenfond zu einem Jahrstage 75 fl.;

ein Ungenannter in die katholische Kirche zu Hundheim zu einem Seelenamt für die verstorbene Joh. Mich. Schüßler Eheleute vom vordern Masthof 75 fl.;

Müllermeister Gottlieb Siegmann von Wallenberg und Bürgermeister Georg Bräuchle von da in den evangelischen Almosenfond daselbst 55 fl. und 25 fl., deren Zinsen, wenn das Kapital zu 100 fl. angewachsen ist, für Schulbücher, Schreibmaterialien u. s. w. für arme evangelische Schulkinder verwendet werden sollen.

Hedwig Vogt von Buchhof in den katholischen Kirchenfond zu Stein am Kocher für einen Jahrstag 75 fl.;

ungenannte Personen in die katholische Kirche zu Rohrbach bei Heidelberg sechs Ministrantenhemden im Werthe von 12 fl., drei Blumenkränze im Werthe von 11 fl. 24 kr.;

Joseph Kreuzer von Hettingen in den katholischen Kirchenfond daselbst zu einem Engelamt 100 fl.;

Anselm Hemberger von da ebendahin zu einem Engelamt 100 fl.;

eine ungenannte Person in den katholischen Almosenfond zu Assamstadt 40 fl., wovon die Zinsen jährlich unter die Armen daselbst vertheilt werden sollen.

Die Patentertheilung an Eisenwerkbesitzer Wilhelm Philipp in Stromberg betreffend.

Dem Eisenwerkbesitzer Wilhelm Philipp in Stromberg wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene Methode: Zapfenlager für Eisenbahnaren und andere Maschinenaren herzustellen, auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstands auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 1. November 1862.

Großherzogliches Handelsministerium.

Weizel.

Vdt. A. Joos.

Die Patentertheilung an Ch. Schinz von Zürich betreffend.

Dem Ch. Schinz von Zürich wird auf sein Ansuchen ein Patent für einen von ihm erfundenen verbesserten Glasschmelzofen auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt

der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 29. Oktober 1862.

Großherzogliches Handelsministerium.

Weizel.

Vdt. A. Joos.

Die Patentertheilung an den Fabrikanten Hiram Hutchinson in Paris betreffend.

Dem Fabrikanten Hiram Hutchinson in Paris wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene Einrichtung, um Drahtseile für elektrische Telegraphen mit Gutta Percha zu überziehen, auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen, oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstands auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 25. Oktober 1862.

Großherzogliches Handelsministerium.

Weizel.

Vdt. A. Joos.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 12. Oktober d. J. der pensionirte Archivregistrator Kanzleirath Ludwig dahier.

„ 14. „ „ „ der Geheime Rath und pensionirte Lyceumsdirektor J. G. E. Föhlisch in Wertheim.

„ 20. „ „ „ der geistliche Verwalter der Kollektur Mannheim Ernst Banz.

Digitized by Google

Nr. LVI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 14. November 1862.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Uebersicht über den Zustand der Generalwittwenkasse im Rechnungsjahr 1861 betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Uebersicht über den Zustand der Generalwittwenkasse im Rechnungsjahr 1861 betreffend.

Die von dem Großherzoglichen Verwaltungsrath der Generalwittwen- und Brandkasse vorgelegte Uebersicht über den Stand der Generalwittwenkasse im Rechnungsjahr 1861 wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 6. September 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Abwesenheit des Präsidenten:

Fröhlich.

Vdt. Buisson.

Digitized by Google

Allgemeine Uebersicht

des

Zustandes der Großherzoglichen General-Wittwenkasse für die weltlichen Civildiener

vom 1. Januar bis letzten Dezember 1861.

A. Stand der Rechnung.

Soll. fl.	kr.	Einnahme.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		I. Rückstandsrechnung.				
		1. Einnahmsreste aus voriger Rechnung:				
		Soll. fl. kr. — Hat. fl. kr. — Rest. fl. kr.				
		12,991 11 Zinsreste . .	12,583	44	407	27
		7,544 6 andere Reste .	7,544	6	—	—
20,535	17		20,127	50	407	27
64	18	2. Abgang an Ausgabsresten	64	18	—	—
—	—	II. Rechnung von früheren Jahren	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr.				
		1. Kapitalzinse:				
		Soll. fl. kr. — Hat. fl. kr. — Rest. fl. kr.				
		91,976 48 von ausgeliehenen Kapitalien	83,934	21	8,042	27
		558 54 von verwiesenen Posten . .	491	58	66	56
		807 25 von erkauften Gütern . .	775	13	32	12
		2,437 55 vom fürstlich von Styrumschen Fond	2,437	55	—	—
95,781	2		87,639	27	8,141	35
		2. Kapitalien:				
		Soll. fl. kr. — Hat. fl. kr. — Rest. fl. kr.				
		2,327,027 46 ausgeliehene Kapitalien	205,174	15	2,121,853	31
		25,671 50 von verwiesenen Posten	7,047	36	18,624	14
		16,772 17 von erkauften Gütern	11,921	28	4,850	49
		80,442 19 vom Styrumschen Fond	—	—	80,442	19
2,449,914	12		224,143	19	2,225,770	53
2,566,294	49	. . . . . Uebertrag	331,974	54	2,234,319	55

Digitized by Google

Soll. fl.	kr.	Einnahme.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
2,566,294	49	. . . . . Uebertrag	331,974	54	2,234,319	55
		3. Beiträge:				
43,057	52	a. Eintrittsgelder, ordentliche und Meliorationstaxen	41,550	6	1,507	46
7,892	31	b. Rezeptions- und Meliorationstaxen . . .	4,387	13	3,505	18
25,169	8	4. Gratialquartalien	25,169	8	—	—
31,160	13	5. Zuschuß von der Staatskasse	30,000	—	1,160	13
377	5	6. Ertrag des Diensthauses	377	5	—	—
482	55	7. Ersatz	482	55	—	—
1	35	8. Außerordentliche Einnahmen	1	35	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen.				
38,142	10	1. Kassenrest	38,142	10	—	—
		2. Von oder für fremde Kassen:				
3,353	21	a. aus voriger Rechnung	3,353	21	—	—
45,689	26	b. vom laufenden Jahr	45,689	22	—	4
		3. Von oder für Privatpersonen:				
—	48	a. aus voriger Rechnung	—	—	—	48
114	4	b. vom laufenden Jahr	114	4	—	—
—	—	4. Ausgleichungsposten	—	—	—	—
2,761,735	57	. . . . Summe der Einnahme	521,241	53	2,240,494	4
		Ausgabe.				
		I. Rückstandsrechnung.				
937	54	1. Ausgabsreste	373	42	564	12
—	—	2. Abgang an Einnahmsresten	—	—	—	—
		II. Rechnung von früheren Jahren.				
		III. Rechnung vom laufenden Jahre.				
255,872	8	1. Angelegte Kapitalien	255,872	8	—	—
416	19	2. Gebühren und Lasten	416	19	—	—
164,369	29	3. Benefizien	163,642	48	726	41
		4. Verwaltungskosten:				
1,381	42	a. Aufwand für den Verwaltungsrath . . .	1,381	42	—	—
4,456	42	b. Aufwand für die Kassenverwaltung (einschließlich 1,069 fl. Pension).	4,456	42	—	—
427,434	14	. . . . . Uebertrag	426,143	21	1,290	53

Digitized by Google

Soll.		Ausgabe.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
427,434	14	. . . . . Uebertrag	426,143	21	1,290	53
212	—	5. Aufwand für das Diensthaus	212	—	—	—
1,066	31	6. Rückersatz	1,066	31	—	—
80	26	7. Abgang	80	26	—	—
—	—	8. Außerordentliche Ausgaben	—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben.				
47,367	49	1. Kassenrest an künftige Rechnung	47,367	49	—	—
		2. An oder für fremde Kassen:				
—	—	a. aus voriger Rechnung	—	—	—	—
45,689	26	b. vom laufenden Jahre	45,689	26	—	—
		3. An oder für Privatpersonen:				
711	24	a. aus voriger Rechnung	652	6	59	18
114	4	b. vom laufenden Jahre	30	14	83	50
—	—	4. Ausgleichungsposten	—	—	—	—
522,675	54	. . . . . Summe der Ausgaben	521,241	53	1,434	1

B. Vermögensstand.

Die Einnahmsreste betragen		2,240,494 fl. 4 kr.
Hiezu der Kassenrest mit		47,367 „ 49 „
und der hälftige Werth des Diensthauses	15,900 fl. — kr.	
und der hälftige Werth der Inventarien	248 „ 22 „	
		16,148 „ 22 „
		2,304,010 fl. 15 kr.
Hievon ab die Passivreste mit		1,434 „ 1 „
Vermögensstand am 31. Dezember 1861		2,302,576 fl. 14 kr.
Verglichen mit dem Stand am letzten Dezember 1860		2,270,572 „ 14 „
Zeigt sich eine Vermehrung im Jahr 1861 um		32,004 fl. — kr.

Digitized by Google

C. Berechnung des Staatszuschusses.

	Hat.		Rest.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Nach §. 31 der Wittwenfisciordnung vom 23. Juni 1810 soll aus der Staatskasse zur Benefizienzahlung derjenige Beitrag zugeschossen werden, welcher durch die dafür nach §. 44 und 45 bestimmte Einnahme des Instituts nicht gedeckt erscheint.				
Es wird nun folgende Berechnuug angestellt:				
Das Soll der Benefizienzahlung beträgt	164,369	29		
Dazu unter Ausgabe Abtheilung III. §. 7. Ersatz	—	—		
Hievon in Abzug:			164,369	29
Einnahme Abtheilung I. §. 2. Abgang	64	18		
„ „ III. §. 7. Ersatz	—	—		
			64	18
Summe der Benefizien			164,305	11
Das Soll der Aktivzinse beträgt	95,781	2		
Hievon Einnahme Abtheilung III. §. 6. Ertrag des Diensthauses	377	5		
„ „ III. §. 7. Ersatz von Zinsen und Kosten	—	—		
„ „ III. §. 8. Außerordentliche Einnahme	1	35		
			96,159	42
Hievon Ausgabe Abtheilung I. §. 2. Abgang an Zinsrückständen	—	—		
„ „ III. §. 2. Lasten	416	19		
„ „ III. §. 4. Verwaltungskosten resp. d. Hebgebühren	228	21		
„ „ III. §. 6. Ersatz	1,041	43		
„ „ III. §. 7. Abgang	80	26		
„ „ III. §. 8. Außerordentliche Ausgaben	—	—		
ab im Ganzen			1,766	49
Rest an Aktivzinsen			94,392	53
Das Soll der Beiträge macht	43,057	52		
Hiezu Einnahme Abtheilung III. §. 7. Ersatz	16	48		
Hievon in Abzug:			43,074	40
Ausgabe Abtheilung I. §. 2. Abgang an Beitragsrückständen	—	—		
„ „ III. §. 6. Ersatz	16	48		
„ „ III. §. 7. Abgang	—	—	16	48
Rest			43,057	52
Hievon gehört ein Zehntel dem Fond mit			4,305	47
Hieher sind zu rechnen			38,752	5
Zusammenstellung.				
Der Bedarf der Benefizienzahlung ist			164,305	11
Die hierauf zu verwendenden Einnahmen bestehen in:				
1. Aktivzinsen	94,392	53		
2. Beiträgen	38,752	5		
zusammen			133,144	58
Es fehlen also			31,160	13
welche die Generalstaatskasse zuzuschießen hat.				

Digitized by Google

). Ueberſicht der Mitglieder (Contribuenten) und der Wittwen- und Waiſenfamilien (Percipienten).

1. Ueberſicht der Mitglieder im Jahre 1861.	Generalwittwenkaſſe.	Vormalige Bruchſaler Civildiener-Wittwenkaſſe.			Vormalige Klettgauer Wittwenkaſſe.	Im Ganzen.
		I. Klaſſe.	II. Klaſſe.	III. Klaſſe.		
Stand am 1 November 1860	2.034	—	1	1	1	2,037
Im Laufe des Rechnungsjahres 1861 kamen hinzu	74	—	—	—	—	74
	2,108	—	1	1	1	2,111
Ab giengen	71	—	—	1	—	72
Stand am 1. November 1861	2,037	—	1	—	1	2,039
Alſo Vermehrung im Ganzen 2.						
2. Ueberſicht der Wittwen- und Waiſenfamilien.						
Stand am 1. November 1860	857	1	2	2	15	877
Zugang im Rechnungsjahr 1861 . . .	46	—	—	—	—	46
	903	1	2	2	15	923
Abgang im Rechnungsjahr 1861 . . .	57	—	—	—	—	57
Stand am 1. November 1861	846	1	2	2	15	866
Alſo Verminderung 11.						

Digitized by Google

E. Benefizien-Liste.

Betrag des jährlichen Benefiziums. fl.	kr.	1. Zugang an Wittwen- und Waisenfamilien im Rechnungsjahr 1861. Namen der Wittwen und Waisen.	Tag des Zugangs.	Betrag, welcher im Jahr 1861 bezahlt wurde. fl.	kr.
		A. Bei der Generalwittwenkasse.			
231	—	1. Domänenverwalter Engesser Wittwe in Konstanz .	5. Novemb. 1860	228	26
264	—	2. Bezirksbaumeister Dunzinger Wittwe in Achern .	28. „ „	244	12
231	—	3. Hauptzollamtsverwalter Schweickart Wittwe hier .	29. Dezemb. „	193	47
311	51	4. Oberforstmeister Fischer Wittwe hier	16. Januar 1861	246	50
264	—	5. Sekretär Hacker Wittwe hier	16. „ „	209	—
181	30	6. Professor Hirt Wittwe in Freiburg	3. „ „	150	14
198	—	7. Revisor Bott Wittwe hier	17. „ „	156	12
429	—	8. Geheime Referendär v. Gulat Wittwe hier . . .	29. „ „	324	8
330	—	9. Oberamtsrichter Klein Wittwe in Freiburg . . .	17. „ „	260	20
264	—	10. Obereinnehmer Sachs Wittwe hier	1. Februar „	198	—
396	—	11. Oberkirchenrath Stephani Wittwe hier	5. März „	259	36
495	—	12. Hofgerichtspräsident Stößer Wittwe hier	2. „ „	328	37
169	57	13. Forstmeister v. St. André Wittwe in Königsbach .	10. Februar „	123	12
231	—	14. Rechnungsrath Harbock Wittwe hier	13. März „	146	18
165	—	15. Revisor Bucher Wittwe hier	2. „ „	109	32
198	—	16. Verwalter Gödtler Wittwe hier	1. Februar „	148	30
264	—	17. Rechnungsrath Eccard Wittwe in Durlach . . .	18. März „	163	32
165	—	18. Stiftungsverwalter Spies Wittwe in Ettlingen .	20. „ „	101	17
280	30	19. Hofrath Schwehrer Wittwe in Freiburg	24. „ „	169	4
462	—	20. Bergrath Weeber Wittwe in Donaueschingen . .	11. April „	256	40
122	6	21. Amtschirurg Schöpflin Wittwe in Neckargemünd .	30. „ „	61	23
462	—	22. Geheime Rath Tiedemann Wittwe hier	23. „ „	241	16
77	33	23. Silberdiener Beck Wittwe in Mannheim	22. „ „	40	42
112	12	24. Hofoffiziant Bitrolf Wittwe hier	5. Mai „	54	51
330	—	25. Oberamtmann Jüngling Wittwe in Freiburg . .	12. „ „	154	55
231	—	26. Professor Dittweiler Wittwe hier	14. „ „	107	9
264	—	27. Obereinnehmer Eglau Wittwe in Triberg . . .	11. Juni „	102	40
123	45	28. Professor Willi Wittwe in Mannheim	13. „ „	47	26
173	15	29. Verwalter Helf Wittwe in Radolfzell	1. Mai „	86	37
402	36	30. Hofökonomierath Weiß Wittwe hier	14. Juli „	119	39

Digitized by Google

Betrag des jährlichen Beneſiziums.		1. Zugang an Wittwen- und Waiſenfamilien im Rechnungsjahr 1861.		Betrag, welcher im Jahr 1861 bezahlt wurde.	
		Namen der Wittwen und Waiſen.	Tag des Zugangs.		
fl.	kr.			fl.	kr.
264	—	31. Poſtmeiſter Ratzel Wittwe hier	25. Juli 1861	70	24
148	30	32. Bezirksförſter Seyfried Wittwe hier	22. „ „	40	50
165	—	33. Amtsreviſor Schmalholz Wittwe in Wolfach . .	30. „ „	41	42
115	30	34. Mundkoch Wagner Wittwe hier	18. Auguſt „	23	25
123	45	35. Hofoffiziant Gerich Wittwe hier	19. „ „	24	45
133	39	36. Schloßverwalter Herr Wittwe in Schwetzingen . .	19. „ „	26	43
77	33	37. Stallbediente Heller Wittwe hier	16. „ „	16	9
264	—	38. Geheime Hofrath Bauer Wittwe hier	24. „ „	49	8
87	27	39. Stalloffiziant Gangloff Wittwe in Mannheim . .	11. „ „	19	26
247	30	40. Oberrechnungsrath Müller Wittwe hier	10. Septemb. „	35	3
231	—	41. Forſtmeiſter Roth Wittwe in Mannheim	21. „ „	25	40
495	—	42. Staatsminiſter von Blittersdorf Wittwe reſp. die Tochter Eliſabeth hier	17. Juli „	143	—
495	—	43. Hofrichter Woll Wittwe in Mannheim	4. Oktober „	37	7
80	51	44. Hofjäger Streb Wittwe in Eggenſtein	9. „ „	4	56
198	—	45. Hauptzollamts-Kontroleur Sugg Wittwe in Freiburg	5. „ „	14	8
315	9	46. Profeſſor Gfrörer Wittwe in Freiburg	7. „ „	21	—

B. Bei der vormaligen Bruchſaler Civildiener-Wittwenkaſſe.

Nichts.

C. Bei der vormaligen Klettgauer Wittwen-Penſionskaſſe.

Nichts.

Betrag des jährlichen Benefiziums.		2. Abgang an Wittwen- und Waisenfamilien im Rechnungsjahr 1861.		Betrag, der im Jahr 1861 noch bezahlt wurde.	
		Namen der Wittwen und Waisen.	Tag des Abgangs.		
fl.	kr.			fl.	kr.
		A. Bei der Generalwittwenkasse.			
495	—	1. Minister von Böckh Wittwe hier	4. Novemb. 1860	5	30
189	45	2. Amtsrevisor Heß Wittwe in Heidelberg	1. „ „	—	31
222	45	3. Sekretär Hauck Wittwe hier	19. „ „	11	45
87	27	4. Inspektor Kerner Wittwe in Wiesloch	14. „ „	3	24
330	—	5. Hofrath Puchelt Wittwe in Heidelberg	27. Dezemb. „	52	15
346	30	6. Geheime Rath Weiß Wittwe hier	14. „ „	42	21
495	—	7. Minister von Berstett Wittwe hier.	11. Januar 1861	97	37
264	—	8. Postmeister Gaß Wittwe in Konstanz	24. Dezemb 1860	39	36
231	—	9. Amtmann Seldner Wittwe in Rastatt	7. Januar 1861	42	59
209	33	10. Amtmann Böttlin Wittwe in Freiburg	26. „ „	50	4
82	30	11. Förster Zipperlin-Wittwe in Bruchsal	28. Novemb. 1860	6	25
198	—	12. Baumeister Thierry Wittwe in Rudolstadt . . .	9. „ „	4	57
46	12	13. Gartenknecht Zirk Wittwe hier	14. Februar 1861	13	20
363	—	14. Oberforstrath Laurop Wittwe hier	21. „ „	111	5
231	—	15. Hofgerichtsrath Uhl Sohn Theodor in Konstanz .	5. Dezemb. 1860	22	27
330	—	16. Ministerialrath Roys Wittwe hier	18. Februar 1861	102	—
181	30	17. Revisor Höfer Wittwe in Konstanz	28. „ „	59	30
62	42	18. Kammerlakai Hoffmann Wittwe hier	7. März „	22	8
62	42	19. Hoflakai Heinz Wittwe hier	21. Februar „	19	21
75	54	20. Hofküfer Müller Wittwe in Stein	8. März „	27	—
123	45	21. Thierarzt Schüssele Sohn Wilhelm hier	22. Novemb. 1860	7	33
173	15	22. Registrator Adam Sohn Adolf hier	2. „ „	—	57
361	21	23. Oberforstmeister von Degenfeld Wittwe hier . .	27. Januar 1861	87	19
66	—	24. Inspektor Schnürer Wittwe in Eggenstein . . .	27. „ „	15	57
297	—	25. Hofgerichtsrath Gartner Wittwe hier	26. März „	120	27
198	—	26. Revisor Bougine Wittwe in Freiburg	4. April „	84	44
89	6	27. Prosektor Winter Wittwe in Mannheim	24. März „	35	39
82	30	28. Stalloffiziant Rohrer Wittwe hier	27. „ „	33	42
214	30	29. Verwalter Mietinger Wittwe hier	11. „ „	78	4
169	57	30. Amtsrevisor Mors Wittwe in Freiburg	9. April „	75	4
495	—	31. Geheime Rath von Weiler Wittwe hier	14. März „	184	15
165	—	32. Postoffizial von Bömble Wittwe in Konstanz . .	7. Februar „	44	27
214	30	33. Physikus Brummer Wittwe in Konstanz	12. Mai „	114	25

Digitized by Google

2. Abgang an Wittwen- und Waisenfamilien im Rechnungsjahr 1861.

Betrag des jährlichen Beneſiziums. fl.	kr.	Namen der Wittwen und Waiſen.	Tag des Abgangs.	Betrag, der im Jahr 1861 noch bezahlt wurde. fl.	kr.
363	--	34. Domänenrath Williard Sohn Julius hier . . .	11. Juli 1861	252	5
313	30	35. Kreisrath Hennemann Wittwe in Durlach . . .	2. Mai „	158	30
297	—	36. Geheime Hofrath Tröndlin Wittwe in Freiburg .	26. „ „	169	57
198	—	37. Poſtoffizial von Pigage Wittwe in Mannheim . .	25. April „	96	15
297	—	38. Hofgerichtsrath Sander Tochter Brunhilde hier .	13. „ „	134	28
181	30	39. Ingenieur Fiſcher Sohn Max in Donaueſchingen	5. Februar „	47	53
189	45	40. Amtsreviſor Gaier Wittwe in Heidelberg . . .	1. Juni „	111	13
165	—	41. Seminarlehrer Gersbach Wittwe hier	28. Novemb. 1860	12	50
99	—	42. Kanzliſt Eſchger Wittwe in Freiburg	2. Juli 1861	66	33
108	54	43. Hofküfer Boſſert Wittwe hier	7. Juni „	65	39
115	30	44. Amtsreviſor Torrent Wittwe in Freiburg . . .	12. „ „	71	14
59	24	45. Lakai Stempf Wittwe hier	15. „ „	37	7
206	15	46. Verwalter Manz Wittwe in Würzburg	22. Mai „	115	45
169	57	47. Hofchirurg Sievert Wittwe hier	27. Juli „	126	3
90	45	48. Oberjäger Ertel Wittwe in Freiburg	9. „ „	62	46
61	3	49. Förſter Latein Wittwe in Appenweier	1. Auguſt „	45	58
297	—	50. Amortiſationskaſſier Sievert Wittwe hier. . . .	13. „ „	233	28
189	45	51. Amtsreviſor Höſer Wittwe in Sulzburg	6. Septemb. „	161	17
232	39	52. Hofgerichtsrath Amann Sohn Guſtav in Freiburg	12. Juli „	162	51
363	—	53. Geheime Regierungsrath Nombride Sohn Anton allda	20. „ „	262	10
108	54	54 Amtswundarzt Roth Tochter Wilhelmine in Ladenburg	16. Mai „	59	17
57	45	55. Hoflakai Philipp Kaſpar Wittwe hier	21. Septemb. „	51	29
297	—	56. Oberamtmann Pfeiffer Wittwe hier	12. Auguſt „	232	39
56	6	57. Förſter Neck Wittwe in Weinheim	30. Oktober „	56	6

B. Bei der vormals Bruchſaler Livreeddiener-Wittwenkaſſe.

Nichts.

C. Bei der vormaligen Klettgauer Kaſſe.

Nichts.

Digitized by Google

F. Stand der Bruchsaler Livrediener-Wittwenkasse.

Soll.		Einnahme.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
46	45	Rechnungs-Abtheilung I. Zinsreste	46	45	—	—
—	—	„ „ II	—	—	—	—
		„ „ III. 1. Zinsen:				
194	47	a. von ausgeliehenen Kapitalien	164	17	30	30
—	—	b. verwiesene Posten .	—	—	—	—
		2. Kapitalien:				
5,180	—	a. ausgeliehene . . .	1,450	—	3,730	—
—	—	b. verwiesene	—	—	—	—
—	—	3. Passiv-Kapitalien . .	—	—	—	—
—	—	4. Ersatz	—	—	—	—
86	13	Rechnungs-Abtheilung IV. 1. Kassenrest	86	13	—	—
—	—	2. Von oder für fremde Kassen	—	—	—	—
		3. Von oder für Privatpersonen	—	—	—	—
—	—	4. Ausgleichungsposten . .	—	—	—	—
5,507	45	. . . . Summe der Einnahme	1,747	15	3,760	30
		Ausgabe.				
—	—	Rechnungs-Abtheilung I.	—	—	—	—
—	—	„ „ II.	—	—	—	—
1,520	—	„ „ III. 1. Angelegte Kapitalien . .	1,520	—	—	—
180	40	2. Benefizien	180	40	—	—
—	—	3. Passiv-Kapitalien . . .	—	—	—	—
—	—	4. Ersatz	—	—	—	—
46	35	Rechnungs-Abtheilung IV. 1. Kassenrest	46	35	—	—
—	—	2. Von oder für fremde Kassen	—	—	—	—
		3. Von oder für Privatpersonen	—	—	—	—
—	—	4. Ausgleichungsposten . .	—	—	—	—
1,747	15	. . . . Summe der Ausgaben	1,747	15	—	—

Digitized by Google

Vermögensstand.

Einnahmsreste	3,760 fl.	30 kr.
Kassenrest	46 „	35 „
	3,807 fl.	5 kr.
Ausgabsreste	— „	— „
	3,807 fl.	5 kr.
Stand am 31. Dezember 1860	3,792 „	58 „
Vermehrung im Jahr 1861	14 fl.	7 kr.

Die einzige noch lebende Benefiziatin ist Läufer Schlerath Wittwe in Freiburg.

Karlsruhe, den 1. Mai 1862.

Der Generalkassier:

Stein.

Digitized by Google

Nr. LVII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 18. November 1862.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienstnachricht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Staatsprüfung im Forstfache für das Jahr 1862 betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Patentertheilung an Eugen Langen zu Köln betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Finanzministeriums: Die Vorausentrichtung der Rheinschiffahrtsabgaben betreffend.

Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 30. August d. J. auf die Höchst-Ihrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Weinheim den Pfarrverweser Johann Romer in Kippenheim gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 23. Oktober d. J. kirchlich in dieselbe eingesetzt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Staatsprüfung im Forstfache für das Jahr 1862 betreffend.

Der Anfang der diesjährigen Staatsprüfung im Forstfache wird auf

Freitag den 12. Dezember l. J.

festgesetzt.

Die Anmeldungen zu dieser Prüfung haben spätestens 14 Tage vor dem Beginn derselben unter Vorlage der Zeugnisse über Vor- und Berufsbildung, Wohlverhalten und körperliche Tüchtigkeit zum Forstdienste bei der Großherzoglichen Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke zu geschehen.

Karlsruhe, den 3. November 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Digitized by Google

Die Patentertheilung an Eugen Langen zu Köln betreffend.

Dem Herrn Eugen Langen zu Köln wird auf sein Ansuchen ein Patent für seine Erfindung, bestehend:

a. in einer Rostkonstruktion mit mechanischer Kohlenzuführung zur Erzielung einer rauchlosen und ökonomischen Verbrennung,

b. in einem Bewegungsmechanismus für körnige und erdige Substanzen,

auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen, oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstands auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 7. November 1862.

Großherzogliches Handelsministerium.

Weizel.

Vdt. K. Maurer.

Die Vorausentrichtung der Rheinschifffahrtsabgaben betreffend.

Unter Bezug auf §. 1 der Uebereinkunft vom 21. April d. J. (Regierungsblatt Nr. XXI., Seite 187) wird hierdurch verkündet, daß die Vorausentrichtung der Rheinschifffahrtsabgaben auf der preußischen Stromstrecke, außer zu Emmerich und Koblenz, künftig auch bei den Rheinzollämtern Ruhrort und Köln gestattet ist.

Karlsruhe, den 13. November 1862.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Glock.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 27. Oktober d. J. der Helfereikaplan Augustin Riesterer zu Neuenburg.
„ 28. „ „ „ der Major vom Armeecorps Graf von Wiser in Baden.
„ 29. „ „ „ der Major vom Armeecorps Michael in Bruchsal.

Digitized by Google

Nr. LVIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 26. November 1862.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die Rekrutenquote für 1863 betreffend. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Justizministeriums: Die diesjährige zweite juristische Staatsprüfung betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Konskription für das Jahr 1863 betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Organisation der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung betreffend. Die Patentertheilung an die Fabrikanten Schäffer und Budenberg in Buckau-Magdeburg betreffend. Die Patentertheilung an die Fabrikanten Schäffer und Budenberg in Buckau-Magdeburg betreffend. Die Patentertheilung an den Fabrikanten L. Protte in Vendeuvre (Aube) betreffend. Die Patentertheilung an J. Georg Brenner in Heidelberg betreffend. Die Patentertheilung an Heinrich Rickler von Immenstaad, Bezirksamts Ueberlingen, zur Zeit in Offenburg betreffend. Die Patentertheilung an Otto Kühnemann in Stettin betreffend.

Todesfall.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung.

Die Rekrutenquote für 1863 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Artikels 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1851, wornach Unsere Heeresmacht nach Maaßgabe des Konskriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825 unter Berücksichtigung der Bestimmungen jenes Gesetzes sich ergänzen soll,

in Erwägung, daß die Linie jedenfalls auf dem Stande erhalten werden muß, welcher der bundesgesetzmäßigen Kontingentsstärke von Ein und fünf Sechstel vom Hundert der Bevölkerung entspricht,

unter Bezugnahme auf Unsere Verordnung vom 4. Dezember 1833, Regierungsblatt Nr. XXXXVII., und

Digitized by Google

auf den Vortrag Unseres Kriegsministeriums und den Beivortrag Unseres Ministeriums des Innern haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die für das Jahr 1863 zur Ergänzung der Linie erforderliche Rekrutenquoto wird auf dreitausend siebenhundert sechs und dreißig Mann aus der betreffenden Altersklasse festgesetzt, wovon 3636 Mann zur gleichbaldigen Eintheilung und 100 Mann zur Reserve für das Jahr 1863 bestimmt sind.

§. 2.

Diese Reserve, nach dem Maaßstabe des §. 7 des Konskriptionsgesetzes auf alle Bezirke des Landes vertheilt und aus den höchsten Loosnummern der übernommenen Pflichtigen bestehend, wird von dem Kriegsministerium nach Bedürfniß einberufen, und, soweit ihre Einberufung bestimmungsgemäß nicht nothwendig geworden ist, bei der Uebernahme der nächstfolgenden Rekrutenquote freigegeben.

Die Freigegebenen treten dadurch in das Verhältniß der nicht übernommenen Pflichtigen ihrer Altersklasse zurück.

§. 3.

Die im §. 1 festgesetzte Ergänzungsquote ist von dem Ministerium des Innern auf die Bezirke gesetzmäßig zu vertheilen und die Vertheilung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen das Kriegsministerium aber hat sich am Schlusse des Jahres 1863 über die Verwendung der zur Linie berufenen Mannschaft Unserem Staatsministerium auszuweisen.

§. 4.

Unsere Ministerien des Innern und des Kriegs sind mit dem Vollzug der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 19. November 1862.

Friedrich.

Ludwig. A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, mittelst höchster Entschließung vom 11. d. M. dem Hofmaler Feodor Dietz, und mittelst höchster Entschließung vom 12. d. M. dem Hofkupferstecher Eduard Willmann den Dienstcharakter als Professor zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die diesjährige zweite juristische Staatsprüfung betreffend.

Von 18 Rechtspraktikanten, welche sich der in diesem Jahr nach Maaßgabe des §. 19 der höchsten Verordnung vom 16. Dezember 1853 vorgenommenen zweiten juristischen Staatsprüfung unterzogen haben, sind folgende 16 in der angegebenen Reihenfolge zu Referendären ernannt worden:

August Mayer von Mannheim,
Theodor Graf von Hennin von Baden,
Ludwig Ammann von Heidelberg,
Herrmann Bauer von Schopfheim,
Theodor Roth von Karlsruhe,
Karl Kamm von Hornberg,
Wilhelm Päßler von Freiburg,
Alexander Mündel von Heidelberg,
August Exter von Durlach,
Otto Litschgi von Meersburg,
Heinrich Faas von Wertheim,
Karl Ramstein von Bruchsal,
Karl Farenschon von Konstanz,
Wilhelm Gidemann von Riegel,
Jakob Weisser von Ebringen,
Johann Konzet von Rohrdorf.

Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 15. November 1862.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Wüstenfeld.

Digitized by Google

Die Konskription für das Jahr 1863 betreffend.

Auf Vorlage der Auszüge aus den Ziehungslisten, in Gemäßheit der §§. 21 und 7 des Konskriptionsgesetzes und der höchsten Verordnung vom 19. d. M., Regierungsblatt Nr. LVIII., Seite 541, wird nachstehende Uebersicht der Vertheilung der für das Jahr 1863 zur Ergänzung der Linie einzuberufenden Mannschaft auf die Konskriptionsbezirke des Landes hiermit bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 22. November 1861.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Braunewald.

Uebersicht

der Vertheilung der für das Jahr 1863 auszuhebenden Ergänzungsmannschaft,

bestehend nach allerhöchster Verordnung vom 19. November 1862, Reggsblatt. Nr. LVIII., S. 541, in 3,736 Mann.

Konskriptions-Bezirke.	Zahl der konskriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchtheilen.	Hat zu stellen in Rundzahl.
Seekreis.			
Bonndorf	215	55 3650/14538	55
Constanz	136	34 13804/.	35
Donaueschingen	269	69 1869/.	69
Engen	265	68 1456/.	68
Meßkirch	124	31 12546/.	32
Neustadt	129	33 2190/.	33
Pfullendorf	81	20 11856/.	21
Radolphzell	143	36 10680/.	37
Stockach	224	57 8198/.	58
Ueberlingen	258	66 4380/.	66
Villingen	193	49 8686/.	50
Summe	2037	523 6858/14538	524
Oberrheinkreis.			
Breisach	222	57 726/14538	57
Emmendingen	296	76 968/.	76
Ettenheim	223	57 4462/.	57
Freiburg, Stadtamt	124	31 12386/.	32
Freiburg, Landamt	273	70 2268/.	70
Kenzingen	239	61 6080/.	61
Lörrach	244	62 10228/.	63
Müllheim	254	65 3974/.	65
Säckingen	195	50 1620/.	50
St. Blasien	153	39 4626/.	39
Schönau	131	33 9662/.	34
Schopfheim	163	41 12910/.	42
Staufen	218	56 920/.	56
Triberg	198	50 12928/.	51
Waldkirch	228	58 8601/.	59
Waldshut	330	84 11698/.	85
Summe	3491	897 1790/14538	897

Digitized by Google

Konskriptions-Bezirke.	Zahl der konskriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchtheilen.	Hat zu stellen in Rundzahl.
Mittelrheinkreis.			
Achern	237	60 13152/14538	61
Baden	160	41 1702/ „	41
Bretten	271	69 9334/ „	70
Bruchsal	432	111 231/ „	111
Bühl	321	82 7140/ „	83
Carlsruhe, Stadtamt	156	40 1296/ „	40
„ Landamt	287	73 10958/ „	74
Durlach	317	81 6734/ „	81
Eppingen	191	49 1214/ „	49
Ettlingen	186	47 11610/ „	48
Gengenbach	198	50 12928/ „	51
Gernsbach	177	45 7062/ „	45
Kork	305	78 5516/ „	78
Lahr	336	86 5028/ „	86
Oberkirch	236	60 9116/ „	61
Offenburg	337	86 8764/ „	87
Pforzheim	356	91 7058/ „	91
Rastatt	385	98 13636/ „	99
Wolfach	250	64 3568/ „	64
Summe	5138	1320 5108/14538	1320

Konskriptions-Bezirke.	Zahl der konskriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchtheilen.	Hat zu stellen in Rundzahl.
Unterrheinkreis.			
Adelsheim	138	35 6734/14538	35
Buchen	193	49 9696/ „	50
Eberbach	293	75 4294/ „	75
Gerlachsheim	144	37 79/ „	37
Heidelberg	471	121 559/ „	121
Krautheim	173	44 6656/ „	44
Ladenburg	184	47 4138/ „	47
Mannheim	169	43 6250/ „	43
Mosbach	310	79 9659/ „	80
Neckarbischofsheim	159	40 12504/ „	41
Philippsburg	190	48 12016/ „	49
Schwetzingen	256	65 11446/ „	66
Sinsheim	286	73 7222/ „	74
Tauberbischofsheim	215	55 3650/ „	55
Walldürn	172	44 2920/ „	44
Weinheim	154	39 8362/ „	40
Wertheim	181	46 7468/ „	47
Wiesloch	184	47 4138/ „	47
Summe	3872	995 492/14538	995

Zusammenstellung.

Seekreis	2037	523 6856/14538	524
Oberrheinkreis	3491	897 1790/ „	897
Mittelrheinkreis	5138	1320 5108/ „	1320
Unterrheinkreis	3872	995 492/ „	995
im Ganzen	14538	3736	3736

Digitized by Google

Die Organisation der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 7. Oktober d. J., Nr. 1039, gnädigst zu genehmigen geruht, daß an Stelle des vereinigten Post- und Eisenbahnamts Karlsruhe ein getrenntes Eisenbahn- und ein getrenntes Postamt Karlsruhe errichtet und dem erstern die Geschäfte des Eisenbahndienstes, dem letztern diejenigen des Postdienstes in dem bisherigen Bezirke des vereinigten Post- und Eisenbahnamts Karlsruhe zugetheilt, daß ferner mit dem Postamt Karlsruhe das Eisenbahnpostamt vereinigt werde.

Karlsruhe, den 15. November 1862.

Großherzogliches Handelsministerium.

Weizel.

Vdt. A. Joos.

Die Patentertheilung an die Fabrikanten Schäffer und Budenberg in Buckau-Magdeburg betreffend.

Den Fabrikanten Schäffer und Budenberg in Buckau-Magdeburg wird auf ihr Ansuchen ein Patent für einen von ihnen erfundenen Meßapparat für Flüssigkeiten auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstands für den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 17. November 1862.

Großherzogliches Handelsministerium.

Weizel.

Vdt. A. Joos.

Die Patentertheilung an die Fabrikanten Schäffer und Budenberg in Buckau-Magdeburg betreffend

Den Fabrikanten Schäffer und Budenberg in Buckau-Magdeburg wird auf ihr Ansuchen ein Patent für einen von ihnen erfundenen Exhaustor Schornstein nebst Funkenfänger auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 17. November 1862.

Großherzogliches Handelsministerium.

Weizel.

Vdt. A. Joos.

Digitized by Google

Die Patentertheilung an den Fabrikanten L. Protte in Vendeuvre (Aube) betreffend.

Dem Fabrikanten L. Protte in Vendeuvre (Aube) wird auf sein Aufuchen ein Patent für die von ihm erfundene Vereinigung einer Dreschmaschine mit einem rotirenden Rechen, einem Fortleiter, einem Ventilator, einem Elevator und einem rotirenden Siebe in der durch die vorgelegte Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art, auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstands auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 17. November 1862.

Großherzogliches Handelsministerium.

Weizel.

Vdt. A. Joos.

Die Patentertheilung an J. Georg Brenner in Heidelberg betreffend.

Dem J. Georg Brenner in Heidelberg wird auf sein Anfuchen ein Patent für einen von ihm erfundenen Zimmerheizofen für Steinkohlen oder Koaks auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 17. November 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Weizel.

Vdt. A. Joos.

Die Patentertheilung an Heinrich Rickler von Immenstaad, Bezirksamts Ueberlingen, zur Zeit in Offenburg betreffend.

Dem Heinrich Rickler von Immenstaad, Bezirksamts Ueberlingen, zur Zeit in Offenburg, wird auf sein Anfuchen ein Patent für einen von ihm erfundenen Apparat, um die Entstehung von Kahnen auf dem Wein zu verhindern, auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 18. November 1862.

Großherzogliches Handelsministerium.

Weizel.

Vdt. A. Joos.

Digitized by Google

Die Patenterheilung an den Fabrikanten Otto Kühnemann in Stettin betreffend.

Dem Fabrikanten Otto Kühnemann in Stettin wird auf sein Ansuchen ein Patent für ein von ihm erfundenes Sprengpulver von neuer Zusammensetzung auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen, oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstands auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 18. November 1862.

Großherzogliches Handelsministerium.

Weizel.

Vdt. A. Joos.

Todesfall.

Gestorben ist:

Am 19. September d. J. der Regierungsrevisor Tobias Schmitt dahier.

Digitized by Google

Nr. LIX.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 4. Dezember 1862.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Den Bau der fortifikatorischen Anlagen bei der Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Kehl betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die badische Zweigstiftung der deutschen Schillerstiftung betreffend. Die Aufhebung des katholischen Oberkirchenraths und die Errichtung des katholischen Oberstiftungsraths betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Patentertheilung an die Maschinenfabrikanten Förster und Comp. in Neustadt-Magdeburg betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Finanzministeriums: Das Ergebniß der im Oktober d. J. stattgehabten Prüfung der Kameralkandidaten betreffend.

Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 12. November d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Grafen van der Straten Ponthoz, Oberhofmarschall Seiner Majestät des Königs der Belgier,

dem Vicomte von Conway, Intendanten der Civilliste Seiner Majestät des Königs der Belgier, und

dem Grafen von Lannoy, Oberstthofmeister Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs von Brabant

das Großkreuz; ferner

dem General Bormann, Flügeladjutant und

dem Sekretär Seiner Majestät des Königs der Belgier, Jules Devaux,

das Kommandeurkreuz mit Stern;

dem Major Burnell, Flügeladjutant Seiner Königlichen Hoheit des Grafen von Flandern,

das Kommandeurkreuz,

Digitized by Google

dem Baron Chazal, Lieutenant im Königlich Belgiſchen Guidenregiment zu Brüſſel, und
dem Grafen Filippi, Inspecteur principal à la compagnie des chemins de fer de l'Est in Straßburg

das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 14. November d. J.

gnädigſt bewogen gefunden, dem Hauptmann Schneider vom Generalſtab die unterthänigſt nachgeſuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Kaiſerlich Königlichen Majeſtät dem Kaiſer von Oeſterreich verliehene Ritterkreuz des Franz-Joſeph-Ordens anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche allerhöchſte Erlaubniß erhielt
unter dem 21. November d. J.

der Geheimerath Profeſſor Dr. Chelius in Heidelberg für den ihm von Seiner Kaiſerlich Königlichen Majeſtät dem Kaiſer von Oeſterreich verliehenen Orden der eiſernen Krone zweiter Klaſſe.

Medailleverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 20. Oktober d. J.

gnädigſt bewogen gefunden, dem katholiſchen Hauptlehrer Aloys Boſer in Oberuhldingen in Anerkennung ſeines ſechsundfünfzigjährigen pflichtgetreuen Wirkens an der dortigen Schule die kleine goldene Civilverdienſtmedaille zu verleihen.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht,
unter dem 26. November d. J.

den Amtsrichter von Blittersdorf in Säckingen in gleicher Eigenſchaft zu dem Stadtamtsgerichte Karlsruhe, und

den Amtsreviſor Höſer in Villingen auf das Amtsreviſorat Achern zu verſetzen.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht
unterm 26. November d. J.

die Wahl des Hofraths Professor Dr. Oettinger als Prorektor der Universität Freiburg für die Restzeit des Studienjahres von Ostern 1862 bis dahin 1863 zu bestätigen;

den Geheimen Regierungsrath Freiherrn von Reichlin-Meldegg in Konstanz in den Ruhestand zu versetzen;

den Oberamtmann Wolf in Schopfheim zum Regierungsrath und vorsitzenden Rath bei der Regierung des Seekreises,

den Kameralpraktikanten Eugen Zittel von Bahlingen zum Assessor, und

den Referendär Wilhelm Bürkle von Schutterwald zum Sekretär bei genannter Stelle,

den Oberamtmann Winter in Pforzheim zum Stadtdirektor, und

die Amtmänner Renck in Oberkirch, Müller in Neustadt und Haas in Donaueschingen zu Oberamtmännern zu ernennen,

die Amtsvorstandsstelle in Schopfheim dem Amtmann Seybel in Pforzheim,

die Amtsvorstandsstelle in Neckarbischofsheim dem Amtsrichter Schupp in Villingen unter Ernennung zum Amtmann,

den derzeitigen zweiten Beamten bei dem Bezirksamt Konstanz Amtmann von Feder in gleicher Eigenschaft zu dem Oberamt Emmendingen zu versetzen, und

die Stelle eines zweiten Beamten bei dem Oberamte Pforzheim dem Referendär Wilhelm Goll von Oefingen unter Ernennung zum Amtmann zu übertragen;

den Stiftungsrevisor Dölter bei der Regierung des Mittelrheinkreises zum Revisor bei dem Oberschulrath,

den Registrator Wagner bei dem katholischen Oberkirchenrath zum Registrator des Oberschulraths zu ernennen;

den Verzicht des Dr. Battlehner auf die Stelle eines Assistenz- und Badearztes in Langenbrücken zu genehmigen und solche mit Staatsdienereigenschaft dem praktischen Arzte Joseph Wiel in Engen zu übertragen;

den Lehrer Dr. Spitz an der polytechnischen Schule zum Professor zu ernennen;

die am Lyzeum zu Karlsruhe erledigte Lehrstelle dem Lehramtspraktikanten Dr. Adolph Böhringer daselbst,

die erledigte Lehrstelle am Lyzeum in Freiburg dem Lehrer Franz Bauer am Gymnasium in Tauberbischofsheim zu übertragen;

der von dem fürstlichen Gesammthause Löwenstein-Wertheim erfolgten Präsentation des Lehramtspraktikanten Hermann Schiller von Wertheim auf die am dortigen Lyzeum erledigte Lehrstelle, unter Verleihung der Staatsdienereigenschaft, die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen;

den pensionirten Professor Henn in Durlach auf die von ihm provisorisch versehene Lehrstelle am Pädagogium und der höheren Bürgerschule daselbst wieder definitiv anzustellen;

der von der Stadt Heidelberg erfolgten Ernennung des Forstpraktikanten Emil Biehler von Herbolzheim zum Bezirksförster der Stadt Heidelberg, und

Digitized by Google

der durch die Gemeindebehörde von Ettlingen erfolgten Ernennung des Forstpraktikanten Karl Schwarz von Gauangelloch zum städtischen Bezirksförster in Ettlingen die Bestätigung zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht,
unter dem 26. November d. J.

den Regierungsassessor Friedrich Ströbe bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zum Regierungsrath bei gedachter Behörde zu ernennen;

den Postkassier Gustav Ziegenfuß in Kehl in gleicher Eigenschaft zum Postamt Stockach zu versetzen,

den Offizialen und provisorischen Postkassier zu Stockach Ludwig Hammes zum Revisor bei der Direktion der Verkehrsanstalten,

den Revisor Karl Schmolk bei ebengenannter Direktion zum Postkassier in Kehl,

den Fahrpostkassier Karl Lichtenauer in Karlsruhe zum Postkassier in Baden, und

den Postkassier Karl Duffing in Baden zum Fahrpostkassier in Karlsruhe zu ernennen;

ferner

den Postkassier Adolf Geiger in Freiburg zum provisorischen Güterverwalter bei dem Post- und Eisenbahnamt Kehl,

den Post- und Eisenbahnverwalter Heinrich Obermüller in Lörrach zum provisorischen Güterverwalter bei dem Eisenbahnamt Mannheim,

den Postoffizialen Michael Bauer in Karlsruhe zum Postkassier in Freiburg,

den Postoffizialen Leonhard Meyer in Mannheim zum Post- und Eisenbahnverwalter in Lörrach zu ernennen;

den Post- und Eisenbahnkassier Fischer von Karlsruhe bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen, und

den bisherigen Forstdirektor Ziegler seiner Funktion als Mitglied der Großherzoglichen Zentralstelle für die Landwirthschaft auf sein Ansuchen zu entheben;

die provisorische Leitung der Geschäfte bei dieser Stelle dem Geheimen Referendär Dr. Dietz zu übertragen, und

den Wiesenbaumeister Lauter und den Regierungsassessor Vierordt dahier derselben zur Aushülfe beizugeben.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht,
unter dem 26. November d. J.

den zum Direktor der Forste, Berg- und Hüttenwerke beförderten Geheimen Referendär von Böckh der Funktion eines Vorstandes der Direktion der Katastervermessung, und ebenso

den Ministerialrath Nikolai bei dem Handelsministerium den Funktionen eines Mitgliedes dieser Direktion zu entheben, und die erledigte Vorstandsstelle dem Ministerialrath Tröger bei dem Finanzministerium neben seinem Dienste in diesem Ministerium zu übertragen;

an die Stelle des Geheimen Referendärs von Böckh den Ministerialrath Tröger zum Vorstand des Verwaltungsraths der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung, und

Digitized by Google

an die Stelle des zur Oberrechnungskammer versetzten Geheimen Finanzraths Roman den Finanzassessor Dr. Gebhard zum Mitglied des gedachten Verwaltungsraths zu ernennen;

den Finanzassessor Eisenlohr bei der Zolldirektion, unter Ernennung zum Finanzrath, dem Finanzministerium zur Dienstleistung beizugeben;

dem Forstrathe Lelbach den Charakter eines Oberforstrathes zu verleihen;

den Bezirksförster Wagner in Waldkirch zum Forstrathe bei der Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke zu ernennen;

den Domänenverwalter Welte zu Stockach zum Finanzinspektor,

den Buchhalter Futterer bei der Amortisationskasse zum Domänenverwalter in Stockach,

den Kameralpraktikanten Karl Keim zum Buchhalter bei der Amortisationskasse,

den Zollverwalter Friedrich Hofmann in Waldshut provisorisch zum Hauptamtskontroleur bei dem Hauptzollamte Kehl zu ernennen.

ferner

den Baupraktikanten Jakob Hemberger von Karlsruhe zum Bezirksbauinspektor in Donaueschingen, und

den Baupraktikanten Friedrich Federle von Hammereisenbach zum Bezirksbauinspektor in Lörrach zu ernennen;

den Bezirksförster Friedrich von Seldeneck in Lahr wegen körperlicher Leiden bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 29. November d. J.

gnädigst bewogen gefunden,

dem praktischen Arzt Dr. Karl Kusel dahier den Charakter als Medizinalrath zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 30. August l. J. auf die Höchst-Ihrem Patronate unterliegende katholische Pfarrei Wettelbrunn, Landkapitels Neuenburg, den Dekan und Pfarrer Dominik Schuler in Eigeltingen gnädigst zu ernennen geruht, und ist derselbe am 30. Oktober d. J. in diese Pfründe kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. August l. J., Nr. 862, aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den Pfarrverweser Gustav Bührle in Mühlenbach für die katholische Pfarrei Tiefenbach gnädigst zu designiren geruht und ist derselbe am 23. Oktober d. J. in diese Pfründe kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 20. September d. J. auf die Höchst-Ihrem Patronate unterliegende katholische Pfarrei Schriesheim, Dekanats Weinheim, den Kaplaneiverweser Adolph Braun in Pfaffenweiler gnädigst zu ernennen geruht, und ist derselbe am 9. November d. J. in diese Pfründe kirchlich eingesetzt worden.

Digitized by Google

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Forst, Dekanats Bruchsal, dem bisherigen Pfarrer von Kadelburg und Pfarrverweser in Obersäckingen Karl Lanz verliehen und ist derselbe am 13. November d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Untersimonswald, Dekanats Freiburg, dem bisherigen Pfarrverweser Stephan Wehrle in Niederwihl verliehen und ist derselbe am 13. November d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Bau fortifikatorischer Anlagen bei der Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Kehl betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 26. v. M., Nr. 1217, gnädigst zu genehmigen geruht, daß die durch höchste Entschließung vom 21. Januar 1859, Nr. 75 und 76, für die Ausführung der fortifikatorischen Anlagen bei der Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Kehl errichtete „Militärbaukommission für Kehl" (Regierungsblatt Nr. V., Seite 36 vom Jahr 1859) nunmehr nach vollendetem Bau mit dem 1. Dezember d. J. aufgelöst werde.

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 1. Dezember 1862.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Roggenbach.

Vdt. v. Reck.

Die badische Zweigstiftung der deutschen Schillerstiftung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 26. d. M., Nr. 1148, gnädigst bewogen gefunden, der badischen Zweigstiftung der deutschen Schillerstiftung, zu welcher sich der bisherige „Mannheimer Zweigverein" erweitert hat, juristische Persönlichkeit zu verleihen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 29. November 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Digitized by Google

Die Aufhebung des katholischen Oberkirchenraths und die Errichtung des katholischen Oberstiftungsraths betreffend.

Unter Bezug auf die landesherrliche Verordnung vom 1. d. M., die Aufhebung des katholischen Oberkirchenraths betreffend, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diese Behörde mit dem 9. Dezember d. J. ihre Geschäfte einstellen wird.

Nach Vereinbarung mit dem erzbischöflichen Ordinariate wird mit dem gleichen Tage der katholische Oberstiftungsrath seine Wirksamkeit beginnen.

Karlsruhe, den 2. Dezember 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Fr. Wielandt.

Die Patentertheilung an den Maschinenfabrikanten Ernst Förster und Comp. in Neustadt-Magdeburg betreffend.

Den Maschinenfabrikanten Ernst Förster und Comp. in Neustadt-Magdeburg wird auf ihr Ansuchen ein Patent für die von ihnen erfundene Cichorienpresse auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 27. November 1862.

Großherzogliches Handelsministerium.
Weizel.

Vdt. A. Joos.

Das Ergebniß der im Oktober d. J. stattgehabten Prüfung der Kameralkandidaten betreffend.

Von den Kameralkandidaten, welche sich im Oktober d. J. der Staatsprüfung unterzogen haben, sind nachstehende neun unter die Zahl der Kameralpraktikanten aufgenommen worden:

Edmund Wohnlich von Löffingen,
Max Hildebrandt von Gerlachsheim,
Adam Steiner von Helmstadt,
Arthur Blaile von Konstanz,

Digitized by Google

Adolph Stoll von Staufen,
Philipp Schember von Adelshofen,
Franz Buhlinger von Leiberſtung,
Wilhelm Glaſer von Mannheim,
Georg Will von Weinheim.

Karlsruhe, den 22. November 1862.

Großherzogliches Miniſterium der Finanzen.
Vogelmann.

Vdt. Glock.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

Am 29. Oktober d. J. Amtsreviſor Seufert in Adelsheim.
„ 31. „ „ „ Kanzleirath Mayer in Bruchſal.
„ 4. November d. J. der katholiſche Pfarrer Sebaſtian Freyrich in Höpfingen.
„ 12. „ „ „ der evangeliſche Pfarrer Gebhardt in Niedereggenen.
„ 19. „ „ „ der Großherzogliche Forſtinſpektor, Forſtmeiſter von Schilling in Offenburg.

Digitized by Google

Nr. LX.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 5. Dezember 1862.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Finanzministeriums: Verordnung, die Besteuerung der Ausländer, welche im Großherzogthum, ohne eine ständige Niederlassung daselbst zu haben, Handel oder Gewerbe treiben, betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung.

Die Besteuerung der Ausländer, welche im Großherzogthum, ohne eine ständige Niederlassung daselbst zu haben, Handel oder Gewerbe treiben, betreffend.

Nachdem in Folge des Gewerbegesetzes vom 20. September d. J. (Regierungsblatt Seite 409) rücksichtlich der Besteuerung der Ausländer, welche im Großherzogthum, ohne eine ständige Niederlassung daselbst zu haben, Handel oder Gewerbe treiben, neue Bestimmungen nöthig geworden sind, so wird unter Aufhebung der diesseitigen Verordnung vom 16. November 1854 (Regierungsblatt Seite 430), in Gemäßheit der §§. 53 und 54 des Gewerbsteuergesetzes vom 23. März 1854 (Regierungsblatt Seite 99) und nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 29. v. M., Nr. 1228, verordnet wie folgt:

§. 1.

Ausländer, welche ein nicht zu den Hausirgewerben (Gewerbegesetz, Art. 6) gehöriges Gewerbe im Großherzogthum betreiben wollen, haben — sofern sie eine ständige Niederlassung im Lande nicht besitzen — die nach dem Gesetz vom 23. März 1854 schuldige Gewerbsteuer vor Beginn ihres Handels- oder sonstigen Gewerbebetriebs zu entrichten.

§. 2.

Zu dem Ende hat jeder Ausländer, welcher sich in dem Falle des §. 1 befindet, entweder bei einer Obereinnehmerei oder bei einem Steuerperäquator eine Steuererklärung abzugeben, worin anzuführen ist:

1. Vor- und Zunamen des Handel- oder Gewerbetreibenden, dessen Wohnort und Heimathland;
2. die Art des Handels oder Gewerbes, nach der Bezeichnung desselben im Gewerbsteuertarif;
3. der mittlere Werth des Betriebskapitals (§§. 5 und 34 des Gewerbsteuergesetzes);
4. Zahl und Art der Gewerbsgehülfen (§. 24 und 27 des Gewerbsteuergesetzes);

Digitized by Google

5. bei jenen Personen, welche eines amtlichen Ausweises (Art. 8 des Gewerbegesetzes) bedürfen, Ort und Tag der Ausstellung des betreffenden Ausweises;
6. die beabsichtigte, beziehungsweise im amtlichen Ausweis angegebene Zeitdauer des Gewerbebetriebs nach ganzen Kalendermonaten, den Monat des Beginns mit eingerechnet.

Wer über die in der ersten Steuererklärung angegebene Zeit hinaus sein Gewerbe fortbetreiben will, hat alsbald nach Ablauf dieser Zeit eine neue Steuererklärung abzugeben. Zugleich ist damit die früher erhaltene Bescheinigung (§. 4 und 6) abzuliefern und, daß dies geschehen, von dem Gewerbtreibenden in der Steuererklärung zu bemerken.

§. 3.

Die Obereinnehmerei, beziehungsweise der Steuerperäquator prüft sofort die abgegebene Steuererklärung, bestimmt wenn nöthig nach weiterer Vernehmung des betreffenden Handel- oder Gewerbtreibenden,

1. die Klasse des Betriebskapitals,
2. „ „ „ persönlichen Verdienstes,
3. „ Zahl der zu versteuernden Gehülfen I. und II. Klasse,

trägt dieselben mit den entsprechenden Steuerkapitalien auf der Steuererklärung ein und berechnet sodann die schuldige Gewerbsteuer nach dem bestehenden Umlagefuß für die zum Gewerbebetrieb deklarirten Monate, in den dazu geeigneten Fällen jedoch den ersten und letzten Monat (§. 41 des Gewerbesteuergesetzes) abgerechnet.

Bei Bestimmung der Steuer ist darauf zu sehen, daß das Betriebskapital, wo der nach §. 2 angegebene Betrag den mitwerbenden inländischen Gewerben gegenüber zu nieder erscheint, angemessen erhöht wird.

Das Steuerkapital des persönlichen Verdienstes ist, wo der Gewerbsteuertarif eine Unterscheidung nach Orten macht, jeweils nach der höchsten Tarifsabtheilung zu bestimmen.

Ueber die bei ihm abgegebenen Steuererklärungen führt der Steuerperäquator ein Verzeichniß, das je am Schluß des Monats der einschlägigen Obereinnehmerei einzusenden ist.

§. 4.

Die nach §. 3. berechnete Steuer ist sodann von der Obereinnehmerei, oder, wo die Steuerberechnung von dem Steuerperäquator vorgenommen wurde, von dem Steuererheber des betreffenden Ortes, welchem zu dem Ende die Steuererklärung abzuliefern ist, gegen Bescheinigung sogleich vollständig zu erheben und in einer besonderen Hebeliste, der die Steuererklärung als Beilage anzuschließen ist, einzutragen.

§. 5.

Die auf erfolgte Zahlung zu ertheilende Bescheinigung muß enthalten:

1. Vor- und Zuname des Gewerbtreibenden, dessen Wohnort und Heimathland;
2. die Art des Handels oder Gewerbes;
3. das Steuerkapital nach seinen Bestandtheilen, als Betriebskapital, Personal- und Gehülfenkapital, ferner den nach §. 3. berechneten und den bezahlten Steuerbetrag;
4. die in der Steuererklärung angegebene Zeitdauer des Gewerbebetriebs und den Tag, bis zu welchem die Steuer berechnet und erhoben wurde.

Digitized by Google

§. 6.

Findet in Gemäßheit des §. 41 des Gewerbsteuergesetzes eine Steuererhebung nicht statt, so wird hierüber dem Gewerbtreibenden sogleich nach erfolgter Anmeldung von der Obereinnehmerei beziehungsweise dem Steuerperäquator Bescheinigung ertheilt.

Diese Bescheinigung soll die in Ziffer 1 und 2 des §. 5 erwähnten Angaben enthalten, ferner den Tag bezeichnen, mit welchem die Steuerfreiheit abläuft.

Die bezüglichen Steuererklärungen hat der Steuerperäquator jeweils mit dem nach §. 3 zu führenden Verzeichniß der Obereinnehmerei vorzulegen.

§. 7.

Ausländer, welche ein Hausirgewerbe (Gewerbegesetz Art. 6) im Großherzogthum betreiben wollen, haben statt der Gewerbsteuer eine nach der Zeit ihres Gewerbebetriebs sich richtende Gewerbsteuertaxe zu bezahlen.

Diese Taxe wird vorerst für jeden Monat der Dauer des Hausirausweises, den Monat zu 30 Tagen angenommen, auf 1 fl. 30 kr. festgesetzt. Theile eines Monats sind für einen vollen Monat zu rechnen.

§. 8.

Die nach §. 7 schuldige Gewerbsteuertaxe ist von dem Bezirksamt, welches den Hausirausweis ertheilt, in letzterem anzugeben und zugleich in die Sportelhebrolle des Steuererhebers am Amtssitze einzutragen, jedoch beim Abschluß dieser Heberolle, sowie in der Sportelhauptübersicht als „Gewerbsteuertaxe von ausländischen Hausirern" von den übrigen Gefällen getrennt aufzuführen.

Der Hausirausweis ist sodann von dem Bezirksamt an den Steuererheber des Amtssitzes abzugeben und dort durch den Gewerbtreibenden gegen Zahlung der schuldigen Gewerbsteuertaxe, und nachdem der Steuererheber die Zahlung auf dem Hausirausweis bestätigt hat, in Empfang zu nehmen.

§. 9.

Ausländische Geschäftsreisende, welche nicht blos bei Gewerbtreibenden, sondern auch bei anderen Personen Bestellungen auf Muster suchen, oder welche Waaren mit sich führen wollen, und deßwegen nach §. 9 der Vollzugsverordnung zu dem Gewerbegesetz (Regierungsblatt 1862, Seite 419) dem Anmeldungsverfahren unterliegen, sind wie Hausirhändler zu besteuern.

Die Gewerbsteuertaxe für diesen Hausirhandel kömmt neben der nach der Verordnung vom 26. November 1835 (Regierungsblatt Seite 427) eintretenden Falles zu entrichtenden Patenttaxe in Anwendung.

§. 10.

Der Handel- oder Gewerbtreibende Ausländer ist verbunden, sich je auf Anfordern bei dem Steueraufsichts- und Erhebungspersonal, sowie auch der Polizeibehörde über die erfolgte Zahlung der Gewerbsteuer durch Vorzeigung der erhaltenen Bescheinigung auszuweisen.

Die Steuerbeamten sind befugt und verpflichtet, sich über die Richtigkeit der Besteuerung, namentlich in Beziehung auf das Betriebskapital und die steuerbare Gehülfenzahl, näher zu unterrichten, auch, wenn das Betriebskapital erheblich zu gering angegeben worden, unter Zuzug des Bürgermeisters eine summarische Abschätzung durch verpflichtete Sachverständige zu veranlassen

Digitized by Google

und ein Protokoll hierüber aufzunehmen. Ergibt sich Verdacht einer Defraudation, so ist nach Art. 3. des Gesetzes vom 22. Juni 1837 (Regierungsblatt Seite 131) der vorgesetzten Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramt) unter Vorführung des Angeschuldigten Anzeige zu machen.

Die Vorführung hat übrigens zu unterbleiben, wenn der Angeschuldigte den Strafbetrag bei dem Bürgermeister hinterlegt, oder durch Bürgschaft sicher stellt, oder sonst Gewähr bietet, daß er auf Vorladen vor der zuständigen Finanzbehörde erscheinen werde.

§. 11.

Defraudationsfälle sind nach den §§. 55—57 des Gewerbesteuergesetzes zu bestrafen.

§. 12.

Gegenwärtige Verordnung findet keine Anwendung:

1. auf Handel- und Gewerbtreibende aus Zollvereinsstaaten, sowie aus Oesterreich, welche nur Messen und Jahrmärkte zur Ausübung des Handels und zum Absatz ihrer Erzeugnisse oder Fabrikate besuchen und, wenn sie sich darüber, daß sie zu solchem Gewerbsbetrieb in ihrer Heimath berechtigt sind, nach Maßgabe der Verordnungen vom 26. November 1835 (Regierungsblatt Seite 434) und vom 6. Mai 1854 (Regierungsblatt Seite 254) ausweisen, keine Gewerbsteuer zu erlegen haben;
2. auf Ausländer, welche nur eigene rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, der Jagd, der Fischerei oder des Bergbaues verkaufen und für diesen Geschäftsbetrieb einer Gewerbsteuer gleichfalls nicht unterworfen sind;
3. auf Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, sowie auf Geschäftsreisende, welche — ohne Waaren mit sich zu führen (§. 8) — lediglich bei Gewerbtreibenden Waarenbestellungen aufsuchen und forthin nach der Verordnung vom 26. November 1835 (Regierungsblatt Seite 427) in Verbindung mit dem §. 8 der Vollzugsverordnung zu dem Gewerbgesetz (Regierungsblatt 1862, Seite 419), ferner nach den Verordnungen vom 6. Mai, 29. August und 26. September 1854 (Regierungsblatt Seite 254, 338 und 367), vom 12. März und 4. Juli 1855 (Regierungsblatt Seite 79 und 194), vom 2. Mai 1857 (Regierungsblatt Seite 151), vom 28. Januar und 17. Oktober 1860 (Regierungsblatt Seite 48 und 403) zu behandeln sind;
4. auf Ausländer, welche das Frachtfuhrgewerbe oder die Schifffahrt zwischen in- und ausländischen Plätzen betreiben, rücksichtlich welcher Gewerbtreibenden jedoch — falls sie weder dem Zollverein, noch Oesterreich angehören — nach Gutfinden anderweite Bestimmung vorbehalten bleibt.

§. 13.

Großherzogliche Steuerdirektion ist mit den weiteren Vollzugsanordnungen zu gegenwärtiger Verordnung, welche sogleich in Wirksamkeit tritt, beauftragt.

Karlsruhe, den 2. Dezember 1862.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Glock.

Digitized by Google

Nr. LXI.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 5. Dezember 1862.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Die Aufhebung des katholischen Oberkirchenraths betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Aufhebung des katholischen Oberkirchenraths und die Errichtung des katholischen Oberstiftungsraths betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Die Aufhebung des katholischen Oberkirchenraths betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der katholische Oberkirchenrath ist aufgehoben. Der Tag seiner Geschäftseinstellung wird durch besondere Entschließung des Ministeriums des Innern bekannt gemacht werden.

§. 2.

Die dem katholischen Oberkirchenrath bisher obgelegenen Geschäfte gehen, insoweit dieselben nicht durch Unsere Verordnung vom 20. November 1861 (Regierungsblatt Nr. LII.) — die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens betreffend — dem katholischen Oberstiftungsrath und jene vom 12. August d. J. (Regierungsblatt Nr. XXXIX.) — die Beaufsichtigung und Leitung des Schulwesens betreffend — dem Oberschulrathe zugewiesen sind, und vorbehaltlich der Bestimmung des §. 3 an das Ministerium des Innern über.

Digitized by Google

§. 3.

Soweit bisher nicht kirchliche katholische Fonds dem katholischen Oberkirchenrath zur Verwaltung zugewiesen waren, wird diese einstweilen dem katholischen Oberstiftungsrathe übertragen, der solche im Namen und unter Leitung und Aufsicht der Großherzoglichen Staatsregierung besorgen wird.

§. 4.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern ist mit dem weiteren Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 1. Dezember 1862.

Friedrich.

A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Aufhebung des katholischen Oberkirchenraths und die Errichtung des katholischen Oberstiftungsraths betreffend. *)

Unter Bezug auf die landesherrliche Verordnung vom 1. d. M., die Aufhebung des katholischen Oberkirchenraths betreffend, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diese Behörde mit dem 9. Dezember d. J. ihre Geschäfte einstellen wird.

Nach Vereinbarung mit dem erzbischöflichen Ordinariate wird mit dem gleichen Tage der katholische Oberstiftungsrath seine Wirksamkeit beginnen.

Karlsruhe, den 2. Dezember 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Fr. Wielandt.

---

*) Ist unabsichtlich auch im Regierungsblatt Nr. LIX. erschienen. Die Redaktion.

Digitized by Google

Nr. LXII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 13. Dezember 1862.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Medaillenverleihungen. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Justizministeriums: Verordnung zum Vollzuge des Gesetzes vom 9. August d. J. (Regierungsblatt Nr. XLVII.), die Aufhebung des Lehenverbandes betreffend. Die Bestellung einer Ministerialkommission zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Ausmittelung des Werthes der Lehen und die Festsetzung und Art der Berichtigung der Abkaufssumme betreffend. Die Bekanntmachung der Einträge in die Handelsregister betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die akademische Preisvertheilung zu Heidelberg für 1862 betreffend. Die Vornahme einer Ersatzwahl für den aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung freiwillig ausgetretenen Abgeordneten Mays betreffend. Die im Spätjahr 1862 abgehaltene medizinische Hauptprüfung betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Finanzministeriums: Die Serienziehung für die 68. Gewinnziehung des Lotterieanlehens von 14 Millionen Gulden in 35-Gulden-Loosen vom Jahr 1845 betreffend. Die Statuten der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend. Die Sustentationen für die Hinterbliebenen von Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend. Die Tilgung des auf 3½prozentige Obligationen aufgenommenen Eisenbahnanlehens vom Jahr 1842 betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,

unter dem 17. Oktober d. J.

dem Hofkassendiener Keller dahier in Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienste die kleine goldene Civilverdienstmedaille,

unter dem 26. November d. J.

dem Untererheber Franz Fritschi in Hüfingen in Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste die kleine goldene Civilverdienstmedaille,

unter dem 1. Dezember d. J.

den vormaligen Posterpeditoren Peter Bechert zu Mosbach und

Karl Heckmann zu Neckargemünd

in Anerkennung ihrer ausgezeichneten Dienstleistungen die große goldene Civilverdienstmedaille und

Digitized by Google

unter dem gleichen Tage

dem Lokomotivführer Friedrich Dahmen von Mannheim und

dem Heizer Georg Sütterlin von Buggingen

in Anerkennung ihres muthvollen und entschlossenen Benehmens bei dem am 23. Oktober d. J. bei Neckarelz stattgehabten Eisenbahnunfall und zwar:

ersterem die kleine goldene,

letzterem die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,

unter dem 20. September d. J.

den Konsul A. J. Machiels in Amsterdam auf sein unterthänigstes Ansuchen seiner konsularischen Funktionen in Gnaden wieder zu entheben und das hiedurch in Erledigung gekommene Großherzogliche Konsulat in Amsterdam dem dortigen Handelsmann Wilhelm vom Rath zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch allerhöchste Entschließung vom 17. November d. J. die Funktion als evangelischer Garnisonsprediger in Karlsruhe dem Pfarrverweser Emil Zittel daselbst allergnädigst provisorisch zu übertragen geruht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 21. November d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Lieutenant Karl Fleischmann vom fünften Infanterie-Regiment die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus Höchst-Ihrem Armeecorps zu ertheilen;

unter dem gleichen Tage

den praktischen Arzt Max Feldbausch von Mannheim zum Oberarzt beim vierten Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm, und

den praktischen Arzt Anton Bauer von Grombach zum Oberarzt beim Festungsartillerie-Bataillon zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 26. November d. J.

gnädigst bewogen gefunden, den Registraturgehilfen Karl Friedrich Seippel bei der Regierung des Unterrheinkreises zum Registrator bei dieser Stelle zu ernennen;

dem seitherigen Revisor Richard bei dem katholischen Oberkirchenrath den Charakter als Oberrechnungsrath zu verleihen;

dem zum Sekretär bei dem katholischen Oberstiftungsrath ernannten Kameralpraktikanten Karl Edelmann von Buchen und

Digitized by Google

dem zum Expeditor bei dieser Stelle ernannten seitherigen Registraturgehilfen Philipp Castorph dahier die Staatsdienereigenschaft zu ertheilen;

den Oberrechnungsrath Diez bei dem katholischen Oberkirchenrath unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistung, ferner

den Sekretär von Kleudgen,

den Revisor Birnbacher und

den Expeditor Keimer bei der genannten Stelle in den Ruhestand zu versetzen.

Das Ministerium des Innern hat mit höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 26. November d. J., Nr. 1161, Namens der Großherzoglichen Regierung, im Einverständnisse mit dem erzbischöflichen Ordinariate, zu Balleibeamten bei dem katholischen Oberstiftungsrathe ernannt:

zum Revisionsvorstand den Oberrechnungsrath Richard, seither Revisor bei dem katholischen Oberkirchenrath, sodann zu Revisoren

den Stiftungsrevisor Funke bei der Regierung des Mittelrheinkreises,

den Stiftungsrevisor Anniser bei der Regierung des Unterrheinkreises,

den Stiftungsrevisor Creuzburg bei der Regierung des Seekreises,

den Revisor Williard bei dem katholischen Oberkirchenrath,

den Stiftungsrevisor Moriell bei der Regierung des Oberrheinkreises,

den Revisor Andriano bei dem katholischen Oberkirchenrath,

den Stiftungsrevisor Gigandet bei der Regierung des Seekreises,

den Stiftungsrevisor Hufschmidt und

den Stiftungsrevisor Maier, beide bei der Regierung des Mittelrheinkreises;

zum Sekretär den Kameralpraktikanten Karl Edelmann von Buchen,

zum Registrator den Registrator Kanzleirath Neydeck bei dem katholischen Oberkirchenrath, und

zum Expeditor den Registraturgehilfen Philipp Castorph bei dem katholischen Oberkirchenrath.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,

unter dem 5. Dezember d. J.

den Rittmeister Schmich vom (ersten) Leibdragoner-Regiment dem Stab der Reiterei zuzutheilen und den Oberlieutenant von Kleiser vom (ersten) Leibdragoner-Regiment zum Rittmeister zu befördern.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 6. Dezember d. J.

gnädigst bewogen gefunden,

den Professor Otto Deimling am Lyzeum dahier mit dem Titel als Oberschulrath zum Mitgliede des Oberschulraths,

den Expeditor Schreiber zum Staatsministerial-Registrator,

Digitized by Google

den Kanzlisten Steinbach zum Staatsministerial-Expeditor, und

den Registraturgehilfen Martin Bösch von Biengen zum Registrator bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung

zum Vollzug des Gesetzes vom 9. August d. J. (Regierungsblatt Nr. XLVII.), die Aufhebung des Lehenverbands betreffend.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 9. August d. J. (Regierungsblatt Nr. XLVII.), die Aufhebung des Lehenverbands betreffend, wird Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Geht die Kündigung des Lehenverbands von einem Lehenträger aus (§. 2 des Gesetzes), so sind derselben mit Datum, Unterschrift und Siegel versehene zustimmende Erklärungen aller übrigen Leheninhaber, d. h. aller derjenigen und nur derjenigen Personen beizulegen, welche sich zur Zeit der Kündigung mit im getheilten oder ungetheilten Genusse des Lehens befinden. Der einen minderjährigen Vasallen vertretende Vormund hat obervormundschaftliche Ermächtigung zu der Kündigung beizubringen.

Für die Kündigung von Seiten einer Gemeinde sind die Vorschriften des §. 135 (früher 114) Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung maßgebend.

§. 2.

Der Leheninhaber oder Lehenträger hat der Kündigung eine genaue Beschreibung des Lehens mit allen seinen Bestandtheilen, eine auf §. 5 des Gesetzes vom 9. August d. J. gestützte Berechnung des Werthes des Lehens und ein Verzeichniß aller zum Lehen berechtigten lebenden Personen beizulegen.

§. 3.

Die Beschreibung des Lehens ist auf Grundlage des letzten Lehenbriefs oder Lehenbriefs-Entwurfs zu fertigen und es sind darin die seither vorgegangenen Veränderungen unter Anführung der darauf bezüglichen Erlasse des Lehenhofs anzugeben.

§. 4.

Zur Nachweisung des Steuerwerths derjenigen Bestandtheile des Lehens, deren Abkaufsumme nach diesem Werthe bestimmt wird (§. 5 des Gesetzes), sind beglaubigte Abschriften der betreffenden Steuerzettel beizulegen. Zugleich ist bei jedem Bestandtheile zu bemerken, an welcher Stelle und unter welcher Benennung derselbe in dem letzten Lehenbriefe, Lehenbriefs-Entwurfe

Digitized by Google

oder in der diesem zu Grund liegenden Lehen-Beschreibung oder in seitherigen Vorlagen an den Lehenhof aufgeführt ist.

§. 5.

Von Gegenständen, welche in das Steuerkataster nicht aufgenommen sind, ist der Schätzungs- oder Kapitalwerth anzugeben. Zum Lehen gehörige ablösbare Rechte und Kapitalien kommen nach den Bestimmungen des §. 5 des Gesetzes in Anrechnung. Es ist der Stand der Kapitalien nach dem jüngsten Lehenbriefe oder Entwurfe zu Grund zu legen und der seitherige Ab- und Zugang zu berechnen. Für Kapitalisirung zum Lehen gehöriger Renten ist §. 5 des Gesetzes maßgebend.

§. 6.

In dem Verzeichnisse der zum Lehen berechtigten Personen ist Vor- und Zuname, Stand, ungefähres Alter jedes Berechtigten und, falls derselbe im letzten Lehenbriefe oder Entwurfe nicht selbst aufgeführt ist, das Verwandtschaftsverhältniß zu dem Belehnten anzugeben.

Soll ein Afterlehen zur Ablösung kommen, so hat sich dieses Verzeichniß auf die Berechtigten beider Vasallen-Familien zu erstrecken.

§. 7.

Besitzt ein Vasall mehrere, je durch besondere Lehenbriefe übertragene Lehen, so sind die in den vorstehenden Paragraphen vorgeschriebenen Nachweisungen für jedes Lehen gesondert zu liefern.

Sind zu jedem Lehen dieselben Berechtigten vorhanden, so genügt die Vorlage eines nach Maßgabe des §. 6 gefertigten Verzeichnisses.

§. 8.

Uebersteigt die hiernach und nach Maßgabe der §§. 3 und 4 des Gesetzes zu berechnende Ablösungstaxe die Summe von 500 fl., so ist zu erklären, ob von den durch §. 6 des Gesetzes bestimmten Zahlungsfristen Gebrauch gemacht oder in welchen kürzeren Fristen dieselbe entrichtet werden will.

§. 9.

Geht die Kündigung von dem Lehenherrn aus, so sind die in den §§. 2—8 vorgeschriebenen Nachweisungen innerhalb acht Wochen, vom Tag der Zustellung der Kündigung an den Leheninhaber oder Lehenträger an gerechnet, zu liefern. Diese Frist wird in Fällen, in denen die zu liefernden Nachweisungen längere Zeit und Arbeit erfordern, auf Ansuchen nach billigem Ermessen erstreckt werden.

Kommen die Nachweisungen innerhalb der achtwöchentlichen oder der erstreckten Frist nicht ein, so werden nach fruchtloser Mahnung Ordnungsstrafen angedroht und erkannt werden.

Nach dreimaliger fruchtloser Mahnung wird der Lehenhof die nöthigen Erhebungen auf Kosten des Leheninhabers oder Lehenträgers auf geeignetem Wege anordnen.

§. 10.

Kommt eine Vereinbarung zwischen dem Lehenhofe und einem Großherzoglichen Vasallen

Digitized by Google

über Werth des Lehens, Festsetzung und Art der Berichtigung der Abkaufsumme nicht zu Stande, so werden auf Antrag desjenigen Theiles, welcher die Ablösung betreibt, die Akten der nach §. 9 des Gesetzes bestellten Kommission zur Entscheidung vorgelegt.

§. 11.

Nach Festsetzung und Zahlung der Abkaufsumme, beziehungsweise des ersten Termins derselben, wird die Allodifikationsurkunde ausgefertigt werden. Der Leheninhaber oder Lehenträger hat für Eintragung derselben in die Grundbücher der betreffenden Gemeinden Sorge zu tragen. Ruht noch ein Theil der Abkaufsumme auf dem abgelösten Lehen (§. 7 des Gesetzes), so ist der Eintrag auch in die Pfandbücher zu bemerken und sind dem Lehenhofe Bescheinigungen hierüber einzusenden.

§. 12.

Am Schluß des Eintrags der Allodifikationsurkunde über Familienlehen in die Grundbücher ist zu bemerken, ob das allodifizirte Lehen schon bisher zugleich Stammgut war und ferner diese Eigenschaft beibehält, oder ob dasselbe Familiengut bleibt, oder ob das bisherige Lehen gelegentlich der Allodifikation in Stammgut verwandelt oder für völlig freies Eigenthum erklärt wurde (§. 1, 2, 4 des Gesetzes vom 19. April 1856 Regierungsblatt Nr. XVI.).

Ergibt sich die eine oder andere Eigenschaft des Gutes nicht schon aus dem Gesetze oder aus früheren Einträgen des Grundbuchs, so sind zugleich die bezüglichen Urkunden mit einzutragen.

Karlsruhe, den 29. November 1862.

Großherzogliches Justizministerium (Lehenhof).
Stabel.

Vdt. Eisenlohr.

Die Bestellung einer Ministerialkommission zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Ausmittelung des Werthes der Lehen und die Festsetzung und Art der Berichtigung der Abkaufsumme betreffend.

Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 26. d. M., Nr. 1099, sind für die nach §. 9 des Gesetzes vom 9. August d. J., die Aufhebung des Lehenverbands betreffend, zu bestellende Ministerialkommission

Ministerialdirektor Geheimer Rath Dr. Junghanns,
Ministerialrath von Freydorf und
Ministerialrath Tröger

zu Mitgliedern ernannt worden, was andurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß diese Kommission alsbald in Thätigkeit tritt.

Karlsruhe, den 29. November 1862.

Großherzogliches Justizministerium (Lehenhof).
Stabel.

Vdt. Eisenlohr.

Digitized by Google

Die Bekanntmachung der Einträge in die Handelsregister betreffend.

Nach Ansicht der Art. 14 des Handelsgesetzbuches und Art. 27 des Einführungsgesetzes zu demselben und nach Vernehmung der Großherzoglichen Amtsgerichte findet man sich veranlaßt, folgende Anordnungen bekannt zu machen:

1. Sämmtliche Handelsgerichte (Amtsgerichte) werden ihre Bekanntmachungen über Einträge in die Handelsregister in die Karlsruher Zeitung, als das für das ganze Großherzogthum bestehende amtliche Verkündungsblatt für gerichtliche Bekanntmachungen einrücken lassen.

2. Außerdem wird jedes Handelsgericht (Amtsgericht) seine derartigen Bekanntmachungen noch in das für seinen Bezirk bestehende amtliche Verkündungsblatt einrücken lassen; das Verzeichniß dieser Blätter ist in der Anlage enthalten.

3. Auf Antrag der Betheiligten geschieht die Veröffentlichung auch noch durch weitere, von ihnen bezeichnete in- oder ausländische Blätter.

4. Es wird vom nächsten Jahre an ein

Amtliches Verkündungsblatt

für den

Handelsstand im Großherzogthum Baden

unter Aufsicht und Leitung des diesseitigen Ministeriums im Verlage der G. Braun'schen Hofbuchhandlung dahier erscheinen.

Dasselbe wird enthalten:

a. die zur Kenntniß des Handelsstandes bestimmten Verordnungen und allgemeinen Bekanntmachungen, deren Einrückung diesseits verfügt wird;

b. die nach §. 49 der Verordnung vom 3. Oktober l. J. (Regierungsblatt Nr. L.) zu erlassende Veröffentlichung sämmtlicher am 1. Januar 1863 bestehenden und in der gesetzlichen Frist von drei Monaten angemeldeten Firmen und Handelsgesellschaften, unter Abänderung der Bestimmung, wonach diese Veröffentlichung durch Beilagen zum Zentralverordnungsblatt geschehen sollte;

c. sämmtliche in der Karlsruher Zeitung erschienenen Bekanntmachungen der Handelsgerichte über Einträge in die Handelsregister, übersichtlich geordnet;

d. Privatanzeigen;

e. am Schlusse eines jeden Jahres ein ausführliches Sach- und Namenregister über die unter a bis c bezeichneten Gegenstände.

Für die unter b und c bezeichneten Bekanntmachungen werden keine Einrückungsgebühren erhoben.

Es wird für dieses Blatt ein besonderes Abonnement eröffnet werden, worüber die Verlagsbuchhandlung das Nähere mit diesseitiger Genehmigung veröffentlichen wird.

Karlsruhe, den 29. November 1862.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel. Vdt. Eisenlohr.

Digitized by Google

Anlage.

Verzeichniß der im Großherzogthum Baden erscheinenden Bezirksverkündungsblätter.

I. Seekreis.

1. Constanzer Zeitung:
   für den Bezirk Constanz.
2. Donaueschinger Wochenblatt:
   für die Bezirke: Bonndorf, Donaueschingen, Neustadt, Stühlingen.
3. Höhgauer Erzähler (zu Engen):
   für die Bezirke: Blumenfeld, Engen, Meßkirch, Radolphzell, Stockach.
4. Schwarzwälder Wochenblatt (zu Villingen):
   für den Bezirk Villingen.
5. Der Seebote (zu Ueberlingen):
   für die Bezirke: Meersburg, Pfullendorf, Salem, Ueberlingen.

II. Oberrheinkreis.

1. Der Albbote (zu Waldshut):
   für die Bezirke: Jestetten, Säckingen, Waldshut.
2. Das Lörracher amtliche Verkündungsblatt:
   für die Bezirke: Lörrach, Müllheim, Schönau, Schopfheim.
3. Breisgauer Zeitung (zu Freiburg):
   für die Bezirke: Breisach, Emmendingen, Ettenheim, Stadtamtsgericht und Landamtsgericht Freiburg, Hornberg, Kenzingen, St. Blasien, Staufen, Triberg, Waldkirch.

III. Mittelrheinkreis.

1. Badener Wochenblatt:
   für die Bezirke: Baden und Bühl.
2. Bruchsaler Wochenblatt:
   für den Bezirk Bruchsal.
3. Durlacher Wochenblatt:
   für den Bezirk Durlach.
4. Karlsruher Tagblatt:
   für den Stadtamtsbezirk Karlsruhe.
5. Kraichgauer Bote (zu Bretten):
   für die Bezirke: Bretten und Eppingen.
6. Lahrer Wochenblatt:
   für den Bezirk Lahr.

Digitized by Google

7. Ortenauer Bote (zu Offenburg):
für die Bezirke: Achern, Gengenbach, Haslach, Kork, Oberkirch, Offenburg, Rheinbischofsheim, Wolfach.

8. Pforzheimer Beobachter:
für den Bezirk Pforzheim.

9. Verkündungsblatt für den Landamtsbezirk Karlsruhe.

10. Wochenblatt (Rastatt):
für die Bezirke: Ettlingen, Gernsbach, Rastatt.

IV. Unterrheinkreis.

1. Heidelberger Journal:
für die Bezirke: Heidelberg, Eberbach, Ladenburg, Neckargemünd, Philippsburg, Schwetzingen, Weinheim, Wiesloch.

2. Heidelberger Landbote:
für die Bezirke: Sinsheim und Neckarbischofsheim.

3. Main- und Tauberbote (zu Wertheim):
für die Bezirke: Borberg, Gerlachsheim, Tauberbischofsheim, Walldürn, Wertheim.

4. Mannheimer Journal:
für den Bezirk Mannheim.

5. Odenwälder Bote (Mosbach):
für die Bezirke: Adelsheim, Buchen, Mosbach.

Die akademische Preisvertheilung zu Heidelberg für 1862 betreffend.

Am 22. l. M. fand an der Universität Heidelberg die öffentliche Vertheilung der von Seiner Königlichen Hoheit dem höchstseligen Großherzog Karl Friedrich gestifteten akademischen Preise für die besten Beantwortungen der im verflossenen Jahr von den vier Fakultäten ausgesetzten Preisfragen statt. Hiebei wurde von der medizinischen Fakultät die goldene Medaille statutengemäß dem stud. med. Ernst Zais von Wiesbaden zuerkannt.

Die von den drei andern Fakultäten gestellten Aufgaben haben keine Bearbeiter gefunden.

Karlsruhe, den 28. November 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Digitized by Google

Die Vornahme einer Ersatzwahl für den aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung freiwillig ausgetretenen Abgeordneten Mays betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 26. v. M., Nr. 1130, gnädigst zu verordnen geruht, daß in Folge des freiwilligen Austrittes des Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung Hofgerichtsraths Mays in Mannheim eine Ersatzwahl im 35. Aemterwahlbezirk — Aemter Ladenburg und Weinheim — vorgenommen und mit deren Leitung als landesherrlicher Kommissär der Oberhofgerichtsvicekanzler Haaß in Mannheim beauftragt werde.

Karlsruhe, den 3. Dezember 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Fr. Wielandt.

Die im Spätjahr 1862 abgehaltene medizinische Hauptprüfung betreffend.

Von neun Kandidaten der Gesammtheilkunst, welche sich zu der jüngsten Spätjahrsprüfung eingefunden hatten, erhielten Nachbenannte von Großherzoglicher Sanitätskommission Licenz zur Ausübung der Gesammtheilkunst:

Anton Werber von Freiburg,
Ludwig Thiry von Freiburg,
Karl Schmidt von Birkendorf,
Karl Fähndrich von Haslach,
Heinrich Seelos von Mannheim und
Eduard Fischler von Möhringen.

Karlsruhe, den 3. Dezember 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Die Serienziehung für die 68. Gewinnziehung des Lotterieanlehens von 14 Millionen Gülden in 35-Guldenloosen vom Jahr 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der Großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1845 zu 14 Millionen Gulden sind die

Serie-Nr. 378 enthaltend Loos-Nr. 18851 bis 18900.
„ „ 553 „ „ „ 27601 — 27650.

Digitized by Google

Serie-Nr.	567	enthaltend	Loos-Nr.	28301	bis	28350.
„ „	603	„	„ „	30101	—	30150.
„ „	898	„	„ „	44851	—	44900.
„ „	1107	„	„ „	55301	—	55350.
„ „	2249	„	„ „	112401	—	112450.
„ „	3263	„	„ „	163101	—	163150.
„ „	3570	„	„ „	178451	—	178500.
„ „	3631	„	„ „	181501	—	181550.
„ „	4269	„	„ „	213401	—	213450.
„ „	4330	„	„ „	216451	—	216500.
„ „	4348	„	„ „	217351	—	217400.
„ „	4418	„	„ „	220851	—	220900.
„ „	4575	„	„ „	228701	—	228750.
„ „	5902	„	„ „	295051	—	295100
„ „	6666	„	„ „	333251	—	333300.
„ „	7370	„	„ „	368451	—	368500.
„ „	7600	„	„ „	379951	—	380000.
„ „	7700	„	„ „	384951	—	385000

herausgekommen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 29. November 1862.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Glock.

Die Statuten der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend.

Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 26. d. M., Nr. 1178, ist der §. 10 obiger Statuten dahin abgeändert worden, daß Mitglieder, welche mindestens zehn volle Jahre Beiträge zur Wittwenkasse entrichtet haben, auch dann in der Anstalt verbleiben können, wenn sie zur Zeit ihrer Entlassung eine Ehefrau oder zum Sustentationsbezug berechtigte Kinder nicht haben.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Karlsruhe, den 29. November 1862.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Glock.

Die Sustentationen für die Hinterbliebenen von Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend.

Der Ablauf der zehnjährigen Periode, für welche die Sustentationen der Hinterbliebenen der Mitglieder der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung durch höchste Ent=

Digitized by Google

schließung vom 21. Oktober 1852 (Regierungsblatt Seite 483) festgestellt waren, hat neuerdings zu einer eindringenden Würdigung des Zustandes der Wittwenkasse, welcher für die verflossenen zwanzig Jahre in der Anlage dargestellt ist, aufgefordert. Die Prüfung hat ergeben, daß nach dem dermaligen Stand der Mitgliederzahl, welche sich in den letzten zehn Jahren wiederum um 992 Glieder vermehrt hat und mit Rücksicht auf die durch die höchste Verordnung vom 29. November v. J. (Regierungsblatt Seite 477) eingetretene Erhöhung der Matrikulargehalte, welche auch ein verhältnißmäßiges Steigen der Sustentationen zur Folge hat, noch für eine lange Reihe von Jahren eine beträchtliche Kapitalansammlung nothwendig wird, um den wachsenden Ausgaben für die in rascher Zunahme begriffenen Sustentationen nachhaltig zu genügen. Ein nicht unbedeutender Theil der jährlichen Ueberschüsse muß hiernach zu Kapitalanlagen bestimmt werden, ein anderer Theil dagegen kann zu einer mäßigen Erhöhung der Sustentationen, welche jedoch nach den angestellten Berechnungen zehn Prozent nicht übersteigen darf, verwendet werden.

Nach Ansicht des §. 20 der Statuten der Wittwenkasse und in der gnädigsten Absicht, die Sustentationen der Hinterbliebenen der Angestellten, soweit, als die Kräfte der Anstalt nur irgend erlauben, aufzubessern, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 29. v. M., Nr. 1231, eine Erhöhung der Sustentationen um zehn Prozent ihres dermaligen Betrags huldreichst zu genehmigen geruht, wornach dieselben vom 1. November d. J. auf die Dauer der nächsten zehn Jahre und zwar:

in der ersten	Klasse	von	96	fl.	auf	105	fl.	36 kr.
„ „ zweiten	„	„	88	„	„	96	„	48 „
„ „ dritten	„	„	80	„	„	88	„	— „
„ „ vierten	„	„	72	„	„	79	„	12 „
„ „ fünften	„	„	64	„	„	70	„	24 „
„ „ sechsten	„	„	56	„	„	61	„	36 „
„ „ siebenten	„	„	48	„	„	52	„	48 „

jährlich erhöht werden.

Dieß wird zur allgemeinen Kenntniß mit dem Anfügen verkündet, daß der Vollzug bereits angeordnet ist.

Karlsruhe, den 1. Dezember 1862.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Glock.

Summarische Uebersicht

über den

Zustand der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung

in den ersten 20 Jahren von 1842—1861.

Digitized by Google

Jahr des Bestehens der Anstalt.	Kalenderjahr.	Anzahl der Mitglieder am 1. Januar.	Anzahl der angewiesenen Sustentationen am 1. November.	Einnahmen. Beiträge der Mitglieder. fl.	kr.	Kapitalzinsen. fl.	kr.	Sonstige Einnahmen als: Ersatz ꝛc. fl.	kr.	Summe aller Einnahmen. fl.	kr.
1	1842	2,000	18	21,823	43	210	29	—	—	22,034	12
2	1843	2,051	46	24,832	58	998	51	—	—	25,831	49
3	1844	2,209	65	25,080	28	2,010	10	—	—	27,090	38
4	1845	2,291	84	32,884	25	3,138	32	—	—	36,022	57
5	1846	2,489	113	29,468	18	4,406	20	—	—	33,874	38
6	1847	2,568	132	30,661	52	4,027	46	—	—	34,689	38
7	1848	2,716	172	40,828	10	7,192	14	—	—	48,020	24
8	1849	3,190	200	33,568	46	9,607	1	17	23	43,193	10
9	1850	3,145	229	39,966	32	12,101	35	—	—	52,068	7
10	1851	3,254	253	37,188	56	14,591	17	—	—	51,780	13
11	1852	3,300	278	38,880	36	13,844	39	82	19	52,807	34
12	1853	3,395	313	39,235	56	17,054	2	1,500	42	57,790	40
13	1854	3,495	336	41,257	8	19,053	16	142	48	60,453	12
14	1855	3,577	387	42,289	46	21,212	5	23	42	63,525	33
15	1856	3,627	408	42,851	2	22,125	45	1,143	27	66,120	14
16	1857	3,702	433	44,502	48	22,281	28	1,120	33	67,904	49
17	1858	3,899	457	46,243	19	25,546	40	3,369	32	75,159	31
18	1859	3,982	489	48,036	30	26,384	48	—	—	74,421	18
19	1860	4,117	531	49,863	6	29,862	1	369	27	80,094	34
20	1861	4,246	595	51,406	52	30,787	52	339	35	82,534	19
			Summe	760,871	11	286,436	51	8,109	28	1,055,417	30
Ab die Ausgabe								. . .	. .	318,603	7
Mehreinnahme								. . .	. .	736,814	23
Hiezu der Gewinn beim Ankauf von Staatspapieren								. . .	. .	31,106	19
sowie die Abgänge an Passivresten mit								1,669	9		
nach Abzug der Abgänge an Aktivresten mit								47	39		
sonach mit restlichen								. . .	. .	1,621	30
gerechnet, ergibt den Vermögensstand auf letzten Dezember 1861 von								. . .	. .	769,542	12

Digitized by Google

Ausgaben.								Vermögen.			
Sustentationen.		Lasten und Verwaltungskosten.		Sonstige Ausgaben, als: Ersatz, Abgang, Nachlaß ꝛc.		Summe aller Ausgaben.		Stand am letzten Dezember.		Jährliche Zunahme.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
390	24	95	10	76	57	562	31	21,471	41	21,471	41
1,699	12	34	22	150	55	1,884	29	45,419	1	23,947	20
2,704	57	23	46	94	40	2,823	23	69,686	16	24,267	15
3,784	32	21	11	83	20	3,889	3	101,820	10	32,133	54
4,923	41	35	7	136	52	5,095	40	130,599	8	28,778	58
6,006	37	133	—	57	46	6,197	23	159,091	23	28,492	15
7,677	9	37	10	52	16	7,766	35	199,345	12	40,253	49
9,183	11	32	13	69	44	9,285	8	233,253	14	33,908	2
10,595	56	23	18	265	23	10,884	37	281,574	59	48,321	45
11,900	53	32	24	1,503	49	13,437	6	319,918	6	38,343	7
13,229	28	465	20	321	26	14,016	14	358,672	17	38,754	11
18,366	8	326	2	619	26	19,311	36	396,604	44	37,932	27
20,088	21	283	42	493	50	20,865	53	444,537	3	47,932	19
22,768	21	267	28	775	52	23,811	41	484,256	23	39,719	20
24,595	15	270	40	330	48	25,196	43	525,524	24	41,268	1
26,071	43	301	50	218	53	26,592	26	568,543	15	43,018	51
27,466	26	259	53	106	29	27,832	48	616,113	38	47,570	23
29,833	3	259	40	542	9	30,634	52	670,182	46	54,069	8
32,186	27	304	44	85	32	32,576	43	721,572	53	51,390	7
35,588	48	323	54	25	34	35,938	16	*) 769,542	12	*) 47,969	19
309,060	32	3,530	54	6,011	41	318,603	7			769,542	12

*) Einschließlich von 447 fl. 1 kr. Aktivausstände, welche bei Nachweisung des Vermögensstandes auf letzten Dezember 1861 außer Betracht geblieben sind.

Digitized by Google

Die Tilgung des auf 3½prozentige Obligationen aufgenommenen Eisenbahnanlehens vom Jahr 1842 betreffend.

Der Fond zur Tilgung der von der Eisenbahnschuldentilgungskasse nach Maßgabe des Gesetzes vom 10. September 1842 (Regierungsblatt Seite 243) ausgegebenen 3½prozentigen Eisenbahnobligationen im Betrag von 12,987,300 Gulden wird für das Jahr 1862 nach Art. 3 dieses Gesetzes auf 192,300 Gulden festgesetzt und nach der diesseitigen Bekanntmachung vom 12. September 1842, Satz 19 zur Einlösung von

76	Stück	Obligationen zu	1,000 fl.	76,000 fl.
177	„	„ „	500 „	88,500 „
278	„	„ „	100 „	27,800 „
531	Stück	Obligationen zusammen zu	. . . . .	192,300 fl.

bestimmt.

Die Ziehung der einzulösenden Obligationen wird gegen Ende dieses Monats und die Heimzahlung der gezogenen Obligationen auf den 1. Juli 1863 stattfinden.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Eisenbahnschuldentilgungskasse zum Vollzuge angewiesen ist.

Karlsruhe, den 3. Dezember 1862.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Glock.

Digitized by Google

Nr. LXIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 20. Dezember 1862.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihung. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Justizministeriums: Die Namensänderung des Johann Fettig von Steinmauern betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Vornahme einer Ersatzwahl für den aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung freiwillig ausgetretenen Abgeordneten Stüber betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Patentertheilung an den Ingenieur Friedrich König in Zweibrücken betreffend.

Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 5. Dezember d. J.
gnädigst bewogen gefunden, dem Generalstabsarzt Dr. Joseph Siegel den Stern zum bereits innehabenden Kommandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 27. November d. J.
gnädigst bewogen gefunden,

dem Oberbaurath Becker bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Kronorden dritter Klasse anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche allerhöchste Erlaubniß erhielt
unter dem 2. Dezember d. J.
Oberbaurath Keller dahier für das ihm von Seiner Hoheit dem Herzog von Nassau verliehene Ritterkreuz des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau,

Digitized by Google

unter dem 9. Dezember d. J.

Stadtdirektor Schaible in Rastatt für den ihm von Seiner K. K. Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehenen Orden der eisernen Krone dritter Klasse, und

unter dem 10. Dezember d. J.

Oberst von Villiez, Kommandant des dritten Infanterie-Regiments, für den ihm von Seiner K. K. Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehenen Orden zweiter Klasse der eisernen Krone.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 10. Dezember d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Oberzollinspektor Lepique in Randegg zum Finanzrath bei der Zolldirektion zu ernennen;

unter dem 15. Dezember d. J.

den Amtsrichter Geppert von Lahr in gleicher Eigenschaft zu dem Amtsgericht Villingen, und den Amtsrichter Fischler von Bühl in gleicher Eigenschaft zu dem Amtsgericht Säckingen zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 20. September d. J. auf die Höchst-Ihrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Wiechs den Pfarrverweser Martin Binder in Winterspüren gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 17. November d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 20. September d. J. auf die Höchst-Ihrem Patronate unterliegende katholische Pfarrei Oehningen, Dekanats Hegau, den Pfarrverweser Reinhart Strohmayer daselbst gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 20. November d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 20. September l. J. auf die Höchst-Ihrem Patronate unterliegende katholische Pfarrei Schönwald, Dekanats Triberg, den Pfarrverweser Blasius Holzmann in Welschensteinach gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 20. November d. J. in diese Pfründe kirchlich eingesetzt worden.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Kaplanei ad St. Joannem Baptistam in Kirchhofen, Dekanats Breisach, dem bisherigen Pfarrverweser Ludwig Maier in Hubertshofen verliehen, und hat derselbe am 17. November d. J. die kirchliche Einsetzung erhalten.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Röthenbach, Dekanats Villingen, dem

Digitized by Google

bisherigen Pfarrverweser Joseph Zeitvogel in Fautenbach verliehen und ist derselbe am 17. November d. J. kirchlich in dieselbe eingesetzt worden.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Oberöwisheim, Dekanats Bruchsal, dem bisherigen Pfarrverweser Gregor Goldschmidt daselbst verliehen und ist derselbe am 18. November d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Sasbach, Dekanats Ottersweier, dem bisherigen Dekanatsverwalter und Stadtpfarrer ad St. Trinitat: Hubert Heuzler in Konstanz verliehen und ist derselbe in diese Pfründe am 24. November d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Kappelrodeck, Dekanats Ottersweier, dem bisherigen Pfarrer Joseph Braun von St. Blasien verliehen und ist derselbe am 27. November d. J. in diese Pfründe kirchlich eingesetzt worden.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten Karl Egon von Fürstenberg auf die Pfarrei Ippingen, Dekanats Geisingen, präsentirten bisherigen Pfarrverweser Friedrich Mohr daselbst wurde am 14. Oktober d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten Karl Egon von Fürstenberg auf die Pfarrei Boll, Dekanats Meßkirch, präsentirten bisherigen Kaplaneiverweser August Langenhager in Meßkirch wurde unterm 11. November l. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg auf die Pfarrei Wertheim, Dekanats Tauberbischofsheim, präsentirten bisherigen geistlichen Lehrer Franz Nörbel in Mannheim wurde am 23. November d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Dem von dem Herrn Grafen Heinrich von Kageneck auf die Kaplanei Munzingen, Dekanats Breisach, präsentirten Priester Joseph Litschgi in Freiburg wurde am 18. November d. J. die kirchlich Einsetzung ertheilt.

Dem von dem Herrn Johann Sigmund Freiherrn von und zu Bodmann auf die Pfarrei Espasingen, Dekanats Stockach, präsentirten bisherigen Pfarrverweser Johann Nepomuk Schrof daselbst wurde am 4. November d. J. die kirchliche Einsetzung in diese Pfründe ertheilt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Namensänderung des Johann Fettig von Steinmauern betreffend.

Johann Fettig von Steinmauern hat gebeten, seinen Familiennamen in „Jörger" umändern zu dürfen. Dies wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche gegen Ertheilung der erbetenen Erlaubniß Einsprache machen wollen, solche innerhalb drei Monaten bei dem unterzeichneten Ministerium auszuführen haben, widrigenfalls der Bitte stattgegeben wird.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1862.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Eisenlohr.

Digitized by Google

Die Vornahme einer Ersatzwahl für den aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung freiwillig ausgetretenen Abgeordneten Stüber betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 6. d. M., Nr. 1219, gnädigst zu verordnen geruht, daß in Folge des freiwilligen Austrittes des Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung, Kaufmann Stüber in Karlsruhe, eine Ersatzwahl im VIII. Städtewahlbezirk — Karlsruhe — vorgenommen, und mit deren Leitung als landesherrlicher Kommissär der Großherzogliche Ministerialrath Walli dahier beauftragt werde.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Fr. Wielandt.

Die Patentertheilung an den Ingenieur Friedrich König in Zweibrücken betreffend.

Dem Ingenieur Friedrich König in Zweibrücken wird auf sein Ansuchen ein Patent für den von ihm erfundenen Apparat zur Darstellung von Leuchtgas auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder dieselbe künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstands auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 28. November 1862.

Großherzogliches Handelsministerium.
Weizel.

Vdt. A. Joos.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 11. September d. J. der pensionirte Oberpostrath Steinam in Karlsuhe.
„ 12. Oktober „ „ der pensionirte Kanzleirath Ludwig in Karlsruhe.
„ 23. „ „ „ der pensionirte Expeditor Zwiebelhofer in Karlsruhe.
„ 23. November „ „ der pensionirte katholische Pfarrer Anton Broll von Owingen.
„ 28. „ „ „ Bezirksförster Sättele in Pfullendorf.

Digitized by Google

Nr. LXIV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 31. Dezember 1862.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Medaillenverleihungen. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Justizministeriums: Die Prüfung der Rechtskandidaten im Jahr 1862 betreffend. Die Prüfung der Notariatskandidaten im Spätjahr 1862 betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Uebersicht der Schülerzahl an der polytechnischen Schule und der damit verbundenen Vorschule im Studienjahr 1862/63. Die Beiträge zu den Kosten für die Unterhaltung der Kranken in der Heil- und Pflegeanstalt Illenau betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen: Die Tilgung des auf Obligationen aufgenommenen Eisenbahnanlehens vom Jahr 1842 betreffend.

Todesfälle.

Berichtigung.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 15. Dezember d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

dem gewesenen Großherzoglichen Konsul in Amsterdam, A. J. Machiels, das Kommandeurkreuz zweiter Klasse,

dem Attaché bei der Kaiserlich Französischen Gesandtschaft dahier, Roger Batbedat, sowie

dem Kaiserlich Russischen architecte, attaché aux archives de l'Empire, *Martynoff* in Moskau, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen, und

unter dem 16. Dezember d. J.

dem Vorstand des Königlich Bayerischen Haus- und Staatsarchivs, Reichsrath und Geheimen Rath Freiherrn von Aretin, das Kommandeurkreuz desselben Ordens zu verleihen.

Digitized by Google

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 15. Dezember d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Pflegevater an der Rettungsanstalt für sittlich verwahrloste Kinder, Lehrer Johann Georg Loser in Durlach, in Anerkennung seiner langjährigen ersprießlichen Wirksamkeit, die kleine goldene Civilverdienstmedaille, und

unter dem 16. Dezember d. J.

dem Kanzleidiener Köhler bei der Zolldirektion in Anerkennung seiner 40jährigen treuen Dienste die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 12. Dezember d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Lieutenant Franz Fischer vom dritten Infanterie-Regiment die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus Höchst-Ihrem Armeecorps zu ertheilen,

unter dem gleichen Tage

den Oberlieutenant Weizel vom Generalstab znm Festungsartillerie-Bataillon und

den Oberlieutenant Kirchgeßner vom zweiten Füsilier-Bataillon zum Generalstab zu versetzen;

den Lientenant Schrickel vom Jäger-Bataillon zum Oberlieutenant, und

die Portepeefähnriche

Rudolph Broglie vom fünften Infanterie-Regiment,

Karl von Schilling vom ersten Füsilier-Bataillon, mit Versetzung zum dritten Infanterie-Regiment, und

Ferdinand Klein vom zweiten Infanterie-Regiment, König von Preußen,

zu Lieutenants zu befördern.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 20. Dezember d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

die Post- und Eisenbahnexpedition Bühl dem Postoffizialen Jakob Weniger in Heidelberg unter Ernennung desselben zum Post- und Eisenbahnverwalter zu übertragen;

den Postoffizialen Ludwig Kemm beim Postamt Heidelberg in gleicher Eigenschaft zum Postamt Karlsruhe zu versetzen;

den Postpraktikanten Karl Ries in Heidelberg zum Offizialen beim Postamt Heidelberg,

Digitized by Google

den Postpraktikanten Karl Schick in Müllheim zum Offizialen beim Postamt Mannheim,
den Postpraktikanten Emil Leeger in Konstanz zum Offizialen beim Postamt Heidelberg zu ernennen;

unter dem 22. Dezember d. J.

den Amtsrichter Wilkens von Adelsheim nach Lahr,
den Amtsrichter Mußler von St. Blasien nach Bühl, beide in gleicher Eigenschaft zu versetzen;
den Regierungssekretär Speri in Freiburg zum Amtsrichter in St. Blasien und
den Referendär Friedrich Rauch von Theuingen zum Amtsrichter in Adelsheim zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 20. September d. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den Vikar Rudolph Groß in St. Märgen für die katholische Pfarrei Lippertsreuthe gnädigst zu designiren geruht und hat derselbe am 27. November d. J. die kirchliche Einsetzung erlangt.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 4. Oktober d. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den Pfarrer Joseph Kürzel in Ottersweier für die katholische Pfarrei Renchen, Landkapitels Ottersweier, gnädigst zu designiren geruht und hat derselbe am 9. Dezember d. J. die kirchliche Einsetzung erhalten.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei St. Märgen, Dekanats Breisach, dem bisherigen Pfarrverweser Joseph Reichenbach in Sasbach verliehen und ist derselbe am 26. November d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten Karl Egon von Fürstenberg auf die Pfarrei Bachheim, Dekanats Villingen, präsentirten bisherigen Pfarrverweser Joseph Jörger in Rotheubach wurde am 3. Dezember d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Dem von dem Herrn Karl Freiherrn von Harsch auf die Pfarrei Holzhausen, Dekanats Freiburg, präsentirten bisherigen Kaplaneiverweser Johann Fackler in Kirchhofen wurde am 27. November d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Prüfung der Rechtskandidaten im Jahr 1862 betreffend.

Von drei Rechtskandidaten, welche sich der diesjährigen ersten juristischen Staatsprüfung unterzogen haben, sind durch Beschluß vom Heutigen

Digitized by Google

Ludwig Marbe von Freiburg, und
Karl Schlehner von Mannheim

unter die Rechtspraktikanten aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 18. Dezember 1862.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Eisenlohr.

Die Prüfung der Notariatskandidaten im Spätjahr 1862 betreffend.

Von drei Notariatskandidaten, welche sich der diesjährigen Spätjahrsprüfung unterzogen haben, sind durch Beschluß vom Heutigen

Karl Baumann von Tauberbischofsheim und
Wilhelm Liehl von Offenburg

unter die Zahl der Notariatspraktikanten aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 18. Dezember 1862.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Eisenlohr.

Uebersicht der Schülerzahl an der polytechnischen Schule und der damit verbundenen Vorschule im Studienjahr 1862/63.

	Badener.	Nichtbadener.	Im Ganzen.
Erste mathematische Klasse	34	13	47
Zweite " "	43	61	104
Dritte " "	11	2	13
Ingenieurschule	57	93	150
Bauschule	50	47	97
Forstschule	28	10	38
Chemische Schule	10	19	29
Maschinenbauschule	19	123	142
Post- und Handelsschule	27	3	30
Hospitanten	9	13	22
	288	384	672
Vorschule: obere Klasse 27, untere Klasse 11	34	4	38
zusammen	322	388	710

Karlsruhe, den 17. Dezember 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Digitized by Google

Die Beiträge zu den Kosten für die Unterhaltung der Kranken in der Heil- und Pflegeanstalt Illenau betreffend.

Mit Beziehung auf §. 31 des Statuts der Heil- und Pflegeanstalt Illenau (Regierungsblatt Seite 171 von 1843) wird, unter Aufhebung der Verordnung vom 24. November 1851 (Regierungsblatt Seite 709 von 1851), mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 15. d. M., Nr. 1275, verfügt:

Die Unterhaltungskostenbeiträge für inländische vermögliche Pfleglinge der Heil- und Pflegeanstalt Illenau werden vom 1. Januar 1863 an in folgender Weise festgesetzt:

für die Pensionäre auf jährlich	750 fl.
für die erste Klasse auf jährlich	500 bis 650 fl.
für die zweite Klasse auf jährlich	300 bis 450 fl.
für die dritte Klasse auf jährlich	160 bis 260 fl.

Für Pensionäre kann bei gesteigerten Anforderungen über ein höheres Aversum zwischen den Angehörigen und der Direktion der Anstalt ein Uebereinkommen getroffen werden, welches der Genehmigung der betreffenden Behörden unterliegt.

Für die Verpflegung in der ersten Klasse sind in der Regel 550 fl. in Anspruch zu nehmen und für jene in der zweiten Klasse 350 fl.

In Ausnahmefällen, wo nämlich das Einkommen oder Vermögen des Kranken oder der Unterstützungspflichtigen eine Ermäßigung wünschenswerth erscheinen läßt, oder eine Erhöhung zuläßt, ist die Behörde befugt, die eine oder die andere innerhalb der bezeichneten Grenzen eintreten zu lassen.

Für die dritte Klasse besteht das in der Regel zu erhebende Aversum in dem oben angegebenen niedersten Betrag von 160 fl. jährlich. Bei günstigen wirthschaftlichen Verhältnissen ist nach Umständen eine höhere Summe (bis zu 260 fl.) in Anspruch zu nehmen.

Die erleichternde Bestimmung des §. 33 des Statuts, wornach nur das Einkommen eingezogen, der Vermögensstock aber nicht angegriffen werden soll, bleibt übrigens fortan in Kraft.

In der Aversalvergütung der dritten Klasse sind die Kosten für Kleidungsstücke nur dann inbegriffen, wenn dies ausdrücklich ausgesprochen wird. Die entgegenstehende Bestimmung des dritten Satzes im §. 35 des Statuts wird aufgehoben.

Die Erhebung besonderer Beiträge für die höhere Administration findet künftig nicht mehr statt.

Ausländische Kranke werden, wie bisher, nur in die beiden obersten Verpflegungsklassen aufgenommen. Das Ministerium des Innern bestimmt in jedem einzelnen Falle die von denselben in Anspruch zu nehmende Vergütung. Sie soll für Pensionäre nicht unter 1000 fl. und für Kranke erster Klasse nicht unter 750 fl. jährlich betragen.

Karlsruhe, den 18. Dezember 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Goll.

Digitized by Google

Die Tilgung des auf Obligationen aufgenommenen Eisenbahnanlehens vom Jahr 1842 betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter dem Heutigen in Gegenwart einer Großherzoglichen Kommission folgende Obligationen vom 1842er Eisenbahnanlehen in Gemäßheit der diesseitigen Bekanntmachung vom 3. Dezember d. J., Regierungsblatt Nr. LXII., gezogen worden sind:

Von den Obligationen zu 1000 fl. die Nummern

107	475	945	1543	1949	2224	2928	3168	3447	4005	4678
133	508	983	1564	2020	2396	2949	3215	3553	4117	4755
151	541	996	1626	2041	2454	2958	3273	3593	4143	4831
272	706	1186	1668	2178	2528	2959	3309	3695	4308	4953
337	721	1259	1881	2186	2600	2965	3400	3699	4373	4981
429	800	1346	1890	2212	2624	3029	3412	3750	4472	5058
451	943	1415	1911	2223	2683	3147	3419	3801	4561	

Von den Obligationen zu 500 fl. die Nummern

78	1309	2193	3297	4588	5437	6793	7890	8998	9726	10971
172	1327	2290	3311	4616	5448	6849	8101	9094	9815	11060
234	1384	2350	3336	4640	5554	6942	8109	9172	9881	11099
320	1402	2397	3492	4699	5697	6992	8120	9220	9939	11107
390	1514	2438	3493	4712	5786	6999	8130	9305	9953	11125
412	1519	2473	3687	4717	5856	7074	8185	9342	10150	11158
462	1588	2619	3737	4802	5977	7199	8221	9428	10182	11215
478	1678	2754	4072	4933	6307	7209	8260	9449	10204	11297
503	1751	2777	4077	4950	6326	7224	8267	9491	10271	11488
579	1757	2809	4102	5033	6347	7384	8303	9507	10277	11519
643	1814	2873	4228	5096	6417	7558	8441	9509	10335	11594
655	1993	2902	4250	5097	6443	7651	8558	9605	10564	11641
741	2037	3006	4276	5099	6491	7675	8719	9637	10581	11697
764	2065	3199	4511	5129	6514	7759	8839	9641	10785	11755
890	2079	3239	4518	5212	6632	7781	8907	9697	10834	11866
1034	2145	3252	4559	5333	6692	7868	8993	9708	10966	11969
1224										

Digitized by Google

Von den Obligationen zu 100 fl. die Nummern

24	1219	2980	5058	7706	9328	11047	12953	14103	15575	17318
29	1236	3070	5292	7747	9364	11171	12994	14213	15598	17407
37	1254	3074	5299	7878	9431	11216	13072	14224	15656	17440
133	1339	3095	5425	7919	9474	11223	13112	14291	15679	17495
257	1379	3096	5444	7939	9481	11307	13130	14303	15764	17520
344	1427	3103	5558	7956	9621	11484	13161	14339	15888	17530
349	1559	3140	5765	8191	9691	11538	13183	14383	15943	17587
363	1576	3151	5911	8360	9725	11580	13205	14419	16031	17635
438	1701	3323	6193	8486	9819	11593	13230	14426	16164	17699
444	1737	3381	6237	8493	9900	11632	13234	14469	16233	17715
484	1747	3447	6287	8542	9962	11807	13380	14519	16281	17813
561	1986	3546	6325	8679	9984	11853	13449	14539	16496	17839
576	2291	3596	6545	8725	10120	11909	13463	14642	16535	17846
589	2433	3684	6794	8856	10166	11969	13617	14659	16575	17929
650	2445	3746	6922	8870	10408	12007	13651	14732	16597	17943
755	2483	3953	6984	8920	10449	12034	13655	14801	16624	17993
818	2505	3994	7085	8972	10537	12238	13751	14867	16625	18000
845	2516	4118	7121	8974	10549	12317	13803	14872	16647	18212
869	2522	4314	7193	9032	10591	12332	13813	14908	16664	18255
953	2530	4507	7398	9036	10627	12450	13827	15067	16685	18509
959	2615	4624	7415	9128	10628	12575	13859	15248	16830	18580
966	2631	4687	7485	9142	10639	12585	13874	15369	16950	18604
1024	2656	4813	7488	9174	10721	12695	14037	15426	17083	18684
1183	2688	4818	7558	9246	10827	12767	14047	15485	17105	18736
1210	2900	4842	7631	9252	10960	12836	14094	15549	17132	18830
1215	2930	5025								

Vom 1. Juli 1863 an hört die Verzinsung dieser Obligationen auf. Wer die Rückzahlung früher zu erhalten wünscht, kann sie vom 1. Januar nächsten Jahrs ab mit den Zinsen bis zum Zahlungstage zu beliebiger Zeit bei der Großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse erheben.

Karlsruhe, den 18. Dezember 1862.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Betsch.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 18. Juni d. J. der pensionirte Lyzeums-Professor Haberer in Freiburg.
„ 24. Oktober d. J. der pensionirte Hofmarschall, Freiherr Roth von Schreckenstein in Mannheim.
„ 3. Dezember d. J. der katholische Stadtpfarrer Joseph Hain zu Meersburg.
„ 5. „ „ „ der evangelische Pfarrer Dr. Alois Henhöfer in Spöck.
„ 14. „ „ „ der katholische Pfarrer Fischer in Riedöschingen.

Berichtigung.

Im Regierungsblatt Nr. LXIII., Seite 581, Zeile 8 und 9 von unten ist statt „Johann Fettig" zu lesen: „Joachim Fettig".

Digitized by Google

Nr. LXV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 31. Dezember 1862.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Handelsministeriums: Einführung neuer Transportreglements für die badischen Staatseisenbahnen und die unter Staatsverwaltung stehenden Privateisenbahnen betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Bekanntmachung,

Einführung neuer Transportreglements für die badischen Staatseisenbahnen und die unter Staatsverwaltung stehenden Privateisenbahnen betreffend.

Da zufolge des Art. 1 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch vom 6. August d. J. (Reg.-Bl. Nr. XL.) das letztere am 1. Januar 1863 in dem Großherzogthum Gesetzeskraft erlangt, so treten von dem gleichen Zeitpunkte an alle bisher erlassenen reglementären Bestimmungen über den Transport auf den badischen Eisenbahnen außer Wirksamkeit und werden nach der mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 21. Juni 1861 dem unterzeichneten Ministerium im Allgemeinen ertheilten Ermächtigung nachfolgende zwei Reglements für die Beförderung von Personen, Thieren und Sachen aller Art, bei deren Abfassung auf möglichste Uebereinstimmung mit den Reglements des deutschen Eisenbahnvereins und derjenigen Eisenbahnverbände, bei welchen die badische Eisenbahnverwaltung betheiligt ist, Bedacht genommen wurde, als Grundbestimmungen für den internen Verkehr auf den Großherzoglich badischen Staatseisenbahnen und auf den unter Großherzoglich badischer Staatsverwaltung stehenden Privateisenbahnen bekannt gemacht.

Die Direktion der Verkehrsanstalten ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1862.

Großherzogliches Handelsministerium.

Weizel.

Vdt. Herrmann.

Digitized by Google

Reglement

für die Beförderung

von

Personen, Reisegepäck, Equipagen und Thieren

auf den

Großherzoglich badischen Staatseisenbahnen und den unter Staatsverwaltung stehenden badischen Privatbahnen.

Die Verwaltung der Großherzoglich badischen Staatseisenbahnen übernimmt unter den Bedingungen dieses Reglements und zu den Tarifsätzen, welche zur Zeit des stattfindenden Transportes in Gültigkeit bestehen, die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Equipagen und Thieren zwischen allen in den betreffenden badischen Tarifen aufgeführten Stationen ihrer Bahnen beziehungsweise der unter ihrer Verwaltung stehenden Privatbahnen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Das bei den Eisenbahnen angestellte Dienstpersonal ist zu einem bescheidenen und höflichen, aber entschiedenen Benehmen gegen das Publikum angewiesen, und hat sich innerhalb der ihm angewiesenen Dienstgrenzen gefällig zu bezeigen.

Dasselbe hat die ordnungsmäßigen Dienstleistungen unentgeltlich zu verrichten; es ist ihm strenge untersagt, für solche vom Publikum ein Geschenk anzunehmen.

Dem Dienstpersonal ist das Rauchen während des dienstlichen Verkehrs mit dem Publikum verboten.

§. 2.

Den Anordnungen des in Uniform befindlichen oder mit Dienstabzeichen versehenen Dienstpersonals ist das Publikum Folge zu leisten verbunden.

§. 3.

Streitigkeiten zwischen dem Publikum und dem Dienstpersonal entscheidet auf den Stationen der Stationsvorsteher, während der Fahrt der Zugführer.

§. 4.

Beschwerden können bei den Dienst-Vorgesetzten mündlich oder schriftlich angebracht werden; sie können auch in das auf jeder Station befindliche Beschwerdebuch eingetragen werden.

Digitized by Google

Die Verwaltung wird auf alle Beschwerden antworten, welche unter Angabe des Namens und des Wohnortes des Beschwerdeführenden erfolgen. Beschwerden über einen Dienstthuenden müssen dessen thunlich genaue Bezeichnung nach dem Namen, der Nummer oder einem Uniforms-Merkmale enthalten.

§. 5.

Das Betreten der Bahnhöfe und der Bahn außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweilig geöffneten Räume ist Jedermann, mit Ausnahme der dazu durch besondere Vorschriften befugten Personen, untersagt.

§. 6.

Die Beförderung von Personen, Thieren und Sachen findet nicht statt, wenn außergewöhnliche Hindernisse oder höhere Gewalt entgegenstehen, oder die vorhandenen Transportmittel nicht ausreichen.

Als Zahlungsmittel wird überall das auf den Nachbarbahnen gesetzlichen Cours besitzende Gold- und Silbergeld, mit Ausschluß der Scheidemünze, zu dem bei jeder Expedition durch Anschlag festgesetzten Course angenommen, insoweit dieser Annahme ein gesetzliches Verbot überhaupt nicht entgegensteht.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Beförderung von Personen.

§. 7.

Die Personen-Beförderung findet nach Maßgabe der öffentlich bekannt gemachten und auf allen Stationen ausgehängten Fahrpläne statt.

Extrafahrten werden nur nach dem Ermessen der Verwaltung gewährt.

Für den Abgang der Züge sind die auf den Bahnhöfen befindlichen Stationsuhren maßgebend.

§. 8.

Die Fahrpreise bestimmt der auf allen Stationen ausgehängte Tarif.

§. 9.

Der Verkauf der Fahrbillete (Fahrkarten) kann nur innerhalb der letzten halben Stunde vor Abgang desjenigen Zuges, mit dem der Reisende befördert sein will, und wenn zwischen zwei nach derselben Richtung abgehenden Zügen eine noch kürzere Zwischenzeit liegt, nur in dieser Frist verlangt werden. Diejenigen, welche bis 10 Minuten vor Abgang des Zuges noch kein Billet gelöst, haben auf Verabfolgung eines solchen keinen Anspruch.

Digitized by Google

Das zu entrichtende Fahrgeld ist abgezählt bereit zu halten, damit Aufenthalt durch Geldwechseln vermieden werde.

Die Fahrbillete geben Anspruch auf die entsprechende Wagenklasse, soweit in dieser Plätze vorhanden sind, resp. beim Wechseln der Wagen vorhanden bleiben. Ist dies nicht der Fall, so können die Billete gegen Erstattung des dafür bezahlten Betrages zurückgegeben oder gegen Billete anderer Klassen, in welchen noch Plätze vorhanden sind, unter Ausgleichung des Preisunterschiedes umgetauscht werden. Jedenfalls haben die mit durchgehenden Billeten ankommenden Reisenden den Vorzug vor den neu hinzutretenden.

Hinsichtlich der Besetzung der Wagen ist die quer durch die Wagen gehende Sitzbank II. Klasse ohne Zwischenlehnen zur Aufnahme von 4 und die Sitzbank III. Klasse von 5 erwachsenen Personen bestimmt. Die stärkste Besetzung besteht in 5 beziehungsweise 6 Personen.

§. 10.

Das Fahrbillet bezeichnet die Stationen, von und bis zu welchen die Fahrt verlangt worden; ferner das Fahrgeld für die Wagenklasse, welche der Reisende benützen will; endlich die Zeit oder den Zug, wofür das Billet gilt.

Die Zeit oder der Zug, wofür jedes Fahrbillet gilt, ist durch Abstempelung darauf ausgedrückt, so daß jeder Käufer sofort zu prüfen im Stande ist, ob das Billet auf die von ihm beabsichtigte Fahrt lautet.

Alle Fahrbillette sind nur für den darauf gestempelten Tag giltig, insofern nicht eine längere Giltigkeitsdauer auf den Billeten selbst bezeichnet ist.

Wer mit einem gewöhnlichen Fahrbillete versehen ist und unterwegs aussteigen will, hat sein für eine entferntere Station ausgestelltes Billet der Expeditionsstelle des Aussteigeortes vorzuzeigen und durch dieselbe frisch stempeln zu lassen, damit dasselbe zur Fortsetzung der Reise mit einem späteren Zuge benutzt werden kann.

Kinder unter 10 Jahren werden in jeder Wagenklasse zu halben Fahrpreisen befördert.

Für Kinder, die noch getragen werden müssen und ihre Stelle auf ihrer Angehörigen Plätzen mitfinden, erfolgt keine Zahlung.

In Zweifelsfällen entscheidet der Ausspruch des bei der Revision anwesenden ersten Beamten.

§. 11.

Der Umtausch eines schon gelösten Billets höherer Klasse gegen ein solches niedrigerer Klasse ist, mit Ausnahme des im §. 9 erwähnten Falles, niemals zulässig.

Ein Umtausch gelöster Fahrbillets gegen Billets höherer Klassen ist den Reisenden bis 10 Minuten vor Abgang des Zuges gegen Nachzahlung der Preis-Differenz unverwehrt, soweit noch Plätze in den höheren Klassen vorhanden sind.

Unterwegs auf Zwischenstationen kann ein Uebergehen auf Plätze einer höheren Klasse nur gegen Zukauf eines weiteren Billets für die betreffende Weiterfahrt gestattet werden, und zwar ist beim Uebergehen aus der dritten in die erste Wagenklasse ein Billet zweiter Klasse, bei dem Ueber-

Digitized by Google

gehen aus der dritten in die zweite und aus der zweiten in die erste Wagenklasse ein Billet dritter Klasse zuzukaufen.

Auch der Uebergang von einem gewöhnlichen Zuge in einen Schnellzug kann gegen Zukauf eines entsprechenden Billets für die noch zu befahrende Strecke gestattet werden. Es ist in diesem Falle beim Uebergange aus der dritten in die erste Wagenklasse ein Schnellzugsbillet zweiter Klasse, beim Uebergange aus der zweiten in die erste Wagenklasse ein gewöhnliches Billet zweiter Klasse und in allen übrigen Fällen ein Billet dritter Klasse zuzukaufen.

§. 12.

Einzelne bestimmte Plätze werden nicht verkauft und können im Voraus nicht belegt werden.

Das Dienstpersonal ist berechtigt und auf Verlangen der Reisenden verpflichtet, denselben ihre Plätze anzuweisen. Alleinreisende Damen sollen auf Verlangen möglichst nur mit Damen in ein Coupé zusammengesetzt werden.

§. 13.

Personen, welche wegen einer sichtlichen Krankheit oder aus anderen Gründen durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, können von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen werden, wenn sie nicht ein besonderes Coupé bezahlen. Etwa bezahltes Fahrgeld wird ihnen zurückgegeben, wenn ihnen die Mitreise nicht gestattet wird. Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Reisender zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß er an der nächsten Station, sofern kein besonderes Coupé bezahlt und für ihn bereit gestellt werden kann, von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden. Das Fahrgeld, sowie die Gepäckfracht werden ihm für die nicht durchfahrene Strecke ersetzt.

Für den Fall, daß ein Reisender ein besonderes Coupé bezahlt, kann er darin so viele Begleiter mitnehmen, daß das Coupé voll besetzt wird.

§. 14.

Die Wartsäle, die Billet- und Gepäck-Expeditionen werden spätestens eine halbe Stunde vor Abgang eines jeden Zuges geöffnet.

Das vom Reisenden gelöste Billet ist auf Verlangen bei dem Eintritt in den Wartsaal, sowie beim Einsteigen in den Wagen vorzuzeigen.

Während der Fahrt muß der Reisende das Billet bis zur Abnahme desselben bei sich behalten.

Wer unterwegs ohne ein giltiges Fahrbillet betroffen wird, hat auf der nächsten Station, auf welche der Zug anhält, für die bereits durchfahrene Strecke ein Billet der betreffenden Wagenklasse nach der nächsten rückwärtsliegenden Hauptstation und für die Weiterreise ein weiteres Billet nach der angegebenen Bestimmungsstation zu lösen. Als solche Hauptstationen gelten: Mannheim, Heidelberg, Bruchsal, Karlsruhe, Offenburg, Freiburg, Basel, Waldshut und für die Seitenbahnen: Mosbach, Pforzheim, Marau, Baden, Kehl und Schopfheim.

Digitized by Google

Wird Jemand in einem Schnellzug mit einem nur für gewöhnliche Züge giltigen Billet getroffen, so hat derselbe bei der nächsten Haltstation sowohl für die bereits zurückgelegte Strecke als auch für die Weiterreise noch Billete der dritten Klasse zuzukaufen.

Fährt endlich Jemand in einem nicht an allen Stationen haltenden Zuge mit einem auf eine übersprungene Station lautenden Fahrbillet über diese Station hinaus, so hat derselbe bei der nächstfolgenden Haltstation auszusteigen und für die über sein Fahrbillet zurückgelegte Strecke ein Billet der betreffenden Wagenklasse nachzukaufen.

§. 15.

Das Zeichen zum Einsteigen in die Wagen wird durch zwei unterschiedene Schläge auf die Glocke gegeben.

§. 16.

Nachdem das Abfahrtszeichen durch die Dampfpfeife der Lokomotive gegeben, kann Niemand mehr zur Mitreise zugelassen werden. Jeder Versuch zum Einsteigen und jede Hülfeleistung dazu, nachdem die Wagen in Bewegung gesetzt sind, ist polizeilich verboten.

Dem Reisenden, welcher die Abfahrtszeit versäumt hat, steht ein Anspruch auf Rückerstattung des Fahrgeldes oder auf irgend eine andere Entschädigung nicht zu.

§. 17.

Bei Ankunft auf einer Station wird der Name derselben und da, wo ein bestimmter Aufenthalt stattfindet, die Dauer desselben ausgerufen.

Sobald der Wagenzug stillsteht, werden nach der zum Aussteigen bestimmten Seite die Thüren derjenigen Wagen geöffnet, welche für die bis zu dieser Station Reisenden bestimmt sind. Die Thüren der übrigen Wagen werden nur auf Verlangen geöffnet.

Wer auf den Zwischenstationen seinen Platz verläßt, ohne denselben zu belegen, muß sich, wenn derselbe inzwischen anderweitig besetzt ist, mit einem andern Platze begnügen.

§. 18.

Sollte wegen eingetretener Hindernisse außerhalb einer Station längere Zeit angehalten werden müssen, so ist ein Aussteigen der Reisenden nur dann gestattet, wenn der Zugführer die ausdrückliche Bewilligung dazu ertheilt.

Die Reisenden müssen sich dann sofort von dem Bahngeleise entfernen, auch auf das erste Zeichen mit der Dampfpfeife ihre Plätze wieder einnehmen.

Das Zeichen zur Weiterfahrt wird durch ein dreimaliges Ertönen der Dampfpfeife gegeben. Wer beim dritten Ertönen der Dampfpfeife noch nicht wieder eingestiegen ist, geht des Anspruchs auf die Mitreise verlustig.

Digitized by Google

§. 19.

Während der Fahrt darf sich Niemand seitwärts aus dem Wagen biegen, gegen die Thüre anlehnen oder auf die Sitze treten.

Die Reisenden dürfen zum Ein- und Aussteigen die Wagenthüren nicht selbst öffnen; sie müssen vielmehr das Oeffnen dem Dienstpersonal überlassen und dürfen nicht ein- und aussteigen, bevor der Zug völlig stillsteht. Jeder Reisende muß sich entfernt von den Fahrgeleisen und Maschinen halten, und Niemand darf den Bahnhof in einer anderen als der angewiesenen Richtung verlassen.

§. 20.

Für Zertrümmern von Fenstern besteht eine Entschädigungstaxe und werden die darin festgesetzten Beträge vorkommenden Falls durch das Dienstpersonal von den Schuldigen sofort eingezogen. Auch ist die Eisenbahnverwaltung befugt, für Beschmutzen des Innern der Wagen, Zerreißen der Gardinen u. s. w. eine Entschädigung zu fordern und von den Schuldigen sofort einziehen zu lassen.

§. 21.

Verspätete Abfahrt oder Ankunft der Züge begründen keinen Anspruch gegen die Eisenbahnverwaltung. Eine ausgefallene und unterbrochene Fahrt berechtigt nur zur Rückforderung des für die nicht durchfahrene Strecke gezahlten Fahrgeldes.

§. 22.

Hunde und andere Thiere dürfen in den Personenwagen nicht mitgeführt werden.

Das Tabakrauchen ist in allen Wagenklassen gestattet; in der I. Wagenklasse jedoch nur unter Zustimmung aller in derselben Wagenabtheilung Mitreisenden, insofern nicht besondere Rauchabtheilungen dieser Klasse im Zuge vorhanden sind. In jedem Personenzuge müssen Abtheilungen II. Klasse für Nichtraucher vorhanden sein; auch sollen auf Verlangen den Reisenden dieser Wagenklasse stets derartige Abtheilungen angewiesen werden. Die Tabakspfeifen müssen mit Deckeln versehen sein.

Feuergefährliche Gegenstände, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten oder andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare chemische Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft dürfen weder als Reisegepäck aufgeliefert, noch in den Personenwagen mitgenommen werden. Das Eisenbahndienstpersonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen. Der Zuwiderhandelnde haftet für allen aus der Uebertretung des obigen Verbots an dem fremden Gepäck oder sonst entstehenden Schaden.

§. 23.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen des Dienstper-

Digitized by Google

sonals nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen. Namentlich dürfen trunkene Personen zum Mitfahren und zum Aufenthalte in den Wartsälen nicht zugelassen und müssen ausgewiesen werden, wenn sie unbemerkt dazu gelangten.

B. Beförderung von Reisegepäck.

§. 24.

Als Reisegepäck wird in der Regel nur befördert, was der Reisende zu seinem und seiner Angehörigen Bedürfnisse mit sich führt, namentlich Koffer, Mantel- und Reisesäcke, Hutschachteln, kleine Kisten u. d. m.

Gegenstände, welche von der Beförderung als Frachtgut ausgeschlossen sind, dürfen als Reisegepäck nicht aufgegeben werden.

§. 25.

Reisegepäck wird nur angenommen, wenn es sicher und dauerhaft verpackt ist. Die Gepäckstücke müssen von älteren Post- und Eisenbahnzeichen befreit sein. Ist dieß nicht der Fall und findet in Folge dessen eine Verschleppung des Gepäckes statt, so kommt die Eisenbahnverwaltung für den daraus erwachsenden Schaden nicht auf.

§. 26.

Die Mitnahme des Gepäcks, welches nicht spätestens 15 Minuten vor Abgang des Zuges unter Vorzeigung des Fahrbillets in die Gepäck-Expedition eingeliefert ist, kann nicht zugesichert werden. Die Gepäckfracht muß sofort bei Vermeidung des Nachtheils, daß die Beförderung unterbleibt, berichtigt werden.

§. 27.

Kleine leicht tragbare Gegenstände bis zum Gewicht von 20 Pfund können, wenn die Mitreisenden dadurch nicht belästigt werden, von den Reisenden in den Wagen mitgeführt werden, soferne Zoll- und Steuervorschriften solches gestatten. Für solche in den Wagen mitgenommenen Gegenstände werden Gepäckscheine nicht ausgegeben, sie sind von den Reisenden selbst zu beaufsichtigen.

Traglasten, welche Reisenden III. Klasse angehören, und nicht in Reisegepäck bestehen, werden bis zu 60 Pfund frei befördert. Sie dürfen jedoch, wenn nicht deren Mitführung unter den Wagensitzen ohne Belästigung der Mitreisenden geschehen kann, nirgends in die Personenwagen aufgenommen werden, sondern sind von den Eigenthümern auf dem Gepäck-Bureau zur Empfangnahme eines Kontrolzeichens vorzuweisen und in oder auf die hierzu bestimmten Transportwagen zu verbringen.

Pakete oder Säcke ꝛc. mit Geld von solchem Umfange, daß deren Mitnahme ohne Belästi-

Digitized by Google

gung der Mitreisenden geschehen kann, dürfen als Handgepäck durch die Reisenden selbst mitgeführt werden, unter der Bedingung, daß dieselben, wenn sie das für das Handgepäck zulässige Gewicht von 20 Pfund übersteigen, der Gepäcktare unterliegen, in welchem Fall dergleichen Gegenstände der Gepäck-Expedition zur Einschrift vorzuführen sind.

Die Abnahme des darüber ausgestellten Gepäckscheines hat aber vor der Abfahrt durch den Kondukteur zu geschehen.

§. 28.

Gegen Einlieferung des Gepäckes, wobei die Vorzeigung des Fahrbillets verlangt werden kann, erhält der Reisende einen Gepäckschein. Dem Inhaber dieses Scheines, dessen Legitimation die Verwaltung zu prüfen nicht verpflichtet ist, wird das Gepäck gegen Rückgabe des Scheins, welche die Bahnverwaltung von jedem weiteren Anspruche befreit, ausgeliefert.

Der Inhaber des Gepäckscheins ist berechtigt, nach Ankunft des Zuges, zu welchem das Gepäck zum Transporte aufgegeben ist, am Bestimmungsorte die sofortige Auslieferung des Gepäckes nach Ablauf der zur ordnungsmäßigen Ausladung und Ausgabe, sowie zur etwaigen steueramtlichen Abfertigung erforderlichen Zeit, im Lokal der Gepäck-Expedition zu verlangen. Will derselbe die sofortige Auslieferung des Gepäcks nicht erwarten, so kann er dasselbe innerhalb 24 Stunden nach dessen Ankunft in den bestimmten Expeditionsstunden gegen Rückgabe des Scheins in der Gepäck-Expedition abfordern oder abfordern lassen. Wird das Gepäck innerhalb 24 Stunden nicht abgeholt, so ist für dasselbe, und zwar für jedes Gepäckstück und jeden nur angefangenen Tag ein Lagergeld von drei Kreuzern zu entrichten.

In Ermangelung des Gepäckscheines ist die Verwaltung zur Aushändigung des Gepäcks nur nach vollständigem Nachweis der Empfangsberechtigung gegen Ausstellung eines Reverses und nach Umständen gegen Sicherheit verpflichtet.

§. 29.

Die Eisenbahnverwaltung haftet von dem Zeitpunkte der Aushändigung des Gepäckscheins ab für die richtige und unbeschädigte Ablieferung der Gepäckstücke, und zwar im Allgemeinen nach den im Reglement für den Güterverkehr enthaltenen Bedingungen und Abreden, soweit solche auf die Beförderung von Reisegepäck anwendbar sind, und nach folgenden besonderen Grundsätzen:

a. Ist von dem Reisenden ein höherer Werth nicht deklarirt, so wird im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der wirklich erlittene Schaden vergütet, jedoch niemals mehr als 3 fl. 30 kr. für jedes Pfund nach Abzug des Gewichts des unversehrten Inhalts des blos beschädigten Gepäckstückes.

b. Hat dagegen eine höhere Werthsdeklaration stattgefunden, so bildet die deklarirte Summe den Maximalbetrag der zu leistenden Entschädigung. Die Werthsdeklaration wird aber nur als verbindlich angesehen, wenn sie auf einem in diesem Falle zu übergebenden Frachtbriefe an der dazu bestimmten Stelle mit Buchstaben eingeschrieben ist. Bei einer solchen Werthsdeklaration wird ein Frachtzuschlag von 1 pro mille des deklarirten Werths für jede, auch nur angefangenen 20 Meilen der Transportstrecke, unter Abrundung des zu erhebenden Betrags auf ganze Groschen erhoben.

Digitized by Google

c. Die Verwaltung ist von jeder Verantwortlichkeit für das Reisegepäck frei, wenn es nicht innerhalb dreier Tage nach Ankunft des Zuges (§. 28) auf der Bestimmungsstation abgefordert wird.

Der Reisende, welchem das Gepäck nicht überliefert werden würde, kann verlangen, daß ihm auf dem Gepäckscheine Tag und Stunde der geschehenen Abforderung des Gepäcks von der Gepäck-Expedition bescheinigt werde.

Für den Verlust und die Beschädigung von Reisegepäck, welches von dem Reisenden nicht zum Transport aufgegeben worden ist, insbesondere für den Verlust und die Beschädigung der in den Wagen mitgenommenen Gegenstände (§. 27), sowie der in den Transportwagen abgelegten Traglasten, wird nur Gewähr geleistet, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen wird.

§. 30.

Fehlende Gepäckstücke werden erst nach Ablauf von acht Tagen nach der Ankunft des Zuges, zu welchem dieselben aufgegeben sind, auf der Bestimmungsstation des Reisenden als in Verlust gerathen betrachtet, und ist der Reisende erst dann befugt, mit Ausschluß aller weiteren Entschädigungsansprüche desselben, die Zahlung der im §. 29 bestimmten Garantiesumme zu fordern. Außerdem kann der Reisende bei Empfangnahme der Entschädigungssumme sich vorbehalten, das in Verlust gerathene Gepäckstück, falls es sich später wieder finden möchte, binnen vier Wochen nach erhaltener Nachricht hiervon, gegen Rückerstattung des erhaltenen Schadenersatzes — und zwar am ursprünglichen Bestimmungsorte — frachtfrei abzunehmen. Im Falle eines solchen Vorbehalts ist ihm eine Bescheinigung über die Anmeldung desselben auszustellen.

§. 31.

Die Haftpflicht der Eisenbahnverwaltung für Versäumung der Lieferzeit (§. 28) richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

1) Der Reisende ist befugt, die Höhe des wegen verspäteter Lieferung zu leistenden Schadenersatzes, als die Höhe des Interesses an der rechtzeitigen Lieferzeit zu deklariren.

In diesem Falle hat er

a. die deßfallsige Erklärung zwei Stunden vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung geschehen soll und nach den Betriebsvorschriften geschehen kann, der Expedition abzugeben;

b. einen Frachtbrief beizugeben, in welchem der Betrag des Interesses an der dazu bestimmten Stelle mit Buchstabenschrift eingetragen ist, ohne welche die Deklaration nicht als verbindlich angesehen wird, und

c. neben der Gepäckfracht einen Frachtzuschlag von 2 pro mille des deklarirten Interesses für jede wenn auch nur angefangenen 20 Meilen der Transportstrecke unter Abrundung des zu erhebenden Betrags auf ganze Groschen, als Minimum aber 30 kr. zu entrichten.

Dagegen wird demselben als Schadenersatz für die verspätete Lieferung derjenige Betrag desselben von der Eisenbahn geleistet, welcher innerhalb des deklarirten Betrages nachgewiesen werden kann.

Digitized by Google

2) Ist eine Interesse-Deklaration nicht abgegeben, so gilt als verabredet, daß der für Versäumung der Lieferzeit zu leistende Ersatz des nachzuweisenden Schadens, sobald solcher überhaupt eintritt, den Betrag von 3½ kr. für jeden angefangenen Tag der Versäumniß und jedes Pfund des ausgebliebenen Gepäckes nicht übersteigen soll.

3) Die Eisenbahn ist von der Haftung für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferzeit entstanden ist, befreit, sobald sie beweiset, daß sie die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können.

§. 32.

Auf denjenigen Stationen, wo sich Gepäckträger befinden, können die Reisenden sich derselben, jedoch ohne Verantwortlichkeit der Verwaltung für den von der Eisenbahn nicht übernommenen Transport, nach und von den Lokalen der Gepäck-Expeditionen bedienen.

Diese Gepäckträger sind durch Dienstabzeichen erkennbar.

§. 33.

Alle im örtlichen Bezirke der Bahn oder in den Wagen zurückgelassenen, an die Eisenbahnverwaltung abgelieferten Gegenstände werden mindestens 3 Monate lang aufbewahrt. Erst nach Ablauf dieser Frist, und wenn innerhalb derselben eine Nachfrage nach solchen nicht erfolgt, wird angenommen, daß der ursprüngliche Eigenthümer mit deren Verwerthung und Verwendung durch die Bahnverwaltung einverstanden sei.

C. Beförderung von Equipagen.

§. 34.

Die Versendung von Equipagen ohne Begleiter hat mittelst Frachtbriefes durch die Güter-Expeditionen zu geschehen.

Mit Begleitern werden dagegen Equipagen auch mittelst Personenzügen gegen Lösung besonderer Equipagenbillete befördert. Eine Beförderung von Equipagen mit Eil- und Schnellzügen kann nicht verlangt werden.

Auf den zur Annahme von Equipagen bestimmten Stationen müssen solche zwei Stunden vor Abgang des Zuges angemeldet und spätestens eine Stunde vor demselben unter Vorzeigung des Billets abgeliefert werden. Auf den Zwischenstationen dagegen kann auf sichere Beförderung einer Equipage mit dem gewünschten Zuge nur dann gerechnet werden, wenn sie 24 Stunden vorher angemeldet worden ist.

§. 35.

Für die in den Equipagen auf Eisenbahnwagen befindlichen Personen müssen Fahrbillete dritter Klasse gelöst werden. Uebrigens hängt es von dem Ermessen der Eisenbahnbeamten ab, ob Personen während der Fahrt in den Equipagen Platz behalten dürfen oder nicht.

Den Begleitern von Equipagen steht frei, Bagage und Reisegepäck in denselben zu belassen, sofern nicht Zoll- und Steuervorschriften entgegenstehen.

§. 36.

Nach Ankunft des Zuges, zu welchem die Equipage zur Beförderung aufgegeben wurde, auf der Bestimmungsstation wird die Equipage gegen Rückgabe des Billets ausgeliefert. Sie muß spätestens innerhalb zwei Stunden abgeholt werden, wenn die Ankunft bis Abends 6 Uhr erfolgte; andernfalls läuft diese Frist erst von Morgens 6 Uhr an. Für jede Stunde längeren Verweilens sind 12 kr. Standgeld zu entrichten.

§. 37.

Die Eisenbahn haftet für die beförderten Equipagen nach den für den Güterverkehr geltenden Grundsätzen, soweit sie hier anwendbar sind. Sie haftet aber nicht für denjenigen Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die vorgeschriebene Begleitung bezweckt wird.

Tritt Ersatzpflichtigkeit der Eisenbahn ein, so soll der zu ermittelnde und zu ersetzende Werth sowohl in Verlust- als in Beschädigungsfällen den vom Aufgeber ausdrücklich angegebenen Werth oder in Ermanglung einer solchen Angabe den Betrag von 525 fl. für die Equipage einschließlich der darin enthaltenen Gegenstände nicht übersteigen.

Die Werthangabe muß in gleicher Weise wie vom Reisegepäck geschehen und hat den gleichen Frachtzuschlag zur Folge (§. 29 b.). Sie ist übrigens nur für die Equipage selbst, nicht auch für die darin befindlichen Gegenstände zulässig.

In Beziehung auf diese Gegenstände haftet die Eisenbahnverwaltung für Schaden überhaupt nur dann, wenn ein Verschulden der letzteren oder ihrer Leute nachgewiesen wird.

§. 38.

Bei Versäumung der Lieferzeit von Equipagen (§. 36) gelten die gleichen Grundsätze wie bei Gütersendungen, insbesondere:

a. Der Versender ist befugt, die Höhe seines Interesses an der rechtzeitigen Lieferung zu deklariren. Es hat dies in gleicher Weise wie bei dem Reisegepäck (§. 31) zu geschehen und den gleichen Tarzuschlag zur Folge.

b. Ist eine solche Interessedeklaration nicht erfolgt, so gilt als verabredet, daß der für Versäumung der Lieferungsfrist zu leistende Ersatz des nachzuweisenden Schadens, soweit ein solcher überhaupt einzutreten hat, im Falle die Versäumniß nicht mehr als 48 Stunden beträgt, den Betrag der halben Beförderungstare und bei längerer Versäumniß den Betrag der ganzen Beförderungstare nicht übersteigen soll.

Digitized by Google

D. Beförderung von lebenden Thieren.

§. 39.

Die Beförderung von lebenden Thieren erfolgt sowohl nach einzelnen Stücken, wie auch als ganze Wagenladung.

Die Mitnahme einzelner Stücke hängt dagegen davon ab, ob paßlicher Raum vorhanden ist, und kann daher im Voraus nicht zugesichert werden.

Ausgeschlossen vom Transporte sind kranke Thiere und solche, welche aus Orten kommen, wo eine Viehseuche herrscht.

Wilde Thiere zu transportiren ist die Eisenbahn nicht verpflichtet.

Hunde werden ohne ihren Besitzer nicht angenommen; sie werden in abgesonderten Behältnissen auf besondere Billets transportirt, gegen deren Zurücklieferung nach beendigter Fahrt der Hund verabfolgt wird. Hunde, welche nach Ankunft auf der Station nicht sofort abgeholt werden, zu verwahren, ist die Verwaltung nicht verpflichtet.

§. 40.

Der Transport der übrigen Thiere findet mit den Personen- oder Güterzügen statt. Die Beförderung mit den Courier-, Schnell- und Eilzügen, sowie auch mit den beschleunigten Zügen kann nicht verlangt werden.

§. 41.

Hinsichtlich der Frachtzahlung, Verladung, Beförderung, Abnahme und Auslieferung unterliegen diese Transporte den nachfolgenden besonderen Bedingungen und reglementarischen Vorschriften.

Die Fracht für die Beförderung von Thieren muß bei der Aufgabe entrichtet werden. Der Aufgeber erhält gegen Zahlung der Fracht einen Beförderungsschein, den er bei der Empfangnahme der Thiere als Quittung zurückzugeben hat.

Thiere werden nur dann zur Beförderung angenommen, wenn denselben ein Begleiter beigegeben ist. Dieser muß ein Billet lösen, gleichviel ob er seinen Platz in einem Personenwagen oder in dem mit Thieren befrachteten Wagen nimmt oder nach der Bestimmung der Verwaltung in letzterem nehmen muß.

Der Absender oder Empfänger beziehungsweise Begleiter muß das Ein- und Ausladen der Thiere in die Wagen und aus denselben, sowie die zur Befestigung der Thiere erforderlichen Mittel und das Anbinden selbst besorgen oder besorgen lassen, sich auch von der sicheren Anlegung der Thiere selbst überzeugen.

Für den Transport von Thieren in Güterwagen, beziehungsweise Viehwagen, werden nach Wahl der Eisenbahnverwaltungen offene oder gedeckte Wagen gestellt, Pferde aber auch in besonderen Stallwagen transportirt.

Pferde müssen wenigstens eine Stunde, andere Thiere wenigstens zwei Stunden vor dem

Digitized by Google

Abgang des betreffenden Zuges auf dem Bahnhof zur Verladung bereit gestellt werden. Geht der betreffende Zug in der Nacht oder des Morgens vor 7 Uhr ab, so muß die Anmeldung längstens bis 8 Uhr Abends vorher erfolgen.

Auf Zwischenstationen kann mit Sicherheit nur im Falle vorheriger Verständigung mit dem Stationsbeamten auf Beförderung gerechnet werden.

Das Ausladen und Abführen, beziehungsweise Abtreiben, vom Bahnhofe muß bei Pferden spätestens eine Stunde, bei anderen Thieren spätestens zwei Stunden nach der Ankunft erfolgen. Mit Ablauf dieser Frist müssen, insofern den Thieren ein fernerer Aufenthalt auf dem Bahnhofe, wenn auch nur im Freien gestattet wird, für jede Stunde und zwar: für Pferde 18 kr., für größere sonstige Thiere 7 kr., für kleineres Vieh 4 kr. per Stück als Standgeld entrichtet werden.

§. 42.

Die Haftpflicht der Eisenbahn für Verlust und Beschädigung zur Beförderung übernommener Thiere richtet sich im Allgemeinen nach den in dem Reglement für den Güterverkehr enthaltenen Vertrags-Bestimmungen, soweit solche auf die Beförderung von Thieren anwendbar sind.

Die Eisenbahn haftet aber nicht für den Schaden, welcher aus der mit der Beförderung der Thiere für dieselben verbundenen besonderen Gefahr entstanden ist; sie leistet insbesondere keinen Ersatz, wenn der Verlust oder die Beschädigung durch Entspringen, Fallen, Stoßen, Ersticken oder aus sonstigen Ursachen beim Einladen, Ausladen, während des Transports, oder beim Aufenthalt auf dem Bahnhofe entstanden ist.

Auch haftet sie nicht für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die in dem Reglement geforderte Begleitung bezweckt wird (§. 41). Dahin sind alle Gefahren zu rechnen, welche nicht aus einer von der Eisenbahn zu vertretenden Beschädigung des zum Transport benutzten Fahrzeuges entstehen, namentlich auch diejenigen, welche durch gehörige Beaufsichtigung, Wartung und Fütterung der Thiere während des Transportes abgewendet werden könnten.

§. 43.

Tritt Ersatzpflichtigkeit ein, so soll der zu ermittelnde und ersetzende Werth sowohl in Verlust- als auch in Beschädigungsfällen den vom Aufgeber ausdrücklich angegebenen Werth, falls aber eine solche Werthangabe nicht erfolgt ist, die folgenden Beträge nicht übersteigen:

262	fl.	30	kr.	für ein Pferd,
122	„	30	„	„ einen Mastochsen,
87	„	30	„	„ ein Stück Rindvieh,
10	„	30	„	„ ein Kalb,
35	„	—	„	„ ein Mastschwein,
14	„	—	„	„ ein mageres Schwein,
3	„	30	„	„ ein Ferkel,
7	„	—	„	„ ein Schaf oder eine Ziege,

Digitized by Google

3 fl. 30 kr. für einen Hund,
17 „ 30 „ „ den Centner sonstiger Thiere.

Die Werthangabe wird nur dann als verbindlich angesehen, wenn sie in einem zu übergebenden Frachtbriefe mit Buchstabenschrift an der dazu bestimmten Stelle geschehen ist. Sie hat einen Tarifzuschlag von gleichem Betrage wie bei Reisegepäck und Equipagen zur Folge (§§. 29 und 37).

§. 44.

Als Lieferungszeit für einen Transport von Thieren von und nach allen im Tarif genannten Stationen werden 24 Stunden auf eine Entfernung von 20 Meilen und 48 Stunden auf eine Entfernung von mehr als 20 Meilen gerechnet.

Bei Versäumung dieser Fristen kommen die gleichen Grundsätze wie bei Equipagen zur Anwendung (§. 38).

Karlsruhe, den 29. Dezember 1862.

Großherzogliches Handelsministerium.
Weizel.

Reglement

für die

Beförderung von Gütern, Fahrzeugen, außergewöhnlichen Gegenständen und Leichen

auf den

Großherzoglich Badischen Staatsbahnen

und den

unter Staatsverwaltung stehenden Badischen Privatbahnen.

---

§. 1.

Anwendbarkeit des Reglements.

Die Verwaltung der Großherzoglich Badischen Staatsbahnen übernimmt unter den Bedingungen dieses Reglements und zu den Tarifsätzen, welche zur Zeit des stattfindenden Transportes in Gültigkeit bestehen, den Transport von Gütern, Fahrzeugen, außergewöhnlichen Gegenständen und Leichen zwischen allen für den Güterverkehr eingerichteten und in den betreffenden Tarifen aufgeführten Stationen ihrer Bahnen beziehungsweise der unter ihrer Verwaltung stehenden Privatbahnen.

Digitized by Google

I. Abschnitt.

Beförderung von Gütern.

§. 2.

Uebernahme der Güter.

Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, Gut zum Transport zu übernehmen, welches nach ihrem Ermessen nicht zweckmäßig oder welches gar nicht verpackt ist, ungeachtet seine Natur nach dem Ermessen der Eisenbahn eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung erfordert. Dergleichen Gut kann ausnahmsweise befördert werden, wenn der Absender das Fehlen oder den mangelhaften Zustand der Verpackung durch eine mit seiner Unterschrift versehene, auf dem Frachtbriefe zu wiederholende Erklärung anerkennt. (Der Wortlaut dieser Erklärung ist durch Formular vorgeschrieben, welches in den Expeditionen für den Versender bereit gehalten ist.)

Insbesondere werden Zucker in losen Broden, Felle ohne Emballage in bloser Umschnürung, sowie kleine Guß- und Eisentheile, wenn sie nicht verpackt sind, ohne eine solche Erklärung des Versenders zur Beförderung nicht angenommen (vgl. §. 22, Ziffer 7). Cigarren und Fleischwaaren werden nur in verschnürter und versiegelter oder plombirter Verpackung übernommen; Fässer mit Flüssigkeiten sind am Spund- und Zapf-Loch zu verblechen.

Güter, welche nicht verpackt sind und sich zum Zusammenladen mit anderen Gegenständen nicht eignen, wie z. B. einige Arten Abfälle, Erden, Erze, Steine, Brennmaterial, Langholz, Heu u. s. w. werden nur in ganzen Wagenladungen übernommen.

§. 3.

Von der Beförderung ausgeschlossene oder dazu nur bedingungsweise zugelassene Gegenstände.

I. Ganz ausgeschlossen von der Beförderung sind:

1. Feuerwerkskörper;
2. Knallgold;
3. Knallqueckſilber;
4. Knallſilber;
5. Petroleum (amerikaniſches Steinöl) in ungereinigtem Zuſtande;
6. Schießbaumwolle;
7. Schießpulver und ſonſtige leicht entzündliche und feuerfangende Gegenſtände;
8. Poſtzwangspflichtige Gegenſtände, als: Frachtſtücke unter 10 Pfund Zollgewicht, Briefe, Briefpakete;

Digitized by Google

9. Dokumente, Edelsteine, ächte Perlen, Pretiosen und baares Geld, wenn letzteres nicht in Fässern oder Kisten verpackt ist;
10. Gegenstände, welche sich wegen ihrer Form oder sonstigen Beschaffenheit überhaupt zum Transport nicht eignen.

II. Nur bedingungsweise werden zur Beförderung angenommen:

1. Aether, Naphta, und Alkohol (absoluter);
2. Kali, chlorsaures;
3. Mineralsäuren aller Art und Oelsatz von der Oelraffinerie;
4. Reib- und Streichzünder (als: Lichtchen, Hölzchen, Schwämmchen), Sicherheitszünder und Bucher'sche Feuerlöschdosen;
5. Phosphor;
6. Theeröl (Hydrocarbür), Camphin, Petroleum (amerikanisches Steinöl) in gereinigtem Zustande, Photogen, Pinolin und ähnliche Substanzen (mit Ausnahme von Solaröl), sowie die Gefäße, in denen solche transportirt sind;
7. Wolle und wollene Abfälle, Tuchtrümmer, Spinnerei- und Baumwollengarn-Abfälle, Flachs, Hanf, Werg, Lumpen und ähnliche derartige Gegenstände, wenn sie gefettet sind, sowie Kunstwolle, Weber- und Harnischlitzen;
8. Zündhütchen.

Die Gegenstände unter Ziffer II. werden zum Transport nur angenommen, wenn ihnen besondere, andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beigegeben sind.

Außerdem ist zu beachten:

Zu Nr. 1. Naphtha, Aether und Alkohol darf nur in doppelten Verschlüssen und zwar dergestalt zur Versendung kommen, daß die gläsernen Flaschen, in denen sich diese Stoffe befinden, in Blechbüchsen mit Kleien oder Sägemehl eingefüttert werden.

Zu Nr. 2. Das chlorsaure Kali muß sorgfältig in Papier verpackt sein und es müssen diese Pakete in hölzerne Fässer oder Kisten eingeschlossen werden.

Zu Nr. 3. Die Ballons, in denen Mineralsäuren (Schwefelsäure, Salpetersäure, Salzsäure ꝛc.) verschickt werden, müssen wohlverpackt in einem besonderen Gefäße (wozu auch geflochtene Körbe dienen können) eingeschlossen sein. Die Annahme zum Transport kann abgelehnt werden, wenn die Verpackung nicht mit Sorgfalt ausgeführt ist, und die Kisten resp. Gefäße nicht mit Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehen sind.

Zu Nr. 4. Die Reib- und Streichzünder müssen in Behältnissen von starkem Eisenblech oder mindestens in sehr festen, mit Papier verklebten hölzernen Kisten von nicht über 40 Kubikfuß Größe sorgfältig und fest dergestalt verpackt sein, daß der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist. Die Kisten sind äußerlich deutlich als „Streichzünder enthaltend" zu bezeichnen.

Zu Nr. 5. Phosphor muß mit Wasser umgeben, in Blechbüchsen, welche höchstens 12 Pfund

Digitized by Google

fassen und die verlöthet sind, in starke Kisten mit Sägemehl fest verpackt sein. Die Kisten müssen außerdem gehörig in grauer Leinwand emballirt sein, an zwei ihrer oberen Kanten starke Handhaben besitzen, dürfen nicht mehr als 180 Pfund wiegen und müssen äußerlich als „Phosphor enthaltend" und mit dem Zeichen „Oben" bezeichnet sein.

Zu Nr. 7. Werden Gegenstände der hier genannten Art zum Versandt aufgegeben, so muß aus dem Frachtbriefe ersichtlich sein, ob sie gefettet sind oder nicht. Im ersteren Falle wird gegen Naßwerden derselben keine Garantie geleistet.

Zu Nr. 1—7. Werden von einem dieser Gegenstände oder auch von mehreren, deren Zusammenladung zulässig ist, mindestens 50 Zentner nach einem und demselben Bestimmungsorte mit einem Mal aufgegeben oder erklärt der Versender im Frachtbriefe, daß für geringere Quantitäten der Transportpreis für mindestens 50 Zentner bezahlt werden solle, so erfolgt die Beförderung an jedem Tage mit den dazu geeigneten Zügen. Kleinere Quantitäten werden nur an bestimmten, den Expeditionen bekannt gemachten und bei diesen zu erfahrenden Monatstagen transportirt.

Zu Nr. 8. Zündhütchen müssen in Kisten sorgfältig verpackt sein.

III. Solche Gegenstände, deren Verladung oder Transport nach dem Ermessen der übernehmenden Verwaltung besondere Schwierigkeiten verursacht, werden nur unter den zwischen der Expedition der Abgangsstation und dem Versender jedesmal zu vereinbarenden besonderen Bedingungen befördert.

IV. Welche Güter nur unter Begleitung angenommen werden, wird besonders bekannt gemacht werden.

§. 4.

Abschluß des Frachtvertrages.

Der Frachtvertrag wird durch die Ausstellung des Frachtbriefes Seitens des Absenders und durch die zum Zeichen der Annahme erfolgende Aufdrückung des Expeditionsstempels Seitens der Expedition der Absendestation geschlossen. Die Aufdrückung des Expeditionsstempels erfolgt erst nach geschehener vollständiger Auflieferung des in demselben Frachtbriefe deklarirten Gutes. Mit diesem Zeitpunkte ist der Frachtvertrag als abgeschlossen zu betrachten und gilt die Uebergabe des Gutes als geschehen.

§. 5.

Frachtbriefe.

Jede Sendung muß von dem vorgeschriebenen gedruckten, mit dem Stempel der Großherzoglichen Staatseisenbahn oder einer andern am Orte der Aufgabe befindlichen Eisenbahn versehenen Frachtbriefe begleitet sein. Es gelten dafür die folgenden einzelnen Bestimmungen:

Digitized by Google

1. Der mit dem Expeditionsstempel versehene Frachtbrief (§. 4) gilt als Beweis über den zwischen der Eisenbahnverwaltung und dem Absender abgeschlossenen Frachtvertrag, aber nicht über den angegebenen Inhalt der Colli. Auch liefert bei Gütern, deren Auf- und Abladen laut Tarif oder nach Vereinbarung mit dem Absender von diesem oder dem Empfänger besorgt wird, die Angabe des Gewichts oder der Menge des Gutes in dem Frachtbriefe keinen Beweis gegen die Eisenbahn. Dasselbe gilt bei solchen Gütern, deren Verwiegung bei der Annahme nicht hat erfolgen können, wenn dieses auf dem Frachtbriefe bemerkt ist. Auf Verlangen des Absenders ist der Stempel der Expedition der Absendestation (§. 4), welcher für das Datum der Aufgabe des Gutes allein maßgebend ist, in seiner Gegenwart dem Frachtbriefe aufzudrücken. (Vergl. §. 7, Ziffer 4.)

Die Annahme von Frachtbriefen, welche von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Vorschriften enthalten, kann verweigert werden. Frachtbriefe, auf deren Adresse zwei Eisenbahnstationen genannt sind, ohne daß ersichtlich ist, auf welcher das Gut ausgeliefert werden soll, und Frachtbriefe, welche theilweise versiegelt oder verschlossen, sowie solche, welche korrigirt sind, werden nicht angenommen. Korrekturen der Gewichtsangaben, denen die Unterschrift des Absenders beigesetzt ist, können zugelassen werden. Frachtbriefe, mit welchen das Gut vor der Aufgabe zur Eisenbahn durch andere Frachtführer befördert worden, werden auch als Beilagen zu den Eisenbahn-Frachtbriefen nicht angenommen.

2. In dem Frachtbriefe sind die Güter, nachdem Ort und Datum der Frachtbrief-Ausstellung angegeben worden, nach Zeichen, Nummer, Anzahl, Verpackungsart, Inhalt und Bruttogewicht der Frachtstücke (Colli) deutlich und richtig zu bezeichnen. Der Inhalt der Colli muß in dem Frachtbriefe speziell, der Natur des Gutes entsprechend, benannt sein. Frachtbriefe mit nur allgemeinen Bezeichnungen, wie Effekten, Kaufmannsgut, Meßgut, Heirathsgut, Steuergut, Chemikalien u. dergl., werden zurückgewiesen.

Soll die Beförderung als Wagenladung geschehen, so muß dieß vom Versender im Frachtbriefe ausdrücklich bemerkt sein.

Bei Holzsendungen muß außer dem Gewichte und der Gattung des Holzes auch die Stückzahl und der Körperinhalt nach Kubikfußen beziehungsweise die Anzahl der Klafter, bei Steinsendungen der Körperinhalt nach Kubikfußen und bei Weinsendungen der Maaßgehalt im Frachtbriefe angegeben sein.

Der Frachtbrief muß die Unterschrift des Absenders und die deutliche und genaue Bezeichnung des Empfängers und des Bestimmungsortes enthalten. Die genaue Angabe der Adresse ist insbesondere bei Sendungen nach größeren Städten unerläßlich. Frachtbriefe zu Sendungen nach letzteren Orten müssen auch die Wohnung des Adressaten enthalten. Für Irrthümer und ihre Folgen, die aus mangelhaften oder undeutlichen Adressen entstehen, kommt die Eisenbahn nicht auf.

Ist der Absender an dem Stationsorte, wo er die Güter aufgibt, nicht ansäßig, so hat er seiner Unterschrift im Frachtbriefe seinen eigentlichen Wohnort beizufügen.

Führen vom Absende- nach dem Bestimmungsorte verschiedene Wege, so muß der Frachtbrief auf der Adresse die bestimmte Hinweisung auf den einen oder anderen Weg enthalten. Ist dies nicht der Fall, so wählt die Versandt Expedition auf Gefahr des Versenders den Weg.

Digitized by Google

Die sorgfältig und deutlich zu gebenden äußeren Bezeichnungen der einzelnen Colli müssen mit den deßfallsigen Angaben im Frachtbriefe genau übereinstimmen.

Bei leeren Fässern muß außer ihrer Bezeichnung als Wein-, Bier-, Oel- ꝛc. Fässer auch der Gehalt derselben, sofern die Fässer geeicht sind, im Frachtbriefe angegeben werden und müssen Zeichen und Nummern auf den Colli haltbar angebracht sein.

3. Der Versender vertritt die Richtigkeit der Angaben des Frachtbriefes und trägt alle Folgen, welche aus unrichtigen, undeutlichen oder ungenauen Angaben im Frachtbriefe entspringen. Die Eisenbahn-Expedition ist befugt, die Uebereinstimmung des Frachtbriefes mit den betreffenden Gütern auch nach dem Inhalte in Gegenwart des Absenders oder Empfängers oder deren Bevollmächtigten, oder nöthigenfalls in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen, zu prüfen und verifiziren zu lassen.

Bei unrichtiger Angabe des Gewichts oder Inhalts wird, außer der Nachzahlung der etwa verkürzten Fracht vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte, eine Konventionalstrafe des doppelten Betrages der Fracht erhoben, wobei die Fracht für die ganze Sendung oder für das eine oder das andere Frachtstück als maßgebend angesehen wird, je nachdem die unrichtige Deklaration sich auf eine summarische oder eine spezielle Gewichts- oder Inhalts-Angabe der einzelnen, zu einem Frachtbriefe gehörigen Frachtstücke bezieht.

Wer unter falscher Deklaration die vom Transport gänzlich ausgeschlossenen oder nur unter Beobachtung gewisser Beförderungsvorschriften zugelassenen Gegenstände (§. 3) zur Beförderung bringt, haftet für allen daraus erwachsenden Schaden und hat, auch wenn ein solcher nicht geschehen ist, für jedes Pfund solcher Versandtstücke, wobei jedes angefangene Pfund für voll gerechnet wird, eine durch die Einlieferung übernommene Konventionalstrafe von 17 fl. 30 kr. zu erlegen.

In dem Falle, wo eine Konventionalstrafe in Anwendung kommt, wird durch den betreffenden Expeditionsbeamten über den Thatbestand ein Protokoll aufgenommen, welches der Versender oder Empfänger mit seiner Unterschrift zu bestätigen hat.

4. Wünscht der Absender eine Bescheinigung der erfolgten Uebergabe von Gütern an die Eisenbahn, so hat derselbe zwei gleichlautende Exemplare des Frachtbriefes einzureichen, wovon das Duplikat-Exemplar ihm von der Eisenbahn-Expedition mit der Bezeichnung „Duplikat" vollzogen zurückgegeben wird. Dieses Duplikat hat nicht die Wirkung des das Gut begleitenden Frachtbriefes oder eines Ladescheines.

Versender von „Bahnhof restant" Gütern, welche jedenfalls eine Adresse an einen Empfänger haben müssen, können einen Abschnitt des Frachtbriefes verlangen, durch welchen sodann der Empfänger als solcher sich ausweisen kann; übrigens sind auch andere Legitimationen zulässig.

5. Die Ausstellung von Ladescheinen findet nicht statt.

6. Bei Versendungen von Gütern nach Orten an der Eisenbahn, welche für den Güterverkehr nicht eingerichtet, oder nach Orten, welche überhaupt an der Eisenbahn nicht belegen sind, soll der

Digitized by Google

Versender wegen des Weitertransportes auf dem Frachtbriefe die Eisenbahnstation bezeichnen, von welcher der Adressat den Weitertransport zu besorgen hat. (Vergl. §§. 16 und 20.)

7. Das Formular zum Frachtbriefe für Frachtgut ist in der Anlage A, dasjenige für Eilgut in der Anlage B vorgeschrieben. Dieselben sind bei den Güter-Expeditionen käuflich zu haben.

§. 6.

Zoll- und Steuer-Vorschriften.

Der Absender ist verpflichtet, bei Gütern, welche vor der Ablieferung an den Empfänger einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung unterliegen, die Eisenbahn in den Besitz der deßhalb erforderlichen Begleitpapiere bei Uebergabe des Frachtbriefes zu setzen und solche nebst dem Zoll- resp. Bleiverschluß der Güterstücke nach Art und Zahl im Frachtbriefe zu bezeichnen. Der Eisenbahn liegt eine Prüfung der Nothwendigkeit oder Richtigkeit oder Zulänglichkeit der Begleitpapiere nicht ob, und sie, beziehungsweise ihre Nachfolger im Transporte, sind für ein bei Annahme von Gut ohne Begleitpapiere oder mit unzulänglichen Papieren etwa vorgekommenes Verschulden nicht verantwortlich. Dagegen haftet der Absender der Eisenbahn für alle Strafen und Schäden, welche dieselbe wegen Unrichtigkeit oder Unzulänglichkeit oder Mangels der Begleitpapiere treffen.

Güterstücke, deren zollamtlicher Verschluß verletzt oder mangelhaft ist, werden zum Transport nicht angenommen, sondern dem Aufgeber sogleich zurückgewiesen.

Die Anmeldung unter zollamtlichem Verschlusse angekommener Güter bei der betreffenden Zollbehörde am Orte der Bestimmung ist lediglich Sache des Empfängers. Die unter zollamtlichem Verschlusse angekommenen Stücke nebst den begleitenden Urkunden werden nur an bekannte und am Stationsorte ansäßige Empfangsberechtigte gegen besondere Bescheinigung abgegeben und sind die Empfänger verpflichtet, dieselben unmittelbar dem kompetenten Zollamte vorzuführen.

Unter zollamtlichem Verschlusse angekommene Stücke an unbekannte und am Empfangsorte nicht ansäßige Empfänger werden nebst den dazu gehörigen Urkunden dem kompetenten Zollamte durch die Verwaltung auf Kosten der Empfänger vorgeführt.

Würde auf ausdrücklichen, im Frachtbriefe gestellten Antrag der Versender die Eisenbahn, wenn die vorschriftsmäßigen Deklarationen und Legitimationspapiere beigefügt sind, die zoll- und steueramtliche Behandlung der Güter vermitteln und Eingangs-, Ausgangs-, Uebergangs- und Durchgangs-Abgaben, sowie andere öffentliche Abgaben und Gebühren, soweit sie vorschriftsmäßig und nicht am Abgangs- oder Bestimmungsorte zu entrichten sind, vorschießen, so übernimmt sie dadurch keine Verantwortlichkeit. Die Eisenbahn ist durch einen solchergestalt gestellten Antrag nicht verpflichtet, die Vermittlung zu übernehmen, und ist befugt, dieselbe einem Spediteur zu übertragen, wenn keine Mittelsperson im Frachtbriefe genannt ist.

Sollte der Absender eine solche Abfertigung der Güter beantragt haben, wie sie in dem gegebenen Falle gesetzlich nicht zulässig ist, so wird angenommen, daß er damit einverstanden sei, wenn die Eisenbahn diejenige Abfertigung veranlaßt, welche sie nach ihrem Ermessen für sein Interesse am vortheilhaftesten erachtet.

Digitized by Google

Würde die Eisenbahn die mittelst Frachtbriefes an den Grenzen des betreffenden Zollgebietes ihr übergebenen Güter ohne von dem Versender ertrahirte zollamtliche Begleitpapiere zur Beförderung an den Bestimmungsort oder an die für die Abgabe der Zolldeklaration zulässige Zollstelle übernehmen, so ist der Absender beziehungsweise Empfänger für alle Schäden und Nachtheile gegen die Eisenbahn verantwortlich und regreßpflichtig, welche aus Unrichtigkeiten, Fehlern und Versäumnissen der Frachtbrief-Deklaration des Versenders der Eisenbahn als Frachtführerin bei der ihr obliegenden Abgabe einer nach Maßgabe der Deklaration im Frachtbriefe auszufertigenden und zu vollziehenden Zolldeklaration erwachsen möchten.

§. 7.

Berechnung der Frachtgelder.

1. Der Frachttarif enthält die Frachtgelder für Transporte zwischen bestimmten Stationen der badischen Bahnen. Diese Frachtgelder begreifen in der Regel nur die Beförderung von einer Station zur anderen, nicht aber auch das Abholen derselben in der Wohnung ꝛc. des Versenders oder die Bestellung in die Wohnung ꝛc. des Empfängers in sich. Eine Ausnahme hievon machen die Stationen Lahr und Basel, letztere Station jedoch nur bezüglich der den Wagenladungs-Klassen nicht angehörigen Güter.

2. Außer den im Tarife angegebenen Sätzen an Frachtvergütung und den durch den Tarif und dieses Reglement festgesetzten Erhebungen darf nichts eingefordert werden. Baare Auslagen der Eisenbahn (z. B. Transit-, Ein-, Ueber- und Ausgangs-Abgaben, Kosten für Ueberführung, sowie für nöthig werdende Reparaturen an den Gütern, welche diese nicht in Folge einer fehlerhaften Behandlung Seitens der Eisenbahnverwaltung, sondern vielmehr in Folge ihrer äußeren oder inneren Beschaffenheit und Natur zu ihrer Erhaltung während des Transportes bedingen) sind zu ersetzen.

3. Das Aufladen auf die Eisenbahnwagen und das Abladen von denselben, wofür die Kosten im Tarife enthalten sind, geschieht durch die Eisenbahnverwaltung.

Auf Güter, welche in Wagenladungen zu ermäßigter Taxe befördert werden, sowie auf solche, welche wegen ihrer Beschaffenheit nicht über den Güterboden gehen, sondern außerhalb desselben auf- und abgeladen werden müssen, findet vorstehende Bestimmung keine Anwendung; vielmehr hat dieses Geschäft durch den Versender oder Empfänger zu geschehen und haben sich dieselben dabei genau nach den Vorschriften zu richten, welche ihnen Seitens der Beamten der Eisenbahnverwaltung ertheilt werden.

In dem Fall jedoch, wo die Interessenten dieses Geschäft durch die Bahnhofarbeiter besorgen lassen wollen, haben sie sich deßhalb an die betreffende Gütererpedition zu wenden und für das Aufladen wie für das Abladen pro Zentner ½ Kreuzer zu entrichten. Gegenstände, deren Verladung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, müssen, wenn dieselben überhaupt zum Transport zugelassen werden, in jedem Fall durch die Versender beziehungsweise Empfänger auf- und abgeladen werden.

Digitized by Google

4. Die Fracht wird nach Zollgewicht (der Zentner zu 100 Pfund gleich 50 Kilogrammen) berechnet. Die Ermittlung des Gewichts geschieht in der Regel durch wirkliche Verwiegung auf den Bahnhöfen oder durch Berechnung nach den im Tarife angegebenen Normalsätzen beziehungsweise durch Probeverwiegungen.

Nach dem Ermessen der Expeditionsstellen können die Güter auch unterwegs oder am Bestimmungsorte verwogen werden (s. §. 5).

Sendungen unter ½ Zentner werden für ½ Zentner, das darüber hinausgehende Gewicht wird nach Zehntel-Zentnern berechnet, so daß jedes angefangene Zehntel für ein volles Zehntel gilt.

Bei Güterfendungen, welche — von einem Versender an einen Empfänger adressirt — zur Erzielung der Taxermäßigungen für Wagenladungen als solche angemeldet werden, wird die betreffende Wagenladungs-Fracht, wenn das wirkliche Gewicht der Sendung weniger beträgt als das für eine Wagenladung festgesetzte Gewichtsminimum, von letzterem, sonst von dem wirklichen Gewichte berechnet. Erfordern Güter, wie Lang- oder Stammholz, Eisen u. dergl. wegen ihrer Länge zum Transport zwei Wagen, so werden dieselben zum Transport nur dann übernommen, wenn für die Ladung mindestens die Fracht von 100 Zentnern bezahlt wird.

Dem Aufgeber wird überlassen, bei der erfolgenden Feststellung des Gewichts Seitens der Eisenbahnverwaltung gegenwärtig zu sein. Verlangt derselbe in seinem Interesse eine anderweite Ermittlung des Gewichts in seiner oder seines Beauftragten Gegenwart, so hat er für diese besondere Gewichtsermittlung für jeden angefangenen Zentner 1 Kreuzer und bei ganzen Wagenladungen für jeden abgewogenen Wagen 15 Kreuzer als Wägegeld zu entrichten. Das Gleiche hat zu geschehen, wenn der Empfänger die Verwiegung verlangt und solche örtlich ausführbar ist. Die Waaggebühr wird letzterenfalls nachgelassen, wenn sich eine das zulässige Manko (vergl. §. 22 Ziffer 8) übersteigende Gewichtsdifferenz ergibt. Bei Verwiegung eines beladenen Wagens wird das eigene am Wagen angeschriebene Gewicht desselben als gültige Tara behandelt.

5. Alle in einem Frachtbriefe enthaltenen Gegenstände desselben Frachtsatzes bilden eine Abfertigungs-Position zur Berechnung des Frachtgeldes.

Enthält ein Frachtbrief Güter verschiedener Tarifsätze, ohne daß sie dem Gewicht nach getrennt angegeben sind, so wird von dem Gesammtgewichte der höchste dieser Tarifsätze erhoben; sind zwei oder mehrere Arten einer Gütergattung verschieden tarifirt und der Frachtbrief bezeichnet nicht genau die Art, so wird die Fracht nach dem höheren Tarifsatze berechnet und überhaupt in sonstigen Zweifelsfällen über die Klassifikation stets der höchste der betreffenden Tarifsätze angewendet. Die Beiladung von Gegenständen einer niedriger tarifirten Wagenladungsklasse zu solchen einer höher tarifirten und umgekehrt hat die Anwendung des Frachtsatzes der höher tarifirten Klasse auf die ganze Wagenladung zur Folge.

Die zu erhebende Fracht jeder Abfertigungs-Position wird auf ganze Kreuzer abgerundet, so daß Bruchkreuzer für volle Kreuzer gerechnet werden. Die niedrigste Transporttaxe, welche für eine Sendung erhoben wird, beträgt

a. für Güter in gewöhnlicher Fracht 6 Kreuzer,
b. für Eilgüter 12 Kreuzer.

6. Wenn Güter von dem Versender selbst zu verladen sind, so dürfen die Wagen nur bis zu

Digitized by Google

der an denselben vermerkten Tragfähigkeit belastet werden. Im Fall der Ueberlastung um mehr als 3% der angeschriebenen Tragfähigkeit des Wagens hat der Versender beziehungsweise der Empfänger außer der sonstigen Entschädigung eine Konventionalstrafe zu entrichten, welche das Doppelte der Fracht für den ganzen Inhalt des Wagens beträgt.

7. Die ermäßigten Frachten des innern Verkehrs der badischen Staatsbahnen können bei Gütern, welche auf andere Bahnen übergehen, nur dann beansprucht werden, wenn auf dem Frachtbriefe ausdrücklich die Beförderung „von Bahn zu Bahn" vorgeschrieben ist.

§. 8.

Zahlung der Fracht.

Die Frachtgelder müssen bei der Aufgabe des Gutes berichtigt oder auf den Empfänger zur Zahlung angewiesen werden. Die Eisenbahn kann jedoch eine sofortige Berichtigung der Frachtgebühren fordern; namentlich muß für Gegenstände, welche nach dem Ermessen der annehmenden Eisenbahn dem schnellen Verderben unterliegen oder die Fracht nicht sicher decken, diese stets bei der Aufgabe entrichtet werden.

Auch für zu versendende, gebrauchte leere Fastagen, Kisten, Körbe und Ballons in Körben muß die Fracht bei der Aufgabe entrichtet werden.

Frankaturen für einen Theil der Transportstrecke sind nicht zulässig.

§. 9.

Nachnahme und Provision.

1. Nachnahmen werden nur nach dem Ermessen der Eisenbahn-Verwaltung zugelassen.

Nachgenommene Spesen müssen auf Verlangen spezifizirt werden.

Werthsnachnahmen sind in den Frachtbriefen ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

2. Für die Verabfolgung der Nachnahme wird nur einmal eine wie die Fracht auf volle Kreuzer abzurundende Provision von 1% des Nachnahmebetrags berechnet und in allen Fällen nur von dem Empfänger des Gutes eingezogen.

Von den Eisenbahnen im Fall des Weitertransports von einer Bahn auf die andere nachgenommene Frachtgelder sind jedoch provisionsfrei.

Für andere Auslagen, welche die Eisenbahnverwaltung nachnimmt, ist sie Nachnahmeprovision zu erheben berechtigt.

3. Die Nachnahmen der Aufgeber werden denselben baar verabfolgt, nachdem deren Zahlung von Seiten des Adressaten geschehen ist. Die Nachnahmebeträge müssen in dem Frachtbriefe mit Buchstaben ausgedrückt sein.

4. Der geringste als Provision zu erhebende Betrag ist auf 3 Kreuzer festgesetzt.

Digitized by Google

§. 10.

Annahme der Güter.

Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, Güter zum Transport eher anzunehmen, als bis die Beförderung geschehen kann; namentlich also nicht, insofern die regelmäßigen Transportmittel der Bahn zur Ausführung des nachgesuchten Transportes nicht genügen.

Alle von sogenannten Zwischenstationen aus auf den Großherzoglichen Eisenbahnen zu befördernden Güter müssen, wenn das Gewicht derselben 10 Zentner und mehr beträgt, einen Tag vor dem Verbringen auf den Bahnhof bei der betreffenden Expeditionsstelle angemeldet werden.

Bezüglich der Hauptstationen bleibt der Eisenbahnverwaltung vorbehalten, das Anmeldungsverfahren einzuführen, wenn und insoweit ihr dieses zur Erhaltung der Geschäftsordnung nöthig erscheint; sie wird die deßfallsigen Anordnungen jeweils publiziren.

An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen werden Waarensendungen, mit Ausnahme von Eilgütern, zur Beförderung nicht angenommen.

§. 11.

Auflieferung der Güter und Beförderung.

Die Güter können während der durch Anschlag bekannt gemachten Stunden in den Bahnhof verbracht beziehungsweise von dem Absender verladen werden, wobei soweit wie möglich die Reihenfolge der Anmeldung beziehungsweise Auflieferung maßgebend sein wird.

Das Gut wird, je nach der Deklaration des Absenders, in Eilfracht oder in gewöhnlicher Fracht befördert.

Das Eilgut muß mit einem auf rothes Papier gedruckten Frachtbriefe (Anlage B.) aufgegeben werden und wird mit dem nächsten zur Beförderung geeigneten Zuge abgesendet.

Eine Beförderung mit den Schnellzügen kann nur bei rasch in Verderbniß übergehenden Speisewaaren verlangt werden, in welchem Fall die doppelte Eilguttaxe in Berechnung kommt.

Die gewöhnlichen Frachtgüter sind mit einem Frachtbriefe nach Anlage A. aufzugeben.

Die Stellung der Wagen für solche Güter, deren Verladung der Absender selbst besorgt, muß für einen bestimmten Tag nachgesucht und die Verladung in der von der Absendestation zu bestimmenden Frist vollendet werden.

In Fällen, in welchen für den Transport der Güter geeignete Wagen — gedeckte Wagen oder offene Wagen mit Decken — nicht vorhanden sind, gleichwohl aber die sofortige Absendung des Gutes verlangt wird, ist Seitens des Versenders auf dem Frachtbriefe ein Revers dahin auszustellen, daß er sich mit der Beförderung in offenen (ungedeckten) Wagen begnüge und den Schaden auf sich nehme, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entsteht.

Digitized by Google

§. 12.

Maximal-Lieferungszeiten, Berechnung derselben.

Die Maximal-Lieferzeiten, zu deren Einhaltung die Eisenbahnverwaltung bei Annahme der zur Beförderung aufgegebenen Frachtgüter zwischen den im Tarif genannten Stationen sich verpflichtet, betragen:

1. bei Gütern in gewöhnlicher Fracht auf eine Entfernung bis zu 20 Meilen viermal 24 Stunden; auf eine Entfernung von über 20 Meilen fünfmal 24 Stunden;
2. bei Eilgütern die Hälfte der vorstehenden Lieferzeiten.

In diese Lieferzeiten sind die bisherigen Respekttage aufgenommen.

Der Eisenbahnverwaltung bleibt vorbehalten, für Zeiten außergewöhnlichen Verkehrs vorstehende Lieferzeiten zu erhöhen; sie wird solches jeweils publiziren.

Der Lauf der Lieferfristen ruht für die Dauer zoll- und steueramtlicher Abfertigungen.

Für Gegenstände, welche nur an bestimmten Transporttagen befördert werden (§. 3.), gelten die vorstehenden Lieferzeiten nur dann, wenn Quantitäten von 50 Zentnern und mehr nach einem und demselben Bestimmungsorte gleichzeitig aufgegeben werden, oder wenn für Quantitäten unter 50 Zentner die Zahlung des Transportpreises für 50 Zentner bei der Auflieferung von dem Versender durch schriftliche Erklärung im Frachtbriefe zugestanden wird. Kleinere Quantitäten, welche nur an bestimmten Monatstagen befördert werden (s. §. 3), werden innerhalb der bei den Expeditionen zu erfahrenden Lieferzeiten befördert.

Für leere Fastagen, Kisten, Körbe und Ballons in Körben, welche zu den ermäßigten Sätzen nur gelegentlich befördert werden, werden die angegebenen Lieferfristen verdoppelt.

Die Lieferzeit beginnt mit der auf die Abstempelung des Frachtbriefes (§. 4 und 5) folgenden Mitternacht und ist gewahrt, wenn innerhalb derselben das Gut dem Empfänger (oder denjenigen Personen, an welche nach §. 19 die Ablieferung gültig geschehen kann) an die Behausung oder an das Geschäftslokal zugeführt ist, oder falls eine solche Zuführung nicht zugesagt ist, wenn innerhalb der gedachten Frist nach erfolgter Ankunft des Guts am Bestimmungsorte schriftliche Nachricht von dieser Ankunft für den Empfänger zur Post gegeben oder ihm auf andere Weise wirklich zugestellt ist. (Vergl. §. 25.)

§. 13.

Zeitweilige Verhinderung der Beförderung.

Wird der Antritt oder die Fortsetzung des Bahntransports durch Naturereignisse oder sonstige Zufälle zeitweilig verhindert, so ist der Absender nicht gehalten, die Aufhebung des Hindernisses abzuwarten; er kann vielmehr vom Vertrage zurücktreten, muß alsdann aber die Eisenbahn, sofern derselben kein Verschulden zur Last fällt, wegen etwaiger baarer Auslagen und der Kosten der Ein- und Wiederausladung entschädigen und außerdem die Fracht für die von dem Gute etwa schon zurückgelegte Transportstrecke berichtigen.

Digitized by Google

§. 14.

Avisirung und Ablieferung des Gutes.

1. Die Eisenbahn ist verpflichtet, am Bestimmungsorte dem durch den Frachtbrief bezeichneten Empfänger den Frachtbrief und das Gut auszuliefern (vergl. jedoch §. 19). Nachträglichen Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe des Gutes oder Auslieferung desselben an einen anderen als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger wird die Eisenbahn so lange Folge leisten, als sie Letzterem nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte den Frachtbrief noch nicht übergeben hat. Der Absender hat in diesem Fall auf Erfordern das ihm etwa ausgestellte Frachtbrief-Dupplikat (§. 5 Ziff. 4) zurückzugeben.

Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, andere Anweisungen als diejenigen, welche auf der Aufgabestation erfolgt sind, zu beachten. Ist dem Empfänger nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte der Frachtbrief bereits übergeben, so hat die Eisenbahn nur die Anweisungen des bezeichneten Empfängers zu beachten, widrigenfalls sie demselben für die Ladung verhaftet ist.

2. Bei denjenigen Gütern, welche die Eisenbahn nicht selbst dem Empfänger an seine Behausung oder an sein Geschäftslokal zuführen läßt, wird dem Adressaten nach Ankunft der transportirten Güter am Bestimmungsorte längstens binnen 24 Stunden schriftliche Nachricht von der erfolgten Ankunft der Güter durch Boten, durch die Post oder durch sonst übliche Gelegenheit zugesendet. Bei Gütern, welche dem Adressaten von der Bahnverwaltung zugeführt werden, findet eine vorgängige Anmeldung nicht Statt.

3. Nach geschehener Zahlung der etwa noch nicht berichtigten Fracht und der auf den Gütern haftenden Auslagen und Gebühren erfolgt gegen Einlieferung der vorschriftsmäßigen vollzogenen Empfangsbescheinigung und Vorzeigung des quittirten Frachtbriefes die Auslieferung des Gutes in den Expeditionslokalen und die Stellung der Wagen zur Entladung auf den Entladungsplätzen, und zwar mit folgenden näheren Zeitbestimmungen:

a. Die Güter sind binnen 24 Stunden nach Zusendung der Benachrichtigung während der vorgeschriebenen Geschäftsstunden abzunehmen beziehungsweise auszuladen und abzuführen.

Die Eisenbahnverwaltung behält sich vor, diese Frist für Zeiten außergewöhnlichen Güterverkehrs entsprechend einzuschränken; sie wird eine derartige Maßnahme jeweils publiziren.

b. Zwischenfallende Sonn- und Festtage werden überall nicht mitgerechnet.

c. Wegen nicht erfolgter Ankunft eines Theils der in demselben Frachtbriefe verzeichneten Sendung, wovon jeder Theil ohne Zusammenhang mit dem Ganzen einen allgemeinen Verbrauchswerth hat, soll die Annahme des angekommenen Theils und die Zahlung des verhältnißmäßigen Frachtbetrages vom Adressaten nicht verweigert werden dürfen, unbeschadet der auf Grund der §§. 17. u. folg. von ihm zu erhebenden Entschädigungsansprüche. Die Auslieferung der später als 6 Uhr Abends angekommenen Eilgüter kann erst am folgenden Tag verlangt werden.

§. 15.

Lagergeld und Konventional-Strafe.

1. Wer ohne die im §. 13 erwähnten Veranlassungen die von ihm zur Beförderung auf-

Digitized by Google

gelieferten Güter aus den Lagerräumen oder den Wagen der Eisenbahn vor deren Abfahrt zurücknimmt, hat auf Verlangen der Eisenbahnverwaltung außer den Auf- und Abladegebühren für jeden Tag vom Augenblick der Auflieferung an, der Tag sei blos angebrochen oder verstrichen, ein Lagergeld zu entrichten.

2. Bei einer nach und nach stattfindenden Auflieferung der in demselben Frachtbriefe deklarirten Sendungen, oder wenn Güter mit unvollständigen oder unrichtigen Frachtbriefen aufgeliefert worden sind und deshalb bis zum Eingang der vervollständigten oder berichtigten Frachtbriefe liegen bleiben müssen, kann die Eisenbahn, wenn die Auflieferung nicht innerhalb 24 Stunden vollbracht und eine Verzögerung des Auflieferungsgeschäfts ersichtlich ist, beziehungsweise, wenn innerhalb jener Zeit die Vervollständigung und Berichtigung der Frachtbriefe nicht erfolgt ist, von den aufgelieferten Gütern nach Ablauf jener 24 Stunden bis zur vollständig vollbrachten Auflieferung der ganzen Frachtbriefsendung, beziehungsweise bis zur Vervollständigung und Berichtigung der Frachtbriefe, ein Lagergeld erheben lassen. Eine Konventionalstrafe, in Form einer Wagenstrafmiethe (s. Ziff. 6), für welche auf Verlangen bei Bestellung der Wagen eine den Betrag der Strafe für eine Tagesversäumniß ausgleichende Kaution zu erlegen ist, kann die Eisenbahn ebenfalls von demjenigen einziehen, welcher Eisenbahnwagen zum Transport von Gütern, deren Verladung der Versender zu besorgen hat, bestellt und welcher nicht in der zu bestimmenden Frist die Beladung ordnungsmäßig bewirkt und die Güter zur Abfertigung bringt; auch ist im letzteren Fall die Eisenbahn nach Ablauf jener Frist befugt, das Geladene von dem Wagen auf Kosten des Bestellers wieder zu entfernen, das Entladene auf Gefahr desselben und gegen ein Lagergeld bei sich oder einem Spediteur lagern zu lassen und den Eisenbahnwagen der Verfügung des Bestellers zu entziehen.

3. Wer Frachtgüter innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht abnimmt, hat gleichfalls Lagergeld zu bezahlen.

4. Wenn aus den vom Versender beladenen Wagen die verladenen Güter nicht innerhalb der im §. 14 Ziff. 3 Lit. a. und im §. 16 vorgeschriebenen Zeit ausgeladen und abgeholt sind, so ist die Eisenbahn zu dieser Ausladung auf Kosten des Empfängers resp. Versenders, jedoch ohne Uebernahme irgend einer Garantie, ermächtigt und kann zugleich eine conventionelle Entschädigung als Lagergeld oder als Wagenstrafmiethe festsetzen (s. Ziff. 6).

5. Bei Gütern, deren Adressat nicht hat benachrichtigt werden können, so wie bei den „Bahnhof restant" gestellten Gütern beginnt die Berechnung des Lagergeldes und der Wagenstrafmiethe nach Ablauf von 48 Stunden nach Ankunft der Güter.

6. An Lagergeld ist für jeden angefangenen Zentner und für jeden Tag, derselbe sei blos angebrochen oder verstrichen, 1 Kreuzer zu entrichten. Der geringste als Lagergeld zu erhebende Betrag ist 3 Kreuzer.

An Wagenstrafmiethe ist von einem Wagen bis zu 159 Zentner Tragfähigkeit 1 fl. 45 kr. und von einem Wagen größerer Tragfähigkeit 2 fl. 55 kr. für einen blos angebrochenen oder verstrichenen Tag zu entrichten.

Lagergebühr wird auch dann berechnet, wenn die Güter haben im Freien lagern müssen.

Digitized by Google

§. 16.

Verfahren bei Ablieferungs-Hinderniſſen.

Güter, deren Ab- oder Annahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt wird, und Güter, deren Abgabe nicht thunlich geworden, ſo wie ſolche, welche unter der Adreſſe „Bahnhof restant" länger als 48 Stunden nach der Ankunft ohne geſchehene Meldung des Empfängers daſelbſt gelagert haben, lagern auf Gefahr und Koſten der Verſender. Auch hat die Eiſenbahn das Recht, ſolche Güter unter Nachnahme ihrer darauf haftenden Koſten und Auslagen in ein öffentliches Lagerhaus oder einem ihr als bewährt bekannten Spediteur für Rechnung und Gefahr Deſſen, den es angeht, auf Lager zu übergeben und ſie da zur Dispoſition des Verſenders zu ſtellen. Nicht minder ſoll es der Eiſenbahn zuſtehen, ſolche Güter den Verſendern unter Erhebung der Fracht und Rückfracht, des Lagergeldes und etwaiger baarer Auslagen wieder zuzuführen, ſofern der Verſender auf Benachrichtigung durch die Eiſenbahn innerhalb 14 Tagen vom Abgang dieſer Benachrichtigung an eine andere Dispoſition für Ablieferung der Güter nicht ertheilt.

Die Eiſenbahn iſt berechtigt, Güter, deren Beſtimmungsort für den Güterverkehr nicht eingerichtet oder nicht an der Eiſenbahn gelegen iſt, mittelſt eines Spediteurs oder einer andern Gelegenheit nach dem Beſtimmungsorte auf Gefahr und Koſten des Verſenders weiter befördern zu laſſen, wenn nicht wegen ſofortiger Weiterbeförderung der Güter vom Abſender oder Empfänger Verfügung getroffen iſt.

Der Verſender erklärt ſich durch die Aufgabe des Gutes auch damit einverſtanden, daß die Eiſenbahn Güter, deren An- oder Abnahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt wird, oder deren Abgabe nicht thunlich iſt, wenn ſie dem ſchnellen Verderben ausgeſetzt ſind oder nur die Fracht, nicht aber auch die Rückfracht ſicher decken, oder endlich ſolche Güter, deren angebotene Zurücknahme durch den Verſender bei verweigerter Abnahme Seitens des Adreſſaten oder im Fall, daß der Adreſſat nicht zu ermitteln iſt, unterbleibt, ohne weitere Förmlichkeit beſtmöglichſt verkauft, um ſich für die Fracht und Auslagen bezahlt zu machen.

Das Gleiche gilt für den Fall, daß der Verſender nicht zu ermitteln iſt.

§. 17.

Haftpflicht im Allgemeinen.

Die Eiſenbahn haftet als Frachtführerin für den Transport auf ihrer Bahn nach Maaßgabe nachſtehender Beſtimmungen.

§. 18.

Haftpflicht der Eiſenbahn für ihre Leute.

Die Eiſenbahn haftet für ihre Leute und für andere Perſonen, deren ſie ſich bei Ausführung des von ihr übernommenen Transports bedient.

Digitized by Google

§. 19.

Umfang und Zeitdauer der Haftpflicht.

Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Gutes seit dem nach §. 4 festzustellenden Zeitpunkte der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern sie nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (vis major) oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage und dergleichen, oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist. Der Ablieferung an den Adressaten steht die Ablieferung an Packhöfe, Lagerhäuser, Revisionsschuppen u. s. w. und im Fall des §. 16 die Ablieferung in ein öffentliches Lagerhaus oder an einen Spediteur gleich.

Als in Verlust gerathen ist das Gut erst vier Wochen nach Ablauf der Lieferungszeit zu betrachten. Durch Annahme des Gutes Seitens des im Frachtbriefe bezeichneten Empfängers oder seiner Leute oder derjenigen Personen, an welche die Ablieferung nach Vorstehendem gültig erfolgen kann, und Bezahlung der Fracht erlischt jeder Anspruch gegen die Eisenbahn. Nur wegen Verlustes oder Beschädigungen, welche bei der Ablieferung äußerlich nicht erkennbar waren, kann die Eisenbahn auch nach der Annahme und nach Bezahlung der Fracht in Anspruch genommen werden, jedoch nur, wenn die Feststellung des Verlustes oder der Beschädigung ohne Verzug nach der Entdeckung nachgesucht und der Anspruch spätestens innerhalb vier Wochen bei der Eisenbahn-Verwaltung schriftlich angemeldet worden ist, und wenn bewiesen wird, daß der Verlust oder die Beschädigung während der Zeit seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist.

Außerdem erlöschen alle Ansprüche wegen gänzlichen Verlustes, wegen Verminderung und Beschädigung des Gutes nach einem Jahre von dem Ablaufe des Tages an gerechnet, an welchem die Ablieferung hätte bewirkt sein müssen, und sofern das Gut angenommen, die Fracht aber nicht bezahlt ist, alle Ansprüche wegen Verminderung oder Beschädigung des Guts nach einem Jahre von dem Ablaufe des Tages an, an welchem die Ablieferung geschehen ist.

§. 20.

Beschränkung der Haftpflicht für Güter, welche nicht nach Eisenbahnstationen bestimmt sind.

Wird Gut mit einem Frachtbriefe zum Transport übernommen, in welchem als Ort der Ablieferung ein nicht an der Eisenbahn liegender Ort bezeichnet ist, so besteht die Haftpflicht der Eisenbahn als Frachtführerin nicht für den ganzen Transport, sondern nur für den Transport bis zu dem Orte, wo der Transport mittelst Eisenbahn enden soll. In Bezug auf die Weiterbeförderung treten nur die Verpflichtungen des Spediteurs ein.

§. 21.

Beschränkung der Haftpflicht bei Angabe mehrerer Bestimmungsorte.

Ist von dem Absender auf dem Frachtbriefe bestimmt, daß das Gut an einer gewissen Station

Digitized by Google

abgegeben werden oder liegen bleiben soll, so gilt, ungeachtet im Frachtbriefe ein anderweiter Bestimmungsort angegeben ist, der Transport als nur bis zu jener Eisenbahnstation übernommen und die Eisenbahn ist nur bis zur Ablieferung an jene verantwortlich.

§. 22.

Besondere Beschränknng in der Haftpflicht.

1. Die Eisenbahn haftet in Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, gänzlichen oder theilweisen Verlust oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Leckage, Selbstentzündung u. s. w. zu erleiden, nicht für den Schaden, welcher aus dieser Gefahr entstanden ist, insbesondere also nicht

a. überhaupt bei gefährlichen Substanzen, als: Schwefelsäure, Scheidewasser und anderen ätzenden, sowie leicht entzündlichen Gegenständen;
b. für den Bruch bei leicht zerbrechlichen Sachen, als: Möbeln und Hausgeräth, Glas, Eisenguß, leeren oder gefüllten Krügen, Flaschen und Glasballons, Zucker in losen Broden u. s. w.;
c. für Leckage, d. h. Dringen der Flüssigkeiten durch die Fugen des Gebindes ohne äußerliche Beschädigung;
d. für das Verderben bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, welche leicht in Gährung oder Fäulniß übergehen oder durch Frost oder Hitze leiden;
e. für das Einrosten bei Metallwaaren.

2. Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, welche nach Vereinbarung mit dem Absender in unbedeckten Wagen transportirt werden (s. §. 11), nicht für den Schaden, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist.

3. Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, welche, ungeachtet ihre Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte erfordert, nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbriefe unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben worden sind, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Mangel der Verpackung oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist.

4. Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, deren Auf- und Abladen laut Tarif oder nach Vereinbarung mit dem Absender von diesem oder dem Empfänger besorgt wird, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist. Dagegen haftet der Absender, beziehungsweise der Empfänger für den Schaden, welcher durch das Auf- oder Abladen oder bei Gelegenheit desselben den Fahrzeugen der Eisenbahn zugefügt ist. Sie haften hierbei für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich beim Auf- oder Abladen bedienen.

5. Die Eisenbahn haftet in Ansehung begleiteter Güter nicht für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird. Es gehören dahin alle Gefahren, welche nicht aus einer von der Eisenbahn zu vertretenden Beschädigung oder gewaltsamen Behandlung des zum Transport benutzten Fahrzeuges entstehen.

Digitized by Google

6. In allen vorstehend unter 1 bis 5 gedachten Fällen wird bis zum Nachweise des Gegentheils vermuthet, daß ein eingetretener Schaden, wenn er aus der Seitens der Eisenbahn nicht übernommenen Gefahr entstehen konnte, aus derselben wirklich entstanden ist.

7. Die vorstehend unter 1 bis 5 bedungenen Befreiungen treten nicht ein, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden durch Schuld der Bahnverwaltung oder ihrer Leute entstanden ist.

8. Gewichtsmängel werden nicht vergütet, soweit für die ganze durchlaufene Strecke das Fehlende bei trockenen Gütern nicht mehr als 1 Prozent, bei nassen Gütern, denen geraspelte oder gemahlene Farbehölzer, Rinden, Wurzeln, Süßholz, geschnittener Tabak, Fettwaaren, Seifen und harte Oele, frische Früchte, frische Tabaksblätter, Schafwolle, Häute, Felle, Leder, getrocknetes und gedörrtes Obst, Thierflechsen, Hörner, Klauen, ganze und gemahlene Knochen, getrocknete Fische, Hopfen, frische Kitte (andere dahin zu rechnende Gegenstände sollen besonders bekannt gemacht werden) gleich behandelt werden sollen, nicht mehr als 2 Prozent, bei frischen und gesalzenen Fischen, Austern und Südfrüchten nicht mehr als 25 Prozent des im Frachtbriefe angegebenen beziehungsweise durch die Absendestation festgestellten Gewichts beträgt.

Dieser Prozentsatz wird, im Fall mehrere Stücke zusammen auf einen Frachtbrief transportirt worden sind, für jedes Stück besonders berechnet, wenn das Gewicht oder das Maaß der einzelnen Stücke im Frachtbriefe verzeichnet oder sonst erweislich ist.

Die vorstehend gedachte Befreiung von der Haftpflicht tritt nicht ein, wenn und soweit nachgewiesen wird, daß der Verlust nach den Umständen des Falls nicht in Folge der natürlichen Beschaffenheit des Gutes entstanden ist, oder daß der angenommene Prozentsatz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falls nicht entspricht.

§. 23.

Geldwerth der Haftung.

Eine, der Eisenbahn nach den Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen zur Last fallende Entschädigung ist in ihrem Geldwerthe nach folgenden Grundsätzen zu bemessen:

1. Im Fall des gänzlichen oder theilweisen Verlustes wird bei der Schadenberechnung der von dem beschädigten nachzuweisende gemeine Handelswerth und in Ermangelung eines solchen der gemeine Werth, welchen Güter gleicher Beschaffenheit zur Zeit und am Orte der bedungenen Ablieferung gehabt haben würden, nach Abzug der in Folge des Verlustes etwa ersparten Zölle, Frachten und Unkosten zum Grunde gelegt.

2. Zum Zwecke der Entschädigungsberechnung wird jedoch der gemeine Handelswerth, beziehungsweise der gemeine Werth nicht höher als 35 Gulden pr. Zentner angenommen, insofern ein höherer Werth nicht ausdrücklich in dem Frachtbriefe deklarirt ist. Diese Werthsdeklaration wird nur dann als verbindlich angesehen, wenn sie auf der Rückseite des Frachtbriefes an der dazu bestimmten Stelle mit Buchstaben eingeschrieben ist.

3. Im Fall einer höheren Werthsdeklaration, die dem Versender gegen Entrichtung eines besonderen Frachtzuschlags freisteht, bildet die deklarirte Summe den Maximalsatz der zu gewährenden Entschädigung.

Digitized by Google

Die Berechnung des für die höhere Werthsdeklaration zu erhebenden Frachtzuschlags erfolgt nach dem Betrage des deklarirten Werthes in der Art, daß für jede, wenn auch nur angefangenen 20 Meilen $^1/_{10}$ pro mille des deklarirten Werths unter Abrundung des zu erhebenden Betrags auf ganze Groschen erhoben wird.

4. Bei Beschädigung von Gütern wird die durch die Beschädigung entstandene Werthsverminderung nach Verhältniß des gemäß der Bestimmung ad 1 zu ermittelnden Werthes zu dem ad 2 und 3 erwähnten Maximalsatze vergütet.

5. Durch die höhere Werthsdeklaration wird ein Anspruch auf Entschädigung für solche Verluste und Beschädigungen, für welche nach den Bestimmungen dieses Reglements überhaupt keine Entschädigung gewährt wird, nicht begründet.

6. Aus der bloßen Angabe eines höheren Werthes auf den Frachtbriefen an der dazu bestimmten Stelle (vergl. Ziff. 2) folgt unter allen Umständen und selbst in den Fällen, wo der Zusatz gemacht ist: „Versichert bei der N. N. Gesellschaft", die Verpflichtung der Versender, beziehungsweise Empfänger zur Zahlung der tarifmäßigen Vergütung (Ziff. 3) und zwar unbeschadet der für die Eisenbahn aus der gedachten Versicherung bei der N. N. Gesellschaft erwachsenden Rechte.

§. 24.

Haftpflicht für Versäumung der Lieferungszeit.

Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferungszeit (§. 12) entstanden ist, sofern sie nicht beweist, daß sie die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können.

Durch Annahme des Gutes Seitens des im Frachtbriefe bezeichneten Empfängers oder seiner Leute oder derjenigen Personen, an welche die Ablieferung nach §. 19 gültig erfolgen kann, und Bezahlung der Fracht erlöschen alle Ansprüche aus Versäumung der Lieferungszeit. Ist das Gut nicht angenommen oder die Fracht nicht bezahlt, so erlöschen sie nach einem Jahre. Diese Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Ablieferung geschehen ist, und, wenn sie überhaupt nicht erfolgt ist, mit dem Ablaufe der Lieferungszeit.

§. 25.

Geldwerth der Haftung für Versäumung der Lieferzeit.

Die Haftverbindlichkeit der Eisenbahn für den durch Versäumung der Lieferfristen entstandenen Schaden, welchen der Entschädigungs-Berechtigte nachzuweisen hat, ist in ihrem Geldwerthe nach folgenden Grundsätzen zu bemessen:

1. Der Versender ist befugt, die Höhe des wegen verspäteter Lieferung zu leistenden Schadenersatzes als die Höhe des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung im Frachtbriefe zu deklariren. Im Fall solcher Deklaration wird als Schadenersatz, sobald solcher nach den vorstehenden Bestimmungen einzutreten hat, derjenige Betrag desselben geleistet, welcher innerhalb des deklarirten Betrages nachgewiesen werden kann, also diesen Betrag nicht übersteigt.

Digitized by Google

2. Für Güter, welche mit einer solchen Interesse-Deklaration aufgegeben werden, wird ein besonderer Frachtzuschlag erhoben. Derselbe beträgt für jede, wenn auch nur angefangenen 20 Meilen des Transports 2 pro mille des deklarirten Interesses unter Abrundung des zu erhebenden Betrags auf ganze Groschen. Als Minimalzuschlag kommen 30 Kreuzer zur Erhebung.

Der Betrag des anzugebenden Interesses ist im Frachtbriefe an der dazu bestimmten Stelle mit Buchstaben niederzuschreiben.

3. Ist ein Interesse rechtzeitiger Lieferung deklarirt, so gilt letztere als gewahrt, wenn das Gut rechtzeitig avisirt wurde.

4. Ist eine solche Interesse-Deklaration nicht abgegeben, so gilt für diesen Fall als verabredet, daß der für Versäumung der Lieferungsfrist zu leistende Ersatz des nachzuweisenden Schadens, sobald solcher nach den vorstehenden Bestimmungen einzutreten hat, im Fall die Versäumniß nicht mehr als 48 Stunden beträgt, den Betrag der halben Fracht und bei längerer Versäumniß den Betrag der ganzen Fracht nicht übersteigt.

II. Abschnitt.

Beförderung von Fahrzeugen.

§. 26.

Bestimmung über die Annahme und Beförderung von Fahrzeugen.

Zur Beförderung als Frachtgut werden sowohl Fahrzeuge, welche auf ihren eigenen Rädern laufen, wie Lokomotiven, Tender und andere Eisenbahnfahrzeuge, als auch Fahrzeuge, welche auf Eisenbahnwagen transportirt werden, als: Equipagen, Möbelwagen, unbeladene Frachtwagen, Ackerwagen, Künstler- und Menageriewagen, Kähne u. dergl. angenommen.

Der Transport findet nach dem Ermessen der Eisenbahn mit den Personen- oder Güterzügen statt. Die Beförderung mit den Kourier-, Schnell- und Eilzügen kann nicht verlangt werden.

Derartige Gegenstände müssen der betreffenden Expedition mit einem ordnungsmäßigen Frachtbriefe übergeben werden und gelten für solche folgende besondere Bestimmungen:

1. Der Aufgeber erhält auf sein Verlangen einen Abschnitt des Frachtbriefes, den er bei der Empfangnahme des Fahrzeuges als Quittung zurückzugeben hat.

2. Den Lokomotiven und Tendern muß vom Versender ein Begleiter beigegeben werden, welcher für das Schmieren derselben zu sorgen hat und freie Fahrt erhält, so bald und so lange er auf jenen seinen Platz einnimmt.

3. Eine Beladung der zum Transport aufgegebenen Eisenbahnfahrzeuge mit Gestellen anderer Wagen wird nur nach zuvor bei der Expedition der Versandtstelle einzuholender Genehmigung nachgelassen. Eine andere Beladung der Wagen als die eben erwähnte ist unzulässig.

Digitized by Google

Eisenbahnfahrzeuge auf weniger Achsen, als wofür sie konstruirt sind, werden zum Transport nicht angenommen.

Den Eisenbahnfahrzeugen kann ein Begleiter beigegeben, auch ein solcher Seitens der Expedition gefordert werden, welcher freie Fahrt erhält, dann aber auch das Schmieren der Wagen auf Kosten des Versenders zu besorgen hat. Fehlt ein Begleiter, so übernehmen die Verwaltungen die Sorge für das Schmieren der Wagen, jedoch ohne Verantwortlichkeit für etwaiges Warmlaufen der Achslager und dessen Folgen.

Insofern ein Begleiter gefordert wird, hat dieser für Abwendung jeder Gefahr zu sorgen, durch welche die Fahrzeuge beschädigt werden könnten.

4. Beladene Frachtwagen werden zur Beförderung nicht angenommen.

§. 27.

Haftung.

Die Eisenbahn haftet für die beförderten Fahrzeuge nach den für den Güterverkehr in diesem Reglement bestimmten Grundsätzen, soweit sie auf den Gegenstand anwendbar sind. Sie haftet aber nicht für denjenigen Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die in dem Reglement vorgeschriebene oder von dem Versender freiwillig übernommene Begleitung bezweckt wird. (§. 26.)

Tritt Ersatzpflichtigkeit ein, so soll der zu ermittelnde und zu ersetzende Werth sowohl in Verlust- als auch in Beschädigungsfällen den vom Aufgeber im Frachtbriefe ausdrücklich angegebenen Werth, falls aber eine solche Werthsangabe nicht erfolgt ist, den Betrag von 525 Gulden für das Fahrzeug, einschließlich der darin enthaltenen Gegenstände, nicht übersteigen.

Die Werthsangabe wird nur dann als verbindlich angesehen, wenn sie auf der Rückseite des Frachtbriefes an der dazu bestimmten Stelle mit Buchstaben eingeschrieben ist.

Ist Werthsangabe gewählt, so wird mit dem Transportpreise ein besonderer Frachtzuschlag erhoben werden. Derselbe beträgt 1 pro mille des deklarirten Werths für jede, wenn auch nur angefangenen 20 Meilen des Transports unter Abrundung des zu erhebenden Betrags auf ganze Groschen. Eine solche Werthsangabe ist nur für das Fahrzeug, nicht für die in demselben befindlichen Gegenstände zulässig.

In Beziehung auf diese Gegenstände haftet die Eisenbahn nicht für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird (s. §. 22 Z. 5), für Schäden anderer Art aber nur, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen wird.

In Beziehung auf die Lieferfristen und die Folgen ihrer Ueberschreitung gelten bei Fahrzeugen dieselben Bestimmungen wie bei Gütern.

Bei etwaiger Deklaration des Interesses der rechtzeitigen Lieferung sind die Vorschriften des §. 25 Ziffer 2 zu befolgen.

Digitized by Google

III. Abschnitt.

Beförderung von Leichen.

§. 28.

Die Beförderung einer Leiche wird nur mit einem Begleiter, welcher ein Fahrbillet zu lösen hat, und in einem besonders dazu gemietheten verschließbaren Güterwagen zugelassen.

Die Leiche muß in einem luftdicht verschlossenen Kasten sich befinden.

Es wird vorausgesetzt, daß die zur Beförderung erforderliche polizeiliche Erlaubniß nachgewiesen ist.

Der Transportpreis für Leichen muß auf der Aufgabestation für die ganze Transportstrecke voraus bezahlt werden.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1862.

Großherzogliches Handelsministerium.
(gez.) Weizel.

Digitized by Google

Anlage A zu §. 5, Ziff. 7 des Reglements.

Frachtgut.

Frachtbrief-Formular A.

Großherzoglich Badische Staats-Eisenbahn.

den *18*

Sie empfangen die nachstehend verzeichneten Güter auf Grund der im Reglement für den Vereins-Güter-Verkehr auf den Bahnen des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen, sowie der in den besonderen Reglements der betreffenden Bahnen, beziehungsweise der Verbände enthaltenen und $\frac{\text{mir}}{\text{uns}}$ bekannten Bestimmungen, welche für diese Sendung in Anwendung kommen.

Zeichen.	Nr.	Anzahl.	Art der Verpackung.	**Inhalt.**	Wirkliches Bruttogewicht in Zollpfund.	Abgerundetes, zur Berechnung zu ziehendes Gewicht. Zoll-Ctr.	℔ C.	**Nachnahme.**	Erklärung wegen der zoll- und steueramtlichen Behandlung, etwaige Bezeichnung einer Mittelsperson etc. Bezeichnung der beigeschlossenen Steuer- und Zolldocumente und sonstigen Beilagen Angabe etwaiger Bleiverschlüsse.

Wiegestempel. **Stempel der Abgangs-Station.**

Unterschrift.

Frankirt.	**Note.**	Einheits-Frachtsatz. pro Ctr.	Zu erheben Rthlr	Sgr	fl.	kr.
	Nachnahme					
	Provision					
	Fracht bis					
	Frachtzuschlag					
	Fracht bis					
	Frachtzuschlag					
	Fracht bis					
	Frachtzuschlag					
	Fracht bis					
	Frachtzuschlag					
	Fracht bis					
	Frachtzuschlag . . . . ,					
	Zusammen .					

Nr. des Wagens.....

Nr. der Frachtkarte.....

Pos.

(Stempel der Empfangs-Station.)

Herrn.....

in.....

Station..... *der*..... *Eisenbahn*

über

Die declarirte Werthsumme beträgt:

Die declarirte Summe des Interesses rechtzeitiger Lieferung beträgt:

Nachnahme in Buchstaben:

Specifikation der Nachnahme.	Betrag.

Stempel der Bahnen.

Digitized by Google

Anlage B zu §. 5, Ziff. 7 des Reglements.

Eilgut.

Frachtbrief-Formular B. (rothes Papier).

Großherzoglich Badische Staats-Eisenbahnen.

den *18*

Sie empfangen die nachstehend verzeichneten Güter auf Grund der im Reglement für den Vereins-Güter-Verkehr auf den Bahnen des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen, sowie der in den besonderen Reglements der betreffenden Bahnen, beziehungsweise der Verbände enthaltenen und $\frac{\text{mir}}{\text{uns}}$ bekannnten Bestimmungen, welche für diese Sendung in Anwendung kommen.

Zeichen.	Nr.	Anzahl.	Art der Verpackung.	**Inhalt.**	Wirkliches Bruttogewicht in Zollpfund.	Abgerundetes, zur Berechnung zu ziehendes Gewicht. Zoll-Ctr. $^1/_{10}$C.	**Nachnahme.**	Erklärung wegen der zoll- und steueramtlichen Behandlung, etwaige Bezeichnung einer Mittelsperson etc. Bezeichnung der beigeschlossenen Steuer- und Zolldocumente und sonstigen Beilagen. Angabe etwaiger Bleiverschlüsse.

Wieg estempel.

Stempel der Abgangs-Station.

Unterschrift.

Frankirt.	**Note.**	Einheits-Frachtsatz. pro Ctr.	Zu erheben Rthlr	Sgr	₰	kr.
	Nachnahme					
	Provision					
	Fracht bis					
	Frachtzuschlag					
	Fracht bis					
	Frachtzuschlag					
	Fracht bis					
	Frachtzuschlag					
	Fracht bis					
	Frachtzuschlag					
	Fracht bis					
	Frachtzuschlag . . . ,					
	Zusammen .					

Nr. des Wagens.....

Nr. der Frachtkarte.....

Pos.

(Stempel der Empfangs-Station.)

Herrn .....

in .....

Station ..... *der* ..... *Eisenbahn*

über

Die declarirte Werthsumme beträgt:

Die declarirte Summe des Interesses rechtzeitiger Lieferung beträgt:

Nachnahme in Buchstaben:

Specifikation der Nachnahme.	Betrag.

Stempel der Bahnen.

Anlage B zu §. 5, Ziff. 7 des Reglements.

Eilgut.

Frachtbrief-Formular B. (rothes Papier).

den *18*

Sie empfangen die nachstehend verzeichneten Güter auf Grund der im Reglement für den Vereins-Güter-Verkehr auf den Bahnen des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen, sowie der in den besonderen Reglements der betreffenden Bahnen, beziehungsweise der Verbände enthaltenen und $\frac{\text{mir}}{\text{uns}}$ bekannnten Bestimmungen, welche für diese Sendung in Anwendung kommen.

Zeichen.	Nr.	Anzahl.	Art der Verpackung.	**Inhalt.**	Wirkliches Bruttogewicht in Zollpfund.	Abgerundetes, zur Berechnung zu ziehendes Gewicht. Zoll-Ctr.	℔ C.	**Nachnahme.**	Erklärung wegen der zoll- und steueramtlichen Behandlung, etwaige Bezeichnung einer Mittelsperson etc. Bezeichnung der beigeschlossenen Steuer- und Zolldocumente und sonstigen Beilagen. Angabe etwaiger Bleiverschlüsse.
				Wieg estempel.					**Stempel der Abgangs-Station.**

Unterschrift.

Frankirt.	**Note.**	Einheits-frachtsatz, pro Ctr.	Zu erheben Rthlr	Sgr	₰.	kr
	Nachnahme					
	Provision					
	Fracht bis					
	Frachtzuschlag					
	Fracht bis					
	Frachtzuschlag					
	Fracht bis					
	Frachtzuschlag					
	Fracht bis					
	Frachtzuschlag					
	Fracht bis					
	Frachtzuschlag					
	Zusammen .					

Nr. des Wagens (Stempel der Empfangs-Station.)
Nr. der Frachtkarte
Pos.

Herrn

in

Station *der* *Eisenbahn*

über

Die declarirte Werthsumme beträgt:

Die declarirte Summe des Interesses rechtzeitiger Lieferung beträgt:

Nachnahme in Buchstaben

Specification der Nachnahme.	Betrag.

Stempel der Bahnen.

Frankirt.	Note.	Einheits-frachtsatz. pro Ctr	Zu erheben Rthlr	Sgr	ß.	hr
	Nachnahme					
	Provision					
	Fracht bis					
	Frachtzuschlag					
	Fracht bis					
	Frachtzuschlag					
	Fracht bis					
	Frachtzuschlag					
	Fracht bis					
	Frachtzuschlag					
	Fracht bis					
	Frachtzuschlag					
	Zusammen .					

Nr. des Wagens _____ (Stempel der Empfangs-Station.)
Nr. der Frachtkarte _____
Pos. _____

Herrn _____
in _____
Station _____ *der* _____ *Eisenbahn*
über _____

Die declarirte Werthsumme beträgt:

Die declarirte Summe des Interesses rechtzeitiger Lieferung beträgt:

Nachnahme in Buchstaben

Specification der Nachnahme.	Betrag.

Stempel der Bahnen.

Digitized by Google

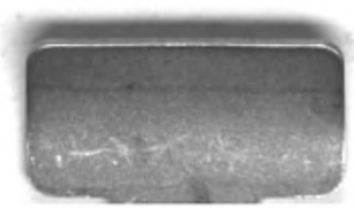

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google